HANDBO
AT TH

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

G. Schmoller

herausgegeben

von

Otto Hintze.

Vierundzwanzigster Band.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1911.

2307

DD
491
.B81F8
Bd.24

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

G. Schmoller

herausgegeben

von

Otto Hintze.

Vierundzwanzigster Band, erste Hälfte.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1911.

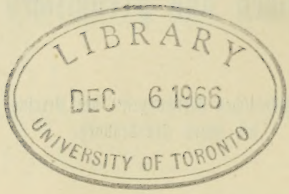

1146627

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Der Untergang des Ordensstaates Preußen und die Entstehung der preußischen Königswürde

den Vertrag von Krakau. — 15. Vertrag zu Krakau vom 8. April 1525. Belehnung und Huldigung 10. April. — 16. Die Huldigung in Königsberg, im Mai 1525. — 17. Neue Ordnung der kirchlichen und staatlichen Verhältnisse im Lande Preußen.

DEC 6 1965

Drittes Buch

Bemühungen des Deutsch-Ordens um die Wiedererlangung Preußens.

Vom Krakauer Vertrage 1525 bis zum Tode des Kaisers Maximilian II. 1576.

1. Sigismunds und Albrechts Verhalten zur kirchlichen Frage im neuen Herzogtum. — 2. Verhalten des Deutsch-Ordens zu dem Abfalle Albrechts bis 1530. — 3. Die preußische Sache auf dem Reichstage zu Augsburg 1530. — 4. Die Reichsacht über Albrecht 1532. — 5. Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Könige Sigismund. Erklärung der Reichsacht über Preußen 1536. — 6. Betätigungen der verschiedenen Parteien bis zum schmalkaldischen Kriege. Von 1536 bis 1546. — 7. Die Zeit des schmalkaldischen Krieges und der Reichstag in Augsburg. Von 1546—1549. — 8. Weitere Bemühungen des Deutsch-Ordens in der preußischen Sache, bis 1559. — 9. Ende des Deutsch-Ordens in Livland, 1561. — 10. Bemühungen des Kurfürsten Joachim II. bei Sigismund II. (August) um die Mitbelehnung mit Preußen. — 11. Die Sache des Deutsch-Ordens auf dem Reichstage zu Speier 1570. 12. Letzte Versuche des Deutsch-Ordens unter Kaiser Maximilian II., 1572—1576.

Viertes Buch

Die Erwerbung der Souveränität 1657 und der Königswürde 1701 für Ostpreußen. Das Verhalten des Deutsch-Ordens seit 1577.

1. Die Zeit der Kaiser Rudolf II. und Mathias. — 2. Während des dreißigjährigen Krieges. — 3. Kurfürst Friedrich Wilhelm erlangt von Polen die Souveränität über Preußen. — 4. Der herzogliche Titel von Preußen. — 5. Der Königstitel von Preußen.

Es bedarf keines Hinweises, daß das vorliegende neue historische Quellenwerk zur Entstehungsgeschichte Preußens für den Geschichtsforscher und alle Bibliotheken unentbehrlich ist, weiterhin aber auch des Interesses aller Gebildeten sicher sein darf.

Verlag von Kirchheim & Co. in Mainz

Der Untergang des Ordensstaates Preußen und die Entstehung der preußischen Königswürde

Erstes Buch

Die Wirren mit Polen bis zum Stillstande vom April 1521

1. Hochmeister Herzog Friedrich zu Sachsen, 1498—1510. — 2. Die ersten Jahre des Hochmeisters Albrecht zu Brandenburg 1511—12. — 3. Das Jahr 1513. — 4. Das Jahr 1514. — 5. Der Kongreß der Häupter Maximilian, Sigismund, Ladislaus 1515. — 6. Verhalten des Hochmeisters Albrecht in Folge des Wiener Vertrages, im Jahre 1516. — 7. Bündnis des Hochmeisters Albrecht mit dem Zaren Vasilji und fernere Bemühungen für den Krieg 1517. — 8. Verhalten Albrechts zu dem Plane eines allgemeinen Zuges der Christenheit wider die Türken 1518. — 9. Der Hochmeister Albrecht bereitet Krieg wider die Polen 1519. — 10. Weitere Bemühungen beiderseits, 1519, bis zum offenen Ausbruche des Krieges. — 11. Der Kriegszustand in Preußen im Jahre 1520. — 2. Verhandlungen in Preußen. Die Beredung in Thorn im Juni 1520. — 13. Verhalten des Kaisers Karls V. zu dem polnisch-preußischen Streite 1520. — 14. Das Hilfsheer des Deutsch-Ordens in Deutschland für den Hochmeister Albrecht 1520. — 15. Urteile über den Plan des Hochmeisters bei seinem damaligen Verhalten. — 16. Verhandlungen des vierjährigen Stillstandes 1521.

Zweites Buch

Die Zeit des Waffenstillstandes bis zur Krakauer Huldigung

Vom April 1521 bis zum April 1525

1. Hochmeister Albrecht im Jahre 1521. — 2. Hochmeister Albrecht im Jahre 1522. — 3. Hochmeister Albrecht im Jahre 1523. — 4. Beginn der kirchlich-politischen Umwälzung Martin Luthers. — 5. Hochmeister Albrecht auf dem Wege des Abfalles. — 6. Beginn der geheimen Verhandlungen des Hochmeisters mit den Polen 1524. — 7. Fortschritte der Predigt des neuen Evangeliums in Preußen. — 8. Entwicklung des Planes zum Abfalle, im Sommer 1524. — Bemühungen des Hochmeisters, seinen Plan geheim zu halten. — 10. Weitere Bemühungen des Hochmeisters, die Unklarheit über ihn zu erhalten, namentlich in Rom. — 11. Verhalten des Hochmeisters gegenüber dem Deutschmeister. Seine Geldnot. — 12. Die Deputation aus Preußen und ihre Vollmachten. — 13. Bestreben des Hochmeisters zu Anfang 1525, seine Absichten zu verhüllen. — 14. Die Verhandlungen über den abzuschließen-

Verlag von Kirchheim & Co. in Mainz

Neues historisches Quellenwerk zur Entstehungsgeschichte Preußens!

der in den Grundzügen meist das dargebotene Quellenmaterial selbst sprechen läßt, konnten jedoch solche Rücksichten prinzipiell nicht maßgebend sein; er schreibt, was er für richtig hält und kümmert sich nicht um die Folgen.

Was den Standpunkt des Verfassers betrifft, so glaubt er vor allem die Mahnung beherzigt zu haben, die vor nun fünfzig Jahren Georg Waitz der deutschen Geschichtsforschung zurief:

„indem er erklärte, wie die Dinge geworden, hat er es nicht vermieden, auszusprechen, wie das historische Leben reich ist an Frevel und Sünde; er hat den Erfolg nicht als Rechtfertigung gelten lassen; er hat nicht in der Überzeugung, daß eine Entwicklung als heilsam zu betrachten sei, alles was dieser dient, zu begründen, gewissermaßen in seinem notwendigen Werden darzulegen gesucht". Anderseits aber hofft er, „die Dinge nicht zu persönlich gefaßt, sondern sich für die allgemeinen treibenden Kräfte den rechten Blick gewahrt zu haben". (Historische Zeitschrift, München 1860, III, 2.)

Aus seiner katholischen Glaubensüberzeugung hat der Verfasser kein Hehl gemacht. Aber von konfessioneller Parteilichkeit weiß er sich frei. So ist es ihm eine Freude, hier darauf hinweisen zu können, daß beispielsweise die lutherisch gesinnten Gelehrten des 16. Jahrhunderts Lazarus Spengler (siehe S. 372 des Werkes) und Melchior von Ossa (S. 396) sowie der vor hundert Jahren gestorbene protestantische Historiker Heinrich, Professor an der Universität Jena (S. 240), mit seinem Urteile übereinstimmen. Fern von konfessionellem und territorialem Partikularismus sieht er in der gewissenhaften Hochhaltung des natürlichen und des positiven Rechtes die wahre vaterländische Gesinnung.

Inhalts-Verzeichnis

Einleitung

Ueberblick der Geschichte des Deutsch-Ordens in Preußen bis zum Vertrage von Thorn 1466.

Verlag von Kirchheim & Co. in Mainz

Neues historisches Quellenwerk zur Entstehungsgeschichte Preußens!

Im unterzeichneten Verlage erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Untergang des Ordensstaates Preußen und die Entstehung der preußischen Königswürde

Aus den Quellen dargestellt von

Dr. J. Vota

gr. 8°. (XXIV u. 608 Seiten.)

Preis geheftet M 10.— Gebunden in Halblederband M 12.50

Das K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv und das Deutsch-Ordens-Archiv in Wien haben in vorliegender Publikation **zum ersten Male** bisher nicht veröffentlichtes **Quellenmaterial** geboten, um es zu ermöglichen, den Untergang des Ordensstaates Preußen und die Entstehung der preußischen Königswürde in ihrem geschichtlichen Zusammenhange umfassend darzustellen.

Ein geschulter Historiker, der bereits in der „Quellenkunde der deutschen Geschichte" von Dahlmann-Waitz (7. Aufl. 1906) mit mehreren grundlegenden Arbeiten verzeichnet ist, hat sich dieser Aufgabe unterzogen, tritt jedoch zunächst noch nicht mit seinen Namen hervor (Pseudonym: Dr. Vota), da er in Beziehungen steht, deren Kenntnis bei manchem die rein sachliche Würdigung des Werkes erschweren könnte, zumal auch bereits der Publikation von hochstehender Seite Hindernisse bereitet wurden, weil man höheren Orts Störungen freundschaftlicher Beziehungen dadurch befürchtete. Für den historischen Forscher,

Verlag von Kirchheim & Co. in Mainz

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze: Seite

I. Ratstube und Kammergericht in Brandenburg während des 16. Jahrhunderts. Von Prof. Dr. O. Hintze, Berlin . . . 1—84

II. Ein finanzpolitisches Reformprogramm aus der Zeit Joachims II. Von Dr. M. Haß, Charlottenburg . . . . . 85—108

III. Eine politische Denkschrift des Burggrafen Fabian von Dohna (1606). Von Dr. A. Seraphim, Königsberg i. Pr. . . . . 109—146

IV. Simon Ulrich Pistoris, der Vertrauensmann von vier Hohenzollern. Von Prof. Dr. K. Pahncke, Pforta . . . . . 147—182

V. Die Haltung Preußens in Fragen des Seekriegsrechts von 1783—1799. Von Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. R. Krauel, Freiburg i. Br. . . . . 183—226

VI. Friedrich des Großen Poésies diverses von 1760. Von Prof. Dr. H. Droysen, Friedenau . . . . . 227—242

Kleine Mitteilungen:

Wie viel Kolonisten hat Friedrich der Große angesiedelt? Von Dr. A. Skalweit . . . . . 243—248

Das Schicksal der erledigten Bauernhöfe in den östlichen Provinzen Preußens zur Zeit der Bauernbefreiung. Von Dr. H. Mauer 249—256

Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kgl. Akademie d. W. zu Berlin.

Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen. Bericht der HH. von Schmoller und Koser 257

Acta Borussica. Bericht der HH. von Schmoller, Koser und Hintze . . . . . 257—258

Neue Erscheinungen:

I. Zeitschriftenschau (1. Oktober 1910 bis 31. März 1911) . . . 259—277

II. Bücher. A. Besprechungen . . . . . 277—319

Hohenzollern-Jahrbuch 1910, herausgeg. von Paul Seidel. 14. Jahrgang. (O. H.) . . . . . 277—278

Curschmann, Die deutschen Ortsnamen im norddeutschen Kolonialgebiet. 1910. (K. Kretzschmer) . . . . . 278—280

Das Ausgabebuch des Marienburger Hauskomturs für die Jahre 1410—1430, herausgeg. von Ziesemer, 1911. (A. Seraphim) . . . . . 280—282

*

Seite

Döhring, Über die Herkunft der Masuren. 1910. (A. Seraphim) 282—286
Reimers, Edzard der Große. 1910. (Pauls) . . . . . 286—289
Aubin, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen von der Gründung des Ordensstaates bis zur Steinschen Reform. 1910. (Mauer) . . . . . 289—290
Die Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg, erläutert durch M. Haß. 1910. (O. H.) . . . . . 290—282
Münzmeister Lippold. Ein Beitrag zur Kultur- und Sittengeschichte des Mittelalters, von Ackermann. (Friedensburg) 292—293
Haake, Generalfeldmarschall Hans Adam von Schöning. 1910. (Petsch) 293—294
Klaje, Die Russen vor Kolberg (1760). 1910. (Petsch) 294
Olivier und Norbert, Barberina Campanini. Eine Geliebte Friedrichs des Großen, 1909, und: Olivier und Norbert, Un étoile de la danse au XIIIe siècle. La Barberina Campanini (1721—1799). 1910. Paris. (G. B. Volz) . . 294—300
Die politischen Testamente der Hohenzollern nebst ergänzenden Aktenstücken. Bd. I herausgeg. von Küntzel und Haß. Bd. II herausgeg. von Küntzel. 1911. (O. H.) . . 300—302
Capelle, Gneisenau. 1911. (Goldschmidt 302
Klaeber, Marschall Bernadotte, Kronprinz von Schweden. 1910. (Goldschmidt) . . . . . 302—303
Nebe, Friedrich von Hellwig. 1911. (Dreyhaus) . . . . . 303—304
Hennig, Elisa Radziwill. 1911. (Schuster) . . . . . 304—306
Schulz, Friedrich Christian, Herzog zu Schleswig-Holstein. 1910. (Petsch) . . . . . 307—308
Prinz Friedrich Karl von Preußen, herausgeg. von Foerster. 1910. (v. Caemmerer) . . . . . 309—311
Briefe und Aktenstücke zur Geschichte der Gründung des Deutschen Reiches (1870—1871), herausgeg. von E. Brandenburg, Heft 1 und 2. 1911. (Stolze) . . . . . 312—316
Krieg, Hermann v. Treskow. 1911. (v. Petersdorff) 316
Aus dem Leben des Wirkl. Geh. Rats Otto Wehrmann. 1910. (v. Petersdorff) . . . . . 316—317
Marcks, Kaiser Wilhelm I. 6. und 7. Auflage, 1910. (O. H.) . . 318
Lenz, Kleine Schriften. 1910. (O. H.) . . . . . 318—319
B. Eingesandte Bücher (soweit noch nicht besprochen) . . 319—321

I

Ratstube und Kammergericht in Brandenburg während des 16. Jahrhunderts

Von

Otto Hintze

Die kritischen Bemerkungen, die Stölzel im zweiten Bande seiner „Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung“ [1]) gegen die von mir vertretene Auffassung des Verhältnisses von Ratstube und Kammergericht in Brandenburg während des 16. Jahrhunderts gerichtet hat, veranlassen mich, diesen Gegenstand, der ja nicht bloß für die brandenburgische und deutsche Rechtsgeschichte, sondern auch für die allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von Interesse ist, noch einmal und etwas ausführlicher zu behandeln und namentlich auch noch mehr von den Beweisen für meine Auffassung vorzulegen, als es früher in dem Rahmen einer Abhandlung über die Hofordnung von 1537 geschehen konnte [2]).

Meine von Stölzel angefochtene These, die ich auch im folgenden aufrecht zu erhalten gedenke, ging dahin, daß die Ratstube im 16. Jahrhundert, vornehmlich um die Mitte desselben, als identisch mit dem Kammergericht zu betrachten sei, und zwar in dem Sinne, daß die Ratstube, als Gericht konstituiert, eben das Kammergericht darstelle. Dieser Auffassung gegenüber vertritt Stölzel die Meinung, daß beides gesonderte Behörden gewesen seien, trotz der Gemeinsamkeit eines Teil des Personals; daß die Ratstube so wenig mit kammergerichtlichen Dingen zu tun gehabt habe, wie das Kammergericht mit den Regierungs- und Verwaltungsgeschäften; daß das Kammergericht

1) Ad. Stölzel, Billigkeits- und Rechtspflege der Rezeptionszeit in Jülich-Berg, Bayern, Sachsen und Brandenburg, Berlin 1910. (Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung Bd. 2.)

2) Hof- und Landesverwaltung in der Mark Brandenburg unter Joachim II., in: Hohenzollern-Jahrbuch 1906; wieder abgedruckt (mit einigen Veränderungen): Historische und politische Aufsätze Bd. 2. (Deutsche Bücherei.)

überhaupt nicht blos aus Räten zusammengesetzt und auch nicht beständig in Tätigkeit gewesen sei, sondern daß es noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts und darüber hinaus als ein Quartalgericht mit ständischen Beisitzern zu denken sei[1]). Die Rechtspflege, die der Ratstube unbestreitbar oblag, erklärt Stölzel für eine außergerichtliche, während die eigentliche gerichtliche Rechtspflege nur dem Kammergericht zugestanden habe. Der begriffliche Unterschied zwischen dem Verhörsverfahren mit Güteversuch und Abschied einerseits und dem förmlichen schriftlichen Prozeßverfahren anderseits, den er auf das schärfste herausgearbeitet hat, dient ihm als Unterlage für die Behauptung, daß nur das letztere Verfahren als ein gerichtliches, das erstere aber als ein außergerichtliches anzusehen sei; daß daher die Verhörstätigkeit der Kammergerichtsräte in der Ratstube durchaus nicht zur kammergerichtlichen, sondern vielmehr zur Verwaltungstätigkeit gehöre, und daß also kein anderer Zusammenhang zwischen Ratstube und Kammergericht bestehe, als der mehr nur zufällige, daß einige Hofräte zugleich auch Kammergerichtsräte waren. Es ist, wie man sieht, eine Meinungsverschiedenheit, die nicht ohne allgemeinere Bedeutung ist; und die Ausführungen Stölzels, getragen von dem wohlverdienten Rufe überlegener und anerkannter juristischer Kennerschaft, haben auch schon bei guten Kennern der Zeitgeschichte gelegentlich Zustimmung gefunden[2]). Um so mehr schien es mir notwendig, meine entgegenstehende Ansicht näher zu begründen. Es handelt sich dabei für mich gar nicht um das Bestreben womöglich Recht zu behalten; — ich würde es für keine Schande ansehen, mich von einer Autorität wie Stölzel auf diesem Gebiet, das er wie kaum ein anderer beherrscht, eines besseren belehren zu lassen —; aber seine Gründe und Einwände und namentlich auch die Art seiner Interpretation der Quellen hinsichtlich des einfachen Wortverstandes haben mich keineswegs zu überzeugen vermocht, und eine abermalige unbefangene Prüfung der

1) A. a. O. S. 651, 654, 658. Bezüglich der ständischen Beisitzer äußert sich Stölzel selbst übrigens S. 696 ausweichend; trotzdem beruht seine Auffassung des Kammergerichts als Quartalgericht ganz wesentlich auf der Voraussetzung der Mitwirkung ständischer Elemente; vgl. z. B. S. 731.

2) M. Haß in den Erläuterungen zu seiner vortrefflichen Ausgabe der Hofordnung von 1537 S. 237. Vgl. aber G. Schapper, Die Hofordnung von 1470 und die Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg zur Zeit Kurfürst Albrechts (Kap. V), Berliner Dissertation 1911, Exkurs über das Kammergericht im 16. Jahrh. S. 75 ff. Ich bemerke ausdrücklich, daß ich weder auf die Zufügung dieses Exkurses noch auf seinen Inhalt irgendwelchen Einfluß ausgeübt habe.

Überlieferung hat mir vielmehr in der Hauptsache die einfache, früher schon aus den Quellen geschöpfte und ohne alle polemische Absicht vorgetragene Auffassung noch verstärkt; und da es sich hier nicht allein um rechtsgeschichtliche Probleme, sondern im Grunde um ein Stück Behördenorganisation handelt, wird, glaube ich, dem Juristen gegenüber auch der Historiker das Wort ergreifen dürfen. Es wird sich dabei in der Hauptsache um Quellen und Probleme aus dem 16. Jahrhundert handeln, namentlich aus den mittleren Jahrzehnten desselben. Aber es scheint mir angebracht, vorher kurz eine Frage zu berühren, die uns bis in das 15. Jahrhundert zurückführt, die aber bei den Erörterungen über die verfassungsgeschichtliche Natur des brandenburgischen Kammergerichts nicht zu umgehen ist, nämlich über die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Hofgericht und Kammergericht — eine Frage, in der ich zu ganz anderen Ansichten gelangt bin wie Stölzel und auch wie Holtze in seiner höchst verdienstlichen, auch für diese Studie grundlegenden Geschichte des Kammergerichts [1]).

I Hofgericht und Kammergericht

Ich glaube aus den Quellen eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Hofgericht und Kammergericht herauslesen zu können, die ich weder bei Stölzel noch bei Holtze gefunden habe, die mir aber von grundlegender Bedeutung für die Auffassung der brandenburgischen Gerichtsverfassung im 15. und 16. Jahrhundert zu sein scheint. Sie läßt sich kurz dahin formulieren, daß das Hofgericht prinzipiell aus Vasallen, das Kammergericht aber aus bestallten Räten des Landesherrn zusammengesetzt ist; das erste ist die ältere, das andere die jüngere Form der Rechtsprechung bei Hofe. Dieser Unterschied macht sich freilich erst seit dem 15. Jahrhundert bemerklich; früher waren die Begriffe Hofgericht und Kammergericht gleichbedeutend. Das mit Vasallen besetzte Hofgericht des Markgrafen, dem er selbst oder an seiner Statt der Hofrichter vorsaß, wurde im 14. Jahrhundert auch „Kammerrecht", d. h. Kammergericht genannt. Auf die Beweise dafür habe ich schon früher ausführlich hingewiesen [2]) und brauche hier nicht näher darauf einzugehen; ich möchte nur noch hinzufügen, daß die Bezeichnung wahrscheinlich an die Bedeutung des Wortes „Kammer"

1) Holtze, Geschichte des Kammergerichts, Bd. 1 und 2. (1890 u. 1891.)
2) Aufsätze Bd. 2, S. 47 ff. (etwas abweichend von dem ersten Druck im Hohenzollern-Jahrbuch).

als „Residenz" anknüpft, wie sie durch eine Stelle der Glosse zum Landrecht des Sachsenspiegels deutlich bezeugt ist [1]: das Hofgericht als das Gericht, das an dem Orte der Residenz des Markgrafen abgehalten wird, heißt danach auch „Kammergericht". Diese Bezeichnung konnte zugleich auch dazu dienen, das am Hofe des Markgrafen selbst abgehaltene Hofgericht zu unterscheiden von den Distrikts- und Provinzialhofgerichten, die sich an verschiedenen Orten der Mark im 14. Jahrhundert finden: so zu Berlin (Spandau?), zu Tangermünde, zu Prenzlau, zu Angermünde, zu Frankfurt a. O.

Seit dem 15. Jahrhundert differenzieren sich nun aber die Begriffe Hofgericht und Kammergericht hinsichtlich ihrer Bedeutung in dem angegebenen Sinne, daß als Hofgericht nach wie vor das alte Vasallengericht bezeichnet wird, während der Name Kammergericht sich allmählich an ein aus kurfürstlichen Räten zusammengesetztes Gericht anheftet. Diese Veränderung hängt offenbar mit der Tatsache zusammen, daß, während im 14. Jahrhundert die Begriffe „Mannen" und „Räte" noch nicht scharf unterschieden wurden, im 15. Jahrhundert das Personal der Hofräte sich mehr und mehr von den auf ihren Gütern sitzenden oder gelegentlich am Hofe aufwartenden Vasallen, die auch gelegentlich noch als „Räte" bezeichnet werden, abzusondern begann. Das Vorbild aber dieser neuen Unterscheidung von Hofgericht und Kammergericht war die Gerichtsverfassung im Reiche und am kaiserlichen Hofe, dem ja die Brandenburger Markgrafen nicht nur in ihrer Eigenschaft als Reichskämmerer, sondern namentlich auch durch persönliche Beziehungen im Zeitalter der ersten Hohenzollern zeitweis nahe standen. Wie im Reiche neben dem absterbenden Reichshofgericht, das aus den Vasallen des Reiches zusammengesetzt war und einen Hofrichter als Vorsitzenden hatte oder haben sollte, im 15. Jahrhundert ein königliches (oder kaiserliches) Kammergericht sich bildete, das am Orte der Residenz des Kaisers gehalten wurde und aus seinen geschworenen und besoldeten Räten bestand [2]), so hat sich auch in Brandenburg neben dem alten Hofgericht, in dem die Vasallen unter Vorsitz eines Hofrichters das Urteil fanden, ein Gericht der kurfürstlichen Räte ausgebildet, an dem schließlich seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts

1) Glosse zu Landr. III, 65: „in den steden, die kameren heiten".

2) Joh. Lechner, Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 7, Heft 1. Innsbruck 1904. Die Analogie zwischen dem brandenburgischen und dem kaiserlichen Kammergericht ist viel größer, als Lechner nach den bisherigen Darstellungen annahm.

der Name „Kammergericht" endgültig haften geblieben ist. Diese Entwicklung weicht in ihrem letzten Stadium insofern von der Entwicklung im Reiche ab, als in Brandenburg die im Reiche 1495 vollzogene Umbildung des kaiserlichen Kammergerichts zu dem Reichskammergericht, d. h. des fürstlichen zu einem halb oder überwiegend ständischen Gerichtshofe, nicht zustande gekommen ist. Aber der Parallelismus der Entwicklung zeigt sich doch auch in diesem Punkte an einer in Brandenburg ebenfalls vorhandenen und auf dasselbe Ziel gerichteten Tendenz, die, wie gleich näher zu erörtern sein wird, zum Versuch einer Umbildung des Gerichtshofes im ständischen Sinne nach dem Muster des Reichskammergerichts geführt hat — freilich ohne tatsächlichen Erfolg. Auch die Institution des Hofgerichts hat in vielen deutschen Territorien, so z. B. in Bayern, das in den Ausführungen Stölzels eine besondere Rolle spielt, eine von Brandenburg und auch vom Reiche abweichende Entwicklung genommen. Während das alte Reichshofgericht seit 1450 als eine überlebte Bildung verschwindet, haben sich in Bayern und anderen deutschen Territorien die Hofgerichte, die auch hier ursprünglich Vasallengerichte waren, zu gelehrten Rätegerichten umgebildet oder wenigstens ihren Namen an solche moderne Gerichtshöfe abgegeben; auch das in der Neumark unter Johann von Küstrin bestehende Rätegericht führte den Namen „Hof- und Kammergericht". In Kurbrandenburg selbst aber haben die Bezeichnungen Hofgericht und Kammergericht immer eine verschiedene Bedeutung behalten und das Hofgericht ist, so lange es bestand, immer ein periodisch tagendes, aus ungelehrten Vasallen zusammengesetztes Schöffengericht unter dem Vorsitz eines Hofrichters geblieben, im Gegensatz zu dem beständigen Gericht der großenteils gelehrten Räte, — eine Verfassungsform, bei der es allerdings schließlich ebenso zugrunde gegangen ist wie einst das alte Reichshofgericht.

Mit dieser Ansicht, die in wesentlichen Punkten der von Spangenberg vertretenen entspricht[1]), befinde ich mich nun im Gegensatz zu der Auffassung Stölzels und muß mich daher mit dieser auseinandersetzen. Ich werde mich aber dabei kurz fassen können, da die gleiche Materie außer von Spangenberg soeben in der ausgezeichneten Dissertation von Dr. Gerhard Schapper[2]) eingehend und wie ich glaube durchaus zutreffend behandelt worden ist.

---

1) H. Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter, Leipzig 1908, S. 183 ff.

2) Die Hofordnung von 1470 usw., S. 45 ff.

Das Hofgericht, von dem hier die Rede ist, ist dasjenige, welches um 1450 von Kurfürst Friedrich II. nach Cöln vor das neuerbaute Schloß verlegt und samt dem dazu gehörigen Schreiberamt dem kurfürstlichen Rat und Frauenhofmeister Paul von Kunersdorf als lebenslängliches, aber gegen anderweitige Entschädigung wieder einlösbares Lehen übertragen worden war[1]). Es wird in dieser Urkunde, allerdings nur dies eine Mal, als das „oberste" Hofgericht bezeichnet, was meiner Ansicht nach sich schon dadurch genügend erklärt, daß es dauernd am Orte der kurfürstlichen Hauptresidenz fixiert worden war, was aber übrigens wohl keine feste Titulatur darstellt. Es war zuständig für die kurfürstlichen „Lande der neuen Mark Brandenburg", d. h. für die Mittelmark nach heutigem Sprachgebrauch, und ist, wie Schapper jetzt überzeugend nachgewiesen hat[2]), ein und dasselbe Gericht wie das, welches auch als Berliner Hofgericht bezeichnet wird. Das „Rechthaus", in dem es abgehalten wurde, lag auf der langen Brücke zwischen Berlin und Cöln, also, wie die kurfürstliche Urkunde treffend sagt, vor dem Schlosse zu Cöln; daher die wechselnde Bezeichnung als Cölner und als Berliner Hofgericht; schon Paul von Kunersdorf selbst urkundet ebenso als Berliner wie als Cölner Hofrichter und wird auch sonst ausdrücklich als „Hofrichter zum Berlin" bezeichnet[3]). Die Vermutung Holtzes, daß das „oberste Hofgericht" nach dem Tode Pauls von Kunersdorf (1467) mit dem Gericht der Räte im Schloß vereinigt worden und daß daraus das spätere Kammergericht entstanden sei — diese Vermutung, der ich selbst früher mich angeschlossen hatte, fällt damit in sich zusammen; Hofgericht und Kammergericht haben ihre gesonderte Existenz behalten, auch nach dem Tode Pauls von Kunersdorf. Wenn später nicht mehr von dem „obersten" Hofgericht, sondern nur noch von dem „Hofgericht zu Berlin" oder von dem „Hofgericht" schlechtweg die Rede ist, so ist bei der nachgewiesenen Identität des obersten Hofgerichts mit dem Berliner oder Cölner Hofgericht gar nicht daran zu zweifeln, daß wir es mit der Fortsetzung desselben Gerichts zu tun haben, dem einst 1450—67 Paul von Kunersdorf vorgesessen hatte.

Stölzel ist nun freilich dazu gelangt, für die Zeit des Rechtsspruchregisters von 1479 und den folgenden Jahren[4]) eine ganz eigen-

1) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. A 11, 382. Raumer, Cod. cont. I, 176. Vgl. Holtze I, 97, Kühns Gerichtsverfassung I, 234 A.

2) S. 45 ff.

3) Diese besonders wichtige Urkunde verwertet von Schapper a. a. O. 51.

4) Abgedruckt bei Raumer, Cod. cont. II, 125 ff.

artige und etwas seltsame Verbindung zwischen dem Hofgericht und dem Gericht der kurfürstlichen Räte anzunehmen. Er meint, daß zwar ständige Hofrichter und Hofgerichtsschöffen damals noch vorhanden gewesen sein mögen, daß sie aber nur noch gelegentlich für Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit wie Auflassung von Grundstücken u. dgl. in Funktion getreten sein könnten; Prozesse dagegen seien nicht mehr vor ihnen geführt worden, aus dieser Funktion seien sie vielmehr durch die kurfürstlichen Räte ganz verdrängt worden, und zwar so, daß die Räte dann unter dem Vorsitz eines der Ihren an Stelle des Hofrichters, aber doch als „Hofgericht" fungiert hätten; die Räte hätten also — meint Stölzel — bald „zu Hofgericht", bald „zu Kammergericht gesessen"[1]). Indessen die Beweise, auf die diese künstlich-verwickelte Annahme sich stützt, sind hinfällig, wie schon Schapper[2]) nachgewiesen hat. Das Hauptargument Stölzels ist folgendes. In einer Urkunde vom 11. Dezember 1482[3]) wird durch Schiedsspruch des Bischofs von Lebus ein Rechtsstreit geschlichtet, von dem es heißt, daß er bisher „vor unserm Hofgericht zum Berlin und sunst" verhandelt worden sei. Diese Urkunde kombiniert Stölzel mit einer früheren vom 17. Oktober 1481[4]), in der die kurfürstlichen Räte mit derselben Sache zu tun haben. Er will daraus schließen, daß die kurfürstlichen Räte mit dem Berliner Hofgericht identisch seien; aber dieser Schluß trifft nicht zu; denn die von Stölzel dabei nicht beachteten Worte „und sunst" der Urkunde von 1482 lassen durchaus die Möglichkeit offen, daß außer dem Berliner Hofgericht auch noch die kurfürstlichen Räte vorher mit dieser Sache befaßt worden sind. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Beweisführung, die in dem Zwischenurteil der Räte vom 17. Oktober 1481 den Parteien auferlegt wird, wie öfters in ähnlichen Fällen, vor dem Berliner Hofgericht geschehen sollte und geschehen ist (obgleich es diesmal nicht ausdrücklich gesagt wird); dann würde sich die Erwähnung gerade dieses Gerichts in der Urkunde von 1482 sehr einfach erklären. Ganz ähnlich liegt die Sache bei dem von Stölzel ebenfalls als Beweis herangezogenen Rechtsspruche aus dem Jahre 1472[5]). Auch dort ist den Parteien, die vor den Kurfürsten und seine Räte zu Gericht gekommen waren, eine Beweisführung innerhalb der herkömmlichen Frist auferlegt worden, und sie

1) Rechtsverwaltung I, 104 ff. Billigkeits- und Rechtspflege S. 564.
2) S. 46 ff.
3) Raumer II, Nr. 108, S. 175.
4) Ebenda S. 156.
5) Riedel A 9, 207.

haben dann diese Beweisführung vor dem „Hofgericht zu Cöln" getan, worauf das Urteil der Räte ergeht. Daß die Parteien vom Gericht der Räte vor das Hofgericht verwiesen werden, um dort den Beweis zu führen, ist keine Seltenheit: Schapper hat[1]) fünf Stellen dafür aufgeführt; ich möchte hinzufügen, daß den Umständen nach die Parteien zu dem gleichen Zweck auch vor andere Hofgerichte gewiesen werden, wie z. B. vor das zu Prenzlau[2]). Es liegt in all diesen Fällen durchaus kein Anlaß vor, eine Besetzung des Hofgerichts mit kurfürstlichen Räten anzunehmen; im Gegenteil: man unterscheidet mehrfach zwischen den Räten und dem Hofgericht in einer Weise, die diese Annahme ganz unwahrscheinlich macht[3]).

Die Übung, Parteien zur Beweisführung vor das Hofgericht zu weisen, hatte Kühns, wie mir scheint, völlig zutreffend aus der Geschäftsüberbürdung der Räte erklären wollen; Stölzel aber, der die rechtsprechende Tätigkeit der Räte als eine außergerichtliche, das Gericht der Räte also als gar kein eigentliches Gericht ansieht, hat eine andere Erklärung dafür, nämlich die, daß Beweisprüfung wie Zeugenabhör und Eidesleistung im eminenten Sinne *gerichtliche* Akte sind und daher nicht von dem Räten selbst im Rahmen ihrer gewöhnlichen „*außergerichtlichen*" Rechtsprechung, sondern nur von einem ordentlichen Gericht wie dem Hofgericht vorgenommen werden konnten[4]). Diese Auffassung läßt sich jedoch schon aus dem Rechtsspruchregister von 1479 ff. widerlegen. Wir finden nämlich, daß Beweisprüfungen keineswegs immer dem Hofgericht zugewiesen, sondern mehrfach auch von den Räten selbst vorgenommen wurden, so Nr. 34 (S. 139, 3. Juli 1480); noch deutlicher Nr. 59 (S. 150, 3. Juli 1481); Nr. 135 (S. 198, 1484). Wir werden daraus den Schluß zu ziehen haben, daß das Gericht der Räte, da es so eminent gerichtliche Akte vornimmt,

1) S. 51, Anm. 1.

2) Raumer II, 129: Nr. 11 des Rechtsspruchregisters 29. Nov. 1480.

3) Neuerdings hat übrigens Stölzel seine Ansicht über die Wirksamkeit der Hofgerichte insofern geändert, als er sie außer bei Auffassungen und sonstigen Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit auch in Strafsachen noch tätig glaubt. (Billigkeits- und Rechtspflege S. 562.) Indessen auch damit ist der Umkreis der Wirksamkeit des Berliner Hofgerichts nicht zutreffend umschrieben: neben den Strafprozessen gehörten auch Zivilprozesse dazu. Das war schon aus dem bei Holtze II, 314 f. abgedruckten Briefe des Hofrichters Czerer an den Kurfürsten und ebenso aus den städtischen Beschwerden von 1549 (Holtze II, 317) zu entnehmen und ist jetzt vollends durch die neu aufgefundene Hofgerichtsordnung von 1528 ganz klar bewiesen.

4) Billigkeits- und Rechtspflege S. 556.

auch ein wirkliches Gericht gewesen ist, wenn auch vielleicht ein außerordentliches, gegenüber dem ordentlichen, d. h. in den hergebrachten Formen verfahrenden Hofgericht. Damit stimmt, was auch Stölzel ausdrücklich hervorhebt, daß nach dem Rechtsspruchregister etwa in der Hälfte der Streitsachen die Räte nicht etwa blos als schiedsrichterliche oder Güteinstanz fungieren, sondern wirklich gerichtliche Urteile fällen[1]).

Ganz in die Irre führt die Annahme Stölzels, daß unter Kurfürst Albrecht bis zum Jahre 1484 Hof- und Kammergericht gänzlich vereinigt worden seien zu dem kombinierten „Hof- und Kammergericht"[2]). Diese Annahme stützt sich lediglich auf eine Bestimmung in dem Landtagsrevers von 1484 (Riedel C 2, 304), in der es heißt: „die expens kost und zerung soll man teilen im hoff- und cammergericht", was Stölzel dahin mißversteht, daß von einer „Teilung" der Unterhaltungskosten für die Räte während der Sitzungen zwischen den beiden vereinigten Gerichten die Rede sei, während schon Kühns (I 235) diese Worte ganz richtig in dem Sinne aufgefaßt hatte, daß es sich um die Aufwendungen der Parteien, die Gerichtskosten und ihre Zehrung handelt und daß durch ein gerichtliches Kostenurteil festgestellt werden soll, was die Parteien zu zahlen haben, wie es ja nachweislich später auch geschehen ist[3]); auch Holtze hat sich dieser einzig richtigen Deutung angeschlossen, während Stölzel auch jetzt noch (2, 589) bei seiner Ansicht verharrt. Natürlich liegt dabei gar kein Grund vor, die Bezeichnung „Hoff- und Kammergericht" auf ein kombiniertes Gericht zu deuten; jene Bestimmung über die Fällung eines Kostenurteils sollte eben für beide Gerichte am Hof, für das Hofgericht wie für das Kammergericht, gelten. Irgend einen Anhalt für die Annahme einer Verbindung oder Verschmelzung der beiden Gerichtshöfe bietet also auch diese Stelle nicht.

Schwieriger ist nun aber die Frage zu beantworten, was man denn eigentlich im 15. Jahrhundert unter der Bezeichnung „Kammergericht" verstanden hat. Auch Stölzel sieht[4]) in der Rechtsprechung

---

1) B. u. R. S. 562.

2) Rechtsverwaltung I, 114; Billigkeits- und Rechtspflege 589. Es bleibt unklar, wie trotz dieser von Stölzel angenommenen Kombination die beiden Gerichte 1539 doch wieder zwei ganz getrennte Behörden sein konnten, wie doch auch Stölzel auf Grund des Briefes von Czerer annimmt.

3) Z. B. in dem Urteil des Kammergerichts von 1524 (Urkundliche Materialien aus den Brandenburger Schöppenstuhlsakten I, 17): die Expens und Kosten werden zwischen den Parteien compensirt und gegeneinander aufgehoben.

4) B. u. R. S. 570.

der Räte, wie sie sich seit 1412 ausbildete, „den Embryo" (zwar nicht des Kammergerichts selbst, wie ich sagen möchte, aber) „der in der Entwicklung begriffenen Tätigkeit der Räte als Mitglieder des Kammergerichts der Hohenzollern." Der Name „Kammergericht" läßt sich nun freilich für diese gewöhnliche Rechtsprechung der Räte, wie sie uns namentlich das Rechtsspruchregister der Jahre seit 1479 zeigt, nicht nachweisen und zeitweise wenigstens hat er eine besonders förmliche und periodische Rechtsprechung kurfürstlicher Räte bedeutet. Stölzel ist auf diesen wichtigen Punkt nicht näher eingegangen; dagegen ist derselbe wie von Holtze[1]) und Sello[2]) so auch neuerdings wieder durch Schapper[3]), und zwar wie es mir scheint vollkommen zutreffend erörtert worden, so daß ich auch hierin mich kurz fassen kann.

Das erstemal, wo wir in Brandenburg vom Kammergericht hören, ist im Jahre 1468, aus welchem eine nicht ausgegangene Bestallung für einen Fiskalprokurator vorliegt, der beim Kammergericht gebraucht werden sollte. Es ist interessant und Lechner hat schon darauf hingewiesen, daß der Fiskalprokurator auch beim kaiserlichen Kammergericht eine bedeutende Rolle spielte; man sieht daraus, daß doch auch wohl in Brandenburg fiskalische Motive bei der Begründung des Kammergerichts mitgewirkt haben werden. Ob die ansprechende Vermutung Schappers zutrifft, daß das Kammergericht damals identisch gewesen sei mit dem Gericht der Räte, die über die sogenannten „felle" (Straffälle von fiskalischer Bedeutung) zu handeln hatten, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls zeigt die beabsichtigte Einsetzung eines Fiskalprokurators, daß es sich um ein fürstliches Gericht ganz ähnlicher Art gehandelt haben muß wie das kaiserliche Kammergericht war, d. h. um ein Gericht, das aus kurfürstlichen Räten gebildet war. In dem Rechtsspruchregister von 1479 und den damit in der Publikation von Raumer verbundenen Gerichtsurkunden begegnet der Name Kammergericht nur viermal und zwar in Urkunden, die alle aus dem Dezember (10.—12.) des Jahres 1476 stammen[4]). Damals stand an der Spitze des Kammergerichts ein besonderer Kammerrichter in der Person des Jörg von Waldenfels, und die Beisitzer des Gerichts, die zweimal aufgezählt werden, 16 an

1) I, 108 ff.

2) Forschungen zur brandenb. u. preuß. Gesch. 4, 241 ff.

3) a. a. O. 57 ff.

4) Nr. 4, 7, 8, 17. Raumer II. 126 ff., 130. Über die Datierung von Nr. 15, die im Register das Jahr 1477, im Original bei Riedel A XIX, 403 aber das Jahr 1476 aufweist, vgl. die Notiz bei Schapper S. 59, Anm. 1.

der Zahl, werden ausdrücklich als kurfürstliche Räte bezeichnet; sie sind aber offenbar nicht blos zahlreicher, als sonst die wechselnden Kommissionen der Recht sprechenden Räte waren, sondern es sind auch — freilich nur innerhalb einer sehr kurzen Zeitspanne — gleichbleibende Namen, und was vor allem wichtig sein dürfte, sie sind aus allen Ständen zusammengesetzt: zwei Prälaten (der Abt zu Lehnin und der Propst zu Cöln), 12 Ritter und Doktoren, zur Hälfte Hofbeamte, zur Hälfte Amtsleute oder Landvögte, dazu die beiden Bürgermeister von Altstadt-Brandenburg und Berlin. Auch dieses Gericht war also durchaus ein Gericht von Räten, nicht ein ständisches Gericht; daß Bürgermeister als landesherrliche Räte bezeichnet werden, geschah damals und noch später, unter Joachim I., öfters [1]). Aber der Begriff der Räte ist weit gefaßt; er beschränkt sich keineswegs auf die eigentlichen Hofräte; es ist offenbar das Bestreben zu erkennen, Räte aus allen Ständen beizuziehen, damit also das Gericht auf eine breitere Basis zu stellen und ihm mehr Ansehen und Vertrauen zu verschaffen. Daß dies Gericht, welches ausdrücklich Kammergericht genannt wird, von dem gewöhnlichen Gericht der Räte unterschieden war, wird schon durch die besondere Form der Beurkundung seiner Akte angedeutet: — der Kammerrichter urkundet hier selbst, in erster Person sprechend, während in den übrigen Gerichtsurkunden oft nur eine Regestratur über die Entscheidung der Räte vorliegt, wobei sie in der dritten Person genannt werden, oder was eigentlich die Regel ist, der Kurfürst das Urteil oder den Rechtsspruch der Räte beurkundet und damit zugleich auch bestätigt; — außerdem aber geht der Unterschied auch aus der Tatsache zweifellos hervor, daß dies Kammergericht ein periodisch tagendes Gericht war, wie es der verhältnismäßig großen Zahl der Beisitzer und dem entfernten Wohnsitze einer Anzahl von ihnen entsprach; wir wissen freilich nicht, in welchen Zeitabständen es tagte, ob etwa alle 6 Wochen oder alle Quartal; es ist aber nicht ausgeschlossen, daß es sich um ein Quartalgericht handelt.

Holtze hat in dieser Zusammensetzung des Gerichts ein ständisches Prinzip erkennen wollen, das er geradezu als charakteristisch für das Kammergericht annimmt; dazu ist jedoch meiner Ansicht nach durchaus kein Grund vorhanden. An eine Präsentation von Mitgliedern dieses Gerichts seitens der Stände ist jedenfalls nicht zu denken, und Sello hat mit Recht schon darauf hingewiesen, daß alle Genannten ausdrücklich

1) Vgl. darüber Schotte, Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg unter der Regierung Joachims I. S. 81.

als kurfürstliche Räte bezeichnet werden. Wir wissen nun freilich, daß damals auch Prälaten und Ritterschaft sich auf den Herrentagen und sonst wohl als „Räte" des Landesherrn bezeichnet haben; aber da gerade die Prälaten und die meisten Ritter hier nachweislich als landesherrliche Beamte erscheinen und in Gemeinschaft mit bürgerlichen Doktoren, die zweifellos Hofräte waren, auftreten, so glaube ich, wird diese Bedeutung hier auszuschließen sein. Die Bürgermeister pflegten ohnehin nicht in dem gleichen Sinne wie Prälaten und Mitglieder der Ritterschaft als geborene Räte des Landesherrn angesehen zu werden; bei ihrer Bezeichnung als Räte liegt hier wohl mehr das Amt in seiner Beziehung zum Landesherrn, als die ständische Qualität zu Grunde; man wird sagen dürfen, daß damals die Bürgermeisterämter schon als eine Art von mittelbaren landesherrlichen Ämtern aufgefaßt wurden und daß darum ganz wohl die Bürgermeister als fürstliche Räte bezeichnet werden konnten. Wenn also die Zusammensetzung des Kammergerichts 1476 auch Personen aus allen drei Ständen (Geistlichkeit, Ritterschaft, Städte) umfaßt, so möchte ich doch mit Nachdruck hervorheben, daß diese Personen nicht kraft ständischer Abordnung, sondern durch kurfürstliche Berufung und als kurfürstliche Räte das Kammergericht gebildet haben.

Diese interessante Einrichtung bedeutet nun aber offenbar nicht eine neue Epoche in der Entwicklung des Kammergerichts, sondern nur eine Episode: außer den Urkunden der vorerwähnten Dezembertage des Jahres 1476 — man kann sie wohl mit dem Luciequartal in Verbindung bringen — hören wir durchaus nichts mehr von diesem Kammergericht, weder von dem „Kammerrichter" noch von einer so stattlichen Zahl von Beisitzern, von periodischen Sitzungen usw. (abgesehen von dem gleich zu besprechenden Entwurf der Kammergerichtsordnung von 1516); dagegen deuten manche Spuren darauf, daß seit dem Ende des 15. oder dem Beginn des 16. Jahrhunderts der Name Kammergericht für das gewöhnliche unperiodische Gericht der kurfürstlichen Hofräte gebraucht worden ist. Wahrscheinlich ist die neue Einrichtung, die man 1476 versucht hatte, an den finanziellen Schwierigkeiten gescheitert; denn Futter und Mahl mußte den Erschienenen doch wohl vom Kurfürsten gewährt werden; man behalf sich später wieder, minder stattlich, aber billiger, mit den ohnehin am Hof anwesenden Räten. Weder das Rechtsspruchregister der Jahre seit 1479 noch der von Schapper aufgefundene und besprochene Terminkalender von 1490

1) S. 29 ff.

enthalten irgend eine Spur von kammergerichtlichen Sitzungen der Art wie 1476; dagegen wird 1483 das Gericht der Räte, das übrigens damals, wie wir durch eine bei Holtze (I 218) abgedruckte Vorladung wissen, im Schlosse selbst abgehalten wurde, in einer Urkunde des Rechtsspruchregisters[1]) ausdrücklich als wirkliches „Gericht" bezeichnet, vor dem die Parteien mit ihren Beweisen erscheinen; 1492 ist es aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Namen „Kammergericht" gemeint[2]); 1508 ist das „Kammergericht", von dem eine Urkunde Joachims I. spricht, offenbar zusammengesetzt aus den dort genannten Räten: dem Bischof von Brandenburg, dem Verweser von Krossen Dr. Dietrich v. Dieskau, dem Hofmeister und Amtmann Heinz Röder, dem Kanzler Dr. Zerer und Dr. Sebastian Stublinger[3]); und die „kurfürstlichen Räte und Besitzer des Kammergerichts", von denen 1517 die Rede ist, sind auch wohl lediglich als kurfürstliche Räte zu denken[4]).

Wir werden also anzunehmen haben, daß zur Zeit des Entwurfs der Kammergerichtsordnung von 1516 das Kammergericht tatsächlich das Gericht der kurfürstlichen Räte war; und wenn in der Einleitung des Entwurfs die Rede davon ist, daß erst jetzt „ein Kammergericht geordnet gesetzt und aufgerichtet werden" soll, so kann dies, da tatsächlich ja schon vorher ein Kammergericht bestand, nur auf die neue andersartige Form seiner Zusammensetzung und Haltung bezogen werden: wir werden also die ständischen Beisitzer und die Quartalsitzungen, die ja untereinander auch im inneren Zusammenhang stehen, als eine beabsichtigte Neuerung des Entwurfes von 1516 zu betrachten haben, wie denn ja hinsichtlich des Prinzipes der ständischen Präsentation wie in anderen Punkten hier offenbar das Muster des Reichskammergerichts vorgeschwebt hat. Die Verwirklichung dieser neuen Einrichtungen wäre aber nur dann anzunehmen, wenn der Entwurf von 1516 so wie er uns vorliegt Gesetz geworden wäre, was aber bekanntlich nicht der Fall ist[5]); und so kann es nicht wundernehmen, wenn nach dieser Reformkrisis die Dinge sich wieder ebenso darstellen wie vorher, nämlich so, daß

1) Nr. 128, Raumer II, 184 (16. Nov. 1483).

2) Urkunde vom 18. Juni 1492 bei Riedel A 12, 189, 376; vgl. dazu Schapper a. a. O. 70.

3) Urk. v. 28. Jan. 1508 bei Riedel A 17, 400; vgl. Schapper S. 71.

4) Urk. vom 20. Mai 1517 bei Raumer II, 211; vgl. Schapper S. 71.

5) Vgl. Abschnitt 2. — Hinsichtlich der Verwerfung des Zeugnisses, das nach Holtze (I, 171 f.) in der Urkunde von 1529 (Geh. Staatsarchiv Rep. 78, 29, fol. 8 ff.) für die Teilnahme ständischer Beisitzer an Kammergerichtssitzungen geltend gemacht worden war (meine Aufsätze II, 40), stimme ich dem entschiedeneren Urteil Stölzels gern zu.

einfach das Gericht der kurfürstlichen Räte als Kammergericht erscheint. Den Beweis dafür haben wir in aller wünschenswerten Deutlichkeit vor uns in der Urkunde vom 22. Oktober 1524, in welcher Joachim I. nach alter Weise ein von seinen Räten am selben Tage gefälltes Urteil, das als Transsumpt in der Urkunde enthalten ist, verkündet[1]). In dem Urteil selbst heißt es nur, daß die „Räte" des Kurfürsten zu Recht erkennen, wie folgt; aber der Kurfürst selbst sagt in der begleitenden Publikationsurkunde ausdrücklich, daß es das „kurfürstliche Kammergericht" war, vor dem dieser Prozeß entschieden worden ist. Von ständischen Beisitzern ist in diesem Schriftstück nicht die Rede, und ebensowenig ist hier an eine Quartalsitzung zu denken, denn das Datum der Urteilsfällung (22. Oktober) liegt fernab von den üblichen Quatemberzeiten. Es ist dies das einzige kammergerichtliche Urteil, das uns aus der ganzen Zeit von 1516 bis 1540 erhalten ist, und es ist deshalb von besonderem Quellenwert. Aber eben dieses Beweisstück sucht Stölzel dadurch zu entkräften, daß er das Urteilen der Räte als ein mißbräuchliches und ordnungswidriges Verfahren, als eine Umgehung des schwerfälligen gerichtlichen Prozesses auffaßt; und er glaubt eine Stütze für diese quellenmäßig sonst nicht begründete Auffassung zu finden in der Tatsache, daß Kurfürst Joachim I. später in dem Rezeß von 1534 — wie er meint, im Gegensatz gegen derartige mißbräuchliche Rechtsprechung der Räte — eine „ordentliche und fleißige" Haltung des Kammergerichts den Ständen zugesagt hat. Indessen gerade dieser Rezeß von 1534 beweist, daß von einer Beschwerde der Stände über die Umgehung der von Stölzel vorausgesetzten Formen der Gerichtshaltung nicht die Rede gewesen sein kann. Denn es handelt sich hier gar nicht um die ständischen Beisitzer und die Quartalsitzungen, sondern um die „ordentliche und fleißige" Haltung des Gerichts durch die Räte, wobei die Güteversuche als Vorstadium des förmlichen Prozesses besonders hervorgehoben werden[2]); hätte es sich hier um eine ständische Beschwerde darüber gehandelt, daß das Kammergericht wegen Umgehung der ständischen Quartalsitzungen aus der rechten Ordnung gekommen sei, so hätte unbedingt davon an dieser Stelle geredet werden

1) Urkundliche Materialien aus den Brandenb. Schöppenstuhlsakten I, 97.

2) „Wir wollen, daß unser cammergericht fegen allenn partheyen so daran gelegenn, ordentlich unnd mit fleiß soll gehalttenn werdenn, alßo daß durch unser verordenten rethe erstlich die güete vorgenommen, wo aber die güete entstunde unnd die parteyen inne rechtlichenn außtragh verfaßeten, mit schleunigenn prozeß ohne all gunst der personen rechtlich gefürdertt unnd geurteilt werden solle." Holtze I, 253.

müssen; daß dies nicht geschieht, ist ein Beweis dafür, daß die Stände sich weder über die Unterlassung von Quartalsitzungen beschwert noch die Beiziehung ständischer Beisitzer verlangt haben können: der ganze Wortlaut des Rezesses weist vielmehr auf ein reines Beamtengericht hin.

Erscheint also das Kammergericht um 1524 als ein Gericht der Räte, so ist andererseits das Hofgericht zu Berlin ein ritterliches Schöffengericht geblieben. Das geht gleichfalls mit aller wünschenswerten Deutlichkeit hervor aus der neuerdings aufgefundenen Hofgerichtsordnung von 1528, die ein Werk des Hofrichters Johann Schrage ist[1]). Aus eben diesem Büchlein ergiebt sich auch, daß die Wirksamkeit des Hofgerichts keineswegs blos auf Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit, wie Auflassungen u. dgl. beschränkt war, sondern auch Kriminal- und Zivilprozesse umfaßte: zu den häufigsten Geschäften des Hofgerichts gehörten neben der Verfestung flüchtiger Missetäter vor allem auch Schuldprozesse, was ja übrigens auch schon aus der Klage der städtischen Vertreter auf dem Landtage von 1549 hervorgeht. Über den Ausgang des Hofgerichts habe ich meinen früheren Bemerkungen[2]) nichts wesentliches hinzuzufügen; ich will nur der Vollständigkeit halber die wesentlichen Momente hier kurz andeuten. Das Hofgericht war schon beim Regierungsantritt des Kurfürsten Joachim I. in vollständigem Verfall. Die adligen Landschöffen wollten nicht mehr zu den periodischen Urteilssitzungen kommen, einmal weil sie das auch hier eingedrungene fremde Recht nicht verstanden und dann auch weil sie nicht mehr wie früher Futter und Mahl erhielten. Von zehn Sachen kam nicht eine zum Spruch und die Gefälle waren nicht der Rede wert. Eine Reformkommission, die der Kurfürst eingesetzt hatte, machte den Vorschlag, das Hofgericht überhaupt aufzuheben und es mit dem Kammergericht zu verbinden; der Hofrichter Zerer selbst war mehr für die Einführung der Aktenversendung an den Schöffenstuhl zu Brandenburg oder die Juristenfakultät zu Frankfurt, wie sie z. B. auch bei dem Hofgericht zu Kottbus in Übung gekommen war. Auf die dringende Vorstellung Zerers, irgend eine Entscheidung herbeizuführen, scheint dann der Kurfürst 1539 oder 40 doch im Sinne der Reformkommission entschieden zu haben; jeden-

1) In einem Sammelband der Königlichen und Universitätsbibliothek Breslau (Signatur: Hist. Germ. IV. Qu. Brand. 52[1]). Vgl. darüber die Jubiläumspublikation: Aus den ersten Zeiten des Berliner Buchdrucks. Der Friedrich Wilhelms-Universität Berlin zum 11. Oktober 1910 überreicht von der Königlichen Bibliothek. Anhang 1 (von E. von Rath) S. 91 ff.

2) Aufsätze 2, 49 ff.

falls war beim Erlaß der Reformation für das Kammergericht von 1540 das Hofgericht in diesem bereits aufgegangen. Das ist das Ende dieses Gerichtshofes gewesen und dies ist die einzige wirklich quellenmäßig bezeugte Verbindung von Hofgericht und Kammergericht. Es zeigt zugleich, daß dem märkischen Adel an der zeitraubenden und unentgeltlichen gerichtlichen Schöffentätigkeit damals wenig mehr gelegen war. Denn gerade die Abneigung der adligen Schöffen, das Hofgericht zu besitzen, ist der eigentliche Anlaß zu seiner Aufhebung gewesen. Damit verschwand zunächst jede Beteiligung des Adels an der Rechtspflege bei Hofe, es sei denn, daß Edelleute als kurfürstliche Hofräte im Kammergericht mitwirkten.

II Die Kammergerichtsordnung

Wir haben aus dem 16. Jahrhundert nur eine Ordnung des Kammergerichts, die wirklich als Gesetz publiziert worden ist und gegolten hat: die sogenannte Reformation vom Jahre 1540[1]). Sie ist aber nur kurz und enthält nichts über die eigentliche Verfassung des Gerichts. Ihre Absicht ist lediglich auf Beschleunigung der Rechtspflege und auf Verhütung prozessualischer Weitläufigkeiten gerichtet, und dieser Absicht entspricht auch der Inhalt, der nur von dem Prozeßverfahren handelt. Die Vorstellung, die wir uns nach dieser Ordnung von der damaligen Verfassung des Kammergerichts machen können, ist nun aber wesentlich abhängig von der Frage, inwieweit wir die Bestimmungen des viel ausführlicheren Entwurfs von 1516, namentlich die über Zusammensetzung und Haltung des Gerichts, als in der Praxis bestehend voraussetzen dürfen. Daß der Entwurf von 1516 so wie er uns vorliegt nicht zum Gesetz geworden ist, darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit. Es fragt sich aber, wieviel von seinem Inhalt in die Praxis übergegangen ist.

Die Reformation von 1540 bezeichnet sich selbst als „Erklärung" einer früheren „Reformation", die Kurfürst Joachim I. im Jahre 1526 erlassen haben soll, und setzt wie diese eine ältere „Kammergerichtsordnung" voraus. Weder von dieser älteren „Kammergerichtsordnung" noch von einer „Reformation" Joachims I. von 1526 hat sich etwas erhalten; wir haben nur den Entwurf von 1516 mit den Verbesserungsvorschlägen der Bischöfe von Lebus und Brandenburg vor uns[2]).

1) Am besten abgedruckt bei Holtze I, 259; Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 5, S. 32.

2) Holtze I, 248 ff.

Nun hat Holtze die Vermutung aufgestellt, der Entwurf von 1516 möge nach mancherlei Veränderungen erst im Jahre 1526 als Gesetz publiziert worden sein: dies sei eben jene Reformation Joachims I.[1]). Indessen dann könnte von der großen Kammergerichtsordnung, wie sie in dem Entwurf von 1516 vorliegt, nicht viel übrig geblieben sein; denn in der Reformation von 1540 spricht Kurfürst Joachim II. nur davon, daß sein Vater im Jahre 1526 „der Kammergerichtsordnung allerlei Besserung zugelegt, dadurch der Advocaten und Procuratoren, auch der Parteien selbst mannigfaltiger ungebührlicher Verzug anhangender Sachen abgeschnitten und vorgedachtet." Es hat sich also offenbar 1526 nicht um eine neue vollständige Kammergerichtsordnung gehandelt, wie sie in dem Entwurf von 1516 vorliegt, sondern nur um einzelne prozessualische Vorschriften, die ebenso wie die Ordnung von 1540 die Abschneidung von Weitläufigkeiten in der Rechtspflege zum Ziel hatten, wie denn ja diese „Besserung" hier auch ausdrücklich als „Reformation" einer früheren „Kammergerichtsordnung" bezeichnet wird. Dieser Akt von 1526 kann also keine Ähnlichkeit mit dem Entwurf von 1516 gehabt haben, wenn wir auf seine Charakteristik in der Reformation von 1540 überhaupt irgendwelches Gewicht legen wollen. Die Stelle aber der Joachimica von 1527, auf welche Holtze sich weiter noch beruft[2]), beweist nur, daß irgendwann einmal die auch in dem Entwurf von 1516 enthaltene Einführung des „Kaiserrechts" in Erbfällen wie in anderen Streitsachen beim Kammergericht mit Bewilligung der Stände stattgefunden hat, wobei aber keineswegs ausgeschlossen ist, daß dies erst eben durch die Joachimica selbst geschehen ist; auf die Reformation von 1526 braucht das nicht bezogen zu werden. Auch

1) I, 167 ff.

2) Mylius, C. C. M. II, 1, S. 19:

„Dieweil unser Churfürstenthumb Brandenburg im Röm. Reich begriffen, so ordnen und setzen Wir, als des Heil. Reichs Churfürst (wie sich auch wohl ziemet) daß in unsern Landten in allen gemeinen Erbfällen Keyser Recht gesprochen werde, welches Wir auch in den und andern kriegischen Sachen, so in Unser Churfürstl. Kammergericht verhandelt werden, zu behalten verordnet und befohlen haben, wie denn solches mit Rath, willen und Vollwort aller Geständen unser Lande gewilligt und angenommen."

Vgl. Revers vom 24. Juni 1534 (Mylius, C. C. M. VI, 25ff., Holtze I, 256).

„Und dieweill hie vormals die gestende unser landschafft sich eintrechtig mit unnß voreiniget und vorwilliget, daß hinfurder inn unsernn churfürstenthumb unndt landenn keyserrecht gehaltenn unndt gesprochen soll werdenn; derwegen sich unser prelatenn, hernn unnd stette sich aller gebreuch unnd gewonheiten, voriger gericht unnd rechtens vorzihenn unnd abgesaget" . . . usw.

einen Beweis für die gesetzliche Gültigkeit des Entwurfs von 1516 wird man beim Mangel aller sonstigen Zeugnisse darin nicht sehen können. Und selbst wenn man den Schluß zugeben wollte, daß der ganze Entwurf von 1516 Gesetz geworden sein müsse, weil diese eine Bestimmung daraus Gesetz geworden ist, so würde doch — ganz abgesehen von dem minder wichtigen Datum — die Frage offen bleiben, in welcher Gestalt und mit welchen Veränderungen denn dieser Entwurf zu gesetzlicher Geltung gelangt ist. Es würde sich dabei jedenfalls nur um die zu Grunde liegende „Kammergerichtsordnung", nicht aber um deren „Reformation" von 1526 handeln können.

Stölzel hat diese Vermutung Holtzes, daß der Entwurf von 1516 im Jahre 1526 Gesetz geworden sei, auch noch mit anderen Gründen bestritten, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll[1]); aber der Deutung, die Stölzel selbst jenen Eingangsworten der Reformation von 1540 gibt[2]), vermag ich ebenso wenig zuzustimmen, wie der Vermutung Holtzes. Stölzel möchte die Worte „im 26. Jahr" parenthetisch fassen, so daß sie bedeuten würden: es geht jetzt ins 26. Jahr, daß das geschehen ist — und er will im Zusammenhang damit das Wort „ungeferlich", dessen gewöhnliche Bedeutung in rechtlichen Urkunden ihm natürlich sehr wohl bekannt ist, hier doch in dem modernen Sinne = circa verstehen, der auch wohl für das 16. Jahrhundert nicht ganz auszuschließen ist. Er käme damit auf das Jahr 1515, in dem (mit dem Eintritt von Kettwich in den Brandenburgischen Dienst), die Arbeiten an der Kammergerichtsreform begonnen haben mögen, und er will die „allerlei Besserung", die Joachim I. dem Kammergericht zugelegt haben soll, auf die ganze damals einsetzende Reformtätigkeit dieser Regierung beziehen. Aber außer den sprachlichen Bedenken, die dieser etwas gezwungenen Erklärung entgegenstehen, ist doch auch noch darauf hinzuweisen, daß es sich nach den Schlußworten der Ordnung von 1540 um einen einmaligen Gesetzgebungsakt, um ein einzelnes genau bestimmtes Schriftstück gehandelt haben muß, das als „Reformation" bezeichnet wird, und dessen „Erklärung" diese gegenwärtige Reformation von 1540 sein will. In welchem Verhältnis aber der Inhalt dieser Reformation Joachims I. zu dem Entwurf von 1516 gestanden hat, bleibt bei Stölzels Annahme unklar. Er ist jedoch der Meinung, daß man in der Praxis zunächst nach dem Entwurf verfahren sein werde[3]). Ich möchte — wenn es erlaubt

1) „Die vermeintliche Kammergerichtsordnung des Jahres 1526": Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. 4, 455 ff.

2) Ebenda S. 468 f.

3) Billigkeits- und Rechtspflege S. 621.

ist, diesen Vermutungen noch eine weitere hinzuzufügen — einen andern und ganz bestimmten Inhalt für die Reformation von 1526 annehmen, nämlich die obligatorische Einführung der Güteversuche und überhaupt die organische Verbindung eines vorhergehenden mündlichen Verhörsverfahrens mit dem schriftlichen Prozeßverfahren. Diese Einrichtung begegnet zum ersten Mal in dem Revers von 1534[1]), aber in einer Form, die durchaus nicht dazu zwingt, sie als eine Neuerung von diesem Landtag aufzufassen, sondern die sehr wohl mit der Annahme vereinbar ist, daß es sich nur um die Wiederholung eines bereits in Geltung stehenden Grundsatzes handelt. Das von Stölzel gegen die Annahme Holtzes geltend gemachte Fragment des Landtags-Reverses von 1526 (denn für ein solches wird man es doch wohl halten müssen), in dem von dieser Neuerung ebensowenig etwas steht wie von dem Erlaß der vermeintlichen Kammergerichtsordnung[2]), würde nicht entgegenstehen, selbst wenn es, wie Stölzel meint, nicht ein Fragment, sondern der vollständige Abschied wäre; denn ich nehme an, daß diese Neuerung damals überhaupt nicht mit den Ständen vereinbart, sondern vom Kurfürsten einseitig verfügt worden ist. So möchte ich nämlich das Wort „ungeferlich" in der Reformation von 1540 verstehen, das also hier denselben Sinn haben würden wie sonst gewöhnlich in der Rechts- und Urkundensprache, und etwa bedeuten würde, die Neuerung sei in guter Absicht geschehen und ohne Präjudiz für die Stände. Daß diese sich die Veränderung gern gefallen ließen, geht wohl aus der Erwähnung in dem Revers von 1534 hervor.

Dieser Inhalt der Reformation von 1526 würde nun einerseits der 1540 gegebenen Charakteristik, daß dadurch die Verzögerung der Rechtspflege durch Advokaten, Prokuratoren und Parteien abgeschnitten werden sollte, vollkommen entsprechen und andrerseits auch sehr gut dazu stimmen, daß die Reformation von 1540 sich als eine „Erklärung" dieser ihrer Vorgängerin von 1526 gibt. Es ist auch sehr wohl verständlich, daß mit der Ausbildung des schriftlichen Verfahrens eine derartige Korrektur nötig wurde. Der Entwurf von 1516 beruhte noch auf dem hergebrachten mündlichen Verfahren, wobei allerdings auch schon Prozeßakten vorhanden waren, die durch Protokollierung der Parteivorträge zu Stande kamen: die Prokuratoren, die auch geradezu noch als „Redner" bezeichnet werden, sollten „in die Feder sprechen". Das Gutachten des Bischofs von Lebus[3]) empfahl demgegenüber schon das schriftliche Verfahren, das

1) Mylius, C. C. M. VI, 25 ff. Holtze I, 253.
2) Vgl. Forschungen 4, 139 u. 150 f.
3) Holtze I, 248.

dann auch in der Praxis sehr bald durchgedrungen sein muß; daß nun aber die mündlichen Verhöre nicht ganz abkamen, daß sie vielmehr, mit obligatorischen Güteversuchen verbunden, auch jetzt noch einen wesentlichen Teil des Verfahrens bildeten, nur jetzt getrennt von dem schriftlichen Verfahren und ihm vorausgehend — das dürfte der wesentliche Inhalt der Reformation von 1526 gewesen sein, der dann durch die von 1540 weiter ausgestaltet und wahrscheinlich erst mit Konsequenz durchgeführt worden ist.

Was es aber mit der im Hintergrunde stehenden Kammergerichtsordnung, von der die Reformation von 1540 redet, für eine Bewandtnis hat, das muß dahingestellt bleiben. Stölzel[1]) ist mit guten Gründen dafür eingetreten, daß es sich dabei überhaupt nicht um eine schriftlich fixierte, sondern um die gewohnheitsrechtlich überlieferte Ordnung handeln werde, die so alt sein würde wie das Kammergericht selbst, das man sich vor 1516 doch nicht wohl ohne Ordnung denken könne. Ich halte diese Annahme für sehr wahrscheinlich und möchte zu ihrer Unterstützung noch darauf hinweisen, daß im Jahre 1600, als der handschriftliche Entwurf Lampert Distelmeiers zu einer neuen vollständigen Kammergerichtsordnung in einem engeren Kreise von Eingeweihten schon zirkulierte, den zum Landtag versammelten Ständen aber noch unbekannt war, von diesen einmal die Äußerung getan wird: sie kennten keine andere Kammergerichtsordnung als „die alte kurze", womit natürlich die von 1540 gemeint ist; daß also bereits damals die ältere, in der Reformation von 1540 erwähnte Kammergerichtsordnung gänzlich verschollen war, was wohl kaum denkbar wäre, wenn sie mit dem Entwurf von 1516 in irgend einem Zusammenhang gestanden hätte[2]). Dies Argument spricht also auch für die Annahme Stölzels, daß eine schriftlich fixierte Kammergerichtsordnung überhaupt nicht vorhanden gewesen sein wird.

Wenn aber die Sache so liegt, wenn es zum Erlaß einer Ordnung im Sinne des Entwurfes von 1516 überhaupt nicht gekommen ist, so darf man auch nicht ohne weiteres die Bestimmungen dieses Entwurfs als in die Praxis übergegangen voraussetzen. Denn dieser Entwurf ist keineswegs bloß eine Kodifikation von Grundsätzen, die in der Praxis bereits gegolten hätten, sondern er will in wesentlichen Punkten neues Recht schaffen und ließ auch noch Raum für viele und wichtige Zweifel und Kontroversen. Neu war vor allem die Bestimmung, daß vor

1) Forschungen 4, 136 ff.
2) Holtze II, 338.

12 Beisitzern des Gerichts nur 4 kurfürstliche Räte sein, die übrigen 8 von den Ständen „gegeben und erwählt werden" sollten. Daß man sich über die Tragweite dieses Prinzips bei der Abfassung des Entwurfs noch nicht ganz klar war, geht aus dem Monitum des Bischofs von Lebus hervor, der es für inkorrekt erklärt, daß in dem Beisitzereid von einer Verordnung der Beisitzer durch den Kurfürsten die Rede ist: er schlägt statt dessen eine passivische Fassung vor, bei der das verordnende Subjekt ungenannt bleibt[1]). Es war hier also die Meinung vorhanden, daß es sich nicht um eine Präsentation der ständischen Mitglieder und ihre Bestallung durch den Kurfürsten, sondern um eine direkte Einsetzung derselben durch die Stände handeln solle. Damit hängt auch der dem Kurfürsten zugemutete grundsätzliche Verzicht auf den Vorsitz im Kammergericht zusammen; weiterhin auch der geforderte Ersatz der Supplikation des Entwurfs durch eine ordentliche Appellation, auch von Entscheidungen des Kammergerichts selbst; die Konsequenz davon wäre die Einrichtung eines besonderen Appellationsrats gewesen, wie ihn die Stände später und noch im Anfang des 17. Jahrhunderts vergeblich gefordert haben.

Ich meine, der einzig richtige methodische Grundsatz ist der, von dem Inhalt des Entwurfes von 1516 nichts als in die Praxis übergegangen vorauszusetzen, als das, was sich, sei es früher, sei es später, in der Praxis wirklich nachweisen läßt. Auch die Einführung des Kaiserrechts war eine Neuerung des Entwurfs von 1516; wir würden nicht berechtigt sein, sie als wirklich geschehen anzunehmen, wenn wir nicht über diesen Punkt, der natürlich auch sehr wohl außerhalb einer Kammergerichtsordnung geregelt werden konnte, ausdrückliche Zeugnisse hätten (von 1527 und 1534)[2]). Wo aber solche Zeugnisse fehlen, da müssen die Bestimmungen des Entwurfs von 1516, soweit sie neue Einrichtungen darstellen, lediglich als Projekte behandelt werden, die nur auf dem Papier stehen. So vor allem die ständischen Beisitzer, die Beschränkung der Gerichtstage auf die Quartale, die vorbereitende Tätigkeit des einen Doktors während der Zwischenzeiten und anderes mehr. Wenn in dem Rezeß von 1538 Kurfürst Joachim II. den Ständen verspricht, er wolle die Kammergerichtsräte „in itzlichen Zeiten des Jahrs, so sie über die Urtel sitzen", mit keinen anderen Geschäften beladen, so liegt es dabei allerdings nahe an Quartalsitzungen zu denken, obwohl der unbestimmte Ausdruck, der das Wort Quartal offenbar

1) Holtze I, 245 f.
2) Siehe oben S. 17, Note 2.

absichtlich vermeidet, auch andere periodische Sitzungen nicht ausschließt; jedenfalls aber ist dies eine ganz andere Einrichtung wie die Quartalsitzungen des Entwurfs von 1516, wo auch die Verhöre (und eventuell die Güteversuche), mit anderen Worten: die ganze gerichtliche Verhandlung bis zum Urteil einschließlich, lediglich zu diesen Sitzungszeiten stattfinden sollte; hier (1538) handelt es sich nur um Urteilssitzungen der Räte, über deren Wesen wir hier noch nichts näheres erfahren, von denen aber noch späterhin ausführlich die Rede sein wird. Ich halte es für nicht unwahrscheinlich, daß über die hier zu Grunde liegende Einrichtung in eben der Verordnung von 1526, die den obligatorischen Güteversuch einführte, irgendwie gehandelt sein wird.

Wenn wir nun mit diesen Voraussetzungen an die Kammergerichtsordnung von 1540 herantreten und nichts hineinlegen, was nicht darin enthalten ist, so ergibt sich folgendes Bild: Zunächst ist das Kammergericht durchaus ein fürstliches und nicht ein halb ständisches Gericht: von ständischen Beisitzern ist nicht die Rede, die „dazu verordneten Räte" stehen an des Kurfürsten Statt; vor den Kurfürsten *oder* seine zum Kammergericht verordneten Räte werden die Parteien geladen. Das Gerichtsverfahren wird eröffnet durch ein Verhör vor den zum Kammergericht verordneten Räten in der Ratstube, wozu die Parteien durch den Kammergerichtsboten vorbeschieden werden. Die Vorbescheide geschehen entweder zu früher Tageszeit, d. h. im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr; oder zu rechter Tageszeit, d. h. zu 12 Uhr. Die Parteien mit ihren Prokuratoren haben vor der Ratstube zu warten, Versäumnis wird mit einer Strafe von 5 Gulden gebüßt, die der Kammergerichtsfiskal einzubringen hat. Nach dem Verhör treten die Parteien wieder aus der Ratstube ab, damit sich die Räte ungestört beraten können, bis sie wieder hineingerufen werden, um einen Bescheid zu empfangen.

Diese Verhöre sind das notwendige Vorstadium bei jedem Rechtsstreit. Sie dienen vor allem auch zur Anbahnung von gütlicher Einigung zwischen den Streitenden. Nur wenn der obligatorische Güteversuch mißlingt oder unstatthaft erscheint („in Entstehung der Güte") kommt es zum förmlichen schriftlichen Prozeß, den man offenbar möglichst zu vermeiden sucht.

Dieser schriftliche Prozeß wird in der Weise betrieben, daß der Kläger 6 Wochen nach dem Verhörstermin seine Klage bei den Kammergerichtsnotarien (Gerichtsschreibern) einreicht und dann ein Schriftwechsel eröffnet wird, bei dem jede Partei dreimal einen Schriftsatz überreichen darf (ausschließlich der Klage) und zwar immer im Abstand von 6 Wochen.

Zur Leistung des Gefährde-Eides, durch den die Parteien ihren guten Glauben und ihre loyalen Absichten beim Rechtsstreit erhärten müssen, ferner zur Vernehmung über Behauptungen, die des Beweises bedürftig erscheinen, werden die Parteien wieder vorbeschieden. Wird eine Beweisführung auferlegt, (es wird offenbar vorausgesetzt, daß sie am andern Ort durch Kommissarien vorgenommen wird), so ist das Zeugnis darüber innerhalb 6 Wochen versiegelt dem Kammergericht einzusenden; es wird dann den (offenbar zu diesem Zweck wieder vorgeladenen) Parteien publiziert und es findet darüber nötigenfalls noch ein auf 2 Sätze beschränkter Schriftwechsel statt.

Ist das alles beendet, so wird „zum Urteil beschlossen"; über die Urteilshandlung selbst ist nichts gesagt; es heißt nur, daß alsdann die Parteien sobald wie möglich vorbeschieden werden sollen, um das Urteil anzuhören.

Es gibt eine Appellation von den Endurteilen des Kammergerichts selbst; sie ist an den Kurfürsten gerichtet und wird auch Supplikation genannt. Ist sie für zulässig erklärt, so wird das Verfahren wie in der ersten Instanz wiederholt; darauf wird dann der Kurfürst, was Recht ist, ergehen lassen, d. h. man hat wohl daran zu denken, daß er zur Fällung des Urteils Kommissarien aus den unbeteiligten (?) Räten ernennt. Es handelt sich also wohl mehr um eine Supplikation als eine eigentliche Appellation. Eine hohe Succumbenzbuße (eventuell Gefängnisstrafe) ist dabei vorgesehen.

Die Kammergerichtsräte üben eine Disziplinargewalt über die Advokaten und Prokuratoren aus, die bis zur Entfernung aus der Prokuratur, nicht nur beim Kammergericht, sondern im ganzen Kurfürstentum, geht. Und zwar bezieht sich diese disziplinarische Aufsicht ausdrücklich auf die gütlichen und rechtlichen Handlungen. Überhaupt werden offenbar beide gleichermaßen zu dem kammergerichtlichen Verfahren gerechnet, von dem die Ordnung handelt; ebenso wie das in allen späteren Ordnungen und Entwürfen bis zu der Ordnung von 1709 geschehen ist [1]).

Als Ort der Verhöre und sonstigen Verhandlungen des Gerichts mit den vorbeschiedenen Parteien ist die Ratstube genannt. Hier scheinen

---

1) Es kommen noch in Betracht: 1) Die „Cammergerichtsordnung, so auf Churfürst Johann Georgens Befehl abgefasset, aber nicht pubicirt worden" (Mylius, C. C. M. VI, III, Nr. 1, Sp. 9 ff.) — 2) Die ebenfalls nicht publizierte Kammergerichtsordnung von 1643 (ebenda Nr. 4, Sp. 167 ff.). — 3) Die Kammergerichtsordnung von 1709 (Mylius II, 1, Sp. 357 ff.).

sich auch die Schreibtische der Kammergerichtsnotarien (Gerichtsschreiber) befunden zu haben. Unbefugten wird der Zutritt zu diesen wie zu der Ratstube überhaupt verboten.

Mir scheint, daß schon durch diese unbefangene Interpretation der Kammergerichtsordnung von 1540 die Identität von Kammergericht und Ratstube in dem von mir behaupteten Sinne nahe gelegt wird. Gehen wir aber zunächst zur Betrachtung der Verfassung dieser Ratstube selbst über.

III Die Ordnung der Räte

Die Hofordnung von 1537 [1]) enthält an ihrer Spitze eine „Ordnung der Räte", die den täglichen Dienst in der „Ratstube" des Schlosses regelt; daran schließt sich eine Ordnung der mit der Ratstube in enger Verbindung stehenden Kanzlei. Ich habe den Inhalt dieser Ordnungen schon in dem früheren Aufsatze über die Hof- und Landesverwaltung unter Joachim II. [2]) eingehend besprochen und möchte das hier nicht wiederholen; ich werde hier nur auf die kontroversen Punkten näher eingehen. In demselben Aufsatz hatte ich auch schon darauf hingewiesen, daß die bei Mylius [3]) mit der Jahrzahl 1562 abgedruckte „Ordnung der Räthe des brandenburgischen Cammergerichts" eine Erweiterung jener ersten „Ordnung der Räthe" von 1537 darstellt; vorher hatte schon Holtze nachgewiesen, daß die neuen vornehmlich die Rechtspflege betreffenden Bestandteile dieser Ordnung auf eine Denkschrift des Kanzlers Lampert Distelmeier zurückgehen, die er auch im Wortlaut mitgeteilt hat [4]). Neben dieser Räteordnung steht eine Kanzleiordnung von 1562, mit der es sich ähnlich verhält. Es ist interessant zu beobachten, wie der Rahmen der Hofordnung damit gesprengt wird, wie Rats- und Kanzleiordnung als besondere, selbständige Stücke sich herauslösen. Diese Ordnungen sind wohl in der Hauptsache als ein Werk des Kanzlers Lampert Distelmeier zu betrachten.

1) An Stelle der bisherigen Drucke bei König in dem „Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin" I, 246 ff., und in der Sammlung deutscher Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts von A. Kern Bd. 1 (1905) ist jetzt die vortreffliche Sonderausgabe von M. Haß zu benutzen: „Die Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg, neu herausgegeben und durch Untersuchungen über Hofhalt und Verwaltung unter Joachim II. erläutert von Martin Haß." Berlin 1910. (Eberings Hist. Studien Heft 87.)

2) Aufsätze II, 3 ff.

3) C. C. M. II, 1, Nr. 9, Sp. 53 ff.

4) II, 322 ff.

Das Jahr 1562, mit dem ein alter Archivvermerk das Original der Räteordnung im Geh. Staatsarchiv bezeichnet, ist von Holtze, wie ich glaube nicht mit Recht, in Zweifel gezogen worden[1]). Ein Jahr vorher, 1561, war in Küstrin unter Markgraf Hans durch den Kanzler Albinus, der einst der Lehrer Lampert Distelmeiers in Leipzig gewesen war, ebenfalls eine Räte- und Kanzleiordnung und daneben eine Hof- und Kammergerichtsordnung erlassen worden, beides interessante Seitenstücke zu den kurmärkischen Ordnungen[2]). Ich kann die Vermutung Holtzes nicht bestätigen, daß diese neumärkischen Ordnungen durch die kurmärkische, die von 1562 datiert wird, beeinflußt seien[3]); eher scheint mir an einigen Stellen das Umgekehrte der Fall zu sein; mit der Datierung wird es also wohl seine Richtigkeit haben.

Die Kanzleiordnung von 1562 hat im Jahre 1577 noch eine Neubearbeitung erfahren, durch die namentlich die Teilung der Arbeit nach Kreisen, wie sie in der Ordnung von 1562 bereits angebahnt war, in etwas veränderter Weise umständlich geregelt worden ist. Als ein Nachtrag zur Ratsordnung ist zu betrachten die Verordnung, die Mylius mit der Jahrzahl 1594 abgedruckt hat unter dem Titel: „Verordnung zu Verhütung einiger Unordnungen bey dem Cammergericht zu Berlin und unleidlichen Getümmels in der Rathsstuben"[4]). Holtze hat nachgewiesen[5]), daß die Jahreszahl 1594, die ebenfalls auf einer alten Archivnotiz im Original beruht, nicht richtig sein kann; er setzt das Stück aus guten Gründen in die Zeit kurz vor 1583. In den die Kanzlei betreffenden Sätzen der Verordnung werden die Bestimmungen der Kanzleiordnung von 1577 vorausgesetzt und nur hinsichtlich der Kontrolle der Ausführung weiter fortgebildet.

Aus all diesen Ordnungen ergiebt sich nun, daß die Räte ebenso wie die Kanzlei mit zwei großen Gruppen von Geschäften zu tun hatten: die eine wird vom Kurfürsten mit dem Worte „unsere" Sachen bezeichnet: es sind die Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte: die politische Korrespondenz, die Reichsgeschäfte, die Verhandlungen mit den Ständen, die Hof- und Landesfinanzangelegenheiten, die Privilegien- und Gnadensachen etc.; die andere Gruppe umfaßt die Rechtspflege, soweit sie zur Befugnis des kurfürstlichen Hofes gehört. Die ersten Gruppen können wir hier bei Seite lassen; was uns im Zusammen-

1) II, 38.
2) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 7 u. 8.
3) II, 38.
4) C. C. M. II, 1, Nr. 14.
5) II, 64.

hang dieser Untersuchung besonders interessiert, ist die Frage, wie weit die Vorschriften gehen, die in den Ratsordnungen über die Rechtspflege enthalten sind; insonderheit, ob diese Vorschriften sich lediglich auf das Güte- und Abschiedsverfahren oder auch auf den eigentlichen Prozeß oder mit diesem in Zusammenhang stehende gerichtliche Handlungen und Maßnahmen beziehen. Stölzel nimmt — wie erwähnt — eine scharfe Trennung zwischen dem Abschieds- und dem Prozeßverfahren an; er weist das letztere ganz und gar dem von der Ratstube getrennten Kammergericht zu und hält die Ratstube nur für zuständig in Güteversuchs- und Abschiedsverhandlungen, die von Amtswegen (consilio) und nicht von Rechtswegen (judicio) erfolgten. Es fragt sich, ob dieser an sich ja unbestreitbare, wenn auch vielleicht zu scharf gefaßte prinzipielle Unterschied in der Praxis auch zur entschiedenen Trennung der Organe geführt hat. Stölzel gibt zwar zu — was sich auch gar nicht bezweifeln läßt — daß es Kammergerichtsräte waren, die in der Ratstube die Güte versuchten und die Abschiede erteilten; aber er meint, daß sie dies nicht als Kammergerichtsräte, sondern als Hofräte kraft eines besonderen Auftrags getan hätten und daß die Verhandlungen in der Ratstube mit dem kammergerichtlichen Verfahren durchaus nichts zu tun hätten. Er unterscheidet Ratstube und Kammergericht als zwei gesonderte Organe, wobei die Vorstellung im Hintergrund steht, daß das Kammergericht nicht nur aus den Kammergerichtsräten allein zusammengesetzt war, sondern durch den Hinzutritt ständischer Vertreter aus dem ganzen Lande gebildet wurde und nur periodisch in Wirksamkeit trat, während die Tätigkeit der Räte in der Ratstube das ganze Jahr hindurch, nur mit Unterbrechung durch die Ferien, gleichmäßig fortging. Über diese im Hintergrund stehende Vorstellung werden wir später besonders zu handeln haben; wir lassen diese wichtige Frage vorläufig bei Seite, um erst den allgemeinen Charakter der erwähnten Ordnungen zu prüfen.

Da ist es ja zunächst eine Tatsache, die zugunsten der von Stölzel vertretenen Ansicht zu sprechen scheint, daß wir eine besondere Kammergerichtsordnung neben der Ordnung der Räte vor uns haben. Und nicht nur in der Kurmark war es so, sondern auch in der Neumark, wo die annähernde Gleichzeitigkeit des Erlasses der beiden Ordnungen diese Duplizität besonders ins Auge fallen läßt — ein Umstand, auf den Stölzel auch nicht unterlassen hat, ausdrücklich hinzuweisen.

Bei näherer Betrachtung fällt es aber auf, daß diese Kammergerichtsordnungen gar nichts über die Zusammensetzung des Gerichtshofs selbst enthalten. Bei der Reformation von 1540 könnte man

geneigt sein, diesen Mangel daraus zu erklären, daß sie ja eine ältere Ordnung voraussetzt, die sie nur novellarisch fortbilden will; aber bei der Küstriner Hof- und Kammergerichtsordnung versagt diese Erklärung. Ihr ist zwar auch eine ältere Ordnung von 1548 vorausgegangen, aber es wird ausdrücklich gesagt, daß diese in der neuen Ordnung wiederholt worden ist. Und in der Tat enthält auch die ältere Ordnung, die sich im Geheimen Staatsarchiv vorfindet [1]), ebenfalls nichts über die Zusammensetzung des Gerichts. Und noch die sehr ausführliche Kammergerichtsordnung, die Lampert Distelmeier etwa 1585 entworfen hat und die offenbar nach Vollständigkeit strebt und gar keinen novellarischen Charakter hat, schweigt vollständig über die Zusammensetzung des Gerichtshofs. Es ist sehr merkwürdig und sicher kein Zufall, daß die erste Kammergerichtsordnung, die im Eingang davon redet, die von 1643 ist, die übrigens auch nicht publiziert und nur als Entwurf überliefert ist [2]). Damals bestand eben der personale Zusammenhang von Kammergericht und Ratstube nicht mehr in der alten Weise, da inzwischen (1604) der Geheime Rat begründet worden war, der doch prinzipiell eine vom Kammergericht abgesonderte Behörde darstellte, wenngleich noch immer eine Anzahl von Mitgliedern beiden Kollegien gemeinsam waren.

Will man den Charakter jener älteren Kammergerichtsordnungen durch einen allgemeinen Begriff bestimmen, so wird man sagen dürfen, daß sie im wesentlichen *Prozeßordnungen* sind. Sie konnten Bestimmungen über die Zusammensetzung und allgemeine Disziplin des Gerichtshofs entbehren, weil das Nötige darüber schon in den Räteordnungen enthalten war. Ratsordnung und Kammergerichtsordnung stehen sich also damals nicht als zwei ganz disparate Gesetze gegenüber, sondern sie ergänzen sich gegenseitig, ähnlich wie in den neueren Zeiten Gerichtsverfassungsgesetz und Prozeßordnung. Daher auch das paarweise Auftreten, das besonders in Küstrin 1561 auffällt. Der innere Zusammenhang der beiden Stücke bekundet sich dort auch darin, daß die *Ratsordnung* eingeleitet wird durch Betrachtungen über die Notwendigkeit *Recht und Gericht* zu stärken, ferner dadurch, daß darin die Räte auf die Hofgerichtsordnung verwiesen werden, und zwar nicht blos hinsichtlich der administrativen Streitsachen, die dem ordentlichen Prozeß entzogen sind, sondern auch für das ganze Gebiet der so vielen Rechtsstreitigkeiten ausgesetzten Lehns- und Leibgedingesachen.

1) Rep. 42, 48a (alte Kopie).
2) Mylius, C. C. M. VI, III, Nr. 4, Sp. 167 ff.

Daß man aber die Prozeßordnung von der Ratsordnung trennte, liegt einmal daran, daß sie von jeher als eine Materie für sich galt, ganz besonders aber auch daran, daß diese Materie nicht der einseitigen Verordnungsgewalt des Landesherrn unterlag wie die Einrichtung der Ratsbehörde, sondern eine Verständigung mit der Landschaft voraussetzte. Wie aber einerseits die kurmärkischen Kammergerichtsordnungen, schon die von 1540, ganz besonders eingehend aber der Entwurf Distelmeiers von 1585, auch das Güte- und Abschiedsverfahren als einen integrierenden Bestandteil des gesamten gerichtlichen Verfahrens in den Bereich ihrer Vorschriften mit hinein ziehen, so enthalten andererseits die Ratsordnungen mancherlei, was mit dem ordentlichen schriftlichen Prozeß im Zusammenhang steht.

Die Ordnung von 1537 redet allerdings in dem Absatz, der vom Vorbescheiden der Parteien handelt, nur von der Verhörstätigkeit und hebt dabei den Güteversuch besonders hervor; aber im Hintergrund steht doch auch hier der ordentliche schriftliche Prozeß, zu dem der Weg nur durch diese Verhöre führte, und wir werden noch sehen, daß auch diese selbst als ein Stück des kammergerichtlichen Verfahrens im weiteren Sinne galten. Geradezu auf den ordentlichen Prozeß oder doch auch auf diesen bezieht sich die Vorschrift, daß von Kanzler und Räten die Taxe für die Prokuratoren gemacht werden soll; es ist ausdrücklich gesagt, daß es sich dabei um „Gerichtshändel und Supplication" handelt; und das Wort „Gerichtshändel" kann hier nicht, wie Stölzel will, nur auf die Verhörssachen gedeutet werden; das widerspricht dem Sprachgebrauch, der schon in dieser selben Ordnung sich nachweisen läßt, indem am Schluß bei der beabsichtigten Reform des Hofgerichts gleichfalls von den „Gerichts- und Rechtshändeln" gesprochen wird, worunter zweifellos ordentliche Prozesse zu verstehen sind. Auch sonst wird das Wort durchaus in diesem Sinne gebraucht, z. B. in dem Entwurf der Kammergerichtsordnung von 1516 mehrfach[1]); ebenso ist in dem Gutachten Distelmeiers und in der Ordnung von 1562 von „beschlossenen Rechtshändeln", über die geurteilt werden soll, die Rede. Nach den Bestimmungen des Entwurfs von 1516, der ja im übrigen eine feste gerichtliche Taxordnung enthält, sollte den Prokuratoren ebenso wie den Advokaten das Honorar jedesmal durch das Gericht bestimmt werden; es wäre nicht unmöglich die Worte unserer Ordnung auch in diesem Sinne — und nicht in dem einer (nicht vorhandenen) schriftlichen Taxordnung — zu ver-

1) Holtze I, S. 225, 233.

stehen. Die tatsächliche Geltung der Bestimmungen von 1516 zu der hier in Betracht kommenden Zeit vorauszusetzen sind wir nicht berechtigt; wir haben uns an die in der Ordnung selbst deutlich ausgesprochene Tatsache zu halten, daß sich die Parteien über Beschwerung und Übersetzung durch die Prokuratoren „Gerichtshändel und Supplication halber" beklagt haben. Was den Inhalt des Eides der Räte anbelangt, den die Ordnung enthält, so ist er zwar nicht so ausdrücklich auf Recht und Gericht gestellt wie etwa der 1516 geplante Beisitzereid; aber als Ersatz für einen Richtereid konnte er immerhin dienen und hat er, wie wir gleich noch sehen werden, tatsächlich gedient. Von Bedeutung scheint mir auch die Erwähnung des Gerichtsschreibers, der die Verhörstermine anzusetzen hat. Was hatte der Gerichtsschreiber des Kammergerichts (denn nur um diesen kann es sich handeln) mit den Verhören in der Ratstube zu tun, wenn in dieser nicht ein Teil der kammergerichtlichen Rechtspflege sich abgespielt hätte? Und endlich: wie kommt die Erwähnung des Hofgerichts und seiner beabsichtigten Reform in diese Ratsordnung, wenn nicht ein enger organischer Zusammenhang des Rates mit der ordentlichen Rechtspflege am Hofe, wie sie auch durch das Hofgericht ausgeübt wurde, bestände? Wie ließe sich erklären, daß man vom Hofgericht redet und vom Kammergericht schweigt, wenn nicht eben Kammergericht und Ratstube im Grunde ein und dasselbe Organ wären, nur mit verschiedenen Funktionen? Die Ordnung der Räte war eben zugleich eine Ordnung des Kammergerichts, soweit es auf Personal, Dienstpragmatik und Amtsdisziplin ankam; dadurch wird es verständlich, daß, nachdem zuletzt noch von der besseren Einrichtung die Rede gewesen, die der Gerichtsschreiber des Kammergerichts bei der Ansetzung der Termine in der Ratstube beobachten soll, fortgefahren werden kann: „So wollen wir auch . . . unser Hofgericht bestellen, reformieren und ordnen"; nämlich: ebenso wie unser Kammergericht, das ja durch die Räte in ihrer gerichtlichen Funktion dargestellt wird.

Noch viel deutlicher und greifbarer ist der Zusammenhang mit den eigentlich gerichtlichen Geschäften in der Ordnung von 1562. Die Verhöre in der Ratstube und der ordentliche schriftliche Prozeß, der sich an sie anschließt, erscheinen hier, wie auch schon in dem zugrunde liegenden Gutachten Distelmeiers, in enger organischer Verbindung miteinander, nicht in der von Stölzel immer betonten scharfen Trennung. In dieser „Ordnung der Räte" wird unter anderen auch auf die Beobachtung der „Kammergerichtsordnung" gedrungen; sie enthält außerdem Vorschriften über die Art, wie die Urteile in „beschlossenen

Rechtshändeln" abgefaßt werden sollen, wovon später noch eingehender zu handeln sein wird; kurz sie berücksichtigt die gesamte kammergerichtliche Rechtspflege im Rahmen einer Dienstinstruktion für die Räte. Wie wäre das zu erklären, wenn nicht die Räte der Ratstube eben auch das Kammergericht gebildet hätten?

Die Wahrnehmung dieses Zusammenhangs hat im 18. Jahrhundert den Herausgeber der Corpus Constitutionum Marchicarum veranlaßt, diesem Stücke die Überschrift zu geben: „Ordnunge der Räthe des churfürstlichen Cammergerichts", statt „Ordnunge der Rethe" schlechtweg, wie im Original[1]) steht. Das war gewiß nicht ganz korrekt; denn diese Ordnung handelt nicht nur von den kammergerichtlichen Befugnissen und Pflichten der Räte, sondern auch von der Besorgung der „eigenen" kurfürstlichen Sachen, der Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten, die mit dem Kammergericht streng genommen nichts zu tun hatten. Aber ganz unberechtigt ist diese Bezeichnung a potiori doch auch nicht, in Anbetracht der überwiegenden Bedeutung, die gerade den kammergerichtlichen Geschäften darin beigelegt ist. Stölzel hat mich zu Unrecht im Verdacht, daß ich diese Überschrift für authentisch gehalten und ihr einen entscheidenden Wert für meine Ansicht beigemessen hätte; aber für ganz wertlos kann ich allerdings das Zeugnis des alten Juristen, der den Dingen um 150 Jahre näher stand als wir, doch nicht ansehen. Es ist doch immerhin von Gewicht, daß er in dieser Ordnung eine Vorschrift für die Kammergerichtsräte sah. Es ist nun aber Stölzel entgangen, daß derselbe Mylius auch der Urheber der Überschrift des Stückes von 1583 [1594] ist, aus der Stölzel selbst ein Argument für seine Ansicht von der Trennung zwischen Ratstube und Kammergericht entnehmen will. Auch diese Verordnung führt nämlich im Original[2]) einen kürzeren und einfacheren Titel, nämlich: „Zu vorhüttung der unordnung und unleidlichen Getümmels in der Rathstuben". Vom Kammergericht ist in der Überschrift des Originals also auch hier nicht die Rede; aber ich akzeptiere gern das in Stölzels Ausführungen liegende Zugeständnis, daß im Texte der Verordnung davon allerdings die Rede ist; nur kann ich seinen Versuch, eine saubere Scheidung von Verhörssachen und Prozeßsachen in zwei getrennten Abschnitten der Verordnung nachzuweisen, nicht für gelungen erachten: es geht tatsächlich beides ziemlich bunt durcheinander; und der vorherrschende Ein-

1) Geh. Staatsarchiv R. X 1a.
2) Geh. Staatsarchiv R. X 1a.

druck, den das Stück hinterläßt, ist wiederum nicht die scharfe Trennung, sondern die enge Verbindung zwischen dem Verhörs- und Prozeßverfahren, wobei ich noch besonders hervorheben möchte, daß es üblich war, die Parteien, wie wir hier vernehmen, auch zu Urteilen, Eidesleistungen und anderen „gerichtlichen actibus" in die Ratstube zu bescheiden.

Daß die Kanzlei, die zur Ratstube gehört, zugleich auch den Zwecken der Rechtspflege dient, wird namentlich durch das „ungefährliche Bedenken" Lampert Distelmeiers und durch die Bestimmungen der Verordnung über Unordnung und Getümmel in der Ratstube ganz deutlich und ist auch von keiner Seite bestritten. Auffallen könnte es, daß weder in der Ordnung der Kanzlei, die einen Teil der Hofordnung von 1537 ausmacht, noch in der späteren erweiterten von 1562 die Gerichtsschreiber ausdrücklich genannt sind. Die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber werden vielmehr im Zusammenhang mit den Geschäften der Ratstube in der „Ordnung der Räthe" behandelt; es geht aber aus der Verordnung zur Verhütung des Getümmels in der Ratstube [1]) hervor, daß sie mit zum Kanzleipersonal gehörten: sie sind nur besonders charakterisierte Kanzlei-Sekretarien; „Notarien" ist nur eine andere Bezeichnung für sie; es scheint ihrer zwei oder mehrere gegeben zu haben, einer davon wird auch wohl als „Protonotarius" oder als „Gerichtsschreiber" par excellence bezeichnet. Neben ihnen gab es noch fünf Sekretarien, die auch in Parteisachen die Feder zu führen hatten; die Geschäfte waren unter ihnen nach Kreisen verteilt, wonach sie auch wohl als die „Kreisschreiber" bezeichnet werden. Es findet aber zwischen ihnen und den eigentlichen Gerichtsschreibern eine Unterscheidung statt hinsichtlich der Geschäfte, auf die ihre Tätigkeit sich bezieht. Als Hauptgegenstand der Tätigkeit der Kreisschreiber werden die „Supplicationen" genannt, wie es denn die Kanzleiordnung von 1562 überhaupt als die Aufgabe der Kanzlei bezeichnet, neben den kurfürstlichen „auch der supplicirenden Parteien Sachen" zu besorgen. Unter „Supplicationen" hat man hier wie auch in den Ratsordnungen etwas anderes zu verstehen, als die in der Kammergerichtsordnung von 1540 mit der Appellation gleichgestellte Berufung von einer Entscheidung des Kammergerichts; es sind auch nicht etwa bloß die Berufungen von Entscheidungen der Untergerichte darunter zu verstehen, sondern überhaupt alle Bittschriften und Eingaben an den Kurfürsten

1) „Die Gerichtsschreiber und andere Secretarien." Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 14.

und vor allem auch jede Anrufung seiner obersten Gerichtsbarkeit und obrigkeitlichen Entscheidungsgewalt, die zur Eröffnung eines gütlichen oder rechtlichen Verfahrens Veranlassung geben konnte. Diese Suppli-kationen pflegten die Räte um 1562 und 1583 morgens früh bis 8 Uhr und nachmittags bis 2 Uhr zu lesen und zu besprechen, ehe die auf den Tag vorbeschiedenen Parteien antraten, die damals erst um 8 oder 2 Uhr „zu Hauff" zu kommen pflegten. Mit den Parteien zugleich hatten dann auch die Gerichtsschreiber samt den Sekretarien in der Ratstube zu erscheinen, offenbar, damit sie dort sofort nach den Ver-hören oder auch vor denselben Anweisung erhalten konnten, was sie in den Parteisachen zu schreiben hatten. Dabei fielen den Kreis-schreibern die nicht im strengen Sinne gerichtlichen Sachen zu; das eigentlich Gerichtliche war den Gerichtsschreibern ausschließlich zugewiesen. Dazu gehörte vor allem auch die Ansetzung der Termine zu den Ver-hören in der Ratstube und deren Eintragung in die Tagebücher, wo-bei die Gerichtsschreiber darauf Bedacht zu nehmen hatten, daß nicht mehr als vier Parteien auf einen Tag beschieden wurden. Die Vor-bescheide selbst, die Ladungen also samt den etwaigen Abänderungen der Termine („Abschreibung, Verkürzung, Verlängerung der angesetzten Tage") und was zu den gerichtlichen Prozessen gehört, soll niemand anders als die Gerichtsschreiber schreiben; sie haben zugleich die Registratur der Prozeßakten zu besorgen: die Schriftsätze, die im förm-lichen Prozeß eingereicht werden, gehen an sie; sie haben diese wie alle anderen Eingaben der Prozeßparteien nach der Zeit des Einlaufs ge-ordnet zu registrieren und zu verwahren. So wird die Kanzlei zu einem wichtigen Organ der Rechtspflege, und man brauchte in Branden-burg zu Anfang des 17. Jahrhunderts, wie in andern Territorien (auch in der Neumark) schon im 16. Jahrhundert, auch wohl die Worte „Kanzlei" und „Kammergericht" in Verbindung miteinander, um die oberste Justizbehörde des Landes zu bezeichnen[1]).

Seit der Einrichtung des Geheimen Rates, der ja seine eigene Kanzlei erhielt, ist die alte Kanzlei, wie es scheint, mehr und mehr und am Ende ausschließlich zu einem Organ des Kammergerichts ge-worden, nachdem schon vorher die Kammer- und die Lehnskanzlei sich abgesondert hatten. Die Einrichtung der fünf Kreisschreiber, obwohl sie nun keinen genügenden Grund mehr hatte, blieb doch noch das ganze 17. Jahrhundert hindurch bestehen und ist erst durch die neue Kammer-

1) So 1610: „Diejenigen Rhädte, so eigentlich auf der Churf. Canzley und Cammergerichte oder sonsten die justitiam bestellt." Holtze II, 350.

gerichtsordnung von 1709 [1]) aufgehoben worden. Es ist dies ein deutliches Zeugnis dafür, daß die alte mit der Ratstube verbundene Kanzlei inzwischen zur bloßen Gerichtsschreiberei geworden war, ebenso wie die alte Ratstube nach der Abtrennung des Geheimen Rats einfach als Kammergericht fortbestand.

Mir scheint aus alledem hervorzugehen, daß Ratstube und Kammergericht im 16. Jahrhundert nicht zwei gesonderte Organe waren, sondern ein und dasselbe Organ, nur mit zwei verschiedenen Funktionen, einerseits für die Beratung des Kurfürsten in der Regierung und Verwaltung des Landes, anderseits für die Rechtspflege; und daß ferner die beiden Zweige der Rechtspflege, das mündliche Verhörsverfahren mit dem Güteversuch und den Abschieden einerseits, und das schriftliche Prozeßverfahren anderseits beide dem gemeinsamen Stamme der kammergerichtlichen Rechtspflege angehören und trotz der inneren juristisch-technischen Verschiedenheit doch in der Praxis demselben Organe übertragen waren, nämlich den in der Ratstube sich versammelnden Räten, die, wenn sie gerichtliche Funktionen ausüben, als „die zum Kammergericht verordneten Räte" erscheinen.

Die Vergleiche aus der Gegenwart, die Stölzel heranzieht [2]), um das Irrige dieser Ansicht und die Richtigkeit seiner gegenteiligen Meinung heller zu beleuchten, sind wenig überzeugend, weil sie auf kontroversen Voraussetzungen beruhen. Kammergericht und Geheimer Justizrat sind nicht ein und dasselbe, obwohl sie beide aus Kammergerichtsräten bestehen; aber die Mitglieder des Geheimen Justizrats sind doch nur ein kleiner Bruchteil der Kammergerichtsräte. Landgericht und Schwurgericht sind natürlich auch verschiedene Dinge, aber zum Schwurgericht treten die Geschworenen zu einer kleinen Zahl von Richtern hinzu und die Sitzungen sind nur periodisch: beim Kammergericht aber bestreite ich gerade die regelmäßige Teilnahme ständischer Beisitzer und die Beschränkung auf die Quartalsitzungen. Es kommt bei solchen Beispielen ganz auf die Auswahl an. Ich könnte z. B. meinerseits hinweisen auf Behörden wie den Kreisausschuß oder den Bezirksausschuß. Hier sind zwei begrifflich scharf geschiedene Verfahrungsarten, Beschlußverfahren und Verwaltungsstreitverfahren, in einem Organ vereinigt, ähnlich wie meiner Ansicht nach im Kammergericht Verhörsverfahren und Prozeßverfahren; und beim Kreisausschuß kommt noch die kommunale Kreisverwaltung hinzu, die etwa der Verwaltungstätigkeit der

1) Mylius, C. C. M. II, 1, 357.
2) S. 640 f.

Ratstube entsprechen mag. Ich lege auf diese Parallelen natürlich nicht den mindesten Wert; beweisen tun sie selbstverständlich ebenso wenig wie die von Stölzel angeführten Beispiele; ich habe nur zeigen wollen, daß auch meine Ansicht der Dinge nicht ohne Analogie in dem modernen Verwaltungsrecht ist. Mehr Gewicht würde ich schon auf ähnliche Erscheinungen aus der gleichen Zeit legen. Schon im 16. Jahrhundert war im Reiche der kaiserliche Hofrat (der spätere Reichshofrat) eine Behörde, die die Eigenschaft eines Gerichtshofs und eines Ratskollegiums miteinander verband[1]); und in ähnlicher Weise fungierte damals in Frankreich das Conseil privé des Königs, auch nach der Abtrennung des lediglich für die Rechtsprechung bestimmten Grand Conseil, zugleich als Rats- oder Gerichtsbehörde[2]); und wiederum ähnlich trat in England das Privy Council zugleich als „Sternkammer" in der Funktion eines Gerichtshofs auf[3]). Es ist eben ein durchgehender Zug der damaligen Behördenorganisation, daß die fürstlichen Ratskollegien zugleich als Gerichtshöfe tätig sind. Diesem allgemeinen Zuge ist auch die Entwicklung in Brandenburg gefolgt, wie weiterhin noch des näheren nachgewiesen werden soll.

IV Rat und Räte

Stölzel giebt meine Meinung nicht ganz zutreffend wieder, wenn er S. 639 sagt: ich sähe in der Hofordnung von 1537 „einen großen politischen Akt der Landesverwaltung, die Schaffung eines consilium formatum der Räte, eines Ratscollegs, und damit einen Akt, in welchem die Anerkennung geschehener oder die Vollziehung beabsichtigter Beseitigung der kammergerichtlichen Quartalsitzungen und der Beseitigung des Unterschiedes zwischen Ratstube und Kammergericht läge"; meine Darstellung gipfle in dem Satze: „die Ratstube und das Kammergericht sind seitdem dasselbe". Diesen Satz habe ich so nicht geschrieben und glaube zu diesem Mißverständnis überhaupt keine Veranlassung gegeben zu haben. Ich habe niemals die Hofordnung von 1537 für einen großen politischen Akt erklärt, der so wichtige Veränderungen geschaffen habe. Ich habe sie nur als ein Dokument behandelt, aus dem wir Schlüsse für den damaligen Zustand der Hof- und Landesverwaltung

1) Fellner u. Kretschmayr, Die österreichische Zentralverwaltung. I. II. 1907.

2) Noël Valois, Le Conseil du Roi. (Einleitung zum Inventaire des Arrêts du Conseil sous Henri IV.)

3) Dicey, The Privy Council. (Neue Ausgabe von 1887.)

ziehen können. Wenn diese Schlüsse mich dazu führten die Personalunion von Ratstube und Kammergericht zu erkennen, die darin vorausgesetzt wird, so bin ich weit entfernt gewesen zu glauben, daß sie durch diesen Akt erst geschaffen worden sei; ich bin vielmehr der Meinung, daß sie viel älter ist. Und wenn ich mehrmals von der Identität von Ratstube und Kammergericht gesprochen habe, so ist das natürlich cum grano salis zu nehmen; und es würde zutreffender gewesen sein als Gipfelpunkt meiner Ausführungen den Satz zu zitieren, der sie S. 46 abschließt: „Das Kammergericht ist der Rat, als Gericht constituirt". Ich erachte es gerade für das Charakteristikum des Kammergerichts im Gegensatz zum Hofgericht, daß es ein Gericht der Räte, ein Beamtengericht war. Daß dies auch schon vor der Hofordnung von 1537 der Fall war, zeigt z. B. das oben besprochene von Stölzel selbst publizierte Kammergerichtsurteil von 1524, wo ausdrücklich „die Räte" als Gerichtshof, als Kammergericht genannt sind[1]).

Allerdings habe ich geglaubt die in der Ratstube versammelten Räte als ein Consilium formatum bezeichnen zu dürfen und ich bin auch durch Stölzels Einwendungen darin nicht wankend gemacht worden. Diese Bezeichnung will nur sagen, daß die Versammlung der Räte in eine einigermaßen feste Form gebracht worden sei, in der sie als eine ständige Behörde erscheint. Die Zahl der Räte ist eine begrenzte, wenn auch nicht ganz feste und gleichbleibende; nur die „wesentlichen" Hofräte gehören zur Ratstube; zum „wesentlichen" Hofrat aber wurde man besonders bestallt. Ferner ist eine Art von Geschäftsordnung mit festen Sitzungsstunden vorhanden; es wird eine mehr oder weniger strenge amtliche Disziplin ausgeübt. Das alles ist doch ein großer Unterschied gegenüber dem beständig wechselnden und nur locker zusammenhängenden unorganisierten Räteperſonal des Mittelalters. Daß es in der Festigkeit und Strenge der Organisation Gradunterschiede giebt, ist mir natürlich sehr wohl bewußt. Ich gebe gern zu, daß der Geheime Rat von 1604 eine strengere und festere Organisation zeigt als die Ratstube von 1537. Aber auch diese erscheint bereits als eine Einheit und als ein Kollegium; und wenn auch keine eingehenden Bestimmungen über die Form der Beschlüsse, Mehrheitsprinzip u. dgl. vorhanden sind, so setzen ihre Vorschriften doch voraus, daß eine kollegialische Beratschlagung stattfindet, und es ist anderswo einmal besonders ausgesprochen worden, daß auch die Parteisachen in der

1) Urkundliche Materialien aus den Brandenburger Schöppenstuhlsakten I, 97.

Ratstube „alle in einhelliger audienz und expedition" ausgerichtet werden[1]).

Daß diese tatsächlich vorhandene Einheit der Behörde ihren Ausdruck nicht auch in einer entsprechenden Bezeichnung gefunden hat, daß in der Regel von „den Räten" und nicht vom „Rat" die Rede ist, halte ich für unerheblich. Es ist richtig, daß im 14. Jahrhundert öfter vom „Rat" oder „consilium" gesprochen wird, als im 15. und 16ten. Aber ich möchte nicht mit Stölzel daraus schließen, daß ein Rückschritt in der Festigkeit der Organisation des Rätepersonals stattgefunden habe, und daß dies mit der gesteigerten landesfürstlichen Macht der Hohenzollern zusammenhänge[2]). Wo wir von der Verfassung des Ratspersonals nichts Näheres wissen, mag es berechtigt sein, Schlüsse auf die Organisation aus der Anwendung des Wortes „Rat" oder „consilium" zu ziehen, obwohl Vorsicht dabei geboten ist und namentlich der lateinische Wortlaut zuweilen irre führen kann; wo wir aber, wie hier, die Verfassung der Behörde ziemlich genau kennen, da ist es meines Erachtens gleichgültig, ob es üblich ist vom „Rat" oder von „den Räten" zu sprechen. Die Geheimeratsordnung von 1604[3]) braucht auch noch nebeneinander die Bezeichnungen: „Geheimer Rat" und „Unsere Geheime Räte", und zwar die letztere häufiger als die erstere, und noch 1651[4]) ergeht eine „neue Verordnung und Disposition, darnach ... unsere sämtlichen Geheimen Räthe ... unsere Landesgeschäfte künftig zu expediren und zu verrichten haben sollen;" und diese Ordnung spricht auch im Text fast immer von „den Räten" und gebraucht nur selten die Bezeichnung „Rat".

Und auch das Kammergericht selbst wird noch im 17. Jahrhundert häufig bezeichnet durch die Formel „Unser Canzler und Räte". Die Bezeichnung „Räte" mochte stattlicher klingen, als das Kollektivwort „Rat", weil man bei diesem seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wohl meist an einen städtischen Rat dachte und weil bei jener Bezeichnung „die Räte" die Einzelpersönlichkeit mehr hervortrat. Es ist aber keineswegs zuzugeben, daß im amtlichen Sprachgebrauch die Bezeichnung „Rat" für die Ratstube während des 15. und 16. Jahrhunderts durchaus vermieden worden sei und daß erst Joachim Friedrich sie von Halle her wieder eingeführt habe. Beispielsweise findet sie sich in unserer Hofordnung selbst in einer der späteren Fassungen, und

1) Kurf. Antwort auf die Gravamina der Stände 1540. Holtze I, 264.
2) S. 556 f. Vgl. dazu die Kritik von Schapper a. a. O. S. 9, Anm. 6.
3) Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentum 2, 24 ff.
4) Ebenda 2, 359 ff.

es geht nicht an, wie es Stölzel versucht, sie hier weg zu interpretieren [1]). Auch in Küstrin, wo 1561 eine „Ordnung der Räthe" erging [2]), sollen die eingekommenen Briefe „im gesamten Rat" verlesen und die Ausfertigungen vor dem Ausgang „im Rat" geprüft werden [3]). Ebenso enthält die Ordnung von 1562 das Wort „Rat": „Der Kanzler soll . . . . . inn Rat bringen".

Ich glaube also, daß man immerhin berechtigt sein wird, auch für die Mitte des 16. Jahrhunderts von einem „Rat" am Hofe des Kurfürsten oder auch von einem „Hofrat" zu sprechen, obwohl diese letztere Bezeichnung in den Quellen niemals vorkommt; sie ist nach Analogie anderer Territorien gebildet.

In seinem Verhältnis zum Kurfürsten nimmt der Rat eine verschiedene Stellung ein, jenachdem es sich um die „eigenen" Sachen des Kurfürsten oder um die Rechtspflege handelt. Im ersten Falle erscheint er nur als beratende, im andern aber als entscheidende Behörde. Das scheint mir daraus hervorzugehen, daß nur für den ersten Fall die Anordnung getroffen wird, daß die wichtigeren Sachen dem Kurfürsten zur Entscheidung vorgetragen werden sollen; bei der Rechtspflege ist nicht die Rede davon; und wenn auch theoretisch der Kurfürst als der oberste Richter galt und das Kammergericht nur an seiner Statt urteilte, so ist doch von einer persönlichen Ein-

1) Die Stelle lautet: „Es solle auch der chantzler alle brieffe, was nicht vorbescheidt oder sonst geringe sachen sein, ehr dann sie ausgehen, in rath bringen und überleßen lassen." Die Deutung, die Stölzel hier vorschlägt: „in Beratung bringen", kann nicht zutreffen, weil es sich ja nur um die Revidierung von Ausfertigungen der Kanzlei handelt, die auf Beschluß der Räte erfolgt waren, bezüglich derer also die Beratung schon vorausgegangen war. Die soll der Kanzler in den Rat bringen, damit die Räte sie überlesen können, um sich von der Übereinstimmung mit dem Beschluß zu überzeugen. Dadurch sollen natürlich eigenmächtige Änderungen der Kanzler verhütet werden. Nebenbei auch ein Beispiel für den kollegialischen Charakter der Geschäftsführung! Die Verkürzung „in rat" statt „in den rat" entspricht einem im 16. Jahrhundert häufigen Brauch. Vgl.: „an rath geschrieben", Holtze I, 271. Auch die „Rathstube" fasse ich nicht als „Beratungsstube", sondern als „Stube des Rathes" entsprechend der daneben vorkommenden Form: „der Rethe stube".

2) C. C. M. II, 1, Sp. 47 ff.

3) Auf die Stelle aus dem Tagebuch von 1540 (bei Holtze I, 268): „von den rathe gescheiden", lege ich wegen Unsicherheit der Lesung keinen Wert: ebenda S. 271: „darüber auch kurf. gn. an rath geschrieben", wird auf den Rat von Stendal zu beziehen sein. — „Des Lehnherrn Rat" (Z. f. pr. G. u. Lk. 20, II) wird den einzelnen Rat bezeichnen: darin dürfte Stölzel beizustimmen sein.

mischung des Kurfürsten in die Rechtspflege kaum etwas zu spüren, soweit nicht von den Parteien ausdrücklich auf seinen Spruch kompromittiert oder an seine Person suppliziert worden ist; es ist eine seltene Ausnahme, wenn es einmal heißt, daß die Räte einen Abschied auf Befehl des Kurfürsten gegeben haben[1]). Die Stände waren übrigens mit dieser Haltung des Kurfürsten nicht gerade zufrieden. Sie verlangen im 16. Jahrhundert mehrmals, daß der Kurfürst selbst sich an den „Audienzen" beteiligen möge. Namentlich der Adel hatte vielfach mehr Vertrauen zur Person des Landesherrn als zu seinen Räten.

Ich glaube also aus den Ordnungen des 16. Jahrhunderts schließen zu dürfen, daß die Räte, welche die kurfürstlichen Sachen beratschlagten, im wesentlichen dieselben waren, denen die kammergerichtliche Rechtspflege oblag. In der letzteren Funktion werden sie zwar im strengeren Stil als die „zum Kammergericht verordneten Räte" bezeichnet, aber in den Ordnungen selbst ist von einer solchen Unterscheidung nicht die Rede, so daß es sich nicht um zwei verschiedene streng von einander getrennte Gruppen von Räten gehandelt haben kann. Stölzel glaubt freilich, daß die „wesentlichen Hausräte" der Ordnung von 1537 nicht identisch seien mit den „Hofräten", von denen später die Rede ist, daß mit der Bezeichnung vielmehr nur ein Teil der Hofräte, nämlich die, welche im Schlosse selbst ihre Wohnung hatten, gemeint seien und daß die Bestimmungen der Hofordnung über die Behandlung der Parteisachen sich gar nicht auf diese Hausräte, sondern auf eine andere nicht näher bezeichnete Kategorie von Räten beziehe, die besonders zu den Verhörssachen verordnet gewesen wären oder hätten verordnet werden sollen, so daß also diesen Räten die Rechtspflege, den Hausräten aber die kurfürstlichen Sachen obgelegen hätten. Indessen diese Auslegung der Ordnung von 1537 erscheint nicht als haltbar; was dagegen zu sagen ist, hat schon M. Haß in seinen Erläuterungen zu der Hofordnung S. 101 ff. ausführlich dargelegt, so daß ich hier nicht näher darauf einzugehen brauche. Ich glaube, daß bei unbefangener Interpretation kein Zweifel an der sachlichen Identität der „Hausräte" und der „Hofräte" bestehen kann. „Hausräte" nannte man die wesentlichen Räte, so lange sie noch im Schlosse selbst wohnten; als dies nicht mehr der Fall war, trat die Bezeichnung „Hofräte" an die Stelle des älteren Ausdrucks; Haß weist für 1544 die vermittelnde Form „Haus- und Hofräte" nach; das Hofstaats-

1) Register der Tagessatzungen und Abschiede 1544 fol. 125.

verzeichnis für 1549[1]) kennt nur noch „Hofräte"; die Ordnung der Räte von 1562 desgleichen[2]).

Ebensowenig haltbar erscheint mir die von Stölzel vertretene Ansicht, daß die zum Kammergericht verordneten Räte einen andern Eid hätten leisten müssen als die übrigen Räte. Er beruft sich dafür auf die Stelle der Konfirmation von 1530, wo zu dem Artikel „Kammergericht" folgender Zusatz gemacht ist:

„Wie wir auch dieselben unnsere rethe, so in den gerichten verordnet, mit sunderlichenn vleiß, gelubden und pflichten dazu eingenommen habenn und andere, so kunftige dazu verordnet, zu jglicher zeit geleicher weise auch eingenommen sollenn werden."

Aus diesen übrigens nicht sehr klar und geschickt gesetzten Worten scheint mir das nicht hervorzugehen, was Stölzel daraus entnehmen will. Stände da: „mit sonderlichen gelübden und pflichten", so könnte man an einen besonderen Eid denken; aber es steht da: „mit sonderlichen vleiß" etc. wodurch der Sinn ganz unklar wird. Um so mehr wird es darauf ankommen, was wir über die Vereidigung selbst wissen. Da hat nun Stölzel eine wichtige Mitteilung Holtzes unbeachtet gelassen, die sich auf eben diese Vereidigung der Räte von 1535 bezieht[3]).

Es ist das Formular der Vereidigung des Kanzlers, der doch sicher mit den zum Kammergerichte verordneten Räten gehörte[4]) Die Stelle, die sich auf die Justiz bezieht, ist in dem archivalischen Original am Rande nachgetragen; sie lautet: [ich schwöre, daß ich] „den partheyen nach meinem verstandt recht thun und den partheyen zu schaden kein geschenk, gift noch gabe nehmen" [will]. Im übrigen sind die besonderen Pflichten des Kanzleramts und die allgemeine Verpflichtung als Rat und Diener eingehend berücksichtigt. Im Punkte der Justiz aber unterscheidet sich dieser Kanzlereid nicht wesentlich von denen, die der Hofmarschall und die Räte damals zu schwören hatten.

Der Hofmarschall schwört (R. 78, 23 fol. 252): „will auch nach meinem verstand den partheien recht tun, auch kein geschenk gift noch gabe der herrschaft oder den partheyen zu schaden vorkürtzung und nachteil nehmen . . ." und die Räte schwören (ebenda fol. 254) . . . „auch den partheien nach meinem verstande recht tun . . . der herschaft und den partheien zu schaden auch kürzung und nachteil keine geschenke gift noch gabe nehmen. . ." Es fällt in die Augen, daß dies im wesent-

1) Haß a. a. O. 89 ff.
2) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 9.
3) I, 257, Nr. 10.
4) Holtze I, 257. Rep. 78, 23, fol. 254.

lichen dieselbe Formel ist, die in der Ordnung von 1537 vorgeschrieben wird. Da überall diese die Justiz betreffende Klausel in den Formularen am Rande nachgetragen ist, so liegt die Vermutung nahe, daß Hofmarschall, Kanzler und Räte kurz vor der Konfirmation von 1538 und nach der Aufstellung der Hofordnung von 1537 entweder aufs neue oder wenigstens nachträglich auf diese Justizklausel verpflichtet worden sind: darin wird der „sonderliche Fleiß" bei der „Einnehmung" der zu den Gerichten verordneten Räte zu „Gelübden und Pflichten" bestehen, von dem in der Konfirmation mit so unklaren Worten gesprochen wird. Der Kanzler wird also auf die Justiz nicht anders vereidigt als der Hofmarschall und die übrigen Räte; der Schluß scheint mir unabweisbar, daß es sich um eine besondere Vereidigung der Kammergerichtsräte nicht gehandelt haben kann. Und dies Resultat erfährt noch eine Bestätigung durch das, was Holtze aus den Akten des Kammergerichts über die Vereidigung von 1619 beigebracht hat[1]). Danach schworen noch damals die Kammergerichtsräte ebenso wie die Räte des Konsistoriums und der Amtskammer „der Räte alten Eid", während die Geheimen Räte auf die besonders seit 1604 übliche Formel vereidigt wurden, die bei Cosmar und Klaproth[2]) abgedruckt ist.

Vollends unhaltbar ist die Annahme von Stölzel, daß auch zwischen den zum eigentlichen Kammergericht und zu den Verhören in der Ratstube verordneten Räten eine prinzipielle Scheidung bestanden habe. Die Annahme gründet sich lediglich auf die Stelle der Reformation von 1540, die den Güteversuch erwähnt, und die wieder sehr unglücklich stilisiert ist. Sie lautet im Gerippe:

[Wir haben verordnet] „das alle Partheien und Sachen, so für unserm Camergericht auch hiebevor unserm Hoffgericht ohn mittel unterworffen, die sich selbst nicht haben vertragen können, erstlich zu gütlicher handlung für uns oder unsere darzu verordnete Rethe in schriften durch sonderliche dazu vereydente Botten, . . . bescheiden und in entstehung der güte folgendermaßen zum Rechten verfaßt sein sollen."

„Unsere darzu verordnete Räthe" faßt Stölzel als eine besondere Gruppe von Räten auf, die speziell mit den Güteverhandlungen und den damit zusammenhängenden Verhören in der Ratstube beauftragt gewesen wären; und der Wortlaut scheint ja auf den ersten Blick diese Auffassung zu bestätigen. Sie ist aber sachlich unmöglich, weil niemals

1) II, 352 ff.
2) Der kgl. pr. u. kurf. br. Wirkl. Geh. Staatsrat (1805) S. 309 f.
3) S. 655, 660.

in der Praxis solche „zur Güte“ oder „zu den Verhören“ verordneten Räte begegnen, sondern gerade auch bei den Verhörssachen immer nur von den „zum Kammergericht“ verordneten Räten die Rede ist. Das ist ein für die Auffassung der Verhörstätigkeit in der Ratstube wichtiger Punkt, auf den wir später noch einmal werden zurückkommen müssen. Auch die Reformation von 1540 selbst spricht weiterhin immer nur von den „verordneten Räten des Kammergerichts“ ganz ohne Unterschied bei Prozeß- und bei Güteverhandlungen. Das Wort „darzu“, das Stölzel auf „gütliche handlung“ bezieht, muß vielmehr offenbar auf das kurz zuvor genannte Kammergericht bezogen werden. Daß diese freilich nicht gerade am nächsten liegende Beziehung dem Sinne nach die allein richtige ist, geht auch aus der Bezeichnung der Boten als „sonderliche darzu verordente“ hervor, was sichtlich nicht auf „gütliche handlung“, sondern auf „Kammergericht“ zu beziehen ist; es handelt sich um die „Kammergerichtsboten“, die die Zitation der Parteien auch zu den Güte- und Verhörsterminen zu bewirken haben; das steht ganz außer Zweifel. Es gab ebenso wenig besondere „zur Güte“ oder „zu den Verhören“ verordnete Räte, wie es besondere Boten zur Vorbescheidung der Parteien für die zu Güte und Verhör angesetzten Tage gab.

Ein andermal will Stölzel auch noch besondere „Supplikationsräte“ unterscheiden[1]); ich weiß nicht, ob er darunter auch eine feste Gruppe verstehen will; in diesem Sinne ist auch davon in der Praxis keine Spur wahrzunehmen. Wohl aber wird es sich bei den Supplikationen, die von Urteilen des Kammergerichts selbst eingelegt wurden, um Überweisung an besonders ausgewählte Räte gehandelt haben. Diese „sonderlich dazu verordneten Räten“ sind eben dann von Fall zu Fall aus den wesentlichen Hofräten entnommen, die sich in der Ratstube versammeln; wenn diesen durch die Ordnung von 1562 gerade auch die Erledigung der „Supplikationen“ aufgetragen wird, so ist hier der Sinn dieses Wortes in dem weiteren oben schon erörterten Sinne[2]) aufzufassen.

Die Zahl der überhaupt am Hofe dauernd anwesenden Räte würde auch eine solche Scheidung in verschiedene Gruppen mit besonderen Funktionen gar nicht zugelassen haben. Als den eigentlichen festen Kern des Rates, der für die Arbeit namentlich auch in der Rechtspflege besonders in Betracht kam, wird man die bürgerlichen Hofräte anzusehen haben; davon gab es aber nach dem Hofstaatsverzeichnis von 1549 nur sechs; als siebenten darf man den Kanzler hinzuzählen. Wieviele von den Edelleuten zu den wesentlichen Räten gehörten, ist noch nicht genau

1) S. 709. 2) S. 31.

festgestellt; wir werden wohl auch etwa 6—7 rechnen dürfen, mit Einschluß der Inhaber der großen Hofämter. Gerade diese großen Hofbeamten aber werden nicht immer den Versammlungen in der Ratstube beigewohnt haben; namentlich der Hofmeister, aber auch der Marschall waren wohl oft verhindert; ebenso wird der Hauptmann vom Mühlenhof in der Regel nicht dabei gewesen sein; auch ein Rat von der Bedeutung des Eustachius von Schlieben war wohl meist in Zossen, wo er die Hauptmannstelle bekleidete. Über 10—12 Räte werden kaum je zusammengewesen sein, meist wohl nur eine geringere Zahl. Dieser Stamm der Räte aber erledigte offenbar ohne prinzipielle Scheidung alle Geschäfte in Regierungs- und Justizsachen. Die Ordnung von 1537 macht eine auch sonst bezeugte Scheidung zwischen „Kammer"- und „gelehrten" Räten [1]). Der Titel „Kammerrat" war der vornehmere; er kam wohl besonders adligen Räten zu; von den bürgerlichen führt ihn nur einer, Thomas Matthias, der auch speziell um die Person des Kurfürsten und mit seinen Kassensachen beschäftigt war und auch wohl selten in die Ratstube gekommen sein wird. Die Kammergerichtsräte aber bilden keine besondere Gruppe. Ihr Kern waren offenbar dieselben 5 bürgerlichen Hofräte samt dem Kanzler, die überhaupt den eigentlichen Stamm der Ratstube bildeten. Nur führten sie, wenn sie in der Rechtspflege tätig waren, die Firma: „zum Kammergericht verordnete Räte". Daran wird nicht zu denken sein, daß nur gelehrte Räte zu den kammergerichtlichen Geschäften gebraucht worden seien, auch um 1540 oder 1550 nicht; aber allerdings wird die Hauptarbeit im Kammergericht diesen gelehrten bürgerlichen Räten zugefallen sein: sie waren zugleich auch wohl mit den eigenen Sachen des Kurfürsten am stärksten belastet. Man darf nicht annehmen, daß es von vornherein eine Gruppe von besonderen Kammergerichtsräten gegeben habe, die nur mit der kammergerichtlichen Rechtspflege zu tun gehabt hätten; die Zusicherung von 1538, daß die Räte, wenn sie über den Urteilen sitzen, mit anderweitigen kurfürstlichen Aufträgen verschont werden sollen, spricht ebenso deutlich dagegen wie der Inhalt der Räteordnungen. Aber allerdings ging die Tendenz der Entwicklung dahin, daß aus dem ungegliederten Personal der Ratstube allmählich eine feste Gruppe von vornehmlich auf die Justiz bestellten Räten sich aussonderte; nur hat diese Tendenz sich nicht vor 1604, d. h. vor der Errichtung des Geheimen Rats, durchsetzen können.

Die früheren Bestallungen der Räte um die Mitte des 16. Jahrhunderts kennen die Bezeichnung „Kammergerichtsrat" noch nicht, auch

1) Vgl. Haß a. a. O. 105, 141, 167.

nicht in der Verbindung mit der Bezeichnung „Hofrat". Der Rat wird vielmehr schlechtweg als solcher, als „Hofrat" bestellt und, wenn man besonderes Gewicht auf seine Tätigkeit im Kammergericht legt, so wird das in der Bestallung besonders hervorgehoben. So z. B. bei der Bestallung des Magisters Andreas Stolpe vom 10. Mai 1545[1]). Da heißt es, Stolpe sei zum „wesentlichen Hofrat Zeit seines Lebens bestellt und angenommen, der Gestalt und Meinung, als daß er unser Hofrat und in unserem Kammergericht Beisitzer sein, die Sachen, so allda fürfallen, in Güte und zu Rechte hören helfen, auch sich zu unseren Verschickungen und Sachen, wie einem treuen Rathe eignet und gebühret, gebrauchen [lassen] und was ihm rathsweise vertraut oder er sonst erfahren, bis zu sein Gruben stille schweigen und an sich halten soll und will, wie er uns dann des alles Rathpflicht geschworen", übrigens zugleich ein Beweis dafür, daß der einfache Ratseid zugleich als Nichtereid, als Eid des Beisitzers im Kammergericht, angesehen wurde.

Ob man überall da, wo eine besondere Erwähnung der kammergerichtlichen Tätigkeit in den Ratsbestallungen fehlt, diese für ausgeschlossen anzusehen hat, möchte ich bezweifeln. In manchen Fällen wird man allerdings an eine andere Verwendung, wenigstens in erster Linie, gedacht haben, wie bei der Bestallung des Licentiaten der Rechte Johann Hayler, der 1542 zum Hofrat auf Lebenszeit angenommen wird, „also, daß er die Zeit seines Lebens unser Hofrat sein und sich dafür gebrauchen [lassen], auch der Sachen, so den Höfräten gebühren, treulichen gewarten und was in Religionssachen zu schreiben und zu sollicitiren fürfallen würde, dasselbige unter Händen haben, fertigen, auch für einen Assessorn in dem geistlichen Consistorio allhier sitzen und sich sonst wie einem treuen Hofrate geziemet und gebühret, allenthalben verhalten . . . soll und will" usw.[2]). Ähnlich auch wohl bei Achatius von Brandenburg, dem natürlichen Sohne Joachims I., der ohne Erwähnung besonderer Amtspflichten schlechtweg zum „Hofrat und Diener" bestellt wird (21. Mai 1563)[3]). Nicht ausgeschlossen scheint mir aber die kammergerichtliche Tätigkeit, obwohl sie nicht besonders erwähnt wird, in einer Bestallung, wie der für den Magister Paul Hauenzweig vom 24. Juni 1560[4]), der verpflichtet wird, „sich auf unser radtstuben und sonsten in unsern sachen und Geschäften . . . gebrauchen und verschicken zu lassen."

1) R. 78, Nr. 30. C. M. 39, fol. 282v.
2) R. 78, Nr. 30. C. M. 39, fol. 255.
3) Rep. 9, J. 8.
4) Rep. 9, J. 8.

Offenbar gemeint ist sie, wenn der Doktor juris Albrecht Thum in seiner Neubestallung vom 23. Februar 1561 [1]) angewiesen wird, „neben andern unsern Räten in unser Rathstuben aufzuwarten, Sachen zu hören, zu verabschieden und versprechen zu helfen."

Erst ungefähr in der Mitte der 60er Jahre [2]) kommt diejenige Form der Rats-Bestallung auf, die dann auf lange Zeit hinaus die normale werden sollte: die Bestallung zum „Hof- und Kammergerichtsrat" [2]). Die älteste dieser Art dürfte die für Lewin (und Werner?) v. d. Schulenburg von 1566 [3]) sein. Dieser wird angewiesen, „daß er nun hinfüro an unserm Hofe wesentlichen sein, neben andern unsern Hofräthen im Kammergericht sitzen, Sachen hören, die gütlichen vortragen oder verabschieden, auch gerichtliche Acta lesen, Urtel begreifen und ander unser und der Herrschaft Sachen beratschlagen helfen soll" — eine Formel, die das Wesentliche gerade der kammergerichtlichen Tätigkeit in besonderer Deutlichkeit und Vollständigkeit wiedergiebt. In denselben Ausdrücken bewegen sich dann auch die Bestallungen aus der Zeit Johann Georgs, die ziemlich zahlreich erhalten sind; stimmen sie auch im Wortlaut nicht immer miteinander überein, so enthalten sie doch fast immer nebeneinander die Verpflichtung zur Tätigkeit im Abschiedsverfahren sowohl wie im Urteilsverfahren. Die kammergerichtliche Tätigkeit tritt dabei schon beherrschend hervor, wenigstens bei den bürgerlichen Räten; bei den adligen findet sich kein Fall, wo der Bestallte nicht auch zu allgemeineren Rats-, Hof- oder auch Kriegsdiensten zugleich verpflichtet worden wäre [4]).

Den Vorsitz bei den kammergerichtlichen Sitzungen wird anfänglich der Kanzler geführt haben; aber der vielbeschäftigte und namentlich auch in Staatssachen tätige Lampert Distelmeier wird in dieser Funktion oft durch einen anderen Rat vertreten worden sein. Seit dem Jahre 1568 scheint, wie Holtze hervorgehoben hat, der frühere Professor in Frankfurt Dr. Joh. Köppen, den Vorsitz im Kammergericht gewöhnlich übernommen zu haben. Zwar ist die für ihn entworfene Bestallung als „Kammerrichter", die als undatiertes Konzept im Geh. Staatsarchiv liegt, nicht zur Ausfertigung gelangt, aber tatsächlich scheint er die Seele des Kammergerichts gewesen zu sein, wie die häufige Wiederkehr

1) Rep. 9, J. 8.

2) Also doch schon vor 1586 (Holtze II, 77). Ich verdanke diesen Hinweis Herrn Dr. Haß.

3) Danneil, Geschichte des Geschlechts v. d. Schulenburg II, 135 ff., 155; Gg. Schmidt desgl. II, 185.

4) Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Dr. Haß.

seiner Handschrift in den Tagebüchern der Ratstube beweist[1]). Von diesem Manne werden wir annehmen dürfen, daß er schon fast ausschließlich mit den kammergerichtlichen Angelegenheiten zu tun hatte; aber eine Trennung von Ratstube und Kammergericht bedeutete auch seine Wirksamkeit noch nicht. Vollständig verwirklicht wurde übrigens die Idee einer Vertretung des Kanzlers in den Geschäften der Rechtsprechung erst nach dem Regierungsantritt Joachim Friedrichs durch die Ernennung eines Vizekanzlers in der Person des Dr. Bendendorff, 2. Febr. 1598. Dieser soll nach seiner Bestallung[2]) „die Rathstube täglich zu rechter Zeit besuchen, abwesens des Kanzlers oder da derselbe sonst mit unsern Geschäften beladen, die Direction in der Kanzlei haben, die Parteien hören, Supplicationes lesen und der Billigkeit verabschieden, Acten lesen, Urtel sprechen, alle Sachen unterschreiben, sowohl in Gegenwart als Abwesenheit des Kanzlers das, so in Parteisachen vorgehen will, protocolliren, auch dahin sehen, daß von andern dazu ebnermaßen bestellten Räten dergleichen geschehe" . . . etc.

Auch als sechs Jahre später der Geheime Rat eingerichtet wurde, und damit die Ratsbehörde von der Gerichtsbehörde sich grundsätzlich trennte, war die Trennung, was die Personen anbetraf, noch keine vollständige. Nicht weniger als vier der neu ernannten Geheimen Räte, außer dem Kanzler, waren zugleich im Kammergericht tätig. Aber seit dieser Zeit beginnen sich die Räte zu scheiden in Geheime Räte und Kammergerichtsräte.

V Die Gerichtstage in der Ratstube

In der Praxis gestaltete sich der Geschäftsbetrieb in der Ratstube so, daß man für die Rechtssachen drei Tage in der Woche aussonderte, zu denen die Parteien „vorbeschieden" (d. h. vorgeladen, zitiert) wurden: Montag, Mittwoch, Freitag. Diese Tage hießen „Rechtstage" oder „Gerichtstage"[3]). Ich behaupte nun, daß die Tätigkeit der Räte an

1) Holtze II, 43 ff.

2) Auszugsweise bei Stölzel, Rechtsverwaltung I, 282. Vgl. ebenda I, 264 f.

3) Dies wird zwar von Stölzel geleugnet, ist aber aus den Quellen zu erweisen. Die von Stölzel selbst besprochene Stelle, in der Joachim II. in der Instruktion für Statthalter und Räte 1541 von den „Rechtstagen" spricht, bezieht sich, wenn man sie ungezwungen deutet, auf eben diese Tage in der Ratstube, nicht auf die von Stölzel vorausgesetzten großen und förmlichen Quartalsitzungen, die, wie noch zu zeigen sein wird, in der von ihm gedachten Form

diesen Gerichtstagen in der Ratstube ein integrierender Bestandteil der kammergerichtlichen Rechtspflege war, daß die Räte in der Ratstube an diesen Tagen als Kammergericht fungierten. Daß es daneben auch eine kammergerichtliche Tätigkeit außerhalb dieser „Gerichtstage" gab, wird damit selbstverständlich nicht geleugnet; die Sitzungen, in denen die Urteile gefällt wurden, fanden wohl nicht immer an diesen Tagen und jedenfalls nur dann statt, wenn keine Parteien vorbeschieden waren [1]). Der eigentliche formale Prozeß bis zu dem Punkte, wo die Akten zum Urteil geschlossen wurden, spielte sich größtenteils in der Gerichtsschreiberei, gleichsam automatisch, durch den Wechsel der Schriftsätze ab, die von den Parteien oder ihren Prokuratoren den Gerichtsschreibern übergeben wurden. Von diesem ordentlichen schriftlichen Prozeßverfahren wird weiter unten näher gehandelt werden; hier haben wir es in der Hauptsache, freilich keineswegs allein, mit dem außerordentlichen mündlichen Verfahren, dem Güte- und Abschiedsverfahren, zu zu tun. Ich bin weit entfernt den prinzipiellen Unterschied zu verkennen, der zwischen diesem Verfahren und dem ordentlichen förmlichen Prozeß besteht; aber ich behaupte, daß es nicht gerechtfertigt ist, dies Verfahren um 1540 noch als ein „außergerichtliches" zu bezeichnen, wie es Stölzel tut. Die Kammergerichtsordnung von 1540 handelt ausführlich von diesem Verfahren, das ja obligatorisch gemacht ist, so daß ohne solche mündliche Vorverhandlung kein ordentlicher schriftlicher Prozeß stattfinden kann; sie bedroht die ungehorsame Partei, die der Vorladung nicht Folge leistet, mit einer „kammergerichtlichen" Strafe von 5 Gulden. Und was hier förmlich und gesetzlich festgestellt worden ist, war schon vorher üblich, wie die Hofordnung von 1537 und die Konfirmationen von 1534 und 1538 beweisen [2]); vielleicht war — wie schon oben bemerkt — eben diese Einfügung der vorläufigen mündlichen Verhandlung mit Güteversuch und Abschiedserteilung in das kammergerichtliche Verfahren jene „Besserung", die Kurfürst Joachim I. 1526 dem Kammergericht beigelegt hatte. Der nichtpubli-

---

gar nicht existierten. Unbemerkt läßt Stölzel, daß sowohl die Ordnung der Räte von 1562 (Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 9) wie auch die Verordnung wegen des Getümmels in der Ratstube von 1594(?) (Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 14) von „Gerichtstagen" redet in einem Zusammenhange, der ganz deutlich erkennen läßt, daß eben diese Tage in der Ratstube damit gemeint sind.

1) Zu der Vorstellung, gegen die Stölzel mehrfach, so S. 712, sich wendet, als sei das „Getümmel" während der Urteilssitzungen entstanden, habe ich keine Veranlassung gegeben. Über das Urteilsverfahren s. u. Abschnitt 6.

2) Siehe oben S. 19.

zierte Entwurf einer Kammergerichtsordnung von 1643 sagt (Tit. IX § 1) völlig zutreffend, daß „von Alters her bis auf gegenwärtige Zeit in Unserem Kammergericht die mündlichen Verhöre üblich und Brauch gewesen". Also nicht um ein *außergerichtliches*, sondern um ein *außerordentliches gerichtliches* und zwar *kammergerichtliches Verfahren* handelt es sich bei den Verhören in der Ratstube.

Aber die Verhöre mit dem Güteversuch und der Abschiedserteilung machen nicht allein die Tätigkeit der Räte an den Gerichtstagen der Ratstube aus; sie umfaßt vielmehr den gesamten mündlichen und persönlichen Verkehr des rechtsuchenden Publikums mit dem Gericht. Hier werden die Kalumnien- oder Gefährdeeide geschworen, die nach Eröffnung des ordentlichen schriftlichen Prozesses von den Parteien verlangt werden[1]; hier werden die im Beweisverfahren oder sonst auferlegten Eide geleistet, die doch auch zum ordentlichen Prozeßverfahren gehören[2]; hier werden die Zeugen vernommen und die schriftlichen „Gezeugnisse", die bei kommissarischer Vernehmung auswärtiger Zeugen dem Gericht versiegelt eingesandt wurden, nach Vorladung der Parteien eröffnet und mitgeteilt[3]; hier findet endlich auch die Publikation der

1) Ich notiere hier einige Stellen, die dafür in Betracht kommen, ohne damit den Befund erschöpfen zu wollen: Register der Tagsatzungen usw. (Rep. 78) 1540: Freitag nach Exalt. Cruc. (17. Sept.): Freitag nach Nicol. (10. Dez.): 3 Fälle. — 1543: Montag nach Quasimodog. (2. April) p. 195, Montag nach Cantate (23. April), Mittwoch nach Cantate (25. April), Montag nach Oct. C. Chr. (4. Juni), Montag nach Katharina (26. Nov.). — 1544: Montag nach Mis. Dom. (28. April) p. 212: Freitag nach Oct. Corp. Chr. (20. Juni): Freitag nach Joh. Bapt. (27. Juni): 2 Fälle usw. — Wenn Stölzel S. 676 bemerkt, man ersehe aus der Erwähnung eines Kalumnieneides in den Tagebüchern der Ratstube, daß dieser Eid auch im Abschiedsverfahren auferlegt worden sei, so ist das ein völliges Novum, das begründet werden müßte. Nach allem was wir wissen hat der Kalumnieneid seine Stelle nur in dem ordentlichen formalen Prozeßverfahren.

2) 1543 Montag nach Trinit. (21. Mai) „soll Achim Reberg(?) in sachen gegen Moritz Ballenstedt den deferirten eid leisten". Zusatz: „Ist geschworen." 1544 p. 349, Freitag nach Exaudi (5. Sept.): „soll Claus Krusemark jurament vermöge ergangenen urteils leisten gegen Christof von Sonnis." Dazu die Bemerkung: „Krusemarg hat jurirt." (Das Urteil ist hier wohl als Zwischenurteil zu verstehen, das der einen Partei den Eid zuschob.)

3) Einige solche Fälle, wo „vollfürts gezeugnis eröffnet" wird: 1540 Mittwoch nach Trinitatis (26. Mai) p. 53: Freitag nach Joh. Bapt. (25. Juni): Montag nach Barthol. (30. Aug.); Mittwoch nach Decoll. Joh. (1. Sept.): Freitag nach Mich. (1. Okt.) — 1543: Freitag nach Trium Regum (12. Jan.) p. 9): Montag post voc. Juc. (2. Mai): Mittwoch nach Corp. Chr. (30. Mai): Mittwoch nach Barth. (29. August): Freitag nach Dionys. (12. Okt.): Montag

im ordentlichen gerichtlichen Verfahren gefällten Urteile statt. Dies alles hatte schon die Kammergerichtsordnung von 1540 angeordnet[1]) und die Tagebücher des Kammergerichts[2]) enthalten in den Jahrgängen 1540—44 zahlreiche Beweise dafür, daß es auch in der Praxis geschehen ist. Es handelt sich dabei keineswegs um zufällige Ausnahmefälle wie Stölzel meint[3]); die Zahl der betreffenden Eintragungen namentlich von Urteilspublikationen (wir kommen späterhin noch darauf zurück) schließt eine solche Einwendung völlig aus. Wenn mit dem Jahrgang 1545 diese Eintragungen seltener werden und dann in den folgenden Jahrgängen ganz aufhören, so lag das nicht etwa an einer Änderung der Praxis, sondern nur an einer Änderung des Kanzleigebrauches, zum Teil vielleicht auch an einer nachlässigeren Buchführung. Daß die Praxis fortbestand, ersehen wir aus einer Stelle der Verordnung über das Getümmel in der Ratstube (1583), wo es heißt: „Also sollen auch die, welche zu Urtheilen, Eyds-Leistungen oder andern gerichtlichen actibus beschieden, sich durch den Thürknecht angeben lassen, und, sobald es Raum hat, beschieden werden." Was die Urteile betrifft, so wissen wir, daß später der Vermerk über die erfolgte Publikation auf der Ausfertigung des Urteils selbst eingetragen wurde, wodurch wohl der Vermerk im Tagebuch überflüssig gemacht wurde[4]). Übrigens finden sich auch noch Termine zur Regelung der Kostenfrage

---

nach Katharina (26. Nov.) p. 477. — 1544: Freitag nach Joh. Bapt. (27. Juni); Freitag nach Barth. (29. August) usw.

1) Holtze I, 260.

„Ob aber Eide für geferde geleistet oder auff die Positiones geantwortet werden soll, hierzu sollen unsers Cammergerichts verordente Rethe nach irer erachtung weniger zeit denn sechs wochen den Partheyen tag anzusetzen macht haben; und wan zum urteil beschlossen, sollen die krigische part auff weitern vorbescheid, der zum fürderlichsten ergehen sol, urteil darauf anhören."

2) Diese Bezeichnung ist nicht willkürlich gewählt, sondern quellengemäß. Anfänglich als „Register der Tagsatzungen und Abschiede" bezeichnet (1540), nehmen diese Bücher in den folgenden Jahren die Bezeichnung „Tagebuch" an; das von 1594 bezeichnet sich auf dem Titelblatt selbst als „Tagebuch des churfürstlich-brandenburgischen Cammergerichts". Der Ausdruck „Rechtsspruchregister", den Holtze öfters braucht (z. B. II, 44) und den ich auch einmal nach seinem Vorgang angewandt hatte, ist, wie Stölzel mit Recht monirt, nicht korrekt, wenn auch sachlich kaum irreführend, da Bescheide oder Abschiede sehr wohl, wie auch früher schon, als „Rechtssprüche" den Urteilen gegenübergestellt werden können.

3) Seite 669.

4) Ein solcher Vermerk in dem von Stölzel II, 709 zitierten Supplikationsurteil aus Rep. 20 D 1549/50, fol. 236 a u. b.

zwischen den Parteien nach ergangenem Urteil[1]); auch Appellationslibelle werden in der Ratstube an den Gerichtstagen eingebracht[2]).

Diese Tatsachen würden allein schon genügen, um die Gerichtstage in der Ratstube als einen integrierenden Bestandteil der kammergerichtlichen Rechtspflege zu erweisen; aber wir haben in den Tagebüchern auch eine geradezu erdrückende Fülle von Beweisen dafür, daß man damals die Räte in der Ratstube in ihrer Tätigkeit an den Gerichtstagen schlechtweg als das Kammergericht bezeichnet hat. Nicht bloß um oder seit 1570 (aus dem Tagebuch dieses Jahres hat Stölzel [S. 972] ein paar solche Stellen notiert, deren Bedeutung er durch beigefügte Erörterungen abzuschwächen sucht), sondern von Anfang bis zu Ende durch die ganze lange Reihe der Tagebücher hindurch. Die feine Unterscheidung, die Stölzel hatte durchführen wollen zwischen einem kammergerichtsrätlichen und einem kammergerichtlichen Verfahren[3]) läßt sich angesichts dieser Quellenzeugnisse schlechterdings nicht aufrecht erhalten. Die Sprechweise der Tagebücher, der Abschiede, der Eingaben redet ganz ohne Unterschied von den „zum Kammergericht verordneten Räten" und vom „kurfürstlichen Kammergericht"; „die Räte", die in der Ratstube an den Gerichtstagen amtieren und „das Kammergericht" erscheinen als ein- und dieselbe Instanz. Ich begnüge mich aus der unerschöpflichen Fülle von Beweisen dafür einige wenige aus den ersten Jahrgängen zu zitieren:

1540: Montag nach Trinitatis [24. Mai] (p. 47) „sollen Matthis Britzk und Baltzer Enderlein zu früer tagzeit vor churf. cammergericht erscheinen irer irrung halb gütlichs oder rechtlichs handels zu gewartten". Ähnlich: p. 49, 52, 56, 153 (zweimal) usw.

Mittwoch nach Martini [17. Nov.] (p. 310) „sollen der Rath von Perleberg eines und Hans Rogge anderes teils zu früer tagzeit hier vor kammergericht erscheinen uff eingebrachte acten urteil anzu-

1) Z. B. 1543 Mittwochs am Tage Anthoni (17. Januar) werden Parteien beschieden, um „vermöge ergangenen urteils die nutzunge der früchte zu liquidiren und die expens zu messigen" (p. 35). Dieselben Parteien Freitag nach Okuli (2. März) noch einmal zu demselben Zweck vorbeschieden, p. 141, ähnlich („Messigung der Expens") Montag nach Judika (12 März), Montag nach Corp. Chr. (28. Mai) (Würdigung und Ermäßigung der Expens) p. 316; Mittwoch nach Viti (20. Juni); Partei soll „liquidation und messigung der abnutzung vermüge ergangenen urteils anhören" (p. 255): Montag nach Joh. Bapt. (25. Juni) 1 Expens gemessiget (p. 273), ebenso Mittwoch nach Barth. (29. August) usw.

2) Z. B. 1540 p. 54: eine Partei vorbeschieden, um den Appellationslibell einzubringen.

3) S. 642 und sonst.

hören. Ist publicirt." Ähnlich schon bei Holtze I. S. 270 (p. 14) und noch sonst mehrfach.

1543 [1]) p. 24 (aus dem Konzept eines Abschieds): Parteien sind „beschieden, allhier vor unserem Cammergericht zu erscheinen, des Handels, Verhörs und Bescheids zu gewarten".

Ebenso p. 300 (aus dem Konzept eines Abschiedes): Wir haben die Parteien „vor unser Cammergericht anhero beschieden lassen."

Öfter heißt es auch: die Parteien seien vor „die Räthe" oder vor „die zum Cammergericht verordneten Räte" beschieden, was offenbar ganz gleichbedeutend ist. Z. B. p. 28: Die Parteien sind „beschieden vor uns oder unseren Cammergerichtsrethen zu Cöln an der Sprew bei peen desselben Cammergerichts zu erscheinen und deshalb verhörs und Abschieds zu gewarten".

1544 p 95: „Seind beschieden Anna von Bredow Kuno Wenckfterns sel. Witwe an einem und Henning Wenckstern anderen teils und ist Wenckstern durch kf. geschrieben bei L fl. nicht aussen zu pleiben". Dazu die Notiz: „Hierinnen ist commissio ausgegangen wie hier eingeheft zu finden". Diese Kommission (p. 89—93) ergeht an den Hauptmann der Priegnitz und den Zöllner zu Lentzen. Es ist darin gesagt, daß der Kurfürst den Henning Wenckstern zu der Wische zu Lentzen „nun etliche und in das funfft mall anhero vor unser Chammergericht beschieden lassen". „Er ist aber allerwegens, ob wir inn auch itzo zu letzt bey peen L fl. erfordern lassen, ungehorsamlich aussen blieben" usw. p. 97, und p. 103 ist in ein- und derselben Sache das einemal vom „Kammergericht", das andere mal von den „Kammergerichtsräten" die Rede, woraus zu ersehen, daß zwischen beiden Bezeichnungen kein Unterschied gemacht wurde. Es handelt sich um eine Vormundschafts- und Leibgedinge-Angelegenheit, in der die Wittwe des verstorbenen Otto von Wolff und Wichmann von Wolff vorbeschieden worden sind. p. 96 heißt es von Wichmann von Wolff: „Darumb wir inn mit den beyden zweymal vor unser Chammergericht hiehero beschieden lassen; p. 103 heißt es von denselben Parteien: „dorumb sie vor unseres gnädigen herrn des Churfürsten zu Brandenburgk Chamergerichtsrethen zu verhor erwachsen."

Ähnlich p. 107: „In sachen zwischen Herrn Magnus Flanß, herrn zu Putlist eines und herrn Gebhardt Flanß auch herrn zu Putlist andernteils . . . belangende usw. (es handelt sich um Pächte) geben unseres

1) Die Jahrgänge 1541 und 1542 fehlen.

gnädigen Herrn des Kurfürsten zu Brandenburg verordnete Chamergerichtsräthe diesen Abschied" usw. In derselben Sache ergeht zugleich an Gebhardt Flanß zu Putlist ein kurfürstliches Schreiben, in dem es heißt (p. 108, Konzept): „Nachdem du in sachen zwischen dir und deinem vetter Magnus Flanß wegen der pechte usw. usw. vor unser Chamergericht peremptorie geladen worden, aber aussen blieben, auch niemands geschickt, ist erkandt worden, daß usw." (die Pächte werden dem Gegenteil zugesprochen.). Hier also statt des Abschiedes ein förmliches Versäumnisurteil.

1545 Freitags nach Katharina [27. Nov.] sind alle Königsmarck zu Cosselin und Berlich in ihrer Streitsache gegen Achim von Einbeck zu Dewitz vorbeschieden. Im Anschluß daran ergeht eine Kommission an den Hauptmann der Altmark, in dessen Amt die Parteien gesessen sind, Güte und Vergleich zwischen ihnen zu versuchen, (woraus übrigens zu ersehen, daß der Güteversuch nicht immer in der Ratstube und nicht immer von den Räten selbst angestellt wurde.) Im Anfang dieses Auftrags heißt es: „Heute dato seind vor Unserem Cammergericht erschienen die obgeschriebene Königsmarck. Aber weil der beclagt Achim von Einbeck ausblieben, ist dieser tag one frucht zergangen". (p. 604).

1547 p. 553 ist der Wortlaut einer Ladung erhalten: „Joachim usw. . . Liebe getreue" usw. . . [Folgt die Bezeichnung der Streitsache] „Damit aber diese Sache zu vorhor und entlichen austrage komme. . . so ernennen wir euch einen tag zu vorhor sollicher gebrechen als nemlich uff den freitag des tags Ursula schirst zu früer tagzeit alhier zu Koln vor unseren Kammergericht und den verordeten rethen on außbleiblich persönlich zu erscheinen und . . . verhörs und abschieds zu gewarten und bei vermeidung unsers Cammergerichts geordnethen straff mit außenzubleiben" usw.

Die Ladung geschieht, wie durch die Reformation von 1540 angeordnet, regelmäßig durch den Kammergerichtsboten. 1550 Montag nach Laetare [17. März] ist bei einer Vorbescheidung der Vermerk hinzugefügt (p. 124): „Merten der Cammergerichtsbot hat die citation in Wichmann Schultzen Behausung seinem weibe insinuiert".

Die Parteien veranlassen in der Regel selbst die Ladung. 1550 p. 451 schreibt Busso v. d. Schulenburg an den Kurfürsten: „Einer Hans Balauch genandt hat einen armen mann Simon Wescher zu Barey vor Euer churfürstlich gnaden Cammergericht auf Montag nach exaltatio crucis zu früer tagzeit citiren und fürbe-

scheiden lassen" usw. (Der Vorbescheid findet sich im Tagebuch p. 448). Ähnlich 1560 p. 355: Nachdem A. den B. „für unsers gnedigsten Herrn des Churfürsten zu Brandenburgk Cammergericht bescheiden lassen" usw.

Ich bemerke ausdrücklich, daß an zahlreichen Stellen statt des Kammergerichts auch die Firma der Räthe erscheint; aber daraus scheint mir eben deutlich hervorzugehen, daß zwischen den beiden Firmen: „Kammergericht" und „Räte" kein prinzipieller, rechtlich erheblicher Unterschied gemacht wird. Die gewöhnliche Form der Eintragung der Vorbescheide in den Tagebüchern erwähnt die Instanz überhaupt nicht, weder das Kammergericht noch die Räte; es heißt da gewöhnlich, wie z. B. 1544 p. 139: „Mitwochs nach Invocavit [5. März] sind Henningk Rathenow zur Ploritz an einem und Henning von Quitzow andern teils zu verhör beschieden." Daß dies Verhör aber vor dem „Kammergericht" stattfand, zeigt auch in diesem Falle das Entschuldigungsschreiben, das im Namen des Henning von Quitzow dessen Prokurator Heinrich Zerbst zu Berlin an die Räthe richtet. Es heißt darin zu Anfang: „Nachdem Henning Rathenow Henningen von Quitzow uff heut Mitwoch nach Invocavit für das Churfürstliche Chammergericht citiren lassen" usw.

Wer „ungehorsamlich" ausbleibt, verfällt in die geordnete „Kammergerichtsstrafe", die nach der Reformation von 1540 5 Gulden beträgt; außerdem hat er der Gegenpartei die Kosten des Termins zu ersetzen und, wenn er Kläger ist und seine Klage erneuern will, „Vorstand zu leisten", daß er „das Recht auswarten" will. Ist der Beklagte nicht erschienen, so wird die Sache in der Regel nicht (wie oben S. 51) durch ein Kontumazurteil erledigt, sondern gewöhnlich „zu Recht" d. h. zum ordentlichen schriftlichen Prozeß verwiesen [1]). Die „Kammergerichtsstrafe" wird öfters besonders erwähnt; der Fiskalprocurator notiert dann wohl am Rande den Betrag: „V fl." [2]) Vgl. z. B. 1540 p. 140; 1544 p. 181.

Die von den Räten den streitenden Parteien erteilten „Abschiede" werden in der Regel unter dem „Kammergerichtssiegel" ausgefertigt.

---

1) Tagebuch 1540 p. 140: „Weil die Claus Karstedtin ungehorsamlich außenbliben ist sie in peen V fl. erklärt und Joachim Karsteden zu abschide geben, seine sache schriftlich zu übergeben und vermöge der neuen ordnung zu verfaren."

2) Diesen Schriftzug hat Stölzel versehentlich als v. R. gelesen und knüpft daran etwas seltsame Vermutungen, die sich durch die richtige Lesung erledigen.

Das wird in den Konzepten häufig erwähnt, z. B. schon 1540 p. 7 (bei Holtze J. 268): „gegeben unter des Churfürstlichen Cammergerichts Sigill zu Coln an der Sprew Mitwochs nach Quasimodogeniti 40 [7. April]. Ebenso 1544 p. 125: „Actum unter hochgedachts unseres gnädigsten Herrn Chammergerichts siegel zu Coln an der Sprew Freitags am tage cathedra Petri anno 1544". Ebenso 1604 p. 10. — Die gewöhnliche Eingangsformel ist wie z. B. 1544 p. 107: „In sachen . . . geben unseres gnädigen Herrn des Kurfürsten zu Brandenburgk verordente Chamergerichtsrethe diesen Abschied:" . . . Auch daraus geht wieder hervor, daß zwischen den Kammergerichtsräten und dem Kammergericht kein prinzipieller Unterschied gemacht wird. Selbst wenn die Räte, wie es 1544 p. 125 heißt, „auf sonderlich seiner kurfürstlich gnaden bevelh" den Abschied geben, wird das Kammergerichtssiegel angewandt. Es erscheint auch in den beiden bei Riedel gedruckten Abschieden (A 11, S. 165 u. A 23, S. 494).

Auch Vergleiche, die von den Parteien vor dem Kammergericht geschlossen worden sind, werden unter dessen Siegel ausgefertigt, so z. B. in dem Fall der Gulen (Vater und Sohn) gegen Peter Lütke 1547 (p. 261). Die Parteien, die sich gegenseitig des Todschlags und der Mordbrennerei bezichtigten (offenbar ohne Grund) sind „vor das kurfürstliche Kammergericht zu recht beschieden worden"; es haben sich dann aber „aus sonderlichen bewegenden Ursachen" eine Anzahl näher bezeichneter Unterhändler „darein geschlagen," und der Handel ist durch sie „mit beiderteil guten wissen und willen gentzlich und zum grunde gütlich vertragen" worden. „Zu merer urkunde ist dieser vertrag ins tagbuch verzeichnet und jedem teil einer under des kammergerichts sigel zugestelt" (Mittwoch nach Misericordia Domini [27. April] 1547).

Anders aber, wenn es sich um ein außergerichtliches Schiedsverfahren handelt. Ein lose eingelegtes Blatt in dem Tagebuch von 1544 (nach p. 476) belehrt uns über einen solchen Fall. Es ist die zurückbehaltene Ausfertigung eines Schiedsspruchs, den der Kurfürst auf das Gutachten zweier Räte tut. Anfänglich sind die Parteien „vor unser Chamergerichtsrethe erfoddert und citirt worden"; dann haben sich jedoch „unsere Amtsleute zum Berlin und Zossen, Hans von Termow (der Hauptmann von Mühlenhof) und Eustachius von Schlieben gütlicher Handlung unterfangen, die Sachen verhört und die part dahin vermocht, daß sie dieselben zu versprechen volmächtiglich hingestelt". D. h. die Parteien haben auf einen Spruch des

Kurfürsten kompromittiert, der auf Grund des Verhörs durch die beiden Räte und nach deren Bericht ergehen sollte. Und so fährt denn der Kurfürst fort: „Sprechen wir demnach in crafft beſcheener hinſtellung und nach nottürftig bericht des handels: dieweil" usw. [Folgt die Entſcheidung]. Hier also handelt es ſich weder um einen Abſchied der Räte, noch um einen von ihnen zustande gebrachten Vergleich oder um ein förmliches gerichtliches Urteil, ſondern um einen Schiedsſpruch des Kurfürſten, auf den ſich die Parteien, obwohl anfangs vor Gericht geladen, auf Zureden zweier Räte vereinigt haben[1]). Es iſt dies also keine kammergerichtliche Entſcheidung, ſondern eine kurfürſtliche: daher tritt hier der Kurfürſt ſelbſt redend auf („Wir Joachim" usw. . . .) und die Beſiegelung geſchieht „mit kurfürſtlichem Secret", nicht mit dem Kammergerichtsſiegel (Montags nach Martini [17. Nov. 1544]). So ſieht also eine außergerichtliche Entſcheidung aus; bei den Abſchieden dagegen haben wir es mit Akten des Kammergerichts zu tun.

Es knüpft ſich hieran die Frage, wie man ſich das Abſchiedsverfahren zu denken hat, vor allem, ob die Räte collegialiter über die Abſchiede beſchloſſen haben, oder ob die Verhörsſachen in der Regel nur von einzelnen Räten, einem oder zweien, verhandelt worden ſind. Stölzel nimmt das letztere an, aber, wie mir ſcheint, im Widerſpruch mit den Quellen. Er geht dabei aus von der Verordnung wegen des Getümmels in der Ratſtube von 1594 (1583). Er meint, daß erſt damals die Anordnung getroffen ſei, daß immer nur eine Partei mit den Räten verhandeln ſolle; er hält dieſe Anordnung für eine Neuerung, und ſtellt ſich vor, daß früher immer mehrere Sachen zugleich von den Räten gruppenweis abgeſondert verhandelt worden ſeien. Indeſſen in dem Wortlaut der Verordnung von 1594 liegt durchaus kein Anlaß zu dieſer Annahme. Dieſer Akt will die eingeriſſene Unordnung abſtellen, nicht eine neue bisher unbekannte Ordnung einführen. Die Unordnung

1) Die Unterſcheidung dieſer verſchiedenen Arten des Verfahrens iſt deutlich betont in der kurfürſtlichen Antwort auf ſtändiſche Gravamina vom Jahre 1550, die Holtze II, 321 mitgeteilt hat. Es heißt da: „und wollen ſonſt gerichte und recht ordentlich haltenn und die ſachenn vermuge unſer cammergerichts ordnung zu ſcheidenn beſchaffenn, auch ſo forderlich immer muglich, auf die beſchloſſene acta laſſen urteil ergehenn, und wo die ſachen gudtlich mit verwilligung der parth oder auff mechtige hinſtellung oder durch ordentlichen proceß nicht entſchieden werden, ſo ſollen auch die parteyenn mit abſchieden, dadurch die heuptſachen decidirth, nicht beſchwert, ſondern bei ordentlichen außtrag und verfaßung wie vor alters gelaſſen werdenn usw." Stölzel ſpricht S. 694 mißverſtändlich von „mächtiger Hinterſtellung".

aber, die er bekämpfen will, das „Getümmel in der Ratstube", besteht im wesentlichen darin, daß die vorbeschiedenen Parteien, die noch nicht an der Reihe sind, und ebenso die, welche neue Klagschriften (Supplikationen) übergeben wollen, in derselben Ratstube warten, in der die Räte mit den Verhören beschäftigt sind, statt in dem Vorzimmer: daß das zu Störungen Veranlassung geben mußte, liegt auf der Hand. Zur Abstellung dieses Mißbrauchs genügte es denn auch, die Wartenden in das Vorzimmer zu verweisen. Zugrunde liegt offenbar die Vorstellung, daß ordnungsmäßig nur mit einer Partei verhandelt wird; das ist nichts Neues, sondern war von jeher Sitte in der Ratstube. Schon die Reformation von 1540 läßt die vorbeschiedenen Parteien „für der Rethe stuben" warten und bestimmt: „wenn die Parteien notdürftig gegen einander gehört, sollen sie den Rethen aus der stuben bis auff fernern bescheidt entweichen, damit sich unser Rethe dester stadtlicher haben zu unterreden". Hier wird also eine kollegialische Besprechung des Falls durch alle anwesenden Räte vorausgesetzt; und ganz dasselbe ist gemeint, wenn in der Antwort des Kurfürsten auf die Gravamina der Stände im Jahre 1540 darauf hingewiesen wird[1]), daß alle Parteisachen in die Ratstube gelangen und daß sie dort „alle in einhelliger audienz und expedition ausgericht werden". Damit stimmt auch, daß die Abschiede immer von den Räten in der Gesamtheit, nicht von einzelnen besonders benannten Räten erteilt werden. Wo solche einzelnen Räte genannt werden, wie in dem eben zitierten Beispiel, in dem Hans v. Thermow und Eustachius v. Schlieben erscheinen, handelt es sich eben nicht um einen kammergerichtlichen Abschied, sondern um eine außergerichtliche Erledigung der Sache durch einzelne Räte. Natürlich wird es öfter vorgekommen sein, daß einzelne Räte, zu denen die Parteien besonderes Vertrauen hatten, oder die besondere Geschicklichkeit in der gütlichen Verhandlung besaßen, abgesondert von den übrigen mit den Parteien verhandelten; aber, wie es scheint, geschah das nicht in der Ratstube selbst. Die nicht publizierte Kammergerichtsordnung von 1643 sagt darüber (Tit. I § 2): Bei den mündlichen Verhören dürfen einzelne von den Räten, sei es durch die Parteien, sei es ex officio benannt werden, welche dann „Abtritt nehmen", um die Parteien zu vergleichen. „Wann es aber zur Decision kommt", müssen alle anwesenden Räte in pleno abstimmen (§ 3). So wird es auch wohl schon 100 Jahre früher gewesen sein. Durch die Verordnung von 1594 (1583) ist jedenfalls dieser Brauch nicht erst eingeführt worden. Auch die Ordnung der Räte in Küstrin, die 1561 erging, und die auf

1) Holtze I, S. 264.

derselben Praxis wie in Berlin beruht, zeigt uns, daß die Beschlußfassung über die Abschiede durchaus kollegialisch war[1]).

Wir haben uns also in der Ratstube an den Gerichtstagen kein formloses Durcheinander mehrerer gleichzeitiger Verhandlungen vorzustellen — wenigstens nicht, wenn der Ordnung gemäß verfahren wurde —, sondern ordentliche Gerichtssitzungen mit allerdings nicht allzu strengen Formen. Dem entspricht auch die gewöhnliche Form der Ladung, die meist darauf gestellt ist, daß die Parteien „gütlicher oder rechtlicher verhör und handlung gewarten" sollen. Es handelt sich keineswegs immer bloß um die Güte, sondern meist auch um die „rechtliche Handlung", die zum „Abschied" führt. Lampert Distelmeier spricht in seiner oft zitierten Denkschrift geradezu von „gerichtlichen Verhören"[2]).

Der „Abschied" ist das Resultat des „Verhörs", der mündlichen „rechtlichen Handlung" in der Ratstube. Er unterscheidet sich von dem im ordentlichen schriftlichen Prozeß gefällten Urteil namentlich dadurch, daß er nicht die gleiche Verbindlichkeit für die Parteien besitzt und nur dann Rechtskraft erlangt, wenn die Parteien damit einverstanden sind, während ihnen im andern Falle noch der ordentliche Prozeßweg offensteht. Stölzel hat nun nachzuweisen gesucht, daß der scharfe Unterschied zwischen Abschied und Urteil sich erst allmählich im Laufe der zweiten Hälfte des 16. und des 17. Jahrhunderts verwischt habe, daß der Abschied allmählich wie ein Urteil angesehen und behandelt wurde, bis schließlich das Abschiedsverfahren zu einem für klare Sachen gebotenen summarischen Prozeßverfahren geworden sei[3]). Diese Entwicklung ist ja im großen und ganzen unzweifelhaft eingetreten, aber ihr Gang ist gerade während des 16. Jahrhunderts kein stetiger und entschiedener gewesen. In gewissen Sachen, die klar und leicht zu entscheiden waren, scheint schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts der Abschied, den die Räte nach dem Verhör in der Ratstube erteilten,

1) Mylius, C. C. M. II I, Nr. 8, Sp. 47: „So oft Parteisachen oder -Briefe in Unsere Canzlei einkommen und Unser Canzler Unsere Räthe darzu erfordern würde: sollen Unsere Räthe, so dazu vermöglich oder geschickt wären, neben Unserm Canzler oder Canzleiverwalter ohne Unterscheid solche Briefe im gesamten Rat verlesen, mit Notdurft erwägen und darauf Vorbescheid geben, gütlicher Handlung sich unterstehen oder was die Notdurft zwischen den Parteien in Güte oder rechtlicher Verfassung wäre, laut Unser Hoffgerichtsordnung der Gebühr nach erzeugen und verhalten, und was also im gemeinen Rat beschlossen" ꝛc., wird als Abschied ausgefertigt, im Rat nochmals geprüft und alsdann ausgegeben.

2) Holtze II, 324.

3) S. 676, 687.

oft die Kraft eines Urteils gehabt zu haben. Im Jahre 1549 beschweren sich die Städte, daß, wenn durch die Räte wider die vom Adel und etliche andere in klaren offenbaren Schulden- und andern Sachen Abschiede gegeben worden seien, diese durch die Standesgenossen der dadurch betroffenen Edelleute bei Hofe wieder umgestoßen und unwirksam gemacht würden; sie bitten dergleichen Abschiede in Rechtskraft zu belassen und nur eine förmliche Appellation dagegen zu verstatten[1]). Und der Kurfürst verspricht darauf den Städten in seinem Revers, daß rechtskräftige Abschiede in verhörten Sachen ebenso wie die rechtlichen Urteile nicht wieder umgestoßen, sondern zur Vollstreckung gebracht werden sollen[2]). Das war im Interesse der Städte, aber nicht im Interesse des Adels. Im Jahre 1550 beschwert sich denn auch der Adel darüber, daß seinen Angehörigen, wenn sie zu rechtlicher oder gütlicher Handlung vor das „Kammergericht" beschieden seien, sofort nach dem ersten Verhör ein „Abschied" gegeben werde, der gehalten werden sollte, als ob er ein „Endurteil" wäre. Sie bitten, das abzustellen und es bei dem alten Brauch zu lassen, daß, wenn eine von beiden Parteien nicht einverstanden sei, der Weg des ordentlichen Prozesses beschritten werden könne[3]). Und der Kurfürst gibt ihnen nach und bestimmt: wenn eine Sache nicht gütlich mit Verwilligung der Parteien oder „auff mechtige hinstellung", d. h. durch Kompromiß auf einen Schiedsspruch, oder durch ordentlichen Prozeß entschieden sei, so sollten die Parteien mit Abschieden, durch die die Hauptsache dezidiert würde (im Gegensatz zu Zwischenurteilen) nicht beschwert werden. Nur solche Abschiede, die von den Parteien erbeten oder bewilligte sind, sollen Kraft haben[4]). Das war unzweifelhaft ein Rückzug aus einer Position, die die Rechtsprechung der Räte bereits eine Zeitlang, vermutlich 1540—50, inne gehabt hatte. Das Bestreben, sie wieder einzunehmen, um die Justiz zu beschleunigen und die Kosten zu verringern, ist deutlich sichtbar in dem Entwurf einer Kammergerichtsordnung, den Lampert Distelmeier um 1594 ausgearbeitet hat[5]). Da heißt es Tit. IV: In klaren Sachen sollten die Räte keinem Teil mutwilliges Rechtens gestatten, sondern Macht haben, sie davon abzuweisen und gebührlichen Abschied darin zu geben. Aber der zaghafte Zusatz: „indem sich dann ein jeder, die Weitläuftigkeit und beschwerlichen Unkosten

1) Holtze I, 317 unter Nr. 10.
2) Ebenda S. 318 unter b.
3) Ebenda S. 320, Nr. 21, 22.
4) Ebenda S. 321, unter Nr. 2. Vgl. oben S. 54 Anm. 1.
5) Mylius, C. C. M. VI, III, Nr. 1, Sp. 2 ff.

des Rechtsganges zu verhüten, ihm selbst zum besten wird schiedlich und gevolgig zu erzeigen wissen" leitet gleich wieder über zu der Bestimmung: „Im Fall aber, daß die streitigen Parteien zur gütlichen Vergleichung ja nicht Folge geben, sondern sich lieber durch Recht wollen scheiden lassen, mügen sie ihre Sachen in unser Cammergericht nach Inhalt der Cammergerichts-Ordnung gegen einander außzutragen vorwiesen werden". Damit war man im wesentlichen auf dem alten Flecke wie 1550. Und doch scheint es, daß in der Praxis damals schon Abschiede, die nicht von den Parteien erbeten oder verwilligt waren, Rechtskraft besaßen; denn was hätte sonst in dem Privilegium de non appellando, das der Kaiser dem Kurfürsten 1586 erteilte[1]), die ausdrückliche Einbegreifung der „Abschiede" neben Urteilen, Dekreten, Entscheidungen für einen Sinn? Die Praxis strebte zu dem Zustand zurück, der vor 1550 bestanden hatte; und besonders deutlich tritt diese Tendenz in der sog. „Verbesserung und weiteren Erklärung der Landesconstitution und Kammergerichtsordnung" hervor, die auch wohl noch aus der Feder Lampert Distelmeiers stammt[2]). Da wird im Art. XXI bestimmt, daß „in klaren Sachen kein rechtlicher Prozeß zu verstatten" sei, und Art. XXIII führt aus: „Vor allen Dingen sollen unsere Räthe auf die Sachen und Fälle Acht haben, ob dieselben eines summarischen oder eines ordentlichen Prozesses bedürftig. In summarischen Sachen sollen sie Verhör und fleißige Erkundigung nehmen und darauf denselben ohne rechtlichen Prozeß durch Abschiede oder Urttel abhelfen. In den andern Sachen aber sollen zur gütlichen Handlung vermöge unserer Cammergerichtsordnung Vorbescheid angeordnet und die Part citiret werden". Und wenn die Parteien (XXIV) bei diesem Verhör auf keinen Vertrag eingehen wollen oder nicht sonst in Richtigkeit gebracht werden können, so sollen sie alsdann zum ordentlichen Prozeß zugelassen werden. Das sind die Bestimmungen, die später in der Praxis durchgedrungen sind[3]); aber die gesetzliche Sanktion haben sie damals allerdings noch nicht erhalten.

Stölzel sieht in der allmählichen Verwischung des Unterschiedes zwischen Abschied und Urteil auch erst die Vorbedingung für die Verschmelzung der Verhöre in der Ratstube mit der prozessualischen Rechtspflege des Kammergerichts, die ja seit dem 17. Jahrhundert nicht mehr

1) Mylius, C. C. M. VI, 1, Sp. 124.

2) Mylius, C. C. M. VI, III, Nr. 3, Sp. 144 ff.

3) Vgl. den Entwurf von 1643 (C. C. M. VI, III, Nr. 4), Tit. III, § 1 und namentlich Tit. XII KGO. von 1709 (C. C. M. II, I, Sp. 307 ff.), Tit. XXX, § 1.

zu leugnen ist. Ich meine umgekehrt, daß die organische Verbindung der Verhöre und des schriftlichen Prozesses im Rahmen des Kammergerichts, in der Hand derselben Räte, wie sie schon mindestens seit 1540 bestand, die gegenseitige Angleichung von Abschieden und Urteilen begünstigt und befördert hat. Wären Ratstube und Kammergericht im 16. Jahrhundert ganz getrennte Organe gewesen und geblieben, so wäre diese Entwicklung weit schwerer zu verstehen. Der begriffliche Unterschied aber zwischen Abschieds- und Urteilsverfahren hinderte durchaus nicht, daß beide von einem und demselben Organ, eben dem Kammergericht geübt wurden. Ist doch auch das Güteverfahren prinzipiell vom Prozeß verschieden, und doch hat es im 17. und 18. Jahrhundert im Rahmen des Kammergerichts neben diesem Platz gefunden und ist noch heute ein Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens überhaupt.

Aber solche Erwägungen allein würden wenig überzeugende Kraft haben, wenn sie nicht gestützt würden durch die angeführten Stellen, an denen die Verhörsinstanz in der Ratstube eben geradezu als „Kammergericht" bezeichnet wird. Stölzel hat einige solcher Stellen gekannt; sie sind ihm offenbar zufälligerweise bei der Durchsicht des Jahrgangs 1570 aufgefallen, in dem sie natürlich wie in allen Jahrgängen der Tagebücher, zu finden sind. Er ist geneigt, diesen Sprachgebrauch schon in einen ursächlichen Zusammenhang mit der beginnenden Angleichung von Urteilen und Abschieden zu bringen[1]); im übrigen aber meint er: „Das beweist nur, daß man nicht davor zurückschreckte, die mit dem Kammergericht rein äußerlich verbundene Verhörstätigkeit der Kammergerichtsräte bisweilen in der Geschäftssprache dem Kammergericht, wenngleich nicht in einem korrekten Sinne des Wortes, zuzurechnen". Ich kann mir nicht denken, daß Stölzel bei der Zahl der angeführten Stellen, die sich noch leicht vervielfältigen ließe, an dieser Meinung festhalten sollte; die Hauptsache scheint mir doch zunächst einmal die Feststellung des tatsächlichen Sprachgebrauchs, und die ergibt zweifellos, daß man von 1540 an und wahrscheinlich auch schon früher die Verhöre ebenso zu der kammergerichtlichen Tätigkeit gerechnet hat, wie man es 1643 und 1709 tat. Die Bezeichnungen „Kammergericht" und „zum Kammergericht verordnete Räte" wurden durchweg als gleichbedeutend gebraucht; besondere „zu den Verhören verordnete Räte" gibt es nicht: die „zum Kammergericht verordneten Räte" sind auch zu den „Verhören" verordnet. Ob dieser Sprachgebrach „im Rechtssinne" „korrekt" war, ist eine Frage, bei deren Entscheidung das subjektive

1) II, 156.

Belieben des Forschers einen weiten Spielraum hat; ich lasse sie unberührt und möchte nur darauf hinweisen, daß die Verbindung von Güteversuchs- und Prozeßverfahren in den Kammergerichtsordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts auf keine größere Korrektheit Anspruch hat, wie in denen des 16. Jahrhunderts.

Nun glaubt allerdings Stölzel mir eine Quellenstelle entgegenhalten zu können, die im „korrekten Rechtssinne" das „Kammergericht" als die Prozeßinstanz entschieden von der Verhörsinstanz der Ratstube trennt. Es ist die Notiz des Gerichtsschreibers zu dem Vorbescheid 1540 S. 298: „*sein zu recht ins Cammergericht geweist nach der gerichtsordnung*". Die gewöhnliche Formel, mit der die Parteien, wenn der Güteversuch ausgeschlossen erscheint oder mißlingt, zum ordentlichen schriftlichen Prozeß verwiesen werden, ist kürzer; es heißt gewöhnlich einfach: „sein zu recht gewiesen", auch wohl mit den Zusatz: „nach der cammergerichtsordnung"; oder es wird dem Kläger anheimgegeben, seine Klage schriftlich einzubringen in der geordneten Kammergerichtsfrist. Die obige Formel steht ganz vereinzelt da, es dürfte schwer fallen, ein weiteres Beispiel für dieselbe Ausdrucksweise zu finden. Daß sie nicht das beweisen kann, was Stölzel daraus schließen will, nämlich, daß die in der Ratstube bei den Verhören tätigen Räte *nicht* als „Kammergericht" betrachtet worden seien, geht aus den zahllosen Beispielen hervor, von denen ich oben einige angeführt habe, wo die Verhörsinstanz geradezu als Kammergericht bezeichnet wird. Die Wendung muß sich irgendwie anders erklären. Leider wissen wir von der Sache nichts Näheres. Es handelt sich um einen Rechtsstreit des Achim Bueck aus Uentze bei Perleberg mit den Wollwebern und dem Rat zu Perleberg. Möglicherweise hat der verklagte Rat von Perleberg die Zuständigkeit des Kammergerichts abzulehnen und die Entscheidung des Rechtsstreits dem städtischen Gericht vorzubehalten gesucht; wir wissen ja aus der Beschwerdeschrift der Städte von 1549[1]), daß sich die Stadträte sehr ungern mit „ungehorsamen Bürgern" „vorm Kammmergericht ins Recht legten". Hier handelt es sich möglicherweise um einen Untertanen der Stadtkämmerei. Da mochte es nötig erscheinen, bei der Verweisung zu Recht das Forum ausdrücklich zu nennen. „Ins Kammergericht" werden die Parteien hier also gewiesen nicht im Gegensatz zur Ratstube als Verhörsinstanz, sondern im Gegensatz zu einem andern Gericht. Es kam sonst wohl auch vor, daß Rechtsstreitigkeiten, die aus den Städten an das Kammergericht gebracht worden waren, von dort an die „ordentlichen Gerichte"

1) Holtze II, 318.

remittiert wurden. Hier aber sollte eben das Kammergericht ausdrücklich als zuständig erklärt werden. Ganz so groß, wie Stölzel meint, ist also „das Wunder" doch wohl nicht; immerhin aber gebe ich zu, daß die Ausdrucksweise auffallend ist; indessen sie steht wie gesagt ganz vereinzelt da. In andern ähnlichen Fällen, wo das Forum bezeichnet werden sollte, drücken sich die Tagebücher anders aus. So z. B. 1547 p. 652: „Freitags nach Andree [2. Dez.] sind Hans Schultz und seine mutter aus der vorstadt vor Soltwedel an einem und Hansen Schulten Witwe anderenteils beschieden einen erbfall belangende. Beide part sind erschynen und haben sich mit wissen und nach rate der herren Rethe gein Salzwedel zu gütlicher handlung und gütlichem vertrag furzunehmen verwilliget. Doch also, wo die gütte entstünde, soll es beiden parthen an Irem Recht unschedlich sein die Sache ferner alhier Im Cammergericht auszutragen". Oder 1547 p. 83: „In dieser Sache seind Adam Trott und Jorg Drostigken zu commissarien verordnet gütlich zwischen den partheien uffs forderlichste zu handeln. Im fal aber do sie keine volge haben würden, sie widerumb anhero zu recht zu remittiren". Auch die Stelle aus Lampert Distelmeiers Entwurf einer Kammergerichtsordnung von 1594[1]), die in der Verkürzung bei Stölzel[2]) ein Seitenstück zu jenem Unikum darzustellen scheint, sieht im genauen Wortlaut doch wesentlich anders aus: „Im Fall aber, daß die streitigen Parteien zur gütlichen Vergleichung ja nicht Folge geben, sondern sich lieber durch Recht wollen scheiden lassen, mögen sie ihre Sachen in unser Cammergericht nach Inhalt der Cammergerichts-Ordnung kegen einander außzutragen vorwiesen werden." Das heißt nicht, wie man nach der Verkürzung bei Stölzel annehmen könnte: „die Parteien sollen ins Kammergericht gewiesen werden", als wären sie vorher vor einer anderen Instanz gewesen, sondern: „die Parteien sollen dazu verwiesen werden, ihre Sachen in unserm Kammergericht[3]) nach Inhalt

1) Mylius, C. C. M. VI, III, Nr. 1, Sp. 9 ff., Tit. IV.

2) S. 721.

3) Ich fasse „unser" als Gen. Plur. und „Cammergericht" als Dativ: nur so kommt grammatische Ordnung in den verwickelten Satz. Dieser Gebrauch des Gen. Plur. „unser" statt des flektierten Possessivpronomens ist damals ganz gewöhnlich. Vgl. z. B. in demselben Aktenstück Tit. IV Anfang „unser cammergerichtsrethe"; Tit. I zu Ende: „an unser Cammergerichtsrethe mitteilen"; Tit. XIV: „In unser Cammergerichtsordnung ist wohl versehen, daß usw." Tit. XIII: „sollen die, welche von den Undergerichten an unser Cammergerichtsrethe appelliren wollen" usw. Tit. XVII: „nach unser Cammergerichtsordnung" — „nach Inhalt unser Cammergerichtsordnung" und sonst noch vielfach.

der Kammergerichtsordnung — d. h. im schriftlichen Prozeß — gegen einander auszutragen". Nicht Kammergericht und Verhörsinstanz werden einander gegenübergestellt, sondern Prozeßverfahren und Verhörsverfahren, die beide zum Kammergericht gehören, wie denn ja dieser Entwurf einer „Kammergerichtsordnung" von dem Verhörsverfahren sehr eingehend handelt, was er wohl nicht tun würde, wenn er es als nicht in den Rahmen des kammergerichtlichen Verfahrens gehörig betrachtete. Im Kammergericht war eben beides, wie der Entwurf von 1643 sagt, von jeher verbunden gewesen, Verhör und Prozeß; immerhin aber könnte man von einem kammergerichtlichen Verfahren im engeren und im weiteren Sinne reden; im engeren Sinne würde es den ordentlichen Prozeß, im weiteren Sinne zugleich auch das Verhörsverfahren bezeichnen, das ja zwar kein außergerichtliches, aber ein außerordentliches gerichtliches Verfahren war, das auf der landesherrlichen Autorität beruhte.

Schließlich ist es in diesem Zusammenhange auch nicht bedeutungslos, wie es mit der Lokalfrage stand; ob es wahrscheinlicher ist, daß Ratstube und Kammergericht auch räumlich zusammenfielen, wie ich meine, oder ob das Kammergericht seine eigenen abgesonderten Räume besaß, wie Stölzel annimmt. Ich begnüge mich hier auf die Ausführungen von Martin Haß zu verweisen, der diese schwierige Frage mit musterhafter Gründlichkeit und Sauberkeit untersucht und erörtert hat[1]). Er nimmt an, daß die Ratstube sich immer im Schlosse selbst befunden hat, vor wie nach dem Umbau von 1537—40, daß in dem Hause des Kanzlers Stublinger in der Breitenstraße, dem späteren Vossenhollschen Hause, sich nur eine Zeitlang die Kanzlei und später noch (bis 1606) ein Teil der Registratur befunden hat. Er weist nach, daß bei den aus Hainhofers Beschreibung (von 1617) geschöpften Angaben Stölzels, mit denen dieser meinem „ignoramus" entgegengetreten war, völlig die Tatsache außer acht bleibt, daß die sog. „neue Kanzlei" erst 1606 gebaut worden ist[2]). Das Wichtigste aber ist, daß er zwei Zeugnisse beigebracht hat[3]), die für die Zeit von 1584 und 1598 die Identität der Räume von Ratstube und Kammergericht zweifelsfrei beweisen: „im Jahre 1584 wird einem Diener die Anwartschaft auf den Thürknechtsdienst ‚auf der ratstube unsers cammergerichts' erteilt; und in der Bestallung Albrechts von Schlieben zum Geheimen Rat vom 27. Februar 1598 heißt es, der Ernannte solle mit uff die rathstube

1) Hofordnung S. 225—238.
2) S. 231, Anm. 10.
3) S. 238.

in unserm cammergericht gehen und sich in den doselbst vorgehnden justitiensachen willig gebrauchen lassen'". Haß will zwar die Frage offen lassen, ob diese räumliche Identität von Ratstube und Kammergericht auch schon für die Zeit vor 1584 anzunehmen sei; aber angesichts der oben beigebrachten Zeugnisse für die sachliche Gleichheit kann meines Erachtens auch an der räumlichen für die Mitte des 16. Jahrhunderts und noch weiter rückwärts wohl kaum gezweifelt werden. Die Trennung der Räumlichkeiten erfolgte erst mit der Begründung des Geheimen Rats. Das war auch wohl der Anlaß zum Bau der „neuen Kanzlei" im Jahre 1606, deren Räumlichkeiten Stölzel bei seinen Erörterungen über das 16. Jahrhundert vor Augen hat.

VI Das Urteilsprechen und die Quartale

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal, wie der kammergerichtliche Prozeß sich nach der Reformation von 1540 vollzog.

Innerhalb einer Frist von 6 Wochen, die von dem Verhörstage an gerechnet wurde, hatte der Kläger seine Klage schriftlich bei den Kammergerichtsnotarien (Gerichtsschreibern) einzureichen. Der Beklagte konnte dann Abschrift fordern und hatte wiederum 6 Wochen Zeit zur Beantwortung der Klage. In je 6wöchentlichen Fristen wechselten dann Kläger und Beklagte weiterhin noch zwei Schriftsätze, so daß im ganzen drei von jeder Seite vorhanden waren, die also innerhalb eines Zeitraumes von 36 Wochen bei der Gerichtsschreiberei übergeben wurden. Zugleich mit der Klagebeantwortung wurden die Parteien vorgeladen, um den „Eid für Geferde" (Calumnieneid) zu leisten, in dem sie ihren guten Glauben an das Recht ihrer Sache erklärten und sich verpflichten mußten, keinen Versuch zur Verschleppung der Sache oder zur Bestechung der Gerichtspersonen oder Zeugen zu machen. Zur Leistung dieses Eides und ebenso zur Beantwortung von Behauptungen der Gegenpartei, die für die Entscheidung erheblich waren, wurden die Parteien in die Ratstube vorbeschieden, wobei das Gericht an keine festen Fristen gebunden war. Wurde über bestrittene Behauptungen Beweis auferlegt, so war dieser wieder innerhalb sechs Wochen zu führen. Die Akten darüber (es ist wohl meist an kommissarische Zeugenvernehmungen an auswärtigen Orten zu denken) wurden dem Kammergericht versiegelt überschickt und in einem dazu anberaumten Termin in der Ratstube der Gegenpartei publiziert. Danach konnte noch jeder Teil zwei Schriftsätze überreichen, worauf die Akten geschlossen wurden. Die Sache war dann spruchreif, „zum Urteil beschlossen";

und die Reformation von 1540 sagt nur ganz kurz, daß „alsdann die krigische part auff weitern vorbescheid, der zum förderlichsten ergehen sol, urteil darauff anhören" sollen.

Die Publikation des Urteils erfolgte, wie wir bereits wissen, in der Ratstube an den gewöhnlichen Gerichtstagen, in der Regel „zu früher Tagzeit", also um 6 oder 7 Uhr morgens, wohl vor dem Eintritt in die Verhörstätigkeit. Stölzel meint nun zwar (II 669), diese Akte der Urteilspublikation seien „so vereinzelt, daß aus ihnen keinesfalls die Regel entnommen werden könne, es seien sämtliche in den zu Kammergericht verwiesenen Sachen gesprochene Urteile von den zum Verhör verordneten Räten publiziert worden", man habe vielmehr nur hin und wieder aus besonderen Gründen die Publikation eines Urteils an die Ratstube verwiesen". Diese Ansicht steht meines Erachtens sowohl mit den gesetzlichen Bestimmungen wie mit den Zeugnissen über die Praxis in Widerspruch. Wenn man die Bestimmung über die Urteilspublikation in der Reformation von 1540 mit der Bemerkung in der Verordnung von 1594 (1583) vergleicht, so drängt sich dem Unbefangenen schon die Überzeugung auf, daß an den Gerichtstagen in der Ratstube regelmäßig die Publikation der Urteile erfolgte, und die Tagebücher von 1540, 1543 und 1544 bestätigen diese Auffassung. Ich zähle[1]) in den drei Vierteljahren, die der Jahrgang von 1540 enthält, 59 Termine zu Urteilspublikationen, in dem Jahrgang von 1543: 78 Termine, in dem von 1544: 28. Abgesehen von dem letzten Jahr, in dem die Beurkundung dieser Akte vielleicht nicht mehr regelmäßig stattfand, wie sie denn im folgenden Jahr (1545) von Mai ab ganz aufhört — wird wohl anzunehmen sein, daß dies alle Urteile waren, die im schriftlichen Prozeßverfahren vom Kammergericht in diesen Jahren gefällt worden sind.

Diese Einrichtung aber, daß die Urteile den Parteien auf besondere Ladung in der Ratstube publiziert werden, läßt wichtige Schlüsse auf die Art des Verfahrens beim Urteilsprechen zu. Sie beweist, daß die Urteile nicht in großen förmlichen Sitzungen, bei denen die Parteien oder ihre Vertreter anwesend waren, gefällt sein können. Hätte es solche Sitzungen, vergleichbar etwa dem „endlichen Gerichtstag" im früheren Kriminalprozeß, gegeben, so wäre auf ihnen sicherlich auch das Urteil verkündet worden, und man hätte nicht nötig gehabt, die Parteien zur Publikation des Urteils in die Ratstube vorzuladen.

1) Der großen Menge halber muß von einer Mitteilung der Nachweise im einzelnen hier abgesehen werden. Die Verteilung über das Jahr erhellt aus der unten mitgeteilten Tabelle.

Damit wird von vornherein die Vorstellung, die Stölzel von den eigentlichen Kammergerichtssitzungen durchblicken läßt[1]), in das Gebiet der Unwahrscheinlichkeit gerückt. Er denkt sich diese Gerichtstage als große förmliche und öffentliche Quartalsitzungen, an denen nicht nur die Räte des Kammergerichts, sondern auch ständische Beisitzer teilnehmen, an denen nicht nur die Akten verlesen werden, sondern auch die Prokuratoren der Parteien plädieren, bevor das Urteil durch Beschluß der Räte und der übrigen Beisitzer gefällt wird. Unsere Quellen enthalten aber mit Ausnahme des Wortes „Quartal", auf dessen Deutung gleich noch näher einzugehen sein wird, gar nichts davon; sie lassen vielmehr ein wesentlich anderes Bild erkennen.

Die Reformation von 1540 sagt über den eigentlichen Akt des Urteilsprechens überhaupt nichts. Sie springt von dem Moment des Aktenschlusses gleich zu der Publikation des Urteils über. Sie sagt nichts von Quartalsitzungen und nichts von ständischen Beisitzern; auch nichts von einem Plädieren der Parteivertreter. Ein Argumentum ex silentio wäre hier freilich bedenklich: die Grundlagen fehlen uns, auf denen diese Novelle beruht. Aber für die Praxis vor 1540 haben wir wenigstens ein wertvolles Dokument: das oben bereits besprochene Kammergerichtsurteil von 1524[2]). Zu dieser Urkunde ist ausdrücklich gesagt, daß „die Räte" das Urteil gefällt haben, und zwar „nach fleißiger Uebersehung aller Gerichts-acta"; der Kurfürst verkündet dann dies Urteil ausdrücklich als ein Urteil des Kammergerichts. Also von ständischen Beisitzern, von einem Plädiren der Prokuratoren ist auch hier keine Rede; und in einer Quartalsitzung kann das Urteil nicht gefällt worden sein, wegen des Datums.

Auch von dem Inhalt der Konfirmationen von 1534 und 1538 ist oben bereits die Rede gewesen[3]); ich will hier nur noch einmal darauf hinweisen, daß in beiden Akten mit keinem Wort von ständischen Beisitzern die Rede ist; vielmehr dürfen diese Urkunden als ein Beweis dafür angesehen werden, daß die Stände damals weder die Zuziehung von solchen verlangt hatten, noch überhaupt ein Recht darauf besaßen. Es kam ihnen offenbar vor allem darauf an, daß die kurfürstlichen Räte ordentlich und fleißig der Rechtsprechung oblägen und nicht durch die politischen Geschäfte, die „eigenen Sachen" des Kurfürsten, davon

1) Z. B. S. 651, 653, 713. Eine gewisse Unbestimmtheit in diesem Punkte bei Stölzel rührt daher, daß es eben für diese Auffassung gänzlich an Zeugnissen mangelt.

2) Vgl. oben S. 14.

3) Vgl. oben S. 14 f.

abgezogen würden. Das geht deutlich hervor aus dem Zusatz, den die Konfirmation von 1538[1]) aufweist: „Wir wollen auch dieselbenn unsere rethe, so zu unnserenn gerichten verordent, in itzlichen zeiten des jars, so sie uber die urtel sitzen, mit keinem andern handlen beladen, sondernn dieselben allein des gerichts acta zu uberssehenn und urteil zu begreifenn auswartenn laßenn". Hier ist meiner Auffassung nach von den Urteilen durch die versammelten Räte, d. h. durch das Kammergericht die Rede[2]). Genau wie in dem Urteil von 1524 ist hier das „Uebersehen der Gerichtsacten" mit dem Akt des Urteilens verbunden; diese Verbindung ist formelhaft und wird uns noch öfter begegnen. In den „itzlichen zeiten des jars, so sie über die urteil sitzen" wird man zwar geneigt sein, eine Andeutung von Quartalsitzungen zu finden; aber es ist immerhin bemerkenswert, daß das Wort selbst vermieden wird und daß ein unbestimmterer Ausdruck an dessen Stelle tritt.

Bestimmt ist dagegen von Quartalen die Rede in den inhaltreichen Zeilen, die den zweiten Absatz des kurfürstlichen Reverses an die Oberstände von 1550 eröffnen[3]): 2. „Wollen wir auch landrethe vom Adel verordnenn, welche neben unsern hoffrethen bei beratschlagung der sachen, auch bei fellung der urteil zu den quartalen sollen mit sitzenn und gebrauchet werden". Hier ist also auch von ständischen Beisitzern die Rede; aber sie erscheinen als eine neue und eigenartige Institution, in der Form von „Landräten". Die kurfürstliche Zusage entspricht einer Forderung der oberen Stände, die folgenden Wortlaut hat[4]): „daß se. churf. gn. wolle landrethe verordnen, das alzeit zwei von adell bei allen hendeln ratschlägen und sachen und sonderlich bei fellung der urteil gebraucht werden". Zunächst geht aus dieser Forderung des Adels hervor, daß es bisher keine ständischen Beisitzer beim Kammergericht gegeben hatte und daß der Adel kein altes Recht auf eine solche Vertretung besaß; daß vielmehr das Kammergericht damals lediglich aus den Räten des Landesherrn zusammengesetzt war, und daß auch die Quartale, von denen der Kurfürst als von etwas Bestehendem spricht, bis dahin lediglich Sitzungen der Räte gewesen sind. Sodann aber ist zu bemerken, worauf Stölzel nicht nachdrücklich genug hingewiesen hat, daß es sich hier keineswegs bloß um eine Vertretung bei den Sitzungen

1) Holtze I, 258.
2) Von der abweichenden Ansicht Stölzels wird gleich noch zu sprechen sein.
3) Holtze II, 321.
4) Holtze II, 319.

des Kammergerichts, sondern bei allen Sitzungen der Ratstube handelt. Die Stände fordern ausdrücklich, daß die zwei adligen Repräsentanten bei allen Händeln, Ratschlägen und Sachen gebraucht werden sollen, insbesondere auch bei der Fällung von Urteilen; der Kurfürst schränkt das etwas ein; aber wenn er zugibt, daß die Landräte neben den Hofräten bei Beratschlagung der Sachen, auch bei Fällung der Urteile zu den Quartalen mitsitzen und gebraucht werden sollen, so ist auch hierin ein Doppeltes enthalten: die Teilnahme an den politischen Geschäften der Ratstube (nur nicht ausdrücklich an allen) und die Teilnahme an den Quartalsitzungen der Räte, in denen die Urteile des Kammergerichts gefällt wurden. Es ist nicht ohne Bedeutung, daß hier von Hofräten, nicht von Kammergerichtsräten die Rede ist, neben denen die Landräte sitzen sollen. Wie die Hofräte die doppelte Funktion als politische Berater des Kurfürsten und als Beisitzer des Kammergerichts ausüben, so sollen auch die ihnen zuzuordnenden Landräte zugleich in den politischen Geschäften und im Gericht tätig sein. Diese doppelte Funktion der ständischen Repräsentanten am kurfürstlichen Hofe ist ein weiterer Beweis für den organischen Zusammenhang, ja für die Personalunion von Ratstube und Kammergericht: es versteht sich von selbst, daß die „Landräthe" neben den „Hofräthen" zugleich an den Geschäften der Ratstube und an denen des Kammergerichts teilnehmen. Die ganze Institution wurzelt nicht etwa in einer alten Tradition von einem Beisitzerrecht des Adels im Kammergericht, sondern sie knüpft an die neue Zusage an, die der Kurfürst in dem Revers an die Oberstände vom Jahre 1540 gemacht hatte, gemäß der damaligen Forderung der Ritterschaft[1]), die eine Mitwirkung in den politischen Angelegenheiten begehrte: daß er keine wichtige Sache, daran der Lande Gedeih und Verderb gelegen, ohne der gemeinen Landstände Vorwissen und Rat schließen wolle; daß er sich auch in kein Verbündnis, dazu die Untertanen oder Landsassen sollten oder müßten gebraucht werden, begeben wolle ohne Rat oder Bewilligung „gemeiner Landräthe". Solche Landräte gab es bisher in Brandenburg noch nicht. Jetzt (1550) machten die Stände den Versuch, durch Einführung dieses Instituts ihr Recht auf Mitwirkung bei den politischen Angelegenheiten, die bisher als die „eigenen", als die „geheimen" Angelegenheiten des Kurfürsten gegolten hatten, endlich zu realisieren. Die Maßregel reicht also weit über das Gebiet der Gerichtsverfassung hinaus; aber es scheint allerdings, als ob der Kurfürst gern

1) Publiziert von Winter, Z. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde 19, 560.

die Tätigkeit der Repräsentanten auf das gerichtliche Gebiet beschränkt gesehen hätte. Ob überhaupt etwas aus diesem Plane — denn um mehr als einen solchen handelt es sich nicht — geworden ist, muß dahingestellt bleiben; bekanntlich sind viele Zusagen in ständischen Reversen lediglich auf dem Papier stehen geblieben. Irgendeine Spur von solchen Landräten läßt sich aus den späteren Akten nicht nachweisen; das Mitregierungsrecht der Stände ist trotz der Herübernahme zur Klausel in den jüngsten Landtagsabschied von 1653 [1]) niemals in vollem Umfange realisiert worden, und auch im Kammergericht finden wir keine Spur von ständischen Beisitzern. Es mochte dem Adel auch schwer werden, geeignete Persönlichkeiten dafür zu finden. Laien hätten in den Gerichtssitzungen eine traurige Rolle gespielt; und studierte Juristen vom Adel zogen es wohl vor, in den Dienst des Landesherrn als wohlbestallte Hofräte zu treten, anstatt als unbesoldete Repräsentanten ihrer Standesgenossen bei Hofe Zeit und Geld aufzuwenden. So ging denn das Bestreben des Adels später vielmehr dahin, den Kurfürsten zu veranlassen, seine Räte in erster Linie auch aus dem Adel des Landes zu nehmen. Das kommt zu charakteristischem Ausdruck in der Forderung des Adels von 1610: „das auch Junge von adell und eingeborne Landeßkinder, die daß Ihrige studiret, nach gelegenheit darzue [zum Kammergericht] bestellt und also Ihr Churf. gn. selbst zum besten zue sachen gewenet und in spem rei publicae vollends ertzogen, auch wen eß die notturft erfördert bißweilen die Landtsaßen zue denen audienzen mit verschrieben werden". Man sieht daraus, wie sehr die Stände ihre Wünsche herabgestimmt haben; in dem Schlußsatz ist gar nicht mehr von einer regelmäßigen Vertretung der Stände im Kammergericht die Rede. Dieser Satz hätte so nicht geschrieben werden können, wenn die 1550 geplante Einrichtung der ständischen Beisitzer in Wirksamkeit gestanden hätte oder noch als ein Recht der Stände betrachtet worden wäre. Ich kann im Gegensatz zu Stölzel auch in diesem abermaligen schüchternen Verlangen der Stände nur einen Beweis dafür erblicken, daß es eben tatsächlich keine ständischen Beisitzer im Kammergericht gab, und daß den Ständen im Grunde die Bestellung ihrer Söhne zu Kammergerichtsräten wichtiger war als die Zuziehung von Landsassen bei großen Verhörssachen [2]).

1) Mylius VI, 1, Sp. 425 ff., Art. 14.

2) Mir scheint die Bezeichnung „Audienzen" auf die Verhörstage, nicht auf die Urteilssitzungen zu deuten (die „Quartale" spielten damals ja längst keine Rolle mehr — vgl. die Ordnung von 1562!). Ein Auszug, der von den „Gravamina generalia" in der kurfürstlichen Kanzlei gemacht worden ist,

Ständische Beisitzer hat es also im Kammergericht vor 1550 sicher nicht und nachher wahrscheinlich auch nicht oder doch nur kurze Zeit und nur in der Form der zugleich an der Politik interessierten „Landräte" gegeben. Wie aber steht es nun mit den Quartalen? Darüber belehrt uns die Ordnung der Räthe von 1562[1]) und das ihr vorausgegangene Gutachten Lampert Distelmeiers[2]) dessen Sätze zum Teil wörtlich in diese Ordnung übernommen worden sind. Es heißt in der „Ordnung" übereinstimmend mit dem „Gutachten" VIII, 8: „Wann auch Unsere Rethe nicht Vorbescheide haben, sollen sie zu Förderung der anhengigen Rechtssachen auf beschlossene Hendel urthel fassen, und was sie vor Acten vornehmen, dieselben samptlich oder doch in guther Anzahl lesen, erwegen und versprechen, damit sich niemants einiges übersehens oder unfleißes zu beschweren."

Diese Stelle beziehe ich auf das Urteilsprechen. Sie weist meines Erachtens die Räte an, auch außerhalb der noch näher zu erörternden Quartale, sobald sie keine Verhörstermine haben, zu Plenarsitzungen zusammenzutreten („sämtlich oder doch in guter Anzahl"), in denen die Vorlesung der Akten, die kollegialische Erwägung der Fälle und die Beschlußfassung über das Urteil erfolgt. Über die Einwendungen, die Stölzel dagegen erhoben hat, wird gleich noch zu sprechen sein; wir wollen hier zunächst noch den Text weiter betrachten.

Die „Ordnung der Räthe" fährt fort: „Und soll sonsten Unser Cantzler darann sein, daß sich die beschlossene Rechtshendel nicht häuffen, sondern zu vorsprechung derselben die Doctores von Frankfurt, wann es die nodturfft erfordert, in zeiten vorschreiben. . ." Der Sinn dieser Worte ist klar: Es stand zu befürchten, daß die Räte nicht allzu oft an den gewöhnlichen Verhörstagen oder zwischen ihren sonstigen Geschäften an den übrigen Wochentagen Zeit finden würden, in pleno die Akten der beschlossenen Rechts-

---

refümierte das Verlangen der Stände kurz mit den Worten: „Landschaft bisweilen zu großen audientzien zu verschreiben." Die Deutung, die Stölzel dem Worte gibt (S. 731), scheint mir unannehmbar. Der ganze Passus in dem ständischen Gravamen macht den Eindruck, daß es sich eigentlich nicht um Beisitzer bei der Urteilsfällung, sondern um Zuhörer bei den Verhörssitzungen handelt, gewissermaßen als Ersatz der fehlenden Öffentlichkeit, wie z. B. auch Cocceji später mehrfach ständische Deputierte zuzog. Die „großen Audientzien" werden solche gewesen sein, an denen es sich um „große", d. h. die Stände interessierende Sachen handelte.

1) Mylius, C. C. M. VI, 1, Nr. 9.

2) Holtze II, 322 ff. Das Original im Geh. St.-A. R. 9 X 1a.

händel vorzunehmen und die Urteile darauf festzustellen. Es mochte auch eine Tätigkeit sein, an die sie ohne einen gewissen äußeren Zwang nicht leicht herangingen. Es lag also die Gefahr nahe, daß die beschlossenen Rechtshändel sich häuften und unversprochen blieben — ein Übelstand, der mit dem Eindringen des schriftlichen Prozesses und mit der Ausbildung der beamtenmäßigen gelehrten Rechtsprechung sich tatsächlich überall bemerkbar machte. Darum soll der Kanzler von Zeit zu Zeit, so oft es Not tut, zur Aufarbeitung der Reste bestimmte Termine ansetzen und zu diesen — wohl weil die Zahl der verfügbaren Räte am Hofe selbst nicht immer ausreichte — als ergänzende Hülfsrichter Mitglieder der Frankfurter Juristenfakultät, die ja zum Teil Bestallungen als Räte von Haus aus hatten, verschreiben. Von den Quartalen ist hier ebenso wenig die Rede wie von ständischen Beisitzern oder „Landräten". Wohl aber werden die Quartale erwähnt in dem auch hier zu Grunde liegenden Satze des Distelmeierschen „Bedenkens", der allerdings nur mit dieser nicht bedeutungslosen Änderung in das Gesetz übergegangen ist. Distelmeier schreibt (VIII. 9): „Zum Neunten, das auch Ein Cantzler darauf Achtung habe, das sich die beschlossenen Rechtshendell nicht häuffen, sondern zu versprechung derselben wie breuchlich[1]) die Quarthal in Zeitten ausschreibe." Die Quartale, die hier vom Kanzler ausgeschrieben werden sollen, dienen ganz demselben Zweck, wie die freieren Termine der Ordnung von 1562: sie sind bestimmt zur Aufarbeitung der Reste, die von den Räthen an den verhörsfreien Tagen nicht haben bewältigt werden können; und daß auch bei diesen Quartalen schon auf die Frankfurter Juristen gerechnet wurde, geht aus einer durchstrichenen Stelle des „Bedenkens" hervor: Distelmeier hatte erst geschrieben: „sondern zu versprechung derselben die Doctores von Frankfurt in Quartal" . . .; er hat dann die Worte, „die Doctores von Frankfurt" gestrichen und darüber ge-

1) Holtze liest: „ein bevehlich", Stölzel: „wie bevehlich". Ich hatte mich früher bei der Lesung von Holtze mit der Korrektur „ein" in „wie" beruhigt und hatte diesen „Befehl" auf die Anordnung des Reverses von 1550 bezogen, die, wie ich meinte, dadurch von neuem eingeschärft werden sollte, weil sie bisher nicht zur Ausführung gekommen war. Da nun aber die Ordnung von 1562 die Quartale ganz fallen läßt, hatte ich sie als überhaupt nicht zur Observanz gekommen betrachtet, was in den Tagebüchern, wie noch zu erwähnen sein wird, eine Stütze zu finden scheint. Ich habe aber jetzt bei genauer Untersuchung des sehr undeutlich geschriebenen Originals festgestellt, daß nicht „wie bevehlich" dasteht, sondern „wie breuchlich"; damit ist denn allerdings die Existenz von Quartalsterminen zum Urteilsprechen für die Zeit von 1550—1562 und auch wohl noch rückwärts über 1550 hinaus, festgestellt. (Geh. St.-A. R. 9, X 1a.)

schrieben „wie breuchlich" und er fährt dann fort: „die Quarthal in Zeithen ausschreibe". Ich glaube nicht, daß der Kanzler, wie Stölzel meint, während der Niederschrift seinen Plan sachlich geändert hat; ich fasse die Korrektur nur als eine stilistische Veränderung des Ausdrucks auf. Im Grund meinte Distelmeier dasselbe, was in der Ordnung von 1562 steht, daß nämlich die Frankfurter Juristen zu den ergänzenden Urteilssitzungen hinzugezogen werden sollten; aber er wollte offenbar damals auch noch die Quartale nicht unerwähnt lassen und da beides zusammen zu schwerfällig für die angefangene Periode wurde, so änderte er in der angegebenen Art den Ausdruck, wobei der Zusatz „wie breuchlich" genügte, um den bisherigen Modus der Zuziehung von Doctoren aus Frankfurt zu kennzeichnen. Daß man dann in der Ordnung von 1562 die Quartale ganz fallen ließ und jene ergänzenden Urteilssitzungen nur dann ausschreiben ließ, „wenn es die nodturfft erfordert", beruht vielleicht auf dem Vorgang der Küstriner Ordnung von 1561, die sich mit einer oder zwei jährlichen Sitzungen begnügte, wobei dann die Mitwirkung der Professoren leichter zu erreichen sein mochte.

Jedenfalls handelt es sich in dem ersten Satz (8) nicht um eine bloße Vorbereitung der Quartalsitzungen, sondern um richtige Urteilssitzungen der Räte wie bei den Quartalsitzungen selbst. Das wird außer Zweifel gestellt dadurch, daß hier wie dort als Gegenstand der Tätigkeit das „Versprechen" der „beschlossenen Rechtshändel" ausdrücklich genannt wird. Hat dieser Ausdruck bei den Quartalsitzungen, wie doch nicht bezweifelt werden kann, den Sinn der Feststellung des Urteilsspruches, der dann später publiziert wurde, so kann er auch bei den nichtperiodischen Sitzungen nichts anderes bedeuten; diese nicht periodischen Sitzungen, in denen die Räte „sämmtlich oder doch in guter Anzahl" die beschlossenen Rechtshändel „versprechen" sollten, sind also keine vorbereitenden Sitzungen für die Quartale, sondern vielmehr: die Quartale oder die nach Notdurft anzusetzenden Urteilssitzungen, zu denen die Doktoren von Frankfurt hinzugezogen werden sollten, sind als ergänzende Sitzungen zur Aufarbeitung der Reste zu betrachten; sie werden eben ausgeschrieben, damit sich die beschlossenen Rechtshändel nicht häufen. Sie sind also ihrer Natur nach nichts anderes als die nichtperiodischen Sitzungen, zu denen sich die Räte an verhörsfreien Tagen zusammenfanden. In dem einen wie in dem anderen Fall werden die zum Urteil beschlossenen Akten „verlesen", darauf findet eine kollegialische „Erwägung" statt und endlich die Beschlußfassung über das Urteil. Die Parteien oder ihre Vertreter sind dabei nicht anwesend; auch von ständischen Beisitzern ist in der Wirklichkeit wohl niemals die Rede gewesen. Mit den Parteien

tritt das Gericht erst wieder in Berührung bei der förmlichen Publikation des Urteils in der Ratstube, zu der besonderer Vorbescheid ergeht.

So deute ich diese wichtige Stelle und ich werde noch zeigen, daß unsere gesamte Überlieferung dazu aufs beste stimmt. Stölzel dagegen meint[1]), es handle sich in dem ersten der beiden angezogenen Sätze des Distelmeierschen Gutachtens (8) nur um eine Vorbesprechung der Räte über das zu fällende Urteil; die Beschlußfassung über das Urteil selbst sei in den förmlichen Quartalsitzungen erfolgt. Er deutet das „versprechen" der zum Urteil beschlossenen Akten oder Sachen, das nach der Unsitte der Zeit häufig auch „vorsprechen" geschrieben wird, als eine „Vorbesprechung"; ja er geht einmal so weit zu mutmaßen, Distelmeier habe sich in seinem Gutachten verschrieben, habe „vor b e sprechen" statt „vorsprechen" schreiben wollen (wobei freilich der gleiche „Fehler" in dem Gesetzestext von 1562 unberücksichtigt bleibt); er will auch die Bezeichnungen: „Urteil fassen", „Urteil begreifen" nicht auf die eigentliche Urteilsfällung, sondern auf die Vorbesprechung beziehen, während in einer förmlichen Sitzung an den Quartalen unter Beteiligung der ständischen Beisitzer das Urteil „gestellt" oder „gefällt" worden sei. Ich halte diese Deutung sprachlich wie sachlich für unmöglich und bedaure, meinem verehrten Gegner den Vorwurf des Irrtums, den er mir hier mit besonderem Nachdruck macht, zurückgeben zu müssen. Eine spruchreife Sache oder spruchreife Akten „versprechen" ist ähnlich gebildet wie: „eine Sache verhören" oder „Akten verlesen"; es kann nichts anderes heißen, als sie durch den Urteilsspruch erledigen; in diesem selben Sinne ist dasselbe Wort denn auch im nächsten Absatz des Distelmeierschen Gutachtens (9) von den Quartalsitzungen gebraucht, auf denen doch gerade nach Stölzels Meinung die eigentliche Fällung oder Stellung des Urteils erfolgen soll: „zu vorsprechung der beschlossenen Rechtshändel" schreibt der Kanzler die Quartale aus; ferner werden an Juristenfakultäten die beschlossenen Akten auf Verlangen der Parteien „zu versprechen" geschickt[2]); bei einem Kompromiß wird die Sache „vollmechtiglich zu versprechen hingestellt"[3]). Stölzel selbst redet einmal (S. 729) im Anschluß an eine Quellenstelle von 1600[4]) von „Verlesung und Versprechung der rechtshängigen Sachen in den Quartalsitzungen" als von dem Akt der eigentlichen Urteilfällung. „Akten verlesen und versprechen" ist eine formelhafte Verbindung von Worten, durch

1) S. 698 ff., 701 ff.
2) Holtze II, 315. Mylius, C. C. M. VI, III, 17 ff., Tit. XV.
3) Siehe oben S. 53.
4) Bei Holtze II, 337.

die die Urteilstätigkeit der gelehrten Gerichtshöfe bezeichnet wird, ähnlich wie schon in dem Urteil von 1524 die Überlesung der Akten neben dem rechtlichen Erkenntnis genannt wird[1]); in der Vorschrift von 1562 tritt noch das „Erwägen" hinzu.

Es handelt sich um denselben Akt, den die Küstriner Hof- und Kammergerichtsordnung von 1561[2]) meint, wenn der Markgraf die Verordnung tut, „daß von unseren Hofgerichtsräten alle Jahr ein- oder zweimal über alle zum Urteil beschlossene Akten nach vorhergehender fleissiger Durchlesung und Erwägung derselben soll gesprochen und was Recht ist erkandt werden". Auch hier die Verbindung von Durchlesung der Akten, Erwägung und Rechtsspruch. „Ueber die Akten sprechen" ist genau dasselbe wie „Akten versprechen" und beides ist, wie hier ganz deutlich ist und überdies ausdrücklich gesagt wird, ein „rechtliches Erkennen". wie es auch in dem Urteil von 1524[3]) heißt.

„Akten versprechen", „Urteile fassen", „Urteile stellen", „Urteile begreifen", „rechtlich erkennen" sind alles synonyme Bezeichnungen für den Akt der Urteilsfällung eines gelehrten Beamtengerichts, wie es das Kammergericht im 16. Jahrhundert bereits war. Auch beim Berliner Hofgericht nannte man das Urteilen „Urteil begreifen": der Hofrichter Czerer klagt in seinem bekannten Schreiben an den Kurfürsten 1539[4]), daß die Vasallen nicht mehr „zu begreiff der urtel" kommen wollen und fügt entschuldigend hinzu: „es mag auch wohl sein, daß den guten leuten vom adel schwer zum urteln zu kommen und die begreiff zu helffen, dieweil sie wenig gelert und dannocht recht zu urteln vor got und der welt vil uf im hat". Zur Abhilfe empfiehlt Czerer, daß man die beschlossenen Sachen nach Frankfurt an die Juristenfakultät oder nach Brandenburg an den Schöppenstuhl „zu versprechen" schicken möge; man könne dann das Urteil doch unter des Hofgerichts Namen „ausprechen" lassen. Was bei dem Hofgericht das „ausprechen", das ist beim Kammergericht die Publikation des Urteils beim Vorbescheid in der Ratstube. Diese Publikation, zu der die Parteien vor das „Kammergericht" an einem der Gerichtstage in der Ratstube beschieden werden, tritt eben an die Stelle jener von Stölzel vorausgesetzten formellen Schlußsitzungen, die für das Kammergericht im 16. Jahrhundert zu keiner Zeit bezeugt sind.

1) Urk. Mat. aus den Brand. Schöppenstuhlsakten I, 97.
2) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 7.
3) Urk. Mat. aus den Brand. Schöppenstuhlsakten I, 17.
4) Holtze II, 314 ff.

Aber gesetzt, es habe solche Schlußsitzungen gegeben, so hätten sie nichts anderes sein können, als eine bloße Wiederholung des vorbereitenden Aktes des von Stölzel angenommenen Urteilsentwurfs. Wozu bemühte man dann „sämtliche" Räte oder doch alle, die verfügbar waren, um bei der Verlesung der Akten, der Erwägung des Rechtsfalls und der Formulierung des Urteils mitzuwirken? Wäre es da nicht besser gewesen, man hätte einen Referenten bestellt? Was konnten denn die an den Quartalen sitzenden Räte anderes tun, als nochmals dieselben Akten verlesen hören, denselben Rechtsfall erwägen und dann das entworfene Urteil bestätigen? Selbst wenn ständische Beisitzer dabei gewesen wären, was doch schwerlich und vor 1550 sicher nicht der Fall war, wäre das eine höchst überflüssige Verdoppelung der Arbeit gewesen, eine Vergeudung von Zeit und Arbeitskraft der Räte, die in schreiendem Widerspruch mit der überall hervortretenden Unzulänglichkeit der richterlichen Kräfte stehen würde.

Die Hypothese Stölzels kann sich auch nicht auf das Vorbild des Entwurfs von 1516 stützen, den sie zu ihrer Begründung heranzieht. Stölzel hat hier [1]) zwei Bestimmungen des Entwurfs vermischt, die eine sehr verschiedene Bedeutung haben. Es trifft nicht zu, daß in dem Entwurf von 1516 zwei Räte mit der Vorbereitung der Urteile für die Plenarsitzungen beauftragt gewesen seien. In der einen Bestimmung (Holtze S. 223 „So dann zu weilen") handelt es sich darum, daß während der Sitzungszeiten zwei Beisitzer abgesondert werden sollen, um Beiurteile, rechtliche Bescheide, Taxationen und Kostenberechnungen zu entwerfen, die unter Umständen von den andern Beisitzern noch verbessert, sonst aber ohne weiteres im Kammergericht „ausgesprochen" werden können. Es handelt sich hier aber nicht um *Endurteile*, mit denen wir es bei unserer Frage allein zu tun haben; es ist ausdrücklich gesagt, diese Anordnung solle getroffen werden, damit in der sitzungsfreien Zeit die Vorbereitung der *endlichen Urteile* besser gefördert werden könne. Diese Vorbereitung der endlichen Urteile für die Quartalsitzungen aber ist *einem* Doktor des Gerichts übertragen. Der soll die Akten überlesen, Puncta signieren und weiterhin dem Kammerrichter und den Beisitzern Anzeigung tun. Er ist also als eine Art von Referent zu betrachten. Kammerrichter und Beisitzer beschließen dann nach Verlesung der „Acta und Artikulen" über das Urteil.

Das ist offenbar etwas ganz anderes, als was nach Stölzels

1) Seite 699.

Meinung die vorbereitende Urteilstätigkeit der Kammergerichtsräte um die Mitte des 16. Jahrhunderts gewesen sein soll. Hier wird auf nichts so großes Gewicht gelegt, als daß die Räte „sämtlich oder doch in guter Anzahl" sich an der Verlesung und Versprechung der beschlossenen Akten beteiligen sollen. Und nicht nur in der inneren Dienstpragmatik wird darauf Wert gelegt, sondern auch die Stände dringen mehrfach darauf. In den Gravamina der Städte von 1542 befindet sich der Satz[1]): „Item, das sich die herren rethe, welche urteil fassen, nach alttem guttem geprauch allezeith, wer dabei gewest, under das conceptt des urteils unterschreibe, verdacht zu verhütten." Der Verdacht, der verhütet werden soll, ist kein anderer als der, daß nicht das ganze Plenum, sondern einige wenige Räte das Urteil beschlossen haben möchten[2]). Dieser Verdacht mochte oft nicht unberechtigt sein. Dafür zeugt außer dem Nachdruck, der in Lampert Distelmeiers Bedenken und in der Ordnung von 1562 auf die Zahl der Räte in den Verspruchssitzungen gelegt wird, noch hundert Jahre später das Schreiben des Großen Kurfürsten an die Kammergerichtsräte, das Holtze II S. 367 mitgeteilt hat. Darin heißt es: „So vernehmen wir überdies, daß von ewer zween oder dreyen gerichtlich einkommene acta verlesen und darauf Urtell verfasset werden, in massen in newligkeit dergestalt ein prioritet-Urtell begriffen werden wollen; welches auch abgestellet werden soll; und sollen alle acta keine ausgenommen anders nicht als collegialiter in gegenwart aller anwesenden Cammergerichtsrethe, zumal dessen, so das directorium hat, verlesen, wohll erwogen und solchen nach die Urtell abgefasset werden." Das ist genau dieselbe Vorschrift wie 1562: die Einschärfung collegialer Plenarsitzungen zur Abfassung der Urteile. Die Bedeutung, die diesem Punkte beigelegt wird, wäre ganz unverständlich, wenn es sich dabei, wie Stölzel meint, um ein bloßes Vorbereiten und Entwerfen der Urteile für die Quartalsitzungen gehandelt hätte; von solchen konnte 1657 überhaupt ja keine Rede mehr sein. Ein Referent, der die Akten für sich genau studiert hatte, war ja gewiß

1) Holtze I, 265.

2) Stölzel meint hierzu, man habe die Teilnahme der ständischen Beisitzer, hier speziell der zwei Bürgermeister, kontrollieren wollen. Abgesehen davon, daß von ständischen Beisitzern damals nicht wohl die Rede sein kann, fällt auf, daß dann also hier doch das „Urteilfassen" als endgültige Urteilstätigkeit auch von Stölzel betrachtet wird, so wie ich es für richtig halte, wie es Stölzel aber sonst bestreitet. Denn was hätten die ständischen Beisitzer bei den vorbereitenden Urteilsentwürfen zu tun?

eine sehr nützliche Einrichtung, und er mag auch bei dem Urteilfassen der Räte im 16. und 17. Jahrhundert nicht gefehlt haben; aber unsere Quellen sagen nichts darüber. Die Verspruchssitzungen aber sind nicht an die Stelle des referierenden Beisitzers von 1516 getreten, sondern an die Stelle der Gerichtssitzung, in der das Urteil gesprochen wurde.

Die wichtigste Tatsache, die aus dem Distelmeierschen „Bedenken" und der Ordnung von 1562 für unsere Frage sich ergibt, ist also die, daß auch außerhalb der Quartale von den Räten Urteile gesprochen wurden. Das steht auch im besten Einklang mit der Vorschrift der Reformation von 1540, daß nach Schluß der Akten der Vorbescheid für Anhörung des Urteils „zum förderlichsten" ergehen soll. Ebenso mit dem Entwurf Lampert Distelmeiers von 1594 (?) wo es in dem Art. XXXVII („Vom Urteilfassen") heißt: „Wenn nun in der heuptsache mit 3 Säzen disputiret oder eines jeden Zeit der dreyer Friste aus, und also in der Sachen von den Partheien oder in contumaciam zum Urtell beschlossenn, sollen unsere Räthe dann unverzüglich selbst sprechen oder die Acta inrotuliren und an unverdechtige örther zu versprechen auf der Part Unkost verschicken" — worauf dann einfach die Publikation des Urteils erfolgt. So blieb es auch im 17. und 18. Jahrhundert[1]). Die Praxis ist also schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts in dieser Beziehung ganz ähnlich wie später; sie ist viel fortgeschrittener und moderner, als Stölzel, dem immer noch der Entwurf von 1516 vorschwebt, anzunehmen geneigt ist.

Dieser Zustand, wie wir ihn durch die einfache und ungezwungene Interpretation der Gesetzesstellen ermittelt haben, wird nun auf das klarste erläutert durch den Niederschlag, den die Praxis der Jahre 1540—45 in den Tagebüchern des Kammergerichts hinterlassen hat. Ich füge hier eine tabellarische Übersicht über die Verteilung der Urteilspublikationen auf das Jahr und die einzelnen Monate ein, wie sie aus den Tagebüchern zusammengestellt werden konnte. Dabei sind die Daten umgerechnet worden, um die Verteilung auf die einzelnen Monate deutlicher hervortreten zu lassen; zugleich sind aber am Rande auch die üblichen Quartalstermine des betreffenden Jahres, sowie die Termine der Gerichtsferien angemerkt worden, die nach Ausweis der Tagebücher seit 1540 schon ziemlich ebenso geordnet waren, wie es später 1621 ausdrücklich festgesetzt worden ist (Holtze II, 144).

1) Entwurf der KGO. von 1643 (C. C. M. VI, III, Nr. 4, Tit. XVI). KGO. von 1709 (C. C. M. II, 1, p. 357 ff., Tit. XLVIII, besonders auch Tit. XLVII, § 8.

1540 [1. Jan. bis 1. April vakat]

12. April	(Montag p. Mis. dom.)	2	Urteile	3	
14.	„	1	„		
					23. Mai Trinitatis
31. Mai		4	„	4	
2. Juni		1	„	5	
25.	„	2	„		
28.	„	2	„		
					Ernteferien bis 24. August
25. August		2	„	6	
27.	„	1	„		
30.	„	3	„		
10. September		2	„	14	Exalt. Cruc. 14. September
15.	„	1	„		
17.	„	3	„		
22.	„	2	„		
24.	„	4	„		
27.	„	2	„		
					[29. Sept. Michaelis]
1. Oktober		2	„	6	
8.	„	2	„		
11.	„	1	„		
13.	„	1	„		
5 November		2	„	13	
17.	„	1	„		
22.	„	3	„		
24.	„	7	„		
10. Dezember		6	„	8	Lucien 13. Dez.
13.	„	1	„		
15.	„	1	„		
		59			
					Weihnachtsferien
1543 12. Januar		3	Urteile	6	
19.	„	1	„		
22.	„	1	„		
29.	„	1	„		
14. Februar		1	„	5	14. Febr. Mittw. n. Invocavit
16.	„	1	„		
26.	„	1	„		
28.	„	2	„		
2. März		1	„	8	
5.	„	3	„		
16.	„	4	„		
					Osterferien
		Übertrag 19			

			Übertrag	19	
1543	6. April	3	Urteile		
	9. „	2	„		
	11. „	1	„	9	
	16. „	1	„		
	27. „	1	„		
	30. „	1	„		
	2. Mai	1	„		
	7. „	1	„		
	9. „	2	„		
	11. „	2	„		Pfingstferien. — Trinitatis 20. Mai
	25. „	3	„		
	28. „	4	„	16	
	30. „	3	„		
	1. Juni	2	„		
	4. „	2	„		
	8. „	2	„		
	13. „	1	„	14	
	18. „	2	„		
	20. „	3	„		
	22. „	1	„		
	25. „	1	„		
	4. Juli	1	„	2	
	8. „	1	„		
					Ernteferien 11. Juli bis 24. August
	31. August	1	„	1	
	7. September	1	„		
	10. „	2	„		Exalt. Cruc. 14. Sept.
	17. „	3	„	8	
	19. „	1	„		
	26. „	1	„		
					29. Sept. Michaelis
	1. Oktober	1	„		
	4. „	2	„		
	5. „	1	„	7	
	8. „	1	„		
	10. „	2	„		
	16. November	1	„	2	
	26. „	1	„		
					13. Dezember Lucien
				78	

1544	14. Februar	1	Urteil	1		
	3. März	1	„	1		
					5. März Mittwoch nach Invocavit (Quatember)	
	4. April	2	Urteile		Osterferien	
	21. „	1	„	9		
	23. „	3	„			
	25. „	2	„			
	30. „	1	„			
					Pfingstferien bis 1. Juni. — Trinitatis 8. Juni	
	9. Mai	1	„	2		
	12. „	1	„			
	11. Juni	2	„	5		
	20. „	1	„			
	27. „	2	„			
					Ernteferien, 8. Juli bis 24. Aug. (Kilian bis Bartholomäi)	
	27. August	1	„	2		
	29. „	1	„			
	3. September	1	„	7		
	5. „	1	„			
	12. „	2	„			
	17. „	1	„		14. Sept. Cruc.	
	22. „	2	„			
	20. Oktober	2	„	2		
	3. November	1	„	1		
					13. Dez. Lucien.	
				30		
1545	25. Februar	3	Urteile	3	25. Februar Quatember, Mittw. nach Invocavit	
	11. März	1	„	1		
	4. Mai	1	„	2		
				5		

1546 fehlt.

Von 1547 ab überhaupt keine Urteile mehr notiert.

Wir sind nun zwar nicht in der Lage, aus dem Datum der Vorbescheide zum Anhören des Urteils auf das Datum des Urteils und der Urteilssitzung selbst zu schließen; aber zwischen dem Datum des Urteils und dem der Urteilspublikation wird im großen und ganzen ein festes Zeitverhältnis bestanden haben. Ich vermute, daß die Vorbescheidung zur Urteilspublikation in verhältnismäßig kurzen Fristen erfolgt ist; denn die betreffenden Vermerke sind in den Tagebüchern ausnahmslos immer erst flüchtig nachgetragen

worden, nachdem die Vorbescheide zu den Verhören schon sorgfältiger gebucht waren. In der Regel erbaten die Parteien wohl den Termin [1]), sobald die Akten beschlossen waren; er wird dann [2]) oder andernfalls wohl bei Ausschreibung der Quartale angesetzt worden sein, nicht erst nachdem das Urteil beschlossen worden war, wenigstens in der Regel nicht; das geht daraus hervor, daß zuweilen Termine zur Urteilspublikation wieder gestrichen wurden, weil die Parteien sich inzwischen doch noch gütlich vertragen hatten, oder weil die Urteilsfassung vertagt worden war. Jedenfalls würde, wenn die Urteile nur an den Quartalen gefällt worden wären, dies auch bei den Terminen zur Urteilspublikation hervortreten; statt dessen finden wir die Publikationstermine ziemlich gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt, nur hier und da stärker anschwellend, zum Teil in den Zeiten nach den Quatemberterminen, was sich aber keineswegs immer deutlich markiert, zum Teil nach den Ferien oder zu andern Zeiten des Jahres. Das *eine* ist unverkennbar: Urteile müssen zu allen Zeiten des Jahres, in allen Monaten gefällt worden sein, fast könnte man sagen: in allen Wochen; es kann keine Rede davon sein, daß sie auf die Quatemberzeiten beschränkt waren, weder auf die der Kammergerichtsordnung von 1516, noch auf die der Rentmeisterordnung von 1537. Das periodische Anschwellen der Zahlen ist auch nur so stark, daß es sich mit der Ansicht durchaus verträgt, die Quartalsitzungen seien eben nur eine Ergänzung der nichtperiodischen Verspruchssitzungen gewesen, zur Aufarbeitung von Resten. Jedenfalls war das Kammergericht trotz der bis 1562 noch festgehaltenen Quartalsitzungen nicht mehr das, was man unter einem „Quartalgericht" versteht: der Schwerpunkt seiner Tätigkeit lag bereits in den Verhören, und die Fällung von Urteilen nach ordentlichem schriftlichen Prozeß, (den man möglichst zu verhüten suchte), war bereits über das ganze Jahr verteilt.

Diese unregelmäßigen Spruchsitzungen fanden wohl zuweilen auch an den ordentlichen Gerichtstagen statt, aber nur ausnahmsweise, nämlich dann, wenn keine Verhöre anzustellen waren. Die Tagebücher zeigen nun zwar alle Gerichtstage des Jahres mit Ausnahme der Ferien mit Terminen zu Verhören besetzt; aber häufig findet sich die Notiz: „ist kein teil erschienen"; und auf diese Weise mochte sich für

1) Das dürfte aus einer vereinzelten Notiz zu schließen sein, in der es bei einem Termin zur Urteilspublikation heißt: „hat kein teill gebetten."

2) Vgl. die Bestimmung der Reformation von 1540: „Und wen zum urteil beschlossen, sollen die krigische part auf weitern vorbescheid, der zum fürderlichsten ergehen soll, urteil darauf anhören."

das Urteilfassen manch freier Tag ergeben. Außerdem waren in der Regel nicht mehr als vier Verhörssachen angesetzt, und es mochte am Nachmittag noch öfter freie Zeit bleiben. Wie es mit den Quartalsitzungen gehalten wurde, erhellt nicht; sie werden wohl auf die andern Tage der Woche gefallen sein, die sonst den nicht gerichtlichen Geschäften vorbehalten waren; denn aus den Ordnungen der Räte ist zu schließen, daß die Ratstube täglich besucht werden sollte. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts, als die Geschäfte gewachsen waren, scheint sich die Urteilstätigkeit der Räte mehr und mehr in die Ferien gezogen zu haben. Als im Jahre 1600 die Stände das Verlangen äußerten, es möchten wöchentliche Spruchsitzungen zur Beschleunigung der Prozesse eingeführt werden, da erklärt der Kurfürst dies für unmöglich, weil die Räte sonst „in andern Händeln" nicht würden „nachfolgen" können. Er will es in diesem Punkte bei dem Herkommen verbleiben lassen, und dieses bestand offenbar darin, daß die rückständigen Sachen von den Räten in den Ferien aufgearbeitet wurden. Damit waren aber die Stände nicht zufrieden. Sie erklären, wenn es allein bei den Ferien verbleiben sollte, würden die Prozesse zu langsam gefördert werden; sie wünschen, daß wenigstens alle vier Wochen ein paar Tage dazu bestimmt würden, die Akten zu verlesen und zu versprechen; und der Kurfürst gibt schließlich zu, daß außer den Ferien alle Vierteljahr acht Tage dazu angewandt und die Audienzen (Verhöre) so lange eingestellt werden sollten[1]). Indessen diese Zusage wurde nicht gehalten, wie sich aus den Beschwerden der Stände von 1606/7 ergibt, worauf der Kurfürst sich bereit erklärt, den Befehl zu wiederholen, daß die Räte „alle Quartal" acht Tage außer den Ferien „zu Hauff kommen und was an Akten zu expedieren, vornehmen und verrichten sollen". Damit sind also die Quartale wieder aufgelebt; aber sie genügten nicht mehr, zumal da die zu den Gerichten verordneten Räte auch öfters mit Geheimratssachen, ja selbst mit Legationen beauftragt wurden. Im Jahre 1607 erklärte der Kurfürst, davon nach Möglichkeit absehen zu wollen, und konstatierte, daß die Kammergerichtsräte „sich zu versprechung der

1) So verstehe ich die Sätze bei Holtze II, 337 f. Es handelt sich bei den Feriensitzungen nicht um einen nachträglichen Einfall des Kurfürsten, wie Stölzel meint, sondern um ein Zurückgreifen auf das „Herkommen". Das geht auch aus der Wendung der ständischen Replik hervor (ebenda 338): „wann es allein bei den feriis verbleiben sollte." Es war also kein neuer Plan, sondern ein älterer Brauch. Die Neigung dazu, rückständige Spruchsachen in den Ferien zu erledigen, tritt schon in der Liste der Publikationstermine von 1540—44 hervor. Sie mag durch die Zuziehung der Frankfurter Professoren verstärkt worden sein.

Acten nicht allein von 6 Wochen zu 6 Wochen, sondern auch so ofte es die Part an sie gesonnen und begehret, die Zeit doch ermüssiget und erlediget". Dabei mag noch einmal darauf hingewiesen werden, wie schwer verständlich es wäre, wenn es sich bei diesen Verhandlungen immer nur um die Vorbereitung von Urteilen für andere Sitzungen handeln sollte. Überall ist von „Verlesen und Versprechen" der Akten die Rede; das bedeutet eben einfach das Urteilen, sei es in periodischen oder nichtperiodischen Sitzungen der Räte.

In diesem Zusammenhang betrachtet, erhält die Einrichtung der Quartalssitzungen erst das rechte Licht. Mochte man dabei ursprünglich an die alten Traditionen des Quartalgerichts anknüpfen — ein Quartalgericht war das Kammergericht seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht mehr. Die Quartalsitzungen waren ein Stück der inneren Dienstpragmatik geworden; sie waren nur zur Ergänzung der nichtperiodischen Urteilssitzungen bestimmt, sie sind kein konstitutiver Bestandteil der Kammergerichtsordnung. Wir hören von ihnen nur außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen. Keine Räteordnung und keine Kammergerichtsordnung (mit Ausnahme des Entwurfs von 1516, der eine neue, nicht realisierte Verfassung schaffen wollte) erwähnt sie. Und so ist zwar ihr Vorhandensein nicht zu bestreiten, aber ihre Bedeutung ist keineswegs die, welche Stölzel dabei vorschwebt. Daß die Einrichtung des uckermärkischen Quartalgerichts von 1585 in dieser Beziehung nichts für das Berliner Kammergericht beweisen kann, versteht sich meines Erachtens von selbst. Dort handelte es sich nicht um ein Gericht, das aus Kanzler und Räten bestand, sondern um ein solches, das der Landvogt mit den Vertretern der Stände abhielt[1]). Es ist eine Metamorphose des alten Prenzlauer Hofgerichts, nicht ein Seitenstück zum Berliner Kammergericht. Das Berliner Kammergericht stellt sich am Ausgang wie auch schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts als ein reines Beamtengericht und als ein Organ gelehrter Rechtsprechung dar, das sich von der Stammbehörde der Ratstube noch nicht getrennt hat, wenn auch ein begrifflicher Unterschied zwischen Rat und Kammergericht vorhanden war: der Rat war eben Kammergericht nur, wenn er als Gericht fungierte, und das geschah in der Regel nur an den seit 1540 herkömmlichen Gerichtstagen: Montag, Mittwoch, Freitag. Diese kammergerichtliche Tätigkeit bildete aber gerade den Hauptgegenstand der regelmäßigen Wirksamkeit der Räte überhaupt, und sie gab den Anlaß zu einer festeren Organisation, als sie für die übrigen Ge-

1) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 13.

schäfte bestand. In diesem Sinne kann man sagen, daß das Kammergericht der eigentliche Kern der Ratstube war. Je fester sich dieser Kern seit den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts und namentlich seit der Bestellung eines Vizekanzlers speziell für die Geschäfte der Rechtspflege, also seit 1598, in sich zusammenschloß, um so mehr sonderte er sich von dem Betrieb der politischen und Verwaltungsgeschäfte ab, ohne doch den Zusammenhang mit ihnen vollständig zu verlieren. Als für diese letzteren Geschäfte aus besonderen Anlässen 1604 in dem Geheimen Rat eine eigene neue Kollegialbehörde geschaffen wurde, deren Mitglieder teilweise auch noch im Kammergericht arbeiteten, da verstand es sich von selbst, daß die Sitzungstage dieser neuen Behörde nicht mit denen des Kammergerichts zusammenfallen durften; man setzte sie daher auf Dienstag und Donnerstag an: ein Beweis, daß die Verhörstage der Ratstube: Montag, Mittwoch, Freitag, als die eigentlichen Sitzungstage des Kammergerichts betrachtet wurden, wie sie denn auch noch in der Kammergerichtsordnung von 1709 als die regelmäßigen „Gerichtstage" erscheinen. So kann das Kammergericht mit seiner Kanzlei als die Fortsetzung der alten Ratstube des 16. Jahrhunderts betrachtet werden, mit der es wahrscheinlich auch in bezug auf die Amtsräume damals identisch gewesen ist.

* * *

Das brandenburgische Kammergericht ist also in allen seinen Stadien im wesentlichen ein Beamtengericht, ein Gericht aus kurfürstlichen Räten, gewesen und geblieben; und da diese Räte meist rechtskundige Personen waren, ist es zu einem gelehrten Richterkollegium schon im 16. Jahrhundert geworden. Die frühere These Stölzels, daß das gelehrte Richtertum in Deutschland nicht eigentlich durch eine Fortbildung und Umwandlung der alten Gerichtshöfe, sondern durch Neubildungen neben ihnen entstanden ist, erfährt also in dem Verhältnis von Kammergericht und Hofgericht eine viel umfassendere Bestätigung, als Stölzel selbst annimmt. Dagegen wird man dem Satze nicht unbedingt zustimmen können, daß die gelehrte Rechtsprechung und die Ausbildung der gelehrten Beamtengerichte in der Hauptsache auf der kompromissarischen Erledigung von Streitsachen durch die fürstlichen Räte in einem außergerichtlichen Schiedsverfahren beruhe, zu der die Wünsche und Bedürfnisse des rechtsuchenden Publikums den Anlaß gegeben hätten. So zahlreiche Fälle solcher Schiedssprüche uns auch die Quellen des 15. Jahrhunderts zeigen, so ist doch zugleich auch schon immer eine wirklich gerichtliche Erledigung von Streitsachen durch die

fürstlichen Räte bezeugt; das Gericht der fürstlichen Räte erscheint als ein wirkliches Gericht mit aller Macht und Autorität eines solchen; und seine Entstehung scheint doch mehr auf die fürstliche Initiative als auf die Anregung des Publikums zurückzugehen. Man wird überhaupt mit der Ansicht brechen müssen, als ob erst infolge der Rezeption in Deutschland kollegiale Beamtengerichte entstanden wären. Die Begründung des kaiserlichen Kammergerichts kann nicht als eine Folge der Rezeption betrachtet werden, und sein Beispiel ist für Brandenburg und wahrscheinlich auch für andere Territorien maßgebend gewesen. In anderen Ländern, namentlich in Frankreich, hatten sich damals längst kollegiale Hofgerichte mit Beamtencharakter ausgebildet, ohne daß hier von einer Rezeption des römischen Rechts wie in Deutschland gesprochen werden könnte. Es handelt sich eben einfach nur darum, daß ständige Beisitzer statt der jedesmal wechselnden eintraten; und diese bekamen durch die Natur der Dinge einen beamtenmäßigen Charakter, indem dafür nur das Ratspersonal des königlichen Hofes in Betracht kam. Das Pariser Parlament ist aber nicht erst in den späteren Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, sondern schon zur Zeit der Entstehung des kaiserlichen Kammergerichts in Deutschland als Vorbild betrachtet worden. Wir wissen aus der Erzählung des Juvenal des Ursins[1]), daß König Sigmund im Jahre 1516, als er den Vermittlungsversuch zwischen England und Frankreich unternahm, seinen Aufenthalt in Paris dazu benutzte, einer Sitzung des Parlaments beizuwohnen, was doch wohl auf ein ganz besonderes Interesse an dieser Institution schließen läßt und gerade in die Zeit trifft, wo das kaiserliche Kammergericht im Entstehen war. Eine Einrichtung wie die des fiskalischen Generalprokurators weist geradezu auf das französische Beispiel hin; auch die Prokuratoren und Advokaten haben später am Kammergericht eine ähnliche Stellung wie in Frankreich. Natürlich hat es sich dabei nicht um eine Kopie der französischen Einrichtungen gehandelt, aber doch um einen Anstoß und eine Beeinflussung im allgemeinen. In Deutschland lag es im Zuge der Entwicklung begründet, daß diese kollegialischen Rätegerichte die wichtigsten Träger der Rezeption des fremden Rechts wurden; aber sie sind nicht erst durch die aus der Rezeption entspringenden Bedürfnisse hervorgerufen worden, sondern durch die Unzulänglichkeit der alten Einrichtungen und durch die an den Fürstenhöfen sich aufdrängende Notwendigkeit, festere Formen für die Rechtspflege zu schaffen, die doch der Kern aller Obrigkeit war.

1) Hist. du roy Charles VI, ed. Denys Godefroy, Paris 1653 fol. p. 329 f.

II

Ein finanzpolitisches Reform-Programm aus der Zeit Joachims II.

Von

Martin Haß

Durch die Gestaltung unserer inneren Politik in der jüngsten Vergangenheit ist uns die allseitige Bedeutung einer geregelten Finanzwirtschaft für das staatliche Leben wieder besonders eindringlich zum Bewußtsein gebracht worden. Und nicht bloß der Politiker, auch der Historiker hat dabei lernen können: Ganz abgesehen davon daß die zu Tage getretenen politischen Tendenzen und wirtschaftlichen Interessen zum Teil tief in unserer ganzen politischen Vergangenheit wurzeln, daß die Verwicklungen, wie wir sie jetzt erlebt haben, vielfach eine nicht bloß zufällige und äußerliche Verwandtschaft mit den innerpolitischen Kämpfen in früheren Jahrhunderten aufweisen, muß es auch das historische Urteil fördern und vertiefen, daß uns durch lebendige Anschauung das Verständnis für die Schwierigkeit einer geordneten Schuldenverwaltung, einer gerechten Steuerverteilung, kurz aller Finanzverwaltung überhaupt und dann auch für den Zusammenhang zwischen finanzpolitischer und parlamentarischer Entwicklung geschärft worden ist[1]). Vor allem aber: nachdem wir gesehen haben, wie die Unsicherheit des öffentlichen Haushalts selbst heute noch das Gefühl einer Gefährdung der politischen Existenz erzeugt, sind wir geneigt, die Bedeutung finanzpolitischer Krisen in früheren Zeiten, in denen es sowohl an einer festen Zusammenfassung der staatlichen Kräfte wie an einer entwickelten Finanztechnik noch fast gänzlich mangelte, höher als bisher anzuschlagen.

Die deutschen Territorialstaaten haben ihre erste große und all-

1) Am deutlichsten dokumentiert sich diese Rückwirkung in Schmollers „Historischen Betrachtungen über Staatenbildung und Finanzentwicklung" (Jahrb. f. Gesetzgebung usw. XXXIII, 1909).

gemeine finanzielle Krise die einen früher die andern später in dem Jahrhundert vor dem Dreißigjährigen Kriege durchgemacht. Nachdem sich schon längst die Finanzwirtschaft sehr schwierig gestaltet hatte, gerieten damals fast alle Fürsten, große wie kleine, weltliche wie geistliche, in schwere Verschuldung, die sie nötigte, immer wieder die Hilfe der Stände in Anspruch zu nehmen. Wie mancherlei Umstände hierbei auch mitgewirkt haben mögen, so wird die Hauptursache doch wohl in der namentlich durch die Reformation hervorgerufenen Steigerung der politischen Betätigung und der damals beginnenden Erweiterung der Staatszwecke zu suchen sein. Die Teilnahme an den immer häufiger werdenden politischen Tagungen, die repräsentativen Verpflichtungen, die vielen Gesandtschaften, die Bemühungen um die Erhaltung der Anwartschaften, die Kriegsrüstungen, die zuweilen notwendig wurden, alles das verschlang unverhältnismäßig hohe Summen. Immerhin wäre auch diesen neuen Anforderungen zu genügen gewesen, wenn man den Rückhalt eines geregelten Steuersystems gehabt hätte. Aber weit davon entfernt war sogar der Begriff des öffentlichen Haushalts noch so gut wie unbekannt: während die Regententätigkeit der Fürsten schon über die Grenzen des persönlich-dynastischen Interesses hinausging, blieb auf finanziellem Gebiet vom Mittelalter her immer noch die privatrechtliche Auffassung bestehen, nach welcher der Fürst normaler Weise verpflichtet war, den Regierungsaufwand aus den gewöhnlichen Erträgen des Kammerguts und der Regalien zu bestreiten. Wie lange sich diese Einnahmen auch schon als unzureichend erwiesen hatten, betrachtete man doch nach wie vor die Steuer lediglich als ein außerordentliches Auskunftsmittel für den Fall der Not und blieb dabei, auch als sie faktisch schon längst zu einer ordentlichen Einrichtung geworden war. So pflegten sich denn auch die Bestrebungen um die Sanierung der fürstlichen Finanzen abgesehen von der Schuldentilgung allemal in erster Linie auf die Reorganisation und Besserung der Kammerverwaltung zu richten: man betrieb nicht nur die Wiedereinlösung der verpfändeten Kammer-Einkünfte, sondern suchte diese auch auf alle nur ersinnliche, nicht selten extravagante und abenteuerliche Weise zu steigern. Erst die Not des Dreißigjährigen Krieges hat dann der modernen Gestaltung des staatlichen Finanzwesens und insbesondre der Überzeugung von der Notwendigkeit dauernder Steuern die Bahn gebrochen.

In dieser typischen Form hat sich die finanzpolitische Entwicklung auch in der Mark Brandenburg vollzogen. Nur haben hier die mehr singulären Ursachen der fürstlichen Verschuldung, die ja überall zu den

eben erörterten allgemeinen hinzutraten, besonders stark mitgewirkt: und darum ist die finanzielle Not hier rascher als anderswo heraufgezogen. Unter Joachim I. befand sich der fürstliche Haushalt noch in leidlicher Ordnung; nach seinem Tode aber gestaltete sich die Lage insofern sofort ungünstiger als seinem Nachfolger an der Kur durch die Abtrennung der Neumark ein bedeutender Teil der Einkünfte entzogen wurde, während gleichzeitig die politischen Aufgaben eher wuchsen als abnahmen. Da wäre also eine sparsame Finanzwirtschaft doppelt nötig gewesen: aber Joachim II. war nicht nur überhaupt unfähig, eine geregelte Verwaltung zu führen, sondern liebte es auch, mit verschwenderischer Pracht Hof zu halten, wie er denn u. a. bald begann, sich mit gewaltigem Kostenaufwand ein neues Schloß zu bauen. So kam es, daß schon nach wenigen Jahren die kurfürstlichen Finanzen das Bild vollständiger Zerrüttung boten. Wie dann in dieser Not die Stände um Hilfe angegangen werden mußten, wie sie wiederholt die landesherrlichen Schulden, die insgesamt in die Millionen gingen, zur Tilgung übernahmen und damit zugleich die Steuerverwaltung in die Hand bekamen, ist bekannt genug. So wertvoll aber diese Unterstützung durch die Landschaft war, so beseitigte sie doch immer nur für einige Zeit die Symptome des Übels, ohne es an der Wurzel zu erfassen. Denn nur dann konnte das finanzielle Gleichgewicht erhalten werden, wenn es gelang, die Entstehung neuer Schulden zu verhindern; dies Ziel aber hätte nur durch eine Steigerung der regelmäßigen Einnahmen des Kurfürsten erreicht werden können. Das lag zu sehr auf der Hand, als daß es nicht auch die Stände selbst hätten einsehen sollen; aber sie sträubten sich dagegen, auch für diesen Zweck noch Steuern zu erheben oder die vorhandnen zu erhöhen. Um so eifriger bemühten sie sich um die Verbesserung der Kammer- und insbesondre der Domänenverwaltung; und da Fortschritte auf diesem Gebiet ja auch nur im Interesse des Kurfürsten lagen, so konnte es hier zu einem gemeinsamen Vorgehen von „Herrschaft" und Landschaft kommen.

Mitten in diese Bestrebungen führt uns nun die nachstehend aus den Beständen des kgl. Hausarchivs (Rep. XXX) mitgeteilte Denkschrift, die zwar der bisherigen Forschung nicht ganz entgangen und für *eine* Frage auch schon verwertet, aber weder ihrem Inhalt noch ihrer Bedeutung und Wirkung nach gewürdigt worden ist. Ihrer handschriftlichen Überlieferung nach bildet sie einen Anhang zu der Redaktion B der bekannten Hofordnung Joachims II. und auch inhaltlich steht sie, wie später noch genauer zu zeigen sein wird, mit dieser in Zusammenhang. Schon daraus kann man schließen, daß sie ungefähr zur

selben Zeit, innerhalb der Jahre 1542 46, entstanden ist[1]). Einen noch bestimmteren Anhalt gibt die Erwähnung von Akten, „die Docter Widerstadt itzo vergangen zu Speyer gehapt". Offenbar war es ein Reichstag, zu dem diese Entsendung Widerstadts erfolgt war; und zwar kann von den beiden in dieser Zeit in Speyer abgehaltenen Reichstagen nur der von 1544 in Betracht kommen, da Widerstadt den von 1542 nachweislich nicht besucht hat[2]). Die Denkschrift wird demnach etwa im Sommer oder Herbst 1544 niedergeschrieben worden sein, also zu einer Zeit, als es schon klar war, daß mit der ersten Schuldenübernahme durch die Stände der finanziellen Misère nicht abgeholfen war, andrerseits aber doch noch Hoffnung auf eine allmähliche Besserung der kurfürstlichen Finanzen bestand.

Mehr aber noch als der Zeitpunkt ihrer Entstehung verleiht die Person ihres Urhebers der Denkschrift besondre Bedeutung. Zwar wird der Verfasser nirgends ausdrücklich genannt, und auch aus der Handschrift des überlieferten Textes läßt er sich nicht erschließen, da es sich um die Reinschrift eines Schreibers handelt. Eine ganze Reihe innerer Gründe weist aber mit ziemlicher Sicherheit auf keinen geringeren als Eustachius von Schlieben hin, den bei weitem hervorragendsten und einflußreichsten unter den Räten Joachims II., den Ranke — wie spätere Forschung erweisen wird — mit Recht als „den ersten brandenburgischen Minister von durchgreifendem und fortwirkendem Verdienst" bezeichnet hat. Daß der Verfasser nur im Kreise der Hofbeamten und Räte gesucht werden kann, ist schon von vornherein anzunehmen und wird außerdem durch die Anknüpfung an die Hofordnung außer Zweifel gestellt. An den Kanzler und die gelehrten Räte kann aber deswegen nicht gedacht werden, weil die eingehende Kenntnis der Ämterwirtschaft, die aus dem Schriftstück spricht, einen gewiegten Praktiker auf diesem Gebiet voraussetzt[3]). Der tüchtigste und erfahrenste „Hauswirt" unter

1) Für diese Datierung und alle sonstigen die Hofordnung betr. Fragen darf ich auf meine vor einiger Zeit erschienene Neu-Ausgabe der Hofordnung verweisen. („Die Hofordnung Kurf. Joachims II. von Brandenburg, neu herausg. und durch Untersuchungen über Hofhalt und Verwaltung unter Joachim II. erläutert." Berlin 1910. Histor. Studien Heft 87. Im folgenden zitiert: „Hofordnung Joachims II.")

2) Er gehörte i. J. 1542 vielmehr zu den vom Kurf. bei seiner Abreise nach Speyer „heimgelassenen" Räten (König, Histor. Schilderung von Berlin I, 241): im April hielt er sich in Frankfurt, seinem gewöhnlichen Wohnort, auf (Schr. an den Kammersekr. Bach v. 20. IV. 1542: Geh. Staatsarch. R. 9 J. 12.)

3) Droysen, Gesch. d. preuß. Politik II, 2 (2. Aufl.), 198, nennt den

den Räten war aber eben Schlieben, der damals bereits seit etwa einem Jahrzehnt einer der ansehnlichsten kurfürstlichen Domänen, das Amt Zossen, bewirtschaftete. Auf ihn deutet auch die wiederholte Anführung der Hofordnung hin, an deren Abfassung und Redaktion er, wie an andrer Stelle gezeigt worden [1]), zum mindesten stark beteiligt gewesen ist. Fast zur Gewißheit wird unsre Vermutung erhoben durch zwei andre „Bedenken" aus dieser Zeit, die, in eigenhändigen Niederschriften erhalten, sicher von Schlieben herrühren. Beide behandeln nämlich dieselben Fragen, die auch im Mittelpunkt des hier mitgeteilten Reform-Programms stehen: das eine die Ämterbestellung, das andre die Münzreform: und beide weisen, wie z. T. unten noch näher auszuführen sein wird, inhaltlich weitgehende Übereinstimmungen mit unsrer Denkschrift auf, ja auch an wörtlichen Anklängen fehlt es nicht. Und schließlich glaube ich in unserem Texte selbst durch das Medium der kanzleimäßigen Übertragung hindurch an einigen Eigentümlichkeiten auch die ganz individuell ausgeprägte Orthographie Schliebens wiederzuerkennen [3]).

Die Tendenz des „Bedenkens" geht, wie bereits oben angedeutet, auf die Sanierung der kurfürstlichen Finanzen vermöge einer umfassenden Reform der Kammerverwaltung: Das Programm, das im Hinblick auf dies Ziel entworfen wird, empfiehlt einerseits größere Sparsamkeit, andrerseits Verbesserung der Verwaltung sowohl nach der organisatorischen wie nach der technisch-wirtschaftlichen Seite hin. Und zwar sind es hauptsächlich vier Punkte, die dabei näher erörtert werden:

Kanzler Weinleb als Verfasser, gibt aber keinen besondern Grund dafür an und verwechselt das „Bedenken", wie sich aus seinen Bemerkungen über den Inhalt ergibt, obendrein mit dem späteren Distelmeiers über Ratstube und Kanzlei (Holtze, Kammergericht II, 326 ff.). Thomas Matthias, in dem Stölzel, Gelehrte Rechtsprechung II, 643 A. 1, den Autor vermutet, und Distelmeier, den ich selbst früher nannte (Forsch. XIX, 228), kommen deshalb nicht in Betracht, weil sie sich damals noch nicht im kurfürstl. Dienst befanden.

1) Vgl. „Hofordnung Joachims II." 15.

2) „Bedencken auff bestallunge der ampth", Geh. Staatsarch. R. 20 1), f. 145 f.; erwähnt Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landesk. XX, 595; ebenda XX, 578 f. die Denkschrift über die Münze (dort als „Verordnung" bezeichnet).

3) Charakteristisch für sie ist die häufige Verwendung von ey, th und tz: mehrere der in der Zeitschr. f. preuß. Gesch. XIX u. XX (G. Winter) abgedruckten Schriftstücke sind schon allein nach der Orthographie als von Schl. herrührend zu erkennen. Auch unser Abdruck des „Bedenkens" zeigt in beschränktem Maße die Ähnlichkeit mit der Rechtschreibung Sch.s, da bei der Modernisierung des Textes hierauf Rücksicht genommen ist.

1. die materielle Versorgung des Hoflagers, insbesondre die Form der Verpflegung des Hofpersonals; 2. die Ämter-(Domänen)-Verwaltung, die damals auch noch die Forstverwaltung in sich schloß; 3. die Organisation der Kammerverwaltung bei Hofe und 4. die Münzpolitik. Da diese Darlegungen einen rein praktisch-politischen Zweck verfolgen und die Kenntnis des bestehenden Zustandes, der hervorgetretenen Mängel größtenteils voraussetzen, so seien zu ihrem besseren Verständnis nachstehend einige Erläuterungen gegeben: wobei zugleich so weit möglich zu ermitteln sein wird, inwieweit die hier gemachten Vorschläge verwirklicht worden sind.

Schlieben beginnt mit einer allgemeinen Mahnung zur Sparsamkeit und geht dann von dem gesunden Gedanken aus, daß es nicht darauf ankomme, am Hofe und in den Ämtern möglichst viele Bediente zu halten, sondern das vorhandene Personal ausreichend zu besolden, da man sonst nicht Gehorsam erwarten könne und anwachsende Gehaltsrückstände Unordnung in die Finanzen brächten. Er rät deshalb, die gesamte Beamtenschaft sowohl in der zentralen wie in der lokalen Instanz, ja auch die „von Haus aus" bestallte, wesentlich zu vermindern. Es war dies eine Forderung, die damals auch von den Ständen immer wieder an den Kurfürsten gestellt wurde und gewiß nur zu berechtigt war. Aber gar zu sehr stand sie im Widerspruch zu der auf behaglichen und glänzenden Lebensgenuß gerichteten Natur des Kurfürsten, als daß sie sich hätte durchsetzen können: mochte der Kurfürst sie im Prinzip auch anerkennen und Ansätze zu einer Einschränkung machen, so hat sich dieser Mißstand in der Folgezeit doch eher verschärft als gemildert: wenigstens hatte einige Jahre später der Hofstaat immer noch die bedeutende Stärke von 455 Personen, während uns aus früheren Jahren niedrigere Zahlen überliefert sind[1]). Erfolg hatte dagegen der Vorschlag, den Schlieben für die Verpflegung des Hofstaats machte: Es ist bekannt, daß die Fürsten ursprünglich ihrer gesamten Dienerschaft Unterhalt, Behausung und Bekleidung in natura zu liefern hatten. Im Laufe der Zeit erwies sich jedoch die Naturalverpflegung als zu kostspielig, da diese Vergünstigung bei mangelnder Kontrolle von den Beamten in einer den Fürsten empfindlich schädigenden Weise ausgebeutet wurde. Man ging daher seit der Mitte des 16. Jahrhunderts fast in allen Territorien dazu über, die Naturalverpflegung wenigstens zum Teil durch die Zahlung von Kostgeld zu ersetzen. Diese Umwand-

1) Vgl. über die numerische Stärke des Hof-Personals „Hofordnung Joachims II." 118; über das Kostgeld 139 f.

lung empfiehlt nun auch Schlieben. Allerdings war sie damals nicht mehr ein vollständiges Novum für den Berliner Hof; wie sich aus der Wendung, es möge „wie vor auff ein personn x fl. kostgelt gegeben" werden, ergibt, war das neue Verfahren bereits vorher einmal, wenn auch nur vorübergehend, angewandt worden. Diese Anregung Schliebens hatte nun aber die Wirkung, daß es von neuem eingeführt und fortan endgültig beibehalten wurde. Ein etwa fünf Jahre später aufgestelltes Hofstaats-Verzeichnis [1]) scheidet schon ausdrücklich das ganze Hof-Personal in zwei Gruppen: in „Personen, die man täglich speisen muß" und solche, denen „unser gnädigster Herr Kostgeld gibt". Auch in dem Maß der Ausdehnung der Kostgeldreichung zeigt sich Schliebens Rat im allgemeinen befolgt; nur daß hier auch schon die bürgerlichen Räte und die Beamten der Kanzlei und Rentei, die Sch. noch am Hofe gespeist wissen wollte, Kostgeld erhalten. — Was im übrigen die Hofhaltung anbetrifft, meint Sch., komme es nur darauf an, daß die Hofordnung, an der nichts mehr geändert zu werden brauche, genau befolgt werde.

Die nun folgenden Erörterungen über die Domänenverwaltung, die das Kernstück der ganzen Denkschrift ausmachen, sind nicht nur wegen ihrer Ausführlichkeit, sondern namentlich auch deswegen von besondrem Interesse, weil sie von dem Versuch einer Theorethisierung der Verwaltungspraxis ausgehen; sie beginnen nämlich mit einer für die Verwaltungsgeschichte außerordentlich lehrreichen Darlegung und bedächtig abwägenden Kritik der verschiedenen Methoden der Domänenverwaltung. Während man in späterer Zeit im allgemeinen nur den Gegensatz von Administration und Pacht kannte, unterscheidet Sch. nicht weniger als fünf — wie er es nennt — „Wege" der Ämterbestellung [2]): Versuchen wir ihre unterscheidenden Merkmale noch etwas schärfer zu bestimmen als sie die gerade hier etwas unklare und umständliche Ausdrucksweise Sch.s erkennen läßt. Dabei muß man sich vor allem gegenwärtig halten, daß für Sch. das Hauptproblem die Frage der zweckmäßigsten Unterhaltung des Ämterpersonals und der „Kriegs-Rüstung" des Hauptmanns ist. Wo diese ganz dem Amtshauptmann überlassen wird — und das ist der „erste Weg" — hat man es mit einer Bestellung „auf Rechenschaft" zu tun; d. h. der Amtmann bestreitet den Personalbedarf aus den Erträgen des Amtes und berechnet für den Kurfürsten nur den dann noch verbleibenden Überschuß. Dies Verfahren

1) Abgedruckt in meiner Neu-Ausgabe der Hofordnung 89—95.
2) Vgl. schon Schmoller, Acta Boruss., Beh.-Organ. I, Einl. 49.

hat den Vorzug der Einfachheit, es beruht aber ganz und gar auf dem Vertrauen zu der Ehrlichkeit und Tüchtigkeit des Hauptmanns sowie der andern Amtsdiener; wo dies Vertrauen getäuscht, unehrlich und verschwenderisch gewirtschaftet wird, da hat der Fürst den ganzen Schaden. 2. Günstiger für diesen ist, wenn der Amtmann zur Bestreitung der Verwaltungskosten die Nutznießung an einem bestimmten Teil der Wirtschaft, der „Vorwerke", der Viehherden oder dergl. zugewiesen erhält. Das hat den Vorteil, daß der der Herrschaft zufallende Reinertrag ungefähr vorausberechnet werden kann und kostspielige Verwaltung lediglich dem Amtmann zur Last fällt. Andrerseits ist jedoch zu besorgen, daß der Amtmann sich gerade die besten Stücke der Wirtschaft aussucht und obendrein auf die Bewirtschaftung seines Anteils mehr Sorgfalt verwendet als auf die des fürstlichen. 3. Dieser Nachteil fällt weg, wenn der Amtmann auf Deputat gestellt wird, ein vorher genau bestimmtes Quantum an Naturalien erhält, im übrigen aber die Erträge für den Herrn berechnen muß. Auch dieser Modus, den man als die naturalwirtschaftliche Form der Administration wird bezeichnen können, ist nach Sch.s Ansicht zu ungünstig für den Fürsten, weil er den Amtmann von vornherein sicher stellt und ihn nicht an einem guten Wirtschaftsergebnis interessiert. 4. Wird statt des Deputats bar Geld gegeben, so ergibt sich Administration im eigentlichen Sinne. Sie erscheint Sch. noch weniger empfehlenswert, weil sie zur Ausgabe von barem Geld zwingt, ehe die Wirtschafts-Erträge gewonnen sind. 5. Für das vorteilhafteste Verfahren erklärt Sch. die Verpachtung oder wie er es nennt die Bestellung „auf einen Schied", bei welcher der Amtmann die ganze Wirtschaft für sich nutzt und dafür jährlich eine gewisse Summe an den Fürsten zahlt. — Fragt man sich nun, wie sich gegenüber dieser theoretischen Zusammenstellung die Wirklichkeit verhielt, welches System der Ämterverwaltung damals in der Mark vorzugsweise angewendet wurde, so zeigen die namentlich aus der zweiten Hälfte der Regierung Joachims I. erhaltenen Bestallungen[1]) vor allem, daß man einerseits zwischen den verschiedenen Methoden schwankte, andrerseits selten eine ganz rein zur Anwendung brachte, sondern, wie das ja natürlich ist, je nach der besonderen Beschaffenheit des Amtes und den Ansprüchen des Amtmanns meist Mischformen wählte. Das letztere trifft sogar auch für die Verpfändung zu, die zuweilen so ge-

1) v. Raumer, Cod. dipl. Brand. II, Nr. 57 ff. Über die kurfürstlichen Ämter unter Joachim II. vgl. auch die Zusammenstellung in „Hofordnung Joachims II." 130 f.

regelt wurde, daß der Kurfürst sich wenigstens einige Einkünfte vorbehielt. Bei weitem am häufigsten scheint eine halb geld- halb naturalwirtschaftliche Administration, also eine Kombination des 3. und 4. der von Schlieben genannten „Wege", gewesen zu sein. Der Amtmann erhielt in solchen Fällen eine feste Geldbesoldung, vollständig freie Station und zur Unterhaltung der Rüstung und des Gesindes ein bestimmtes Naturalien-Deputat und wohl auch noch einen kleinen Zuschuß in bar. Unter diesen Bedingungen verwaltete z. B. auch Schlieben selbst das Amt Zossen, ehe es ihm verpfändet wurde[1]). Daneben begegnet wenn auch nicht häufig auch schon unter Joachim I. die Verpachtung; doch erscheint auch sie nicht in reiner Ausprägung, vielmehr mit Elementen der Administration vermischt: denn der Kurfürst pflegte dem Amtmann nicht alle Einkünfte zu übergeben, sondern sich gewisse Einkünfte wie namentlich die Steuern und die gerichtlichen Strafgefälle für seine Kasse zu reservieren. Die Administration mit Geldbesoldung scheint zur Zeit unsrer Denkschrift in den deutschen Territorien noch eine Neuerung gewesen zu sein: wenigstens erwähnt Sch. als etwas Besonderes, daß sie in Braunschweig und Sachsen üblich sei[2]); auch in diesen Ländern, meint er, sei sie nur durch die Eigenart der dortigen Verhältnisse gerechtfertigt: in Braunschweig, weil dort die Wirtschaftserträge besonders leicht zu Gelde gemacht werden könnten, in Sachsen, weil da alle Vorwerke „um Zins ausgetan" seien. Für Brandenburg rät Sch. auch in seinem zweiten oben schon einmal erwähnten „Bedenken auf die Bestellung der Amt" von ihr entschieden ab, „dieweyll es . . ieren c. f. g. fasth ungelegen seyn wolth, den ampthleuthen auff iere bestallunge aus den ampthen das bare gelth zuvoraus zuvorreychen und allererstlh des vorrathes und wan derselbe zu gelde gemacht werden könth zugewarthen. . ." Hier macht er nun auch, während er sich in unsrer Denkschrift über diesen Punkt sehr zurückhaltend ausdrückt und die Besonderheit des einzelnen Falles maßgebend sein lassen will, einen

1) [M. Gr. v. Schlieffen], Nachrichten von einigen Häusern derer v. Schlieffen usw. Beil. Nr. 72.

2) Mit diesem Hinweise stimmt es auffallend überein, daß sich unter den aus jener Zeit nur in spärlicher Anzahl vorhandenen allgemeinen Kammer-Akten der Berliner Kanzlei (G.St.A. R. 9 C 3) eine braunschweigische Amtsordnung des von Schl. genannten Herzogs Heinrich des Jüngeren von Braunschweig Lüneburg für das „Haus" Würtzenburg (Sonnt. n. Laur. 1541) befindet. Nach ihr hatte in der Tat der Amtmann die Geldüberschüsse über die auf das Amt angewiesenen Ausgaben abzuliefern. Im übrigen lassen sich jedoch keine Übereinstimmungen mit unserm „Bedenken" feststellen.

positiven Vorschlag: er empfiehlt den Amtleuten außer ihrer Besoldung für jedes der im Amt zu haltenden Pferde je zwei Wispel Hafer Berliniſchen Maßes und für jede Person der Amtsdienerschaft je zehn Gulden oder vielmehr ein Naturalien-Deputat in diesem Werte zu geben. Dieser Vorschlag ist denn auch, zumal er von den Ständen befürwortet wurde, verwirklicht worden, allerdings mit einigen Änderungen im einzelnen: durch eine Verfügung an acht Ämter, d. h. wohl alle zur Zeit nicht verpfändeten, bestimmte der Kurfürst im Jahre 1549 oder 50, daß fortan die Amtleute ihre Besoldung behalten, außerdem für das Personal je zehn Gulden Kostgeld in bar, für jedes Pferd fünf Wispel Hafer (also mehr als doppelt so viel wie Sch. vorgeschlagen hatte), dazu „zu Notdurft des Hauses" freies Brennholz, Heu, Stroh und den Ertrag der Fischerei „mit dem kleinen Zeug" bekommen sollten[1]). Man sieht also, wie trotz der Abmahnungen Schliebens auch in der Mark die Administration immer mehr in Aufnahme kam; ihr gehörte nun einmal die Zukunft: unter der nächsten Regierung setzte sie sich bereits fast ganz durch, wenn sie vorerst auch noch einige naturalwirtschaftliche Residua behielt.

Weitere Ersparnisse in der Ämterverwaltung versprach sich Schlieben von der Ersetzung einiger Amtleute durch Schreiber oder Vögte und von der Vereinigung kleinerer Ämter zu gemeinsamer Verwaltung. Auch diesen Vorschlag wiederholte er in seinem zweiten Bedenken, und auch ihn findet man in den Amendements der Stände wieder, sei es daß diese sich Schliebens Gedanken zu eigen gemacht, sei es daß sie ihrerseits selbständig auf ihn verfallen waren[2]). Beim Kurfürsten aber fand er nicht sonderlichen Anklang: mit der Zusammenlegung einiger Ämter war er zwar einverstanden; eine weitere Verminderung der Hauptleute erklärte er aber für untunlich, da sie einerseits den am besten gerüsteten Teil der Lehnsmannschaft ausmachten und zudem für Gesandtschaften an fremde Höfe unentbehrlich seien, andrerseits schwerlich Schreiber und Vögte zu finden sein würden, die die erforderlichen landwirtschaftlichen Kenntnisse besäßen. Es scheint denn auch in dieser Hinsicht so ziemlich alles beim alten geblieben zu sein.

Besonders ausführlich ergeht sich Schlieben in seiner Denkschrift über die Art der Wirtschaftsführung auf den Ämtern und über die technischen Verbesserungen, deren die Domänenwirtschaft seiner Ansicht nach bedurfte. Diese Ausführungen geben ein gutes Bild von der

1) Vgl. Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Ldsk. XX, 593.
2) Vgl. ebenda 699 f.

Vielgestaltigkeit, die der landwirtschaftliche Betrieb bei sorgfältiger Ausnutzung aller vorhandenen Möglichkeiten auch in jener Zeit schon erreichen konnte. Eben damals begann man ja allenthalben die gewonnenen ökonomischen Erfahrungen in ausführlichen, über jedes Detail sich mit behaglicher Lehrhaftigkeit verbreitenden Instruktionen, in den sogen. Haus- und Amts-Ordnungen, zusammenzufassen. Auch Schliebens Darlegungen nehmen sich aus wie ein Entwurf zu einer solchen Amts-Ordnung, ja sie erinnern schon an die sogen. Hausväter-Literatur, wie sie sich später zum Teil im Anschluß an diese reglementierende Tätigkeit der fürstlichen Regierungen herausgebildet hat. Ebenfalls am Eingange einer zukunftsreichen Entwicklung stehen Schliebens Bemerkungen über die Forstverwaltung. An dem polemischen Ton, den Schlieben hier anschlägt, erkennt man, daß damals auf den Holzverkauf im allgemeinen noch kein großer Wert gelegt wurde. Schlieben dagegen erkennt bereits die Rentabilität des Waldes; allerdings könne man sie sich recht zunutze machen nur, wenn man das Holz statt wie bisher in Leipzig vielmehr in Hamburg verkaufe, wo einmal bessere Verkaufsgelegenheit sei und zudem nicht soviel am Geldwechsel verloren ginge. — Im Gegensatz hierzu dient der Hinweis auf das Salzwerk einer verlornen Sache[1]). Freilich galt diese damals noch keineswegs als aussichtslos; im Gegenteil gerade zur Zeit der Abfassung der Denkschrift schien den seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer wieder aufgenommenen Bestrebungen zur Erschließung der in der Mark vorhandenen Soolquellen endlich ein Erfolg zu winken: vor kurzem war bei Belitz unweit Saarmund eine neue Quelle entdeckt worden — diese hat wohl auch Schlieben speziell im Auge — und soeben im Juli 1544 hatte der Kurfürst ihre Ausbeutung, indem er sich die Hälfte des Reinertrages vorbehielt, einem Konsortium überlassen, das den Schwager des Kurfürsten, Fürst Johann von Anhalt, an seiner Spitze hatte und namentlich viele Beamte unter den Teilhabern aufwies. Dieser Vertrag scheint allerdings nicht lange in Geltung geblieben zu sein; denn schon im Jahre darauf berief Joachim II. offenbar in der Absicht, die Verwertung selbst zu übernehmen, einen pfälzischen Brunnenmeister. Und wenn dieser auch so weit mit seinen Bemühungen reüssierte, und nach jahrelangem Experimentieren endlich in der Tat so viel Salz ge-

1) Vgl. zum folgenden besonders M. Fröbrich, Die Salz-Verwaltung der Mark Brandenburg von 1415—1688. Berl. Diss., Berlin 1899, 22 ff.: dazu K. F. Klöden, Beitr. zur mineral. u. geognost. Kenntn. d. Mk. Brandenb. 3. Stück. Progr. der Berl. Gewerbeschule, Ostern 1830, 40 f.: v. Ledeburs Archiv f. d. Geschichtskunde d. preuß. Staates VIII, 293 ff.

wonnen wurde, daß im Jahre 1560 die Einfuhr fremden Salzes verboten werden konnte, so haben die „wilden Wasser" die Anlage augenscheinlich doch bald wieder verdorben. Nichtsdestoweniger setzte man die kostspieligen Versuche weiter fort und es blieb dem rühmlichst bekannten Ingenieur und Architekten Grafen Lynar, der auch auf diesem Gebiete als Autorität gelten konnte, vorbehalten, endgültig nachzuweisen, daß die Nutzbarmachung der Quelle technisch unmöglich sei; worauf dann auf eigene Salzproduktion verzichtet und ein Lieferungsvertrag mit der Stadt Lüneburg abgeschlossen wurde.

Außer der Salzverwaltung gab es auch noch einige andere Zweige der Kammerverwaltung, die nicht innerhalb des Rahmens der Domänenwirtschaft lagen. Um so notwendiger war es, daß diese Geschäfte an der Zentralstelle, d. h. am Hofe, eine einheitliche Behandlung erfuhren. Wie sehr es daran unter dem lässigen Regiment Joachims II. fehlte, verhehlt Schlieben ebenso wenig wie andere Übelstände. Er tadelt vor allem die „Vielheit der Kanzleien und Renteien", jene die ganze Verwaltung schädigende Gewohnheit des Kurfürsten, auf seinen Reisen, besonders auch auf der Jagd, eine rein persönliche Nebenregierung zu führen, die mit der am Hoflager geführten oft kollidierte[1]). Dieser Mißstand wurde damals allgemein gerügt, namentlich auch von den Ständen und später auch von Lampert Distelmeier in einem Gutachten über die Geschäftsführung der Ratstube und Kanzlei; ob er wirklich gehoben worden ist, muß zweifelhaft bleiben.

So berechtigt die Ausstellungen Schliebens in diesem Punkte waren, so treffend ist auch der positive Vorschlag, den er zur Vereinheitlichung der zentralen Kammerverwaltung im besonderen macht[2]). Er wünscht, daß für diese, auch soweit sie die Hofhaltung berührt, ein eigener Chef ernannt werde, der sowohl in der Hofwirtschaft zum Rechten sehe wie auch die Ämter periodisch bereise oder vielmehr „bereite". Zwar waren auch damals schon die Kammersachen in gewissem Grade von den übrigen Verwaltungsgeschäften abgesondert; es fungierten für sie jeweils ein bis zwei „Kammerräte"[3]); aber das waren in der Regel keine landwirtschaftlichen Sachverständigen, zum Teil vielmehr bürgerliche Juristen, und sie besorgten offenbar mehr das Äußere des Dienstbetriebes und die rechnerische Kontrolle. Bei dieser Einrichtung scheint es denn auch, solange Joachim II. regierte, verblieben zu sein.

1) Vgl. hierüber genauer „Hofordnung Joachims II." 196.
2) Hierüber s. schon diese Zeitsch. XIX, 228 f.
3) Vgl. „Hofordnung Joachims II." 105.

Dagegen ist unter seinem Nachfolger tatsächlich der von Schlieben empfohlene Fortschritt in der Verwaltungs-Organisation gemacht worden: im Jahre 1577 ernannte Kurfürst Johann Georg einen „Amtsrat" als Chef der Domänenverwaltung, und Dietrich von Holtzendorff, Oberhauptmann von Spandau, den er für diesen wichtigen Posten erkor, war auch wirklich eine Persönlichkeit, die dem in unserer Denkschrift aufgestellten Ideal entsprach.

Den Schluß der Darlegungen Schliebens bildet ein ebenfalls sehr ausführliches und ins Detail gehendes Programm zur Besserung des Münzwesens, von dem wir wissen, daß es auch sonst Gegenstand seiner besonderen Fürsorge war[1]). Nur zwei Möglichkeiten sieht Schlieben für eine günstigere Gestaltung der brandenburgischen Währungsverhältnisse. Der erste „Weg" wäre der, daß das Land wieder hinreichend mit eignen Zahlmitteln versorgt würde. Dies durch Prägung von polnischen Groschen zu bewirken, sei jedoch nicht ratsam. Denn diese Münze habe zu geringen Gehalt, und würde infolgedessen einerseits das Land schädigen, andrerseits den Kurfürsten, was er bei ihrer Prägung gewönne, später an seinem „Einkommen", beim Wechseln und an der Steuer wieder verlieren lassen. Dabei sind unter „Einkommen" wohl die Naturalerträge des Domaniums zu verstehen: wenn der Preis für sie derselbe bleibt, während gleichzeitig die Münze verschlechtert wird, muß der Kurfürst bei ihrem Verkauf eine Einbuße erleiden. Der Verlust beim Umwechseln erklärt sich daraus, daß, je schlechter die Groschen sind, um so höher das Agio des gleichbleibenden Talers und somit auch der Preis für fremde Waren steigt. Nun habe man auch daran gedacht, Münzen in der Art der „Göttinger Gröschlein"[2]), weil sie an Gehalt etwas besser als die polnischen seien, zu schlagen.

---

1) Vgl. Zeitschrift für preußische Geschichte XX, 578. Zum folgenden hat mir Herr Dr. Frh. v. Schrötter eine Reihe sehr wertvoller Auskünfte erteilt, für die ich ihm zu großem Dank verpflichtet bin.

2) Gemeint sind mit diesen wohl nicht die Göttinger Mariengroschen (= 2 Kreuzer bzw. 9 alte märk. Pfenn.), sondern entweder die „Göttinger kleinen Gröschlein" (= $^3/_4$ Kreuzer) oder die „Göttingischen 4 Pfennig-Gröschlein" (= 3 alte märk. Pfenn., 73 Stück = 60 Kreuzer). Vgl. Valvationen aus dem 16. Jahrh. u. Münz-Edikt von 1553: Geh.St.A. R. 9 WW 1a. Eine dieser Sorten ist vielleicht identisch mit sog. „Körtlingen" (auch Gröschlein, Achtlinge oder halbe Gött. Schillinge gen.), von denen Tielemann Friete sagt, daß sie zuerst in Göttingen 1360 und zwar 14lötig, 1490 $6^1/_2$lötig, 1510 5-, 1553 4lötig geprägt worden seien und zu seiner Zeit noch in Pommern, Mecklenburg und der Mark kursierten. Allerdings stimmt der in unsrer Denkschrift angegebne Münzfuß nur mit dem dieser Münze von 1490 überein.

Bei ihrer Prägung war jedoch das Mißliche, daß der Einkauf des Silbers einen erheblichen Bar-Vorschuß erforderte und Verlust verursachte.

Alle diese Gründe führen Schlieben auf einen zweiten „Weg": damit der Kurfürst mittlerweile keinen weiteren Verlust habe, als daß er eine Zeitlang warten müsse, bis er wieder Nutzen aus der Münze ziehen könne, und damit auch „das Land nicht beschwert" werde, möge man sämtliche Münzsorten auf ihren Edelmetallgehalt valvieren. Dazu bedürfe es keines Vorschusses, sondern nur einer sorgfältigen Taxierung und eines Publikandums, wie er, Schlieben, denn bereits einen solchen Münztarif aufgestellt und für die Verhandlungen auf dem letzten Reichstag zu Speyer zur Verfügung gestellt habe. Zu einer solchen Valvierung rät Schlieben mit aller Entschiedenheit: der Verzicht auf den Gewinn am Schlagschatz würde sich beim Wechsel wieder bezahlt machen. Auch vom ethischen Standpunkt aus wäre ein solches Verfahren das beste. Außerdem würde es auch für die Untertanen gedeihlich sein und würde die Landschaft zur Steuerbewilligung geneigter machen, weil — muß man hinzufügen — die Stände dann für ihre Produkte gutes, nicht durch den Schlagschatz verschlechtertes Geld erhalten würden.

Diese Auffassung ist in der Folge auch die offizielle der kurfürstlichen Regierung geworden: Als im Jahre 1550 die Stände sich unter anderem auch über die Münzgebarung beschwerten, wurde eben Schlieben mit der Beantwortung beauftragt, und er entledigte sich dieses Auftrags, indem er nochmals den schon in unserer Denkschrift enthaltnen Gedankengang entwickelte und denselben Reformvorschlag machte. Auch jetzt wies er auf die großen Schwierigkeiten hin, die sich eigner Prägung entgegenstellten, wenn der Landesherr, wie es ja in der Mark der Fall war, kein eignes Silberbergwerk besitze. Denn wolle der Fürst beim Münzen Nutzen haben, so sei das nur um den Preis schwerer Schädigung der Untertanen zu erreichen; und die Prägung guter, gehaltvoller Münze stürze wieder den Fürsten in unerschwingliche Unkosten. Deshalb könne man keinen „andern sicheren ... Weg finden ... dann daß wir alle Münzen durchaus von der kleinsten bis auf die größte in unsern Landen gesetzt und angeschlagen, also in ihrem jeder Werte dieselbe auf 1 Thal. und dann auf 1 Usuell-Gulden oder 1 Gulden an Münz 21 meißn. Sgr. gezogen und reguliert hätten". Tatsächliche Verwirklichung erfuhr diese Idee einer durchgehenden Valvierung drei Jahre später in dem Münzedikt von 1553. Neu gemünzt wurden damals nur Dreier oder Dreipfennig-Gröschlein, und

zwar 224 aus der 3 Lot 3 Quint 2 ₰ haltenden feinen Mark, also nicht eine der oben genannten Sorten [1]).

So hat also die Denkschrift mit ihren Reformvorschlägen in mehr als einem Punkte heilsam auf die Verwaltung eingewirkt; ja in späterer Zeit scheint sogar die Absicht bestanden zu haben, sie als Grundlage zu einer „Kammer-Ordnung" zu benutzen; wenigstens hat sich Lampert Distelmeier der Mühe unterzogen, das Schriftstück — das schon längst bei den Akten war, als er (1551) in brandenburgische Dienste trat — eingehend zu studieren und von Anfang bis zu Ende, wenn auch in der Hauptsache nur nach der formalen Seite hin, durchzukorrigieren. Wäre das „Bedenken" dergestalt in seinem vollen Umfange zur Geltung gelangt, so würde es vielleicht die fortschreitende Zerrüttung der Finanzen Joachims II. etwas aufzuhalten vermocht

1) Ist so der Sinn und die Absicht des „Bedenkens" hinsichtlich der Münzreform im allgemeinen klar, so muß man den Berechnungen der Münzfüße gegenüber allen Bemühungen zum Trotz mit der Feststellung kapitulieren, daß sie nach dem Stande der numismatischen Kenntnis nicht erklärbar sind. Die Methode der Berechnung scheint zwar die übliche zu sein, bei der die Mark fein zu 16 Lot, das Lot zu 4 Quint (Quentchen), das Quint zu 4 ₰ angeschlagen wurde. (Für Brandenburg s. z. B. Fidicin, Hist.-dipl. Beitr. z. Gesch. Berlins III, 433.) Prüft man nun aber hiernach die Berechnungen durch, so wollen sie niemals stimmen, weder wenn man von den gegebnen Größen noch wenn man umgekehrt vom gewonnenen Resultat ausgeht. Werden z. B. an polnischen Groschen aus der „beschickten" Mark zu 6 Lot 1 ₰ = $6^{1}/_{16}$ L. 106 Stück geschlagen, so erhält man aus der feinen Mark (= 16 L.) nicht, wie hier steht, 306 Stück, sondern nur $279^{73}/_{97}$; und umgekehrt würden, wenn auf die feine Mark 306 Stück kämen, 106 Stück nicht aus einem $6^{11}/_{16}$lötigen, sondern einem $5^{88}/_{153}$lötigen Gemisch gewonnen werden. Auch die Umrechnung der Stücke in Florin bleibt unverständlich, da nach dieser Rechnung auf den Florin $25^{5}/_{12}$ Gr. kämen, was schon wegen der Ungeradheit der Zahl unwahrscheinlich ist. Noch rätselhafter als die Berechnung der polnischen ist die der Göttinger Groschen; denn wenn aus $6^{1}/_{2}$ L. fein 116 Stück gemünzt werden, können aus 16 L. unmöglich 605 Stück entstehen. — Die Gewinn-Berechnung, die zweifellos auf die Göttinger Gröschlein zu beziehen ist, ergibt nur dann ein mit dem im Text angegebenen annähernd übereinstimmendes Ergebnis, wenn man bei der Angabe der Höhe des Silberpreises 11 fl. statt $10^{1}/_{2}$ liest, was jedoch auch schwerlich angeht, da der Silberpreis um 1565 sogar nur 10 fl. 1 Gr. betrug (W. Möhsen, Gesch. d. Wissenschaften i. d. Mark Brandenb. 516). — Warum all diese Berechnungen nicht zu stimmen scheinen, ist schwer zu sagen. Rechenfehler wird man kaum annehmen dürfen. Eher könnte es sich um Schreibfehler des Abschreibers handeln: das auffallende Schwanken zwischen arabischen und römischen Ziffern erweckt jedenfalls ein gewisses Mißtrauen gegen die auch sonst nicht große Korrektheit des Textes. Andernfalls müßte man annehmen, daß die Berechnungsmethode in irgend einem Punkte doch von der sonst üblichen abweicht.

haben. Ihren großen Wert behält sie gleichwohl: sie beruht nicht nur auf gründlicher Kenntnis der Bedürfnisse und Schwierigkeiten aller Finanzverwaltung, sie zeugt auch von politischer Besonnenheit, und — wie man namentlich aus dem Abschnitt über die Münzpolitik ersieht — von redlichem, billigem Sinn und sittlichem Ernst. So ist sie ein neuer Ruhmes-Titel für ihren Verfasser, den trefflichen Herrn Eustachius von Schlieben. In ihrer Ausführlichkeit stellt sie aber auch zugleich eins der wichtigsten und interessantesten Quellenstücke zur Kenntnis der brandenburgischen Finanzverwaltung jener Zeit dar. Aus diesem wie aus jenem Grunde wird, wie ich hoffe, ihre vollständige Mitteilung den Fachgenossen willkommen sein[1]).

„Bedencken, wie die vorgewesene unordnung und beschwerung in besserung zu bringen"[a]), o. D. [um 1544]

Von Lampert Distelmeier revidierte Reinschrift von Schreiberhand, angeschlossen an die Red. B der Hofordnung von 1537 ff. — Kgl. Hausarchiv in Charlottenburg. Rep. XXX.

Und also am ersten, wie oben berurth, ist vonnöthen vor alle dingen, wo man diese sache widerumb in ein guth wesen und standt aus dem vorstehnden unrath zihen und bringen wolle, das aller unrath abgeschafft, alle dinge und ausgaben eingezogen, auf das einnehmen gericht und in alwege also, das die ausgabe das einnehmen nicht uberschiesse.

Dann ob gleich wol der uberschos am ersten geringe sein und geachtet werden magk, so gibt doch derselbe alsbald unrath, heuffet einer den andern und bringt letztlich verderblichen schaden; dann was hilffts, einen grossen und unordenthlichen hauffen zuhaben und die nicht konnen underhalten? Macht allein ungehorsam, spot, und wann gleich die bevehlhaber denselben gerne einzihn wolten, haben sie kein[b]) gehör; und do man dieselben, so unordnungen verursacht, erleuben wolt, so mangelt es der menge halbern an dem, das man ihnen geben soll.

Verminderung des Beamten-Personals

Derwegen were vor allen dingen das rathsamst und beste, das die anzal der personen des hoffs, in ampten und an allen dienern auff den heusern und von haus aus[c]), so vil ummer menschlich und moglich, eingezogen wurde und die wenigen, so man behalten must, zimlicher weis underhielth, in jedem dinst und ampt taugliche und vleysige personen gebrauchete. Wann dieselben wol underhalten, were es dem

1) Die Rechtschreibung der Vorlage ist mit Rücksicht darauf, daß sich noch einige Eigentümlichkeiten der Schreibweise Schliebens erkennen lassen, nur maßvoll modernisiert.

a) *Diese Überschrift ist von Distelmeier (im folgenden abgekürzt Dm.) hinzugefügt.* b) *Korrektur Dm.s aus* keinen. c) *Korrektur Dm.s aus* an.

hern ein rhum, gebe grossen gehorsam, konthen auch die bevehlichsleuth uber allen gemachten ordnungen desto stadlicher halten.

Kostgeld als Natural-Verpflegung

Also ist es auch von nöten, nicht allein die personen, sondern was sonsten unrathsam ist, am hoffe und in ampten einzuzihen und abzuschaffen; und were gut, das am hoffe allein das frauenzimmer, reth und adel, auch edle knaben, canzelleien, zudem koche, keller und sylberknecht, auch reysige knecht, die teglich uff den furstentisch und herschafft auffwarten müssen, gespeiseth und dem andern hoffgesinde, wie vor auff ein personn x fl. kostgelt gegeben würde[a]). Dodurch wurd das uberschwengkliche schwelgen und die grosse unordnungen abgethan, und wurden auch die wenigen so vil bas und desto eingezogener und ordenthlicher underhalten werden.

Wie aber[b]) der kleine hauff ordentlich solle gehalten werden und auch auffgesehn, das sich diejenigen, so kostgelt nehmen, vor kuchen und keller nicht eindringen, kuchen und keller zu rechter zeit geoffneth und geschlossen, ist in der hoffordnung notdurfftiglichen und genugsam versehn [1]).

So wolt auch diese einzihung darzu dienen, das man in ampten, am hoff, auch uff dem mollenhoff ethlicher personen enthraten kont. [1 3 *Seite freigelassen.*]

Durchführung der Hofordnung

Wie aber am hoffe alle dinge ordentlichen bestelt und gehalten werden sollen, gibt die hoffordnungen [!], welche meins erachtens nach gelegenheit wenigk wirdet zu verbessern sein. Allein leit es doran, das sie in iren rechten verstanth gehalten werde und unser gnedigster herr dorob halte, auch uber denen, die bevhelich haben, domit dieselbe ordnungen in keinem wege gebrochen werde.

Arten der Ämter-Verwaltung

Wie aber[b]) die ampt ordenthlich bestellet werden sollen, dorvon meldeth auch zum teil die hoffordnung[2]). Aber hier ist zubedenken, das man ohngefhar funfferlei weg hett, die ampte zu bestellen.

[1.] Zum irsten ist [ein weg][c]), das ein amptman auff rechenschafft sitzet, also alle dinge zum genausten und treulichsten bestellet, dasselbe und[d]) was ubrig ist, treulichen verrechnen lasse. Solche bestallung, wiewol sie nutzlich und ohne alle gefhar ist, wann sie treulich gehalten wirdet, so wil es doch gute und genaue hauswirth haben. So erforderth aber[b]) erstlichen der ampte notdurfft, die nicht allein[c], mit genauen hauswirten, sonder auch mit verstentlichen personen zuversehn[d]), und was mehr unkostens uff dieselben lauffen wolt, geht auff den herrn.

2. Zum andern ist es ein wegk zur bestellung auff deputath, also das man dem amptman ein stuk von vorwerken, viezucht und dergleichen aus dem ampt einreume, was an gelde und anderm vorrath ervolge, domit er sich seine rustunge und amptsdiener underhalten kann;

1) Vgl. „Hofordnung Joachims II." 49, 50, 65.

2) In der „Ordnung der Hauswirte" s. „Hofordnung Joachims II." 82 ff.

a) *Korr. Dm.s.* b) *Korr. Dm.s aus* aber. c) *Zusatz Dm.s.* d) *Hier folgt mit fol. 46v eine freigelassene Seite, jedoch mit dem Vermerk:* „geht so nacheinander, ist nichts aussen gelassen". d) *Korr. Dm.s aus* wollen versehn sein.

so weis ein herr gewisse anschlege zu machen, was er ein jar aus jdem ampt gehaben magk. Verthut dann der amptman vil, so mus ers selbst zubussen. Aber gleichwol will hirauff gesehn werden, das in dem der amptman den herrn nicht ubersetze, auch das beste an vorwerken und vihezuchten zu sich neme, dem herrn das geringste lasse und das seine nicht vleysiger dann des herrn bestelle.

3. Der dritte wegk ist, das man eynem amptman durchaus ein deputath gibt, an gelde und vorrath, dovon er sich und das hausgesinde underhalte und das im[1]) der herr allen akerbau und vihezucht vorbehalte. Bei diesem wege ist allein zubedenken: es falle wie es wolle, so hat der amptman das seine gewis, und der herr mus allererst erwarten, was noch wachsen wil.

4. Der vierde [weg] ist, das man einen amptman alleine auff bahr gelt bestelle. Solchs aber ist auch bedenklich, das der herr das bahre gelt als das notigst und gewissest aus der hand gibt und dann allererst des vorraths erwarthe.

Herzogk Heinrich von Braunschweigk[2]) solle dergleichen bestellung haben. Do ist es aber[a]) eine andere meinung; dann in den landen ist bald aller vorrath bahr gelt und magk bald verkaufft werden; das ist aber in diesen landen nicht.

Herzogk George[b]) zu Sachsen[3]) hat den brauch auch gehalten, hat es thun mussen; dann er hat alle vorwerke umb zinse ausgethan, derwegen hat er den amptleuthen solche bestellung gegeben.

5. Der funfte wegk ist auf einen schiedt, das ist das der amptmann das ganze ampt mit allen nutzungen gebrauchet und vor alles ein jar eine benanthe summen herausser gibet.

Dieser wegk ist beiden, dem herrn und ampthman, das keiner dorinnen gefehrt, die ampt auch nicht zu hoch gebraucht, wol zu bedenken.

Dieß seinth funff wege zue[c]) bestellung der ampte. Welchen unser gnedigster herr den vorberurten bedenken nach den bequemsten erachtet, wil bei ihren c. f. g. und in weiterer berathschlagung stehn.

Besetzung der Ämter

Auff derer bestallunge eine, welche man nach gelegenheit des amptS die nutzlichst und beste erachtet, mocht man die ampte mit taugklichen, verstendigen, guten hauswirten und getreuen personen versehn; die ampt, darin nicht amptleuthe vonnöthen, die an inen selbst klein und geringe, mit vogten, schreybern und dergleichen, die dennoch getrau, nicht prechtigk und der haushaltung verstendig weren, bestellen.

So mochten auch ethlich ampt zusamen geschlagen und durch einen ampthmann und schreiber, domit der kost so vil mehr geringerth, bestellet werden.

---

1) Nach heutigem Sprachgebrauch: sich.

2) Herzog Heinrich der Jüngere (der „böse Heinz") † 1568.

3) Herzog Georg der Bärtige, der bekannte Gegner der Reformation, † 1539.

---

a) *Korr. Dm.s aus* aber. b) *So verbessert aus* Heinrich. c) *Korr. Dm.s aus* zur.

Und erstlich wan die ampt also zusamen geschlagen, so musten der bestallung eine, wie oben gemeldet, vor die hand genommen, dorauff die amptleuth zum geneusten eingezogen und zum geringsten[a]) so ummer mogklich, bestellet werden. Hirbei ist aber[b]) zubedenken, das gleichwol die notwendigen personen in ampten, welche die nutzungen erwerben und einbringen helffen, gar nicht zu entrahten seyn. Ab aber[b]) ein gemeiner friden erhalten und plagkereyen konnen verhutet bleiben, wo unberittene ampthleuthe gehalten werden solten, will dennoch auch wohl bedacht sein.

Verwaltung des Amts Mollenhof

Dieweil aber[b]) der mollenhoff ein sonderlichs vornehmes und das heuptampt im lande ist, so ist auch zum hochsten von nöthen, das[c]) dasselbe mit einer verstendigen, getrauen und vleysigen person[d]) versehn werde und das dieselben auch mit keinen anderen[e]) sachen dann was zur bestallung des mollnhoffs und haushaltunge vonnöthen, beladen und mit allen andern sachen vorschonet[f]) werde. Dann es hett eine persohn teglich und ohne untherlaß genugsam zu bestellen und darff keines weitern bevhelichs nicht.

Weiter aber[b]), wie der mollnhoff am allerbesten bestellet werden solle, steht in der hoffordnungen unter dem capittel vom mollnhoff[1]), welchs ich nachmal in meinem einfalt nicht weis zu verbessern.

Verwaltung der andern Ämter

In den andern ampthen aber musten die ampthleute vor allen dingen vleysigk auffacht geben, das auch alle sachen wie am hoff eingezogen, zum engsten bestelt und aller unrath, wo der vorhanden were, abgeschaffet wurde.

Zum andern so must auch der ampthmann auff alle sachen im ampt, das disselben zu rechter zeit und zum treulichsten und vleisigsten bestellet, vleysigk uffacht geben, wo ackerbau sein, das dieselben zur rechten zeit besehet und begathet[2]), alles treulichen eingebracht und verrechnet werde; also auch an andern nutzungen, vihezucht, mollen, brethmollen, teich, weinbergk, holzungen, fischereien und wes des mehr ist, das es alles wol bestelt und dem herrn zum besten eingebracht und verrechnet werde.

Rechnungsführung in den Ämtern

Und ist danne noth, das er vleysigk auff den amptschreiber und seine register sehe, das [er] zu jderer zeit mitwissens habe; und domit auch der ampthschreiber und andere diener in ampten so vil weniger[g]) verdacht, die sachen so vil gewisser, auch mit allen dingen beste treulicher umbgangen werde, so ist es nutz und gut, das der ampthman alle woche vom ampthschreiber, von den vögten, vom schleusser und andern bericht und rechnungen nehme und in einem jedem vierteiljar

1) S. „Hofordnung" S. 51—57.

2) „begathen" (verwandt mit „bejähten, ausgäten") — bestellen, bebauen. (Grimm, Deutsches Wörterbuch I, 1278).

a) *Korr. Dm.s aus* eingezogensten und geringsten. b) *Desgl. aus* aber. c) *Desgl. aus* wie. d) *Desgl. aus* personen. e) *Desgl. aus* versehn ist, dem selben auch keine andere . . . f) *Desgl. aus* zubeladen . . . zuvorschonen. g) *Desgl. aus* immer.

dieselbe wochenrechnungen, was einkomen und verthan, zusamen trage. Dann es ist leichter, kurze dinge zu gedenken dann die vorlengst gescheen sein. So kann man auch einen unrath bas inzihen und abthuen, dann nach erlittenen scheden derselben erst wider bringen.

Es ist auch guth, das der ampthmann mit den vogten, wievil korns am gebinde gewonnen, mit den dreschern, was jdere wochen ausgedroschen und von wievilen druttich dasselbe beschiehet, mit dem schleusser, wievil er verbagken und verbrauen, und was sonsten auffgangen, kerpstoke halte, das summarisch in die kegenregister bringe und dasselb widerumb zur zeith des ampthschreibers rechenschafft kegen seinen rechnungen uberlege und sehe, wie domit umbgangen und in summa alles das thue, das einen getrauen, fromen hauswirth und diener zusteht, eigenth und gebureth.

Verbesserungen der Ämter-Wirtschaft

Und wann der ampthmann also alle dinge bestellet, vleysigk und treulich zugesehn, solle er nicht alleine vleysigk sein, die allgereit gemachte nutzungen im ampth dem herrn zum besten zuvorsorgen, sondern auch mit ganzen ernst nachdenken, ob seine bevholene ampth (doch mit guten gewissen und ahne verderb der armen) mogen gebesserth werden, und was er also mit guten zeitigen rath und bedenken das nutzlichst erwegen wurde, solches alles treulichen ins werk stellen, doch gleichwol die sachen zuvor wol bedenken, ob die neuen besserung nothwendig, nutz und guth, und das gelt, so man dorauff wenden mus, den nutz nicht uberschreite.

Dann es muß ein ampthman vleysigk uffacht geben, ob in seinem ampthe mehr vihe zuzulegen, wiesewachs, dovon es erhalten, von neuen zu gewinnen, ekker zu roden, teich, mollen, schneidemollen, zigelscheunen, weinbergk und dergleichen konnen angerichtet und gebesserth werden, item das unvorpechte lender in gewohnliche und geburliche pacht gebracht, das die holzer und alle ander nutzungen nach eines jden ampts gelegenheit wol bestelleth und zum besten in nutz gebracht, also auch die fischereien und anderstth, wie dann ein jder vleysiger ampthmann nach gelegenheit der ampth die ding alle am bequemsten und zum besten bedenken wirdet[a]).

Dis were also von einem jdem ampth insunderheit; wie es aber[b]) mit allem vorrath der ampth in gemein gehalten werden solle, dovon ist weiter zu reden.

Verwendung der Ämter-Erträge für die Hofhaltung

Und zum irsten, dieweil die hoffhaltung aus den ampthen mus erhalten werden, so dan unser gnedigster herr einen bestendigen und gewissen anschlagk machte, wievil personen und pferde ire c. f. g. an irem hoff wesenthlich halten wolten[1]) und wie die ampthe auff einen gewissen anschlagk so vil mugklich sollten bestalt werden, so were dann dorauff rechnungen anzulegen, was man jerlich zu underhaltung derselben personen bedurffen wurde, und ferner anschlege zu machen, was man

1) Vgl. „Hofordnung", Erläuterungen S. 118.

a) *So von Dm. korr. aus* werde; *folgt von Dm. gestrichen:* bereittung der ampte. b) *So von Dm. korr. aus* aber.

der jdes aus den ampten haben konth, was uberschos, das solches zu gelde gemacht, in die renthereie[a]) geschikt und, wue[b]) man nicht zureichen kondt, das danne zeithlich und mit guten rath dazu gedacht wurde.

Dorumb were es sehre guth, das die ampth, so vil ummer moglich mit got und gewissen bescheen konte, mochten gebesserth, mit vihe und anderm vorrath belegt. So dorfft man am hoffe so vil minder kauffen, was man in die ampten gehaben konndte.

Dann zur zeit hab ich meinem gnedigsten herrn einen anschlag gemacht, wievil rogken man ein jar an dem hoff bedurfft, ist in den ampten die zeit ein stadliches an rogken ubergelauffen, desgleichen auch an gersten. Dorumb were rathsam, das man die nechsten ampth, do das getreide am wenigsten guldigk, getreide an den hoff schiken liesse und was man nicht bedurffte, aus den ampten, do es auffs wasser zubringen aber sonsten guldigk, zu gelde machen liesse, in die renthereie[c]) veranthwortet, dorvor hafer und weyzen, dieweil man mit denselben nicht zulangen magk, in rechter zeit keuffeth aber sonsten unser gnedigster herr das in s.[d]) c. f. g. nutz zu wenden hette. Also were es auch mit anderem vorrath zuthun.

Und in gemein mocht unser gnedigster herr einen treffenlichen nutz des jars ahne allen schaden aus iren holzern haben, wo man vleysiger domit umbginge, dann bis doher bescheen ist; und ist in warheit dieser nutz nicht zu verachten; man sage auch, was man wolle, so weis man es got lob viel anders, wie dann aus beiligenden zettel zuersehn ist; und wann man solch holz kegen Hamborgk flösseth, so tregt es zweierlei nutzungen, den einen an der munz; den[n] in warheit ein grosser verlust zu Leipzgk[1]) am auffwerel gewesen ist. Zudem das die ware zu Hamborgk in einem leichterm kauff zuerlangen und von do auß allererst kegen Leipzik gebracht werden. Holz-Verkauf

Item es konnen die ampth mit vielen akerwerken gebesserth werden; item es konnen die ampt mit mehrerm vihe belegt werden, wie auch aus beiligenden zettel zu ersehn. So were gleichwol auch guth, das man sege, ab das salzwerk wolth zu nutz gebracht werden; item ob in den ampten teiche, brethmollen und do der zigel verkaufft, zigelöffen, weinbergk, scheffereien und anders zugericht aber angelegt werden mochten[2]). Erweiterung der Domänen-Betriebe

Wie es sonsten mit andern sachen stugkweis und in gemein gehalten werden solle, ist aus der gestelten hoffordnunge zubefinden.

Dieweil es aber[e]) ganz wenigk nutzt, wie es die erfharung geben, vil ordnungen zu machen und dorob nicht zu halten, so wirdt notwendig bedacht, das unser genedigster herr eine fromme, erliche, verstendige, geforchte person bei sich am hoff hette, und dieselbe auff[f]) Ernennung eines Chefs der Finanz-Verwaltung

1) In Leipzig wurden überhaupt die Geldgeschäfte des Kurfürsten besorgt. S. „Hofordnung Joachims II." 81.

2) Wiederholung. S. schon vorher oben S. 7 u. 8.

a) *Korr. Dm.s aus* renthereien. b) *Desgl. aus* wo. c) *Desgl. aus* renthereien. d) *Desgl. aus* irer. e) *Desgl. aus* adder. f) *Desgl. aus* hette, demselben alle . . .

alle ding in und ausserhalb des hoffs sehn, uber allem, was geordenth, treulich und vehst halten, die rechnungen beineben andern nehmen, anschlege zu rechter zeit machen, die ampt bereithen, wie es im capittel von den bestellten hauswirten [1]) begriffen ist, und sonsten in allem an stadt s. chf. g. [a]) zusehen ließe [b]), wann ir c. f. g. anderer geschefft halben behinderth wurden. Dann man wil des unraths der haushaltigne geschweigen. Man sehe, wie offt die grosse furstenhendel, dorauff alles furstliche wesen und reputation steht, verseumeth werden.

Eine Kanzlei und Rentei

So wers auch gut, das unser gnedigster herr nicht mehr dann eine canzellei und rentherei [c]) hielte; dann was aus vilfaltigne bevhelen, auch aus vilen renthereien insunderheit ervolgt, gibbet die erfharenheit, und ist ohne noth weiter auszufhuren.

Münz-Reform

Und wann es denn an dem, das unser gnedigster herr der churfurst, auch gemeine landstende mit treffenlichen ausgaben beladen, an auffwerelunge der munz treffenlichen schaden genomen und noch nehmen solten, solchen [d]) schaden zuvorkomen, auch gemeinigklichen den herrn und allen underthanen zu guten und besserung, auch derselben verterblichen schaden enthlich zuvorhuten, so were nothwendigk und guth, das vor allen dingen unser gnedigster herr und zum forderlichsten der munz halben auff andere wege verdacht were.

Der erste were, das unser gnedigster herr das landt mit einer zimlichen munz widerumb versehe. Dieweil aber die polnisch groschen so gar gering an iren werdt, so mochte darzu iren c. f. g. nicht gerathen werden. Dann es ist ein verderb irer c. f. g. selbst und iren underthanen; was vortheils iren c. f. g. solchs an der munz tregt, geht ir c. f. g. an den einkomen, auffwereln und steuer ab, zudem das dodurch die lande zum hochsten beschweret und verderbeth werden.

Aber zu diesem wege ist zur zeit bedacht worden, das unser gnedigster herr den Göttinger groschlin, die weren etwas reicher und besser, gleich gemunzt hetten.

Dann die polnische groschen werden aus einer beschigten marg geschlagen 106 stugk, helt die marg vj loth j ₰; komen aus der feinen margk 306 stugk, tut xij fl. 1 stugk. Aber in den Gottinger groschlin helt die beschigte margk vij [e]) [= 6½] loth, weren also am korn besser dan die polnische groschen j [e]) [½] loth minus 1 ₰, und wurden aus einer solchen beschigten marg geschlagen 116 stugk, und man bringet aus der feinen marg vj ℔ [= 605] stugk, thuen xj fl. xxij gr. Und wo man noch wie vor wenig jaren eine feine marg sylbers umb xj [= 10½ oder 11] fl. ij [= 2] schillinge keuffeth, so were an xxiij m [= 24 000] mark der gewin xvj m [= 16 000] fl.

Aber der sylberkauff wil einen treffenlichen vorlagk haben, doruber ist es auch bisdaher verblieben und treffenlichen schade daraus ervolgt.

---

1) S. „Hofordnung" S. 82—86.

---

a) *Korr. Dm.s. aus* unsers gnedigsten herrn. b) *Zusatz Dm.s.* c) *Korr. Dm.s aus* renthereien. d) *solchen von Dm. eingefügt.* e) *Letzte Ziffer zur Bezeichnung von ½ unten durchstrichen.*

Derwegen ist das andere bedenken, domit der herr des verzogs halben in mitler weil nicht hoher beschwerth, dann das er kumpfftigen uutzes zugewarten, zu dem auch land und leuthe domit beschweret worden und in verderb gesatzt, daß man alle munzen in iren werdt gesetzet. Das dorffte keinen verlagk; thet allein einen vleysigen anschlag und ein gemeine ausschreiben, wie ich dann denselben meinen einfalt hiebe vorn in eine schrifft gefasseth, meinen genedigsten herrn zugestelt und bei den hendeln, die Docter Widerstadt[1]) itzo vergangen zu Speyer gehapt, zu befinden. Und ist wol zuerbarmen, auch nicht anderstth dann vor eine grosse straffe gottes zuachten, das hirinnen so ein grosser nutz und widerumb so ein unseglicher verderb stekket, das sich niemandt des annehmen, niemand bedenken wolle; thut allein die verhinderunge der grosse gesuch und eigne nutz, dan vil leuthe aus der munzen haben und doraus bei unsern zeiten das gröste krham[?]wergk gemacht.

In meinem einfalt wold ich zum letzten wege rathen; dan der nutz, den unser gnedigster herr am gewin des munzens fallen liesse, wurde iren c. f. g. am auffwexel wider zu, und were christhlich, göthlich und erbar, worde auch seinen landen und leuthen geholffen und die von der landschafft dodurch in einer hulff, dieweyl inen der nutz widerumb zuginge, so vil leichter zubewegen.

[fol. 53 und 54 unbeschrieben]

1) Dr. iur. Caspar Widerstadt war juristischer Professor und Syndikus an der Universität Frankfurt, zugleich aber kurfürstl. Rat „von Haus aus", als welcher er oft, namentlich in politischen Verhandlungen, Verwendung fand. † 28. VII. 1561. Vgl. Matrik. der Univ. Frankf., ed. Friedländer I, 104. 15: 79 b 1: Geh. St.-A. R. 78, Nr. 30, f. 263v: R. 9, J. 12: König, Histor. Schilderung von Berlin I, 241.

III

Eine politische Denkschrift des Burggrafen Fabian von Dohna (1606)

Von

A. Seraphim

Der Burggraf Fabian von Dohna gehört zu den interessantesten und bedeutendsten Staatsmännern, die Preußen im Zeitalter der Gegenreformation hervorgebracht hat. Seinem Heimatlande hat seine Tätigkeit freilich erst in der letzten Periode seines Lebens angehört, nachdem er fast ein Menschenalter im Dienste des rührigen Pfalzgrafen Johann Kasimir sich politisch und militärisch betätigt hatte[1]). Um Preußen hat er sich noch zu Lebzeiten des Markgrafen Georg Friedrich dadurch ein Verdienst erworben, daß er ihn für den Gedanken des Defensionswerkes gewann, das er als notwendig erkannt hatte, sollte das Land den Stürmen der Zeit nicht völlig wehrlos gegenüberstehen[2]). Bald darauf hat er wiederum Anlaß und Möglichkeit gehabt, wirksam in die Geschicke Preußens einzugreifen.

Markgraf Georg Friedrich war im Jahre 1603 gestorben, nachdem er an Stelle seines geisteskranken Vetters Albrecht Friedrich seit 1578 Preußen als Herzog (cum titulo ducis) regiert und mit starker Hand die monarchische Gewalt gegenüber den Prätensionen ständischer Libertät zur Geltung gebracht hatte. Durch seinen Tod war die Frage brennend geworden, wer nun die Regierung im Herzogtum führen solle, denn darüber war man nicht im Unklaren, daß der „blöde Herr" nicht mehr in den Besitz seiner geistigen Gesundheit gelangen werde. Die beiden Staatsgrundgesetze Preußens, die Regimentsnotel von 1542 und Herzog Albrechts Testament von 1567 sahen den Fall überhaupt nicht vor, daß der Herzog dauernd durch Krankheit an der Ausübung der Re-

1) H. G. Schmidt, Fabian von Dohna, 1896: die Selbstbiographie des Burggrafen Fabian zu Dohna herausgegeben von E. Krollmann, 1905.

2) Krollmann, Das Defensionswerk im Herzogtum Preußen I, 1904; II, 1909.

gierung verhindert werden würde. Als nächster Agnat, dem im Falle des Todes Albrecht Friedrichs die Regierung zufallen müsse, betrachtete sich der brandenburgische Kurfürst Joachim Friedrich als zur Kuratel für jenen berechtigt. Aber diesem Anspruche drohte sich Widerstand in den Weg zu stellen. Es gab in Polen eine Partei, die der Meinung war, in der Hand des Kurhauses werde Preußen der Untergang Polens sein[1]). Auch den Freunden der Jesuiten konnte die brandenburgische Nachfolge in Preußen wenig behagen. Die offizielle polnische Auffassung gab nicht zu, daß der Kurfürst ein unzweideutiges Recht auf die Kuratel habe. Eine Berufung auf die 1577 erfolgte Übertragung der Kuratel auf Markgraf Georg Friedrich konnte für den Kurfürsten wenig bedeuten, da König Stephan diese ausdrücklich als einen königlichen Gnadenakt hingestellt und einen rechtlichen Anspruch des Markgrafen nicht hatte gelten lassen wollen. Der polnische König nahm vielmehr als Oberlehnsherr das Recht auf die Regierung für den kranken Herzog für sich in Anspruch. Freilich gewiß unbegründeterweise, denn der Unterwerfungsvertrag Herzog Albrechts von 1525 sah ja, so lange seine und seiner Brüder männliche Nachkommen lebten, eine unmittelbare Herrschaft des polnischen Königs in Preußen nicht vor. Übrigens war die Lage für Markgraf Georg Friedrich doch noch günstiger gewesen, als sie es 1603 für Kurfürst Joachim Friedrich war, da man 1577 auch in Polen nicht wohl bestreiten konnte, daß jener auf Grund des Krakauer Vertrages von 1525 unfraglich zur Nachfolge in Preußen nach dem Tode Albrecht Friedrichs berufen war. So sprach schon die Billigkeit dafür — sie hat freilich damals nicht den Ausschlag gegeben, sondern politische Erwägungen — daß demjenigen die Kuratel nicht versagt wurde, dem die Nachfolge zustand. Wie stand es nun in letzterer Beziehung mit Joachim Friedrich? Im Jahre 1525 war die kurfürstliche Linie der Hohenzollern mit Preußen nicht mitbelehnt worden, aber sie hat später, zuletzt noch Joachim Friedrichs Vater Johann Georg, die Mitbelehnung und damit die Anerkennung ihres Nachfolgerrechts in Preußen in Polen erwirkt[2]). Kurfürst

1) J. G. Droysen, Geschichte der preuß. Politik II b (1859), S. 555.

2) Die ersten Versuche der brandenburgischen Kurlinie, die Mitbelehnung mit Preußen in Polen zu erwirken, beginnen schon sehr früh (1535). Erfolg hatten sie freilich erst 1559, als König Sigismund II. August dem Kurfürst Joachim II. die simultanea investitura zusagte. (Vgl. Karge in den Forschungen zur brandenb.-preuß. Gesch. XI, S. 103 ff.) Doch bestimmte eine königliche Urkunde vom 4. März 1563 daß der Kurfürst und seine Nachkommen sich gegebenenfalls erst dann in den Besitz des Herzogtums setzen dürften, wenn

Joachim Friedrich hatte dagegen selbst noch nicht diese Mitbelehnung nach seines Vaters Tode herbeigeführt, als im Jahre 1603 Markgraf Georg Friedrich starb. Das war aber nach dem Lehnsrecht unumgänglich erforderlich, und so ergab sich für diejenigen Kreise in Polen, welche die brandenburgische Sukzession in Preußen nicht zulassen wollten, die Handhabe, dem Kurfürsten sowohl in bezug auf die Kuratel, als auch auf die Sukzession Schwierigkeiten zu machen. In der Tat hat es in Polen auch damals nicht an Stimmen gefehlt, welche die Nachfolge nicht sowohl dem Kurfürsten als vielmehr dem Prinzen Wladislaw, dem Sohne König Sigismund III., oder dem Sohne des Großkanzlers Zamoiski zudachten [1]).

Als der Kurfürst Joachim Friedrich so vor der Frage stand, wie er in Polen die Anerkennung seiner Kuratel und Sukzession in Preußen durchsetzen solle, da war es Dohna, der dem Kurfürsten den Rat gab, dem polnischen Könige die 400 000 Gulden zu zahlen, für die dieser zum Entgegenkommen bereit war. „Nach der Zahlung können S. Ch. G. allhier stillesitzen und damit ohne Gefahr soviel schaffen,

sie dem polnischen Könige vorher den Lehnseid geleistet haben würden. (Dogiel, Cod. dipl. Pol. IV, nr. 243.) Als im J. 1565 Joachim II. seine so erworbenen Anrechte durch die ehrgeizigen Aspirationen des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg, des Schwiegersohnes Herzog Albrechts von Preußen, bedroht sah, beeilte er sich, am 12. Januar 1566 gleich dem Markgrafen Georg Friedrich sich den Erbeid von den preußischen Ständen leisten zu lassen (Hase, Herzog Albrecht und sein Hofprediger, S. 327; Dogiel, Cod. dipl. Pol. IV, S. 371.) Und wenn dieser Eid im Oktober 1566 von der polnischen Kommission, die auf Betreiben des preußischen Adels in Königsberg erschien, um zwischen diesem und Herzog Albrecht Frieden zu stiften, — sie hat es bekanntlich so getan, daß die herzogliche Gewalt auf das schwerste gedemütigt, wohl aber das Interesse Polens wirksam wahrgenommen wurde — auch kassiert wurde, weil er mit dem Diplom von 1563 unvereinbar sei, so konnte das doch die Frage der Mitbelehnung nicht weiter tangieren. Als daher im Jahre 1569 Herzog Albrecht Friedrich in Lublin die Lehnshuldigung leistete, wurde den Gesandten Kurfürst Joachims II. gleich denen Markgraf Georg Friederichs gestattet, ebenfalls an die Lehnsfahne zu greifen. Da bei jedem Wechsel in der Person des Lehnsherrn und des Belehnten eine Erneuerung der Investitur stattfinden mußte, so ließ sich nach Joachims II. Tode sein Sohn Johann Georg 1571 von König Sigismund II. August, 1574 von König Heinrich, 1578 von König Stephan, 1589 von Sigismund III. seine und seiner Nachkommen Anrechte auf die Nachfolge in Preußen für den Fall ausdrücklich urkundlich bestätigen, daß die Herzöge Albrecht Friedrich und Georg Friedrich ohne männliche Erben sterben sollten. (Dogiel, Cod. dipl. Pol. IV, nr. 263. 266, 268, 274, 282.)

1) Kolberg in der Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Ermlands IX (1891), S. 119.

daß die Polen die Hände über dem Kopfe zusammenschlagen", so hat er sich im Jahre 1603 in Berlin zu den Räten des Kurfürsten geäußert [1]). Bald darauf finden wir ihn in Preußen. Im August 1603 erschienen hier Abgesandte des polnischen Königs, die bis zur weiteren Regelung der Frage die Interessen Polens im Herzogtum wahren, d. h. die Regierung für den König in Anspruch nehmen sollten. Eine Notablenversammlung in Brandenburg, zu der sich die Herzogin Marie Eleonore mit ihrem geisteskranken Gemahl Albrecht Friedrich einfand, lehnte das ab, indem sie erklärte, bis die Kuratel dem Kurfürsten übertragen werde, gebühre die Regierung den Oberräten. An dieser Versammlung und Abwehr der polnischen Einmischungsversuche hat auch Dohna teilgenommen und mitgewirkt [2]). Diese Abwehr war immerhin ein Erfolg, denn es konnte nicht verkannt werden, daß die Stimmung unter dem Adel des Herzogtums keineswegs durchweg und unbedingt günstig für den brandenburgischen Kurfürsten war. Nicht wenige fürchteten, daß unter seiner Herrschaft die Stände ebenso wenig maßgebenden Einfluß auf die Regierung des Landes würden üben können, wie unter Markgraf Georg Friedrich. Freilich, daß man die brandenburgische Kuratel werde vermeiden können, werden wohl nur wenige geglaubt haben, aber man wollte doch die Situation ausnutzen, um sich gegen jede Beeinträchtigung der „Privilegien" zu sichern und der Wiederkehr der Tage der ständischen Allmacht die Wege zu ebnen, die einst in den letzten Lebensjahren Herzog Albrechts in so schmählicher Weise etabliert worden war. Der Landtag, der im Dezember 1604 in Königsberg tagte [3]), beschloß allerdings im Sinne der brandenburgisch gesinnten Partei, die sich um Dohna scharte, durch eine Gesandtschaft in Polen für die Übertragung der Kuratel an den Kurfürsten und für die Anerkennung seines Sukzessionsrechtes einzutreten, dabei aber zugleich für die Aufrechterhaltung der Privilegien zu wirken und ferner dem Kurfürsten eine Reihe von Forderungen vorzulegen, deren Sinn es war, das Übergewicht des Adels über die herzogliche Gewalt dauernd festzulegen. Die zur „Assistenz" des Kurfürsten nach Polen entsandten Vertreter der Stände — auch Dohna gehörte zu ihnen — haben für die speziellen Wünsche des Adels nichts als vom Könige die allgemeine

1) Droysen a. a. O. S. 557. Schmidt a. a. O. S. 188.

2) Krollmann, Die Selbstbiographie des Burggrafen Fabian zu Dohna, S. XX.

3) Toeppen, Die preuß. Landtage 1603—1609, S. 1 ff. Breysig in Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg XV Ständische Verhandlungen III, Preußen I, S. 67 ff.

Zusicherung, die Privilegien des Landes schützen zu wollen, erreicht, der Kurfürst aber hat am 11. März 1605 von König Sigismund die Übertragung der Kuratel erlangt[1]), freilich nur als einen Gnadenakt und unter Bedingungen, welche die Stellung des Herzogtums Preußen zu Polen politisch und finanziell wesentlich ungünstiger gestalteten und in denen auch die Duldung des katholischen Bekenntnisses in einem Maße zugestanden wurde, das von den streng lutherischen Ständen als eine schwere Schädigung wichtiger Lebensinteressen des Landes empfunden wurde. Die Frage der Übertragung des Lehens und der Sukzession wurde damals noch nicht entschieden, der König versprach dazu die Zustimmung der polnischen Stände auf dem nächsten Reichstage herbeizuführen. Bekanntlich hat es bis zum Jahre 1611 gedauert, bis Joachim Friedrichs Nachfolger Kurfürst Johann Sigismund die Anerkennung der kurbrandenburgischen Sukzession erreichte[2]).

Ein vom 18. Juni 1605 datiertes königliches Schreiben machte den preußischen Ständen von der getroffenen Entscheidung Mitteilung und forderte sie zum Gehorsam gegen den Kurfürsten auf. Um davon in Kenntnis gesetzt zu werden und einiger anderer Fragen wegen wurde der preußische Landtag zum November 1605 nach Königsberg einberufen. Die in Warschau getroffene Entscheidung des Königs hatte beim Adel des Herzogtums vielfach große Unzufriedenheit erregt, und diese gelangte auch zu publizistischem Ausdrucke; ein „Diskurs" führte aus, der König sei eigentlich gar nicht berechtigt gewesen für den Fall des Aussterbens der Linien der 1525 mit Preußen belehnten Fürsten das Land an die brandenburgische Kurlinie zu vergeben. Jedenfalls habe der Kurfürst Joachim Friedrich jetzt in Polen weitergehende Zusagen gemacht, als mit den Landesprivilegien Preußens vereinbar sei, man müsse sich daher jetzt beim Könige durch eine Gesandschaft über das von ihm dem Kurfürsten erteilte „Responsum" beschweren usw. Der unbekannte Autor des Diskurses gab zu erkennen, die Assistenzgesellschaft sei ein politischer Fehler gewesen und die unmittelbare Vereinigung Preußens mit Polen im Grunde das erstrebenswerteste[3]).

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die bekannten Vorgänge auf dem Landtage, der bis in den Februar 1606 dauerte, zu erzählen. Die Gegensätze platzten hart aufeinander, die Städte traten dem Radikalismus der beiden sogen. Oberstände (Herrenstand mit den Landräten

1) Dogiel, Cod. dipl. Pol. IV, Nr. 289. Breysig a. a. O. S. 71.
2) Dogiel a. a. O. Nr. 302.
3) Toeppen a. a. O. S. 21.

und der Adel) entgegen und diese beschlossen, eine Sondergesandtschaft nach Polen zu schicken. Den Regimentsräten hatten sie zwar schließlich versprochen, die Gravamina, in denen ihre maßlosen Forderungen zum Ausdrucke gekommen waren, in Polen nicht zu verabreichen, wohl aber für die Sukzession des Kurfürsten zu wirken. Allein die Instruktion, die die Oberstände ihren Gesandten mitgaben, enthielt zwar nicht als „Gravamina", aber als neue Wünsche („Nova petita") eine Reihe von Forderungen, die eben den Hauptinhalt jener Beschwerden auf dem Landtage gebildet hatten[1]). Sie verlangten im Ganzen zehn Punkte, die wir hier wiedergeben, weil Dohna sich in der nachstehend abgedruckten Denkschrift mit ihnen im einzelnen auseinandersetzt: 1. Wenn der Kurfürst dem Könige den Lehneid leiste, so müsse er zugleich schwören, daß er die Privilegien der Einwohner Preußens halten werde; 2. ein oberstes Tribunal müsse im Lande eingerichtet und seine Mitglieder von den Ständen gewählt werden; 3. Periodizität des Landtages; 4. die Einrichtung einer adligen Standeskasse (Aerarium), die dem Adel die finanzielle Möglichkeit geben sollte, seine besonderen Interessen auch ohne die Zustimmung und Mitwirkung der Städte mit Nachdruck zu betreiben (z. B. etwa durch Sondergesandtschaften nach Polen)[2]); 5. die Schaffung des Amtes eines ständigen Landesmarschalls; der Sinn dieses Wunsches war, auch für die zwischen den einzelnen Landtagen liegende Zeit dem Adel eine politische Organisation und Vertretung seiner Interessen zu verschaffen. Es mochte manchem bekannt sein, daß in dem anderen deutschen Lehnsherzogtum der Krone Polen, im benachbarten Kurland, das fast genau dieselbe Verfassung wie Preußen hatte, der Adel einen solchen dauernden ständischen Vertreter in dem Ritterschaftshauptmann besaß und daß in den eben damals sich abspielenden Verfassungsstreitigkeiten der kurländischen Herzöge mit dem Adel — sie zeigen viele Analogien zu den uns hier interessierenden Gegensätzen in Preußen — dem letzteren diese Organisation von großem Nutzen war[3]). Führer der kurländischen

1) Breysig a. a. O. S. 84.

2) Der Adel hat zwar für die Kosten der eben 1606 nach Warschau abgefertigten Sondergesandtschaft eigenmächtig dem allgemeinen Landkasten in Bartenstein und Osterode 2000 Mark entnommen, aber so etwas verursachte böses Blut und ließ sich auch nicht immer machen. Vgl. Erleuterles Preußen III, S. 395 ff.

3) Über diese Streitigkeiten s. A. Seraphim, Die Geschichte des Herzogtums Kurland, 2. Aufl. (1904), S. 54 ff. Vgl. auch Alex. Freih. v. Lieven, Der Landesbevollmächtigte in Kurland, im Jahrbuch für Genealogie, Heraldik, Sphragistik für 1896 (Mitau 1898), S. 30.

Adelsopposition haben auf ihren Reisen nach Warschau damals nicht selten Königsberg berührt und bei den vielen verwandtschaftlichen Beziehungen des kurländischen und preußischen Adels war der letztere über die Verhältnisse in Kurland im allgemeinen wohl unterrichtet: 6. daß die höheren Beamtenstellungen nur von adligen Landeskindern (Einzöglingen) bekleidet, nur diesen die Domänen (Ämter) und die erledigten Lehen (Caduca) verliehen würden; 7. die Wahl eines Hauptmannes solle auf Präsentation der übrigen Hauptleute durch die Regimentsräte erfolgen, d. h. da in die erledigten Stellen der letzteren stets einer der Hauptleute der sogenannten Hauptämter (Brandenburg, Tapiau, Fischhausen, Schaaken) einrückte, so sollte also tatsächlich die Besetzung aller wichtigsten Beamtenstellen, auch der obersten, in die Hände des Adels gelegt werden. Wenn ferner auf die Wahl der Landräte, die mit dem sogen. Herrenstande zusammen die erste Kurie des Landtages bildeten, den Regimentsräten auf Vorschlag der Landschaft, d. h. also tatsächlich dieser zugedacht wurde, so bedeutete das, daß auch die Zusammensetzung jener ersten Kurie vom Adel bestimmt werden und ihm damit die dauernde Verfügung über zwei von den drei Landtagskurien in die Hand gegeben werden sollte, denn die zweite bildete er ja ohnehin; 8. „daß die Herrschaft und ein jeder adversus neminem tam in criminalibus quam in civilibus, tam in personalibus quam in realibus actionibus de facto, sondern iuris ordine praemissa legitima citatione ad forum competens et secuta caussae cognitione procedire; aber die Appellation bleibet einem jeden frei und offen, es sei denn, daß einer in flagranti crimine ergriffen; mit dem soll es vermöge der Recht gehalten werden". Diese theoretisch wohl berechtigte Forderung sollte offenbar dem vorbeugen, daß gegen rebellische Edelleute so energisch vorgegangen werde, wie es Markgraf Georg Friedrich gegen Friedrich von Aulack getan hatte, dessen Güter er wegen seiner Konspirationen konfiszierte[1]). Die hier in Rede stehende Forderung des Adels gewinnt ihre volle Bedeutung erst, wenn man sich erinnert, daß das geplante oberste Gericht durch ständische Wahlen besetzt werden sollte; 9. „wenn die linea Alberti pie defuncti wie auch die jetzige des Hauses Brandenburg, so mit Consens dieser Stände investiret, welches

1) Breysig a. a. O. S. 60 f.: Toeppen, Die preuß. Landtage während der Regentschaft des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach (II., Hohensteiner Gymnasialprogramm 1866, S. 6 ff.). Vgl. auch über Georg Friedrichs energisches Vorgehen gegen adlige Missetäter Krollmann, Selbstbiographie des Burggrafen Fabian zu Dohna, S 141, Anm. 1 und 2.

Gott verhüte, versterben, daß alsdann das Land der Krone couniret und der Adel ihre Privilegia von Divo Casimiro verliehen[1]) und alle anderen gleich der Krone genießen, welches tempore unionis plenae angehen soll". Hier schimmerten jene letzten Wünsche durch, die bereits in dem genannten Diskurs zum Ausdruck gekommen waren: die unmittelbare Herrschaft Polens und der Genuß der Privilegien des polnischen Adels; 10. im Falle der Gewährung dieser Wünsche durch die Krone sollte sie gebeten werden, zu ihrer Durchführung Kommissarien nach Preußen zu schicken.

Bei den ständischen Verfassungskämpfen jener Tage kam es im letzten Grunde auf die Entscheidung über die Frage an, wer die Verfügung über die bewaffnete Macht, über die Finanzen, über die Beamtenschaft des Landes haben solle, der Fürst oder die Stände. Ein stehendes Heer gab es im Herzogtum Preußen nicht, und den Versuchen der Herzöge, eine ausreichende Militärmacht zu schaffen (durch das sogen. Defensionswerk), machten die Stände stets die größten Schwierigkeiten. Eine solche Waffe wollte man der Landesherrschaft nicht in die Hand geben, und mochte das Land dadurch auch zur dauernden Wehrlosigkeit verurteilt werden[2]). Die dargelegten Nova petita des Adels kann man aber kurz dahin zusammenfassen, daß ihm alle ökonomischen Vorteile des Landes (Genuß der Domänen und Lehnsgüter) zufallen, daß er im wesentlichen die Besetzung der Beamtenstellen in Verwaltung und Justiz in die Hand bekommen, daß er der maßgebende Faktor auf den Landtagen werden, mithin auch auf die Legislative entscheidend einwirken solle. Kam es dazu, so regierte in Preußen tatsächlich nicht mehr der Herzog, sondern eine Adelsoligarchie mit einer monarchischen Spitze von mehr dekorativer Bedeutung.

Man darf mit Dohna das Verhalten des preußischen Adels in jenen Jahren doch als politisch kurzsichtig bezeichnen. Allerdings wird man seine Bestrebungen nur aus der Gedankenwelt der Zeit heraus zu beurteilen berechtigt sein. Das zähe Verfolgen ständischer Sonderinteressen gegen die Monarchie ist bekanntlich nicht allein für den preußischen Adel jener Tage charakteristisch. In vielen deutschen Territorien und auch in andern Ländern Europas muß die Monarchie im 17. Jahrhundert einen erbitterten Kampf mit der ständischen Libertät führen

1) D. h. der von Kasimir IV. dem Adel des polnischen Preußen bei dessen Unterwerfung unter Polen verliehenen Rechte.

2) Krollmann, Das Defensionswerk im Herzogtum Preußen, I u. II.

und im Grunde finden wir fast überall dasselbe Bild, dasselbe rechthaberische Pochen auf die Privilegien, dieselbe naive Ausnutzung der staatlichen Kräfte für die Sonderinteressen ständischer Libertät, derselbe Wahn der Stände, als ob ihr Recht das Recht sei. Fällt somit das Verhalten des preußischen Adels nicht wesentlich aus dem zeitgenössischen Rahmen, so wird man auch zugeben dürfen, daß ihn damals noch kein sittliches Band mit Kurbrandenburg und seinem Herrscherhause verband, die Geschichte des alten Ordenslandes und der Mark war dazu doch zu verschieden gewesen. Aber es war doch unklug, mit der Frage der brandenburgischen Sukzession, um die man ja offiziell bat, zugleich die ständischen Forderungen und Beschwerden zu verquicken. Das mußte in Polen den Eindruck erwecken, daß man im Grunde die Herrschaft des Kurfürsten doch nicht ohne weiteres haben wolle, und war also geeignet, den Kreisen des sarmatischen Königreiches in die Hände zu arbeiten, welche die brandenburgische Sukzession am liebsten hintertrieben hätten. Und doch mußte für politisch reifere Köpfe dies klar sein: der deutsche Charakter des Landes und, was jener Zeit mehr bedeutete, sein Protestantismus waren nur dann vor schwerer Gefährdung sicher, wenn das Land unter der Herrschaft eines deutschen und protestantischen Fürstenhauses blieb. Dohna, der sich im Dienste der calvinistischen Aktionspolitik gewöhnt hatte, sein Urteil an den großen politischen Gegensätzen jener Zeit der Gegenreformation zu orientieren, mußte die nur auf ihren ständischen Vorteil ausgehende Kirchtumspolitik seiner preußischen Standesgenossen töricht und selbstmörderisch erscheinen. Ja, so war es: wurde die brandenburgische Nachfolge vereitelt und kam das Land unmittelbar an Polen, dann fluteten die Wogen der Gegenreformation hinüber auch in das bisher rein lutherische Ostpreußen. Zwei deutsche Länder, die unter Polen standen und die dem Herzogtum Preußen benachbart waren, wußten davon ein Lied zu singen, das sogen. königliche (West-) Preußen und Livland, das dem Denken der Preußen jener Tage noch nicht so fern lag wie heute [1]). Und wie der Protestantismus, so mußte auch die deutsche Art des Landes durch die unmittelbare Herrschaft Polens in Frage gestellt werden. Schon 1604 war hervorgehoben worden, daß „Widersetzlichkeit sie je länger je weiter von der ordentlichen Obrigkeit hinweg und je näher an fremde Obrigkeit und dadurch um ihre Religion, Rechte, Gebräuche und Privilegien, Sprache, Sitten, um alles was deutsch kann genannt werden, bringen würde“ [2]). Etwa vier Jahre später hat auch

1) Vgl. Ernst Seraphim, Livländische Geschichte II, 72—202.
2) Schmidt a. a. O. S. 190.

der preußische Kanzler Rappe, der 1606 noch eine nicht zuverlässige Haltung eingenommen hatte, den andern Oberräten in sehr eindringlicher Weise die großen allgemeinen Fragen zu Gemüte geführt[1]) und dargelegt, daß unter polnischer Herrschaft „alle Privilegien würden kassiert werden und dann würden die Ämter auch ein Ende haben. Laßt uns unsere Augen wenden auf Litthauen! Was für ein erbärmlicher Zustand ist in Livland, da fast niemand mehr zu exstirpieren ist. Wie gehet es im königlichen Preußen zu? Sie schreien, klagen und seufzen allzumal von dem polnischen Joch frei zu sein. Wir allein hier in diesem kleinen Oertchen seind noch frei, daher wir Gott zu danken, daß wir noch bei deutscher Regierung geblieben. — — — Wann wir bei dem Kurfürsten viel sollten verlieren, viel leiden, viel ausstehen, so gewinnen und erhalten wir gleichwohl die Religion, welche mit keinem Schatze zu vergleichen, wir erhalten unser deutsches Recht, unsere deutschen Sitten, Sprach, Gebrauch ..." Man sieht also, daß es keineswegs Vorstellungen und Empfindungen einer späteren Zeit in das 17. Jahrhundert übertragen heißt, wenn man der damaligen Majorität des preußischen Adels einen Mangel an politischem Verständnis zur Last legt. Offensichtlich hat die Masse überhaupt gar nicht klare politische Ansichten gehabt, sondern sich dem Terrorismus der Führer untergeordnet, die auf den Versammlungen das große Wort führten und nicht sowohl auf die großen allgemeinen Fragen als vielmehr auf die doch nur vorübergehenden und scheinbaren materiellen Vorteile hinwiesen. Auch die nachstehende Denkschrift Dohnas zeigt seine Überzeugung, daß es vielen überhaupt gar nicht klar geworden ist, worum es sich eigentlich handelte[2]).

Dohna war vom Königsberger Landtage in persönlichen Angelegenheiten nach dem westlichen Deutschland gegangen; erst im Juli 1606 kehrte er auf sein Gut Karwinden in Ostpreußen zurück. „Zu Hause" — so bemerkt er in seiner Selbstbiographie über diesen Aufenthalt — „brachte ich die Zeit zu mit allerlei Diskursen — — — die neuen Petita zu widerlegen". Dohna wollte also für die Sache des Kurfürsten und für das richtig verstandene Interesse Preußens publizistisch wirken und

1) Breysig a. a. O. S. 96.

2) Auch in den erwähnten gleichzeitigen Verfassungsstreitigkeiten im Herzogtum Kurland ist der Gesichtspunkt der Nationalität betont, aber von den politischen Führern der Opposition entgegengehalten worden, „daß bloß mit der Sprache der Obrigkeit, ohne Privilegien und mit Dienstbarkeit, keinem Lande und gemeinen Nutzen groß gedient sey". Vgl. A. Seraphim a. a. O. S. 67. So dachten auch manche in Preußen.

die Gemüter in seinem Sinne beeinflussen, wie es der obengenannte, aus den Kreisen der Opposition stammende Diskurs im Jahre 1604 im gegenteiligen Sinne versucht hatte. Eine der von Dohna im Sommer 1606 verfaßten Denkschriften ist kürzlich veröffentlicht worden, sie ist in lateinischer Sprache abgefaßt, recht kurz und trägt die Überschrift: Ulricus Pachgeber Colbergensis an Franciscus Trauttenhausen [1]). Eine andere Denkschrift hat nach einem Zusatze Friedrichs von Dohna zu der Selbstbiographie seines Oheims Fabian den Titel gehabt: „Eine treuherzige Vermahnung". Diese letztere Denschrift ist bisher unbekannt geblieben; sie sei leider nicht aufzufinden, hat der Herausgeber von Dohnas Selbstbiographie bemerkt [2]). Nachdem eine Abschrift von ihr durch einen glücklichen Zufall von mir in einem Sammelbande der Königsberger Stadtbibliothek [3]) aufgefunden worden ist, wird sie in folgendem zum Abdruck gebracht. Obwohl diese Abschrift keinen Verfassernamen aufweist, so haben wir doch unfraglich die in Rede stehende Denkschrift Dohnas vor uns. Sie trägt dieselbe Überschrift, wie diese trug, sie ist gleich ihr 1606 verfaßt — es heißt in ihr einmal, seit 1563 seien 43 Jahre vergangen —, sie ist unter dem Eindrucke des Königsberger Landtages von 1606 geschrieben, sie verfolgt das Ziel, gegen die Neuen Petita Stimmung zu machen, ihr Autor ist mit den Vorgängen auf der Notablenversammlung 1603 wohlvertraut, er ist 1605, als die preußische Assistenzgesellschaft in Warschau weilte, ebenfalls dort gewesen, er kennt die Ereignisse des Landtages 1605/6 ganz genau: Das alles sind Momente, die bei Dohna zutreffen, kurz es kann nicht zweifelhaft sein, daß wir es mit seiner Denkschrift zu tun haben, die sich bisher den Blicken entzogen hat. Selbstverständlich spricht dagegen nicht, daß der Verfasser sich als einen Einwohner des polnischen Preußen bezeichnet, das ist eine der damals in der Flugschriftenliteratur so beliebten Einkleidungen und findet seine Analogie in dem obengenannten lateinischen Diskurse, in dem Dohna in der Rolle eines Kolbergers auftritt.

Nach diesen einführenden Bemerkungen lasse ich nun die Denkschrift folgen [4]). Dohnas weitere Tätigkeit in Preußen, die Übertragung

1) Krollmann, Selbstbiographie des Burggrafen Fabian zu Dohna, S. 140.

2) A. a. O.

3) S. 50, VII fol., Bl. 102 ff.

4) Der Druck gibt die Orthographie der Vorlage wieder, doch sind, da diese hierin ganz regellos verfährt, die Hauptworte stets groß geschrieben und die Buchstaben u, v und w nach heutiger Schreibweise gesetzt. Auch die Interpunktion, die z. T. ganz fehlt, ist modernisiert. Der Denkschrift sind an der

der Kuratel auf Kurfürst Johann Sigismund, die Anerkennung seines Sukzessionsrechts durch Polen, die Fortdauer des ständischen Haders usw. haben wir hier nicht weiter zu verfolgen.

Eine treuhertzige Vermahnung an alle drey Stende deß Hertzogthumbs Preußen

Wolgeborne edle, gestrenge, auch ehrnveste, erbare, vorneme, wolweise, gnedige, gunstige Herrn unnd gute Freunde, Euer Gnaden Herrligkeit unnd Gunsten seind meine willige Dienste zuvor. Unnd demnach ich erfahren, das unter E. G. H. unnd Gst. allerley Mißverstende erwachsen, daraus nichts guts erfolgen kan, so bitte ich von Grund meines Herzens dem allmechtigen Gott, der ein Gott der Einigkeit, aber aller Zerruttung und Unordtnung Feind ist, er wolle Euch sambtlich wider einigen und Euch fridfertige Herzen geben, damit Ihr einander nicht selbst ufreibet und also nicht allein Euch und Euer ganzen Posteritet: sondern auch Euren Nachbarn, uns Deutschen unnd Evangelischen im Königlichen Theil, ein beschwerliches Nachtheil verursachet.

Ferner so hab ich aus treuer gutter Affection nicht wollen unterlaßen, E. G. H. unnd Gst. underthenige, dienst- und freundtlich zu bitten, sie wollen alles Mißtrauen unnd alle Privataffecten ablegen unnd allein uf den allgemeinen Wolstandt im Herzogthumb Preußen, Eurem lieben Vaterlandt, sehen.

Wann das geschicht, so werdet Ihr bald wider zusamentretten und für einen Mann stehen, darzu Gott, der Allmechtige, seinen Segen verleyhen wolle.

Eß thut auch hoch von Nötten, daß Ihr es thut, dann so es nicht geschicht und E. G. H. unnd Gst. also continuiren, in zwey, drey und mehr Hauffen hereinzutraben, so werden sie in geistlichen nnnd weltlichen Sachen eine solche Verenderung sich und ihren Nachkommen zuziehen, die weeder fur Gott noch den Menschen wird zuverandtworten sein. Eß wirt auch E. G. H. und Gst. wolanstendig sein, wann sie in ihres Vatterlandes allgemeinen Sachen fein einig sein und mit einheliger Stimme und Herzen, wie sie vormahls gethan, deßelben Wollfarth helffen forttreiben und deßen augenscheinlichen Undergang verhütten. Die Kinder in der Schulen wißen, quod discordia maximae res dilabantur unnd Ihr wißet es selber beßer, als ich es kan schreiben, wie es uns, Euern Nachbarn, und anderswo ergangen und noch ergehet, unnoht Euch durch ander Leut Unglück zur Billigkeit und Eur eigen Wolfarth zuvermahnen. E. G. H. unnd Gst.

Seite der Vorlage zahlreiche, den Text illustrierende, meist lateinische Zitate hinzugefügt, die von der ausgebreiteten Belesenheit des Verfassers Zeugnis geben. Sie sind hier im Abdrucke weggelassen.

Voreltern seind so uneins nicht gewesen, ja E. G. H. und Gst. sind es selber vor diesem nicht gewesen, dann sie wißen, wie fein eintrechtig dieselbe noch gar neulich zu Brandenburgk[1]) gewesen, alß die Kö. Maytt zu Pohlen, mein allergnädigster Herr, ihre G. G., den HE. Cölnischen Woywoden Conopatzky und den Herrn Laßky dahin geschicket, da in derselben hoch angelegenen Sache nicht die geringste Differentz, sondern ein Herz, ein Muht und gleichsamb ein Votum gewesen, das auch die Leute ihre herzliche Freude, die sie ob solcher Eintrechtigkeit geschöpfft, mit innerlichen Threnen bezeuget und Gott dafür gedancket.

Seider der Zeit ist man oftmahls, wie ich höre, zu Königsbergk zusamen gekomen und allezeitt ganz einmuttig, wie auch von dem Landtage, da die Legation in Pohlen wegen der Abjistentz von allen Ständen einhelig bewilliget und ins Werck gerichtet, von einander geschieden. Und Gott hat auch zu alle denselben Consiliis Gluck gegeben biß uf den nechst vergangenen Landtag, dannen aus allen Schrancken, aller Einmuttigkeit unnd von alle demjenigen, so uff zuvorbenandten Zusamenkunfften tractiret worden, hinweg gekommen und weiß und schwarz schier einander nicht so sehr entgegen unnd zuwider, als die bemelte zu Brandenburg unnd Königsberg gepflogene Rathschlege und dasjenige, das man itzo sucht.

Darvon aber viel zu melden und die occasiones, causas, fines et scopos solches Rißes unnd Trennung, welche mir von guten Leuten vertraulich communiciret worden, zuerzehlen viel zu lang sein wolte, so ists auch nicht nöttig, dann es leider Jedermann mehr bekand, als es gut ist.

Will also zu meinem Proposito schreitten und E. G. H. und Gst. umb Gotteswillen bitten, das sie sich doch wieder wollen einigen, nicht allein, dieweil es christlich, notig, ruhmlich, Euch und Euer Posteritet zutreglich: sondern dieweil auch E. G. H. und Gst. so weit nicht von einander sein, das nicht ein gute Einigkeit unnd Vergleichung zwischen Euch konte getroffen werden. Wann man allein die Privata wolte uf eine Seit sezen und nicht dieselbe der allgemeinen Wollfarth vorziehen.

Dann es ist ja niemandts, der nicht mit Herzen und Mund allezeit gewunschet und noch, das nach Absterben weyland des durchlauchtigsten hochgebornen Fursten und Herrn, Herrn Georg Friderichen Marggraffen zu Brandenburgk, in Preußen etc. Herzog etc. hochlöblichster Gedechtnus[2]), die Curatela und die Gubernation wie auch kunfftig die Succession des Herzogthumbs bey dem Hause Brandenburg bleiben und die Polnischen Einbrüche möchten verhüttet werden.

---

1) Mathias Konopatzki, Woiwode von Culm, und der Königl. Sekretär Samuel Laski waren von König Sigismund III. von Polen nach dem Ableben des Markgrafen Georg Friedrich nach Preußen abgesandt, um bis zu weiterer Regelung der Frage der Kuratel über den geisteskranken Herzog Albrecht Friedrich das polnische Interesse wahrzunehmen und sein angebliches lehnsherrliches Recht auf die Regierung des Herzogtums geltend zu machen. Über ihren Mißerfolg auf der Notabelnversammlung in Brandenburg s. oben S. 112.

2) 26. April 1603.

Doch es geben Euer gethanene Landtshuldigung und Eydt[1]), Euere mit dem ganzen Hauß Brandenburg getroffene reciprocae obligationes (dann man sage, was man wolle de cassatione juramenti ao 67 so habt Ihr doch allen Marggraffen eâdem formula, die zuvor cassiret worden, anno 78 wiederumb geschworen)[2]), die Churfr: haben Euere Obligationes noch in Handen, Ihr habt wiederumb ihre Confirmationes über Eure Privilegia in Handen, item der Eydt, wann Ihr auf die Haubtmanschafften und Embter komet, Euere zuvor bemelte zu Königsberg und Brandenburg beschehene stattliche einmuttige Resolutiones, wie auch die Legation in Pohlen wegen der Assistentz gnugsam zu erkennen.

So bekennet man es ja auch noch heutiges Tages, wie ich es selbst offtmals, wann ich im Herzogthum bey ehrlichen Zusammenkünften gewesen, gehöret, bey nüchterm Munde und in trunckener Weise, das alle die Teuffel den holen solle[n], der ein anders begehre unnd nicht gut Brandenburgisch sey, Amen. Also hat man auch durch die Protestationes wieder die dem Diplomati curatorio inserirte Clausulam[3]): Non tam de necessitate juris, quam ex mera regia gratia etc. gnugsam zu erkennen geben, das Ihr von keinem andern Curatore noch Successore wißen wollet, als von den Marggrafen von Brandenburg, so lang derselben einer lebet, unnd alsdann und nicht ehe, der Kö: Maytt. unnd der Crone underthan unnd gehorsamb zu sein begeret. Also ist man in der Haubtsache einig und, dieweil in demselben der Consensus richtig, so ist ja nicht zu zweiffeln, daß im Ubrigen nicht solte eine gleichmeßige einhelige Meinung können getroffen werden.

Euer Zwist bestehet uf 2 Puncten, der eine Theil saget, wir wunschen nicht mehr dann das, gleich wie das Negotium curatelae durch göttliche Verleyhung, vleisige Bemühung Ihrer Churfr. Gn., Intercession einer Erb.Landtschafft Gottlob ist richtig geworden[4]), gleicher gestaldt auch das Negotium successionis möcht richtig werden und Ihre Churfr. Gn. je ehe je beßer ins Land komen, einer Erb. Landtschafft ihre Privilegia confirmiren und Alles nach des alten Herrn hochlöblichster Gedechtnis Regiments Notell unnd Testament anordtnen unnd verschaffen, daß nichts darwider, weder jetzt noch in künfftigen Zeitten, gehandelt werde.

Wann das geschehe und wir es von unserm Herrn Gott möchten

---

1) Siehe oben S. 110.

2) Die Huldigung erfolgte am 21. Mai 1578. S. Toeppen, Die preuß. Landtage während der Regentschaft des Markgrafen Georg Friedrichs 1. (Progr. Hohenstein in Ostpr.) S. 15.

3) Non tam juris aliqua necessitate adacti, quam adducti mera gratia et benevolentia nostra erga illustrem principem dominum Georgium Fridericum. Dogiel, Cod. dipl. Pol. IV, Nr. 269. Diese Wendung war eine der Stellen des Königl. Diploms vom 22. September 1577, gegen die die Stände Preußens im Mai 1578 Protest einlegten. S. Toeppen a. a. O. S. 9.

4) Am 11. März 1605. Dogiel, Cod. dipl. Pol. IV, Nr. 289.

erbitten, so wollen wir zufriden sein, seiner göttlichen Allmacht davor dancken und bitten, damit ferner wir dabey möchten erhalten werden.

Die Andern sagen, eß sey daran nicht genug, sondern der Churfürst als ein neuer Herr und der nur seider Anno 1563 (ist nur 43 Jahr) mit diesem Furstenthumb belehnet, muß unß andere Privilegia geben oder (wie etliche reden) die alten Privilegia verbeßern. Solches zurlangen wollen unser ein Theil (die andern mögen sagen, was sie wollen) in Pohlen ziehen, bey der Kö: Maytt: und den Herrn Senatoren neue Pacta suchen und endlich, wann nichts helffen will, uns an die Landpohlen hencken, die, die, die, sollen uns Deutsche in Preußen woll rechtschaffene Privilegia zuwegen bringen [1]).

Eß gefalle dem Churfursten oder nicht, es gefalle alle unsern Landtsleutten oder nicht, daran ist uns nicht viel gelegen, wir haben 60 unnd mehr Siegel in unserer Instruction, wir wollen das, darzu mit dem Gelt, zu welchem alle Stende contribuiret, ohne Bewilligung der andern Stände fortsetzen [2]).

Nun wer E. G. H. und Gst. eine Verbeßerung der Privilegien woll zu gonnen, sie mußen aber erstlich beweisen, daß denselben durch Ihre Churfr: G: ein Einbruch geschehen sey, dann was vorbeßert soll werden, das muß gebrochen sein. Seind aber deroselben Privilegia nicht geschwechet, nicht gebrochen, nicht geschmelert, haben sie genugsame mundtliche unnd schrifftliche Assecurationes und Confirmationes, das sie auch in künfftigen Zeitten keiner schmelerung sich zu befürchten, wie dann die Confirmationes von Churfr: zu Churfr: vorhanden sein sollen, wozu dient dann die Verbeßerung?

Wann man auch Landprivilegia erlangen will, so gehöret darzu, einer ganzen Erb: Landtsch. einheliger Consens und Meinung. Wie einmuttig man aber vom nechsten Landtage geschieden, das ist E. G. H. und Gst. leider am besten bekand, da man nicht allein die Erbarn von Städten als einen Stand dem alten Herkommen gar zuwider (dann die Städte haben je und alwege Anno 1525 zu Crakau die Pacta und alle andere Privilegia wie auch das Testament mit underschrieben) abgesondert: sondern, da diejenigen, welche beysamen gewesen unnd der

1) Diese Anspielung dürfte sich auf die Tatsache beziehen, daß auf dem im Mai 1606 in Warschau abgehaltenen Reichstage der Pommerellische Landbote Niewieszinski, natürlich im Sinne der oppositionellen Kreise im Herzogtum Preußen, beantragt hatte, daß dem brandenburgischen Kurfürsten die Kuratel nur unter der Bedingung zugesichert werde, daß dem Adel des Herzogtums dieselben Freiheiten verliehen würden, die dem des königlichen Teiles Preußens zustänben usw. Vgl. Breysig in Urkunden und Aktenstucken zur Geschichte Kurfürst Friedrich Wilhelms von Brandenburg, XV, 86. Toeppen, Die preuß. Landtage 1603—1619 (Programm Elbing 1891), S. 53.

2) Vgl. die Anm. 2 auf S. 114.

3) Über die politische Stellung der Städte auf dem Landtage 1605/6, die der Legation nach Warschau und den meisten Forderungen des Adels widersprachen, vgl. Breysig a. a. O. S. 82.

Berathschlagung von den neuen Petitis beygewohnet, selbst nicht einer einheligen Meinung gewesen, unnd der eine diesen, der andere einen andern Artickul in den Petitis improbiret und nicht billigen wollen, wie solches, da es von notten thet, woll zu beweisen sein soll, ja wann man in alle Embter ziehen und umbfragen solt, was einer unnd der andere von den neuen Petitis hielte, so würde man (wie mir vor gewiß gesagt worden) erfahren, das derer schier soviel sein, die sie, ehe man in Pohlen gezogen, nicht approbiret, als derer, die uf dem Landtage gewesen, ihren Consens zu denselben gegeben oder dieselben besigelt und underschriben. Unnd wie kan es woll anders sein, die neuen Petita sind in kein Außschreiben, in keine Proposition so wenig als die Wahl der neuen Landrähte gekommen, sondern es ist alles erst zu Königsberg uf die Bahn und den Leuten in den Kopff gekomen, bald ufgefaßt, als ein wollschmeckend Eßen verschlungen, aber gar ungekocht unnd ungedeut geblieben. Wie hat man dann darvon sollen wißen oder die Gesandten uf dem Landtag daruf befelichen?

Eß soll auch in vielen Embtern keine Relattion von den Abgesandten aus den Embtern geschehen sein. Wie hat man es dann auch nach vollendetem Landtage sollen wißen, was daselbs furgelauffen? Nun heist es ja: quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari, was alle angehet, soll auch von allen bewilliget werden. Ja, man hat auch die Petita geendert, den H. Oberrähten andere, wiederumb andere und geenderte in Pohlen übergeben[1]).

Also ist hie kein einheliger einer Erb: Landschafft, auch nicht deß gröfern Theils Consens, obwoll die Credenzbrieff aller vom Herrnstand unnd ganzer Ritterschafft underschrieben, auch die Petita ebener gestalt ubergeben worden:

Mag aber woll sein, daß die uf den Landtag abgesand gewesen, die neuen Petita approbiret, aber die zuhause geblieben, haben es nicht thun können, sintemahl dieselben Petita in ihren Zusamenkunfften in den Embtern niemals vorgebracht worden. Eß were dan das solcher einheliger Schluß erst hernach geschehen, wie man aus Pohlen widerkomen und da man durch den einhelligen Consensum sich salviren wollen.

Ferner ist zum höchsten von nötten, das man wiße, ob auch die neuen Petita mit den alten Privilegiis übereinstimmen, dann wann die alten mit den neuen solten uber einen Hauffen gestoßen werden, so were es ein selzame unnd schedtliche Verbeßerung.

Unnd neme ein jeder verstendiger unparteischer Mann die Haubtprivilegia fur sich, lese mit Vleiß und sage mir darnach, was in der Regiments-Notell und Testament[2]), vom Tribunal, von Nomination

1) Der Adel hatte den Regimentsräten die Erklärung abgegeben, daß er die Gravamina jetzt in Polen nicht vorbringen, sondern die Erbfolge des Kurfürsten betreiben werde. In der Instruktion des Adels war von den Gravamina als solchen allerdings nicht die Rede, aber ihr Inhalt erschien in der Form neuer Forderungen „Nova petita“. Vgl. oben S. 114.

2) Die Regiments-Notel vom 18. November 1542 und Herzog Albrechts

der Landträhte, Nomination oder Vorschleg derjenigen, die uf die Haubtembter sollen komen, von 2järigen Landttägen, vom Landtmarschald, vom Aerario nobilitatis, von demjenigen, so Ihr in den Petitis wegen der Criminalien gesucht, von der Comion und anderm mehr findet, ja ob man nicht gar das Contrarium drin findet. Nun hat der hochlöblichste Furst, Marggraff Albrecht etc. E. G. H. unnd Gst. lieber Landtvatter unnd Furst (deßen bey mir im Königlichen Theil und in der ganzen Crone alle Zeit mit höchster underthenigster Reverentz gedacht wirt) woll Bedencken gehabt, die Ursachen anzuzeigen, warumb er der verstorbenen königlichen Maytt. zu Pohlen etc. meinem allergnedigsten Herrn, die steiffe feste unverbrüchliche Haltung des Testaments so hart befohlen, Ihre Fr: Dht: aber haben kein Bedencken gehabt, Ihrer K: Maytt: im Fall der Haltung deßelben Testaments, den Segen Gottes, im Gegenfall den Zornn Gottes anzudräuen. Derowegen umb soviel mehr im Königlichen Theil jederman sich verwundert, das man so keck sein darf und Enderung oder Verbeßerung deßelben Testaments, und deren darin enthaltenen Privilegien begehre. Unnd wann dieses alles in gebuhrliche Consideration were genommen worden, ehe und zuvor man zu den neuen Petitis geschritten, so were es so weit nicht gekommen, itzt ist man so weit darin fortgeschritten, das einer nicht will Unrecht gethan haben, der ander will es behaubten, es sey recht oder tückisch, der dritte sagt, er sey so herbey gebracht worden, wiße selbst nicht, was die neuen Petita sein, der vierde sagt, er wolle, daß er dieselbe niemals underschrieben hette und sofort an.

Dieweil aber etliche ihren Ihrthumb erkennen, so sind sie ja schuldig ihrem Vatterland zum Besten von denselben abzustehen und zu einigen. Unnd damit man desto eher zur Sachen kommen möge, so last uns doch sehen, gnedige, grosgunstige Herrn, was doch E. G. H. unnd Gst. mangelt, ob sie Ursach haben noch mehr Privilegia zu begehren, oder mit den alten zufriden sein, sintemahl ich berichtet bin, das inn oder außerhalb des ganzen Deutschlandes gar wenig vom Adel sein sollen, die so stattliche Privilegia haben, als Ihr haben solt, dann wann dieses wirt notturftig ausgefuhret sein, so werden sich verhoffentlich E. G. H. und Gst. desto eher einigen, ein Theil dem andern weichen und wieder zusamentretten und fur einen Mann stehen.

Durch die Religion und Iustici werden alle Regiment erhalten.

In Religione (welches das höchste Privilegium und allen andern vorzuziehen) haben E. G. H. unnd Gst. nichts furzuwenden, sondern sie seind [in] diesem Fall alle miteinander einig, sonsten wurden E. G. H. unnd Gst. dieses Puncts halben auch etwas in die neuen Pitita zu sezen Ursach gehabt haben, und wann sie damit zu Warschau weren ufgezogen komen, so hat man die gewiße Nachrichtung, das die Herrn

Testament vom 17. Februar 1567. S. Privilegia der Stände des Herzogthums Preußens Bl. 51 und Bl. 71.

1) Auf die Anfeindung, der er selbst bereits damals wegen seines Calvinismus ausgesetzt war, geht Dohna hier natürlich gar nicht ein.

Landtbohten[1]) (die dann in der Religion gar eintrechtig sein) albereit ein Corpus doctrinae gefaßt und daßelbe anzunemen E. G. H. und Gst. zumutten wollen. Eß hat aber nicht vonnötten gethan, dann E. G. H. unnd Gst. sind dißfals einig. Eß hat zwar Ihre Churfr. G. nicht die Religion oder die Glaubenssachen selbst betreffend, sondern wegen der bischofflichen Wahl allerley heylsame nothwendige, außfuhrliche Erinnerung E. E. Landtsch. laßen vorbringen, deren auch etliche (wie solches naher Danzigk geschrieben worden) umb soviel mehr bey gefallen, dieweil es des alten Herrn hochlöblichster Gedechtnis Privilegio nicht zuwider, sintemahl Ihre Fr. Dht: in bemeltem Privilegio sich und nachkomender Herrschafft ausdrucklich vorbehalten, nach jederzeit umb des Landes Gelegenheit, Enderung vorzunemen, unnd dann, dieweil es die Erfahrung selbsten geben hat, was durch die Bischoffe noch vor wenig Jahren vor Unruhe unnd Weitleufftigkeiten erreget worden, wie auch das Ihre Churfr. G. dahin gesehen, damit denen vom Adel mit den Consistoriis mehr, als mit der bischofflichen Wahl gedienet[2]). Dieweil

---

1) Nämlich die polnischen Landboten, die sich die Gelegenheit zur Einmischung in kirchliche Lehrstreitigkeiten nach des Verfassers Meinung nicht entgehen lassen würden, um für die katholische Lehre, ihr „Corpus doctrinae". Propaganda zu machen. Über die Repetitio corporis doctrinae Prutenicae, die Zusammenfassung des Lehrbegriffs der preußischen evangelischen Landeskirche durch Joachim Mörlin und Martin Chemnitz i. J. 1567 im Sinne der Augsburger Konfession vgl. Arnoldt, Kurzgefaßte Kirchengeschichte des Königreichs Preußen (1769) S. 314 ff.

2) Die Regimentsnotel von 1542 sieht das kirchliche Regiment der beiden Bischöfe — von Pomesanien und Samland — als das Normale vor; die Worte, die Dohna im Auge hat, lauten: „es were dann, daß durch unsere Erben, Erbnahmen und nachkommende Herrschafft nach jederzeit und des Landes Gelegenheit mit gutem einhelligen reuffen Erwegen und Beschluß ein andere Ordnung verfaßt oder Enderung darinnen beschehe." Schon Herzog Albrecht hatte nach dem Tode des samländischen Bischofs Georg von Polenz (1550) und des pomesanischen Paul Speratus (1551) keinen Bischof mehr ernannt, sondern seine Funktionen durch „Präsidenten" ausüben lassen, nicht sowohl aus fiskalischen Gründen, indem die verhältnißmäßig großen Einkünfte der Bischöfe zum Teil für andere Zwecke (Universität, Schulen) frei wurden, als vor allem, weil das bischöfliche Amt seinem Inhaber eine größere Selbständigkeit zu gewähren und dem Einflusse des Landesherrn auf das Kirchenregiment größere Schranken zu ziehen geeignet schien, als das bei vom Fürsten ernannten Beamten, sei es Präsidenten oder Superintendenten — der Fall sein konnte. Es ist daher charakteristisch, daß Herzog Albrecht, als er durch die im Bunde mit Polen siegreiche Revolution der Stände i. J. 1566 schwer gedemütigt wurde, u. a. am 4. Oktober 1566 versprechen mußte, das bischöfliche Amt zu erneuern und bei der Wahl der Bischöfe den Ständen keinen geringen Einfluß zu gewähren. Bischof von Samland wurde der dem Herzog seit den Osiandristischen Streitigkeiten verfeindete Joachim Mörlin (1568—1571), während in Pomesanien die bischöfliche Würde dem Georg Venediger zufiel (1567—1571). In Samland folgte 1572 Tilemann

man aber dieselbe Erinnerung nicht annehmen, sondern bey dem claren Buchstaben der bischofflichen Wahl bleiben unnd davon keinesweges abweichen wollen, so seind Ihre Churfr. G. (damit sie ja umb soviel weniger köndten beschuldigt werden, als wann sie den Privilegiis zuwiderhandlen wolten), auch wol zufriden gewesen unnd hat also der Punct wegen der bischofflichen Wahl sein Bleibens gehabt unnd noch.

Waß mehr? Nu dieser Punct richtig, sagt ein Theil, so wollen wir gerne in den andern Puncten eine Verbeßerung haben. Gnedige großgunstige Herren, E. G. H. und Gst. wollen sich ein wenig bedenken, eß gehet nicht an, wann man in einem Stück der Privilegien beym claren Buchstaben bleiben will, so muß man den andern Puncten auch dabey bleiben unnd ist auch woll das rathsambste.

Last uns aber zum Uberflus erwegen, was doch E. G. H. und Gst. vor Verbeßerung begehrt. Ein Theil saget: Man mueße zwar bekennen, das es in Justiciensachen bißweilen selzam und langsam pfleget zuzugehen unnd derowegen were es woll gutt, das etliche Mengel, die den uf den Landtägen in den Gravaminibus übergeben worden, verbeßert, ein bestendiges Landrecht, daruber man viel Jahr vergeblich geclagt, gefast, deßwegen man auch albereit in Arbeit unnd der Anfangk von Menniglichen hoch geruhmet wirt, etliche zenckische Assessores und Procuratores im Hoffgericht abgeschafft, andere in ihre Stelle geordnet wurden [1]).

Hesshusius (1574—1578), in Pomesanien Johann Wigand (1575—1587). Dogmatische Streitigkeiten führten zum Bruche zwischen beiden Männern und zum Rücktritt des Hesshusius (1578). Der energische Markgraf Georg Friedrich benutzte die Situation im Sinne der von ihm ins Werk gesetzten monarchischen Reaktion, indem er das samländische Bistum nicht mehr besetzte, sondern durch Wigand verwalten ließ, nach dessen Tode aber überhaupt keinen Bischof mehr zuließ, sondern die Verwaltung in der Hauptsache zwei von ihm als fürstliche Kollegia abhängigen Konsistorien übertrug. Dagegen haben die Stände mehrfach Einwendungen gemacht, ohne daß der Markgraf darauf Rücksicht nahm. Vgl. Nikolovius, Die bischöfliche Würde in Preußens evangelischer Kirche (1834) S. 57—91. — Auf den Landtagen 1605/6 verlangten die Stände, auch die Städte, die Wiederbesetzung der Bistümer. Gemäß einer Instruktion des Kurfürsten Joachim Friedrich erklärten am 9. Januar die Regimentsräte, sofern die Landschaft auf dieser Forderung beharre, wolle jener darin willigen. Diese allgemeine Bereitwilligkeit genügte aber den Ständen nicht, sie verlangten vielmehr (am 18. Januar 1606) die sofortige Vorbereitung der Wahl. S. Toeppen a. a. O. S. 43 ff.

1) Das Bedürfnis nach einem kodifizierten Landrechte war in der Tat vorhanden. Die Frage des Drucks des „Colmen" hat die Landtage von 1584 und 1594 beschäftigt. Auf dem letzteren wurde der Plan ernstlich ins Auge gefaßt und die Regimentsräte empfahlen dem Markgrafen Georg Friedrich geeignete Personen „zu Fassung eines Landrechtens", darunter auch den Hofgerichtsrat Dr. Levin Buch. Er ist der einzige von den vorgeschlagenen Männern, der sich der Arbeit unterzog, bei der ihn dann sein Schwiegersohn, der Alstädt. Bürger-

Wann solches geschehe, wolte man hoffen, es solte dem Justiciwesen nicht wenig geholffen sein, da man auch ein Mittel finden und bey Ihrer Churfr. G. soches erlangen könte, damit alle Parteiligkeit umb soviel mehr vermieden, die Justici im Lande erhalten und nicht wie vor Zeitten zu Anspach bey den Secretariis im Wirzhause, also anjetzo zu Berlin dörffte gesucht werden [1]) inmaßen man albereit gute Vertröstung erlangt, so solte man deßwegen innständig anhalten und uf solchen Fall wurde den bemelten Mengeln gutermaßen abgeholffen werden.

Die Andern sagen: die Justicia mus im Lande bleiben und darin seind bede Theil einig, aber die andern thun hinzu, das solches zu erhalten sey es nichts mit denn vor diesem vorgeschlagenen Mitteln, sondern man muße ein Polnisch Tribunal im Lande haben, welches zu Bartenstein soll gehalten werden, im Namen der Kö: Maytt. in Pohlen mit polnischen Process unnd Polnischer Execution. Warumb das? Damit die Justicia im Lande erhalten werde.

Nun wollan, so ist man zu beden Theilen deßen eins, das die Justicia im Lande erhalten und nicht zu Berlin dörffe gesucht werden. Aber de modo ist man noch nicht einigk.

Die Einen sagen, wir haben Rechts im Lande genug. Wir haben die Pacta, die Paresciuae, die Ambtleut uf den Embtern, die Landtgericht, das Hoffgericht, die Oberräthe unnd wann ja etwas soll darzu kommen, so sey es ein bequemes Mittel, damit nicht eben diejenigen,

---

meister Dr. Michael Wilhelmi, der Löbenichtsche Bürgermeister Magister Hieronymus Behm, der Kneiphöffsche Bürgermeister Dr. Michael Friese und der Subinspektor der Alumnen Eberhard Huberin unterstützt haben. Erst nach dem i. J. 1613 erfolgten Tode Buchs ist i. J. 1620 das Landrecht wirklich im Druck erschienen. Vgl. Elwenspoek, Über die Quellen des im Landrecht für das Herzogtum Preußen von 1620 enthaltenen Strafrechts. Königsb. Diss. Breslau 1908, S. 7 ff., wo Auszüge aus den Landtagsakten von 1594 abgedruckt sind. — Die Frage des Landrechts hatte auch den Landtag von 1605 beschäftigt. S. Toeppen, Die preuß. Landtage 1603—1619, S. 41.

1) Den früh erhobenen Anspruch Polens, daß vom herzoglichen Hofgerichte nach Polen appelliert werden dürfe, hatte Herzog Albrecht niemals anerkannt. Bei der Belehnung seines Sohnes Albrecht Friedrich in Lublin 1569 wurde dem Herzogtum nur für seine Lebenszeit Appellationsfreiheit zugesprochen, mit Ausnahme von Fällen der Rechtsverweigerung, in denen der Rechtszug nach Polen für Adlige statthaft sein sollte. Markgraf Georg Friedrich hatte aber, um solche Appellationen unmöglich zu machen, in die Hofgerichtsordnungen von 1578 und 1583 Strafbestimmungen gegen Appellanten aufgenommen. Polen sollte sich eben in die Justiz des Herzogtums nicht mischen. Als er aber selbst die Appellation aus Preußen an seinen Hof in Ansbach zog, erregte er im Herzogtum vielfach Unzufriedenheit, da die neue Praxis als kostspielig und zeitraubend empfunden wurde. Es ist für des tatkräftigen Markgrafen Auffassung charakteristisch, daß er sich, um den von ihm Polen gegenüber auch vertretenen Standpunkt der Stände, daß es unstatthaft sei, „lites extra regnum produci“ nicht kümmerte, soweit er selbst in Betracht kam. — Vgl. über diese Fragen G. Conrad, Geschichte der Königsberger Obergerichte (1907) S. 23 ff.

die albereit in der Sachen gesprochen, auch zur Revision durffen gebraucht werden[1]).

Die Andern sagen: Nein, es muß ein Polnisch Tribunal sein, wie droben albereit gemeldet.

Lieber Gott, dieweil man durch ein ander Mittel, darumb man einhellig albereit uf dem Landtage angehalten, welches albereit an Ihre Churfr. G. (wie ich berichtet werde) wie auch an mein gnedigen H. Marggraf Hannß Sigmund etc. etc. etc. gebracht[2]), Ihre Churfr. G. sich auch darauf durch ihre Abgesandten erkleren laßen[3]) unnd, es allein daran gemangelt, daß E. G. H und Gst. sich deßwegen gegen Ihrer Churfr. G. noch nicht erkleret und man dadurch eben sowoll die Justiciam im Lande erhalten und den vorgesatzten Scopum erlangen kan, warumb wollen E. G. H. und Gst. nicht lieber in denselben Terminis bleiben, als das man durch ein Polnisch Tribunal[4]) alle

1) Die Amtshauptleute waren die erste Instanz für den Adel, die Landgerichte für Kölmer, Freie, Schulzen und Amtsbauern, die Stadtgerichte für die städtische Bevölkerung, das Hofgericht bei Prozessen, in denen die Bischöfe, die Räte oder Gerichte der Städte, herzogliche Beamte und die Vorsteher milder Stiftungen Partei waren. Die Appellationsinstanz war das Hofgericht, das zugleich die Revisionsbehörde bildete. Dabei fiel die Revision der Urteile denselben Richtern zu, die das Appellationsurteil gefällt hatten, ein Mißstand, den Dohna in diesem Abschnitte als vorhanden zugibt. Prozeßstreitigkeiten des Herzogs mit Untertanen nichtfürstlichen Standes sollten durch ein judicium parium curiae, ein Gericht der herzoglichen Vasallen entschieden werden, die der Herzog selbst einsetzen würde. Vgl. Conrad a. a. O. S. 13 ff., 23 ff. Ein solcher Gerichtshof hatte noch 1594 in einem Streite Markgraf Georg Friedrichs mit der Familie von Perszkau getagt. Vgl. Erleutertes Preußen III, 228.

2) Am 18. Dezember 1604. S. Toeppen a. a. O. S. 9.

3) Kurfürst Joachim Friedrich hatte am 30. Oktober 1605 die Oberräte dahin instruiert, diesen Punkt weiterer Behandlung vorzubehalten, ihn also nicht direkt abgelehnt. S. Toeppen a. a. O. S. 34. Seine Gesandten in Warschau hatten denen des preuß. Landtages am 2. Februar 1605 in Warschau einen Revers des Inhalts, der Kurfürst wolle den Vorschlag näher in Betracht ziehen, gegeben. Vgl. ebenda S. 17.

4) Das polnische Tribunal tagte (seit 1578) abwechselnd je etwa ein halbes Jahr in Lublin und Peterkau, das litauische (seit 1581) entsprechend in Grodno und in Wilna. Die Bestechlichkeit und Trunkenheit der Richter waren später sprichwörtlich. Die letzteren wurden auf den Landtagen der einzelnen Provinzen, den Seimiken, gewählt (sofern diese nicht gesprengt wurden). Vgl. Hüppe, Das Staatsrecht der Republik Polen, S. 293. Wenn die preußischen Stände ein solches Tribunal für Preußen wünschten, so sollte dadurch die Möglichkeit der Appellation an den Kurfürsten ausgeschaltet und diesem auf die Zusammensetzung des obersten Gerichtshofes in Preußen jeder Einfluß entzogen werden. Schon 1604 hatte der Adel die Forderung erhoben nach „einem Tribunal oder groß Revisionsgericht, so von einer ganzen ehrbaren Landschaft dieses Herzogthums Preußen mit Einzoglingen und Einwohnern ordent-

Verfaßungen usen Lande und in Stedten, gentzlich über einen Hauffen werfen solt. Sind dann die Pohlen selbst mit ihren Tribunalen so wol zufriden? Wunschen sie nicht offt, das es niemals were angestelt worden? Ist es dann daran gelegen wie baldt die Justicia und nicht wie christlich unnd rechtmeßig dieselbe administriret werde, sintemahl am Tribunal durch ein Eydt, er sey recht oder falsch alle Sachen geschwint erörttert werden. Mann suchet ja nicht allein eine schleunige, sondern vielmehr eine christliche rechtmeßige Justiciam, wollen dann E. G. H. und Gst. durch die periuria et abusum nominis divini durch den falschen Eydt unnd Mißbra[u]ch göttliches Nahmens, der zu Bartenstein soll geschehen unnd angeordtnet werden, sich willigklich dem gerechten Zorn Gottes uf den Hals laden?

Hat man sich dann zu den Polnischen Praesidenten (dann wann ein Tribunal in des Königs Namen soll gehalten werden, so werden Ihr Kö. Maytt. auch ihren Polnischen Praesidenten[1]) darbey haben wollen) in demselben Tribunal mehr gutes unnd rechtes zuversehen, als zu Ihrer Churfr. G. unnd Euren eigenen Landtsleutten, die uf den Embtern, in den Landgerichten, im Hoffgericht, in den Oberräthen sizen, haben dann etliche eueres Mittels ihre Sachen am Tribunal so richtig unnd schlichtig befunden? Sind sie im ersten, andern, dritten etc. Jahr damit hindurch kommen, haben sie nicht mehr Unkostens darauf gewendet, als die Haubtsache fast werth gewesen? Sind sie ihrer Sachen halben nicht offtmals in Gefahr, Leibes und Lebens gewesen? Hat denn der Polnische Praesident die beschriebene Rechten, Euer Landrecht, Euere Privilegia beßer gestudiret als Ihr selbst? Ist er dem Rechten und der Billigkeit mehr als Ihr selbst zugethan? Seind dann die Pohlen den Largitionibus Gifft unnd Gaben gar nicht underworffen, seind keine privati affectus bey ihnen?

Unnd warumb (welches fast lecherlich soll das Tribunal jetzt in Ihrer Churfr. Gn. Namen als eines Curatoris, aber kunfftig nicht als eines Successoris, gehalten werden[2])?

Warlich gnedige großgunstige Herren, verstendige Pohlen selbst die spotten unnd lachen Euer, das mögen E. G. H. und Gst. mir sicherlich glauben, das Ihr mit fliegenden Fehnlein in ihr Tribunal unnd Formam Justiciae hinein rauschet und sie wolten deßen gerne queit sein.

Wir wollen (sagt der ander Theil) gerne aller Appellationen ledig sein. Andwortt, vor 2 Jahren ungefehrlich sind E. G. H. und Gst. der Meinung nicht gewesen, daß sie haben selbst ein Instruction, die ich von einem guten Freunde zu lesen bekommen, uf den Reichstag in

---

licher Wahl solle bestellet werden, darin alle Sachen, wie die Namen haben, mögen definitive geurtheilt, wie solches in der löbl. Krone Polen gebräuchlich." Vgl. Toeppen a. a. O. S. 4.

1) Präsident des polnischen Tribunals war der Deputierte des Gnesener Kapitels. S. Hüppe a. a. O. S. 291.

2) Im Dezember 1605 verlangten die beiden ersten Stände hinsichtlich des Tribunales, „daß es in des Königs Namen hier in Preußen celebrirt werde". S. Toeppen a. a. O. S. 30.

Pohlen gefertiget. Was in derselben wegen der Religion, Appelation und Poborsachen enthalten, deßen werden sie sich selber woll zu erinnern wissen [1]). Wie haben sie dann nu ihre Gedancken so bald geendert?

Ich bitte E. G. H. und Gst. umb Gotteswillen, sie wollen sich fur dem Polnischen Tribunal hutten, sondern, da sie in Privilegiis nicht albereit ein Mittel haben, wie die Justicia im Lande soll erhalten werden, so vergleichen sie sich deßwegen mit Ihrer Churfr. G., halten darnach beyderseits an umb Confirmation bei der Ko. Mantt. unnd wann solches geschehe, was hatte man alsdann wegen böser Justici zu klagen? E. G. H. unnd Gst. wollen auch bedencken, ob es Euch und Euer Posteritet zutreglich, daß die Appellation an Ihre Ko. Mayt: allerdings soll ufgehoben unnd ungultig sein. Ich rede als ein königlicher Unterthan sincere ohne einzige Affecten.

Der alte Hertzogk hochlöblichster Gedechtnus, der itzige blöde Herr Ao. 1569 zu Lublin, haben sich darumb bemuhet, damit man von Ihrer f. f. G. G. an Ihre Mayt: nicht durffte appelliren, aber man hat es nicht allerdings, sondern mit gewiser Condition können erhalten [2]). E. G. H. und Gst. Voreltern haben es vielleicht selber helfen verhindern, damit es Ihre ff. G. G. nicht durchaus erhielten, sonsten hette die Obrigkeit bißweilen anders mögen procediren unnd sie hetten durchaus kein Refugium gehabt sich zu salviren.

So wißen auch E. G. H. und Gst., was die Pacta deßfals disponieren. Darumb wollen E. G. H. unnd Gst. diesen Punct woll erwegen, im Ubrigen aber ist durchaus keine Ursach, warumb sich E. G. H. und Gst. nicht viellieber mit Ihrer Churfr. G. eines Mittels, durch welches die Justicia möcht im Lande erhalten werden, wollen vergleichen als uf dem Polnischen Tribunal beharren.

Vor etlichen Monaten ist ein Weib zu Danzigk gewesen, die Hoffmansche genand, welche viel Clagens geführt, so anitzo zuerzehlen zu lang sein wolte, under andern klaget sie, das, nachdem sie 12 oder 14 Urtel vor sich hette, ihr anitzo durch etliche Revisores ihre Sache were abgesprochen worden. Ja, da sie sich verlauten laßen, das sie es Ihrer Churfr. G. wolte klagen, sey ihr furkommen, das Ihre Churfr. G. nicht Macht hetten vermoge der Landprivilegien solcher und anderer Sachen, daruber im Hoffgericht albereit gesprochen, ein Urtell gefellet und durch die Herrn Ober Rhätte approbiret worden, sich anzunemen, und thetten Ihre Churfr. G. gar übel, wann sie solches thetten. Wann es nu die Gelegenheit solte haben, darvon ich aber keine Wißenschafft

1) Die vom preußischen Landtage 1604 nach Polen geschickte Gesandtschaft hatte demgemäß in Warschau im Februar 1605 den Gesandten des Kurfürsten u. a. den Rat gegeben, weder in Konzessionen an den Katholizismus noch in die Übernahme einer Kontribution, gleichviel unter welchem Namen (Pobor), noch in die Appellation nach Polen zu bewilligen. Vgl. Toeppen a. a. O. S. 17. Dohna selbst war ja damals Mitglied jener preußischen Gesandtschaft gewesen und kannte die Instruktion derselben natürlich. Unter Pobor verstand man in Polen eine Grundsteuer von den adligen Dörfern. Vgl. Hüppe a. a. O. S. 317.

2) Vgl. oben S. 128 Anm. 1.

habe, außerhalb was gemeltes Weib offentlich soll gesagt haben, was ist es von nötten, in Pohlen umb ein Tribunal anzuhalten oder mit Ihrer Churfr. G. sich fernere Handtlung einzulaßen, so bleibe es eben so mehr beim Privilegio Churfr. Jochims, Marggraf Albrechts und Marggraf Georg Friederichs, de Ao 1566, 12. Jan. datiret Königsberg [1]).

Folget in den Petitis die Besazung der Embter. Ein Theil saget, mann sey deßwegen gnugsam versehen, die Regiments Notell gebe richtige Maß, dabey sey es billich zu laßen ohne eintzige Enderung, dieweil die Landprivilegia zu ewigen Zeitten unverrucket werden sollen: Mann soll nur nicht selbst die Privilegia durchboren, durch viel Verbeßerungen unnd Correcturen.

Die Andern sagen, eß muß soferne verbeßert sein, damit wir auch die Nomination der Haubtleute uf den Haubtemptern in die Hand bekommen, sonsten bleibet es bey dem Privilegio, wie wir auch in den neuen Pactis selbst bekennen, quod formula Regiminis non postremo loco inter privilegia sit ponenda: das die Regiments Notell nicht das geringste Stuck unser Freyheit sey [2]).

Gnedige großgunstige Herrn, in diesem Punct ist keine Handlung der Privilegien furzuwenden, sondern E. G. H. und Gst. mußen [e]in andren Zweck haben, dann erst'ich (damit dieser Punct auch nicht verschwiegen werde) so wollen E. G. H. und Gst. die Land Rähte [3]) dem Herkomen durchaus nicht gemes wehlen, der Herzogk aber in Preußen soll sie besolden und stadtlicher, als in vorigen Zeitten geschehen, underhalten. Wer will nu Ihr Churfr. Gn. uud kunftigen Herzogk in Preußen um einziger Beforderung willen unnd nicht zehen-

1) Vgl. oben S. 111 Anm.

2) Die Regimentsnotel von 1542 bestimmte, daß die Hauptleute der vier sog. Hauptämter (Fischhausen, Schaaken, Tapiau und Brandenburg) Einzöglinge sein sollten, überließ aber ihre Ernennung dem Herzog. Sie setzte ferner fest, daß, wenn einer der vier Regimentsräte (Landhofmeister, Oberburggraf, Obermarschall, Kanzler) sterbe, die übriggebliebenen an seine Stelle einen der Hauptleute der Hauptämter wählen sollten, nur beim Kanzler, der rechtsgelehrt sein mußte, durfte über diesen Rahmen hinausgegangen werden. Vgl. Privilegia der Stände des Herzogtums Preußens (1616) Bl. 55v. — Wenn jetzt der Adel die Nomination der Hauptleute verlangte, so bedeutete das nach dem gesagten, daß er in letzter Reihe auch die Besetzung des obersten Regierungskollegiums dem Herzoge entwinden wollte.

3) Die vom Herzoge aus besonderem Vertrauen berufenen Landräte bildeten mit dem Herrenstande, d. h. ebenfalls vom Herzoge berufenen Vertretern einer Anzahl von Familien altfreiherrlichen Herkommens (Dohna, Truchseß von Waldburg, Heydeck, Eulenburg, Kittlitz, Schenk zu Tautenburg) die oberste Kurie des Landtages und zwar seit 1542, indem der Herzog Albrecht den Wunsch gehabt hatte, auf diese Weise ein Gegengewicht gegen den opponierenden Adel zu erhalten, wozu die dritte Landtagskurie, die der Städte, nicht mächtig genug war. War die herzogliche Regierung jener ersten Kurie, die durch ihre soziale Stellung dem Landadel doch z. T. mit angehörte, auch nicht durchaus sicher, so konnte sie

mahl lieber E. G. H. und Gst. dienen? Dieweil sie einen guten Mann, unnd nicht der Hertzog in Preußen, zum Landrath und uf die Embter zu befordern Macht sollen haben. Zum Andern, so wolt Ihr der Regiments Notell unnd Testament genzlich zuwider die Haubtembter mit denen Personen besazt haben, die Ihr darzu wollet nominiren unnd vorschlagen unnd also der Obrigkeit auch diß Regal benemen. Und das E. G. H. und Gst. ein sonderbahren Zwed unnd Scopum haben, den nicht ein Jeder, der die neuen Petita underschrieben, verstehet, erscheinet daraus, das E. G. H. und Gst. dasjenige, was sie kurz zuvor einhelliglich ohne einziges Wiedersprechen zu Königsberg ein offenbahren Einbruch und Schwechung der Privilegien genennet, zu Warschau (alda ich persönlich gewesen und den Gesandten perroriren hören, auch dannach mit höchster Verwunderung die übergebene neue Pacta, so mir durch meine gute Freunde in der Canzley communicirt worden, gelesen) ein Indultum regium nennen.

Ist also manifestissima labe factatio privilegiorum innerhalb eines halben Jahres (die andern Petita desto eher zu behaupten) ein Indultum regium geworden.

Dann da die Kö: Maytt: befohlen, durch ein Schreiben, welches ein eigener Cemmerling (wie man öffentlich ausgibt) den H. Regenten insinuiret und sie daruber E. G. H. und Gst. zu Rath gezogen, das man nach Absterben des H. von Kitlitz fehligen[1]) ein Landtag ausschreiben und ein andren Landthoffmeister wehlen solte, hat man sich einhelliglich wider solchen königlichen Bevehl gesezt und sich uf die Privilegia, welche dißfals gnugsame klare Maß geben, gezogen, mit underthenigster Bitte, Ihre Ko: Maytt: woll E. G. H. unnd Gst. derselben Privilegiis zuwider nichts zumutten. Mann hat auch Ihrer Ko: Maytt. ein Außzugk auß der Regiments Notell und aus dem Testament geschicket, darbey haben es auch Ihre Kö: Maytt. laßen bleiben, und E. G. H. unnd Gst. machen jezo ein Indultum daraus,

---

in ihr doch durch die Berufung einer größeren Anzahl ihr ergebener Landräte die Majorität für sich herstellen. Sie hatte noch während des Landtages 1605 von diesem Mittel Gebrauch machen wollen, indem sie 17 Landräte berief. Vgl. Brenßig a. a. O. S. 31. Krollmann a. a. O. S. XXIV. Man versteht also, was die Wahl der Landräte durch den Adel bedeutet hätte.

1) Der Landhofmeister Albrecht Herr zu Kittlitz starb im März 1604. Die Regimentsräte hatten unter Abwehr des Versuches eines polnischen Abgesandten auf die Ernennung seines Nachfolgers Einfluß zu üben, von sich aus einen ernannt. Wie sehr das die polnische Regierung ärgerte, zeigt die folgende Stelle in einem Schreiben König Sigismunds III. an die Regimentsräte vom 15. Juni 1605: Jam vero, cum e fidelitatum vestrarum numero unus esset mortuus nosque rationem atque modum alterius substituendi pro benignitate nostra proposuissemus, fidelitates vestrae nulla prius de alia substituendi ratione informatione nobis data presente ac velut in spectante cubiculario nostro alium in contemptum plane nostrum per se elegerunt. Staatsarchiv Königsberg, Herzogliches Briefarchiv B 1.

ihren in dieser Sache (wie man mich berichtet) eigenen Votis ganz zuwider. Sollen alle Kö: Befehl Indulta sein, wohin wurde es letzlich komen?

Laßt es gnedige großgunstige Herrn bey dem claren Buchstaben des Privilegii bleiben, durchlöchert die Privilegia selbst nicht und ziehet das S(i)egel nicht zu hart an, das Schiff wirt sonst nicht woll s(i)egeln: dann der Herr ist ohne das gnugsam gebunden, dann er darf keine Schweizer, Schwaben, Bayern oder Francken den Einzöglingen in Bestallung der Embter, wie auch in den Anwartungen vorziehen.

So weiß man auch, wie man die Vacantien in den Haubtembtern und Oberrathstuben ergenzen soll.

Und also ist es numehr 62 Jahr[1]) ohne einzige Enderung gehalten worden.

Warumb wolten E. G. H. und Gst. die Obrigkeit, unter dem Schein der Verbeßerung der Privilegien noch mehr binden? Eß möcht woll dazu komen, daß die Obrigkeit E. G. H. und Gst. möcht vorwerffen, sie hetten selbst ihre Privilegia gebrochen, in dem etliche uf Haubtmanschafften weren, so keine Indigenae oder Einzoglinge, dann sollen alle diejenigen Indigenae sein, die sich alhier im Lande verheyrathet und possessionati weren, so wirt man baldt sehen, wie es gehen wirt. E. G. H. und Gst. Voreltern haben steiffer darob gehalten und wirt man sich noch woll zuerinnern wißen, wie es vor Jahren denen, so keine geborne Preußen gewesen und doch uf Embtern gesetzen, ergangen. Mehr: das die Embter auch Caduca[2]) nur Einzöglingen adeliches Herkomens mögen conferiret werden.

Was ist es von nötten solche Bitte in Pohlen zu widerholen? Ist man nicht albereit deßhalben gnugsam privilegiret? Haben Ihre Churfr: G. wißentlich und vorsezlich dawider gehandelt?

Eß hat fast das Ansehen, als wann man die Petita darumb cumuliret und groß gemacht, damit den Landtbohtten umb soviel eher zu persuadiren, alß wann Ihr Churfr. G. albereit Frembde uf die Embter gesezet oder Merckern, Pommern, Meißnern, Sachsen, Lieflendern, Churlendern, Megkelburgern, Brunschwigkern oder andern Außlendern, die da vermög der Privilegien nicht darzu komen können, Caduca oder Haubtmanschafften ertheilet.

Aber Ihre Churfr. G. wißen sich vielleicht nicht zuerinnern, dieweil derosselben nicht alle, so auf den Haubtmanschafften sitzen, bekandt, wann aber Ihre Churfr: G: deßen in specie erinnert wurden, so ist kein

1) Seit dem Erlaß der Regimentsnotel waren 64, nicht 62 Jahr im Jahr 1606 verflossen.

2) Herzog Albrechts sog. kleines Privilegium, 1546 zugestanden, aber auf den 14. November 1542 zurückdatiert, bestimmte u. a., daß „den Insassen" des Herzogtums „in Haltung der Embter, auch Empfahung der Anfälle und Gnaden-Lehn" fremde Nationen nicht vorgezogen würden und der Rezeß der polnischen Kommission vom 4. Oktober 1566 schärfte dieses Vorrecht der „Einzöglinge" nochmals ein. S. Privilegia der Stände des Herzogtums Preußens. Bl. 50v und 62v.

Zweifel (wie dann meiner Freund und Nachbarn einer, der gar offt pfleget naher Berlin geschicket zu werden, Ihrer Churfr: G. Frommigkeit nicht gnugsam kan ruhmen) Ihre Churfr: G. wurden es, da es E. E. L. begehret, endern.

Wann aber E. G. H. unnd Gst. selbst darzu schweigen helffen, warumb sollen es Ihre Churfr: G. entgelten und es nicht auch Macht zuthun haben.

Es will auch Ihrer Churfr: G. Schuldt gegeben werden, als wann sie Merckische Colonias hereiner fhuren wolten. Nu glaub ich woll, das man Ihrer Churfr: G. in diesem Fall Unrecht thut und nimbt mich gleichwoll Wunder, das E. G. H. und Gst. so baldt vergeßen, was Doctor Lobwaßer[1]) fehliger von denselben schreibet:

Pruteni sunt multi boni,
Multi mali, ut coloni
Variarum gentium.

Wer seind E. G. H. unnd Gst. Vorfahren gewesen? Wieviel Geschlechter seind bey Euch im Herzogthumb, die ihren Ursprung aus der Margk haben? Und dörffen Ihre Churfr: G. keine Colonias hereinerfuhren, es treget sich doch durch Heyrathen, durch die, so gesambte Lehen mit ihren Vettern alhie gehabt, und andere Felle zu, das viel Frembde ohne das ins Land kommen und allgemechlich dieser Lande Privilegien fehig werden, inmaßen E. G. H. und Gst., wann sie sich umbsehen und der Sachen nachdencken, Exempla werden finden.

Mehr. E. G. H. unnd Gst. wollen nicht sauer sehen, wir bitten die H. Landbotten fur Uns bey der Ko: Maytt: zu intercediren, das uns möcht gnädigst vergönt unnd frey zugelaßen werden, daß wir uns selbst noch mehr Außgaben möchten uf den Halß laden, als wier albereit haben und ein adeliche Rendtcammer oder Aerarium anzurichten unnd jehrlich etwas darzu contribuirn. Ich habe niemahls gnedige großgunstige Herrn, gehöret, das Geldt außgeben und zu demselben Außgeben angehalten und gezwungen werden, eine Freyheit oder, wie es in Pohlen genennet wirt, ein Pactum sey (: dann in dem Tittull werden die neuen Petita Pacta genennet). Wann man uf den Landtägen pfleget Schoß, Biersteuer etc. zu bewilligen, so heist man es eine Beschwer und jetzo soll Geldaußgeben eine Freyheit unnd Privilegium und Menniglich darzu gezwungen sein. Laß nur einer diß Privilegium des Kostens werth sein, den man in Pohlen verzehret hat.

1. Ambrosius Lobwasser, Professor an der Universität Königsberg und fürstlicher Rat, † 1585, ein fruchtbarer Dichter. Vgl. Pisanski, Preuß. Literärgeschichte, hrsg. von Philippi, S. 208 ff. Woher das obige Zitat stammt, vermag ich nicht festzustellen. Von den gedruckten Schriften Lobwassers kommen die „Psalmen" naturgemäß nicht in Betracht, und die Sammlung „Zierliche, nützliche und artige Deutsche Epigrammata von allerley Ständen und Leuten" erschien erst 1611 in Leipzig und enthält das Zitat auch nicht. Vielleicht kursierte in Preußen ein vollständigeres Exemplar dieser Sammlung noch vor dem Drucke.

E. G. H. und Gst. haben vielleicht Anlahs darzu genommen, das in den Privilegiis soll enthalten sein[1]), das E. E. L. soll Macht haben ein Schatz zu sammeln, unnd zu Tapiau zuverwahren, dieweil aber E. G. H. und Gst. ufs Neue dazu bey den Herrn Landtbotten, die uf das Einsamblen unnd Sparen ausbundig woll geflißen, anhalten, so lest es sich ansehen, alß wann zu Tapiau nach erlangten Privilegio nicht viel eingesamblet worden. E. G. H. unnd Gst. können nicht glauben, was sie fur ein nutzliches Werck an dem allgemeinen Landtkasten erhalten haben, in dem die allgemeinen Contributiones (deren man sich nicht leichtlich, wann die Obrigkeit ihr Ambt verrichtet, wieder die Privilegia nicht handelt, gut Justiciam unnd wohl Hauß helt, erwehren und derselben allerdings geubrigt sein kan) nicht in die Fr: Rendtkamer, sondern in den Landkasten geleget, ehrliche Leute darzu als Kastenherrn verordnet und Ihr also wißen möget, wohin Euere Contributiones kommen, welches an andern Orten nicht geschicht.

Bey diesem Landkasten ist es nu eine lange Zeit geblieben und were auch billich dabey zu laßen. Dann zu was Ende wolt Ihr ein adlichen Kasten anordtnen? Wolt Ihr Euch des andern Landkastens gar eußern? Oder wann allgemeine Contributiones bewilliget werden, wolt Ihr Euer Theil aus dem adelichen Kasten nemen und der Obrigkeit das Gelt zustellen? So kombt Ihr gar auß aller Verfaßung des Landkastens, dann den Städten werdet ihr Euer Gelt nicht geben, den Freyen unnd den furstlichen Paurn auch nicht.

Wie offt soll man von dem adlichen Kasten Rechnung thun? Wer soll dieselben adelichen Contributiones anlegen und die vom Adel darzu anhalten? Wann Schulden sollen abgeleget, den Fr: Freulein ihr Heyrathgelt gegeben und andere Onera, deren man sich (wie die Widerteuffer) nicht erwehren kan, getragen werden, wer will die Calculation und Rechnung machen, wieviel alsdann die vom Adel, wieviel die Städte, wieviel die Fr: Paurn, ein Jeder zu seinem Theil zu den gemeinen Beschwerden geben soll? Wie fein richtig unnd eintrechtig wurde es zugehen? Wann die Kö: Maytt. wißen wirt, daß ein adelicher Kasten oder Schatz vorhanden, so werden sie offt schicken und umb ein Subsidium laßen anhalten, wirt man viel wollen geben und es den andern Stenden bevor thun, so wirt man es nicht haben, wirt man es gar abschlagen oder wenig geben, so wirt man kein Danck verdienen. Hingegen werden die Städte sich stadtlich angreiffen, und der am meisten gibt, der wirt das liebste Kindt sein.

In Summa, eß folgen unzehlich viel Ungelegenheiten daraus und E. G. H. unnd Gst. wißen sie selbst wohl. Last es nur, ich bitte unnd rathe treulich, bey dem allgemeinen Landkasten bleiben unnd verwaltet denselben vermög Euerer Pflicht, die da sehr schwer seind, und thut deßwegen gebuhrliche Rechnung, dann, das ist nicht gnug gesaget, das man vorgibt, darumb were es gutt, das ein adelicher Kasten vorhanden were, uf das wann der Landtschafft eine Noht ansties oder dieselben

1) Nämlich in der Regimentsnotel von 1542. Vgl. Privilegia der Stände Bl. 55 v.

von der Obrigkeit bedrenget wurde, das alsdann der Landtmarschalck etwas hette, damit in Pohlen zu ziehen und der Landtschafft Sachen zu solicitiren.

Ja gnedige großgunstige Herrn, dahin ist es vielleicht gemeinet, das man etwas möcht haben. Abes wer wirt deßen gebeßert sein? Ist es dann nicht beßer in solchen Fellen, und wann es E. gantzen Erb: Landtschafft unvermeindtliche Notturfft erfordert, in den allgemeinen Kasten zu greiffen? Mann hat vor Jahren viel Schickungen in Pohlen gethan in der Landtschafft Sachen ohne ein adelich Aerarium oder Rendtcamer und noch vor wenig Jahren.

E. G. H. und Gst. wißen auch, wieviel man denjenigen hat geben mußen, die sich zu solchen Legationibus haben laßen gebrauchen, nicht ihres angewandten Kostens halben, als sonsten zu ihrer Ergetzlichkeit, dieweil sie nicht geringen Schaden erlitten, dieselbe Ergetzlichkeit ist ihnen aus gemeinem Landkasten zugesagt, aber sehr langsamb von statten gangen, daruber des Aulacken[1]) Wittib in meiner Gegenwarth Ihrer G. G. dem H. Pommerellischen Woywoden[2]) offt geklaget. Wie were es erst gangen, wann sie allein aus dem adelichen Kasten hetten sollen befridigt werden?

Mann hat Ihrer Maytt. schon vorlengst 50 000 Fl. davon der ganze Königliche Hof redet, zugesagt, dieselbe kan man uf diese Stunde, wie ich von meines Herrn Nachbarn Diener einen berichtet, aus allgemeinem Landtkasten nicht haben. Was will man denn aus dem adelichen Kasten allein haben?

Mit dem Landtmarschalck[3]) hat es gleichmeßige Gestalt. Eß ist ein neu Wergk. Mann hat 80 Jahr hero Landtäge ohn ein bestendigen Landtmarschalck gehalten und seine statliche Underhaltung wirt auch eine neue Außgabe verursachen. Nu ist das liebe Gelt itziger Zeit

1) Der Landtag des Jahres 1582 hatte nach erbitterten Streitigkeiten zwischen Herzog und Adel zu keinem Ergebnis geführt. Die Mahnung Georg Friedrichs an die Stände, sofort auseinander zu gehen, wurde nicht befolgt, vielmehr beschloßen viele Deputierte, die sich in Privatgebäuden versammelten, an den polnischen König zu appellieren und ihre Sache bei ihm durch Hans Albrecht von Eulenburg, Siegmund von Wallenrodt, Christoph von der Tehle, sowie (den Calvinisten) Friedrich von Aulack führen zu laßen. Natürlich erregte das den höchsten Unwillen Markgraf Georg Friedrichs. Während er aber später den andern Delegierten verzieh, ließ er gegen Aulack das peinliche Verfahren eröffnen, weil dieser einen Discursus hatte ausgehen laßen, in dem nachgewiesen werden sollte, daß Georg Friedrich das Lehen verwirkt habe, und die Mittel angedeutet wurden, wie ihm dasselbe genommen werden könnte. Seine Güter wurden mit Beschlag belegt und er wagte es nicht, sich dem Gerichte des Markgrafen zu stellen, starb vielmehr in der Fremde. Seine Güter blieben konfisziert. Vgl. Toeppen, Die preuß. Landtage unter der Regentschaft des Markgrafen Georg Friedrich, I, 57, II, 7 ff. Krollmann a. a. O. S. 52 ff.

2) Mortenski.

3) S. oben S. 114.

so theuer, das alle Menschen uber den grosen Mangel deßelben clagen, warumb wollen sich dann E. G. H. und Gst. neue Außgaben ohne Nott verursachen.

In Pohlen haben wir keinen bestendigen Landtmarschalck, uf allen Reichstägen und andern Zusammenkunfften wirt einer gewehlet.

Mann wirt sich auch deßwegen nicht können vergleichen. Soll einer die Zeit seines Lebens Landtmarschalck sein, so wirt es schiele Augen geben und man wirt mußen alte Leutte darzu nemen, damit die Reige baldt herumber komme. Die Alten werden woll wißen, wie es dißfals bey vorigen Zeitten in Landtägen gehalten worden.

Wann auch ein stettiger Landtmarschalck sein soll, wie baldt kan ihn die Obrigkeit an sich ziehen!

Eß ist auch zu schlecht, das ein Landtmarschalck einem Stadtschreiber soll verglichen werden. Dann darumb wirt uf ein Landtmarschalck in den neuen Petitis gedrungen: Dieweil grose und kleine Städte ihre Syndicos und Stadtschreiber haben[1]), so wollen die vom Adel auch ihren Landtmarschalck haben.

So were es auch verkleinerlich, das nicht mehr als einer im Lande sein solt, der reden und der Landtschafft Wortt vorbringen könte. Vor Zeitten hat es baldt dieser, baldt ein anderer gethan unnd ist der Landtschafft ruhmlich und reputirlich gewesen, das viel vornehmer Leutte in ihrem Mittel vorhanden gewesen, die E. E. L. Notturfft mundtlich haben antragen können. Bliebe also billicher bey dem alten Herkomen, Geltspillerung zuverhutten.

Ach gnedige großgunstige Herrn, Ihr habt zwar nicht libertatem religionis, wie wir, Gott Lob, unter Ihrer Kö: Maytt. haben, sondern die Religion und den Gottesdienst, den Ihr selbst haben wollet, Ihr habet gute Justici, wann nur das Landtrecht gefertiget, die Mengel im Hoffgericht abgeschafft werden unnd dann, das E. G. H. unnd Gst. sich mit Ihrer Churfr. G. eines modi vereinigen, wie das Recht im Lande bleiben unnd nicht hinaus dörffte geschlept unnd verschlept werden.

Ihr allein, so Indigenae, habet die Embter unnd Caduca zugewarten, Ihr habet das Magdeburgisch Privilegium, welches gar ein statliches[2]).

Ihr werdet auch sonsten nicht verdrengt, sitzet, Gottlob, in gutem Fride, beßer als wir under Ihr Ko: Maytt. und wartet Euer Haußhaltung unverhindert, seid sicher vor den Tattern, Moßkowittern, Ihr bleibet bey Euer deutschen Sprache, Sitten und Gebreuchen. In Summa, Ihr wißet selbst fast nicht, wie gut ihr es habet, unnd seidt doch damit

1) Vgl. Toeppen, Die preuß. Landtage 1603—1619, S. 50.

2) Gemeint ist das Privilegium vom 31. Oktober 1540, in dem der Herzog Albrecht eine erweiterte weibliche Erbfolge auf Lehngütern sog. magdeburgischen Rechts zusicherte und damit das landesherrliche Anrecht auf den Heimfall solcher Lehen noch mehr beschränkte. Vgl. Privilegia der Stände, Bl. 44v, und von Brünneck, Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen II, 2 (1896), S. 20 ff.

nicht zufrieden. Zu dem, so werden die Herrn Ober und andere Rähte, wie auch die Haubtleute woll und ehrlich underhalten, haben neben ihren Verrichtungen auch bißweihlen einen guten Tagk, so an andern Orten nicht geschicht.

E. G. H. und Gst. haben in Warheit nicht zu clagen oder ein solchen Riß der neuen Privilegien halben anzurichten, Lanndträhte Eueres Gefallens außzuschlißen oder zu liesen. Die Städte (denen doch die H. Regenten, da sie Eure Zwist, wie ich in den Actis gelesen, einmahl in der Landräht Stuben verhöret und Euch wider zusamen vereinigen wollen, fast in allen Puncten beygefallen) von Euch abzusondern oder als ein ungesundes Glied vom Leib abzuschneiden, sondern Gott dem Allmechtigen für christliche gute Obrigkeit zu dancken, dieselbe Wollthat mit danckbarem Herzen zuerkennen und anzunemen und Gott anzuruffen, auch allen muglichen Vleiß dahin zuwenden, damit das negocium succeßionis richtig werden, interim Ihre Churfr: G: ins Lanndt kommen und alles in den vorigen Standt bringen mögen unnd also neben der Furcht Gottes Friedt, Ruhe und Einigkeit erhalten werde.

Eß ist keine Obrigkeit, als von Gott[2]), wer derselben widerstrebet, wirt nicht ungestrafft bleiben, wehlet nicht zu sehr, damit Euch die Wahl nicht gar benommen werde.

Eß wollen auch E. G. H. und Gst. Ihre Besoldung erbeßert haben oder vielleicht gar nichts aus den Embtern geben, sondern dieselben, wie sonsten im Königlichen Theil breuchlich, gar frey haben.

Nhu weiß ich nicht, ob E. G. H. unnd Gst. Ursach haben solches zubegehrn, dann ich es dafur halte, das es E. G. H. und Gst. schier beßer haben als wir im Königlichen Theil, dann wier noch mußen von einem jeden Ambt, es sey groß oder klein, die quartam geben[3]), unnd darzu die Embter mit grosen Summen an uns keuffen, wie ich aber berichtet werde, so geben E. G. H. unnd Gst. aus etlichen vornemen Embtern gar nichts in die Fr: Rendtcammer, sondern die Camer muß noch bißweilen Gelt in die Embter geben, also das es E. G. H. unnd Gst. beßer haben als wier im Königlichen Theil und desto weniger Ursach uf die Verbeßerung der Besoldung zu bringen. Wir mußen viel Diener halten, E. G. H. und Gst. behelffen sich mit einem Knecht und Jungen, Euere Unkosten sindt auch bey weittem so groß nicht an Eßen und Trincken, Kleidungen etc. als wir dieselben treiben mußen.

Zu dem, so hab ich mich berichten laßen, daß, wann ein Ambt im Herzogthumb ledig, E. G. H. und Gst. sich sehr darumb reißen. Eß soll es auch fast der Augenschein geben, daß etliche in ihren Haußhaltungen iezo viel beßer stehen, als sie gestanden haben, ehe sie uf die Embter komen sein, waß haben sie dann zu clagen?

Eß wollen auch E. G. H. und Gst. nicht haben, daß die Ambtschreiber uf den Embtern mit E. G. H. und Gst. ein exaequatam

1) Vielleicht meint Dohna die mündlichen Verhandlungen, die nach Toeppen, Die preuß. Landtage 1603—1619, S. 51, Ende Januar 1606 stattfanden.

2) Römerbrief XIII, 1, 2.

3) Seit 1562. Vgl. Hüppe, Die Verfassung der Republik Polens, S. 315.

potestatem oder gleichmeßig Gewalt haben sollen. Ist nicht unbillig, wann nur E. G. H. unnd Gst. nicht haben wollen, das ein solches denselben soll ufgedrungen werden, so mußen sie auch nicht begehren eine exequatam jurisdictionem mit Ihrer Churfr: G. zu haben.

Wie solches aus allen neuen Petitis gnugsam erscheinet, daß sie nicht allein juxta principem, sondern auch supra principem et supra patrias leges durch Anrichtung eines Polnischen Tribunals sein wollen. Unnd hatt in Pohlen das Ansehen, das solche Petita fast nicht von E. G. H. unnd Gst. selbst herkomen, sondern von etlichen, die durch diß Mittel, das Ruder in allen Sachen behalten[1]) unnd das Schiff ihres Gefallens fuhren wollen, damit ist aber Euer G. H. unnd Gst. insgemein gar nicht gedienet. Dann wann diese Piloten einmahl im Sturm sollen umbkomen und Ihr des Schiffens nicht so erfahren, auch nicht so glückhafftig sein sollet, wie sie gewesen, so werdet Ihr bald anfahren, stranden, endtlich ganz unnd gar zu Boden gehen, darumb möget Ihr woll Achtung auf Euch geben unnd allen Sachen beßer nachdencken.

Wegen der Criminalien (unangesehen man denselben Punct der Herrschafft auch gerne entziehen wolte) bliebe es, wann es mit Bitte zuerhalten, billich bey dem Herkommen, dann sonsten wirt man gewißlich mit dem neuen Petito (ne princeps adversus quempiam etc.[2]) vielen nur mehr Thür unnd Thor zu aller Unfleterey, deren ohne das mehr als gut ist, vorhanden, ja zu allen Morden unnd Unthaten ufthuen.

Andere Petita, deren in der Anzahl noch zimlich viel, will man, dieweil sie gleichsam als von sich selbst fallen, nicht erwegen.

Die Counion betreffende[3]), ist ohne allen Zweiffel wahr, das der Hunderste unter E. G. H. unnd Gst. nichts davon weiß, was dieselbe uf sich treget, viel weniger, das er den Vertrag zwischen Casimiro und dem Hoffmeister (!) in Preußen, Ludtwig von Erlingshausen, datiret zu Thoren 1466, recht gelesen. Dann wann derselbe Vertrag in einem und andern Puncten, wie derselbe in den Statutis Regni stehet, soll gehalten werden, sonderlich in dem § cui quidem domino Casimiro: biß uf die Wort: auxiliis et suffragiis opportunis etc.[4]),

1) Gemeint sind die ehrgeizigen Führer der adligen Opposition, wie besonders der Hauptmann von Schaaken, Otto von Gröben, der mit Hans Truchseß von Wetzhausen und Siegmund Birkhan die Gesandtschaft bildete, die der Adel 1606 nach Warschau absandte.

2) Vgl. oben S. 115.

3) Vgl. oben S. 115.

4) Cui quidem domino Kazimiro regi, successoribus suis, regibus Polonie nos nostrosque successores, commendatores, prelatos, milites vasallos et subditos terrasque omnes nostras a nobis nunc possessas et in posterum possidendas, conquisitas et conquierendas et in terris paganorum extra terras Prussie dicto domino Kazimiro regi et regno Polonie perpetuo connectimus, iungimus, unimus et invisceramus ea conditione et respectu, ut nos prefati Ludouicus magister, nostri successores, commendatores et conventus, prelati, barones, milites, terrigene et per-

o, allmechtiger Gott, wohin wurde es mit der Religion und andern Eurn Privilegiis kommen? Unnd wann man die Instructiones derjenigen wirt ansehen, die uf den Landtag naher Königsberg geschicket worden, so wirt man, wie man öffentlich davon redet, von der Counion gewißlich nichts darin finden.

Gott der Allmechtige wolle den Fall gnediglich verhutten, daß das Hauß Brandenburgk solte außsterben, aber gesezet, das es nach Gottes gnedigem Willen geschehen solt, so ist zu besorgen, es möchte nicht vermög der Counion, sondern vermög der Pacten de anno 1525 mit diesen Landen gehalten werden[1]).

Der allmechtige Gott aber wolle solchen Fall gnediglich lange Zeit verhutten. Dann wir im königlichen Theil sehen auch gerne, das mögen E. G. H. und Gst. mir gewißlich glauben, damit das Herzogthumb bei dem Marggraffen blibe und durch das unnöttige langwirige Gezencke (wie es etliche Landtbotten herzlich gerne sehen) nicht ein genzliche Verenderung vorgenommen werde.

Die Littauen seind sehr ungerne zu der Union[2]) kommen, immo

---

sone singule tam ecclesiastice quam seculares et omnes terre nostre atque homines in illis degentes in Prussia sumus amplius et de cetero cum prefato serenissimo domino rege Kazimiro successoribusque suis regibus et regno Polonie unum et individuum corpus, una gens, unus populus in amicitia, federe et unione nullum alium preter summum pontificem quam prefatum dominum Kazimirum regem et successores suos reges Polonie pro nostro capite et superiore recognoscentes, ita ut teneamur et sumus obligati nos successoresque nostri prefatum dominum Kazimirum regem et successores suos reges et regnum Polonie sive in prosperis, sive in adversis numquam deserere, sed sibi et successoribus suis, regibus et regno Polonie contra omnes hostes et adversarios suos regni sui Polonie more aliorum principum, prelatorum, baronum regni Polonie assistere eosque in guerris et in adversitatibus nostris potentiis adiuvare consiliis, auxiliis et suffragiis opportunis. (Gedr. in Commune incliti Poloniae privilegium, Cracovie 1506 Fol. CXLV und sonst: die Gegenurkunde König Kasimirs bei Dogiel, Cod. dipl. Pol. IV, Nr. CXXII u. sonst. Vgl. auch Lewicki, Index actorum saeculi XV, Nr. 3826.

1) Der Krakauer Vertrag vom 10. April 1525 bestimmte, daß im Falle des kinderlosen Absterbens Herzogs Albrechts, sowie seiner Brüder Kasimir, Georg und Johann Preußen an den König und an das Reich Polen fallen solle. Davon, daß die Privilegien, die dem königlichen Anteile Preußens 1466 von König Kasimir zugesagt waren, alsdann dem herzoglichen Preußen zufallen sollten, war im Vertrage nichts gesagt, sondern jener Bestimmung nur der Satz hinzugefügt: ita denique, quod R. M. supra scripta terras cum aliquo linguam germanicam callenti et in eodem ducatu bene possessionato, qui omnia officia administret, procurare debeat. Vgl. Privilegia der Stande, Bl. 34 v.

2) Über die Lubliner Union vom 1. Juli 1569 i. Schiemann, Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert, II, 327.

wolten derselben gerne wider qneit sein und E. G. H. und Gst. wollen albereit darumb anhaltten?

Undt demnach gnedige großgunstige Herrn, ich nicht sehe, das, wann Ihre Churfr: G. Euch Eure habende Privilegia confirmiret und nichts darwider thut oder zu thun gestattet, daß Ihr Ursach habt, durch neue Petita, die dann mehrentheils den alten Privilegiis und Herkommen ungemes oder doch der Landtschafft keinen Nutzen bringen, Ihr Churfr: G. Sache in Pohlen durch die Landtbotten schwerlicher und Euch selbsten, Muhe und Sorgen zu machen, so bitte ich umb soviel mehr underthenig, dienstlich, fleißig und freundtlich E. G. H. unnd Gst. sich doch wider zu einigen wollen. Ihre Churfr: G. haben keine Ursach zu einziger Trennung gegeben, sie ist E. G. H. und Gst. ordenliche vorgesatzte Obrigkeit, derselben kan man mit gutem Gewißen vermög des außdrucklichen Befelchs Gottes sich nicht widersezen. Gott wirt sonsten straffen unnd den Fröschen einen Storch geben oder doch andere Straffen verhengen. Und das Ihr sagen wollet, eß habe es Euch eine fr. Person gesagt, Ihr solt uber Eurn Privilegiis halten, sonsten wolte man von Euch nichts halten, das kan Euch nicht nichts forthelffen. Dann es habe es geredet, wer da wolle, so hat er geredet, wie ein ehrlicher ufrichtiger löblicher Furst oder sonsten wie ein guter redtlicher Mann. Aber alte Privilegia behaubten unnd neue durch die Landbotten, ehe man mit Ihrer Churf: G. deswegen tractiret, suchen, die den alten zuwider, auch Landt und Leuten nichts furtreglich, und dardurch die Herschafft in ihren Rechten, so lang ufgehalten, bis einmahl (Gott verhutte es) gar nichts daraus wirt, das wirt auch kein Furst auch sonsten niemandts gesagt haben, kan auch nicht zusamen gereumet werden.

So beschönet man auch alles damit, das man saget, man bittet umb neue Privilegia. Man frage diejenigen, die zu Warschau gewesen, mit was Bescheidenheit man darumb gebetten. Will man etwas durch Bitt erhalten, worumb ist man nicht erstlich zu Ihrer Churfr: G. gezogen und bittlich darumb angehalten, inmaßen es im Anfang des Lantages soll beschloßen gewesen sein. Wann Ihre Churf: G. Euch in billigen rechtmeßigen Sachen nicht hette willfahren wollen und deßen keine erhebliche Ursachen gehabt, alßdann were es noch Zeit genung gewesen, in Pohlen zuziehen.

E. G. H. und Gst. seind stracks in Pohlen gezogen und, da man derselben nicht alsbaldt gewillfahret, wie man es auch nicht hat thun konnen, so hat man sich an die Landboten gehengt und von denselben, welche doch zum Theil wider die Curatelam und Succeßion protestiret, einen schrifftlichen Revers genomen (daruber viel H. Senatorn sich hochlich verwundert), das man die neuen Petita will uf kunftigen Reichstag durchdringen[1]).

Nhu werden die Landbotten, so indiscret unnd so unbedachtsam nicht sein, das sie unverhört Ihr Churfr: G. und des andern Theils etwas dem König und dem Senat werden wollen abzwingen.

---

1) Die Landtagsakten wissen von solch einem Reverse nichts.

Nicht also, gnedige großgunstige Herrn, sondern einiget Euch umb Gottes Willen unnd da Ihr Euch durch kein ander Mittel zur Einigkeit wollet bewegen laßen und die gefaßten Privataffecten ablegen, so last Euch durch die Ehre Gottes darzu bewegen unnd gedenket, da E. G. H. und Gst. der Religion halben heut oder morgen solte zugesazt werden, wie baldt die Feinde gottlicher Warheit und des h. Evangelii ihr Intent erlangen und alles behaubten wurden, wann sie Euch in solcher Zwitracht und Uneinigkeit (da Gott vor sey) sollen finden unnd antreffen, wie gar leichtlich Ihr aber Euch ihres unbillichen Zumuttens könnet erwehren, wann Ihr wie eine Mauer fest beysamen haltet, und wann die Dissensiones nicht sollen ufhoren, so wirt es vor dem Richterstuhl Christi nichts gelten, wann ein Theil sagen wirt, die Städte haben es verursachet, der ander, der Adel hat es verursachet, der dritte, etliche haben es verursacht etc. Ihr werdet es sembtlich schwer zuverandtworten haben, derowegen tretet wider zusamen, huttet Euch vor dem gestrengen Urtheil Gottes, der keinen Gefallen hat an der Zwitracht, Hader, Zanck, Uneinigkeit, strafft auch diejenigen, die Lust und Liebe dazu haben, wann Ihr ja Euch umb der Conservation Eures lieben Vatterlandes, nicht wolt zur Einigkeit erweichen laßen.

Und gehet Ihrer Churfr. G. also under Augen, damit dieselbe wie auch derselben Herrn Söhne und nachkomende Herrschafft ein gutes Herz zu Euch mögen gewinnen und in der That befinden, das Ihr sie fur Euere Obrigkeit zu halten begeret unnd von Herzen gut Brandenburgisch seid und bey demselben Hause (salvis tamen vestris privilegiis) leben und sterben wollet. Was geschehen ist, das laße man bleiben, mann folge gutem Raht, man bedencke die Sache nicht obenhin, und man bitte Gott zu allen Theilen umb Gnadt und Einigkeit, so wirt er dieselbe E. G. H. und Gst. auch gönnen. Unnd ob es sich schon lest ansehen, das unser Herre Gott E. G. H. und Gst. seine göttliche Hand gleichsamb entzogen und in den Busem gestecket, dieweil dieselben die grose Wohlthat nicht erkennen, das sie seider Marggraf Georg Friedrichs löblichster Gedechtnis Absterben wider aller Menschen Verhoffen so ruhig unnd fridlich gesesen und doch der neuen Wohlthat, die er Euch durch Continuirung christlicher deutscher milder Obrigkeit aniezo erzeiget, nicht achten, so ist doch kein Zweiffel, wann man allein seine göttliche Allmacht treulich anruffet und zu Frid und Einigkeit Lust und Liebe haben wirt, auch die Obrigkeit in gebuhrlichem Respect halten, er werde sein gnediges Angesicht wider zu Euch wenden, vor Verenderung der Obrigkeit behutten unnd E. G. H. und Gst. werden also unter Ihrer Churfr: G. und derselben Nachkomen ruhigk und friedtlich leben und dem allmechtigen Gott fur solche hohe unaußsprechliche Wolthat zu dancken Ursach, auch bey allen frembden Nationen deßen ein unsterblichen Ruhm haben.

Zum Beschlus muß E. G. H. und Gst. ich noch dieses underdienstlich und freundtlich erinnern, das, ob es woll von dem allmechtigen Gott mehr zu wunschen und zu bitten, als das es menschlicher Vernunfft nach soll zu hoffen sein, das Gott, der Allmechtige, Ihrer Fr: Dht: Marggraf Albrecht Friderich Herzogen in Preußen etc. wiederumb

zurecht helffen solt, damit Ihr Fr: [D.] deroselben Landt und Leuten selbst vorstehen könten, dieweil aber bey Gott nichts unmuglich und er seiner gotlichen Allmacht nach in einem Augenblick Ihrer Fr: Dht: wider zurecht helffen kan und solches geschehe oder aber Ihre Fr: Dht: durch die Schickung des allmechtigen Gottes kunftig Erben bekommen solten, wie wurden alsdann E. G. H. und Gst. bey Ihrer Dht. bestehen, das sie deroselben Herrn Vatters hochlöblichster Gedechtnis Regiments Notell und Testament so gering geachtet, das sie demselben gar zuwider obbemelte Neuerungen in Pohlen gesucht und durch das Bartensteinsche Tribunal alle gute und biß anhero ohn einziges Underthanen Widersprechen gehaltene und observirte Verfaßungen uber ein Hauffen stosen wollen. E. G. H. und Gst. soll auch noch nicht vergeßen sein, wie in den langwirigen Zwisten und Uneinigkeiten zwischen Fr: Dht. Marggraf Georg Friderichs hochlöblichster Gedechtnüs, Herzogen in Preußen etc., Marggraf Alb: Friederichs Gemahlin, die Herzogin in Preußen etc., Euere gnedige Furstin und Fraue, sich als eine getreue Landes Mutter E. G. H. und Gst. gar furstlich, eyfferigk und treuherzigk offtmals angenommen, auch deßwegen bißweilen wenig Dancks verdienet und hochgemelter Fr: Dht. Unwillen sich uf den Hals geladen [1]).

Fur solchen getreuen Rath und Beystandt, deßen E. G. H. und Gst. noch eingedenck sein werden, (sintemal wir im königlichen Theil noch viel davon zu sagen wißen) sollen E. G. H. und Gst. auch wiederumb underthenigst danckbar erzeigen, Ihrer Fr: G. Rath und Gutachten hören und sich derselben in allen billichen Sachen und was Euren Privilegiis nicht zuwider, bequemen, inmaßen dann solches von E. G. H. und Gst. je und allwegen geschehen, sonderlich, nachdem F. Dht. hochlöblichster Gedechtnis, Marg: Georg Friederich, verstorben gewesen, wie solches die Acta, von denen mir etwas communiciret worden, gnugsamb ausweisen.

Insonderheit werden E. G. H. und Gst. noch woll wißen, daß sie vor 2 Jahren, als man der Aßistenz halben einen Landtag gehalten [2]), in einem ihrer schrifftlichen Bedencken ungefehrlich diese Wort

1) Breysigs Behauptung a. a. O. S. 46, Marie Eleonore „bezeigte wenig Verlangen sich um die Politik zu kümmern", entspricht nicht den Tatsachen. Vgl. auch Droysen, Geschichte der preuß. Politik II b (1859), S. 561, 562. Die Aufgabe allerdings, ihren Anteil an der Politik im einzelnen zu verfolgen, muß noch gelöst werden. Ihre Korrespondenz mit Fabian von Dohna hat Krollmann für die Einleitung zur Ausgabe von dessen Selbstbiographie benutzt. Über Marie Eleonores Bemühungen im Interesse einer geplanten Heirat ihrer Tochter Marie mit König Christian V. Dänemark s. Frh. A. v. Rahden im Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik, 1898, S. 87.

2) Gemeint ist der Landtag von 1604, auf dem die Stände u. a. beschlossen, durch eine Gesandtschaft nach Polen des Kurfürsten Wünschen betr. die Kuratel ihre Unterstützung (Assistenz) zuteil werden zu lassen. Die in der Denkschrift Dohnas mitgeteilten Tatsachen bezüglich des Eingreifens der Herzogin Marie Eleonore sind bisher nicht bekannt geworden. Am Plane eines Revisions-

gesetzt: daß kunftige Herrschaft und Hertzogk in Preußen, alle 4 Jahr ein Landtag zu halten schuldig sein solt, und da Ihre F. G. solches nicht thun wolten, so sollen die Aßeßores im iudicio reviforio denselben Landtag außzuschreiben Macht haben.

Alß nun Ihre Fr: G. die Herzogin in Preußen solch E. G. H. und Gst. Bedencken vernommen und dasselbe gar weit außsehent vermerckt, auch E. G. H. und Gst. gnedigst anzeigen laßen solchen zu mildern, so haben uf dieselbe Zeit E. G. H. und Gst. gerne Ihrer Fr: G. gefolget, auch also, das viel in E. G. H. und Gst. Mittel gewesen, die da öffentlich gesaget, sie wusten nicht, wie derselbige Punct von Außschreibung des Landtages in das schrifftliche Bedenden gekomen wer, wolten derowegen solches gerne uf Ihrer Fr: G: gnedigst Erinnern endern.

Uf jezigem negst vergangenen Landtage aber haben E. G. H. unnd Gst. in ihrem Bedencken nicht allein Ihr Fr: G: nicht umb Rath gefragt: sondern wider Ihrer Fr. G. Willen und Gutachten, ja auch der H. Oberrähte treulichem Widerrahtens ungeacht die Legation in Pohlen vorgenommen und eben denselben Punct wegen Außschreibung des Landtages, den sie vor zwei Jahren gar haben fallen laßen, uf nechstem Landtage wider herfurgesucht unnd noch mehr gescherfft, nemblich, da man zuvor von 4 Jahren geredet, ist es itzo uf 2 Jahr gekommen [1]) unnd wie sie vor zwei Jahren dasjenige geendert, daß die Aßeßores im iudicio reviforio die Landtage nicht außschreiben solten, so haben sie es doch jezund wider den Aßeßoribus in dem vermeinten Tribunal zu Bartenstein in die Hende geben wollen.

In summa summarum E. G. H. und Gst. haben nur einen rechtmeßigen vor Gott unnd Menschen verandtwortlichen Wegk, darauf sie gehen können, nemblich salvis privilegiis Brandenburgisch zu sein.

Nhu ist albereit gnugsam ausgefuhret und beweißlich gemacht worden, wie gut es E. G. H. und Gst. unter den Marggrafen haben, unnoth davon weiter Meldung zu thun, neben dem, das E. G. H. und Gst. Gewißens, Ehren und Pflicht halben anders nicht thun können, dann gut Brandenburgisch zu sein.

E. G. H. unnd Gst. wollen auch ihre Verschreibung und Handvesten, die sie von Marggraf Albrechten Herzogen in Preußen löblichster Gedechtnüs über ihre Gutter haben, ansehen, so werden sie baldt befinden, uf welchen Wegk dieselben sie weisen werden.

Das aber E. G. H. und Gst. meinen, wann sie ohne Mittel under der Cron Pohlen wehren, das sie es alsdann in Religion- unnd Prophansachen so gut wurden haben als jezunder, das ist ganz unnd gar nichts, der benachtbarten Exempel weisen es anders aus, ich, der ich ohne Mittel under Ihrer Maytt. gesetzen, wunsche mir oft also in solchem guten fridlichen

richts an sich hielten die Stände aber fest, doch hatten die Städte es durchgesetzt, daß das Projekt nicht dem Könige, sondern zunächst dem Kurfursten, mit der Bitte, er möge den Ständen darin willfahren, insinuiert werden sollte. Vgl. Breysig a. a. O. S. 70 und Toeppen, Die Landtage 1603—1619, S. 8.

1) S. Toeppen a. a. O. S. 29.

Wesen zu sein, wie E. G. H. unnd Gst. sein, zugeschweigen, das E. G. H. unnd Gst. sollen Ursach haben, sich anhero in diß Theil (da wir zwar gute Freyheiten haben, aber bey denselben nichts hören, als von Morden, Todtschißen, Todtschlagen, . . .[1]) Unzucht, Töchter entführen, Hader . . .[1]) absagen, ufs Tribunal laden und in . . . Unsicherheit im Hause zu sizen) zu wunschen. Vernunfftige und verstendige Leutte in der Cron Pohlen (E. G. H. und Gst. glauben es sicherlich) reden selzam von E. G. H. und Gst. neuem Vorhaben, wie droben albereit etwas gemeldet. Obwoll der gemeine Adel, als der nichts von Euren alten oder neuen Privilegiis weiß, ins gemein also davon redet, das E. G. H. und Gst. recht daran thut, das sie ihre Freyheit in Acht haben, so glauben doch E. G. H. und Gst. gar gewiß, daß andere dargegen, denen die Pacta und alle E. G. H. und Gst. Privilegia wol bewust, sich sehr drob verwundern, das E. G. H. und Gst. an denselben sich nicht genugen laßen, sondern noch ein mehrers begehren, wie ich es dann mit meinen Ohren ufm negsten Reichstag bey einem Panckhet, daselsten viel ansehenliche Senatores gewesen, und von E. G. H. und Gst. neuen Petitis discurrirt, gehöret, das sie selzam davon judiciren und mit einem Wort davon geschloßen: Sromata[2]): haben auch weiter gesaget; Bey des Anspachs Zeitten haben sie wol geclaget, das er ihnen ein harter Herr sey und ihnen Einträge in ihre Privilegia thue, und wann sie uf ihren Landtägen zusammen gekommen sein, so haben sie nichts mehr gebetten, dann das der Anspach ihnen ihre alte Privilegia wolte halten und alles bestellen nach des alten Herrn hochlöblichster Gedechtnüs Regiments Notel und Testament, itzt aber, und da sich der Churfr: von Brandenburgk erbitten thut, Solches zu thun, so seind sie nicht darmit zufrieden, sondern wollen noch etwas neues haben. Die guten Leut wißen schier selbst nicht, was sie bitten; und der Vornembsten einer, der bey solchem Panckett gewesen, hat gesaget, die guten Leute meinen, wann die Marggraffen nicht sollen zum Lande komen, sondern wir es behalten, das wir uns auch so werden laßen Leges vorschreiben und bey der Nase fuhren, wie sie wollen. Aber es wirt sich alsdann, so es darzu kombt, woll schicken unnd sie dancken nur Gott, das man ihnen das bleibend . .[1]) lest, was sie albereit haben. Die andern haben darzu gelacht und ist man eben ufgestanden und von einandergangen.

Ich bitte den allmechtigen Gott, das es zu keiner Verenderung komme, sondern das E. G. H. und Gst. sich miteinander einigen, eines beßern besinnen und das mein treuherziges Bedencken bey E. G. H. und Gst. viel Nuzes schaffen und wir im Königlichen Theil uns Eures Wohlstandes auch zu erfreuen haben mögen, damit Ihr, indem Ihr gar zuviel Freyheiten zu haben begehret, nicht gar umb alle Freyheiten kommet. Gott wolle Euch dafur gnediglich behutten unnd vermöge Euer habenden Privilegien Euch und Euere Nachkommen bey dem Hause Brandenburgk erhalten, Amen. E. G. H. und Gst. wollen es lesen, erwegen und dannen uhrtheilen.

1) Das Papier in der Vorlage durch Moder deefkt.

2) Sromóta, polnisch, bedeutet Schande.

IV

Simon Ulrich Pistoris, der Vertrauensmann von vier Hohenzollern

Von

Karl Pahncke

Der Konfessionswechsel des Brandenburgers Johann Sigismund ist, sobald man seiner eigentlichen Genesis, seinen letzten Ursachen und Veranlassungen nachfragt, bis heute noch ein Problem, dessen wirkliche, befriedigende Lösung nur in dem Maße gefunden werden kann, als es gelingt, das religiöse Milieu deutlicher als bisher aufzuweisen und zu kennzeichnen, in dem der Kurfürst zur Zeit des Übertritts und kurz vorher stand. Es ist ja gewiß außer Zweifel, daß Johann Sigismund lange vor dem öffentlichen Bruch mit dem kirchlichen Luthertum in der Weihnachtszeit 1613 der reformierten Art innerlich zugetan gewesen ist. Hat er selber es doch bekanntlich in dem an die Landstände gerichteten Eröffnungs- und Rechtfertigungsschreiben[1]), in dem er „seinen Glauben und seine Konfession von den streitigen Religionsartikeln" kurz skizzierte, ausgesprochen, „daß er albereit vor 8 Jahren und länger dieser Anschauung zugetan gewesen", — eine Bemerkung, welche immer wieder auf das Jahr 1605 als das für den Gesinnungswechsel Sigismunds entscheidende hinführt, in dem er am Hofe zu Heidelberg wegen der Verlobung seines Sohnes Georg Wilhelm mit Elisabeth Charlotte, der damals 8jährigen Tochter des Kurfürsten Friedrich IV., weilte, und wo er, „mit berühmten Theologen der evang. reformierten Kirche" sich unterredend, zu neuen Auffassungen des Kultus und der Kirchenlehre gelangte[2]). Aber wie

1) Vgl. D. H. Hering, Historische Nachrichten von dem ersten Anfang der Evang.-Reformierten Kirche in Brandenburg und Preußen unter Joh. Sigismund. Halle 1778. S. 46 f.

2) Vgl. Dr. Jul. Schmidt, Progr. des Gymnasiums Schweidnitz 1858. S. 22, und Progr. 1859, S. 8. Damit fällt endgültig die Notiz aus Sebalds „Relatio reformationis Marchicae de anno 1614", S. 81, welche diese Tatsache in Zweifel stellen möchte: Man habe das „Gerücht" verbreitet, Joh. Sigis-

kam es doch, so fragt man unwillkürlich, daß das, was durch Jahre in der Stille und Verborgenheit ruhte, nun gerade in die Erscheinung trat? Was hat denn die Neigung des Herzens und das heimliche[1]) Sehnen in dem Kurfürsten zum Entschluß und zur Tat gebracht? Unter welchen durchschlagenden Einwirkungen stand Joh. Sigismund, als er den Schritt in die Öffentlichkeit unternahm? Denn fast scheint es so, als ob derselbe zunächst doch — auch bei Eingeweihten — als Überraschung eben damals empfunden ward. Als Beleg dafür mag der von dem Kurprinzen Georg Wilhelm an den Vater gerichtete Brief gelten, den er aus Düsseldorf am 19./29. Januar 1614 schrieb[2]): Jüngst habe er dem Vater ein glückliches neues Jahr gewünscht. Jetzt sei ihm „eine andere Ursache fürkommen, dasselbe vielmehr zu tun, indem ich berichtet worden", fährt er fort, „daß E. G. aus rechter christl. tapferer Resolution am Christtage das Abendmahl des Herrn auf die von ihm selbst eingesetzte, von den Aposteln und Evangelisten beschriebene und hinterlassene, auch in der Elteſten Kirchen übliche Weise gehalten. Ob mir nun wol jederzeit bewust gewesen, daß der liebe Gott E. G. schon längst mit Erkänntniß seiner Wahrheit, auch Bekäntniß zur reinen Lehre begnadet: jedoch ist mir nachmahls doch hocherfreulich zu hören geweſt, daß er E. G. endlich verliehen, was sie längst zu thun willens gehabt, mit christl. fürstlichem Eifer ins Werk zu setzen und ins Land zu bringen, auch verhoffentlich drinnen zu erhalten Anlaß und Exempel zu geben". Er persönlich schreibe dies „zu Bezeugung seiner innerlichen Freude".

Ein Mann nun, der durch Autopsie als gut unterrichtet gelten kann, der religiöse Erzieher und Hofprediger Joh. Sigismunds, Gediccus, leitet diese „tapfere Resolution" des Kurfürsten aus den Bemühungen

---

mund sei schon 8—9 Jahre, ehe er zur Reformation geschritten, der reformierten Lehre zugetan gewesen. Der fromme Kurfürst werde damit zum Heuchler oder feigen Mann gemacht.

1) Sehr bezeichnend dafür berichtet Dr. E. Krollmann, Die Selbstbiographie des Burggrafen Fabian zu Dohna, Leipzig, Duncker & Humblot 1905, S. LXI: Der Kammerdiener Antonius Freitag habe den Leibarzt Jaffius bedroht und beschimpft, weil dieser mit dem „Kurfürsten hinter verschlossenen Türen" Lobwassers Psalmen gesungen. Vgl. auch den Passus der Grabschrift, Müller und Küster, Altes und Neues Berlin, I, S. 57: lux quoque religionis purioris affulsit S. Celsitudini, quam diu „apud animum retentam" conscientia tamen interpellante, ut saepe coram pluribus etiam ab Orthodoxia alienis fassus est publice, profiteri coactus fuit.

2) Fortgesetzte Sammlung 1746. S. 339/340.

„der calvinistischen Rotte der Sakramentirer am Hofe her“ [1]), die diesem so lange zugesetzt hätten, bis er ihnen willfährig geworden. Gediccus spricht sich darüber aus in seiner unter dem Titel „Pelargus Apostata“ wider seinen früheren Generalsuperintendenten (eben diesen Pelargus) ausgegebenen Schrift [2]). Am 6. August 1613 sandte er sein christliches Bekenntnis dem Pelargus ein, „so er zu Berlin wider die fürhabende Calvinische newrung in Druck gegeben“. In dem beigefügten Begleitschreiben heißt es dann: Er könne es nicht verheimlichen, daß bei ihnen eine Pest herrsche (der Ausdruck mit Rücksicht darauf gewählt, daß Pelargus einer Pestepidemie wegen aus Frankfurt a. O. gewichen war), die seinen Geist so verwirrt habe, daß ers kaum aussprechen könne, eine Pest, cujus virus tandem erupit in publicum. Denn der kranke Markgraf Ernst habe ex media Sathanae sentina einen Mann an sein Krankenbette kommen lassen (M. Füssel aus Anhalt) zum Empfang des Abendmahls nach reformiertem Ritus. Gediccus wünscht nun, es möge der ganzen Rotte sacramentariorum in aula nostra so ergehen, wie es ihr am sächsischen Hofe 1591 ergangen sei. „Agit enim Diabolus Calvinianismus nunc eandem fabulam mutatis tantum larvis“. Zu dieser Rotte gehört aber der in der Überschrift genannte Simon Ulrich Pistoris, ein Mann, dem die Relatio reformationis — gewiß nicht ohne Grund — mit ausdrücklichen Worten einen besonderen Einfluß und damit eine besondere Bedeutung in der damaligen Bewegung kirchlicher Reformierung Brandenburgs zuschreibt.

S. U. Pistoris stammte aus einem apud exteros und in patria hochangesehenen Geschlechte Meißens, das, auf Seuselitz und Hirschstein

1) Die Meinungen in diesem Punkte gehen im einzelnen übrigens weit auseinander. D. Daniel Cramer, Großes Pomrische Kirchen-Chronikon 1628. lib. IV, Cap. 48, S. 188: Im Jahre 1613 brach mit der Zeit auß die Calviniische Reformation in der Chur Brandenburg, dazu der Lehnstreit wegen der Jülichschen Lande groß Ursach gab. Denn etliche Auto-Politici den sehr frommen Herrn Joh. Sigismund überredeten, daß diß Mittel (sich den Landen in der Religion zu conformiren) sehr dienlich seyn würde, der Holländer favor, Hulff und Beförderung zu erlangen. Ähnlich dann Samuel Buchholtz, Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg. Berlin 1767, Teil III. S. 542. — Die Andeutung, daß englischer Einfluß beim Reformationswerk mitgespielt, findet bei Gediccus, Pelargus Apostata S. 11. Übereinstimmend ist in allen Überlieferungen, daß Joh. Sigismund der Geschobene, nicht der Schiebende war. Cf. Leonhart Hutters Äußerung (Gründliche und notwendige Antwort auff die ohn langsten ausgesprengte Berlinische newe Zeitungen . . . . . Wittenberg, 1614: „Die Widersacher . . hätten mit allerlei Schriften das fromme Kurfürstl. Haus zu betrügen sich durstiglich unterstanden.“ S. 11.

2) Pelarg. Apost. S. 134.

angesessen, um die res publica, aber auch insonderheit um die res literaria hochverdient war, insofern es „seit 180 Jahren continua serie aus sich gar vortreffliche gelehrte Leute" hatte hervorgehen lassen[1]). Dies rühmende Urteil traf auch auf Simon Ulrichs Vater zu, „dem vornemen berümbten Mann im land zu Meissen, in die 30 Jahr Churf. Sächsischer bestalter geheimbter Rhat, auch bei anderen Fürsten und Potentaten und sonst menniglich woll bekannt", der als solcher in aula praecipuum locum tenuit, aber eben auch durch eruditissimae lucubrationes Aufsehenerregendes leistete, wofür seine in lateinischer Sprache herausgegebene „stadliche Arbeit der Psalmenerklärung" der Beweis war. Mit dem Vater hatte der Sohn die wissenschaftlichen Neigungen und Veranlagungen gemeinsam. Nachdem dieser nämlich, am 3. Dezember 1570 geboren, seine „principia" gewonnen, besuchte er die Fürstenschule zu Meißen (1583—1587), woselbst er sein vornehmes ingenium sehr bald offenbarte. Sein weiterer Entwicklungs- und Bildungsgang war der bei den Kavalieren der damaligen Zeit übliche: das Universitätsstudium und die Auslandsreisen. Simon Ulrich widmete sich in Wittenberg, wo er sich sonderlich an Peter Wesenbeck und D. Martin Coler anschloß, durch 5 Jahre hin der Jurisprudenz, um dann, „das begonnene Werk wissenschaftlicher Verfestigung zu continuiren", Italien, Frankreich und andere Länder zu besuchen, deren Sprachen er „wolkündig" wurde, wie er denn überhaupt als ein Sprachgenie gelten muß, da er nachmals auch im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen gut zu Hause war. Heimgekehrt blieb er zunächst bei seinem Vater, um ihn in seinen Geschäften und Arbeiten zu subleviren, wurde aber daneben bereits zu „allerlei vornehmen Kommissionen propter summam iudicii dexteritatem wiederholt gebraucht".

Einen bedeutsamen Wendepunkt in seinem Leben bildete seine Verpflanzung nach der Mark Brandenburg. Mit seinem Vater „um etlicher wichtiger Sachen willen" nach Cöln a./Spr. gelangt, wird er wegen „seiner erudition und geschicklichkeit" von Joachim Friedrich in Berlin festgehalten und (1600) zum „Kammergerichtsrat und Diener" ernannt mit der Verpflichtung, „die Rathsstube abzuwarten, Supplicationen und Akten zu lesen, die Parteien nach Billigkeit zu verabschieden und Urteil zu sprechen"[2]). Von nun an erscheint er dann

1) Vgl. Martin Füssel, Klag Predigt Über den Tödtlichen Abgang des weyland Edlen, Gestrengen Herrn Simon Pistoris auff Seuselitz, Churf. Brandenburgisch gewesenen geheimen Rhat. 1615. Vgl. Allgem. Deutsche Biographie Bd. 26, S. 192.

2) Vgl. Dr. Ad. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. Berlin 1888, Bd. I, S. 284.

wieder und wieder in hohen Legationen als der Vertreter des Kurfürsten und der Krone: Auf dem 1603 in Regensburg abgehaltenen Reichstag neben Joachim von Winterfeld, Hans von der Schulenburg, Dr. Fried. Pruckmann; 1605 in Königsberg in Unterhandlungen mit Fabian von Dohna; bei dem ersten und zweiten Kurfürstentage zu Fulda (1606 und 1608) usw. Mitglied des „Geheimen Rates" geworden, wird er bald vom Kurfürsten ad secretius consilium herangezogen, trat also zu diesem in eine besondere Vertrauensstellung.

Ob zu den Gegenständen dieser „intimen" Erörterungen zwischen dem Kurfürsten und seinem Ratsherrn auch das Religiös-Kirchliche gehörte? Die Frage drängt sich wie von selber auf. Für Simon Ulrich läßt sich dieselbe leicht beantworten. Denn, obwohl von Hause aus Rechtsgelehrter, hatte er sich daneben das Studium der Theologie von früh auf mit solchem Erfolge angelegen sein lassen, daß nach dem Worte seines genannten Freundes und Biographen Füssel „vornehme Theologen, die mit ihm conversirten, versicherten, er sei in lectione patrum und in der cognitio controversiarum theologicarum so erfahren gewesen, daß sie einen in der Theologie geübteren Politikum sobald nicht angetroffen hätten." Und aus eigenster Erfahrung und Anschauung heraus bezeugt Füssel, „Pistoris habe es Theologen voraufgetan in der Kenntnis und Erforschung heiliger Schrift", und er stellt ihn in dieser Hinsicht an die Seite von Jakob I., Georg von Anhalt, Joachim v. Beust, Jakob von Mynsiger, — ein Urteil, dem Simon Ulrich's Epitaphium zustimmt, das an ihm neben der perfecta juris cognitio und seiner insignis rerum experientia die solida theologiae doctrina rühmt; dabei wird seine Gesamtpersönlichkeit als in deum religiosus, in principem fidus, in proximum candidus charakterisiert. So ist es wohl mehr als wahrscheinlich, daß er den die Zeit bewegenden ubiquitistischen und antiubiquitistischen Erörterungen nicht nur seine volle Aufmerksamkeit geschenkt haben werde, sondern daß insonderheit seine reformierten Neigungen, für welche er hernachmals öffentlich und voll Verständnis und mit hingebendstem Eifer eintrat, schon damals in ihm lebendig waren. Das ist freilich zunächst nur eine Vermutung, aber doch eine Vermutung, die durch eine gelegentliche Bemerkung des lutherischen Gedicccus in seinem Antipistorius [1]) aus dem Bereiche der

1) Antipistorius oder Widerlegung des Calvinischen Politici Simonis Urich Pistoris in Seuselitz, der in seiner anderen Antwort unter einer Fürstl. Person Nahmen die verdampte Calvinisterey wider G. Simonem Gedicecum zu salviren sich vnderstanden vnd dieselbe dem Berlinischen Reformation Werck einverleibt hat . . . . . durch Simonem Gedicecum, der hl. Schrifft Doctorem

bloßen Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit in etwas herausgehoben wird. Er bemerkt nämlich dort, daß Pistoris seinen rancorem wider ihn, den Ubiquitisten, längst gerne ausgeschüttet hätte, „wenn er für Hochgedachten recht Lutherischen Herrn (Joachim Friedrich) hätte dazu kommen können. Nach dessen Ableben erst sei dieser hervorgebrochen". Danach sieht es doch in der Tat so aus, als sei Pistoris schon damals dem in Gediccus repräsentierten Luthertum entfremdet gewesen und habe die Kundgebung seiner eigensten Überzeugung nur gezwungen zurückgehalten.

Wie aber stand es in dieser Hinsicht mit Joachim Friedrich? Fand Pistoris bei ihm für derartiges eine Resonanz? War die Gleichheit der religiösen und kirchlichen Überzeugungen etwa ein Band der Gemeinschaft zwischen beiden? Oder schenkte der Kurfürst seinem Ratsmann das außerordentliche Vertrauen trotz der Verschiedenheit ihrer konfessionellen Anschauungen?

Das Thema ist ebenso interessant, als schwierig. Man hat wohl gesagt, daß der Kurfürst in seiner ganzen Auffassung der kirchlichen Verhältnisse, die anerkanntermaßen damals die politischen wesentlich mitbestimmten, der reformierten Lehre näher gestanden habe, als der streng lutherischen seiner Stände und Landesgeistlichkeit[1]). Allein solchen historischen Sentiments gegenüber ist stets die größte Vorsicht geboten. Denn es gibt doch eine Reihe von Momenten, die das Recht dieser Auffassung und Beurteilung arg in Frage stellen. So muß es z. B. doch auffallen, daß weder Martin Füssel, noch Johann Berger, Johann Sigismunds streng reformierte Hofprediger, in ihren beim Heimgange ihres Herrn gehaltenen öffentlichen Predigten dort, wo sie auf Joachim Friedrich zu reden kommen, auch nur die leiseste Andeutung seiner reformierten Neigung zu machen wagen. Beide gedenken in hohen Worten der persönlichen Frömmigkeit und Religiosität des Verblichenen. Auf Joachim Friedrich, sagt Füssel, müsse man das Psalmwort anwenden: in memoria aeterna erit justus; sei doch sein tägliches Gebetsprüchlein gewesen: Erforsche mich, Gott, und erfahre mein Herz; prüfe und er-

---

und des Merseburgischen Episcopats verordneten Superintendenten, auch des Judicii Ecclesiastici daselbst Assessorem. Leipzig 1620.

1) Vgl. Berner, Geschichte des preuß. Staates S. 105. Ähnlich Ant. Chrousl, Abraham v. Dohna, München 1896, S. 61: „Der Lehre Calvins nicht feindselig." Stölzel I, S. 285 meint, er sei darauf bedacht gewesen, in seinen Landen die Religionsübung zu säubern und die feindliche Abschließung der evangel. Konfessionen, wo er nur konnte, zu bekämpfen. Droysen, Gesch. der preußischen Politik, 2. Aufl. 1870, Bd. II, S. 382: Nicht blos aus politischen Rücksichten neigte er sich den Reformierten zu.

fahre, wie ichs meine. Und Joh. Bergius äußert sich ähnlich: Nicht ohne Ursache habe man Kurfürst Joachim Friedrich den rechten Davidstitel gegeben, daß er gewesen ein „Elector Pius", der Gottesfürchtige; sein echt fürstliches Symbolum sei gewesen: timor Domini initium sapientiae. Aber darüber hinaus hat keiner der beiden Männer ein Wort zu sagen unternommen, das den Kurfürsten auch nur als den Reformierten der Gesinnung nach nahestehend bezeichnet hätte, obwohl gerade sie es gewiß gerne getan hätten. Das ist immerhin ein beredtes Schweigen[1]). Bedeutsamer allerdings für eine Entscheidung in dieser Sache sind die positiven und unmißverständlichen Äußerungen von Joachim Friedrichs Hofprediger Gediccus in seinem Pelargus Apostata[2]). „Was Joh. Sigismunds Mutter Katharina[3]) anbeträfe", läßt er sich dort vernehmen, „so sei sie eine treffliche eyfferin wider den bösen Kalvinismus gewesen; sie hätte ihren Generalsuperintendenten Pelargum, wenn sie ihn als Kalviniſten erkannt hätte, fürwar mit ihren Zenen zerrissen, wie das Sprichwort sage". Und der Kurfürst selber? Gediccus wisse wohl, was dessen Meinung gewesen. Sie fasse sich etwa dahin zusammen: Weil durch Gottes Gnade einmal die christliche Erklärung und Vergleichung im Konkordienbuch geschehen, so sollten die Theologen standhaftig dabei bleiben und sich ferner in kein Disputat und fremd Gezänk mit jemand einlassen, in der Beherzigung, daß die unruhigen zankſüchtigen Leute an keine gewisse Form der reinen Lehre gebunden sein wollten. Das sei freilich dem frommen Herrn nie beigekommen zu fordern, daß man, wenn jemand aufstünde und verkehrte Lehr redete, die Angegriffenen wie stumme Hunde sein sollten. In diesen Worten wird Joachim Friedrich — ohne daß freilich mit einer Silbe

1) Vgl. Joh. Bergius, der hl. Schrift Doktor und Professor der Univers. Frankfurt a. O., Churf. Brandenb. in Preußen Hofprediger: Der Weg Davids und aller Welt. Zu christl. Ehrengedächtniß deß weiland Durchlauchtigsten Hochgeborenen Fürsten und Herrn Herrn Johann Sigismund . . Anno 1620 am 3. Okt., da die Churf. Leiche in dero Erbbegrabniß in Cölln an der Sprew mit gewöhnlichen Solenniteten versetzet worden. Im Hoflager zu Rein in Preußen. — M. Füßel, Leichbegengniß des Weyland Durchl. Herrn Johann Sigismund.

2) Pelarg. Apost. S. 57 f. Über Gediccus selber vgl. Joh. Chr. Müller und Georg Gttf. Küster, Altes und Neues Berlin, I, S. 115 ff. — Seinen eigenen Lebensabriß in Pelarg. Apost. S. 157 ff. — Chr. Heinr. Zeibig, Histor. Lebensbeschreibungen derer Stifts-Superintendenten in Merseburg von der Reformation an biß zu unseren Zeiten. Leipzig 1732.

3) Katharina, Tochter des Markgrafen Johann zu Küstrin; mit Joachim Friedrich 1570 vermählt; † 30. September 1602.

seine innere konfessionelle Stellung oder Stellungnahme berührt würde — als Schützer des durch das Konkordienbuch charakterisierten lutherischen Bekenntnisstandes in Anspruch genommen. Aber eine noch entschiedenere Sprache führt derselbe Gebiccus in seinem „Antipistorius". Denn wie er dort den religiösen „Gesamtcharakter" des Kurfürsten scharf hervorkehrt, der „täglich" in Gottes Wort und den Schriften gelesen habe, weil er kein Kind in Religionssachen sein und „mit fremden Augen und Ohren habe sehn und hören wollen", so rühmt er es auch an ihm, daß er die wahre lutherische seligmachende „Religion wider Papisten, Jesuiten und Calvinisten sich zum Höchsten hätte angelegen sein lassen; und Niemand werde je zum Erweise bringen, daß er dem Calvinismo im Geringsten solle zugetan gewesen sein". „Er hielt standhafftig ob der reinen Lehr, so im Concordienbuch verfasset. Solch Buch nebst der Bibel und den Schrifften Lutheri achtete er für seinen Schatz", — Aussagen, die Gebiccus zum Teil unter Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit tut. Und es läßt sich nicht bestreiten, daß Joachim Friedrich in eben diesem Lichte auch sonst erscheint. Schon als Administrator des Erzstiftes Magdeburg. Zeugnis dafür gibt seine mit dem Kurfürsten von Sachsen im Jahre 1585 gepflogene Unterhandlung bezüglich eines Hofpredigers für sich. Joachim Friedrich hatte dabei sein Augenmerk zunächst auf einen Wittenberger gerichtet gehabt (D. Georg Müller). Von Dresden kam indessen unter dem 4. August die Mitteilung, daß die Erfüllung dieses Wunsches für jetzt unmöglich sei, und man bitte, davon „absehen zu wollen"; dagegen wird eine Reihe von „reinen und gelehrten Theologen" in Vorschlag gebracht, — unter ihnen auch Gebiccus, der denn auch nach einer Predigt und Vorstellung zu Zinna bei Jüterbogk gewählt wird, und für den Joach. Friedrich unter dem 7. Januar 1586 von seinem Landesherrn das beneficium triennii erbat. Nicht nur aber, daß die Intentionen des Administrators damals also auf die Lehrreinheit für seinen Hofgeistlichen gingen, — derselbe Gebiccus bezeugt nun auch mit ausdrücklichen Worten in einem Schreiben vom 18. September 1613 an den damaligen Statthalter von Berlin Johann Georg (Geh. Staatsarch. Berlin), „daß er auf gnedigsten Befehl" Joachim Friedrichs „zweimal öffentlich wider die Kalvinistischen Irrtümer habe schreiben müssen anno 1591 und 1597". Beim Regierungsantritt des Administrators im folgenden Jahre aber bleibt er, der stramme Lutheraner ubiquitistischer Observanz, nicht nur in seiner Stellung, sondern er wird noch zum „wesentlichen" Hofprediger ernannt, „aus Rücksicht auf des Herrn Doktors Geschicklichkeit, seine bisher treulich geleisteten unterthänigsten Dienste, auch, weil er eine graduierte

Person", mit der Stelle und dem Einkommen eines Dompropstes bedacht. Und wie reichliches Tatsachenmaterial aus Joachim Friedrichs Herrscherzeit führt auf den Gedanken, daß er, was die Religion und Konfession in Land und Volk anlangte, in den Wegen seines lutherischen Vaters wandelte und darin zum mindesten nichts geändert wissen wollte! Dahin gehört, daß er bei Antritt seines Regimentes betonte (und ebenso 1602 noch, als seine intimeren Beziehungen zum kurpfälzischen Hause begannen und scheinbar einige seiner luther. Untertanen beunruhigten), „daß er weder Kalvinismus, noch Papismus je dulden werde", ja die Konkordienformel ausdrücklich sanktionierte[1]). Dafür dient weiter als Beleg, daß die unter ihm gebrauchte formula obligationis ordinandis praestanda in electoratu Brandenburgico, wie auch die formula Confirmationis „für die geordinierten Pastoren und Diakonen" den nämlichen Geist atmen; daß die Professoren aller Fakultäten der Landesuniversität die Konkordienformel durch Unterschrift anerkennen mußten[2]); daß Joachim Friedrich das Konkordienbekenntnis dem Landrevers einverleibte[3]) usw.

1) Vgl. H. Duncker, Anhalts Bekenntnisstand während der Vereinigung der Fürstentümer unter Joachim Ernst und Johann Georg (1570—1606). Dessau 1892. S. 72.

2) Scriptione propriae manus testamur nos in his articulis cum forma Concordiae detestari et improbare Sacramentariorum ac Calvinianorum errores omnes nec in aliis articulis a confessione harum ecclesiarum dissentire.

3) Interessant ist auch, wie sich im Jahr 1591 Joachim Friedrich zur Abschaffung des Exorzismus stellte. Er war nämlich damals Mitvormund der minderjährigen Fürsten Anhalts. Johann Georg von Anhalt hatte aber mit der kirchlichen Reformierung seines Landes im Sinne der Pfälzer begonnen unter Beseitigung des Exorzismus. Unter dem 8. November d. J. schreibt darauf Joachim Friedrich diesem nicht nur, daß nach seiner Meinung gewisse Leute die Aufhebung des Exorzismus darum allein betrieben, um auf diesem Wege den Calvinismus einzuschmuggeln, sondern auch, daß er für seine Person, wenn in Anhalt die Sache so weiter getrieben werde, genötigt sein könne, sein Vormundschaftsamt aufzugeben. Beckmann, Historie des Fürstentums Anhalt, II, VI, Kap. 12. Duncker S. 65. — Auch darauf mag hingewiesen werden, daß Joachim Friedrich am 27. Januar 1593 seinen Sohn, den künftigen Herrscher Johann Sigismund, einen Revers unterschreiben ließ (Wortlaut bei Schmidt, Programm 1859, S. 6 7), worin dieser sich verpflichten mußte: bey der einmal erkannten und bekannten wahren Religion göttlichen Wortes, — — als bei der Bibel, prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments, den dreien bewährten Symbolis, augspurgischen Confession, so kaiser Karl V. Anno 30 übergeben, und derselben Apologia, schmalkaldischen Artikeln, großem und kleinem Katechismus Lutheri und Formula Concordiae, so sich darauf gründet, beständig-

Diesen konfessionell-lutherischen Bezeugungen des Kurfürsten gegenüber beruft man sich nun wohl auf Seiten derer, die Joach. Friedrich zu einem Manne reformierter Denkweise stempeln möchten, darauf, daß einer seiner ersten Regierungsakte eine „Reform" des bestehenden lutherischen Gottesdienstes gewesen sei. Das ist nun unzweifelhaft richtig. Nur daß diese aus den vornehmsten Geistlichen der Mark und einigen weltlichen Räten zusammengesetzte Versammlung zu einer kultischen „Reform", so zu sagen, mit der ausdrücklichen Erklärung des Fürsten eingeleitet ward, „daß er in Religionssachen nicht das Geringste zu ändern vorhabe, wie sein Vater und Großvater bei der reinen Augustana und der Konkordienformel zu bleiben und weder papistische, noch kalvinistische Irrtümer einreißen zu lassen gedächte", und daß es sich bei dieser Reform — ähnlich wie 1571 — um Beseitigung „einiger ärgerlichen Ceremonien" handelte, die von den Geistlichen selber als solche gekennzeichnet und zur Abschaffung empfohlen wurden[1]). Aber hat sich Joachim Friedrich nicht — und zwar in Halle, wie in Berlin — mit einer Anzahl reformierter Männer als Ratgebern und Gehülfen umgeben, Männern wie Dr. Merckbach, Pruckmann, Arnold von Reyger und Anderen, und läßt diese Tatsache nicht den Schluß auf eine den reformierten Bestrebungen wohlwollende Gesinnung bei ihm zu? Schon Joachim Friedrich nahestehende lutherische Zeitgenossen scheinen unter einem solchen Eindruck gestanden zu haben. Denn in einem Schreiben vom 16. August 1600 an den Herzog Georg Friedrich von Ansbach, der ihm in dieser Hinsicht Vorstellungen gemacht haben muß, berührt der Kurfürst diesen Punkt und erledigt ihn mit den Worten: jene Leute seien viros pacificos quique negotia sibi mandata curarent, non theologica[2]). Das aber ist immerhin eine Äußerung, die uns in der angeregten Sache weiterführen kann. Spricht doch der Kurfürst als Schützer des von den Vorfahren überkommenen und in

---

lich zu bleiben . . . . . Ferner, daß bei der Kirchenvisitation 1600 in der Mittel- und Altmark alle Kirchen- u. Schuldiener nächst der heil. Schrift auf die Glaubensbücher der lutherischen Kirche und ausdrücklich auf die Formula concordiae verpflichtet wurden.

1) Vgl. Droysen II, 2, S. 384. Fortges. Sammlungen 1746, S. 343. Die Geistlichen — zu denen auch Gediccus gehörte — bezeichneten als solche „ärgerliche Ceremonien": die Elevation, das Aufziehen der hölzernen Taube am Pfingstfest, die Darstellung des Leidens in der Charwoche, die mehr eine Komödie als Andacht sei, das Gassatumgehen der Chorschüler im Dom usw. Auch den Exorzismus empfahl man nur als symbolische Handlung beizubehalten, als heilsame Erinnerung an unsere Sündhaftigkeit.

2) Hering a. a. O. S. 9 Anm.

Land und Volk zur Herrschaft gelangten Luthertums darin aus, daß er für seine Person insofern über den Konfessionsunterschieden stehe und stehen wolle, als er für die Wahl seiner Ratgeber und Mitarbeiter nicht das religiöse und kirchliche Bekenntnis den Ausschlag geben lasse, sondern die individuelle Tüchtigkeit und Berufstreue, und daß ihm aller Chauvinismus und Parteifanatismus hierin fremd sei, — eine Gesinnungsposition, zu der ihm vielleicht der Einfluß seines sprachgelehrten und humanistisch gerichteten Jugendlehrers verholfen hat, jenes Mag. Thomas Hübner, dem er in seiner Geheimratsbestallung das schöne Denkmal dankbarer Anerkennung in den Worten gesetzt hat: er habe als Präzeptor ihn fleißig und treulich instruiert und sein treuherzig untertäniges Gemüt spüren lassen [1]). Aber neben dieser Befähigung und diesem Willen ruhiger, objektiver Wertung der Persönlichkeiten, unabhängig von Bekenntnis und Glauben, bleibt meines Erachtens der kirchliche Konservativismus Joachim Friedrichs bestehen, will man ihn nicht zum Schwächling, Heuchler, Opportunitätspolitiker oder etwas ähnlichem machen. Er wollte grundsätzlich für sich und sein Land das Luthertum, — aber ohne persönliche Verachtung und Herabwürdigung des reformierten Typus. Und warum wohl wollte er dasselbe? Zunächst scheint mir, daß Gebiccus in dieser Hinsicht richtig gesehen und berichtet hat (vergl. oben): „Weil durch Gottes Gnade einmal die christliche Erklärung und Vergleichung im Konkordienbuch geschehen", — so solle man dabei beharren. Joachim Friedrich „Pius" erkannte in dem geschichtlich gewordenen luth. Bekenntnisstande der Mark eine göttliche Führung und Fügung, der er in seinem frommen Sinne sich beugte. Aber ihm war weiterhin die Kontinuität und Konformität der Konfession die Voraussetzung für die kirchliche Eintracht seiner Lande, und er, der Friedfertige, verabscheute alles Zanken und Streiten. Auch er war für kirchliche Besserungen zu haben, aber eben nur auf dem Wege des Friedens, wie wir gesehen haben, nach Rat und Vorschlag der besten Autoritäten seines Volkskörpers. Und wieder und wieder bringt er in seinen Kundgebungen zum Ausdruck, daß die Religionsneuerer in seinen Augen Menschen der Unruhe und des Unfriedens sind. Für das Recht der vorgetragenen Anschauung über Joachim Friedrichs lutherische Grundtendenz und seine Stellung zu den Reformierten möchte ich schließlich noch auf eins hinweisen. Im Jahre 1613 wandte sich bekanntlich Gebiccus wegen der durch den Markgrafen

1) Stölzel a. a. O. S. 279, 285. Die Bestallung zum Geh. Rat ist vom 7. Februar 1598.

Ernst und seine reformierte Abendmahlsfeier in Berlin drohenden kirchlichen Neuerungen mit einer Vorstellung und Warnung an Ernsts Bruder, den Statthalter Joh. Georg. In der von diesem gegebenen Antwort erhält nun Gediccus bezüglich seiner religiösen Erziehungsmethode zunächst einen scharfen Hieb: er habe dem Markgrafen in dessen Jugend Thesin und Antithesin in den streitigen Artikeln (Glaubensartikeln) nie recht vorgestellt, weshalb Sr. Gnaden auch notwendig re penitus comperta auf andere Gedanken habe kommen müssen; freilich, was des Gediccus Person in dieser Beziehung beträfe, müsse und könne man ihn entschuldigen, weil auf ihn zuträfe: Quodque parum novit, nemo docere potest. Wenn nun aber Gediccus immer wieder auf des Statthalters Vater rekurriere, so wisse er, Johann Georg, „wie er mit stetem geschrey und unbegründetem Bericht diesen wider die Kalvinisten eingenommen habe, denen er nicht so feind gewesen". Also auch der Statthalter, der doch dem Beispiele seines Bruders Ernst bald folgte, hat über Joachim Friedrichs Stellung gegenüber den Reformierten nichts weiteres zu sagen gehabt, als das Unbestimmte und Allgemeine: „Nicht so feind".

Und über die hier gezeichnete Grenze führen auch andere Erwägungen und Beobachtungen kaum hinaus. Wenn Keller[1]) betont, daß Joachim Friedrich der Politik Brandenburgs eine andere, neue Bahn gab, indem er sie, die bis dahin im Anschluß an den Kaiser und das lutherische Kursachsen sich vollzog, zu den Mächten hinüberführte, die um Nassau-Oranien und die Kurpfalz sich gruppierten, so wird dagegen nichts einzuwenden sein. Aber ob mit dieser, den Verhältnissen entsprungenen politischen Schwenkung eine persönliche religiöse Wandlung verbunden war, verbunden sein mußte? Zum Erweise wird wohl darauf hingewiesen, daß Joachim Friedrich seine Söhne Joh. Sigismund und Joh. Georg auf die dem strengen Luthertum abholde Hochschule zu Straßburg sandte, und dieser Umstand gerade seine Wahl der Universität bestimmt habe. Aber abgesehen davon, daß Straßburg damals die Modeuniversität für junge Fürsten war, spielten nicht hierbei sehr praktisch-realistische Erwägungen eine bedeutsame Rolle mit, indem man in Berlin hoffte, Johann zu einer Pfründe in Straßburg verhelfen zu können, wie einst Joachim Friedrich selber mit dem Erzbistum Magdeburg versorgt worden war?[2]). Zudem ist es wieder Gediccus, der

1) Publikationen Bd. 62, S. 6 f.

2) Vgl. Dr. Hans Schulz, Markgraf Joh. Georg. Halle 1899. (Hallesche Abhandlungen zur Neueren Geschichte), S. 3 f.

uns im Antipistorius erzählt, daß er 1588 „auf Befehl" den zur Universität ziehenden Fürsten „den frommen gelehrten D. Johannes Pappus und Caspar Adolff von Berlepsch als Hofmeister commendiret habe, auff J. G. beiderseits fleissige Achtung zu geben, damit sie in der waren seligmachenden christl. Lutherischen Religion bei der löbl. Kirche zu Straßburg, wie auch daselbst bey der Universitet recht unterwiesen würden", — eine Bemerkung, welche ausschließt, daß die Sendung der jungen Fürsten nach Straßburg den reformierten Neigungen des Berliner Hofes oder Joachim Friedrichs entsprang. Auch der Hinweis auf eine Äußerung des Fürsten Joh. Georg von Anhalt an seinen Bruder Christian[1]) leistet doch nicht, was er soll. Dieselbe findet sich in einem Schreiben vom 30. Dezember 1609. Hierin ist zunächst die Rede davon, daß Kurbrandenburg dem Unionstage beizuwohnen gedenke, um dann nach Jülich zu gehen. Johann Georg bezweifelt, daß die Pläne zur Ausführung gelangen würden, weil die wenigen Räte, die ihn begleiteten, darüber nicht einig seien, wie auch in anderem, nam unus de bello, alter de pace cogitat". „Im übrigen ist der Churfürst beides der religion sowol dem gemeinen wesen ser wol affectionirt und zugethan. Der liebe getreue got verleih s. l. verstendige treue rete, die es mit der religion und vatterland und s. l. und den irigen treulich und gut meinen; dann gegen e. l. vertreulich zu vermelden, er redet wie man in setzt." Aber der Ausdruck „sehr wol affectionirt" läßt in seiner Unbestimmtheit — obwohl einer „von der Religion" ihn gebraucht — keine Schlüsse auf eine konfessionelle Neigung zu, sondern bestätigt höchstens, daß die Zeitgenossen mit Recht Joachim Friedrich den Beinamen Pius gaben. Eine immerhin merkwürdige Notiz aber, welche den Kurfürsten in enge Beziehung zu den Heidelbergern und Hessen bringt, findet sich in einem Briefe des Heidelberger Theologen Tossanus, den dieser 1599 an den reformierten Freund und Gesinnungsgenossen Joachim von Berge sandte. Nostri principes, heißt es dort, quod laudandum est, de republica consilia conferre et arctiorem aliquam amicitiam inter se colere videntur: Elector Palatinus, Brandeburgicus, Brunsviacensis et Hassiae landgravius et hi duo quidem semel atque iterum superioribus diebus apud nos fuerunt heroici animi, prudentiae et temperantiae non vulgare specimen dantes, et talis quoque Princeps est et erga religionem bene affectus Marchio Durlacensis, sed valetudinarius. Hier wird der Brandenburger von Tossanus unter die seiner „religio" Zugetanen gerechnet. Aber allerdings, —

1) Vgl. Moritz Ritter, Die Union und Heinrich IV. 1874. S. 532.

liegt hier von Seiten des Briefschreibers keine irrtümliche Annahme und Auffassung vor? Schloß er aus einer durch politische Ursachen veranlaßten Annäherung nicht zu viel? Und darf dieser zufälligen Notiz so viel Gewicht und Wert beigemessen werden, um daraus auf eine wirkliche Neigung zur reformierten Lehre zu schließen, wenn doch so viel Gewichtiges und Tatsächliches dagegen spricht? —

Wenn S. U. Pistoris das Vertrauen Joachim Friedrichs genoß, so war das in noch erhöhtem Maße bei seinem Sohne, dem Markgrafen Ernst, der Fall, dieser frühvollendeten und in mehr als einer Beziehung interessanten Gestalt des Hohenzollernhauses [1]). Im Frühjahr 1609 an der Spitze einer Gesandtschaft nach Jülich durch seinen Bruder Johann Sigismund beordert, um dort nach dem Tode des Herzogs Joh. Wilhelm die Rechte Brandenburgs „zur apprehendirung der Lande" wahrzunehmen, hatte er dort einen schweren Stand, und zwar scheinbar ganz besonders dadurch, daß er von Berlin aus nicht hinreichend mit Geld versehen wurde. Aber unerschrocken harrte er auf seinem Posten aus mit dem festen Willen, das Menschenmögliche zu tun, wenn es sein müsse, „à la perte de sa vie" (Brief an den Landg. v. Hessen vom 28. Aug. 1609). Und ein Mann der klaren, die Verantwortung nicht scheuenden Initiative trat er auf eigene Gefahr mit dem Pfalzgrafen von Neuburg in Ausgleichverhandlungen im bewußten Gegensatz zu seiner Berliner Instruktion, als die Lage der Verhältnisse ihm das zu erfordern schien. Dabei war er von ernster, religiöser Denkweise. Vor seinem Aufbruch an den Niederrhein entbot er in Berlin den Hofprediger Gedicccus — wie dieser uns erzählt — zu sich auf sein Zimmer, um „ihm daselbst zu confitiren" und dann am Tage drauf in der Schloßkirche das heil. Abendmahl zu feiern. Und als er am 18. Dezember 1613, wenig über 30 Jahre alt, aus dem Leben schied, war sein Ende der Heimgang eines glaubensvollen, in sich gefestigten Christenmenschen. Berichtet doch Salomon Finck [2]), „mit was heiliger Religion und Glauben, hertzlicher andacht, standhafftiger gedult und fröhlichem verlangen nach dem ewigen Leben er aus dieser Welt abgeschieden sei und seines mühseligen zeitlichen Lebens ende selig beschlossen habe." Tags zuvor sei er durch den Leidenden abermal gefordert, um ihn durch viel recitierte Sprüche und Psalmen zu bereiten. Am Nachmittage sei alles Gesinde

1) Markgraf Ernst ist geboren am 13. April 1583.

2) Salomon Finck, Christliche Leichpredigt über der Leiche Herrn Ernst, MargGraf v. Brandenburg . . . samt Verlesung Ihr. Hochf. Durchl. eigenen Glaubens-Bekenntniß. 1613.

ums Bett des Sterbenden versammelt worden, und der Markgraf habe durch ihn bitten lassen: ob er jemandt erzürnt hätte, die wollten es vergeben. Darnach sei ihm befohlen, als Sterbelieder anzustimmen: „Mit Fried und Freud ich fahr dahin", und „Nun freut euch lieben Christen gemein", und „Wie nach einer Wasserquelle". Als der Erstling aus dem Kurhause der Brandenburger hatte nun Markgraf Ernst durch die Teilnahme an der öffentlichen Pfingstkommunion 1610 zu Düsseldorf als Reformierter sich bekannt, eine Tat, welche des jungen Fürsten Entschlußfähigkeit und Willensenergie ins helle Licht treten läßt. Daß die eigene religiöse Überzeugung dabei das treibende Motiv war, wird sich schon auf Grund des zuvor Bemerkten kaum in Abrede stellen lassen. Aber es wird auch sonst bezeugt. Denn wenn des Markgrafen Bruder Johann Georg nach dessen Heimgang gegenüber dem Beschwerde und Anklage erhebenden lutherischen Gedicens in seinem Antwortschreiben sich dahin vernehmen läßt, daß „S. G., als sie zu ihren Jahren und verstandt gekommen vnd sich selbst aus beyderseits Schriften informieret, auch ausländische Kirchen besehen, vnd also das audi alteram partem practicieren können, sie es in Sachen der Religion weit anders befunden, als sie bevor vorgebildet, und zu der Erkenntnis gelangt sei, wie unter etzliche Nahmen die Wahrheit selber angefochten, verfolgt vnd gedruckt werde", — so führt er doch die mit dem Bruder vorgegangene Wandlung auf die selbst eigene, an der Hand der Schriften und auf dem Wege fleißiger Beobachtung vorgenommene Prüfung des reformierten Religionstypus zurück. Und gerade dazu hatte er viel Gelegenheit gehabt. Unter dem Prinzen Moritz von Oranien und in dessen Umgebung hatte er 1602 seinen ersten Feldzug gemacht. Zu Moritz von Hessen, der 1604 mit seinem Lande zur reformierten Lehre übergetreten war, stand er in persönlich naher Beziehung. Als er 1609 an den Rhein kam, nahm die Sache der Evangelisch-Reformierten gerade einen hoffnungsvollen, hohen Aufschwung. Konnte doch Abraham Scultetus, der damals, πλήρης χάριτος καὶ δυνάμεως, an den verschiedensten Orten (Cöln, Düsseldorf, Neuß usw.) predigte, auch salubria instaurandarum ecclesiarum consilia gab, nach der Heimat berichten (Schreiben an Pitiscus vom 2. Aug. 1610. Zerbster Archiv), „daß in den Jülicher Landen, was das Geistliche und auch das Weltliche anbelange, die Dinge sich dermaßen wohl anließen, daß man Gott nicht genung dafür danken könne", und daß „es sei, als ginge ein Aufatmen durch die Reihe derer, welche tot annos sub tyrannidis Pontificiae jugo gemuerunt". Und welche reformiert scharf ausgeprägten, führenden Persönlichkeiten

waren es doch, mit denen der Markgraf Ernst am Rhein verkehrte und zusammenarbeitete: Christian von Anhalt, der imperator Juliacensis, der seit 1595 mit seinem Bruder Johann Georg, „die reformation vor die Hand genommen", Graf Heinrich von Nassau, ein Abraham Scultetus usw. In der nächsten Umgebung des Markgrafen aber lebte und wirkte nun auch S. U. Pistoris, der bald zu einer im Heerlager der Lutheraner und Reformierten vielgenannten Persönlichkeit werden sollte.

Aus dem Kreise der Düsseldorfer Reformierten ging nämlich eine Aufsehen erregende Schrift hervor: Zwölf vornehme wohlgegründete Hauptursachen, warumb die reformierte evangelische Kirchen mit Doct. Luthers und seiner nachfolger außlegung der Wort Christi im heiligen Abendmahl, dadurch eine wesentliche, doch unreumbliche unempfindliche Gegenwart des leibes und bluts Christi alhier auff erden In, Mit und Unter dem brot, auch eine mundliche niessung desselben eingeführt wird, nicht eins sein können. Von einer vornehmen Standspersonen auß heil. göttlicher Schrift, gemeinem Consens und Zeugnissen der Altväter vnlängst getreulich zusammengetragen. Nun aber der Wahrheit zu steuer und dem unparteyischen leser zur gründtlichen Nachrichtung durch etliche Diener göttliches Worts zum Druck befördert. Düsseldorf 1613. Diese Schrift — anonym erschienen — wurde hernach kurzweg als das „Düsseldorfer Buch" bezeichnet. In der Vorrede führt der Verfasser zunächst aus, wie er sein anfängliches Bedenken, daß es in dem schweren Kampf über das Nachtmahl des Herrn innerhalb der evangelischen Kirche eines weiteren Deduzierens eigentlich nicht zu bedürfen scheine, weil hüben und drüben so viel schon gestritten sei, aufgegeben habe, in dem Gedanken an die Wahrheit des Augustinischen Wortes: Utile est plures libros a pluribus fieri diverso stylo non diversa fide etiam de quaestionibus iisdem, ut ad plurimos res ipsa perveniat, ad alios sic, ad alios autem sic. Allerdings sei sein „Tractätlein" zunächst nicht für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen, sondern zur eigenen Information geschrieben. Als es aber „guten leuthen" hernach „communiciret" worden, hätten diese auf eine Publicierung gedrungen, „weil nach ihrer Meinung der Streit vom Abendmahl des Herrn darin so deutlich expliciert und erklärt, auch die rationes, so auf ein und dem anderen theil angezogen würden, dergestalt produciert und erwogen würden, als vielleicht newelicher Zeit von einem scriptore, sonderlich in unser deutschen Sprach, nicht geschen sein möge." „Der Autor selber — eine vornehme, die wahrheit liebende person — trage zwar der Bekenntnis der wahrheit keine Schew, aber er wünsche, daß jeder, dem seine Ausführung zu Gesicht käme, seposito omni respectu per-

sonarum die Sachen an sich beurteilen solle." Erfahren wir nun auch den Namen des Autors durch die Schrift selber nicht, so können wir doch seine geistige Physiognomie in ihren Grundzügen bestimmen. Es ist nämlich eine innerlich selbständige und gefestigte Persönlichkeit, die es rundweg ablehnt, fremde Anschauungen, Auslegungen und Anwendungen, und wenn sie unter dem Namen eines Luther und Calvin daherkämen, blindlings gutzuheißen. Sie will vielmehr genau nach dem Apostelrat: „Prüfet alles und das Beste behaltet", verfahren. Käme ein Dieb bei finsterer Nacht in ein Haus gestiegen und verlangte von dem Hausherrn, der mit einem Licht ihn überraschte, er solle dies Licht erst einmal wegtun und alsdann zusehn, ob er ihn fange, so würde jedermann dieses Ansinnen für ebenso töricht, wie lächerlich erachten. Aber käme es nicht auf das Gleiche heraus, wenn im geistlichen Hause Gottes die Zumutung gemacht werde, alle vernünftige Nachforschung beiseite zu setzen, sobald da jemand „mit einem finstern Schwarm aufgezogen käme, sich des Lichtes, das uns Gott gegeben und in seinem Worte aufgesteckt habe, vorsätzlich zu entschlagen und im finstern weiter zu dappen?" Das heiße dann doch, „das edelste Kleinod der gottgegebenen Vernunft" mißachten. Der Verfasser halte es seinerseits für Recht und Pflicht, sie fleißig zu gebrauchen. Und indem er sie nun gebraucht, schafft er eine Abhandlung, welche in der Tat ein kleines Meisterstück des Beweisens und Widerlegens ist. In juristisch scharfer, dem „Gegenteil" auf Schritt und Tritt bis ins Kleinste nachgehender, von allem Unsachlichen, Persönlichen und Verletzenden sich fern haltender Weise führt er seine Sache: ob Luther und seine „Adhärenten" im Rechte seien, wenn sie aus Jesu Worte „hoc est corpus meum" machten ein „corpus meum est in hoc". Dabei ist er von einer stupenden Belesenheit in den Schriften der Kirchenväter, des Neuen Testaments, Luthers und namentlich auch Augustins, „des vornehmen alten Kirchenlehrers", von dem er abwechselnd die Episteln, de civitate, de consensu evangelistarum, den Traktat in Johan. u. and. zitiert. Seine Gesamtbemühung aber geht im letzten Grunde — auch das ist charakteristisch für die vornehme Denkweise des Schreibenden — auf den Nachweis hinaus, daß seine und der Seinen reformiert evangelische Abendmahlsauffassung *möglich* sei, weil sie schriftgemäß, vernünftig und mit der Analogia fidei in Übereinstimmung.

Aber der Anonymus erscheint freilich auch als ein harter, mit der Waffenrüstung scharfer Kritik und umfassenden Wissens ausgerüsteter Kämpfer, wenn er in die Arena gefordert wird. Das hatte der Wittenberger Theologieprofessor Friedrich Balduin getan, indem er in

seinem „gründlichen Bescheidt“ [1]) nicht nur die Reformierten als diejenigen hinstellte, die unter den Schwärmern und Sektirern „den Fahnen führten“, sondern auch die „Zwölf Hauptursachen“ selber als eine einfache, wenn „auch mit mehr ursachen extendierte“ Kompilation bezeichnete aus den Schriften der Pfälzer Theologen, „eine zwölfköpfichte Schlangenbrut“ voll falscher Beziehungen auf Schrift und Kirchenväter. Wenn man diese mit der Berufung auf eine „hohe Standesperson“ habe ausgehen lassen, so solle das nur „die Leute schrecken“, damit nur ja Niemand an dem Machwerke sich vergriffe, sei also nichts als eine Fiktion; der Verfasser, wie seine Konsorten, seien bezüglich ihrer Stellung zu den Lutheranern die würdigen Nachfolger des Alttestamentlers Esau, der seinen aus Mesopotamien heimkehrenden Bruder Jakob herzte und küßte, dabei aber voll Haß erfüllt war wegen des Segens, mit dem ihn der Vater gesegnet hatte. Und der „Konzipient“? Voll Sarkasmus [2]) erinnert er gegenüber der gelegentlichen ruhmseligen Bemerkung des Gegners,

---

1) Über den Verlauf des literarischen Streites, den die gesamte Schrift hervorrief, mag nachfolgende Schriftenübersicht orientieren:

1. Kurtzer Außzug vnd in Gottes Wort wolgegründete Widerlegung derer zwölff Häupt-Ursachen, Warumb die Kalvinisten mit D. Luthers Außlegung im Artikel vom H. Abendtmahl nicht vbereinstimmen könnten, So vnder dem fürwenden, als ob solche von einer vornehmen Standes Person zusammengetragen vnd durch etliche Diener des Wortes Gottes, zu Düsseldorf bey Bernhardt Beyß gedruckt, an Tag gegeben. Von einem Liebhaber der Warheit vnd Studioso S. S. Theol. uff. begehren allen frommen rechtgleubigen Christen der Lutherischen Religion zur Warnung vnd nachrichtung in Eyl verfertigt. Gedruckt zu Warmunde 1614. — 2. Gründlicher Bescheidt auff die zwölff berühmte Haupt Ursachen, warum die Reformirten, welche man sonst Calvinisten nennet, mit Herrn D. Lutheri Außlegung der Wort Christi im Hl. Abendmahl nicht wollen eins seyn, welche in der jüngst abgewichenen Franckfurter Herbstmeß zu Düsseldorf von etlichen Dienern des Wortes vnter dem Namen einer hohen Standes Person sind Publiciret worden ... Durch Fridericum Balduinum. Wittenberg 1614. — 3. Im Jahre 1615: Rettung vnd Gründliche Salvation der Zwölff Hauptvrsachen, warumb die Evangelischen reformirten Kirchen .... nicht einig sein können. Wider die beyde dargegen außgegangene Schrifften ... gestellet durch den Concipienten voriger Deduction vnd von etlichen Dienern deß Wortes Gottes. Franckfurt 1615. — 4. Nothwendige Antwort auff das schendliche Lesterbuch eines Berlinischen Politici, mit welchem Er seine vermeinte Zwölf Hauptvrsachen, warumb die so genannte Reformierten mit Herrn D. Lutheri Lehr vom Abendmahl nicht eins sein wollen, wider den dawider publicirten Gründlichen Bescheid zu Retten und Salviren sich bemühet habe .... von Friederico Balduino, Wittenberg 1616. — (Die Schriften werden in der Abhandlung mit dem Titel: „Widerlegung“, „Bescheidt“, „Salvation“, „Notwendige Antwort“ zitiert.)

2) Vgl. „Salvation“.

daß er solche seine Schrift in 4 Wochen geschaffen habe, an das Sprichwort: Quod cito fit cito perit, und daß man für gewöhnlich die praecones und celeres fructus eben nicht für „tawerhaftig" zu halten pflege. Und überlegen deckt er dann seinem schnellfertigen Widersacher einmal über das andere sachliche Fehlgriffe und Irrtümer auf, so wenn er in die Esau-Jakobgeschichte Dinge zusammenbringe, die 20 Jahre auseinander lägen, oder wenn er Philipp Melanchthon als Kronzeugen seiner Ubiquitätslehre zitiere, der doch — auf der Höhe seines Lebens — das Dogma von der Allgegenwart des Leibes Christi ein dogma Papisticum genannt habe u. dgl. m. Dabei streift er auch da und dort den überderben Sprachton der damaligen Polemik, wenn er von der lutherischen Pastoren „großem geplerr" redet, die „das Maul voll nähmen", oder wenn er sie „boßhafte Clamanten" heißt. Aber im Ganzen bleibt er vornehm[1]), sachlich ernst, voll Entschiedenheit und Festigkeit in der Verfechtung seiner reformierten Position. Man stelle ihn und seine Gesinnungsgenossen gern als die Friedensstörer hin. Sie seien es nicht. Aber freilich von dem Frieden, welchen die Lutherischen im Auge hätten, nämlich daß „sie in allem recht behielten und ihre Kirchen die Richtschnur seien, darnach sich die anderen einfach regulierten", wollten sie nichts wissen. Schreie man ihn als Compilator aus, so fechte ihn das wenig an. Denn abgesehen davon, daß ein altes Wort heiße: Nihil dictum est quod non dictum est prius, — wo habe er für sich in Anspruch genommen, „etwas ganz newes" bringen zu wollen? Was er geschrieben, sei geschrieben pro privata informatione, dann aber, um „keine Verstümmelung des Contextes" eintreten zu lassen, von den Editoren verbotenus in Druck gegeben. An die Pfälzer lehne er sich freilich gerne an, und er freue sich, daß sie so „einig und gleichsinnig" seien. Im Übrigen habe ja auch Balduin seine Selbständigkeit eingeräumt usw. In der „Salvation" zeigt der Autor die früheren Eigenschaften des Scharfsinnes und einer klaren Gedankenführung: nur tritt die juristische Ader und Art noch mehr hervor. Immer wieder werden juristische Fachausdrücke und Spruchsätze gebraucht, und wieder und wieder heißt es: „wie die Juristen zu sagen pflegen".

Wer aber war nun der Verfasser der „Zwölf Haupt-

1) Diese „vornehmere Art" leuchtet recht deutlich ein, wenn man sie mit der der Gegner, namentlich Balduins und der des Gedicecus, vergleicht. Letzterer z. B. sagt von den Reformierten, die er gerne „Reformanten" nennt: Ihre Lehre stimme mit der Schrift ebensowenig, als der Mahometische Alcoran: die Jesuiter seien ihre Spießgesellen: in den Religionssachen seien sie unverständige Esel; der Teufel reite sie usw.

ursachen" und der „Salvation"? Zunächst weist der Autor in der Vorrede zur „Salvation" die Annahme zurück, daß hinter dem „Düsseldorfer Buch" eine vornehme, wohl gar fürstliche Standesperson stehe. „Die guten Leute", heißt es dort, „welche das Buch in Druck beförderten, seien gewiß selber über den eigentlichen Urheber im Unklaren gewesen, hätten aber aus dem Umstande, daß ihnen die Schrift von einer hochstehenden Persönlichkeit erstlich unter die Hände gegeben worden, den Schluß gemacht", dem Darbietenden gebühre die Autorschaft selber, während ihm doch nur die Rolle des Vermittlers zukomme[1]). Eine weitere Aufklärung bringt uns dann Balduin in seiner „Nothwendigen Antwort". Er habe „gewisse Nachrichtung" erhalten, das in Frage stehende Buch stamme von einem von Adel und einem vornehmen kurfürstlich brandenburgischen Rat, nämlich von Simon Ulrich Pistoris, seine Helfershelfer und Revisores hingegen seien in Heidelberg zu suchen, — eine Meldung, die später nicht nur nicht unwidersprochen bleibt, sondern vielfach bestätigt wird, so vor allem durch Simon Geddicus in seinem Antipistorius und durch Sebald, der in seiner Relatio S. 86 schreibt: Simon Ulrich Pistoris, ein gelehrter Mann und in der Theologie „ziemlich fundiret", wurde für die reformierte Sache gewonnen in Jülich. Alldieweil aber gemeiniglich die, so von der verkannten Wahrheit abfallen, ihren neuen Glauben am schärfsten pflegen zu vertheidigen, also auch hier. Er habe nun seine Eruditionem und in Theologia profectum wollen zeigen und derowegen aus allerhandt Schriften, sonderlich der Churpfälzischen Theologen, ein Büchlein de coena zusammengetragen, in dem er 12 Ursachen wider Luthers Abendmahlsauffassung beigebracht. Diese Schrift hätten 1613 etliche Diener des Wortes, wie sie sich nennen, dann drucken lassen.

Ist das Vorerwähnte richtig — und es liegt kein Grund vor, es anzufechten —, so gewinnt man ein ziemlich klares Bild von den mit dem „Düsseldorfer Buch" zusammenhängenden Vorgängen. Der im Gefolge des Markgrafen Ernst am Rhein weilende Pistoris wird dort von dem Geist und der Wahrheit der reformierten Anschauung in der Weise durchdrungen, daß er sie zu der seinigen macht. Mit seinem Herrn Zeuge und Teilhaber jener durch die Tätigkeit des Abraham Scultetus zumeist veranlaßten religiös-kirchlichen Bewegung des Jahres 1610, die der Heidelberger Theologe hernach als ein recreare, ein Aufleben und Aufatmen der Geister bezeichnen konnte, feiert er, wie der Markgraf, die „unvergeßliche" Pfingstkommunion zu Düsseldorf.

1) Vgl. die „Salvation".

Aber weil er ein Mensch war, der nicht den flüchtigen Antrieben des Gefühls oder den Überredungen Fremder nur folgte, sondern selbständig prüfte und abwog, um für das, was er tat, auch die volle Verantwortung tragen zu können, so machte er die Frage des Luthertums hier und der reformierten Lehre und Kultusart dort zum Gegenstande eingehendsten Studiums und skizzierte — pro privata informatione — dasjenige, was ihm schließlich für die letztere zu sprechen schien, und was ihn zu ihr zog. Diese Ausarbeitungen legte er dann in die Hände seines gleichgesinnten Herrn, — ob nun auf dessen Wunsch und Begehren oder aus eigener Initiative, um auch ihn in seinen Überzeugungen sicher und gewiß zu machen. Dieser aber — „die vornehme Standesperson" — gab anderen seiner Umgebung von jenen Aufzeichnungen — ohne doch den Namen und die Persönlichkeit des Urhebers zu nennen — Kenntnis, ließ sich auch wohl von theologischen Sachverständigen, vor allem von einem Abraham Scultetus, ein Urteil abgeben. Und als dieses nun günstig ausfiel (vergl. die „revisores" und Helfershelfer), und man im Interesse der gemeinsamen „großen Sache" die persönliche Rechtfertigungsschrift zum Drucke erbat, gaben Markgraf Ernst und Pistoris ihre Zustimmung, und so ward das „Düsseldorfer Buch" publiziert.

Dies Buch war seinem Inhalte nach eine unverhüllte Absage an das genuine Luthertum in einem Kernpunkte seines Lehrganzen und damit eine Ablehnung der schlechthin autoritativen Schriftauslegung Luthers selbst. Darin liegt seine prinzipielle, zeitgeschichtliche Bedeutung. Denn gleichviel, ob es nun mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen war oder nicht, — die durch Luther veranlaßte und durchgeführte Reformation war damit als ein unvollkommenes, irrendes, der Nachbesserung in einem wesentlichen Punkte bedürftiges Werk hingestellt. Und eben dagegen lehnte sich das orthodoxe Luthertum des sich neigenden Reformationsjahrhunderts auf, das zwar wieder und wieder die Schrift als die alleinige Quelle und Richtschnur evangel. Wahrheit verkündete, aber in praxi an die von Luther gegebene Schriftinterpretation als die unabänderliche sich band und so das in verba magistri jurare strikte übte, — ein Umstand, aus dem sich auch das innerliche Abrücken dieses epigonen Reformationsgeschlechtes von Melanchthon und dem Philippismus erklärt. Denn eben Melanchthon — wie übrigens auch Luther selbst — sah das Bekenntnis und Dogma nicht für einen Kontrakt an, der ihn für immer festlegte. Jede von ihm veranlaßte veränderte Neuausgabe der Konfessio legte dafür Zeugnis ab, daß er das Fortschreiten in der religiösen Erkenntnis und der Glaubensfassung

wollte. Die Lutheraner strenger Observanz konnten naturgemäß dieses kirchliche Lebensprinzip nicht anerkennen. Sie handelten von ihrem Standpunkte aus durchaus konsequent, wenn sie neben dem Konkordienbuche unter anderen die confessio invariata als die allein zulässige hinstellten. Aber indem sie jene Maxime des Philippismus fallen ließen, verzichteten sie grundsätzlich auf eine Weiterbildung des Lehrgehaltes. Gedicens ist in dieser Hinsicht ein leuchtendes Exempel, der in einem an den Markgrafen Johann Georg gerichteten Schriftstück zwölf zwischen Lutheranern und Reformierten kontroverse Punkte namhaft macht, jede seiner Widerlegungen aber damit schließt: das hat Luther (!) nicht gelehrt! Ein Weiteres kam indessen hinzu, die Spannung unter den Evangelischen jener Zeit zu erhöhen. Die Reformierten vom Schlage eines Abraham Scultetus, Pistoris, Joachim v. Berge nahmen für sich in Anspruch, die reformierte Kirche zu sein, d. h. diejenige, welche das Reformationswerk zu seiner Vollendung führe, wie denn ja auch das Düsseldorfer Buch in seinem Titel dies zum Ausdruck brachte. („Warumb die evangelischen reformierten Kirchen" usw.) Indem sie sich nun als „die von der Religion", als die Vertreter „der reinen Lehre" oder der „rechten" Kirche, als die Reformierten schlechthin bezeichneten, erhoben sie den Anspruch, den Schaden Luthers und des Luthertums beseitigen zu wollen. Sehr charakteristisch dafür sind z. B. die Ausführungen des Scultetus in seiner bereits erwähnten „Jubeljahrspredigt" vom 2. November 1617. Einleitungsweise rühmt er dort „was für selige Leute" die Evangelischen durch die Reformation geworden, da ihnen die Schriftwahrheit kund getan. Über zweierlei aber müsse man sich billig wundern: nämlich „einesteils über die Päpstler, daß sie — inmitten der Reformation — bey der abgötterey, aberglauben und tyranney des Bapstes verharrten"; daneben aber über unsere Brüder, die genannten Lutherischen. Er begreife nicht, daß sie nicht merkten und verständen, daß „der Wahn von der gegenwart des leibes Christi im Brote — der eckstein selbst sei, auf welchen das gantze Bapsttum gegründet sei". Welche Stellung man ihnen gegenüber einzunehmen habe, deute Johannes an, der da sage: Wann du siehst deinen Bruder sündigen, eine Sünde, die nicht zum Tode ist, so bitte für ihn, so wirst du ihm das Leben geben. Mit Schelten und Verdammen sei da nichts auszurichten. Neben Gebet solle man in guter Hoffnung stehen. Gott werde zu seiner Zeit den Brüdern den „Verstand dieses Lehrpunktes" eröffnen. Das klang ja in der Tat alles friedfertig und brüderlich. Aber es schloß doch de facto den Gedanken der Unzulänglichkeit des bestehenden Luthertums in sich. Aus diesen Verhältnissen aber erklärt sich in etwas

zunächst die heftige, oft jedes Maß des ethisch und gesellschaftlich Zulässigen überschreitende Polemik, namentlich auch bei den ins Unrecht gesetzten Lutheranern, dann aber auch die Beharrlichkeit, mit der einerseits von den Lutheranern die Reformierten einfach mit den Calvinisten identifiziert wurden, andererseits diese jene Vermischung mit Nachdruck ablehnten. Ein typisches Beispiel solcher Abwehr ist Johann Georg von Anhalt, der dem Brandenburgischen Kurfürsten in einem Briefe auseinandersetzt nach seinem Übergang zum reformierten Bekenntnis: Er wolle vom Calvinismus nichts wissen. Über Calvin selber könne er nicht urteilen; er kenne seine Lehre nicht, da er in seinen Schriften nur wenig gelesen. Bei seinem Reformationswerke habe er allein Gott und seinen einzigen Sohn und keinen Menschen, wie heilig er auch sein möge, berücksichtigt. Er hänge keinem Calvinismo an, sondern dem Christianismo [1]). Und wenn ein Gediccus es als eine „böse anzeigung" bezeichnete, daß die Reformierten des Namens Calvini sich schämten, sintemal es heiße: qui negat id quod est turpe ducit esse id quod est, so wies man diese Applikation eben mit dem Hinweise zurück, daß ja die Voraussetzung eine falsche sei. Wie ernst es aber den Reformierten mit der Zurückweisung dieser Titulatur war, beweist die „Newjahrspredigt" des Scultetus Anno 1617 [2]). Als vor 100 Jahr, so heißt es hier, Christus die Welt reformieren wollen, habe er dazu nicht ansehnliche Kardinäle usw. gebraucht, sondern „Martinum Lutherum, einen Augustiner Mönch, Philippum Melanchthonem, der griechischen Sprache Professorem in der Wittenbergischen schule" „vnd zween schlechte Priester Ulricum Zwingelium vnd Johannem Oecolampadium". Neben diesen habe auch sonst Gott viel herrliche Männer erweckt. So habe in Frankreich mit Lehren und Schreiben dem Papst einen großen Abbruch getan: Wilh. Farell, Petrus Viretus, Johannes Calvinus, Theodorus Beza usw. So wenig also wird für das Reformationswerk hier Calvin in den Vorder- und Mittelpunkt gerückt, daß er gelegentlich und unter anderen aufgeführt wird. Auf lutherischer Seite wurde es im Übrigen allmählich Brauch, alle, die sich nicht klar und bestimmt

1) Duncker a. a. O. S. 151/152. Vgl. wie später die Belegung der Reformierten mit dem Namen Calvinist als Beleidigung aufgefaßt und durch obrigkeitliche Verordnung als Injurie verboten wurde. Edikt des Großen Kurfürsten vom 16. Sept. 1664. (Mylius, Corp. Const. March. P. I. col. 383.)

2) Annales Evangel. (Breslau, Stadtbibliothek 4 F. 1656a), das ist: Historischer Bericht, wie wunderbarlich Gott der Herr die verschienenen hundert Jahr seine Kirche reformiert, regiert vnd biß daher erhalten. 1617.

zum Konkordienbuch als solchem erklärten, für calvinisch oder sakramentirisch auszugeben [1]).

Als Markgraf Ernst am 18. Sept. 1613 in Cöln a. Spr. gestorben war, und der Hofprediger Salomon Finck bei seiner Beisetzung in der „Kirche zur heiligen Dreifaltigkeit" im Anschluß an Ps. 116, 15 über „die sorgfeltigkeit" predigte [2]), welche Gott gegenüber seinen Heiligen und deren Heimgang offenbare, wollte er solche Fürsorge Gottes auch darin finden unter Anderem, daß „Gott Rache und Gericht" gegenüber allen denen in Aussicht stelle, welche „den gläubigen Kindern Gottes ihr Leben abbrechen und verkürzen hülfen; sie würden in Rew vnd Angst des Geistes ihren muthwillen beseufftzen müssen, mit Sap. 5,3 sprechend: das ist der, welchen wir vormals für einen Spott hatten und für ein höhnisch Beispiel". Schwerlich ist dieser Passus der Leichpredigt anders zu verstehen als im Sinne einer versteckten Drohung gegenüber denen, welche dem Markgrafen wegen seines Konfessionswechsels das Leben schwer gemacht hatten. Und doch war diese Konversion einzig und allein die Folge einer „sonderlichen sorgfeltigkeit" und eines „hochlöblichen fleißes vnd eyfers" auf seiten des jungen Fürsten, die ihm nicht gestatteten, „an irgendwelcher gewohnheit oder Menschenauthoritet sich genügen zu lassen", sondern vermöge deren er den „Grund seines Glaubens selber aus der heiligen Schrifft vnd Gottes Wort" hatte erkundigen und lernen wollen. Denn über die Gründe seines Bruches mit der lutherischen Kirche und Kirchenüberlieferung äußert sich Markgraf Ernst in seinem durch Salomon Finck verlesenen „eigenen" Glaubensbekenntnis ja dahin, er habe ihn herbeigeführt „erstlich aus schuldiger pflicht vnd ehrerbietung gegen seinen Heiland", dem er allein die Ehre geben und darum in seinem Testament nicht ändern oder einem anderen folgen wolle; zum Anderen „omb mehrerer sicherheit willen seiner Seligkeit, sindemal Menschensatzung sei vergeblich, verdächtig vnd betreuget";

1) Vgl. hierzu das Vorgehen gegen Fabian v. Dohna (Krollmann a. a. O. XXXV) in Preußen. Wegen seines „Calvinismus" angefeindet, lädt er den Hofprediger Weiß und den Hofkaplan Sethe zu sich ein und entwickelt ihnen sein Glaubensbekenntnis. Er halte sich zum Worte Gottes, zur Confessio Augustana und deren Apologie. Die Königsberger Theologen erklären das für unzureichend. So lange er sich nicht zum corpus doctrinae prutenicum und zur Konkordienformel bekenne, sei er kein membrum ecclesiae.

2) Christl. Leichenpredigt über der seligen in Gott ruhenden Leiche des Hochwürdigen, Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Ernsten, Marggrafen ꝛc. Sambt verlesung Ihrer F. Durchl. eigenen Glaubens Bekendtniß, gehalten durch .Salomon Fincken, Churf. Brandenburgischen Hoffpredigern. 1613. Cöln a./Sprew.

zum dritten endlich „auß furcht", denn Christus spreche: Wer mich verleugnet vor der Welt, den will ich verleugnen vor meinem himmlischen Vater. Es liegt keinerlei Grund vor zu zweifeln, daß alle diese Kundgebungen den Tatsachen entsprechen, und daß vor allem auch der Übertritt des Markgrafen aus wirklicher, auf eigenster Beschäftigung mit der Schrift gegründeter Überzeugung hervorging. Immerhin aber wird man die jenen Wechsel der Konfession mitbedingenden und fördernden äußeren Faktoren nicht außer Betracht lassen dürfen. Dahin aber rechnen wir eben den Umstand, daß der Markgraf in den Jahren, in denen er, um die „mores gentium und allerlei Regent" kennen zu lernen, Frankreich, England, Schottland und Italien besuchte, in den Niederlanden durch lange Zeit dem Prinzen Moritz von Oranien „adjungiret" war und in dessen Umgebung reformierte Art kennen lernte; dazu gehört weiter sein ungefähr 4 Jahre umfassender Aufenthalt am Rhein unter reformierten Eindrücken und Erfahrungen; dahin endlich — und gewiß nicht am wenigsten — die stete Berührung mit einer Persönlichkeit wie Sim. Ulr. Pistoris.

Noch bevor Markgraf Ernst das Auge schloß, wurde er die Veranlassung eines interessanten Schriftwechsels, in dem S. U. Pistoris von Neuem eine Rolle spielen sollte, und der ihn uns in enger Beziehung zu einem dritten Fürsten des Hohenzollernhauses zeigt: zu Johann Georg von Jägerndorf, Johann Sigismunds und des Markgrafen Ernst Bruder.

Johann Georg[1]), an sich eine markanteste Persönlichkeit des damaligen Hohenzollernhauses, trat in den kirchlichen reformierten Bewegungen Berlins in den Jahren 1613—1615 so bedeutsam hervor, daß man vielleicht sagen darf, sie hätten in ihm ihr eigentlichstes Zentrum gehabt. Während dieser Zeit weilte derselbe auf Wunsch seines Bruders als Statthalter in Berlin. Als solcher aber hatte er vor Allem dafür Sorge getragen, sich für seine Verwaltung die denkbar größte Selbständigkeit zu gewinnen, indem er postulierte und auch bewilligt erhielt, daß der Kurfürst weder selber, noch durch die ihn begleitenden Räte von auswärts her, in den Gang der Angelegenheit innerhalb der Mark eingreife, ohne zuvor ihn, den Statthalter, und seinen Geheimrat gehört zu haben; ja, daß er die ihm von der Residenz her vorgelegten Beschlüsse, auch wenn er ihnen gegenüber gewichtige Bedenken habe,

1) Vgl. Dr. Hans Schulz, Markg. Joh. Georg von Brandenburg-Jägerndorf. Halle 1899. Max Niemeyer (Hallesche Abh. zur neueren Geschichte. Heft XXXVIII).

nicht ohne Weiteres, d. h. ohne voraufgegangene nochmalige Anhörung der Berliner Instanzen, abändere[1]). Das bedeutete in der Tat eine starke Vinkulierung des Kurfürsten. Die Erklärung für diese Tatsache mag in etwas in der auf Initiative angelegten, tatkräftigen Natur des Statthalters zu finden sein. Und sie war auch vielleicht bei dem lenkbaren, fremden Beeinflussungen leicht zugänglichen Charakter des Kurfürsten im Allgemeinen geboten. Aber es sieht doch so aus, als sei jene weitgehende Bevollmächtigung des Statthalters von diesem und seinen Ratgebern gewünscht worden mit besonderer Rücksicht auf die in der Luft schwebenden, im Werden begriffenen kirchlichen Umbildungsgedanken. Gerade das Jahr 1613 war ja in dieser Richtung ereignisschwer. Markgraf Ernst, am Rhein zum reform. Bekenntnisse öffentlich übergetreten, hatte, krank und siech, am 25. Juli d. J. sich durch den von Zerbst-Anhalt herübergekommenen Martin Füssel das Abendmahl nach reformiertem Ritus in seinen Privatgemächern erteilen lassen, eine Feier, an der neben dem Fürsten Radzivil 12 Personen des Hofgesindes beteiligt waren. Johann Georg, der sich innerlich bereits zu den Anschauungen des Bruders neigte und jener Zeremonie nur fern geblieben war, weil ihm „ein Fluß in Hals gefallen", im übrigen aber, wo es „des catarrhi halben" irgend möglich war, keine Gelegenheit vorübergehen ließ, Füssels Predigten und Schriftauslegungen zu hören, gab am 2. September die Erklärung ab, daß er für seine Person reformiert sei. In eben diesem Monate erscheint — die literarische Sensation des Jahres — die S. U. Pistorische Schrift der „12 vornehmen Ursachen", die leicht nicht nur als Apologie der Konversion des Hohenzollernschen Bruderpaares angesehen werden konnte, sondern als ein Werbewort der reformierten Sache vor der breiten Öffentlichkeit. Und am Weihnachtstage erfolgte endlich dann der Übertritt des Kurfürsten selber. Daß alle diese Vorgänge einen Sturm des Widerspruches und eine in Wort und Taten sich kund gebende leidenschaftliche Erregung heraufführen würden, konnte denen keinen Augenblick verborgen bleiben, die hinter und in ihnen standen, sie fördernd und herbeiführend, vor allen Dingen den Fürsten und ihren Ratgebern. Noch war ja in frischer Erinnerung, was in Hessen-Kassel geschehen war, als der Landgraf Moritz daranging, die kirchliche Ordnung in allen Stücken und um jeden Preis unter den Buchstaben des Schriftwortes zu stellen (1605 ff.), wie er

1) Vgl. dazu im einzelnen Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung u. Rechtsverfassung. Berlin 1888, Bd .I, S. 312. Die Berufungsurkunde des Statthalters ist vom 13. März 1613, die Geheimratsordnung- und Instruktion für den Statthalter vom 4. April 1613.

da gegenüber dem meist ubiquitistischen Landadel und der ebenso gesinnten Geistlichkeit auf der einen, und der ungeistlichen Art und dem mangelnden Verständnis der Menge und der Gemeinden auf der anderen Seite wieder und wieder seine ganze landesherrliche Autorität hatte einsetzen müssen, und welche Unruhen und öffentlichen Widersetzlichkeiten seine Maßnahmen begleitet hatten [1]). Die nämlichen Schwierigkeiten aber lagen in der Mark vor. Ja sie wurden dadurch wesentlich noch erhöht, daß an der Spitze der Opposition hier die Kurfürstin Anna stand, die den lutherischen Elementen den Mut des Beharrens beim Alten stärkte [2]). Da bedurfte es in der Tat einer starken Hand und eines festen Willens, wenn die Bewegung nicht in ihren Anfängen schon ersterben sollte. Und diese eben fand man in Johann Georg.

Johann Georg aber, einmal zum reform. Bekenntnis übergetreten,

1) Vgl. Heppe, Kircheng. beider Hessen. Marb. 1876, Bd. II, S. 15 ff.

2) Wenn die Auffassung Füssels — vgl. seinen nach Anhalt geschriebenen Brief vom 30. Juli 1613, mitgeteilt durch H. Chrousk, Forsch. z. Brandenb. u. preuß. Gesch. 1896, I, S. 13. — keine irrige ist, so wäre die Kurfürstin von Anfang an in keiner schlechthin ablehnenden Stimmung zu den Reformierten gewesen. Er will sogar wissen, „daß sie vnser lehr vnd thun nicht vor unrecht erkennt“: nur „den thumb solle man zufrieden“ lassen: sie (die Reformierten) sollten sich für ihr Unternehmen „die capell aussuchen“. Danach hätte sie also einer — sozusagen — stillen, privaten Übung des reformierten Kultus nicht eigentlich von sich aus widerstrebt. Die Umwandlung der bedingungslosen Duldung in eine scharfe Opposition läge dann in späterer Zeit. Drei Jahre hernach redet freilich derselbe Füssel schon von dem Panicus terror, den die „Juno“ auf die Magnaten des Landes — namentlich in Abwesenheit ihres Mannes — ausübe. (Vgl. Pahncke, Martin Füssel S. 117.) Über ihren späteren Haß und Fanatismus gegen reform. Wesen und reform. Persönlichkeiten vgl. auch die Denkschrift Fabians von Dohna, S. 192, und die Tatsache, daß sie, zum Text für ihre Leichenpredigt 1. Joh. 1, 7 bestimmend, die ausdrückliche Bemerkung beifügte, daß bei dieser Gelegenheit „der calvinistischen Greuel in der lehr“ etwas gedacht würde. Ihr Gatte hat sie übrigens in ihrem Bekenntnis nicht gestört. Ihr Beichtiger und Hofprediger war Sebastian Müller und neben ihm Paul Rossetius (Rößler), und als dieser auf einer Reise mit ihr nach Schweden gestorben war, trat an seine Stelle Daniel Fessel (vgl. Küster, Altes und Neues Berlin, I, S. 319), — lauter orthodoxe Lutheraner. Kurfürstin Annas Verhalten aber ihrem Mann gegenüber war entgegengesetzt. Denn daß sie ihn nach seiner Konversion bedrängte und ihn umzustimmen sich mühte, ist mehr als wahrscheinlich. Vgl. Stölzel a. a. O. I, S. 319, Hering S. 337, 345 f. Daß sie auch dem Kurfürsten und Statthalter gegenüber die Führer der ubiquitist. Partei in Berlin — Gediccus und Willich — schützte, und, wo sie konnte, den Reformierten entgegen war, beweist Schmidt, Programm 1863, S. 18 f. Über ihr Verhältnis zu dem Kurfürsten sonst und im allgemeinen vgl. denselben, 1858, S. 25.

war nicht damit zufrieden, seiner neuen Überzeugung gemäß unbeanstandet leben zu können, sondern — wie es in der Pfalz, Anhalt und Hessen geschehen war — wünschte er eine Reformierung von Stadt und Land. Diese seine Religionstendenz offenbart sich deutlich an seinem Auftreten in seinem Herzogtum Jägerndorf nach Ablauf der märkischen Statthalterschaft, wo er die „Jägerndorfer Artikel über Ordnung der Kirchengebräuche" ausgehen ließ [1]), in denen unter anderem angeordnet wird für das ganze Land: „alle Bilder aus der Kirche zu Thun und nach hoff zu schicken", „die steinernen Altäre durch hölzerne zu ersetzen", „alle Altäre, Taffeln, Crucifix, Epitaphien und Gemähle als abgöttisch vnd aus dem Babstumb herkommend ganz und gar zu beseitigen, statt der hostien beim Abendmahl Brott oder Semmel zu nehmen vnd breitte Kuchen zu machen, welches, zue langen Riemen geschnitten, in eine Schüssel gelegt und also den leutten in die Hände gegeben, welch sie selbst essen und gebrauchen mögen, also auch den Kelch". Das „Neigen, allz wehre Christus vorhanden, ist zu verbieten, wie das Knien der Communikanten, das Kreuzmachen nach der Benedeiung". „Die Priester sollen nicht mehr den Leuten den Rücken kehren." „Die Kranken sind mit der Communion nicht wieder zu besuchen, da es gefährlich, Sonderlich in Pestilenzzeiten." „Die hl. Dreifaltigkeit soll in keinerlei Weise gesetzt, noch gemahlet werden, die Wort vom Sakrament soln geendert vnd vor ein Zeichen gehalten werden" usw., — Bestimmungen, welche dartun, daß der Herzog eine grundsätzliche, umfassende Reformierung seines Gebietes im Sinne hatte.

Bei seinen Bestrebungen in Berlin nun stützte sich Johann Georg vor allen Dingen auf seinen Geheimrat, in dem eben neben Hans von Putlitz, Adam v. Schlieben, Hieronymus v. Diescau, Dr. Pruckmann, Sigismund v. Götze, Christian v. Bellin, Joh. von der Borck auch Sim. U. Pistoris saß. In Bezug auf diesen fällt zunächst auf, daß er, der doch am Rhein sich den Reformierten angeschlossen hatte, an der für Markgraf Ernst in Cöln a. Sp. gehaltenen ersten Abendmahlfeier nach reform. Ritus nicht beteiligt war, während doch z. B. Joh. Georgs geheimer Rat Castilion — „und zwar mit Freuden und gerne" — sich dazu eingefunden hatte. Und wenn nach der Ceremonie der über die geringe Communicantenzahl ärgerliche M. Füssel nach Zerbst berichtete: „die vornehmsten Räte, die zuvor sich angegeben hätten und für sondere

1) Vgl. Biermann, Gesch. des Herzogtums Troppau und Jägerndorf. 1874. Teschen. Die wortgetreue Wiedergabe der „Jägerndorfer Artikel" im „Korrespondenzblatt des Vereins für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens", Bd. IV, S. 179.

orthodoxos" wollten angesehen werden, hätten zwar dem Acte selber zugesehen, sich aber — „um der Kurfürstin Ungunst zu entfliehen" — nicht dazu gehalten, so mag der in diesen Worten liegende Vorwurf ängstlicher Zurückhaltung aus Menschenscheu auch Pistoris mitgegolten haben. Freilich kann sein Fernbleiben ja auch andere Gründe gehabt haben. Immerhin scheint er — ob aus höfischer Vorsicht und Gewöhnung, ob aus Zaghaftigkeit gegenüber der lauten und lästigen Öffentlichkeit — die Anonymität dem freien persönlichen Hervortreten überhaupt vorgezogen zu haben. Dennoch aber ist er die rechte Hand des Statthalters und der Dolmetscher seiner Gedanken in dieser Zeit. Das zeigt sich besonders in der bereits erwähnten literarischen Kontroverse Joh. Georgs mit Gedicus, die sich von Ende Juli 1613 bis Ausgang Mai 1614 entwickelte und als ein Spiegelbild der Stimmung hüben und drüben beachtenswert ist [1]).

Der luth. Hofprediger Gedicus beginnt den Schriftwechsel mit einem vom 27. Juli datierten Brief. Derselbe stellt die vor wenigen Tagen begangene Communionsfeier nicht nur als etwas in der Geschichte des Landes Unerhörtes hin, sondern auch als eine Mißachtung aller geltenden kirchlichen Ordnung, indem der Zerbster Superintendent als ein ἀλλοτριοεπίσκοπος, als ein alienarum rerum appetitor in die Berufskreise der märkischen Geistlichkeit eingebrochen sei; ferner als einen für das gesamte Vaterlandswohl gefahrvollen Vorgang, insofern als die Mark Brandenburg dadurch leicht „bei Ausländischen und Einheimischen" als calvinistisch ausgeschrien und dadurch das Haus Brandenburg vom Hause Sachsen „losgerissen" werden könne. Die Antwort des Statthalters auf dieses Anschreiben ist in der Form freundlich. Gedicus wird als „Würdiger lieber Getrewer" angeredet. Wendungen wie die: „Wir hoffen, daß es vor euch nicht so böse gemeint sei", oder: „das Schreiben und was sein Urheber libere vorgebracht, sei in Gnaden angenommen", oder die Schlußäußerung: „ob wir gleich in etlichen Punkten nicht allerdings mit Euch eins sein können, seindt wir Euch nicht minders mit gnaden wol zugethan und gewogen" — lassen erkennen, daß man

1) Vgl. Der Chur Brandenburg Reformation Werck, das ist des Durchlauchtigsten Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johann Sigismunds, Marggrafen zu Brandenburg, des H. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vnnd Churfürsten ꝛc. . . . . Bekendniß von jetzigen vnter den Evangelischen schwebenden vnd in streit gezogenen puncten . . . . . Durch einen Liebhaber der Warheit trewlich zusammengetragen vnd in Druck gebracht. Anno 1615. Berlin durch George Rungen. S. 35 ff.: Schriftwechsel zwischen Joh. Georg und D. Simon Gedicus.

auf Seiten Joh. Georgs noch nicht das Tischtuch vollends zu zerschneiden willens ist. Was aber die Sache selber betrifft, so wird das von Gediccus Vorgebrachte scharf zurückgewiesen. Das Ereignis vom 24. Juli sei allerdings etwas „noch nicht Dageweſenes", — aber damit sei es doch nicht schon als „etwas Unrechtes" gekennzeichnet, sintemal sonst die Päpstlichen wegen der durch Luther verursachten Neuerungen „gantz gewonnen spiel" haben würden. Die Anwendung der Bezeichnung eines alienarum rerum appetitor auf Füssel sei gänzlich verfehlt, „denn er habe sich ja nicht eigenmächtigerweise propria autoritate in eines anderen Dioecesin eingedrängt", sondern sei „mit ausdrücklichem consens des Landesfürsten vociret, dem die jura episcopalia zuſtänden". Der Markgraf Ernst sei überhaupt nicht des Simon Gediccus Pfarrkind, sondern Gast bei seinem Herrn Bruder, dem Kurfürsten, dem es zustehe, „das exercitium religionis freizugeben." Aber gesetzt auch, er gehöre zu Gediccus Pfarrkindern, so habe dieser durch seine eigenen Worte, daß Pfarrkinder nicht ohne „erhebliche Ursache" sich von ihrem Pfarrer abtun und einen andern hören dürften, nicht nur die Möglichkeit, sondern auch unter Umständen die Notwendigkeit eines anderen Verfahrens eingeräumt. Diese Notwendigkeit aber habe bei dem Markgrafen gerade vorgelegen. Denn er habe sich der reformierten Kirche zugewandt. Hätte nun unter diesen Umständen der Markgraf bei Gediccus communiciret, so hätte er, den gebräuchlichen Ceremonien und auch in doctrina selbst nicht zustimmend, — entweder heucheln müssen, oder er wäre mit dem Hofprediger in ein „weitleufftig disputat" geraten. Das erste hätte ihm sein Gewissen, das zweite seine Gesundheit verboten. Die Verquickung des Kirchlich-Religiösen mit dem Politischen wird endlich mit der Bemerkung abgewiesen: Wenn Gediccus sorge, das Haus Brandenburg möge von dem Hause Sachsen abgerissen werden, und daß man in Jülich mehr Succes erhoffen dürfe, wenn man mit Sachsen in religione eins bleibe, so sei zu erwiedern: Wir wollen zwar zu einiger unnötiger trennung von dem Hause Sachsen nit vrsach geben; wenn wir uns aber in vnsre gewissen überzeuget befinden, das wir dem Hause Sachsen in etlichen Puncten der Religion nicht folgen noch beypflichten können, so halten wir und vnser Hauß uns gleichwohl daselbst hier vnverbunden . . . so wird auch Sachsen nit vor vns noch wir vor Sachsen, sondern ein jeder vor sich Gott dem Herrn rechenschaft geben müssen . . . vnd gesetzt gleich, das man die Jülichsche Lande gar erhalten könte, wenn man sich Sachsen in religione accomodire, So geben wir doch selbst zu erkennen, ob es recht, das man vmb der Religion willen in der Religion

etwas simulieren oder dissimulieren sollte". Das ist die Sprache eines in Überzeugungsdingen innerlich aufrechten Mannes. Ein ähnlicher Ton wird auch sonst angeschlagen. „Wir haben es für eine Notdurft gehalten, vns in den sachen recht zu informieren und derwegen nicht vnterlassen beyder theil Schrifften zu lesen, beydertheils Religionsverwandten mündlich zu hören vnd mit ihnen zu conferiren, alles aber gegen die einige Richtschnur des vnfeilbaren Wortes Gottes und die recepta symbola zu halten und die sachen ohne praejuditz nachzudenken, d. h. des Lutheri, Calvini vnd anderer Lehrer scripta gleich gutachten, um sich daraus zu unterrichten; in den Ceremonien sich praecise nach Christi einsetzung zu richten, keinen Päpstl. Zusatz dabei leiden vnd in Summa der rechten alten Christl. Kirchen in ihrer simplicitet viel näher kommen." Dabei sei es seines Bruders Meinung und auch die seine nicht, irgend einen Untertanen in seinem Gewissen zu beschweren oder ihm etwas aufzudringen. „Es stehe bei Gott, wann er seine Wahrheit an den Tag bringen wolle". Allerdings sei er seinerseits gewillt, „diese zu fördern und derselben Thür und Thor aufzutun". Er erkenne sich dessen schuldig, damit „das Liecht, so Gott der Herr bey den Leuten angezündet, nicht vnter dem Scheffel des Zwanges vnd der Menschensatzung nicht verborgen bleibe". So entschieden Johann Georg hier den Gewissenszwang in Glaubenssachen ablehnt, so scharf betont er den Willen der propagandistischen Arbeit für sie. War die Sprache dieses Briefes somit unzweideutig, so war Gediccus doch nicht der Mann, sich mit diesen Erklärungen zufrieden zu geben. Anknüpfend an eine Äußerung in dem Statthalterbriefe vom 8. Sept., die besagte, man habe in seinem Schreiben vom Juli doch mancherlei „desideriret", erachte „er sich für schuldig, hierin (d. h. in der Nachholung des Versäumten) zu gehorsamen". Nun aber sei aus dem von ihm empfangenen Briefe offensichtig, daß der Statthalter in vielem „ungenügenden Bericht" erhalten habe. Das aber komme auf Rechnung des Briefconcipisten. Und — die Person des Markgrafen von der des letzteren unterscheidend, um ungehindert seinem Herzen Luft machen zu können, — fällt er nun über diesen Concipisten her. Die „Calviniisten schlichen sich in die reformierte lutherische Kirche" ein, um dort ihre Patronos zu suchen und zu finden, und „gemeiniglich seien das solche Leute, welche etwas wollen für andere studieret und ein Ansehen haben". „Sie seien verschlagen, hängten das Mäntelchen nach dem Winde; denn sie, die zuvor die Pfeiffe meisterlich kundten einziehen und zu sagen pflegten: hic jubet

Plato quiescere, brächen nun herfür als unruhige practicanten, wo sie ein wenig luft bekämen". Er nennt die Calviniſten in einem Atemzuge mit Jeſuiten und Papiſten. Daß aber dies und anderes auf S. U. Piſtoris gemünzt iſt, läßt Gebiccus an einer Stelle deutlich durchblicken. Er ſpricht nämlich dort von den Apoſtaten von heute. Sie ſollten wohl zuſehen, „daß Gottes Zorn ſie nicht biß in die unterſte Helle ſtoße, und darum ſollten ſie rechtzeitig an das Geſchick früherer Abtrünniger denken". Etwa ein Dutzend Namen zählt er nun auf; unter ihnen aber und zwar mit Groß- und Lateinſchrift herausgehoben: Johann Piſtorius und Thomas Piſtorius. Daß er auf dieſe Weiſe auf den Koncipiſten Piſtoris hinweiſen will, unterliegt wohl keinem Zweifel[1]). Inhaltlich ſucht die 2te Gebiccusepiſtel das Eingreifen in die kirchl. Neuerung mit einem Hinweis auf Amt und Gewiſſen zu rechtfertigen. „Denn ein ſchedlich fewer anzünden vn nicht leiden wollen, daz man leſche, daz iſt zu viel zugemuthet". Sodann aber nimmt Gebiccus Stellung zu den Fragen der Zeremonien bei den Reformierten und einigen Hauptpunkten ihrer Lehre, um den Statthalter und Johann Sigismund zu beſchwören, dem allen doch nicht beizufallen, — und dies alles, obwohl es von Erſterem bereits bekannt war, daß er reformiert geworden. Der Beſcheid auf dieſe Schrift, erſt nach Monaten, am 24. Mai 1614 gegeben, nachdem Gebiccus bereits aus Berlin geflohen war, iſt — ebenfalls ein Werk des Piſtoris — eine tiefgründige, mit unendlichen Zitaten aus der Schrift und den Kirchenvätern belegte Rechtfertigung der reformierten kultiſchen und dogmatiſchen Anſchauungen und zeigt, daß S. U. Piſtoris allerdings ein Theologe par excellence iſt. In dem Eingang der ſehr umfangreichen Epiſtel wird die von Gebiccus beliebte Unterſcheidung zwiſchen dem Statthalter ſelber und dem Koncipiſten aufs Entſchiedenſte zurückgewieſen. Was er, Johann Georg, mit ſeiner Hand und Siegel ausgehen laſſe, ſei nicht eines Koncipiſten, ſondern ſeine eigenſte und genugſam erwogene Meinung. „Denn wir, Gott Lob, ſo kindiſch nicht ſein, daz wir eine ſache nicht genugſamb einnehmen vnd dem Concipiſten, was er ſchreiben ſolte, an die Hand geben kundten, vnd da gleich von dem Concipiſten etwas vorgebracht werde, das wir nicht mercken ſolten, ob es getroffen oder gefehlet wäre".

Erſcheint S. U. Piſtoris hier als Vertrauensmann und Ratgeber des Statthalters, ſo wird er auch in die Gruppe der Leute am da-

1) Vgl. im übrigen bezüglich der Identität des Konzipiſten mit S. U. Piſtoris: Stölzel a. a. O. I, S. 316, Hering S. 74.

maligen Berliner Hofe gerechnet werden müssen, die Joh. Georgs propagandistische Tendenz vertraten und eine Umbildung des Landes und der Bevölkerung vom Luthertum zum reformierten Wesen und Glauben allen Ernstes ins Auge faßten, zu jener Gruppe, zu der vor allem auch Martin Füssel rechnete, dem die Dinge in Berlin nie rasch und energisch genug vorwärts gingen, der wieder und wieder über die pendula consilia ecclesiastica klagt, und daß die salutaria consilia vel mutarentur vel suspenderentur, und der darum für eine raschere Entwicklung das Erscheinen des Abraham Scultetus so brennend ersehnte; zu jener Gruppe, auf deren Rechnung die Ereignisse des Jahres 1614 und 1615 kamen: Das Edikt wider das Lästern auf der Kanzel, die Beschlagnahme der Domkirche für den reformierten Kultus, die Entfernung sämtlicher, an den luth. Kultus erinnernden Bilder aus dem Dom usw.

Aus dem Vorbemerkten aber ergibt sich bereits, daß die Stellung S. U. Pistoris zu Johann Sigismund eine etwas andere gewesen sein wird, als die zu seinen beiden Brüdern. Denn wenn auch der Statthalterbrief an Gediccus vom 8. Dezember 1613 die Vorstellung der Einmütigkeit in der Grundanschauung zwischen dem Statthalter und seinem Bruder bezüglich der Religion und Konfession betont, so liegt hier doch, vielleicht im Temperament und Charakter beider Brüder begründet, ein Unterschied vor. Schon die Übertrittserklärung des Kurfürsten vom 18. Dezember zeigt das deutlich [1]). Der Kanzler eröffnet darin im Auftrag seines Herrn den Geistlichen der Residenz, daß der Kurfürst „aus biblischen und anderen bewährten Historien soviel information erlanget, um zu wissen, daß keiner menschlichen Obrigkeit das Regiment über die Gewissen der Unterthanen zustehe. Selbst Tyrannen wie Sanherib, Salmanassar usw., in deren Hände und Botmäßigkeit die Kinder Israel oftmals um ihrer großen Sünden und excess willen geraten, hätten sich unterstanden, das Volk durch Zwang in Religionssachen zu verstricken. Nur der einzige Antiochus Magnus mache hier eine unrühmliche Ausnahme, — ein typus des Papstes in Rom. Dementsprechend werde auch der Kurfürst Niemanden unter seinen Untergebenen „in die Freiheit seines Gewissens" greifen. Auch verlange er nicht, daß die Lutheraner, was ihre Zeremonien anbetreffe, sich hierin änderten, wenn auch er für seine Person Bedenken habe, ihnen weiter anzuhängen. Kurz und gut, Johann Sigismund spricht es hier klar und bündig aus, daß er als Landesfürst von dem Rechtssatze cuius

1) Vgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 47, 16.

regio, eius religio keinen Gebrauch zu machen gedenke. Wenn aber in den folgenden Jahren über das hier Statuierte hinausgegangen wird, so wird das auf den Statthalter und seine Gesinnungsgenossen zurückzuführen sein. S. U. Pistoris aber gehörte zu diesen. Immerhin hat auch er für Joh. Sigismund seine Bedeutung gehabt. Sebald in seiner relatio berichtet nämlich, daß das Düsseldorfer Buch „eins von den nützlichen Büchlein gewesen, so den Kurfürsten zur Erkenntnis der reformierten Lehre geführt habe".

Auch dichterisch hat sich übrigens S. U. Pistoris betätigt. In den Deliciae Poetarum Germanorum des Janus Gruterus ist er mit acht Gelegenheitsdichtungen vertreten. Er feiert dort unter anderen seinen einstigen Wittenberger Lehrer Martin Coler in einem Sange, der anhebt:

Nullus argento color est avarus
Abdito terris nisi sub nitente
Luce versatur, nisi temperato
Splendeat usu,

ihn, den doctus, von einem nunquam superandus ardor beseelt, alle Zeitgenossen praepeti volatu weit hinter sich zurücklassend. Interessant ist auch, daß Pistoris zu dem Schlesier Jakob Monau [1]), dem begeisterten Verehrer Melanchthons und Melanchthonischer Gedanken in Breslau, freundschaftliche Beziehungen hatte und unterhielt, dessen Witwenstand und Wiedervermählung er mit warmen Worten besingt:

Qui tibi rebus Deus ante in arctis
Adfuit, navis moderator idem
Nunc tuae vento repleat secundo
Turgida vela.

Auch ein Hymnus auf die sancta Themis liefert den Beweis einer nicht gewöhnlichen poetischen Begabung. Ferner hat sich Pistoris als juristischer Schriftsteller einen Namen gemacht [2]). Auf dem Gebiete der Theologie ist außer den genannten Arbeiten noch erwähnenswert seine deutsche Übersetzung der lateinischen Psalmenerklärung seines Vaters „Hartmann", allerdings „in vielem vermehrt". Er hatte vor, sie der Öffentlichkeit zu übergeben, als der Tod ihn 1615 überraschte. —

1) Vgl. Pahncke, Joachim v. Berge, Zeitschrift für Kirchengeschichte 1911, II. Heft.

2) Vgl. Allgem. Deutsche Biographie Bd. 26, S. 193.

Durch das Vorerwähnte wird unseres Erachtens eins klar, daß wir es in S. U. Pistoris nicht bloß mit einer geistig hochstehenden Persönlichkeit zu tun haben, sondern auch mit einer, die zu ihrer Zeit in der Geschichte des Hohenzollernhauses eine bedeutsame Rolle hatte. Nicht umsonst und ohne Grund verfolgte ein Gedicecus gerade sie mit seinem Hasse; und wenn er in seinem Pelargus Apostata „von den güldenen und silbernen Juristen zu Hofe" schreibt, macht er Pistoris als „den calvinistischen Politicus" insonderheit namhaft. Er gehöre zu den „Rädelsführern", der auch Füssel und Finck auf seine Seite gebracht.

V

Die Haltung Preußens in Fragen des Seekriegsrechts von 1783—1799

Von

Richard Krauel

1. Anerkennung der Prinzipien der Bewaffneten Neutralität im russisch-schwedischen Kriege von 1788—90. Ablehnung des Satzes. Unfrei Schiff — frei Gut. Preußischer Vorschlag einer Neutralisierung der Sundstraßen

Das Jahrzehnt, das auf die Versailler Friedensverträge von 1783 folgte, bildete in den großen Seekämpfen des 18. Jahrhunderts eine Ruhepause, die nur nach dem Ausbruch des russisch-schwedischen Krieges von 1788—90 durch Feindseligkeiten im Gebiet der Ostsee unterbrochen wurde. Während des Siebenjährigen Krieges hatten Rußland und Schweden durch den Petersburger Vertrag vom 9./20. März 1759 ein Bündnis zur Verteidigung der vollständigen Freiheit des Handels und der Schiffahrt in der Ostsee für alle Nationen abgeschlossen und in Folge dessen auch gegen die preußische Flagge keine feindlichen Maßregeln ergriffen. Den Kriegsschiffen und Kapern der kriegführenden Parteien wurde die Einfahrt in die Ostsee untersagt und dies Verbot auch in dem russisch-schwedischen Vertrage vom 21. Juli / 1. August 1780 wiederholt, welcher die Grundsätze der Bewaffneten Neutralität über die Rechte der Neutralen in Seekriegen enthielt. Für Preußen und die übrigen am Ostseehandel beteiligten Staaten, insbesondere also für England und Holland, war es nun von großer Wichtigkeit, ob Rußland und Schweden auch als kriegführende Mächte die damals verkündeten Prinzipien befolgen, mithin den neutralen Schiffen einen ungestörten Verkehr mit den nicht blockierten Häfen des Feindes und die Beförderung feindlicher Güter unter neutraler Flagge gestatten würden. Die Verpflichtung hierzu gegenüber den Mitgliedern des Bundes der Bewaffneten Neutralität erschien unbestreitbar, da die Vertragsmächte ausdrücklich erklärt

hatten, die von ihnen angenommenen allgemeinen Bestimmungen über das Seekriegsrecht als dauernde zu betrachten, die auch bei neuen Kriegen, so oft es sich darum handelte, in Sachen der Schiffahrt und des Handels die Rechte neutraler Nationen festzustellen, maßgebend bleiben sollten.

In der Tat haben bei Ausbruch des Krieges weder Rußland noch Schweden daran gedacht, die Geltung der Prinzipien der Bewaffneten Neutralität in Abrede zu stellen oder sich von ihrer Befolgung loszusagen, obgleich dies später namentlich von englischer Seite behauptet worden ist[1]). Die schwedische Regierung beeilte sich vielmehr, als sie im Juli 1788 dem Berliner Kabinett von der Kriegserklärung gegen Rußland Mitteilung machte, sofort hinzuzufügen, daß der König beschlossen hätte, im Verlauf dieses Krieges die Konvention der Seeneutralität zu beobachten, und daß er aus diesem Grunde die Freilassung von drei neutralen Schiffen, die zusammen mit russischen aufgebracht wären, unter Zubilligung einer Entschädigung (avec dédommagement) angeordnet hätte. Ebenso erklärte der russische Minister des Auswärtigen, Graf Ostermann, dem preußischen Gesandten in Petersburg, daß die Kaiserin Katharina jederzeit Willens wäre, die in dem Vortrage über die Bewaffnete Neutralität enthaltenen Bestimmungen zu achten[2]). Im zweiten Jahre des Krieges wurde diese Zusicherung öffentlich bekräftigt durch eine russische Deklaration vom 6. Mai 1789, worin die Regierung mitteilte, daß sie den Kommandanten ihrer Streitkräfte im baltischen Meere die strengsten Befehle erteilt hätte, alle dort verkehrenden neutralen Handelsschiffe ungehindert passieren zu lassen, auch wenn ihr Bestimmungsort ein feindlicher Hafen wäre. Ausgenommen hiervon wurden nur Fahrzeuge, die mit Kriegsmunition für die Feinde Rußlands beladen waren. Die preußische Regierung ließ daraufhin ihre Genugtuung in Petersburg ausdrücken über den Entschluß, die Meeresneutrali-

1) Man begegnet dieser Behauptung noch in der neuesten englischen Literatur über Völkerrecht. So heißt es in dem 1907 erschienenen Buche von Atherley-Jones, „Commerce in war", Kap. 4, S. 290, daß in dem russisch-schwedischen Kriege von 1788 Gustav III. die Grundsätze der Bewaffneten Neutralität verleugnete (renounced) und daß Rußland diesem Beispiel folgte, „wenn auch nicht mit gleicher Offenheit". Ein deutscher Autor (Kirchhoff, „Seemacht in der Ostsee", 2 Bände, 1907—8) erzählt seinen Lesern sogar, daß Schweden schon 1787 aus dem Bunde der Bewaffneten Neutralität wieder ausgetreten sei! (Bd. I, S. 321).

2) Die zitierten Korrespondenzen und weitere Aktenstücke über die Handhabung des Seekriegsrechts auf schwedischer Seite während des Krieges mit Rußland befinden sich im Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. XI, 249 a³, fasc. 147 u. f.

tät aufrechtzuerhalten und so die Übel des Krieges zu vermindern. Für den Handel Preußens war besonders wichtig die Anerkennung, daß nur Kriegsmunition als Konterbande gelten und daher die Versorgung der schwedischen Häfen in der Nähe des Kriegsschauplatzes mit Getreide und sonstigen Lebensmitteln nicht behindert werden sollte. Zu Beginn des Krieges waren zwei mit Salzfleisch für das schwedische Heer beladene preußische Schiffe auf der Fahrt von Danzig nach Sweaburg von der russischen Flotte angehalten und nach Reval gebracht, wo die russische Regierung die Ladung zu hohen Preisen ankaufte. Hiergegen hatte das schwedische Ministerium des Auswärtigen bei der preußischen Gesandtschaft in Stockholm reklamiert unter Berufung auf die Satzungen der Bewaffneten Neutralität, wonach die Beförderung von Proviant, auch wenn dieser eine feindliche Bestimmung hatte, nur insoweit verboten war, als es sich um einen blockierten Hafen handelte[1]). Da in dem vorliegenden Falle die preußischen Kapitäne, die ein gutes Geschäft machten, ihre volle Zustimmung zu dem Verkauf des Salzfleisches gegeben hatten, so scheint man damals preußischerseits von diplomatischen Vorstellungen in Petersburg abgesehen zu haben, man nahm an, daß eine Verletzung der preußischen Flagge nicht stattgefunden hätte. Nach der Deklaration vom 6. Mai war jeder Zweifel über den prinzipiellen Standpunkt der russischen Regierung ausgeschlossen. Man hielt dies in Berlin für so wertvoll, daß der Versuch unternommen wurde, auch die schwedische Regierung zu einer gleichen öffentlichen Erklärung zu veranlassen.

Für einen solchen Schritt sprachen noch andere Gründe, denn die schwedischen Kriegsschiffe hatten sich wiederholt Übergriffe gegen die neutrale Flagge erlaubt und die schwedischen Prisengerichte Urteile gefällt, die nicht immer im Einklang mit den Maximen der Bewaffneten Neutralität standen. Den König Gustav III. traf hierbei allerdings keine Schuld. Er hatte im Interesse des neutralen Handels die Ausgabe von Kaperbriefen verboten, die übrigens auch auf russischer Seite unterblieb, und den Kommandanten seiner Flotte strenge befohlen, die Freiheit der neutralen Schiffahrt nicht zu stören. Auf eine Beschwerde des holländischen Gesandten in Stockholm über die Wegnahme holländischer Schiffe antwortete er eigenhändig: „Ich hasse diese Art der Kriegführung aus Grundsatz und aus Vernunft (par principe et par raison). Auf

1) Nach dem heute geltenden Völkerrecht würden alle für eine feindliche Streitmacht bestimmten Lebensmittel als relative Konterbande der Beschlagnahme und Konfiskation unterliegen.

dem Meere wie auf dem Lande sollen sich die Krieger wie Helden schlagen, aber nicht wie Räuber Unschuldige anfallen." Den Prisengerichten hatte der König vorgeschrieben, ihren Entscheidungen nach Maßgabe der von Schweden abgeschlossenen Verträge die Prinzipien der Bewaffneten Neutralität zu Grunde zu legen, und hatte in einem Fall, wo dies nicht geschehen war, das Urteil kassiert und die Einleitung eines neuen Verfahrens befohlen, in einem anderen Fall sogar ohne weiteres die Rückgabe von Schiff und Ladung, sowie Entschädigung des Eigentümers angeordnet. Zu längeren Streitigkeiten kam es darüber, daß Schweden gemünztes Geld als Kriegskonterbande erklärt hatte, was der in den Verträgen der Bewaffneten Neutralität vereinbarten Liste widersprach. Die russische Regierung, die sich in großer Geldverlegenheit befand, hatte bei holländischen Kapitalisten eine Anleihe gemacht, deren Betrag in bar mit holländischen Schiffen nach Rußland befördert werden sollte. Auf die Kunde, daß die schwedische Flotte den Befehl erhalten hätte, diese Schiffe anzuhalten und ihre kostbare Ladung zu beschlagnahmen, wurde, um der drohenden Gefahr zu entgehen, bei der Durchfahrt durch den Sund das Geld — es waren 1 200 000 Gulden — auf dänischem Boden in Helsingör gelandet. Die Holländer protestierten dann heftig gegen das schwedische Vorgehen und wurden von dem dänischen Minister Grafen Bernstorff unterstützt, der in einer an das Berliner Kabinett gerichteten Note vom April 1790 darauf hinwies, daß Rußland gegen diesen „ersten Versuch, die Sicherheit und Ruhe des Handels im baltischen Meere zu stören", Retorsionsmaßregeln ergreifen könnte und daß es dann mit der bisherigen Freiheit der neutralen Flagge ein Ende haben würde. Die preußische Regierung scheint diese Besorgnis geteilt zu haben, sie beauftragte ihren Gesandten in Stockholm, dem dortigen Ministerium die energischsten Vorstellungen über diese den Prinzipien der Bewaffneten Neutralität zuwiderlaufende Ausdehnung des Konterbandebegriffes zu machen. Die Schweden beriefen sich auf ihre vom 8. August 1788 datierte, merkwürdigerweise aber erst im April 1790 veröffentlichte Prisenordnung, worin Geld als Konterbandeartikel bezeichnet war, und auf ihren Handelsvertrag mit England vom 16. Februar 1666, welcher die gleiche Bestimmung enthielt. Sie behaupteten, der Bewaffneten Neutralität nur beigetreten zu sein unter Aufrechterhaltung der in dem schwedisch-englischen Vertrage enthaltenen Liste der als Konterbande anzusehenden Gegenstände. Als Gustav III. von dem schlechten Eindruck der Erklärungen seines Ministeriums auf die Amsterdamer Börse hörte, deren Hülfe er für die Befriedigung seiner eigenen Geldbedürfnisse nicht verscherzen wollte, entschloß er sich wiederum, per-

sönlich einzugreifen. Er ging nicht so weit, die freie Beförderung von barem Geld unter neutraler Flagge allgemein zu gestatten, aber er befahl den Kommandanten seiner Kriegsschiffe und den Admiralitätsgerichten, den Artikel des Prisenreglements von 1788, der Geld als Konterbande erklärte, den Holländern gegenüber nicht zur Anwendung zu bringen, wobei er auf die abweichenden Bestimmungen über Konterbande in einem älteren, noch geltenden Vertrage zwischen den Niederlanden und Schweden verwies. Weniger erfolgreich war Preußen in den Verhandlungen mit dem schwedischen Hofe über die Zurückgabe preußischer Waren, die sich an Bord aufgebrachter russischer Schiffe befunden hatten. Die Verträge über den Abschluß der Bewaffneten Neutralität enthielten zwar den Grundsatz der Freiheit feindlicher Güter auf neutralen Schiffen, nicht aber auch den umgekehrten einer Freiheit neutraler Güter auf feindlichen Schiffen. Preußen allein hatte während des letzten Seekrieges den Anspruch erhoben, daß die seinen Untertanen gehörigen Waren, von Konterbande abgesehen, auch an Bord feindlicher Schiffe der Beschlagnahme nicht unterliegen sollten. Wenn es jetzt Schweden gegenüber diese Forderung erneut geltend machte, so ließ sich eine Begründung dafür nur aus dem allgemeinen Prinzip herleiten, daß die kriegführenden Mächte kein Recht hätten, den friedlichen Handel der Neutralen mit der feindlichen Partei, unter welcher Flagge er auch stattfinde, zu stören und auf offener See neutrales Eigentum zu beschlagnahmen. Einen so weitgehenden Schutz des neutralen Handels hatten aber weder Schweden noch die anderen Seemächte anerkannt, er war nicht vorgesehen in den Satzungen der Bewaffneten Neutralität noch in den sonstigen völkerrechtlichen Verträgen jener Zeit, die, soweit sie den Satz: „frei Schiff, frei Gut" verkündeten, stets die Regel hinzufügten, daß Freundesgut unter feindlicher Flagge eingezogen werden könne[1]). Die schwedische Regierung war also in ihrem guten Recht, wenn sie diese preußische Reklamation ablehnte.

Auch eine andere für den preußischen Seehandel in Kriegszeiten wichtige Frage ist damals aufgeworfen, ohne jedoch eine Lösung erhalten zu haben. Der mit einer Spezial-Mission am Stockholmer Hofe beauftragte preußische Gesandte v. Borcke hatte auf der Durchreise durch Kopenhagen im Dezember 1788 einen Bericht nach Berlin erstattet, worin er ausführte, daß der dänischen Krone als Gegenleistung für die

1) Nach den von England befolgten Grundsätzen des Consolato del mar war die Rückforderung neutralen Gutes auf feindlichen Schiffen zulässig, dafür aber Feindesgut auf neutralen Schiffen verfallen.

von ihr beanspruchte Erhebung eines Sundzolles die Pflicht obläge, für die Sicherheit der Sundstraßen und der angrenzenden Meeresteile von Kap Skagen an der Nordspitze Jütlands bis Falsterbo an der Südküste Schonens sowohl im Frieden als im Kriege Sorge zu tragen. Wie Dänemark während des letzten Seekrieges den Grundsatz aufgestellt hätte, daß den englischen oder französischen Kriegsschiffen und Kapern keine Feindseligkeiten in jenen Gewässern zu gestatten wären, so müsse es auch jetzt verhindern, daß Russen und Schweden dort Prisen machten oder das Durchsuchungsrecht gegen Schiffe anderer Nationen ausübten. Für Preußen sei dies besonders wichtig, da im Fall eines etwaigen Krieges mit den andern Ostseemächten zwei oder drei feindliche Fregatten, die auf der Reede von Kopenhagen oder in der Kjögebucht oder an der jütländischen Küste im Kattegat stationiert wären, die ganze Schiffahrt der preußischen Ostseehäfen auf dieser großen Heerstraße des nordischen Handels unterbinden könnten. Was Borcke hier vorschlug, war also die vertragsmäßige Neutralisierung der Einfahrtstraßen in die Ostsee, einschließlich des Kattegat und der Kjögebucht, unter der Garantie Dänemarks. Das preußische Ministerium war ganz einverstanden mit diesem Plane und bereit, ihn in Kopenhagen zu befürworten, doch ist es zur Einleitung förmlicher Verhandlungen anscheinend nicht gekommen. Diese würden auch aller Wahrscheinkeit nach ergebnislos verlaufen sein, denn, wie geneigt Dänemark auch sein mochte, seine historische Stellung als Schutzmacht und Gebieterin über den Sund mit erweiterten Befugnissen wieder einzunehmen, so waren doch die Zeiten vorüber, wo von den andern Seemächten die vertragsmäßige Anerkennung derartiger Ansprüche erwartet werden durfte. Für Preußen, das keine Kriegsmarine besaß, wäre es natürlich vorteilhaft gewesen, wenn es auf diese Weise eine völkerrechtliche Bürgschaft für die Sicherung seiner Ostseeschiffahrt hätte erlangen können.

Überblickt man die Ereignisse dieses russisch-schwedischen Krieges, der am 14. August 1790 durch den Frieden zu Werelä beendet wurde, vom Standpunkte des Seekriegsrechts, so ergibt sich, daß alle beteiligten Mitglieder des Bundes der Bewaffneten Neutralität die fortdauernde Gültigkeit der von ihnen angenommenen Grundsätze anerkannt haben. Eine Abweichung lag nur darin, daß bares Geld von schwedischer Seite als Konterbande erklärt wurde, wogegen die anderen Mächte und namentlich auch Preußen Einspruch erhoben mit dem Erfolg, daß in dem einzigen praktischen Fall, der vorkam, den holländischen Schiffen die ungehinderte Beförderung ihrer Geldladung nach Rußland nachträglich gestattet wurde. Für die Entscheidungen der russischen und

schwedischen Prisengerichte waren die Bestimmungen der Bewaffneten Neutralität als maßgebend vorgeschrieben, auf die auch bei den diplomatischen Reklamationen der neutralen Mächte regelmäßig Bezug genommen wurde. Ein Fortschritt gegenüber den früheren Seekriegen lag darin, daß weder von schwedischer noch von russischer Seite Kaperbriefe ausgegeben wurden. Ein von Preußen gemachter Versuch, auch für neutrale Güter auf feindlichen Schiffen Freiheit von der Beschlagnahme zu erwirken, blieb ohne Erfolg.

2. Ausbruch der französischen Revolution. Verhandlungen über ein allgemeines Verbot der Ausfuhr von Getreide nach Frankreich. Anerkennung der Lebensmittel als Kriegskonterbande. Preußisch-englischer Vertrag vom 14. Juli 1793. Abschluß des Baseler Friedens

Die mit dem Jahre 1792 beginnenden Koalitionskriege gegen das revolutionäre Frankreich sind für die Geschichte des Seekriegsrechts von der größten Bedeutung geworden. Einen Augenblick hatte es den Anschein, als ob Tendenzen die Oberhand gewinnen würden, die auf eine Humanisierung des Seekriegs und auf die Anerkennung einer vollständigen Handels- und Schiffahrtsfreiheit in Kriegszeiten gerichtet waren. Einen Monat nach der französischen Kriegserklärung gegen Österreich wurde in der Sitzung der Nationalversammlung vom 30. Mai 1792 durch den Abgeordneten Kersaint als Berichterstatter der vereinigten Ausschüsse für Handel, Marine und auswärtige Angelegenheiten beantragt, die Kaperei abzuschaffen, die Wegnahme feindlicher Handelsschiffe zu verbieten und im Wege einer internationalen Verständigung die allgemeine Annahme dieser Grundsätze herbeizuführen. Die Versammlung entschied sich zunächst für die Einleitung diplomatischer Verhandlungen, die durch Vermittlung der französischen Gesandten im Auslande auch sofort begannen, aber ohne jedes Ergebnis blieben und von den größeren Seemächten wohl kaum ernsthaft genommen wurden. England, auf dessen Haltung alles ankam, antwortete überhaupt nicht, Spanien erklärte sich einverstanden, falls England zustimmen würde, die Vereinigten Staaten von Amerika zeigten sich zu Verhandlungen bereit, wünschten aber zunächst den Abschluß eines neuen Handelsvertrages mit Frankreich. Dänemark, Portugal, die Hansastädte und die italienischen Höfe äußerten sich günstig, wenn sie auch bindende Zusicherungen vermieden. Nach Berlin, Wien und Petersburg sind die französischen Vorschläge damals nicht gelangt, da die

diplomatischen Beziehungen mit Frankreich abgebrochen waren. Preußen hätte ohne prinzipielle Bedenken zustimmen können, da es sowohl die Aufhebung der Kaperei als die Abschaffung der Seebeute überhaupt schon in seinem Handelsvertrage mit den Vereinigten Staaten von 1785 anerkannt hatte. Aber die ganze Bewegung, das Seekriegsrecht auf eine liberalere Grundlage zu stellen, verlief im Sande, da sich in Frankreich selbst ein jäher Stimmungswechsel vollzog. Solange man es nur mit Österreich und Preußen zu tun hatte, die keine Kriegsmarine besaßen und dem französischen Seehandel nicht gefährlich werden konnten, erschien es unbedenklich für eine milde Anwendung der den kriegführenden Parteien auf dem Meere zustehenden Befugnisse einzutreten, als aber ein feindlicher Zusammenstoß mit dem seegewaltigen Großbritannien in drohende Nähe rückte, änderte die französische Regierung ihre Taktik. Derselbe Kersaint[1]), der unter dem Beifall der Nationalversammlung die Abschaffung der Kaperei auf ewige Zeiten befürwortet hatte, schlug sieben Monate später in der Sitzung vom 1. Januar 1793 vor, Kaperschiffe gegen den englischen Handel in allen Weltteilen auszusenden und die Ausrüstung von Kapern als eine patriotische Pflicht zu empfehlen. Sein Kampfruf: Point de neutres! sollte das Losungswort für eine Kriegführung werden, die alle Rechte des neutralen Handels vernichtete und den Begriff der Neutralität aus dem Völkerrecht zu tilgen drohte. Der Konvent stimmte den Ausführungen Kersaints begeistert zu, ein auf seinen Antrag ernanntes Komitee der allgemeinen Verteidigung traf in größter Eile alle Vorbereitungen für den Krieg mit England, es wurde nicht nur die sofortige Bewaffnung von 30 Linienschiffen und 20 Fregatten beschlossen, sondern auch eine neue Verordnung zur Begünstigung des Kaperwesens erlassen, „um den Handel Frankreichs zu beschützen und denjenigen Englands zu vernichten" (anéantir).

Die englische Regierung, die mit ihren militärischen Rüstungen schon früher begonnen hatte, tat jetzt einen Schritt, der darauf berechnet war, in dem unvermeidlich gewordenen Kampf den französischen Gegner in seinen empfindlichsten wirtschaftlichen Interessen zu treffen. Sie verbot Ende Januar 1793 die Ausfuhr von Getreide nach französischen Häfen auf englischen sowohl als auf neutralen Schiffen und leitete

1) Der Kapitän zur See Kersaint hat das unverdiente Schicksal gehabt, noch in der heutigen völkerrechtlichen Literatur als Vertreter eines humaneren Seekriegsrechts zitiert zu werden. In Wirklichkeit war er eher ein kriegerischer Heißsporn, welcher den Kampf à outrance mit allen Mitteln gegen das perfide Albion predigte. Vgl. Sorel, L'Europe et la révolution française, III, 244 ff.

gleichzeitig eine diplomatische Aktion ein, um auch andere Mächte, aus deren Gebiet Kornverschiffungen nach Frankreich stattfanden, zu einem gleichen Verbot zu bestimmen. In Preußen beeilte man sich, den englischen Wünschen zu entsprechen. Auf Grund einer mündlichen Anregung des Staatssekretärs Lord Grenville gegenüber dem preußischen Gesandten von Jakobi-Kloest in London wurde schon durch eine Verfügung vom 4. Februar in allen preußischen Häfen die Getreideausfuhr nach Frankreich untersagt. König Friedrich Wilhelm II., der sich damals in Frankfurt am Main befand, genehmigte diese Maßregel, die, wie er meinte, die „gerechte Sache", der er im Kampf wider das revolutionäre Frankreich zu dienen glaubte, wirksam fördern würde [1]). Hinzu kam, daß ein in Erwartung des Reichskrieges erlassenes Kaiserliches „Inhibitorium" bereits verboten hatte, den Franzosen Getreide, Pferde, Schiffsbaumaterialien und Kriegsbedürfnisse aller Art aus dem Reichsgebiet zu Lande oder zu Wasser zuzuführen. Preußen war als Direktorialmacht des niedersächsischen Kreises gehalten, die Befolgung dieses Verbots seitens der Hansestädte und Mecklenburg-Schwerins zu überwachen, es hatte ferner eine gleiche Aufforderung an die dänische Regierung gerichtet, der in Ansehung des Herzogtums Holstein die Erfüllung der reichsständischen Pflichten oblag. Jetzt trat es auch mit dem Petersburger Kabinett in Verbindung, um zu verhindern, daß das aus Polen stammende Getreide, das sonst in den preußischen Ostseehäfen ausgeführt wurde, nicht über Riga, Liebau und Reval zur Verschiffung nach Frankreich gelangte.

Aber es zeigte sich bald, daß diese Maßregeln keineswegs den Absichten genügten, welche den englischen Vorschlägen zu Grunde lagen und im weiteren Verlauf der Verhandlungen immer deutlicher zu Tage traten. Anfangs war nur von einem Verbot der Getreideausfuhr die Rede, um Frankreich „auszuhungern" und dadurch zum Frieden zu zwingen [2]). Dann wünschte England das Verbot auszudehnen auf andere Lebensmittel, auf Bauholz und sonstige Schiffsbedürfnisse, die nach englischer Praxis als Konterbande galten, und schlug vor, auch

1) Kabinettsorder aus Frankfurt, 8. Februar 1793. Das wichtigste Material über die Haltung Preußens in dieser Frage befindet sich im Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 67, Bn. 2e. Daneben kommen die Korrespondenzen mit den preußischen Gesandtschaften in London, Kopenhagen und Petersburg in Betracht. Die diplomatischen Verhandlungen Englands mit den andern Mächten über die Getreideausfuhr nach Frankreich sind dargestellt in Martens, Causes célèbres du droit des gens, Bd. II, S. 333 ff.

2) „affamer la France", „starve France into submission".

die neutral bleibenden Mächte an der Beförderung dieser Gegenstände nach französischen Häfen zu verhindern. Preußen ist allen diesen Anträgen, deren völkerrechtliche Tragweite es im Drange des Krieges und in der Erregung über die Fortschritte der Revolution nicht genügend erkannte, zunächst willig gefolgt. Doch ergaben sich gleich anfangs Bedenken und Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung. Angesichts der Wichtigkeit des Getreidehandels für die Ostseehäfen und die preußische Landwirtschaft war an ein allgemeines Ausfuhrverbot nicht zu denken, aber wie sollte verhindert werden, daß das verladene Getreide nicht indirekt auf Umwegen über andere Häfen nach Frankreich gelangte? Dänische und schwedische Schiffskapitäne kauften in den preußischen Häfen sehr oft Getreide für eigene Rechnung, so daß in diesem Fall der preußische Verkäufer die Bestimmung der Ladung überhaupt nicht erfuhr und daher auch nicht dafür verantwortlich gemacht werden konnte. Das auswärtige Departement schlug vor, daß die fremden Schiffskapitäne ihre Konnossements über Getreideverschiffungen den Behörden vorzeigen, den Bestimmungsort eidlich erklären und in Verdachtsfällen eine Kaution stellen sollten. Aber auch derartige Vorschriften konnten durch Einschiebung eines neutralen Zwischenhafens oder die Ausstellung doppelter Konnossemente leicht umgangen und unwirksam gemacht werden. Mit Recht wies daher der Minister Struensee in einem an das Generaldirektorium gerichteten Gutachten über diese Frage darauf hin, daß englische Kaper die verbotenen Getreideverschiffungen auf dem Seewege nach Frankreich besser kontrollieren würden als dies durch inländische Polizeiverordnungen möglich wäre. Was die Behandlung von Schiffsbauholz betraf, so hatte schon zur Zeit Friedrichs des Großen die französische Marineverwaltung Verträge mit der preußischen Regierung wegen regelmäßiger Lieferung bestimmter Holzsorten aus den Ostseeprovinzen abgeschlossen, ein 1791 erneuerter Kontrakt, wonach jährlich 200 000 Kubikfuß Holz geliefert werden sollten, war auch nach dem Ausbruch des preußisch-französischen Krieges noch in Kraft geblieben. Es entsprach, wie der Minister Graf Arnim hervorhob, dem Interesse des preußischen Fiskus, diesen Vertrag auszuführen, insofern der Holzhandel seit einer Reihe von Jahren, in denen es keine Seekriege gegeben hatte, sehr darniederlag und die Preise gesunken waren. Da die Kaiserlichen Inhibitorien nur auf die zum Reichsgebiet gehörigen preußischen Landesteile Anwendung fanden, so konnten die Verschiffungen des Bauholzes aus den ostpreußischen Häfen fortgesetzt werden, doch hielt die Regierung es jetzt für richtiger, sie einzustellen, aus Besorgnis vor den englischen

Kapern, die Schiffsbauholz, das für französische Rechnung angekauft war, als Konterbande behandelten. Diese Rücksichtnahme auf die britische Praxis, der Preußen früher im Verein mit den nordischen Mächten durch den Bund der Bewaffneten Neutralität entgegengetreten war, zeigte sich auch in anderen Fragen des Seekriegsrechts zum Nachteil der Interessen des neutralen Handels.

Schon im Februar hatte die preußische Regierung ihre Gesandten in Kopenhagen und Stockholm ermächtigt, sich den Vorstellungen der dortigen russischen und englischen Vertreter anzuschließen, um Dänemark und Schweden zur Schließung ihrer Häfen gegen die französische Flagge und zum Abbruch allen Handelsverkehrs mit Frankreich aufzufordern, wobei es in der Hauptsache auf das Abschneiden der Zufuhren von Getreide und Kriegsmunition abgesehen war. Auch in Petersburg ließ das preußische Kabinett betonen, daß man den neutralen Mächten nicht gestatten dürfe, zum Schaden der kriegführenden Parteien Frankreich und seine Heere zu verproviantieren, das sicherste Mittel, „diese wilde Nation" (cette nation féroce) zu bezwingen, sei, sie auszuhungern. Dabei verhehlte man sich nicht, daß die von England angedrohte Wegnahme der Getreidevorräte auf neutralen Schiffen den Grundsätzen der Bewaffneten Neutralität zuwiderlaufe, und wünschte zu wissen, wie Rußland sich zu dieser Frage stelle. Preußen erklärte geradezu, das französische Volk könne sich nicht mehr auf Verträge berufen, da es alle Bande der menschlichen Gesellschaft zerrissen, die heiligsten Rechte mit Füßen getreten habe und kein anderes Gesetz mehr anerkenne als den eigenen Vorteil[1]). In Petersburg fand die Behauptung, daß Frankreich durch die Schreckensherrschaft des Konvents sich außerhalb des europäischen Völkerrechts gestellt habe, ein lebhaftes Echo. Die Regierung erwiderte auf die preußische Anfrage, daß die Prinzipien der Bewaffneten Neutralität auf den gegenwärtigen Krieg nicht anwendbar wären, und daß daher auch Getreide und Schiffsmaterialien wie überhaupt alles, wodurch den Feinden Mittel in die Hände geliefert würden, den Kampf gegen die vereinten Mächte zu führen und fortzusetzen, als Kriegskonterbande betrachtet werden müsse.

In England machte man sich diese Stimmung natürlich zu Nutzen und schloß zunächst mit Rußland am 25ten März 1793 einen Vertrag, worin beide Mächte sich verpflichteten, nicht nur die Ausfuhr von Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen jeder Art aus ihren Häfen nach Frankreich zu verbieten, sondern „auch alle in ihrer Macht stehenden

1) Erlaß an den Grafen Goltz in Petersburg vom 26. Februar 1793.

Maßregeln zu ergreifen, um den Handel Frankreichs zu schädigen und es durch solche Mittel zur Annahme gerechter Friedensbedingungen zu nötigen." Ein weiterer Artikel setzte fest, daß die vertragschließenden Teile auch die neutral bleibenden Mächte hindern sollten, „bei diesem Anlaß eines gemeinsamen Interesse für jeden zivilisierten Staat dem Handel oder dem Eigentum der Franzosen auf See oder in den Häfen Frankreichs irgend welchen direkten oder indirekten Schutz infolge ihrer Neutralität zu gewähren". Preußen folgte diesem Beispiel, indem es durch einen im Lager vor Mainz am 14ten Juli 1793 unterzeichneten Vertrag mit England gleichlautende Verpflichtungen übernahm, die auch in den englischen Verträgen mit Spanien, Österreich, Portugal und dem Königreiche beider Sizilien wiederholt wurden. Es war ein Triumph der englischen Politik, den französischen Gegner mit einer allgemeinen Handelssperre zu bedrohen, gleichzeitig aber auch ein Triumph der englischen Auffassung des Seekriegsrechts, wonach die Befugnisse des neutralen Handels möglichst eingeschränkt und die Konterbande-Artikel möglichst vermehrt werden sollten. Auf diesen Punkt legte man in London besonderes Gewicht, König Georg III beglückwünschte seine Minister zu dem neuen englisch-russischen Vertrage, „da dieser so vollständig das ganze russische System der Bewaffneten Neutralität zerstört, der feindseligsten Maßregel, die irgend eine Nation während des letzten Krieges ergriffen hat" [1]). Die von Rußland und Preußen nur für die Dauer des gegenwärtigen Kampfes mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse in Frankreich gemachten Zugeständnisse wurden also von englischer Seite als ein endgültiger Verzicht auf die früher erhobenen Ansprüche ausgelegt.

Zunächst ging alles nach den Wünschen der englischen Regierung. Jede der in London ergriffenen Maßregeln, um Dänemark und Schweden zur Einschränkung ihres Handelsverkehrs mit der französischen Republik zu zwingen, fand die diplomatische Unterstützung der Kabinette von Berlin und Petersburg. Preußen insbesondere gab seiner Entrüstung Ausdruck, daß der dänische Hof sich bei seiner Neutralitäts-Politik nur von Handelsgrundsätzen leiten lasse und nach den Eingebungen seiner Kaufleute und des bei der Getreide- und Pferde-Ausfuhr so sehr interessierten holsteinischen Adels verfahre. Als England in einer Instruktion für seine Kriegsschiffe und Kaper vom 8. Juni 1793 die Aufbringung aller mit Lebensmitteln nach französischen Häfen be-

1) Georg III. an Lord Granville 19. März 1793. Abgedr. in „Dropmore Papers", Bd. II, S. 385.

ſtimmten Schiffe befohlen und ferner eine Blockade-Erklärung gegen die geſamte Küſte Frankreichs in Ausſicht geſtellt hatte, mußte der preußiſche Geſandte in Kopenhagen die Zuſtimmung ſeiner Regierung zu dieſen Anordnungen ausſprechen und den engliſchen Anſichten und Rechtsausführungen im vollen Umfange beitreten. Auch die engliſche Forderung, daß Dänemark ſeine Häfen gegen die franzöſiſchen Korſaren verſchließen und dort den Verkauf der franzöſiſchen Priſen nicht geſtatten ſolle, ward von Preußen unterſtützt. Die ablehnende Haltung des däniſchen Miniſters Grafen Bernſtorff gegenüber dieſen Zumutungen wurde preußiſcherſeits als ein übelangebrachter Widerſtand (résistance déplacée) bezeichnet, alle völkerrechtlichen Einwendungen, die Bernſtorff in ſeiner berühmt gewordenen Note vom 28. Juli 1793 gegen das Vorgehen der engliſchen Kriegsſchiffe erhob, glaubte die preußiſche Regierung nach wie vor mit der Behauptung beſeitigen zu können, daß das bisherige Neutralitätsrecht zur See auf den gegenwärtigen Krieg mit Frankreich nicht anwendbar ſei, da dieſes ſich in Kriegszuſtand gegen alle europäiſchen Mächte geſetzt habe, und daß es daher erlaubt ſein müſſe, allen Handelsverkehr mit dieſen Störern der öffentlichen Ruhe zu verhindern. Auch in der preußiſchen völkerrechtlichen Literatur jener Tage fand dieſer Standpunkt Vertreter. Der im Berliner auswärtigen Miniſterium angeſtellte Geheime Legationsrat von Steck, der früher durchaus für die Freiheit des neutralen Seehandels im Sinne der preußiſchen Traditionen eingetreten war, veröffentlichte 1794 eine Schrift[1]), worin er das Verbot der Ausfuhr von Lebensmitteln und Schiffsmaterialien nach Frankreich mit der Entartung des franzöſiſchen Volks zu rechtfertigen ſuchte, das ſich zum Feind des Menſchengeſchlechts erklärt und dem Namen einer ziviliſierten Nation entſagt habe. Der gleichen Tonart begegnet man in den amtlichen ruſſiſchen Kundgebungen. Als der Admiral Tſchitſchagoff die Inſtruktion erhielt, alle neutralen Schiffe in der Oſtſee, die nach Frankreich beſtimmt wären (und namentlich die ſchwediſchen und däniſchen), anzuhalten, wurde hinzugefügt, daß eine ſolche Maßregel nicht zu denen gehöre, die einen Beſtandteil des Völkerrechts in Kriegszeiten

1) Essais sur divers sujets relatifs à la navigation et au commerce pendant la guerre. Berlin 1794. Die Stelle über den franzöſiſchen Volkscharakter lautet: . . . „la nation française ayant poussé sa démence, son délire, sa férocité, sa frénésie jusqu'à se déclarer ennemie du genre humain, jusqu'à abdiquer la qualité d'une nation civilisée, d'un peuple policé, jusqu'à abjurer le droit des gens et à méconnaitre et à violer les droits sacrés de la raison et de la nature . . ."

bilden. Sie sei vielmehr nur ergriffen „gegen die Ungeheuer (monstres), die alle Gebote Gottes vergessen", die ihre Regierung gestürzt und sich als wahre Feinde der ganzen Welt gezeigt hätten. Es waren Anklänge an die Sprache des Konvents, der in seiner Sitzung vom 7. August 1793 den Minister Pitt, als außerhalb des Völkerrechts stehend, feierlich zum Feinde des Menschengeschlechts erklärt hatte.

Fragt man nun nach den Erfolgen des von England und seinen Bundesgenossen mit so vielem Geräusch verkündeten Aushungerungssystems gegen die französische Republik, so zeigte es sich bald, daß Frankreich nur wenig darunter litt, während die neutralen Staaten durch Störung ihres Getreidehandels den Hauptschaden zu tragen hatten. Beispielsweise wurden in der Zeit vom 1. Februar bis 15. August 1793 von den englischen Kreuzern 189 dänische Schiffe aufgebracht, deren Ladung an Getreide, sonstigen Lebensmitteln oder Salpeter einen Wert von 557 504 Pf. St. hatte. Nach den geltenden Bestimmungen sollte die Ladung von der englischen Regierung gekauft werden, die auch die Fracht zu vergüten hatte. Es waren jedoch bis November 1794 nur 38 407 Pf. St. an die dänischen Ladungsinteressenten bezahlt [1]), hauptsächlich infolge des langsamen Verfahrens vor den englischen Prisengerichten. Dabei wurden nicht nur die nach Frankreich bestimmten Schiffe angehalten, sondern auch solche, deren Papiere auf spanische, portugiesische oder italienische Häfen lauteten, unter dem Vorwand, daß es sich um einen simulierten Bestimmungsort handele. Der englische Prisenrichter hielt sich für berechtigt, über diesen Punkt umständliche Beweiserhebungen anzuordnen und eine Entscheidung zu fällen, was dann zu heftigen diplomatischen Beschwerden führte. Die Regierung in London tat ihrerseits diplomatische Schritte, um derartige indirekte Verschiffungen nach französischen Plätzen zu verhindern. Sie beschwerte sich bei dem preußischen Ministerium im Februar 1794, daß der Getreideexport aus den preußischen Ostseehäfen fast ohne Hindernisse vor sich gehe. Dänische Kaufleute ließen dort für Rechnung der französischen Regierung große Mengen Getreide aufkaufen, um es mit

1) Diese Ziffern sind dem amtlichen Material in dem Buch von Schmidt-Phiseldeck, „Versuch einer Darstellung des dänischen Neutralitätssystems während des letzten Seekrieges, Kopenhagen 1802—1804", entnommen. Ein preußischer Gesandtschaftsbericht aus London vom November 1794 gibt die Zahl der weggenommenen dänischen Schiffe auf 160 an für die Häfen in England selbst und 80 für die Häfen in den außereuropäischen Besitzungen Englands. Nach derselben Quelle beliefen sich die Entschädigungsansprüche Dänemarks im August 1794 auf über 300 000 Pf. St.

dänischen Schiffen entweder über Kopenhagen oder direkt mit angeblicher Bestimmung für Barcelona, Cadix, Lissabon und Genua nach einem französischen Hafen zu schaffen. Die in Danzig und Elbing, den Haupthäfen der Weizenausfuhr, ansässigen englischen Kaufleute klagten über die hohen Getreidepreise, die eine Folge der massenhaften Ankäufe für Frankreich wären. Wenn die englischen Politiker gehofft hatten, bei ihrer Agitation für ein allgemeines Verbot der Getreideausfuhr nach Frankreich wenigstens dadurch ein gutes Geschäft zu machen, daß der Getreidehandel sich mehr nach England ziehen und die Preise bei der Sperrung eines wichtigen Absatzgebietes sich niedrig halten würden, so war die in dieser Hinsicht eingetretene Enttäuschung doppelt empfindlich. Die preußische Regierung, deren Eifer für einen Vernichtungskrieg gegen die französischen Rebellen inzwischen erheblich nachgelassen hatte, antwortete auf die britischen Beschwerden ziemlich kühl, daß in den unter preußischer Herrschaft stehenden Häfen jeder Lieferungsvertrag über Getreide mit den Agenten Frankreichs untersagt sei, daß man jedoch kein Verbot der Ausfuhr nach Schweden und Dänemark erlassen könne, ohne die preußischen Landesinteressen empfindlich zu schädigen und sich mit den neutralen Mächten zu überwerfen. Es wurde dann wieder auf die englischen Kriegsschiffe hingewiesen, deren Aufgabe es sein müsse, die Verproviantierung Frankreichs zur See zu verhindern. Immerhin ließ die Regierung Erhebungen über die Weizenausfuhr in Danzig und Elbing anstellen. Es ergab sich dabei, daß im Jahre 1794 seit Eröffnung der Schiffahrt bis Mitte Mai 11305 Lasten ausgeführt waren auf 218 Schiffen, unter denen 70 holländische, 63 englische, 37 dänische und nur 26 preußische sich befanden. Laut Inhalt der Konossemente waren 4094 Lasten Weizen nach Holland, 3959 nach England, 1100 nach Dänemark und 1960 nach Spanien oder Portugal verschifft. Der Minister Struensee, der diese Statistik dem auswärtigen Departement einreichte, fügte hinzu, daß möglicherweise hiervon 3232 Lasten heimlich nach Frankreich bestimmt wären, doch ließ man sich auf eine nähere Untersuchung hierüber nicht mehr ein. Das Departement erklärte, daß, wenn die preußischen Verkäufer und Absender die Bestimmung nicht gewußt und nur nicht unmittelbar mit einem französischen Agenten kontrahiert hätten, so könne sie kein Vorwurf treffen. Hiermit war ausgesprochen, daß die preußischen Behörden bei indirekten Getreidezufuhren nach Frankreich ein Auge zudrücken würden.

Zu weiteren Auseinandersetzungen hierüber mit England ist es nicht mehr gekommen, denn die dortige Regierung erteilte Ende August 1794 den Kommandanten ihrer Kriegsschiffe die Instruktion,

alle mit Getreide beladenen Schiffe, auch wenn ihr Bestimmungsort ein französischer Hafen wäre, ungehindert passieren zu lassen. Die Gründe für die so erklärte Beendigung der gegen Frankreich verhängten Getreidesperre lagen einmal in der wachsenden Erkenntnis von dem geringen Erfolg der zu diesem Zweck unternommenen Schritte, dann in der Besorgnis vor Gegenmaßregeln der Neutralen zur Verteidigung der Schiffahrtsfreiheit. Denn schon am 27. März 1794 hatten Dänemark und Schweden, der fruchtlosen diplomatischen Verhandlungen in London müde, eine Konvention abgeschlossen, worin sie sich verpflichteten, für den gemeinschaftlichen Schutz ihrer Schiffahrt eine Flotte auszurüsten und nach Erschöpfung gütlicher Mittel Repressalien gegen jede Verletzung ihrer Flaggen zu ergreifen. Auch von russischer Seite hatte England keine Unterstützung zu erwarten. Es zeigte sich bald, daß Admiral Tschitschagoff, entgegen seinen ostensiblen Instruktionen, nichts tat, um Getreideverschiffungen aus der Ostsee unter dänischer oder schwedischer Flagge zu verhindern, und daß Rußland es mehr auf eine Demonstration als auf eine wirksame Beteiligung an dem englischen Angriffsplan gegen Frankreich abgesehen hatte.

Für Preußen hat sich bis zum Abschluß seines Friedens mit der französischen Republik in Basel am 5. April 1795 keine Gelegenheit mehr geboten, zu den grundsätzlichen Fragen des Seekriegsrechts Stellung zu nehmen. Seine Reederei hatte während des Krieges geringe Verluste erlitten. Nach einer in England gemachten Aufstellung[1]) waren seit dem 1. Februar 1793 nur 11 Schiffe unter preußischer Flagge von den Franzosen weggenommen; die in holländischen Häfen mit Beschlag belegten preußischen Schiffe wurden durch ein Dekret des Wohlfahrtausschusses vom Mai 1795 den Eigentümern zurückgegeben. Wenig bekannt ist, daß während der Baseler Friedensverhandlungen die preußische Regierung auf Veranlassung von Struensee den Versuch gemacht hat, in einem neuen Handelsvertrag mit Frankreich die Anerkennung der Prinzipien der Bewaffneten Neutralität zu vereinbaren. Für den Fall eines Krieges mit Frankreich sollten die Bestimmungen des Art. 23 des preußisch-amerikanischen Vertrages von 1785 gelten, wonach die Kaperei abgeschafft und jede Störung des freien Schiffsverkehrs untersagt war[2]). Struensee hatte die Aufnahme derartiger

1) Abgedruckt in den „Europäischen Annalen" von Posselt. Jahrg. 1795. Elftes Stück. S. 148 ff. Eine Nachprüfung der Richtigkeit dieser Angaben aus preußischen Akten liegt nicht vor.

2) Geh. Staatsarchiv Acta X 1, Nr. 91, betr. Wiederherstellung der Handlung und Schiffahrt mit Frankreich 1795—1800.

Festsetzungen in den Friedensvertrag selbst gewünscht, aber das auswärtige Departement sich aus formellen Gründen für den Abschluß eines gesonderten Handelsvertrages entschieden. Als der preußische Unterhändler in Basel, Hardenberg, seine Instruktionen in dieser Angelegenheit dem französischen Bevollmächtigten Barthélemy mitteilte, erklärte dieser, die einzelnen Punkte der Pariser Regierung zur Annahme empfehlen zu wollen als Beweis der wiederhergestellten Freundschaft zwischen den beiden Ländern. Bei dieser Empfehlung ist es jedoch geblieben. Der Baseler Friede enthält in Art. 6 nur die Bestimmung, daß in Erwartung eines Handelvertrages zwischen den beiden Mächten die kommerziellen Beziehungen auf den gleichen Fuß wiederhergestellt werden sollen, auf dem sie sich vor dem Kriege befanden. Verhandlungen über einen Handelsvertrag und über die Regeln des Seekriegsrechts haben auch später nicht stattgefunden. Solange der Krieg mit England fortdauerte, konnte es für Frankreich nicht ratsam sein, sich durch neue Abmachungen über den neutralen Handels- und Schiffahrtsverkehr die Hände zu binden.

3. Preußisches Konsularreglement vom 18. September 1796. Streitigkeiten mit Frankreich über die Rechte der neutralen Schiffahrt. Gegensätze zwischen der preußischen und französischen Gesetzgebung. Die Schiffahrtsdekrete des Direktoriums. Bedeutung der Seeschiffahrt für Preußen. Systemwechsel in Frankreich

Preußen hat in den Jahren seiner Neutralität nach dem Baseler Frieden eine Blütezeit für seine Seeschiffahrt erlebt, gleichzeitig aber auch eine Zeit beständiger diplomatischer Streitigkeiten mit den kriegführenden Parteien, die in dem wetteifernden Bestreben, den Handel und die Schiffahrt des Gegners zu schädigen, auch die neutrale Flagge durch eine den bisher befolgten völkerrechtlichen Grundsätzen widersprechende Gesetzgebung und durch willkürliche Gewalttätigkeiten aller Art in Mitleidenschaft zogen. Über die damalige Stellung der preußischen Regierung zu den streitigen Fragen des Seekriegsrechts liegt ein amtliches Zeugnis vor in dem Reglement für die preußischen Konsuln vom 18. September 1796. Es werden dort (§ 4) die Grundsätze der Bewaffneten Neutralität als maßgebend bezeichnet, also vor allem die Regel: „frei Schiff, frei Gut", die Einschränkung der Konterbande auf Waffen und Kriegsmunition, und das Verlangen der Effektivität der Blockade, — Prinzipien, die Preußen auch in seinem Allgemeinen

Landrecht landesgesetzlich eingeführt hatte, die aber einer allgemeinen völkerrechtlichen Anerkennung noch entbehrten und die namentlich von der englischen Theorie und Praxis bestritten wurden. Die Konsuln wurden ferner darauf hingewiesen, daß Preußen keine Verträge mit fremden Mächten abgeschlossen habe „über das Verfahren bei Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines als Prise aufgebrachten neutralen Schiffes und keine, in welchem die eigene Jurisdiktion des die Prise machenden kriegführenden Staates schon von Uns anerkannt wäre". Dieser Vorbehalt gegen eine ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Prisengerichte bei Wegnahme neutraler Schiffe ist auffallend genug, er entsprach aber insofern einer preußischen Tradition, als auch Friedrich der Große bei seinen bekannten Streitigkeiten mit England über die Rechte der Neutralen in Seekriegen die Kompetenz der dortigen Prisengerichte zur endgültigen Aburteilung über preußische Schiffe und Ladungen bestritten hatte. Was Preußen beanspruchte, war noch nicht die Einsetzung einer internationalen Prisenjustiz oder die Entscheidung derartiger Fälle durch eine gemischte Kommission, die damals von einigen Schriftstellern über das Völkerrecht vorgeschlagen wurde[1]), sondern es wollte sich nur die Möglichkeit offen halten, auf diplomatischem Wege, durch Verhandlungen zwischen den beteiligten Regierungen die Interessen seiner Untertanen wahrzunehmen, die sich über die Rechtsprechung der ausländischen Prisentribunale beklagten. Von den sonstigen Bestimmungen des Konsularreglements ist noch zu erwähnen, daß die Konsuln angewiesen waren, in Fällen, wo preußische Schiffe in ausländischen Häfen einem sogenannten Embargo unterworfen, das heißt aus politischen oder militärischen Gründen zurückgehalten und für den Dienst der dortigen Staatsgewalt beansprucht wurden, eine angemessene Entschädigung zu beantragen, die sich nicht auf die Frachtzahlung beschränken, sondern alle durch den Aufenthalt entstandenen Unkosten und Verluste umfassen sollte. Die Konsuln wurden ferner beauftragt, für preußische Schiffe, die sich beim Ausbruch eines Krieges

1) Z. B. von Hübner in seiner 1759 erschienenen Schrift: „De la saisie des bâtiments neutres." Der schon erwähnte preußische Geheimrat v. Steck dagegen, der früher die Jurisdiktion der Kriegsparteien neutralen Schiffen gegenüber als Anmaßung bezeichnet hatte, tritt in dem „Essai sur divers sujets relatifs à la navigation et au commerce pendant la guerre". Berlin 1794, als Verteidiger der bestehenden Prisengerichtsbarkeit auf nach Analogie des forum rei sitae. Er meint: „le propriétaire d'un vaisseau pris ne pourra se dispenser d'intenter son action par devant le juge du lieu ou du port où le domicile du preneur et du détenteur est établi, où il a amené la prise, où il la garde et détient."

in einem feindlichen Hafen befanden, eine ausreichende Frist zu verlangen, um frei auszulaufen und, mit einem Passierschein versehen, ihren Bestimmungshafen zu erreichen. Die Gewährung dieser sogenannten Indultfrist war dem damaligen Völkerrecht fremd, sie ist auch heute noch nicht als Rechtsregel anerkannt, wenn sie auch in der Praxis vielfach stattfindet und ihre allgemeine Befolgung als wünschenswert bezeichnet wird.

Man sieht, daß Preußen, das keine Kriegsmarine besaß und keine Kaperbriefe ausgeben wollte, überall bestrebt war, möglichst liberale Grundsätze für die Sicherung des friedlichen Handels- und Schiffahrtsverkehrs zur Geltung zu bringen und für eine möglichste Ausdehnung der Rechte der Neutralen einzutreten. Diese Haltung ist ihm nicht als ein völkerrechtliches Verdienst anzurechnen, sondern wurde ihm durch seine Interessen vorgeschrieben, die es mit maritimen Machtmitteln nicht zu schützen vermochte. Freilich blieb ihm die Erfahrung nicht erspart, daß die kriegführenden Mächte sich wenig an die preußische Auffassung des Völkerrechts kehrten und den preußischen Reklamationen nur geringe Beachtung schenkten. Man hat sich daran gewöhnt, in diesen Zeiten nur die Engländer wegen ihres Seedespotismus und ihrer Übergriffe gegen die neutrale Schiffahrt anzuklagen, noch neuere französische Schriftsteller haben behauptet, daß die hartnäckige Weigerung Englands, die von Frankreich verteidigten humaneren und billigeren Grundsätze in Sachen der Neutralität bei Seekriegen anzuerkennen, einer der Hauptgründe des Krieges zwischen den beiden Mächten von 1793—1814 gewesen sei[1]). Indessen die geschichtlichen Tatsachen beweisen, — und auch Preußen hat diese Erfahrung gemacht, — daß die französische Regierung, solange sie die Macht besaß und den eigenen Handelsinteressen dadurch zu dienen glaubte, sich durch keine völkerrechtlichen Bedenken von den schlimmsten Gewaltmaßregeln gegen die neutrale Flagge zurückhalten ließ. Die französischen Freibeuter verfuhren nicht weniger willkührlich als die englischen und die französische Prisenjustiz, die seit 1793 den gewöhnlichen Handels- und Distriktsgerichten übertragen war, bot ohne Zweifel den Neutralen geringere Garantien als die englischen Admiralitätsgerichte.

Auch das materielle Recht, das französischerseits in Prisensachen zur Anwendung kam, war veraltet, voll lästiger Formvorschriften für die neutrale Schiffahrt und darauf berechnet, die Ausübung des See-

1) Vgl. z. B. Cauchy, Le droit maritime international. Paris 1862. Bd. II, S. 299.

beuterechts im weitesten Umfange zu begünstigen. Die Kaufmannschaft in Emden beschwerte sich in wiederholten Eingaben an das preußische Departement des Auswärtigen, daß die französischen Gerichte wegen ganz kleiner Fehler in den Schiffsdokumenten kondemnierten und dabei auf Ordonnanzen und Reglements von 1673, 1744 und 1778 zurückgriffen. Sie bekümmerten sich nicht um die Verschiedenheit der preußischen Seegesetzgebung, sondern verurteilten, wenn den Anforderungen der französischen nicht genügt war. So sollte nach der Ordonnanz vom 26. Juli 1778 ein Seepaß nur für eine einzelne Reise (Ausreise und Rückfahrt nach dem Abgangshafen) ausgestellt werden und das Schiff bei Empfang des Passes in einem Hafen desjenigen Staates, der den Paß bewilligte, anwesend sein. Nun waren die Embener Schiffe hauptsächlich in der Frachtfahrt (Kabotage) tätig, sie fuhren im Frühjahr nach der Ostsee, dann zurück nach holländischen, englischen, französischen, spanischen Häfen, je nachdem sie Frachten bekommen konnten, und blieben oft länger als 1 Jahr unterwegs. Die von dem Magistrat in Emden ausgestellten Seepässe lauteten nicht auf eine einzelne Reise, sondern auf den Zeitraum eines Jahres. War dieses abgelaufen und das Schiff nicht nach Emden zurückgekehrt, wurde ein neuer Paß ausgestellt und dem Schiff nach dem ausländischen Hafen, wo es sich befand, nachgeschickt. Auch war ein konsularisches Visa auf den Pässen für jede Reise, die der ersten folgte, üblich. Die französischen Prisengerichte aber erkannten weder eine solche Bescheinigung des preußischen Konsuls an, noch überhaupt die ins Ausland gesandten Seepässe, sie verurteilten in beiden Fällen Schiff und Ladung unter Berufung auf ihre Ordonnanz von 1778.

Ähnliche Mißstände ergaben sich bei den Musterrollen. Nach französischem Recht mußten der Kapitän, die hauptsächlichsten Schiffsoffiziere und zwei Drittel der Matrosen einheimische sein. Die Naturalisation von Angehörigen eines feindlichen Staates wurde nur anerkannt, wenn sie ein Jahr vor Beginn des Krieges stattgefunden hatte. Alle ungenauen Angaben über die Herkunft der Matrosen, alle Änderungen und Rasuren auf den Musterrollen wurden von den Prisengerichten in chikanöser Weise ausgenützt, um die neutrale Eigenschaft des Schiffes anzuzweifeln. Das Fehlen der Musterrolle hatte ohne weiteres die Einziehung des Schiffes zur Folge, wovon namentlich die amerikanische Flagge betroffen wurde, da in den Vereinigten Staaten die Führung von Musterrollen nicht gesetzlich vorgeschrieben war. Für Preußen mangelte es hierüber an einer einheitlichen Gesetzgebung. Im Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts, also in allen Ostseehäfen, war die

schriftliche Ausfertigung der Musterrolle, wozu man sich in der Regel gedruckter Formulare bediente, notwendig, auf ostfriesischen Schiffen dagegen fuhr man häufig ohne förmliche Musterrolle und begnügte sich mit mündlichen Abreden zwischen dem Schiffer und der Mannschaft. Für die im Ausland angeworbenen Matrosen war eine Anmusterung vor dem preußischen Konsul ohne Zuziehung der Ortsbehörden üblich, was die französischen Prisengerichte nicht anerkennen wollten. Weitere Schwierigkeiten machte der Grundsatz der französischen Gerichte, daß die Nationalität von Schiff und Ladung lediglich nach Maßgabe der an Bord vorhandenen Urkunden beurteilt, die nachträgliche Beibringung weiterer Beweismittel dagegen für unzulässig erklärt wurde. Alle Konossemente mußten, wie auch das Manifest, deutlich den Namen und Wohnort der Ladungseigentümer enthalten, waren die Konossemente nicht gezeichnet, wurde die Konfiskation der Waren als Strafe ausgesprochen.

Alles dies führte in der Praxis dahin, daß die französischen Kaper sich zunächst einmal der preußischen Schiffe bemächtigten unter dem Vorwand, es fehle etwas an dem Paß, der Musterrolle, dem Beilbrief, den Konossementen oder sonstigen Papieren, wobei sie darauf rechneten, daß die findigen Prisenrichter schon einige Unregelmäßigkeiten solcher Art zu Tage fördern würden. Dann schleppte man die Leute zur Aburteilung in einen französischen Hafen und zwar mit Vorliebe in einen kleineren, wie Morlaix, St. Malo, Quimper, wo es keinen preußischen Konsul gab und die Prisengerichte in dem Ruf standen, günstige Entscheidungen für die Korsaren zu fällen. Es begann der Prozeß, der häufig über ein Jahr dauerte, das Schiff wurde unter Siegel gelegt, die Mannschaften, die man oft genug zu mißhandeln pflegte, mußten sich einen anderen Dienst suchen, die Waren wurden an Land geschafft, so weit sie havariert oder einem schnellen Verderb ausgesetzt waren, öffentlich verkauft und zwar mit um so größerem Verlust, je kleiner der Hafen war, wo die Versteigerung stattfand. Auch bei schließlicher Freigabe von Schiff und Ladung hatte der Kapitän die entstandenen Unkosten zu zahlen, da dem Kaperführer fast immer ausreichende Verdachtsmomente für die Anhaltung eines neutralen Fahrzeuges zugebilligt wurden. Die preußische Regierung stand diesem Übelständen ziemlich ratlos gegenüber. Sie konnte ihre Handelsmarine nicht, wie andere Seestaaten, durch einen Konvoi von Kriegsschiffen schützen, sie konnte keine Repressalien gegen die französische Flagge ergreifen, da diese in preußischen Häfen nicht mehr gesehen wurde, sie mußte sich vielmehr mit diplomatischen Vorstellungen begnügen. Auch von diesem Mittel scheint sie nur sparsamen

Gebrauch gemacht zu haben, nachdem sie sich von dessen Erfolglosigkeit in den meisten Fällen überzeugt hatte. Dagegen wurde eine Maßregel ergriffen, die sich in der Praxis gut bewährte und in den schiffahrttreibenden Kreisen als eine wirksame Unterstützung empfunden wurde. Seit 1798 war in Paris ein königlich preußischer Agent in der Person des Kommerzienrat Henry angestellt, dem die Aufgabe zufiel, die mit den französischen Gesetzen und Prozeßformen nicht vertrauten preußischen Interessenten zu beraten und erforderlichenfalls vor den Prisengerichten zu vertreten. Die preußische Regierung hütete sich dabei vor jeder prinzipiellen Anerkennung einer Anwendbarkeit der französischen Schiffahrtsedikte auf die preußische Flagge. Auf eine Anregung des preußischen Konsuls in Rouen, daß alle preußischen Schiffe zur Information der Kapitäne ein Exemplar des französischen Prisenreglements vom 26. Juli 1778 an Bord haben müßten, erklärte das auswärtige Ministerium in Berlin, eine offizielle Empfehlung, dies zu tun, sei nicht angemessen „weil man allhier schon überhaupt solche einseitige Verordnungen einer fremden Macht, als gedachtes Reglement ist, in den Angelegenheiten neutraler Prisen eigentlich nicht anerkennen kann". Außerdem könnten verschiedene Bestimmungen des Reglements nicht als völkerrechtlich zulässig eingeräumt werden. Hiermit war vor allem der Artikel 7 gemeint, worin verlangt wurde, jedes Schiff müsse das Original seines Kaufbriefes an Bord haben, um sich vor den französischen Gerichten über seine Nationalität ausweisen zu können.

Aus seiner vorsichtigen Zurückhaltung trat Preußen erst heraus, als das französische Direktorium, gedrängt durch die erfolgreichen Bemühungen Englands, den überseeischen Handel der Republik zu vernichten, mit immer schärferen Gegenmaßregeln antwortete, durch welche die Rechte der neutralen Schiffahrt neue Einschränkungen erfuhren. Am 2. Juli 1796 erschien ein Dekret mit der Ankündigung, daß man französischerseits in Hinsicht der Einziehung, Durchsuchung oder Wegnahme von Schiffen den Neutralen gegenüber in gleicher Weise verfahren würde, wie diese es den Engländern gestatteten[1]). Das hieß mit anderen Worten, Frankreich wolle von jetzt an, entgegen dem bisher angenommenen Grundsatz „frei Schiff, frei Gut", alle neutralen Schiffe auf See anhalten, nach englischen Waren untersuchen, diese konfiszieren und

1) „que le pavillon de la république française en usera envers les bâtiments des puissances neutres, soit pour la confiscation, soit pour la visite ou prehension de la même manière qu'elles souffrent que les Anglais en usent à leur égard."

auch bezüglich der Konterbandeartikel dem englischen Beispiel einer willkührlichen Festsetzung und Vermehrung folgen. Der französische Gesandte Caillard in Berlin, der dies Dekret zur Kenntnis der dortigen Regierung brachte, stellte dabei das dringende Verlangen, daß Preußen die erforderlichen Maßregeln ergreifen solle, um seiner Flagge namentlich den Engländern gegenüber gebührende Achtung zu verschaffen. An Mitteln hierzu, meinte er, könne es nicht fehlen. Die Antwort des Ministeriums lautete, daß der König stets den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze über die Behandlung der neutralen Schiffahrt treu geblieben sei und deren Beobachtung von allen Mächten, namentlich auch von England, verlangt habe. Die preußische Flagge könne daher nicht Gegenstand der von dem Direktorium angekündigten Maßregeln sein, der König erwarte vielmehr mit Sicherheit, daß preußische Schiffe auch künftig von den französischen Kreuzern nicht belästigt würden. Bei diesem Notenwechsel ist es geblieben, es scheinen keine Fälle gemeldet zu sein, wo jenes Dekret Preußen gegenüber wirklich zur Anwendung gekommen wäre.

Zu schärferen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Regierungen kam es jedoch, als Frankreich, wo inzwischen die Einfuhr zu Wasser oder zu Lande und der Verkauf aller aus England stammenden Waren verboten war, durch das Gesetz vom 18. Januar 1798 dazu überging, den völkerrechtswidrigen Grundsatz aufzustellen, daß die feindliche oder neutrale Eigenschaft eines Schiffes sich nicht nach der Flagge, sondern nach der Ladung richte. Infolge dessen wurde jedes Schiff mit einer Ladung von Gütern, die ganz oder teilweise aus England oder englischen Besitzungen stammten, für gute Prise erklärt, einerlei wer der Eigentümer dieser Güter war. Es sollte ferner kein fremdes Schiff, das auf seiner Fahrt einen englischen Hafen angelaufen hatte, in Frankreich zugelassen werden, außer im Fall der Seenot. Gegen dieses Gesetz, das die Einfuhr der für Preußen unentbehrlichen englischen Manufakturen und Kolonialwaren bedrohte, liefen von fast allen Handelskammern in den Seestädten und im Inlande die heftigsten Beschwerden bei der preußischen Regierung ein. Emden erklärte, es müsse das für die Sicherheit der Schiffahrt notwendige Leuchtfeuer auf Borkum ausgehen lassen, wenn es keine Steinkohlen mehr aus England beziehen könne. Die preußische Seehandlung, die jährlich 10000 Lasten englisches Salz für fiskalische Rechnung einführte, sagte einen allgemeinen Salzmangel voraus, wenn diese Zufuhren durch französische Kaper abgeschnitten würden. Dänemark, dessen Schiffahrt neben der preußischen am meisten durch das neue Gesetz betroffen wurde, forderte zu gemeinschaftlichen

Vorstellungen in Paris auf, nachdem der dortige dänische Gesandte schon mit einem Protest vorangegangen war. Bernstorff, der sich wieder ganz in der Rolle eines Vorkämpfers der neutralen Rechte fühlte, äußerte die Ansicht, daß alle Mächte sich zusammen tun müßten, um diesem französischen Despotismus, dessen verderbliche Folgen für den neutralen Handel unberechenbar wären, zu widerstehen. Er betonte außerdem, worauf schon der Gesandte Dreier in Paris aufmerksam gemacht hatte, daß das Gesetz auch mit den wahren Interessen Frankreichs selbst unvereinbar wäre, es kehre seine Spitze gegen England, aber die Folge würde sein, daß der gesamte neutrale Seehandel sich unter die englische Flagge flüchte, da England allein im Stande sei, durch seine Kriegsschiffe den nötigen Schutz zu gewähren. Es würde also nicht nur keine Schwächung der englischen Macht eintreten, sondern England erhalte ein Monopol des gesammten Frachthandels und außerdem den Vorteil, daß alle neutralen Seestaaten sich ihm anschließen und seine Hilfe suchen müßten [1]).

Die preußische Regierung verkannte ihrerseits die Gefahren nicht, mit der Schiffahrt und Handel ihrer Angehörigen durch das französische Vorgehen bedroht waren. Der Gesandte bei der französischen Republik Sandoz-Rollin erhielt den Auftrag zu erklären, daß das neue Gesetz im schroffen Widerspruch mit dem Völkerrecht stände, und, indem es die Rechte der Neutralen verletze, ja sogar vernichte, sich eine Autorität anmaße, die keine Nation einer anderen zugestehen könne. Der Gesandte solle daher reklamieren unter Berufung auf die von Frankreich selbst feierlich anerkannten Regeln der Bewaffneten Neutralität und auf den Artikel 6 des Baseler Friedens, worin diese Regeln für die Handelsbeziehungen zwischen Preußen und Frankreich nochmals bestätigt wären. Indessen diese juristischen Argumente waren keineswegs geeignet, großen Eindruck auf das Direktorium zu machen, auch verhehlte sich das preußische Ministerium selbst nicht, daß sie erfolglos bleiben würden. „Wir können eine vollständige Wirkung hiervon nicht verbürgen", schrieb das auswärtige Departement dem preußischen Vertreter in Amsterdam bei Mitteilung der Instruktionen für Sandoz-Rollin. Unter der Voraussetzung, daß eine Zurücknahme der französischen Verfügung nicht zu erreichen sein werde, tat man sogar den kleinmütigen Schritt, auf Struensees Wunsch in Paris anzufragen, ob Frankreich nicht zu Gunsten

1) Auch der französische Rechtsgelehrte St. Aubin bewies in seiner 1799 erschienenen Schrift „Observations sur la loi du 19 nivose relative aux bâtiments neutres chargés de marchandises anglaises" die Schädlichkeit des Gesetzes für die französische und den Vorteil für die englische Handelsmarine.

des preußischen Fiskus eine Ausnahme machen und der Seehandlung gestatten wolle, wie bisher jährlich 10 000 Lasten Salz mit preußischen Schiffen aus Liverpool nach den Ostseehäfen zu verladen, — ein Ansinnen, das französischerseits kurz zurückgewiesen wurde. Auf die dänische Anregung zu gemeinschaftlichen Reklamationen in Paris ging die preußische Regierung bereitwillig ein. Sie knüpfte daran den Vorschlag, dänische Kriegsschiffe an den deutschen Nordseeküsten bis an die Mündungen der Elbe, Weser und Ems zum Schutz des preußischen und dänischen Handels gegen die Räubereien französischer Kaper zu stationieren. Diese Inanspruchnahme dänischer Hülfe für preußische Interessen ohne entsprechende Gegenleistung suchte Haugwitz mit der Behauptung zu beschönigen, man würde dadurch „den zur Sicherheit der Neutralität des nördlichen Deutschlands genommenen Maßregeln von dieser Seite desto mehr Festigkeit geben". Inzwischen wurde Preußen das, was es von Dänemark wünschte, von anderer Seite freiwillig entgegengebracht. Der Gesandte Großbritanniens in Berlin, Lord Elgin bot im Februar 1798 mündlich den Schutz der englischen Marine für die preußische Schiffahrt an. Allein er erhielt eine höfliche Ablehnung, denn, wie Struensee in einem längeren Gutachten auseinandersetzte, es würden zunächst die preußischen Schiffe durch Annahme eines britischen Konvoi aufhören, neutrale zu sein, und so allen preußischen Reklamationen in Paris die rechtliche Voraussetzung entzogen. Dann sei der von England zu erwartende Schutz stets den besonderen Vorteilen Englands untergeordnet, er sei 1793 und 1794 für die Sicherung des preußischen Schiffsverkehrs unzureichend gewesen, obgleich England und Preußen damals Alliierte waren. Struensee sprach nur die auch im auswärtigen Departement herrschende Auffassung aus, wenn er hinzusetzte, daß die Absicht der britischen Regierung niemals dahin ginge, den Handel und die Schiffahrt Preußens zu fördern, sie wünsche vielmehr nur, Preußen zu Verbindungen zu überreden, die es mit Frankreich entzweien müßten. Er erinnerte auch daran, daß Preußen seit Jahren die für die Freiheit der neutralen Schiffahrt behaupteten Grundsätze, die jetzt von französischer Seite verletzt wurden, gegen England zu verteidigen genötigt war. Es wäre in der Tat ein seltsames Schauspiel gewesen, wenn Preußen, das sich bei seinen Forderungen in Paris auf die Regeln der Bewaffneten Neutralität berief, den Beistand Englands angenommen hätte, das diese Regeln mit Erbitterung bekämpfte.

Noch andere Erwägungen allgemeiner Art, die auf die damaligen wirtschaftlichen und handelspolitischen Anschauungen der leitenden Kreise in Preußen ein charakteristisches Licht werfen, sind bei diesem Anlaß

zur Sprache gekommen. Alle Minister waren darin einig, daß die Blüte der einheimischen Reederei und der Seehandel überhaupt nur von sekundärer Bedeutung für die preußische Monarchie seien, deren Stärke und Größe vielmehr auf „Agrikultur und Manufaktur" beruhten. Am weitesten ging hierin Schulenburg. Er bezeichnete schon seit Jahren die Übertreibung der Reederei geradezu als gefährlich für Preußen, das durch seine ganze Verfassung zur Landmacht bestimmt sei und von seinem Menschenmaterial die für den Schiffsdienst nötigen Matrosen nicht hergeben könne. Er wollte daher auch keine Begünstigung des einheimischen Schiffsbaus, um Seehandel mit eigenen Schiffen betreiben zu können, sondern nur, um die erbauten Schiffe mit Nutzen an andere Seemächte zu verkaufen und dadurch fremdes Geld ins Land zu ziehen. Ebenso meinte Struensee, der für die preußische Handelspolitik maßgebend war, überseeischer Handel lasse sich sehr wohl ohne eigene Schiffahrt denken, beispielsweise habe Schlesien einen sehr bedeutenden Absatz von Leinwand nach Spanien und Amerika, aber keine eigene Reederei. Er wies darauf hin, daß die starke Zunahme der preußischen Schiffe in den letzten Jahren nur eine scheinbare, aus den Kriegsereignissen zu erklärende sei, in Wirklichkeit sei deren Zahl nur wenig größer als vor Beginn des französisch-englischen Krieges, das in der sogenannten preußischen Schiffahrt angelegte Kapital sei in der Hauptsache ausländisches. „Nicht die Hälfte der unter preußischen Flagge fahrenden Schiffe sind unser wahres Nationaleigentum", sie gehören Holländern, Franzosen und anderen Nationen. Und dieser Ausländer wegen, — so hieß es weiter — die unsere Flagge usurpieren, sollen wir uns in Verwicklungen mit England und Frankreich einlassen? Die Hauptsache ist: „Konsolidierung der Ruhe auf dem festen Lande und Erhaltung unserer glücklichen Konstitution". Aus dieser Selbstbeschränkung heraus kam Struensee dann zu dem Ergebnis, daß die Ostsee das Hauptgebiet der preußischen Schiffahrt bleiben und daß man außerhalb dieser sich mit der Fahrt nach England, Holland, Frankreich und allenfalls nach Portugal begnügen müsse. Eine Ausdehnung auf das Mittelmeer verbiete sich schon durch die Barbareskengefahr, und ebenso sei es sehr „prekär", die Fahrten auf Amerika, oder West- und Ostindien auszudehnen, „da wir keine Seemacht sind und dies auch füglich nicht werden können." Für Handelsgeschäfte nach diesen Gebieten müsse man sich der Vermittlung fremder Schiffe bedienen[1]). Im letzten Grunde

1) Schreiben von Struensee an das auswärtige Departement vom 17. und 20. Februar 1798. Geh. Staatsarchiv.

lag hierin doch das Eingeständnis, daß es der Mangel an Schutz durch eine Kriegsflotte war, der Preußen hinderte, an dem Schiffsverkehr auf entfernteren Meeren teilzunehmen. Es bewahrheitete sich das Wort Friedrichs des Großen: „Eine Macht, welche keine Kriegsschiffe hat, darf nicht darauf rechnen, ihre Kauffahrteiflagge in Kriegszeiten respektiert zu sehen. Daher kommt es auch, daß unsere Handelsschiffe nicht weiter als nach Rußland und Cadix fahren[1])." Den Gedanken, daß für Preußen jetzt der Zeitpunkt eingetreten sei, wo es eine Flotte bauen müsse, haben seine damaligen Staatsmänner nirgends ausgesprochen, nur ganz vereinzelt ließen sich Stimmen vernehmen, daß man vielleicht einige Galeeren und Kanonenböte halten könne, um Angriffe von Rußland, Schweden oder Dänemark abzuwehren[2]). Es galt als ein feststehendes Axiom, daß Preußen neben dem notwendigen Aufwand für das Heer die Kosten maritimer Rüstungen nicht aufbringen könne, und daß es daher auch das richtige sei, sich mit einer bescheidenen Handelsflotte für den Verkehr mit den Preußen näher gelegenen Ländern zu begnügen, die Fahrten über den Ozean dagegen anderen Nationen zu überlassen. Von diesem Gesichtspunkt aus kam man zu einer Unterschätzung der Bedeutung von Seehandel und Schiffahrt für das gesammte wirtschaftliche Leben des Staates, ein Irrtum, von dem auch Struensee nicht freizusprechen ist, obgleich er seinen obigen Bemerkungen einschränkend hinzufügte, daß sie sich hauptsächlich auf die an der Ostsee liegenden preußischen Provinzen bezögen, während das für einen transatlantischen Verkehr günstiger gelegene Ostfriesland, für sich allein betrachtet, „vielleicht einige Ausnahmen begründen würde".

Man versteht hiernach, daß die preußische Regierung eine Wahrung der Rechte des neutralen Seehandels nicht als eine Lebensfrage für den Staat ansah, sondern sie bei Regelung ihrer auswärtigen Beziehungen jederzeit den politischen Interessen und Zielen unterordnete. Dies war besonders im Verhältnis zu Frankreich der Fall und erklärt den maßvollen Ton, in welchem die preußischen Beschwerden in Paris über Verletzungen der Neutralität geltend gemacht wurden. Auch wenn das auswärtige Ministerium sich zu einem etwas energischer klingenden Protest verstand, wurden alle Wendungen vermieden, die das französische Selbstgefühl verletzen oder als eine Drohung mit Repressalien gedeutet

1) Kabinettsorder an Schulenburg 6. Mai 1777.

2) Dieser Vorschlag findet sich z. B. in einem Bericht des preußischen Vizekonsuls Le Coq in Hamburg vom 29. Januar 1798, der eine stärkere Berücksichtigung der Interessen des preußischen Seehandels befürwortete.

werden konnten. Diese Haltung wurde auch dann nicht aufgegeben, als das französische Direktorium im November 1798 (8 brumaire) das in der Geschichte des Völkerrechts unerhörte Dekret erließ, wonach alle an Bord feindlicher Kriegs- oder Handelsschiffe ergriffenen Matrosen neutraler Mächte als Piraten behandelt und mit dem Tode bestraft werden sollten[1]). In der Note, mittelst welcher der Vertreter der Republik in Berlin Sieyès von diesem Dekret Mitteilung machte, hieß es, daß die Engländer sich, um ihre Schiffe zu bemannen, einer großen Anzahl Matrosen von allen Nationalitäten oft mit Gewalt bemächtigt hätten, ohne daß gegen eine derartige Verletzung des Völkerrechts seitens der beteiligten Mächte reklamiert wäre, sei es „aus Furcht, dem Hofe von St. James zu mißfallen", oder aus Gleichgültigkeit und Kleinmut. Vor Ausführung des Dekrets solle den neutralen Regierungen noch einige Zeit gegeben werden, um ihre Untertanen von den englischen Schiffen zurückzurufen. Anstatt nun sofort gegen die Anmaßung einer derartigen Strafjustiz prinzipiellen Einspruch zu erheben, zog das auswärtige Departement zunächst Erkundigungen beim Generaldirektorium darüber ein, ob nach preußischem Gesetz den preußischen Untertanen der Dienst auf fremden Kriegsschiffen untersagt sei[2]), und ob eine größere oder kleinere Anzahl von Preußen durch das Dekret betroffen würden! Als dann der dänische Geschäftsträger in Berlin zu gemeinschaftlichen Vorstellungen in Paris aufforderte und dabei das Verhalten des Direktoriums mit scharfen Worten brandmarkte, meinte der Minister Findenstein, man müsse einer gemeinschaftlichen Erklärung ausweichen, da sie, falls sie auch nur annähernd in den von dänischer Seite gebrauchten Ausdrücken erfolgte, mehr schaden als nützen würde. Auch die amtliche Mitteilung der englischen Regierung, daß sie bei dem ersten Fall einer Ausführung des „grausamen und blutdürstigen" Direktorial-Dekrets mit den strengsten Retaliationsmaßregeln gegen die in ihrer Gewalt befindlichen französischen Gefangenen[3]) vorgehen werde, vermochte noch nicht eine schnellere Entschließung des preußischen

1) „Tout individu, natif ou originaire des pays amis, alliés de la république ou neutres, porteur d'une commission donnée par les ennemis de la France ou faisant partie des équipages des bâtiments de guerre et autres ennemis, sera par ce seul fait déclaré pirate et traité comme tel, sans qu'il puisse dans aucun cas alléguer qu'il a été forcé par violence, menace ou autrement."

2) Er war untersagt in dem Kantonreglement von 1792, was dem auswärtigen Ministerium hätte bekannt sein müssen.

3) Die Zahl der gefangenen französischen Seeleute in England wurde damals auf über 20000 berechnet.

Kabinetts herbeizuführen. Erst als der dänische Geschäftsträger auf die Angelegenheit zurückkam und die Abschrift einer an den französischen Gesandten in Kopenhagen gerichteten Note übergab, worin Bernstorff gegen das Dekret protestiert und mit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen gedroht hatte, raffte sich das Berliner Ministerium zu einem gleichen Schritt auf. Mehr als ein Monat war vergangen, bevor Sieyès eine Erwiderung auf seine Ankündigung des französischerseits beschlossenen Attentats gegen das Leben preußischer Seeleute erhielt [1]). Die Antwortnote des Ministeriums war eine etwas abgeschwächte Kopie der Bernstorff'schen Erklärungen. „Der König, so hieß es darin, habe nur lebhaft die außerordentliche Überraschung teilen können, die durch das Dekret des Direktoriums in ganz Europa hervorgerufen sei. Preußischen Untertanen sei es verboten, auf den Kriegs- und Kaperschiffen kriegführender Mächte Dienste zu nehmen, aber nicht auf deren Handelsschiffen. Die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stehe jedoch nur dem Heimatsstaate zu, es würde völlig unvereinbar mit der Unabhängigkeit der Regierungen und mit den unbestreitbarsten Regeln des Völkerrechts sein, wenn eine andere Macht sich in solchen Fällen eine Art Strafrecht beilegen und diese Personen strenger behandeln wolle als die Untertanen des Landes, in dessen Dienste sie getreten wären." Preußen erwarte daher die formelle Aufhebung des Dekrets, seine Anwendung „würde ein Hindernis bilden für alle freundschaftlichen Beziehungen und selbst für jede weitere Gemeinschaft (toute communication ultérieure) mit der Regierung, die diese Beziehungen in so unerwarteter Weise verletzt hätte [2]).

In Paris war das Direktorium unter dem Einfluß der von England angedrohten Repressalien schon vor dem Eintreffen der preußischen Antwort entschlossen, dem Dekret vom 8 brumaire keine weitere Folge zu geben. Eine ausdrückliche Zurücknahme erfolgte freilich nicht, sondern nur eine Suspension auf unbestimmte Zeit, doch dachte, wie Sandoz-Rollin am 15. Januar 1799 berichtete, niemand mehr daran, das Gesetz in Kraft zu setzen, sodaß es zu weiteren Reklamationen nicht gekommen ist. Ebenso wurde das Gesetz über die Konfiskation neutraler

1) Die Note von Sieyès war vom 2. Dezember 1798, die preußische Antwort vom 5. Januar 1799 datiert. Bernstorff hatte die analoge Note des französischen Gesandten in Kopenhagen schon am 10. Dezember beantwortet.

2) In der Bernstorffschen Note lautet diese Stelle etwas schärfer: „Die Ausführung des Dekrets müßte, wenn auch nur ein einziges Beispiel davon vorkommen sollte, als eine willkürliche Beleidigung aufgefaßt werden" und zum Verzicht auf alle Verbindungen mit einer solchen Regierung nötigen.

Schiffe, die englische Waren beförderten, stillschweigend gemildert, nachdem es Feindseligkeiten der Vereinigten Staaten gegen Frankreich hervorgerufen und als Waffe gegen England vollständig versagt hatte. Überhaupt regte sich jetzt in Frankreich selbst immer stärker die Opposition gegen das bisher befolgte System der Erschwerung und Bedrückung des neutralen Seehandels. Nachdem das Direktorium in seiner Botschaft an den Rat der 500 vom Januar 1799 hatte zugestehen müssen, daß infolge der englischen Übermacht zur See und bei dem geringen Nutzen der französischen Kaperei kein Handelsschiff unter französischer Flagge auf dem Meere zu sehen sei [1]), trat die Notwendigkeit ein, die Prisengesetzgebung zu ändern und zur Aufrechterhaltung der überseeischen Verbindungen die neutrale Schiffahrt zu begünstigen. Die Freiheit der Meere wurde jetzt ein Losungswort der französischen Politik, um den Krieg gegen England mit besserer Aussicht auf Erfolg fortsetzen zu können. Es wurde die Rückkehr zu den Grundsätzen der Bewaffneten Neutralität verkündet, weil diese den englischen Interessen entgegen waren, und weil Frankreich dadurch die Möglichkeit erhielt, sich mit denjenigen Mächten zu verbinden, welche die gleichen Prinzipien angenommen hatten und gegen England verteidigten.

4. Meinungsverschiedenheiten zwischen Preußen und England über das geltende Völkerrecht. Englische Prisenjustiz. Mißbrauch der preußischen Flagge. Blockade der Küsten Hollands. Zunahme des britischen Handels. Verluste und Gewinn der preußischen Reederei [2])

Während der geschilderten Verhandlungen mit Frankreich hatte Preußen auch mit der großbritannischen Regierung fortwährende Auseinandersetzungen über die Rechte des neutralen Seehandels, über die Wegnahme preußischer Schiffe durch englische Kaper und über das Verfahren der englischen Prisengerichte. Dieser diplomatische Federkrieg führte freilich zu keinem Ergebnis, da beide Teile sich über die Haupt-

1) „Il n'est malheureusement que trop vrai qu'il n'y a pas un seul vaisseau marchand navigant sous le pavillon français."

2) Für diesen Abschnitt sind außer den Akten des Geh. Staatsarchivs auch die im Record Office in London vorhandenen Akten des Auswärtigen Amtes über die englisch-preußischen Beziehungen im Jahre 1799 — Prussia vol. 56 — benutzt. Es finden sich darin die Gutachten des amtlichen englischen Vertreters bei den Prisengerichten, des sog. Kings advocate über die preußischen Reklamationen in Sachen der Seeneutralität.

regeln des zur Anwendung kommenden Völkerrechts nie zu einigen vermochten. Die Ansichten über die Behandlung feindlicher Güter auf neutralen Schiffen, über die Artikel der Konterbande, über die Voraussetzungen und Wirkungen einer Blokade, über die Gewährung einer Entschädigung bei Freigabe des Schiffes, über die Anerkennung eines Flaggenwechsels nach Beginn der Feindseligkeiten, über die neutrale oder feindliche Eigenschaft der Schiffsladungen waren und blieben so verschieden, daß eine befriedigende Erledigung der preußischen Reklamationen von vornherein als ausgeschlossen gelten mußte. Trotzdem unterließ das auswärtige Departement in Berlin nie, jeden einzelnen Fall, wo nach seiner Meinung ein Grund zur Beschwerde vorlag, der Gesandtschaft in London zu überweisen mit dem Auftrage, Genugtuung oder Entschädigung zu fordern. Die Ausdrücke, in denen diese Instruktionen abgefaßt sind, lauten in der Regel erheblich schärfer, als sie bei ähnlichen Anlässen der französischen Regierung gegenüber angewendet wurden. So heißt es in einem Erlaß an den preußischen Geschäftsträger in London vom 13. Oktober 1797: „Wir haben uns mit vollem Recht über die höchst irrigen, allem Völkerrecht zuwiderlaufenden Grundsätze zu beschweren, welche die großbritannische Regierung ihren anmaßlichen Tribunalen zur Richtschnur vorschreibt und von diesen bei ihren ebenso inkompetenten als ungerechten Erkenntnissen zur Basis genommen werden . . . Der ganz unbezweifelte völkerrechtliche Grundsatz: „frei Schiff, frei Gut" ist gröblich verletzt. Wir verlangen, daß die Beobachtung dieses Grundsatzes und überhaupt ein angemesseneres Verfahren den Admiralitätsgerichten eingeschärft werden, wenn anders nicht der unleidentliche Übermut und das den neutralen Seehandel ganz zerstörende Raubsystem der englischen armateurs uns und die übrigen europäischen Mächte noch mehr zum Unwillen reizen soll." Der Geschäftsträger wurde dann angewiesen zu fragen, „ob der dortige Hof die in Verträgen der neueren Zeit ausdrücklich stipulierten völkerrechtlichen Grundsätze in Betreff des neutralen Seeverkehrs während eines Krieges beobachten wolle oder nicht, damit wir im letzteren Fall wirksame Maßregeln zur Sicherung des Eigentums unserer Untertanen und der Würde unserer Monarchie ergreifen können." In einem andern Erlaß an die Londoner Gesandtschaft vom Dezember desselben Jahres wird gesagt: „Wiederum ist alles Völkerrecht, insbesondere das Axioma: „frei Schiff, frei Gut" enorm verletzt, der Begriff von Kriegskonterbande ganz ungebührlich extendiret, die ungerechtesten Chikanen sind gebraucht und bis zur Barbarei getrieben worden."

Das englische auswärtige Amt nahm derartige Zornesergüsse, die

ihm durch die Noten der Gesandtschaft wohl in etwas abgeschwächter Form übermittelt wurden, mit größtem Gleichmut auf. Der damalige Staatssekretär, Lord Grenville hatte es sich, ebenso wie seine Vorgänger, zur Regel gemacht, eine jede solche Beschwerde dem Advokaten des Königs, John Nicholl, zu überweisen, das heißt dem amtlich bestellten Vertreter der Krone bei den Prisenprozessen, der mithin der gerichtliche Gegner der preußischen Reklamanten war. Die Antwort dieses Juristen wurde dann den fremden Gesandten zum Bescheid mitgeteilt. Sie lautete oft nur dahin, daß eine diplomatische Verwendung unzulässig wäre, die Reklamanten müßten den gerichtlichen Weg innehalten und, wenn sie sich beschwert fühlten, an die vorgeschriebene höhere Instanz, die Lords Commissioners of Appeal Berufung einlegen. Bei Erörterung der grundsätzlichen Fragen wurde der Auffassung der preußischen Regierung einfach die abweichende Auffassung der englischen Regierung als maßgebend gegenübergestellt. „Hinsichtlich der Maxime: „neutrales Schiff, neutrales Gut" genügt es zu bemerken, daß dieses Prinzip sich in keinem Vertrag Seiner Britischen Majestät mit dem Könige von Preußen findet . . . , außerdem ist es dem Völkerrecht gänzlich unbekannt und wird durchaus bestritten von den anerkannten Autoritäten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts." Wenn preußischerseits angeführt wurde, daß Masten, Schiffsholz und andere Schiffsbaumaterialien weder völkerrechtlich noch nach dem preußischen Landrecht Konterbandeartikel wären und auch in den englisch-russischen Verträgen von 1766 und 1797 nicht dazu gerechnet würden, so lautete die Erwiderung, daß solche gerade nach dem allgemeinen Völkerrecht als Kriegskonterbande zu gelten hätten und daß Preußen sich nicht auf Vertragsbestimmungen zwischen England und Rußland berufen könne. Nicht immer fiel die Antwort so kurz aus. Der Kronjurist Nicholl verfaßte mitunter über einzelne Streitpunkte längere völkerrechtliche Dissertationen, die dann nach ihrer Mitteilung an das preußische Ministerium des Auswärtigen seitens der dortigen sachkundigen Geheimräte von Raumer und Küster Repliken und Dupliken von gleicher Ausführlichkeit und Gelehrsamkeit hervorriefen, so daß der englische Gegner ihre „so fleißig aus Grotius und Vattel zusammengetragenen Zitate" ironisch lobte. In der Sache gab er nie nach. Wenn seine juristischen Argumente nicht ganz beweiskräftig schienen, nahm er zu politischen seine Zuflucht und erklärte, daß ein Eingehen auf die preußischen Ansprüche die wohlerworbenen Rechte und die Seemacht Großbritanniens beeinträchtigen würde. In der Tat ließ sich bei dem Mangel eines kodifizierten und allgemein anerkannten Völkerrechts gerade bei den

wichtigsten Fragen der Konterbande, der Blockade und der Durchsuchung neutraler Schiffe häufig nicht mit Sicherheit entscheiden, wer von den beiden Regierungen im Rechte war, es mußten daher politische, militärische und wirtschaftliche Erwägungen den Ausschlag geben.

Auf preußischer Seite verhehlte man sich auch nicht, daß die Verluste, die Handel und Schiffahrt in England erlitten, in manchen Fällen nicht durch ein völkerrechtswidriges Vergehen der dortigen Behörden, sondern durch Unkenntnis der Parteien mit den englischen Seegesetzen, Usancen und prozessualischen Formen entstanden. Es wurde daher durch Vermittlung des preußischen Konsuls Freitag[1]) in London von einem dortigen Rechtsgelehrten eine Sammlung der einschlägigen Gesetzgebung besorgt, sowie eine Übersicht der Grundsätze, wonach die Admiralitätsgerichte entschieden. Von diesen Materialien erhielten die ostpreußischen und pommerschen Kammern und die Admiralitäts-Kollegien in Danzig und Königsberg Abschriften „zur Belehrung der Schiffsreeder und Kommerzianten." Ein großer Übelstand freilich war nie zu beseitigen: die Langsamkeit und Kostspieligkeit der englischen Justiz, worüber sich nicht nur Preußen, sondern alle neutralen Mächte, insbesondere die Amerikaner und Dänen, unausgesetzt beschwerten. Die Admiralitätsgerichtsbarkeit lag in der Hand eines einzigen Richters, der ohne Beisitzer urteilte. Für die Rechtssuchenden war eine Vertretung durch Advokaten und Prokuratoren vorgeschrieben. Admiralitätsrichter war bis 1798 Sir James Marriott, der in den letzten Jahren seiner Amtszeit durch Alter und Krankheit völlig unzulänglich war[2]) und, wenn er nach dreimonatlichen Ferien die Sitzungen wieder eröffnete, zu den unerledigt gebliebenen älteren Sachen oft hunderte von neuen Fällen vorfand, deren Entscheidung seine Kräfte überstieg. Die englische Regierung selbst erkannte die Geschäftsüberhäufung an, sah sich aber nicht veranlaßt, Hilfsrichter zu ernennen, obgleich dies seitens der fremden Gesandtschaften in London im Interesse des neutralen Handels angeregt wurde.

1) Er schrieb seinen Namen in anglisierter Form: Fridag. Seit 1781 Konsul, hat er sich durch seine sachkundige und tatkräftige Vertretung der preußischen Interessen, namentlich vor den Admiralitätsgerichten, große Verdienste erworben.

2) Auch in früheren Zeiten hatte er nicht den Ruf eines hervorragenden Juristen. Ein neuerer englischer Völkerrechtslehrer (Atherley Jones, Commerce in war, S. 69, London 1907) bemerkt über ihn: „Marriott is of no great authority as a judge. His decisions were such, says Story, as no other person would ever follow."

Der Nachfolger von Marriott war der berühmte Sir William Scott, später Lord Stowell, ein ausgezeichneter Jurist, dessen Urteile, obgleich sie sich gelegentlich von politischen Motiven und gewagten Interpretationskünsten nicht freihalten, noch heute ein verdientes Ansehen in England genießen. Aber auch seine große Arbeitskraft vermochte die immer mehr anschwellende Masse der Prisenprozesse nicht zu bewältigen. Die Vertreter der Kaufmannschaften und Reedereien in allen preußischen Seestädten klagten nach wie vor über die lange Dauer und die Umständlichkeiten des Prisenverfahrens. Es vergingen oft ein bis zwei Jahre, bis in der ersten Instanz über die Rechtmäßigkeit der Aufbringung eines neutralen Schiffes und seiner Ladung entschieden wurde, und noch längere Zeit, wenn es zu einer Berufung kam. Letztere war im Fall einer Verurteilung für die neutralen Eigentümer, die versichert waren, nicht zu umgehen, denn die Verbindlichkeit der Versicherungsgesellschaften zur Zahlung trat erst ein, nachdem alle Rechtsmittel versucht und in letzter Instanz ohne Erfolg geblieben waren, was bescheinigt werden mußte. Auch die amtlichen Korrespondenzen über derartige Angelegenheiten zogen sich oft mehrere Jahre hin. Die preußische Regierung hielt sowohl Frankreich als England gegenüber an dem Grundsatz fest, daß durch Entscheidungen der Prisengerichte die Erhebung einer diplomatischen Reklamation nicht ausgeschlossen oder unwirksam gemacht werden könne. Einen Erfolg hatten solche Reklamationen allerdings nicht. Der preußische Geschäftsträger in London, Balan, berichtet darüber am 14. November 1797: „Leider ist nur mit Vorstellungen bei einer durch unaufhörliche Siege zur See übermütig gewordenen Regierung sehr wenig auszurichten, eine Wahrheit, von welcher sich alle hiesigen neutralen Gesandten ohne Ausnahme nur zu oft haben überzeugen können".

Weit anfechtbarer noch als die Rechtsprechung der Admiralitätsgerichte in England selbst war diejenige in den auswärtigen englischen Besitzungen, namentlich in Westindien, worunter die preußischen Schiffe allerdings nicht zu leiden hatten, da sie in den dortigen Gewässern nicht verkehrten. Hier wurde erst auf wiederholte Beschwerden von amerikanischer Seite Abhülfe geschaffen. Eigentümliche Zustände scheinen auch in Gibraltar geherrscht zu haben. Dort entschied über Prisensachen ein gewisser John Morrison als Hilfsadmiralitätsrichter (judge surrogate of the Court of Viceadmirality), gegen dessen Entscheidungen man an den höheren Gerichtshof in England (High Court of Admirality) appellieren konnte. Im Frühjahr 1797 wurde ein von Hamburg nach Malaga bestimmtes dänisches Schiff, die Maria Charlotte, in der Nähe

der spanischen Küste von einem englischen Kaper angehalten und zur Aburteilung nach Gibraltar gebracht. Unter der Ladung befand sich preußische Leinwand im Werte von 100000 Talern. Der Richter Morrison erließ nun eine öffentliche Bekanntmachung, worin sämtliche Interessenten an Schiff und Ladung zu einem bestimmten Tag und zwar binnen einer zweiwöchentlichen Präklusivfrist vorgeladen wurden. Die in Schweidnitz wohnenden Eigentümer der Leinwand konnten von dieser Vorladung natürlich nichts erfahren, ein preußischer Konsul, der ihre Rechte hätte wahrnehmen können, war in Gibraltar nicht vorhanden. Sie wurden daraufhin nach Ablauf des Termins von dem Richter für Leute erklärt, die sich böswillig entfernt gehalten hätten[1]), und durch ein Versäumnisurteil mit etwaigen späteren Einreden abgewiesen. Die Leinwand wurde dem Kaperführer zugesprochen, mit der Begründung, sie sei spanisches, also feindliches Eigentum, wobei der Richter die an Bord des Schiffes vorhandenen, von einer preußischen Gerichtsbehörde ausgestellten Atteste über das Eigentum der schlesischen Fabrikanten in Schweidnitz vollständig ignorierte. Die preußische Regierung hatte sofort auf die erste Nachricht von der Beschlagnahme dieser Leinwand in London Beschwerde erhoben und deren Freigabe verlangt, da preußische Waren auf neutralen Schiffen überhaupt nicht Gegenstand der Seebeute sein könnten und der ganze Leinwandhandel Schlesiens auf dem Spiele stände. Als dann die näheren Einzelheiten über das gerichtliche Verfahren in Gibraltar bekannt wurden, erging ein neuer Erlaß nach London, worin gesagt war, die Verurteilung sei ausgesprochen unter Verletzung aller Grundsätze des Völkerrechts, sie müsse als gewöhnlicher Straßenraub betrachtet werden (l'effet d'un véritable brigantage), der König hoffe, „daß eine zufriedenstellende und unzweideutige Antwort ihn der Notwendigkeit überheben werde, andere Mittel zu ergreifen, um den Handel seiner Untertanen vor völliger Vernichtung zu bewahren". Diesmal zögerte die englische Regierung nicht, Genugtuung zu geben. Es scheint, daß Morrison mit Leuten im Bunde war, die, wie es in Gibraltar häufig vorkam, Anteile an Kaperschiffen besaßen, und daß auch sonst über seine Bestechlichkeit Klagen vorlagen. Am 19. Mai 1797 hatte er sein Urteil in Sachen der „Maria Charlotte" gesprochen, im September desselben Jahres wurde er durch den Oberbefehlshaber der englischen Mittelmeer-

1) „persons not appearing, but contumaciously absenting themselves, have been and are hereby reputed and pronounced contumacious", heißt es in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses.

flotte, Lord St. Vincent, seines Amtes entsetzt und die Freigabe der Ladung des Schiffes angeordnet. Diese war freilich inzwischen schon für Rechnung des Kapers verkauft, doch gelang es dem nach Gibraltar entsandten Vertreter der Versicherungsgesellschaften eine gerichtliche Beschlagnahme des Geldes zu erwirken.

Wenn in diesem Fall ein englischer Richter sich des Mißbrauchs seiner Amtsgewalt schuldig gemacht hatte, so fehlt es andrerseits nicht an Beispielen, wo ähnliche Vorwürfe gegen preußische Magistratspersonen mit gutem Grunde erhoben werden konnten. Bei dem Kriegszustande zwischen England und Holland oder der Batavischen Republik, wie der Name jetzt lautete, hatten viele holländische Reeder versucht, ihren Betrieb fortzusetzen, indem sie durch Scheingeschäfte aller Art ihre Schiffe unter die neutrale preußische Flagge zu bringen wußten. Ein beliebtes Mittel hierfür war die vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes in das benachbarte Ostfriesland und die dadurch ermöglichte Erwerbung der preußischen Staatsangehörigkeit, in andern Fällen begnügte man sich auch mit der Bestellung eines neutralen Strohmanns, der als Eigentümer von Schiff und Ladung figurieren mußte. Besonders schwungvoll wurden derartige Geschäfte, die man als „Neutralisieren" bezeichnete, in Emden betrieben und zwar unter Mitwirkung des dortigen Magistrats, der mit der Erteilung von Bürgerbriefen und Schiffspässen mindestens sehr leichtsinnig verfuhr. Ähnliche Zustände herrschten in den kleineren ostfriesischen Hafenorten, wo angeblich Bürgerbriefe mit Offenlassung des Namens für 10—20 Pfund Sterling feil geboten wurden [1]). Die Folge war, daß die englischen Admiralitätsgerichte den von ostfriesischen Beamten ausgestellten Zeugnissen über die Eigentumsverhältnisse von Schiff und Ladung jeden Glauben versagten. Sir William Scott bemerkte in einem vielzitierten Urteil vom 6. November 1798 über das Schiff Vigilantia, er müsse vermuten, daß der

1) Sehr drastische Einzelheiten über diese Verhältnisse finden sich in der Schrift von John Brown, The mysteries of neutralisation or the British navy vindicated from the charges of injustice and oppression towards neutral flags. London 1806. Nach ihm waren in Emden Bürgerbriefe käuflich durch Hinterlegung von 600 Reichstalern als Sicherheit für eine sechsjährige Niederlassung daselbst. Die Bürgerbriefe wurden häufig vordatiert. Es gab 50 Firmen, die sich mit Hilfe eines Teilhabers in Emden ein Geschäft daraus machten, die den Untertanen der Kriegsparteien gehörenden Schiffe und Waren durch Beschaffung falscher Dokumente in neutrales Eigentum zu verwandeln (neutralizing establishments). Ein ehrsamer Schuster in Norden soll als Besitzer von 150 ehemalig holländischen Schiffen, die jetzt unter seinem Namen fuhren, in das Schiffsregister eingetragen worden sein.

Magistrat von Emden bei Gewährung der preußischen Flagge von den Eigentümern getäuscht worden sei, „weil ich ohne Zweifel bei jeder anderen Vermutung genötigt sein würde, mich mit weniger Höflichkeit auszudrücken." Als feindliches holländisches Eigentum wurden auch alle Schiffe kondemniert, die den bisher von holländischen Häfen aus betriebenen grönländischen Wallfischhandel unter preußischer Flagge fortsetzen wollten. Nach englischer Auffassung verloren preußische Schiffe, die versuchten, an Stelle der holländischen Grönlandfahrer zu treten, schon dadurch ihren neutralen Charakter und wurden zu feindlichen, eine Auffassung, die völkerrechtlich doch nur zutreffend erscheint, soweit es sich um Schiffe handelte, die nach dem Ausbruch des Krieges mit England von den Holländern gekauft waren und dann in dem gleichen Dienst und der gleichen Fahrt weiterverwendet werden sollten. Aber England erreichte durch diese gerichtlichen Entscheidungen, daß seine Schiffe allein das Erbe der Holländer bei dem Wallfischfang an den Küsten Grönlands antraten. Auch der Emdener Heringsfischerei wurden von englischer Seite Schwierigkeiten bereitet unter dem Vorgeben, daß die Eigentümer der darin beschäftigten Fahrzeuge Holländer wären oder mit holländischen Kapitalien arbeiteten.

Die preußische Regierung hat sich zu keiner Zeit verhehlt, daß in den ostfriesischen Häfen mit Verleihung der preußischen Flagge und des preußischen Bürgerrechts entgegen den bestehenden Verordnungen und Gesetzen ein Mißbrauch getrieben wurde, welcher die gesamte preußische Schiffahrt in Mitleidenschaft ziehen und in einen übelen Ruf bringen konnte. Es wird dies wiederholt anerkannt in den Korrespondenzen zwischen dem auswärtigen Departement und dem Generaldirektorium und hinzugefügt, daß die Würde des preußischen Staates darunter leide, wenn seiner Flagge Beleidigungen zugefügt würden, für die in Folge der zweifelhaften Rechtslage eine Genugtuung nicht zu erlangen sei. Es hat auch an gelegentlichen Versuchen nicht gefehlt, durch amtliche Verfügungen dem unerlaubten Neutralisierungssystem entgegenzutreten. Eine Königliche Verordnung vom 15. März 1798 an die ostfriesische Kammer in Aurich warnte nachdrücklich „vor allen falschen, unrichtigen und simulierten Deklarationen der ostfriesischen Schiffe bei Ausstellung von Seepässen und vor Kollusionen mit den Holländern". Besonders der Magistrat in Emden verfahre „zu unvorsichtig und zu fazil", er solle vor Erteilung der Pässe in jedem einzelnen Fall die Genehmigung der Kammer einholen. Allein diese Ermahnungen blieben wirkungslos, es war nicht zu verhindern, daß ein Teil der durch die Feindseligkeiten mit England vernichteten holländischen Reederei in der

Emdener Schiffahrt wiederauflebte und unter die preußische Flagge flüchtete, selbst wenn dadurch den Admiralitätsgerichten gegenüber kein ausreichender Schutz gewährleistet werden konnte. Auch die Bemühungen, den holländischen Kolonialhandel durch preußische Vermittlung fortzusetzen, wurden durch die englische Prisenjustiz durchkreuzt. Wir hören von Fällen, wo preußische Untertanen in einer holländischen Kolonie Kaffeeplantagen erworben hatten, ohne ihren Wohnsitz dorthin verlegt zu haben, und sich deren Produkte dann in neutralen Schiffen zum Verkauf nach Preußen kommen ließen. Der Kaffee wurde als Erzeugnis eines feindlichen Bodens für gute Prise erklärt, trotz des neutralen Wohnsitzes und der neutralen Staatsangehörigkeit seines Eigentümers [1]), und die diplomatische Verwendung der preußischen Regierung in London abgewiesen, was der Minister Alvensleben als ein „anmaßliches Verfahren" bezeichnete.

Alle diese Reklamationen, die sich auf die Geltung streitiger Sätze des Völkerrechts und auf die Ansprüche von Privatpersonen bezogen, blieben zunächst ohne nachhaltigen Einfluß auf das allgemeine politische Verhältnis zwischen den beiden Regierungen. Ernstlich verstimmte die englische Rechtssprechung erst in Berlin, als sie versuchte, ihre Zuständigkeit auch auf eine Entscheidung über staatliche Hoheitsrechte Preußens auszudehnen. Den Anlaß dazu bot die Wegnahme von 12 preußischen und holländischen Schiffen in der Ems-Mündung durch englische Kreuzer im Juni 1799. Preußen reklamierte hiergegen in London wegen Verletzung seiner Landeshoheit, da nach der Belehnungsurkunde Kaiser Friedrichs III. an den Grafen von Ostfriesland im Jahre 1454 und nach der seitdem ununterbrochen befolgten Übung die Souveränetät des ostfriesischen Landesherrn, also jetzt des Königs von Preußen, sich über beide Emsmündungen, die Oster- und die Wester-Ems, bis zu den am weitesten hinaus gelegten Baken erstrecke. Die englische Regierung verlangte darauf, daß die Frage, ob die Wegnahme innerhalb der preußischen Territorialgewässer erfolgt sei, für jedes einzelne Schiff dem englischen Admiralitätsgericht im Wege einer Namens des Königs von Preußen einzureichenden Klage zur Entscheidung unter-

1) Nach der noch heute geltenden englischen Gerichtspraxis ist sonst für die neutrale oder feindliche Eigenschaft der Ware der Wohnsitz des Wareneigentümers entscheidend. Im vorliegenden Fall, meinte Scott jedoch, daß der neutrale Eigentümer sich als Plantagenbesitzer mit den dauernden Interessen der feindlichen holländischen Nation identifiziert habe und daher als feindlich zu betrachten sei (the proprietor has incorporated himself with the permanent interests of the nation, as a holder of the soil).

breitet werden solle, während man sich in Berlin natürlich nur auf eine Lösung durch diplomatische Mittel einlassen und die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichtshofes nicht anerkennen wollte. Jahre lang haben sich die schriftlichen und mündlichen Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen über diese Angelegenheit hingezogen[1]). Es scheint, daß man englischerseits die Ausdehnung der preußischen Gebietshoheit über beide Emsmündungen nur deshalb bezweifelte, um den Verkehr zwischen Emden und den blockierten holländischen Häfen besser durch Kriegsschiffe überwachen und hindern zu können.

Diese Erklärung eines Blockadezustandes über sämtliche Häfen Hollands, welcher den Gesandtschaften in London durch ein Zirkular vom 22. März 1799 mitgeteilt wurde, hatte den Widerspruch Preußens und Dänemarks hervorgerufen, die verlangten daß die Blockade sich auf die wirklich von einer ausreichenden feindlichen Streitmacht eingeschlossenen Häfen beschränken müsse, und daß ein der Blockadezone sich näherndes Schiff nicht sofort, sondern nur nach vorgängiger Warnung durch besondere Bekanntgabe der Blockade beschlagnahmt werden dürfe. Diese Forderungen wurden seitens der preußischen Regierung anfangs in sehr höflich gehaltenen Noten aufgestellt und hauptsächlich mit der ungewöhnlichen Ausdehnung der Blockade auf das gesamte Küstengebiet eines Landes und mit dem dadurch entstehenden Schaden für die neutralen Schiffahrtsinteressen begründet. Sie wurden später in dringenderer Form wiederholt, als sich herausstellte, daß die Handhabung der Blockade eine äußerst strenge war, daß Schiffe der Aufbringung unterlagen, auch wenn sie nach Häfen bestimmt waren, in deren Nähe sich keine blockierende Streitmacht befand, und daß selbst für Schiffe auf der Fahrt zwischen London und dem neutralen Emden ein versuchter Blockadebruch angenommen wurde. Gestützt auf den Wortlaut der amtlichen Blockadeerklärung, die nur von einlaufenden Schiffen sprach, behauptete die preußische Regierung, daß die in den holländischen Häfen befindlichen neutralen Schiffe frei auslaufen dürften, und verlangte eine entsprechende Weisung an die Kommandanten der englischen Kriegsschiffe und Kaper.

1) Im Juli 1800 wurden vier dieser Schiffe durch richterliches Erkenntnis freigegeben, aber ohne Entschädigung für die entstandenen Kosten, die in einem Falle den Wert des Schiffes überstiegen. Auf eine Reklamation der preußischen Gesandtschaft vom Mai 1802 wegen Rückgabe von sieben in der Emsmündung aufgebrachten Schiffen wird erwidert, daß, da der Wert nur ein geringer wäre, die beteiligten Parteien sich miteinander verglichen hätten. Es erfolgte also niemals eine Genugtuung für die Verletzung der preußischen Hoheitsrechte.

In England selbst war man sich sehr wohl bewußt, daß die gegen Holland angeordneten Blockademaßregeln vom völkerrechtlichen Standpunkt ungewöhnlich und anfechtbar erscheinen konnten. Ein ministerieller Times-Artikel vom 30. März 1799 gab ohne weiteres zu, daß in keinem vorhergehenden Kriege das System der Blockade so weit ausgedehnt worden sei, doch sei dies nur aus Mangel an Machtmitteln, nicht aus Mangel eines Rechtes geschehen. Während des englischen Krieges mit den abgefallenen amerikanischen Kolonien hätten die Mächte der Bewaffneten Neutralität aus Feindschaft gegen England unzulässige Beschränkungen des Blockaderechts einführen wollen, es sei ein Triumph für England, daß es sich jetzt in der Lage befinde, solche Angriffe auf seine traditionellen, in der europäischen Seegesetzgebung wurzelnden Rechte zurückzuweisen und diese nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern ihre Wirksamkeit noch weiter zu entwickeln und so das öffentliche Recht Europas auszuführen. Von diesem Geiste eines selbstbewußten Machtgefühls war auch die Antwort auf die preußischen Vorstellungen getragen. In einer Note an den preußischen Geschäftsträger Balan in London vom 2. Juli erklärte Lord Grenville die von Preußen aufgestellten Grundsätze über die Effektivität der Blockade, die Notwendigkeit einer besonderen Verkündigung an einzelne Schiffe und die Befreiung auslaufender Schiffe für neue, irrtümliche und völlig unannehmbare Ansprüche, er knüpfte daran eine längere, im Tone belehrender Überlegenheit gehaltene Auseinandersetzung über die wahren, von England befolgten völkerrechtlichen Regeln. Die Note schloß mit den charakteristischen Worten: „Der Unterzeichnete kann dem Geschäftsträger nicht verhehlen, wie erstaunt der König gewesen ist, Sich in der Notwendigkeit zu sehen, einem befreundeten und verbündeten Hofe gegenüber Prinzipien zu verteidigen, die seit Jahrhunderten bestehen, die von allen Schriftstellern über das Völkerrecht ohne Ausnahme anerkannt und seit dem Bestehen der Seemacht Englands durch ununterbrochene Übung bekräftigt sind. Seine Majestät sehen die Anwendung dieser Prinzipien als ein unveräußerliches Recht Seiner Krone an und schmeicheln Sich mit der Hoffnung, daß es nicht die ernstliche Absicht des Berliner Hofes sein kann, sie heute in Zweifel zu ziehen und so Europa ein neues Beispiel zu geben von dem Geiste der Neuerung (esprit d'innovation), für den nichts feststeht, kein Gesetz heilig ist, kein Brauch anerkannt. Die Interessen Seiner Monarchie sind mit allen hier in Betracht kommenden Fragen so innig verwachsen, daß Seine Majestät nicht umhin können schon jetzt und zwar in der allerbestimmtesten Weise Seinen fortdauernden und unabänderlichen Entschluß zu erklären, Sich stets nach diesen Prin-

zipien zu richten und sie in allen Seekriegen, die Er zu unternehmen genötigt sein sollte, in Anwendung zu bringen".

Von preußischer Seite blieb man eine Erwiderung nicht schuldig. Balan mußte im September 1799 abermals der dortigen Regierung eine Note übergeben mit ausführlichen völkerrechtlichen Erörterungen über das Blockaderecht, worin der Nachweis versucht war, daß der Berliner Hof, weit entfernt von einem „Geist der Neuerung", seine Forderungen vielmehr auf die allgemein angenommenen Regeln des Völkerrechts, auf Vorgänge früherer Zeiten und auf die von englischen Schriftstellern selbst ausgesprochenen Ansichten gründe. Es war eine völlig nutzlose Diskussion, in der Behauptung gegen Behauptung stand, und nur derjenige Recht behalten konnte, welcher die Machtmittel besaß, seine Ansprüche durchzusetzen. Größeren Eindruck als mit seinen theoretischen Ausführungen machte Balan mit der Behauptung, daß 1798 nach der Blockadeerklärung gegen die Terel-Einfahrt englischerseits 54 neutralen Schiffen gegen eine Abgabe von 10 Guineen erlaubt sei, englische Waren durch das Blockadegeschwader hindurch nach Amsterdam zu befördern. Die Behörde, welche die Erlaubnis erteilt hatte (Lords of the Council), gab in einem Schreiben an das auswärtige Amt in London den vorgekommenen Irrtum „mit tiefem Bedauern" zu, suchte sich aber mit ungenügenden Informationen zu entschuldigen, und leugnete, daß es beabsichtigt gewesen sei, dadurch die Ausfuhr britischer Erzeugnisse zu begünstigen. Immerhin war dieser Vorfall dazu angetan, die bei den neutralen Nationen allgemein verbreitete Ansicht zu verstärken, daß England in Ausführung seiner kriegerischen Operationen gegen Frankreich und Holland seinem Handel besondere Vorteile zu verschaffen suche und daß bei seinen Verordnungen gegen die neutrale Schiffahrt kommerzielle Eifersucht mit im Spiele sei. Jedenfalls entsprach der Erfolg einer solchen Annahme. Zu keiner früheren Zeit hatten der Handel und die Schiffahrt Englands so schnelle Fortschritte gemacht als nach dem Ausbruch des Krieges mit Frankreich von 1793. Seine Handelsflotten bedeckten alle Meere, der Wert der englischen Importe nach dem neutralen Norddeutschland war von 8 300 000 Pf. St. in 1795 auf 11 000 000 Pf. St. in 1798 gestiegen, der Gesamtwert des englischen Ausfuhrhandels hatte sich in dem Jahrzehnt von 1787 bis 1797 fast verdoppelt. In jeder Session des Parlaments konnte König Georg III. die Nation trotz der schweren Kriegszeiten zum Flor ihres Handels beglückwünschen. Die von so günstigen Ergebnissen begleitete Handelspolitik ging dahin, dem gesamten überseeischen Handel auf den eng-

lischen Märkten zu konzentrieren und den Neutralen nur noch den Verkehr mit England selbst, nicht mehr mit den Feinden Englands zu gestatten.

Wenn trotzdem die Beteiligung der preußischen Flagge an dem Warentransport zur See in diesem Zeitraum eine beträchtliche Zunahme zeigt, so liegt dies, wie schon erwähnt, hauptsächlich daran, daß viele Schiffe unter preußischer Flagge fuhren, die in Wirklichkeit Ausländern gehörten. Den direkten Schaden, welchen die preußische Reederei durch die Handhabung der englischen Neutralitätsgesetze erlitt, darf man sich nicht als besonders groß vorstellen. Nach einer amtlichen preußischen Statistik betrug die Zahl der in den Häfen Englands aufgebrachten und von dem Konsulat in London reklamierten preußischen Schiffe:

1796/97:	107	Schiffe,	davon freigespr.	42	kondemniert	17	unentschieden	48
1798:	124	„	„ „	27	„	70	„	27
1799:	178	„	„ „	66	„	26	„	86
	409			**135**		**113**		**161**

Die Schiffe waren der großen Mehrzahl nach von geringer Tragfähigkeit, es befanden sich darunter viele für den Heringsfang oder die Grönlandfahrt ausgerüstete Fischerfahrzeuge in Ballast. Die amtliche Statistik nimmt den Durchschnittswert der Schiffe — über die Ladung fehlen Angaben [1]) — auf 20 000 Taler an und rechnet, daß davon ein Drittel fremdes Eigentum war. Der Verlust der preußischen Reeder bei den endgültig kondemnierten Schiffen würde sich hiernach auf nicht viel mehr als 1 1/2 Millionen Taler belaufen haben, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß der größte Teil dieser Summe durch Versicherung gedeckt sein wird. Es war dies indessen nur ein Bruchteil der wirklich entstandenen Verluste. Hinzu kommen, wie in dem Begleitbericht zu der erwähnten Statistik hervorgehoben wird, zunächst die hohen Prozeßkosten, die in der Regel von den Eigentümern von Schiff und Ladung, auch wenn die Freigabe erfolgte, getragen werden mußten, dann der Betrag der Fracht und Liegegelder bei dem Warten auf die gerichtliche Entscheidung, die sich meist länger als ein Jahr verzögerte, ferner der durch mangelnde Beaufsichtigung der beschlagnahmten Schiffe verursachte Materialschaden, die Zinsen des brachliegenden Kapitals [2]), die

1) In englischen Zeitungen wurde der Wert der von englischen Kapern gemachten preußischen Prisen (Schiff und Ladung) von 1796 bis Mitte 1800 auf eine Million Pf. St. = etwa 6 3/4 Millionen Taler geschätzt.

2) In dem Fall des Schiffes „Harmonie", das 1799 wegen angeblichen

hohen Versicherungsprämien und endlich, was vielleicht die Hauptsache war, der ganze Schaden, der sich bei dem gesteigerten Risiko des Schiffahrtsbetriebes aus der Erschütterung des Kredits und der Lähmung des geschäftlichen Unternehmungsgeistes ergab. Allein auf der andern Seite war nicht zu leugnen, daß die preußische Reederei, soweit sie mit wirklich nationalen Schiffen betrieben wurde, doch auch große Vorteile aus den durch die Kriegsverhältnisse veränderten Konjunkturen zog. Vor allem war die früher übermächtige Konkurrenz der Holländer in der Ostsee verschwunden, was eine erhebliche Zunahme der preußischen Flagge in den russischen Häfen und im Verkehr mit England zur Folge hatte. Aber auch die Fahrt nach den Häfen Hollands, Frankreichs und Spaniens bot, trotz der gelegentlichen Blockadeerklärungen und der Gefahren seitens englischer Kaper, doch viele verlockende Gewinnchancen, die von der neutralen preußischen Schiffahrt mit Erfolg ausgenutzt wurden. Kein verständiger preußischer Staatsmann konnte daran denken, die Verluste, die einzelne Reeder und Ladungs-Interessenten durch eine willkürliche Ausübung des Beuterechts und eine den kontinentalen Anschauungen widersprechende Prisenjustiz in England erlitten, zum Anlaß von Feindseligkeiten gegen die englische Schiffahrt und den englischen Handel zu nehmen. Denn nach wie vor blieben die englischen Märkte die besten Kunden für den Verkauf der preußischen Ostseeprodukte, durch englische Vermittlung vollzog sich ein großer Teil des schlesischen und westphälischen Leinenhandels, und nur aus England konnte Preußen seinen Bedarf an Kolonialwaren, Baumwollengarnen, Farben, Steinkohlen und Salz decken.

Alles in allem genommen war am Schluß des Jahres 1799 die Lage der Verhältnisse zwischen Preußen und England auf diesem Gebiete ungefähr dieselbe geblieben, wie sie sich nach dem Ausscheiden Preußens aus der Koalition gegen Frankreich durch den Baseler Frieden gestaltet hatte. Theoretisch hielt die preußische Regierung unentwegt

Bruches der Texelblockade verurteilt wurde, berechnete der Reeder den Wert des Schiffes nebst Fracht und Kosten der Heimschaffung der Besatzung auf 27 759 Taler, den durch den „mehrjährigen" Aufschub erlittenen Schaden auf 24 000 Taler. Die erste Note, worin die preußische Gesandtschaft in London gegen die Verurteilung der „Harmonie" reklamierte, ist vom 30. September 1799 datiert, die letzte vom 21. August 1802. Da die englische Regierung jede Entschädigung verweigerte, beantragten die preußischen Minister im März 1803 wegen der „schreienden Ungerechtigkeit" der Wegnahme des Schiffes einen teilweisen Ersatz des Verlustes für den Reeder, „welcher nicht ohne Anspruch auf den Schutz des Staates in seinem gesetzlich erlaubten Geschäfte war". Der König bewilligte „ausnahmsweise" 9000 Taler aus den Seehandlungsfonds.

fest an den Grundsätzen der Bewaffneten Neutralität und protestierte in zahlreichen Fällen gegen deren Verletzung durch England, das wiederum seine abweichenden Grundsätze mit gleicher Entschiedenheit behauptete und im Bewußtsein seines wachsenden maritimen Übergewichts dem neutralen Seehandel neue Schranken zog. Diese Streitigkeiten führten wohl zu gelegentlichen Verstimmungen, die sich in einem gereizten Notenwechsel äußerten, aber nicht zu einer dauernden Verschlechterung der gegenseitigen Beziehungen. Diese trat erst ein, als es anderen politischen Einflüssen gelungen war, unter dem Schlagwort eines allgemeinen Kampfes gegen die britische Seedespotie Preußen für ein Bündnis mit den Gegnern Englands zu gewinnen.

VI

Friedrich des Großen Poésies diverses von 1760

Von

Hans Droysen

Friedrich der Große hat in der Buchdruckerei im Königlichen Schlosse zu Berlin zuerst in den Jahren 1749 und 1750 drei Bände seiner Werke drucken lassen: Œuvres du philosophe de Sanssouci. Au donjon du château avec privilège d'Apollon 1750; der erste Band enthielt das komische Epos Le Palladion, der zweite 8 Odes und 16 Épîtres, der dritte 10 Épîtres familières, 12 Pièces diverses. 11 Lettres en prose et en vers und 3 Pièces académiques. Als Voltaire Juli 1750 nach Potsdam gekommen war, wurden ihm die beiden letzten Bände zur Kritik vorgelegt; auf Grund seiner Verbesserungen und Änderungen wurde im Herbst 1751 der Druck einer neuen Ausgabe: Œuvres du philosophe de Sanssouci 1752 Tome I. 10 Odes, 20 Épîtres und die Art de la guerre enthaltend, begonnen und im Februar 1752 fertiggestellt[1]). Ein Tome II ist von dieser neuen Ausgabe nicht gedruckt worden.

Mit Ausnahme des ersten Bandes der Œuvres von 1750, der gleich zurückbehalten wurde, verteilte der König Exemplare dieser Ausgaben an ihm besonders nahestehende mit der Bedingung, daß die Besitzer Sorge trügen, daß seine Gedichte von anderen weder gelesen noch abgeschrieben würden, daß ihre Exemplare nach ihrem Tode sicher in seine Hände zurückkämen. So hat Algarotti, als er im Herbst 1753 nach Italien zurückging, sein Exemplar der Œuvres von 1752 behalten[2]); Darget, dem „arbeitsamen Kopisten der königlichen Produk-

1) Vgl. Koser, Voltaire als Kritiker der Œuvres du philosophe de Sanssouci im Hohenzollernjahrbuch 1906, S. 117 ff. Über die Druckerei im Berliner Schlosse ebenda 1905, S. 83 ff.

2) Œuvres de Frédéric le Grand 18. p. 85. 90. 91. — Madame de Boccage an Algarotti, Rom, 1. Juli 1757: je me souviens des heureux jours que j'ai passés (in Bologna bei Algarotti) en lisant l'in-quarto roya

tionen" ist, als er von Paris aus, wohin er März 1752 gegangen war, im Juli 1753 seine Abschiedsgesuch einreichte, sein Exemplar gelassen worden[1]); der Marquis de Valori, der langjährige Gesandte Frankreichs in Berlin, der sich der besonderen Gunst des Königs erfreute, hat bei seiner Rückkehr nach Paris im April 1750 den zweiten und dritten Band der Œuvres von 1750 mitgenommen[2]); Maupertuis Exemplar wurde nach seinem 27. Juli 1759 in Basel erfolgten Tode dem Könige „wohl versiegelt" wieder zugestellt[3]). Nur Voltaire wurde bei seiner Verabschiedung März 1753 aufgefordert, das ihm anvertraute Exemplar der Œuvres von 1752 sofort zurückzuliefern; der König hatte hinreichende Beweise von seiner Indiskretion und fürchtete, er könne und werde von diesen Gedichten einen üblen Gebrauch machen. Die Exemplare, die nicht zur Verteilung gekommen waren, wurden sorgfältig in Kisten verpackt und versiegelt im Zimmer der königlichen Druckerei aufbewahrt, zu welchem außer den vom Könige beauftragten nur besonders in Eid und Pflicht genommenes Personal Zutritt hatte[4]).

où vous êtes traité comme vous le méritez (Opere di Algarotti Venezia 1794 16, 417); die Epître XV der Ausgabe von 1752 ist an Algarotti gerichtet.

1) Der Bewilligung des Abschieds fügte der König eine Nachschrift bei: je vous laisserais volontiers le fatras de mes sottises mais il pourrait s'égarer après votre mort et vous savez à quel point je crains de passer pour poète (Œuvres de Frédéric le Grand 20, 41). Darget muß dem Könige beruhigende Zusicherungen gegeben haben; späterhin war in Paris bekannt, daß er im Besitz der Œuvres du philosophe de Sanssouci (vielleicht beider Ausgaben) war.

2) Der Marquis d'Argenson führt unter seiner Lektüre die Œuvres du philosophe de Sansscouci an und bemerkt: Le Roi de Prusse a donné les deux derniers volumes de ses Œuvres à M. de Valori, qui a été ministre près de lui onze ans, mais il lui a refusé le premier volume (dessen Inhalt er angibt); il y avait quatre sentinelles à la porte de l'imprimerie royale pendant qu'on y a travaillé; on n'en a tiré que six exemplaires. M. de Valori m'a prêté ce livre pour deux jours. Es folgen sehr anerkennende Bemerkungen über den Inhalt. (Mémoires Ed. Elzévirieme 5, 115.) Die Notiz gehört vielleicht noch in das Jahr 1750. Vgl. Œuvres de Frédéric le Grand 17, 315.

3) Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven 86, 95. Maupertuis hat sowohl die Œuvres von 1750 wie die von 1752 vom Könige erhalten, vgl. Publikationen 72, 254. 371. Als er Sommer 1756 allein auf längere Zeit aus Berlin ging, um erst in seine Heimat, dann zur Herstellung seiner Gesundheit nach Italien zu reisen, wird er die drei Quartbände der königlichen Poesien schwerlich mitgenommen haben: die Exemplare werden von seiner Witwe, die in Berlin geblieben war, durch den Minister Graf von Finckenstein an den König zurückgegeben sein.

4) Vgl. Œuvres de Frédéric le Grand 19, 42. 102; 20, 51, und die

So blieb das vom Könige gewünschte Geheimnis jahrelang so gut bewahrt, daß das Publikum nur ganz vereinzelte seiner Gedichte kannte[1]), bis sie Anfang 1760 auf zwei verschiedenen Wegen zur allgemeinen Kenntnis kamen: Mitte Januar kam in Paris ein kleiner Band in Duodez: Œuvres du philosophe de Sanssouci à Potsdam 1760, in Umlauf, der aus Lyon stammte, etwa 14 Tage darauf eine in Paris hergestellte Ausgabe in zwei Oktavbänden: Œuvres du philosophe de Sanssouci. Au donjon du château avec privilège d'Apollon 1760[2]). Die Lyoner Ausgabe gibt genau den Inhalt der Œuvres von 1752 wieder, die Pariser wiederholt den des zweiten und dritten Bandes der Œuvres von 1750 unter Weglassung der sechs Epigramme.

Das Publikum, das diese Veröffentlichungen mit großem Beifall aufnahm[3]), kam über das Verhältnis dieser beiden Ausgaben zu einander nicht in das Reine; trotz der gleichen Titel enthielt jede mehr als die andere und das, was sie gemeinsam hatten, wies häufig stark

Buchbinderrechnungen im Hohenzollernjahrbuch 1905 a. a. O. Der „junge" Beaufobre sagt in einer Eingabe an den Minister von Massow 9. Januar 1765, der König habe ihn seit vielen Jahren nicht allein zu der Direktion seiner eignen Privatdruckerei, sondern auch zur Publikation seiner Werke gebraucht (Geh. Staatsarchiv zu Berlin). Etwas drang doch durch: ein Grenadier Schwalbe der Potsdamer Garnison, der sich nebenbei literarisch beschäftigte und mit Gottsched in Briefwechsel getreten war, schrieb diesem am 3. Oktober 1751: „Der Philosoph von Sanssouci hat schon einige Bände in groß Quarto fertig von seinen Poesien." Auch einen Originalband der Brandenburgischen Denkwürdigkeiten hat er gesehen, vgl. seinen Brief vom 2. Sept. 1751 (Gottscheds Briefwechsel auf der Kgl. Universitätsbibliothek zu Leipzig). — Nach dem Siebenjährigen Kriege sind diese Exemplare in die Bibliotheken des Königs in den Potsdamer Schlössern gekommen; 20 Exemplare der Œuvres II von 1750 fanden sich beim Tode des Königs in Sanssouci in einer Kiste (nach gütiger Mitteilung des Kgl. Hausbibliothekars Dr. Krieger).

1) Vgl. Türck, Friedrichs des Großen Dichtungen im Urtheile des 18. Jahrh. (Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht der Achten Realschule zu Berlin, 1897, I. S. 9 ff.

2) Voltaire in Délices am Genfer See weiß am 26. Januar 1760 etwas von der Ausgabe in Duodez, am 1. Februar hat er sie schon gesehen (Œuvres de Voltaire par Moland 40, 290). Die Pariser kennt er am 18. Februar nur von Hörensagen und bittet am 22. um Zusendung (ebenda 304, 313). Ungenau schreibt er in den Mémoires pour servir à la vie de Mr. de Voltaire in dem vom 12. Februar datierten Schlußstück: on vient d'imprimer à Paris les Poésies du Roi mon maitre, il y a une Epitre au Maréchal Keith (Œuvres par Moland 1, 64): letztere steht in der Lyoner, nicht in der Pariser Ausgabe.

3) Der Buchhändler Brönner sagt in der Vorrede einer von ihm nach beiden Nachdrucken gemachten Ausgabe: ces deux éditions furent enlevées avec une rapidité étonnante qui tenait presque à la fureur. Vgl. Türck S. 19 ff.

voneinander abweichende Texte auf[1]): die einen entschieden sich dafür, die Lyoner Ausgabe gebe den echten Text, die Pariser sei nach einer fehlerhaften und entstellten Ausgabe gemacht, andere hielten die zweibändige Ausgabe für eine vermehrte und veränderte Auflage der Duodezausgabe. Über den Verfasser der Gedichte war man keinen Augenblick im Zweifel, wohl aber darüber, was ihn gerade jetzt zur Veröffentlichung veranlaßt haben könnte, wenn es nicht gar mit dem Bekanntwerden eine ganz andere Bewandnis hatte.

Was man an verschiedenen Stellen über die Entstehung dieser Nachdrucke mutmaßte oder wußte, zeigen ein paar Stellen in Algarottis Briefwechsel (in den Opere di Algarotti, Venezia 1794, Band 16 und 17), die bisher nicht herangezogen worden sind.

Auf einen Brief Voltaires hin, der ihm Délices 27. Januar 1760 geschrieben hatte: „on vend à présent les Poésies du Philosophe de Sanssouci", schrieb Algarotti am 12. Januar an Madame de Boccage in Paris: Voltaire mi scrive che si vendono attualmente le Opere del philosopho di Sanssouci; dove sarebbono elle stampate? forse a Parigi? Dieser Brief kreuzte sich mit einem der Madame de Boccage vom 10. Februar: „Les poésies que nous lisions furtivement à Bologne, sont actuellement publiques et lui (dem Könige) feraient seules une réputation, s'il n'avait de quoi s'en faire trois ou quatre. Tous les gens de lettres l'admirent, les sots trouvent qu'il n'est pas assez correct et les dévots crient un peu à l'impie mais il n'en entend rien et Mars le couronne sur l'Elbe et nos Muses sur la Seine. Dites-moi donc, comment nous avons eu ces poésies que vous autres favoris vous gardiez si soigneusement? Le Roi l'a-t-il permis? est-ce l'exemplaire de Maupertuis qui a servi de modèle[2])? est-il venu de Berlin? . . Nous en avons la troisième édition qui se débite en un enclin d'œuil. On a ajouté dans les deux dernières des Épîtres en vers et en prose qui ne sont pas dans la vôtre[3]); il y a des vers changés, des vers oubliés, des

1) Vgl. Türck, Forschungen 13, 64, wo ein Beispiel für die Verschiedenheit der Texte von 1750 und 1752 gegeben ist.

2) Denselben Verdacht hat Voltaire in einem nicht vorliegenden Briefe dem Könige gegenüber geäußert (vgl. Publikationen 86, 98), in der Critical Review stand er gedruckt (Türck, Forschungen 13, 60). Vielleicht geht diese posthume Verdächtigung Maupertuis auf Voltaire zurück.

3) Im Format und mit den Typen der Lyoner Ausgabe erschien ein Tome II, der nachtrug, was die Pariser Ausgabe mehr hatte: 10 Épitres familières, Pièces diverses, Lettres en prose et en vers. Im Berlin war dieser Band Mitte Mai bekannt. (Œuvres de Frédéric le Grand 19, 168.)

fautes d'impression. Je serai bien curieuse de savoir comment après 15 ans que ces pièces sont restées imprimées dans le secret, elles parussent subitement au grand jour." Kurz darauf erhielt Algarotti aus Berlin einen Brief von Formey vom 12. Februar: j'ai reçu avanthier une lettre de Genève, où l'on mande que les libraires de cette ville ont reçu de Paris les Œuvres du philosophe de Sanssouci, petite édition en menu caractère. Les voilà donc enfin en grand jour mais je suppose que c'est par quelque infidélité et que cette édition déplaira à l'auteur. Weiteres wußte Algarotti nicht, als er der Madame de Boccage am 11. März antwortete: come quel libro sia uscito alla luce tutto a un tratto, io non saprei dirle; questo so bene che l'esemplare, che io ne ho, fu sempre da me custodito sotto la chiave et che non l'ho mai fatto vedere a persona che non io vi fosse presente. La congettura, qu'ella fa, mi pare de tutte la piu probabile, cioè che l'esemplare di Maupertuis dopo la morte sua abbia potuto servire di testo alle editione che ne sono fatte" Am 20. März schrieb ihm Formey: „Je le (Voltaire) soupçonne toujours fort d'avoir fourni l'exemplaire, d'après lequel ont été faites les contrefactions des Œuvres du philosophe de Sanssouci; d'autres disent que c'est après un exemplaire que le Roi avait donné au comte de Gisors [1]). Il y en a des exemplaires de l'édition de Hollande (einem Nachdruck der Lyoner Ausgabe s. u. S. 238 Anm. 1) à Berlin mais arrêtés de par le Roi jusqu'à nouvel ordre." Weiteres folgte in einem Briefe vom 5. April: il y a au sujet de l'édition des Œuvres du philosophe de Sanssouci une foule d'anecdotes que j'ai reçues des premières sources et que j'ai fait parvenir au Roi à qui elles ont fait plaisir. La première édition s'est faite à Lyon chez Bruyzet. Un inconnu qu'on croit échappé de Potsdam et y avoir été secrétaire, donna le manuscrit; Bruyzet envoya des exemplaires à Paris pour être débités sous le manteau par le colporteur. Celui-ci fut saisi et nomma Bruyzet. Aussitôt des agens de police furent envoyés à Lyon, où l'anonyme fut trouvé encore à l'auberge attendant du libraire le reste de son payement. Il fut emmené à Pierre Encise (Schloß und Gefängnis über der Saône). Le débit de ces Œuvres a été défendu à Paris. Les gazettes de Hollande nous ont dit qu'on prêchait contre elles [2]). Le livre n'est pas encore public à Berlin quoiqu'il y soit arrivé quelques centaines

1) Er war Sommer 1754 in Potsdam gewesen.

2) Vgl. Œuvres de Frédéric le Grand 19, 147. Auf den Index librorum prohibitorum kamen die Œuvres du philosophe de Sanssouci am 12. März 1760.

d'exemplaires de l'édition d'Amsterdam. Mais le libraire Voß a annoncé une édition privilégiée (am 29. März) et à laquelle on fera sans doute des changements. Tel est l'état actuel de cette affaire. J'ai toujours du penchant à croire que Voltaire ait trempé dans cette publication. In einem Brief vom 1. September kam Formey noch einmal auf die Sache zurück: „On assure que Voltaire faisait faire une édition des Œuvres du philosophe de Sanssouci, où il mettait non seulement toutes les choses que l'auteur a désavouées mais beaucoup d'autres plus fortes encore. Cette hardiesse m' étonnerait autant plus qu'il a toujours paru se glorifier des rélations qu'il avait conservées avec le Roi."

Es ist begreiflich, daß in den Kreisen, die Voltaire bei seinem letzten Aufenthalt in Berlin genauer kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatten, bei dem Bekanntwerden dieses „Verrates" sofort an ihn gedacht wurde; hatte er auch sein Exemplar der Œuvres von 1752 in Frankfurt a. M. zurückgegeben, es war ihm wohl zuzutrauen, daß er sich heimlich davon eine Abschrift hatte machen lassen, und nachdem er im Sommer 1753 seine Schmähschrift: Vie privée du roi de Prusse durch den Druck verbreitet hatte, konnte man sich auf alles schlimmste von seiner Seite gefaßt machen.

Denselben Verdacht, den Formey Algarotti gegenüber geäußert hatte, sprach der König in seinem Hauptquartier in Freiberg zu seinem Vorleser de Catt aus[1] und der Kabinettsrat Eichel schrieb ebendaher, wie man soupçonnire, sei der Philosoph von Sanssouci durch Vorschub eines sordide geizigen Poeten in Frankreich herausgekommen[2]). Der Marquis d'Argens in Berlin riet zunächst nur auf eine gestohlene Abschrift von einem der in Paris befindlichen Exemplare als Quelle, dann als er den zweiten Band mit den meist an Voltaire gerichteten Lettres en prose et en vers gesehen hatte, dachte er „wider Willen" an Voltaire oder Darget, und wenn es diese nicht gewesen wären, so müßte es der Teufel selbst gewesen sein[3]). Etwa 30 Jahre später bezeichnete man[4])

1) Undatierte Eintragung de Catts in sein Tagebuch (vor dem 8. März): Quand je lui dis qu'on publiait ses Œuvres à Paris: „Le duc de Nivernois aura joué ce tour, ce serait infâme, mais non ce sera Voltaire, quel perfide." (Publikationen 22, 423.)

2) An den Minister Graf von Finckenstein 23. April 1760 (Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen 19, 295).

3) Vgl. die Briefe vom 16. März und 18. Mai Œuvres de Frédéric le Grand 19, 137. 168.

4) Denina, Essai sur la vie et le règne de Frédéric II 1788, 234;

als Urheber dieses Nachdruckes Bonneville, der 1749 als Adjutant des Grafen Moritz von Sachsen in Potsdam gewesen war [1]) und nachher eine zeitlang in preußischen Diensten gestanden hatte. Die Neueren sehen meist Voltaire als den Schuldigen an, nur Carlisle und Türck nannten Bonneville, ohne daß gegen den einen oder den andern ein zwingender Beweis der Schuld hat erbracht werden können.

Klarheit über die Entstehung der beiden Nachdrucke, ihr Verhältnis zu einander und den Urheber wenigstens des einen hat erst die Arbeit von Lemoine und Lichtenberger, Frédéric II poète et la censure française in der Revue de Paris 8 (1901) 1, 287 ff. gebracht, der die Akten der Pariser Zensurbehörde zu Grunde liegen.

Am 4. August 1759 legte der Pariser Buchhändler Saillant dem Chef der Pariser Zensurbehörde, Malesherbes, drei Quartbände, Exemplare der Originalausgaben der Mémoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandebourg und des zweiten und dritten Bandes der Œuvres du philosophe de Sanssouci von 1750 vor, für deren Nachdruck er, wenn auch nicht um ein Privileg, so doch um stillschweigende Erlaubnis bat. Ehe Malesherbes sich hierüber äußerte, gab er das Exemplar der Œuvres an den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, den Herzog von Choiseul, dieser antwortete „einige Wochen" später, die Ausgabe könne gemacht werden, unter der Bedingung, daß die wenigen im Texte der Gedichte von ihm angegebenen Änderungen und Auslassungen berücksichtigt würden; ferner müsse es so eingerichtet werden, daß jeder Verdacht, dieser Nachdruck sei in Frankreich gemacht, und die französische Regierung sei daran beteiligt, ausgeschlossen würde. Daß in Paris ein Nachdruck der Œuvres du philosophe de Sanssouci vorbereitet wurde, blieb nicht unbekannt; Darget wurde durch einen aus Genf vom 1. Dezember 1759 datierten, d'Artigny unterzeichneten Brief darauf aufmerksam gemacht, in dem es hieß, er solle sein Exemplar an den

Nicolai, Freimüthige Anmerkungen zu des Herrn v. Zimmermann Unterhaltungen 1791, 2, 253: Thiébault, Mes souvenirs de vingt ans 1804. 4, 579.

1) Er war vielleicht auch Sekretär und literarischer Ratgeber des Marschalls von Sachsen; aus dessen Nachlaß gab er heraus: Les rêveries ou Mémoires sur l'art de guerre de Maurice comte de Saxe. Par M. de B., Capitaine ingénieur de campagne de S. M. le roi de Prusse à la Haye 1756 und Esprit des lois de Tactique et de différentes institutions militaires ou notes de M. le Maréchal de Saxe contenant plusieurs nouveaux systèmes de la guerre commenté par M. d. Bonneville à la Haye 1762. Die Épitre dédicatoire der Rêveries unterzeichnet C. de Bonneville.

2) Geschichte Friedrichs II. von Preußen, deutsch von Reuberg 5, 535: Türck in den Forschungen 13, 68 ff.

Buchhändler verkauft haben[1]), und an Saillant schrieb der Lyoner Buchhändler Bruyzet, er habe erfahren, daß dieser einen Nachdruck der Œuvres vorhabe, auch er beabsichtige deren Nachdruck nach einer Abschrift, die er von Bonneville gekauft habe Am 17. Januar 1760 erschien die Lyoner Ausgabe in Duodez 299 Seiten. Malesherbes, dem Saillant Bruyzets Brief eingesandt hatte, veranlaßte Nachforschungen, die ergaben, daß Bruyzet nach einer Abschrift gedruckt hatte, die ihm Bonneville im Sommer 1759 verkauft hatte und die angeblich nach dem Exemplar im Besitz des Prinzen von Preußen gemacht sein sollte; am 6. Februar wurde Bonneville verhaftet[2]) und nach Pierre Encise gebracht[3]). Die Pariser Ausgabe erschien am 31. Januar; die von

1) In begreiflicher Erregung wandte sich Darget an Voltaire (Revue de Paris 8, 1901, 1, 300), der ihm am 7. Januar 1760 antwortete (Œuvres par Moland 40, 274); er verlangte deswegen eine Audienz bei Choiseul, der auf dieses Gesuch den Brief vom 10. Dezember 1759 an Malesherbes schrieb, den St. Beuve 1850 herausgegeben hat (Causeries de Lundi 3 [1851] 114, 115: Lundi 2 déc. 1850) und durch den der Anteil der französischen Regierung an diesem Nachdruck zuerst bekannt geworden ist.

2) Beim Verhör gab Bonneville über seine Personalien folgendes an: er heiße Hyacinthe de Bonneville, sei 34 Jahre alt, er stamme aus der Schweiz, sei in Dresden geboren; früher Offizier im régiment de Saxe, vor kurzem ingénieur aide de camp des Königs von Preußen; im Anfange des Siebenjährigen Krieges in englische Dienste getreten, mit einem neuausgehobenen Regiment nach Amerika geschickt, wieder heimgekehrt hatte er an der Expedition gegen Rochefort (Sommer 1757) teilgenommen, dann den englischen Dienst verlassen und war über Holland nach Griechenland gegangen; auf der Rückreise von Venedig war er am 29. Juli 1759 wieder nach Frankreich gekommen. Die Akten der königl. Geh. Kriegskanzlei in Berlin ergeben, daß der vorher in französischen Diensten gestandene René Comte de Bonneville am 8. Juni 1753 mit einem Patent als Ingenieurkapitän in Potsdam angestellt und am 22. Sept. 1755 desertiert ist; als sein Vaterland wird Frankreich, sein Alter in den Rangliſten vom September 1755 auf 41 Jahre angegeben (nach gütiger Mitteilung vom Geh. Rat Salzbrunn). Über seine weiteren Schicksale vgl. Biographie Universelle, die ihn um 1710 in Lyon geboren nennt, und Nicolai, Freimüthige Anmerkungen 1, 181; 2, 253.

3) Bonneville hat noch mehr aus Potsdam mitgenommen: eine Abschrift der ersten vier Gesänge der Art de la guerre, die er schon 1755 Bruyzet anbot, die dieser aber als unvollständig ablehnte, und eine Abschrift des Extrait tiré des commentaires du chevalier Folard sur l'histoire de Polybe pour l'usage d'un officier, den der König 1753 in 100 Exemplaren drucken und unter Anbefehlung strengsten Geheimnisses an Offiziere der Armee hatte verteilen lassen; denn wenn zwei Nachdrucke dieses Extrait den Druckort Lyon und den Namen Bruyzet 1760 tragen (Nr. 604 und 606 des Verzeichnisses sämtlicher Ausgaben und Übersetzungen der Werke Friedrichs des Großen in Miscellaneen zur Geschichte König Friedrichs des Großen 1878), so ist der Zusammenhang wohl klar, und dies ist viel-

Choiseul geforderten Änderungen und Streichungen waren unnötig geworden, seitdem man in Paris wußte, eine andere, unabhängige Ausgabe werde den vollständigen Text bringen[1]).

Die Antwort auf die Frage, wer das Exemplar der Originalausgabe für den Pariser Nachdruck geliefert habe, lassen Lemoine und Lichtenberger unentschieden zwischen Voltaire und dem Herzog von Nivernois. Allein letzterer ist auf alle Fälle auszuscheiden: hat ihm der König bei seiner Anwesenheit in Berlin Anfang 1756 wirklich ein Exemplar seiner Œuvres geschenkt, was sonst nicht bekannt ist, so ist dies sicher eins der Ausgabe von 1752, nicht der kassierten von 1750 gewesen[2]), und dasselbe gilt von dem Herzog von Gisors, den Formey

leicht die „königliche Prosa", um derentwillen nach Voltaires Vermuten Bonneville nach Pierre Encise kam (Œuvres de Voltaire par Moland 40, 321. 327. 329.)

1) Im Verzeichnis sämtlicher Ausgaben der Werke Friedrichs des Großen sind Nr. 169 und 174 fälschlich als Lyoner Ausgabe, Nr. 166 als Pariser Nachdruck bezeichnet. Die Originalausgabe des Lyoner Nachdruckes ist darin gar nicht aufgeführt, ebenso wenig wie die des Pariser Nachdruckes, der in zwei Bänden die Œuvres du philosophe de Sanssouci enthielt: vgl. Grimm, Correspondance littéraire par Tourneux 4, 220, den 1. April 1760: les Œuvres du philosophe de Sanssouci qui ont paru d'abord en un petit volume et tout de suite après en deux gros volumes in 8°, und Voltaire, der am 22. Februar schreibt von deux nouveaux volumes du roi de Prusse imprimés depuis peu à Paris, und an demselben Tage Thiriot bittet, ihm die Œuvres du poète-roi zu schicken (Œuvres par Moland 40, 312, 313). In den reichhaltigen Sammlungen Friderizianischer Ausgaben im Kgl. Hausarchiv, des Königs Hausarchiv, der Kgl. Bibliothek zu Berlin habe ich keine gefunden, die als Originalausgabe des Lyoner Nachdruckes bezeichnet werden kann. Der erste Band der Ausgabe Nr. 166 des Verzeichnisses (vgl. Türcks Forschungen 13, 63 ff.) ist nicht nach der Originalausgabe gemacht: er enthält bis Seite 273 die brandenburgischen Denkwürdigkeiten bis 1713 mit den vier kleinen Aufsätzen (der Text stimmt mit der Schloßausgabe), 279–314 unter dem Kolumnentitel Mémoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandenbourg die Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois, 315 Continuation des mémoires de Brandebourg: die Biographie Friedrich Wilhelms I., 394 bis Schluß die Éloges von Jordan und Goltz. Die Biographie Friedrich Wilhelms I. ist nicht nach der Schloßausgabe gemacht, sondern nach einem Nachdruck (vgl. Verzeichnis Nr. 90); die Dissertation gibt den veränderten Text der Histoire de l'académie royale 1749 375 ff., nicht den der Œuvres von 1750.

2) Im August 1751 (nicht 1750, wie bei Moland 37, 2119 datiert ist) schrieb Voltaire an den Herzog von Richelieu: j'aurai l'honneur de vous les envoyer (Schriften von Lamettrie) avec l'Histoire de Brandebourg, non pas celle qui est imprimée en Hollande (die Neaulmesche Ausgabe von 1751) et où manque la vie du feu roi mais celle que le Roi m'a donnée (die Originalausgabe) et dont je crois qu'il n'y a plus d'exemplaires. Je

anführt. Wenn die Zeitgenossen Voltaire mit diesem Nachdruck zusammenbringen, zeigt das nur, was sie seiner Indiskretion und Nachsucht zutrauten, ist aber kein zwingender Beweis; wenn der König in seinen Briefen, besonders denen an Voltaire, nie eine bestimmte Persönlichkeit, am wenigstens Voltaire selbst als den „Verräter" nennt, so hat das seine guten Gründe und findet in seinem Briefe an Voltaire vom 10. Juli 1760 seine Erklärung: Je vous réponds que c'est absolument contre ma volonté qu'on a imprimé mes ouvrages; que j'en suis très fâché; qu'on dit en France que c'est vous qui m'avez trahi et qui avez fait tenir un manuscrit de mes sottises à un libraire de Lyon[1]). Je ne veux pas sans preuve vous croire coupable d'une action aussi infâme et je suspends mon jugement jusqu'à ce que plus ample information soit faite.

Formey wird nicht verfehlt haben, die erste Nachricht von dem Nachdruck, die er am 10. Februar aus Genf erhalten hatte, nach Freiberg an de Catt zur Mitteilung an den König zu schreiben[2]), und so spricht der König von diesem Verrat zum ersten Male in einem Briefe an Voltaire vom 24. Februar. Bis Exemplare der Nachdrucke ankamen, dauerte noch einige Zeit: am 16. März schrieb der Marquis

vous demanderai le secret sur ce petit envoi. Le volume est trop gros pour en charger le courier. Sehr diskret war es gerade nicht von Voltaire, wenn er das ihm geschenkte Exemplar der Brandenburgischen Denkwürdigkeiten im August 1753 an den Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz schenkte. — Auf Voltaire geht schließlich die Veröffentlichung des Supplément aux Œuvres du philosophe de Sanssouci à Berlin 1762 (Kgl. Hausbibliothek) zurück: es enthält zum größten Teil bis dahin unbekannte Gedichte des Kronprinzen Friedrich und dessen Dissertation sur l'innocence de l'erreur de l'esprit, die dieser in Abschriften oder eigenen Ausfertigungen an Voltaire geschickt hatte (vgl. Publikationen 82, 314 Anm. 1.)

1) Der König hat also weiteres erfahren, wohl von Formey durch Vermittlung von de Catt. Ob die Stelle in seinem Brief an d'Argens 27. August 1760: je sais un trait du duc de Choiseul que je vous conterai lorsque je vous verrai; jamais procédé plus fou ni plus inconséquent n'a flétri un ministre de France (Œuvres de Frédéric le Grand 19, 192) sich auf Choiseuls Anteil an dem Pariser Nachdruck bezieht, wage ich nicht zu entscheiden. Den Brief fingen Kosacken auf. Das Original wurde von Petersburg nach Paris geschickt. Grimm brachte ihn am 15. September in seiner Correspondance, vgl. Calmettes, Choiseul et Voltaire 124 ff.

2) Vielleicht hat Formey das Original des ihm aus Genf zugeschickten Briefes an de Catt geschickt und es ist dasselbe, das dieser in seinen Memoiren (Publikationen 22, 294) wiederholt.

d'Argens aus Berlin an den König, es seien schon mehrere Exemplare des Holländer Nachdruckes (der Lyoner Ausgabe) in Berlin, er hat aber noch keines gesehen; er wußte nicht, daß man im Hauptquartier zu Freiberg schon von anderer Seite Nachricht, vielleicht schon ein Exemplar hatte[1]).

Der Buchhalter im Königlichen Münzkontor in Berlin, Sarry, beschäftigte sich nebenbei stark mit dem Vertrieb von Büchern[2]); er schrieb am 6. März an den Kabinettsrat Eichel: „Es hat mir ein auswärtiger Buchhändler, mit dem ich in einigen Konnexionen stehe, Nachricht gegeben, er werde mir von den zu Paris aufgelegten Œuvres de l'auguste Philosophe de Sanssouci eine Anzahl Exemplare zur Verteilung an die Herrn Buchhändler in hiesigen Gegenden schicken; da ich nun nicht wissen kann, ob es S. M. dem Könige genehm sein dürfte, daß solches Werk ohne Anfrage dem Publico in die Hände geliefert würde, so habe ich zur Vermeidung aller Ungelegenheiten lieber mir die Freiheit nehmen wollen, Ew. Wohlgeboren um deroselben Gutachten in dieser Sache ganz ergebenst zu ersuchen, ehe und bevor ich noch das Werk selbst empfange." Den weiteren Verlauf ergibt ein Brief Sarrys an Formey vom 12. März: „L'ouvrage que vous savez, est arrivé depuis quelques jours, mais comme j'avais déjà écrit le 6 de ce mois à M. le conseiller privé Eichel pour le prier de m'assister de ses conseils, j'ai reçu hier sa réponse; il m'ordonne de par le Roi de garder tous les exemplaires chez moi et de rien laisser transpirer sans nouveau ordre mais d'envoyer d'abord un exemplaire au Roi ce que j'exécutai hier. Nous verrons ce que cela produira et la réponse que nous fera M. de Catt[3])".

---

1) Œuvres de Frédéric le Grand 19. 157. Die Landgräfin Karoline von Hessen (in Buxweiler im Elsaß) hat den Nachdruck am 1. März (Walther, Briefwechsel der großen Landgräfin Karoline von Hessen 1, 315). Graf Lehndorf las den holländer Nachdruck in Magdeburg am 26. April (30 Jahre am Hofe Friedrich des Großen, von Schmidt-Lötzen, Nachträge Bd. I [1910], 237).

2) Vom Generalfiskal Uhde Januar 1763 wegen Einführung verbotener Bücher verhört, gab er an, ob er schon Bücher an gute Freunde ablasse, die er zufälliger Weise an sich erkaufet, er sich niemals unterstehen würde, Bücher, die wider des Königs Verordnungen vergehen, zu führen. Uhde hatte seine Verhörung für nötig befunden, da „er stark mit Büchern zu handeln angegeben wird" (Geh. Staatsarchiv zu Berlin).

3) Der Brief Sarrys an Eichel im Geh. Staatsarchiv zu Berlin, der von Formey in Formeys handschriftlichem Nachlaß auf der Königl. Bibliothek zu Berlin. — Am 22. März schreibt Sarry an Formey: je n'ai point encore de réponse positive mais je l'attends mardi (25); je n'en aurai alors rien

Zu derselben Zeit war noch von anderer Seite ein Exemplar des Nachdruckes in das Königliche Hauptquartier geschickt worden. Der betriebsame Buchhändler Schneider in Amsterdam hatte flugs von der Lyoner Ausgabe einen Nachdruck veranstaltet: Œuvres du philosophe de Sanssouci. Potsdam et se trouve à Amsterdam chez J. W. Schneider 1760 in Duodez. Mit einem langen Schreiben, in dem er diesen seinen Nachdruck entschuldigte und rechtfertigte, schickte er ein Exemplar seiner Ausgabe am 11. März dem Könige ein; am 17. März antwortete de Catt: „Votre lettre du 11 est parvenue ce matin au Roi; il m'a ordonné de vous remercier de l'exemplaire que vous lui envoyez, et de votre façon de penser. Cette édition est bien defectueuse, il y a des vers retranchés, il y en a d'autres malicieusement ajoutés et des traits que le Roi ne se serait jamais permis même quand il n'aurait écrit que pour le moment. Je suis témoin de tout cela. S. M. a eu la bonté de me confier son ouvrage, j'en ai fait la comparaison et j'ai été indigné de toute la méchanceté qui éclate dans cette édition furtive. Si on respecte si peu les rois, que ne doivent pas craindre les particuliers?“ [1])

Dem Könige entging nicht, daß bei der Entstehung dieses Nachdruckes die Politik mitgesprochen hatte. Die scharfen Bemerkungen über die Kaiserin Elisabeth von Rußland, die Stellen über Georg von England, die unverhüllte Betonung seiner materialistischen Weltanschauung in seinen Gedichten waren nicht gerade geeignet, ihm Sympathien in Rußland und vor allem in England zu erwecken und das gerade jetzt, wo nach den vorbereitenden Schritten im vergangenen Winter die

de plus pressé que de vous envoyer un exemplaire et si contre toute attente je ne reçois point mardi des nouvelles, j'écrirai dérechef tout de suite. Je sais qu'ils roulent plusieurs exemplaires à Berlin; c'est aussi dont j'instruirai le Roi; peut-être cela le déterminera-t-il à nous lâcher nos exemplaires, und am 30. Mai: je sais que le second volume des Œuvres du philosophe de Sanssouci est ici, mais je ne l'ai pas encore vu; es ist derselbe Band, von dem d'Argens am 18. Mai schreibt: j'ai parcouru celui qu'on a envoyé à M. de Catt pour vous remettre, vgl. oben.

1) Die beiden Briefe in Œuvres du philosophe de Sanssouci. Nouvelle édition, à Amsterdam, chez J. N. Schneider 1785, Tome 1. In Schneiders Briefe heißt es: je supplie très humblement V. M. de pardonner gracieusement ma hardisse; j'ai fait ce que tout autre libraire aurait fait . . . Les personnes les plus éclairés sont toujours les plus indulgents: en qui peux-je donc avoir plus d'espérance que dans la personne de V. M., qu'elle regarde gracieusement et sans aucun ressentiment cette action dont je peux me justifier par la copie imprimée en petit format en douze que j'ai entre les mains telle que je l'ai reçue de France.

definitiven Friedensverhandlungen zwischen England, Preußen und den Gegenmächten eröffnet werden sollten. Es mußte möglichst schnell eine „authentische" Ausgabe, in der die Härten gemildert oder ganz beseitigt waren, veröffentlicht werden. Der König machte sich sofort an die Arbeit und trug die Änderungen in das ihm übersandte Exemplar ein. Am 18. März schrieb er an d'Argens: „On m'a envoyé mes sottises imprimées telles qu'on les a débitées en France. J'y ai trouvé beaucoup de traits qui ne conviennent pas à la politique, je les ai tous changés le mieux que j'ai pu . . comptez que c'est par malice qu'on a fait imprimer cet ouvrage pour aigrir contre moi peutêtre le roi d'Angleterre et la Russie; c'est pourquoi il est très nécéssaire que cette édition paraisse et fasse tomber les autres [1])".

Am 20. März [2]) war das korrigierte Exemplar schon nach Berlin an d'Argens abgeschickt: Je ne veux point, schrieb er ihm dazu, qu'on y mette le titre de Philosophe, simplement Poésies diverses, cela suffit. Il y a plus de deux cents vers nouveaux que j'ai été obligé d'y insérer pour changer les endroits qui auraient pu choquer l'Angleterre et la Russie, enfin j'ai fagoté tout cela le mieux qu'il m'a été possible . . . j'avoue que le volume que vous avez contient mes pensées légitimes et que celui-ci en contient les bâtardes. Je mets à la tête une Ode contre la calomnie et après l'ode à Voltaire quelques stances qui sont une paraphrase de l'Ecclésiaste, sainte capucinade pour apaiser les cris furieux de ces zélateurs insensés qui crient et soulèvent tout le monde. Tout cet ouvrage aboutit à faire d'une honnête femme une coquette." Als einige Tage darauf der englische Gesandte Lord Mitchell zum König zum Essen kam, sah er das zweite Exemplar auf dem Tisch liegen; der König aber sagte ihm, er habe dies in seinen Mußestunden geschrieben, in wenigen Exemplaren für Freunde drucken lassen; jetzt sei das Buch heimlich erst in Frankreich, dann in Holland erschienen. Er gab ihm etwas daraus zu lesen und deutete an, was Mitchell sehr gut verstand, es würde ihm lieb sein, wenn man in Eng-

1) Œuvres de Frédéric le Grand 19, 138, vgl. 142.

2) De Catt gibt in seinen Memoiren (Publikationen 22, 294 ff.) eine sehr lebendige Schilderung, wie der König durch ihn über den Nachdruck unterrichtet wird. Wenn er in dieser Erzählung die Briefe des Königs an d'Argens vom 20. und 25. März (Œuvres 19, 140 und 142) stark ausschreibt, so erklärt sich das daraus, daß die Originale dieser Briefe in seinem Besitze, also dem Publikum unbekannt waren, und wenn er diesen Vorgang in den Februar verlegt, so kommt dies daher, daß er das unvollständige Datum des Briefes: ce 20 am Schluß falsch ergänzt hat in à Freiberg ce 20 février 1760.

fand erfahre, das Buch sei nicht nur ohne seine Erlaubnis, sondern gegen seinen Willen veröffentlicht[1]). Der Druck konnte dem König gar nicht schnell genug beginnen: als der Berliner Buchhändler Neaulme Schwierigkeiten machte, übertrug d'Argens kurzer Hand den Druck an Voß und ließ, ehe die Ausgabe erschien, einen von ihm verfaßten Avis du libraire in die Berliner Zeitungen vom 29. März einsetzen und in zahlreichen Exemplaren nach Petersburg und London schicken: die demnächst erscheinenden Poésies diverses seien dasselbe Werk, das vor kurzem heimlich in Frankreich und Holland als Œuvres du philosophe de Sanssouci gedruckt seien; diese Ausgaben enthielten einen gefälschten Text, man gebe daher diese neue Ausgabe, entsprechend dem Manuskript des erlauchten Verfassers und man bürge für deren Echtheit[2]). Dank der Bemühungen Voßens war der Druck schon vor dem in Aussicht gestellten Termin, dem 12. April fertig, am 9. April schickte d'Argens ein Exemplar dem Könige ein, der freilich sehr wenig damit zufrieden war[3]). Am 17. April zeigte die Voßische Zeitung das Erscheinen der Poésies diverses an und brachte zugleich eine lange Anzeige, die im wesentlichen eine Erweiterung und Umschreibung des

---

1) Mitchells Bericht an den Grafen von Holderneß vom 30. März 1760: about a week ago (Memoirs and Papers of Sir Andrew Mitchell 1850, 2, 153). Der Inhalt des Buches gab noch „für 5 bis 6 Tage" Stoff zur Unterhaltung zwischen dem Könige und Mitchell. — Englische Zeitungen wußten zu berichten, der König habe die Nachdrucke durch Henkershand auf dem Markt in Berlin verbrennen lassen (Türck 1, 24). — Über die Aufnahme der Nachdrucke in England vgl. Koser, Friedrich der Große 2, 282.

2) Der Wortlaut Œuvres Frédéric le Grand 19, 143. Daß die Buchhändler ihr möglichstes taten, diesen Avis zu diskreditieren, ist begreiflich, aber auch in anderen Kreisen hatte man kein rechtes Vertrauen zu dieser „Ächtheit": Madame de Boccage schrieb am 15. Mai an Algarotti: Vous avez vu dans les gazettes qu'il fait une édition avouée de ses ouvrages à Berlin. Peut-être a-t-il fait les autres; il y a de grands talents en tout genre.

3) Über die Einzelheiten des Druckes, bei dem ein Exemplar der Schloßausgabe zu Rate gezogen wurde, geben d'Argens Briefe Auskunft. Sander, der die Œuvres posthumes de Frédéric II übersetzt hat, hat unter deren Druckvorlagen das „Originalmanuskript der vom Könige 1760 bekannt gewordenen Poesien" gesehen (Friedrichs II. hinterlassene Werke, neue verbesserte und vermehrte Auflage Berlin 1789, 7, 185 Anm.). — Der Avantpropos de l'éditeur, der den Poésies diverses vorangestellt wurde, befindet sich von de Catts Hand geschrieben in der Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek zu Berlin: außer Kleinigkeiten hat der König darin die Lesart insensés qui geändert in insensés dont la perfide malignité. — Œuvres de Frédéric le Grand 10 gibt den Text von 1752, die Abweichungen der Poésies diverses in den Anmerkungen. —

Avis du libraire ist. Ende Mai begann Voß eine Quartausgabe der Poésies diverses zu drucken, sie wurde mit weniger Hast hergestellt und war sorgfältiger; und durch die Voß erteilte Erlaubnis des Königs, einige der Kupferplatten der Schmidtschen Radierungen, die für die Originalausgaben der Oeuvres von 1750 und 1752 gemacht waren, zu benutzen, erhielt sie eine künstlerische Ausstattung. Am 30. September 1760 zeigte sie Voß für die Herbstmesse an.

In einem nicht mehr vorliegenden Briefe vom 16. Oktober 1765 bat Voltaire den König um ein Exemplar der Poésies diverses; der König antwortete am 25. November: „Mais de quoi vous avisez-vous de me demander des vers? puisque dans un temps où les rois et les empereurs étaient acharnés à me dépouiller, un misérable, s'alliant avec eux, me pilla mon livre, puisqu'il a paru, je vous en envoie l'édition en gros caractères." Voltaire wird die Beziehung wohl verstanden haben, wenn er in der Ode à la colomnie folgende Verse las:

Soyez l'émule de Virgile
Et régnez sur le double mont;
Mais les hurlements de Zoïle
Vous dégradent du Hélicon.
. . . . . .
En consacrant la calomnie,
Le cœur enflé de ses venins,
Vous prostituez le génie,
Vos chants et vos concerts divins.
N'abusez point de votre veine:
Des fontaines de l'Hippocrène
Son fiel empoisonne le cours;
Je préfère à votre éloquence
Le sage et vertueux silence
De Bernard, chantre des amours.

Dem Briefe des Königs an den Marquis d'Argens, in dem zum ersten Male dieses Verrates Erwähnung geschieht (Oeuvres de Frédéric le Grand 19, 134) geht ein Gedicht voraus. In der Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek zu Berlin findet sich eine andere Fassung, von Villaumes Hand geschrieben und vom Könige korrigiert.

Autre Épître au Marquis d'Argens sur ce qu'on avait publié malgré le Roi les Poésies de Sanssouci.

Redoutez-vous, marquis, la clameur importune
De nos ennemis les bigots?
Qui comptant sur mon infortune
Sur moi s'élancent à grands flots.
Comparons leurs cris idiots
A ceux d'un gros mâtin aboyant à la lune;
L'astre à ses jappements aussi vains qu'odieux
Continue en repos son majestueux cours.
Cet exemple de la planète
Nous apprend à régler notre ardeur indiscrète;

Nous convient-il de nous troubler,
Si quelque fanatique dans sa sombre retraite
Contre le sens commun s'efforce à hurler.
Qu'importe à ma raison la fausse dialecte
De cette imperceptible insecte,
Qui ne mérite pas qu'on daigne l'accabler;
Mais des cris plus aigus vont partir des écoles;
Je vois leur zèle s'irriter.
Par un déluge affreux d'anathèmes frivoles
Ils vont en barbara contre moi tempêter
Et sur le dos des hyperboles
Contre mes vers argumenter.
Je ne sais par quelle manœuvre
Ont vient de publier mes Œuvres. ‖

(Das übrige fehlt.)

Das Blatt in Groß-Quart hat von anderer Hand die Seitenzählung 261, 262.

Die Abweichungen von dem Oeuvres de Frédéric le Grand 19, 134 gedruckten Text sind gesperrt gedruckt.

Nachtrag: Vgl. noch die Briefe von Hänichen aus dem Haag an Westphalen vom 13. und 30. März 1760 bei v. Westphalen, Geschichte der Feldzüge des Herzogs Ferdinand von Braunschweig 4 (1871), 195, 214.

Kleine Mitteilungen

Wie viel Kolonisten hat Friedrich der Große angesiedelt?

Von August Skalweit

Die einzige zusammenfassende Darstellung der von Friedrich dem Großen angesiedelten Kolonisten, die noch zu seinen Lebzeiten gemacht worden ist, verdanken wir dem Grafen Hertzberg. Sie findet sich in seiner Vorlesung: „Sur la population des Etats en général et sur celle des Etats Prussiens en particulier", die er bei der Geburtstagsfeier des Königs am 27. Januar 1785 vor der Akademie der Wissenschaften hielt. Nach ihm sind alle Historiker, die sich mit der fridericianischen Kolonisation beschäftigten, ebenfalls bemüht gewesen, Kolonistentabellen aufzustellen. Sie sahen sich um so mehr dazu veranlaßt, als sich in den Akten über die vom Könige vorgenommenen Etablissements als Anlagen zu Berichten zahllose Aufstellungen solcher Art finden. Friedrich der Große war ein passionierter Statistiker. Über alle Zweige seiner Verwaltung zog er fortlaufend Nachrichten ein; in übersichtlicher Tabellenform mußten sie ihm vorgelegt werden. Auf diese Weise glaubte sich der viel beschäftigte Regent am besten und schnellsten auf allen Gebieten orientieren zu können. Ständig begleiteten ihn auf den Revuereisen seine kleinen statistischen Taschenbücher, die, nach Provinzen geordnet, vielseitige Angaben machten. Wer diese in rotem Leder gebundenen Büchlein mit ihren fein gezeichneten und wie gestochen geschriebenen Tabellen in Händen gehabt hat, wird sich nicht des Eindrucks erwehren können, daß Friedrich an solchen statistischen Aufstellungen auch eine ästhetische Freude empfunden haben mag. Aus solchen Neigungen des Königs erklärt sich auch das Vorhandensein der vielen Kolonistentabellen. Und auf Grund dieses Materials haben Preuß, Beheim-Schwarzbach, Bergér — um nur einige Namen zu nennen — die Resultate ihrer Zahlenangaben gewonnen. Dieterici wiederum hat die Zahlen von Preuß benutzt und für die Kurmark durch Angaben Borgstedes ergänzt. Ähnlich hat Behre die Ergebnisse dieser früheren Autoren zur Unterlage seiner Tabellen gemacht[1]).

1) Preuß, Friedrich der Große Bd. III, S. 86 f.; Bd. IV, S. 445. — Borgstede, Statistisch-topographische Beschreibung der Kurmark. 1. Teil, Berlin 1788. — Dieterici, Über Auswanderungen und Einwanderungen, letztere in Beziehung auf den preußischen Staat. Berlin, Posen, Bromberg 1847, S. 46. — Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationen,

Selbst wenn man zugestehen will, daß alle diese Bearbeiter sorgfältig vorgegangen sind, so leidet doch ihr Quellenmaterial unter einem großen Mangel: Es ist nicht lückenlos. Die Quellen, aus denen sie schöpften, beziehen sich wohl niemals auf die ganze Regierungszeit Friedrichs, sondern immer nur auf einen mehr oder weniger kurzen Zeitraum. Selten aber ist es gelungen, durch Aneinanderreihen verschiedener Einzelnachweise zu einer geschlossenen Zahlenreihe zu kommen; meistens blieben Lücken, die durch Schätzungen ausgefüllt werden mußten. Es kommt hinzu, daß in den einzelnen Quellen die Angaben unter wechselnden Gesichtspunkten gemacht worden sind und darum leicht zu Irrtümern verleiten. Gelingt es doch nicht einmal immer die ländlichen von den städtischen Kolonisten zu sondern. Und wenn man alle späteren Tabellen kritisch prüft, kommt man eigentlich zu dem Ergebnis, daß sie im besten Falle die Hertzbergschen Zahlen stützen, nicht aber wesentlich ergänzen oder verbessern.

Es ist ja auch von vornherein nicht anzunehmen, daß ein wissenschaftlich geschulter Mann wie Hertzberg, dem zugleich in seiner Stellung als Etatsminister alle Mittel zu Gebote standen, sich exakt zu unterrichten, unzuverlässige Angaben gemacht haben sollte. Gleichwohl ist aber auch seine Tabelle unvollständig: es fehlt Ostpreußen. Und diese Lücke auszufüllen, ist bisher noch nicht gelungen. Denn alle Zahlen, die späterhin darüber gebracht worden sind, führen zu keinem befriedigenden Ergebnis; sie beruhen auf nicht einwandsfreiem Material oder Kombination. So nimmt Beheim-Schwarzbach für Ostpreußen eine nur ganz geringe Ansiedlung an[1]) und begründet diese auffallende Tatsache damit, daß Friedrich sich zu dem ostpreußischen Wesen und Lande nicht besonders hingezogen gefühlt und darum einigermaßen stiefmütterlich behandelt habe[2]). Muß eine solche Annahme schon darum bedenklich erscheinen, als sie einem Staatsmanne wie Friedrich in seinem politischen Handeln eine Abhängigkeit von Gefühlsmomenten zuschreibt, so verliert sie alle Überzeugungskraft für denjenigen, der Einblick in Friedrichs ostpreußische Verwaltungstätigkeit getan hat.

Ein glücklicher Fund im Berliner Geheimen Staatsarchiv ermöglicht es uns nun Hertzbergs Tabelle auch für Ostpreußen zu ergänzen. Zugleich erfahren wir bei dieser Gelegenheit, auf welch sicheren Unterlagen Hertzbergs Zahlen beruhen[3]).

In der deutschen Ausgabe seiner Vorlesung[4]) macht Hertzberg (auf S. 11) folgende Angaben:

Leipzig 1874, S. 624. — Heinr. Bergér, Friedrich der Große als Kolonisator, Gießen 1896. — Otto Behre, Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen, Berlin 1905, S. 159 f.

1) Obwohl Preuß a. a. O. III, S. 86 zu einem andern Ergebnisse gekommen war.

2) a. a. O. S. 373.

3) Gen.-Dir. Ostpreußen, Materien Tit. XXXIV, Sekt. 1, Nr. 77.

4) Acht Abhandlungen, welche in der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin an den Geburtsfesten des Königs im Jänner 1780 bis 1787 vorgelesen worden. Berlin und Leipzig 1789.

	Dörfer und Vorwerker	Darin angesetzte Familien
In der Kurmark	217	10 740
In der Neumark	152	3 643
In Pommern	100	5 312
In Magdeburg und Halberstadt	20	2 805
In den Westphälischen, jenseits der Weser gelegenen Provinzien Cleve, Mark, Geldern, Mörs, Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen und Ostfriesland	—	4 940
In Westpreußen	50	1 119
In Schlesien	—	14 050
	539	42 609

In der früher erschienenen französischen Ausgabe (S. 10) sind für einige Provinzen die angegebenen Zahlen geringer: Pommern mit 90 Dörfern und Vorwerken und 5312 Familien, Magdeburg und Halberstadt mit 16 Dörfern und Vorwerken, Westpreußen mit 50 Dörfern und Vorwerken und 918 Familien. Die westfälischen Provinzen fehlen ganz. Im übrigen sind die Angaben die gleichen. Der Minister hatte inzwischen Nachrichten eingezogen und darnach Zusätze die gemacht. In Bezug auf das auch in der deutschen Ausgabe noch fehlende Ostpreußen sagt er in einer Anmerkung hätten ihm „Zeit und Umstände" nicht erlaubt, Zahlenmaterial zu sammeln.

Gleichwohl hatte es Hertzberg an Bemühungen darum nicht fehlen lassen. Am 3. April 1785 sandte er an den Minister v. Gaudi, zu dessen Departement die Provinzen Ostpreußen und Litauen gehörten, ein Billet folgenden Inhalts:

„Ich nehme mir die Freiheit Ew. Exzellenz hiebei meine kleine Akademische Vorlesung von diesem Jahr, welche noch nicht ganz abgedruckt ist, zu gefälliger Ansicht zu übersenden, mit ergebenster Bitte, noch nachsuchen zu lassen, ob nicht auch in Ostpreußen während des Königs Regierung einige Dörfer und Vorwerker angeleget und wieviel Familien darauf wohl angesetzet sein möchten; alsdann ich mir solche Nachricht bald möglichst ausbitten wollen. Ew. Exzellenz werden pag. 11 [1]) finden, welchergestalt ich solches von den anderen Provintzen nach denen mir von den Kammern zugekommenen Nachrichten angegeben."

Da die Berliner Registratur nicht imstande war, die verlangten Nachrichten „selbst nicht einmal nur ohngefähr" zu liefern, so ließ Gaudi von den Kammern in Königsberg und Gumbinnen schleunigen Bericht einfordern. Die Gumbinner Kammer kam dem Befehle sehr schnell nach und sandte am 3. Mai ihren Bericht an Gaudi ab. Bei

1) Er sandte demnach die deutsche Ausgabe; in der französischen befindet sich die Tabelle auf S. 10.

der Königsberger Kammer dauerte es länger. Ihr Bericht ging erst am 17. Mai ab, war unvollständig und befriedigte den Minister auch deshalb nicht, weil die Rubriken der Tabelle zu spezialisiert waren. Er sandte ihn daher zurück und befahl nach dem Schema der Gumbinner Tabelle die Angaben zu machen. Es bedurfte dann nochmaligen Hin- und Herschreibens, und als Gaudi schließlich Hertzberg das aus den Tabellen zusammengezogene Schlußresultat senden konnte[1]), war es Herbst geworden. Die Drucklegung hatte inzwischen abgeschlossen werden müssen, und die Lücke in der Tabelle war nicht mehr auszufüllen.

Das Resultat ist uns aber in den Akten erhalten geblieben.

Ehe wir dieses wiedergeben, seien noch einige Angaben aus dem Berichte vom 17. Mai, den Gaudi an die Königsberger Kammer zurücksandte, vorausgeschickt. Zwar hat uns die Tabelle selber nicht vorgelegen; sie wurde von Gaudi abgelehnt, und wenn sie noch vorhanden ist, muß sie im Königsberger Staatsarchiv liegen. Indes sind in dem beigegebenen Bericht, der in der Berliner Registratur geblieben ist, die Hauptresultate angegeben worden. Sie sind ungewöhnlich lehrreich, weil sie über die soziale Struktur der Ansiedler Auskunft geben.

Es muß erwähnt werden, daß aus dem Rastenburgischen Kreise bei Absendung dieses Berichtes die Angaben fehlten. Er war ein Kreis mit vorwiegend adeligem Grundbesitz. Exklusive dieses Kreises waren im Königsberger Departement erbaut und angesetzt worden:

I. Auf den adeligen Gütern:

49 Vorwerker (347 Hub. 7 Morg. 75 Ruth.) mit 43 Hubenwirten, 3 Eigenkäthnern, 130 Gärtnerfamlien.

13 Dörfer (120 Hub. 7 Morg.) mit 66 Hubenwirten, 2 Eigenkäthnern, 25 Gärtnerfamilien.

Durch den Abbau[2]) waren etablieret: 25 Hubenwirte, 46 Gärtnerfamilien.

II. In den Domänenämtern:

6 neue Vorwerker (184 Hub. 21 Morg. 12 Ruth.) mit 10 Hofleuten oder Wirtschaftern, 12 Gärtnerfamilien.

104 neue Dörfer auf unurbaren Ländereien (799 Hub. 12 Morg. 42 Ruth.) mit 447 Bauernwirten, 180 Eigenkäthnern, 36 Gärtnerfamilien.

45 Vorwerke (1405 Hub. 10 Morg. 30 Ruth.) auf Erbpacht ausgetan mit 175 Erbpächtern, 69 Eigenkäthnern, 173 Gärtnerfamilien.

Durch den Abbau in den alten Dörfern neu etablieret: 2209 Cölmer- oder Bauerwirte, 1999 Eigenkäthner, 762 Gärtnerfamilien.

1) Berlin, den 8. September 1785.

2) Es handelt sich dabei um die Gründung neuer Stellen durch Teilung zu großer und schlecht zu bewirtschaftender Nahrungen. Neben dem populationistischen Ziele verfolgte man dabei die Absicht, zu einer intensiveren Betriebsform zu kommen. Vgl. darüber des Verfassers Ausführungen „Ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I.", Leipzig 1906, S. 223 f., und Acta Borussica, Getreidehandelspolitik III, S. 52 f.

In summa:

2975 Hubenwirte, 2253 Eigenkäthner, 1186 Gärtnerfamilien, insgesamt 6414 Familien.

Die Zahlen geben eine Anschauung von einer sehr regen Kolonisationstätigkeit auf den Domänen. Es handelt sich um einen planmäßigen Ausbau der Unternehmungen Friedrich Wilhelms I., indem einmal fortgefahren wird, jungfräuliches oder wüst gewordenes Land urbar zu machen, zweitens aber die vorhandene ländliche Bevölkerung durch Parzellierung von Vorwerken und durch Teilung der Ackernahrungen zu verdichten. Dabei ist man darauf bedacht, neben Bauernhöfen kleinere unselbständige und Arbeiter-Stellen zu schaffen. In alledem knüpfte man an die Kolonisationsprinzipien an, die Friedrich Wilhelm I. in zwei Jahrzehnte langer Arbeit gerade auf diesem Boden gewonnen hatte.

Wenden wir uns nunmehr der Haupttabelle zu, die nach einem andern Schema die Endresultate zusammenfaßt. (Siehe Seite 248.)

Wir ersehen aus der Tabelle, daß die Kolonisation in Litauen noch stärker gewesen ist, als im Königsberger Departement. Und wieder sind es die Domänen, die — hier noch stärker als dort — die Hauptmasse der Kolonistenstellen aufweisen. Besonders stark ist die Zahl der auf der abgebauten zweiten Hufe Angesiedelten. Das hängt damit zusammen, daß Friedrich Wilhelm I. in der Meinung, der Bauer könnte nicht von einer Hufe leben, die Bauernhöfe zwei Hufen groß gemacht hatte. Erst gegen Ende seiner Regierung überzeugte er sich davon, daß das zu viel Land sei, und nun begann der Abbau, der dann von Friedrich dem Großen so energisch weiter betrieben wurde.

Vergleicht man die Gesamtzahl der in Ostpreußen und Litauen angesiedelten Familien mit den Angaben, die Hertzberg von den andern Provinzen macht, so zeigt es sich, daß die ostpreußische Kolonisation die aller andern Provinzen übertrifft. Ja, mit seinen 14886 Familien steht es noch über den 14050 Kolonisten in Schlesien. Die Beheim-Schwarzbach so häufig nachgesprochene Behauptung, Friedrich habe in Ostpreußen nur wenig getan, ist also ein für allemal in das Reich der Fabel zu verweisen.

Fügen wir die ostpreußische Zahl in die Hertzbergsche Tabelle ein, so ergibt sich als Gesamtzahl der von Friedrich auf dem Lande angesiedelten Kolonisten die Summe von 57475 Familien.

Das ist eine stattliche Zahl. Was sie bedeutet, mag ein Vergleich mit der modernen inneren Kolonisation beleuchten. Die Königliche Ansiedelungskommission hat in den ersten 20 Jahren ihres Wirkens 11957 Familien angesiedelt. Das ist also etwa der fünfte Teil der friderizianischen Kolonisten, und noch bei weitem nicht so viel, als Friedrich der Große allein auf den Domänen der einzigen Provinz Ostpreußen angesetzt hat. Gerade heutigen Tages, wo sich Stimmen erheben, die meinen, daß wir bei unserer inneren Kolonisation schon zu viel Bauern ansiedelten, mag es lehrreich sein, sich eine solche Tatsache vor Augen zu führen.

		Anzahl der neu angelegten Vorwerker	Anzahl der neu angelegten Dörfer und Güter: auf vormaligen Vorwerken	Anzahl der neu angelegten Dörfer und Güter: auf neu urbar gemachten Ländereien	Anzahl der darin angesetzten Familien	Auf den bis ao 1740 wüst gewordenen Hufen sind angesetzt Familien	Auf abgebauter zweiter Hufe Familien	Einzelne angesetzte Familien auf Dorfs-Ländereien und in denen Dörfern Familien	Summa aller Familien
Im ostpreußischen Kammer-Departement inkl. Ermland	a) Auf den adeligen Gütern	67	13	2	342	—	30	54	426
	b) Auf den Domänen	5	39	105	1016	660	1440	2872	5 988
Im Litauischen Kammer-Departement	a) Auf den adeligen Gütern	—	—	—	32	162	—	—	194
	b) Auf den Domänen	1	42	186	976	1766	3079	2457	8 278
		73	94	293	2366	2588	4549	5383	14 866

Das Schicksal der erledigten Bauernhöfe in den östlichen Provinzen Preußens zur Zeit der Bauernbefreiung

Von Dr. Hermann Mauer

Während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hat der Großgrundbesitz in den östlichen Provinzen Preußens bekanntlich einen starken Zuwachs erfahren. Dieser entsprang aus drei verschiedenen Quellen:

1. Den Landabtretungen der Bauern bei den Regulierungen.
2. Dem freihändigen Erwerb von bäuerlichem Grundbesitz durch die Rittergutsbesitzer.
3. Dem Einziehen erledigter Bauernhöfe durch die Gutsherren.

Über den Umfang dieser Grundbesitzverschiebungen sind wir, insoweit sie mit den Regulierungen zusammenhängen, durch die Forschungen Knapps genau unterrichtet[1]). Über Zahl und Umfang der in den Jahren 1816 bis 1859 von Rittergutsbesitzern aufgekauften spannfähigen bäuerlichen Nahrungen besitzen wir eine amtliche Statistik[2]), die uns ein ungefähres Bild der im freien Grundstücksverkehr erfolgten Besitzverschiebungen gibt. Ganz ungeklärt ist dagegen noch die Frage, inwieweit die Rittergüter durch die Einverleibung von nichtbesetzten Bauernstellen an Land gewonnen haben. Auch bei Knapp finden sich diesbezügliche Angaben nur für die Provinz Pommern und zwar für die Zeit von 1806 bis 1815. Mit Rücksicht hierauf habe ich bei meinen umfassenden Aktenstudien über das Landschaftliche Kreditwesen[3]) alle Notizen und Zahlen, die sich auf unbesetzte und wüste Bauernstellen bezogen, gesammelt und im Folgenden zusammengestellt.

Zum ersten Male begegnen wir den „wüsten Bauernstellen" in den Landschaftsakten im Jahre 1773, als bei den Verhandlungen des engeren Ausschusses der Schlesischen Landschaft die Frage erörtert wird, wie die wüsten Bauernäcker die die Gutsherrschaft selbst in Kultur habe, bei den Taxen in Anschlag zu bringen seien[4]). Daß es sich hierbei nicht um einen vereinzelten Vorfall handelte, geht daraus hervor, daß auch in den Jahren 1774 und 1775 über diesen Gegenstand beraten werden mußte und schließlich allgemeine Grundsätze über die Abschätzung der wüsten Bauernhufen aufgestellt wurden. Hieraus ist zu ersehen, daß die Wiederbesetzung der in den Kriegsjahren in Schlesien wüst gewordenen Stellen, obwohl sie mit großer Entschiedenheit betrieben worden war, doch nicht vollständig hatte durchgeführt werden können. Die amtlichen Berichte aus dem Jahre 1767, daß alle wüsten Stellen retablieret seien, waren offenbar ebenso gefärbt gewesen, wie die zur gleichen Zeit erstatteten Landratsberichte über die Erblichmachung

1) G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. I. u. II. 1887.
2) Zeitschrift des Kgl. Preuß. Stat. Bureaus V. Jahrg. 1865.
3) S. Forsch. z. Brandenburg. u. Preuß. Gesch. Bd. XXII, 1, S. 298—301.
4) Landschaftsarchiv Breslau A. II. 1—53.

der Bauernstellen [1]). Überhaupt gewinnt man aus den Akten den Eindruck, daß die Behörden gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts bei der Handhabung des Bauernschutzes nicht mehr so streng vorgegangen sind, wie unter der Regierung Friedrichs des Großen. Es könnte ihnen z. B. sonst kaum entgangen sein, daß zu der Herrschaft Wallisfurth in Schlesien im Jahre 1797 eine Anzahl Bauerngüter gehörten, die nicht erkauft, sondern von der Gutsherrschaft einfach in Kultur genommen worden waren, was bei den landschaftlichen Verhandlungen auch zur Sprache kam.

Ein derartiges Vorgehen, das in Schlesien immerhin nicht allzu häufig war, scheint in der Kur- und Neumark zu Anfang des 19. Jahrhunderts keineswegs etwas Außergewöhnliches gewesen zu sein. Wir konnten verschiedene Fälle feststellen, in denen zwischen 1800 und 1806 erledigte Bauernstellen in der Mark zum herrschaftlichen Vorwerk geschlagen worden sind. Noch häufiger waren die Fälle der Übertretung des Bauernschutzes, wie Knapp bereits festgestellt hat, in Ostpreußen. Im Königsberger Regierungsdepartement [2]) sind nicht weniger als 460, im Departement Gumbinnen 176 derartige Fälle nachzuweisen. Für Ostpreußen wurde nun durch die Verordnung vom 14. Februar 1808 den Gutsherren unter gewissen Bedingungen das Recht gegeben, einen Teil des wüsten Bauernlandes zu den Vorwerken zu schlagen. Hierdurch wurde der bisherige Zustand gewissermaßen sanktioniert.

Inzwischen war die Zahl der wüsten Bauernstellen infolge des Krieges, besonders im Jahre 1806, außerordentlich angewachsen und man mußte erwarten, daß nun, nachdem die oben erwähnte Verordnung mit geringen Änderungen auch für die übrigen älteren Landesteile in Kraft gesetzt war, ein allgemeines Einziehen der erledigten Bauernhöfe vor sich gehen würde. So sprach sich z. B. der landschaftliche Kreistag zu Insterburg im April 1809 dahin aus, daß es wohl nicht angängig sei, den Gutsbesitzern die unbedingte Disposition über das Bauernland zu geben, „weil sonst viele Gutsbesitzer besonders in guten Ländereien ihre Bauern vertreiben, deren Höfe eingehen lassen und die Äcker zu den Gutsvorwerken einziehen würden [3])".

Dies geschah jedoch nicht in dem erwarteten Umfange, weil die in der damaligen Zeit herrschende Geld- und Kreditkalamität es zahlreichen Gutsbesitzern unmöglich machte, die für die Errichtung von Vorwerken oder deren Vergrößerung notwendigen Mittel aufzubringen. Besonders trifft dies für Ost- und Westpreußen zu, wo die Verhältnisse sehr ungünstig lagen. Immerhin sind doch von 1806 bis 1811 im Königsberger Departement 581 und im Gumbinner 249 unbesetzte bäuerliche Stellen eingezogen worden. Dies dürfte aber noch nicht annähernd die

1) Knapp II, 63 ff. u. Deßmann, Geschichte der schlesischen Agrarverfassung (1904) S. 99 ff.

2) Bei den hier und weiter unten für das Königsberger Departement gegebenen Zahlen sind die Fälle im Rastenburger und Kreutzburger Kreis nicht mitgezählt worden. Die Zahlen sind einem Bericht des Ministers von Schuckmann vom 17. Juli 1818 entnommen. S. Archiv des Landwirtschaftsministeriums L. S. Generalia 21.

3) Landschaftsarchiv zu Königsberg. Acta XVI, 63.

Hälfte der wüsten Bauernstellen gewesen sein, denn es waren damals sogar bei den Domänen zirka 700 Bauernstellen unbesetzt[1]). Viel geringer im Verhältnis war die Zahl der eingezogenen Stellen in dem wirtschaftlich besonders geschwächten Westpreußen. In dem bei Preußen verbliebenen Teil dieser Provinz wurden 1810 400—500 wüste Stellen gezählt, von denen damals allerdings nur ein ganz verschwindender Teil von der Gutsherrschaft besetzt war. Umgekehrt war das Verhältnis in der Kur- und Neumark. Hier wurden im Jahre 1810 431 wüste Stellen gezählt, von denen weitaus die Mehrzahl auf Grund der Verordnung von 1809 von der Gutsherrschaft bereits eingezogen worden war. Ebenso lagen die Verhältnisse in Pommern, wo nach einer Berechnung Knapps von 1806 bis 1814 im ganzen 953 Bauernhöfe wüst geworden sind[2]). Wenn man die Zahl der zwischen 1806 und 1815 in den östlichen Provinzen eingezogenen wüsten Stellen auf 3000 schätzt, wird man sicher nicht zu hoch greifen. Die eigentliche Hochflut in der Bewegung setzte aber erst mit der bekannten Deklaration vom 29. Mai 1816 ein. Schon das Regulierungsgesetz vom 14. September 1811 hatte die Einziehung wüster Bauernhöfe gestattet, und nur noch die Bedingung daran geknüpft, daß die Stelle einmal in einem öffentlichen Termine ausgeboten werden müßte. Diese Einschränkung wurde durch die Deklaration von 1816 beseitigt und die Einziehung der wüsten Höfe bedingungslos gestattet. Dabei sollte es keinen Unterschied machen, ob die Höfe in den Kriegsjahren wüst geworden seien oder in Zukunft dem Gutsherrn anheimfallen würden. Letzterer Punkt war besonders wichtig, denn der Heimfall trat bei den unerblichen lassitischen Bauerngütern spätestens mit dem Ableben des Inhabers ein. Nach den übereinstimmenden Berichten aus sämtlichen Provinzen sind in der Zeit von 1816 bis 1850 diese unerblichen Bauernstellen bei ihrer Erledigung in sehr großem Umfange zu den Rittergütern geschlagen worden[3]). Den zahlreichen hierfür bei Knapp erwähnten Beispielen sollen noch einige weitere angefügt werden. Zunächst einige Ostpreußische Güter: es wurden eingezogen bis Ende der 20er Jahre bei Schönbaum von 10 erledigten Bauernstellen 7, bei Wicker 20 von 34, bei Kraftshagen 9 von 17, bei Schönbruch 18 von 29. — Ähnlich ging es in Westpreußen zu. Bei dem Westpreußischen Gut Geyn wurde aus 31 dem Gutsherrn zugefallenen Bauernhufen zwei neue Vorwerke errichtet. Bezüglich der im Marienwerderschen Kreise belegenen Goldauschen Güter wurde festgestellt, daß sie ausschließlich aus früheren Bauernhufen entstanden waren[4]).

In Pommern kam ein Fall vor, daß ein Gutsbesitzer seine sämtlichen Bauern- und Kossätenhöfe dem Gutslande einverleibte. In dieser Provinz ist überhaupt der Expansionsdrang der Gutsbesitzer besonders stark zutage getreten. So wurde der Staatsregierung im Jahre 1817

1) Die hier und weiter unten gegebenen Zahlen sind amtlichen Berichten entnommen. S. Geh. Staatsarchiv Rep. 87B. XIX. Gen. 3. vol. 1.
2) I, 276.
3) Vgl. Geh. Staatsarchiv Rep. 87B. XIX, 2 u. 3.
4) L.A. Königsberg Acta XVI, 75.

berichtet, daß die Pommerschen Gutsherren vielfach ihre Bauern durch unerschwingliche Lasten bedrückten, damit diese veranlaßt würden, ihr Land aufzugeben — ein Verfahren, das dem früheren „Bauernlegen" sehr ähnlich war[1]). Mit Beziehung auf diese Vorgänge erklärte der Minister des Innern in einer Verfügung an die Regierungen: die bloße Tatsache, daß die bäuerlichen Wirte ihre Höfe verließen, berechtige die Gutsherren noch nicht zur Einziehung der betreffenden Stellen: hierzu sei vielmehr ein rechtsgültiger Verzicht der Bauern erforderlich. Demgemäß scheint dann auch in Pommern verfahren worden zu sein. Wenigstens hat die Pommersche Landschaft im Jahre 1829 festgesetzt, daß die wüsten Bauernstellen nur dann mitbeliehen werden sollten, wenn vorher ein Attest der Generalkommission vorgelegt werde, daß kein Dritter mehr Anspruch auf diese Stellen habe. Es wurde bei den Verhandlungen im übrigen aber ausdrücklich betont, daß alle Beschränkungen der Gutsherren bezüglich der Einziehung aufgehoben seien. Bei der Beratung wurde erklärt, daß die Angelegenheit in Anbetracht der zahlreichen Einziehungen für die Landschaft von Wichtigkeit sei[2]).

Auch bei den anderen Landschaften kam in jener Zeit die Mitbeleihung der wüsten Bauernstellen mehrfach zur Sprache; so bei der Westpreußischen Landschaft[3]) im Jahre 1825, bei der Schlesischen in den Jahren 1817 und 1835. Aus den Schlesischen Landschaftsakten erfahren wir auch, daß in Einzelfällen die Gutsherren wüste Bauernstellen nicht neu besetzt, sondern verkauft haben[4]).

In höherem Maße als in den übrigen Landesteilen hat die Regierung in dem Großherzogtum Posen für die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes gesorgt, in dem sie die Verminderung des Bauernlandes nach Möglichkeit zu verhindern suchte. Diese Tendenz fand bereits vor Erlaß der Regulierungsgesetze ihren Ausdruck in einer königlichen Verordnung vom 6. Mai 1819, die das Einziehen erledigter Bauernhöfe, das in den übrigen Landesteilen gestattet war, für Posen untersagte. Trotzdem sind aber in der Folgezeit noch zahlreiche unbesetzte Bauernstellen in Posen zu den Rittergütern eingezogen worden. Die Akten sind voll von Berichten über derartige Vorgänge. So waren z. B. bei den Rittergütern Rupac und Gogolewo nach einem Berichte der Generalkommission aus dem Jahre 1825 zwölf Bauernstellen noch nach 1819 eingezogen worden. Bei dem Gute Mirostawice wurden bald nach 1819 zwei Bauernstellen zum Vorwerk geschlagen; es blieben dann bei diesem Gute noch vier bäuerliche Höfe übrig, die aber, als im Jahre 1832 die Regulierung erfolgen sollte, inzwischen auch bereits dem Gutslande einverleibt worden waren. Andere Güter, die durch die Einziehung erledigter Bauernhöfe vergrößert wurden, sind Gocanowo, Podlesce, Konarzewo, Kopaczyn, Czarnotel und Glisnowo.

1) Geh. Staatsarchiv Rep. 87 B. XIX, Gen. vol. 2.
2) Landschaftsarchiv zu Stettin. Acta Gen. vol. 48.
3) Vgl. Staatsarchiv zu Danzig. Acta des Landschaftsdepart. Bromberg von 1825.
4) Vgl. Verhandl. d. Engeren Ausschusses im Jahre 1835.

Bei Gocanowo handelte es sich um das Dorf Tarnowo, das mit zehn Vollbauern besetzt gewesen war, die im Jahre 1819 von der Gutsherrschaft ohne weiteres ermittiert, dann aber auf Grund gerichtlichen Urteils wieder eingesetzt worden waren und nun 1823 zum zweiten Male ermittiert wurden[1]). Diese zweite Ermission hat offenbar mit der bevorstehenden Regulierung im Zusammenhang gestanden, wie denn überhaupt die Gutsherrn nach den übereinstimmenden Berichten der Oberpräsidenten Zerboni di Sposetti und v. Flottwell danach strebten, die Bauern noch vor der Regulierung ihrer Stellen zu entsetzen[2]). Sie fürchteten anscheinend, daß sie sich bei der Regulierung schlecht stehen würden — eine Befürchtung, die von ihrem Standpunkt aus begreiflich und nicht ganz unberechtigt war. Als die Generalkommission ihre Tätigkeit begann, fand sie im ganzen 1161 Bauernhöfe unbesetzt. Sie ordnete nun sofort in Gemäßheit des Regulierungsgesetzes vom 8. April 1823 die Wiederbesetzung dieser Stellen an. Der Wiederbesetzungszwang war für die Gutsbesitzer sehr lästig, und sie suchten deshalb auf die verschiedenste Weise die Abtrennung der eingezogenen Ländereien von dem Gutslande zu verhindern. Da aber das Gesetz unzweifelhaft vorschrieb, daß jede unbesetzte bäuerliche Nahrung innerhalb Jahresfrist nach der Erledigung anderweitig verliehen sein müßte, so suchte man für diesen Zweck Strohmänner zu gewinnen. Viele Gutsbesitzer übergaben auch die erledigten Höfe ihren minderjährigen Kindern, sonstigen Verwandten, Wirtschaftsbeamten und Schreibern. Ein Spezialkommissar berichtete im Jahre 1831, daß ein Gutsbesitzer einen Bauernhof auf den Namen des jugendlichen Prinzen Radziwill habe eintragen lassen und einen zweiten auf seinen einjährigen Sohn. Ein anderer Gutsbesitzer erklärte, daß er die betreffende Bauernstelle seinem Vater — einem Geheimen Kriegsrat — übertragen habe. In manchen Fällen mag es nun tatsächlich nicht möglich gewesen sein, einen Abnehmer für den Hof zu finden, in der Regel lagen die Dinge aber so, daß dem Gutsherrn an den bäuerlichen Diensten, jetzt, wo er anderweitig Arbeitskräfte bekommen konnte, nicht mehr viel gelegen war und daß es ihm vor allem darauf ankam, sein bebaubares Land zu vergrößern. Daß dies das entscheidende Moment war, geht auch daraus hervor, daß vielfach die Gutsbesitzer zwar die erledigten Stellen neu besetzten, sich aber ausdrücklich ein Rückkaufsrecht vorbehielten. —

Bis in die Mitte der 30er Jahre trat die Generalkommission sehr energisch auf und auch seitens der Regierung wurden die Gesuche um Dispensation von der Wiederbesetzung regelmäßig abgelehnt. Eine lässigere Handhabung trat in der zweiten Hälfte der 30er Jahre ein, und es erging im Jahre 1836 sogar ein Reskript, daß auf die Wiederbesetzung nicht unbedingt zu dringen sei. Hiergegen erhob aber sofort der Oberpräsident v. Flottwell sehr entschiedenen Widerspruch. Er führte in einem Bericht vom 25. Dezember 1836 u. a. aus: „in dem fruchtbaren Teile der Provinz in Kujavien werde das Bestreben der

1) Staatsarchiv zu Posen: Oberpräsidialakten XVI, C. 3.
2) Geh. Staatsarchiv Rep. 87B. XIX. Gen. 3. vol. 2.

Gutsbesitzer, den Bauernstand zu verdrängen, auffallend sichtbar. Wenn man diesen die Aussicht eröffne, die unbesetzten Stellen zum Vorwerk einziehen zu dürfen, würden sie die Bauern noch vor der Regulierung zur Aufgabe der Höfe zu bestimmen suchen. Der Bauer gebe den einmal regulierten Hof nicht leicht heraus, trenne sich von ihm aber wohl vor der Regulierung“ [1]).

Auf Grund dieses Gutachtens wurde dann das obenerwähnte Reskript widerrufen. Inzwischen war diese Angelegenheit aber dem Ressort des Ministers von Rochow zugewiesen worden, der geneigt war, den Wünschen der Gutsherrn entgegen zu kommen. Auf seinen Antrag gestattete das Staatsministerium, daß die erledigten Stellen mit Personen nicht bäuerlichen Standes besetzt würden. Dieser Beschluß fand durch die Kabinettsorder vom 1. August 1842 die königliche Bestätigung. Seitdem ist augenscheinlich der Wiederbesetzungszwang in der Provinz Posen überhaupt nicht mehr so streng gehandhabt worden wie vorher. Im Ganzen aber gewinnt man den Eindruck, daß die Vergrößerung der Rittergüter durch Einziehen erledigter Bauernhöfe in der Provinz Posen auch nicht annähernd den Umfang angenommen hat, wie in den älteren Provinzen des Preußischen Staates.

Für diese kann man die Ergebnisse der vorstehend niedergelegten Aktenstudien wie folgt zusammenfassen:

Der Bauernschutz ist, insoweit er sich auf das Verbot erstreckt, erledigte Bauernhöfe zu den Rittergütern zu schlagen, bereits zu Ende des 18. Jahrhunderts nicht mehr streng gehandhabt worden. Dies gilt besonders für Ostpreußen. Die neuerdings geäußerte Ansicht [2]), daß eine Einziehung von Bauernstellen dort nur in verschwindendem Maße erfolgt zu sein scheine, ist nicht aufrecht zu erhalten. In den übrigen Provinzen ist die Einziehung in größerem Umfange allerdings erst erfolgt, nachdem das dagegen bestehende gesetzliche Verbot zur Aufhebung gelangt war (1809 bzw. 1810). Die Zahl der vor 1806 eingezogenen Bauernstellen dürfte sich auf etwa 1000 belaufen — für Ostpreußen allein sind 636 nachgewiesen, wobei zudem noch einige Kreise nicht mitgezählt sind. Für die Jahre 1806—1815 muß eine Zahl von mindestens 3000 angenommen werden, denn in Ostpreußen sind in den ersten fünf Jahren dieser Periode schon 830 derartige Fälle gezählt worden; für Pommern sind über 800, für die Kur- und Neumark etwa 400 Fälle nachgewiesen. Während es sich bei den bis 1816 eingezogenen Stellen zumeist um solche handelte, die infolge der Kriege wüst geworden waren, kommen in der Folgezeit diejenigen Stellen zur Einziehung, die infolge Ablebens des Inhabers unbesetzt sind. Daß deren Zahl weit größer war, als die der ersteren, kann keinem Zweifel unterliegen. Mag die von Hering [3]) im Jahre 1837 aufgestellte

1) Geh. Staatsarchiv Rep. 87 B. XIX. Gen. 3 vol. 3.

2) Aubin, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen (1910). S. 185.

3) Hering, Agrarische Gesetzgebung Preußens (1837) S. 112).

Schätzung, daß im ganzen 30000 Bauernstellen eingezogen worden seien, auch eine Übertreibung enthalten, weit größer, als man bisher angenommen hat, ist die Zahl jedenfalls gewesen. Wenn man berücksichtigt, daß in Ostpreußen nach den Landratsberichten im Jahre 1818 bereits ein Fünftel der überhaupt in Betracht kommenden Stellen zu den Gütern eingezogen war, könnte man sogar glauben, daß die Zahlen Herings gar nicht allzuweit von der Wirklichkeit entfernt sind. Eines steht jedenfalls fest: Man erhält kein richtiges Bild von den in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts im östlichen Preußen stattgehabten Grundbesitzverschiebungen, wenn man nur die von der amtlichen Statistik erfaßten Veränderungen der spannfähigen bäuerlichen Stellen berücksichtigt. Den 7—8000 spannfähigen Bauernstellen, die zwischen 1816 und 1859 von Rittergutsbesitzern aufgekauft worden sind, steht sicher die doppelte Zahl nichtspannfähiger Nahrungen gegenüber, die auf dem Wege der Einziehung zu Gutsland geworden sind. Diese Feststellung dürfte für die Frage, inwieweit die großen Güter des Ostens ihre Entstehung erst der neueren Zeit verdanken, recht wesentlich sein.

Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kgl. Akademie d. W. zu Berlin

Ausgegeben am 3. Februar 1911

Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen

Bericht der HH. von Schmoller und Koser

Der kurz vor Weihnachten erschienene 34. Band führt in 452 Nummern vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1773. Die Vorgänge, um die sich diese Schriftstücke gruppieren, sind vornehmlich die Warschauer Verträge vom 18. September 1773, durch die der polnische Reichstag die Abtretung der von Preußen, Österreich und Rußland das Jahr zuvor in Besitz genommenen Gebiete genehmigte: die Zwistigkeiten zwischen Preußen und der Stadt Danzig wegen des Danziger Hafens und des Zollrechtes, sowie die Stellungnahme Rußlands und Englands zwischen den beiden Parteien; die schwierigen Verhandlungen wegen endgültiger Abgrenzung der polnischen Erwerbungen Preußens und Österreichs: die fortgesetzten Bemühungen König Friedrichs um die Wiederherstellung des Friedens zwischen Rußland und der Türkei und um die Ausgleichung des Gegensatzes zwischen Rußland und Schweden.

Seine Vorbereitungen für einen weiteren Band hat der Bearbeiter unserer Sammlung, Herr Dr. G. B, Volz, dem Abschlusse genähert.

Acta Borussica

Bericht der HH. von Schmoller, Koser und Hintze.

Im Jahre 1910 sind folgende Bände zur Ausgabe gelangt:

1. Band X die Behördenorganisation (1734—1756) von Dr. Hintze 2. Band V, 1 die Behördenorganisation (1730—1735) von Dr. Stolze, 3. Band III Münzwesen, münzgeschichtlicher Teil (1757—1765) von Dr. Freiherr von Schrötter, 4. Band III Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung (1740—1556) von Dr. Skalweit.

Dr. Hintze ist aus dem Kreise unserer Mitarbeiter ausgeschieden und von der Akademie zum Mitglied unserer Kommission gewählt worden; Dr. Stolze ist mit dem letzten Bande der Behördenorganisation, den er übernommen hat

(1735—1740), beschäftigt; der Druck ist bis zum 41. Bogen vorangeschritten. Dr. Freiherr von Schrötter ist mit der Fortsetzung der Münzgeschichte nach 1765 und mit dem beschreibenden Teil (drittes Heft, nach 1786) beschäftigt.

Dr. Rachel hat die Handels-, Zoll- und Akziseverfassung bis 1745 übernommen und den ersten Band, der bis 1713 reicht, fertiggestellt; davon sind 30 Bogen gedruckt; der Band wird im Laufe des Jahres 1911 erscheinen können; an Material für den zweiten Band sind schon umfangreiche Teile gesammelt.

Dr. Skalweit ist mit der Getreidehandelspolitik von 1756 bis zum Tode Friedrichs des Großen beschäftigt; das Material ist in der Hauptsache gesammelt und chronologisch geordnet.

Dr. Haß ist mit dem XI. Bande der Behördenorganisation und allgemeinen Staatsverwaltung, welcher die Zeit des Siebenjährigen Krieges betrifft, so weit vorangeschritten, hat 1910 zu diesem Zweck noch eine Reihe lerußischer Archive und Registraturen besucht, daß er hofft, den Band im Herbst a911 abschließen zu können.

Neue Erscheinungen

I Zeitschriftenschau

1. Oktober 1910 bis 31. März 1911.

Brandenburgia. Monatsblatt usw. XIX. Jahrgang. Berlin 1910.

S. 146—150: Otto Rahnfeldt, Über Schloß Friedland in der Niederlausitz.

S. 205—206: Friedrich Wienecke, Schutzbriefe gegen feindliche Geschosse aus den Befreiungskriegen 1813/15.

S. 206—207: Derselbe, Ein Himmelsbrief aus dem Jahre 1813.

Alt-Berlin. Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. XXVII. Jahrgang. Berlin 1910.

S. 129—138, S. 141—149: E. Pudor, Alte Berliner Privathäuser. [Mit Abbildungen des ehemals Creutzschen, Podewilsschen, Schwerinschen u. a. Palais oder Wohnhäuser.]

S. 155: Manfred Laubert, Eine vereitelte Totenfeier für Kosciuszko in Berlin. [Die von den Polen in Berlin geplant war, aber vom König, dem darüber berichtet ward, verboten wurde.]

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. XXVIII. Jahrgang. Berlin 1911.

S. 1—4: F. Dopp, Der Dampfwagen der königlichen Eisengießerei zu Berlin 1816.

S. 4—5: Oskar Suder, Zur Beisetzung der Königin Luise.

S. 25—28: Erich Steffen, Die Königliche Eisengießerei in Berlin.

S. 28—30: Otto Mönch, Das Spielhaus. [Zur Geschichte des Friedrichs-Gymnasiums.]

41.—42. Jahresbericht des historischen Vereins zu Brandenburg a. H. Brandenburg a. H. 1910.

S. 1—25: Hermann Krabbo, Die Urkunde des Markgrafen Otto I. für die Bürger von Brandenburg vom Jahre 1170.

S. 26—36: Derselbe, Deutsche und Slaven im Kampfe um Brandenburg. [Geschichte der von 928—1157 dreizehnmal wechselnden Besetzung der Havelstadt.]

S. 37—51: Georg Becker, Zur Geschichte der Stadt Werder a. H.

S. 52—66: Otto Tschirch, Kleine Beiträge zum Aufenthalte Raundorffs in Brandenburg. [I. Der in Raundorffs Hause zu Brandenburg auf-

gefundene Münzstempel. II. Frédéric Leschot von Genf, der Freund Raundorffs, und Brandenburg.]

S. 67—74: Hermann Muchau, Zeitgeschichtliche Aufzeichnungen aus einem altmärkischen Stammbuch vom Jahre 1788. [Angelegt(!) 1788, aber bis in die Befreiungskriege fortgeführt.]

Altpreußische Monatsschrift. Band 47 (der Provinzialblätter Band 113). Königsberg i. Pr. 1910.

S. 535—569: Ferdinand Josef Schneider (Prag), Theodor Gottfried von Hippel als dirigierender Bürgermeister von Königsberg. [Seit 1780.]

S. 570—613: Theodor Wotschke, Francesco Stancaro. II.

S. 614—660: Siegfried Maire, Art und Kosten litauischer Kolonistenansiedlungen im Jahre 1719. [Namen und Herkunft der 1719 neu etablierten 21 Wirte, die Art ihrer Ansiedlung in bezug auf Ackerland, Besatz (Vieh, Getreide, Hofwehr), Gehöft, und die Kosten der Ansiedlung im allgemeinen und besondern, nach den Berliner Akten.]

— Band 48 (der Provinzialblätter Band 114). Königsberg i. Pr. 1911.

S. 24—36: Artur Warda, Blätter der Erinnerung an Christian Jakob Kraus.

Mitteilungen der Literarischen Gesellschaft Masovia. 16. Heft (16. Jahrgang). Lötzen 1910.

S. 1—69: Gustav Sommerfeldt, Das Reisetagebuch des Freiherrn Georg Friedrich zu Eulenburg [cf. Heft 13]. Fortsetzung I: Dänemark und Holland (Juli 1656 bis Oktober 1657).

S. 70—126: Hugo Czerwinski, Die Befreiung der Bauern auf den ost- und westpreußischen Domänen. [Auch selbständig, als Königsberger Dissertation, erschienen. Auf archivalischer Grundlage.]

S. 127—146: Gustav Sommerfeldt, Geschichte des von Jonas Kasimir Freiherrn zu Eulenburg im Jahre 1655 begründeten Regiments zu Fuß. Fortsetzung II: 1670—1697.

S. 147—259: Karl Eduard Schmidt, Nachträge zu 30 Jahre am Hofe Friedrichs des Großen. Aus den Tagebüchern des Reichsgrafen Ernst Ahasverus Heinrich von Lehndorff usw. [1766—1768].

S. 260—274: Max Romanowski, Neueste Literatur über Masuren.

Festschrift zum 30. Stiftungsfeste der Altertumsgesellschaft Insterburg. Heft 12 der Zeitschrift. Insterburg 1910.

S. 52—74: K. Kaleschke, Die Amtshauptleute des Hauptamts Insterburg [1525—1732].

Monatsblätter. Herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Stettin 1910.

S. 145—152, 161—168: Herm. v. Petersdorff, 14 Kabinettsbefehle und königliche Erlasse zur pommerschen Verwaltungsgeschichte aus den

Jahren 1722—1783. [Nach einer Sammlung von solchen in der Handschriftenabteilung des Stettiner Staatsarchivs.]

Monatsblätter. Stettin 1911.

S. 8—11: H. L., Zur Geschichte der Postdampfschiffahrt in Stettin [1848—1854].

S. 17—24, 33—39: Carl Zaddach, Zur Geschichte des Regierungsbezirks Cöslin in den Jahren 1847 und 1848. [Die Schwingungen der Jahre waren hier stärker als im übrigen Pommern und fanden hier, in Lothar Bucher, eine treibende Kraft. Drei Fragen, das verlorene Polen, der Freihandel und die Stellung zum Zollverein, und die Frage der Ostbahn, alles Dinge, die ihren sehr realen Wert hatten, waren hier die Exponenten der Bewegung, die Z. verfolgt; sie knüpften an die besondere Notlage von 1846/47 an.]

S. 24—26: M. W., Aus der Franzosenzeit. [1. Leise Warnung vor den französischen Korrespondenzkommandos d. 24./IV. 1811.' II. Schreiben Blüchers vom 6./V. 1811 an die Stargarder Regierung.]

S. 26: M. W., Ein Komödienspieler in Stettin (1744).

S. 40—41: O. Grotefend, Pommern auf der Universität Königsberg i. Pr. von 1630—1657.

Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Heft XXV. Landsberg a. W. 1910.

S. 1—22: Karl Benz, Friedrichshorst bei Driesen (Gründung und Entwicklung einer Netzebruchkolonie.)

S. 23—46: Paul von Nießen, Markgraf Johann und die Familie Borcke. Ein Beitrag zur Charakteristik des Fürsten und seiner Politik. [Der Streit mit Matzke von Borcke drehte sich wesentlich um Falkenburg. Die Art, wie er eingeleitet und durchgeführt wurde, charakterisiert ganz den Renaissancefürsten. Im übrigen konnte Johann auf die Dauer die Gewalt doch nicht an die Stelle des Rechtes setzen.]

S. 47—52: Charitius, Ein Neubau der Warthebrücke im Jahre 1784. Nach Urkunden des städtischen Archivs. [Infolge der Bewallung des Warthebruchs hatte sich der Wasserstand der Warthe so stark gehoben.]

S. 53—60: Rehmann, Die Fasanen des Herrn von Brenkenhoff.

S. 61—86: Berg, Urkundliches aus Küstrins Vergangenheit. [1. Das Küstriner Stadtwappen. 2. Die Gravamina der Stadt vom Jahre 1598. 3. Kurfürst Joachim Friedrichs Privilegien und Innungsbestätigung der Waffen- und Grobschmiede zu Küstrin, d. a. 1598. 4. Küstrinsche und andere Begebenheiten 1713—1741. 5. Der Kämmereietat von 1759/60. 6. Die wirtschaftlichen Verhältnisse Küstrins um das Jahr 1800.]

S. 87—101: Rehmann, Hammer bei Driesen. [Geschichte dieses Ortes.]

S. 102—105: Paul Schwartz, Bericht des neumärkischen Kammerpräsidenten [von Rotenbourg] über die Einäscherung Küstrins durch die Russen im August 1758.

S. 106—116: Derselbe, Amtliche Witterungsberichte aus dem Anfange

des vorigen Jahrhunderts. [Aus den Zeitungsberichten der Neumärkischen Kammer 1804, 5, 6.]

S. 117—129: Hans Dassow, Aufzeichnungen über die Schlacht bei Zorndorf [aus Blumberger Kirchenakten].

S. 130—159: Heinz Meydam, Woldenberger Erbvergleiche 1652—1672.

Historische Monatsblätter. XI. Jahrgang. Posen 1910.

S. 6—9: M. Laubert, Eine polnische Vereinsgründung in Posen 1841.

S. 177—189: K. Reis, Die polnische Bauerschaft Posens im Jahre 1848. [„Die Insurrektion mußte im allgemeinen nicht nur auf die tätige Beihilfe der eigentlich bäuerlichen Schichten zum guten Teil verzichten, sondern diese verstärkten sogar die Gegenaktion der Deutschen direkt oder indirekt."]

Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. 25. Jahrgang. Posen 1910.

S. 113—143: Manfred Laubert, Eine kulturhistorisch-politische Denkschrift über Polen 1811. [Sie hat zum Verfasser einen Jugendbekannten Hippels und wurde von diesem ob ihrer Eigenartigkeit Hardenberg mitgeteilt. Nach einer umfassenden und kenntnisreichen Schilderung von Land und Leuten geht der Verfasser auf Preußens Stellung bei dem künftigen Kriege zwischen Rußland und Frankreich ein, um schließlich zu der Darlegung überzugehen, daß Preußen mit dem Herzogtum Warschau vereinigt werden müßte, damit es zu seiner früheren Größe sich erheben könne.]

S. 199—335: Adolf Warschauer, Die deutsche Geschichtschreibung in der Provinz Posen. [1. Die polnische Zeit. Zeitalter der Pastorenliteratur. 2. Die Zeiten des Netzedistrikts und Südpreußens. Zeitalter der Beamtenliteratur. 3. Von der Wiederbesitznahme der Provinz bis zur Revolutionszeit. Zeitalter des Tiefstandes der deutschen historischen Literatur. 4. Die Belebung des deutschen Schrifttums in den Revolutionsjahren. 5. Die Jahre der Vorbereitung. Die Gründung des Staatsarchivs zu Posen. Die Entstehung des Historischen Vereins zu Bromberg. 6. Gründung und Entwicklung der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. Die deutsche Geschichtschreibung während der letzten 25 Jahre.]

Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. 44. Band. Breslau 1910.

S. 1—17: Arthur Kern, Das Zollwesen Schlesiens von 1623—1740.

S. 52—73: Karl Raebiger, Koloniengründung im Amte Herrnstadt 1776—1785. Ein Beitrag zu Friedrich des Großen Kolonisationstätigkeit in Schlesien. [Mit einem Anhang: Verzeichnis der ursprünglichen Kolonisten.]

S. 74—109: Otto Meinardus, Das Gnadengeschenk Friedrichs des Großen für den schlesischen Landadel und die Ernennung Carmers zum Justizminister (1768). [Darstellung der Hilfsaktion für den schlesischen Adel, der, wie Carmer in seinem Immediatbericht vom

5. September 1767 betonte, nicht so sehr in dem Kriege gelitten hatte, als nach dem Kriege in eine schwierige Lage gekommen war. Ein Verzeichnis der 83 Familien, die vom König bedacht wurden, mit Angaben ihrer Güter, des Wertes derselben usw., der Anzahl der Söhne und derjenigen, die bei der Armee in Dienst standen, sowie der Summen, die sie erhielten, ist beigegeben. Da Schlabrendorff wegen seines Verhältnisses zum Adel zur Durchführung dieser Aktion nicht der geeignete Mann war, ward Carmer unter Ernennung zum Etats- und Justizminister (21. Januar 1768) mit der Aufsicht über einen Teil der Finanzverwaltung betraut, so daß Schlabrendorff einen Teil seiner Befugnisse verlor und zugleich eine Art Kontrolleur erhielt.]

S. 110—114: Rudolf Petersdorff, Zur Wandaufschrift des Prinzen Heinrich von Preußen im ehemaligen Augustinerkloster zu Strehlen. [Sie stammt nicht vom Prinzen Heinrich, der 1741 gar nicht mit im Felde war.]

S. 115—162: Konrad Wiesner, Das Konsistorialrecht der Stadt Breslau in seiner geschichtlichen Entwicklung.

S. 163—169: Bruno Schierse, Zum Breslauer Zeitungswesen. Ein Nachtrag. [Wesentlich das 17. Jahrhundert betreffend.]

S. 170—176: Johannes Ziekursch, Zur Geschichte der schlesischen Mediatstädte im 18. Jahrhundert. [Nachweis, daß es nicht an der Eigenart und Fülle der Mediatstädte in Schlesien gelegen haben könne, wenn die schlesischen Städte im allgemeinen den Eindruck des Niederganges gegen Ende des 18. Jahrhunderts machten. Die Behauptung, daß das Ergebnis seiner Untersuchungen über die friderizianische Städteverwaltung, obwohl es nur aus schlesischen Quellen abgeleitet war, für den ganzen Hohenzollernstaat als typisch zu gelten habe, hält Ziekursch gegen Hintze aufrecht.]

S. 177—200: Konrad Wutke, Die Versorgung des kgl. Hofhaltes mit schlesischem Wildbret (1765—1804).

S. 201—206: Hermann Fechner, Nochmals: Die Wirkungen des preußischen Merkantilismus in Schlesien. Eine Entgegnung [auf Dr. Croon, der darauf S. 205/6 erwidert]

S. 266—293: Heinrich Rentwig, Literatur zur schlesischen Geschichte für das Jahr 1909.

Oberschlesische Heimat. Zeitschrift des Oberschlesischen Geschichtsvereins. Band V. Oppeln 1909.

S. 130—138: Hans Freiherr von Seherr-Toß, Warhafftige Beschreibung der Zeit, An welcher gantz NiederSchlesien von dem Ertzhertzoglichen Hause Österreich ab und zu dem ChurBrandenburgischen, hat geschworen. Und wies sich zur selben Zeit hat zu getragen und begeben der Nachwelt zum andenken hinterlassen und auffgeschrieben. [Wahrscheinlich von dem zu Mollwitz lebenden Bauern Christoph Rodestock in seiner Hausbibel.]

S. 74—88, 177—185: Oskar Wilpert und Paul Kutzer, Die Wappen der oberschlesischen Landgemeinden. [Mit Wiedergabe derselben. Fort-

setzung in Band VI, Oppeln 1910, S. 29—37: Band VII, Oppeln 1911, S. 9—19.]

Oberschlesische Heimat. Band VI. Oppeln 1910.

S. 38—60, 123 ff.: Ferdinand Brosig, Patschkau in der Zeit von 1746—1800. [Mit Wiedergabe der Berichte des Magistrats und seiner Beantwortung der steuerrätlichen Fragebogen von 1747—1755 über A. Stadt und Polizeiwesen, B. über das rathäusliche Wesen.]

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 45. Jahrgang. 1910. Magdeburg 1910.

S. 1—28: E. Neubauer, Geschichte der Stadtbibliothek von Magdeburg.
S. 51—63: Adolf Müller, Aus der Vergangenheit der Stadt Groß-Salze. Auf Grund der Kirchenbücher.
S. 64—76: F. Rosenfeld, Noch einmal der Grabstein von Altenplathow [der aus dem letzten Drittel des 12. Jahrhundert stammt und auf den ersten des Geschlechts von Plotho hinweist.]
S. 77—109: Otto Heinemann, Räuberunwesen im Herzogtum Magdeburg während der Fremdherrschaft.
S. 110—232: Hans Silberborth, Erzbischof Albrecht II. von Madgeburg.
S. 292—324: G. Liebe, Das militärische Element in der Beamtenschaft des Herzogtums Magdeburg vor 1806.
S. 359—362: O. Heinemann, Friedrich der Große und das Erdbeben in Magdeburg und Halle a. S. von 1756. [Friedrich der Große wollte davon nichts wissen.]

Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde. 31. Band. Dresden 1910.

S. 209—271: Karl Hahn, Sachsen als Kriegsschauplatz. Auf geographischer Grundlage dargestellt. [In Analogie zu Partschs Kapitel: Schlesien als Kriegsschauplatz, in dessen Schlesien.]

Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend. Heft X. 1911.

Die Salzburger Emigranten in Zwickau im Jahre 1732.

Neues Lausitzisches Magazin. Band 86. 1910.

S. 189—209: Woldemar Lippert, Nebenlandvögte der Niederlausitz im 15. Jahrhundert. [Mit einem Aktenanhang, in dem auch Schreiben Friedrichs II. publiziert werden.]

Aus den koburg-gothaischen Landen. Heimatblätter. Herausgegeben von R. Ehwald. 7. Heft. Gotha 1910.

S. 12—22: Tobias Quarck, Stadt und Land Koburg im Siebenjährigen Kriege.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. 40. Band. Leipzig 1910.

S. 1—180: Lebenserinnerungen des Agrarhistorikers und Nationalökonomen Georg Hanssen. Niedergeschrieben von ihm selber.

S. 509—521: Paul v. Hedemann-Heespen, Herzog Friedrich Christian und Herzog Christian August von Augustenburg. Zwei Buchbesprechungen [Hans Schulz' und Johannes H. Gebauers Arbeiten].

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. XXXIII. Band. 1908. Osnabrück 1909.

S. 167—216: Heinrich Schierbaum, Justus Mösers Stellung in den deutschen Literaturströmungen während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen. Heft 32. Essen 1910.

S. 175—191: H. v. Glümer, Preußische Werber in der Stadt Essen im 18. Jahrhundert.

S. 192—212: W. Grevel, Dr. Karl Arnold Kortum, Beiträge zur Geschichte seines Lebens und seines Wirkens.

Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. N. F. Band 25 (der ganzen Reihe 64. Band). Heidelberg 1910.

S. 102—150: Wolfgang Windelband, Badens Austritt aus dem Rheinbund 1813. [Mit Benutzung von Archivalien.]

S. 652—659: Max v. Gulat-Wellenburg, Bericht des Oberstleutnants von Porbeck über das Gefecht bei Ulderup am 6. April 1849.

— N. F. Band 26 (der ganzen Reihe 65. Band). Heidelberg 1911.

S. 150—152: Manfred Laubert, Ein preußischer Auslieferungsantrag bei der badischen Regierung. [1822. Es handelte sich um ein besonders tätiges Mitglied der geheimen Studentenverbindung Polonia in Berlin, das in Heidelberg studierte. Es gelang dem schließlich Arretierten seinen Wächtern zu entkommen.]

Mannheimer Geschichtsblätter. XI. Jahrgang. 1910.

Sp. 213—214: W. Hitzig, Die „preußischen Rettungsengel" von 1849.

Quellen und Forschungen zur Deutschen insbes. Hohenzollerischen Geschichte. N. F. der „Hohenzollerischen Forschungen" (Jahrgang I—VI). VI. Jahrgang. München 1910.

S. 90—289: Briefe des westfälischen Stabsoffiziers Friedrich Wilhelm von Loßberg vom russischen Feldzug des Jahres 1812.

Zeitschrift für osteuropäische Geschichte. Band I. Berlin 1910.

S. 163—176: J. Paczkowski, Zur Geschichte der russischen Handelspolitik nach dem Wiener Kongreß.

S. 216—224: P. Bailleu, Eine Denkschrift Talleyrands. [Aus dem Anfang September 1806. Im Anschluß an den Aufsatz S. 90—95.]

S. 241—246: Th. Schiemann, Ein Brief Rankes aus dem Jahre 1852. [An Baron Peter Meyendorff, russischen Botschafter 1839—1850 in Berlin, 1850—1854 in Wien, über Vorwürfe gegen die preußische Politik in der Frage des Zollvereins (Verhandlungen mit Hannover), mit außerordentlich interessanten Auslassungen über das Verhältnis Preußens zu Österreich.]

S. 246—249: Th. Schiemann, Kaiser Nikolaus I. in der Krisis des Dezembers 1825. [Schreiben der Großfürstin Alexandra Feodorowna an ihren Bruder, den Prinzen Wilhelm von Preußen, vom 1./3. Dezember 1825.]

Mitteilungen aus der Livländischen Geschichte. Band XX. Riga 1910.

S. 479—529: Gustav Sommerfeldt, Dr. Tidemann Gises Berichte über die Kriegsvorgänge 1579—1582 in Polen und Livland. [Aus dem Hauptquartier des Polenkönigs Stephan Bathori an Markgraf Georg Friedrich von Ansbach, den preußischen Administrator erstattet. Sie werden, 18 an der Zahl, aus dem Königsberger und Nürnberger Archiv in extenso mitgeteilt.]

Historische Zeitschrift. Der ganzen Reihe 106. Band. 3. Folge. 10. Band. München und Berlin 1910.

S. 113—126: H. Hesselbarth, König Wilhelm und Bismarck am 12. und 13. Juli 1870. Eine Probe von Emile Olliviers historischer Methode. [Wäre Bismarck in jenen Tagen wirklich gestürzt worden, gestürzt infolge von Olliviers Taktik, wenn Gramont nicht mit seiner Garantieforderung dazwischen gekommen wäre? Hat Bismarck ernstlich an seine Entlassung gedacht und König Wilhelm sie vollziehen wollen? Nein, wie Hesselbarth nachweist. „Ollivier färbt nicht bloß unwillkürlich, sondern er macht planmäßig unerlaubte Konstruktionen für seine Zwecke".]

S. 325—340: Robert Arnold, Aufzeichnungen des Grafen Karl v. Voß-Buch über das Berliner Politische Wochenblatt. [Mitteilung der 1861 diktierten Aufzeichnungen in extenso nach einer über die Persönlichkeit des Grafen orientierenden Einleitung. Es geht daraus hervor, daß der Gedanke an das Wochenblatt bereits im Anfang August 1830 im Kreise des kronprinzlichen Hofes auftauchte, nicht erst 1831, wo dann Radowitz ihm die Gestalt gab, und daß Voß, der diesem Kreise angehörte, ihn sofort lebhaft aufgriff.]

S. 340—348: Paul Wentzcke, Über den Verfasser der Schrift: Die deutsche Zentralgewalt und die preußische Armee. [Auf Grund seiner Kenntnis der Broschürenliteratur des Jahres 1848 und speziell der Broschüren Griesheims, vermag Wentzcke Hellmers Ansicht (vgl. vorige Zeitschriftenschau) nicht beizupflichten, daß der Prinz von Preußen die obenerwähnte Flugschrift verfaßt habe. „Form und Inhalt sind in ihrer durchschlagenden Kraft ganz das Eigentum Griesheims."]

S. 535—599: Otto Tschirch, Die Raundorfflegende. Darstellung und Kritik. [I. Einleitung. Des Helden äußere Schicksale als Prätendent

1833—1845. II. Raumdorffs Flüchtlingsroman und Kritik desselben. III. Raumdorffs Leben in Preußen nach seiner eigenen Erzählung. IV. Der Aufenthalt in Berlin und Spandau kritisch dargestellt. Die von Raumdorff gefälschten Briefe aus der Zeit vor 1831. V. Der Brandenburger Münzfälschungsprozeß kritisch betrachtet. VI. Entwicklung der Prätendentenlegende von 1825—1836. VII. Raumdorffs Prätendententage kritisch beleuchtet. VIII. Schluß. Raumdorffs Charakterbild.]

Historische Vierteljahrschrift. XIII. Jahrgang 1910. N. F. der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Leipzig 1910.

S. 494—509: Jakob Strieder, Maria Theresia, Kaunitz und die österreichische Politik von 1748—1753.

— XIV. Jahrgang 1911. Leipzig 1911.

S. 34—55: Friedrich Karl Wittichen (†), Gentz' Stellung zum deutschen Geistesleben vor 1806. [„Gentz war Gegenwartsmensch, kein Romantiker im gewöhnlichen Sinne, und strebte aus seiner philosophischen Bildung heraus nach dem Realen. Er stürzte sich nicht in zügellos revolutionärem Geiste auf die politischen Probleme der Gegenwart, wie sie die Revolution aufgeworfen hatte, um sich der geistigen Probleme danach ebenso wild ausschweifend bemächtigen zu wollen, sondern er rang in ernster, gewissenhafter Arbeit mit dem politischen Stoff, bis er ihn beherrschen gelernt hatte. Aus dem berechtigten Selbstgefühl heraus, das dieser Arbeit entsprang, erklärt sich seine maßlose Verachtung des literarisch-philosophischen Treibens seiner Zeit, das nur einreißen und in die Luft bauen konnte, und seine bleibende Verehrung für das wahrhaft Große und das wahrhaft Ernste . . . Wenn er Geschichte trieb, so geschah es mit dem bewußten Zweck, die Kräfte der positiven Gebilde der Gegenwartsstaaten zu wägen und zu messen, um das Maß ihrer Leistungsfähigkeit auf dem Felde der Politik beurteilen zu können. . . . Von Anfang war er der schärfste Gegner Fichtes . . . als Patriot." Auch ihn trieb es zur Religion, seit 1800. Aber „er lehnte aus Verstand die Gefühlsunklarheit eines im Katholizismus strandenden Individualismus ab."]

Preußische Jahrbücher. Band 142. Berlin 1910.

S. 1—20: Otto Diether, Leopold von Ranke und Johann Gustav Droysen. Eine Parallele. [Zu der die neueste Droysenbiographie Anlaß gibt. Ranke und Droysen werden als Typen für zwei große Richtungen in der preußischen Geschichtschreibung des 19. Jahrhunderts genommen. Haben beide in ihrem Entwicklungsgang viel Gemeinschaftliches (Abstammung aus dem evangelischen Pfarrhause, Übergang von der Philosophie zur Geschichte, Abwendung von der Philosophie trotz alles Fichteschen und Hegelschen Kolorits, Vorliebe für die sozialen, vor allem die staatlichen Werke und die damit verbundene Abwehr aller staatsfeindlichen Tendenzen des doktrinären Liberalismus, Begeisterung für die preußischen und nicht minder für die deutschen Be-

ſtrebungen), ſo trennte ſie beide doch aufs ſchärfſte ihr Temperament: „bei Droyſen", der ſchon früh eine Nervenkriſis zu überwinden hatte, „iſt die Leidenſchaft das Treibende, Herrſchende. Sein ſcharfer Intellekt iſt nur der treue Miniſter dieſer mächtigen Seelenkönigin. . . . In Rankes Seele hingegen herrſcht unbedingt die Hiſtorie, die Leidenſchaft des Erkennens vor; das politiſche Wollen iſt bei ihm nur das Derivat dieſes mächtigen Geiſteselementes." So ſträubte er ſich gegen Droyſen, wie ihm auch Bismarcks Genius unſympathiſch war.]

Revue des questions historiques. 44. Année. Nouvelle Série, tome 43 (87e de la collection). Paris 1910.

P. 491—519: L. Picard, Le Siège de Dantzig, il y a cent ans.

Feuilles d'Histoire du XVIIe au XXe siècle. Paris 1910.

A. Chuquet, Paris et Tours en 1870.

G. Francery, L'entrée des alliés à Paris le 31. mars 1814.

L. Roustan, Un mot de Bismarck sur la presse française.

Revue d'Histoire moderne et contemporaine. Tome XIII (XIe Année). Paris 1909—10.

P. 305—328: Pierre Muret, Emile Ollivier et le duc de Gramont les 12 et 13 juillet 1870. [Widerlegung von Olliviers Verteidigung. Fortſetzung folgt.]

— Tome XIV (XIe Année). Paris 1910.

P. 80—88: Pierre Muret, Les articles de M. Welschinger et de M. J. Reinach sur la déclaration de guerre et sur les papiers de Cerçay.

P. 178—213: Derſelbe, Emile Ollivier et le duc de Gramont les 12 et 13 juillet 1870 (Suite et fin).

The english historical review. Volume XXV. 1910. London, New-York, Bombay and Calcutta 1910.

P. 93—110: Olliver H. Richardson, Religious toleration under the Great Elector and its Material Results.

P. 314—315: A. W. Ward, The Berlin Letters of Sophie Dorothea and Count Königsmarck. [Die Frage, wie ſie nach Berlin gekommen ſind, wird durch einen Brief Luiſe Ulrikens von Schweden an Friedrich den Großen aufgeklärt.]

The american historical review. Vol. XV. London 1910.

P. 264—280, 509—525: Guy Stanton Ford, Wöllner and the prussian religious edict of 1788. [Im Anſchluß an Troeltſch und Dilthey.]

Zeitſchrift für Kirchengeſchichte. Band XXXI. Gotha 1910.

S. 587—592: Joh. Bauer, Neue Briefe Schleiermachers aus der Jugendzeit. Niesky 1784 und 1785.

Theologische Studien und Kritiken. Jahrgang 1911. Gotha 1911.

S. 293—297: E. Breest, Die ersten Privilegien August Hermann Franckes und die Buchhandlung des Waisenhauses in Berlin. Eine Studie. [Nach den Berliner Akten, die zum Teil mitgeteilt werden.]

Monatsblätter der Comeniusgesellschaft für Kultur und Geistesleben. N. F. der Monatshefte. Band 3. Der ganzen Reihe 20. Band. Jena 1911.

S. 19—35: Fritz Arnheim, Die Universaluniversität des Großen Kurfürsten und ihre geistigen Urheber. [Der Schwede Benedikt Skytte und Geheimrat von Bonin, letztlich Amos Comenius.]

Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland. 147. Band. München 1911.

S. 32—55, 114—138, 183—207, 288—311, 356—379, 414—438: Aus den Papieren eines bayerischen Diplomaten, 1810—1813. [Es handelt sich um die Papiere des bayrischen Gesandten am preußischen Hofe Wilhelm Hubert Freiherr von Hertling. Nach den Münchener Archivalien. Fortsetzung folgt.]

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Hrsgb. von Gustav v. Schmoller. 35. Jahrgang. Leipzig 1911.

S. 183—188: Georg Schaumann, Die in Halle 1702 anonym erschienene „Fürstliche Macht-Kunst". [Die Schrift hat wahrscheinlich Asanius Christoph von Marenholz, Freiherrn und Geheimen Rat in Hannover zum Verfasser, ist im übrigen aber „unselbständig und namentlich von der ‚Fürstlichen Schatz- und Rentkammer' Schröders ganz abhängig", von der sie eine sehr gewandte Bearbeitung ist. „Als rein literarische Leistung ragt sie weit über ihr Urbild hervor."]

S. 213—225: Heinrich v. Poschinger, Fürst Bismarck und das Tabakmonopol. [Erstes Auftauchen der Monopolidee, angeregt von Württemberg, 1871 und 1873. Die Aktion von 1877/78 und ihr Scheitern. Die Zeit der Ruhe. Neues Aufnehmen der Monopolpläne Ende 1881 im Zusammenhang mit der Arbeitergesetzgebung. Scheitern der neuen Vorlage.]

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. Hrsgb. von Karl Grünberg. 1. Jahrgang. Leipzig 1910.

S. 101—133: Franz Mehring, Aus der Frühzeit der deutschen Arbeiterbewegung. F. A. Lange: J. B. v. Schweitzer: W. Liebknecht: A. Bebel.

S. 176—197: Gustav Mayer, Unbekannte Briefe Lassalles, herausgegeben und kommentiert. [I. Lassalle und die Fichtefeier der Berliner Philosophischen Gesellschaft. II. Lassalle über die Arbeiterversammlung im Saale Sanssouci in Elberfeld vom 20. September 1863. III. W. A. Huber, Lassalle und die Monarchie.]

Archiv für Kulturgeschichte. VIII. Band. Leipzig und Berlin 1911.

S. 305—366, 437—468: Georg v. Below und Marie Schulz, Briefe von K. W. Nitzsch an W. Maurenbecher (1861—1880). Mit vielen Nachrichten von Interesse aus Königsberg und Berlin.]

S. 371—376: J. v. Pflugk-Harttung, Kriegsleiden in den Rheinlanden 1815. [Briefe des Oberbürgermeisters von St. Goar.]

Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. Hrsgb. vom Verein Herold. XXXIX. Jahrgang. Berlin 1911.

S. 1—88: Kirchenbuchauszüge aus den Kirchenbüchern des Kreises Cammin im Pommern und einiger benachbarter Parochien (bis zum Jahre 1888). Zusammengestellt von Ernst Matthias von Köller. [Fortsetzung aus Jahrgang 38.]

Zeitschrift für historische Waffenkunde. Organ des Vereins für historische Waffenkunde. Band V. Leipzig 1910.

S. 48—50: Karl Mews, Essener Gewehrfabrikation und Gewehrhandel. [Nach Studien in den verschiedensten Archivalien.]

S. 267—273: Eduard Eyssen, Friedrich Krüger, Ein Berliner Waffen-Sammler des 18. Jahrhunderts, und seine Rüstkammer. Ein Beitrag zur Geschichte der Berliner Zeughaussammlung. [Mit Benutzung von Archivalien.]

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Hrsgb. von George Kleinow. 69. Jahrgang. Berlin 1910.

Heft 42: Max Rudolf Kaufmann-Berlin, Der Kaufmannsstand in der deutschen Literatur bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts.

Heft 43: Heinrich v. Poschinger, Die Verwertung der Staatsarchive in Preußen und in Frankreich.

— 70. Jahrgang 1911.

Heft 2: Maximilian v. Hagen-Heidelberg, Bismarcks Freihandelspolitik. [Im Anschluß an Oswald Schneiders Aufsatz in Schmollers Jahrbuch. Vgl. S. 563 des letzten Bandes.]

Konservative Monatsschrift. 68. Jahrgang. Berlin 1910/11.

Heft 1: Gustav Dickhuth, Preußen in seinen großen Katastrophen. [Von Kolin bis Kunersdorf.]

Walter-Hermsdorf-K., Heinrich von Kleist und die politischen Ereignisse seiner Zeit.

Heft 1—2: Walter Schmidt, Die ständische Opposition gegen die Reformgesetzgebung Steins und Hardenbergs, 1807—1813.

Heft 2/3: Hermann v. Petersdorff, Bennigsen. [Im Anschluß an Onckens Werk.]

Heft 4: Hermann v. Petersdorff, Bismarcks Jugend. [Im Anschluß an Erich Marcks' Werk.]

Heft 5: Hermann v. Petersdorff, Adolf Stoecker. [Im Anschluß an Dr. v. Oertzens Biographie.]

Heft 5/6: Frhr. v. Erffa, Langensalza. Eine kriegsgeschichtliche Studie.
Heft 6: Hermann v. Petersdorff, Julius Andrassy. [Im Anschluß an Wertheimers Biographie.]

Westermanns Monatshefte. Illustrierte deutsche Zeitschrift für das Leben der Gegenwart. 55. Jahrgang. Braunschweig 1910/11.

Heft 2: Konstantin Oesterreich, Aus dem ersten Jahrhundert der Berliner Universität.
Heft 6: Gustav Roloff, Österreich-Ungarn und der Krieg von 1870. [Im Anschluß an die Veröffentlichungen von Wertheimer und Wilhelm Alter.]

Deutsche Rundschau. Hrsgb. von Julius Rodenberg. 37. Jahrg. Berlin 1910/11.

Heft 3—6: Paul Ritter, Hundert Jahre Berliner Universität.
Heft 4: Wilhelm Alter, Feldzeugmeister Benedek im Feldzug von 1866. [Auf Grund eines „bisher streng geheim gehaltenen handschriftlichen Nachlasses eines Eingeweihten, eines Freundes und Mitkämpfers Benedeks, der den Feldzug in seiner nächsten Umgebung mitmachte". Eine neue Rechtfertigung Benedeks und ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des Feldzuges von 1866.]
J. R., General J. von Verdy du Vernois. Seinem Andenken.
Heft 6: Freiherr v. d. Goltz, Die Denkwürdigkeiten des Prinzen Friedrich Karl von 1866—1885.
Walter Friedensburg, Die Einigung Italiens. Ein geschichtlicher Rückblick.

Deutsche Revue. Eine Monatschrift. Hrsgb. von Richard Fleischer. 35. Jahrgang. Stuttgart und Leipzig 1910.

November: Aufzeichnungen des Prinzen Friedrich Karl von Preußen über den Feldzug 1870/71. [Vor Orleans.]
v. Cramm, Vier Kanzler. [C. erzählt von seinen Eindrücken, die er während seiner Zeit als braunschweigischer Gesandter über die vier ersten Kanzler gewonnen, und will zeigen, daß nach dem Rücktritt Bismarcks die Wahl des Kaisers auf Männer fiel, die dieses Vertrauen verdienten.]
November/Dezember: K. Th. Zingeler (Sigmaringen), Aus dem militärischen Leben des Fürsten Karl Anton von Hohenzollern. Ein Rückblick auf seine Soldatenlaufbahn. [Fortsetzung. Behandelt die Jahre 1860—64.]
Dezember: O. Lüders, Meine Erinnerungen an den Prinzen Friedrich Karl.

— 36. Jahrgang. 1911.

Januar: K. Th. Zingeler, Aus dem militärischen Leben des Fürsten Karl Anton von Hohenzollern. [Forts.]
Januar bis März: Gerhard Ritter, Altersbriefe Ludwig v. Gerlachs. [Bisher ungedruckte Briefe des Präsidenten E. L. v. Gerlach an Adolf v. Thadden und Moritz v. Blanckenburg 1848—1866.]

Österreichische Rundschau. Herausgb. von Frhr. v. Berger, Frhr. v. Chlumecky, Karl Glossy, Frhr. v. Oppenheimer. 25. Band. Wien und Leipzig 1910/11.

Heft 2: René van Rhyn, Die Gesellschaft zur Zeit des Wiener Kongresses. Nach den Aufzeichnungen der Gräfin Luise Thürheim (Schluß).

Heft 3: Heinrich Kretschmayr, Andrassy. [Nimmt Bezug auf Wertheimers Andrassybiographie. Alters Aufsatz (vgl. voriges Heft S. 566 f.) ist dem Verfasser noch unbekannt.]

Revue des deux mondes. 80. Jahrgang. Paris 1910.

1. Okt., 1. Nov.: G. Goyau, Bismarck et l'épiscopat. La persécution. I. La préparation et la vote des lois de mai. II. La première application des lois de mai.

81. Jahrgang. 1911.

1., 15. Jan., 1. Febr.: Émile Ollivier, Notre première défaite, l'inaction jusqu'au 6 août. Nos défaites diplomatiques. La désillusion diplomatique. [Forts. der Aufsätze von 1907 und 1909. Vgl. Bd. XX, S. 529 und Bd. XXII, S. 628.]

Sonntagsbeilage zur Vossischen Zeitung. Berlin 1910.

Nr. 40/42: Volz[1]), Der Überfall Berlins durch die Russen und Österreicher (3. bis 13. Oktober 1760. [Nach einem Journal des Grafen Solms.]

Nr. 41: R. Salinger, Das Jubiläum der Universität Berlin.

Nr 42: Reinhold Steig, Die Berliner Universität in Heinrich von Kleists „Berliner Abendblättern".

Nr. 45/46: Heinrich Spiero, Eduard Simson in der Paulskirche. Zu seinem 100. Geburtstage, dem 10. Nov. 1910.

Nr. 47: Otto Herrmann, Aus den Berichten Yorks über Friedrich den Großen. [April 1758.]

Nr.. 51: Friedrich Frhr. v. Schrötter, Das Geld des Siebenjährigen Krieges.

— 1911.

Nr. 1: Hans Droysen, Zu Friedrichs des Großen Schrift: De la littérature Allemande.

Nr. 2: Georg Ellinger, Friedrich Nicolai (1733—1811).

Nr. 5: Paul Holzhausen, Napoleon im Frühjahrsfeldzuge von 1813.

Nr. 6: Karl Witte, Lamartine und die polnische Frage im Jahre 1848.

Nr. 8: E. v. Oe, Beethoven beim Prinzen Louis Ferdinand von Preußen. G. Mamlock, Erinnerungen eines Berliner Arztes. [Ernst Ludwig Heim.]

Nr. 13/14: Volz, Der Dichterfrühling Friedrichs des Großen.

1) Von demselben Verfasser steht im Feuilleton der Nr. 517 (3. November 1910) der Vossischen Zeitung ein Aufsatz: „Die friderizianischen Anekdoten", eine kritische Untersuchung über die Anekdotenbildung des 18. Jahrhunderts.

Montagsblatt. Wissenschaftliche Beilage der Magdeburgischen Zeitung. Magdeburg. 62. Jahrgang 1910.

Nr. 17: v. Abel, Amtliches zur Kapitulation Magdeburgs 1806. [Nach dem Generalstabswerke.]

Nr. 23: Arno Schade, Eine kaufmännische Lehre vor 150 Jahren.

Nr. 26/27: Winter, Quedlinburger geschriebene „Zeitungen" über die Regierungsanfänge Friedrichs des Großen. [Zeitungsrelationen, die nebeneinander herlaufend von dem Berliner Regimentsquartiermeister Schulzer und dem Kriegskommissarius Vogel an die regierende Äbtissin von Quedlinburg gesandt worden sind und im Magdeburger Staatsarchiv aufbewahrt werden. Die Berichte halten sich an der Oberfläche des höfischen und gesellschaftlichen Lebens und Klatsches, sind aber als Stimmungsbilder nicht ohne Wert. Sie reichen bis zum Ausgang des Jahres 1740.]

Nr. 27: Karl Mischke, Steuben.

Nr. 28/29: Schneider, Dichtergrüße und Dichterkränze für die Königin Luise von Preußen. [Zum 19. Juli 1910.]

Nr. 28: H. Stoeckins, Die Erfurter Schulordnung von 1282. Eine verschollene Urkunde. [Aus dem Domarchiv zu Erfurt.]

Nr. 34/35: W. Ahrens, Aus der Geschichte des Magdeburger Adreßbuches. [Dazu ein Nachtrag in Nr. 38.]

Nr. 41: Konstantin Oesterreich, Zur Jahrhundertfeier der Berliner Universität.

Nr. 42: Ludwig Salomon, Die Franckeschen Stiftungen in Halle während der Franzosenzeit.

Nr. 42, 44, 46, 48: Getreidepreise vom Jahre 1847 und heute.

Nr. 44: Hans Wütschke, Die geographische Lage Magdeburgs und seine geschichtliche Entwicklung.

Nr. 49: W. Ahrens, Friedrich Christoph Dahlmann († 5. Dezember 1880).

— 63. Jahrgang. 1911.

Nr. 1: H. Nöthe, Die Abwehr der Burschenschaften von dem Magdeburger Domgymnasium in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts. [Vgl. Nr. 3.]

Nr. 2/3: Albert Roß, Michael Kraus. Erinnerungen eines freiwilligen preußischen Ulans aus der Zeit der deutschen Befreiungskriege 1813 bis 1815.

Nr. 9: H. Nöthe, Beusts preußenfeindliche Politik in Österreich.

Nr. 10/11: Schulz, Deutsche und französische Preßstimmen vor Ausbruch des Krieges 1870/71.

Neue Preußische Zeitung (Kreuz-Zeitung). Berlin 1911.

Nr. 69—79 (10.—16. Febr.): König Wilhelm und der Kronprinz bei Sedan am 1. und 2. September 1870. [Aus den Tagebüchern des Rittmeisters v. Albedyll, Führers der Kavalleriestabswache des Königs, und des Premierleutnants v. Wickede, von der Begleiteskadron des Kronprinzen.]

Unterhaltungsbeilage der Täglichen Rundschau. Berlin 1910.

Festgabe zum 10. Oktober 1910: Erich Marcks, Das erste Jahrhundert der Universität Berlin. — Friedrich Hussong, Die Gründung der Berliner Hochschule. — Paul Szymank, Zur Geschichte der Berliner Studentenschaft von 1810—1910.

Nr. 262: Eduard v. Simson. Zum 100. Geburtstage.

Nr. 297—299: Paul Holzhausen, Bilder aus dem Feldzuge des Jahres 1812. [Mit Benutzung neu erschlossener und wieder aufgeschlossener Quellen.]

— 1911.

Nr. 6: Karl Beth, Friedrich Nicolai. Gestorben am 8. Januar 1911.

Nr. 13—14: Rogge, Vor vierzig Jahren. Die Kaiserproklamation zu Versailles. [Persönliche Erinnerungen des ehemaligen Hofpredigers.]

Nr. 19: B. Volz, Zum Friedrichstag. [Ein bisher unveröffentlichter Brief Friedrichs des Großen an d'Argens aus dem Jahre 1747.]

Nr. 66, 67, 70, 71: Hans Ehrentreich, Friedrich Christoph Dahlmann.

Marine-Rundschau. 22. Jahrgang. Berlin 1911.

2./3. Heft: R. Krauel, Preußische Kaperei im Siebenjährigen Kriege. [Der Aufsatz beruht auf Akten des Geh. Staatsarchives und schildert den Versuch Friedrichs d. Gr. den Seehandel der Gegner durch Ausgabe von Kaperbriefen an englische Kapitäne und Reeder zu stören. Doch entsprach der Erfolg nicht den Erwartungen: Denn einmal machten die unter preußischer Flagge im Mittelmeer und in der Nordsee kreuzenden Korsaren nur schlechte Geschäfte, und zweitens blieb der von Friedrich erhoffte politische Eindruck aus.]

Militär-Wochenblatt. 1910.

Nr. 125/126: v. Hoevel, Der Sturm auf die Forts Hautes und Basses Perches vor Belfort.

Nr. 130—134: v. Janson, General Verdy von Vernois. Eine Lebensskizze. [Eingehende Würdigung.]

Nr. 134: Gneisenau. Zur hundertfünfzigsten Wiederkehr seines Geburtstages.

Nr. 136—138: Duvernoy, Forts. von „Vor 150 Jahren" [Schlacht bei Torgau].

Nr. 141/42: v. Lessing, Eine Episode aus der Schlacht von Vionville-Mars la Tour.

Nr. 152: Englische Stimmen über Moltke im August 1870. [Knüpft an zwei Aufsätze im United Service Magazine (Sept. und Nov.) an. Vgl. auch Nr. 42, 1911].

Nr. 158: v. Görtz, Zur Schlacht an der Hallue [vgl. auch 1911, Nr. 18].

— 1911.

Nr. 1: v. Janson, Krieg und Politik. [Angeregt durch das so betitelte Buch von Freytag-Loringhoven.]

Nr. 5: v. Pflugk-Harttung, Napoleon bei Ligny. [Mitteilung zweier in der Stettinischen Zeitung im Jahre 1816 veröffentlichten Berichte.]

Nr. 11, 12, 13, 22: Duvernoy, Forts. von „Vor 150 Jahren". [Politische Lage während des Winters und Frühjahrs 1761. Feldzugspläne. Winterfeldzug des Herzogs Ferdinand von Braunschweig. Treffen bei Langensalza.]

Nr. 15: Frhr. v. M., Die Kapitulation von Paris. [Persönliche Erinnerungen.]

Nr. 17 18: Kutzen, Die Verfolgung in den friderizianischen und in den neueren Kriegen.

Nr. 19 20: v. Görtz, Marcher au canon [behandelt Faidherbes Verhalten am 18. Januar 1871].

Nr. 22: Vogel von Falkenstein, Zur Geschichte des Feldzuges von 1866 [zur Berichtigung einer Bemerkung in „Moltkes Kriegslehren" S. 26.]

Nr. 24: Der Fall von Belfort.

Nr. 27: Frhr. von Manteuffel, Die Aufnahmeprüfung für die Allg. Kriegsschule im Jahre 1810.

Nr. 28: v. Bardeleben, Erinnerung an den 1. März 1871. [Zwei Züge der 2. Eskadron des Husarenregiments Nr. 13 waren die ersten deutschen Reiter, die in die französische Hauptstadt einritten.]

Beiheft zum Militär-Wochenblatt. 1910.

Heft 10: Dr. Esser, Der Sanitätsdienst bei der 17. Division im Feldzuge 1870/71.

Heft 11: v. Pflugk-Harttung, Über die Ausrüstung der norddeutschen Heere 1815. [Nach den Akten des Kriegsarchivs und des Kriegsministeriums.]

— 1911.

Heft 1: Renner, Die französische Offensive im Osten Frankreichs im Dezember 1870/Januar 1871.

Heft 2: v. Janson, Die Einnahme von Zittau durch den Generalmajor von Winterfeld am 27. Nov. 1745. [Nach handschriftlichen Nachrichten in der Stadtbibliothek von Zittau. Vorstudie zu einer größeren Arbeit über Winterfeld.]

Roeßel, Das Landwehrbataillon Freistadt vor Metz.

Heft 3: v. Estorff, Kriegserlebnisse in Südwestafrika.

Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde. 1910.

2. Heft: Graf Schlieffen, Benedeks Armeeführung nach den neuesten Forschungen.

Deutelmoser, Die Gefechtsaufklärung Friedrichs des Großen im Siebenjährigen Krieg.

Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine. Geleitet von Keim. 1911.

Heft 472: J. v. Pflugk-Harttung, Eine zeitgenössische Darstellung der Schlacht bei Kulm-Nollendorf [Graf Gröben].

Heft 474: v. Zwehl, Neue Enthüllungen über die Führertätigkeit des Feldzeugmeisters Benedek. [Knüpft an den Aufsatz von W. Alter in der Deutschen Rundschau (Januar) an.]

Heft 475: Moltkes Strategie zwischen Metz und Sedan in deutscher und französischer Beleuchtung.

v. Pflugk-Harttung, Wellington und Blücher am 17. Juni 1815.

Streffleurs Österreichische Militärische Zeitschrift. 1911.

1. und 3. Heft: Ritter von Hoen, Die Schlacht bei Kolin. [Nach den Akten des K. u. K. Kriegsarchivs. Vielfach neue Ergebnisse und Gesichtspunkte der Beurteilung. Vgl. die Studie über die Schlacht bei Prag in dem vorherg. Jahrgange der Zeitschrift.]

Mitteilungen des K. und K. Kriegsarchivs. 3. Folge. Band VII. 1911.

S. 1—22: Sommeregger, Die Schlacht bei Prag im Jahre 1757. Nach den Erinnerungen eines Augenzeugen [des Majors Georg v. Szant-Tvany, der die Schlacht als Grenadierhauptmann mitgemacht hat. Sein Bericht stammt aus dem Jahre 1787.]

S. 23—55: Bartsch, Zur Psychologie des Vaters Ferdinands von Schill. [Will zeigen, daß der „unglaubliche" Entschluß Schills darauf zurückzuführen ist, daß sein Vater ein jede Subordination verachtender, den Kleinkrieg als die schönste Art des Kampfes preisender Mann gewesen ist.]

Revue d'histoire, rédigée à l'État-Major de l'Armée. XIIe Année. 40. vol. 1910.

S. 74—107, 454—480: Forts. von **La campagne de 1813 (le commandement du prince Eugène).**

S. 143—167, 285—330, 481—537: Forts. von **La guerre de 1870/71. Défense nationale en province.**

— XIIIe Année. 41. vol. 1911.

S. 119—138, 296—323: Forts. von camp. de 1813. [Politik Kaiser Alexanders und die russischen Streitkräfte im Januar 1813.]

S. 139—162, 324—347, 478—511: Forts. von guerre de 1870/71 [la Ire Armée de la Loire].

S. 449—477: Napoléon et les places d'Allemagne en 1813.

Journal des sciences militaires. 86e Année. 1910.

Nr. 69: Schluß von Gauthey, Réflexions sur quelques conséquences de la guerre franco-allemande (instruction, recrutement, état-major).

Le spectateur militaire. Tome 82. 1911.

487. Lieferung: Leclerc, Les surprises de Baalon et de Stenay en 1870 [17. Sept. u. 11. Okt.].

489/90. u. 492. Lieferung: Lebent, Les Allemands dans le Gâtinais en 1870 [u. a. die Schlacht bei Beaune la Rolande betr.].

489.—492. Lieferung: Chanson, Un coin de la bataille d'Héricourt [behandelt das Detachement Degenfeld bei Chenebrier in der Schlacht an der Lisaine].

II Bücher

A Besprechungen

Hohenzollern-Jahrbuch 1910. Forschungen und Abbildungen zur Geschichte der Hohenzollern in Brandenburg-Preußen. Herausgegeben von Paul Seidel. 14. Jahrgang. Berlin und Leipzig, Giesecke und Devrient.

Ein beträchtlicher Teil dieses Bandes ist dem Andenken der Königin Luise gewidmet, deren Bildnis von Lauer 1798 (Pastell) das Titelblatt schmückt; der Text wird durch die Rede des unterzeichneten Referenten bei der Gedächtnisfeier dieses Jahres eingeleitet. Besonders bemerkenswert ist ein Aufsatz von dem Bibliothekar des Kaisers, Bogdan Krieger, über Erziehung und Unterricht Luisens, der ausgesprochenermaßen von der Absicht geleitet ist, zu zeigen „daß die Erziehung eine sehr gute und der Unterricht' besser war, als man bisher angenommen hat." Der Verfasser teilt sehr ausführliche Proben aus den Schulheften der Prinzessin mit, namentlich aus den Religionsheften, aber auch aus denen, die von Geschichte und Geographie handeln. Mir scheint aber, daß der Eindruck, den man aus Bailleus Darstellung bekommt, dadurch nicht wesentlich verändert wird. Daß die Königin einen ungemein empfänglichen Geist hatte, daß sie vortrefflich zu schreiben verstand und in eine Höhe der Bildung hinaufragte, die wenige Frauen in Deutschland damals erreichten, ist ja unbestritten: aber es dürfte doch nicht gerade der Jugendunterricht sein (abgesehen von dem Religionsunterricht), dem sie diese Ausbildung verdankt, sondern mehr Anlage und späterer Bildungsdrang. Man hat meines Erachtens auch gar keinen Anlaß zu wünschen, daß es anders gewesen sein möchte; ist es doch echt frauenhaft, mehr durch das Leben als durch die Schule gebildet zu werden, und ist doch das Naiv-Natürliche einer solchen Bildung immer wertvoller und erfreulicher, als ein wohlgefüllter Schulsack.

In diesen Kreis gehört auch die anziehend geschriebene Studie Hermans v. Petersdorff über die Erziehungsgeschichte des ältesten Sohnes der Königin Luise, auf Grund der jüngst von Schuster herausgegebenen 3 Bände Delbrückscher Erinnerungen. Man gewinnt daraus ein lebendiges und anschauliches Bild sowohl von dem Lehrer wie von dem Schüler und versteht ebenso die leidenschaftliche Zuneigung des Prinzen zu dem weichen, nachgiebigen, idealistisch-philanthropischen Erzieher wie das Verhängnisvolle, das in dessen Wahl und Wirksamkeit, trotz der besten und edelsten Absichten, gelegen hat. Die wenigen Streiflichter, die in Delbrücks Auf-

zeichnungen auf den Prinzen Wilhelm fallen, sind mit besonderer Aufmerksamkeit in diesem Zusammenhange verfolgt.

Major Jany behandelt in Anknüpfung an zwei alte Farbstiche nach Revue-Bildern von Wilhelm Kobell aus dem Jahre 1803 die damals in Ansbach-Baireuth in Garnison stehenden Truppenteile. Der Archivar M. Klinkenborg bespricht die Tätigkeit des Grafen Rochus v. Lynar in Brandenburg, der, aus Toskana gebürtig, im französischen Kriegsdienste als Erbauer der Zitadelle von Metz sich bekannt gemacht hatte, dann während der Hugenottenkriege ausgewandert war, und nach längerem Aufenthalt in Kurpfalz und Sachsen endlich seit 1578 in Brandenburg eine bleibende Stätte für seine vielseitige Tätigkeit gefunden hat. Sein Hauptwerk war der Ausbau von Spandau; daneben spielt er auch eine Rolle bei der Salzverwaltung, wie schon in der Schrift von Fröbrich dargestellt ist, zu der hier einige Ergänzungen und Korrekturen gegeben werden.

Dr. Volz setzt in diesem Bande seine Artikel „über Friedrich den Großen und seine Leute" fort mit einer zusammenfassenden biographischen Skizze über den Feldmarschall Schwerin; Archivrat Dr. Granier handelt — ebenfalls in Fortsetzung früherer Artikel — über die Aquarellsammlung Kaiser Wilhelms I., wobei diesmal namentlich die Darstellungen aus den Jahren 1866 und 70/71 zur Sprache kommen.

Der Herausgeber P. Seidel handelt über kunstgewerbliche Gegenstände aus dem Hohenzollernmuseum, namentlich über den kunstreichen Röntgen-Schrank Friedrich Wilhelms II., ferner über ein Maskenfest von 1804 mit hübschen Guckkastenbildern von Chodowiecki; über bildliche Darstellungen Friedrichs des Großen im Tode; endlich über Altberliner Ansichten in den Königlichen Schlössern, von denen namentlich die aus dem 17. Jahrhundert von Interesse sind.

Ein Aufsatz von Curt Sachs ist der musikalischen Betätigung der Prinzessin Amalie, der Schwester Friedrichs des Großen, gewidmet.

Alle diese Darstellungen sind auch diesmal wieder von einer reichen Fülle von Bildschmuck begleitet, der ebenso von der kundigen Auswahl des Herausgebers wie von dem Reichtum der ihm anvertrauten künstlerischen Schätze zeugt. O. H.

F. Curschmann: Die deutschen Ortsnamen im nordostdeutschen Kolonialgebiet. (Forschungen zur deutschen Landeskunde, herausgegeben von F. Hahn, XIX. Band, Heft 2.) Stuttgart (Engelhorn) 1910, 8°, 93 S. 5 Mk.

Die Ortsnamenforschung hat sich in Fällen, in denen die historischen Quellen oftmals ganz versagen, als wichtiges Hilfsmittel erwiesen zur Rekonstruktion früherer Zustände des Landes. So ist es möglich gewesen, aus der ganzen Fülle der Ortsnamen einer Landschaft, Rückschlüsse zu ziehen auf die ehemalige natürliche Beschaffenheit, auf die ethnischen, und in gewisser Einschränkung auch stammeskundlichen Verhältnisse, auf Besiedelung, wirtschaftliche Betätigung und dergleichen mehr. Um zu solchen Ergebnissen zu gelangen, ist eine umfassende Sammlung und kritische Durch-

arbeitung der Namen die selbstverständliche Voraussetzung. Der Verfasser hat es sich in der vorliegenden Abhandlung nun angelegen sein lassen, das deutsche Kolonialland einer Durchmusterung der gesamten Ortsnomenklatur zu unterziehen. In räumlicher Begrenzung reicht sein Arbeitsgebiet von der Ostsee bis zum Nordrand der mitteldeutschen Gebirgszone und nach Westen bis zur Elbe-Saalelinie. Es sind jene Landschaften, deren Unterwerfung durch die Deutschen im 10. Jahrhundert begann und deren Besiedelung im 12.—14. Jahrhundert erfolgte.

In diesen Landschaften lassen sich deutlich erkennbar vier Schichten der Ortsnamen von einander scheiden, die chronologisch mit den vier Siedelungsperioden zusammenfallen. Die altgermanische Zeit bis zum 2. Jahrhundert nach Christi, die slavische Zeit vom 2.—6. Jahrhundert, dann die Zeit der deutschen Kolonisation bis zum Schluß des Mittelalters und die Neuzeit bis zur Gegenwart. Von diesen vier Perioden haben die Namen der zweiten von jeher das meiste Interesse gefunden und hervorragende und auch inhaltlich reichhaltige Arbeiten liegen uns über die slavischen Namen vor von Brückner, Kühnel, Hey u. a. Dagegen haben die deutschen Namen bisher noch niemals eine eingehende monographische Behandlung erfahren. Auch ist zu berücksichtigen, daß diese Namen vornehmlich nach der sprachwissenschaftlichen Seite untersucht worden sind und weniger nach der historischen, auf die der Verfasser das Hauptgewicht gelegt hat.

Im Vordergrund seiner Untersuchungen stehen die Namen der dritten Periode, der kolonialen Besiedelung. Von allen noch heute vorhandenen Deutschen Ortsnamen fallen 80—90 % ihrer Entstehung nach in diese Zeit. Sehr viel geringer an Zahl sind die neu entstandenen Namen der Neuzeit, und noch mehr gilt dies von den Namen der altgermanischen Zeit, die die slavische Periode überdauert haben. Namen wie Havel, Elster, Ihle, Ehle, Stremme gehören hierzu. Doch dürfte, wie der Verfasser an einem charakteristischen Beispiel (Geltow bei Potsdam, neben älteren Formen Geliti, Gelte) gezeigt hat, so mancher ältere deutsche Name nachträglich slavisiert worden sein und durch die slavische Tünche sein deutsches Aussehen eingebüßt haben, was sich natürlich nur in den seltensten Fällen noch feststellen läßt. Aber ebenso ist auch das Umgekehrte nachweisbar, daß unverständliche slavische Namen von den Deutschen ihrer Sprache anpaßt, zum Teil auch ins Deutsche übersetzt worden sind.

In der Behandlung der einzelnen deutschen Ortsnamen befolgt der Verfasser das Prinzip, sie ihrem Inhalt nach zu bestimmen und daraufhin zu klassifizieren, sowie ihre Entstehung zu ermitteln, wo dies möglich ist. Die Namen sind abgesehen von einigen einfachen (wie Berg, Tal, See, Werder) meist zusammengesetzte. Arnold hatte seiner Zeit die große Fülle der Kombinationen nachgewiesen. Ähnlich werden in der vorliegenden Abhandlung die Namenzusammenstellungen nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet und besprochen. Zunächst die Namen, die einen Ort nach seiner Gestalt, Lage oder irgend einer topographischen Eigentümlichkeit bezeichnen. Hier wird auch der Namen gedacht, die auf die ehemalige Beschaffenheit und Bewertung des Ortes zurückweisen, wie Steinort, Sandfeld, Dürrenfeld und anderseits Reichenau, Lichtenrade, Sonnenberg, Schönau. Sehr

häufig sind die Namenzusammensetzungen mit Pflanzen und Tieren, die in zwei besonderen Kapiteln behandelt werden, und ebenso jene mit Personen-, Völker- und Stammesnamen. Was die letzgenannten anbetrifft, so beanspruchen sie mit Rücksicht auf die Siedelungsgeschichte ein besonderes Interesse wohl, doch ist hier gerade große Vorsicht in den Schlußfolgerungen nötig. Denn das mehrfache Auftreten eines Stammesnamens bürgt nicht für eine ausschließliche Besiedelung der Landschaft seitens des Stammes. Im Gegenteil scheint ein solcher Stamm nur verstreut im Lande gesessen und in der Minorität sich befunden zu haben, da andernfalls das Ethnikon in einer geschlossen sitzenden Stammesmasse seine unterscheidende Bedeutung verloren hätte. Auch haben sich mehrfach Fälle nachweisen lassen, daß der Stammesname als Personen- und Rufname (Franco, Hasso, Saxo) Verwendung gefunden hat, und daß mit ihnen zusammengesetzte Namen nicht auf den Stamm, sondern auf eine einzelne Person als Gründer zurückweisen. Das von Arnold befolgte Prinzip, aus den Namenendungen auf die Stammeszugehörigkeit und damit Stammesverbreitung zu schließen, hat sich nicht als einwandfrei erwiesen. Auch der Verfasser zeigt dies an der Endung — leben, die im Gebiet der alten Warnen zwischen Harz und Thüringerwald so häufig auftritt und dort auf ein sehr hohes Alter, mindestens vor 531, vor der Zerstörung des Thüringerreiches durch die Sachsen zurückweist. Wenn nun in dem Koloniallande rechts der Elbe allerdings in beschränkter Zahl Ortsnamen auf — leben auftreten (wie Rotleben bei Roßlau, Sargleben bei Perleberg, Striegleben, Walsleben, Radensleben, Ringsleben, Haßleben u. a. m.), so darf man in ihnen nicht uralte warnische, also vorslavische Siedelungen vermuten, sondern man kann nur eine spätere Uebertragung aus ehemals warnischem Gebiet annehmen.

Auf die ganze Fülle der Einzelheiten kann hier selbstverständlich nicht eingegangen werden. Der Verfasser hat auch nicht absolute Vollständigkeit angestrebt und anstreben können. Ihm war es augenscheinlich mehr zu tun, die ganze Vielseitigkeit der deutschen Ortsnamenbildungen aufzudecken; seine Abhandlung ist ein kritischer Gang durch das nur teilweise angebaute Gebiet der Ortsnomenklatur des östlichen Deutschlands.

Was seine Arbeit noch besonders wertvoll macht, sind die historischen Nachweise. Wir erfahren in ihnen die ältesten Namensformen der Orte und zumeist auch die erstmaligen Erwähnungen überhaupt. Leider ist ein Namenregister nicht beigegeben, das die Benutzung wesentlich erleichtern würde. K. Kretschmer.

Das Ausgabebuch des Marienburger Hauskomturs für die Jahre 1410—1420. Mit Unterstützung des Vereins für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg herausgegeben von Dr. Walter Ziesemer. Mit einer Karte, Plan, Schriftproben und Wasserzeichen. Königsberg, Verlag von Thomas und Oppermann (Ferd. Beyersche Buchhandlung) 1911. (XXXIII u. 464 S. 8°.)

Der Verein für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg, auf dessen Veranlassung einst Erich Joachim das Marienburger Treßler-

buch der Jahre 1399—1409 herausgab, speziell die treibende Kraft des Vereins, Geheimrat Steinbrecht, der hochverdiente Wiederhersteller des alten Ordenshaupthauses, ist es gewesen, der auch die vorliegende Edition angeregt hat. Ihr Herausgeber und Bearbeiter, Herr Dr. Ziesemer in Marienburg, hat sich bereits früher durch seine Schrift über Nikolaus Jeroschin, sowie durch die Herausgabe des Zinsbuches des Hauses Marienburg in den Kreis der Arbeiter auf dem Gebiete der altpreußischen Geschichte vorteilhaft eingeführt und sich nun durch die Publikation, von der hier die Rede ist, ein Verdienst um die Landesgeschichte Altpreußens erworben. — Der Hauskomtur der Marienburg nahm in der Lokalverwaltung eine wichtige Stellung ein. Er war der Gehilfe des Großkomturs und als solcher hatte er die Einzelverwaltung im Ordenshause auszuüben. Er stand in dieser Funktion unter dem Großkomtur, aber er war auch vom Treßler abhängig. Die Kasse des Hauskomturs entbehrte nämlich der eigenen Einnahmen und die Geldsummen, die er brauchte, überwies ihm der Treßler in Ratenzahlungen. Über die Verwendung der ihm gezahlten Summen mußte dafür der Hauskomtur dem Treßler Rechenschaft legen. Zu diesem Zwecke wurde das Ausgabebuch geführt, dessen auf die Jahre 1410—1420 bezüglichen Teile sich in 2 Bänden des Danziger Staatsarchives erhalten haben. Zu dem Treßler stand der Hauskomtur aber noch in einer anderen Beziehung, er hatte ihn gegebenen Falles zu vertreten. Daher kommt es, daß wir ihm nicht selten im Treßlerbuche begegnen, d. h. in dem vom Treßler geführten Einnahme- und Ausgabebuche der Kasse des Hochmeisters (diese Kasse ist nicht mit der Ordenshauptkasse, dem Treisel, zu verwechseln.) Die Eintragungen im Ausgabebuche des Hauskomturs berühren sich inhaltlich vielfach mit denen des sog. Konventsbuches. Der Treßler führte nämlich außer der Treßlerkasse noch die Kasse des Marienburger Konventes. Von dieser Kassenverwaltung giebt eben das Konventsbuch Zeugnis, das heute nur noch für die Jahre 1399 bis 1 12 erhalten ist (Voigt lag noch der die Jahre 1395—1398 um. fassende Teil vor). Die Eintragungen dieses Konventsbuches unterscheiden sich trotz aller Berührungen mit denen des Ausgabebuches des Hauskomturs der Marienburg von diesen darin, daß jene mehr die Ausgaben für größere allgemeine Gegenstände, wie Materialieneinkäufe, Anschaffungen von Vieh, Engrossendungen u. dgl. berühren. — Ziesemer weist nach, daß zu den Aufgaben des Hauskomturs auch die Verwaltung des Sattelhauses gehört, was man bisher nicht wußte. Von den Inhabern des Amtes kann er ferner eine fast lückenlose Liste für die Jahre 1410—1420 nachweisen. Für die Eintragungen im Ausgabebuche bedienten sich die Hauskomture eines oder mehrerer Schreiber, die auf Grund schriftlicher Vorlagen die Rechnungen eintrugen. Ueber diese und verwandte Fragen unterrichtet die von Ziesemer verfaßte Einleitung A. — Eine zweite Einleitung — B — hat den Geheimrat Steinbrecht zum Verfasser und behandelt das Bauwesen der Marienburg in den Jahren 1410—1420. Es ist das ein außerordentlich interessantes Thema: die Ausgaben für das Bauwesen gestatten lehrreiche Rückschlüsse auf die Beschädigungen, die das Ordenhaus während der denkwürdigen Belagerung 1410 erlitten hatte, und dienen zugleich zur Kritik und Ergänzung der literarischen Über-

lieferung über dieses wichtige Ereignis. So findet z. B. des Dlugoß Angabe über die durch die Belagerten ins Werk gesetzte Verbrennung der Nogatbrücke ihre Bestätigung. Wir erfahren aber auch Lehrreiches über die Erweiterungen der landseitigen Befestigungswerke der Burg, die auf Grund der bei der Belagerung gemachten Erfahrungen vorgenommen wurden und denen die Herstellung des zuerst hölzernen, dann steinernen Bollwerkes verdankt wurde. — Mit Quellenzusammenstellungen „Geschichtliche Nachrichten über die Belagerung der Marienburg 1410" schließt die Einleitung. — Der sich dann anschließende Text des Ausgabebuches (I. T.: 1410 bis März 1414. II. T.: 1415—1420) nimmt 361 Seiten ein und ist äußerlich — Zeilenzählung, textkritische Noten usw. — wie das von Joachim edierte Treßlerbuch gestaltet. Die darauf folgenden Anmerkungen enthalten 1. ein Verzeichnis der Beamten des Deutschen Ordens in Marienburg 1410—1420, 2. Erläuterungen zu einzelnen Stellen des Textes. — Die 3 Register — Personen- und Ortsregister: Wort- und Sachregister; die Örtlichkeiten des Ordenshauses Marienburg — sind, wie Stichproben zeigten, mit großer Sorgfalt ausgeführt. Nach einem Anhang und einigen Berichtigungen finden wir als Abschluß des Buches zwei Karten — Karte des Gebietes Marienburg, eine von Steinbrecht gezeichnete Karte „Marienburg 1410—1420", — ferner die Reproduktion einer Textseite des Originales in $^3/_4$ Größe desselben, endlich Abbildungen der Wasserzeichen im Papiere beider Teile des Ausgabebuches. — Die entsagungsvolle Arbeit an solchen Quellenpublikationen findet ihren besten Lohn in ihrer reichlichen Benutzung und Ausschöpfung. Der Natur der Sache nach kann die vorliegende Quelle nicht in dem Maße und in so mannigfacher Richtung verwertet werden, wie das Treßlerbuch, auf dem sich z. B. die lehrreiche Schrift Kleins über die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate Preußen aufbaut. Aber sie wird doch vielfach nutzbar gemacht werden können und daß das auch tatsächlich bald geschehe, das ist der Wunsch, den wir mit dem Danke gegenüber dem Herausgeber verbinden wollen.

A. Seraphim.

Artur Döhring: Über die Herkunft der Masuren. Mit besonderer Berücksichtigung der Kreise Osterode und Neidenburg. Mit einer Karte. Königberg i. Pr. Kommissionsverlag von Ferd. Beyer 1910. 163 S. 8^0 und eine Karte.

Unter Masuren versteht man denjenigen Teil der Provinz Ostpreußen, in dem die polnisch-masurische Sprache von einer vorwiegend protestantischen Bevölkerung gesprochen wird, also die Kreise Lyck, Lötzen, Oletzko, Sensburg, Johannisburg, Ortelsburg und Neidenburg, sowie größere oder kleinere Teile der Kreise Osterode, Goldap und Angerburg. Woher stammt diese Bevölkerung? Ist sie, soweit wir sie zurückverfolgen können, autochthon oder später eingewandert und, wenn das Letztere zutrifft, woher kam sie und wen fand sie als Bewohner des Landes vor? Von neueren Gelehrten hat der um die Geschichte Ostpreußens hochverdiente Max Toeppen in seinem Werke „Masuren" die Ansicht vertreten, daß die Bevölkerung des in Rede stehenden Gebietes in der Ordenszeit zunächst

zahlreiche Preußen aufwies, dann aber im 14. und 15. Jahrhundert Polen aus dem benachbarten Masovien einwanderten, in die dann die preußischen Elemente aufgingen. Ihm stellen sich also die Masuren als ein Mischvolk dar, das heute polnisch redet. Zu diesem ethnographischen Problem hat auch der polnische Historiker Ketrzyński Stellung genommen, ein Gelehrter von bedeutendem Wissen und nicht geringerer Subjektivität. Auch in diesem Falle ist sein Ausgangspunkt nicht nur der des unbefangenen Forschers, sondern zum guten Teile auch der des politisch interessierten nationalen Fanatikers. Hatte er 1872 die Behauptung aufgestellt, die Masuren seien die autochthone Bevölkerung des Landes, so revidierte er sie 1882 in seinem Buche „die polnische Bevölkerung im ehemaligen Ordenslande Preußen" dahin, daß allerdings die Preußen in Masuren die älteste Bevölkerungsschicht gebildet hätten, daß aber, als der Orden im 2. Viertel des 14. Jahrhunderts die Besiedelung des bisher als „Wildnis" wenig bewohnten Landes begann, Polen die Hauptmasse der hinberufenen Kolonisten ausmachten, hinter der die an der Kolonisation auch teilnehmenden Deutschen durchaus zurücktraten. Masuren sei also alter polnischer Boden in dem Sinne, daß den Polen das Verdienst der Besiedelung zufällt. Mit der sehr notwendigen Kritik dieser Behauptungen beschäftigt sich die vorliegende Schrift Döhrings, die eine Leipziger Dissertation, aber nicht die erste Publikation des Verfassers ist, der sich mit der Geschichte seiner engeren Heimat Masuren schon früher literarisch beschäftigt hat. Ich freue mich von dieser gründlichen Arbeit sagen zu können, daß sie eine dankenswerte Bereicherung der Wissenschaft darstellt. Der Verfasser ist niemals im Interesse des deutschnationalen Standpunktes tendenziös, er bleibt sich erfreulicherweise dessen bewußt, daß es für die Wissenschaft nicht darauf ankommt Recht zu behalten, sondern das Richtige zu finden. Der Verfasser beschränkt sich bei seiner Untersuchung auf die Kreise Neidenburg und Osterode d. h. etwa die alte Landschaft Sassen, die allerdings auch noch die sog. Löbau (Kreis Löbau und Straßburg) sowie das südlich angrenzende heute zu Russisch-Polen gehörige Territorium Sakrze umfaßte. Im I. Abschnitt wird der Verlauf der Besiedelung in den Kreisen Osterode und Neidenburg verfolgt. 1321 läßt sich die erste Verleihung von Dienstgütern nachweisen, die in der Regel bei der Kolonisation des Ordens älter sind als Zinsdörfer, da ihm zunächst mehr an militärischen Leistungen und am Grenzschutze als am Zinse lag. — Eine große Rolle in der Besiedelungsgeschichte spielen, wie bekannt ist, die den Kolonisten verliehenen Freijahre, deren Zahl sehr schwankt. Je riskanter die Ansiedelung in der Wildnis war, um so zahlreicher waren die Freijahre, je besiedelter die Gegend dagegen wurde, um so weniger war jenes Mittel zur Anlockung von Kolonisten nötig. Geringe Freijahre oder ihr völliges Fehlen deuten also auf fortgeschrittene Kolonisation. Diese Auffassung Döhrings scheint mir ganz den Tatsachen zu entsprechen, sie steht aber im Gegensatze zu der Theorie, die Franck in den Sitzungsberichten des Vereins für Geschichte Ost- und Westpreußens 1906—9 (Altpr. Monatsschr. 46, 516) zunächst fürs Ermland, aber wie es scheint, nicht nur für diesen Teil des preußischen Kolonialgebietes aufstellt. Danach sollen die Handfesten nur diejenigen Freijahre angeben, die zur Zeit ihrer stets später als die Verleihung erfolgenden

Ausstellung noch nicht abgelaufen waren. Die Zahl der Freijahre wird als eine mehr oder weniger konstante vorausgesetzt. Wenn man also die regelmäßige Zahl kennt, so lasse sich das Gründungsjahr durch Rückrechnung leicht feststellen. Diese Theorie, über deren Begründung bisher nichts bekannt gegeben, über die zu urteilen demnach schwer ist, würde also für das von Döhring behandelte Kolonisationsgebiet nicht zutreffen. Das hätte Döhring hervorheben sollen, sofern ihm die Annahme Francks bekannt gewesen ist. — Schon in den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts war die Kolonisation in den Kammerämtern Osterode und Gilgenburg durchgeführt, es folgten die Kammerämter Hohenstein, Soldau und Neidenburg, wo sie nach durch die Littauerkämpfe bewirktem zeitweiligem Stillstande mit der Gründung der Stadt Neidenburg 1381 zum Abschluß kam. Das Kammeramt Willenberg, das im Wesentlichen mit dem gegen Ende des 14. Jahrhunderts als Patrank bezeichneten Gebiete zusammenfiel, wurde überhaupt wenig besiedelt, teils aus militärischen Erwägungen, teils weil der Boden wenig ertragreich war. Den Abschluß dieses Teiles bilden kurze Darlegungen über die weiteren Geschicke des Landes, das Herzog Albrecht und dann König Friedrich Wilhelm I. Wesentliches hinsichtlich seiner Landeskultur verdankt. — Im II. Abschnitt behandelt Döhring die Nationalitätsverhältnisse in den Kreisen Osterode und Neidenburg zur Ordenszeit. Unmittelbare Quellen darüber fließen nur in geringer Zahl (Huldigungsbericht 1450, ferner das sog. Große Bestallungsbuch, das Große Zinsbuch). Wir sind daher in erster Reihe auf mittelbare Zeugnisse angewiesen. Als ein solches kommt zunächst das Recht der Kolonisten in Betracht, doch muß dabei wie der Verfasser zeigt, im Auge behalten werden, daß allerdings das sog. preußische Recht, das eigens für die preußischen Freien geschaffen war, auch die preußische Nationalität der Ansiedler erweist, daß dagegen das Kulmische und späterhin das sog. Magdeburgische Recht, also zwei deutsche Rechte, auch an Preußen und Polen verliehen worden sind. Auf preußische Nationalität deuten das Institut des Wergeldes, das der Orden bei Abschaffung der früher üblichen Blutrache eingeführt hatte, sowie gewisse Berufsarten (Tolke, d. h. Dolmetscher, Kämmerer, Starosten). Sind Kirchen zu Ehren speziell in Polen verehrter Heiliger (z. B. Stanislaus) erbaut, so ist polnische Bevölkerung anzunehmen. Eine gewisse Bedeutung kommt als Kriterien der Nationalität auch den Personen- und Ortsnamen zu, aber doch nur bei größter Zurückhaltung lassen sich aus ihnen brauchbare Resultate gewinnen. Der Verfasser zeigt sich mit der neueren Literatur in diesen Fragen wohl vertraut und seine Darlegungen sind auch in methodischer Beziehung durchaus beachtenswert. Sie unterscheiden sich erfreulich von der unbesonnenen Art, wie Ketrzynski seine Ergebnisse fand. Im Einzelnen freilich wird man anderer Ansicht sein können, als Döhring. So scheint es doch keineswegs sicher, daß alle auf S. 54—56 nach ihren Vornamen als Deutsche in Anspruch genommenen Leute auch tatsächlich Deutsche waren. Die Grenzlinie zwischen solchen deutschen Vornamen, die auch Polen und Preußen führen konnten, und solchen, die so spezifisch deutsch sein sollen, „daß sie Undeutsche nur ganz ausnahmsweise geführt haben können", ist doch eine fließende. Als Ergebnis seiner Untersuchung ergiebt sich Döhring Folgendes: Im Lande

Sassen, d. h. also in den Kr. Osterode und Neidenburg wohnten in der Ordenszeit: 1. Preußen, die der Orden besonders aus den Gebieten Kulm und Pomesanien hinrief. (Retzyńskis Behauptung, in diesen beiden Landschaften des Ordenslandes habe in der Hauptsache nur eine polnische Bevölkerung gewohnt, ist, wie uns namentlich Plehn gezeigt hat, falsch, demnach auch die Annahme, daß von dorther kommende Kolonisten Polen gewesen sein müßten): 2. Polen, die besonders im Süden des Gebietes schon im 14. Jahrhundert begegnen. Sie sind teils aus dem Kulmerlande, teils später aus Masovien eingewandert. Mißtrauische Bedenken gegen die Heranziehung polnischer Kolonisten lag jedenfalls vor 1466 dem Orden fern, denn es gab noch keine Nationalitätenfrage. 3. Deutsche, namentlich da, wo die Besiedelung bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zum Abschlusse gekommen war, d. h. in den Ämtern Osterode und Gilgenburg und den angrenzenden Strichen der Ämter Hohenstein, Neidenburg und Soldau. — Auf die Frage, welche Nationalität das numerische Übergewicht über die andere besaß und in welchem Maße das etwa der Fall war, muß gewissenhafte Forschung die Antwort z. T. schuldig bleiben. Es ist nicht erwiesen, daß die polnische Bevölkerung die deutsche schon im 15. Jahrhundert an Zahl übertraf, wohl aber kann das für den Beginn des 16. nicht bezweifelt werden, jedenfalls in den Ämtern Neidenburg, Soldau und Gilgenburg. Die preußische Bevölkerung ist hier polonisiert worden, wie sie in anderen Teilen des Ordenslandes in das Deutschtum aufging. Dasselbe Geschick hatte die deutsche Bevölkerung des besprochenen Gebietes, der deutsche Adel wurde durch seine sozialen und verwandtschaftlichen Beziehungen polonisiert, der Bauer, weil ein immer stärkerer Strom polnischer Kolonisten seit dem 15. Jahrhundert sich ins Land ergoß. Der von Süden vordringende Polonisierungsprozeß erreichte schließlich auch die Ämter Osterode und Hohenstein und zu Beginn des 17. Jahrhunderts war er zum Abschlusse gekommen. — Auffallend ist, daß Döhring die Tatsache, daß unter Herzog Albrecht auch böhmische Brüder im Neidenburgischen sich niederließen, meist freilich nicht sehr lange blieben, nicht einmal erwähnt. Ist über diese Frage auch noch Vieles zu erforschen, so ist die Tatsache doch bekannt genug, um ihr nicht bei einer Untersuchung über die das heutige Masurentum konstituierenden Elemente ganz vorbeizugehen. — Man kann dem Verfasser nur beipflichten, wenn er die Ansicht ausspricht, daß der Polonisierungsprozeß, dem die anderen Nationalitäten in Masuren verfielen, noch Gegenstand sorgfältiger Forschung werden müsse. Nicht minder ist zu wünschen, daß auch die anderen Teile Masurens hinsichtlich ihrer Besiedelung so gründlich erforscht werden, wie es durch Döhring in Bezug auf die Kreise Osterode und Neidenburg geschehen ist. — Den Schluß des Buches bilden außer einer Übersichtskarte die umfangreichen Anmerkungen, von denen aus rein praktischen Gründen zu bedauern ist, daß sie den Text nicht fortlaufend begleiten, sondern von ihm getrennt sind, obwohl sie doch die Belege für das in jenem Gesagte geben. Inhaltlich bieten die Anmerkungen neben vielen wertvollen Einzelheiten doch auch Manches, was entbehrt werden kann, so die etwas zu breiten Auszüge aus den bekannten Arbeiten v. Brünnecks und Plehns, denen der Verfasser hinsichtlich der Agrar-

verhältnisse mit Recht folgt. — Auch die Anmerkungen zeigen die Vertrautheit Döhrings mit seinem Thema. Wo er von diesem abseits oder ganz fern Liegendes doch heranziehen zu müssen glaubt, sind die Literaturangaben gelegentlich unvollständig, z. B. über die Letten in Ostpreußen, insbesondere aber auch über das Gotenproblem, (S. 118, 119) das doch noch sehr dunkel ist. Forscher von der Bedeutung Bezzenbergers sind der Ansicht, daß längere Anwesenheit von Goten in Teilen Ostpreußens, ja ihre Anwesenheit daselbst überhaupt nicht bewiesen ist. Vgl. die Angaben bei Hausmann in den Arbeiten des ersten baltischen Historikertages zu Riga 1908 (Riga 1909) S. 49. — Diese Bemerkungen sollen das anerkennende Urteil über das Döhringsche Buch nicht abschwächen. Ich wünsche dem Verfasser und der landesgeschichtlichen Forschung, daß ihn sein Lebensweg wieder in seine ostpreußische Heimat zurückführen und ihm so die Möglichkeit geben möge, an jener mitzuarbeiten. A. Seraphim.

Dr. **Heinrich Reimers: Edzard der Große.** Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, herausgegeben vom Geh. Archivrat Dr. Wachter. 13. und 14. Heft, Aurich 1910, 151 S.

Mit liebevoller Hingabe hat der Verfasser das Bild seines Helden gezeichnet und durch Herbeischaffung von mancherlei neuem Detail ein in den Einzelzügen ansprechendes Lebensbild geschaffen.

Graf Edzard I., ein Zeitgenosse Kaiser Maximilians, ist dem „letzten Ritter" in vielem geistesverwandt gewesen. Voll hoher Pläne und unermüdlichen Eifers ist er aus einem Durcheinander von Erfolgen und Fehlschlägen, von Kampf und Ruhepausen nicht herausgekommen. Das alles zieht in buntem Wechsel an uns vorüber. Um so mehr bedarf es einer klaren Verständigung über die Ziele, die von dem Grafen erstrebt wurden. Auch in dieser Richtung gibt die Darstellung Reimers', wenigstens was die mehr äußere Geschichte betrifft, die wichtigsten Gesichtspunkte an die Hand, ohne daß sie immer für Anlage und Auffassung leitend geworden wären.

Nach zwei Seiten hin hat Edzard die Kraft seiner Waffen erweisen müssen, nach Osten und nach Westen. Im Osten handelte es sich zunächst darum, den abtrünnigen Vasall Hero Omken unter das Joch der gräflichen Herrschaft zu beugen und so das Harlingerland wieder mit Ostfriesland zu verknüpfen. Darüber hinaus richtete Edzard seine Blicke auf die Erwerbung von Jever- und Wangerland und von Butjadingen. Die Gegnerschaft des oldenburger Grafen war dabei gleichsam von Natur gegeben. Im Westen galt gleiches Streben der Stadt Groningen und ihren Umlanden. Hier wurden in der sächsischen Fehde die ostfriesischen Pläne durchkreuzt von denen des kaiserlichen Gubernators von Friesland.

Zwei Gründe werden für dieses doppelte Ziel geltend gemacht: das dynastisch-territoriale und das „national-friesische Interesse" (vgl. S. 14). Bezüglich des letzteren ist eine schärfere Fragestellung notwendig. Als 1498 Albrecht von Sachsen Gubernator und Potestat in Friesland wurde, sollte sein Herrschaftsgebiet neben Ostergoo und Westergoo auch Dithmarschen und die Strandfriesen, also doch wohl Gesamtfriesland um-

fassen. Hat Edzard daran gedacht, sich zum Herrn des gesamten Friesenstammes, zum „friesischen Nationalhelden" (vgl. S. 32) zu machen? Gegen solche Annahme spricht der Umstand, daß Edzard reichlich sieben Jahre lang gegen seine eigenen Stammesgenossen dem Sachsenherzoge treu und ehrlich Gefolgschaft geleistet hat. Wenn Edzard die benachbarten Landschaften warnt, „dat geene duedesche Heeren darup komen", und wünscht, „dat dese gemeine Frieslande by einander mogen blieven", so stellt er damit im Interesse seiner eigenen Eroberungsabsichten, also in dynastisch-territorialem Interesse, die nördlichen, d. h. friesischen Landschaften des heutigen Großherzogtums Oldenburg in Gegensatz zu den südlichen, d. h. sächsischen (vgl. S. 26). Für die Behauptung eines nationalfriesischen Interesses im Sinne des Gesamtstammes scheinen mir vorab die Grundlagen zu fehlen. Das mag auch die Überschrift: „Der Friesenstaat von der Weser bis zur Lauwers", andeuten sollen.

Nach keiner Seite hin ist den Waffen des Grafen dauernder Erfolg beschieden gewesen. Ist darum sein Lebenswerk als gescheitert zu betrachten? Reimers vermag die Frage nur durch Verschiebung des Gesichtswinkels bei der Beurteilung zu verneinen. Er legt zu dem Zwecke das Hauptgewicht darauf, daß Edzard im letzten Grunde um die Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit gekämpft habe (vgl. S. 34 und S. 106). Demgegenüber ist festzuhalten, daß der Gedanke der Reichsunmittelbarkeit erst durchaus an zweiter Stelle steht innerhalb der politischen Berechnung des Grafen. Nur insoweit er dem Streben nach territorialer Ausbreitung sich dienstbar machen ließ, wurde er ernstlich in Rechnung gestellt. Daraus allein erklärt sich der fast leichtsinnige Gleichmut, mit dem Edzard entsprechend der jeweiligen politischen Lage Schwenkungen in der Anerkennung fremder Lehnsoberhoheit vollzogen hat. 1499 leistete er dem Potestaten den Lehnseid, 1517 war er bereit, Lehnsmann des Grafen von Holland zu werden (vgl. S. 38 und S. 116). Wichtiger dünkte seinem praktischen Sinn der reale Gewinn ausgedehnter Landschaften im Westen und Osten seines Kernlandes. Darum hat er zeitlebens gerungen, — ohne Erfolg.

Dennoch hat ihn die spätere heimische Geschichtschreibung den Großen genannt. Reimers findet die Erklärung dafür einzig in der Eigenart der Persönlichkeit Edzards. Er war „ein Mann, eine willensmächtige Persönlichkeit, ein Charakterkopf durch und durch". Aber gerade angesichts der feinsinnigen Ausführungen Reimers' (vgl. S. 142 ff.) möchte doch die Frage nach dem literarischen Ursprung jenes Beinamens und seiner literarischen Bedingtheit aufgeworfen werden.

Mit gewissem Rechte treten in dem vorliegenden Lebensbilde die inneren Verhältnisse des Landes zurück. Denn soweit dort Umwälzungen erfolgten, und es sei nur an die Einführung der Reformation erinnert, ist der Graf doch augenscheinlich nicht die treibende Kraft gewesen. Immerhin werden die einschlägigen Fragen berührt. Da sehen wir Edzard mit kluger Mäßigung die religiösen Dinge leiten, wir beobachten seine Reform des Rechtswesens, wir lernen den Landesherrn als den lebendigen Mittelpunkt des Gemeinwesens kennen. Hier hätte vielleicht ein Blick in die Geschichte anderer Territorien, etwa Brandenburgs,

weiter führen können. Es muß doch irgendwie eine geschichtliche Entwicklungslinie gezogen werden von dem patriarchalischen Regiment, der Gutsherrschaft im großen, in der der Graf sagen kann: „Der Staat bin ich“ (vgl. S. 10), zu der Tatsache des Vorhandenseins von „Landesvertretern“, von Ständen (vgl. S. 19). Auf diese Zusammenhänge ist wiederholt hingewiesen worden: vgl. diese Zeitschrift Bd. XXIII, S. 314, und Ostfriesisches Schulblatt 1909, S. 60. Zu untersuchen wäre, inwieweit die Kriege Edzards und die dadurch benötigten Gelder oder etwa andere Fragen seiner Regierungszeit die landständische Entwicklung befördert haben, überhaupt welche Stellung der Graf zu den Landständen eingenommen hat.

Mit einigen Worten ist des Anhangs über die zum Teil gefälschten ostfriesischen Lehnbriefe zu gedenken. Reimers führt die ostwärts gerichtete Eroberungspolitik Edzards zurück auf die im Lehnbrief von 1464 begründeten Ansprüche. Dort wird das gräfliche Gebiet umschrieben durch die Worte: „von der Westeremse osterwards bis an die Weser.“ Reimers läßt eine Verwechslung der Weser mit dem sog. Wesenser- oder Wysermeer, heute Wiesmoor, der tatsächlichen Ostgrenze des Besitzes Ulrichs, nicht gelten, weil sich in dem Konzepte der Reichsregistratur der gleichzeitige Zusatz: „mit bunen Jaiden“, findet. Er meint, der Zusatz sei deshalb gestrichen worden, weil Ulrich Cirksena durch absichtlich ungenaue Grenzbestimmung seiner späteren Eroberungspolitik freien Spielraum wahren wollte (vgl. S. 12). Aber auch ohne diesen Zusatz sind die Worte: „osterwards bis an die Weser“, wenn man an den Weserstrom denkt, eindeutig genug. Andererseits greifen jedoch so weitgehende Pläne völlig über den Rahmen der von Ulrich nachweislich befolgten Politik hinaus. Die Auslassung jenes Zusatzes erklärt sich, sofern sie mit Absicht erfolgte, durch die Annahme, daß Ulrich ihn als irrtümlich bezeichnete oder vielleicht auch im Laufe der Verhandlungen zurückzog. Ob „bunen Jaiden“ mit Butjadingen gleichzusetzen ist, bleibe dahingestellt. „Bunen“ = „bünnen“ = binnen würde eine andere Erklärung erfordern.

Vermißt wird — wohl eine Folge des bisherigen Brauches der Abhandlungen und Vorträge — eine angemessene Illustration. Jede gute Biographie sollte heute das beste Porträt ihres Helden bringen. Nur wenige der Leser werden Onno Klopp zur Hand haben. Um so erwünschter wäre eine Reproduktion des Bildes von Lukas v. Leiden gewesen (vgl. S. 143). Ebenso würden Kartenskizzen, auch einfache, dem Verständnis sehr zu Hilfe gekommen sein. Viel historisches und kulturhistorisches Anschauungsmaterial läßt sich fast nebenher in Form von Vignetten und Einschaltblättern bieten; man vergleiche z. B. die Schriften Sellos (Alt-Oldenburg, der Jadebusen, Studien z. G. v. Östringen und Rüstringen). Die werbende Kraft solch wertvollen Beiwerks ist nicht zu unterschätzen.

Zusammenfassend sei betont, daß Reimers' Edzardbiographie eine zuverlässige, tüchtig durchgearbeitete und wohl lesbare Gesamtdarstellung dessen bietet, was sich nach dem Stande unseres heutigen Wissens über den zweiten Reichsgrafen von Ostfriesland sagen läßt. Wenn dabei

manche Frage ungelöst, die Auffassung hin und wieder schwankend geblieben ist, so ist das ein Beweis für die Notwendigkeit weiterer, eingehenderer Forschung; es darf das billigerweise das anerkennende Urteil über die vorliegende Leistung nicht beeinträchtigen. Eine ausführliche Inhaltsübersicht erleichtert die Benutzung des Buches erheblich.

Dr. Theodor Pauls.

Aubin, Gustav: Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen von der Gründung des Ordensstaates bis zur Steinschen Reform. Leipzig, Duncker & Humblot. 1910.

In Band 17 und 18 dieser Zeitschrift hat Hans Plehn eine lebensvolle Darstellung der Agrarverfassung Ostpreußens von der Kolonisationszeit an bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gegeben. Der Verfasser des vorliegenden Werkes ist Plehn auf diesem Wege gefolgt. Er hat die Ergebnisse der Untersuchungen Plehns bestätigt und manche neue, bisher unbekannte Einzelheit hinzugefügt. Dies gilt insbesondere von der Schilderung der Absatzverhältnisse und des Arbeitsmarktes im XIV. Jahrhundert, in dessen Verlauf der Getreideexport durch den Deutschen Orden organisiert worden ist.

Großes Gewicht legt Aubin auf die Feststellung, daß der Orden von vornherein geschlossene, mit grundherrlicher und gerichtsherrlicher Gewalt ausgestattete große Besitzungen als selbständige Gutsbezirke geschaffen hat. Der Ritter ist im Ordenslande von Anfang an in der Regel nicht nur Grundherr, sondern auch Gutsherr gewesen. Bei Aufstellung dieser Sätze betont Aubin, daß er sich hiermit in Gegensatz zu der von Knapp aufgestellten Lehre setzt. Knapp hat aber, wie ausdrücklich gesagt werden muß, durchaus nicht eine für ganz Ostelbien gültige Theorie über die Entstehung der Gutsherrschaft aufgestellt, sondern nur geschildert, wie die Dinge in der Mark Brandenburg sich entwickelt haben. Knapp selbst hat in seinen Schriften mehrfach auf die Buntheit der Agrarverfassung im Osten hingewiesen. Wie weit die Abweichungen der Agrarverfassung selbst innerhalb des einzelnen Landesteiles gehen, zeigt die Darstellung, die uns Aubin von den Wirtschaftsformen der ostpreußischen Rittergüter gibt. Eine einheitliche Arbeitsverfassung kannte man in Ostpreußen weder im Mittelalter noch in der späteren Zeit. Immerhin darf man nach den Forschungen Aubins annehmen, daß im Mittelalter die eigentliche Feldbestellung auf den Ordensvorwerken durch eigenes Gesinde erfolgt ist und nicht durch gutsuntertänige Bauern. Anderseits findet sich allerdings die bäuerliche Scharwerkspflicht für das letzte Drittel des 14. Jahrhunderts ganz allgemein nachgewiesen. Im Laufe des 15. Jahrhunderts haben die bäuerlichen Dienste wesentlich an Bedeutung für den Wirtschaftsbetrieb der Güter gewonnen. Ihren Höhepunkt erreichte diese Entwicklung mit dem im Jahre 1577 eingeführten Gesindezwangsdienst der ganzen gutsherrlichen Bauernfamilie. Trotzdem finden sich aber noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts sehr zahlreiche Güter, die ohne bäuerliche Scharwerker lediglich mit freien Arbeitskräften bewirtschaftet wurden. Allerdings ist mit Aubin anzunehmen, daß diese

Güter der kleinsten Klasse angehörten und zumeist wegen ihres geringen Umfanges keine Untertanen haben konnten. Aber auch bei den größeren Gütern, die über dienstpflichtige Bauern verfügten, fanden sich daneben zumeist freie Landarbeiter. Nach der Steuertabelle von 1701 belief sich die Zahl der Landarbeiter im Gebiete des Adels auf rund 30 000 gegenüber 18 000 Bauern. In die Zahl von 30 000 Landarbeitern dürfte aber auch das Gesinde der gutsherrlichen Bauern miteingerechnet sein. Die große Zahl der Landarbeiter darf jedenfalls nicht dazu führen, die Bedeutung der bäuerlichen Dienste für die ostpreußische Landwirtschaft als Ganzes zu unterschätzen. Dies gilt ganz besonders für die Zeit am Ausgange des 18. Jahrhunderts. Es wäre für eine zweifelsfreie Beurteilung der Entwicklung der Gutswirtschaft in Ostpreußen von größtem Interesse gewesen, wenn Aubin uns ein Bild davon hätte geben können, wie die große Umwälzung des ostpreußischen Gutsbetriebes im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis eingewirkt hat. Eine bisher unbenutzte Quelle hierfür bilden die zum Teil noch existierenden Beleihungsakten der Ostpreußischen Landschaft aus der Zeit von 1788—1806. Ich habe aus diesen Akten, die ich zu andern Zwecken durchgesehen habe, den Eindruck gewonnen, daß den bäuerlichen Leistungen innerhalb der Gutswirtschaft jener Zeit eine größere Bedeutung zukommt, als man nach den Untersuchungen Aubins annehmen sollte. Hierfür legt unter anderem auch eine Eingabe der Ostpreußischen Generallandschaftsdirektion aus dem Jahre 1819 Zeugnis ab. Es wird hier festgestellt, daß der Wert der bäuerlichen Prästanda bei 238 landschaftlich beliehenen Gütern auf ca. 2¼ Mill. Taler abgeschätzt worden sei. Berücksichtigt man, daß diese Rittergüter der Zahl nach nur etwa ein Viertel aller ostpreußischen Rittergüter umfaßten, so wird man zugeben müssen, daß ungeachtet des großen Landarbeiterstandes die Leistungen der gutsherrlichen Bauern einen breiten Raum innerhalb des landwirtschaftlichen Großbetriebes in Ostpreußen eingenommen haben. Hermann Mauer.

Die Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg. Neu herausgegeben und durch Untersuchungen über Hofhalt und Verwaltung unter Joachim II. erläutert durch Martin Haß. Berlin, C. Ebering, 1910. [Histor. Studien Heft 87.]

Dieses wichtige Dokument, das für die Verwaltungs- wie für die allgemeine Kulturgeschichte eine erst neuerdings voll gewürdigte Bedeutung besitzt, lag bisher nur in unzulänglichen Ausgaben vor, deren letzte von Dr. Haß selbst früher eingehend kritisiert worden war. Er hat sich nun auch verpflichtet gefühlt, zu dieser Kritik die positive Ergänzung zu liefern durch eine Neuausgabe, die man in jeder Beziehung als musterhaft bezeichnen kann. Er hat die verschiedenen im Königlichen Hausarchiv vorhandenen Fassungen dieser Ordnung kritisch untersucht, wobei die irrtümliche Angabe Kerns, daß die eine dieser Fassungen von Kurf. Joachim II. selbst durchkorrigiert sei, beseitigt, dagegen aber der starke Anteil, den Eustachius von Schlieben an dieser Ordnung gehabt, und ebenso auch der Anteil Lampert Distelmeiers festgestellt, vor allem auch das Verhältnis

der verschiedenen Handschriften zueinander und ihre Bedeutung ins richtige Licht gesetzt worden ist. Es folgt dann der Text der Redaktion B (von 1542—46) mit den Korrekturen Lampert Distelmeiers und den Varianten der beiden andern vorhandenen (A, C) und der vom Herausgeger rekonstruierten ältesten Fassung (A I), in einer Sauberkeit und umsichtigen Behandlung der Editionstechnik, wie sie nur aus liebevoller Versenkung in den Stoff und vollem Verständnis des Gegenstandes hervorgehen kann.

Besonders dankenswert ist auch die Zufügung des Hofstaatsverzeichnisses in der Redaktion von 1548—51, wodurch die ganze Ordnung für uns erst die rechte persönliche Lebendigkeit gewinnt.

Das Hauptverdienst aber sehe ich in den erläuternden Anmerkungen und Exkursen, die abgesondert von dem Text in zusammenhängender Reihe folgen und ungefähr zwei Drittel des 238 Seiten starken Bandes ausmachen. Nur wer sich selbst einmal früher um das eindringende Verständnis aller Einzelheiten dieses Textes bemüht hat, wird die Schwierigkeiten und das Verdienst dieser Anmerkungen, die eine sehr breite und gründliche philologische und sachlich-historische Bildung verraten, zutreffend würdigen. Es wäre sehr zu wünschen, daß dieser Text auch von Germanisten studiert würde: es ist bedauerlich, daß er in der Arbeit von A. Lasch, Geschichte der Schriftsprache in Berlin bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Dortmund 1910,) unbenutzt geblieben ist.

Von ganz besonderem Wert für die Verwaltungsgeschichte sind nun aber die ausführlichen fünf Exkurse über die obersten Hofbeamten: Marschall, Hofmeister, Schenk, Schloßhauptmann, Oberkämmerer (hier eine ganz neue Entdeckung für diese Zeit), auch über den Türknecht, den Hauptmann auf dem Mühlenhof, den Hausvogt: ferner über den Hofadel (die Kammer- und Hofjunker): über die Kanzlei und die Sekretäre: über die Hofrentei: und endlich über die Amtsräume im Schlosse zu Cölln an der Spree. Was diese Untersuchungen auszeichnet und ihnen so hohen Wert verleiht, ist die Exaktheit der Methode, die mit einer Beherrschung des spröden archivalischen Quellenmaterials, wie sie nur durch langjährige, immer wieder neu aufgenommene Studien erworben werden kann, darauf ausgeht, ganz genau festzustellen, um welche Personen oder Räume, um welche Amtsbefugnisse und Kanzleidokumente es sich handelt. Erst durch diese Untersuchungen wird uns die Behördenverfassung in ihrem Zusammenhange mit dem Hofe wirklich ganz klar. Namentlich der Abschnitt über die Kanzlei mit den interessanten Ausführungen über die Kammersekretäre und die Erörterungen über das Verhältnis von Kammer und Rentei sind von tiefgreifender Bedeutung und werden wohl noch wichtige Anknüpfungspunkte für andere Untersuchungen abgeben. Bei den Kammersekretären, die seit dem Kurfürsten Albrecht erscheinen, möchte ich die Ähnlichkeit mit den fürstlichen Kabinettssekretären hervorheben, wie sie damals fast überall in Europa erscheinen und in Frankreich, England, Spanien in weiterer Ausbildung zum Amte der Staatssekretäre sich entwickelt haben: es ist für die vergleichende Verwaltungsgeschichte von Interesse, das Amt auch hier in Brandenburg kennen zu lernen, wo es

keine so großartige Entwicklung gehabt hat, wenngleich auch der Minister Ilgen ursprünglich Kammersekretär gewesen ist und von den Kabinettssekretären Friedrich Wilhems I. noch manche Minister geworden sind. Ein Meisterstück ist die Untersuchung über die Amtsräume im Schlosse, aus deren Resultaten mir wichtige Folgerungen für die Behördenverfassung hervorzugehen scheinen, namentlich auch für die Identität von Ratstube und Kammergericht, über die ich in diesem Bande an anderer Stelle ausführlich gehandelt habe. Der Verfasser stimmt zwar der Ansicht Stölzels von der Trennung der beiden Behörden einmal gelegentlich bei (S. 237) — übrigens einzig mit Berufung auf das Moment des Unterschieds, das im damaligen Zivilprozeß zwischen Abschieds- und Urteilsverfahren gelegen habe (ein Unterschied, der von Stölzel in seiner Bedeutung und seinen Konsequenzen m. E. übertrieben worden ist) — aber in mehreren anderen Punkten, die damit zusammenhängen, wie in der Frage der Hausräte, in der Bedeutung der Hofordnung, in der Lokalfrage hat er der Ansicht Stölzels sehr beachtenswerte Argumente entgegengestellt; und ich hoffe, daß meine Ausführungen an der Spitze dieses Bandes ihn zu einer Revision seines Urteils veranlassen werden. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die S. 25 erwähnte, an die Hofordnung anschließende Denkschrift, als deren Verfasser Eustachius von Schlieben vermutet wird, dieselbe ist, die unsere Leser im zweiten Artikel des Aufsatzteils in diesem Hefte finden. O. H.

Münzmeister Lippold. Ein Beitrag zur Kultur- und Sittengeschichte des Mittelalters [so !]. Nach urkundlichen Quellen bearbeitet von Rabbiner Dr. A. Ackermann. Frankfurt a. M., J. Kauffmann, 1910. 112 S.[1])

Über den vielbehandelten „Münzjuden" Joachims II., Lippold, der nach dem Tode seines Gönners der Mißstimmung über dessen leichtfertige Finanzverwaltung sowie dem allgemeinen Judenhaß der Bevölkerung, dem sein eigenes Verhalten neue Nahrung zugeführt hatte, zum Opfer fiel, ist durch die Untersuchung A. Ackermanns von Seiten der Wissenschaft wohl das letzte Wort gesprochen worden. Es ist dem Verfasser gelungen, aus verschiedenen Archiven noch eine stattliche Nachlese von Dokumenten beizubringen, die seiner unvoreingenommenen Darstellung zugrunde liegen. A. ist weit entfernt, Lippold etwa als schuldlosen Märtyrer zu feiern. „Wir sehen in Lippold", so faßt er sein Urteil zusammen, „einen Mann, der, aus niederem Stande in eine hohe, einflußreiche Stellung emporgestiegen, seine Macht rücksichtslos ausnutzte und von Christen wie Juden gefürchtet wurde, einen Mann, der die mannigfachen Vorteile seiner Stellung wahrzunehmen und durch diese Stellung auch seinen Wohlstand zu vermehren wußte, der aber seinem Herrn, auf dessen Passionen er halb lächelnd, halb entrüstet hinblickte, in unwandelbarer Treue ergeben war und in immer engere Beziehungen zu ihm trat". Um so schärfer läßt A. das Widersinnige der Anschuldigung, daß L. seinen Wohltäter,

1) Sonderabdruck aus d. „Jahrb. d. Jüd. Literar. Gesellschaft" Bd. 7.

an dessen Leben und Gedeihen sein eigenes Glück hing, vergiftet habe, und das Rechtlose des Verfahrens gegen den Juden hervortreten. Insbesondere zeigt er, wie erst nachdem die eingehendste Untersuchung keinen Anhalt ergeben hatte, um L. wegen Unredlichkeit seiner Kassenführung zu belangen, die Gegner des Juden, zu denen auch der vielgewandte, als Charakter aber tiefstehende Kanzler Distelmeier gehörte, die Beschuldigung der Zauberei vorbrachten, die den Angeschuldigten der Folter und damit, da er den furchtbaren Qualen dieser nicht gewachsen war, dem grausamsten Tode überlieferte. — Die wichtigsten Aktenstücke zur Geschichte des Juden und seines Prozesses sind der Abhandlung als Anhang beigegeben. Friedensburg.

Paul Haake: Generalfeldmarschall Hans Adam von Schöning. Berlin 1910; Gebrüder Paetel (120 S.).

Das deutsche Landesfürstentum hat in den Zeiten seiner Entstehung seinen höheren Dienerkreis aus der ständischen Ordnung nehmen müssen. Dann erhob es sich von dieser Grundlage und suchte Einzelbeamte durch Einstellung ihres berechneten Privatinteresses für seine Ziele zu verwenden; die Beamtenschaft wurde sozusagen politisch freigeistig, da sie wenig andere Rücksichten außer der Bindung an den einen Herrn kannte, nur konnte sie diese bald rein kontraktlich, bald ethisch vertieft auffassen. Die so organisierte Arbeit wirkt im letzten Ergebnis immer staatsbildend. Dann entwickelt die neue Gesamtheit ihre einheitlichen Bedürfnisse, und die öffentliche Forderung wird sein, daß die im Staate Handelnden keine Antriebe von einer andern Seite aufnehmen. Aus allen diesen Gruppen sind elementare Teile am Aufbau neuzeitlicher Staaten auf deutschem Boden tätig gewesen. Die Forschung hat auch bisher ihre Aufgabe nicht verkannt, den einzelnen Gewalten ihren Anteil zuzuweisen an dem, was entstand, zumal im Bereiche des werdenden Preußens. Haake tut also keinen so ganz neuen, aber einen berechtigten und konsequenten Schritt in die Dämmergebiete des Motivlebens, das hinter den äußerlich schon klarer umrissenen Erfolgen der Politik steht, hinein, wenn er programmatisch auffordert, alle selbständiger hervortretenden Gestalten der Epoche über innerlichste psychologische Bestimmungsreihen ihres Verhaltens abzuhören. Das Beispiel, das er mit Schöning gibt, kann im besten Sinne vorbildlich wirken. Es geht zwar vermöge des methodischen Ernstes manchmal recht in die Breite, es kommt jedoch zu stilistischer Geschlossenheit dadurch, daß aller Stoff für die hindurchziehenden Hauptfragen fruchtbar gemacht ist.

Die meisten Stimmen vereinigen sich jetzt dahin, daß erst etwa in der Höhezeit Friedrichs des Großen ein preußischer Patriotismus allgemein als Motiv für die Arbeit am Staate angesehen werden darf. In derselben Richtung führt den Verfasser auch diese Spezialuntersuchung. Da man sieht, wie scheinbar wohleingefügte Kräfte im System des Großen Kurfürsten nach dem Regierungswechsel zersetzend um sich griffen, so wird daraus mit Recht gefolgert, daß eine Staatsgesinnung noch nicht das umschließende Band bildete. Nun wurde zwar Schöning, auf den dieser Makel vor allem fällt, alsbald von der Partei, die sich tatsächlich die

Oberströmung sicherte, abgeschüttelt, doch auch dieser Kurs blieb nicht bei; und eben dies, daß eine Verwaltung wie die Danckelmans möglich und dennoch durch nichts verbürgt war, ist wohl der Kern des sehr ungünstigen Urteils, das der Verfasser von seinem Orte über diese Jahrzehnte ausspricht.

Auch im einzelnen sind Vorgänge aus dem öffentlichen Leben Schönings weiter aufgeklärt. Viel Licht fällt auf seine sächsische Dienstzeit, wo er viel mehr Diplomat als Truppenführer ist. Mit seiner geheimen Spekulation auf Frankreich arbeitet er hier aussichtsvoller vorwärts als früher in Brandenburg. Der Staat, dem er im Augenblicke dient, wird von ihm nur kalt benutzt. In einem seiner sächsischen Entwürfe will er ruhig die harzisch-westfälischen Gebiete Brandenburgs von Hannover einstecken lassen. Die Studien des Verfassers zur sächsischen Geschichte haben ihm dies Material aus den Archiven von Dresden, Paris, Berlin usw. zugeführt. Die Broschüre ist Abdruck aus der Festschrift zum 60. Geburtstag von Max Lenz. Mit den Seitenzahlen sind aber nicht zugleich die Verweisungen auf den eigenen Text geändert (S. 73, 75). Ein Bildnis Schönings nach der Platte der Wiedergabe im Hohenzollernjahrbuch von 1900 ist beigegeben. — Der Verfasser wendet sich an alle Forscher mit der Bitte, auf Spuren des Verbleibs des handschriftlichen Nachlasses von Schöning zu achten, der einstweilen verloren ist. Reinhold Petsch.

Hermann Klaje: Die Russen vor Kolberg (1760). Kolberg 1910; Kommissionsverlag Dietz & Maxerath (VIII u. 71 S.).

Professor Klaje in Kolberg hat zur hundertfünfzigjährigen Erinnerung dies rühmliche und glückliche Blatt der Geschichte des siebenjährigen Krieges in Pommern aufgefrischt. Das Ereignis in seiner kleinen Zahlenabsteckung, am entlegenen Orte, zeichnet doch den Charakter der Kriegführung bei Freund und Feind: die Russen richten einen von ihrer sonstigen Basis ganz abgetrennten Angriff auf die Festung, schwedische Schiffe legen sich nur zur Demonstration daneben, und die Preußen finden Zeit, von Glogau aus, wo sie das ganze Feld einer möglichen russischen Bewegung überwachen, den Entsatzstoß zu führen. Nach zahlreichen Quellen, die nahes und fernes umfassen, auch nach ungedruckten, ist der Hergang anziehend herausgearbeitet. Der König stand den Nachrichten schwerer zugänglich als der Korpsführer Goltz, daher hatte dieser den unmittelbarsten Anteil an der Entsendung des Entsatzes unter Werner. Eine Karte ist beigegeben sowie 7 Aktenstücke, vor allem der vom Verfasser übersetzte Hauptbericht des schwedischen Admirals Lagerbielke. R. Petsch.

Jean Jacques Olivier und Willy Norbert: Barberina Campanini. Eine Geliebte Friedrichs des Großen. Berlin [1909], Marquardt & Co. (148 Seiten mit 1 Heliogravüre und 22 Vollbildern; 4,50 Mk.).

Jean-Jacques Olivier et Willy Norbert: Un étoile de la danse au XVIIIe siècle. La Barberina Campanini (1721–1799). Paris

1910, Société française d'imprimerie et de librairie (141 Seiten und 20 gravures).

Die Geschichte der Tänzerin Barberina Campanini hat für den Historiker nur durch deren Eintritt in die Welt Friedrichs des Großen Interesse. Vom Mai 1744 bis März 1748 war sie an der Berliner Oper engagiert: dann wurde sie die Frau des ältesten Sohnes des Großkanzlers Samuel von Cocceji. Die seltsamen Umstände, welche sowohl ihr Engagement wie ihre Heirat begleiteten, die besondere Rolle, welche König Friedrich dabei spielte, die Gunst, in welcher sie bei ihm gestanden, all das verlieh der Geschichte der Tänzerin einen romanhaften Schimmer. Hatte doch, so erzählen ihre Biographen, als sie unter dem Vorwand ihrer Vermählung mit dem Engländer Lord Stuart Mackenzie sich weigerte, ihren Kontrakt zu erfüllen, und als die Signoria ihre Einmischung ablehnte, der König das Gepäck des venezianischen Botschafters Capello in London auf der Durchreise durch seine Lande mit Beschlag belegt und dadurch die Auslieferung der Tänzerin erzwungen, die wie eine Gefangene unter Eskorte nach Berlin gebracht wurde. Hier hatte sie in reichem Maße seine Gunst erfahren. Und als das Projekt ihrer Vermählung mit dem jungen Cocceji schwebte, hatte Friedrich eingegriffen, ihn in Haft bringen lassen und, als die Heirat dennoch stattfand, ihn 1752 nach Glogau versetzt.

Von einer hämischen Notiz Voltaires abgesehen, waren Denina, Zimmermann und Collini die ersten, die von der Barberina und ihren Beziehungen zum König zu berichten wußten. Eine umfassende Darstellung ihres Berliner Aufenthalts brachte dann 1852 Louis Schneider in seiner „Geschichte der Oper und des Königlichen Opernhauses in Berlin". Sie bildet nicht nur die Grundlage für den von Röseler 1890 veröffentlichten Roman „Die Barberina", sondern auch für die jetzt erschienene Biographie.

Olivier und Norbert treten mit dem Anspruch absoluter Authenticität auf. Sie erklären im „Vorwort" zur deutschen Ausgabe: „Wir bieten unsern Lesern eine Biographie, die wir mit gutem Gewissen in allem verantworten können; denn für alle Behauptungen, alle Tatsachen, die wir in unserem Buche bringen, können wir jederzeit die Beweise liefern. Wir hüteten uns vor phantastischen Auslegungen und Übertreibungen in der historischen Erzählung." Erst die französische Ausgabe enthält die Quellennachweise und ermöglicht damit eine kritische Nachprüfung.

Wir dürfen den ersten und letzten Abschnitt des Werkes kurz übergehen. Jener schildert das Debut der Tänzerin und ihre Bühnenlaufbahn in Paris und London von 1739 bis 1743 nebst ihren dortigen Liebesabenteuern, dieser den Ausgang ihres Lebens, die Scheidung von Cocceji, ihre Erhebung zur Gräfin Campanini und die Errichtung des adligen Fräuleinstiftes in Barschau, die den Preis für ihre Rangerhöhung darstellte. Beigegeben ist diesem Teil der bezügliche Briefwechsel der Barberina mit König Friedrich Wilhelm II. und dem schlesischen Minister v. Hoym.

Nach dem mittleren Abschnitt, der ihren Aufenthalt in Berlin umfaßt, führt das Buch (in der deutschen Ausgabe) den sensationellen Untertitel: „Eine Geliebte Friedrichs des Großen". Drei Quellen sind es, aus

denen die Verfasser schöpfen: Denina, Collini und, wie erwähnt, Schneider; dabei wiederholen sie nicht nur die Aktenstücke, die Schneider im Anhang seiner Geschichte der Berliner Oper mitteilt, sondern auch seine Darstellung. Neu fügen sie außer einigen Quittungen allein zwei Schreiben des Königs an die Barberina hinzu, aus denen J. D. E. Preuß („Friedrich der Große", Bd. I, S. 278 Anm. 1) 1832 bereits einige Wendungen mitgeteilt hatte. Dabei ist keineswegs alles Material herangezogen, das in der friderizianischen und sonstigen Literatur schon gedruckt vorliegt: dazu gehören Äußerungen aus dem Kreise der Königlichen Familie, Berichte des englischen Geschäftsträgers Laurens, Briefe Friedrichs an den Großkanzler und dessen Gattin, welche die von Schneider veröffentlichte Korrespondenz wesentlich ergänzen, ferner die Bücher von Ancona („Friedrich der Große und die Italiener") und von Ceresole und Saussure über Rousseaus Aufenthalt in Venedig mit weiteren Mitteilungen zur Geschichte des Engagements der Tänzerin aus den venezianischen und französischen Archiven. Entscheidend fällt aber ins Gewicht, daß das Berliner Geheime Staatsarchiv noch reiche Schätze birgt, deren Hebung nicht einmal versucht worden ist.

Den kritischen Maßstab für die Biographie der Tänzerin gewinnen wir an den genannten drei Quellenwerken. Deninas „Essai sur la vie et le règne de Frédéric" ist 1788 erschienen. Seine Gewährsleute nennt er nicht; er hat offenbar nur wiederholt, was man ihm in Berlin, wohin er 1782 übergesiedelt war, erzählt hat, und dieses kritisch nachzuprüfen, lag ihm fern. So verlegt er die Barberina-Affaire „in die Zeit, als der König Cagnony nach Spanien schickte"; das geschah aber erst Ende 1749. Er spricht von einem doppelten Engagement, von einer doppelten Entführung, einmal durch Friedrich, dann durch den Engländer. Er macht Graf Algarotti und Chazot zu „gewöhnlichen" Teilnehmern an den intimen Soupers. Dabei war Algarotti von 1743 bis März 1747 fern von Berlin auf Reisen, und auch Chazot, der als Major bei den Baireuther Dragonern stand, befand sich zunächst bis Ende 1745 auf dem Kriegsschauplatz und dann nach seiner Heimkehr wegen einer Duellsache bis Juni 1746 auf Festung, während alle Nachrichten über persönliche Beziehungen Friedrichs zur Barberina nur bis Anfang des Jahres 1746 reichen.

Nicht viel besser steht es um Collinis Aufzeichnungen („Mon séjour auprès de Voltaire"), die neben den Erinnerungen an die Zeit, wo er Voltaires Sekretär gewesen, auch allerlei enthalten, was die Barberina und ihre Mutter ihm erzählt haben. Er war 1750 nach Berlin gekommen, doch erst 1800 schrieb er sein Buch. Auch ihm lassen sich grobe Irrtümer nachweisen. So soll nach Angabe der Mutter der König zur Heirat ihrer Tochter mit Cocceji heimlich seine Zustimmung gegeben haben; warum zitieren Olivier und Norbert (S. 92 u. 59 Anm. 1) wörtlich die Mitteilungen der Mutter und lassen diesen Satz aus? Collini berichtet dann nach einer Erzählung der Barberina, sie sei von ihrer Eskorte sofort nach Potsdam gebracht und von dem König „mit aufgeräumter Heiterkeit" empfangen worden. „Zwei Tage nachher" — ihre Biographen machen daraus willkürlich zwei Tage nach ihrem ersten Auftreten — habe Friedrich durch einen seiner Minister einen von ihm gezeichneten Kontrakt ihr vorlegen

und sie auffordern lassen, die für die „jährliche Summe" der Gage freigelassene Stelle auszufüllen: nach einigem Zaudern habe sie dann 5000 Taler hingeschrieben. Was bedeutet der Ausdruck „jährliche Summe", da das Engagement sich zunächst nur auf ein Jahr erstreckte und erst im März 1745 durch einen neuen Kontrakt um weitere drei Jahre verlängert wurde? Es liegt nun aber auch die Antwort des Königs vom 18. Mai auf den Bericht seines Sendboten, des Direktors der Oper Baron Sweerts, vor: darin ist nur von Maßnahmen die Rede, die Tänzerin vor der Entführung durch Mackenzie, der ihr nach Berlin gefolgt war, sicherzustellen, „jusqu'à ce qu'on puisse se débarrasser de bonne manière de son amant importun". Man sieht: Denina und Collini sind keine zuverlässigen Gewährsmänner.

Jedoch auch Schneiders Darstellung ist in keiner Weise so „solide", wie Olivier und Norbert im Vorwort zu ihrer französischen Ausgabe erklären. Schneider giebt sich geheimnisvoll. Über seine Quellen spricht er sich nur gelegentlich und andeutungsweise aus, sodaß es oft unmöglich, zu ersehen, ob er aus archivalischen Dokumenten, aus sonstiger Überlieferung oder aus seiner Phantasie schöpft. Dabei tritt er mit größter Sicherheit auf. Er erklärt (S. 99), daß er „durch die Benutzung des im Geheimen Kabinettsarchiv vorhandenen Materials" in der Lage sei, eine „durchaus richtige Darstellung" des Engagements der Barberina zu geben. Jedoch kennt er nur die Akten der preußischen Gesandtschaft in Wien und einen einzigen Bericht Cataneos, des Agenten Friedrichs in Venedig, an den Kabinettsminister Graf Podewils, während die ganze Korrespondenz des Königs über diese Frage mit Cataneo und seinem Gesandten in Paris, Baron Chambrier, im Geheimen Staatsarchiv noch unbenutzt liegt. Dafür ein Beispiel. Er erzählt (S. 100), auf den Bericht Cataneos über die Barberina habe der König befohlen, sie sofort zu engagieren. Nun ersehen zwar Olivier und Norbert aus einer späteren Erwähnung, daß die Verhandlungen mit der Tänzerin in Paris durch Chambriers Vermittlung angeknüpft sind, allein sie erklären ihrerseits, die Barberina sei mit ihrem Liebhaber Lord Mackenzie nach Venedig „entflohen", wo Cataneo sie auf Ordre des Königs „aufsuchen" mußte. Nach Ausweis der Akten war aber der Vorgang der, daß sie Paris verlassen hatte, um ein Engagement in Venedig anzutreten, bevor noch der Kontrakt zum Abschluß gekommen war, und so erhielt Cataneo Weisung, die Verhandlungen zu Ende zu führen. Schneider und die Biographen erzählen ferner von dem großen diplomatischen Apparat, den Friedrich aufgeboten, um die Tänzerin zur Erfüllung ihres Kontraktes zu zwingen. Neben Cataneo soll auch Graf Dohna, der preußische Vertreter in Wien, Befehle empfangen, Cataneo sich an den spanischen und französischen Gesandten in Venedig gewandt haben. Richtig ist allerdings, daß der Agent diese beiden um Unterstützung anging: ja, er entwickelte die Beweglichkeit eines Figaro, um seinen Auftrag auszuführen. Umgekehrt war es aber gerade die venezianische Regierung, die mit Umgehung des ihr mißliebigen Cataneo durch ihren Botschafter Contarini mit Dohna in Verbindung trat. Der Bericht des letzteren vom 19. Februar 1744 enthält die Anerbietungen Contarinis und die Antwort des preußischen Gesandten: „que, l'affaire m'étant

entièrement inconnue, je ne manquerais pas d'en faire très-humble rapport." Schneider hat diesen Bericht in Händen gehabt, Olivier und Norbert zitieren ihn, und sie stellen dennoch das Ganze auf den Kopf. Besonderes Aufsehen erregte endlich, um noch dieses zu erwähnen, die Nachricht von der angeblichen Beschlagnahme des Gepäcks des Gesandten Capello. Schneider (S. 102) erklärt, die Beschlagnahme habe „wirklich" stattgefunden, und beruft sich dafür auf einen im Anhang abgedruckten Erlaß vom 17. März an Dohna, in welchem sie jedoch ausdrücklich dementiert wird. Nichtsdestoweniger halten auch Olivier und Norbert an der Beschlagnahme fest. Dabei hatte der König tatsächlich nur den bereits bewilligten Freipaß für die freie Durchfuhr des Gepäckes rückgängig gemacht, als er erfuhr, daß der Senat offen gegen ihn für Mackenzie Partei nahm, ein Schritt, der überdies auf Cataneos Anregung geschah.

So erweist sich, mit Ausnahme der von Schneider und nach ihm von Olivier und Norbert veröffentlichten Aktenstücke, der ganze Unterbau der Biographie als unzuverlässig, als morsch und brüchig.

Dazu kommt endlich die romanhafte Ausgestaltung der Beziehungen Friedrichs zur Barberina. Darüber noch einige Worte. Das Debut der Tänzerin erfolgte am 13. Mai 1744. Nach der Vorstellung, so erzählen ihre Biographen, „ließ der König sie zu sich rufen. Er plauderte mit ihr, machte ihr Komplimente und entdeckte, daß sie neben ihrem gewinnenden Äußern auch Geist besaß"; Friedrich habe „in seinem Herzen ein verräterisches Regen" gespürt. Nur Schneider weiß von einer solchen Unterredung, in Folge deren, wie er sagt (S. 104), die Tänzerin zum „erklärten Liebling des Königs" wurde. Ein Quellenbeleg aber wird weder von dem einen noch von den anderen gegeben. Wir hörten schon von der Mission des Barons Sweerts. Als Erklärung für die angebliche Freigebigkeit des Monarchen vernehmen wir: „Friedrich hatte sich eben gleich bei der ersten Begegnung in die Barberina verliebt" (S. 73). Doch weiter. Unter einer Ordre, die ihr Auftreten regelt, schrieb Friedrich eigenhändig: „Adieu, charmante Barbarine, jusqu' au premier souper" — wie ihre Biographen übersetzen: „bis zum ersten (sic) Souper". Demgemäß, so folgern sie (S. 75), gehört die undatierte Ordre in den „Ende Mai". Dabei übersehen sie völlig, daß der König, der am 14. Mai wieder nach Potsdam zurückgekehrt war, bereits am 20. zur Badekur nach Pyrmont abreiste. Als im März 1745 der Kontrakt um drei Jahre verlängert wurde, fügte Friedrich die Bestimmung ein: „je ne la tiens plus pour engagée, au cas qu'elle se marie pendant ce temps." Das war der alte Streitpunkt, der zu den Irrungen bei ihrem Engagement geführt hatte; denn der König hatte damals nicht anerkennen wollen, daß ihre Heirat den Kontrakt löse. Durch Aufnahme der obigen Bestimmung gab er jetzt nach, er kam der Barberina entgegen — jedoch ihre Biographen sagen: „Er wollte sie ganz für sich haben" (S. 75). Indem sie in Anlehnung an Denina die vertrauten Soupers schildern, berichten sie: „Abends nach dem Theater nahm man in intimem Kreise bei ihr das Souper" — indessen freie Erfindung ist der Zusatz: „bei dem der König nie (sic) fehlte." Da kam das Jahr 1748, und die Barberina fiel in „Ungnade". Eine Liebeserklärung, die der junge Cocceji der

Tänzerin auf offener Scene gemacht, soll die Ursache gewesen sein. Diese auf mündlicher Tradition beruhende und von Schneider nur mit Vorbehalt gebrachte Nachricht wandelt sich bei Olivier und Norbert sofort zum gesicherten Faktum. Dabei ist garnicht einmal erwiesen, daß Friedrichs persönliche Beziehungen zur Barberina bis 1748 angedauert haben. Und die Folge der „Ungnade" war, daß der König „wütend und eifersüchtig zugleich" befahl, die „perfide und verführerische Kreatur" zu „entlassen" (S. 85). Erstlich kann nun aber von einer „Entlassung" nicht die Rede sein, da mit dem März 1748 ihr Kontrakt ablief. Zweitens spricht der König in seinen Schreiben nur von einem „verführerischen Weibsbild", von einer „verführerischen Kreatur": der Zusatz „perfide" findet sich nirgends als in der Phantasie ihrer Biographen. Endlich drittens beruht jener Vorfall der öffentlichen Liebeserklärung Cocceji's nur auf irriger Tradition. Nach einem (noch ungedruckten) Bericht, den der Agent der klevischen Stände, Hofrat Westarp, am 13. Januar 1748 erstattet, handelt es sich um eine Züchtigung, die Cocceji und ein Offizier auf Bitten der Barberina einem Tänzer als Strafe für eine Beleidigung hatten angedeihen lassen. Beide erhielten Festungsarrest; Cocceji wurde indessen auf Befehl des Königs mit Milde behandelt und noch vor Ablauf der Strafzeit begnadigt.

Auch im folgenden irren Olivier und Norbert vielfach; ihre Darstellung ist dazu ganz lückenhaft. Der Gang der Ereignisse war kurz folgender. Im Juli 1748 hatte die Barberina Berlin verlassen. Als sie im Juli 1749 zurückkehrte und eine von dem jungen Cocceji gemietete Wohnung bezog, benachrichtigte der König sofort den Großkanzler davon, um ihn zu warnen. Der ehemaligen Tänzerin aber ließ er sagen, er werde ihre Heirat mit jenem nie erlauben, und ließ sie auffordern, „ein Land zu verlassen, wo sie nur Unheil stifte". Allein sie blieb. Und da alle Überredung bei ihrem Galan nichts fruchtete, verstand sich der König endlich dazu, die Vollmacht zu dessen Verhaftung zu geben; doch fügte er hinzu, daß nur bei „unumgänglicher Notwendigkeit" davon Gebrauch gemacht werden solle. Alles spricht indessen dafür, daß die Haft tatsächlich nicht vollstreckt worden ist. Die Ehe wurde, wahrscheinlich noch 1749, heimlich geschlossen. Als sie im November 1751 bekannt wurde, nahm der König auf Bitte der Barberina davon Abstand, dagegen einzuschreiten, „nachdem", wie er dem Generalfiskal schrieb, „solche einmal geschehen ist und ohne viele Inkonvenienzien nicht wohl wieder redressieret werden kann". Dasselbe erklärte er dem Großkanzler in einem Schreiben vom 7. Mai 1752. Willigte er aber in die Versetzung des Sohnes nach Glogau, so geschah es nach seiner ausdrücklichen Versicherung nur aus „Faiblesse" und Rücksicht auf den Vater.

Was von dem legendenhaften Liebesroman, den Olivier und Norbert auftischen, übrig bleibt, ist nicht eben viel. Denn stellen wir alle uns bekannten Zeugnisse zusammen, so ergiebt sich, daß auf Soupers, die Graf Rottenburg in kleinem Kreise veranstaltete, der König mit der Barberina zusammen gewesen: daß er ihr im Kontrakt vom März 1745 die ungewöhnlich hohe Gage von jährlich 7000 Talern bewilligt, daß er mehrere Briefe an sie geschrieben hat, in denen einige galante Wendungen

sich finden. Die Königin Elisabeth Christine nennt Friedrich in einem Schreiben vom Mai 1744 „un peu touché", seine Schwester Ulrike spricht im Januar 1745 von „un peu d'amour" und meint einige Monate später, daß ihm die Tänzerin „nicht gleichgültig" gewesen sei. Mit dem Jahre 1746 aber verstummen alle Nachrichten. Und wenn wir bedenken, daß in diese Jahre 1744/46 überdies der zweite schlesische Krieg, zwei Badereisen nach Pyrmont fallen, daß der König, war er in der Heimat, meist in Potsdam residierte, so schrumpft der sensationell aufgebauschte Liebesroman zu einer Episode zusammen.

Es erübrigt, noch einige in den abgedruckten Dokumenten enthaltene Irrtümer richtig zu stellen. Eine Antwort auf Mackenzies Schreiben an den König vom 9. Mai 1744 liegt nicht vor; der dafür ausgegebene Befehl Preußen zu verlassen (S. 55 u. 44), ist erst sechs Wochen später erfolgt. Ebensowenig wie die erwähnte Ordre von 17. März ist die vom 4. April 1744 an Dohna (S. 44 f. u. 37 f.) aus dem Kabinett des Königs ergangen. Das unter dem 4. Mai 1749 mitgeteilte Schreiben des Großkanzlers Cocceji gehört dem August an, wie sich aus Friedrichs Antwort vom 12. ergiebt. Das Schreiben der Großkanzlerin an ihn trägt in der Vorlage das Datum des 1., und nicht des 12. August, wie Olivier und Norbert irrig drucken; ist ja doch auch erst auf Grund dieses Schreibens die Kabinettsordre an Graf Hacke vom 3. August mit der Vollmacht zur Verhaftung des jungen Cocceji erlassen worden. Ferner fehlen in dem Abdruck der Ordre an den Großkanzler vom 29. Mai 1752 in der ersten Zeile hinter „Vorstellung" die Worte: „vom 26. dieses". Schneider und ebenso die Biographen der Barberina haben das Schreiben des Königs vom 7. Mai, welches die Antwort auf dessen Eingabe vom 5. bildet, und gleichfalls Coccejis Bericht vom 26., auf welches die obige Ordre vom 29. sich bezieht, nicht mitaufgenommen, obwohl beide Stücke in demselben Konvolute auf dem Königlichen Hausarchiv sich befinden, wie die übrigen von ihnen mitgeteilten Dokumente — ein Umstand, der die letzteren verleitete, in der deutschen Ausgabe (S. 100) die Ordre vom 29. als „Antwort" auf Coccejis Schreiben vom 5. Mai (der von Schneider stammende Zusatz: „oder März" in dem Datum dieses Berichtes ist zu streichen) zu betrachten. Endlich ist es ein grobes Mißverständnis der Herausgeber, wenn sie die Notiz des Kabinettssekretärs für die Antwort des Königs auf dem Berichte des Barons Sweerts vom 8. Juni 1748 und den zweiten Absatz der von den Ministern von Bismarck und von Danckelman an den Generalfiskal Uhden erlassenen Weisung vom 11. November 1751 als eigenhändiges Marginal, bez. als eigenhändigen Zusatz Friedrichs bezeichnen (vgl. franz. Ausgabe, S. 95 und S. 104).

G. B. Volz.

Die politischen Testamente der Hohenzollern nebst ergänzenden Aktenstücken. Bd. I. Herausgegeben von Georg Küntzel und Martin Haß. Bd. II. Herausgegeben von Georg Küntzel. [Quellensammlung zur deutschen Geschichte, herausgegeben von E. Brandenburg und G. Seeliger.] Leipzig und Berlin 1911, B. G. Teubner.

In der beständig wachsenden Reihe dieser namentlich für den akademischen Unterricht, aber auch für das Selbststudium sehr nützlichen Publikationen besitzen die beiden oben angeführten Hefte für das Gebiet der preußischen Geschichte, insbesondere der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, eine ganz hervorragende Bedeutung. Vor Jahren, bei der Besprechung der bekannten Altmannschen Sammlung, habe ich schon auf die Notwendigkeit gewisser Ergänzungen hingewiesen: den Herausgebern dieser Sammlung, die solche Ergänzungen bringt, insbesondere Professor Küntzel, der ihr Urheber ist, gebührt lebhafter Dank für die Mühe, der sie sich unterzogen haben und für die Sorgfalt, mit der sie die wiederabgedruckten Texte revidiert haben.

Den Kern der Sammlung bilden, wie der Titel angiebt, die politischen Testamente der Hohenzollernschen Herrscher aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die bisher — ganz oder zum Teil — veröffentlicht sind: das des Großen Kurfürsten von 1667, dessen Text, wie er bei Ranke steht, von Dr. Haß mit dem Original sorgfältig verglichen und mehrfach verbessert worden ist: ferner die Instruktion König Friedrich Wilhelms I. für seinen Nachfolger von 1722 und das erste der beiden politischen Testamente Friedrichs des Großen, von 1752, diese beiden nach dem Druck der Acta Borussica, mit Erlaubnis der akademischen Komission und des Verlags.

Der Druck des Politischen Testaments von 1752 in den Acta Borussica enthält bekanntlich den Abschnitt über die auswärtige Politik nicht: der Herausgeber hat nun zur Ergänzung dieser Lücke alle die Mitteilungen gesammelt, die aus diesem Kapitel in der sehr zerstreuten historischen Literatur gelegentlich gemacht worden sind, wobei ihm Dr. Volz und — für die Überschriften — auch Geheimrat Koser ihre Unterstützung geliehen haben; im Königlichen Hausarchiv sind dann die so mitgeteilten Bruchstücke auf die Zuverlässigkeit des Textes und die richtige Reihenfolge hin geprüft worden. Natürlich bleibt auch so der Text dieses Kapitels sehr unvollständig: immerhin sind es gerade einige der wesentlichsten Stellen, die hier zusammengebracht werden konnten. Zur Ergänzung dienen zwei andere Stücke aus der Feder Friedrichs des Großen: der Avantpropos der „Mémoires du roi de Prusse“ von 1743, die erste Fassung der „Histoire de mon temps“ nach der Publikation von Hans Droysen und und das Exposé du gouvernement prussien von 1776 (?), das die wichtigsten Gegenstände der politischen Testamente in einer gedrängten Übersicht rekapituliert und unter anderem auch den Satz über die Notwendigkeit der Erwerbung von Sachsen enthält. Es ist sehr bemerkenswert, daß dies Stück seiner Zeit (1848) in den „Oeuvres“ unbeanstandet abgedruckt werden durfte, während heute einer Veröffentlichung der entsprechenden Stellen der Politischen Testamente das Veto der zuständigen Behörden entgegengesetzt wird. Man kann ohne Übertreibung sagen, daß die unveröffentlichten Teile der politischen Testamente nichts Unbekanntes und Sensationelles mehr enthalten, daß alles wesentliche daraus entweder durch die Mitteilungen in der Literatur oder durch anderweitige gedruckte Aufzeichnungen des Königs bekannt geworden ist.

Um diesen Kern der Publikation legen sich dann noch allerlei Außenwerke von Bedeutung. Sehr willkommen ist es, daß die Hofordnung

Joachims II. in der Ausgabe von M. Haß, nur etwas vereinfacht in der Orthographie, dieser Sammlung beigegeben ist: man hat daran wenigstens ein bedeutendes Denkmal der territorialen Epoche, das in Verbindung mit den Dokumenten der großstaatlichen Zeit den Unterschied des Staatslebens in beiden Epochen zu wirksamer Anschauung bringt. Nicht ohne Nutzen werden auch die Stücke aus der ersten Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. sein, obwohl es sich hier mehr nur um Anläufe von nicht sehr großer Kraft und Konsequenz handelt, die aber jedenfalls charakteristisch sind für den Geist, der vor 1806 in der Staatsleitung herrschte.

Alles in allem hat der akademische Lehrer hier einen willkommenen Übungsstoff, der Studierende ein treffliches Textbuch zur Erläuterung und Belebung seiner Studien vor sich. Wir wünschen den Heften weite Verbreitung und fleißige Benutzung. O. H.

Wilhelm Capelle: Gneisenau. Eine Auswahl aus seinen Briefen und Denkschriften. Mit 16 Bildertafeln. (Deutsche Charakterköpfe, Denkmäler deutscher Persönlichkeiten aus ihren Schriften. Begründet von W. Capelle. Bd. 8.) 175 S. Leipzig und Berlin 1911, B. G. Teubner. Geb. 2,40 Mk.

Dies hübsch ausgestattete Büchlein wendet sich nicht an die Gelehrten, es will weitere Kreise mit einem der herrorragendsten, geistig wie menschlich hochstehenden Helden aus einer großen Zeit vaterländischer Geschichte näher bekannt machen. Zu diesem Zwecke bietet es aus der Fülle einzigartiger Briefe und geistvoller klarer Denkschriften, die von Pertz, Delbrück und Thimme veröffentlicht sind, eine mit Umsicht und Geschick gemachte Auswahl, so daß fast das ganze Lebensbild sich aus Gneisenaus eigenen Worten und Angaben aufbaut und nur in der Einleitung und den Anmerkungen eine kleine, sich vornehmlich an Delbrücks Biographie anlehnende Ergänzung gegeben zu werden brauchte.

Für Gneisenaus Kindheit und Jugend muß man sich freilich mit den Erinnerungen begnügen, die er gelegentlich in Briefen späterer Jahre mitteilt. Aus seinem Alter aber hätte mehr gegeben werden können, wenn der Herausgeber auch noch den von Gneisenaus Enkelin, Frau von Münchhausen, in der Historischen Zeitschrift veröffentlichten Briefwechsel ihres Großvaters mit ihrem Vater, General Wilhelm von Scharnhorst, herangezogen hätte.

Dies wird in einer zweiten Auflage nachgeholt werden können. In eine solche hofft der Herausgeber eine Reihe ihm nachträglich in Aussicht gestellter, noch nicht veröffentlichter Gneisenaubriefe aufnehmen zu können.

Paul Goldschmidt.

Hans Klaeber, Oberstleutnant a. D.: **Marschall Bernadotte, Kronprinz von Schweden.** Mit Titelbild, 39 Abbildungen, 6 Faksimiles und 49 Kartenskizzen. Gotha 1910, F. A. Perthes. (X u. 482 S. 8°.)

Eine deutsche Biographie Bernadottes hat bisher gefehlt, sie wird in dem vorliegenden Werk für die Jugend und die lange kriegerische Zeit seines Lebens: seine Tätigkeit im französischen Heere, in den Be-

freiungskriegen und bei der Eroberung Norwegens geboten, während die dann folgende Zeit der friedlichen königlichen Regierung außer Betracht bleibt. Klaebers Arbeit beruht auf fleißigen Studien in Archiven und Bibliotheken, auch die Urteile der Zeitgenossen, wie sie in Briefen, in Zeitungen und Zeitschriften sich aussprechen, sind herangezogen. Die Darstellung ist gefällig, klar und übersichtlich, zahlreiche hübsche Federskizzen erleichtern das Verständnis der Märsche, Stellungen, Kämpfe.

Indessen geht der Verfasser in der Bewunderung seines Helden zu weit, er will ihn als großen, weitschauenden Feldherrn hinstellen und durchaus keinen Flecken an ihm dulden. Seine Ansicht soll immer die richtige gewesen sein, wo Mißerfolge eintraten, waren sie stets durch andere verschuldet. Alles Gute, das sich irgendwo in den Äußerungen der Zeitgenossen über Bernadotte findet, wird als wahr unterstellt, kritische Schärfe zeigt sich vornehmlich in der Untersuchung und Widerlegung ihm nachteiliger Berichte. Seine französischen und deutschen Gegner aber, namentlich Napoleon und Berthier, Bülow und Tauentzien, werden sehr hart, oft schief beurteilt.

1813 hatte der schwedische Kronprinz gegen das Versprechen nachheriger Unterstützung zur Eroberung Norwegens sich verpflichtet, bei der Befreiung Deutschlands mitzuwirken. Zu diesem Zwecke brachte er ein schwedisches Korps von 23 000 Mann mit, 30 000 Russen, 73 000 Preußen wurden seinem Oberbefehl unterstellt. „Seine kühle Handlungsweise" in der Führung dieses Krieges, meint der Verfasser, müsse „selbstverständlich vom schwedischen Standpunkt aus betrachtet werden". Das scheint mir keineswegs selbstverständlich, sondern ebenso einseitig zu sein, wie das Verfahren der älteren deutschen Geschichtschreibung, die sich eng an die patriotische Stimmung der deutschen Zeitgenossen anschloß, Bernadottes Zögern und die Schonung der schwedischen Truppen allein vom preußischen Gesichtspunkt aus ohne Rücksicht auf seine schwierige Lage beurteilte. Dies ihm früher angetane Unrecht ist jetzt längst wieder gut gemacht. 1893 ist in Deutschland durch Wiehr eine freiere und gerechtere Auffassung zur Geltung gekommen. Zehn Jahre später hat Friederich mit sicher abwägendem Urteil Bernadottes Verhalten militärisch und psychologisch gewürdigt. Es ist zu bedauern, daß der Verfasser in seinem sonst so ansprechenden Buche nicht diesem Beispiel gefolgt ist, daß er bei den Konflikten zwischen dem schwedischen Kronprinzen und seinen deutschen Heerführern diesen allein die Schuld beimessen und auf ihre Kosten den Ruhm seines Helden erhöhen will.

Paul Goldschmidt.

Hans Rebe: Friedrich von Hellwig. Ein Lebensbild aus stürmischer Zeit. Gotha 1911. 108 S.

Die Erinnerung an die große Zeit vor hundert Jahren setzt heute manche Feder in Bewegung. Wohl dem Volke, das eine reiche Vergangenheit verwerten kann! Gewiß wird hier und dort ein übergroßer Eifer geringe Ergebnisse zu hoch beurteilen, aber wir werden uns freuen, wenn eine in Vergessenheit allmählich geratende Tat in würdiger Form der Nachwelt vermittelt wird. Diesen Zweck erreicht Rebe in dem vor-

liegenden Büchlein. Das Ganze gruppiert sich um einen verwegenen Streich des damaligen Leutnants Hellwig, der am 17. Oktober 1806 nach Preußens Unglückstagen gegen 4000 gefangene Preußen aus den Händen der Franzosen in Eichrodt bei Eisenach befreite. Ein schlichter Stein erinnert heute an die kühne Tat. Ähnliche Zeichen von Tapferkeit schließen sich an. Wir verfolgen den an Wechselfällen so reichen Lebensgang Hellwigs von 1806 bis 1813. Eine echte Blüchernatur zeigt sich uns, die sogar in ihrem Verhältnis zur deutschen Orthographie und Grammatik ihrem großen Vorbild gleicht. Die Jugend Hellwigs und seine Tätigkeit im späteren Frieden sind naturgemäß kürzer behandelt. Vollkommen mit Recht, denn diese Perioden weichen wirklich kaum von dem Leben eines normalen Offiziers ab. Zahlreiche Anmerkungen, die glücklicherweise hinter dem Text gesondert stehen, zeugen von der Gewissenhaftigkeit des Verfassers. Wenn nur seine Sprache dem Stoff entsprechend lebendiger wäre!

Hermann Dreyhaus.

Bruno Hennig: Elisa Radziwill. Ein Leben in Liebe und Leid. Unveröffentlichte Briefe der Jahre 1820—1834. Mit 8 Abbildungen. II und 290 S. Berlin 1911, E. S. Mittler u. Sohn.

Wie der Herausgeber der vorliegenden Briefsammlung mit Recht hervorhebt, war es bis vor kurzem nur das äußere tragische Schicksal der Prinzessin Elisa Radziwill, „die Ereignisse selbst", die Teilnahme erregten und zahlreiche Federn in Bewegung setzten von Varnhagen von Ense bis herab auf Heinrich von Treitschke. Die Persönlichkeit Elisas, ihr Denken und Fühlen sind dagegen niemals Gegenstand der Forschung gewesen. Nur Erich Marcks hat, wenn man von der dürftigen Erzählung einer Thekla von Gumpert absieht, in wenigen, aber eindringenden Zeilen versucht, uns die Prinzessin menschlich näher zu bringen. Zwar hat dann die Publikation von Oswald Baer[1]), deren „Hauptbestandteil Briefe Elisas an ihre Pflegeschwester Blanche von Wildenbruch bilden" und die Jahre 1826—1834 umfassen, ein lebhafteres Interesse auch für die Persönlichkeit der Prinzessin erweckt und ihr Bild, das bisher nur wenig sympathische Züge aufwies, mit würdevoller Anmut ausgestattet. Aber so schätzbar das von Baer veröffentlichte Material auch ist, es bietet bei seiner Lückenhaftigkeit doch keine Möglichkeit, mit seiner Hilfe zu einer gerechten und befriedigenden Würdigung Elisas und ihres ganzen inneren Menschen zu gelangen. Erst das vorliegende Buch schafft in dieser Beziehung völlig Wandel. In ihm wird uns ein überaus köstlicher Schatz aus den Jahren 1820—1834 erschlossen, nämlich die Briefe der Prinzessin und ihrer Mutter an die Gräfin Lulu Stosch, geborne von Kleist, Elisas intimste Freundin. Wesentlich ergänzt wird dieses anziehende und inhaltsreiche Material durch Mitteilungen aus der Korrespondenz der Fürstin Luise Radziwill mit der Prinzessin Marianne von Preußen, der Gemahlin des Prinzen Wilhelm (d. Ält.).

Die Art, in der uns der Herausgeber seine Gabe zugänglich macht, weicht von der landläufigen Editionsmanier ganz erheblich ab. Die ein-

1) Prinzeß Elisa Radziwill. Berlin 1908.

zelnen, in einwandfreier Form mitgeteilten, Briefe und Briefabschnitte sind nicht nur sachkundig erklärt und mit eindringendem, selbständigem und sicherem Urteil charakterisiert, sondern auch durch eine höchst feinsinnige und schwungvolle Darstellung des tragischen Lebens der liebreizenden Heldin zu einem organischen Ganzen verbunden. Wir erhalten so ein überaus reizvolles Bild ihrer geistigen Entwicklung, ihres Familien- und Freundschaftslebens, vor allem aber ihrer beiden Liebesdramen. Auch sonst ist das Buch reich an Ergebnissen. Es bietet eine klare, im ganzen wohl auch zutreffende Schilderung der verwickelten diplomatischen Verhandlungen, die „dem Werben des Prinzen Wilhelm um Elisas Hand das verhängnisvolle Gepräge einer Staatsaktion geben". Ferner sei auf die wertvollen Beiträge zur Charakteristik des Prinzen hingewiesen. Seine schlichte, ehrenhafte Denkungsart, sein natürliches, warmes Empfinden erscheinen hier in neuer, vorteilhafter Beleuchtung. Mit besonderem Interesse wird man endlich auch Kenntnis nehmen von der frischen, formvollendeten Darstellung, mit der H. dem Abenteurerdasein einer genialen Kraftnatur vom Schlage des „Landsknechts" Schwarzenberg gerecht wird.

Eine ausführliche, von umfassender Sachkenntnis zeugende Einleitung gewährt dem Leser den zum Verständnis der Briefe nötigen Aufschluß. Der Herausgeber gibt hier an der Hand des Eichhornschen Gutachtens über „das Verhältnis des Hochfürstlich Radziwillschen Hauses zu den Fürstenhäusern Deutschlands" und auf Grund einer sich an diese anlehnenden Schrift des Prinzen Bugislaw Radziwill über die historische Stellung seines Hauses (Berlin 1892) zunächst eine kurze Übersicht über die äußere Geschichte des „regierenden Hauses" Radziwill, um dann die Vermählung der Prinzessin Luise von Preußen, der Tochter des Prinzen Ferdinand und Nichte des Großen Königs, zu behandeln. Für seine Darstellung standen H. Mitteilungen zur Verfügung, die auf die Memoiren der Prinzessin Luise zurückgehen und mancherlei neue und interessante Einzelheiten enthalten. Ob jedoch der Heiratsplan, wie H. annimmt, „in Berlin sogleich sehr günstig" aufgenommen worden, scheint mir keineswegs feitzustehen. Man muß sich bei der Beurteilung dieser Frage vor allem vergegenwärtigen, daß die „private" Quelle, aus der H. seine Nachrichten schöpfen durfte, nicht völlig einwandfrei ist. Jedenfalls entziehen sich diese vorläufig noch jeglicher Nachprüfung. Eine aktenmäßige Darstellung der Vermählungsgeschichte wird zwar in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sein, dürfte aber zweifellos H.s Schilderung noch wesentlich vervollständigen.

Auf die naheliegende, häufig behandelte Frage nach der Ebenbürtigkeit des Hauses Radziwill näher einzugehen, versagt sich der Herausgeber. Das war wohl auch nicht seine Aufgabe. Aber wirksam weist er auf die Tatsache hin, daß diese Frage keineswegs als erledigt gelten darf, daß „die höhere wissenschaftliche Autorität auf Seiten der Verteidiger" der Ebenbürtigkeit war, und daß „die tragische Wendung in dem Liebesroman des späteren deutschen Kaisers hauptsächlich durch die politische Schwäche des damaligen Preußens bedingt ist, die es zuließ, daß in solch interner Angelegenheit der die Rechtsfrage beendende Machtspruch von einer auswärtigen Macht herbeigeführt wurde".

Es folgt dann eine geistvolle Charakteristik des Fürsten Anton Radziwill, seiner „künstlerischen Interessensphäre", seines glücklichen Familienlebens, vor allem aber seiner trefflichen Gemahlin, „einer Gestalt von reichster Lebensfülle", mit der ihn „lebendige literarische, künstlerische und musikalische Interessen" verbanden. Weiter findet die Familie von Kleist, der die ältere Freundin Elisas angehört, eine ebenso anziehende, wie ergiebige Würdigung, während zum Schluß die „Grundzüge des Wesens" der Prinzessin Elisa hervorgehoben und die überlieferten zeitgenössischen Zeugnisse über sie zusammengestellt werden.

Der reiche Stoff gelangt in zwei Abschnitten zur Mitteilung und Verwertung. Jener behandelt die Geschichte von Elisas und des Prinzen Wilhelm Liebe, im besonderen das „erste Lieben" (1820—1822), die „Zeit der Erwartung" (1822—1825), die Jahre der „Erfüllung und Enttäuschung" (1825—1826) und die „ferneren Beziehungen des Prinzen Wilhelm zur Familie Elisas bis zu seiner Verheiratung" (1826—1829). Das zweite Kapitel schildert die „Jahre der Trauer" (1826—1831), die Teplitzer Schwarzenbergepisode, d. h. Elisas zweite unglückliche Liebe, deren Gegenstand der Fürst Fritz Schwarzenberg, der Sohn des bekannten Feldmarschalls war, und schließlich Elisas Ausgang (1831—1834). Willkommen sind die beiden Stammtafeln — der königlichen und der Radziwillschen Familie. Sie bilden den Schluß des gehaltvollen Werkes, zu dessen Gelingen wir H. aufrichtig beglückwünschen dürfen. — Das Buch selbst erscheint in geschmackvollem Gewande und ist mit einer Anzahl hübscher Bilder ausgestattet.

Höchst wertvolle Ergänzungen der Hennigschen Darstellung bietet der eben erschienene, mit lebhaftem Dank zu begrüßende Aufsatz aus der Feder von Paul Bailleu[1]), der für seine Arbeit eine bisher unbekannte, „reiche Petersburger Briefsammlung" verwerten konnte. In formvollendeter Sprache, geistreich und eindrucksvoll, werden hier „die drei Akte des Dramas des Entsagens" behandelt. Wir erfahren hier, daß in dem schlichten und einfachen Wesen des Prinzen Wilhelm zweifellos „doch viel mehr Romantik geblüht, als man bisher ahnte": daß die „anmutig, etwas schwärmerisch" veranlagte Elisa schon seit dem Jahre 1817 Gegenstand seiner „stillen, nicht unbemerkt gebliebenen Neigung" war und daß das „Frühjahr 1820" diese „knospende Neigung zur Blüte brachte". Weiter hören wir, daß der Prinz schon im August desselben Jahres freiwillig zur Entsagung sich entschließen *wollte*, in der Erkenntnis, daß seiner, des „Preußischen Königssohnes", Verbindung „mit einer Prinzessin Radziwill" unüberwindliche Hindernisse sich entgegenstellten; daß dann der König im Februar 1822 „von seinem Sohne den Entschluß erwartete: er *solle* entsagen und vergessen", und daß Wilhelm endlich im Juni 1826, und zwar zu einer Zeit, da er am wenigsten auf solchen Ausgang vorbereitet war, den Entschluß der endgültigen Entsagung fassen *mußte*, ein Schritt, über den er sich in einem erschütternden Briefe an seine Schwester Charlotte äußert. **Georg Schuster.**

1) Paul Bailleu, Prinz Wilhelm von Preußen und Prinzessin Elisa Radziwill (1817—1826): Deutsche Rundschau 1911, Maiheft.

Hans Schulz: Friedrich Christian Herzog zu Schleswig-Holstein. Ein Lebenslauf. Stuttgart und Leipzig 1910, Deutsche Verlagsanstalt (402 S.).

Der Fürst, den das Buch behandelt, ist Friedrich Christian der Jüngere von der augustenburgischen Linie (1765—1814), der Großvater des Prätendenten von 1863, mit dem er bereits manche unfreundliche Bedingungen des Lebens gemein hat. Sonst ist er einigermaßen bekannt als Gönner der Wissenschaft in Deutschland und Dänemark, als Beschützer des Dichters Baggesen und Wohltäter Schillers. Es ist auf längere Strecken hin ein etwas ereignisloser Lebenslauf, von dem der kritische Leser vielleicht wünschen möchte, daß er auf weniger Seiten abgetan wäre. Denn es gab auch keine besondere innere Entwickelung zu schildern: der Held der Darstellung ist gerade durch eine ungewöhnlich gleichbleibende Seelen- und Geistesverfassung gekennzeichnet; er, der spätere Pädagog, hat als jugendlicher Student in Leipzig seine Bildung mit etwas altklüger Selbstaufsicht geregelt und ist seitdem geistig ein fertiger Mann. So ändern denn an ihm Umgang und Beschäftigung nichts, von welchen so viel die Rede ist. In einzelnen Fällen berichtigte er sein Urteil selbstverständlich durch die Erfahrung, wie er z. B. der französischen Revolution gegenüber den Wandel durchmachte, der nahezu allen geistvollen deutschen Beobachtern gemeinsam ist. — Doch der Verfasser hat auf dem Titel angedeutet, welche Art von Lebensbeschreibung er geben wollte, und wir wollen nicht über die Fülle der Mitteilung mit ihm hadern. Er hatte Material aus den Niederschlägen der persönlichsten Ansichten und Stimmungen des Herzogs, vornehmlich aus seinen Briefen an die innig vertraute Schwester Luise. Das Buch ist ohne Vorwort: was man über Herkunft und Bestand des benutzten Stoffes gern erführe, das bietet vielleicht nachträglich der „Anhang" mit wichtigen Stücken des herzoglichen Briefwechsels, der in Aussicht gestellt ist (S. 18 Anm. 1). Mehrfach werden Schleswig und Primkenau als archivalische Fundstellen genannt. Die Urkunden des eigentlich politischen Lebens sind vom Verfasser schon 1908 unter dem Titel des Briefwechsels mit Friedrich VI. herausgegeben, und auch die Beziehungen zu Schiller hat er früher besonders bearbeitet. Eine dänische Biographie von J. Clausen scheint in der Allseitigkeit der Behandlung nunmehr überholt zu sein. Die chronologische Anordnung herrscht durchaus. Sorgfalt und Sauberkeit sind groß, im Literarischen wie in der äußeren Erscheinung. Als einzige Vernachlässigung möchte anzumerken sein, daß eine Briefstelle zweimal (S. 221 und 265) des breiteren vorgebracht ist.

Gegen Ende schürzt sich der Stoff gleichsam romanartig zusammen. Die Politik schiebt sich vor all das gesellschaftlich-kulturelle Treiben. Für Friedrich Christian war „das Vaterland" der Verband von Ländern, die unter dem Szepter des königlichen Hauses von Dänemark standen. Dazu gehörten die beiden Herzogtümer in ganzer Größe: die Nebenlinien waren nur Patrimonialherren auf fürstlichen Fideikommißgütern. Schon warf der Nationalitätenkampf Schatten voraus, aber nicht auf diesen Gegensatz sahen die Augustenburger, sondern auf die Verwicklung und den Widerstreit der dynastischen Rechte: ihre agnatische Würde hielten sie

traditionell sehr hoch und strebten das wiedereinzubringen, was durch die erklärte weibliche Erbfolge im Königreich ihrem Hause entgangen war. Friedrich Christian war im Knabenalter zur Verbindung mit der Tochter des Königs bestimmt worden, um für einen möglich scheinenden Fall die Erbschaft doch wieder ins Haus Augustenburg zu lenken. Die Ehe schlug persönlich nicht zu seinem Unglück aus; die Kombination erfüllte sich nicht. Er wurde der Schwager des späteren Friedrich VI. und Mitglied des Staatsrats. Nach der Auflösung des deutschen Reiches mußte der Herzog eine Erklärung der unbedingten Zugehörigkeit Holsteins zur dänischen Monarchie hintertreiben. Der Verfasser bringt zur Sprache — ich möchte dies im Referat nicht gern unterdrücken — daß nach späteren ungenauen Aufzeichnungen des Herzogs der damalige Gegensatz immer auf die Worte „unzertrennlich" und „ungetrennt" gebracht wird; nicht gerade auf diese Formel soll sich der diplomatische Streit zugespitzt haben, wenngleich der Sinn kein anderer war (S. 292 ff.). Der unangenehmste Kampf beider Häuser galt aber der Erringung des schwedischen Thrones, im Augenblick, bevor Bernadotte schnell und plötzlich über alle anderen Bewerber emporkam. Ein Bruder Friedrich Christians war zur schwedischen Thronfolge berufen worden und sehr bald darnach gestorben. Da nun an ihn selbst eine Aufforderung aus Schweden kam, nahm er es für einen Wink, den Glanz der Familie zu heben, während zugleich Friedrich VI. von weither seine Fäden gesponnen hatte, die ihn zur Herrschaft über ein geeinigtes Skandinavien führen sollten. Der Herzog besaß nicht den politischen Takt, um aus den gewundenen Weisungen seines Schwagers den wahren Sinn zu entziffern; er nahm in verklausulierter Weise an und stürzte nun in die tiefste Ungnade.

So endete seine Laufbahn, tragisch besonders noch dadurch, daß seine Gattin hierbei ganz auf der Seite des angestammten Hauses stand, und zwiefach tragisch, weil er, von einer Art dynastischen Pflichtgefühls getrieben, aus seinem eigentlichen Charakter geschritten war. Denn die angemessenste Tätigkeit war es für ihn gewesen und wäre es immer geblieben, Ideen der Aufklärung in stiller Denkarbeit oder in pädagogischer Einwirkung weiterzupflanzen. Darin blieb er freilich zeitlebens auf einer etwas überwundenen Stufe stehen, auf der der alten handfesten Aufklärung und einer „naturalistischen Philosophie", wie Andersdenkende es nannten. Er war ein viel zu herbes Temperament, um den Wert der reinen Dichtung anzuerkennen. So hat er auch von Schiller etwas anderes erwartet, als daß seine philosophischen Arbeiten so ganz ins Ästhetische umspringen würden. Er hat ihm aber trotzdem die zugesagte Unterstützung voll gewährt. Und ähnlich verhielt er sich zu Baggesen, unter dessen weltfremder genialer Unart er mit der Zeit schwer litt. Seine bedeutendsten Verdienste erwarb sich der Herzog um das Unterrichtswesen. Als Patron der Universität Kopenhagen, als Mittelpunkt einer Schulkommission, die sich zu einer festen Behörde auswuchs, hat er gründliche Reformen aller Anstalten geplant, in Denkschriften erwogen und einen Teil davon nach der Stärke seines Einflusses auch durchgesetzt.

R. Petsch.

Prinz Friedrich Karl von Preußen. Denkwürdigkeiten aus seinem Leben. Herausgegeben von Wolfgang Foerster. Deutsche Verlagsanstalt 1910. 2. Band. 541 Textseiten, geheftet 10 Mk.

Der zweite Band des vortrefflichen Foersterschen Werkes könnte den Untertitel „Prinz Friedrich Karl als Feldherr" führen, denn die beiden Feldzüge von 1866 und 1870/71 nehmen neun Zehntel des gesamten Textes in Anspruch. Der Verfasser hat es mit großem Geschick verstanden, uns die Ereignisse der beiden Kriege soweit, aber auch gerade nur soweit vorzuführen, daß das Denken und Handeln des Prinzen klar zu verfolgen ist. Er geht dabei keiner Frage aus dem Wege, prüft mit gutem strategischem und taktischem Verständnis das Verfahren seines Helden und nimmt keinen Anstand, auch Irrtümer und Mißgriffe festzustellen, wo sie vorgekommen sind. Dafür waren die eigenen Aufzeichnungen des fürstlichen Feldherrn von höchster Bedeutung, weil sie mit strenger Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit verfaßt sind. Sie sind für den Feldzug 1866 ursprünglich nur in Gestalt zusammenhangloser Notizen vorhanden gewesen, die aber schon wenige Monate nach dem Kriege nachgeprüft, vervollständigt und stellenweise berichtigt wurden. Sehr viel reicher ist der Schatz aus dem deutsch-französischen Kriege. Foerster rühmt die Fülle der in dem Tagebuche des Prinzen „niedergelegten Gedanken, Tatsachen, Zeitangaben, die es ermöglichen, seine Tätigkeit und Geistesarbeit ganz genau, häufig von Stunde zu Stunde zu verfolgen." Für die beiden großen Tage des 16. und 18. August versagt freilich diese Quelle. Dafür konnten hier Mitteilungen von Personen aus der nächsten Umgebung des Prinzen in besonders reichem Maße eintreten, so daß sich ein vollständiges und zutreffendes Bild von der Feldherrntätigkeit Friedrich Karls schaffen ließ.

Im Beginn des böhmischen Feldzuges hat Friedrich Karl keine sehr glückliche Hand. Er strebt nach einem großen entscheidenden Erfolge an der Iser, begeht aber den Fehler allzuenger Versammlung seiner Heeresmassen, deren Bewegung dadurch verlangsamt wird. Durch die Tiefe seiner Gliederung und den Mangel an Frontbreite erleichtert er seinem Gegner, dem Kronprinzen von Sachsen, das Entkommen, und es gehören glückliche Zufälle und die große Überlegenheit der preußischen Bewaffnung dazu, um bei Gitschin einen Erfolg zu erzielen. Der Zusammenhang der eigenen Operationen mit denen des Kronprinzen ist zunächst ganz außer Acht gelassen worden und es bedurfte dringender Mahnungen aus dem Großen Hauptquartier, um das in dieser Richtung Versäumte nachzuholen.

Nun aber folgt gleich der glänzende Anteil Friedrich Karls an der Hauptentscheidung bei Königgrätz. Er hat selbständig den Entschluß gefaßt, den Feind anzugreifen, und hat auf eigene Verantwortung den Kronprinzen zur Mitwirkung aufgefordert. Mit seiner Ersten Armee hat er demnächst im Zentrum die Hauptlast des Tages getragen. Mit Recht konnte sein Stabschef zu ihm sagen: „Diese Schlacht ist Ihre Schlacht. Das kann Ihnen kein Mensch nehmen". Trotzdem sah der Prinz nicht mit voller Befriedigung auf diesen Sieg zurück. Er ist nicht darüber hinweg gekommen, daß auf dem Höhepunkt des Kampfes seine Ansicht

und Absicht von der Moltkes abwich und daß Moltke ihn verhindert hat, das III. Armeekorps zum Sturm auf die Höhen von Lipa anzusetzen. Moltke hatte dabei den richtigen Gesichtspunkt, daß die Niederlage des Feindes um so größer werden müsse, jemehr die beiden Flügel des Angriffs, die Elbarmee und die Armee des Kronprinzen, zur Wirkung kamen. Friedrich Karl beklagt es, daß sein geliebtes III. Korps dadurch verhindert wurde, nach Überwindung des Feindes gleich zur Verfolgung überzugehen. Man hat seine Empfindung auf Eifersucht gegenüber dem Kronprinzen zurückgeführt, dessen Angriff tatsächlich die Schlachtentscheidung brachte. Das ist aber zweifellos falsch: so kleinliche Regungen ließ Friedrich Karl bei sich nicht aufkommen. Während der Operationen bis zur Donau hat sich der fürstliche Heerführer als ein Mann von „frischer verantwortungsfreudiger Initiative gezeigt, die danach strebt, dem Gegner das Gesetz zu geben und alle günstigen Umstände durch schnelles Handeln zum eigenen Vorteil auszubeuten." Damit ist der Verfasser durchaus im Recht.

Im Beginn des Feldzugs gegen Frankreich tritt Friedrich Karl an die Spitze eines Heeres von sieben Armeekorps und zwei Kavalleriedivisionen, also von 206 Bataillonen, 164 Schwadronen und 119 Batterien, oder rund 250 000 Streitern. Das sind gewaltige Massen. Aber der Prinz versteht es gut, die Grundlinien ihrer Bewegung und Verwendung so zu ziehen, wie es im Sinne der obersten Heeresleitung liegt. Das schließt natürlich Irrtümer nicht aus. So ist das Oberkommando der Zweiten Armee am 16. August ohne jegliches Verschulden in einer falschen Auffassung befangen und wird von dem bei Vionville heftig entbrannten Kampfe sehr überrascht. Wo man allenfalls noch eine Nachhut des Gegners zu finden gemeint hatte, da trifft das zunächst vereinzelte III. Armeekorps auf die Hauptkräfte Bazaines. Friedrich Karl nimmt mit vollem Verständnis die Aufgabe auf, die Konstantin Alvensleben sich gestellt hatte, und um den Gegner festzuhalten, fordert er die Offensive von dem hinzugetretenen X. Armeekorps. Man kann darüber streiten, ob diese Weisung gerechtfertigt war; die rücksichtslose Offensive hat beim X. Armeekorps zu einer schweren Krisis geführt. Aber im ganzen wurde die Schlacht gerade dadurch gewonnen, daß die deutsche Angriffslust die Franzosen über die Stärke ihres Gegners getäuscht hat. Diesem Zwecke diente auch die spätabendliche Erneuerung des Angriffs im Zentrum. „Ich will dem Marschall Bazaine beweisen, daß ich die Schlacht gewonnen habe". So sagte der Prinz den Offizieren, die diesen letzten Befehl überbringen sollten. Und er konnte diesen Beweis antreten, weil er im Zentrum der Schlacht eine so ausgezeichnete Truppe stehen hatte, wie das von ihm selbsterzogene III. Korps.

Der 18. August ist auf deutscher Seite ein Tag der Irrungen. Sie haben uns zwar nicht gehindert zu siegen, sind aber die Ursache großer Opfer gewesen. Prinz Friedrich Karl ist durch unrichtige Wahl seines Platzes dazu gelangt, den verfrühten Angriff des Gardekorps gutzuheißen, obgleich er bis dahin ein besonderes Gewicht auf die umfassende Mitwirkung der Sachsen gelegt hatte. Hätte er an Ort und Stelle gesehen, daß die Sachsen tatsächlich noch nicht so weit waren, um umfassen zu

können, so hätte er seine Zustimmung zum Vorgehen der Garde sicher versagt.

Friedrich Karl muß dann siebenzig Tage vor Metz aushalten, ehe er wieder zur Bewegung im freien Felde gelangt. In seiner Wintertätigkeit sind drei verschiedene Akte zu unterscheiden: zunächst der Feldzug an der Loire, d. h. die Abwehr der mehr als doppelt so starken Loirearmee unter Aurelle de Paladines und die Wiedereinnahme von Orleans: ferner der Feldzug am Loir, in dem sich General Chanzy mit der westlichen Hälfte der früheren Loirearmee geschickt einem Hauptschlage seitens des Prinzen entzieht; und endlich der Feldzug an der Sarthe bei Le Mans, in dem Chanzy endgiltig geschlagen wird.

In allen drei Abschnitten hat sich Friedrich Karl in hohem Grade als Feldherr bewährt. Er besitzt jenes innere Licht, von dem Clausewitz redet, das dem begabten Führer aus einzelnen Zeichen und Andeutungen zum Verständnis der feindlichen Absichten hilft. Mitunter wird man wirklich an das Schachspiel erinnert, wenn man aus seinen Tagebuchblättern erfährt, wie er die verschiedenen Möglichkeiten des Handelns auf der eigenen und feindlichen Seite vorsichtig gegen einander abwägt, um sich dann erst für den nächsten Zug zu entscheiden. Er verfügt aber auch über eine ungewöhnliche Festigkeit des Willens. Am 12. Januar 1871 hat er eine schwere Probe bestanden. Der so vortrefflich bewährte General von Alvensleben läßt ihm am Morgen des dritten Tages der Schlacht bei Le Mans wiederholt melden, daß die Infanterie erschöpft sei und der Ruhe dringend bedürfe, jedenfalls einen schweren Angriff nicht durchführen könne. Der Stabschef Stiehle betont, daß eine solche Meldung von dieser Stelle Beachtung fordere. Der Prinz aber erklärte, daß er seine Infanterie besser kenne, und verlangte, daß das III. Korps beim Angriff mitwirke. Und der Sieg giebt ihm Recht. Des Prinzen letzte Kriegstat war zugleich seine kühnste: ein glänzender Abschluß.

Friedrich Karl hatte im Kriege die Würde des Feldmarschalls erlangt und darum konnte er nicht wieder an die Spitze eines Armeekorps treten. Die Stellung als Armeeinspekteur befriedigte ihn nicht, weil sie eine fruchtbringende Ausbildungs- und Erziehungstätigkeit nicht erlaubte. Als Inspekteur der Kavallerie hat der Prinz manches Gute wirken können, und zumal die von ihm geleiteten großen Übungen haben ihm Freude bereitet. Er las und studierte viel und war ein eifriger Waid- und Forstmann: er sah zahlreiche Freunde in kleinen Gruppen zu angeregter Geselligkeit bei sich, zumal in seinem Lieblingsschlößchen Dreilinden: er schrieb auch gern an die Männer, die ihm jemals nahe gestanden hatten, und erwiderte ihnen ganz und voll die Treue, mit der sie an ihm hingen. Es ist beklagenswert, daß eine Persönlichkeit von so edlem Charakter und so tiefer Empfindung im Familienleben wenig glücklich war. Foerster spricht kaum von den Kindern, garnicht von der Gemahlin. Wir müssen dahingestellt sein lassen, wo die Ursache für das Fehlen der rechten Harmonie im eigenen Hause lag. Prinz Friedrich Karl war erst 57 Jahre alt, als er am 15. Juni 1881 nach kurzer Krankheit verschied.

v. Caemmerer.

Briefe und Aktenstücke zur Geschichte der Gründung des Deutschen Reiches (1870—1871). Herausgegeben von Erich Brandenburg. Heft 1: Vorverhandlungen (bis zur Eröffnung der Konferenzen in Versailles 23. Oktober 1870). VI und 94 S. Heft 2: Hauptverhandlungen in Versailles. 147 Seiten. Leipzig und Berlin 1911, B. G. Teubner. Geheftet 1,80 Mk. und 2 Mk.

Die beiden letzten Jahrzehnte und vor allem die letzten Jahre haben uns mit einer Fülle von Aufschlüssen über die Ereignisse beschenkt, die dem Abschluß der Reichsgründung unmittelbar voraufgingen. Nach den Auszügen aus dem Tagebuch Kaiser Friedrichs erhielten wir den Briefwechsel Laskers, dann kamen die mancherlei Veröffentlichungen aus dem Lager der einzelnen süddeutschen Staaten, allen voran und die nachfolgenden wohl teilweise provozierend die aus dem badischen Großherzogtume, und schließlich entschloß man sich endlich auch zu der Herausgabe des dritten Bandes der Friesenschen Erinnerungen; da die preußischen Akten oder vielmehr die Akten des Norddeutschen Bundes bislang noch sekretiert werden, so mußte uns die mit zahlreichen Aktenstücken durchwobene Darstellung Friesens, der in Versailles Bismarck und Delbrück zu assistieren hatte, so mancherlei neues bringen, ja es ist wohl nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß sie erst die eigentliche Grundlage für die Gründungsgeschichte abgeben mußte: denn wenn überhaupt jemandem von den deutschen Staatsmännern, so mußte Bismarck seine Intentionen dem sächsischen Minister kundtun, den er sich als Gehilfen heranholte. Man kann nun nicht sagen, daß die Forschung aus diesem reichhaltigen Material nicht Kapital schlug; die Friesenschen Erinnerungen erschienen vor Jahresfrist, und schon liegen zwei Darstellungen vor, die sie berücksichtigten, eine aus der Feder Erich Brandenburgs (der Eintritt der süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund, Berlin 1910), die andere aus der Bernhard Weickers (Vom Staatenbund zum Bundesstaat. 2. Teil. Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Einigung. Beilage zum Programm des Gymnasiums und der Realschule zu Aschersleben. Ostern 1911). Aber noch ist die Forschung längst nicht abgeschlossen: ich glaube, daß sich sogar aus dem vorliegenden Material noch andere als die gewonnenen Resultate gewinnen lassen. So war es denn ein außerordentlich dankenswertes Unternehmen, dem sich Erich Brandenburg für die von ihm und Gerhard Seeliger herausgegebene Quellensammlung zur deutschen Geschichte unterzog, gelegentlich der vierzigsten Wiederkehr der Gründung unseres Reiches die wichtigsten Briefe und Aktenstücke zu ihrer Geschichte zu sammeln. Wenn es weitesten Kreisen bis jetzt kaum möglich war, aus dem weithin zerstreuten Material sich selbst ein Bild von dem Gange der Dinge, von den Kämpfen, die die Reichsgründung kostete, und vor allem von den Absichten der leitenden Kreise zu machen, jetzt haben sie das Material zusammen, in dem handlichen Format der Quellensammlung und dem sauberen Druck des Teubnerschen Verlags, der sich zu seinen alten Verdiensten damit ein neues großes Verdienst erwarb. Man darf aus den verschiedensten Gründen dem Herausgeber wie dem Verleger wünschen, daß dies ihr Unternehmen reichen Lohn trage. Wird es durch

Einarbeitung der neuesten Literatur jeweils auf dem Stande der Forschung erhalten, dann kann es unserem Volke, seiner staatsbürgerlichen Erziehung wie seiner geschichtlichen Bildung und seiner Geschichtsforschung nur den größten Nutzen bringen. Und darum seien auch die Leser der Brandenburgischen Forschungen nachdrücklichst auf die beiden Bändchen hingewiesen.

Natürlich darf man nicht alles hier suchen. Wer sich etwa über die Stimmung in Versailles unterrichten möchte, als die Verhandlungen so garnicht voran kamen, wer die Pressestimmen kennen lernen möchte, deren Chorus die Einigungsbestrebungen begleitete, der würde hier vergeblich nachschlagen. Ja selbst aus dem reichhaltigen Briefwechsel Laskers haben nur einzelne Stücke Aufnahme gefunden. Das Prinzip der Auswahl wird man billigen. Der leitende Gesichtspunkt war nach dem Vorworte stets „nur solche Stücke aufzunehmen, die entweder über den Gang der Verhandlungen selbst aus zuverlässiger Quelle neue Aufschlüsse bieten, oder von denen angenommen werden kann, daß sie den beteiligten Diplomaten bekannt geworden sind und ihre Haltung mehr oder weniger beeinflußt haben". Und dieser Gesichtspunkt ist auch überall eingehalten (mit einziger Ausnahme vielleicht von Nr. 93, die deshalb wohl zu streichen sein dürfte): wir haben hier also in nb. 245 Nrn. nur die Aktenstücke und Briefe vor uns, aus denen man für den gedachten Zweck wirklich etwas lernen kann. Die Ergebnisse der Verhandlungen, die Verträge mit den Südstaaten sind nicht abgedruckt. Man kann das bedauern: denn damit fehlt dem Ganzen der rechte Abschluß, der mit dem Schreiben Kaiser Wilhelms an Kaiserin Augusta über die Kaiserkrönung und einem verhältnismäßig nichtssagenden Glückwunschschreiben König Johanns von Sachsen an den Kaiser nicht eigentlich gegeben ist. Aber gewiß kann man das verstehen: denn die Verträge sind an zahlreichen Stellen bereits nachzuschlagen, und ihr neuer Abdruck hätte den Umfang des 2. Bändchens erheblich vermehrt. Immerhin darf man wünschen, daß der buchhändlerische Erfolg zur Aufnahme auch dieser Stücke ermutigt: ich denke, daß jeder gern 20 Pfennig mehr zahlen wird, wenn er sich damit etwas vollständiges erkaufen kann.

Wie gesagt, man wird mit einer baldigen Neuauflage rechnen dürfen. Um so mehr fühle ich mich verpflichtet, gewisse Wünsche zu äußern, deren Erfüllung, wie ich mir denke, die Bändchen noch wertvoller machen würde, und im übrigen gegen dies und jenes meine Bedenken nicht zu unterdrücken. Über die Aufnahme resp. Nichtaufnahme einzelner Briefe oder Aktenstücke wird man immer debattieren können: da Brandenburg mit Ausnahme der Frankenbergischen Kriegstagebücher und der soeben erschienenen Mitteilungen aus dem Leben des Prinzen Friedrich Karl die Werke benutzt hat, aus denen ich gern noch das eine oder andere Stück hier abgedruckt sähe, so wird er seine Gründe gehabt haben, was im folgenden erwähnt wird, nicht aufzunehmen. Über seine Haltung gegenüber Kaiser Friedrichs Tagebüchern sprach er sich selbst im Vorwort aus. Aber mögen seine Bemerkungen, daß man diese Aufzeichnungen im Zusammenhang lesen müsse, um sie recht zu verstehen, mögen die Bemerkungen auch gerechtfertigter sein, als sie mir erscheinen — dasselbe gilt doch wohl von

den Denkwürdigkeiten z. B. des Grafen Bray, aus denen gleichwohl unkümmert die einzelnen Briefe, teilweise nur Stimmungsbilder, mitgeteilt werden, — nicht mit Unrecht wird man nach den beiden Berichten 1. über die Unterredung des Kronprinzen mit Bismarck am 16. November 1870 und 2. über die Beratung vom 17. Januar 1871 in der Sammlung verlangen. Briefe oder Akten sind das ja allerdings nicht. Aber für diese intimsten und dabei so außerordentlich wichtigen Vorgänge ist diese Quelle bisher und vielleicht für immer die einzige: eine Sammlung, die sie nicht enthält, dürfte sich damit des Anspruchs begeben, die sämtlichen Reibungskoeffizienten deutlich erkennbar gemacht zu haben. Da wir ferner von den Hessen und ihren Plänen direkt sehr wenig wissen, so würde es sich vielleicht empfehlen, auch den Eintrag vom 29. Oktober 1870 über Dalwigk und seinen Reichsministeriums- und Oberhausantrag zu bringen. Um weiterhin chronologisch vorzugehen, so erfahren wir aus der Sammlung nichts über die wichtige Mission Delbrücks nach Dresden, die m. E. neben der Unterredung Bismarcks mit Kronprinz Albert am 22. August den entscheidenden Anstoß zu den Verhandlungen gab (Baden drängte Bismarck immer bei Seite); existiert darüber, soweit ich eben sehe, auch kein Bericht, so könnten doch gut und gern statt dessen Delbrücks zusammenfassende Worte in seinen Erinnerungen wiedergegeben werden oder besser noch das, was Friesen III, S. 129 f. über den Vortrag Delbrücks in Dresden mitteilt. Da haben wir einmal eine bedeutsame Kundgebung der preußischen Regierung, wir besitzen deren nicht allzuviel; in dem sächsischen Schreiben vom 10. September nach München (Nr. 29) finden wir sie eben doch nur durch das Medium der sächsischen Sonderbestrebungen vermittelt wieder. Während sodann nach den Mittnachtschen Rückblicken von den Beratungen über die Einigungsfrage im Schoße des württembergischen Ministeriums die Rede ist, erfahren wir nichts davon, daß zur selben Zeit sich auch die bayrischen Minister mit dieser Frage beschäftigten; da die Mitteilungen in der (Augsburger) Allgemeinen Zeitung über den Ministerrat vom 9. September (Nr. 254 — S. 4045 und Nr. 256 — S. 4061) augenscheinlich aus den Kreisen des Ministeriums stammten, so müßten sie m. E. ebenfalls in dieser Sammlung Platz finden. Bismarcks Antwort auf die badische Denkschrift vom 2. September hat Brandenburg aus Georg Meyer und Moritz Busch zu rekonstruieren gesucht (Nr. 42 unterm 18. September); es scheint ihm entgangen zu sein, daß wir diese Antwort, vom 12. September datiert, in Baumgarten-Jolly S. 176 f., bereits in extenso besitzen. Zur Erkenntnis von Bismarcks Absichten bei allen Verhandlungen ist vielleicht nicht ganz ohne Wert, was er am 2. September zum Kronprinzen von Württemberg sagte (in den Frankenbergschen Kriegstagebüchern S. 159): Der heutige Tag sichert und befestigt die deutschen Fürsten und die konservativen Grundsätze, eine Bemerkung, die schließlich in einer Anmerkung Platz finden könnte. Unzweifelhaft von großer Bedeutung ist, was Keudell S. 463 mitteilt, daß der Adjutant des Prinzen Luitpold von Bayern, der Hauptmann Graf Berchem, bereits am 13. Oktober bei ihm angefragt habe, ob die Anregung des Kaisertitels jetzt opportun sei: ich denke, auch diese Notiz, an sich ein Aktenstück, müßte aufgenommen werden. Weiter sei aufmerksam gemacht auf die Auf-

zeichnungen Frankenbergs 1. von Bismarcks Äußerung über den bayrischen Vertrag vom 23. November 1870 und die großen Erfolge, die er nach ihm im Hinblick auf die Einigung Deutschlands bedeutete (S. 258 9), und 2. von der starken Empfehlung der Annahme der Verträge in Berlin, die Frankenberg von Bismarck am 30. November zum Reichstage mit auf den Weg bekam: authentisch überliefert, wie diese Äußerungen sind, kommen sie an Wert Briefen und Aktenstücken gleich, die uns gerade aus diesen Tagen nicht reichlich vorliegen. Schließlich empfiehlt sich zur Aufnahme vielleicht noch, was Förster in der Deutschen Revue XXXV, 4, S. 131 aus einem Briefe des Kronprinzen an Prinz Friedrich Karl vom 21. Oktober mitteilt, daß der Beratung der Bundesregulierung mit den bayrischen und württembergischen Ministern unmittelbar ein deutscher Fürstentag auf französischem Boden folgen sollte. Man sagt vielfach, daß der Kronprinz nicht recht eingeweiht gewesen sei. Zusammengehalten mit andern Zeugnissen scheint mir daraus doch hervorzugehen, daß der Gedanke an den Fürstentag, von Bismarck zunächst propagandiert, nie so ganz geschlummert hat wie man zeitweise annahm.

Um auf Einzelheiten hinzuweisen, deren Abänderung wünschenswert erscheint, so dürfte sich die Datierung von Nr. 30 auf den 10. September nach dem, was aus Friesen in Anm. 1 festgestellt wurde, schwerlich halten lassen: denn es ist doch wohl nicht anzunehmen, daß sich die bayrischen Minister mit demselben Anliegen am 10. September ans Hauptquartier und am 12. nach Berlin wandten: die entsprechenden Depeschen, beide vom 12. zu datieren, darf man wohl als eine Folge der Audienz des sächsischen Gesandten beim Grafen Bray ansehen, die ich auf den 12. früh ansetze: denn den Auftrag vom 10. September hatte Könneritz sofort zu erledigen. Zu Nr. 37 wäre wohl hinzuzufügen, daß Mittnacht den Wunsch, zu den bayrisch-preußischen Verhandlungen hinzugezogen zu werden, äußerte auf Grund der Vereinbarung vom April 1870 (vgl. dazu Deutsche Revue XXIX, 3, S. 277): ohne eine solche Note versteht man, dünkt mich, die vielen Berufungen auf die Verabredung gemeinsamen Vorgehens in den deutschen Angelegenheiten nicht. Bei Nr. 49 ist wohl die Anmerkung am Platz, daß auch Delbrück bei König Ludwig den Wunsch nach einer Einladung ins Hauptquartier erwähnte, eine Tatsache, die den König späterhin verschnupfte. Für Nr. 84 (Instruktion für die badischen Bevollmächtigten) glaube ich bei Lorenz S. 347 8 wichtige Ergänzungen zu bemerken. Bei Nr. 102 wäre vielleicht mit Nutzen auf den Friesenschen Bericht über die 10 Punkte Brays hinzuweisen, der in Nr. 109 S. 26 enthalten ist: denn ohne diese ausführlichere Interpretation wird das Exzerpt Nr. 102 stets dunkel und unverständlich bleiben. Bei Nr. 125 möchte ich mir eine Umdatierung vom 8. auf den 10. November vorzuschlagen erlauben: denn die dort erwähnte erste kleine Schlappe bei Orléans ist doch wohl identisch mit dem Treffen Tanns bei Coulmiers vom 9. November. Dies Treffen, eine Niederlage der Bayern!, möchte ich in seiner Bedeutung für die Einigungsverhandlungen sehr hoch einschätzen. Darum sehe ich in Nr. 145 auch nur ungern den Anfang des Brayschen Briefes fortgelassen, Worte, in denen Bray seine Freude über die französische, aber auch(!) die preußische Anerkennung der bayrischen Tapfer-

keit ausspricht. Schließlich sei noch kurz darauf aufmerksam gemacht, daß bei Nr. 171 S. 82 3. Z. v. u. statt 202 201 zu lesen ist.

W. Stolze.

Thilo Krieg: Hermann v. Treskow, General der Infanterie und Generaladjutant Kaiser Wilhelms I. **Ein Lebensbild.** Mit einem Bildnis. Berlin 1911, E. S. Mittler und Sohn. 8°, V und 143 Seiten.

Die fleißige Feder des Koburger Archivars Krieg beschert uns jetzt wieder die Biographie eines Generals von 1870. Zwei gefallene Helden, Gersdorff und Döring, und den wackeren Konstantin v. Alvensleben hat er uns bisher geschildert. Auch jetzt liefert er wieder ein zwar nicht gerade sehr tief dringendes, aber ansprechendes, auf guter Quellenkenntnis beruhendes Lebensbild. Leider war die Ausbeute an archivalischem Quellenmaterial diesmal besonders dürftig, sodaß für die wichtigste Zeit die erheblichsten Lücken bestehen bleiben. Die Diskretion des altpreußischen Militärs hat nur allzuviel Briefmaterial zerstört. Es ist das nicht nur vom Standpunkt des wißbegierigen Historikers als ein schweres Unrecht zu bezeichnen, sondern der feinfühlige General, der so verfahren hat, schädigte dadurch, ohne es zu wollen, selbst das Interesse seines Standes und des Milieus, dem er angehört. Wo auch nur immer Material über diese Ehrenmänner ermittelt worden ist, da haben sie gewonnen. Es kann garnicht genug Licht über diese wenig beachteten und wenig gekannten Militärs von 1866 und 1870 verbreitet werden. In Hermann v. Treskow (geboren 1818, gestorben 1900) tritt uns eine weiche, warmherzige, aufrichtig fromme, etwas selbstquälerische, anfänglich streng legitimistische Persönlichkeit entgegen. Bezeichnend für seine vornehme Gesinnung ist es, daß er als Chef des Militärkabinetts es vermied, mit andern zu speisen und Besuche zu empfangen, um auch nicht den Schein auf sich zu laden, daß er jemand bevorzuge, und ebenso, daß er 1872 eine Dotation anfangs ablehnte, obwohl er an der Loire namhafte kriegerische Lorbeeren eingeerntet hatte. Mit Bismarck fand er kein rechtes Verhältnis. Näheres darüber erfahren wir leider nicht. Aber man versteht es, daß Treskow ein Mann ganz nach dem Herz Wilhelms I. war. Treskow war auch ein echter und rechter Vertreter der altpreußischen Einfachheit. Krieg erzählt darüber mancherlei. „Kinder", so pflegte der alte General zu sagen, „glaubt es mir, die „Frühstücker" gehen alle um die Ecke". An Hoenig tadelte er die Schroffheit, verkannte aber nicht dessen ernstes Streben nach Wahrheit.

v. Petersdorff.

Aus dem Leben des Wirklichen Geheimen Rats Otto Wehrmann, ersten vortragenden Rats im Staatsministerium. Blätter der Erinnerung an das Werden des Deutschen Reiches. Mit einem Bildnisse Wehrmanns und vier Brief-Faksimiles. Stuttgart und Berlin 1910. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. 8°, 138 Seiten.

Otto Wehrmann (geboren 1815, gestorben 1876) ist ein überaus tüchtiger und patriotischer Arbeiter gewesen, so recht ein Vertreter des

altpreußischen Beamtentums. Seine Hauptverdienste liegen unleugbar in seiner Tätigkeit für die Landesmelioration als Mitglied des landwirtschaftlichen Ministeriums. Von dort wurde er abgerufen, weil man ihn wegen seiner unermüdlichen Arbeitskraft, seines Ordnungssinnes, seines Taktes und sonstiger Tugenden für geeignet hielt, dem Könige Vortrag in Staatsministerialsachen zu halten. Auch diesen Posten, aus dem sich später zum Teil das Zivilkabinett entwickelt hat, hat er sicher gut ausgefüllt. Er kam dadurch in Beziehungen zu den höchsten und einflußreichsten Personen Preußens in den Jahren, da das deutsche Reich geschaffen wurde. Dies hat seinen Sohn Leo W., der wie der Vater auch Wirklicher Geheimrat geworden ist, veranlaßt, das vorliegende kleine, trotz aller Knappheit inhaltreiche und würdige Lebensbild seines Vaters zu zeichnen. Für die großen Jahre bietet er allerdings nicht viel Neues. Die Rivalität mit Hermann Wagener bei Wehrmanns Ernennung zum vortragenden Rat im Staatsministerium und der sensationelle Zwischenfall Heldberg waren schon aus Roons Denkwürdigkeiten bekannt und unser Büchlein bringt nur einige Ergänzungen zu beiden Fällen. Auch sonst liefert es für seine Zeit im Allgemeinen nur kleine Ergänzungen (z. B. zur Charakteristik der Kaiserin Augusta). Neu und interessant ist die Mitteilung, daß der alte Kaiser sich (1876) die Initiative für die Eisenbahnverstaatlichung vindizierte (S. 122). Man hat bei der Lektüre des Lebensbildes das Gefühl, daß der Herausgeber von ängstlicher Diskretion geleitet worden ist. Er hätte sonst vermutlich mehr mitteilen können. Wenn er in Sachen der großen Politik sich zu möglichstem Stillschweigen verpflichtet fühlt, so wollen wir mit ihm deswegen nicht rechten. Bedauern müssen wir es aber, daß er nicht mehr über die Tätigkeit Wehrmanns als Bodenverbesserer mitgeteilt hat. Gerade hier wäre ein näheres Eingehen lehrreich gewesen: und hier gab es doch keine Rücksichten der Diskretion. Wie interessant wären genauere Angaben über Senfft-Pilsachs Wirken gewesen, über das wir so wenig unterrichtet sind. Der Herausgeber gleitet sehr schnell über diese umfangreichste Tätigkeit seines Vaters hinweg. Er hätte auch vielleicht etwas über Hermann Wageners Wirksamkeit unter Senfft-Pilsach mitteilen können. Ich bin überhaupt geneigt, tiefere Gründe in jener Rivalität zwischen Wagener und Wehrmann zu sehen, als der Herausgeber angibt, und möchte vermuten, daß Bismarcks Wort, Wehrmann sei ein alter Gegner der Krone, und Roons Abneigung gegen Wehrmann gerade ihre Quelle in jenem Nebeneinanderarbeiten Wageners und Wehrmanns in Westpreußen haben, daß Wagener die Anschauung des ihm so eng befreundeten Bismarck über Wehrmann bestimmt hat und daß die Annahme des Herausgebers, Bismarck habe sein Vorurteil aus der Tatsache geschöpft, daß Wehrmann seinerzeit etwas für Hansemann übrig hatte, garnicht zutrifft. Etwas viel des Guten insachen der Akribie wird man darin finden, wenn der Herausgeber die Schriftstücke seines Vaters mitten im darstellenden Text mit absoluter diplomatischer Treue (z. B. unter Beobachtung des Wechsels der lateinischen und deutschen Schrift) wiedergibt. Solche Akribie pflegt man heute doch in der Regel nur noch bei Schreiben an Personen von höchster historischer Bedeutung (Wilhelm I., Bismarck) anzuwenden.

Herman v. Petersdorff.

Erich Marcks: Kaiser Wilhelm I. Sechste und siebente Auflage. Leipzig 1910, Duncker & Humblot. 6 Mk., geb. 7,60 Mk.

Wir haben dieses Werk gleich nach seinem Erscheinen, 1897, in dieser Zeitschrift gewürdigt und die seitdem erschienenen Neuauflagen gelegentlich unsern Lesern mit kurzen Bemerkungen angezeigt. Auch bei dieser sechsten und siebenten Auflage bedarf es nur weniger orientierender Bemerkungen. Sie ist ebenso wie die fünfte (1905) im wesentlichen ein Neudruck der vierten; nur ganz wenige Stellen haben leise Veränderungen erfahren, so die über den September 1862, wo die Resultate der Untersuchung von Promnitz über den Eintritt Bismarcks in das Ministerium (1908) dazu Veranlassung gegeben zu haben scheinen. Daß der Verfasser im übrigen den Text gelassen hat wie er war, wird man nicht blos durch literarische Rücksichten auf die einmal fast ausgeprägte Individualität des Buches gerechtfertigt finden, sondern auch rein sachlich, durch den Mangel eines genügenden Anlasses dazu. Daß die von Ottokar Lorenz aufgerührten Fragen einen solchen Anlaß nicht boten, hat der Verfasser schon bei der 5. Auflage betont. Er steht auch heute noch auf demselben Standpunkt.

O. H.

Max Lenz: Kleine Schriften. München und Berlin 1910, R. Oldenbourg. 608 Seiten.

„Ausgewählte Kapitel aus der neueren Geschichte" könnte man diese Sammlung von geist- und lebensprühenden Vorträgen und Aufsätzen nennen, von denen die kleinere Hälfte schon früher in einem jetzt vergriffenen Bändchen der von A. Reimann herausgegebenen „deutschen Bücherei" eine durch drei starke Auflagen gekennzeichnete Verbreitung gefunden hat. Wir denken, daß das buchhändlerische Schicksal dieser stärkeren und stattlicher auftretenden Sammlung nicht minder günstig sein wird. Wir wüßten wenig Werke zu nennen, die in einem Bande eine solche Fülle von Anregung und Belehrung nicht blos für den Fachmann sondern für jeden Gebildeten darböten; alles in großen Zügen und doch höchst lebendig und eindrucksvoll gesehen und wiedergegeben; auch wo gelegentlich einmal Polemik oder Einzeluntersuchung eingemischt ist, wie in dem Aufsatz über Janssen und über König Wilhelm und Bismarck in Gastein 1863, ist doch der Gegenstand wie die Art der Ausführung so bedeutend und anziehend, daß der gebildete Laie ebenso von der Lektüre dieser Stücke gefesselt wird wie der methodische Historiker — kurz es ist ein rechtes historisches Lesebuch im besten und höchsten Sinne, ein Buch, das fast alle großen Gegenstände der europäischen Menschheit aus den letzten 4 Jahrhunderten bald eingehend erörtert bald wie im Fluge streift, das aber weder Feuilleton noch Kompendium ist, sondern der kostbare Niederschlag einer reichen gelehrten Lebensarbeit, die ebenso in künstlerischem Bemühen wie in tiefgründiger wissenschaftlicher Forschung das Höchste zu erreichen bestrebt ist.

Wollte man die literarische Eigenart von Max Lenz mit einem kurzen Schlagwort charakterisieren, so könnte man sagen, sie sei eine Synthese von Ranke und Treitschke; es ist wohl kein Zufall, daß eben

von diesen beiden Historikern in je einem Stücke dieser Sammlung gehandelt wird. Von Ranke, dessen Charakteristik gleichsam programmatisch den Band eröffnet, hat Lenz außer der kritischen Methode, in der ja Ranke der allgemeine praeceptor Germaniae gewesen ist, vor allem die universalen Gesichtspunkte, die Weite des Blicks über die ganze romanisch-germanische Völkerwelt hin, ja gelegentlich auch darüber hinaus, wie es das gegenwärtige Zeitalter mit sich bringt, in dem das russische und das ostasiatische Problem den Historiker wie den Politiker in ihren Bann ziehen; an Treitschke erinnert die hinreißende Gewalt der Sprache, die warmherzige Lebendigkeit, der nationale Klang, der aber hier mit dem beherrschenden Grundton der universalen Auffassung immer harmonisch zusammen klingt; endlich auch — und dies mit eigenster persönlicher Note, ein starker, freier und streitbarer Protestantismus.

Es sind vor allem die großen Revolutionsepochen der neueren Geschichte, die den Verfasser der Biographien von Luther, Napoleon und Bismarck interessieren, Revolutionsepochen in dem Sinne, wie er diesen Begriff in dem Aufsatz: „Wie entstehen Revolutionen?" erörtert hat, daß nämlich mit den inneren politischen und sozialen Wandlungen gewöhnlich als tiefere Ursachen säkulare Veränderungen der Weltanschauung und als äußere Anlässe oder Begleitumstände große auswärtige Verwicklungen zusammenhängen. In diesem Sinne könnte man die Hauptmasse dieser Aufsätze in drei Gruppen sondern, von denen die eine um die Probleme der Reformation, die zweite um die der französischen Revolution, die dritte um die der deutschen Regeneration von 1848—70/71 sich zusammenschließt. Als Heros eponymos ist in der ersten Luther, in der zweiten Napoleon, in der dritten Bismarck besonders ins Auge gefaßt. Daneben ist von Melanchthon und Hutten und Gustav Adolf, von Gutenberg und dem Humanismus, von Florian Geyer und dem Bauernkrieg, und manchen anderen die Rede. Wir heben hier namentlich nur noch die Aufsätze hervor, die für die Interessen dieser Zeitschrift von besonderer Bedeutung sind: Napoleon I. und Preußen — 1848 — Bismarcks Religion — Bismarck und Ranke — Otto von Bismarck und Freiherr Karl vom Stein — König Wilhelm und Bismarck in Gastein 1863 — Heinrich v. Treitschke — Constantin Rößler — Wilhelm I. — Die Tragik in Kaiser Friedrichs Leben. — Ein Aufsatz „über die Stellung der historischen Wissenschaften in der Gegenwart" beschließt die reichhaltige Sammlung, die so gleichsam in zwei programmatische methodische Erörterungen eingerahmt ist. Wir empfehlen sie den Lesern dieser Zeitschrift angelegentlichst als eine Quelle des Genusses und der Belehrung. O. H.

B Eingesandte Bücher (soweit noch nicht besprochen).

Diether, Otto: Leopold von Ranke als Politiker. Historisch-psychologische Studie über das Verhältnis des reinen Historikers zur praktischen Politik. Leipzig, Duncker & Humblot 1910. 15 Mk.

Behaghel, Wilhelm, Dr. phil.: Die gewerbliche Stellung der Frau im mittelalterlichen Köln. [Abh. zur mittl. und neueren Gesch., hrsg. von v. Below, Finke, Meinecke, Heft 23.] Berlin u. Leipzig, Dr. Walther Rotschild 1910. 3 Mk.

Wahl, Adelbert: Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert. Münster u. Berlin, A. Oldenbourg 1910. 1.50 Mk.

Eicke, Hermann, Dr. phil.: Der ostpreußische Landtag von 1798. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1910. 1,80 Mk.

Leffing, Kurt: Rehberg und die französische Revolution. Ein Beitrag zur Geschichte des literarischen Kampfes gegen die revolutionären Ideen in Deutschland. Freiburg i. B. J. Bielfeld 1910. 3,50 Mk., geb. 4 Mk.

Lindner, Theodor, Professor an der Universität Halle: Weltgeschichte seit der Völkerwanderung, in neun Bänden. Siebenter Band: Amerika. Europa bis zum Beginn der französischen Revolution. Die Revolution und die Republik. Napoleon. Stuttgart u. Berlin 1910. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. 5,50 Mk.

Preuß, Dr. Georg Friedrich, Professor an der Universität Breslau: Helmar Gerkens. Ein Beitrag zur deutschen Zollgeschichte. [Aus: Hermann Grauert-Festgabe 1910.]

Maire, Dr. Siegfried: Beiträge zur Besiedlungsgeschichte des Oderbruchs, o. O.

Brandenburg, Erich: Der Eintritt der süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund. Berlin 1910. Gebr. Paetel.

H. Neufeld: Die Coccejische Justizreform. Göttinger Dissertation 1911.

Thüringisch-sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Im Namen des mit der Universität Halle-Wittenberg verbundenen Thüringisch-sächsischen Geschichtsvereins herausgegeben von dem ersten Sekretär Professor Dr. Karl **Heldmann**. I. Band, 1. Heft (mit einem farbigen Kunstblatt). Halle a./S. 1911. Gebauer-Schwetschke, Druckerei u. Verlag m. b. H.

Ed. **Schulz**: Bismarcks Einfluß auf die deutsche Presse Juli 1870. Hallesche Dissertation 1910.

Oskar **Kutzner**: Das Landratsamt in Schlesien 1740—1806. (II. Teil: Die Zusammensetzung des Landratsamts.) Breslauer Dissertation 1911.

Siegfried **Maire**: Über württembergische Waldenserkolonisten in den Jahren 1717 bis 1720. (Wiss. Beilage zum Jahresbericht des Askanischen Gymnasiums zu Berlin). Ostern 1911.

Karl **Lichthardt**: Studien zur Entwicklung der Erbentage und der Amtsverfassung in Cleve-Mark. Ein Beitrag zur Geschichte der Selbstverwaltung. Dissertation Münster i. W. 1910.

Preußen und die Römische Kurie. Im Auftrage des Kgl. Preußischen Historischen Instituts nach den Römischen Akten bearbeitet von **Philipp Hiltebrandt**. Band I: Die vorfriderizianische Zeit (1625—1740). Berlin 1910. A. Bath.

Karl Heinrich Ritter **von Lang**, Geschichte des Fürstentums Ansbach-Bayreuth. Band I 1486—1557 in 2. Auflage mit Abbildungen herausgegeben von Dr. Adolf Bayer. Preis kartoniert 3,75 Mk., in Halbpergamentband 5 Mk. Ansbach 1911, Fr. Seybold.

Riedner, D. Johannes, o. ö. Professor an der Universität Jena: Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg. Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Lokalverwaltung. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Dr. Ulrich Stutz, Heft 73 u. 74.] Stuttgart 1911. Ferd. Enke.

Müsebeck, Ernst: Siegmund Peter Martin und Hans Rudolph v. Plehwe, zwei Vertreter des deutschen Einheitsgedankens von 1806—1820. [Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung, Band 2.] 1911.

Schwenke, Elsbeth: Friedrich der Große und der Adel. Berliner Dissertation 1911. Im Buchhandel bei Gustav Fock, Leipzig. 2 Mk.

Meinecke, Friedrich: Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Geschichte des deutschen Nationalstaates. Zweite, durchgesehene Auflage. Münster und Berlin 1911. R. Oldenbourg. Geh. 11 Mk., geb. 12,80 Mk.

Dr. **J. Vota**: Der Untergang des Ordensstaates Preußen und die Entstehung der preußischen Königswürde. Aus den Quellen dargestellt. Mainz 1911. Kirchheim & Co. Gr. 8°. XXIV u. 608 S. Geh. 10 Mk., geb. 12,50 Mk.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Ein märkischer Rittersitz

Aus der Orts- und Familien-Chronik eines Dorfes

(Hohenfinow und Tornow)

Von Siegfried Passow

2 Bände. [VI u. 290 S.; VIII u. 375 S.] Mit 2 Karten. gr. 8. Geb. je M. 4.—

Dem Reichskanzler von Bethmann Hollweg, der in Hohenfinow geboren und aufgewachsen ist, die Entstehung verdankend, bietet die auf umfassenden Aktenstudien beruhende Geschichte der beiden märkischen Dörfer vielfaches kultur- und wirtschaftshistorisches Interesse.

Das Werk stellt eine ebenso interessante kulturhistorische Lektüre dar, wie es vor allem auch wertvolles Material zur Belebung des Geschichtsunterrichtes darbietet.

Was diesem Stücke märkischer Erde besondere Bedeutung verleiht, ist die nicht geringe Zahl historisch hervorragender Persönlichkeiten, die hier als Gutsherren geschaltet, sowie die Teilnahme der beiden Orte an den großen Landeskalamitäten und Landesmeliorationen, deren Details auf Grund eingehender archivalischer Studien geschildert werden. In sehr instruktiver Weise treten die Wandlungen der Wirtschaftsart, der Lastenverteilung, der Bodenwerte hervor. Ganz einzigartig sind die zahlreichen industriellen Unternehmungen, in denen sich im 18. Jahrhundert ein Gutsherr versuchte, der ein Drahthammerwerk, eine Feilenfabrik, ein Eisenhütten- und Stahlgußwerk, eine Krappmühle und eine Barchentmanufaktur anlegte. Daneben finden die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und das Gerichtswesen, Kirche und Schule die gebührende Berücksichtigung.

An den darstellenden ersten Band schließt sich ein zweiter, der das größtenteils ungedruckte Material an Urkunden und Akten enthält und mit seinen Quellennachweisen eine Anleitung für solche enthält, die der Erforschung der Lokalgeschichte zu dienen wünschen. Die beigegebene Karte der Feldmark gibt ein anschauliches Bild der vor der Separation herrschenden Parzellenwirtschaft.

Über die Bedeutung des Werkes äußern sich folgende zwei Besprechungen:

Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XXI, 2:

„Der besondere Gegenstand dieses Buches ... ist die Orts- und Familiengeschichte der beiden im Kreise Oberbarnim gelegenen Rittergüter und Dörfer Hohenfinow und Tornow. Die Arbeit beruht auf einem umfassenden und sorgfältigen Aktenstudium. ... Man könnte zunächst im Zweifel sein, ob ein Stoff von engster lokaler Begrenzung eine so ausführliche Behandlung verdiene. ... Aber die Darstellung hat manche kulturhistorisch interessanten Partien aufzuweisen, so daß man sie kaum irgendwo knapper wünscht. Überhaupt ist, was uns hier geboten wird, keine Dorfgeschichte gewöhnlichen Schlages. Schon die Gründung der Burg Hohenfinow hat insofern allgemeinere Bedeutung, als sie die Kolonisation des Barnim z. T. in einem neuen Licht erscheinen läßt. In den neueren Jahrhunderten sind die beiden Dörfer, z. T. dank der Rührigkeit der Gutsherren, unter denen sich manche über den Durchschnittstypus des märkischen Junkers erheblich hinausragende Persönlichkeiten befanden, wiederholt der Schauplatz großer Landesmeliorationen und bedeutender industrieller und verkehrstechnischer Unternehmungen gewesen. Zur Zeit, als der bekannte Günstling und Ratgeber Joachim Friedrichs, der böhmische Graf Schlick, Hohenfinow innehatte, begann der Bau des für den märkischen Handel so wichtigen Finowkanals. ... Mancherlei Fortschritte und Umwälzungen zeitigte im 18. Jahrhundert die Trockenlegung des benachbarten Oderbruchs und die lebhafte, ja fast überstürzte industrielle Tätigkeit, die der Baron v. Vernezobre entwickelte. Der war mit seinem Reichtum und seiner Betriebsamkeit so recht ein Mann, wie ihn Friedrich Wilhelm I. brauchen konnte, und daß auch er den König zu nehmen wußte, beweist die ergötzliche Geschichte von der Entstehung seines Berliner Palais, mit dem er sich von einem tyrannischen Heiratsgebot des Königs für eine seiner reichen Töchter sozusagen losbaute. ... Die Grundlage blieb jedoch immer der landwirtschaftliche Betrieb, und so stehen denn auch in dem vorliegenden Buche wie bei andern dieser Art die ländlichen, insbesondre die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Vordergrunde des Interesses. Gerade in der Beschränkung auf einzelne Ortschaften können ja Untersuchungen über diese Dinge ... besonders fruchtbar sein, da sie eine wirksame Nachprüfung der in der Regel nur Durchschnittswahrheiten gebenden allgemeinen Darstellungen gestatten und manche wichtige Einzelheiten besser veranschaulichen können. Hier werden uns nun, besonders im II. Bande, eine Reihe recht instruktiver Quellenstücke vorgelegt: als da sind Taxen und „Anschläge", die über Wert und Ertragfähigkeit der Güter Auskunft geben, „Annehmungsbriefe" für Bauern, Kossäten, Kolonisten usw., die aufs genaueste die bäuerlichen Dienste und Leistungen verzeichnen, ferner Entlassungsbriefe, Heiratskonsense und auch mehrere Inventarien bäuerlicher Nachlässe, aus denen mit erschreckender

Deutlichkeit hervorgeht, wie außerordentlich dürftig im 18. Jahrhundert die bäuerliche Lebenshaltung, wie geringfügig am Ende eines Lebens der finanzielle Ertrag der sauren Arbeit war. . . . Die Geld- und Naturalabgaben sind, wie ein Vergleich der Annehmungsbriefe aus dem 18. Jahrhundert mit den Angaben in den Erbregistern aus dem Ende des 16. Jahrhunderts ergibt, innerhalb dieses Zeitraums offenbar ungefähr auf gleicher Höhe geblieben; daß die Zahl der Diensttage mindestens seit dem Ende des 17. Jahrhunderts nicht erhöht worden ist, entspricht dem sonst hierüber Bekannten. Ungleich genauer läßt sich die stufenweise Ausdehnung des gutswirtschaftlichen Betriebes und der daraus sich ergebende Rückgang der bäuerlichen Bevölkerung verfolgen. . . . Von den im 30jährigen Kriege zerstörten oder verlassenen Stellen wurden nach dem Frieden 3—4 wiederaufgebaut, und seitdem hat es bis zur Regulierung im 19. Jahrhundert niemals mehr wie 6—7 Bauernhöfe im Dorfe gegeben. Doch blieb das Gesamtareal der bäuerlichen Wirtschaften, da nach dem 30jährigen Kriege eine größere Landdotierung der einzelnen Höfe erfolgte, nur um ein geringes hinter dem Sollbestande von 1624 zurück.

. . . Über die Dorfanlage und Flurverteilung unterrichten zwei dem Buche beigegebene Karten. . . . Die eine gibt den gegenwärtigen Stand wieder, die andre ist eine Reproduktion einer Aufnahme von 1724; wertvoll ist besonders die letztere, weil sie die Gemengelage von „Herrschaftland, Bauernland und Priesterland", wie sie vor der Separation bestand, aufs trefflichste veranschaulicht."

Helios, Organ des naturw. Vereins d. Reg.-Bez. Frankfurt a. O., XXIV u. XXV. Bd.:

„. . . Passow hat es verstanden, sich mit emsigem Fleiß in die Besitzverhältnisse des Rittergutes und des Dorfes zu vertiefen und durch scharfe Beobachtungsgabe die vorhandenen Lücken auszufüllen und so ein abgerundetes und anschauliches Bild der Entwicklung der geschilderten Ortschaften zu geben. — Die Geschichte der älteren Zeit freilich, die die Gründung der Burg Hohenfinow und ihre Stellung als Grenzfeste behandelt, ist vielfach dunkel und fragmentarisch, doch dies liegt an dem Mangel von Quellen über diesen Zeitabschnitt, aber die folgende Epoche, als die Sparren die Burg in Besitz hatten, tritt uns in voller Klarheit entgegen und läßt erkennen, wie sich damals die Lehnsverhältnisse abwickelten, was die Familie Sparr für ihren Besitz tat und wie Ritterbürtige und Bauern in jenen Zeiten hausten und lebten. Auch über die nächsten Besitzer von Hohenfinow und Tornow, den Oberkämmerer Joachim Friedrichs, den Grafen Hieronymus von Schlick und seinen Neffen Matthias von Thurn, gibt Passow unter Benutzung des urkundlichen Materials ausführliche Nachricht und behandelt nebenbei den Bau des Finowkanals, dessen Leitung Schlick übertragen worden war, die Zwistigkeiten des ehemaligen Oberkämmerers mit dem Kurfürsten Johann Sigismund, die Schicksale des Grafen Matthias von Thurn, des bekannten Führers der böhmischen Protestanten, und die bäuerlichen Verhältnisse in Hohenfinow. Neben der Ortsgeschichte zieht ein gut Teil Landesgeschichte an den Augen des Lesers vorüber, wodurch das Werk eine allgemeinere Bedeutung erhält, als es vielleicht als Chronik beanspruchen könnte. Aus dem Schlick-Thurnschen Besitz gingen die beiden Güter 1614 in die Hände der Pfuels über, und unter ihrer Herrschaft brachen die Drangsale des 30jährigen Krieges über den Barnim und über die Finowlandschaft herein. Mit großem Geschick hat Passow an der Hand der Urkunden diese Zeit des Jammers und der Not, die Durchzüge und Plünderungen der Kaiserlichen und der Schweden und das Elend

der Landbevölkerung geschildert und dann das allmähliche Aufleben der bedrückten Ortschaften, die Fürsorge der Pfuels für ihren Besitz und die Zeit des Aufbaues und der Neubesiedelung unter den nachfolgenden Besitzern dargestellt. Namentlich der letzte Abschnitt ist von besonderer Bedeutung für die Geschichte der Landeskultur zur Zeit des Großen Kurfürsten und gewährt tiefe Einblicke, wie sie nur die innere Geschichte eines Dorfes oder eines Rittergutes geben kann. . . . Im April 1721 brachte ein Angehöriger der französischen Kolonie in Berlin, der Baron von Vernezobre de Laurieux die Güter Hohenfinow und Tornow käuflich an sich und vermehrte sie bald um beträchtliche Liegenschaften. Die Zeit dieses „Dynasten" und seiner Nachkommen führt uns Passow in behaglicher Breite und mit vielen Nebenumständen, die für die friderizianische Epoche charakteristisch sind, vor, wobei er auch der Bemühungen der Gutsverwaltung, den Kartoffel- und den Krappbau in die Finower Gegend einzuführen, gedenkt, die industriellen Versuche der Vernezobres schildert und ihre Teilnahme an den Arbeiten beim Finowkanal und bei der Eindeichung der Oder berücksichtigt. Besondere Abschnitte sind am Schlusse des I. Teils der Entwicklung von Kirche, Pfarre und Schule und den bäuerlichen Verhältnissen gewidmet, und diese Abschnitte enthalten so reiches kulturgeschichtliches Material, daß ihr Inhalt allein dem Werke einen hohen Wert verleiht. Das Schlußkapitel gibt eine Übersicht über die Geschichte des Ortes im 19. Jahrhundert in kurzen Zügen. Die Darstellungen des I. Teils werden in schätzenswerter Weise durch die Urkundensammlung des 2. Bandes ergänzt, die Lehnsbriefe, Verträge und Konsense, Erbregister, Inventare und Auszüge aus den Pfarrakten, urkundliche Beiträge aus dem Leben der Gutsherren und ihrer Untertanen und allerhand Verordnungen und Verfügungen enthält. Zwei ausführliche Karten der Feldmark sind dem Werke beigegeben, das als vorbildlich für die Abfassung einer Ortsgeschichte gelten kann und geeignet sein dürfte, das Interesse für die Geschichte der Heimat zu wecken und zu fördern."

Bestell-Zettel.

Bei .....

Buchhandlung in .....

bestelle ich hiermit aus dem Verlage von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin — fest — zur Ansicht:

Passow, Ein märkischer Rittersitz. 2 Bände. gr. 8. 1907. Geb. je M. 4.—

Ferner: .....

Ort und Wohnung: Name:

.....

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen“ des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

G. Schmoller

herausgegeben

von

Otto Hintze.

Vierundzwanzigster Band, zweite Hälfte.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1911.

LIBRARY
DEC 6 1966
UNIVERSITY OF TORONTO

1146628

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Aufsätze:

I. Die Markgrafen Otto I., Otto II. und Albrecht II. von Brandenburg. Von H. Krabbo . . . . . 1—48

II. Eine neue Quelle zur Preußischen Geschichte nach dem Tilsiter Frieden. Von E. Brinkmann . . . . . 49—124

III. Die Gegensätze zwischen England und Preußen wegen der Bundestruppen 1815. Von J. v. Pflugk-Harttung . . . 125—180

IV. Eine russische Verdächtigung des Posener Oberpräsidenten Grafen Arnim. Von M. Laubert . . . . . 181—206

V. Eine mittelalterliche Leinewebergilde in Luckenwalde unter Berücksichtigung der märkischen Leinewebergilden. Von G. W. Hoppe . . . . . 207—224

VI. Zur Schlacht bei Zorndorf. Von O. Herrmann . . . . . 225—244

Nachträge zu dem Aufsatz über die Markgrafen Otto I., Otto II. und Albrecht II. von Brandenburg. Von H. Krabbo . . . 245—246

Kleine Mitteilungen:

Aus Gneisenaus letzten Tagen. Mitgeteilt von Th. Schiemann . 247—255

Die Verhaftung des Abbé de Prades im Herbst 1757. Von W. M. Pantenius . . . . . 255—261

Neue Erscheinungen:

I. Zeitschriftenschau (1. April bis 30. September 1911) . . . . . 263—281

II. Bücher. A. Besprechungen . . . . . 281—323

Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg (G. W. Hoppe) . . . . . 281—282

Giertz, Alt-Landsbergs Werdegang (H. Krabbo) . . . . . 282—283

Kaeber, Die Jugendzeit Fürst Enno Ludwigs von Ostfriesland (Th. Pauls) . . . . . 283—284

Lang, Ansbach-Bayreuth (F. Hartung) . . . . . 284—285

Raumer, Erlangen unter Christian und Christian Ernst (F. Hartung) 285—286

Gerkens, Ein Beitrag zur deutschen Zollgeschichte (H. Rachel) . . . 286—287

Vollmer, Friedrich Wilhelm I. und die Volksschule (E. Clausnitzer) 287—288

Neufeld, Die friedericianische Justizreform bis zum Jahre 1780 (Springer) . . . . . 288—293

Brandenburg, Der Eintritt der süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund (G. Roloff) . . . . . 293—294

Diether, Leopold von Ranke als Politiker (v. Caemmerer) . . . . 294—300

Seite

Sebicht, Unsere mittelalterliche Ostmarkenpolitik (G. W. Hoppe) . . 300—302
Smend, Das Reichskammergericht (F. Salomon) . . . . . 302—304
Mitteilungen der Kgl. preußischen Archivverwaltung, Heft 1—18 (E. Kaeber) . . . . . 304—311
Lenz, Geschichte der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin (O. H.) . . . . . 311—319
Fester, Jugenderinnerungen und Kriegsbriefe eines Alt-Frankfurters (v. Petersdorff) . . . . . 320—321
Schurig, Die Entwicklung der politischen Anschauungen H. v. Treitschkes, I (v. Petersdorff) . . . . . 321—322
Moysset, L'esprit public en Allemagne vingt ans après Bismarck (v. Petersdorff) . . . . . 322—323

B. Eingesandte Bücher (soweit noch nicht besprochen) . . . . 323—324

Sitzungsberichte des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Oktober 1910 bis Juli 1911 . . . . . 1—20

I

Die Markgrafen Otto I., Otto II. und Albrecht II. von Brandenburg

Von

Hermann Krabbo

Das Nachrichtenmaterial, das uns zur Geschichte Markgraf Albrechts des Bären, des ersten märkischen Askaniers, zur Verfügung steht, ist, rein äußerlich gemessen, recht reichhaltig [1]). Zwar besteht die große Masse der quellenmäßigen Erwähnungen Albrechts lediglich in der Nennung seiner Person als Zeugen in Urkunden anderer Aussteller, meist deutscher Könige; immerhin genügen diese dürftigen Notizen, um zahlreiche nach Ort und Zeit festliegende Anhaltspunkte für Markgraf Albrechts Leben zu gewinnen, oder, technisch ausgedrückt, um sein Itinerar leidlich gut zu rekonstruieren. Überblickt man dieses Itinerar, so ergiebt sich die Tatsache, daß Albrecht einen unverhältnismäßig großen Teil der 36 Jahre, während derer er seiner Mark vorstand, außerhalb ihrer Grenzen verbracht hat. Unruhiger Ehrgeiz trieb den bedeutenden und tatkräftigen Mann wieder und wieder dazu, sich in das aufregende Gewoge der staufischen Reichspolitik zu stürzen [2]). Wo in Deutschland der Königshof sich aufhielt, da war sehr oft auch Markgraf Albrecht zu finden, und über Deutschlands Grenzen hinaus, in Italien und in Burgund, hat er Kaiser Friedrich I. gedient, der den welterfahrenen Markgrafen mehrfach mit der vertretungsweisen Aus-

1) Vgl. hierfür sowie für diesen ganzen Aufsatz meine Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause, Lieferung I (1910), II (1911). Ich zitiere im folgenden aus ihnen der Kürze halber stets nur mit dem Worte „Regesten", unter Angabe der Nummer.

2) Vgl. zur Geschichte Albrechts des Bären auch meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift XIX, 371—390. Daselbst 372 f. sowie in den Regesten S. 1 weitere Literatur zur Geschichte Albrechts.

führung königlicher Amtshandlungen beauftragte[1]). Aber nicht nur der Reichsdienst war es, durch den Albrecht der Bär allzu oft seiner Grenzmark entzogen wurde; er hat Jahrzehnte hindurch in wiederholtem, aber ergebnislosem Ringen seine Kräfte mit denen der mächtigen Welfen gemessen; das unerreichte Ziel seines Ehrgeizes war das Herzogtum Sachsen. Trotz allem hat er, wenn er sich zwischendurch seinem eigentlichen Wirkungskreis, der Mark Brandenburg, zuwandte, mit der ihn auszeichnenden Tatkraft auch hier große Erfolge gezeitigt: die endgültige Eroberung Brandenburgs 1157 und die Ansiedlung holländischer Kolonisten in der Altmark sind die großen Taten, die den Namen des ersten Markgrafen von Brandenburg für immer mit der Geschichte seiner Mark verknüpfen. Immerhin aber wird man sagen müssen, daß Albrechts Betätigung im Interesse der Mark Brandenburg weniger eine ständige und planvolle Arbeit war, als vielmehr ein ruckweises, wenn auch gewiß erfolgreiches Eingreifen. Dieses gelegentliche Eingreifen allein aber würde schwer ausreichen, um die Tatsache zu erklären, daß nicht lange nach Albrechts Tod seine Mark sich erweist als ein schon recht mächtiges Territorium, das nicht nur erfolgreich weiter ins Slavenland hineinwächst, sondern das bald auch stark genug ist, seine Kräfte in selbständiger auswärtiger Politik und in jahrelangem Kampfe zu messen mit einem so mächtigen Gegner, wie es das damalige Dänemark war[2]).

Es versteht sich von selbst, daß ein junges, aus kleinen Anfängen hervorgegangenes und in rascher Entwicklung begriffenes Staatswesen, wenn es sich kraftvoll entfalten soll, stetigerer Fürsorge bedarf, als solcher, wie sie Albrecht seiner Mark angedeihen ließ. Das eigentliche Verdienst, die Mark Brandenburg in regelmäßiger Arbeit durch die ersten Jahrzehnte ihres Bestehens hindurchgeleitet zu haben, gebührt, soweit man aus dem brüchigen Quellenmaterial schließen darf, Albrechts ältestem Sohne, seinem langjährigen Mitregenten und Nachfolger in der Markgrafenwürde, Markgraf Otto I.

Die Geburt Ottos fällt zwischen die Jahre 1127 und 1130[3]), in eine Zeit also, in der Ottos Vater noch nichts mit der späteren Mark

1) Über die Betätigung Albrechts in reinen Reichsangelegenheiten vgl. auch die kleine Zusammenstellung, die ich an der Hand der Regesten machte im 41. und 42. Jahresbericht des historischen Vereins zu Brandenburg a. H. (1910), 20 Anm. 1.

2) Über die Dänenkriege der Markgrafen Otto II. und Albrecht II. vgl. diesen Aufsatz weiter unten: dazu auch S. Passow, Die Okkupation und Kolonisierung des Barnim, in dieser Zeitschrift XIV, 1 ff.

3) Regesten Nr. 18.

Brandenburg zu tun hatte. Albrecht war damals Markgraf der Lausitz und hatte als solcher freundschaftliche Beziehungen mit seinem nördlichen Nachbarn, dem Fürsten Pribislaw-Heinrich von Brandenburg, angeknüpft. Diese Beziehungen fanden gleich damals einen bemerkenswerten Ausdruck: bei der Taufe des kleinen Markgrafensohnes fungierte der befreundete Slavenfürst als Pate und wies dem Täufling ein für die Zukunft sehr wertvolles Taufgeschenk zu, die Landschaft Zauche. Er tat das, da er kinderlos war und so bejahrt, daß er eigene Nachkommenschaft nicht mehr erwarten durfte. Bei ungestörtem Verlauf der Dinge würde Otto später die Zauche mit seinem väterlichen Erbe, der Mark Lausitz, vereinigt haben[1]). Es kam anders. Als Otto erst wenige Jahre alt war, 1131, wurde sein Vater von König Lothar der Lausitzer Markgrafenwürde entsetzt, um dann drei Jahre später, 1134, wieder zu Gnaden angenommen, die sächsische Nordmark zu erhalten. Die Zauche, das persönliche Eigengut des Markgrafensohnes, wurde durch diesen Wechsel in der Würde Albrechts natürlich jedem Zusammenhange mit der Lausitz entrissen: sie ist später mit der neuen Mark, die der Vater erhalten hatte, zusammengewachsen.

Von 1134 bis 1170 an der Spitze der Nordmark oder, wie sie bald hieß, der Mark Brandenburg stehend, hat nun Albrecht sein unruhvolles Leben geführt, herumgetrieben im Reichsdienst, im Ringen mit den Welfen, dazwischen auch im Kampf mit den Slaven. Sehr viel weniger abwechslungsreich mutet in diesen Jahren das Leben Ottos an, wenngleich auch er als Kind gelegentlich in die Wirbel hineingerissen sein wird, die des Vaters Kämpfe erzeugten. So zeigt uns gleich die erste urkundliche Erwähnung den etwa zehnjährigen Fürstensohn in Süddeutschland am Hofe des Königs: Otto, filius ducis Saxoniae, ist 1138 zu Nürnberg Zeuge[2]) in einer Urkunde Königs Konrads III., zu einer Zeit, wo Albrecht der Bär eben in den vergeblichen Kampf um das ihm vom König verliehene Herzogtum Sachsen eintrat; er mag vorher die Familie für alle Fälle der Obhut König Konrads anvertraut haben. Um eines gleich vorweg zu nehmen: abgesehen von diesem einen Falle ist Otto bis zum Tode seines Vaters 1170, also im Ganzen in mehr als 40 Jahren, überhaupt nur noch zweimal außerhalb des Markenlandes oder des sächsisch-thüringischen Stammesgebiets nachweisbar, beide Male am Königshofe und beide

1) Vgl. W. v. Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter I, 6 f.

2) Regesten Nr. 64.

Male in allerwichtigster Reichsangelegenheit: er hat teilgenommen 1147 an dem wichtigen Reichstag zu Frankfurt a. M.[1]), wo König Konrad vor Antritt seiner Kreuzfahrt das Reich bestellte, und wo die Fürsten Konrads Sohn Heinrich zum König erkoren. Und er hat dann abermals 1169 zu Bamberg[2]) an einer Königswahl teilgenommen; diesmal wurde Kaiser Friedrichs Sohn Heinrich gewählt. Ein so auffälliger Unterschied zwischen dem in unruhvollem Wechsel durch das Leben stürmenden Vater und dem ruhig in engerem Kreise wirkenden Sohne kann kein Zufall sein. Noch etwas Weiteres ist zu beachten: schon seit Ende 1144, höchstens also siebzehnjährig, führt Otto ebenso wie sein Vater den Markgrafentitel[3]); fast 26 Jahre hindurch also haben Vater und Sohn nebeneinander als Markgrafen von Brandenburg gewirkt. Offenbar ist auf Albrechts Wunsch sein Erstgeborener neben ihm zum Markgrafen bestellt worden, damit der Vater nicht seine vollen Kräfte der Mark zu widmen brauchte, die gewiß einen ganzen Mann verlangte. So ist Otto früh und fest mit der Mark verwachsen: war Albrecht abwesend, so waltetete der Sohn für ihn im Grenzland[4]), war Albrecht anwesend, so führten Vater und Sohn das Regiment miteinander[5]). Es sind, soweit unsere Kenntnis reicht, kulturfördernde Werke des Friedens, denen Ottos Arbeit in diesen Jahren gilt. Er sorgt für die Weiterentwicklung der eben wiederaufgerichteten alten Bistümer Brandenburg und Havelberg[6]), er greift ordnend und fördernd in die Verhältnisse des Stiftes Leitzkau ein[7]). Er besucht 1161 die Magdeburgische Provinzialsynode, auf der die Gründung eines Domkapitels in Brandenburg beschlossen wird[8]). Er weilt auch sonst oft

1) Regesten Nr. 144, 146; vgl. Nr. 143.

2) Regesten Nr. 375; vgl. Nr. 376.

3) Zuerst 29. Dezember 1144; Regesten Nr. 125.

4) So urkundet Otto bei Lebzeiten des Vaters allein als Markgraf 2. Juni 1164 für das Domstift Brandenburg (Regesten Nr. 338); ebenso besiegelt er 1166 eine Urkunde Bischof Wilmars von Brandenburg (Nr. 355). Die Urkunde Ottos für das Domstift Havelberg von 1170 (Nr. 381) läßt sich hier nicht anführen; denn sie ist in Gegenwart des alten Markgrafen Albrecht ausgestellt.

5) Das zeigen ihre gemeinsam ausgestellten Urkunden. Regesten Nr. 190 vom Jahre 1151: Ego Adelbertus et filius meus Otto, gratia dei et imperii marchiones; Nr. 316 vom Jahre 1162: Ego Adelbertus Brandenburgensis marchio et Otto filius meus marchio.

6) Regesten Nr. 338, 355 für das Domstift Brandenburg: Nr. 190, 381 für das Domstift Havelberg.

7) Regesten Nr. 283, 316.

8) Regesten Nr. 308, 309.

in Magdeburg[1]), das damals unter dem großen Erzbischof Wichmann zweifellos die eigentliche Kulturzentrale für die ganze östlich vorgelagerte Slavenwelt war. Wenig dagegen erfahren wir von seiner Teilnahme an kriegerischen Ereignissen. Immerhin hat er an dem größten Heereszug, den das Slavenland zu seinen Zeiten sah, am Slavenkreuzzug von 1147, teilgenommen. Bekanntlich war diese Unternehmung im Zweck verfehlt und scheiterte völlig. Für den jungen Markgrafen Otto dagegen verknüpft sich mit der Heerfahrt vielleicht ein wichtiges persönliches Erlebnis. Mit den deutschen Herren wirkten damals in der Bekämpfung der heidnischen Slaven die polnischen Herzöge zusammen. Schon früher hatte Markgraf Albrecht gute Beziehungen zu ihnen unterhalten[2]), die bald nach der gemeinsamen Heerfahrt weiter gefestigt wurden: angesichts der drohenden Haltung, die die durch die Gräuel des Kreuzzugs erbitterten Slaven seither einnahmen, hielten es ihre christlichen Nachbarn, die sächsischen und polnischen Fürsten, bald darauf, im Januar 1148, für geboten, sich zu engerem Bunde zusammmen zu schließen. Dies geschah durch eine Zusammenkunft zu Kruschwitz; nach mittelalterlicher Sitte wurde der politische Bund alsbald durch eine Fürstenehe besiegelt: Markgraf Otto, etwa zwanzigjährig, empfing die polnische Herzogstochter Judith eben hier in Kruschwitz zur Frau[3]). Verabredet mag die Ehe schon 1147 sein, als die Fürsten gemeinsam zu Felde zogen. Judith ist etwa 25 Jahre lang Ottos Lebensgefährtin gewesen; sie hat ihm zwei Söhne geschenkt, Otto und Heinrich. Schon durch die Taufe, als ein Slavenfürst Pate war und dem Täufling slavisches Land schenkte, hatte das Leben Ottos I. gleichsam symbolisch die Richtung nach dem slavischen Osten erhalten. Auf diese Richtung, in der sich des Markgrafen Tätigkeit auch wirklich vorwiegend bewegte, dürfte die Vermählung mit der slavischen Fürstentochter mit bestimmend eingewirkt haben.

Natürlich schied bei alledem Otto nicht vollständig aus dem sonstigen Interessenkreise seines Vaters aus. Als im Sommer 1167 zahlreiche Fürsten einen großen Bund gegen Heinrich den Löwen beschworen, da hat auch Markgraf Otto sich, ebenso wie sein Vater und seine drei Brüder Hermann, Albrecht und Bernhard, den Verbündeten zugesellt[4]). Von seiner Beteiligung an den Kämpfen ist freilich nichts bekannt.

1) Regesten Nr. 105, 125—129, 147, 148, 150, 163, 190, 250, 283, 294—296, 359.

2) Regesten Nr. 141.

3) Regesten Nr. 156.

4) Regesten Nr. 359, 360.

Der Gegensatz zu Heinrich dem Löwen hat dann die letzten drei Jahre von Albrechts des Bären Leben im Wesentlichen ausgefüllt; noch im Juni seines Todesjahres 1170 ist der alte Markgraf nach Erfurt an den Kaiserhof gereist, als Friedrich I. eine Sühne zwischen Heinrich und seinen Gegnern herzustellen sich bemühte[1]). Bald darauf nach seiner Heimkehr scheint Albrecht im Vorahnen des nahenden Todes seine zahlreichen Besitzungen seinen fünf dem Laienstande angehörigen Söhnen zu selbständiger Verwaltung übertragen zu haben; er versammelte sie alle um sich, als am 16. August die neu erstandene Havelberger Domkirche geweiht wurde[2]). Was an Markgraf Otto fallen mußte, ergab sich von selbst: er erhielt oder richtiger gesagt behielt die Mark Brandenburg, bestehend aus der alten westelbischen Nordmark, sowie den ostelbischen Erwerbungen des letzten Menschenalters, der Westpriegnitz und dem Havellande. Dazu kam natürlich Markgraf Ottos Taufgeschenk, die Zauche, jetzt ein fester Bestandteil der Mark Brandenburg. Endlich erhielt er noch die wohl als Pertinenz der Mark geltende westelbische Grafschaft Billingshöhe[3]), südlich von Magdeburg belegen. Was die jüngeren Brüder Markgraf Ottos empfingen, ergiebt sich aus den Grafentiteln, die sie jetzt führen[4]): Graf Hermann von Orlamünde übernahm die thüringischen Hausbesitzungen des Vaters; von den übrigen teilten sich die Grafen Albrecht von Ballenstedt und Bernhard von Aschersleben in die alten anhaltinischen Hausgüter, während Graf Dietrich von Werben den Anteil der Familie an der billungischen Erbschaftsmasse bekam. Wenn Otto am Tage der Havelberger Domweihe bezeichnet wird als jus marchie tunc tenens[5]),

1) Regesten Nr. 378, 379.

2) Regesten Nr. 381, 382.

3) Vgl. W. v. Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg I, 103.

4) Zum Teil kommen die Titel der Söhne schon vor 1170 vor, z. B. wird Hermann schon 1167 als Orlamünder bezeichnet (Nr. 360); es wird also schon damals eine Bestimmung getroffen sein, wie die Erbmasse später zu verteilen sei, ohne daß jedoch der alte Markgraf zugunsten seiner Söhne etwa auf die Regierung verzichtet hätte.

5) Regesten Nr. 382. Ich möchte vermuten, daß Albrecht jetzt seinem ältesten Sohn (und wohl analog auch den übrigen vier) die Regierung und Verwaltung seiner Güter und Allodien voll abgetreten habe. Ähnlich hatte Albrechts alter Waffengefährte, Markgraf Konrad von Meißen, in Albrechts Gegenwart am 30. November 1156 der Herrschaft entsagt zugunsten seiner Söhne; Otto wurde Markgraf von Meißen, Dietrich Markgraf von der Lausitz, Heinrich Graf von Wettin, Dedo Graf von Rochlitz, Friedrich Graf von Brehna. Markgraf

so erscheint er jetzt im vollen Besitz seines Lehens. Zwei Monate darauf, am 18. Oktober 1170, ist Albrecht der Bär gestorben.

Otto I. war ein gereifter Mann, über vierzigjährig, als er das Alleinregiment in der Mark übernahm, deren Verwaltung er, wie bemerkt, durch fast 26 Jahre mit dem Vater geteilt hatte. Zwei heranwachsende Söhne bürgten ihm den Fortbestand des Geschlechts. Es kann nicht Wunder nehmen, wenn jetzt zunächst ein bemerkenswerter Wandel eintritt in den Beziehungen Ottos zum Reiche: sie werden lebhafter[1]). Kaiser Friedrich verlangte von seinen Fürsten in Krieg und Frieden Mitarbeit zum Wohle des Reiches. Markgraf Otto hatte sich bislang nur deshalb dieser Forderung so sehr entziehen können, weil sein Vater übergenug für einen Markgrafen im Reichsdienst geleistet hatte. Ein Anderes kam hinzu. Ottos jüngster Bruder, Graf Bernhard von Aschersleben, geriet in schweren Zwist mit dem Kaiser wegen der Burg Plötzkau an der Saale, die Friedrich einst selbst dem askanischen Hause zugesprochen hatte[2]), und die Brüder des Grafen traten geschlossen für seinen bedrohten Besitz ein[3]). Die Spannung zwischen dem Kaiser und dem Markgrafen wurde vielleicht noch verstärkt, als Friedrich im Sommer 1172 einen Feldzug nach Polen unternahm, gegen die Verwandten der Markgräfin Judith[4]); jedenfalls hat der Markgraf, der doch nach Lage seiner Mark am ehesten dazu berufen schien, einen solchen Zug mitzumachen, sich nicht daran beteiligt, und man erwartete nach Beendigung desselben den Ausbruch des offenen Kampfes zwischem dem Kaiser und den askanischen Brüdern. Dem Dazwischentreten einiger Fürsten gelang es jedoch, eine Vermittlung anzubahnen, und seit 1173 erscheinen die Beziehungen der Brüder zu Friedrich I. wieder besser: sie alle erscheinen am Kaiserhofe[5]). Das

Konrad trat dann in ein Kloster und starb zwei Monate darauf (vgl. Regesten Nr. 259, 262).

1) Vgl. H. Hahn, Die Söhne Albrechts des Bären, Otto I., Siegfried, Bernhard 1170—84 (Berlin, Jahresbericht über die Louisenstädtische Realschule, 1869).

2) Regesten Nr. 220.

3) Über den Streit um Plötzkau vgl. Regesten Nr. 401, 403, 405.

4) Es ist allerdings nicht mit Sicherheit zu sagen, ob Judith damals noch lebte: sie starb nach ihrer Grabschrift am 9. Juli, und zwar frühestens 1171, spätestens 1175 (Regesten Nr. 417).

5) Markgraf Otto scheint trotz des Konflikts die Beziehungen zum Kaiser nie ganz abgebrochen zu haben: er ist Zeuge beim Kaiser 27. November 1171 Naumburg (Regesten Nr. 402); 21. Juli 1172 Altenburg (Nr. 404); und dann, wohl nach wiederhergestelltem Einvernehmen, samt seinen Brüdern 4. und 7. Mai 1173 Goslar (Nr. 407, 408).

Jahr sollte nicht zu Ende gehen, ohne daß das wiederhergestellte Einvernehmen noch eine besondere Frucht trug: am Weihnachtstage bestätigte der Kaiser zu Erfurt die Wahl von Ottos Bruder Siegfried zum Bischof von Brandenburg [1]). Im nächsten Jahre 1174 ist dann Kaiser Friedrich für längere Zeit nach Italien gegangen, und damit wurde die Reichspolitik dem Gesichtskreis des Markgrafen wieder entrückt; wir sehen ihn fortab nur in Beziehungen zu Fürsten, die gleich ihm an der deutsch-slavischen Volksgrenze geboten [2]). Otto hat in dieser Zeit — das Jahr ist nicht genau bekannt — seine Lebensgefährtin Judith verloren; im Dome zu Brandenburg hat die Markgräfin ihre letzte Ruhestätte gefunden; die Inschrift des heute verlorenen Grabsteins preist sie als den Edelstein aus Polen [3]). Der Markgraf hat sich nicht lange nachher zum zweiten Male vermählt mit einer Dame unbekannten Geschlechts, Adelheid; dieser Ehe entstammt noch ein dritter Sohn, Albrecht [4]).

Bekanntlich hat der fünfte Zug Kaiser Friedrichs nach Italien zu weltbewegenden Ereignissen geführt: 1176 wurde die Schlacht bei Legnano geschlagen, und 1177 trafen sich die Häupter der Christenheit, Papst Alexander III. und Kaiser Friedrich, zum Friedenskongreß in Venedig, umgeben von zahlreichen geistlichen und weltlichen Würdenträgern. Auch der deutsche Nordosten war vertreten; Erzbischof Wichmann von Magdeburg zählte zu den Anwesenden. Der Markgraf selbst aber fehlte [5]); er belagerte in denselben Sommerwochen, als man

1) Regesten Nr. 411a.

2) Beziehungen in den Jahren 1174—1178: a) zu Erzbischof Wichmann von Magdeburg Regesten Nr. 414, 418, 424. — b) zu Bischof Siegfried von Brandenburg Nr. 415, 420. — c) zu Bischof Walo von Havelberg Nr. 416. — d) zu Herzog Heinrich dem Löwen Nr. 422. — e) Zu Graf Bernhard von Aschersleben Nr. 419. — Vgl. auch Nr. 421 wegen der Wirksamkeit des Markgrafen in diesen Jahren.

3) Vgl. oben S. 7 Anm. 4.

4) Ich erörtere unten S. 18 Anm. 3, warum ich Albrecht II. für einen Sohn aus der zweiten Ehe halte.

5) Ich wies Regesten Nr. 423 auf zwei Briefe hin, in denen Papst Alexander III. irrtümlich schreibt, der Sohn des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, Kämmerer des Kaisers Friedrich, habe für den Kaiser die Bedingungen des Friedens von Venedig beschworen. Der Hinweis ist falsch. Die Papsturkunden sprechen von filius marchionis Alberti, vir nobilis, magnus et potens, et camerarius ipsius imperatoris. Nach der Vita Alexandri III. von Kardinal Boso (Watterich, Vitae pontificum II, 440) schworen Graf Dedo (von Groitzsch), Sohn des Grafen Conrad von Meißen), und der kaiserliche Kämmerer Sigilboth. Daraus ergibt sich (vgl. Richard Eichner, Beiträge zur

in Venedig tagte, zusammen mit Herzog Heinrich dem Löwen die pommersche Feste Demmin an der Peene[1]). Wieder springt hier ein charakteristischer Unterschied in die Augen zwischen Albrecht dem Bären und seinem Sohn: natürlich hätten an sich auch Albrecht der Bär und Heinrich der Löwe den Slaven gegenüber gleiche Interessen zu wahren gehabt. Trotzdem waren sie so gut wie nie zu gemeinsamer Aktion gekommen, da ihr persönlicher Gegensatz in den Reichshändeln sie die Waffen immer wieder gegen einander kehren ließ[2]). Markgraf Otto dagegen, der im Gegensatz auch zu seinen Brüdern nicht des Vaters Ehrgeiz, dem Welfen Sachsen zu nehmen, geerbt hatte, konnte sich zu gemeinsamer Slavenfahrt mit ihm verbinden.

Nachdem Kaiser Friedrich Ende 1178 wieder deutschen Boden betreten hatte, begann bekanntlich der gegen Heinrich den Löwen von seinen zahlreichen fürstlichen Gegnern anhängig gemachte Prozeß, der schließlich mit dem Sturz des Herzogs endigte. Mit dem Zusammenbruch der Welfenmacht in Sachsen bot sich für die Askanier die Aussicht, doch noch das Herzogtum, um das Albrecht der Bär so oft vergeblich gerungen hatte, zu gewinnen. Obwohl Markgraf Otto nicht zu den

Geschichte des Venetianer Friedenskongresses vom Jahre 1177, Dissertation Berlin 1886, S. 58 f., dazu auch Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit VI, 542 f.), daß zwei Personen schworen, ein Markgrafensohn und ein kaiserlicher Kämmerer. Demnach ist in den Papsturkunden ebenfalls von zwei Männern die Rede (filius marchionis —, et camerarius —), und der ganze Irrtum des Papstes besteht darin, daß er sich in der Person des verstorbenen Markgrafen irrt, dessen Sohn schwört. Setzt man an Stelle des Namens Alberti der Urkunden Bojos korrektes C(onradi), so stimmen beide Berichte aufs beste überein. Damit ist klar, daß in den Papstbriefen bestimmt nicht von Markgraf Otto I. von Brandenburg die Rede ist: und die Briefe dürfen natürlich auch nicht als Zeugnis für die brandenburgische Erzkämmererwürde verwertet werden, so wie ich solches tat (41. und 42. Jahresbericht des historischen Vereins zu Brandenburg a. H., 22 ff.). Der kaiserliche Kämmerer Sigiloth ist Reichsministeriale, vgl. über ihn Julius Ficker, Die Reichshofbeamten der staufischen Periode, Sitzungsberichte der philos.-histor. Classe der Wiener Akademie der Wissenschaften, Bd. 40 (1862), 502 Nr. 10.

1) Regesten Nr. 422.

2) Daß beide am Slavenkreuzzug von 1147 teilnahmen, übrigens Heinrich im deutschen Nordheer, Albrecht im Südheer (Regesten Nr. 152), kann natürlich nicht als Beweis herangezogen werden, daß die beiden etwa im Slavenlande gemeinsam operierten. Ebensowenig ist nach dieser Richtung beweiskräftig, daß wahrscheinlich beide 1157 im Heere Kaiser Friedrichs I. dessen ersten polnischen Feldzug mitmachten (Nr. 273). Man kann nur darauf hinweisen, daß 1164 Heinrich der Löwe angesichts eines gefährlichen Slavenaufstandes den Markgrafen um Hilfe bat. Ob Albrecht solche gewährte, ist nicht bekannt (Nr. 339.

fürstlichen Klägern wider Herzog Heinrich gehört hatte[1]), überwog schließlich auch bei ihm das gemeinsame Familieninteresse so weit, daß er seine Sache von der des Herzogs trennte. Er konnte dies um so eher tun, als Heinrich der Löwe jetzt im Verzweiflungskampf um seine wankende Machtstellung zu Mitteln griff, die gerade dem Markgrafen sehr verwerflich erscheinen mußten. Heinrich hetzte nämlich die Slaven, die er bisher mit starker Hand im Zaum gehalten hatte, gegen seine deutschen Gegner auf: in verwüstendem Zug suchten sie auf sein Geheiß die Mark Lausitz und das magdeburgische Land Jüterbog heim[2]); dabei ist sicher auch Ottos Mark mitbetroffen worden. Ein solches Verhalten Heinrichs des Löwen wird Otto den Entschluß leicht gemacht haben, zu seinen Gegnern überzutreten. Er mochte schließlich selbst hoffen, zwar nicht in Sachsen, wohl aber im Slavenlande einen Teil der bei Heinrichs Sturz winkenden Beute zu erhaschen. So sehen wir auch ihn, der sonst so selten den Osten des Reiches verließ, im April 1179 im fernen Elsaß am Kaiserhofe weilen[3]), wo die Fäden des gerichtlichen und militärischen Kampfes gegen den Welfen zusammenliefen. Ein Jahr darauf wurde dann, wieder in Ottos Gegenwart, zu Gelnhausen über das Herzogtum Sachsen verfügt. Friedrich I. zerschlug es und gab die östliche Hälfte an Ottos Bruder Bernhard. Gleichzeitig stieg sein anderer Bruder, Bischof Siegfried von Brandenburg, zum Erzbischof von Bremen empor. Für den Markgrafen selbst war viel wichtiger, wer der Erbe von Heinrichs Machtstellung im Slavenlande würde. Zumal in Pommern durfte er sich als den nächsten Anwärter betrachten; hatte doch schon sein Vater in frühen Jahren mit Zustimmung des Reiches pommersche Gebiete zu seiner Machtsphäre rechnen dürfen[4]); hatte er selbst doch vor 3 Jahren zusammen

1) F. Güterbock, Der Prozeß Heinrichs des Löwen 75; Ottos Bruder, Graf Bernhard von Aschersleben, gehörte zu den Klägern.

2) Es scheint sich um eine ganze Reihe derartiger Raubzüge der von Heinrich angestifteten Slaven zu handeln, die sich über die Jahre 1178 bis 1180 erstreckten. Vgl. W. Hoppe, Wichmann von Magdeburg, in Magdeburger Geschichtsblätter XLIII, 242 f., besonders 243 Anm. 37.

3) Ich stelle die Erwähnungen des Markgrafen als Zeugen bei dem aus Italien heimgekehrten Kaiser zusammen: 6. April 1179 Hagenau (Regesten Nr. 426); 11. April Selz im Elsaß (Nr. 427); 1. Juli Magdeburg (Nr. 428); 29. Juli Erfurt (Nr. 429). 13. April 1180 (oder nur mit Jahresbezeichnung) Gelnhausen (Nr. 433—435). 16. November bis 1. Dezember 1181 Erfurt (Nr. 442—445). (Ende November bis Anfang Dezember) 1182 Merseburg (Nr. 449).

4) 16. August 1136 verfügt Kaiser Lothar über den Reichstribut aus den Landschaften an der unteren Peene mit Zustimmung Markgraf Albrechts des

mit Heinrich dem Löwen einen Feldzug dorthin unternommen. Eben jetzt 1180 erfolgte ein neuer Zusammenstoß zwischen dem Markgrafen und den Pommernherzögen Bogislaw von Stettin und Kasimir von Demmin[1]; vielleicht unternahm Otto einen Vergeltungszug wegen der Verwüstungen, die die Slaven auf Heinrichs Geheiß angerichtet hatten. Es kam zu einer großen Schlacht, und der Kampf drohte eine für die Brandenburger verderbliche Wendung zu nehmen, als der Markgraf verwundet vom Pferde stürzte. Burggraf Siegfried von Brandenburg jedoch rettete seinen Herrn; das Treffen wurde wiederhergestellt, und der Tag endigte mit einer völligen Niederlage der Pommern, auf deren Seite mit vielen anderen Herzog Kasimir fiel.

Trotz dieser glänzenden Waffentat hat Kaiser Friedrich schließlich die alten Ansprüche Brandenburgs auf Pommern nicht anerkannt. Zunächst freilich, ehe über Pommern entschieden werden konnte, mußte der abgesetzte Herzog Heinrich völlig niedergekämpft werden. Man hatte zu Gelnhausen das Fell des Löwen zu verteilen begonnen, ehe er ganz zur Strecke gebracht war. Markgraf Otto hat den Feldzug, der dem Welfen den Todesstoß versetzen sollte, mitgemacht[2]. Aus der Braunschweiger Gegend ging der Vormarsch nordwärts durch die Heide nach Bardowiek; hier blieben Otto und sein Bruder Bernhard, der neue Sachsenherzog, zurück zur Beobachtung des noch unbezwungenen Lüneburg. Der Kaiser selbst zog unterdessen weiter bis nach Lübeck, und vor den Mauern dieser Stadt, in Abwesenheit Ottos, übergab er dem vor ihm erscheinenden Pommernherzog Bogislaw, demselben, den der Markgraf im Jahr zuvor so vernichtend geschlagen hatte, eine adlergeschmückte Fahne[3]; damit wurde Pommern zu einem der Mark Brandenburg rechtlich gleichgestellten Reichsfürstentum erhoben.

Das askanische Gesamthaus hat also aus dem Sturze Heinrichs des Löwen gewiß mancherlei Gewinn gezogen; recht befriedigt werden die Söhne Albrechts des Bären doch nicht gewesen sein durch die vom Kaiser beliebte Regelung der verschiedenen Fragen. Was Bernhard als Herzogtum Sachsen erhalten hatte, war viel zu wenig, als daß er nun als wirklicher Nachfolger in der Stellung Herzog Heinrichs hätte gelten können; und der Mark Brandenburg, die berufen scheinen mochte,

Bären, cuius marchie terminus predictas includit provincias (Regesten Nr. 50).

1) Regesten Nr. 437.

2) Regesten Nr. 438.

3) Das berichtet (mit mehrfachen Unrichtigkeiten) Saxo Grammaticus, MG. SS. XXIX, 152.

jetzt die deutsche Vormacht gegenüber der nordöstlichen Slavenwelt zu werden, wurde durch die Erhebung Pommerns zum Reichsfürstentum der Weg zur Ostsee abgeschnitten. Es lag System in der Politik des Kaisers; die lange Zeit von ihm selbst geförderte Anhäufung von Macht in der Hand Heinrichs des Löwen war schließlich dem Reiche gefährlich geworden. Für die Zukunft glaubte Friedrich ähnliche Gefahren am besten zu verhüten, indem er jetzt eine Anzahl von mittelgroßen Reichslehen schuf, die sich gegenseitig das Gleichgewicht hielten. Diese Politik hatte bald unvorhergesehene und vom Kaiser sicher nicht beabsichtigte Folgen: so lange der Welfenherzog in Sachsen und im benachbarten Slavenlande gebot, hielt seine geschlossene Macht das aufstrebende Dänemark im Zaum. Nach Heinrichs Sturz war zunächst Niemand da, der es mit dem Nachbarstaat aufzunehmen vermochte, und eben in den Jahren, die der Zerschlagung der welfischen Macht folgten, war die Machtentfaltung Dänemarks ganz überraschend und für Deutschland höchst bedenklich[1]). Angesichts der Ohnmacht des neuen Herzogtums Sachsen ist es nachher doch unter den waffengewaltigen Söhnen Markgraf Ottos die Mark Brandenburg gewesen, die als mächtigstes deutsches Grenzterritorium den Kampf mit dem Dänenkönig auf der ganzen Linie aufnahm, auch in Pommern, das Kaiser Friedrich 1181 dem brandenburgischen Einfluß entzogen hatte.

In gewissem Sinne rückte Markgraf Otto schon jetzt gleich in den Mittelpunkt der deutschen Grenzinteressen. Die sächsischen Grafen im Kolonialland, zu Zeiten Heinrichs des Löwen an straffem Zügel gehaltene Vasallen des Sachsenherzogs, entschlossen sich nur widerwillig und zögernd, den neuen askanischen Herzog als Oberherrn anzuerkennen. Bernhard lud sie 1182 zur Huldigung nach Artlenburg an der Elbe vor sich; und um der schwachen Macht des Bruders mehr Rückhalt zu geben, begleitete Markgraf Otto ihn zu diesem Tage[2]). Die geladenen Grafen huldigten zwar alle bis auf den Holsteiner. Trotzdem brach alsbald offene Fehde aus zwischen dem Herzog und den widerspänstigen Grafen von Holstein, Ratzeburg und Schwerin; und wieder war es Markgraf Otto, der für des Bruders Sache eintretend einem von den Grafen vertriebenen Parteigänger desselben, dem Abodritenfürsten Niklot, in Havelberg sichere Zuflucht und wohl auch Unterstützung gewährte[3]).

1) Vgl. Dahlmann, Geschichte von Dänemark I, 323 ff. Für die Zeit seit 1189 auch R. Usinger, Deutsch-dänische Geschichte 1189—1227.

2) Regesten Nr. 446.

3) Regesten Nr. 448.

Der Sturz Heinrichs des Löwen mit seinen Folgen riß also den Markgrafen zeitweise tief in den Strudel der großen Reichspolitik hinein. Doch hat er daneben auch in den Jahren der selbständigen Regierung nicht versäumt, sich der inneren Entwicklung seiner Mark zu widmen. Wie einst sein Vater dem in der alten linkselbischen Mark aufblühenden Stendal ein umfassendes Privileg erteilt hatte [1]), so förderte 1170 Markgraf Otto in gleicher Weise Brandenburg, den Hauptort des rechtselbischen Neulandes [2]). Seine Hülfe erbat das sächsische Kloster Hamersleben, als es von seinen altmärkischen Besitzungen die leistungsunfähigen slavischen Bewohner entfernen und deutsche Siedler an ihre Stelle setzen wollte [3]). Nach wie vor erfreute sich auch das Bistum Brandenburg, an dessen Spitze ja Jahre hindurch Ottos Bruder Siegfried stand, seiner Fürsorge [4]).

Ein gewisser Gradmesser für die kulturelle Höhe eines mittelalterlichen Landes ist die Zahl seiner Klöster und Stifter. Nach dieser Richtung war es in der Mark westlich wie östlich der Elbe noch aufs dürftigste bestellt. Zwei alte Gründungen aus der Ottonenzeit, die in der Altmark lagen, das Mönchskloster Arneburg und das Nonnenkloster Calbe a. d. Milde [5]), waren längst wieder eingegangen. Dafür waren seither nur zwei neue Nonnenklöster in der Altmark entstanden, Diesdorf [6]) und Crewese [7]). Nicht viel anders sah es im östlichen Teile der Mark Brandenburg aus. Bei den neu erstandenen Domkirchen von Brandenburg und Havelberg waren Praemonstratenser-Konvente errichtet worden, dazu kam Brandenburgs Rechtsvorgänger, das Praemonstratenserstift Leitzkau. Das war aber auch alles; denn Jerichow im Bistum Havelberg, Zinna im Bistum Brandenburg lagen jenseits der Grenzen der Mark, beide waren im Magdeburger Lande. Auch hier hat Markgraf

1) Regesten Nr. 386.

2) Regesten Nr. 398. Vgl. meinen Aufsatz: Die Urkunde des Markgrafen Otto I. für die Bürger von Brandenburg vom Jahre 1170; 41. und 42. Jahresbericht des histor. Vereins zu Brandenburg a. H., S. 1—25.

3) Regesten Nr. 421. Die Besitzungen des Klosters lagen durchweg in der Altmark; vgl. Riedel A XVI, 392 f. Nr. 1.

4) Regesten Nr. 430.

5) W. v. Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter I, 38 hält für wahrscheinlich, daß Calbe an der Saale der Sitz des alten Klosters war. Für Calbe an der Saale tritt mit gutem Grunde ein A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III (3. u. 4. Aufl.), 141 Anm. 1.

6) Bischof Hermann von Verden bestätigt 1160 die Gründung des Klosters: Riedel A XVI, 394 Nr. 2.

7) Vgl. Nachtrag 1.

Otto fördernd eingegriffen. Im Jahre 1180 stiftete er das Cisterzienserkloster Lehnin mitten in der ihm seit seiner Taufe gehörenden Zauche[1]). Aus dem Kloster Sittichenbach erbat er sich die ersten Mönche, und 1183 konnte das neue Kloster bezogen werden. Die Sagenbildung bemächtigte sich bald genug der Lehniner Entstehungsgeschichte und fabelte, daß der Markgraf während der Jagd einen Mittagsschlaf gehalten habe, und daß er im Traum von einer Hirschkuh belästigt sei, die er dann mit einem Bogenschuß erlegte. Erwachend habe er seinen Genossen den Traum erzählt, und man sei nicht einig gewesen, was derselbe bedeute. Einige hätten vorgeschlagen, an der betreffenden Stelle ein Kloster zu errichten, andere hielten eine Burg für zweckmäßiger, bis der Markgraf entschied: „Ich will an dieser Stätte eine Burg bauen, von der aus die teuflischen (d. h. heidnischen) Feinde weit verjagt werden sollen durch geistlicher Männer Hülfe. Hier will ich einst sicher ruhend des jüngsten Tages harren". Die neue Gründung wurde dann Lehnin genannt, nach dem slavischen Worte lanye[2]), das Hirschkuh bedeutet. Diese Namensähnlichkeit wird die Ursache sein zur Bildung der ganzen Sage, bei der die Hindin eine so merkwürdige Rolle spielt[3]). Aber auch die Altmark hat dem Markgrafen eine geistliche Stiftung zu danken: am Weihnachstage 1183 errichtete er zu Arendsee ein Benediktinerinnenkloster[4]).

So breitete sich also langsam die geistliche Organisation des Landes aus; unfertig genug waren sicher die kirchlichen Zustände in der zum Teil noch heidnischen Mark; für die zunächst langsamen Fortschritte des Christentums spricht, daß noch 1197 Papst Coelestin III. dem branden-

1) Regesten Nr. 436.

2) So die Namensform bei Pulkawa (vgl. G. Sello, Lehnin 3). Vgl. F. Miklosich, Etymologisches Wörterbuch der slavischen Sprachen 160 sub voce lani.

3) Auch die angebliche Äußerung des Markgrafen, er wolle an der Stätte seines Traums dermaleinst begraben sein, dürfte wohl erst von Lehnin aus nachträglich verbreitet worden sein, nachdem Otto tatsächlich im Kloster beigesetzt war. An sich ist es ja auffallend, daß der Markgraf nicht an der Seite seiner Gattin im Dom zu Brandenburg bestattet wurde, und die dortigen Domherren hätten es gewiß lieber gesehen, wenn Otto und nach ihm spätere Markgrafen in der brandenburgischen Domkirche geruht hätten. Die Verbreitung der Geschichte mit der Hindin, die gewiß ihre Wirkung auf mittelalterliche Gemüter nicht verfehlte, und die Berufung auf die angebliche Willensäußerung Ottos waren so recht geeignet, vor der Welt das bessere Recht der lehniner Zisterzienser gegenüber den brandenburgischen Prämonstratensern zu erhärten.

4) Regesten Nr. 451.

burger Dompropst eine ermunternde Auszeichnung zu Teil werden ließ mit der Motivierung, der Probst bedürfe besonderer Unterstützung, da er inmitten der Slaven und Feinde des christlichen Namens residiere[1]). Unter solchen Umständen kann es natürlich nicht verwundern, wenn zur Zeit Markgraf Ottos noch grobe Verstöße gegen die christliche Ordnung vorkommen und geduldet werden. So erfahren wir gelegentlich, daß des Markgrafen Kaplan, der Priester Burchard, nicht nur einen Sohn hat, sondern daß unter dem Siegel des Markgrafen selbst darüber geurkundet wird, wie dieser Sohn seinen priesterlichen Vater beerben solle, und wie es mit der Erbschaft zu halten sei, wenn der Kaplan etwa noch weitere Vaterfreuden in Zukunft erleben werde[2]). —

Nach außen hin scheinen die Grenzen der Mark Brandenburg in den Jahren, während derer Otto I. als Alleinherr an ihrer Spitze stand, stabil geblieben zu sein; denn durch die Erhebung Pommerns zum Reichsfürstentum wurde dem Markgrafen höchstens ein aussichtsvoller Anspruch, nicht aber ein wohlerworbener Besitz entzogen. Nach innen aber hat offenbar der Markgraf sich um die Konsolidierung der

1) Jaffé-Löwenfeld, Regesta pontificum Nr. 17508: Riedel A VIII, 122 f., Nr. 35: — — qui in medio nationis prave et perverse, scilicet inter Slavos et inimicos Christiani nominis constitutus — —.

2) Regesten Nr. 452. Undatiert, ausgestellt zwischen 1179 und 1198: der genannte Markgraf könnte also auch Otto II. sein, doch halte ich Otto I. für wahrscheinlicher. Der Priester Burchard von Retzen kommt sonst noch als Zeuge vor 1198 bei Bischof Norbert von Brandenburg (in der Urkunde, die Regesten Nr. 503 zitiert wird): 1204 zweimal bei Otto II. (Nr. 520, 522): 1205 bei demselben (Nr. 524): 1208 und 1209 bei Albrecht II. (Nr. 537, 545). Er wird Nr. 520 ohne Amtsprädikat, sonst stets als sacerdos angeführt: ausdrücklich betont ist also nicht, daß er die Priesterweihe hatte: doch zweifle ich nicht daran: in den Zeugenlisten steht er mehrfach ganz klar unter den Geistlichen, manchmal an ziemlich hoher Stelle. Daß er bis 1209 lebt, braucht bei Ansatz der Urkunde vor 1184 nicht Wunder zu nehmen: denn als wegen seiner Erbschaft geurkundet wurde, war er wohl ein jüngerer Mann, der erst ein Kind hatte und auf weitere hoffte. — Herr Professor Hintze macht mich freundlichst auf Friedrichs I. Landfrieden (contra incendiarios) vom 29. Dezember 1186 aufmerksam, eine Verfügung also, die genau in dieselbe Zeit gehört: auch hier ist § 20 die Rede von Priestersöhnen (MG. Const. I, 451 f.): De filiis quoque sacerdotum, dyaconorum ac rusticorum statuimus, ne cingulum militare aliquatenus assumant, et qui iam assumserunt, per iudicem provinciae a militia pellantur. Also im Reich wird eine Verfügung erlassen gegen die Rechtsstellung von Priestersöhnen: der märkische Priestersohn aber sieht seine erbrechtliche Position vom Landesherrn wie vom Bistum voll anerkannt. — Noch bemerke ich folgendes: Wäre Hildebrand — so heißt Burchards Sohn — etwa geboren, ehe sein Vater Priester wurde, so würde die Urkunde dies doch gewiß erwähnt haben.

Mark verdient gemacht. Zu seiner Zeit setzt wohl der in den folgenden Jahrzehnten sich vollendende Entwicklungsprozeß ein, durch den es den Markgrafen gelingt, die mächtigen, der Geschlossenheit der Mark gefährlichen Geschlechter der Burggrafen aus ihren Ämtern zu verdrängen[1]). Eine kurze Quellennotiz läßt uns in dieser Richtung mehr ahnen als wissen: da wird erzählt von des Markgrafen großem Pommernsiege, bei dem der Burggraf Siegfried von Brandenburg das beste getan hatte; er hatte mit seinen 28 Rittern das halb verlorene Treffen wieder hergestellt, er hatte den aus dem Sattel gestochenen, aus drei Wunden blutenden Markgrafen herausgehauen und ihm auf ein anderes Pferd geholfen. Der Schlachtbericht schließt dann mit den dunklen Worten: „Danach haßte der Markgraf den Burggrafen immer mehr“[2]). Also schon vorher bestand zwischen dem Markgrafen und seinem mächtigen Vasallen Gegnerschaft, und es wurmte Otto, daß er dem Manne, dessen Stellung sich schlecht unter die straffe Markgrafengewalt fügen wollte, jetzt Leben und Sieg verdankte. Siegfrieds Vorfahren hatten schon Albrecht dem Bären böse Stunden bereitet[3]), mit seinem Nachfahren haben spätere Markgrafen einen letzten Strauß auszufechten gehabt[4]). So wird man auch in unserem Falle den persönlichen Gegensatz, von dem die wortkarge Quelle berichtet, am besten zu verstehen suchen aus dem grundsätzlichen Widerstreit heraus, der in diesen Jahrzehnten bestand zwischen den Markgrafen und ihren großen Vasallen, und der von den Markgrafen siegreich durchgefochten wurde.

Markgraf Otto hat nicht ganz vierzehn Jahre als selbständiger Herr in der Mark Brandenburg geboten; rechnet man freilich die Zeit mit, während derer er gemeinsam mit dem Vater des Amtes waltete, so hat er es auf eine Regierungszeit von über 39 Jahren gebracht. Am 7. März 1184, höchstens 57 Jahre alt, ist er gestorben[5]). Es ist leider allzu wenig, was wir von ihm wissen. Da die Lehniner Gründungstradition nicht mit Sicherheit als historisch irgendwie verwertbares Material angesprochen werden darf, bleibt die einzige wirklich persönlich gefärbte Nachricht über ihn der Bericht von der Pommern-

1) Zur Sache vgl. im allgemeinen v. Sommerfeld, a. a. O. 134 ff.

2) Regesten Nr. 437. Vgl. A. Hofmeister, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXII, 129.

3) Regesten Nr. 78. Das Haus der Grafen von Jabilince ist identisch mit dem der späteren Burggrafen von Brandenburg; vgl. v. Sommerfeld, a. a. O. 129.

4) Das macht v. Sommerfeld, a. a. O. 138 f. sehr wahrscheinlich.

5) Regesten Nr. 453.

schlacht, von den blutigen Wunden des Markgrafen und von seinem Haß auf seinen Erretter[1]). Sonst konnten nur allerlei mehr oder weniger zufällig überlieferte Tatsachen an einander gereiht werden, hinter denen nur schattenhaft die Umrisse des Mannes sich abheben, der durch Jahrzehnte in leitender Stellung mit den Geschicken der Mark Brandenburg verknüpft war. Aber eins kann doch wohl mit Sicherheit von Markgraf Otto I. behauptet werden: es sei zusammenfassend wiederholt. Im Gegensatz zu seinem unstäten Vater, der gewiß an Vielseitigkeit von Begabung und Interessen dem Sohn überlegen war, im Gegensatz zu Albrecht dem Bären, hat Otto I. vorwiegend in zielbewußter Beschränkung sich den besonderen Aufgaben seiner markgräflichen Stellung gewidmet[2]). Wie das Patengeschenk, das ihm der alte Slavenfürst überwies, wie die Zauche ihn von Anfang an verknüpfte mit dem Neuland, das erst dem Christentum und dem Deutschtum gewonnen werden sollte, so ist er diesem Boden Zeit seines Lebens und darüber hinaus treu geblieben. In der Zauche, in dem von ihm gegründeten Kloster Lehnin, ruhen die Gebeine des ersten deutschen Fürsten, der wirklich heimisch geworden ist in der Slavenwelt des Havellandes.

* * *

Das Geburtsjahr des neuen Markgrafen Otto II. läßt sich nur annähernd bestimmen; 1148 waren seine Eltern in die Ehe getreten[3]); 1157 lebte der Sohn[4]). Er mag also ungefähr dreißigjährig gewesen

1) Höchstens könnte man noch den merkwürdigen Bericht aus Ottos Urkunde für die Stadt Brandenburg (Regesten Nr. 398) hierher rechnen, wo erzählt wird, daß der Markgraf, als er in seiner Burg Havelberg eine Gerichtssitzung abhielt, seine Barone fragte, welche seiner Burgen den vornehmsten Namen trüge, worauf Burchard (von Falkenstein) den Namen Brandenburg nannte.

2) Ich stelle zum Schluß die Namen derer zusammen, die von dem Markgrafen Urkunden empfangen haben; auch aus dieser Zusammenstellung ergibt sich seine Beschränkung auf die Mark. Bistum Brandenburg erhält Nr. 338, (355), 396, 430, (452). — Bistum Havelberg Nr. 190 (zusammen mit Albrecht dem Bären ausgestellt), 381. — Kloster Arendsee Nr. 451. — Kloster Obernkirchen Nr. 439 (einzige Urkunde, die nicht märkische Dinge betrifft, sondern Familienangelegenheiten). — Stift Leitzkau Nr. 316 (zusammen mit Albrecht dem Bären ausgestellt). — Stift Hamersleben Nr. 421. — Stadt Brandenburg Nr. 398.

3) Vgl. oben S. 5.

4) Vgl. Regesten Nr. 283: Albrecht der Bär bestätigt dem Stift Leitzkau verschiedenen Besitz: et Otto filius meus, qui dicitur iunior marchio, alium mansum — —, quia alium haeredem tunc non habuit, similiter — — contradidit. Aus dem Worte tunc darf man schließen, daß dem jüngeren

sein, als Otto I. starb. Bei des Vaters Lebzeiten tritt Otto II. nicht sonderlich hervor; seit Otto I. im Jahre 1170 Alleinherr der Mark geworden war, nennt er seine Gattin Judith und seine Söhne Otto und Heinrich als Mithandelnde oder als Zeugen in den Urkunden[1]). Auch als er Witwer wurde und für Judiths Seelenheil eine Stiftung beim Brandenburger Dom, ihrer letzten Ruhestätte, errichtete, geschah dies unter Mitwirkung der beiden Söhne[2]). Dann heiratete Otto I., wie bemerkt, zum zweiten Male, zu einer Zeit, wo die Söhne erster Ehe wohl schon erwachsen waren. Sie werden es, wie sich aus späteren Anzeichen erschließen läßt, nur ungern gesehen haben, daß Markgräfin Adelheid dem Gatten auch noch einen Sohn schenkte[3]). Otto I. hat natürlich seine Deszendenz aus beiden Ehen als rechtlich gleichstehend angesehen; in seinen letzten Urkunden wird der Zustimmung der zweiten Gemahlin und aller drei Söhne gedacht, die ausdrücklich als des Vaters legitime Erben bezeichnet werden[4]). Ob der Markgraf schließlich seinem ältesten Sohne und berufenen Nachfolger schon eine Art wirklichen Mitregiments eingeräumt hat, wie er es selbst unter Albrecht dem Bären ausgeübt hatte? Wenigstens eine merkwürdige Urkundennotiz

---

Markgrafen in der Zwischenzeit nach seiner Schenkung und vor Ausstellung der Urkunde (Ende Dezember 1157) der ersehnte Erbe geboren war. Daß Otto der ältere der Söhne erster Ehe ist, wird ausdrücklich bezeugt in Nr. 398.

1) Regesten Nr. 396, 398; vgl. auch die Zeugenschaft von Eltern und Söhnen bei Bischof Wilmar von Brandenburg Nr. 397, von Markgraf Otto und den Söhnen bei Erzbischof Wichmann von Magdeburg Nr. 406.

2) Regesten Nr. 420; in derselben Urkunde (Aussteller Bischof Siegfried von Brandenburg) Zeugenschaft Markgraf Ottos in seiner beiden Söhne.

3) Daß Albrecht ein Sohn aus der zweiten Ehe ist, ist zwar nirgends ausdrücklich bezeugt, scheint mir aber trotzdem sicher zu sein aus folgenden Gründen: 1. Solange Markgräfin Judith lebt, ist stets nur von zwei Söhnen die Rede. 2. Auch bei der Stiftung für das Seelenheil der verstorbenen Markgräfin Judith wirken nur zwei Söhne mit. 3. Der dritte Sohn wird erst gemeinsam mit der zweiten Gattin des Vaters genannt. 4. Der dritte Sohn ist nach des Vaters Tod den beiden älteren Brüdern nicht gleichgestellt; nur die beiden Älteren sind vom Reiche mit der Mark belehnt. 5. Der dritte Sohn hat kämpfen müssen, um sein ebenbürtiges Erbrecht durchzusetzen.

4) Regesten Nr. 421: consentientibus et laudantibus Adelheida coniuge mea et legitimis heredibus meis Ottone et Heinrico et Adelberto (1. Januar 1177); Nr. 451: annuentibus meis heredibus Ottone, Heynrico, Adelberto filiis meis et uxore mea Adelheyde (1183). Daß der jüngste Sohn, obwohl minderjährig, doch schon als zustimmend angeführt wird, entspricht mittelalterlichem Brauche.

könnte so gedeutet werden[1]). Jedenfalls aber hat der jüngere Otto bei Lebzeiten seines Vaters den Titel eines Markgrafen nicht geführt.

Als einst Albrecht der Bär sein Haus bestellte, konnte seinem ältesten Sohne die Mark Brandenburg ungeschmälert zufallen; aus den übrigen Gütern des Vaters wurden die jüngeren Söhne ausgestattet[2]). Die Erbschaft Markgraf Ottos I. bestand nur aus der Mark; wie sollten hier drei Söhne abgefunden werden? Die Urkunden und die sächsische Fürstenchronik geben uns die Antwort auf die Frage. Den Titel eines Markgrafen bekam nur Otto II.; sein Bruder und sein Halbbruder hießen Grafen, und zwar ist Heinrich der Graf von Gardelegen[3]), Albrecht der von Arneburg[4]). Jedem von beiden wurden in der linkselbischen Altmark Eigengüter des Hauses überwiesen. Von den Gütern, die Graf Heinrich von Gardelegen innehatte, wissen wir näher, daß es die Gegend um Stendal und Tangermünde war[5]). Nun bestand aber doch ein wesentlicher Unterschied in der rechtlichen Stellung

1) Markgraf Ottos I. letzte bekannte Urkunde, der Gründungsbrief für Kloster Arendsee (Regesten Nr. 451), schließt, nachdem der Markgraf zu Anfang der Zustimmung seiner Frau und seiner drei Söhne gedacht hat (siehe vorige Anmerkung), mit den dunklen Worten: „tam senior quam iunior concesserunt." Soll das heißen, auch der jüngere Otto habe seine, wenn ich so sagen darf, verfassungsrechtlich als Mitregent notwendige Zustimmung gegeben? Früher, zu Albrechts des Bären Lebzeiten, wurde dieser selbst gelegentlich als marchio senior, sein Sohn, Markgraf Otto I., als marchio iunior bezeichnet. — Ich bemerke, daß die Urkunde für Arendsee nicht im Original, sondern nur im Copiarium des Klosters überliefert ist.

2) Vgl. oben S. 6.

3) So allein wird Heinrich urkundlich genannt: und zwar sowohl in eigenen Urkunden (Regesten Nr. 470; 475, an dieser auch ein Siegel, dessen Legende mit den Buchstaben GE, also dem Wort Gardelege, endigt, abgebildet durch Sello, Märkische Forschungen XX, 284), als in Urkunden, die ihn als Mitaussteller nennen (Nr. 459), als auch in sämtlichen anderen Fällen urkundlicher Erwähnung, z. B. als Zeuge. Der Titel ist eigentlich auffallend, denn die Güter, die Heinrich innehat, werden als um Tangermünde und Stendal liegend angegeben (die Chron. princ. Sax., MG. SS. XXV, 477 sagt: Hic marchiam citra Albiam, videlicet Tangermunde et Stendal et vicina loca possidens); und Inhaber der Grafschaft Gardelegen ist 1196 bei der Lehnsauftragung der brandenburgischen Allodien Graf Heinrich von Dannenberg (Nr. 491). Die Chron. princ. Sax. sagt a. a. O. des Weiteren von Graf Heinrich: Hic comes de Tangermunde potius quam marchio dicebatur: dieser Titel ist aber urkundlich nicht zu belegen.

4) So Albrechts Titel sowohl in eigener Urkunde (Regesten Nr. 523), als auch in sonstigen urkundlichen Erwähnungen, sofern er nicht einfach comes genannt wird.

5) Vgl. oben Anm. 3.

der beiden jüngeren Brüder: mit dem Markgrafen zusammen trug sein rechter Bruder, Graf Heinrich, vom Reiche die Mark als Lehen[1]), doch so, daß der Markgraf allein nach außen hin die ungeteilte Mark vertrat; damit war namentlich Heinrichs Erbrecht in vollem Umfange anerkannt[2]). Das condominium des Grafen findet seinen Ausdruck darin, daß er gelegentlich als Mitaussteller in einer Urkunde des Markgrafen genannt wird[3]). Auch ist zu beachten, daß die sächsische Fürstenchronik ihn, den Grafen, ausdrücklich in der Reihe der Markgrafen mitzählt[4]). Von einer rechtlichen Gleichstellung des jüngeren Stiefbruders, des Grafen Albrecht von Arneburg, verlautet nichts; er hat später auch zu den Waffen gegriffen, um die Anerkennung seines gleichberechtigten Erbrechts zu erkämpfen[5]). Zunächst freilich war

1) Das sagt Markgraf Otto II. in einer Urkunde von 1190 (Regesten Nr. 467) vom Bruder, qui nobiscum marchiam iure feodali de manu suscepit regia.

2) Man wird sich die Mitbelehnung des Grafen Heinrich vorzustellen haben als eine Art von Eventualbelehnung, ähnlich wie später 1231 Markgraf Johann I. von Kaiser Friedrich II. erbat und erhielt seine eigene Belehnung und daneben die Eventualbelehnung seines Bruders; vgl. Regesten Nr. 605, wo Friedrich II. schreibt: — notum fieri volumus —, quod Johannes, marchio de Brandenburg, nostro culmini supplicavit, quatinus marchiam Brandenburgensem — eidem Johanni et Ottoni fratri suo, si ipsum Johannem premori contigerit, ac heredibus utriusque concedere et confirmare — dignaremur. Nos autem — predictam marchiam Brandenburgensem — prenominatis Johanni marchioni et Ottoni, fratri eius, si premori contigerit eundem Johannem, ac heredibus eorum — concedimus et — confirmamus.

3) Regesten Nr. 459: Secundus Otto marchio Brandenburgensis et frater eius comes Hinricus de Gardelegen schenken dem Domstift Brandenburg ein Dorf in der Zauche. Da Heinrichs Verwaltungsbezirk nichts mit der Zauche zu tun hat, wird seine Nennung als Mitausstellers der Urkunde daraus zu erklären sein, daß er Mitinhaber der ganzen Mark ist. — Ich bemerke, daß Heinrich gelegentlich als princeps bezeichnet wird. In einer Urkunde Ottos II. für das Domstift Stendal heißt es, das Stift sei gegründet sub principibus marchione in Brandenburch secundo Ottone, Heinrico inclito comite de Gardelege (Nr. 463).

4) Und zwar der Trierer Kodex, MG. SS. XXX, 32; vgl. auch die Ausgabe von Sello in dieser Zeitschrift I, 119.

5) Chron. princ. Sax., MG. XXV, 477, wo von Otto II. berichtet wird: Hic Albertum fratrem suum, terram suam devastantem cepit et in carcerem misit. Tandem super hoc conpunctus eum de carcere eduxit et heredem eum fore sui dominii prenunciavit. Daraus darf man wohl schließen, daß Albrechts Erbrecht vorher vom Markgrafen nicht anerkannt war, und daß eben deshalb Albrecht zu den Waffen gegriffen hatte. Ich bemerke, daß der Name der Markgräfin Adelheid mit dem Tode Ottos I. aus den Urkunden

Graf Albrecht noch ein Kind und konnte sich nicht gegen diese offenbare Benachteiligung, die gewiß den Absichten des verstorbenen Vaters zuwiderlief, wehren. So treffen wir zweimal, 1186 und 1187, die drei Brüder zusammen, im zweiten Falle auf einer Magdeburger Provinzialsynode[1]). Dann aber muß der Bruch erfolgt sein; Albrecht verschwindet auf Jahre gänzlich aus unserem Gesichtskreis. Erst nach seines Bruders Heinrich von Gardelegen Tode, als seine endgültige Auseinandersetzung mit dem Markgrafen wohl erfolgt war, taucht er wieder auf[2]).

Das Jahr 1184, in dem Otto II. seinem Vater in der Markgrafenwürde folgte, ist in der Reichsgeschichte gekennzeichnet durch das vielgepriesene Mainzer Fest, das Kaiser Friedrich veranstaltete, als seine beiden ältesten Söhne, Herzog Friedrich von Schwaben und König Heinrich, mit dem Schwerte umgürtet wurden. Markgraf Otto hat an dem Mainzer Reichstage teilgenommen und in seiner Eigenschaft als Erzkämmerer des Reichs dem Kaiser gedient[3]). Damit ist aber auch für Jahre alles gesagt, was wir über seine Beziehungen zum Reich wissen[4]). Otto II. hat in diesen Jahren offenbar, in den Bahnen seines Vaters fortwandelnd, sich in erster Linie als brandenburgischer Markgraf, in zweiter erst als deutscher Reichsfürst gefühlt. Doch sei gleich hier betont, daß er später, als im Reiche der staufisch-welfische Thronstreit ausbrach, sich seinen Reichspflichten als Parteimann des staufischen Königtums nicht entzogen hat.

Wissen wir über Beziehungen Ottos zum Reiche in den ersten Jahren seiner Regierung nichts, so sind freilich für die gleiche Zeit auch die Nachrichten über seine Stellung in der Mark erschreckend

---

verschwindet: den Grund kennen wir nicht, er könnte aber darin gesucht werden, daß die verwitwete Markgräfin aus den angegebenen Gründen mit ihrem Stiefsohn, Markgraf Otto II., verfeindet war.

1) Regesten Nr. 457, 458, beide Urkunden ausgestellt von Bischof Balderam von Brandenburg.

2) Vgl. darüber unten die Darstellung.

3) Regesten Nr. 454.

4) Dabei war fast immer in den folgenden Jahren entweder Kaiser Friedrich I. oder König Heinrich VI. in Deutschland anwesend. Die Zeiten (bis zum Tode Heinrichs VI.), in denen kein König in Deutschland anwesend ist, sind: Winter 1185/86 bis August 1186: Januar bis Dezember 1191: Mai 1194 bis Juni 1195: Juni 1196 bis zum Tode des Kaisers 28. September 1197. Also gerade in den Jahren 1184 bis 1190, wo keinerlei Beziehungen zwischen der Mark Brandenburg und dem Königshof nachzuweisen sind, waren mit Ausnahme weniger Monate stets der Kaiser oder der König in Deutschland zu treffen.

dürftig. Er wird gelegentlich als Zeuge in Urkunden des Erzbischofs von Magdeburg, der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg[1]) genannt. Als Landesherren bestätigen er und sein Bruder Heinrich dem Domstift Brandenburg eine Schenkung[2]).

Dieser Bruder, Graf Heinrich von Gardelegen, ist es, der jetzt für einige Zeit in den Vordergrund des Interesses tritt. Ob er verheiratet, verwitwet oder unvermählt war, wissen wir nicht; jedenfalls war er kinderlos[3]). Bei ihm zeigt sich zum ersten Male ein Zug zu weltflüchtiger Frömmigkeit, der noch öfters in dem sonst recht weltfrohen Geschlecht Markgraf Ottos I. wiederkehren sollte[4]). Graf Heinrich wünschte, daß der Erbe seiner Besitzungen die Kirche würde[5]); er

1) Regesten Nr. 455 (Zeuge bei Wichmann von Magdeburg): Nr. 456 (bei Hubert von Havelberg): Nr. 457, 458 (bei Balderam von Brandenburg).

2) Regesten Nr. 459; Schenker ist neben den Brüdern selbst Burggraf Siegfried von Brandenburg.

3) Dies sagt die Chron. princ. Sax., MG. SS. XXV, 477: liberos non habebat. Ich mache auf folgendes aufmerksam: In der öfters zitierten Urkunde, die Otto II. und Graf Heinrich von Gardelegen 1187 gemeinsam für das Domstift Brandenburg ausstellen (Regesten Nr. 459), urkunden sie ex consensu et voluntaria collaudatione legitimorum nostrorum heredum. Wer sind diese Erben? Von Markgraf Otto II. bezeugt die Chron. princ. Sax. a. a. O. ausdrücklich in bezug auf seine Gattin: tamen ex ea liberos non generabat. Aus dieser Ehe sind also nie Kinder vorhanden gewesen, die hier als Erben hätten gemeint sein können. Man könnte an das Erbrecht Graf Albrechts von Arneburg denken, aber einmal wurde das damals vom Markgrafen bestritten, und dann wäre Albrecht immer erst ein Erbe gewesen, während die Urkunde ausdrücklich von mehreren spricht. Sollte etwa damals 1187 Graf Heinrich noch Kinder gehabt haben, die als Erben in der Urkunde gemeint sind, und sollte deren plötzlicher Tod in ihm die religiöse Wandlung bewirkt haben, wie später auch andere Askanier nach dem Tode von Gattin und Söhnen (vgl. folgende Anmerkung) sich dem religiösen Leben zuwandten? Die Angabe der Chronik, daß der Graf keine Kinder hatte und deshalb aus seinem Lande ein Bistum machen wollte, schließt nicht aus, daß er vor Fassung dieses Entschlusses einmal Söhne besaß. Vgl. Nachtrag 2.

4) Namentlich in der jüngeren, ottonischen Linie. Schon Markgraf Otto III. hatte starke Anwandlungen nach der Richtung, indem er, wie die Chron. princ. Saxoniae berichtet (MG. SS. XXV, 479), seinen Körper dermaßen kasteite, daß infolge des vielen Kniebeugens im Gebet schließlich an seinen Knien das (verhärtete) Fleisch faustdick saß, und der zur Erinnerung an Christi Opfertod an jedem Freitag sich mit Nägeln und Nadeln stach, so daß das Blut aus seinem Körper hervordrang. Sein Sohn Albrecht III. lebte als Witwer ut monachus (Brandenburgische Chronik bei Pulkawa, Riedel D I, 16): sein anderer Sohn Otto VI. trat als Witwer erst in den Templerorden, dann wurde er Zisterzienser in Lehnin (a. a. O. Riedel D I, 15).

5) Das folgende nach Chron. princ. Saxoniae, MG. SS. XXV, 477.

beabsichtigte auf ihnen ein Bistum zu gründen. Zunächst nahm er Tangermünde als Sitz desselben in Aussicht: dort errichtete er deshalb die Stephanskirche. Dann aber erschien ihm das aufblühende Stendal geeigneter und demgemäß änderte er den Plan; so ist im Jahr 1188 die dortige Nikolaikirche entstanden; bei ihr wurde ein Kollegiatstift errichtet, vom Gründer ausgestattet mit weltlichem Gut und mit den unentbehrlichen Reliquien, darunter einem Splitter vom heiligen Kreuz und einem Teile vom Haupte des heiligen Bartholomeus. Das Stift wurde besetzt mit einem Propst und zwölf Chorherren: das zukünftige Domkapitel war also geschaffen. Markgraf Otto hat der Gründung des Bruders den Konsens gegeben[1]), und König Heinrich VI. war einverstanden, daß auch aus dem Reichslehen der Askanier eine gelegentliche Mehrung des Besitzes der Neugründung erfolgte[2]). Das künftige Bistum lag innerhalb der Diözese Halberstadt, und es war nicht zu erwarten, daß der dortige Bischof sich gutwillig eine Verkleinerung seines Amtssprengels gefallen lassen würde. Es war deshalb ein zweifelloser Erfolg, daß Graf Heinrich seiner Neugründung sofort Exemption von der Diözesangewalt des Halberstädters verschaffte[3]).

Wir haben zu fragen: war es wirklich nur Frömmigkeit, die den Grafen von Gardelegen antrieb, die Kirche zu seinem Erben zu ersehen? An sich kann eine Bistumsgründung eine Aktion aus sehr politisch und wenig religiös gefärbten Gründen sein. Man mache sich folgendes klar. Im ostelbischen Teil der Mark Brandenburg residierten die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg. Ihre Bischofssitze lagen inmitten des markgräflichen Gebiets; den Markgrafen vornehmlich hatten die beiden Bischöfe zu danken gehabt, daß sie überhaupt nach den alten Plätzen, von denen sie seit der Ottonenzeit den Namen trugen, hatten zurückkehren können; von den Markgrafen allein konnten sie die weitere Wiederherstellung ihrer Bistümer in den alten Grenzen erhoffen. Sie waren also von vorn herein in starker Abhängigkeit von der markgräflichen Gewalt. Ganz anders war die Machtverteilung zwischen geistlichem und weltlichem Fürstentum in der westelbischen Altmark: die unterstand kirchlich teils dem Bischof von Halberstadt,

1) Regesten Nr. 463.

2) Stumpf, Reichskanzler Nr. 4653. Regesten Nr. 466, dazu Markgraf Ottos Urkunde Nr. 467.

3) Chron. princ. Saxoniae, a. a. O.: dazu die Papsturkunden Jaffé-Löwenfeld, Regesta pontificum Nr. 16436, 16437. Riedel A V, 23 f. Nr. 3, 4. Auch sonst erfreute sich die Neugründung in den ersten Jahren reicher päpstlicher Gnaden, Riedel, A V, 22 ff. Nr. 2, 5—7, 10—13.

teils dem von Verden, Kirchenfürsten also, die dem Arm des Markgrafen unerreichbar waren, und von denen namentlich der Halberstädter ein sehr mächtiger Herr war. Dürfen wir hinter Graf Heinrichs Stendaler Bistumsplan etwa die Absicht wittern, auch die Altmark nach dem Vorbild der ostelbischen Verhältnisse in ein märkisches Bistum umzuwandeln? Dann wäre die Aufgabe askanischer Allodien zu Gunsten der Neugründung in Wahrheit einer Stärkung der markgräflichen Gewalt gleichgekommen. Man wird jedoch bei dem Grafen derartige politische Motive nicht suchen dürfen[1]). Wenn uns berichtet wird, daß er die hohen kirchlichen Festtage in seidener Kutte zwischen den Stendaler Domherren[2]) sitzend beging[3]), so zeigt das zur Genüge, daß sein ganzer Plan ohne politischen Hintergrund ist und nur als ein Ausfluß weltflüchtiger Frömmigkeit gedeutet werden darf.

Zustandegekommen ist das Bistum Stendal nicht; verschiedene Gründe werden den Plan zum Scheitern gebracht haben. Einmal ist Graf Heinrich schon 1192 gestorben[4]); man hat ihn selbstverständlich

---

1) Ich betone das deshalb ausdrücklich, weil ich selbst früher diese Ansicht vertreten habe; vgl. mein Buch: Die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung, unter Kaiser Friedrich II. (1906) S. 44 f.

2) A. Werminghoff bemerkte in seiner Anzeige (Historische Zeitschrift Bd. 98, 206) meiner in voriger Anmerkung genannten Arbeit milde tadelnd, daß ich dort von der Stendaler Nikolaikirche als einem Domstift sprach. Gewiß ist mir bekannt, daß nach heute üblicher wissenschaftlicher Terminologie die Bezeichnungen Dom, Domstift, Domherr nur auf bischöfliche Kirchen und die ihnen angegliederten Kanoniker angewendet zu werden pflegen. Ich habe die Nikolaikirche in Stendal damals als Domstift bezeichnet und tue es auch hier, weil dies dem mittelalterlichen Sprachgebrauch, der die neuere Terminologie durchaus nicht kennt, entspricht. Übrigens bemerkt Werminghoff selbst in seiner Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, Bd. II, Abschnitt VI, 55 Anm. 3), daß im späteren Mittelalter gewisse Kollegiatkirchen als Dome bezeichnet werden. Ich stelle für Stendal einige Beispiele, sämtlich aus Riedel A V, zusammen. 1347 (Aussteller: Friedrich von Lochen, Hauptmann der Mark): de domheren to Stendale (98 Nr. 148). — 1383 (Aussteller: Das Kapitel selbst): Wy — domheren to Stendal (130 Nr. 198). — 1385 (Aussteller: Tydeke Möllendorf): domheren von Stendal (131 Nr. 200). — 1387 (Aussteller: Markgraf Sigismund von Brandenburg): tumherren czu sente Niclas (134 Nr. 204). — 1409 (Aussteller: Klaus und Henning von Bismarck): dumheren des Capittels to Stendal (167 Nr. 256). — 1411 (Aussteller: Burggraf Friedrich von Nürnberg als Verweser der Mark): die Tumerije in der kirchen czu Stendall (174 Nr. 267).

3) Das berichtet die Chron. princ. Saxoniae.

4) Wir besitzen von ihm außer der Urkunde Nr. 459, die er gemeinsam mit Markgraf Otto II. für das Domstift Brandenburg ausstellt, eine Urkunde Nr. 475

im Stendaler Dom beigesetzt[1]). Mit ihm schied die in der ganzen Angelegenheit treibende Kraft aus. Dann wird der Bischof von Halberstadt den Plan aufs schroffste bekämpft haben; und bekanntlich haben selbst mächtige deutsche Könige wie Otto der Große und Heinrich II. kaum vermocht, bei Errichtung neuer Bistümer den entschlossenen Widerstand der bestehenden kirchlichen Gewalten, deren Machtbereich bei Ausstattung der Neugründungen geschmälert werden mußte, zu brechen[2]). Schließlich war auch Heinrichs Erbe, Markgraf Otto, nicht der Mann, jetzt unter allen Umständen den frommen Plan weiter zu verfolgen und dabei alle Allodien, die Heinrich besessen hatte, nach dem Wunsche des Verstorbenen dem heiligen Nikolaus zu opfern. Zu Ende des Jahres 1194 war der Gedanke an ein Bistum in Stendal sicher aufgegeben[3]).

In den Jahren, während derer Graf Heinrich seine Stendaler Neuschöpfung ausbaute, vollzogen sich in der großen Welt wichtige Dinge. 1187 war das heilige Grab in Jerusalem an die Ungläubigen verloren gegangen, 1189 zog der alte Kaiser Friedrich zu seiner Rückgewinnung aus. Daß man auch in der Mark lebhaften Anteil an den Ereignissen des dritten Kreuzzuges nahm, zeigen die Datierungszeilen markgräflicher Urkunden, in denen auf die Kriegsereignisse im Orient, den Zug des Kaisers durch Ungarn und Griechenland, und später Kaiser Friedrichs Tod, Bezug genommen wird[4]). Dem Sohn und Nachfolger des Kaisers, dem König Heinrich VI., war Markgraf Otto

für das Domstift Stendal, und eine Nr. 470 für Kloster Königslutter. Vgl. betreffs Heinrichs auch noch Nr. 476, 477.

1) Regesten Nr. 478.

2) Vgl. meine oben S. 24 Anm. 1 zitierte Arbeit 45 Anm. 16. An den von bischöflicher Seite bereiteten Schwierigkeiten scheiterte auch etwas später, als zu der Zeit, wo Graf Heinrich das Bistum Stendal zu gründen suchte, der Versuch babenbergischer Herzöge, in Wien ein Bistum zu errichten. Vgl. meine Abhandlung: Die Versuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche in Österreich: Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 93 (1903) 1 ff.

3) Denn in diesem Jahre (28. November 1194) erteilt Bischof Gardolf von Halberstadt den Stendaler Stiftsherren eine Bestätigungsurkunde, steht also nicht in feindlichen Beziehungen zu ihnen; Riedel A V, 27 f. Nr. 15.

4) Regesten Nr. 467, ausgestellt eo etiam anno, quo magnificus Romanorum imperator Fridericus ad requirendam terram repromissionis de manibus gentilium, que tunc capta erat, a rege Pannonie honorifice receptus et pro velle suo expeditus per Greciam (sämtliche Drucke gratiam) autem in manu valida Jherosolimam cum multitudine peregrinorum peregre profectus est: Nr. 470, ausgestellt anno primo obitus Friderici imperatoris.

kein Fremder; König Heinrich betont gelegentlich sogar die Blutsverwandtschaft, die ihn mit den märkischen Askaniern verbindet[1]). So hat der Markgraf dem König auch die Treue gewahrt, als 1192 ein gefährlicher Aufstand das Reich durchtobte[2]).

Markgraf Otto II. war verheiratet mit der Gräfin Ada von Holland; man darf daraus erschließen, daß die Beziehungen, die seit Jahrzehnten bestanden zwischen der Mark und dem westlichen Kulturland, das so gute Kolonisten lieferte, auch jetzt noch lebendig waren. Die Ehe zwischen den beiden Gatten scheint keine ganz glückliche gewesen zu sein[3]), und Kinder sind ihr nicht entsprossen[4]). So mußte zumal nach dem frühen und kinderlosen Tode des Grafen Heinrich von Gardelegen die Frage brennend werden, wer einst den Markgrafen beerben sollte. Als nächster kam natürlich sein Stiefbruder, der mittlerweile herangewachsene Graf Albrecht von Arneburg in Betracht, aber der war bisher nicht als gleichberechtigt angesehen. Albrecht hat, um sein gutes Recht zu erstreiten, zu den Waffen gegriffen und die Besitzungen des Markgrafen verwüstet; er wurde dabei gefangen genommen und eingekerkert. Dann aber kam ein Ausgleich zwischen den Stiefbrüdern zu Stande, indem Otto den Jüngeren freiließ und als seinen Erben anerkannte[5]). Schließlich mochte ihm auch der junge, ihm

1) Graf Heinrich wird vom König (Regesten Nr. 466) als dilectus consanguineus noster bezeichnet. Die askanischen Brüder wie der staufische König stammen von dem letzten Billunger, Herzog Magnus von Sachsen, ab, und sind im vierten Grad verwandt. Magnus — 1. Wulfhild (Gemahl: Herzog Heinrich der Schwarze von Bayern), — 2. Judith (Gemahl: Herzog Friedrich der Einäugige von Schwaben), — 3. Kaiser Friedrich I., — 4. König Heinrich VI.: und andererseits: Magnus — 1. Eilika (Gemahl: Graf Otto der Reiche von Ballenstedt), — 2. Markgraf Albrecht der Bär, — 3. Markgraf Otto I., — 4. Markgraf Otto II. und seine Brüder. Eine nähere Verwandtschaft vermag ich nicht nachzuweisen.

2) Regesten Nr. 474.

3) Papst Innocenz III. ermahnt den Markgrafen einmal, er solle seine Gattin mit ehelicher Liebe behandeln; Regesten Nr. 512: vgl. wegen der Ehe auch Nr. 526, 527.

4) Chron. princ. Sax., MG. SS. XXV, 477.

5) Chron. princ. Sax., a. a. O. Regesten Nr. 481. Die Frage ist, wann Albrechts Aufstand und die Einigung zwischen den Brüdern erfolgten. Jedenfalls nach Heinrichs Tod, denn vorher war dieser anerkannter Erbe der Mark, und der Markgraf brauchte nicht nach anderen Erben sich umzusehen. Man ist berechtigt, aus dem späteren Zusammenwirken der Brüder zu schließen, daß vorher der Ausgleich zustande gekommen ist. Ich stelle die Quellenzeugnisse zusammen: 1194, Otto und Albrecht Zeugen bei Bischof Norbert von Brandenburg (Regesten Nr. 482). — 28. Oktober 1195Gelnhausen, Otto und Albrecht resignieren

wesensähnliche Graf von Arneburg, der mutig für sein Recht das Schwert zog, lieber sein, als der verstorbene Kuttenträger im Stendaler Dom. Seither sind die Beziehungen zwischen Otto und Albrecht augenscheinlich ungestört geblieben; bei wichtigen Regierungsakten des Markgrafen wirkt der Graf von Arneburg fortan ebenso mit[1]) wie früher der Graf von Gardelegen.

Seit 1190 Kaiser Friedrich I. im fernen Morgenlande den Tod gefunden hatte, begann es in Niedersachsen und an der deutsch-dänischen Grenze unruhig zu werden. Der alte Welfe, Heinrich der Löwe, der seinen Sturz nicht verschmerzen konnte, regte sich wieder: und das aufstrebende Dänemark wurde je länger, je mehr eine Gefahr für Deutschland. Hier an der Nordgrenze des Reiches sollte Markgraf Otto in dem nächsten Jahrzehnt seine größten Erfolge erringen; als anerkannter Vorkämpfer der Deutschen rückt er in die Vormachtstellung ein, die Kaiser Friedrich dem ersten Markgrafen Otto verwehrt hatte. Schon 1191 führte der Markgraf zusammen mit seinem Oheim Herzog Bernhard von Sachsen den von Heinrich dem Löwen vertriebenen Grafen Adolf in seine Grafschaft Holstein zurück[2]); und als der Graf,

vor dem Kaiser gewisse Besitzungen dem Erzstift Magdeburg (Nr. 485). — 28. März 1196 Würzburg, Otto und Albrecht Zeugen bei Heinrich VI. (Nr. 487). — 24.28. November 1196 Magdeburg — im ducatus transalbinus — Gardelegen, Otto und Albrecht tragen dem Erzstift Magdeburg ihre Eigengüter auf (Nr. 491, vgl. 492). — 28. Mai 1197 Brandenburg, Otto und Albrecht urkunden für das Domstift Brandenburg (Nr. 494). — 1201, Otto urkundet zugleich in Albrechts Namen für Kloster Lehnin (Nr. 514). — Daraus ergibt sich, daß 1194 der Ausgleich sicher erfolgt war; die meisten der zitierten Urkunden (Nr. 485, 491, 492, 494, 514) zeigen Albrecht in der Stellung des anerkannten Mitinhabers und Erben der Mark. Schwierigkeiten bereitet nur eine andere Urkunde, Nr. 473: sie ist ausgestellt von Bischof Norbert am 6. Dezember 1195 in Brandenburg (mit indictio 10): Zeugen: Otto und Albrecht. Da die Urkunde in das Itinerar des Markgrafen 1195 nicht hineinpaßt, so habe ich sie in den Regesten zu 1192 nach der Indiktion eingereiht: ich gebe aber zu, daß die Zeugenschaft Albrechts doch eher zu 1195 paßt. Sollte jedoch die Einreihung 1192 richtig sein, so müßte in diesem Jahre nach dem Tode Heinrichs, der nach dem 15. April erfolgte, sowohl Albrechts Aufstand als die Versöhnung mit dem Markgrafen erfolgt sein. Dazu könnte passen, daß das Excerptum chron. princ. Sax., MG. SS. XXV, 481 Albrechts Regierungsantritt zu 1192 angibt. Über den kausalen Zusammenhang zwischen Albrechts Aufstand und der Frage seines bestrittenen Erbrechts vgl. oben S. 20 Anm. 5. Da die dort zitierte Stelle aus der Chron. princ. Sax. keinerlei Zeitangabe betreffs des Aufstandes macht, hatte ich diesen in den Regesten Nr. 481 allzu vorsichtig nur nach dem Tode Ottos I. (1184) angesetzt.

1) Regesten Nr. 485, 491, 492, 494, 514.

2) Regesten Nr. 469.

wieder fest im Sattel sitzend, im gleichen Jahre das reichsfreie Lübeck bezwingen wollte, dachte der national gesinnte Teil der bedrängten Bürgerschaft daran, die Stadt an den Markgrafen zu übergeben, der sie in des Kaisers Namen annehmen sollte[1]). Im nächsten Jahr 1192 trat Otto zum ersten Male gegen den Dänenkönig Knut in die Schranken, indem er den rebellierenden Bischof Waldemar von Schleswig unterstützte[2]). Und als zwei Jahre darauf, 1194, ein dänischer Angriff auf Holstein zu befürchten stand, da erschien wieder auf den Hülferuf des bedrängten deutschen Grafen der Markgraf an der Grenze[3]).

Wie Otto in diesen Kämpfen als Vertreter der kaiserlichen Politik erscheint, so werden auch seine Beziehungen zum Reich nunmehr lebhafter. Im Oktober 1195 auf dem Reichstag zu Gelnhausen, wo der Kaiser für einen neuen großen Kreuzzug warb, nahmen die beiden anwesenden Brandenburger, der Markgraf und Graf Albrecht, das Kreuz[4]). Zu Ende des Jahres weilt Otto sogar jenseits des Rheins, zu Worms, am Kaiserhof[5]). Im folgenden Frühling 1196 nahmen dann wieder beide Brüder teil an dem wichtigen Würzburger Reichstag[6]). Hier trat Heinrich VI. mit dem großartigen Plan hervor, Deutschland in ein Erbreich umzuwandeln. Zögernd und widerwillig gaben die anwesenden Fürsten, darunter also wohl auch die askanischen Brüder, ihre schriftliche und untersiegelte Zustimmung zu dem Plan, der sie ihres Rechtes, den König zu wählen, berauben wollte[7]). Doch da die Schwierigkeiten sich häuften, gab Heinrich bekanntlich bald darauf für den Augenblick wenigstens die Durchführung seines Gedankens freiwillig auf[8]).

Das Jahr 1196 sollte für die brandenburgischen Brüder noch ein weiteres bedeutsames Ereignis bringen: sie trugen am 24. November dem Erzbistum Magdeburg ihre gesamten Eigengüter auf, um sie binnen

---

1) Regesten Nr. 472.

2) Regesten Nr. 479.

3) Regesten Nr. 483.

4) Von Otto ist sicher bezeugt, daß er das Kreuz zu Gelnhausen nahm (Regesten Nr. 484); ob Albrecht dasselbe hier oder anderwärts tat, ist unbekannt. Da er aber wie sein Bruder in Gelnhausen anwesend war (Nr. 485), so ist die Annahme berechtigt, daß hier beide Brüder gleichzeitig sich zur Teilnahme am Kreuzzuge verpflichteten.

5) Regesten Nr. 486.

6) Regesten Nr. 487.

7) Regesten Nr. 488.

8) Dafür wählten die Fürsten Ende 1196 zu Frankfurt Friedrich, den noch nicht zweijährigen Sohn des Kaisers, zum König: Regesten Nr. 492a.

einem Jahr und sechs Wochen vom Erzbischof als Lehen zurückzuempfangen. Kaiser Heinrich hat die Lehnsauftragung bestätigt[1]). Was konnte die Brüder zu dieser freiwilligen Minderung ihrer Macht bewegen? Sie waren beide nicht so geartet, daß sie etwa aus rein geistlichen Motiven dem Magdeburger Gotteshaus eine so große Zuwendung gemacht hätten[2]). Wir stehen hier vor einem Rätsel, an dessen Lösung sich Vergangenheit und Gegenwart vergeblich gemüht haben, und das nach unser Quellenkenntnis auch wohl unlösbar ist. Das Mittelalter hat sich die Erklärung schließlich leicht gemacht, indem es die merkwürdige Tatsache mit naiver Sage umrankte: Der Markgraf sei um irgend welcher Sache willen in den Bann geraten, habe sich aber zunächst nicht weiter darum bekümmert. Als dann aber sein eigener Hund aus der Hand des Exkommunizierten kein Fleisch mehr nehmen wollte, sei er in sich gegangen und habe um den Preis der Lehnsauftragung die Lösung vom Bann gesucht und gefunden[3]). Das ist in dieser Form natürlich Unsinn, und namentlich sagt die Erzählung auch nicht, welch schwere Verfehlung des Markgrafen es war, die den Erzbischof zum Bannstrahl greifen ließ. Daß Otto gelegentlich in den Bann geraten ist, weil er der Kirche ihr zustehende Rechte vorenthielt, bestätigt 38 Jahre später Papst Gregor IX.[4]), und mit irgendwelcher Bannung muß die Lehnsauftragung auch zusammenhängen, da die Urkunde zu Anfang ausdrücklich betont, die brandenburgischen Brüder hätten durch diesen Akt die Gnade des Erlösers *wiedererwerben* wollen[5]). Ich

1) Regesten Nr. 491 (vgl. auch 485): dazu die kaiserlichen Bestätigungen, Nr. 495, 496.

2) Vgl. unten S. 34 f. die Charakteristik Ottos II., S. 47 f. diejenige Albrechts II.

3) Magdeburger Schöppenchronik, ed. R. Janicke (= Die Chroniken der deutschen Städte, VII) 127.

4) Regesten Nr. 617. Der Papst spricht von Albrecht II. und sagt: sed idem marchio, ut dictam ecclesiam (das Bistum Brandenburg) fraudaret decimis, sicut progenitores sui, qui propter hoc pluries fuerunt vinculo excommunicationis astricti. — Die progenitores sind wörtlich genommen Otto I. und Albrecht der Bär, doch wird natürlich auch Otto II. in ihre Reihe zu rechnen sein; und er ist (vgl. folgende Anmerkung) der einzige ältere Markgraf, von dem sonst bezeugt ist, daß er im Bann war. Bei den sehr summarischen Angaben der Papsturkunde über die Ursachen der Bannung der verschiedenen Markgrafen würde der Möglichkeit nichts im Wege stehen, daß es sich hier einmal um ein anderes Bistum als Brandenburg, und um andere Kirchengüter als die Zehnten handelte.

5) — — ad *reconciliandum* nobis nostri clementiam redemptoris — —; Regesten Nr. 491.

möchte mit allem Vorbehalt auf die Möglichkeit folgender Kombination hinweisen: unter den namentlich aufgezählten Allodien, die die Brüder auftragen, befinden sich auch alle diejenigen Güter, die früher dem Grafen Heinrich gehört hatten, die der dem geplanten Bistum Stendal zugedacht und teilweise schon, ehe er starb, zur Gründung und Ausstattung der Nicolaikirche in Stendal verwendet hatte[1]). Sollte nun nicht vielleicht der Graf, als er fühlte, daß seine Tage gezählt seien, mit Recht erwartet haben, daß sein sehr anders als er gearteter Bruder und Erbe seine Allodien für sich behalten, nicht aber zum Ausbau des geplanten Bistums verwenden würde? Sollte er deshalb nicht einem Dritten, der die nötige Macht und das erforderliche Interesse besaß, die Vollendung seines Lebenswerkes übertragen haben? Dieser Dritte konnte sehr wohl der Erzbischof von Magdeburg sein, als der in Aussicht genommene Metropolit des künftigen Bistums Stendal. Dann wäre der weitere Verlauf der Angelegenheit nach dem Tode Heinrichs von Gardelegen folgendermaßen zu denken. Der Erzbischof wünschte nach dem Willen des Toten die Nikolaikirche in Stendal und Heinrichs sonstige Güter in seine Verwaltung zu nehmen bis zur Vollendung des neuen Bistums. Markgraf Otto und Graf Albrecht aber behielten die Allodien des Bruders für sich und wurden so wegen Beschlagnahme von Kirchengütern vom Erzbischof gebannt. Schließlich einigte man sich dann unter Aufgabe des ganzen Planes folgendermaßen: die vom Bann gelösten brandenburgischen Brüder setzten durch, daß sie die Güter des Grafen behielten, freilich nur als Lehen vom Erzbischof. Diesem waren sie noch weiteren Ersatz schuldig, da ja tatsächlich Güter, die kirchlichen Zwecken bestimmt waren, diesen entzogen wurden. Darum und um die Masse ihrer Hausgüter nicht auseinander zu reißen, trugen Otto und Albrecht auch ihre gesamten weiteren Allodien dem Erzstift auf und erhielten sie als Lehen zurück. Dabei war für beide Brüder sogar wieder vorteilhaft, daß bei der Gelegenheit die Lehen, die sie schon früher von der Magdeburger Kirche trugen, mit ihren Eigengütern zu einer rechtlich gleich zu behandelnden Masse verbunden wurden[2]). —

1) Die Brüder resignieren unter anderem predia, que habuimus in hiis Arneburg, Osterburg et Tangermunde, burchwardis. Item preposituram et civitatem Stendale cum hiis oppidis Sehusen, Bambissen, Wirbene, cum omnibus pertinentiis singulorum. —

2) Das besagt Kaiser Heinrichs VI. Bestätigungsurkunde vom 28. Juli 1197 (Regesten Nr. 496).

Im Jahre 1197 wurde der vor 2 Jahren zu Gelnhausen in Aussicht genommene Kreuzzug angetreten. Markgraf Otto hat ihn nicht mitgemacht, ihm hatte Papst Coelestin III. Dispens erteilt [1]). Wohl aber ist Graf Albrecht von Arneburg mit vielen anderen übers Meer gefahren; wir treffen ihn zu Akkon als Teilnehmer an der großen Versammlung, in der der deutsche Ritterorden gegründet wurde [2]). Während des Kreuzzuges vollzogen sich im Reiche folgenschwere Ereignisse. Am 28. September starb Kaiser Heinrich VI., und an seiner Stelle wurden unter Nichtachtung der Rechte des bereits gewählten kleinen Kaisersohnes Friedrich [3]) bald zwei neue Könige erhoben, des verstorbenen Kaisers Bruder Philipp, und Otto, der zweite Sohn Heinrichs des Löwen. Der Markgraf von Brandenburg hat nicht geschwankt, welche Partei er zu wählen habe; er ist unentwegt dem Staufer treu ergeben; sein Name findet sich sowohl unter der großen Nürnberger Fürstenerklärung zu Gunsten König Philipps an Papst Innocenz III. [4]), als auch unter der Protestkundgebung der staufischen Partei gegen die Übergriffe des päpstlichen Legaten Guido, Kardinalbischofs von Palestrina [5]). Aber auch mit den Waffen hat Otto seinem König gedient; im Jahre 1200 hat er im Heere König Philipps an der Belagerung von Braunschweig teilgenommen [6]), und 1203 hat er mit 300 Rittern das vom Gegenkönig Otto mit starkem Aufgebot berannte Halle glücklich verteidigt [7]). Auch Graf Albrecht von Arneburg ist in diesen Jahren des Thronstreits gelegentlich am staufischen Hofe zu treffen [8]), er hat also ebenfalls zu König Philipps Partei ge-

1) Regesten Nr. 493.

2) Regesten Nr. 502, vgl. 497.

3) Vgl. oben S. 28 Anm. 8.

4) Regesten Nr. 508.

5) Regesten Nr. 515.

6) Regesten Nr. 511; die dort zitierte Stelle der Braunschweigischen Reimchronik gibt an, daß der in der Stadt eingeschlossene Pfalzgraf Heinrich, König Ottos älterer Bruder, sich am liebsten schon damals mit Philipp verständigt hätte (wie er es später 1204 wirklich tat: Böhmer-Ficker, Regesta imperii V, Nr. 82a). Er stand als Gatte einer staufischen Prinzessin dieser Partei nahe. Sein Übertritt wurde damals durch einige Fürsten der staufischen Partei hintertrieben. Anderseits befanden sich im Heer der Belagerer auch Fürsten, darunter Markgraf Otto von Brandenburg, die als Freunde des Pfalzgrafen und angesichts von dessen erwartetem Übertritt die Belagerung lässig führten. — Vgl. auch die vom Markgrafen während dieses Feldzuges ausgestellte Urkunde Nr. 510, ausgestellt Goslar in aula regia.

7) Regesten Nr. 518.

8) Regesten Nr. 516, ausgestellt 22. Januar 1202 Halle. Daß in Nr. 513

halten. Es war nicht nur Tradition, die den Markgrafen ins staufische Lager führte. Der welfische Gegenkönig suchte und fand die Bundesgenossenschaft der Dänen[1]), die natürlich begierig die Gelegenheit des deutschen Bürgerkrieges ergriffen, um die eigene Macht vorzuschieben. Wer aber des Dänen Freund war, der war des Brandenburgers Feind. Jetzt erst hat Otto II. als staufischer Vorkämpfer des Deutschtums gegen die Dänen seine Haupterfolge errungen. Zunächst stießen in demselben Jahre 1198, in dem der deutsche Thronstreit ausbrach, Brandenburger und Dänen im Slavenlande zusammen. Die Dänen waren Herren in Pommern, der Markgraf, der seine Macht im Slavenlande ausdehnte, stieß dabei in Gebiete vor, die die Dänen zu ihrer pommerschen Machtsphäre rechneten. König Knut beschloß deshalb, den Brandenburger im eigenen Lande angreifen zu lassen; er schickte unter dem streitbaren Bischof Peter von Roeskilde eine Flotte aus, die die Oder hinauf fuhr. In der stattfindenden Schlacht blieb der Markgraf Sieger; zu den Gefangenen zählte der feindliche Feldherr selbst; verwundet fiel Bischof Peter in die Hände des Markgrafen und wurde als wertvolle Geisel zurückbehalten[2]). Im folgenden Winter ging Markgraf Otto zum Angriff über, er durchzog Pommern siegreich und nur das eintretende Tauwetter hinderte ihn an der Ausführung seiner Absicht, über das fest gefrorene Meer auch nach Rügen überzugehen[3]). Durch diesen Feldzug war der dänische Einfluß in Pommern gebrochen, und König Philipps Dank an seinen erfolgreichen Parteigänger bestand darin, daß er entgegen der Entscheidung Kaiser Friedrichs die brandenburgische Lehnshoheit über Pommern anerkannte[4]). Im Sommer des nächsten Jahres stand der Markgraf schon wieder kampfbereit an der Eider den Dänen gegenüber[5]). Leider mußte er sich dann, wie er-

Graf Albrecht von Arneburg vom Papst als Anhänger König Ottos gemeint sei, scheint mir doch sehr unwahrscheinlich, da die sonst im Registrum super negotio imperii unter derselben Nummer zusammengefaßten Namen von Briefempfängern, mit Ausnahme der beiden letztgenannten Grafen von Wölpe und Eberstein, nach Westdeutschland, in die Gegend des Niederrheins, führen; ihnen schließen sich dann kollektiv die Grafen in Sachsen und in Braunschweig an.

1) Darüber, daß König Otto von vornherein viele gleiche Interessen mit dem Dänenkönig Knut hatte, woraus sich dann ihr Bündnis entwickelte, vgl. N. Usinger, Deutsch-dänische Geschichte 1189—1227, S. 104 ff.

2) Regesten Nr. 504, daselbst die Quellen und Literatur.

3) Regesten Nr. 505.

4) Regesten Nr. 506.

5) Regesten Nr. 509; mit ihm zahlreiche andere deutsche Fürsten und Herren; vgl. Usinger, a. a. O. S. 88 f.

wähnt, in steigendem Maße dem deutschen Thronstreit zuwenden; so erhielten die Dänen unter König Knut und dessen Nachfolger Waldemar doch die Möglichkeit, sich in Deutschland auszudehnen. Im Jahre 1201 gewannen sie Holstein und Mecklenburg, dazu die wichtige Reichsstadt Lübeck. Von einer Erschütterung der brandenburgischen Machtstellung in Pommern verlautet dagegen nichts.

Es sind also immerhin mancherlei Nachrichten, die uns die tatkräftige äußere Politik Markgraf Ottos II. aufzeigen. Leider wissen wir allzu wenig über die Fortentwicklung der inneren Verhältnisse der Mark. Er hat dem Domstift Brandenburg mancherlei Gutes erwiesen[1]; er hat den Besitz des Klosters Lehnin in der Zauche stark gemehrt[2]; dies vornehmlich mag ihm den Beinamen des Freigebigen eingetragen haben[3]). Auch der Gründung seines Bruders, dem Stendaler Dom[4]), hat er verschiedene Zuwendungen gemacht[5]). Dies Stift ist, nebenbei bemerkt, die einzige derartige Neugründung geblieben, die während der Regierungszeit Ottos II. in der Mark erfolgte.

Sicher ist, daß die äußeren Grenzen der Mark sich unter Otto II. vorwärts geschoben haben; denn der dänische Krieg von 1198 brach aus, weil Otto sich gewisse Slavenstämme unterwarf, die der Dänenkönig zu seinem Machtbereich zählte[6]). Da die versuchte dänische Abwehr der brandenburgischen Machtentfaltung von der Oder aus erfolgt, so wird man die slavischen Eroberungen zwischen Havelland und Oder suchen müssen: vermutlich handelt es sich um den Barnim und den Teltow. Auch die Erwerbung der Lehnsoberhoheit über Pommern

1) Regesten Nr. 459: dazu die im Inhalt nicht ganz unverdächtigen Urkunden Nr. 494, 519, und die freien Fälschungen Nr. 460, 498.

2) Regesten Nr. 480, 520, 522, 524: dazu die nur im Regest erhaltenen Urkunden Nr. 468, 471, 500, 501, 514, 521.

3) Die Trierer Handschrift der Chron. princ. Sax., MG. SS. XXX, 32, nennt ihn Ottho largus. Der alte Ph. W. Gercken ruft in seinem Cod. dipl. Brandenb. VII (1782), 330 angesichts der zahlreichen Urkunden Ottos II. für Kloster Lehnin, von denen übrigens ein Teil nur Bestätigungen, nicht Neuvergabungen sind, aus: Die außerordentliche Verschwendung des M. Otten II. an die Geistlichkeit äußert sich überall so stark, daß wenn er noch länger gelebet hätte, würde die halbe Mark in ihre Hände gekommen seyn.

4) Regesten Nr. 463, 467, 499, 517.

5) Wir kennen dagegen keine Urkunden Ottos II. für Bistum Havelberg und Kloster Arendsee. Sonst besitzen urkundliche Zuwendungen von ihm noch das Erzbistum Magdeburg (Nr. 491, vgl. auch 485), die Klöster Diesdorf (Nr. 525) und Ilsenburg (Nr. 464), das Stift Riechenberg (Nr. 510).

6) Vgl. oben S. 32.

wird ein weiteres Vorschieben der märkischen Grenzen zur Folge gehabt haben. Ob und wie weit freilich schon von einer Besiedlung der neugewonnenen Gebiete gesprochen werden darf, bleibt im Dunkeln[1]).

Wie haben wir uns die Persönlichkeit Markgraf Ottos vorzustellen? Seine Kämpfe erweisen ihn als einen tatenfrohen, kriegerischen Mann. Einiges läßt sich zum Glück darüber hinaus erschließen. Papst Innocenz hat dem Markgrafen einmal einen im Auszug erhaltenen Brief geschrieben, in dem er ihn ermahnt, die Gattin mit ehelicher Liebe zu behandeln, die Geistlichen zu ehren, den Turnieren zu entsagen, und die zum Christentum bekehrten Slaven zur Aufgabe ihrer heidnischen Gebräuche zu zwingen[2]). Die Berechtigung dieser Vorhaltungen vorausgesetzt ergiebt sich, daß der Markgraf ein den Freuden des Diesseits zugewandter Ritter war, der es mit der Treue gegen die Gemahlin, die ihm keine Kinder schenkte, vielleicht nicht allzu genau nahm, der nicht vor jedem Geistlichen in Ehrfurcht erstarb, der in fröhlichem Waffenspiel manchen Speer brach, der sich damit begnügte, wenn seine slavischen Untertanen nur äußerlich durch die Taufe das Christentum annahmen. Diese Charakteristik des Markgrafen durch den päpstlichen Mahner wird aufs Beste ergänzt durch eine Art von Selbstcharakteristik. Otto beginnt eine Schenkung für die Stendaler Domherren mit folgenden, vielsagenden Worten[3]): „Durch die freigebige Spende von Almosen, durch

1) S. Passow, Die Occupation und Kolonisierung des Barnim, in dieser Zeitschrift XIV, 1—43 denkt in der Frage sehr optimistisch und nimmt an, daß die deutsche Besiedlung vor 1210 eingesetzt habe. Seine Ausführungen können bei dem allzu brüchigen Quellenmaterial nicht völlig überzeugen, doch bringt Passow zweifellos viele Gründe zusammen, seine These wahrscheinlich zu machen.

2) Regesten Nr. 512.

3) Regesten Nr. 467. Wohlbrück, Geschichte der Altmark 129 Anm. 387 machte zuerst auf diese für die Persönlichkeit des Markgrafen so charakteristische Stelle aufmerksam. G. Sello, in dieser Zeitschrift I, 137 Anm. 14 erklärt den Passus für historisch nicht verwertbar, und zwar aus folgendem Grunde. In derselben Urkunde wird des Grafen Heinrich von Gardelegen Erwähnung getan als viri in adolescentia sua bene disciplinati, quibus iuventus fructuosam semper pollicetur etatem. Nun wird in einer Urkunde Ottos II. für das Domstift Brandenburg (Nr. 459) Burggraf Siegfried von Brandenburg bezeichnet als honeste et disciplinate iuventutis, que fructuosam polliceri solet etatem. Das sind zwei ganz gleiche Phrasen, und man wird sich hüten müssen, diese ohne weiteres als historisches Material zu verwerten. Nr. 467 ist ausgestellt in presentia — — — Hermanni et Sifridi prenominatorum principum (Ottos und Heinrichs) scriptorum. Nr. 459 ist ausgestellt in Gegenwart — — — ex familia ipsius marchionis Winrici capellani, Hermanni scriptoris, Kunonis capellani. Von den beiden scriptores von Nr. 467 kommt Siegfried

die Gelübde dauernder Gebete, durch die Kasteiungen der Fasten, durch die unermüdliche Fortsetzung der Nachtwachen und durch den Eifer in anderen guten Werken muß die Teilhaftigkeit des ewigen Lebens errungen werden. Da aber mir die Schwäche meiner Natur die Neigung zu allen diesen Dingen versagt hat, und da der Mutwille, der jungen Männern von heißblütigem Alter innezuwohnen pflegt, immer zum Gegenteil rät, so habe ich beschlossen, für das Heil meiner Seele dadurch zu sorgen, daß ich durch die Arbeit anderer erlange, was ich aus eigenen Kräften nicht vermag. Darum habe ich es für nützlich erachtet, mir mit allem nur möglichem Eifer das Wohlwollen frommer Männer zu gewinnen, damit ihre ständigen Gebete mir nützen." Auch diese Sätze zeigen den weltfrohen, ritterlichen Laien der Stauferzeit[1]). Vielleicht darf auch ein freundlicher Charakterzug darin erblickt werden, daß Otto dem in der Dänenschlacht verwundeten und gefangenen Bischof Peter von Roeskilde, der sich schwer krank stellte, bereitwilligst die Haft erleichterte. Der schlaue Prälat hat dem Markgrafen dies freundliche Entgegenkommen allerdings übel gedankt; er bestach seinen Wächter jetzt und entkam[2]). Ein persönliches Wesen mag aus Mehrerem geschlossen werden: Der Markgraf hat den sein Land verwüstenden Grafen von Arneburg begnadigt[3]), auch Burggraf Siegfried von Brandenburg, der Todfeind seines Vaters[4]), ist bei ihm wohlgelitten[5]).

auch sonst als derjenige des Grafen Heinrich vor (Nr. 470); der in Nr. 459 und 467 genannte Hermann hat also in beiden Fällen die Phrase gebraucht von der Zucht in der Jugend, die ein gesegnetes Alter hoffen läßt. Daraus schließt Sello weiter, auch die ganze Schilderung, die Nr. 467 vom Markgrafen bietet, sei historisch unbrauchbar, da sie von dem Phrasenschmied Hermann stamme. Das ist entschieden zu weit gegangen. Gewiß wird die ganze Nr. 467 vom scriptor Hermann aufgesetzt sein; gewiß liebte Hermann tönende Worte (vgl. auch Urkunde Nr. 464, in der er als Zeuge genannt wird und die er wohl verfaßt hat): solange jedoch die ganze Schilderung sich nicht als reine Phrase erweisen läßt, darf man sie meiner Meinung nach anstandslos historisch verwerten. Die Worte sind im Gegensatz zu der anderen Wendung auch entschieden individueller geprägt.

1) Scherzeshalber sei erwähnt, daß das Denkmal, das man dem Markgrafen in der Siegesallee gesetzt hat (von Bildhauer Uphues), einen Mann verkörpert, der sorgenvoll dastehend sich bedächtig an das Kinn faßt. Das ist ganz gewiß keine Verkörperung der Züge, die wir an Otto II. von Brandenburg kennen.

2) Regesten Nr. 507.

3) Oben S. 26 f.

4) Oben S. 16.

5) Vgl. namentlich Regesten Nr. 459. Siegfried findet sich aber auch sonst während der ganzen Regierung des Markgrafen gelegentlich als Zeuge bei ihm (Nr. 480, 494, 522).

War also Markgraf Otto ein überwiegend weltlich gesinnter Mann, so war er darum doch gewiß nicht unfromm; erhat das Kreuz zu Gelnhausen genommen, wie auch Andere. Hat er dann auch unter päpstlichem Dispens den Kreuzzug von 1197 nicht mitgemacht, so ist er doch zu anderer Zeit einmal ins heilige Land gezogen, in der vergeblichen Hoffnung, mit diesem guten Werk sich die Erfüllung seines heißen Wunsches, die Geburt eines Sohnes, zu erringen[1]). Man sieht, er tat schon gern ein gutes Werk, wenns nur nicht gerade Fasten und Nachtwachen waren.

Nach einundzwanzigjähriger, erfolgreicher Regierung ist Markgraf Otto II. von Brandenburg am 4. Juli 1205 gestorben[2]). Sein Grab befindet sich wahrscheinlich gleich dem des Vaters im Kloster Lehnin[3]), das ihm viele Schenkungen verdankte. Wenn man nach den Fälschungen urteilen darf, die die Brandenburger Domherren sich später auf seinen Namen fabrizierten[4]), so muß er auch in diesem Stift das Andenken eines guten und freigebigen Landesherrn hinterlassen haben. Seine Witwe, die Markgräfin Ada, ist wohl sofort nach seinem Tod in ihre holländische Heimat zurückgekehrt; sie urkundet dort schon im Todesjahre ihres Gatten[5]). Vielleicht war sie, die in westdeutscher Kultur aufgewachsen war, nie recht heimisch östlich der Elbe geworden. Kinder, die sie weiterhin an die Mark hätten fesseln können, hatte sie nicht. Auch daß sie einmal auf märkischem Boden von dem Attentat eines Ritters bedroht gewesen war[6]), war für sie eine Rückerinnerung, die nicht dazu beitragen konnte, sie nach des Gatten Tode länger in Brandenburg zu fesseln. Die Erbfolge war seit Jahren geregelt. Etwa dreißigjährig trat Graf Albrecht von Arneburg, nunmehr Markgraf Albrecht II., das selbständige Regiment der Mark an. Er hat in den fast 15 Jahren,

1) Regesten Nr. 527.

2) Regesten Nr. 528.

3) Die Chron. princ. Sax., die sonst gewöhnlich angibt, wo die askanischen Markgrafen begraben liegen, schweigt über das Grab Ottos II. Ernst Brottuff, Genealogia des Hauses Anhalt (1556), fol. 41, der ältere Quellen benutzt hat, gibt mit dem wohl auf Lesefehler beruhenden Todesdatum 5. Juli 1206 an, daß der Markgraf in Lehnin ruht. Ich verdanke den Hinweis auf Brottuff G. Sello, Lehnin 99.

4) Regesten Nr. 460, 498; dazu die in der Echtheit nicht einwandsfreien Nr. 494, 519.

5) Regesten Nr. 530. Die Urkunde ist zwar ohne Angabe eines Ausstellungsortes; dennoch kann kein Zweifel sein, daß sie in Holland ausgestellt ist; Empfänger ist Kloster Rijnsburg, Diözese Utrecht. Die Zeugen sind Holländer.

6) Regesten Nr. 526.

während derer er geherrscht hat, festgehalten an den Traditionen der Politik des Bruders; jedoch erscheint der Jüngere in der Verfolgung seiner Ziele noch bewußter.

* * *

Als Markgraf Albrecht II. die Zügel der Regierung ergriff, war er noch unvermählt, und das markgräfliche Haus stand auf seinen zwei Augen. Er hat deshalb nicht gezögert zu heiraten. Schon im Monat nach dem Tode des Bruders, im August 1205, feierte er zu Groitzsch an der weißen Elster seine Hochzeit mit Mechtild, einer Tochter des Markgrafen Konrad von der Lausitz. Ein Oheim der Braut, Graf Dietrich von Sommerschenburg, war der Gastgeber bei dem Fest[1]). Der Ehe sind vier Kinder entsprossen, zwei Töchter und zwei Söhne, die späteren Markgrafen Johann I. und Otto III.[2]) Aus den ersten Jahren von Albrechts Regierung ist eigentlich nichts bekannt. An den Kämpfen der Gegenkönige scheint er sich nicht weiter beteiligt zu haben; das Übergewicht Philipps von Schwaben war so groß, daß das völlige Unterliegen Ottos nur eine Frage der Zeit zu sein schien. Da wurde Philipp bekanntlich am 21. Juni 1208, im Begriff, zu einem letzten Schlage wider den Gegenkönig auszuholen, in Bamberg ermordet. Des weiteren Thronstreits müde, beschlossen die bisher staufisch gesinnten Fürsten, nunmehr ihrerseits König Otto anzuerkennen, und zwar gingen die ostsächsischen Fürsten, in diesen Jahren die festesten Stützen der staufischen und imperialen Traditionen, dabei voran. Das bedeutete nun nicht, daß fortan die staufischen Parteigänger ihren bisherigen Zielen entsagt hätten; viel eher kann man sagen, daß König Otto, indem die staufische Partei ihn erhob, jetzt mit seiner Vergangenheit brach. Das zeigt sich besonders in seiner dänischen Politik. Er, der bisher mit König Waldemar von Dänemark gegen die staufische Partei in Deutschland zusammengegangen war, wurde nunmehr zum Verteidiger der deutschen Interessen an der dänischen Grenze[3]). Der Mark-

1) Regesten Nr. 529.

2) Chron. princ. Sax., MG. SS. XXV, 477 ff. Von den Töchtern heiratete die eine, Mechtild, wahrscheinlich 1219 den Welfen Otto von Lüneburg; die andere, deren Namen nicht bekannt ist, war mit einem Landgrafen von Thüringen verlobt; vermutlich handelt es sich um Landgraf Heinrich Raspe, den späteren deutschen König; dieser wird 1231 als Zeuge in einer von Johann I. und Otto III. (sicher nach den sonstigen Zeugen in der Mark Brandenburg) ausgestellten Urkunde genannt, Regesten Nr. 694.

3) Das zeigt sich schon gleich nach Philipps Ermordung in den ersten Ver-

graf hat den neuen König wiederholt im Jahre 1209 auf deutschen Hoftagen getroffen[1]); Otto IV. zog dann im gleichen Jahr noch über die Alpen, um sich die Kaiserkrone zu holen. Der Markgraf hat ihn nicht nach Rom begleitet, er wird als Wächter gegen Dänemark zurückgeblieben sein.

In dieser Zeit hat Markgraf Albrecht eine sichtbare Stärkung seiner landesherrlichen Gewalt durchgesetzt: er erwarb 1208 die altmärkische Feste Osterburg. Vermutlich ging das nicht ohne Kampf ab mit den bisherigen Besitzern, den mächtigen, den Askaniern selbst verwandten Grafen von Veltheim-Osterburg; denn die Burg wurde, als der Markgraf sie besetzte, zerstört[2]). Nach Westen sicherte Albrecht seine Stellung durch die Befestigung von Wolmirstedt[3]), nach Osten, indem er an der Oder die Feste Oderberg[4]) erbaute, als eine Warte gegen die Slaven und wohl auch die Dänen, die auf die Gelegenheit lauerten, Pommern zurückzugewinnen.

Als ein Zeichen für die fest im Lande aufgerichtete markgräfliche Gewalt darf eine weitere in den Jahren 1208/9 durchgeführte Maßregel angesehen werden. Wir kennen aus dieser Zeit zusammenfassende Besitzbestätigungen des Markgrafen für die Bistümer Brandenburg und Havelberg, für die Klöster Lehnin und Arendsee, wie für das Chorherrenstift Stendal[5]); das legt den Gedanken nahe, daß es sich hier um einen einheitlichen Regierungsakt handelt, wie solche auch sonst aus dem Mittelalter bekannt sind, wie sie aber nur eine starke Landesherrschaft gegenüber den Untertanen durchführen kann[6]). Es werden

---

handlungen Ottos mit Erzbischof Albrecht von Magdeburg; vgl. MG. Constit. II, 31 Nr. 26 § 12. Dazu Usinger, Deutsch-dänische Geschichte 146 f.

1) Er ist am Königshofe anwesend 2. Mai 1209 zu Altenburg (Regesten Nr. 540); 17. bis 19. Mai zu Braunschweig (Nr. 541 und 542); dagegen nicht, wie Arnold von Lübeck, Chron. Slav. VII, 17; MG. Oktavausgabe 289 behauptet, 24. Mai zu Würzburg: vgl. Regesten Nr. 542a.

2) Regesten Nr. 533; vgl. dazu W. v. Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter I, 137 f.

3) Regesten Nr. 538.

4) Chron. princ. Sax., MG. SS. XXV, 478. Wann Oderberg erbaut wurde, ist unbekannt.

5) Regesten Nr. 536 (18. Oktober 1208) für Arendsee; Nr. 537 (1208) für Lehnin; Nr. 543 (1. Juni 1209) für Stendal; Nr. 545 (18. Oktober 1209) für Brandenburg; Nr. 546 (22. Oktober 1209) für Havelberg.

6) König Roger von Sizilien befahl im Herbst 1144 zur Regelung der Besitzverhältnisse seines Reiches, daß alle, die im Besitz von Königsurkunden seien, diese ihm zur Prüfung und Neuausfertigung vorzulegen hätten: vgl. E. Caspar, Roger II. und die Gründung der normannisch-sicilischen Monarchie

vom Markgrafen die gesamten Privilegien eingefordert und die einzelnen Besitztitel auf ihre Rechtmäßigkeit durchgeprüft sein, ehe sie bestätigt wurden. Denn das ist sicher: es handelt sich in seinen Privilegien aus diesem Jahr nicht um einfache formelle Bestätigungen der früheren Urkunden; es sind vielmehr sehr bemerkenswerte Anzeichen vorhanden, daß die vorgelegten Briefe einer gründlichen materiellen Prüfung unterzogen wurden. Die einzelnen Besitzstücke werden der Vorlage gegenüber neu geordnet; eine bisher ungenau angegebene Grenze wird klar gestellt[1]); mancher in den früheren Urkunden vorkommende Ortsname fehlt, entweder, weil der betreffende Ort wüst geworden ist, oder aber, weil der Markgraf den Besitz eben in diesem Falle nicht anerkannte[2]).

Um die Jahreswende 1209 auf 1210 trat Albrecht II. mit einem weiteren Plan hervor, der wiederum den Geist des kraftvoll herrschenden Fürsten atmet. Er wollte ein neues Kollegiatstift errichten, besetzt mit einem Propst und zwölf Chorherren. Äußerlich scheint sein Vorhaben also dem ähnlich, was sein frommer Bruder Heinrich vor etwa zwei Jahrzehnten in Stendal ausgeführt hatte; dem Wesen nach handelt es sich aber um ganz etwas Anderes. Der Markgraf wandte sich in der Sache an Innocenz III., und aus einer Urkunde des Papstes kennen wir den Plan[3]). Albrecht wünschte das den Heiden entrissene, wirtschaftlich unerschlossene Land zu kolonisieren. Deshalb sollte eine dem Papst direkt unterstehende, von der Gewalt des Bischofs von Brandenburg exemte Kollegiatkirche gestiftet werden, und zwar unter folgenden

320 ff. Dem Vorbilde des Normannen folgend, haben seine staufischen Nachfolger in Sizilien, die Kaiser Heinrich VI. und Friedrich II., dort Verfügungen de resignandis privilegiis erlassen und durchgeführt (die Literatur zitiert bei Caspar, a. a. O. 321 Anm. 1 und 2). Von Heinrich VI. mag Markgraf Albrecht II. diese einer starken Landesherrschaft so dienliche Maßregel kennen gelernt haben: man beachte, daß der Kaiser sein Edikt 1197 erließ und daß im gleichen Jahre sich die deutschen Kreuzfahrer, unter ihnen auch Albrecht, im Königreich Sizilien sammelten.

1) Vgl. namentlich für dies alles Nr. 537, wo die zahlreichen Vorurkunden einen genauen Vergleich ermöglichen.

2) Die Generalbestätigung für das Domstift Brandenburg (Nr. 545) bietet eine wichtige Handhabe, um die Fälschungen der Domherren auf den Namen Markgraf Ottos II. als solche zu erkennen: sie werden in Albrechts Urkunde natürlich nicht genannt.

3) Vgl. Regesten Nr. 547: dazu auch Nr. 617, 618 (Briefe Gregors IX. von 1234). Zur Sache vgl. namentlich G. Sello, Bemerkungen zum brandenburgischen Zehntstreit, in dieser Zeitschrift V, 545—548; F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg 336 ff.

Bedingungen, denen Bischof Balduin von Brandenburg, da er sich wohl gegen den mächtigen Markgrafen doch nicht wehren konnte, seine Zustimmung erteilt hatte. Aus dem weiten Gebiet, das dem neuen Stift unterstehen sollte — man sprach später von der halben Diözese Brandenburg[1]) — sollten zwei Drittel der Zehnten an den Landesherrn fallen, der dafür Bau und Unterhalt der Kirche sowie ihren militärischen Schutz durch Ansetzung markgräflicher Ministerialen übernehmen wollte[2]). Das übrig bleibende Drittel der Zehnten sollte dem Propst vorbehalten bleiben, den der Markgraf ernennen und dem Papst zur Bestätigung präsentieren wollte. Zudem verpflichtete er sich, dem Papst von je fünfzig Hufen des Stiftsgebiets einen jährlichen Rekognitionszins von 1 Mark Silber zu zahlen. Innocenz schrieb dem Abt von Sittichenbach und dem Domdekan von Halberstadt, sie beide oder mindestens einer von ihnen solle das fragliche Gebiet bereisen[3]); falls die Angaben des Markgrafen der Wahrheit entsprächen, könne das Stift gegründet werden. Der Halberstädter Dekan hat dann auch die Besichtigung vorgenommen[4]). Zur Errichtung des Stiftes ist es nicht gekommen; dennoch hat der Markgraf seither aus dem in Frage stehenden Gebiet die Zehnten bezogen. Bischof Balduins zweiter Nachfolger Gernand von Brandenburg hat zweifellos Recht, wenn er später erklärte, der ganze Plan sei ein rein politischer gewesen, es habe Albrecht nur an der Stärkung der in diesen Gebieten noch gefährdeten deutschen Herrschaft gelegen[5]). Welche Gegend der Markgraf für seine geplante Gründung im Auge hatte, ist nicht ganz klar, wahrscheinlich handelt es sich wohl um den Barnim, so daß das Stift gleich der Feste Oderberg ein neues Bollwerk gegen Slaven und Dänen werden sollte.

---

1) Das tat Bischof Gernand von Brandenburg; vgl. Regesten Nr. 617.

2) Wenn der Markgraf das Geld pro stipendiis militum verwenden will, so heißt das natürlich, daß es markgräfliche Ministerialien sein sollen, denen der Schutz des Stifts übertragen wird.

3) Kloster Sittichenbach hatte als Mutterkloster von Lehnin Beziehungen zur Mark; vgl. auch Nr. 524, wo 1205 Abt Dietrich von Sittichenbach Zeuge bei Markgraf Otto II. ist. Daß der Domdekan von Halberstadt zum päpstlichen Vertrauensmann erwählt wurde, lag ebenfalls nahe, indem Teile der Mark Brandenburg (allerdings westelbische Teile) zur Diözese Halberstadt gehörten.

4) Das schreibt Papst Gregor IX., vgl. Regesten Nr. 617.

5) Gregor IX. berichtet nach Gernands Antrag: Cum autem iam dicto predecessori nostro (Innocenz III.) tam super conflicta liberatione terre de manibus paganorum, cum non sint nisi fideles in ea, quorum impugnationis occasio non de infidelitate, sed de subtractione subiectionis ab imperio procedebat. — — (Regesten Nr. 617).

Es war wohl die plötzliche Verschlechterung der politischen Lage des eben erst wieder geeinten deutschen Reiches, die dem Markgrafen sowohl diesen Plan verdarb, wie sie ihn auch sonst in neue schwere Kämpfe verwickelte. Im Oktober 1209 war Otto IV. in Rom zum Kaiser gekrönt; aber schon im November 1210, nachdem er die Universalpolitik Kaiser Heinrichs VI. in vollem Umfang wieder aufgenommen hatte, schleuderte Innocenz den Bannstrahl gegen ihn. Seither wühlte der Papst in Deutschland gegen den Kaiser und suchte nach einem geeigneten Gegenkönig, der schließlich in der Person des staufischen Königs Friedrich von Sizilien gefunden wurde. Kaum stand so Deutschland an der Schwelle eines neuen Thronkrieges, da erschien auch König Waldemar von Dänemark wieder auf dem Plan; 1211 gelang es ihm, den brandenburgischen Einfluß in Pommern zu brechen, den dänischen wieder herzustellen [1]).

Kaiser Otto eilte im Frühling 1212 nach Deutschland zurück, um seine wankende Macht neu zu befestigen, und wirklich stellte er hier zunächst die kaiserliche Autorität wieder her; nur der Landgraf von Thüringen wagte sich ihm noch offen zu widersetzen. Den Rebellen belagerte Otto in der Burg Weißensee nördlich von Erfurt, und im Feldlager vor der Burg schlossen der Kaiser und der im Belagerungsheer anwesende Markgraf von Brandenburg einen wichtigen Vertrag folgenden Inhalts mit einander [2]). Der Kaiser versprach seine Vermittlung zwischen dem Dänenkönig, dem Markgrafen und den Slaven: ließe sich aber kein für den Markgrafen annehmbarer Frieden finden, so versprach Otto ihm seine Unterstützung gegen König Waldemar. Markgraf Albrecht seinerseits versprach dem Kaiser, ihm in den benachbarten Gebieten, zumal in Sachsen und Thüringen, gegen Jedermann treu zur Erhaltung des Reiches mit allen Kräften zu dienen. Der von den Dänen gleichfalls schwer bedrohte Graf Heinrich von Schwerin steht bezeichnend genug an der Spitze der Eideshelfer, die der Markgraf dem

1) Regesten Nr. 549. Die dort zitierte Detmar-Chronik schreibt: „In deme jare 1211 do bouwede wedder koning Woldemer dat hus to Demyn (soweit berichten die Ann. Ryenses ebenso) unde wan deme hartigen von Stettin aff vele landes." — Damals also hielt der Herzog von Stettin noch zu Markgraf Albrecht. Ob Stettin und Pasewalk selbst damals schon dänisch wurden, um 1214 vorübergehend von den Brandenburgern zurückgewonnen und dann abermals an die Dänen verloren zu werden, oder aber, ob sich in beiden Plätzen bis 1214 brandenburgische Besatzungen hielten, läßt sich nicht entscheiden. Ersteres ist aber gewiß wahrscheinlicher.

2) Regesten Nr. 550.

Kaiser stellen mußte[1]). Beide Fürsten haben ihren Weißenseer Pakt treu gehalten. Zunächst freilich trennten sie sich. Der Kaiser stürmte von der unbezwungenen thüringischen Burg weg nach Süddeutschland; er hoffte dem von Italien heranziehenden Gegenkönig den Austritt aus den Alpen versperren zu können. Er kam wenige Stunden zu spät, Friedrich hatte eben in Konstanz festen Fuß gefaßt, und schnell fiel dem Staufer ganz Süddeutschland zu. Obwohl nach Erziehung und Lebensart Italiener, erschien er doch als der Vertreter der alten, angestammten Dynastie. Andere Fürsten, die sich ebenfalls 1212 in besonderen Bündnissen dem Kaiser verpflichtet hatten, zögerten trotzdem nicht, sich jetzt dem Gegenkönig anzuschließen[2]). Auch den Markgrafen von Brandenburg wiesen alte Beziehungen ins staufische, nicht ins welfische Lager. Dennoch hat Markgraf Albrecht die dem Kaiser geschworene Treue gewahrt; für ihn wird entscheidend gewesen sein, welcher der beiden deutschen Gegenkönige mit ihm zusammen die Dänen bekämpfte, und in dieser Hinsicht war er seit dem Weißenseer Vertrag des Kaisers sicher. Die Ereignisse sollten bald genug zeigen, wie recht er hatte. Ein für den Markgrafen annehmbarer Friede, wie ihn der Kaiser 1212 hatte vermitteln wollen, konnte nicht gefunden werden; so brach 1214 der brandenburgisch-dänische Krieg mit erneuter Heftigkeit aus. Leider konnte Otto IV. in diesem Jahre dem Markgrafen nicht helfen, er kämpfte damals im Bunde mit den Engländern an der Westgrenze des Reiches gegen die Franzosen und erlitt hier die entscheidende Niederlage von Bouvines. Dadurch war Markgraf Albrecht gegenüber den Dänenkönig ganz auf sich selbst gestellt, und im dänischen Heere fochten auch die Pommernherzöge gegen ihren früheren Lehnsherrn[3]). So trat das Unvermeidliche ein: der Markgraf erlag trotz eines vorüber-

1) Überhaupt bestanden offenbar lebhafte Beziehungen zwischen den Schweriner Grafen und Markgraf Albrecht II. Graf Heinrich ist außer in der zitierten Urkunde Nr. 550 Zeuge beim Markgrafen 8. Juli und 18. Oktober 1208 (Nr. 534, 536); zusammen mit seinem Bruder Gunzelin in einer undatierten Urkunde der Jahre 1209—1219 (Nr. 570); endlich belehnt der Markgraf 1219 den Grafen Heinrich mit der Burg Lenzen (Nr. 569).

2) So hatten 20. März 1212 Herzog Ludwig von Bayern und Markgraf Dietrich von Meißen dem Kaiser gegen Jedermann Treue geschworen (Böhmer-Ficker, Regesta imperii V, Nr. 471, 472). Trotzdem ist Ludwig schon Dezember 1212 zu Friedrich II. übergegangen (a. a. O. Nr. 683), Dietrich vollzieht den Übertritt Herbst 1213 (a. a. O. Nr. 712a).

3) Im Jahre 1211 hielten die Pommern noch zu Brandenburg, wurden aber wohl durch die Ereignisse dieses Jahres gezwungen, zu Dänemark überzutreten. Der Vertrag von Weißensee 1212 spricht von der zu versuchenden

gehenden Teilerfolges der Übermacht. Er verlor nacheinander Stettin und Pasewalk, die er wohl noch einmal erobert hatte[1]); auch im Mecklenburgischen konnte er sich nicht halten; bei den Kämpfen in dieser Gegend sanken die Städte Nöbel und Malchow in Trümmer[2]); schließlich wurde der Markgraf bis hinter die Elbe zurückgeworfen. Die deutschen Grafschaften Holstein, Ratzeburg und Schwerin, die slavischen Fürstentümer Mecklenburg und Pommern lagen als Beute vor den Füßen König Waldemars des Siegers. Er hat nicht gezögert, seinen Gewinn in Sicherheit zu bringen: von König Friedrich hat er sich noch im Jahre 1214 eine Urkunde ausstellen lassen, durch welche der ihm alle Grenzländer des Reiches jenseits der Elbe und Elde abtrat[3]). Was wußte auch der junge Sicilier von diesen fernen Ländern und von dem vielen deutschen Blut, das schon geflossen war, um sie der deutschen Besiedlung zu erschließen.

Es braucht kaum gesagt zu werden, daß Markgraf Albrecht, der das Königtum Friedrichs II. nicht anerkannte, sich auch durch diesen Vertrag nicht gebunden fühlte. Mutig hat er den Kampf gegen die dänische Übermacht fortgesetzt. Freilich wurde seine Stellung immer schwieriger. Viele benachbarte Reichsfürsten, mit denen er sonst Beziehungen unterhalten hatte, waren längst Anhänger König Friedrichs geworden, so Erzbischof Albrecht von Magdeburg, so Markgraf Dietrich von Meißen und der Lausitz, der Verwandte seiner Gattin. Außer Markgraf Albrecht hielten eigentlich nur noch seine askanischen Vettern, Herzog Albrecht von Sachsen und Graf Heinrich von Anhalt, beim Kaiser aus. So lange freilich die Gegenkönige sich nicht in Ostdeutschland selbst gegenübertraten, verkehrten die Reichsfürsten beider Parteien nach wie vor im Frieden mit einander. So sind im September 1215 auf einer Fürstenversammlung zu Ziesar bei Brandenburg der Magdeburger Erzbischof

---

Friedensvermittlung auch zwischen dem Markgrafen und den Slawen: daraus darf man auf den jetzt bestehenden Gegensatz zwischen Brandenburg und Pommern schließen. Chron. princ. Sax., MG. SS. XXV, 478 berichtet von Kämpfen des Markgrafen gegen die Pommernherzöge Kasimir und Boleslaus: die werden im Zusammenhang der kriegerischen Ereignisse des Jahres 1214 erfolgt sein, als Albrecht zuletzt um seine Stellung in Pommern rang.

1) Über den Schauplatz der Kämpfe dieses Jahres vgl. Regesten Nr. 552 und 553. Vgl. oben S. 41 Anm. 1.

2) Daß diese Städte von Albrecht II. zerstört wurden, berichtet Ernst von Kirchberg, Chron. Meklenburgense, cap. 170 (ed. Westphalen, Monumenta inedita IV, 825). Ich wüßte nicht, wann das zu anderer Zeit als im Jahre 1214 geschehen sein könnte (vgl. Regesten Nr. 684).

3) Regesten Nr. 554.

einerseits, die drei Askanier von Brandenburg, Sachsen und Anhalt andererseits anwesend[1]). Von dort reiste der Erzbischof, bisher als päpstlicher Legat für Deutschland ein Vorkämpfer des Staufers, zum Laterankonzil nach Rom; und da ihn auf dieser Reise die ebenfalls in Ziesar anwesenden Bischöfe von Brandenburg und Havelberg begleiteten, so müssen wir auch sie wohl zur staufischen Partei rechnen[2]). Während die in Rom versammelten Konzilsväter nach dem Willen des Papstes die Absetzung Kaiser Ottos bestätigten, erschien dieser selbst endlich an der Elbe, um den Kampf mit König Waldemar aufzunehmen. Natürlich war auch Markgraf Albrecht zur Stelle. Gemeinsam haben sie zu Ende des Jahres 1215 die Elbe überschritten und Hamburg erobert[3]). Aber des Kaisers Kraft war seit der Niederlage von Bouvines gebrochen; als König Waldemar gegen ihn anrückte, entwich er hinter den Fluß, und die Dänen gewannen im nächsten Jahr Hamburg zurück. Seither wagte sich der Welfe kaum mehr aus seinen Stammlanden heraus; es war nur ein letztes Aufflackern seiner verlöschenden Kraft, daß er 1217 noch einmal zu einer Heerfahrt gegen den Erzbischof von Magdeburg sich zusammenraffte[4]). Auch jetzt haben der Markgraf und seine Vettern von Sachsen und Anhalt dem Kaiser Heeresfolge geleistet. Nachdem die Kaiserlichen bei Aken die Elbe überschritten hatten, verwüstete man gemeinsam das magdeburgische Land Jerichow und berannte dann vergeblich das wohl verteidigte Burg. Unter schweren Verlusten ging schließlich der Kaiser zu neuen Rüstungen nach Goslar zurück. Noch einmal ist er von da gegen Magdeburg vorgerückt, und die Askanier sind jetzt sogar westwärts über die Elbe gegangen, um eine neue Vereinigung mit Otto zu suchen. Da aber

1) Regesten Nr. 555.

2) Die wenigen noch welfisch gesinnten deutschen Bischöfe konnten natürlich nicht wagen, das vierte Laterankonzil zu besuchen; vgl. meinen Aufsatz: Die deutschen Bischöfe auf dem vierten Laterankonzil 1215, Quellen und Forschungen aus italienischen Bibliotheken und Archiven X, 275—300. Wie sich Bischof Balduin von Brandenburg hier also, wo er Rückhalt an seinem Erzbischof hat, politisch vom Markgrafen emanzipiert, so hat auch im nächsten Jahre 1216 Balduins Nachfolger, Siegfried II, sich dem alten Plan des Markgrafen entgegengestellt, auf Kosten des Bistums Brandenburg ein Kollegiatstift zu gründen; vgl. Curschmann, Die Diözese Brandenburg 340, daselbst weitere Verweise. Offenbar also konnten die Bischöfe von Brandenburg jetzt, wo der Markgraf in schwere äußere Verwicklungen hineingezogen war, ihm opponieren, was nicht möglich gewesen war in Jahren, wo Albrecht im Vollbesitz seiner Machtstellung das Kollegiatstift gründen wollte.

3) Regesten Nr. 557.

4) Über die Kämpfe dieses Jahres siehe Regesten Nr. 560, 561; vgl. auch 562.

nahte König Friedrich II., um dem bedrängten Erzbischof Luft zu machen, und Kaiser Otto entwich nach Braunschweig. Jetzt erst, nachdem er selbst seine hoffnungslose Sache aufgegeben hatte, verzichteten auch die Askanier auf den zwecklos gewordenen weiteren Kampf und schlossen sich an Friedrich II. an. Noch nicht ein Jahr darauf, am 19. Mai 1218, ist Kaiser Otto IV. auf der Harzburg gestorben.

Indem Markgraf Albrecht tat, was er nicht länger vermeiden konnte, indem er das Königtum des Staufers anerkannte, mußte er sich auch auf den Rechtsboden des Vertrages stellen, den 1214 Friedrich II. und Waldemar von Dänemark mit einander geschlossen hatten; es wäre ja auch völlig aussichtslos gewesen, hätte er jetzt allein noch weiter gegen die dänische Übermacht ankämpfen wollen. Bitter genug wird es ihm gewesen sein, den Ansprüchen auf Pommern zu entsagen. Durch den langen Krieg um das Slavenland war natürlich der Missionsarbeit an der ganzen Ostseeküste schwerster Abbruch getan. Das hatte namentlich Bischof Christian von Preußen zu spüren gehabt; er hat sich deshalb mit Eifer in päpstlichem Auftrage dem Zustandekommen des Friedens zwischen Dänemark und Brandenburg gewidmet. Ein Ehebund sollte das Friedenswerk besiegeln. Zu den Parteigängern des Dänenkönigs hatte in den letzten Jahren merkwürdiger Weise ein Neffe des verstorbenen Kaisers gehört, Herr Otto von Lüneburg; ihm wollte der Markgraf seine Tochter Mechtild zur Frau geben, und im Auftrag des Papstes überbrachte Bischof Christian den im vierten Grade verwandten Verlobten den zur Ehe nötigen Dispens[1]); zum Dank dafür empfing der Preußenbischof vom Markgrafen wie von seinem Schwiegersohn allerlei Vergünstigungen[2]). Der Friedensschluß ist wohl 1219 erfolgt. Daß der Markgraf sich jetzt wirklich in seinen Beziehungen zum Dänenkönig auf den neuen Vertragsboden stellte, wissen wir aus einem Rechtsakt eben dieses Jahres: Markgraf Albrecht belehnte den Grafen Heinrich von Schwerin mit der Burg Lenzen[3]), die hart an der neuen dänischen Grenze lag, am Einfluß der Elde in die Elbe, und zwar verpflichtete sich der Schweriner Graf, dem Markgrafen gegen Jedermann Beistand zu leisten, ausgenommen den König Waldemar, der ja jetzt des Schweriners Oberherr war. Für den Fall freilich, daß der Markgraf in einen neuen dänischen Krieg verwickelt würde,

1) Regesten Nr. 565. Dort die nötigen Angaben über die Art der Verwandtschaft.

2) Regesten Nr. 568.

3) Regesten Nr. 569.

sollte Graf Heinrich ihm Burg Lenzen sofort zur Verfügung stellen, damit er sie zum Schutze der Grenze in Stand setzen konnte.

Nach außen hin schließt so Albrechts kriegerische Tätigkeit mit einem Mißerfolg ab. Doch wird man die Gründe, die ihn Pommern verlieren ließen, nicht in der Person des tapferen Markgrafen suchen; sein Unterliegen im Dänenkrieg war eine der vielen verderblichen Folgen des deutschen Thronstreits. Vergleicht man Albrecht mit der Mehrzahl der damaligen Reichsfürsten, so schneidet er glänzend ab. In den Jahren der staufisch-welfischen Kämpfe hat Walther von der Vogelweide das bittere Wort geprägt von dem haltlosen „Dahin-, Daher"-Schwanken[1]) zwischen den Parteien, das in Deutschland Brauch geworden war. Auf keinen paßt das weniger als auf Markgraf Albrecht. Der war, so lange Philipp lebte, Parteimann des Staufers; nach dessen Tod hat er mit der ganzen staufischen Partei Otto anerkannt. Er hat ihn dann aber nicht, wie es später die erdrückende Mehrzahl der Fürsten tat, leichten Herzens wieder verlassen, er hat vielmehr unter schweren Opfern treu an der Seite des Kaisers ausgeharrt, bis diesem nicht mehr zu helfen war. Seine Parteistellung war nicht, wie die so vieler Anderer, lediglich bestimmt durch den bald hüben, bald drüben winkenden größeren Gewinn; Markgraf Albrecht hielt fest zu dem König, der wie er den vordringenden Dänen gegenüber entschlossene deutsche Abwehrpolitik trieb.

Trotzdem Markgraf Albrecht schließlich Pommern fahren lassen mußte, blieb seine Machtstellung innerhalb der Mark unerschüttert. Das geht daraus hervor, daß er im Jahre 1215 die Macht des Stendaler Burggrafen beschneiden konnte, indem er die Stadt von der Verpflichtung entband, vor dem Gericht des Burggrafen zu erscheinen[2]). Um dieselbe Zeit etwa, gleichfalls also in den Jahren der letzten großen Kriege, erwarb er durch Kauf eine der großen zur Mark gehörigen Grafschaften direkt für sich, Grieben südlich Tangermünde[3]). Das sollte vielleicht auch seine Stellung gegen Magdeburg stärken. Auf die Beziehungen zu diesem Erzbistum sei überhaupt noch mit einem Worte hingewiesen; sie werden augenscheinlich in der Zeit Markgraf Albrechts unfreundlicher. Die Rivalität zwischen den beiden Territorien, die früher gegen Heinrich den Löwen zusammengehalten hatten, setzt ein. Das alte Erz-

1) Die Gedichte Walthers von der Vogelweide, ed. Lachmann-Müllenhoff (6. Aufl. 1891) 107, Zeile 10 ff., namentlich 10 und 11:

Dâ hin dâ her wart nie sô wert in allen tiuschen landen:
Swer nû dâ hin dâ her niht kan, derst an dem spil betrogen.

2) Regesten Nr. 556; vgl. W. v. Sommerfeld, a. a. O. I, 127.

3) Regesten Nr. 574; vgl. W. v. Sommerfeld, a. a. O. I, 136.

stift sah sich durch den jüngeren, aber rascher wachsenden weltlichen Staat in steigendem Maße von der Kolonisation des Wendenlandes abgedrängt. Auch die Lehnsauftragung von 1196 mag die Ursache zu manchem Unfrieden gewesen sein; kurzum, der Gegensatz war jetzt da. Die durch den Markgrafen vorgenommene Befestigung von Wolmirstedt war, wie ausdrücklich berichtet wird, gegen Magdeburg gerichtet[1]; und bei der Heerfahrt von 1217 wird der Markgraf, indem er dem Kaiser die beschworene Heerfolge in Sachsen leistete, gleichzeitig gern die Gelegenheit ergriffen haben, das Land des unbequemen Nachbarfürsten einmal gründlich heimzusuchen. Der brandenburgisch-magdeburgische Gegensatz, zuerst greifbar hervortretend zur Zeit Markgraf Albrechts II., hat während der ganzen märkischen Askanierzeit und darüber hinaus fortbestanden.

In nähere Berührung mit dem nur widerwillig anerkannten Friedrich II. ist Markgraf Albrecht kaum getreten. Immerhin hat er sich von ihm mit der Mark und seinen sonstigen Reichslehen belehnen lassen; auch das Erbrecht der kleinen Markgrafensöhne hat der König anerkannt[2]. Die Belehnung könnte im Juli 1219 zu Goslar erfolgt sein; jedenfalls ist das die einzige Gelegenheit, bei der wir den Markgrafen am Hofe König Friedrichs antreffen[3]. Nicht lange nachher, am 25. Februar 1220, ist Markgraf Albrecht gestorben: er ruht, wie sein Vater, im Kloster Lehnin[4]. Zur Charakteristik des Markgrafen ist kaum noch etwas zu sagen; seine ganze Regierung zeigte ihn voll zielbewußter Tatkraft. Durch die wenigen Sätze, die die sächsische Fürstenchronik ihm widmet, klingt es deutlich hindurch, daß Energie seine hervorstechendste Eigenschaft war. „Er war ein kriegerischer Mann und hat gewaltige Kriege geführt". „Gegen Magdeburg erbaute er die starke Burg Wolmirstedt an der Ohre". „Den Kaiser Otto führte er mit Macht gegen den Erzbischof von Magdeburg". „Er starb, nachdem er die Mark tatkräftig regiert hatte". Für die großen Stifter des Landes hat Albrecht II. nicht in dem Maße, wie sein Bruder Otto, eine offene Hand gehabt[5]. Das kann man gewiß zum Teil aus den

1) Regesten Nr. 538.

2) Das sagt Kaiser Friedrich II., als er 1231 den Markgrafen Johann I. und für den Fall von dessen vorzeitigem Tode den Markgrafen Otto III. mit der Mark Brandenburg belehnte. Albrecht besaß die Mark de manu nostra. Friedrich vollzieht die Belehnung Johanns und Ottos, sicut olim eo (nämlich Albrecht) superstite sibi et heredibus suis concessimus; vgl. Regesten Nr. 605.

3) Regesten Nr. 566, 567.

4) Chron. princ. Sax., MG. SS. XXV, 478.

5) Von Albrecht II. haben Urkunden empfangen (abgesehen von den Ur-

unruhigen Kriegszeiten seiner Regierung heraus erklären; zum Teil mag es aber doch an dem härteren Charakter des jüngeren Bruders liegen. Neue Kollegiatkirchen sind während Albrechts Regierung in der Mark nicht entstanden, nachdem des Markgrafen großer kirchenpolitischer Plan eines exemten Stiftes im Slavenlande gescheitert war.

Als Markgraf Albrecht II. starb, war sein erstgeborener Sohn Johann nicht älter als sieben Jahre[1]); der zweite, Otto, war nicht viel jünger. Es mußte also eine Vormundschaft eingerichtet werden, und das bedeutete den Anbruch schwerer Zeiten für den jungen Askanierstaat. Zum Glück war die Mutter der kleinen Markgrafensöhne von anderer Art als ihre Vorgängerin Ada, die als Witwe alsbald die Mark verließ. Markgräfin Mechtild, die als Tochter Konrads von der Lausitz von Geburt an dem Markenboden vertraut war, hat mit mutiger Hand die Zügel der Regierung für ihre Söhne ergriffen. Ihr nicht zum mindesten wird es zu danken sein, wenn die Mark über die Jahre, wo kein brandenburgischer Askanier sie leitete, ohne schwere Einbuße hinweggekommen ist, um dann unter dem gemeinsamen Regiment der Söhne Albrechts II., unter den Markgrafen Johann I. und Otto III., erneut die glänzendste Machtentfaltung zu erleben. Markgräfin Mechtild ist noch Zeugin vieler Erfolge ihrer Söhne gewesen; sie hat ihren Gatten um 35 Jahre überlebt, später in Salzwedel residierend, wo sie ihre zahlreichen Enkel erzog. 1255 ist sie gestorben; ihr Sohn Otto hat ihr das letzte Geleit nach Lehnin gegeben, wo sie an der Seite ihres einstigen Lebensgefährten, Markgraf Albrechts II., ruht[2]).

---

kunden, die er mit Otto II. zusammen ausgestellt hat; vgl. oben S. 27 Anm. 1): a) Geistliche. Erzbischof von Magdeburg Regesten Nr. 562. — Bischof von Preußen Nr. 568. — Bistum Brandenburg Nr. 545 (Generalbestätigung). — Bistum Havelberg Nr. 534, 546 (desgl.). — Kloster Lehnin Nr. 537 (desgl.), 551, 571. — Kloster Arendsee Nr. 536 (desgl.). — Kloster Hillersleben Nr. 563, 564. — Kloster Ilsenburg Nr. 523 (ausgestellt 1204 als Graf von Arneburg). — Kloster Marienthal Nr. 532. — Domstift Stendal Nr. 543 (Generalbestätigung), 544. — Stift Riechenberg Nr. 570. — b) Weltliche. Kaiser Otto IV. Nr. 550. — Graf Heinrich von Schwerin Nr. 569. — Stadt Stendal Nr. 556.

1) Vgl. Regesten Nr. 585.

2) Alles betreffs der Markgräfin Mechtild hier Gesagte nach Chron. princ. Sax., MG. SS. XXV, 478. Für ihre Beziehungen zu Salzwedel vgl. auch Regesten Nr. 707, sowie Riedel A XIV, 5 Nr. 7; 6 f. Nr. 10; A XXV, 172 f. Nr. 10.

II

Eine neue Quelle zur Preußischen Geschichte nach dem Tilsiter Frieden

Von

Carl Brinkmann

Die Wahrheit über die Bedeutung des Tilsiter Friedens für Preußen, wie sie in russischer Sprache lange verborgen lag, ist erst ganz neuerdings auch von der deutschen Geschichtsforschung mit Bewußtsein und Gerechtigkeit erkannt worden[1]). Die Parallele, in die dadurch dieser Staat mit den andern von Napoleon in ihrem Bestehen bedrohten gerückt wird, dürfte aber nicht bloß für die Betrachtung der großen europäischen Politik fruchtbar sein. Mit Recht ist kürzlich[2]) die Frage aufgeworfen worden, ob auch ohne den Schutz Rußlands die Monarchie Friedrichs des Großen wie nachher das so viel schlechter regierte Spanien hinter den Trümmern der Staatsverfassung noch einen entscheidenden Widerstand des Volkes selbst zu erheben fähig gewesen wäre.

Dies Problem der damaligen Konsistenz Preußens (wie es dabei treffend bezeichnet worden ist) ließe sich von den verschiedensten Seiten anfassen. Allein die Aufklärung, die man darüber aus der gleichzeitigen Tagesliteratur und andern vieldeutigen Symptomen einer vieldeutigeren öffentlichen Meinung zu schöpfen dächte, würde den Mutmaßungen doch kaum einen festen Boden eröffnen. Diese Stimmungen bleiben in der

1) H. Delbrück, Die Frage der polnischen Krone und die Vernichtung Preußens in Tilsit, Studien und Versuche zur neueren Geschichte M. Lenz gewidmet von Freunden und Schülern (Berlin 1910) 319.

2) Von M. Lehmann, Neues über den Tilsiter Frieden, im 47. Jahrgange des „Daheim".

Geschichte überall bestenfalls der Stoff, aus dem gestaltet wird. Weiter käme man schon, wenn es gelänge irgend welche greifbaren Einzelkräfte aus dem Gesellschaftsleben jener Tage der Beobachtung bloßzulegen, zwischen den politischen Organen und der Volksmasse die so oft vergessenen Träger der wirtschaftlichen und sozialen Macht in einem solchen Augenblicke am Werk zu sehn.

Diese Träger waren in Preußen 1807 die in den Ständen der Provinzen vertretenen Bevölkerungsklassen. Gegenüber der Haltung der Zivil- und Militärbehörden zu jener Zeit ist die der Stände bisher wenig beachtet worden. Die spärlichen Nachrichten davon waren doch bezeichnend genug. Die Vertretungen der von Frankreich annektierten Landesteile haben sich, die Westfalens in ihrer niederdeutschen Heimatsprache, herzlich aber mit vollkommener Fassung von dem Könige verabschiedet, der sie ihrer Untertanenpflicht enthoben hatte[1]). Die der anderen Hälfte des Staatsgebiets kamen durch die mehr als bloß militärische Okkupation ihres Landes von seiten Napoleons in ein sehr eigenartiges Verhältnis zu der königlichen Regierung. Ihren Kreisen gehörten die Leiter der Beamtenschaft an, die (gewiß aus Gründen des Landeswohls) den Landesverrat des Dienstes unter Frankreich beging. In der Kurmark hatten sie sich (aus den gleichen Gründen) mit dem Feinde über Lieferungen und Kontribution zu verständigen begonnen, längst ehe die Zentralverwaltung diesen Angelegenheiten eine einheitliche Sorge zuwandte. Napolon selbst hatte mit ihnen, wenn die preußische Diplomatie recht berichtet war, den Plan einer neuen Verfassung auf Grund der Nationalrepräsentation besprochen[2]), wie er ja eben damals die Stadtverfassung Berlins aufs Gründlichste veränderte. Wenn nun bald nach dem Friedensschlusse die außerordentliche Ständeversammlung der Kurmark am 30. Juli 1807 durch eine Deputation nach Memel mit dem Könige in Verbindung trat[3]), so geschah das trotz und wegen alles Voraufgegangenen mit dem ganzen Selbstbewußtsein der alten preußischen Herrenklasse. Die Ursache aller Not und Zweideutigkeit in ihrem Schicksal war die Politik und Kriegführung, für die der Monarch verantwortlich war. Die Neumark, die zur selben Zeit Deputierte an den Hof schickte, war durch den Frieden unmittelbar an ihrem Gebiet ge-

1) M. F. v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg im Zusammenhang mit den Schicksalen des Gesamtstaats Preußen vom 22. Oktober 1806 bis Ende 1808, I (Leipzig 1851) 417 ff.

2) L. Ranke, Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg (Leipzig 1877) IV 36.

3) Bassewitz a. a. O. II (1852) 56.

schädigt. Die Kontribution, für deren Regelung und Beschränkung durch Anrechnung der Lieferungen man den König sich zu verwenden bat, war doch eben durch Kalckreuths Königsberger Konvention zur unberechenbarsten Last geworden. Auch politisch unbeteiligten Augenzeugen ist nicht verborgen geblieben, mit welcher Heftigkeit diese Gesinnungen auf die durchaus nicht schuldbewußte Bitterkeit des Hofes stießen, obwohl die persönliche Aussöhnung bald zu folgen schien[1]).

Gerade für diese Vorgänge, die sich Ende August 1807 in Memel abspielten, giebt es aber noch eine andre, weit merkwürdigere und umfangreichere Quelle. Einer der kurmärkischen Deputierten war Friedrich Christian Ludwig Emilius v. Zieten, der, am 6. Oktober 1765 als Sohn des Generals Hans Joachim v. Zieten zu Berlin geboren, 1800—1842 Landrat des Kreises Ruppin und seit 15. Oktober 1840 Graf, erst am 29. Juni 1854 auf seinem Stammgute Wustrau gestorben ist. In dem dortigen Familienarchiv hat er über seine Reise nach Memel ein dreibändiges Tagebuch hinterlassen, dessen mittleren, den Aufenthalt daselbst behandelnden Teil ich im Folgenden mit der gütigen Erlaubnis des jetzigen Besitzers, D. Graf v. Zieten-Schwerin Exz., zur Veröffentlichung bringe. Er ist von der Hand eines Schreibers mit häufigen (von mir in eckigen Klammern gegebnen) Zusätzen des Verfassers[2]). Als eigentliches Tagebuch mit unverkennbar gleichzeitigen Eintragungen anfangend, verrät die Erzählung dann schon unter dem 26. August (u. S. 73 vgl. mit 77) Nachträglichkeit (wiewohl immer noch Gleichzeitigkeit), um schließlich nach ihrem eignen Geständnis (u. S. 109) in einen um Monate späteren Bericht auszumünden. Ihr geschichtlicher Wert wird anscheinend durch eine gewisse Leichtgläubigkeit und Enge des Blicks beeinträchtigt. Während jene sich in vielen kleinen Zügen äußert, glaube ich diese namentlich in der Ahnungslosigkeit vor der innerpolitischen Zukunft wahrzunehmen. Von der großen revolutionären Maßregel der Bauernbefreiung, die für Ost- und Westpreußen eben damals durch die Kabinettsorder vom 23. August 1807[3]) eingeleitet wurde, ist in allen Erörterungen der geplanten Verwaltungsreform mit keinem Wort die Rede. Es bleibt aber eine Fülle lehrreichster Schilderungen und Bemerkungen in einer eigentümlich anziehenden Form

1) G. Schuster, Die Jugend Friedrich Wilhelms IV. und Wilhelms I., Tagebuchblätter ihres Erziehers Friedrich Delbrück, II (Monumenta Germaniae Paedagogica XXXVII Berlin 1907) 320—326.

2) Verbesserungen sind ohne Anmerkung übernommen, die nächstliegenden ergänzten durch runde Klammern bezeichnet.

3) Bassewitz I 636.

gutmütiger und kluger Ehrlichkeit, von der Zietens Freund Knesebeck, damals als Oberstleutnant im Ruhestande sein Nachbar auf Karwe[1]), Recht hatte zu rühmen: „Es ist mit so vieler Treue und Wahrheit geschrieben, daß mir gewesen ist, als hörte ich die Personen reden, die darin vorkommen".

* * *

Sonntag den 23ten Aug: 1807.

Abends um 10 Uhr kam die Deputation an, und trat in einem sehr anständigen Quartier (welches früher der Herr Minister von Hardenberg Excellenz bewohnt hatte) ab. Es war zu spät um diesen Abend noch irgend einen Schritt thun zu können. Auch die vorangereisten Herrn, der Herr Krieges Rath Freytag[2]) und der Herr Geheime Sekretair Heim (letzterer eigentlich zum Fränkischen Departement gehörig) hatten ihren Plan, zum Geheimen Cabinets Rath Beim und zum Geheimen Rath Nagler[3]) zu gehen, aufgegeben, und unsere Ankunft blieb daher für diesen Tag unbekannt; nur der Regiments Quartier Mstr. Löffke vom Bataillon Major Anhalt, an den wir eine Adresse hatten, wurde gebeten zu uns zu kommen um uns die Wohnungen der vorzüglichsten Personen wissen zu lassen.

Montag den 24ten Aug:

Früh Morgens baten wir den Herrn Geheimen Ober Finanz Rath v. Quast[4]) zu uns, und dieser machte uns mit einigen Verhältnissen näher bekannt; wir theilten ihm auch im allgemeinen unsre Ansichten mit. Durch seine Bedienten wurden hier auch nach einer Formirten Liste die Charten von den 4 Deputirten des Platten-Landes ausgetragen. Der Herr Krieges Rath Freytag hielt es nicht für nöthig, daß für ihn welche beigefügt würden, sondern behielt sich vor, zu denen Personen mit denen er Geschäfte abmachen wollte, in Person zu gehen. Zugleich wurde ein großer Theil der mitgebrachten Paquete durch den Bedienten vertheilt. Ein Gleiches geschah durch den Herrn von Brancion

1) Vgl. v. Meerheimb in Allg. D. Biogr. XVI (1882) 281; die Danksagung für das ihm geliehene „Journal" vom 13. November 1807 liegt diesem bei.

2) Bürgermeister von Frankfurt a. O., das städtische Mitglied der Deputation, nach Delbrück bei Schuster II 326 in der Folge durch einen wunden Finger von den meisten Verhandlungen ferngehalten.

3) K. W. Beyme und der spätere Generaldirektor der Posten, damals als Schwager Allensteins im Auswärtigen Departement, Kelchner in Allg. D. Biogr. XXIII (1886) 233, vom 16. Juli 1807 Mitglied der neuernannten Generalfriedensvollziehungskommission, Bassewitz I 439.

4) Generalintendant der Armeeverpflegung Bassewitz I 441.

am Hofe der Prinzeß Louise von Preußen (Fürstin Radziwill) welcher sich zu uns bemühet hatte. —

Außerdem ließen wir bey dem Herrn General Köckritz und dem Herrn Geheime Kabinets Rath Beim fragen: um welche Zeit wir zu Ihnen kommen dürften. Es war also nunmehro unsere Ankunft allgemein bekannt. Der Herr Beim ließ sagen, wir möchten gegen 11 Uhr zu ihm kommen. Der General von Köckritz war schon beym Könige; nach einiger Zeit ließ er uns sagen, wir möchten um 10 Uhr zu ihm, in der Wohnung des Königs, kommen. Wir bezweifelten sämmtlich, noch heute vor den König selbst zu gelangen, wenigstens nicht eher, als sehr spät. Der Herr von Pannewitz [1]) hielt es indessen für sicherer das Memoir an des Königs Majestät und das Praesentations-Schreiben der Stände gleich mitzunehmen.

Der Herr General von Köckritz kam aus den Zimmern des Königs zu uns herunter. Er empfing uns im Vorflur des Hauses, welcher zu einem Gesellschafts Sallon diente. Der Herr von Pannewitz sagte ihm den Zweck unserer Sendung ausführlich; nehmlich daß er, außer der Versicherung der treusten Anhänglichkeit an den König und dessen Familie, in der Bitte bestehe: alle Mittel, die vorhanden wären, die Evacuation der Provinz von den Französischen Truppen zu beschleunigen, anzuwenden, und die, uns versprochene Anrechnung der Lieferungen auf selbige geltend zu machen. Als Mittel dazu brachte er die Gewinnung der Französischen Behörden durch mancherlei Mittel, in Vorschlag; sagte, man müsse suchen sich im Allgemeinen zu arrangiren; müsse die reichsten Kaufleute der verschiedenen Provinzen in oder in der Nähe von Berlin versammeln, und so suchen die Summe durch Wechsel aufzubringen — auch würde eine Sendung an Napoleon selbst, gewiß von großem Nutzen seyn. Der General von Köckritz erwiederte: Es sey bereits ein Dankſagungsschreiben vom Könige an General Clarcke [2]) abgegangen, worin er angelegen worden sey, sich ferner der Provinz anzunehmen; auch sey der General von Knobelsdorff mit dem Auftrage an Napoleon gesandt, auf die Verminderung der Contribution anzutragen und wegen der Zahlungsart ein Abkommen zu treffen [3]), — und die Deputation bezeugte ihre Freude über erstes; Herr von Pannewitz bemerkte aber: daß er nicht wisse, ob der General von Knobelsdorff

1) Landrat des Kreises Niederbarnim in Schönfließ, das zweite ritterschaftliche Mitglied der Deputation.

2) Den französischen Gouverneur von Berlin.

3) Vgl. Ranke, Denkwürdigkeiten Hardenbergs IV 142.

der Mann sey, der sich dazu passe beym Kaiser etwas auszuwirken. Er glaube es müsse ein Mann seyn, der in besonderer Achtung bey Napoleon stehe und zu dem er Zutraun habe, und nannte den General von Zastrow.

Der General von Köckritz erwiederte: Sie haben Recht! Wenn wir dem gefolgt wären, so würden wir einen ganz andern Frieden bekommen haben.

Nachdem General von Köckritz gesucht hatte einem jeden einzelnen einige höfliche Worte zu sagen, wandte er sich zu dem Herrn Kriegs Rath Freytag, und sagte mit einem Ton, in dem Unzufriedenheit lag: Man habe die Brücke bei Frankfurth sehr schlecht abgebrant.

Dieser vertheidigte sich über die schnelle Wiederherstellung der Brücke dadurch, daß er den Hergang und die Drohungen der Franzosen erzählte[1]). — General v. Köckritz räumte ein: Daß die Franzosen eine große Fertigkeit besäßen durch Zapfen und auf einer künstlichen Art, abgebrochene Brücken wieder herzustellen. — Es kam ferner zur Sprache, daß die Brücke bei Schwedt weit besser demolirt worden sey, und so vollkommen, daß sie nicht habe können wieder hergestellt werden. — N.B. Die Brücken zu vernichten war wohl nicht eine Civil sondern eine Militair Sache[2]).

Die ganze Unterhaltung wurde in Gegenwart der Königlichen Laquaien geführt, welche in der einen Ecke des Sallons standen, und hatte einen Gang in welchem keine Freundlichkeit lag. Indem sie noch fortdauerte, kam der König von oben herunter, frug: aus der Mark? ging in das nächste Zimmer in welchem die Fenster Laden noch verschlossen waren, und sagte auf der von uns erhaltenen bejahenden Antwort: kommen Sie doch! — Diese Wendung der Audienz war uns eigentlich unerwartet. — Außer dem Monarchen und den General v. Köckritz war niemand im Zimmer. Der Herr P. von Pannewitz sagte dem Könige, daß die Kur- und Neumärkischen Stände sich verpflichtet gehalten hätten, dem Könige ihre unverbrüchlichste Treue an den Tag zu legen pp. Der König fiel bald ins Wort und sagte ohngefähr Folgendes, welches aber nicht genau nach der Reihe-Folge hat

1) Die Rede muß von dem Übergange Davousts in den Rücken Küstrins sein, vgl. E. v. Höpfner, Der Krieg von 1806 und 1807, II² (Berlin 1855) 324.

2) Die Neumärkische Kammer hatte sich das Mißfallen der Regierung zugezogen, weil ihr Präsident und Direktor, v. Schierstedt und v. Lüdemann, sich gleich nach der Einnahme Berlins um Napoleons Gunst beworben hatten. S. 1806, Das Preußische Offizierkorps und die Untersuchung der Kriegsereignisse, herausgegeben vom Großen Generalstab (Berlin 1906) 276.

können aufgesetzet werden, und welches durch manche Aeußerungen der Deputirten unterbrochen oder hervorgeführt wurde:

Auf Worten komme es nicht an, man müsse auf Handlungen sehn. — Man habe sich nicht viel um ihn bekümmert. Die Churmärkischen Stände hätten den Rath des Minister von Angern[1]) nicht angenommen, wären mit der Kammer nicht einig gewesen, hätten eine eigene Behörde gebildet[2]). — Der Grothe sey nach Holland geschickt worden, und man habe die sonderbare (fameuse, unsinnige, es war ein etwas hartes Wort) Idee gehabt, eine Deputation an ihn schicken zu wollen, die aber in Thoren vom Kayser das Consilium abeundi bekommen habe[3]). Er frug wer dahin gewesen wäre? sagte, es sey gar nicht zuläßig gewesen, während des Krieges eine Deputation an ihn zu schicken. Es wären seit dem vorigen Herbste Ereignisse vorgefallen, die kaum denkbar gewesen. — Kein Mensch aus den Marken habe sich Mühe gegeben ihm Nachricht zu geben und überhaupt zu ihm durchzukommen. Die Neumärker erwiederten, daß fast alle Landeskinder fortgegangen wären. Ich bemerkte daß, so lange die Oder zugefrohren gewesen, viele aus der Kurmark herübergegangen wären; aber hernach sey nicht durchzukommen gewesen. Der König räumte ein, daß die Oder ein Hinderniß gewesen wäre, und sagte ferner: Napoleon sey ein eisenfester Mann; alles müsse so gehn, wie er es wolle. Die Zusammenkunft in Tilsit sey nicht gewesen, um Freundschaft zu stiften und sich zu einigen, sondern Napoleon habe seinem Stolze nur von neuem dadurch fröhnen wollen daß er ihn (den König) demüthige. Viele Erzählungen von Embrassaden und großer Eintracht wären ungegründet, und nur ausgesprengt um das Unrecht auf ihn zu werfen.

1) Magdeburgischer Provinzialminister, am 22. Oktober 1806 vom Könige mit der Sorge für Berlin betraut. Bassewitz II 1.

2) Es ist nicht bekannt, daß die Bildung des ständischen Komitees zur Regulierung der Kontributionsangelegenheit am 28. November 1806 und die außerordentliche Versammlung der Stände am 3. Juli 1807 gegen den Willen Angerns und des Kammerpräsidenten v. Gerlach erfolgten. Vgl. Bassewitz II 21, 44. Es wird wohl auf die Erklärung beider gegen die Domänenbesteuerung angespielt, vgl. ebd. 20, 27.

3) Der Lotteriedirektor Grothe war vom ständischen Komitee am 9. Dezember 1806 nach Hamburg und Holland und wieder am 19. Februar 1807 nach Holland abgeschickt worden, um zur Bezahlung der Kontribution zwei Anleihen von 2 und 5 Millionen Gulden zu negotiieren; für die zweite, die auch die erste zu decken hatte, wurde die Einwilligung des Königs verlangt, zu deren Einholung das Komitee am 26. Februar die Thorner Deputation entsandte; vgl. Bassewitz II 31—35.

Man würde sie uns wohl so vorgestellt haben, als wenn es an ihn (den König) gelegen habe, daß der Friedensschluß übel ausgefallen sey: aber dies sey ungegründet. Seine freundlichsten und besten Aeußerungen gegen Napoleon, der ein so eisenfester Mann sey, wären ohne Wirkung geblieben, er habe sich vielmehr während des Gesprächs aus Verdruß entfärbt, und sey so gelb geworden, wie die ledernen Hosen, die ich trug. Was er wolle, müsse geschehen. Auch sey kein Verlaß auf dem, was mit den Franzosen abgemacht werde. Was sie heute versprächen, brächen sie morgen; wie mit Danzig noch jetzt geschähe, wo die Grenzen von 2 Lieus auf 2 Meilen verändert werden sollten [1]). Wenn man glaube, daß eine Sache abgemacht sey, fingen sie auf einer andern Seite wieder an. Napoleon selbst sage es jedem, der es nur hören wolle, wie übel er es mit Ihm meine. Jetzt verwickelten sich die Angelegenheiten immer mehr. Die Engländer hätten Helsingör und Cronenburg eingenommen, und die Insel Seeland besetzt [2]), man könne noch nicht absehen was die weiteren Folgen sein würden.

Was die Kriegs Contribution betreffe, so hätten die Stände sich ja schon arrangirt — Sie hätten sehr geeilet. Wir erwiederten, daß wir Deputirten hiervon nichts wüßten, und Herr p. von Pannewitz sagte, es sey bestimmt hierüber noch kein Arrangement getroffen; um Ihro Majestät hierüber Auskunft zu geben, hätten wir ein Memoire aufgesetzt, und er überreichte selbiges, [so wie auch das ganz kurtze einfache Schreiben durch welches die Stände uns dem Könige vorstellten,] worauf der König antwortete: dieß sey gut, er möchte es nur hingeben; und der König wollte es mit Muße durchlesen. — Er habe den General von Knobelsdorff nach Paris geschickt, habe aber noch keine Nachricht von ihm; wie der Prinz Ferdinand an den Fürst Radziwill geschrieben, habe es in Frankfurth an Päßen zur Reise gefehlt. — Ich erwiederte: es wäre sehr zu bedauern, daß allen Maßregeln immer Hindernisse in den Weg gelegt würden. — Der General von Köckritz erwiederte: Dieß sey ein alter Befehl. —

Während dieser Audienz, welche geraume Zeit dauerte, kamen viele Merkmale von Unzufriedenheit über die Marken, wegen mangelnder Anhänglichkeit und unrichtigen Betragens vor; anfänglich wurden sie

1) S. u. S. 80.

2) Vgl. E. Holm, Danmarks Riges Historie (V) 1699—1814 (Kopenhagen o. J.) 595: über die Landung der Engländer vor Kopenhagen am 16. August und den Beginn der Beschießung der Außenwerke am 25. August vgl. die Briefe des englischen Gesandten F. J. Jackson von diesen Tagen in seines Bruders Sir Geo. Jackson Diaries and Letters (London 1872) 198, 204.

widerlegt; als sie immer von neuem kamen, konnte ich es nicht unterdrücken, bewegt zu sagen, daß, wenn wir diese Aeußerungen des Königs zurückbrächten, würden sie einen tiefen und schmerzhaften Eindruck auf die Provinzen machen. — Dieß schien einige Wirkung zu haben. Der König sagte: Er spreche nicht von Allen sondern nur von einzelnen Personen, wie von den Commandanten, und mehr dergleichen Leuten, die sich auf einer unverzeihlichen Art benommen hatten; — und es war merklich, daß der Monarch hernach milder sprach, obgleich durchaus kein Wort von Erkenntlichkeit und Theilnahme uns gesagt wurde! Der König war nicht in Abrede, daß die Marken gelitten hätten, aber wiederhohlte, daß in Vergleich gegen die Preußischen Provinzen, sie weit weniger gelitten hätten, es werde indeß sein Bestreben seyn, die Verheerungen des Krieges bey der zurückkehrenden Ruhe wieder vergessen zu machen. —

Die Audienz war nicht kurz und der König eilte nicht sie zu beendigen; er sprach deutlich, drückte sich bestimmt, richtig und kraftvoll aus, so daß wir nicht anders als erfreut hierüber seyn konnten. — Der Kammerherr von Oelsen[1]) sagte, daß er das Memoir betreffend die Contributions Angelegenheiten der Neumark nicht bey sich habe. Der König erwiederte, er möchte es nur Nachträglich einreichen; und hiermit ward die Audienz beendigt.

Der General von Köckritz begleitete uns zur Thür hinaus. Wir bezeugten ihm unsere Betrübniß über die Unzufriedenheit und Vorwürfe des Königs. Dieser entschuldigte sie durch die Stimmung in welcher der König sich befinde, und die nicht zu vermeiden sey; versicherte, daß es nicht so übel gemeint sey, als wir glaubten, und beruhigte uns dadurch, daß gewiß alles gut gehn werde.

Der König kam wieder hinzu und wir traten ab.

* * *

[Etwas bestürtzet über diese Aufnahme gingen wir zum Geheimen Cabinets Rath Beym; nach den ersten Höflichkeits Bezeugungen, kam auf die Lage der Mark] die Rede. Er erklärte sich gleich gegen alle Anleihen; tadelte die systematische Art, wie die französische Armee verpflegt worden sey, und behauptete, daß dadurch ihre Fortschritte be-

1) Oelßen aus Berlin (Handbuch über den königlich preußischen Hof und Staat, 1806, S. 10), Führer der gleichzeitigen Deputation aus der Neumark an den König, scheint vielfach auch im Namen der Kurmärkischen aufgetreten zu sein; vgl. Schuster II 320 und unten S. 88 N. 1.

fördert worden, welches er ausführlich auseinander setzte; sagte indessen dabey: daß bei allen Lieferungen es besser sey, Entrepreneurs anzunehmen, als die Unterthanen selbst liefern zu lassen, und schlug hierauf vor, die Abschrift des Memoirs, [welches wir ihm gebracht hatten,] gemeinschaftlich durchzulesen.

Er tadelte nun nochmals, daß man sich, auf eine regelmäßige Art die französische Armee zu verpflegen, eingelassen habe; behauptete, man habe lieber sich des Nehmens und des damit verbundenen Sengens, Brennens und Plünderns, aussetzen müssen, indem dann die französische Armee weit schwerer Fortschritte gemacht haben würde. Sagte, daß die Idee: im Kriege etwas retten zu wollen, ganz falsch sey; jede Kosten, die man sich dabey mache, wären fortgeworfen, und machten den Verlust nur noch größer; denn wer könne gut dafür sagen, daß, ohngeachtet der aufgewandten Summen, man am folgenden Tage doch nicht Haus und Hof und Alles, was man besitze, einbüße? —

Anleihen zu eröffnen, sey aber ganz zum Ruin des Landes. Dies sey der Weg, nie aus den Forderungen des Feindes herauszukommen; denn sobald eine Summe abgetragen worden sey, — so verlangte er von neuem. Das Beyspiel von Hannover [1]) habe uns dies deutlich gelehrt; aber, obgleich wir es klar vor Augen und in unsrer Nachbarschaft hätten, so spiegelte sich doch Niemand darin. —

Das Geld müsse aufgebracht werden, und wer es nicht schaffen könne, der müsse sich gefallen lassen, geplündert zu werden, oder sein Gebäude abgebrannt zu sehen; —

[Das Memoir las der] Herr Geheime Cabinets Rath Beim [selbst laut] und machte bey jeder Stelle seine Bemerkungen; erklärte von neuem die Anleihen für nachtheilig; sagte, daß man von dem Wege der Repartition so sehr abgegangen sey, daß seine Frau noch ganz vor kurzem nicht gewußt habe, wie viel sie für Steeglitz [2]) p. p. geben solle. Sie habe bey dem dortigen Landrath darüber angefragt, aber zur Antwort erhalten: Sie müsse sich nur einige Zeit gedulden; dagegen habe derselbe bald darauf durch ein Circular bekannt machen lassen: daß für den Kreis 200,000 Rt. von Schicklers zu 24 proC. auf 3 Monath aufgenommen worden sey [3]); auf der Art würde man

1) Dort war es dem am 11. August 1806 ernannten Zivilkommissar von Ingersleben nicht gelungen, Kontribution für Preußen einzutreiben. H. v. Petersdorff in Allg. D. Biogr. L (1905) 671.

2) Steglitz bei Berlin, Beymes Wohnsitz, vgl. Allg. D. Biogr. II 603.

3) Diese Anleihe wurde am 8. April 1807 abgeschlossen, um den von Darn verlangten unvorteilhaften Verkauf von 300000 Th. Seehandlungsobligationen

gezwungen ungeheure Zinsen zu bezahlen, wenn man vielleicht das Geld müsse im Kasten zu liegen haben. — Das Schickler'sche Haus sey ein übel denkendes, undankbares Haus, es sey einzig durch Königliche Gelder gehalten worden, und nun verwendete es sie zu solchen jüdischen Wucher; aber es solle gewiß für jedes Hundert das es aus der Banque erhalten habe, eben so viel Zinsen wieder geben [1]).

Nur der Jude Liebmann Meyer habe sich als ein redlicher Mann gezeigt, er habe die Staats Papiere der Stadt zwar nur nach dem Cours angenommen; aber gleich dabey erklärt, daß er keinen Vortheil darauf machen, sondern sie binnen einem Jahre gegen Rück Empfang des Geldes (in geprägtem Gelde oder in Staats Papieren, wurde dabey gesagt, wenn ich nicht irre) zurück geben wollte [2]).

Wir antworteten blos, daß diese Anleihe in der Folge auch in dem Memoir noch vorkommen werde. Als die Stelle wirklich gelesen wurde, sagten wir noch ausdrücklich dabey, daß dies Geld für die ganze Churmark genommen worden sey, daß die 24 pro C. pro Anno gelten, und daß dieser hohe Zinsfuß bey den Französischen Behörden sogar guten Effect gemacht habe. — Nur bey dem Punkt des Memoirs, wo es heißt daß die Aufbringung durch Repartition zur Erleichterung nachmaliger Ausgleichung, als gezwungene Anleihe betrachtet werden sollte, sagte er: dieß ist recht.

Die Deputation nach Thoren nannte er die merkwürdige Deputation; räumte aber doch hernach ein, daß man noch andere Absichten damit verknüpft habe.

Hierauf sagte er: es habe lange einen Gegenstand der Contestation ausgemacht, ob die Kammer und andere Unterbehörden [bey der Invasion] im Lande bleiben sollten. Es sey gegen seine Meinung gewesen, daß sie geblieben wären; im siebenjährigen Kriege, habe man die Kammer und alle Etats und Acten mit fortgenommen, und habe nur einige einzelne Personen zurückgelassen. Die Folge sey gewesen, daß die von Feinden besetzten Provinzen zwar Kriegs Contribution hätten geben müssen; aber sie hätten unterdessen keine ordinairen Abgaben entrichtet. —

zu verhüten, die vom Komitee in die Kontributionskasse gezahlt waren. Vgl. Bassewitz II 36.

1) Vgl. Delbrück am selben Tage Schuster II 322: „Berichtigung (durch Oelßen) einer falschen Angabe des CR. Beyme über Contribution des teltowschen Kreises mit einer scheinbaren Klage des Schickler und Brüstlein."

2) Liepmann Meyer Wolf gewährte den Ständen im Juli 1807 einen Wechsel über 100000 Thaler auf das Bankhaus Jänisch in Hamburg. Bassewitz II 54.

Jetzt habe man sie gelassen, und es wäre die Folge gewesen: daß alle gewöhnliche Landes Abgaben durch die Franzosen gemacht worden wären. — Dies sey aber nicht alles. — Unbegreiflich sey es, wie die zurückgelassenen Behörden den Eid, der gefordert worden sey, — haben leisten können[1]). Es liege einige Entschuldigung für die Unterbehörden, daß sie ihn geleistet hätten, im Beyspiel der Obern; aber wie es von Seiten der Minister geschehen, sey gar nicht zu erklären. Frey sprechen könne er die Unterbehörden aber nicht. Wenn ein einzelner Mann aus Furcht vors fusiliren p. p. etwas Unrechtes begehe, so würde niemand darüber etwas sagen; aber daß ein ganzes Land seinen König abschwöre, sey ohne Beyspiel. — Wir sagten, daß wir geglaubt hätten, die Verpflichtung zu haben, gerade während des Krieges, für die uns anvertrauten respectiven Kreise und Städte, am mehrsten zu sorgen, und daß wir Verantwortung und Verachtung auf uns laden würden, wenn wir sie gerade im Ungemach verließen; es sey gewiß leichter für uns gewesen, davon zu gehen; aber wir hätten uns lieber den größten Beschwerden und den übelsten Lagen ausgesetzt, als dies zu thun, und es wäre das einzige Mittel gewesen sich in seiner Function zu erhalten, wenn man sich der Formalität unterworfen. Der Herr p. Beim sagte aber hierauf: es wäre ganz etwas neues, daß man im Kriege die Ordnung beybehalten wollen, und dann dadurch Systematisch gegen seinen eigenen König handeln. Man müsse unter allen Umständen seiner Pflicht getreu bleiben, und diese sey gewesen: nicht solche Einrichtungen treffen, als man getroffen habe. Der Präsident N. N. in Magdeburg[2]) habe es im 7jährigen Kriege ganz anders gemacht; er habe ohngeachtet die Provinz vom Feinde besetzt gewesen, noch gewußt dem Könige Gelder aus Magdeburg zuzuwenden. Was denn wohl aus der Sache hätte werden sollen, wenn der König wieder vorgerückt

1) Über die Vereidigung von fünf Ministern, des Kammer- und des Polizeipräsidenten samt ihren Untergebenen vor Napoleon im Berliner Schloß am 9. November 1806 vgl. Bassewitz I 108—16. M. Bignon, Histoire de France VI (Paris 1830) 50—52 will den Minister v. Reden über die von ihm verfaßte Formel schon mit den Gründen beruhigt haben, die hier die Deputierten vorbringen. Nach einer Vorstellung der vier übrigen Minister vom 10. November 1807 im Geh. Staatsarchiv Berlin R. 89 A 44 Nr. 1 versicherten er und Clarke ihnen auf ihre Bitte um Abänderung der Formel sogar, „ein Justiz Bedienter könne, ohne sein Gewissen zu beschweren, den Eid leisten; weil jeder, dessen Amt es nicht sey, für die Verpflegung der Armee zu sorgen, auch durch den Eid keine neue Verpflichtung übernähme."

2) J. Chr. Graf v. Blumenthal, 1755—63 an der Spitze der dortigen Kammer, v. Bülow in Allg. D. Biogr. II 751.

und in diese Provinzen gekommen wäre? Es sey nicht zu leugnen, daß von Seiten des Hofes auch Versehen vorgekommen wären. So sey es Unrecht, daß der König von Magdeburg nach Preußen in einen Zug gegangen sey, er habe den König fußfällig gebeten es nicht zu thun; aber vergebens; — indessen ein solches Benehmen, wie das unsrige, sey doch ohne Gleichen. — Nur einige der Cassen Officianten hätten sich gut benommen. Diese hätten gerettet, was sie hätten retten können; im übrigen würden die Franzosen niemanden fusiliert haben, der den Eid verweigert hätte. — Erst in Elbingen hätte man sich besser benommen. Der Dirigens (ein Bruder des Herrn Beime) und der jüngste Rath hätten sich dem Eide widersetzt und hatten sich dadurch die Achtung von Napoleon selbst erworben. Der Grund, warum der König von seinen entfernten Provinzen durchaus abgeschnitten worden, warum er nicht einmal Nachricht von dorther erhalten hat, liegt einzig in dem Eide, — hätten nicht alle Behörden ihm entsaget, so konnte es nicht fehlen, daß für ihn etwas geschahe. Schriftliche Communication hätte freylich nicht gelingen können; aber es würde sich ja doch unter den Tausenden von Einwohnern der Marken Ein Mensch gefunden haben, der sich persönlich bis zum Könige begeben hätte, wenn man ihn nur habe suchen wollen. —

In Ansehung der Minister sagte er noch: wie es wohl möglich gewesen sey, hernach noch etwas zu signiren: auf Special Befehl p.

Die Deputirten wiederholten ihr Erstaunen darüber, daß man denen im Lande Zurückgebliebenen einen Vorwurf über ihre angewandten Bemühungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Conservation der Provinzen und über den dahin führenden Eid machen wolle. Es wurde noch viel darüber gesprochen, wobey der Geheime Cabinets Rath Beim immer sehr lebhaft, fast heftig blieb, und sagte: er wisse nicht, ob man das Unrecht nicht einsehn könne, oder nicht einsehn wolle — ihm sey es klar. — In Betreff der Kriegs Contribution sagte er ferner: die Stände hätten kürzlich wieder eine Million bezahlt[1]), ohne Zuziehung der [schon etablirt gewesenen Königlichen] Commission; es müsse für den Staat im Ganzen unterhandelt werden. Der König wolle überdem als Selbstschuldner auftreten, wolle die Contribution als eine allgemeine Landesschuld ansehen; durch Ersparungen müßten die Zinsen herbey geschafft werden; neue Auflagen

1) Am 8. Juli in Bank- und Seehandlungsobligationen auf eine noch höhere Forderung des Administrateur Général der Kurmark Estève vgl. Bassewitz II 46.

zu machen, wäre wegen der Städte gar nicht und wegen des platten Landes fast gar nicht möglich. — In Ansehung der Politik äußerte er sich dahin: daß der preußische Hof sich nicht anders als leidend verhalten könne. Er habe sich wegen der einen Forderung der Franzosen an Rußland gewandt[1]), und der Kaiser Alexander habe nicht blos ernstliche, sondern sogar nachdrückliche Vorstellungen dagegen abgehen lassen, und werde noch mehr thun. Die Convention des Marschall von Kalkreuth vom 12ten Juli[2]) habe weder der Kayser noch der König ratificiert. Sie sey furchtbarer als der Friedensschluß. Der p. v. Kalkreuth habe nicht einmal Vollmacht gehabt so etwas abzuschließen. Der Kayser Napoleon richte sich nicht danach. Denn die Räumung der Preußischen Länder von der französischen Armee sey einzig von der Bezahlung der Kriegs Contribution abhängig gemacht worden. Ost- und West-Preußen hätte sich wegen selbiger vollkommen arrangirt und die Armee stände nun doch. Es würden wegen des Danziger Gebiets Schwierigkeiten gemacht; Neu Schlesien soll herausgegeben und die Militair Straße durch Schlesien zuvor reguliert und das Staats-Archiv zuvor herausgegeben werden; dieß wären alles neue Sachen; denn z. B. die Archive brauchten erst nach 3 Monaten extradirt zu werden. Daß bey Neu Schlesien ein Statistisch Geographisches Versehen vorgefallen sey, glaube er gern. Man habe französischer Seits nicht daran gedacht daß es ehemals einen Theil von Pohlen ausgemacht habe[3]); indessen hätte Preußen ein solches Versehen gemacht, so würde Frankreich solches wohl zu seinem Vortheil benutzt haben. — Preußen müsse auf seine Verträge festhalten; fange es an von diesen nachzugeben, so sey auch dieß ohne Grenzen. —

Als die Rede von der baldigen Rückkehr des Königs war, sagte der Herr Geheime Cabinets Rath Beyme: der König habe das größte Verlangen nach Berlin zurück; Er könne nicht begreifen wie dies möglich sey! — Er sey nirgend so unsicher als dort; Magdeburg, Wittenberg nun dicht dabey und besetzt. Er werde in Berlin seyn wie ein Vogel auf dem Dache. —

Die Deputation war über diese ganz unerwartete Aufnahme und den Tadel den ihre Committenten aller Art erlitten, sehr verlegen. — Sie hatten beydes nicht erwartet, und da die ganze Wirkung, die sie

1) In den beiden Briefen vom 9. und 14. August 1807 P. Bailleu, Briefwechsel König Friedrich Wilhelms III. und der Königin Luise mit Kaiser Alexander I. (Leipzig 1900) 161, 163.

2) Zu Königsberg, vgl. Lehmann, Stein II (Leipzig 1903) 116—18.

3) Vgl. Lehmann, Stein II 121.

zu haben hofften, sich auf Zutraun gründete, so hielten sie es für ohnmöglich, [in Memel] etwas zu nützen. [Der Anschein, daß nicht alles gegen sie gesonnen sein werde, richtete sie auf und die freundlichen Äußerungen z. B. des Radziwill'schen Hofes die aus die Schreiben des dortigen Cavaliers Herrn von Brancion[1]) hervorgehen — gab Hoffnung].

* * *

Seine Majestät. der König, ließen kurz vor dem Essen befehlen, daß die 4 Ritterschafts Deputirten zu Mittage bey ihm speisen sollten; außerdem war nur der Präsident von Köller[2]) dort. Alle andere an der Tafel waren Mitglieder der Königlichen Familie. Wir fanden sie im Garten, wo seit geraumer Zeit im Freien getafelt wurde, schon versammelt. Bey der Tafel saßen diese 5 fremde Personen dem Könige und der Königin gerade über. Das Gespräch roulierte von neuem hauptsächlich auf die Härte Napoleons, und es wurden häufig Beyspiele angeführt. Unter andern war von den Lägern, die sie bauen, die Rede; der König sagte, daß Napoleon die Grausamkeit gehabt hätte, ihn nach dem Lager bey Tilsit zu führen[3]), um es zu bewundern, und doch sey es aus wenigstens 13 seiner Dörfer, die dazu abgebrochen worden wären, und aus dem unreifen Getraide dieser Dorfschaften erbaut gewesen. Sie hätten es, als wenn von einem Feste die Rede, mit Kornblumen und andern Guirlanden geziehrt. Er sprach von dem Gebäude, welches zur Zusammenkunft der beyden Kayser auf dem Memel sey erbaut worden. Sagte, daß, wie denn alles bey den Franzosen theatralisch sey, es auch hier der Fall gewesen, und die agilen Franzosen, die in allem viel gewandter wären, als die schwerfälligen Teutschen, hätten in Zeit von 24 Stunden auf Flößen den schönsten Salon auf einer Scheidewand gebaut, indessen sey aus den Häusern der Stadt alles, was dazu habe gebraucht werden können, herausgerissen worden.

Bey Gelegenheit daß die Neumark genannt wurde, sagte er: zu den besonderen Ereignissen gehöre auch, daß ein Neumärkisches Bataillon sich erst in Danzig überaus gut gewährt, als die Belagerung vorbey gewesen sey, wären aber nur 2 Compagnien zu ihm gekommen, von den beiden andern hätten sich nur die Officiere gemeldet, und hätten

1) Anliegende Einladungen für Zieten und seine Genossen vom 24. und 25. August: Zieten hatte sich der Prinzessin Luise durch Besorgung von Paketen aus Berlin empfohlen.

2) Der aufgehobenen südpreußischen Kammer s. Handbuch über Hof und Staat, 1806, S. 148.

3) Vgl. P. Bailleu, Königin Luise (Berlin-Leipzig 1908) S. 240.

angezeigt, daß sie auf der Äußerung der Franzosen, daß die ganze Neumark französisch würde, auseinander gelaufen wären. Es wäre doch schrecklich, daß, wenn man den Leuten nur vorsage, sie würden unter diesen oder jenen neuen Herrn zu stehen kommen, sie schon davon liefen. Die Königin sagte: es sey gar nicht zu begreiffen, wie dieß hätte geschehen können, da sie sich vorher so brav gewährt hätten. (Dieß soll nicht blos mit einem Neumärkischen Bataillon, sondern mit einem großen Theil der Danziger Besatzung geschehen seyn)[1]). Der König ging zu gleichgültigen Sachen über, und erzählte hierauf, daß er den ersten Tag, da die beiden Kayser sich gesehen gehabt, — nur als Zuschauer dabey gewesen wäre; es hätten eine solche Menge Leute an den beyden Ufern gestanden, daß er sich leicht hätte unbemerkt darunter aufhalten können[2]). Die Vereinigung der verschiedensten und entferntesten Völkerschaften an den Ufern des Memel, sey ein äußerst merkwürdiger Anblick gewesen. — Die Baskiren wären noch nie in der jetzigen Art aufgeboten worden. Unterdessen, daß an einem Ufer des Memel die Französischen Truppen vor dem russischen Kayser exercirten, hätten am andern Ufer der Hauptmann der Cosakken Platow, ein äußerst achtungswerther, ihm sehr ergebener Mann, seine Truppen vor ihm exerciren lassen. Die Schnelligkeit der Cosacken sei unglaublich, denn als er sich ihrem Lager genähert, hätten die Pferde noch sämmtlich geweidet, und in wenigen Minuten hätten die Cosacken völlig aufmarschiert dagestanden. Die Cosacken wären die schönsten Russischen Truppen. — Überhaupt hätten die Russischen Truppen nicht mehr Schaden gethan, als beym Kriege unvermeidlich wäre. — Indessen sagte bey dieser Gelegenheit doch die Königin: daß der König manche tausend Russische Pferde habe im Getraide weiden gefunden; und die ungeheuern Verwüstungen, welche die Russen angerichtet haben, sind allgemein bekannt. — Es wurden noch viele bittere Klagen über die Gesinnungen Napoleons und über die Ereignisse, die Statt gehabt hatten, vorgebracht, und zwar ganz laut. Herr p. von Oelsen ließ die

1) Nach der Kapitulation von Weichselmünde am 26. Mai 1807 ging von den 622 Mann der Besatzung der größte Teil zum Feind über, die Danziger Garnison verlor auf dem Marsche aus der am 25. Mai übergebenen Festung nach Pillau 2000 Mann durch Fahnenflucht. O. v. Lettow-Vorbeck, Der Krieg von 1806 und 1807, IV (Berlin 1896) 270 f.

2) Vgl. den Brief des Königs an die Königin vom 25. Juli 1807 bei P. Bailleu, Die Verhandlungen in Tilsit (1807), Deutsche Rundschau CX (1902) 38.

Kupfer, welche die Zusammenkunft in Tilsit vorstellen, holen[1]). Alle kamen darin überein, daß die Stellung und das Ansehen Napoleons überaus ähnlich sey; — nicht aber die Umgebung. Der König sagte auch, daß Napoleon ihm nicht die Ehre erzeigt habe, das Zeichen des schwarzen Adler Ordens anzuhaben. Nur einmal habe er es unter seinen Orden getragen: aber nicht bey dieser Zusammenkunft.

Der König sowohl als die Königin waren bey und nach der Tafel, die im Garten aufgestellt war, nicht ungnädig, sondern suchten vielmehr jeden der Deputirten ins Gespräch zu ziehen. — Dagegen leuchtete aus allem, was der König sowol den Morgen, als den Mittag sagte, das Bestreben hervor, uns zu überzeugen, daß seiner Seits nichts sey unversucht geblieben einen günstigen Frieden zu bewirken, daß es aber ohngeachtet Er und die Königin so manchen Schritt gethan, (es) nicht möglich gewesen sey, den Haß Napoleons zu besiegen.

Nach der Tafel war die Königin, der wir noch nicht eigentlich waren vorgestellt worden, so gnädig, sich mir zu nähern. Sie war bewegt, ich stimmte in ihren Kummer und in die Größe der Unglücksfälle mit ein, und bat nur den Muth nicht sinken zu lassen. Sie möchte nur die Gnade haben, alles, was in Ihrer Macht stände, aufzubieten, um dahin zu wirken, diesen unbiegsamen Haß Napoleons verschwinden zu machen; es würden sich gewiß noch Mittel dazu finden, wenn man sich nur danach bemühe, und sie recht ernstlich anwendete; und wären nur die Provinzen erst geräumt, hätten wir nur erst das Glück Sie und den König bey uns zu sehen, so könne und werde noch alles gut gehen; es wären zwar viele Hülfsquellen dem Staat abgeschnitten; aber er habe noch unendliche Ressourcen im Landbau; wir hätten alle Mühe angewandt, um das Land ohngeachtet des Kriegs zu schonen. Ein jeder, vom gemeinen Mann an, liebe den König und die Königin und mit verdoppelter Anstrengung würde jeder seine letzten Kräfte anwenden, um sich wieder in den Stand zu setzen unserm Könige nützen und helfen zu können. Die Unterredung dauerte sehr lange, war noch weit umfassend, und ich hatte den hohen Genuß, zu sehen, daß sie Aufmerksamkeit und Theilnahme gegen dasjenige, was ich ihr von Anhänglichkeit der hiesigen Unterthanen und von der Möglichkeit einer bessern Zukunft sagte, bezeugte. — Die Deputirten der Neumark überreichten dem Könige ihr Memoir und das Schreiben der Stände —

1) Delbrück Schuster II 323 berichtet nur von der Überreichung eines Bildes der Königin, einer Kopie nach einem Gemälde Frau v. Oelßens, am 27. August.

wiederholten die Versicherung der treusten Anhänglichkeit an der Person des Königs; baten, allergnädigst das Memoir durchzugehen, um daraus von dem Zustande der Provinz und der Contributions Zahlung informirt zu werden; erwähnten zugleich, daß nach der Repartition des Minister von Angern Excellenz, die Neumark mit $1^1/_2$ M. Franken zu hoch angelegt sey, worauf des Königs Majestät allergnädigst Rücksicht nehmen möchten. — Der König nahm alles huldreich auf, und versprach in Betreff der Contribution alles zu thun was in seinen Kräften stehe. Er habe den p. von Knobelsdorff nach Paris geschickt, aber noch keine Nachricht erhalten. Der König bemerkte, daß die Neumark wohl nicht so viel wie Preußen von Feinden und Freunden gelitten habe. Worauf ihm erwiedert wurde, daß, wenn gleich in der Neumark der Krieg nicht mit so viel Zerstöhrung gewüthet hätte, so wäre die Provinz durch unerhörte Requisitionen und Geldzahlungen; vorzüglich aber durch Unterhaltung von 5 Militair Straßen, unbeschreiblich mitgenommen worden, und leide jetzt noch mehr, da die Truppen ihren Rückmarsch mit Grausamkeiten zu bezeichnen schienen. — Den Nachmittag und Abend blieben wir, sehr verlegen über die ganz unerwartete Lage, in der wir uns befanden, — zu Hause. Wir hatten geglaubt mit offenen Armen empfangen zu werden, wie lange getrennt gewesene Kinder von einem Vater, den eben so sehr verlangt sie wiederzusehen, als die Kinder nach ihm verlangt haben. Das unbedingte Zutraun, welches wir zu genießen geglaubt hatten, war der Haupt-Grund, worauf wir die Aussicht eines guten Ausgangs unserer Anträge stützten —, und nun fanden wir nicht blos Tadel, sondern sogar Vorwürfe, und Verwerfung aller der Handlungen in denen wir unsern Stolz gesetzt hatten! — Wir mußten also mit Festsetzung unsrer eigenen Verhältnisse anfangen.

Dienstag den 25ten August brachten wir damit zu, allen anwesenden Prinzen und Prinzessinnen, jede Person, welche zu dem Hofstaate gehörte, und alle Minister, Räthe und Officiere von Bedeutung zu besuchen, und in so fern es passend schien, die Ursache unsers Hierseyns, unsre Ansichten der Dinge, und die Lage der Provinzen darzustellen.

Ueber die ganz unerwartete Art von Aufnahme, über den Tadel des beobachteten Verfahrens, die Marken möglichst zu schonen, über den Eid und den Unterschied, den man nun zwischen geschwornen und nicht geschwornen Staatsdienern zu machen schien, wurde klagend geredet.

Abends machte der Hof eine Promenade unter den Linden, wo einige der Deputation ihn noch sehr spät trafen.

Heute kam schon die Nachricht an, daß Clarcke und Hulin, Berlin

verlassen sollten, und daß Victor Gouverneur, General St. Hilaire Commandant geworden sey[1]). Man glaubte Napoleon nehme vorsetzlich diese sanften, ordnungsliebenden Männer fort; andre glaubten Clarke würde nun mehr nützen können, als je.

Mitwoch, den 26ten August.

Der General von Scharnhorst[2]) sagte, es sey Grundsatz, daß jeder blessirte Officier wieder angestellt werde; für jetzt würden sie indessen nur notirt und auf halben Sold gesetzt. Alle Regimenter, deren Canton abgetreten sey, sehe man als aufgelöset an. Was sich aber von Regimentern stückweise conservirt habe, werde nicht gerade als der Stoff zu dem nehmlichen Regimente betrachtet werden, sondern als ein allgemeiner Stoff zur Formirung der Truppen. — Nach der Menschenmasse, die der Staat behalte, könne er eine sehr ansehnliche Armee unterhalten, indessen sey zu fürchten, daß die andern Staatskräfte es nicht erlaubten, nach der Menschenmasse zu verfahren. — Nach dem angelegten Ueberschlag würden wohl aus 2 Regimentern Eins gemacht werden, indessen doch auch nicht in der Art, daß sie genau in einander gefügt werden sollten, sondern man werde sich nach den Umständen richten. — Die Armee eines Staats, der nur defensive gehen wolle und könne, müsse ganz verschieden von der eines Staats seyn, der zum attaquiren bereit sey. — Indessen sey der Preußische Staat doch zu bedeutend, um gar keine Armee zu halten, welches man in Vorschlag gebracht habe. Er müsse wenigstens so viel halten, daß er den ersten Angriff eines furchtbaren Nacharn aufhalten könne; wenn gleich er wegen des übrigen sich an seine Alliirten wenden müsse. — Ohne etwas eigne Armee zu zu besitzen, würde sich kein andrer Staat finden, der die Beschützung übernehme. —

Nachmittags.

Der Geheime Ober Finanz Rath von Klewitz[3]) war über die Abreißung von Ländern ebenfalls ganz unbesorgt; dagegen sprach er

1) Anläßlich der Ernennung Clarkes zum Kriegsminister am 9. August 1807, Correspondance de Napoléon XV, Nr. 13014.

2) Seit Ende Juli 1807 Vorsitzender der Militärreorganisationskommission: im Sinne seiner hier mitgeteilten Äußerungen über Verabschiedung und Heeresbildung der Immediatbericht der Kommission vom 25. September 1807 M. Lehmann, Scharnhorst, II (Leipzig 1887) 8, 52, 161.

3) Seit 14. Juli 1807 Vorsitzender der Kombinierten Immediatkommission, die die Angelegenheiten der inneren Verwaltung leitete: P. Bailleu in Allg. D. Biogr. XVI (1882) 181.

mit vielem Eifer gegen den Eid, der in den Marken geleistet worden sey, und namentlich gegen das Betragen der Justizminister, indem er behauptete, daß, wenn diese sich dagegen gesetzt hätten, er entweder ganz unterblieben oder weit unschädlicher gemacht worden wäre. [Angeblich war der Eid in andern Gegenden geändert worden, ich wünschte sehr zu wissen wie er dort gelautet habe, indessen ich konnte es nicht erfahren, u. der Geheime Legations Rath Rempfner[1]), der in allen Sachen sehr unterrichtet war, wußte hiervon nichts so daß ich glaube es hat kein wesentlicher Unterschied stattgefunden.] Er behauptete ferner, daß, wenn er nicht in dieser bestimmt ausgedrückten Art geleistet worden wäre, nicht der passive Zustand dieser Provinzen gegen den König entstanden seyn würde. — Wir behaupteten dagegen, daß, sobald der Landmann nicht thätigen Theil an den Operationen nehmen solle, nie ein Mehreres [von den Marken] würde haben geschehen können, als geschehen sey. Die Behörden würden immer sich haben darauf einschrencken müssen, ihre ganze Sorgfalt auf die innere Conservation der Provinz zu richten, und daß, wenn sie im Mindesten etwas zu Gunsten der Preußischen Armee und des Königs gethan hätten, sie den größten Verheerungen und Fusiladen ausgesetzt gewesen wären, ohne daß sie im Stande gewesen wären dem Könige etwas nützen zu können. Es sey ein großer Unterschied zwischen Ländern, in denen der Krieges Schauplatz sey, und solchen, in denen auch nicht ein Mann eigenes Militair, auch nicht eine Vestung mehr in Königlichen Händen sey, und die der Feind nun öffentlich als sein rechtmäßiges Eigenthum erkenne, und in dieser Rücksicht behandele. Hätten die alten Königlichen Officianten sich nicht gesucht auf ihren Posten zu mainteniren, so würde bald der Auswurf der Nation sich zugedrängt haben, um diesen Posten zu bekommen, und würde(n) dann unter dem Anschein der unvermeidlichen Nothwendigkeit das Land gepreßet, geschunden, und mit den Französischen Employez hierin gemeinschaftliche Sache gemacht haben. Wir alten Diener hätten schon Mühe genug gehabt, dem Bestreben mancher einländischer Personen, bey den jetzigen conjuncturen zu gewinnen, Schranken zu setzen. Zugleich wurden ihm alle die Folgen

1) Renfner, Rat im Auswärtigen Departement, charakterisiert bei A. Ernst, Denkwürdigkeiten von Heinrich und Amalie v. Beguelin (Berlin 1892) 133—35. Auch der König beschwerte sich in einer Kabinettsorder an Kanzler Schrötter vom 27. August (Geh. Staatsarchiv Berlin R. 89 A. 44 Nr. 1), das Justizministerium habe ihm unter dem 7. August die Eidesformel unvollständig mitgeteilt, nach einem Bericht der Friedensvollziehungskommission laute sie „viel härter".

vorgestellt, welche damit verbunden seyn würden, wenn der König, statt sich mit Merkmalen von Liebe und Wohlwollen den Provinzen und deren Vorstehern zu nähern, schon Verweise und Vorwürfe voran gehen ließe. Jetzt sey die Stimmung allgemein gut für den König. Dies aber würde vom ersten Beginnen an etwas Gespanntes hervorbringen, und es sey nicht zu bergen, daß die Mehrheit der Nation zu Gunsten der Officianten gestimmt sey, die mit ihr gelitten haben, und die ihr die Verluste und Lasten hätten tragen und sie erleichtern helfen. Die Anzahl von Officianten, welche mit dem Könige fortgegangen wären, sey zu klein, um das Uebergewicht der Meinung zu behalten. Die Beibehaltung der Inländischen Officianten unter der Französischen Administration, habe den großen Nutzen gehabt, daß auch die gemeinsten Leute im alten Geleise gehalten worden wären. Alle diejenigen Leute, die Dienste und Praestation versagt, die Forsten devastirt oder sonst sich ungebührlich betragen gehabt, wären dadurch, daß selbst der Feind im Eide verlanget und sich habe versprechen lassen: daß Ruhe und Ordnung erhalten werden solle, sogleich abgeschreckt worden, das mindeste Böse zu thun, und ein jeder sey in Zucht und Ordnung verblieben, als sey kein Krieg. Eben in der Art wurde es vertheidiget, daß man habe, statt plündern und rauben zu lassen, geliefert und die Requisitionen erfüllet, die an Städte und Provinzen ergangen v. p.

Der Geheime Finanzrath beschränkte sich zuletzt dahin: daß man es gewiß nicht Unrecht finden würde, wenn man wenigstens den ersten Staatsdienern im Lande ihre Unvorsichtigkeit und Uebereilung fühlen lasse; überhaupt sey es Zeit, daß mal mit Kraft und Nachdruck gehandelt, das Gute belohnt, das Uebele bestraft würde. —

Dieß und noch einige Äußerungen gaben uns Veranlassung zu sagen, daß auch wir dahin stimmten, daß mit Energie gehandelt werden müsse; daß aber unmöglich die Treue der getreusten Provinzen und das Betragen der bestgesinntesten Officianten und Stände, der Gegenstand seyn könne, an dem der König seine Energie zeigen wolle; dazu wären wohl andere Gegenstände geeigneter p. p. und dieß ernsthafte Gespräch hörte zuletzt nach einer scherzhaften Wendung auf. Der Herr Geheime Finanz Rath äußerte ferner: daß er mit Ungeduld die Ankunft des Ministers Stein erwartete[1]); daß notwendig etwas Großes

1) Steins bejahende Antwort auf Hardenbergs Einladung zum Wiedereintritt in den Dienst vom 10. Juli 1807 (Lehmann, Stein II 96) muß gerade in diesen Tagen in Memel eingetroffen (Delbrück erhielt die Nachricht von Oelßen am 25. August abends, Schuster II 322), aber noch nicht allgemein (s. u. S. 74) bekannt geworden sein.

geschehen müsse; die jetzige Einrichtung im Staate rührte noch von den Zeiten her, da er in der Wiege gelegen habe. Ein Friedrich II. habe ohngeachtet seiner Thätigkeit, kaum damit fertig werden können; jetzt gehe es nicht ferner; habe der Monarch nicht die Eigenschaft um sich in die Details der Administration einzulassen, so müsse er einen einzigen Mann wählen dem er das Heft anvertraue, und diesem nur im Allgemeinen sagen, welches seine Meinung in Regierungs Geschäften sey. Er wisse nicht, wie der Minister Stein sentiren werde, und ob zwar manches vorgearbeitet sey, so habe man sich gehütet, etwas bekannt zu machen, um diesem noch freye Hand zu lassen; aber wenn er sich ein Ideal entwerfen solle, so müßte alles generalisiret werden; alle Provinzen müßten in eins geschmolzen werden, in der einen müßte es wie in der andern seyn. Der Minister müßte Minister vom zweiten Range oder Civil Gouverneurs [1]) in jeder Provinz unter sich haben; Diese müßten Präsidenten der Kammer seyn, und eine ausgedehnte Macht haben. Unter diesem Dicasterium müßten einzelne, aber wenige Personen arbeiten. Dieses wenige Personale müsse gut gelohnt werden. In jeder Provinz müsse nur Eine Regierung und Eine Kammer seyn, welche letztere, alles andere besorge, was nicht zum Fache der Justiz gehöre. Auch die Soldaten müßten nicht cantonweise, sondern in Masse gestellt werden und alles nur als eine Nation seyend, auftreten. Er würde sogar wünschen, daß man den Gegenden nicht den Provincial Nahmen lasse, sondern sie nach Flüssen p. p. benenne. — Ich sagte: Solchergestalt würden die Landräthlichen Einrichtungen wohl aufhören. Er erwiederte: dieß sey eine zu achtbare Einrichtung, als daß sie nicht beybehalten werden solle. — Herr p. von Pannewitz sagte: daß, wie es scheine, würde die Ständische Verfassung auch wohl aufhören; er erwiederte, das folge nicht, im Gegentheil habe es sehr viel für sich, daß ein Mittelstand vorhanden sey, der die Befugnis habe, für sich und andere zum Thron zu reden und der bey neuen Gesetzen gehört werde. — Der Herr p. von Pannewitz sagte ferner: daß dieß alles recht gut sey, indessen wenn es mit zu vielen Umwälzungen, mit zu vielen Zerrüttungen verknüpft sey, so zweifle er an den guten Erfolg, und er seinerseits werde nicht im Stande seyn mitzuwirken. Der Herr Geheime Finanz Rath sagte hierauf: daß gerade jetzt der rechte Augenblick sey. Jetzt wären schon so viel Officianten unglücklich, ob nun noch 1000

1) Wie später in Altensteins Denkschrift vom 11. September 1807 E. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg (Leipzig 1881) 203. Vgl. Lehmann, Stein II 398 f.

mehr unglücklich würden, darauf müsse es nicht ankommen. — Im übrigen sey eine radical Cur nothwendig und wenn diese nicht Statt finde, so sey es vergebens, daß der Staat sich habe halb zernichten lassen. Er habe nur seine Ansicht gesagt, und wisse nicht, wie der Minister Stein urtheilen werde; — man werfe wohl so etwas hin, ob irgend etwas darin geschehe, sey ungewiß. Wir erwiederten auf diesem allen: daß wir besorgten, der bekannte Haß des Minister von Stein gegen die Franzosen werde manches zu Wege bringen, was dem Staate höchst nachtheilig sey; da, mit Armeen von großen Belang man ihnen nicht habe widerstehen können, so würde es nicht politisch seyn, ihm jetzt Haß fühlen zu lassen, sondern nur Ergebung und durch ein gutes und Zutrauen erweckendes Benehmen das zu erlangen, was Gewalt nicht habe von ihm erreichen können; auch sey der Minister von Stein wohl zu hart in seinen Äußerungen, um lange den Beifall und das Zutraun des Königs haben zu können. Die Sache würde nicht von Dauer seyn! Was dann? — eine Menge der schätzbarsten Männer würde wegen des sogenannten Eides entlassen, eine große Anzahl würde mit den Provinzen abandonnirt; von vielen verdienstvollen Männern hätten wir schon gehört, daß sie durchaus unter p. Stein wegen Verschiedenheit der Ansicht und wegen seines Betragens nicht arbeiten wollten. Es sey also gar nicht abzusehen, wer arbeiten solle, und noch weniger, was dann entstehen solle, wenn p. Stein nicht komme, oder sich nicht beym Könige soutenire? Der Herr p. von Klewitz erwiederte hierauf: Der Minister von Stein habe bekanntlich in seinen heftigen Gesinnungen gegen Napoleon schon sehr nachgelassen, er denke nicht mehr wie ehedem, — und wäre dieß auch nicht der Fall, so sey er zu klug, um sich nicht in den jetzigen Verhältnissen zu fügen, und die Lage des Staats in Erwägung zu nehmen. Was den König betreffe, so werde er sich gewiß bey ihm souteniren; der König fühle das Bedürfnis eine solche Einrichtung wie die gegenwärtige ist zu treffen, und werde sich in zweifelhaften Fällen imponieren lassen. — Was die Personen beträfe, die arbeiten sollten, so könne er freylich keinen nennen; indessen würden mit den neuen Einrichtungen gewiß auch neue Männer auftreten, auf die man jetzt nicht denke. —

Wir hatten bereits erfahren, daß der Herr p. von Klewitz im Herzogthum Warschau nicht mehr angesessen sey, und mithin ferner dienen könne; wir zeigten ihm daher unser Zutrauen auf seiner fernern Wirkung und Theilnahme. — Er erwiederte: Er habe nur seit kurzen angefangen an den Geschäften Theil zu haben, und es sey nur ad interim; er gehöre in das Collegium derer, welche abgeträten wären,

und um deren Versorgung man sich beym Könige von Pohlen verwende, und also wäre eine Anstellung im Preußischen nicht abzusehen [1]).

* * *

Der Herr Geheime Finanz Rath Nagler [2]) hatte früher das Schwerfällige der Preußischen Administration, das Unpassende eines General Directorii, welches schon im ersten Entstehen des Preußischen Staats ein Unding gewesen sey, uns auseinander gesetzt; hatte gezeigt, wie viel schwerfälliger diese Maschiene habe werden müssen, da man nun, so oft Provinzen zum Preußischen Staat hinzugekommen wären, (man) sie an diese alte Organisation angehangen habe, wodurch das Uhrwerk immer noch schwerfälliger geworden wäre. Es geschähe nichts. — Man sähe nur z. B. das einzige Fach der Polizey; einzelne Parthien, z. B. die Aufsicht auf die öffentlichen Mädchen in Berlin, die Straßenbeleuchtung, allenfalls das Armen Wesen auf dem Lande, wären vortrefflich ausgearbeitet; aber sonst kenne man ja in keiner Stadt was Polizey sey, und auf dem Lande noch weniger, dort sey sie in den Händen des einzigen Landraths und eines Ausreuters. Da könne nichts geschehen. Was in den Preußischen Provinzen, die Bayräutisch geworden sind, in der kurzen Zeit geschehen sey, sey unglaublich. Ueberdies sey der Preußische Staat nie ein Ganzes gewesen; dieß müsse erst daraus gemacht werden; all die Unterschiede zwischen Provinzen, müßten aufhören, es müsse an einem Orte wie am andern seyn, es müsse dadurch Gemein-Geist und National Interesse entstehen. — [im ganzen hatte er das ähnliche gesagt wie H. v. Clewitz.]

* * *

Nachmittags kam der König und die Königin nebst Hofstaat, auch der Fürstin Radziwill in das nehmliche Haus, in dem wir wohnten. Es ist nehmlich gegenwärtig großer Markt oder Messe hier und wir wohnen in der Marktstraße; in vielen Häusern werden die untersten Stuben statt Läden gebraucht und dieß ist auch in dem Hause, in welchem wir wohnen, der Fall. Die hintersten Stuben haben wir. Dieß letztere wurde bald bekannt, und es unterblieb nicht, daß wir uns

1) Klewizens Begüterung in seinem ehemaligen Kammerbezirk Südpreußen erwähnt der Neue Nekrolog der Deutschen, XVI (Weimar 1840) 711 unter seiner bedeutenden Hinterlassenschaft nicht. 2) Der spätere Generaldirektor der Posten, damals als Schwager Altensteins im Auswärtigen Departement. Kelchner in Allg. D. Biogr. XXIII (1886) 233.

zeigten, und daß die hohen Personen verschiedentlich mit uns redeten. Wir benutzten diese Gelegenheit, die Frau Oberhofmeisterin von Voß[1]) Excellenz zu fragen, ob, nachdem wir schon am Tage der Audienz beym Könige, mit der Königin gespeiset hätten, wir wohl noch eine Audienz bey der Königin fordern dürften? Wir erhielten zur Antwort: sie wolle fragen, und im bejahenden Falle die Audienz auswirken. —

Schon am Abende wurde uns bekannt gemacht, daß wir den nachfolgenden Morgen zwischen 10 und 11 Uhr vor der Königin erscheinen könnten; dieß wurde aber, da wir den Abend bey dem Geheimen Finanzrath von Schlaberndorff[2]) zubrachten, nicht bestellet und wir waren am 27ten des Morgens schon in der Stadt und Gegend zerstreut, als die Frau Oberhofmeisterin nochmals fragen ließen: ob es dabey bliebe, daß wir kommen würden? — Wir vereinigten uns so eilig als möglich und kamen exct. des Herrn Krieges-Rath Freytag, der an den Besuchen, die wir machten und auch an dieser Audienz Kränklichkeitshalber nicht Antheil nehmen wollte, zur rechten Zeit im Königlichen Palais an. Diese Audienz war in allen Formen: wir gelangten, durch den Kammerherrn von Buch und der Frau Oberhofmeisterin Excellenz geleitet, allmählig von einer Vorkammer zur andern und zuletzt erschien die Königin. — Die Beilagen A. und B. unterm 27ten Aug. besagen über diese Audienz ein Mehreres. —

* * *

Für die Annäherung des Hofes nach Berlin ist man im Allgemeinen sehr gestimmt, und wünschet auch sogar, daß sie allmählich geschehe; indessen halten die mehrsten sie, so lange die Französischen Truppen sich gar nicht rühren, und noch auf der Passarge stehen, sogar bis Königsberg, für unthulich. Andere sagen, daß der König aus Sparsamkeit Memel nicht verlassen wolle, indem es mit mehrern Kosten verknüpft seyn würde in Königsberg zu leben, überdem hier Alles eingerichtet sey. Wahr ist es, daß dem Monarchen das lebhafte und doch halb ländliche Memel zu sehr gefällt[3]), um es, so lange er nicht nach Berlin zurückkomme, schon jetzt verlassen zu können. — Die Mehrheit der Räthe ist, wie gesagt, für den Minister von Stein gestimmt; man erkennt es für einen schönen Zug, daß derselbe, ohngeachtet der König

1) Diese meint zweifellos die ständische Deputation, wenn sie in ihrem Tagebuch unter dem 24. und 27. August von der „Deputation der Bürgerschaft aus Berlin" spricht, Neunundsechzig Jahre am Preußischen Hofe[4] (Leipzig 1894) 320.

2) Kurator der Staatskassen, Bassewitz I 442.

3) Dasselbe bei Ernst, Denkwürdigkeiten der Beguelins, 131.

ihm vor der Abreise einen sehr langen und ebenso schmerzhaften Brief[1]) geschrieben hat, jetzt dennoch zurückkommen will; wozu man durch einige wenige Worte von ihm sich Hoffnung machet. Indessen ist die Zeit unbestimmt, indem andere ihn für krank halten. Die Briefe sind schon vor 4 Wochen aber auf verschiedenen Umwegen, unter andern über Wien abgegangen[2]), mithin ist die Verzögerung der Antwort natürlich.

Der Minister von Voß hat gegen das Erwarten seiner Anhänger, nunmehr förmlich den Abschied gefordert, und wird vermuthlich ihn erhalten. Einige beschuldigen ihn einer zu großen Reitzbarkeit; andere sagen: nach der gegenwärtigen Lage der Sachen, könne er wol nicht anders handeln. Die Ernennung zum General Commissair in der Churmark ist bey Abgang seiner Bitte noch nicht in seinen Händen gewesen[3]). Viele wünschen, daß Er Chef der Immediaten Commission geworden seyn möge, und behaupten, daß die mehrsten Ausarbeitungen, die jetzt realisirt werden, von ihm herrühren, und er nun nicht die Ausführung (moralisch) erlebe!

Abends. Nicht alle Geheime Ober Finanz Räthe p. p. denken gleich über den Minister von Stein; das Ganze spricht zwar aus einem Ton und ruft nach Stein, indem man danach verlangt, daß manchem Schwankenden ein Ende gemacht werde; indessen wenn man im Einzelnen mit diesen und jenen spricht, so hört man doch die Verschiedenheit der Gesinnung. Männer, die man unter den schätzbarsten gerechnet hat sagten:

A: Sie zweifelten, daß der Herr p. Stein sich lange um den König souteniren werde; der König bestehe oft durchaus auf dem, was er sage, und wolle nicht, daß ein Andrer etwas thue; Er wolle regieren und nicht, daß Andre regieren sollten; dieß sey gar nicht sein Sinn; durch Starrsinn oder Widersprechen sey er am wenigsten zu etwas zu bewegen, sondern nur durch ein solches Betragen, wodurch Er glaube, daß Er Alles thue. —

---

1) Die Kabinettsorder vom 3. Januar 1807; Lehmann, Stein (1902) I 451.

2) Nämlich Hardenbergs Briefe vom 10. Juli 1807; Lehmann, Stein II 96.

3) Voß war vom Finanzministerium, das er seit März 1807 bekleidete, schon im Juni enthoben worden, H. v. Petersdorff in Allg. D. Biogr. XL (1898) 358: das kurmärkische Generalzivilkommissariat lehnte er am 27. Juli ab, um nicht Sack als Präsidenten der Friedensvollziehungskommission unterstellt zu sein; Bassewitz I 444.

B: Auch die Nation werde sich einen Premier Minister und solche allgemeine Umwälzung ungern gefallen lassen, es würden dem p. Stein Schwierigkeiten über Schwierigkeiten gemacht werden; — um so mehr, da es ein Ausländer sey, und überdem kenne er die hiesige Verfassung ja gar nicht.

C: Der p. Stein habe viele gute Ideen, auch sey unter seinem kurzen Ministerio manches Gute zum Vorschein gekommen. Z. B. die Aufgebung der Binnen Zölle sey vortrefflich; aber sie sey eigentlich nicht sein Werk, sondern schon lange vorbereitet gewesen [1]). Man traue ihm nicht Beharrlichkeit in der Ausführung und Ausdauer bey einer Sache zu.

D. Es sey eine bekannte Sache, daß die Kammer zu Ham [2]), die unter ihm gestanden habe, nie in Ordnung, sondern immer die schlechteste gewesen sey.

E. Der Minister Stein gehe so übel mit seinen Untergebenen um, daß kein Mann von Gefühl, kein rechtlicher Mann es vertragen könne, es würde daher noch eine Menge Leute abgehen. Sie selbst (die Räthe, mit denen wir einzeln darüber redeten) glaubten nicht, daß Sie würden bleiben können; es würden daher bald nur solche Männer in Activitaet seyn, die sich Alles vom Minister gefallen ließen, und wer dieß thue, sey wohl nicht eben der beste. Zur allgemeinen Uebersicht muß ich nun noch sagen, daß in Memel mehrere Partheien herrschen. — Einige halten es mit dem General von Zastrow und seinen Gesinnungen, die dahin gingen, uns lieber Napoleon zu nähern, als uns auf Rußland und England zu stützen, die uns gewiß zuletzt im Stich lassen und die höchst wahrscheinlich nicht stark genug wären, uns zu retten. — Dieserwegen hatte er, so lange er das Portefeuille in Händen gehabt, Neigung zum Frieden blicken gelassen, und hatte auf die Propositionen, die schon vor der Schlacht von Eylau gemacht worden waren, geachtet. Indessen er drang nicht durch, und das Portefeuille wurde ihm bald wieder abgenommen [3]). Seine Gegner rechnen ihn nun zu denen, die

1) Vgl. Lehmann, Stein I 329 f.

2) Bei der dort neu errichteten Kriegs- und Domänenkammer war Stein seit 7. November 1787 zweiter Director, vom 30. April 1793 bis zu seiner Ernennung zum Oberpräsidenten am 12. Mai 1796 Präsident. Lehmann, Stein I 95, 155, 173.

3) Nach Abschluß des vom Könige verworfenen Waffenstillstands von Charlottenburg am 16. November 1806 verwaltete Zastrow vom 19. Dezember 1806 bis zum 26. April 1807 das Auswärtige Departement. Lehmann, Stein I 436, 447; II 90.

das Land am mehrsten ins Verderben gestürzt haben. — Sie sagen: die Anträge die Frankreich gemacht hätte, wären so schwankend gewesen, hätten so sehr in leeren Worten bestanden, das gar nicht habe darauf geachtet werden können. Was sollten wohl Ausdrücke wie: ramener le roi dans ses chateaux [1]) — für eine Hoffnung geben? Demungeachtet habe der Herr p. von Zastrow sich darauf eingelassen, und habe Wochen lang mit den Franzosen negotiirt; habe dabey das größte Geheimnis gegen England beobachtet, und auch nicht die Gabe gehabt dessen Gesandten zu täuschen. Dieser habe gemerkt, daß Etwas im Werke sey, habe Courier über Courier nach London geschickt und gewarnt, nicht etwa eine Expedition zu unsern Gunsten abgehen zu lassen, und die Folge wäre nun gewesen, daß wirklich keine gekommen sey und daß Alles so übel gegangen. Dieser Schade sey durch nichts wieder gut zu machen gewesen; denn man habe hernach England nicht wieder in Bewegung bringen können, die Zeit sey verstrichen [2]). [Dieß ist ein überaus wichtiges Ereignis gewesen.] Eine andere Parthei ist die Hardenbergsche, welche bekanntlich durchaus Englisch und mithin auch Russisch ist. — Auf ausdrücklichen Verlangen des Kayserś Napoleon hat der Herr von Rüchel abgehen müssen [3]); — Hardenberg ist nach Riga gegangen; ist aber unendlich bedauert worden. Seine Gesinnungen sind bey vielen noch nicht ganz verloschen, obgleich man sieht, daß England und Rußland uns hat zu Grunde gehen lassen. — Er ist bekanntlich auch einige Zeit Premier Minister gewesen [4]), und in dieser Qualität hat er bey seinem Ausscheiden ein Umständliches Staatsverfaßliches Testament hinterlassen [5]), und den König dringend gebeten, gewissen ausgenannten Räthen Alles was das innere betreffe in Händen zu lassen, bis ihm werde ein Nachfolger gewählt seyn, zu dem er den Minister Stein vorgeschlagen hat. Diese Räthe sind auch in der

1) Worte des Vortrags des französischen Sondergesandten an Friedrich Wilhelm III., General Bertrand, am 16. Februar 1807. Ranke, Denkwürdigkeiten Hardenbergs III 307 f.

2) Über Zastrows Versäumnisse in den Unterhandlungen mit dem englischen Gesandten Hutchinson klagt auch Hardenberg bei Ranke, Denkwürdigkeiten III 281—83, 345.

3) Am 11. Juli 1807. B. Poten in Allg. D. Biogr. XXIX (1889) 437.

4) Minister des Auswärtigen Departements als Zastrows Nachfolger vom 26. April bis in den Juli 1807.

5) Gemeint ist wahrscheinlich der Bericht Hardenbergs vom 8. Juli 1807 (Geh. Staatsarch. Berlin R. 92 H 1) über die Einrichtung der ihm unterstellten Departements, aus dem die Vorbereitung verantwortlicher Geschäftsministerien als seine Hauptabsicht hervortritt.

Führung von Allem geblieben, haben sich verstärkt und arbeiten nun noch immer in dem Hardenbergschen Geiste fort. Sie sind mit dem neuen Planen so sehr vorgerückt, daß sogar Stein gezwungen ist, darin zu entriren, und ein Rath des Königs sagte mir schon am 26ten:

Ob wir nicht noch ein Paar Tage bleiben wollten um die neue Organisation des Staates mitzunehmen. Sie liege schon in der Expedition.

Von diesem Rathe erfuhr ich, daß folgendes ohngefähr im Werke sey:

1. Ein jeder solle adliche Güter kaufen dürfen, dieß werde Gelegenheit geben, daß mancher von Adel sich noch retten könne.
2. Dagegen soll der Adel die Befugniß haben, jedes beliebige Gewerbe zu treiben, Handel zu erlernen, Pachtungen zu übernehmen p. p.
3. Auch auf Majoraten und Fideicommissen sollten Schulden gemacht werden können.

Da wegen der Anwesenheit mehrerer Personen es nicht wol mögsich war, mehr darüber zu reden, so wurde verabredet, daß Herr p. von Pannewitz und ich, am folgenden Morgen zu diesem Manne kommen sollten. Dieß geschahe; als wir aber von der neuen Organisation redeten, hieß es: da man nun bestimmt Hoffnung habe, daß der Minister Stein kommen werde, und es doch seyn könne, daß er noch etwas ändern wolle, so halte man es für besser, die Verfassung noch nicht zu publiciren[1]) — (also stehet sie doch schon ohne den Minister Stein blos durch die Räthe fest). — —

* * *

Donnerstag den 27ten August. Früh Morgens.

Das Resultat von diesem Allen war ohngefähr Folgendes:

1. Auf unsre Besorgnis, daß es von Napoleon darauf angelegt seyn mögte, den König zu zwingen, die Churmark abzutreten, wurde wenig geachtet. Man glaubte daß, wenn Napoleon dieses habe thun wollen, er sie gleich genommen hätte. Man stützte sich auf der Garantie Rußlands, und wenn beidem etwas entgegen gesagt wurde, so meinte man: daß hiesigen Orts gar keine Gründe wären, eine solche neue Zerstückelung zu fürchten und sie wahrscheinlich zu halten, und daß,

1) Es handelte sich wohl in der Tat um eine grobe Mystifikation: die eigentlichen Arbeiten zur Reform der Bureaukratie setzten doch wohl erst auf Grund von Altensteins und Hardenbergs Septemberdenkschriften ein, vgl. Lehmann, Stein II 369 ff.

wenn gegen alle Wahrscheinlichkeit Napoleon sie beschlossen habe, nichts dagegen zu unternehmen sey. —

2. Alle bisherigen Versuche, sich dem Französischen Hofe zu nähern, wären vergebens gewesen, und es könne nun nichts weiter geschehen. Der p. von Knobelsdorff sey mit guten Instructionen und einem eigenhändigen, freundschaftlichen Schreiben des Königs nach Paris geschickt und der Herr Geheime Rath Le Coq [1]), der sich leider noch in Berlin aufgehalten, habe den Befehl bekommen ihm ohne Verzug von Berlin aus zu folgen. In Berlin habe man, da der Minister v. Schulenburg nicht kommen wollen [2]), den Geheimerath Sack zum Praesidenten ernannt, und ihm eine überaus zweckmäßige, auch hinlänglich ausgedehnte Instruction und Vollmacht gegeben, um handeln zu können. Die Instruction sey zwar anfänglich nicht hinreichend verstanden worden, die Schreiben zwischen Memel und Berlin hätten sich gekreuzt; indessen nun sei Alles im Gange und Daru sey mit dem Herrn Geheimen Rath Sack sehr zufrieden und habe gemeint: Er werde mit ihm einig oder mit keinem. Ein Detail Handeln [über der Krieges Contribution] könne nicht Statt finden, man müsse mit den Franzosen en bloc handeln, und dieß werde geschehen. Außerdem wäre in jeder Provinz ein General Commissair fürs Civile ernannt um die Specialia mit den örtlichen Französischen Behörden zu behandeln. Zum Marschall Soult sey der Graf von Döhnhoff und der General York gesandt [3]). — Im Allgemeinen aber herrscht die Meinung, daß es vergeblich sey, durch Freundlichkeit und Geld auf die einzelnen Französischen Behörden zu wirken; sie nähmen beides an, und wären dessen ungeachtet unsicher; beydes sey verlohren; auch wurden uns Beweise gegeben, daß der König es sehr übel genommen habe, wenn jemand sich den Franzosen freundlich genähert habe. (Dieß war uns mit am Schmertzhaftesten, weil es zeugte, welchen Schaden man noch dem Staate thun werde. Diese gänzliche Unkunde des Französischen Characters und der

1) Vgl. Lehmann, Stein II 144, über seine Nebenbuhlerschaft mit Renfner im Auswärtigen Departement Ernst, Denkwürdigkeiten der Beguelin 133—35.

2) Als Besitzer linkselbischer Güter und somit französischer Untertan; seine Weigerung erfolgte nach Bassewitz I 439 schon am 16. Juli 1807, kam also der Drohung Napoleons an Clarke 4. August Corresp. XV Nr. 12986 zuvor.

3) J. G. Droysen, Leben des Feldmarschalls Grafen York von Wartenberg (Leipzig 1878) 149—51.

Art, wie man mit dieser Nation umgehen muß wird noch Millionen kosten und Länder werden darüber verlohren gehn![1])

3. Außer der außerordentlichen Sendung des von Knobelsdorff nach Paris, findet nun die Sendung des Herrn p. von Brockhausen[2]) als wirklichen Gesandten statt. Er ist bereits durch des Königs eigenen Befehl gewählt, hat die Sendung angenommen und wird nächstens abgehen. Einige sagen: er sey ein treuer, fester Mann und meinten auf unser Bedenken gegen die Wahl: Man müsse, ehe man urtheile, erst abwarten, ob er wirklich nichts leisten werde. Andere sagen: Er sey ein geschworener Feind der Franzosen und Napoleon als solcher bekannt; sey eigensinnig, unangenehm und schon in Sachsen wegen seines zurückstoßenden und anmaßenden Wesens allgemein gehaßt gewesen, und bedauerten die Wahl. An der Sendung eines Mannes von Ruf, den der Kayser gern sieht, ist nicht mehr zu denken! —

4. In Ansehung des Eides wird von einem jeden mit Steinen geworfen. Die billigsten sagen: Daß die Minister sich hätten opponiren müssen, und daß, wenn sie dieß gethan hätten, er wahrscheinlich gar nicht weiter wäre gefordert worden; denn da, wo dieß im Einzelnen geschehen wäre, hätten die Franzosen nicht weiter darauf insistirt, wovon uns Beyspiele angeführt wurden. — Auf allen Fällen würde man den Inhalt des Eides haben eben so abändern können, wie es in den Preußischen Provinzen geschehen ist. — Alle hiergegen gemachten Vorstellungen und Einwürfe sind vergebens gewesen. —

5. Beruhigend war es, daß der König die Angelegenheiten mit der Kriegs-Contribution allein betreiben wolle, und daß die unterrichtetsten Geld-Männer behaupteten: über die Anschaffung des Geldes sey man nicht verlegen. —

Außerdem wurden uns die Hauptabänderungen welche im Innern des Landes Statt haben sollen, allmählig bekannt, welches die Beilagen besagen [des näheren].

Aus Dänemark sind nun bestimmte Nachrichten da, daß Copenhagen noch nicht eingenommen sey, daß der König und dessen Familie sich nach Colding begeben habe[3]), und daß man die ernstlichsten Anstalten zur Vertheidigung mache. Auf allen Fällen sey aber die dänische

1) Oelßen beklagte sich zu Delbrück noch besonders über die Karikaturen, die der Kronprinz von Napoleon gemacht und von denen dieser Nachricht bekommen habe. Schuster II 320.

2) „Ein Mann, in dem sich noch die Traditionen Hertzbergs fortsetzten": Ranke, Denkwürdigkeiten Hardenbergs IV 145 f.

3) Vgl. Jackson II 211.

Flotte, welche abgetakelt auf dem Holm liege, und unter 6 Wochen nicht in segelfertigen Stand gesetzt werden könne, so gut wie verlohren und Dänemark werde eine ähnliche Marine nie wieder aufbringen können [1]).

Heute gab man einigen der Deputation nicht undeutlich zu verstehen, daß man suche die Hindernisse, welche Napoleon der Räumung entgegengesetzt habe, zu heben; man werde nun Neu Schlesien, welches 40 □ Meilen enthält, hingeben, weil in einem Hauptartikel des Friedens stehe:

Daß Alles, was zu Pohlen gehört habe,
zurückgegeben werden solle,

und nur in einem Neben Artikel diese Provinz unter dasjenige, was der König behalten soll, begriffen sey; man sagt dabey, diese Provinz sey schlecht cultivirt, ohne Städte, und beständig unruhig. — Der Verlust sey nicht groß, und man würde gegen Napoleon den Besitzstand nie erlangen können. — An der Auslieferung der Akten und Archive werde man förderſamſt arbeiten. (Der Herr Geheime Archivarius Klaproth ist schon nach Berlin abgegangen.) Bey Culm werde nichts weiter gefordert von den Franzosen — und bey Danzig könne der König leicht nachgeben, denn als von 2 Lieux (lieues) geredet worden sey, habe man von den äußersten Werken an gemessen, und jetzt, da es zwey Meilen seyn sollen, werde man vom Haupt Wall messen, mithin würde Danzig nicht viel dabei gewinnen [2]). Die Forderung der Stadt, daß die 2 Meilen nach allen Seiten als eine Zugabe zum alten Terrain angesehen werden sollten, habe Napoleon selbst zurückgewiesen, und gesagt, es sei gegen den Tractat, (auch wisse man von der Forderung Danzigs, nach einigen Seiten der Stadt, nicht 2 Meilen weit, nach andern Seiten, wo die Wasserwerke in der Niederung liegen, desto weiter zu gehen, nichts.) Indessen andere bedeutende Männer sagten: Es wären offenbar nur Vorwände, die Napoleon gebrauche, um seine Armee länger hier zu behalten, ob sein Zweck gegen Rußland, gegen Oesterreich, gegen die Türkey oder gegen Dänemark gerichtet wäre, sey nicht abzusehen. —

* *
*

1) Vgl. Holm 601.

2) Die umgekehrte Darstellung von M. Duncker, Eine Milliarde Kriegsentschädigung, welche Preußen an Frankreich gezahlt hat, in: Aus der Zeit Friedrichs d. Gr. und Friedrich Wilhelms III. (Leipzig 1876) 508 wird auch durch die von ihm angezogenen Briefe Napoleons an Rapp 4. August und Soult 7. August Correspond. XV Nr. 12985 und 13006 nicht gestützt.

A. Audienz bey der Königin am 27ten August.

Der Königin wurde bey Ihrem Eintritt gesagt: daß man sich nicht habe begeben können, auch ihr noch die Versicherung der Treue und Anhänglichkeit an der Königlichen Familie an den Tag zu legen. Sie würde wohl genug dergleichen Worte jetzt hören; aber hier wären es nicht blos leere Worte. — Sie erwiederte: Sie sey ganz von deren Aufrichtigkeit überzeugt: Worauf noch hinzugesetzt wurde, daß je mehr sie sich unserer Gegend nähern würde, desto mehr würden sie in Allem, was während des Kriegs vorgefallen sey, die Beweise der größten Treue finden. — Wir unterständen uns, eine schon früher geäußerte Bitte zu wiederhohlen. Sie habe schon so manche Aufopferung gemacht, wir hofften auf Erhörung; sie bestehe darin: Alles zu unterdrücken was Napoleon zu Erbittern Gelegenheit geben könne. Hierauf erfolgte keine besonders merkwürdige Antwort, und es wurde ferner von uns gesagt, daß die bange Besorgniß, daß noch große Ereignisse die Provinzen des Königs betreffen, und Berlin nebst der Churmark vielleicht vom übrigen abgerissen werden würde, uns mit hieher getrieben hätte; es wäre so manches vorgefallen, welches hierauf hindeute. — Sie erwiederte: Wenn es in Napoleons politischen Plänen läge, so sey es schwer zu hindern, da er die Uebermacht habe; indessen nach dem Frieden sey das nicht zu erwarten.

Ferner wurde ihr gesagt, daß der höchste Wunsch, den wir außer dem hätten, nur der sey, daß

die Provinzen, die uns abgesandt hätten, von der Gnade und Zufriedenheit des Königs überzeugt sein könnten.

Sie: Der König sey zu gerecht, als daß er das Gute verkennen sollte, und er sey von unsern persönlichen guten Diensten gewiß überzeugt. Wir: Dessen ungeachtet hätten wir Gründe zu befürchten, daß der König keine gute Meinung von den Provinzen und von denen darin zurückgelassenen Dienern habe.

Sie: Wie so?

Wir: Man mache uns Vorwürfe über die Versicherung, die die Officianten hätten geben müssen, sich während des Laufes des Krieges ruhig zu verhalten — über den sogenannten Eid.

Sie (wurde ernsthaft, beugte sich zurück und sagte): Sie könne nicht leugnen, daß die Nachricht des Eides einen tiefen Eindruck auf den König gemacht habe, und daß sie selbst nicht begreiffen könne, wie man sich dazu habe bereitwillig finden können dem Kayser zu huldigen. —

Gegen dieses letzte Wort wurde depressirt (depreciert), und es

wurde mit Ruhe der wahre Gang der Sache und die Motive zur Ableistung des Versprechens, welches die Französischen Behörden gefordert hätten, dargestellet. Nehmlich:

daß es das einzige Mittel gewesen sey, um sich in Wirksamkeit zu erhalten, und zu verhindern, daß nicht Französische Autoritaeten eingesetzt wurden.

Dieser Grund schien der Königin ganz fremd zu sein, und sie hörte aufmerksam darauf hin. — Es wurden ihr ferner die Nachtheile einer Spaltung zwischen den Dienern des Königs, die offenbar durch den Unterschied zwischen Geschwornen und nicht Geschwornen entstehen müßte, aus einander gesetzt, und im Besondern gesagt, daß die Ungnade des Königs, Familien, wie die von Reck, von Reden, Männer wie Kircheisen[1]) und mehr dergleichen treffen würde, Personen, die nur für die Königliche Familie lebten und in ihr ihr ganzes Glück und ihre Existenz suchten. — Der Muth, gerade diese Personen, die man hier so strenge tadelt, zu nennen, und ihnen das Wort zu reden, machte augenscheinlich guten Eindruck.

Die Königin wiederholte, daß die Leistung des Eides nicht anders als höchst unrecht habe erscheinen können, und daß es so schwer sey zu unterscheiden, wer zeither gefehlt habe oder nicht. — Die Deputirten sagten ferner, daß, abgerechnet den Eid, man auch das Bestreben in den dortigen Provinzen, sie gegen Verheerung und Plünderung zu schützen, tadele; man lege Alles so aus, als wenn dadurch der Französischen Armee Vorschub geleistet worden sey, obgleich diese hinlänglich gezeigt hätte, daß sie sich aller Orten selbst zu helfen wisse; nur sey dieses mit den größten Verheerungen geknüpft; denn z. B. unter dem Vorwande Lebensmittel aus den Häusern zu hohlen, schlügen sie alles auf und plünderten die Einwohner rein aus. Dreimal mehr, als nöthig sey, würde verdorben; die Französische Armee leide dadurch nicht; denn sie nehme bis auf den letzten Augenblick; es würde doch nicht zu verantworten gewesen seyn, die Provinzen ohne allen Nutzen verheeren zu lassen, die wären durch das Bestreben der Behörden jetzt wirklich in einem leidlich guten Zustand erhalten worden, und es würde mehr seyn, als man ertragen könne, wenn der Lohn für Alles, was die Behörden ausgestanden hätten, die Ungnade des Königs seyn sollte.

---

1) Der Justizminister v. d. Reck, der Bergwerksminister v. Reden und der Präsident des Instruktionssenats beim Kammergericht, v. Kircheisen, der spätere Justizminister, gehörten zu den auf Napoleon vereidigten Beamten; Bassewitz I 108, 166.

Die Königin erwiederte, daß sie die Annäherung an die französische Behörde sehr billige, nur müsse sie mit Würde geschehen.

Im Fortgange der Audienz kam Ihro Majestät auf die Statt gehabten Ereignisse, die sich zum Theil durch die größten Vergehungen ausgezeichnet hätten, und es wurde von den Deputirten gesagt, daß Ihro Majestät Unterthanen wünschten, daß alle diese, sie mögten im Militair oder Civil Stande seyn, nachdrücklich gestraft würden.

Sie: Dieß wäre die Absicht des Königs ebenfalls; denn Belohnung und Strafe wäre gleich nöthig; aber dann werde es auch Pflicht eines jeden im Staate sein, daß diejenigen, welche beweisen könnten, daß jemand schlecht gehandelt habe, diese Beweise führen; es werde so oft gesagt, daß dieser oder jener gefehlt habe, und nach einiger Zeit werde grade das Gegentheil behauptet und er werde wegen seines guten Betragens gelobt. — Dieß habe bis jetzt nur allgemeine Ungewißheit hierüber verbreitet.

Wir: Wenn Sr. Majestät der König es nur verlangten, so würden höchstdieselben leicht die Wahrheit von Allem erfahren können.

Als Beyspiel von Darstellungen, welche einkämen, führte die Königin an, daß man bestimmt versichere, der Minister Ingersleben habe den General Romberg bewogen, Stettin zu übergeben. — Man wisse noch nicht, in wiefern es wahr sey oder nicht. — Sie sagte ferner: der König habe gewiß darauf gerechnet, daß der Fürst von Hohenlohe ihm werde den Rest der Armee jenseits der Oder zuführen, und er habe sich durchaus nicht von der Armee trennen wollen; sondern habe in Stargardt Alles, was von der Armee kommen werde erwarten und sammeln wollen, als Stettin übergegangen sey. Auch dieß habe der König nicht erfahren, und es sey auf den Punkt gewesen, daß sie alle in Stargardt wären gefangen genommen worden. Zufällig habe ein alter Feldwebel in Stargard erzählt, daß Stettin an 600 Cavalleristen[1]) sey übergeben worden; man habe es nicht glauben wollen, habe Boten ausgesandt, auch in der Eile ein Regiment von den ganz ermüdeten Truppen vor's Thor hinausgeschickt, um bey einem Ueberfall wenigstens Zeit zu haben, sich weiter hin zu begeben, und habe denn hernach die Bestätigung dieser unglaublichen Nachricht wirklich erhalten. —

Als die Königin des guten Vernehmens mit Rußland erwähnte, wurde ihr gesagt, daß sie uns hierdurch sehr beruhige, indem man in Berlin ausgesprengt habe, daß vor dem auseinander Gehen der Monarchen

1) Der Husarenbrigade Lasalle 29. Oktober 1807, Lettow-Vorbeck II (1892) 289—91; der Hof verließ Stargard am selben Tage, Bassewitz I 328.

auch zwischen dem Könige und ihm Kälte eingetreten sey. Sie erwiederte hierauf ausdrücklich: Dieß sey gänzlich ungegründet; der Kayser habe immer den besten Willen gehabt zu helfen, wenngleich er es nicht immer habe bewerkstelligen können. Er z. B. sey es allein, der Graudenz gerettet habe; denn sobald der König ihm gesagt habe, daß er die Vestung verliehren solle, habe er sich auf's Pferd geworfen, sey zum Kayser geritten und habe ihn nicht eher verlassen, als bis er durch Vorstellungen Graudenz zurückerhalten habe[1]). Der König habe auch immer mit der größten Sorgfalt für die russischen Truppen und für den Kayser selbst bis auf den letzten Augenblick gesorgt, und der Kayser habe noch beym Abschiede gesagt, daß er den Unterschied der Behandlung hier gegen die im Oestreichischen lebhaft erkenne; denn als er von dort sich auch habe zurückbegeben müssen, ohne helfen zu können, habe man nicht einmal des Kaysers Person, der in einer Bauer Stube krank darnieder gelegen, etwas Ungarwein zum Einnehmen von Medicin geben wollen. Der Hofmarschall des Oestreichischen Kaysers habe den Leibarzt von Alexander ab- und an die Domestiken gewiesen; auch diese hätten ihn abgewiesen, bis er durch 10 Stück Ducaten eine halbe Flasche schlechten Ungar von diesen Domestiken bekommen habe[2]). —

Die Deputation sagte bey einer vorkommenden Gelegenheit, daß die Königin gewiß in Allem überaus viel wirken könne; und daß man überzeugt sey, daß sie es sey, die Schlesien gerettet habe. — Dieß schien sie gern zu hören, sagte: Sie erkenne hierinn die Liebe der Unterthanen, welche ihr sogern etwas Gutes unterlegen wolle; aber sie müsse wahr seyn, dieß sey nicht gegründet. Es habe nach der ersten Zusammenkunft zwischen ihr und Napoleon geschienen, als wenn der Französische Kayser günstige Bedingungen machen werde; aber den folgenden Tag[3]) sey Alles umgeändert gewesen; Napoleon habe gesagt: er lese es in den Augen jedes Preußen, daß er ihn hasse, und sich rächen wolle, er müsse sie unschädlich machen. — Vorstehendes ist

1) Das einzige Zeugnis dieser Begebenheit war bisher (v. Schladen) Preußen in den Jahren 1806 und 1807 S. 262 unter dem 8. August 1807: „Heute morgen brachte der Kaiser von Rußland einige Stunden mit der königlichen Familie zu; er versicherte den König, es sei ihm gelungen, dem Kaiser Napoleon noch die Festung Graudenz abzuschwatzen."

2) Denselben Vorfall erzählt nach den Erinnerungen des Leibarztes Villiers selbst N. K. Šiljder, Imperator Aleksandr Pervyj, ego žiznj i carstvovanie II (St. Petersburg 1897) 142.

3) 7. Juli 1807, vgl. Bailleu, Königin Luise 244—46; Napoleons folgende Worte wahrscheinlich die zu Alexander I. nach dem Auftritt mit dem Könige, ebd. 248.

nur ein schwacher Auszug und Umriß von demjenigen, was gesagt wurde. Die Königin erzählte Nachstehendes als Lob von Murat:[1] Der König und die Königin sind zusammen in einem Zimmer, und haben eben die Nachricht erhalten, daß alles über die Elbe, Graudenz und Südpreußen verlohren wäre. Murat kömmt herein; König und Königin unterdrücken ihre Gefühle und empfangen ihn höflich, aber natürlich nur kalt. Der König sagt ihm die Ursache; Murat sagt hierauf: Er betheure, daß er hiervon gar nichts wisse — und es freue ihn, daß er von allem diesen auch nicht ein Dorf erhalte; er habe schon mal seine Meinung hierüber gesagt; aber man habe nicht darauf geachtet.

> Si Napoleon veut soutenir sa reputation de grandeur; c'est maintenant le moment de s'en rendre digne.

Die Audienz dauerte so lange, daß wir selbst nicht blos bewunderten, wie gern die Königin eine Menge kleiner Züge zu unsrer Rechtfertigung oder über die Ereignisse in unsrer Gegend anhörte, sondern auch selbst die Unterhaltung fortsetzte, und wir fühlten, daß das Lange Stehen ihr lästig werden müsse; wir schwiegen daher allmählig, erst als sie durch eine lange Pause sich schien überzeugt zu haben, daß niemand noch etwas zu sagen, entfernte sie sich mit den huldvollen Worten: In der Zukunft werde gewiß sich Alles noch mehr aufklären und besser werden. —

Diese Audienz hatte von $10^1/_2$ bis $11^3/_4$ Uhr gedauert.

Ueber das viele Gute, was in jedem dabey vorkommenden Umstande gelegen hatte, waren wir schon hocherfreut, und es lag klar am Tage, daß man sich beeiferte, die etwanigen Mißverständnisse zu verwischen, die die früheren Audienzen bey uns erweckt haben mögten. Es blieben nur noch Zweifel, ob der König eben so denke. —

Hierüber wurden wir aber früher beruhiget, als wir erwartet hatten; denn als wir vergnügt die Treppe hinabgingen, kam noch ein Laquai des Königs heran, und sagte, wir sollten dort speisen; wir sahen also auch von Seiten des Königs mehr Huld, als wir geglaubt hatten. Unser Bestreben bey Allem, was wir der Königin gesagt hatten, war gewesen:

1. Auslöschung des Tadels, den man auf die Minister wegen Ableistung des sogenannten Eides geworfen hatte.

1 Dieselbe Begebenheit schildert die Prinzessin Luise in ihrem Briefe an den Fürsten Radziwill nach Wien: P. Bailleu, Königin Luise in Tilsit, Hohenzollern-Jahrbuch III (1899) 237.

2. Auslöschung jedes Scheins, den man mit so augenscheinlichen Unrechte auf die Marken wegen mangelnder Anhänglichkeit und wegen nachtheiligen Betragens geworfen.

3. Die Bitte um Beseitigung Alles dessen, was Napoleon reitzen könne, worüber wir uns noch etwas näher ausgelassen hatten, als hier stehet.

4. Die Bitte, sich den Französischen, im Lande noch befindlichen Autoritäten mehr durch Freundlichkeit zu nähern; — und wir müssen anheim gestellt seyn lassen, in wie fern dieß gelungen seyn werde. —

An der Tafel des Königs, die im Garten etablirt war, waren, der Weih Erzbischof von Breslau[1]), der General von Scharrnhorst, der Obrist Sawatzky, ein Rittmeister von Knobelsdorff von den Garde du Corps p. p. — Der General Scharrnhorst saß gerade über den König; ich gerade über die Königin; der Kammerherr von Oelsen dem Prinzen Heinrich[2]) gegen über; der Landrath von Pannewitz grade über den jungen Prinzen. Es wurde diesmal durchaus nicht von Politik gesprochen, und wir waren eingebildet genug zu glauben, daß die unterthänigsten Bitten, die wir gethan hatten, und die dringenden Vorstellungen, welche von vielen Personen gethan worden waren: alle lauten Beschwerden gegen Napoleon zu hemmen, von Effect gewesen wären; dessenungeachtet, war die Unterhaltung nicht matt, oder stockend. Die Königin sprach mit der ausgezeichnetesten Huld mit jedem von uns, und was uns besonders beruhigte, des Königs Majestät stimmten ganz in den Ton ein, die Unterhaltung war sogar amusant und wir mußten aufmerksam auf uns seyn, nicht zu vergessen, wer es sey, der in diesem zwanglosen Tone mit uns rede. Unsererseits bemühten wir uns, deutlich unsere Aufheiterung zu zeigen.

Es ist nicht möglich die unvergleichliche Königliche Familie zu sehen, ohne von inniger Liebe und Anhänglichkeit durchdrungen zu werden; jeder Tadel, den man verbreitet, jeder Fehler, den man hier und dort zu finden suchet, verschwindet, wenn man in ihre Mitte tritt. Der hohe Grad von Leiden, der schon so lange auf dieser Familie geruhet hat, und deren Ende man nicht absehen kann, vermehren dieses Gefühl von Theilnahme, und es wird dadurch erhöhet, daß die Leiden und Erfahrungen dem Geiste des Königs eine Ausbildung gegeben, die mancher Unterthan nicht in ihm vermuthet. — Sein mündlicher Vortrag ist sehr gut, und seine Briefe, vorzüglich die Französischen,

1) Bischof Schymonski von Leros Schuster II 323; s. u. S. 107.
2) Jüngerem Bruder Friedrich Wilhelms III.

sollen musterhaft in jeder Hinsicht seyn. — Der Geist der Königin zeiget, wenigstens im mündlichen Vortrag, sich glänzend. Sie hat viel présence D'esprit, wählet immer die richtigen Worte um sich schön auszudrücken und zeiget sehr viel Gedächtnis. Ihre Haltung während der Audienz war fest und erhaben; die Merkmale von Gnade und Wohlwollen waren so fein, daß sie ungebildeten Personen vielleicht zum Theil entgangen seyn würden; sie blieb stets Königin und doch lag Anmuth und Wirklichkeit ungekünstelt in jeder Bewegung, so wie im ganzen Anzuge.

* * *

Sey es mir vergönnt, in diesen wenigen Worten meine Gefühle über den König und die Königin hier nieder zu schreiben; auch kann ich nicht unterlassen Folgendes noch nachzuhohlen: Nachdem die Audienz beym Könige Statt gehabt hatte, und wir beym Herrn Geheimen Cabinets Rath Beyme die Ansicht über so manche Sachen erfahren hatten, ging ich noch allein zur Fürstin Radziwill, und klagte ihr, als einer vieljährigen, gnädigen Gönnerin, wie es uns gehe (jedoch ohne Beymen zu nennen.) Sie war es, die mir gleich sagte: Der General von Köckritz habe ein Versehen gemacht, uns so lange auf dem Flur in des Königs Wohnung aufzuhalten; die Audienz habe erst um 12 Uhr statt haben sollen. Der König habe gesagt, er wolle erst das gewöhnliche Seebad nehmen, und wolle sich überdenken, was er uns vorzüglich zu sagen haben werde, — er sey von seinem Zimmer gekommen, um nach dem Strande zu reiten, und habe gegen seine Erwartung uns noch im Hause gefunden. Die Königin wisse schon, daß der Empfang, der durch diese Mißverständnisse und durch einen eben erhaltenen Bericht des Ministers Angern[1]) ein ganz anderes Ansehen erhalten habe, als es habe haben sollen, uns schmerzhaft sey; und dieser Vorfall sey der Königin so unangenehm, daß sie schon bitterlich darüber geweint habe. — Ich leugne nicht, daß ich der Fürstin Radziwill, da sie täglich um der Königin ist, gebeten hatte, derselben über einige Gegenstände nähere Aufschlüsse zu geben, und daß ich Ersterer zu diesem Zwecke die Verhältnisse und den Zustand, in denen wir uns in Berlin befunden hätten, ausführlich dargestellt habe. — Sie hatte vielen Theil an unserer Lage genommen, und als wir sie beym Fortgehen aus der Audienz auf der Brücke, über der Tanne (Dange) begegneten, so konnte ich nicht lassen im Vorbeygehen, durch Worte und Bewegungen unsere hohe Freude an den Tag zu legen, wobey ich zugleich sagte, daß oben=

1) Vielleicht dessen Memoire für den König vom 4. August 1807, Bassewitz II, 20.

ein des Königs Majestät habe befehlen lassen, daß wir dort zu Mittage essen sollten, und daß wir uns gezwungen sähen, die Einladung der Frau Fürstin auf den Tag, abzulehnen. — Als wir nun den folgenden Tag[1]) bey der Fürstin gegessen hatten, nahm ich Gelegenheit, ihr für

1) Also 28. August. Es fällt auf, daß das Tagebuch von diesem Tage keine besondere Eintragung enthält; eben an ihm überreichte im Namen der Kurmärkischen und Neumärkischen Deputation Oelßen dem Könige die folgende Denkschrift (Geh. Staatsarchiv Berlin R. 89 A. 44 Nr. 1; vgl. Delbrück, dem er sie vorlag, bei Schuster II 324):

„Wenn die Deputation das Gefühl des wärmsten Patriotismus der innigsten Treue und der lebhaftesten Anhänglichkeit für die Königs Familie im Namen der Chur- und Neu-Mark äußern, wenn sie sich entfernt von allem Interesse den Stufen des Thrones nähern sollte, so würde es tief empfindlich den unglücklichen Provintzen seyn, alle Stürme ihres Schicksals ertragen, allem widerstanden, mit Festigkeit und Treue nur auf ihren König gehofft zu haben, und jetzt da sie dem Ende ihres Leidens näher gerückt zu sein glaubten, Mißbilligung und Kälte zu finden.

Wenn die Provintz bei der gewohnten Gerechtigkeitsliebe Sr. Majestät des Königes, sich diesem Gedanken nicht überlassen kann, wenn sie keine Bitten hat, so bleiben ihr doch Wünsche übrig, die sie mit Freymüthigkeit zu sagen sich erlaubt, zumahl jetzt das innige Interesse des Throns, mit dem ihrigen zusammenhängt.

Der Patriotismus des Volkes in allen Klassen ist nie auf einem höheren Punct gewesen als in diesem Augenblick, sie haben alles ertragen, haben ihre sonst gefürchtete Armee in wenig Tagen zerstreut gesehen, der Feind rückte näher, es fiel der Vater und der Bruder unter dem Schwerdte unter der Geißel des Feindes, es floh die Mutter und die Tochter für die zügellose Hand des Ueberwinders, die Häuser wurden geplündert, die Dörfer verbrannt, durch Furcht und durch Illusion einer glücklichen Zukunft wurde aufs Volk gewürkt, und — es blieb treu, gab ein würdiges Bild erfüllter Pflicht. — Wenn von der einen Seite auf Würde gestützt, Muth in dem Hertzen der Völker wohnt, so hegen sie für das was sie lieben — Besorgnisse, und flehn um die Entfernung dieser. Mit Schrecken bemerken sie die Spannung zwischen ihrem Könige und einem mächtigen Feinde, die auf einem hohen Grade gestiegen zu seyn scheint. Es waren nicht allein die eigenen Worte des Kayser Napoleon die diese Besorgnisse veranlaßten, es sind Äußerungen, die sich überall finden, Maaßregeln die es verrathen, und wenn das Volk mit der Wahl der Mittel unbekannt, nur den Zweck die Wiedererlangung seines früheren Glücks in einer gerechten und milden Regierung zu erlangen wünscht, so darf es den gekränkten König nicht noch mehr erbittern wollen, Ihn aber wohl aus Kindlicher Besorgnis um Behutsamkeit gegen eine zerstörende Macht bitten, deren Gräntzen unzuberechnend sind.

Jede Handlung, jedes Wort des Hofes bringt im Sold des Feindes stehende Bosheit, in Paris wird das was in Memel geschieht controllirt, Beyspiele davon hört man von den französischen Autoritäten in Berlin, Äußerungen des Königl. Hofes werden dort erzählt, die Anwesenheit der Feinde Frankreichs in Memel wird getadelt, und wiederholt gefragt welches Vertrauen dies dem Kayser geben könne?

Es ist nicht schwer auf die französische Autoritäten, die von Gewicht für das Land sind zu würken, Liebe zur Eitelkeit und Ehrenzeichen und zum Gelde, giebt die Wahl der Mittel. Eine glänzende Mission nach Paris von Leuten, die dem Kayser angenehm sind, und von patriotischem Gefühl für das Königl. Haus und für ihr Vaterland beseelt werden, hält man für einen wichtigen Schritt der nothwendigen Annäherung. — So schwer es dem Herzen wird nur einen Augenblick sich einer drückenden Besorgnis zu überlassen, so nothwendig ist es auch die Furcht auszusprechen, die durch Aeußerungen des Kaisers, durch das Bestreben alle Zeichen der Anhänglichkeit am Könige zu unterdrücken, und durch das Zunehmen der Forderungen die immer neu und immer größer gemacht werden, entstehen: die der Churmark ein ähnliches hartes Schicksal befürchten lassen als das war welches ihre unglückliche Brüder in der Altmark und in Magdeburg erfuhren, und deren Abwendung wenn auch nicht durch eine überwiegende Macht gesichert werden kann, doch Behutsamkeit, Annäherung und ein weise geleitetes Vertrauen vielleicht bewürken wird. Die Stimme des Volks hat eine seltene Einheit in den Aeußerungen des Patriotismus, wenn jene nicht misleitet wird, so ist wenn auch nicht nöthig, so doch nützlich ihr neue Nahrung zu geben, sie zu benutzen. — Von Schmertz erfüllt sah der biedere Theil der Nation das schändliche Betragen mancher Einzelnen, gerechte Rache läßt ihre Bestrafung wünschen, und nicht mit Strenge mit Härte darum bitten. Dem ernsten, milden und gerechten Gefühl des Königes wird es ein schöner Genuß sein, auch das viele Gute zu belohnen, das sein Volk aufzustellen vermag; der Wahrheit gebürth das Zeugnis, daß sich dessen nicht weniger, gewiß noch mehr finden, dann aber sehr glücklich würken wird, wenn von der einen Seite das Böse bestraft, von der andern das Gute ohne Rückficht auf Personen und Verhältnisse anerkannt, der General aber so öffentlich gelobt wird, als der zurückgebliebene treue Unterthan, als jener brave Jäger der mit mannichfaltiger Gefahr des Lebens aus unseren Provintzen viele Leute zuführte, als die patriotische Aufopferung der beiden Officiere Wilhelmy und Sohne in ihrer hinterlassenen Schwester der einzigen Verwandten deren Thränen jetzt noch um sie fließen.

Das Unglück hat die Nation gebeugt, aber auch Edelmuth erzeugt, es hat sich die Kraft entwickelt, und mit Grund läßt sich erwarten, daß sie Energie erzeugen wird. Sie sieht jetzt auf ihren König, sein Blick der Zug seiner Feder, ist für sie ein größerer Lohn als es sonst die blendendsten Ehrenzeichen, als es gehäufte Goldsäcke gethan hätten. Dieser schöne, dieser erhabene Sinn kann nur eine Vorbereitung zu einer Bildung des Volks seyn, von der sich alles erwarten läßt, der König wird sie benutzen, seine Zufriedenheit wird Lohn sein, und ein kräftiger Geist in uns entstehen.

An Leitung gewöhnt, sah sich das Volk schnell und unerwartet von allen entfernt, war sich selbst überlassen, das Unglück und die Gewalt überströmte es, und wenn sich im Ganzen Fehler finden, so würde hier vielleicht mehr als je das Motiv und nicht der Erfolg zu bestrafen seyn, und wenn dieser nicht ungünstig war, so wird jenes die sicherste Entschuldigung werden.

Die Leistung des Eides den der Feind zu seiner Sicherheit foderte, hat die Misbilligung des Königs gefunden, seinen Zorn verdient er nicht. Der Vorsatz war dabei schuldlos, und bezweckte die Erhaltung des Ganzen, der Erfolg vielleicht bewies dieses, und für die Reinheit der Idee die die Schwörenden damit

ihren gehaltenen Vortrag zu danken. Sie lehnte ihn aber gänzlich ab; sagte: diese verbesserte Aufnahme sey schon beschlossen gewesen, und die Königin sey nach der Audienz nur ungewiß gewesen: ob wir auch zufrieden von ihr gegangen wären. Wer sollte bey solchen Gesinnungen wohl König und Königin nicht lieben!

Als Beweis, wie sehr der König bey der Tafel in der Unterredung entrirte, muß ich noch anführen, daß einer von der Deputation im Scherz klagte, daß er sich gefreut habe bey dieser Reise viel Seefische

---

verbanden, bürgen die würdigen Namen eines noch nie getadelten Minister Reck, eines Präsidenten Kircheisen, eines Präsidenten Gerlach und mancher anderen. Diese Männer sind durch Treue und Anhänglichkeit dem Könige und dem Throne werth, sie haben die Stimme, das Vertrauen, die Liebe des Volkes, ihr Fall würde die Nation innig betrüben, treue würdige Familien vom Throne entfernen, und eine tiefere Wunde schlagen, als es die Schreckniße des Krieges vermochten.

Die Stände der Provinz, die mit ihren Gütern, mit ihrem Vermögen, mit persönlicher Aufopferung sich hinstellten, die mit Erfolg vorzutreten, für ihren König, für ihr Vaterland, für ihre Verfassung zu sprechen vermochten, lieben ihre früheren Verhältnisse; unter ihnen gebohren, hängen sie an dem Boden den ihre Väter bearbeiteten, und wünschen ihn ihren Kindern zu hinterlassen.

Für ihren König und für ihr Vaterland zu jedem Opfer bereit, das beyde glücklich machen kann, würden schnelle Umänderungen sie drücken, nicht die Anhänglichkeit abschwächen, aber eine tiefe Wunde schlagen, eine innige Betrübnis erzeugen, und zu dem wo jetzt nur Pflicht, Liebe, Enthusiasmus, hohes patriotisches Gefühl nöthig war, könnte der Befehl erwartet werden. Die Anhänglichkeit des Volkes an seinen König rechtfertiget den dringenden sehnlichen Wunsch die ersten Schritte seiner Annäherung, die Näherrückung seines Aufenthalts zu sehen, und sich über die Besorgniße zu beruhigen daß Berlin nicht länger das Glück haben soll die Königl. Residentz zu seyn. Es wird ein glücklicher Tag für die treuen Unterthanen seyn, wenn auch Königsberg dem Königl. Hofe im Rücken liegen wird.

Memel den 28. August 1807. Oelßen."

Daß diese schwungvollen und inhaltsreichen Darlegungen in der Wiederanstellung der entlassenen Minister einen sehr unmittelbaren Hauptzweck verfolgten, ergiebt schon die Mitteilung Delbrücks (Schuster II 525), die Königin habe Oelßen ihre persönliche Verwendung besonders für Reck versprochen. Demgemäß lautet ein beiliegender Zettel von ihrer eignen Hand: „Der König hat mir den Auftrag gegeben Ihnen dieses mitzutheilen und mit Ihnen darüber zu reden. Wegen dem Minister Reck ein Mann der die allgemeine Achtung hat ist die Frage ob nicht eine Ausnahme zu machen wäre. Da heute die Post gehet und es also die höchste Zeit ist, so eilen Sie mit dem Durchlesen des Papiers und sagen Ihre Meinung an den König." Über das Ergebnis dieser Beratung sagt dann eine Randbemerkung Beymes: „Mit der Bemerkung ad Aa, daß Se Maj: der König dadurch nicht bewogen worden eine der beschlossenen Maßregeln zurückzunehmen."

zu essen, daß die Deputirten aber vergebens alle Häfen der Ostsee bereiset hätten, ohne nur einen zu finden, und daß auch in Memel es nicht besser gehe, und daß auf der Antwort einiger an der Tafel: es gäbe wirklich jetzt nicht frische Seefische, sondern nur getrocknete Flindern; sogleich welche geholt und hineingegeben werden mußten. — Sie wurden nicht verachtet; als aber der General von Scharnhorst mit seiner langsamen Art zu erzählen, die Bemerkung machte, daß gerade diese Flindern es wären, aus denen die große Menge Fliegen entständen, und dieß dadurch bewieß, daß er Nester, die aus Tausenden von Fliegen Eyern bestanden in den Flindern vorzeigte, so entstand ein solcher Abscheu gegen die armen Flindern, daß sie in einem Nue alle von der Tafel verschwanden. —

Die Tafel des Königs ist äußerst einfach, und es wird nicht einmal dafür gesorgt, daß die Speisen, welche gegeben werden, in ihrer Art vorzüglich gut sind. Dieß war z. B. der Fall mit dem Rindfleisch, einer so gewöhnlichen Speise! — Heute war ein Käse, den die Königin kürtzlich geschenkt erhalten hatte, das merkwürdigste Gericht. Die Königin frug darnach und die Gräfin von Voß wurde von der Königin mit dem Finger bedrohet, daß sie ihn nicht schon in das Hofmarschall Amt hatte abliefern lassen; er wurde geholt, und zur Schau herumgetragen. Wirklich war er merkwürdig; er war in einer bleiernen, ausdrücklich dazu gemachten Kapsel, hatte die Gestalt einer Jacob-Mütze, und machte eine sehr schwere Masse aus. Es mußte ein Stück aus der Kapsel ausgeschnitten werden, um etwas Käse heraus nehmen zu können, welches mit einem Löffel geschahe; außerdem wurde Oehl und Essig dazu empfohlen. Wahrscheinlich war es ein Englisches Geschenk der Geber wurde nicht genannt.

* * *

Privat Zusammenkunft der Märkischen Deputirten mit dem p. Beym.

Der König hat erklärt, daß er die Kriegs Contribution allein aus den Ersparnissen bezahlen wolle, Capital und Zinsen, ohne Auflagen zu machen. — Die Provinzen hätten wenig bezahlt, könnten wohl noch etwas thun, als Anleihe: Verpflegung der Französischen Truppen fortsetzen nach den Umständen und sich an die Commissairs und die General Commissairs wenden.

Ersparnisse durch Heruntersetzung des Personal Etats bewirken aber die bleibenden Personen besser bezahlen. Alle Pensions Etats heruntersetzen; der höchste Pensions Satz 1000 Rthl.; wer dieß gehabt hat, jetzt 1/2; Militair und Civil gleich. Ein jeder wird pro Anno

als dürftig betrachtet; dann aber muß ein jeder die Dürftigkeit beweisen, um Pension zu behalten[1]). Aufhebung aller Collegien. Einführung der Präfecturen, ähnlich den ehemaligen Amtshauptmannschaften. Die Administration mehr abhängig machen von einzelnen Personen mit mehr Gewalt; das Heft des Ganzen aber in der Hand eines Einzigen. —

Andere Verfassung dem Lande geben:

1. Den Gewerbs Zwank aufheben.

2. Den Adel nicht beschränken auf einzelne Zweige der Ernährung, ihn zu lassen zu Pachtungen, Handel, Forstendienste p. p.

3. Der Dismembration der Güter keinen Zwang anlegen. — Herr P. von Oelsen glaubte verstanden zu haben, daß die Bauerhöfe eingezogen werden könnten; dieß ist aber gewiß nicht der Fall. — Herr p. Beym führte gegen die Churmärker nur die Unmöglichkeit, welche in Preußen herrsche, alle Höfe wieder herzustellen, als einen Bewegungsgrund an, daß der Verkauf der Rittergüter an einen jeden erlaubt werden müsse. [Die Einziehung ist hernach unter Umständen auch erlaubt worden laut Edikt[2])].

4. Ueber die Wiederaufrichtung der Bauerhöfe keinen Zwang anlegen.

5. Freyer Verkauf der adlichen Güter.

6. Brauer und Brenner frey gegen die Consumtions Steuer.

7. Die Königlichen Domainen in Erbzins geben, und Verkauf stellen.

8. Die Provinz soll unter Königlicher Autorisation und unter Special Hypothek der Aemter Anleihen zu Bezahlung der Contribution machen; diese Special Hypothek den Ständen ausgeliefert, die Revenuen derselben den Ständen assignirt, und ausgehändigt werden.

9. Die Contribution soll auf 30,000,000 Fr. herabgesetzt und die Zahlungstermine auf 3 Jahre gesetzt werden. Der erste Termin ist gedeckt durch die Handlungshäuser im Lande.

* * *

1) Bestimmungen der Kabinettsorder vom 19. August 1807; Lehmann, Stein II 135 f.

2) Das Edikt vom 9. Oktober 1807 gestattete in § 6 die Einziehung nicht erblicher, in § 7 auch die erblicher Bauernhöfe nach Erlöschen ihres Rechts, wiewohl beides nur unter Zustimmung der Kammern.

Folgendes erfuhren wir ferner:

Den 29ten Auguſt Abends

a) Graf von Goltz hat nach Abſchließung des Preußiſchen Friedens im Ruſſiſchen noch ſo viel hinzugefügt:

1. daß im Eingang geſagt worden iſt, daß, da Alles verlohren geweſen ſey, ſo habe man ſich genöthigt geſehen, nachſtehenden Frieden einzugehen. [Hierdurch hat man andeuten wollen, daß es ein gezwungener Frieden ſey][1]).

2. Daß die Darlehne welche die Bank und Seehandlung auf Südpreußiſche Güter gegeben hat garantirt worden[2]).

b) Man hält es für eine Hauptveranlaſſung zu den vielen jetzigen Verabſchiedungen und Umänderungen, daß Napoleon zum Könige geſagt hat: er ſey nicht ſelbſtändig, er ließe ſich ſo viel von ſeinen Miniſtern regieren, er ſolle es ſo machen, wie er (Napoleon) und ſelbſt regieren.

c) Die Ruſſiſchen Zahlungen[3]) gehen gut, obzwar kürzlich von Petersburg geſchrieben worden iſt: es fehle dort an Albertus Thaler; dagegen ſind ſie bey einem Handelshauſe in Riga angewieſen worden, welches ſie vorräthig habe, man hoffte ſie zu erhalten.

d) Die Ruſſiſchen Commiſſariats Officiere, unter denen ſich ein General Arbuſoff befindet, und die hier in der Stadt ſind, ſind caſſirt, und haben die Uniform ausziehen müſſen. Sie haben einen Punſch à l'enterrement der Uniform gegeben. [Betrügereyen waren entdeckt worden].

e) Der Staat lebt jetzt von der Banque, welche noch Geld Beſtände hat[4]); da ſie aber an Privatperſonen gehört, ſo giebt die Banque das Geld nur gegen Sicherheit d. h. gegen Verpfändung. Solchergeſtalt iſt jetzt der Banque das goldne Servis verpfändet.

f) Es ſtehet noch nicht feſt, daß Herr von Brockhauſen nach Paris gehen werde; man rechnet jetzt auf den Herrn von Keller der in Vorſchlag gebracht worden iſt.

1) Die Eingangsbezeichnung der Kontrahenten als étant animés d'un egal désir de mettre fin aux calamités de la guerre (Preuß. Geſetzſammlung 1806 bis 27. Oktober 1810 [Berlin 1822] S. 153) ſchließt doch durch ihre Beziehung auf beide die obige Deutung aus.

2) Durch Artikel 25 des Tilſiter Friedens zwiſchen Preußen und Frankreich, Baſſewitz I 427 f.

3) Die Rückzahlungen für Lieferungen und Vorſchüſſe Preußens im Betrage von 18 Millionen Talern Lehmann, Stein II 133.

4) Nach dem Finanzplane vom 27. September 1807 betrugen ihre Forderungen an den Staat 1187912 Taler, Lehmann ebenda.

g) Anfänglich hat Soult sich als Französisch Kayserlicher Commissair zu Regulirung der Kriegs Contribution guérirt, vornehmlich für Preußen. Hernach hat sich Daru als Commissair für's Ganze guérirt; der Grund soll darin liegen, daß Napoleon seine Dispositionen geändert, und solches an Soult nicht gehörig bekannt gemacht hat. —

Hernach ist Soult zurück getreten, indessen ist doch Aufenthalt dadurch entstanden. Andere sagen, daß die Eintheilung von Napoleon so gemacht sey, daß Soult die Grenzen Berichtigung besorgen soll, und Daru die Geldsachen. Der Graf Dohna, Praesident der Marienwerderschen Kammer hat den Auftrag erhalten, die Grenzen zu berichtigen [1]); Soult verlangt, daß dieß gleich mit Vermessungen und Charten verknüpft seyn soll. Der Graf Dohna hat hiergegen bemerkt, daß dazu wenigstens vierzehn Tage bis 3 Wochen erforderlich seyn würde, und hat gesucht das Geschäft noch auszusetzen, mit dem Beyfügen: da der Marsch des Soultschen Corps so nahe sey, so könne er als Kammer Präsident nicht so lange abwesend seyn. Soult hat aber gesagt: des Marsches wegen brauche er nicht besorgt zu seyn, es fänden sich noch ganz andere Sachen abzumachen, und er werde sobald noch nicht aufbrechen.

h) Das Hierseyn des Englischen Gesandten Garrick [2]), der vorher in Copenhagen gewesen ist, jetzt aber zum wirklichen Gesandten am Preußischen Hofe ernannt worden, — ist dem Marschall Soult angezeigt worden, mit Beyfügen: Man habe das Creditif nicht angenommen, weil man bey den jetzigen Verhältnissen mit Frankreich, keine Minister haben wollte von Höfen, die mit Frankreich feindlich wären; indessen werde man ihn nicht hindern, sich als Particulier hier aufzuhalten. —

i) Die General Commission in Berlin soll nochmal schwören (der p. Beym sagte: Alle, die den Eid an die Franzosen geleistet hätten, sollten dem Könige nochmals schwören. Er tadelte die Leistung auch deswegen noch, weil er so feyerlich und einer Huldigung gleich in dem

---

1) Er war 17. August 1807 zum Generalzivilkommissar für Westpreußen ernannt, Bassewitz I 443.

2) Benjamin Garlike, bevollmächtigt am 17. Juli 1807 (J. Haydn-H. Ockerby, Book of Dignities [London 1894] 118, verließ Kopenhagen Ende August, Jackson II 208 „five days ago" im Brief F. J. Jacksons vom 1. September), war aber bereits am 25. August in Memel an der Hoftafel (Delbrück bei Schuster II 321 ebenfalls als „Garrick" und deshalb auch im Personenregister nicht identifiziert); nach Jackson II 198 hatte er seinerseits den Auftrag sein Kreditiv nicht abzugeben.

dazu decorirten und mit einem Thron versehenen Saale auf dem Schlosse sey geleistet worden.) — —

k) Das Salzregal wird aufhören; der Handel damit wird frey gegeben werden und pro ℔ nur eine Auflage von 3 Pf. in der Mark gegeben werden. Hierdurch würde die ganze Einnahme gedeckt. Eigentlich müßten $3^1/_2$ Pf. aufgelegt werden, aber da die fraix de regis nun geringer werde, so sind 3 Pf. genug. In Schlesien werden wol 6 Pf. aufs ℔ müssen geleget werden. Anfänglich und bis der Handel im Gange ist wird der Staat mit handeln. —

l) Das Bergwerks Departement hört auch auf, worüber die Schlesier wol nicht unzufrieden seyn werden.

m) Wenn das Brauen gegen eine Abgabe frey gegeben wird, so wird der Ritterschaft die Einnahme dafür wahrscheinlich übertragen werden, welche die Summe dann am Könige abliefert. — Die Steuerräthe werden wahrscheinlich aufhören; die Hauptstädte unmittelbar unter die Kammern oder andere hohe Landes-Behörden, die andern Städte aber unter die Landräthe gestellt werden. Es sollen nur 4 Minister seyn.

Einer für die Politik.
„ „ das Innere.
„ „ die Justiz.
„ „ [1])

Für jetzt sind folgende Commissionen intermistisch ernannt:

1. Auswärtige Bureaux.
2. Immediat Commission in Memel.
3. Die General Commission in Berlin; diese berichtet an das Cabinetts-Ministerium, und wird vom Bureaux no 1 beschieden, kann aber auch unmittelbar an den König berichten.
4. Die Militair und Civil Commissarien in den Provinzen verfügen an die Kammern und Unterbehörden per Rescripte et per Decreta; müssen den Requisiten der Immediat- und General-Commission genügen, — arbeiten der General-Commission vor und installiren die administrative Behörde.
5. Die Commission für Soult wegen der Abgrenzungen und der Militairstraßen.
6. Die Commission zur Organisirung der Armee.
7. Die Commission zur Berechnung der Russischen Verpflegung.

Folgende Minister sind bis jetzt entlassen worden:

---

1) Zu ergänzen: den Krieg.

1. Der Großkanzler von Goldbeck.
2. Der Minister v. Reck.
3. „ „ v. Reden.
4. „ „ v. Voß.
5. „ „ v. Thulmeyer.
6. „ „ v. Angern.
7. „ „ v. Massow.

Früher sind schon verabschiedet p. v. Ingersleben und von Schulenburg[1]). Es ist also außer Graf von Goltz und Schrötter[2]) jetzt kein einziger Minister; Hoym[3]) ist auch außer Activität. Daß diese Verabschiedungen vorher erfolgen, soll(en) dem Premier Minister den Antritt seiner Geschäfte erleichtern. — Dieserwegen werden sie pressirt. — Eine Tyrannei der Bureaux ist deswegen nicht besonders zu befürchten weil, sie genau betrachtet, schon vorher die größte Bureauxcratie Statt hatte. Die Minister sollten zwar im General Directorio gemeinschaftlich verfahren, und sich in pleno vertragen lassen; aber wer nur einmal einer solchen Session beigewohnt hat, weiß, daß darin die unbedeutendsten Sachen zum Vorschein kommen, Tabellen-Sachen u. dgl. Alles andere wird in dem Bureaux der Minister bearbeitet und abgemacht. Die Minister stritten einer gegen den andern [ein König war gegen den Andern] oft mit der größten Heftigkeit. — Eben diese Bureauxcratie fand in den Kammern Statt. Die wichtigsten Geschäfte wurden einigen der besten Räthe aufgetragen, und diese bearbeiteten ein jeder sein Fach, so daß die Andern wenig davon erfuhren; noch weniger aber waren sie im Stande ihre Vorträge und Ansichten umzustoßen. —

Täglich lägen jetzt die wichtigsten Fragen vor; Fragen, deren Bejahung oder Verneinung die größten Folgen haben könnten. So z. B. jetzt: ob man ferner durch Kammern wirken solle, oder ob alles, was Dicasterien heißt, aufhören solle. — Die Ständische Verfassung soll keineswegs aufhören; im Gegenteil werde es nutzbar seyn, eine regelmäßigere und wirksamere Repraesentation derselben anzuordnen; denn jetzt wäre die Besorgung von alten Geld Negocen und Dahrlehnen, das Einzige, womit sie sich beschäftige; es werde besser seyn, wenn sie zu Berathungen, neuen Einrichtungen, neuen Gesetzen gezogen würden. —

---

1) Schulenburg wurde als sujet mixte am 6. August, 1—3, 5 und 7 wegen ihres Eides an Napoleon, 6 als Minister des abgetretenen Magdeburg und Ingersleben wegen Nichtverhinderung der Übergabe von Stettin am 28. August 1807 entlassen, Bassewitz I 446 f.; über Voß vgl. S. 74.

2) Dem Auswärtigen und dem Preußischen Provinzialminister.

3) Der Schlesische Provinzialminister.

Daß eine große Umänderung mit den Officianten vor sich gehen müsse, gehe aus Allem hervor. So z. E. wären allein über 70 Geheime Registratoren, also blos solche, die bey dem General Directorio angestellt wären. Man denke wenig auf das dienen und dem, was man im Posten schuldig sey zu thun; sondern man sehe es als eine Versorgung an. Es sey ein ganz gewöhnlicher Ausdruck: dieser oder jener sey versorgt. Fast Niemand im Staate strenge seine Kräfte an, um zur allgemeinen Hebung des Landes zu arbeiten, beyzutragen; — ein jeder strebe nur dahin ein Königlicher Officiant zu seyn, weil dieß das höchste Beginnen sey. Auch beym Adel finde dies Statt, und wer nicht Soldat werde, oder in eine Dicasterie eintreten könne, der wisse nicht, was er beginnen könne. Es sey gar nicht abzusehen, warum diese Classe von Staatbürgern nicht auch andere Wege tentiren solle, um zu wirken z. B. Pachtungen, Forstdienste, Handel. — Die Besorgniß, daß durch die Erlaubniß, daß ein jeder, sogar der verachtete Lieferant, Rittergüter kaufen dürfe, — die Ständische Corporation werde heruntergesetzt werden, sey ungegründet, der größte Theil des Adels werde sich im Besitz der Güter erhalten. — Es sey aber gewiß eine sehr nutzbare Anwendung der acquirirten Gelder eines Kaufmanns oder Lieferanten, wenn er dadurch eine oder gar mehrere sinkende Familien aufrecht erhalte. — Diese Besitzer würden bald den Ton der Gesellschaft, in die sie träten, annehmen, oder wenigstens ihre Kinder würden es thun.

Ueber vergangene Versehen müsse man nicht zu strenge seyn, vorzüglich wenn es nur eine Folge davon sey, daß man den Kopf verloren habe; denn wer habe dieß wol nicht gethan; aber man müsse dahin sehen, daß diejenigen, die von neuem angestellt würden, makellos wären und die öffentliche Stimme sowol als das Zutraun des Königs ganz für sich hätten. — Vom Eide werde nicht ferner die Rede seyn; der König werde die Minister entlassen müssen, da er sie nicht mehr beschäftigen könne; einen Großkanzler mit 10,000 rthlr. zu besolden, sey er nicht mehr im Stande. Die Gründe zur Entlassung würden einem jedem dargestellet werden. Angern sey ganz abgetreten, und habe um die Entlassung gebeten. Schulenburg und Reck hätten selbst darauf aufmerksam gemacht, daß sie auswärtige Besitzungen hätten; und unter der jetzigen Lage der Sache sey es doch nicht möglich, daß der König sich bey Jerome ausdrücklich verwende, daß er sie als sujets mixtes in seinen Diensten behalten könne.

1,000 rthl. sey die höchste mögliche Pension im State; Pension könnte aber nur dem wahrhaft Dürftigen gegeben werden, und auch

bey diesem könne fürs erste nur die Hälfte gegeben werden; diejenigen zu 200 rthlr. sollen ungetheilt bleiben und ganz bezahlt werden. — Vorstehendes hörte der Eine oder der Andre über die innere Einrichtung; über politische Verhältnisse hörte man, zum Theil aus dem erhabensten Munde; daß es nun bekannt sey, daß die Französischen Truppen nicht gehen würden. — Wegen 4,21,000 rthlr., die Königsberg noch zahlen solle, heiße es, werde ein Executions Commando nach Königsberg gehen. Andere sagen: Napoleon wolle wegen der Belagerung Copenhagens durch die Engländer, dadurch Repressalien gebrauchen, daß er, sobald diese Stadt eingenommen werde, wieder Königsberg besetze. — So viel ist gewiß, obzwar Truppen aus Braunsberg[1]) gegangen sind, sie sich nicht zurück, sondern seitwärts gezogen haben; sie haben sich in Örter logirt, welche die Preußen schon besetzt hatten, und der Obrist Schäfer hat geglaubt, um das gute Vernehmen in keiner Art zu stöhren, sich zurückziehen zu müssen. Die bedeutendsten Personen bey Hofe, halten dafür, daß die Verhältnisse immer böser werden, und neigen sich mehr und mehr dahin, zu jedes Mittel zu schreiten, welches die Räumung der Provinzen befördern, und große Schläge abwenden könne. Der harte Punkt ist, daß, wenn die Französischen Truppen auch die Civil Administration nicht gestatten wollen, es so gut ist, als wenn dem Könige die Provinzen gar nicht wieder gegeben wären, als wenn er sie gar nicht habe. — Einige sind der Meinung, daß der König jetzt, da Königsberg bedrohet würde, nicht besser thun können, als dahin zu gehen.

* * *

Anecdoten.

Als die Königin nach Tilsit kommen müssen, sey die Lage schon so gewesen daß der König und Alexander ihr entgegen gekommen und ihr gesagt: ihre ganze Hoffnung stände auf ihr, der Königin; sie habe erwiedert: dann stehe es schlimm. Der König habe ihr darauf Alles gesagt was sie an Napoleon sagen sollte[2]). —

1) Der Generalstabschef der Großen Armee, Berthier, hatte die im Königsberger Vertrage festgesetzte Räumung des Landes hinter der Passarge am 1. August 1807 wegen Nichtbezahlung der Kontribution verweigert; vgl. P. Haffel, Geschichte der Preußischen Politik 1807—15, I (Leipzig 1881) 3. Von der Rückkehr der Franzosen nach Osterode, Allenstein und Graudenz (lies doch wohl: Braunsberg) erzählte Oelßen Delbrück am 28. August, Schuster II 324.

2) Sie empfing darüber eine besondere Instruktion Hardenbergs Ranke, Denkwürdigkeiten III 499.

Als Napoleon eine Zeitlang besser für Preußen sey gestimmt gewesen, habe Talleirand zu ihm gesagt:

ob er das Memoire vergessen habe, welches sich in der Toilette der Königin gefunden habe? —

Napoleon sey indessen noch ganz gut gestimmt geblieben und habe erwiedert:

der Ort, wo man es gefunden, habe genug gezeigt, wozu die Königin es bestimmt habe, — zu papilloten [1]). —

Als die Königin ihm am letzten Tage gesagt habe, daß er ihr nicht Wort gehalten habe; habe Napoleon gesagt:

Vous m'ecorchez pour la bonne bouche, je n'ai pas pu le changer [2]).

Die Königin hat hierauf erwiedert:

Vous avez pu le changer mais vous n'avez pas voulu. —

Daß die Königin eine englische Fregatte in der Zeit bestiegen, und also freundschaftliches Vernehmen mit den Engländern gezeigt hat, als die Fürsten abwesend gewesen, ist gewiß. Die Fregatte hat Astrea [3]) geheißen und 5 Seemeilen vom Ufer gelegen. An dem zur Ausführung dieser Tour bestimmten Tage, ist es so stürmisch gewesen, daß der Capitain der Fregatte sich nach Memel begeben, und da er nicht französisch gekonnt, sich an die Fürstin Radziwill mit der Anzeige gewandt, daß er nicht dafür stehen könne, daß die Fahrt glücklich ausfalle. Indessen hat die Königin auf diese Warnung nicht geachtet, sondern die Fahrt ist in einem offenen Bote vor sich gegangen. Fast Alle sind seekrank geworden, und die Königin ganz vorzüglich hat sich übergeben müssen. Als das Boot an die Fregatte hinangekommen, habe sie, wie in solchen Fällen üblich, mit den Kanonen salutirt, und die Matrosen haben ungeachtet des Sturms, auf allen Segelstangen en parade gestanden. Dieß ist in dem Augenblick geschehen, da die

1) Eine Bestätigung der allgemeinen Nachricht im Bericht des schwedischen Geschäftsträgers Brinckmann bei Bailleu, Deutsche Rundschau CX 221.

2) Übereinstimmend im Briefe der Prinzessin Luise ed. Bailleu, Hohenzollernjahrbuch III 238.

3) So auch im Tagebuch der Voß, wo eine Besichtigung unter dem 13. Juni kurz berichtet wird: Neunundsechzig Jahre, 298: die von der folgenden abweichende Geschichte eines (zweiten?) Besuchs der „Adrastea" auf dringende Einladung des Kapitäns erzählt die Königin dem Könige 2. Juli als gestriges Erlebnis, Bailleu, Deutsche Rundschau CX (44,) 211: vgl. das Tagebuch von Jackson II 162 f. (3. Juli), aus dem sich als richtiger Name „Astraea" ergibt.

Königin sich hat in einem Stuhl hinaufwinden lassen; und indem die Wache praesentirt, die Musik ertönt, und Alles Hurrahs gerufen, hat die Königin sich übergeben!! — Hernach hat sie sich etwas erhohlt. Prinzeß Louise Ferdinand hat sich besser befunden, und ist nur in dem Augenblick, da sie das Hinaufwinden der Königin gesehen, krank geworden. Hernach hat der Capitain der Fregatte die Gesellschaft auch wieder ans Ufer gebracht, und soll hernach dem Himmel gedankt haben, daß es so abgegangen sey. — Die Damen haben die Größe der Gefahr nicht geahnet. —

Der Fürst Radziwill sagte:

So etwas machen die Frauen wenn die Männer nicht zu Hause sind.

In dieser Äußerung lag eigentlich sehr viel!! —

* * *

Sonntag den 30ten Aug:

Es kömmt immer von neuem zum Vorschein, daß in der Bezahlung von 4,21,000 rthlr. die den Königsbergern auf ihre Lieferungen gestrichen worden sind, ein Hinderniß der Räumung liege. — Daru hat für 4 Millionen Livres Obligationen zum Pfande mitgenommen; den 10ten Aug. haben diese verfallen seyn sollen, wenn sie nicht ausgewechselt wären; den 10ten Aug. hat Daru geschrieben: er verlange nun das Geld baar; und man vermuthet, daß niemand diese Obligationen habe kaufen wollen. Königsberg hat die Streitigkeit dem Hofe angezeigt; dieser hat diese Stadt an die p. Commission verwiesen, die Stadt hat aber die Sache liegen lassen, und die Nicht-Einlösung dieser Documente, oder mit andern Worten, die Nichtbezahlung der 4,21,000 rthlr., wird als ein Grund angegeben, warum Soult nicht zurückgehet [1]). —

* * *

Die Krohnen Batterie bey Copenhagen soll sich so stark gegen die Englischen Angriffe gewährt haben, daß die Engländer blutig abgegangen sind. — Die Franzosen sollen versucht haben Landtruppen nach irgend einem Punkt in Daenemark zu spediren. Die Engländer

1) Die Deckung der in Wirklichkeit nur 2 Millionen Franken betragenden Pfandbriefe, des Restes der Königsberger Naturalkontribution von 4 Millionen, ging erst am 6. September 1807 von Königsberg nach Elbing ab, R. Armstedt, Geschichte von Königsberg i. Pr. (Stuttgart 1899) 276, etwas abweichend A. Schaff, Die Königsberger Kriegsschuldobligationen (Königsberg i. Pr. 1901) 18 N. 12.

sollen dieß erfahren, und die Gefäße[1]) niedergebohrt und die Mannschaft gefangen gemacht haben. Die Lootsen in Memel sind angewiesen, keine Englischen Schiffe einzuholen. —

Wir Deputirte sollen dreist versichern, daß kein Englisches Schiff im Hafen liege[2]). —

Gegendeß, daß wir in Berlin ankommen würden, werde das Contributions Geschäft wohl so ausgemittelt seyn, daß wir die Resolution des Königs nicht nur zeigen, sondern sogar drucken lassen können.

Das Gesetz des Preußischen Staats müsse seyn: strenge Passivitaet. Man sagt an der Stelle Darus werde ein Mathieux Favier, Ordonnateur General werden. (Radziwill[3]).)

* * *

Bey Dorpat stehet eine ansehnliche Russische Armee[4]). — Der Russische Kayser wird in wenigen Tagen nach Mietau kommen. — Es herrscht in Rußland viel Unzufriedenheit über den Frieden, den Alexander geschlossen hat. Man hat geglaubt, es sey, weil Rußland nicht genug Hülfe an Preußen geleistet hat; jetzt scheint durchzuleuchten, daß Rußland deswegen unzufrieden ist, weil Alexander sich nicht den Theil Preußens bis zur Weichsel zugeeignet hat. Nach der Aeußerung des Grafen Meden[5]) kommt der Kayser Alexander nur nach Mietau um das Cordon zu bereisen und um mit dem General Pfuhl[6]) die Plätze auszusuchen, wo neue Vestungen angelegt werden können. —

Als die Franzosen sich Königsberg genähert, hat ein Lazareth von 6000 Russen daselbst, in der Erwartung umgebracht zu werden, sich

1) = vessels, noch im 19. Jahrhundert Schifferwort für „Fahrzeuge", Grimmsches Wörterbuch IV 2129. Gegen die auf Rügen vereinigten Schweden und Engländer stand das Beobachtungskorps des Generals Brune, Lettow-Vorbeck IV 429.

2) Dahinter noch, mit Bleistift durchstrichen: (sie werden unter fremde Nahmen eingeführt).

3) Soll dadurch wohl als Quelle bezeichnet werden.

4) Das russische Heer wurde erst durch das Manifest vom 27. September (9. Oktober) 1807 außer Kriegsfuß gesetzt: Šilder a. a. O. II 297 N. 358.

5) Medem, s. unten S. 106.

6) Generalmajor Karl v. Pfuhl oder Phull, Ende 1806 („treuloser Weise" nach Delbrück Schuster II 67, wo er mit dem Kommandanten von Danzig F. W. v. Pfuhl verwechselt scheint) aus dem preußischen in den russischen Dienst getreten; Ranke, Denkw. Hardenbergs III 276. Über die russische Mißstimmung gegen Alexander I. vgl. Šilder II 207—12.

auf den Weg nach Memel gemacht. Viele haben sich nach Schaken begeben und haben die dortigen Schiffe genommen, um nach Memel zu kommen; die mehrsten haben sich zu Lande auf der Nehrung begeben, und haben die vielen Meilen in dieser schrecklichen Wüste zu Lande zurückgelegt. Sie sind nach Memel gekrochen und gehinkt, und sind an 100 Menschen todt liegen geblieben, die andern sind halbverhungert, wie Ameisen, angekommen. — Die Bangigkeit der Russen wegen übler Behandlung hat eigentlich den Hof gerettet; — denn sobald die Franzosen nach Königsberg gekommen, hatten sie gleich der Königlichen Familie nachsetzen wollen, und hatten sich nach Schaken begeben; aber es war vergebens gewesen, weil die Russen hatten alle Schakener gezwungen, sie zu transportiren! — und die Expedition hatte unterbleiben müssen[1]). —

Ueber die Feten, welche die Königin sich mit den Engländern gemacht, wurde noch erzählt, daß sie zu der Zeit, als der König in Tilsit gewesen, fast jeden Abend mit Engländern auf's Wasser gefahren sey. Dann hatten die Russischen und Englischen Matrosen sie mit einem Hurrah begrüßet, auch mit Kanonenschüssen salutirt. Ein Englisches Schiff habe vergessen die Kugeln abzuziehen und habe mit scharfen Schüssen salutirt. Eine Kugel habe in einen Speicher getroffen; eine Kugel in das Haus, welches der dänische Consul bewohnt und habe den Schornstein und das Dach beschädigt; die dritte Kugel aber sey gegen das Fort oder die Citadelle geschlagen, wo eben 20—30 Französische Kriegsgefangene sich im Freyen aufgehalten hätten. Diese hätten sich geschwinde niedergeworfen. Zweifelsohne sind diese Fêten gleich zur Kenntnis nach Tilsit gekommen.

Am 20ten des Abends war die Herzogin von Curland[2]) mit ihrem Bruder, den Herrn Grafen Meden hier angekommen (wir waren den Abend bey Renfners ich ging mit dem Herrn p. von Oelsen nach den Linden, wo wir den ganzen Hof fanden. Mein Herr Begleiter wünschte sich nicht anzuschließen, und wir gingen wieder fort, obgleich nach meiner Meinung, da wir doch ungeachtet der Dunkelheit erkannt

1) Der letzte Zug neu an dem sonst (von Höpfner III² 639 als Werk des Obersten v. Schüler) wohl bezeugten Vorfall: Königin und König trafen am 10. und 15., die Russischen Invaliden erst am 18. Juni in Memel ein; J. Sembritzki, Geschichte der Kgl. Preußischen See- und Handelsstadt Memel (Memel 1900) 270.

2) Sie brachte dem Hofe Warnungen vor Napoleon aus Petersburg, Schuster II 326; über Graf Christoph Johann Friedrich v. Medem vgl. E. H. Kneschke, Deutsches Adelslexicon VI (Leipzig 1865) 201 und unten S. 106.

waren, es wäre besser gewesen uns lauter zu machen) blieb nur den 30ten hier, und reisete ungeachtet daß Mietau 30 Meilen von hier ist, wieder ab. Es war nur ein freundschaftlicher Besuch gewesen, und die Abreise war nur deswegen so eilig, weil der Kayser Alexander in Mietau erwartet werde.

* * *

Nachdem wir während eines Aufenthalts von 6 Tagen nicht nur selbst die genauesten Nachrichten über das Vergangene und über die jetzige Lage des Staats im Innern und Aeußern eingezogen, und zugleich Alles dasjenige, was auszurichten uns aufgetragen worden, bey jedem Einzelnen mit den, bey ihm am passendsten Farben vorgestellt gehabt, — so glaubten wir, daß unsern Verhältnissen, wohl erwogen, es am angemessensten sey, nun zurück zu eilen.

Einige Staatsdiener riethen uns, noch ein paar Tage zu verweilen, und die Antwort des Kayserς Napoleon auf dem Vortrage des General von Knobelsdorff abzuwarten. Da es aber Einbildung gewesen, zu glauben, daß wenn sie nicht günstig ausfalle, man uns über dasjenige, was ferner zu beobachten seyn mögte, in Rath nehmen werde, die Zeit der Ankunft überdieß sehr ungewiß war, so blieben wir dabey, selbst auf die Beschleunigung der Resolution zu dringen. — Der Herr Geheime Cabinets Rath Beym gab uns die an die Stände der Churmark und der Neumark adressirten Cabinets Resolutionen, versiegelt; und in der Voraussetzung, daß wir sie unsern Committenten so abgeben würden, las er uns den Inhalt aus den Acten vor. Bey dieser Gelegenheit sagte er manches, was schon früher des Zusammenhanges wegen niedergeschrieben worden ist; versicherte uns aber von neuem, daß der Geheime Rath Sack die ausgedehnteste Vollmacht habe, mit Daru über die Kriegs Contribution und andere Geldforderungen abzuschließen; daß er einiges in die Resolution für die Churmark gesetzt habe, welches uns vielleicht im fernern Umgang mit den Französischen Behörden nützlich sein könne; es sey uns überlassen einen klüglichen Gebrauch auszugsweise davon zu machen; — doch er zweifle nicht, daß gegendeß, daß wir nach Berlin kämen, der Vergleich zwischen Daru und Sack schon abgeschlossen sey, und dann habe es kein Bedenken, daß wir der ganzen Resolution Publicitaet gäben, und sie möge immerhin gedruckt werden[1]). (So leicht hielt man in Memel das

1) Die Kabinettsresolution vom 29. August ist gedruckt bei Bassewitz II 62 f. Aus einer Randbemerkung Zietens zu dem unten S. 113 mitgeteilten Schreiben des Ständekomitees an ihn vom 13. September ergibt sich, daß dieses

Abmachen des Contributions- und überhaupt des Geld-arrangements, — man glaubte wenn dem p. Daru 30 Millionen Livres geboten würden, so werde er mit Freuden zuschlagen. Einigermaßen hofften wir es auch! Doch kannten wir die Franzosen mehr, als es in Memel der Fall war.) Er sagte uns: er habe an p. Sack geschrieben, er mögte sich nicht zu sehr mit 2 Unterarbeitern, die er angenommen habe, einlassen, nehmlich den Kr. R. J. und den Kr. R. N. der in dem üblen Ruf stehe, daß er Durchstecherei mit den Lieferanten gehabt; — daß dies geschehen seyn müsse, sey offenbar; denn er habe auf der Auction des Prinzen Louis Ferdinand, Wagen und Sachen gekauft, die weit über seine geringen Einkünfte gingen (überhaupt wußte man in Memel die Nahmen aller Personen zu nennen, von denen auch wir glaubten, daß sie sich vom graden Wege entfernt hätten.) Er war selbst dafür, daß man Alles nur Mögliche thun müsse, um an Napoleon keine Gelegenheit zu Unzufriedenheit zu geben, und trug uns auf, einem jeden, der es hören wolle, zu versichern, daß die Preußischen Häfen für Englisches Gut gesperrt wären, und daß nahmentlich der Lootsen Capitain in Memel den gemessensten Befehl habe, kein Englisches Schiff einzuhohlen (es waren, wie ich aus sichern, gemeinern Quellen wußte, täglich welche eingekommen, aber unter fremden Nahmen; vorzüglich kamen aber die Memeler Schiffe mit Englischen Ladungen zurück[1]), früher sey es nicht möglich gewesen sie zu sperren; denn es habe in Preußen an Salz, Getreide und andern ganz nothwendigen Gegenständen gefehlt, und es sey abzusehen gewesen, daß sobald wir die Häfen strenge gegen England sperrten, sie uns diesen Artikel nicht würden zukommen lassen, auch unsere eigene Schiffe aufbringen würden. Dieß sey den Französischen Negotiateurs grade zu gesagt worden. — Unserer Seits erneuerten wir die Gesinnung der Annäherung an Napoleon.

[Die Deputation hatte die Feste Ueberzeugung daß nur dann wenn der König auf einer Eclatanten Art zeige daß er den Engländern entgegen Sey und Sich auf einer Augenscheinlichen Art dem Kayser

---

die Resolution unter Weglassung der Vertröstungen auf Knobelsdorffs, Sacks und Gerlachs Verhandlungen nur bis „unterstützt zu werden verdient" veröffentlicht hatte; aus einer andern zu einem gleichfalls anliegenden Schreiben der Deputierten an Schulenburg (als dirigierendes Mitglied der außerordentlichen Ständeversammlung) Berlin 16. September, daß dieser am selben Tage die vollständige Resolution zur Zirkulation an die Kreise versandte.

1) Über den Memeler Schmuggelhandel zur Zeit der Kontinentalsperre vgl. Sembritzki 288 ff.

Napoleon nähere, das Schicksal des Preußischen Staats werde gebessert werden. — Sie suchten daher jedes Mittel auf um diese Meinung zu verbreiten, — und kamen immer wieder auf diesen Punkt zurück wenngleich ihnen die Unmöglichkeit, — das Nutzlose wie sogar das Gefährliche von diesem oder jenem vorgestellt wurde. — Die detailles gehören nicht hierher; — indessen um nur zu bewirken daß wenigstens etwas Fuß in Paris gefaßt würde — Schrieben die ältesten Kuhrmärkischen Deputirten am 29ten Aug. 1807 noch Folgendes an K. Geh. Cab. R. Beym:

Ew. Wohl: haben gestern selbst in der Conferenz den Nahmen eines Mannes genannt, — nehmlich den des H. v. Humboldt, der wie wir glauben dem ganzen jetzt Nutzen stiften kann.

H. Gen. v. Knob: hat eine Mission bey dem Kayser Nap. dieser soll dem p. v. Knob. persöhnlich nicht entgegen seyn, allein er hat wie man sagt, — nicht die Achtung der Umgebungen Napoleons oder stehet mit diesen wenigstens nicht in Verhältnissen die genau genug sind. — d. v. Humboldt ist mit H. Staats Secretair Maret in einer guten Verbindung, wird von den andern Umgebungen besonders von Gen. Clarcke der jetzt wieder in Paris ist geschätzt und wird dadurch leicht eine günstige Aufnahme bey mehreren finden. —

Bey dieser Ansicht kann ich die Frage nicht unterdrücken ob eine Reise d. v. H. nach Paris als Privat Mann und zu welcher derselbe so manchen Vorwand hat, nicht von Nutzen seyn könnte. Vielleicht würde er über den Zweck des Kayserś u. die Hindernisse die derselbe der Räumung der Provinçien entgegen setzet, mehreres erfahren, auch die Mittel erforschen können, durch welche eine Annäherung an Napoleon u. dadurch die Räumung zu bewirken wäre. Des H. von Knobelsdorff Mission litte hierdurch nicht. — Man würde aber so manche Aufklärung erhalten, an der es jetzt doch ganz gebricht. H. v. Humbold nimmt so vielen Antheil an das Schicksal seines Vaterlandes daß er gewiß seinen Stolz darin setzen würde auch als bloßer Privat Mann die Aufträge die zum Besten desselben dienen können auszuführen. — Nur würde wohl die Ertheilung des Auftrages, wenn der Zweck nicht verfehlt werden soll, ganz geheim gehalten werden müssen. Verzeihen Sie die Mittheilung dieses Vorschlages.

Dieß blieb unbeantworthet, indessen ist in der Folge als des Königs Majestät den Prinzen Wilhelm nach Paris gesandt haben d. v. Humbold Mitglied der Gesandtschaft geworden. Now: 1808.

v. Z."]

Er erwiederte aber, die Lage Preußens zwischen den 3 Hauptmächten gebiete die ſtrengſte Paſſivitaet. Zuletzt nahm (er) einen mit lebhafter Herzlichkeit verknüpften Abſchied von uns, und ſchien Alles verwiſchen zu wollen, worüber geſtritten war und er anderer Meinung geweſen war, als wir und die Marken. Dieß war den Sonntag früh. Vorher (oder nachher) war ich unter den Linden auf Parade gegangen, um immer dem Hofe und den Prinzlichkeiten unter Augen zu ſeyn. Der König redete mich an und ſprach von unſerer aller Geſundheit; ich klagte, und gab der kalten und zugleich feuchten Luft in Memel die Schuld; führte an, daß [ſogar in den Stuben] der Zucker ſchmelze und Seiffen Pulver wieder zu einer feſten Maſſe werde; ich ſah aber gleich, daß ich Unrecht hatte, gegen Memel zu reden; indem der König ungern dieſen Ort verlaſſen will, ehe er grade nach Berlin reiſen kann, welches nicht mit unſern Darſtellungen und Wünſchen übereinſtimmt, indeſſen ſchien es mir nicht gerathen, in dieſem Augenblick darauf zu apujiren (appuyer), und überhaupt ihn gegen uns zu verſtimmen. — Der König erwiederte: er glaube, daß Memel ein vorzüglich geſunder Ort ſey, und jetzt gäbe es aller Orten Kranke, und in andern Städten noch mehr, als in Memel. — Dieß war wahr, und ich erwiederte, daß vielleicht unſre Wohnung und die andern, die ich hätte kennen gelernt, vorzüglich feucht wären. Nach einigen andern Geſprächen entfernte ſich der König. Ich beſuchte nun noch einige dort wohnende Damen vom Hofe, politiſirte nach unſrer Art mit ihnen, hatte Gelegenheit ihren Schmuck zu ſehen, da die Toiletten Zeit herannahete und erkannte aus den erhaltenen frühern und ſpätern Geſchenken vom Hofe, wer vorzüglich geachtet werde, und ob wir uns ſtets an die rechten adreſſirt hatten. (Gr. Ta: und Tr.[1]) Den Mittag ſpeiſeten wir wieder beym Könige. Wegen der Frau Herzogin von Curland, war große Tafel, es hatte ſollen wieder unter den Bäumen im Garten geſpeiſet werden; aber es regnete ſehr ſtark, und früh genug, um gleich im Saale des Hauſes, der oben iſt, decken zu laſſen. Es war eine Geſellſchaft von 40 Perſonen, und doch war in dieſem großen Saale des üppigen Memeler Kaufmanns[2] noch Raum übrig. — Mit der Frau Herzogin von Curland war deren jüngſte Bruder [Graf von Medem], ehemals Major in Preußiſchen Dienſten unter Friedrich Wilhelm II: der Herr von Offenbach nebſt Frau und ſchönen Tochter,

1) Gemeint ſind die Hofdamen der Königin, Gräfinnen Liſinka v. Tauentzien und Berta v. Truchſeß; Schuſter I, Einl. XXVII.

2) Conſentius, vgl. Bailleu, Deutſch. Rundſchau CX 205 N. 3.

und mehrere andere Curländer, sie waren sämmtlich eingeladen worden; auch der Weihbischoff von Breslau als Geistlicher Deputirter (die weltliche Deputirten waren noch nicht angekommen) aß dort. Das Gespräch war ernsthafter und obgleich wir gehörig mitbedacht wurden, so fiel doch weiter nichts auf Geschäften Bezug habendes vor; ich erfuhr aber, daß der König meine auf der Parade gemachte Aeußerung über Memel schon der Königin erzählt, und diese hatte natürlich schon weiter davon gesprochen, denn sonst hätte ich es nicht erfahren können. Dieß und mehrere andere Fälle zeigten, daß Alles, was wir sagten, und die Ansichten, die wir hatten gewiß im Cours kamen; dessenungeachtet ließ man uns höhern Orts und überhaupt nirgends Unzufriedenheit merken; im Gegentheil stieg das Wohlwollen, und dieß gab uns die gerechteste Hoffnung, daß unser Dortseyn von Nutzen seyn werde. Ueber die Abreise der Königs von Memel sprach ich nach der Tafel noch mit dem Leibarzt des Königs, Geheime Rath Hufeland. Er sagte aber, daß er pflichtwidrig seyn würde, jetzt dem Könige zu rathen, nach Königsberg zu gehen, da die Krankheiten wirklich bösartig wären, und die Sterblichkeit noch immer im Steigen sey. — Genau erwogen konnte der König auch nirgends anders hin; denn Braunsberg, wo die Avantgarde der Franzosen stehet, ist nur 6 Meilen von Königsberg; also einen Marsch; man wußte noch nichts von den Ausrichtungen des Generals von Knobelsdorff; ja, es hieß sogar, die Besatzung von Braunsberg werde Königsberg besetzen, welches Napoleon so lange behalten wolle, wie die Engländer in und vor Copenhagen stehen würden! Der König war also, frey gestanden, in Arrest in Memel und bevor die Franzosen über die Weichsel gingen, war keine Änderung des Aufenthaltes möglich. —

Ungeachtet heute ein Galla Tag seyn sollte, so war doch die Tafel wieder sehr mäßig und kaum hinlänglich besetzt; Dessert war gar nicht. Man gab nur in zwei gläsernen Näpfen eingemachtes Obst herum, und die Haupt Delicatesse war Pfirschchen und anderes frisches Obst, welches den Tag vorher mit einem Courier aus Potsdam gekommen war. —

Während der Tafel hörte der Regen vollkommen auf und der Hof verabredete daß Nachmittags nach Tauerlaken gefahren werden sollte.

Wir hörten, daß dem Curländischen Adel gesagt werde, er möchte Theil daran nehmen, — uns wurde dieß nicht gesagt, indessen hatte der König die andern Tage die Gegend und den Aufenthalt in Tauerlaken sehr gelobt, und uns gefragt: ob wir noch nicht dagewesen wären; ich that daher mein Möglichstes, daß wir hinaus wurden; der

Herr Oberförster Seiler[1]) I der schon viel Gefälligkeit für mich gehabt, gab uns seine Pferde, und die Herrn Land Räthe von Pannewitz, von Sack[2]) und ich, fuhren dahin.

Dadurch daß in der Cabinets Ordre gegen unser Erwarten gestanden hatte: die Stände sollten für jetzt das Geld zur Kriegs Contribution anschaffen, waren wir in großer Verlegenheit, wir mußten nothwendig dieß aufklären und dieß verursachte einige Gänge; wir fuhren daher fort als sich der Tag fast neigte, und begegneten mehrere Wagen, die schon zurückkamen; wir fuhren so rasch, als die beiden Mohrenköpfe nur laufen konnten, und fürchteten nicht wenig ausgelacht zu werden. Als wir das Gehölz erreichten, in welches das Wirthaus lieget, begegneten wir den Lieuten: von Kröcher von den Garde du Corps; er war so gefällig wieder umzukehren und uns mit dem Locale bekannt zu machen. In und bey dem Gasthause, wo ein Carousel p. p. ist, versammelt sich aus der Stadt, wer will. In einiger Entfernung stehet ein anderes Häuschen, und in diesem tritt die Königliche Familie ab; sie siehet also das Gewühl, ohne darin vermenget zu seyn, und es gehet niemand hinan, der nicht angeredet oder gerufen wird. Der Major Gr. Haack[3]), der auf den umherliegenden Höfen cantonnirte, sagte: daß, so oft die Königliche Familie dahin gekommen sey, habe sie ihm sagen lassen, er möchte auch kommen; heute habe er keinen solchen Befehl erhalten, und er werde nicht hingehen; dieß lehrte uns, was wir zu thun hätten. — Der Hof war nicht im genannten Hause, sondern unter einigen alten, schönen Bäumen, wo Bänke, Tische und Zelte aufgeschlagen waren; vor diesen Bäumen befindet sich ein sehr hübscher Rasen Fleck, und quer vor fließet die Tanne, welche Memel theilet. Die Ufer sind hüglich und die Gegend des Hölzchens wirklich niedlich und reitzend. Gänge sind eigentlich nicht angelegt, aber die Natur zeiget, wo man sie ausstecken mußte, wenn man welche haben wollte. Eine der gewöhnlichen Promenaden ist längs dem Ufer der Tanne, also queer vor dem Rasenplatz, an dessen Hintergrunde der Hof sitzet. Heute waren mehr Personen, mehr Equipagen dort, wie sonst. Die Feldmusick der Garde ließ sich hören, und das Ganze machte sich recht gut. Wir gingen unter der bunten Menge

1) 1808 in Schmolainen (Kr. Heilsberg), Schuster III 235.

2) Vermutlich der Handbuch 1806 S. 6 genannte ostpreußische Kammerherr auf Eichholz, auch von Delbrück Schuster II 320 als Mitglied der märkischen (neumärkischen?) Deputation erwähnt.

3) Hake, der Adjutant des Prinzen Heinrich, Bailleu in Deutsche Rundschau CX 204 A. 2.

ein paar Mal mit auf und nieder, und da Alles im Begriff war zurückzufahren, so suchten auch wir die Stadt wieder zu erreichen. — Ich vermuthete daß der Hof nach der Rückkehr, wie gewöhnlich, unter den Linden gehen würde; ich ging also auch dahin, und fand ihn dort; und hörte, daß man uns ungeachtet unserer Ueberröcke in Tauerlake bemerkt hatte, welches mir ganz recht war. Unterdessen wurde es fast ganz dunkel, und der Hof begab sich in den Garten, der hinter dem Hause des Kaufmanns Archilander[1]) lieget, worin die jungen Prinzen wohnen. Hier wurde gewöhnlich des Abends gespeiset, und zwar mit Lichtern oder Lampen im Freyen und dieß sollte auch heute geschehen. — Unser Tagewerk war nun für heute vollbracht.

* * *

Montag, den 31ten Auguſt.

Wir hatten gestern um eine Abschieds Audienz beym Könige gebeten und waren auf heute um 9 Uhr beordert worden. — In der uns vorgeschriebenen Zeit begaben wir uns in die Wohnung des Königs, und wurden ohne Aufenthalt vorgelassen. Ehe ich aber hier berichte, welches der Inhalt der Audienz gewesen ist, muß ich gestehen, daß die Aufzeichnung desselben durch das Zusammentreffen mehrerer Umstände, bis heute, den 26ten Novbr. 1807 verzögert worden ist. Die Deputation hielt den Inhalt derselben für äußerst wichtig, wollte die Ausarbeitung gemeinschaftlich anfertigen, fand aber dazu an keinem Orte auf der Reise Muße, da sie mit der nur möglichsten Schnelligkeit in ihre Provinzen zurückeilte, und wie die Folge[2]) zeigen wird, nach und nach sich trennte. Ueberdem waren fast alle Mitglieder krank und ermattet. Genug die Ausarbeitung unterwegs unterblieb, und mich selbst hielten die mit dem Cantonnement verbundenen unglaublichen Arbeiten, und die neue Aufnahme der Beyträge zur Kriegs Contribution, die seitdem nöthig geworden ist, ab, diese Lücke auszufüllen; die Erzählung wird daher minder detaillirt werden können. —

Der Anfang war, daß wir sagten, wir hätten Sr. Majestät Resolution für die Stände, die uns abgesandt hätten, empfangen, und wir wünschten jetzt so viel wie möglich zurückeilen zu dürfen; auch wäre der Inhalt der allerhöchsten Resolution uns durch den H. Geheimen Cab. Rath Beyme bekannt geworden, und wir dankten im Nahmen der Provinzen Sr. Majestät für die so gnädigen Aeußerungen; auch reiseten

1) Argelander, vgl. Bailleu in Deutsche Rundschau CX 205 A. 3.
2) Verweisung auf den dritten und letzten Band des ganzen Tagebuchs.

wir beruhigter über die Gesinnungen des Königs Majestät ab, indem wir nicht zweifelten, daß Höchstdieselben von dem Betragen der Provinzen theils schon vollkommen unterrichtet wären, theils noch würden unterrichtet werden. —

Der König ließ sich hierauf dahin aus, daß für jetzt nicht mehr geschehen könne, als er verheißen habe. — Im übrigen, so werde der erste Beweis von Ergebenheit, derer wir ihn versicherten, darin bestehen können, daß nicht nur wir, sondern alle, die uns abgesandt hätten, der großen Tadelsucht, die eingerissen sey, entgegen arbeiteten. Alles, was er, oder die Regierung nur unternehme, werde getadelt. Er sey weit entfernt zu glauben, daß seine Regierung eine der ersten in der Welt sey; aber er habe die Ueberzeugung, daß sie nicht eine der schlechtesten sey; sie sey wenigstens mittelmäßig; aber auch gegen eine gute Regierung müsse es zuletzt Mißtrauen erwecken, wenn immer alles getadelt werde. —

Hier kam der König von neuem darauf zurück, daß die Verhältnisse so gewesen wären, daß es unmöglich gewesen wäre, einen bessern Frieden zu erlangen, die Erbitterung sey zu groß, der Wille des Siegers sey zu unlenkbar gewesen, um etwas ausrichten zu können. — Diese Vorstellungen nahmen geraume Zeit ein. Wir erwiederten, daß es wohl nur junge Leute wären, die sich zu einer unüberlegten Tadelsucht hinreißen ließen, und die allerdings um so mehr Unrecht hätten, als sie den Zusammenhang nicht kennten. —

Der König antwortete aber: Nein! dieß sey nicht der Fall; auch die angesehensten Männer im Staate, die seiner Person am nächsten wären, ließen sich dieses Tadeln von allem, was er oder die Regierung thue, so sehr zu Schulden kommen, daß sie verdienten, daß ihnen der Kopf vor die Füße geleget werde. —

Wir erwiederten: daß wir das Unrechte und das Schädliche dieses Betragens gewiß ganz erkenneten, und nicht nur selbst, ihm entgegen arbeiten, sondern solches auch jedem treuen Vasallen zur Pflicht machen würden. — Hier muß ich bemerken, daß es den Churmärkischen Deputierten laut einem in den Acten befindlichen Protocolle ausdrücklich aufgegeben worden war:

> Den König um die Aufrechterhaltung und Beybehaltung der Ständischen Verfassung zu bitten.

Dieß zu thun, war in der ersten Audienz, die so sehr mißglückt war, nicht möglich gewesen, — und bey der nicht gnädigen Stimmung des Königs, bey seinen Anklagen gegen die Marken und vorzüglich gegen die am linken Ufer der Oder, wäre es wahrlich nicht der richtige

Zeitpunkt gewesen; um so weniger, da wir eben erst angekommen waren, und nicht wußten, wie der König darüber denke. Eine nachfolgende Audienz war nicht vorgekommen, und bey den Mittags Mahlen, oder Promenaden darüber zu reden, schien nicht rathsam. Unterdessen hatten wir nun zwar erfahren, daß der Verkauf der Rittergüther, an einen jeden, der nur Geld habe, — so wie auch die Zerstückelung derselben erlaubt seyn solle; das mithin, da die Ständische Qualität bisher einzig auf die Güther geruhet habe, allerdings das Ständische Wesen eine ganz andere Richtung erhalten werde, indem Adel und Stände hinführo nicht mehr gleichbedeutend seyn, sondern großen Theils ganz andere Personen die Stände bilden würden, als der Adel. Dagegen hatten uns Räthe des Königs gesaget, daß die Repraesentation der Stände hinführo kräftiger werden solle, als vorher; was aber bey der gänzlichen Umwälzung der Staats Abgaben, die wahrscheinlich erfolgen werde, aus der Accise Freyheit, aus dem Rechte Bier zu brauen, und Branntwein zu schwelen, werden solle, dieß wäre nicht abzusehen. Von dem Schoß und den neuen Biergelds Anleihen, wurde wie von einer schlecht administrirten Geldpartie geredet, die man den Ständen abnehmen, oder ihr lassen könne, indem in ihnen nicht die Ständische Qualität beruhe, welches wahr ist. Der ältere Churmärkische Deputierte, war also der Meinung, daß es am besten sey, sich hiermit zu begnügen, und diese Corde nicht zu berühren. Der jüngere Deputierte konnte sich nicht überzeugen, daß die Deputation einen Auftrag unausgeführt lassen dürfe, und die Neumärker waren hierin so pünktlich gewesen, daß sie sogar die ihnen übertragene Bitte: daß der König den Köttlin'schen Kreiß [1]) nicht abtreten mögte, (was durch den Tilsiter Frieden geschehen war) noch zum Vortrag brachten. — So schwebte diese Meinung, als einer der Deputirten dem Könige sagte: daß die Deputation noch ins Besondere den Auftrag hätte Sr. Majestät um Aufrechterhaltung und Fortdauer der Ständischen Verfassung zu bitten. —

Der König schien etwas überrascht durch diesen kurzen Antrag und erwiederte, daß er nicht die Absicht habe sie auf zu heben.

Das erwähnte Mitglied war aber hiermit nicht zufrieden, sondern sagte: man habe die Stände durch Nachrichten, die grade das Gegentheil besagten, beunruhigt, worauf der König denn nochmals versicherte, es wären ihm bis jetzt noch keine Anträge darüber gemacht worden. —

1) Es kann sich nur um den durch Artikel 12 des Tilsiter Friedens (Bassewitz I 424) an Sachsen abgetretenen Kottbuser Kreis der Neumark handeln, und es ist im höchsten Grade auffällig, daß Zieten den Schreiber hier nicht verbesserte.

Dieses Gespräch dauerte geraume Zeit, — hernach ging es mehr in das Allgemeine über, wurde häuslicher, kindlicher, und nahm ganz die Wendung, als wenn ein guter Hausvater Kinder, die er lange nicht gesehen hat, — in einem Zeitpunkte wo es ihm und ihnen schlecht gehet, wieder entläßt. Die Scene war so rührend, daß nicht blos den Deputirten die Thränen über die Backen rollten sondern auch der König sichtlich bewegt war. Erstere hielten sich verpflichtet, für die ihnen gegebenen Merkmale von Gnade ausdrücklich zu danken, um zu zeigen, daß sie den Unterschied gegen den ersten Tag sehr wohl gefühlt hatten. Sie sagten, daß sie beruhigt daheim kehrten, welches besser schien, als wenn hierüber Zweifel herrschten. —

Hierbey muß ich ausdrücklich sagen, daß des Königs Majestät sich mit so vieler Würde, so vieler Herzlichkeit genommen, so schön geredet haben, daß durchaus nichts zu desideriren übrig blieb, und daß die Deputation gewiß von neuen Attachements durchdrungen, sich wieder von ihm entfernte. — Ich glaube, daß es nicht unschicklich seyn wird, hier gleich die Berichte der Deputation an die Churmärkischen Stände, so wie auch das Schreiben, welches die Ständische Committée ihrer Seits in Gemäßheit der Cabinets Resolution des Königs in den Kreisen und Provinzen hat ergehen lassen, abschriftlich beyzufügen, damit diese Geschäfts Sache hier bey einander bleibe. —

[Es folgen daher hier:

1. Der Bericht der Churmärkischen Deputirten de dato Königsberg den 5ten Sept. 1807 an das Committée.
2. Das darauf von dem Committée erlassene Circular Schreiben vom 13ten Sept. 1807.
3. Den zweiten Bericht der Churmärkischen Deputirten de Dato Franckforth a./O. vom 14ten Sept. an das Comittée.
4. Das Schreiben der Deputirten an den Herrn Dom Dechant von der Schulenburg de dato Berlin den 16ten Sept. 1907.
5. Den Bericht der Deputirten de dato Franckfurth a./O. den 14ten Sept. an den Hochlöblichen Ständen[1]].

* * *

1) Aus den anliegenden Dokumenten (5 ist bei Bassewitz II 60 f. gedruckt) lohnt Folgendes den Abdruck:

„1. Die Unterschriebenen können ihrem Wunsch Einer Hochlöbl. Kommitté von den Resultaten ihrer Aufträge persönlich Bericht abzustatten, nicht so schnell erfüllen, als ihr Vorsatz war, weil einige körperliche Zufälle und zwar aller ihrer Mitglieder in ihrer Reise einen nothwendigen Aufenthalt verursacht haben. Sie halten sich daher verpflichtet, vorläufig einige wichtige Resultate mitzutheilen, sie

glauben unter diesen besonders die Kabinets Resolution rechnen zu können, welche sie die Ehre haben einer Hochlöbl. Kommittée in der Anlage zu überschicken. Diese Resolution weicht in der Hauptsache nehmlich in Rücksicht der, zu entrichtenden Kriegskontribution von der Erklärung ab, welche die Deputirten bisher erhalten hatten. —

Nach den frühern Erklärungen, war es die Absicht Sr. Königl. Majestät die Bezahlung der Contribution zu übernehmen und man sah deshalb alle specielle Zahlungen der Provinz als diesem Hauptplan entgegen an. In der Kabinets Resolution fordern Sr. Majestät die Stände zur Berichtigung der Contribution auf, sind aber bereit, durch Ersparnisse von Ihren Etats, durch die Revenuen von den Domainen die Zinsen und auch künftig das Capital zu decken. Dadurch ändert sich der Gesichtspunkt worauf sich verschiedene unserer Mittheilungen gründen und es wird daher auch künftig, die Berichtigung der Kriegs Contribution, unter Mitwirkung der Herrn Commissarien ein Geschäft einer Hochlöbl. Committée ausmachen.

Ueberzeugt von der Unmöglichkeit von Ständischer Seite die Berichtigung der Contribution zu bewirken, haben wir nicht unterlassen, solches vorzustellen, und besonders diese Vorstellung bei solchen Geschäftsmännern geltend zu machen gesucht, welchen dieser Theil der Geschäfte übertragen ist. Davon ist das Resultat gewesen, daß der Herr Geheime Finanz Rath Stägemann uns zugesichert hat, in einen Anleiheplan, den die Banque leitet, die Kur und Neumark mit aufzunehmen und uns die Resultate der Unterhandlung darüber mitzutheilen.

Diese Anleihe hindert aber nach der Versicherung des Herrn p. Staegemann die eingeleitete Anleihe der Kurmark in Holland nicht. Der Consens den wir ebenfalls nachgesucht haben, wird nach den, uns gegebenen Erklärungen unbedenklich seyn, sobald mit dem Herrn Geheimen Finanz Rath Sack eine Vereinigung getroffen seyn wird, dies hält man aber nöthig, damit das ganze Geschäft im Zusammenhange bleibe, und nicht durch die Operations der einzelnen Behörden zerstückelt wird. —

Ueber die Erhaltung der Ständischen Verfassung haben wir die beruhigendsten Versicherungen erhalten von den wirkenden Männern dahin, daß es in dem Plane läge die Ständische Repraesentation noch zu verbessern und von des Königs Majestät selbst da durch daß Sie versicherten, daß es ihre Absicht nicht sey, gegenwärtig Veränderungen zum Nachtheil der Ständischen Verfassung zu machen, und daß Ihnen auch nicht ein Vorschlag geschehen, der darauf abzwecken könnte. —

Man empfal uns besonders dringend, die Maaßregeln der Regierung möglichst zu befördern und stellte den Nachtheil der überhand genommenen Tadelsucht vor.

Königsberg den 5ten September 1807.

v. Pannewitz. v. Zieten. Freitag.

Diesen Bericht ließ das Ständische Comittée gleich nach Empfang mittelst nachstehendes Circular Schreiben in den Kreisen bekannt werden."

„2. Des Königl. Landraths Herrn Domherrn v. Zieten Hochwürden und Hochwohlgebohren übersenden wir hierneben Abschrift, des, von unsern, an des Königs Majestät abgesandten Deputirten unter dem 5ten d. Mts. erstatteten

Auch scheint es mir der schicklichste Punkt noch einen allgemeinen Blick theils auf die Stimmung eines Jeden, theils auf die Lage der Sache zu werfen. —

Die Königin war wahrhaft traurig; Sie war überaus wehmüthig; die mindeste Veranlassung preßte ihr Thränen aus den Augen. Sie ist mager geworden, die Augen haben vom Feuer verloren, und ein Zug von Gram ruhet deutlich auf ihrem Gesichte; in dessen siehet man daneben, daß die kummervollste Zeit gewesen ist, und der beneidenswerthe weibliche Sinn machet, daß oft der alte Hang nach Fröhlichkeit wieder auflodert. — Sie lachet mitunter, aber im Ganzen ist sie ernst und traurig. — An den Staatsgeschäften nimmt sie durchaus keinen Theil, niemand äußert, daß sie es thue, und sie selbst hat auch nicht ein Wort gesagt, woraus es zu schließen sey; im Gegentheil merkte man wohl, daß das Gerücht wahr sey, daß es ihr schon manchen häuslichen Verdruß verursacht habe, wenn man sich in Geschäften an sie gewandt habe.

Der König war nicht mager geworden, und hatte nicht die graue Gesichtsfarbe und den gespandten Zug im Gesichte, wie vor dem Kriege; er hatte rothe Backen, und sah auffallend wohl aus. Der König ist nicht traurig, er ist eher aufgebracht. Er sprach gern und lange mit einem jeden; gab selbst alle Gelegenheit dazu, hörte gern, sprach gern selbst, und redete jederzeit in schönen teutschen, vollständigen (nicht abgebrochenen) Phrasen und in Worten, von denen ich kaum geglaubt, daß sie ihm bekannt wären. Er sprach so gut, daß ich glaube, seine Rede konnte ohne Correctur gedruckt werden. Eben so soll er schreiben;

Berichts und der an uns ergangenen Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 29ten v. M.

Die Hochlöbl. Stände Ew. Hochwürden und Hochwohlgebohren Kreises werden daraus ersehen, daß des Königs Majestät von Ihnen Anstrengung aller Kräfte in der Contributions Angelegenheit erwarten, und daß, jede vorsätzliche Weigerung und Zögerung, in Berichtigung der repartirten, und noch rückständigen Beiträge hernach nicht anders als ein Ungehorsam gegen den Willen des Landesherrn erscheinen kann. Die Kommittée, welche ausdrücklich beauftragt ist den Kontributions Gegenstand ferner zu besorgen, und zum Ziele zu führen erachtet es für ihre Pflicht hierauf besonders aufmerksam zu machen, da aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, die erforderlichen Maßregeln ergriffen werden sollen.

Berlin den 13. September 1807.

Die Kommittée der Kurmärkischen Stände.
Fritze. v. Bismark. v. Goldbeck.

An des Königl. Landraths Herrn Domherrn v. Zieten Hochwürden u. Hochwohlgebohren.

N.B. Zur Mitteilung an den Kreis."

meisterhaft sollen aber seine Französischen Briefe seyn. Leider war es ganz unmöglich einen zu sehen zu bekommen, obgleich der Inhalt mehrerer Briefe die der König in dem Zeitraum, da er von der Königin getrennt war, an sie geschrieben hat, wiederhohlentlich erzählt worden ist. — Sie würden Bewunderung erregen, wenn sie mitzutheilen wären [1]). Dem Prinz Heinrich ist die Organisation der intermistischen (so!) oder Provincial Infanterie Bataillons aufgetragen gewesen, von diesen sind nur einige bey dem Rückzug von Königsberg ins Feuer gekommen, und der Wirkungskreis dieses Prinzen ist sehr beschränkt geblieben. Er ist bekanntlich nicht vermählet, speiset stets beym Könige, dessen Tafel außerdem aus allen seinen eignen Kindern und den hinterlassenen Kindern seines Bruders Louis und deren Gouvernanten und Gouverneurs bestehet, mithin schon dadurch sehr zahlreich und dabey häuslich ist.

Der Prinz Wilhelm ist bey der Cavallerie angestellt gewesen, und hat sich immer bey der Armee im Felde befunden, welches er sich ausdrücklich ausgebeten hat. Als die Preußischen Truppen sich immer mehr zurückziehen müssen und Königsberg geräumt worden, hat er zwar die Cavallerie und seine Bagage fortgeschickt, ist aber nicht mit zurückgegangen, sondern hat seinen Adjudanten und seinen Stallmeister gerufen, hat dem Pferde die Sporen gegeben, und ist als Volontair zum General l'Estoq geritten und daselbst bis zum Friedens Schluß geblieben. Es ist ein überaus angenehmer Herr, auf dessen Auge und Miene, Freundlichkeit, Güte und Klugheit ruhet. Dem Kayser Napoleon ist er nicht vorgestellt worden. Er ist bekanntlich vermählt, und hat seine eigene Oeconomie; hat aber keine Kinder, theils, weil sie wieder gestorben sind, theils weil seine Gemahlin mal auf mal unrichtige Wochen hält, welches eben, als wir in Memel uns befanden, wieder der Fall war. Der Prinz ist ein äußerst liebevoller Gatte. Er leidet niemand um seine Gemahlin um sie zu pflegen, wenn sie krank ist. Schläft sie bey Tage, so ist er im Stande, ganze Stunden an ihrem Bette zu sitzen, um die Fliegen zu verscheuchen, und überhaupt das abzuwenden, was sie stören könnte. — Eben so sehr als Er, wird Sie geschätzt. Die Königin liebt sehr diese Prinzeß. — Der König ist mit beyden Brüdern Freund; sie mischen sich aber durchaus in keine Staats, auch nicht einmal Militair-Sachen, indem der König dieß nicht leiden würde, und sie Zurückhaltung als das sicherste Mittel ansehen, die

1) Das davon Erhaltene hat Bailleu in Deutsche Rundschau CX veröffentlicht.

Einigkeit mit dem Könige zu unterhalten. — Der Fürst Radziwill und seine Gemahlin, die Prinzeß Louise Ferdinand, haben ihre Haushaltung für sich. Er hat keine eigenen Besitzungen in den Pohlnischen Provinzen, sondern sie gehören alle seinem Vater, für den er einiges administrirt hat. Er ist also in die Verlegenheit gekommen, in der Insurrection verwickelt zu werden.

Während des Krieges ist er einmal nach Wien gereist gewesen[1]; wahrscheinlich auf Verlangen des Königs. — Da die Einkünfte, welche sein Vater für ihn ausgesetzt hat, jetzt gänzlich ausbleiben, so giebt der König monatlich 1,000 rth. zu ihrer Haushaltung. Die Königin lebt sehr freundschaftlich mit der Prinzeß, und holt sie jeden Nachmittag ab um Promenaden zu machen, und beide bringen überhaupt täglich viele Stunden mit einander zu. Fürst und Fürsten Radziwill widmen im übrigen ihre ganze Zeit der Erziehung ihrer überaus liebenswürdigen Kinder, und den schönen Wissenschaften. — Der Prinz übet die Musik und die Prinzeß war eben beschäftigt, in ein Halstuch für die Prinzeß Wilhelm mit vieler Wahrheit und Haltung den Memeler Leuchtthurm und die schöne englische Fregatte Astrea, in vollem Seegel auszunähen. — Die Erziehung sämmtlicher Prinzlicher Kinder scheint durch die Entfernung von Berlin nicht zu leiden. Sie werden emsig beschäftigt, und sollte es an einen oder den andern Lehrer fehlen, so wird es wohl ein leichtes seyn, ihn aufzufinden. Da sie sämmtlich in dem Alter sind, in welchem das Gedächtniß uns schon treu bleibt, und da ihre Erzieher sie auf Alles um sie her aufmerksam machen, so ist nicht zu zweifeln, daß die jetzigen Ereignisse einen tiefen Eindruck auf sie machen werden. —

Die Räthe des Königs sind deutlich in zwey Theile getheilt, diejenigen, welche für die alte Preußische Geschäftsführung und Verfassung, und diejenigen, welche für gänzliche Regeneration aller und jeder bisherigen Einrichtungen sind. Ersterer, ist der bei weitem kleinste Theil. Sie zweifeln, das die neuen Einrichtungen den Staat in eine bessere Lage versetzen werden; sie zweifeln, daß die neue Geschäftsführung Seegen bringen werde; sie fürchten, daß man bey manchem, auch unter andern in den Geld Angelegenheiten nicht alles werde voraussehen können; fürchten eine gänzliche Confusion, auch die Zurücknahme mancher Einrichtung, wodurch denn, wie natürlich, viele Familien würden ruiniert werden. Sie renonciren im voraus auf thätige Theilnahme

1) S. oben S. 85 N. 1.

an den Landes Geschäften, wollen sich ganz zurückziehen, oder einen Posten, der nicht ins Ganze eingreife, zu erhalten suchen. —

Der größte Theil der Räthe ist der Meinung, daß das Unglück des Staats einzig sowohl in der ungleichförmigen Verwaltung, als überhaupt in dem vielen Zwange, der unter dem Nahmen der Ordnung oder des Herkommens obwaltet, liege; wollen durchaus die Gebräuche der Westphälischen und Fränkischen Provinzen und die französische Administrations Art einführen. Sie hoffen, dieß werde den augenscheinlichsten Nutzen bringen, und sehen und handeln mit großer Lebhaftigkeit, und es ist nicht zu verkennen, daß wirklich guter Wille in Ihnen ist, und sie dem Staate treu ergeben sind. Eine Mittel Parthey, nehmlich eine solche, welche die alte Verfassung beybehalten und sie nur verbessern mögte, wird sich wahrscheinlich noch bilden; aber bis jetzt ist sie nicht da. Vielleicht findet sie ihr Daseyn in den Staatsmännern, die für jetzt, theils freywillig vom Schauplatz abgetreten sind, theils ohne ihren Willen davon abtreten sollen. —

Nur darin sind alle Räthe einig, daß es so, wie es bisher gegangen sey, nicht ferner gehen könne und daß überhaupt in kurzem eine allgemeine Auflösung des ganzen Staats erfolgen müsse, wenn sich die Umstände nicht bald im Äußern sowie im Innern änderten. Dieß von denen Männern zu hören, die am besten unterrichtet sind, ist schrecklich.

Was das Militair betrifft, so hat es ohngeachtet der Jacots, die an die Stelle der dreieckigten Hüte getreten sind, und ohngeachtet einiger Abänderungen in dem Schnitt der Uniform, noch immer das alte Preußische Ansehen, und man hörte keine Klage über die gemeinen Leute. Auch waren alle Officiere vom obersten bis zum jüngsten in ihrem Betragen und in ihren Äußerungen bescheiden. Nicht so ist es in Königsberg, wo man ohnmöglich alles dasjenige loben kann, was von Seiten der Officiere geschiehet. Es ist überaus zu bedauern, daß die großen Unglücksfälle, die die Armee erlitten, nicht vermocht hat, die Stimmung hineinzubringen, welche die Landesbewohner wünschen, und welche jetzt so nöthig ist, um die beyderseitig erlittenen Unglücksfälle sich vergessen zu machen. —

Alles, was man von Stärke und von Organisation der Armee sagt, ist ungewiß; aber sie wird gewiß nicht stark werden. Es ist daher nicht zu zweifeln, daß die große Anzahl der Officiere dem Könige zur Last sind, und daß er gern sehen wird, wenn welche anderweitig im Lande Gelegenheit finden, sich zu etabliren. Unter denen, die dieß nicht thun können, oder nicht zu thun wünschen, wird eine besonders

sorgfältige Auswahl getroffen werden, und man sagt allgemein, daß kein Stabsofficier, der capitulirt hat, je werde wieder angestellt werden. Vorzüglich soll dem Könige es mißfallen, daß die Officire sich nicht haben nach Frankreich transportiren lassen, und bey den Soldaten geblieben sind. Jeder Vorzug, den sie sich in Capitulationen ausbedungen haben, ist ihm verhaßt. Wie wenig die Stimmung des Königs fürs dießseitige Militair günstig sey, wurde nur (mir?) dadurch augenscheinlich, daß ich den einen Mittag bey Tafel Ihm sagte, daß ein bekannter achtbarer Officier von höherm Range, dem der König vorher gewiß wohlwollte, sich ihm zu Füßen lege. Der König sah mich an, hörte mich also; aber antwortete mir nicht. Ich fühlte was dieß sagen wollte; glaubte nun nothwendig noch etwas sagen zu müssen, daß ihm die unglücklichen Ereignisse auch tief darnieder beugte(n); aber dennoch machte der König auch nicht eine Bewegung, und niemand von den andern Anwesenden schien es zu hören. — Ueber die neuen Verhältnisse im Militair sprach er selbst wenig, um so weniger wohl, da diejenigen, die in Memel und um den König sind, an der neuen Organisation arbeiten; dagegen muß ich diesen zum Ruhm nachsagen, daß sie auch nicht ein Wort gegen die Waffenbrüder, die durch die Franzosen von ihnen getrennt worden sind, — sprachen. — Dagegen waren die Truppen, welche nicht in Memel waren, wenig mit den Officieren des General Staabs zufrieden, behaupteten, daß mancher darunter, nicht seinem Posten gewachsen sey und daß fast allen die Gabe, mit Vorgesetzten und überhaupt mit andern Officieren angemessen sich zu benehmen, fehle. Ueber die Orden, welche an die Personen, die um den König sind, wegen guter Eigenschaften ausgetheilt worden sind, ohne daß sie während der campagne im Feuer gewesen, wurde viel gesprochen. —

Ueber Politik sprachen die Militair Personen, die wir sahen, gar nicht; — aber es ist nicht zu leugnen, daß fast alle Civil Personen die Unzufriedenheit mit dem Gange der Politischen und der innern Geschäfte, äußerten, die der König mißbilligte. Waren es Geschäftsmänner von Gewicht, welche sprachen, so hörte man der Auseinandersetzung wohl zu; aber waren es junge Männer, Männer, die kaum erst angestellt worden waren, so erweckte es bey einem jeden Unwillen. —

* * *

Von Memel will ich versuchen, folgende Beschreibung zu entwerfen, welche ich damit anfangen muß zu sagen, daß, wenn gleich diese Stadt uns Churmärkern wenig bekannt ist, es dennoch nichts weniger als

eine kleine oder unbedeutende Stadt ist, und daß, wer dieses etwa glaubet, sehr irret. Es ist eine große, hübsche, wohlhabende Stadt, deren Handel sehr beträchtlich ist. Wie es scheint, war dieß auch den Umgebungen des Königs vor kurzem noch nicht bekannt gewesen, denn als vergangen Jahr die Mißhelligkeiten mit England ausbrachen und eine Menge Prisen Schiffe aufgebracht worden, beschwerte sich diese Stadt darüber unter Beyfügung der Liste der verlohren gegangenen Schiffe und das Ministerium erwiederte: diese Anzeige sey übertrieben, indem Memel gar nicht so viel Schiffe besitze. Die Urkunde machte einen sehr übelen Eindruck auf die Kaufmannschaft, und zeiget, wie wohl die Regierung thut, über den Zustand der Länder stets Nachfrage zu halten. — Die Lage von Memel ist eben so wohl wichtig für den Handel als interessant fürs Auge. Sie lieget auf der Stelle, wo das Kuhrische Haff und die Ostsee sich mit einander vereinigen, an der Russischen Seite, und zwar grade da, wo die Nehrung hinweiset. Der Zwischenraum zwischen der Nehrung und dem festen Lande, auf dem Memel lieget, machet den Hafen aus, in welchem die Schiffe sehr sicher liegen, weil nach der Meer Seite große Sandfelder unter dem Wasser liegen; überhaupt ist die Nehrung, wo sie aufhört, breit, mithin der Communications Canal zwischen dem Hafen und der Ostsee, lang, so daß vom eigentlichen Meere, bey dem Leuchtthurm vorbey, bis zur Stadt über $^1/_4$ Meile ist. Die Einfahrt ist wegen der Sandbänke überaus künstlich zu treffen. Die Breite des Canals oder Hafens, beträgt gewiß über 2000 Schritt und über diesen war es, daß wir am Abend unserer Ankunft, halb beym Monden- halb beym Sternen-Schein, zwischen den vielen vor Anker liegenden Schiffen, die gegen unser Fähr Boot ungeheure Colosse waren, übergesetzt wurden. Eine zugemachte Kutsche ist zu Lande ein achtbares Wesen, welches Sandkorn schien uns die unsrige gegen die Schiffe, und welche Atome waren die Wohlweisen Deputirten, die dort herumschwammen, gegen Schiffe und Meer. Diese nächtliche Ueberfahrt durch den Hafen wird ewig unauslöschlich in meinem Gedächtniß bleiben, vielleicht auch deswegen, weil Memel das weite Ziel war, nach welchem wir strebten, weil wir uns einen kleinen Ort wie Oranienburg gedacht hatten, und weil wir in Erwartung waren unsern König zu sehen, und unsere Gefühle gespannt waren. — Doch zur Sache.

Die Tanne fließet durch die Stadt und theilet sie mithin in zwey Theile, die nur durch eine Brücke verbunden sind. Diese Brücke befindet sich vor dem Hause, welches der König bewohnt. Der Theil, welcher am linken Ufer der Tanne liegt, ist der älteste, und hat keinen

eigentlichen Markt; aber eine Marktstraße, die mit der Berliner breiten Straße gleichen Zweck hat. In dieser wohnten wir, hatten mithin alle Buden vor unserer Thür. In den entlegenen Ecken befinden sich ein paar freye Plätze; aber ohnbedeutend. In diesem Theile der Stadt waren fast alle Königlichen Officianten, Officiere, auch die Prinzen logirt. Der jenseitige Theil der Stadt ist neuer. Dort stehet das schöne Haus des Kaufmans (Consentius) worin der König logirt. Auch befinden sich in der Nähe die Linden, eine Promenade, welche mit der Berlinischen Aehnlichkeit hat, sehr lang und mit Barrièren eingeschlossen ist; aber nur aus zwei Reihen Bäumen bestehet. An dieser Promenade steht das Haus des Kaufmans Archilander, worin der Kron Prinz wohnt, und es ist überhaupt hier alles einquartiert, was zum Hofstaat gehört. Hier findet der nehmliche Fall statt, wie bei mehrern andern Städten, daß ein Theil Städtisch ist, ein Theil zum Amte oder platten Lande gehört. Wo die Grenze zwischen beyden ist, ist nicht bemerkbar. Die Stadt hat von dieser Seite noch einen weiten, großen Umfang, und es dauert eine Ewigkeit, ehe man die äußersten Umfassungen erreichet. Ueberhaupt kann man sich so leicht nicht eine zu große Idee vom Umfange Memels machen. Je weiter am Strohm, desto kleiner werden aber die Häuser und sind dann mit Stroh, Brettern und dergleichen gedeckt. In diesen kleinen Häuschen, finden die Matrosen dasjenige, was sie lange haben entbehren müssen, Frauenzimmer in großem Ueberfluß. — Fast alle Gebäude sind massiv, und mit Fenstern von einer Art Spiegelglas. Das unterste Stockwerk ist hoch über der Erde, wegen der Kaufmanns Keller, und es führen große Frey Treppen von Feldsteinen, die besser behauen sind, als die Freienwaldner, hinan. Eiserne Geländer und blankes Messing, sind aller Orten angebracht. Die neuen Gebäude sind im neusten Berliner Geschmack gebauet, jedoch mit Verzierungen überladen. Es ist hier Sitte, daß die Häuser fast jedes Jahr neu angefärbt werden, und wenn gleich in der Alt-Stadt die Farbe nur weiß und grau ist, so giebt dieß doch der Stadt ein beständiges, neues Ansehen. Alles hier gesagte, kann nur zum Vortheil von Memel gereichen, aber nun muß ich auch das Böse sagen. Dieß bestehet in der unbeschreiblichen Unreinlichkeit in den Straßen. Diese übersteigt allen Glauben, und zeiget von der wenigen Speculation der Landleute. Es müßte der schönste Waitzen auf demjenigen wachsen, was die Straßen enthalten. Ganze Berge von Unrath liegen in allen Ecken, und tragen gewiß bey die Luft Memels ungesund zu machen. Ich bewundere, daß man die Kriegs Pferde, die dort herum, auch in

der Stadt stehen, nicht dazu gebraucht, wenigstens so lange, als der König dort ist, die Stadt zu säubern.

So oft wir von unserer Wohnung zum Könige, oder zu Jemand vom Hofe gehen wollten, mußten wir die Tanne passiren, und da dieser Fluß, so weit er in der Stadt fließet, schiffbar ist, so hatten wir jedesmal den angenehmen Anblick, den die Schiffe groß und klein, und das Gewühle einer Seestadt dem Auge, und vorzüglich dem, eines Churmärkers, gewährt, der gewöhnlich den Elb Schuten die Ehre erzeigt, sie große Schiffe zu nennen, und der schon nach dem Berliner Packhofe hinsiehet, wenn er über die Pommeranzen- oder Hundebrücke gehet. Indessen werden diejenigen, welche London, oder Copenhagen und Amsterdam gesehen haben, über uns lachen, daß wir Memel und Danzig interessant finden konnten. — Der Handel bestehet vorzüglich in Holz. Es liegen daher in dem linken Ufer der Tanne, zwischen der Stadt und dem Fort, sowie auch in den alten Gräben des Forts eine unglaubliche Menge Holz von allen nur möglichen Arten, welche allmählich verschiffet werden. Die Einfuhr ist dagegen geringe, und die mehrsten Schiffe bringen Ballast. Das ehemalige Fort ist ein regulaires Viereck mit 4 Bastionen, auch einigen Außenwerken. Im Innern des Forts standen außer der Commandanten Wohnung viele massive Gebäude; da sie aber anfingen sehr baufällig zu werden, überdem sich gar kein Nutzen von diesem Fort erwarten läßt, so ist beschlossen worden, es eingehen zu lassen. Die mehrsten Außenwerke sind schon in Gärten umgewandelt, die um so interessantere Parthien geben, da sie vom Wasser der Vestungs Gräben umflossen sind. Da giebt es Bänke, Lusthäuser, Plantagen von Obstbäumen und mancherley Anlagen in jedem Geschmack. Der Anblick von den Wällen des Forts ist nach allen Seiten vortrefflich. Bald siehet man die Stadt unter sich mit ihren rothen Dächern und neuen Häusern, bald die Tanne mit dem Gewühl darauf, bald den großen Kanal oder Hafen, aus welchem das Wasser des Haffs, ununterbrochen der Ostsee zuströhmt; und im Hintergrunde erblickt man den Leuchtthurm, und die Ostsee selbst mit den beweglichen weißen Punkten, die sich zu Schiffen entwickeln, wenn man sich die Zeit nimmt, zu verweilen, oder unterdessen die Promenade fortsetzt, sich über die schönen Gärten freut, die zu den Füßen liegen, und dann nach dem ersten Standpunkt zurückkehrt. Auch Herr von Kotzebue lobet diese Aussicht, und es wird Niemand gereuen sie gesehen zu haben. Die Gebäude sind verauktionirt worden. Ein Kaufmann aus der Stadt hat sie für wenige tausend Thaler gekauft, läßt sie abbrechen, hat sich ein schönes Haus dafür in der Stadt erbauet und verkauft

das Uebrige der Baumaterialien. Da diese hoch im Preise stehen, so ist er zum reichen Manne geworden. Es waren eben noch Leute beschäftigt, die innern, wenigstens 6 Fuß dicken Futter Mauern der Wälle abzubrechen [1]). — In den naheſtehenden Gebäuden sind einige Irre Personen; auch waren hier französische Gefangene untergebracht, unter welche die eine Kugel schlug, als ein Englisches Schiff die Königin salutirte, die auf dem Wasser fuhr. Der Haß dieser Franzosen zeigte sich in allem. Unter andern liegt auf der einen Bastion noch eine alte Preußische Kanone, und gerade diese war der Platz, dessen die ganze Gesellschaft sich bediente, um dasjenige wieder abzusetzen, was sie den Tag vorher gegessen hatten. Der Zustand dieser Kanone war erbärmlich, und sie rief die Nase eines jeden um Hülfe an. Es ist höchst wahrscheinlich, daß diese Gefangenen es waren, die den Umgebungen des Kayſers, von demjenigen, was der Preußische Hof that, Nachricht gaben. —

Vom Fort, welches, da es auf einer Höhe lieget, auch aus des Königs Speise Saal zu sehen ist, und einen mahlerischen Prospect gewährt, erstreckt sich fast um die ganze russische Seite oder Nord Seite Memels ein alter Wall, der aber sehr verfallen ist, ganz eingehen soll, und auf dessen Glacis schon Getreide wächst. —

In dem Theil der Stadt, der am rechten Ufer lieget, befindet sich ein überaus großer Garten, der mir um deswegen merkwürdig war, weil der Obriſt Lieutenant Herr von Thümen, zuletzt Commandeur des Regiments Grafen Kuhnheim in Berlin, als er im hiesigen Kreise, vor dem Ausbruch des Französischen Krieges stand, also im vorigen Sommer, sehr viel davon erzählte! Er hat in Memel in Garnison gestanden, als Chef eines Füsilir Bataillons [2]), und seine Gemahlin und Familie hat ihn auf einer Sandstelle angeleget. — Als er dieß in Ruppin erzählte, glaubte ich eher, daß unsere Truppen nach Paris kommen, als daß ich nach Memel reisen würde. Der Garten ist gut; Im Ganzen aber, ist das Clima den Gärten nicht hold, denn Ende May's, sieht man noch kein grünes Blatt, und kaum ist der Auguſt zu Ende, so fallen die Blätter einem auch schon wieder auf den Kopf, und Pflaumen werden im Freyen nicht reif, und dieß ist ein schlimmes Zeichen für die Gärten; An Aepfel, Birnen und Kirschen fehlt es aber nicht; auch siehet man hin und wieder einen Pyramiden

1) Nach Sembritzki 242 wäre die Memeler Entfestigung bereits 1783 durch Einzelversteigerungen vollzogen worden.

2) 1799—1805; Sembritzki 267 N.

Pappel Baum, der jedesmal eine Erinnerung für mich an die liebe Vater Gegend ist. —

Alle Krankheiten, die von Erkältung herrühren, treffen hier die Menschen, denn Stundenweise ist es übertrieben heiß, Stundenweise empfindlich kühle, und kömmt die Luft von der Seeseite, so erstickt man in den Straßen, wo dann die Sonne scheint, und wird von der schärfsten Luft bis auf die Knochen durchschnitten sobald man nur um die Ecke gehet, oder an eine Queerstraße kömmt. —

Memel gehört zu den wenigen Preußischen Städten, die keine bewaffneten Franzosen gesehen haben. Sie glaubte, sich dieserwegen der Beyträge zur Kriegs Contribution entziehen zu dürfen; aber als wir da waren, gab der König einer Deputation von Kaufleuten dieserwegen Audienz; beschied sie aber, daß diese Stadt noch eher als jede andere ihr Antheil geben könne, da sie nicht gelitten habe. Ich glaube, es sind 3 oder 4mal hunderttausend Thaler[1]), die sie aufbringen soll. Wahr ist es, daß hier jetzt eine große Summe Geldes verzehrt wird, und die Einwohner benutzen die Gelegenheit vortrefflich. Die Fürstin Radzivill sagte, daß die Lebens Mittel hier theurer wären, als in London; jede Berlinerin klaget in eben der Art. Viele Artikel sind im Detail kaum zu haben, weil ein jeder Kaufmann sie zu eigenem Bedarf sich selbst kommen läßt. Die Lebens-Weise dieser reichen Kaufleute wird aber nicht gelobt. Sie verwenden ihr Geld auf schöne Häuser, kostbare Gärten, vortreffliche Mahagoni Möbeln und dergleichen Luxus; aber sie genießen dieß alles nicht. Die Männer gehen in Ressourcen, in denen sie auf jeden, der nicht zur Kaste der Reichen oder zur Zunft der Handelsmänner gehört, herab sehen, und die Frauen leben für sich. Geistes-Cultur spricht man den meisten hiesigen Kaufleuten ab, dann sollen die Frauenzimmer, die nicht jede Stunde calculiren, wenigstens nicht über pro cente, viel gebildeter seyn. Zufällig lernte ich ein Paar Mädchen kennen, die eine solche feine Bildung und Erziehung bekommen hatten, daß man gewiß nicht merkte, daß ihr Vater ein Grob- und Anker-Schmidt sey.

---

1) Der in der Provinzialkonferenz vom 26. August 1807 festgesetzte Kontributionsanteil Memels von 375000 Talern wurde trotz aller Reklamationen beim Könige nur (23. September) um 150000 ermäßigt: Sembritzki 292 f.

III

Die Gegensätze zwischen England und Preußen wegen der Bundestruppen 1815

Von

Julius v. Pflugk-Harttung

I Die allgemeine Sachlage

Am Abend des 5. März 1815 traf die Kunde in Wien ein, Napoleon habe Elba verlassen. Drei Tage später erfuhr man seine Landung an der Küste von Frankreich und bald seinen beispiellosen Siegeszug nach Paris. Schnell rafften sich die bedrohten Fürsten auf. Schon am 11. März fand auf Befehl der Herrscher von Österreich, Rußland und Preußen eine militärische Sitzung statt, worin über die Versammlung und Aufstellung des preußischen Heeres beraten wurde[1]: des preußischen, weil es das einzige war, welches einigermaßen zahlreich und schlagfertig nahe der französischen Grenze stand. Alle übrigen Truppenteile, die am Oberrheine und selbst die englisch-niederländischen in Belgien, blieben unbedeutend.

Zwei Tage später, am 13. März, erklärten die zum Kongresse zusammengetretenen Mächte: Österreich, Rußland, England, Frankreich, Preußen, Spanien, Portugal und Schweden den Störenfried Europas in die Acht. Sofort wurden die nötigen militärischen Maßnahmen, zum Teil in Gegenwart der Fürstlichkeiten, beraten und verabredet. Bald gleichzeitig, bald abwechselnd fanden politische, kriegerische und Verwaltungskonferenzen statt. Und am 25. März schlossen die vier

1) Kriegsarchiv in Berlin D. 118. I. — Vgl. mein Buch: Das preußische Heer und die norddeutschen Bundestruppen unter General v. Kleist 1815, S. 103 ff. — Lettow-Vorbeck, Napoleons Untergang 1815, S. 78 ff. Auf die weitere Literatur braucht hier nicht verwiesen zu werden.

Großmächte Österreich, Rußland, Großbritannien und Preußen ein neues Bündnis, welches das britische Kabinett freilich erst am 15. April mit der Einschränkung genehmigte, daß es dadurch nicht die Verpflichtung übernähme, den Krieg mit der Absicht fortzuführen, um Frankreich irgendeine besondere Regierung aufzudrängen. In dem Vertrage wurden die Mächte Europas zum Beitritte eingeladen, der denn auch von fast allen christlichen Staaten, darunter allen deutschen, erfolgte. Am spätesten hat Dänemark sich angeschlossen, erst im August[1]).

Im Protokoll der Sitzung vom 25. März heißt es[2]): Die vier Großmächte hätten schon seit Abschluß des Traktats von Chaumont am 1. März 1814 als Ziel gehabt, die Mittel festzustellen, um gegen jeglichen Angriff die Ordnung der Dinge aufrecht zu erhalten, welche zur Beruhigung Frankreichs dienten. Sie seien deshalb übereingekommen, die Abmachungen von Chaumont zu erneuern. Es geschah durch das bereits genannte Bündnis[3]). Demgemäß sollte der Artikel 16 von Chaumont vollauf wieder in Kraft treten, wonach es galt, das Gleichgewicht in Europa aufrecht zu halten, die Ruhe und Unabhängigkeit der Mächte zu sichern und sich Angriffen hiergegen zu widersetzen[4]). Zu Chaumont hatten sich Österreich, Rußland, England und Preußen verpflichtet, daß jede Macht andauernd 150 000 Mann stelle. Auch diese Bestimmung wurde nun wiederholt mit dem Zusatze, daß von den 150 000 Mann mindestens ein Zehntel Reiter sein müßten, und noch entsprechende Artillerie hinzuzukommen hätte.

Die drei Festlandmächte vermochten die übernommene Truppenzahl ohne besondere Schwierigkeiten aufzubringen, anders aber England, welches aus eigenen Mitteln schlechterdings nicht dazu imstande war. Es wurde deshalb in einem geheimen Zusatzartikel vereinbart: „Sollte der König von England verhindert sein, die festgesetzte Truppenmenge im Felde zu halten, so ist er berechtigt, eine Taxe von 30 Pfund Sterling jährlich für je einen Reiter, und 20 Pfund für den Infanteristen zu erlegen, bis die Zahl von 150 000 Mann erreicht wird“[5]).

1) Vgl. u. a. J. L. Klüber, Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses, 1816 S. 63 ff.

2) Geh. St.A. A. A. I. Rep. VI, Nr. 7.

3) Ebendort. Darin ist hingewiesen auf: Les principes consacrés par le traité de Chaumont. A. A. I Rep. VI. 7. Der Anfang lautet hier anders als der von Klüber, Kongreß I. Anhang S. 67.

4) Der Vertrag von Chaumont, bei Klüber I. 1 ff.

5) A. A. I VI. 7. Mit einer Auslassung bei Klüber IX. 69.

Durch diese Vereinbarung erlangte England die Möglichkeit, sich im Rahmen seiner Verpflichtung zu halten, während die verbündeten Großmächte Gelder in Aussicht bekamen, deren sie dringend bedurften. Immerhin war die Taxe ziemlich hoch und Englands Heer blieb durch den Zahlungsersatz schwach, mithin auch sein militärischer Einfluß geringer, als es wünschte. Wohl oder übel mußte es deshalb sehen, sich durch deutsche Kontingente oder Anwerbung von Söldnern zu stärken.

In ihrer Geldnot wiesen Österreich, Rußland und Preußen auch auf Hilfsgelder hin, die England zahlen sollte. Aber sein Vertreter (Wellington) vermochte ihretwegen nicht abzuschließen. Sie schlugen deshalb vor, die Angelegenheit auf einer Sonderübereinkunft zu regeln, damit die Festlandmächte ihren Verpflichtungen in vollem Umfange nachkommen könnten [1]).

Wie die Großmächte, so zeigten die deutschen Klein- und Mittelstaaten bedeutenden Eifer. Am 22. März brachten die Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und freien Städte Deutschlands eine Note zur Kenntnis des Königs von Preußen, in der sie erklärten: Zur endlichen Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Europa und zur Sicherung der Unabhängigkeit Deutschlands mit aller Anstrengung durch eine der Bevölkerung ihrer Staaten und ihrer sonstigen Kräfte angemessenen Kriegsleistung mitwirken zu wollen. In der Kongreßsitzung vom 28. März nahmen Österreich und Preußen das vaterländische Anerbieten mit Vergnügen an, und luden die Fürsten und Städte durch ein Rundschreiben ein, dem geschlossenen „Allianz-Traktate" vom 25. März beizutreten. Es scheine am kürzesten und angemessensten, die im Jahre 1813 zu Frankfurt geschlossenen Verträge mit den durch die Umstände notwendig gewordenen Veränderungen in militärischer Hinsicht zur Grundlage zu nehmen. Die Bevollmächtigten der deutschen Staaten wurden aufgefordert, Vertreter aus ihrer Mitte zu erwählen, um sich wegen der militärischen und der Verfassungsangelegenheit mit den betreffenden Höfen in Verbindung zu setzen.

Bereits am 31. März fiel die erste große Entscheidung für den bevorstehenden Feldzug, über die wir aus dem Sitzungsprotokolle vom 1. April Aufschluß erhalten [2]). Da unterbreitete Fürst Metternich den Geschäftsträgern der vier Großmächte, daß die hauptsächlichen militärischen Anordnungen, wie sie sich aus der Alliance ergäben, gestern in einer Sitzung des Militärausschusses festgestellt seien. Ihr zufolge

1) Ebendort.

2) Ebendort Vol. II. Das 24. Protokoll, auch Rep. 63. 88. 1842.

habe man beschlossen, drei große Armeen zu versammeln, eine am Oberrhein, eine am Mittelrhein und eine in den Niederlanden, jede unter einem besonderen Befehlshaber. Die Verteilung der Kontingente hänge mit politischen Erwägungen zusammen; deshalb hätte der Ministerialausschuß von ihr Kenntnis zu erhalten, bevor sie ausgeführt würde. Hierzu pflog man folgende Erörterungen:

1. Die kriegerischen Operationen würden nötig machen, daß einige norddeutsche Kontingente sich mit der englischen Armee unter Wellington vereinigten. Dabei sei hervorzuheben, daß die deutschen Truppen nicht in englischen Sold träten, sondern als Bundesgenossen zu gelten hätten. Alles, was dieses Verhältnis verdunkeln könne, sei zu entfernen. Es beeinflusse aber nicht die Stellung der deutschen Truppen, welche augenblicklich schon der britischen Armee angehörten.

2. Daß das preußische Heer unter Blücher gleichfalls eine entsprechende Anzahl deutscher Truppen sich angliedere.

3. Daß die Höfe von Wien, Petersburg und Berlin ihre guten Dienste in London leisten würden, um dort gemeinschaftliche Hilfsmittel für alle deutschen Fürsten zu erlangen, welche Kontingente aufstellten.

Wieder wie schon am 23. März brachte man die Subsidien zur Sprache, deren man benötigte.

Aber England hat sich in keiner Weise beeilt, den Verbündeten entgegenzukommen. Die Subsidienfrage hielt es in der Schwebe, und auch wegen seiner Truppengestellung vermied es, während der nächsten Zeit bestimmte Angaben zu machen. Es konnte dies auch kaum, weil alles hier noch unsicher, erst im Werden war, und es zunächst augenscheinlich sehr zu seinen Gunsten rechnete, denn noch am 8. April meinte der preußische Gesandtschaftsattaché in London, Baron v. Arnim, er vermute, daß ein preußisches Korps unter den Befehl des Herzogs von Wellington trete[1]). In Wirklichkeit aber lagen die Dinge anders. Der Befreiungskrieg von 1813 und 1814 hatte mächtig das deutsche Nationalgefühl erregt; man wollte seine Söhne nicht mehr wie früher für schnödes Geld zu fremdem Ruhme fechten lassen. Der Hauptvertreter dieser Anschauung war natürlich Preußen, in dessen Heer schon während der kurzen Friedenszeit die meisten norddeutschen Bundestruppen eingereiht gewesen waren. So konnte es einen klaren Standpunkt wünschen, den eines norddeutschen Bundes bis zur Mainlinie für Preußen, eines süddeutschen für Österreich. Bald zeigte sich

1) A. A. I Rep. I. England Nr. 18.

aber, daß seine Stellung weit ungünstiger als die des süddeutschen Bundesgenossen war. Österreich hatte für eine süddeutsche Heereshoheit sich eigentlich nur mit dem Selbständigkeitstriebe der größeren Fürsten, voran Bayerns und Württembergs, abzufinden. Anders Preußen. Diesem, dem glücklichen Emporkömmling, stemmte sich die Eifersucht Österreichs und vieler kleinerer norddeutscher Staaten entgegen, voran die des Königreichs Sachsen, der Herzogtümer Braunschweig und Nassau und der thüringischen Sachsen, mit Ausnahme von Weimar. Auf Hannover mußte es von vornherein verzichten. Weit schlimmer aber noch als diese inneren Widersprüche wirkten die Forderungen Englands, welche die Ergänzung seines schwachen Heeres in Norddeutschland, also auf Kosten Preußens, bezweckten. War Preußens Haltung unter solchen Umständen schon äußerst schwierig, so kam noch hinzu, daß es, selber finanziell erschöpft, sich auf fremde Unterstützung angewiesen sah, daß die Kleinstaaten noch weit mehr zusammengebrochen waren, und daß allein England Geld besaß, ja es die einzige Geldmacht war. Damit neigte eine große Anzahl von Höfen zu Britannien hinüber, wenngleich sie es nicht offen zu zeigen wagten. Man darf annehmen, daß Englands Verhalten in der Subsidienfrage guten Teils durch die Kontingentsfrage bedingt wurde. So lange die Fürsten kein Geld hatten, konnte man sie für zugänglich halten; besaßen sie erst genügende Mittel, so durfte England sicher sein, daß sie nicht mehr zu haben waren. Immerhin blieb ihnen auch dann noch die Besorgnis vor Preußen.

Über die Vorgänge, die sich aus dem Wirrnis der Wünsche, Bestrebungen und Verhandlungen ergaben, besitzen wir neben anderen Quellen beachtenswerte Nachrichten aus der Feder eines guten Beobachters und eifrigen Teilnehmers, aus der des nassauischen Gesandten in Wien, des Freiherrn v. Marschall. Er berichtete am 21. März nach Wiesbaden: „Es ist Wunsch der Engländer, daß die Truppen der nördlichen deutschen Fürsten zu der niederländischen Armee unter Wellington stoßen. Die Preußen wollen sie mit ihrer Armee vereinigt wissen. Darüber sind, wie ich zuverlässig weiß, schon Contestationen entstanden." Am 25. März schreibt er ausführlicher über den Gegenstand: „Mehrere militärische Comités sind gehalten worden. In denselben ging die preußische Tendenz dahin, sämmtliche teutsche Truppen kleinerer Fürsten mit ihren Armeen zu verbinden. Von Seiten des Herzogs von Wellington fand dieser Plan großen Widerstand und veranlaßte heftige Explicationen, indem er verlangte, daß diese teutsche

Truppen sich mit der Niederländischen Armee vereinigen möchten“ [1]). Wie ungeklärt noch die Ansichten waren, zeigt die Angabe: „Unter Wellingtons Commando wird auch ein preußisches Armee-Corps stehen. Eine Reserve-Armee soll sich unter Blücher aus Preußen und Russen bilden.“

Anfangs hatte Preußen durchaus das Übergewicht. Am 17. März in einer militärischen Sitzung beim Herzog von Wellington, welcher auch der russische Kaiser beiwohnte, setzte es durch, daß alle norddeutschen Kontingente, eingeschlossen das sächsische, außer den Hannoveranern, einem preußischen General zu unterstellen seien [2]). In einem Promemoria für den Staatskanzler vom gleichen Tage heißt es, man sei in den militärischen Konferenzen übereingekommen, daß die königlich sächsischen, die herzoglich sächsischen, die kurhessischen, nassauischen, mecklenburgischen, anhaltischen, schwarzburgischen, reußischen und waldeckschen Truppen, sowie die der Städte Hamburg und Lübeck, wenn die Zeitumstände es erforderten, zur preußischen Armee gehören und unter preußische Oberfeldherrn treten sollten [3]).

Aber mehr und mehr verstand England, seine Ansprüche auf fremde Hilfe durchzusetzen.

Am 28. März erzählte der nassauische Gesandte: „Die zu ergreifende militärische Maasregeln sind die Hauptgegenstände der allgemeinen Aufmerksamkeit. Wellington ist noch nicht abgereist. Er hatte verlangt, daß ein preußisches Armee Corps zu ihm stoßen solle. Man sah dieses früher als bewilligt an; nun aber verlautet es, daß keine Preußen unter seine Befehle kommen werden. Dagegen werden um so sicherer die deutschen Truppen sich mit ihm vereinigen, die früher auch Preußen zu seinen Armeen gezogen wissen wollte, und worüber es zu lebhaften Contestationen gekommen ist. Alle Mächte, Preußen ausgenommen, dringen auf diese Vereinigung. Darüber, wie sie stattfinden wird, habe ich noch nichts Bestimmtes vernehmen können.“ — Den folgenden Tag, am 29. März, berichtete er: „Wellington hat heute Morgen diese Stadt verlassen.“ Der Gesandte hat Folgendes erfahren: der Herzog werde die niederländische und englische Armee befehligen. Zu derselben stoßen außer den Hannoveranern und Braunschweigern noch die übrigen Kontingente der kleinen deutschen Staaten bis auf das darmstädtische, das zur österreichischen Armee be-

1) Staatsarchiv in Wiesbaden VIII, Herzogt. Nassau. Staatsmin. I, Nr. 413.

2) Kriegsarchiv VI D. 118. I Nr. 8.

3) Ebendort Nr. 9.

stimmt sei. An die niederländische Armee schließe sich die preußische, geführt von Blücher und Gneisenau. Ohne eigentlich unter den Befehlen Wellingtons zu stehen, sollte sie doch von seiner Direktion abhängen, und beide hätten sich nach dessen Plänen zu richten. Marschall meint dann: es habe sich ein heftiger Widerstand Österreichs gegen Preußen in deutschen Angelegenheiten ausgesprochen durch die Art, wie Preußen bei dem neuen Kriege die Streitkräfte Deutschlands an sich ziehen und mit den seinigen vereinigen wollte.

In einer militärischen Sitzung vom 31. März stießen Englands und Preußens Ansprüche wieder zusammen, bis man übereinkam, daß die Armee des Niederrheins unter Blücher 153 000 Preußen zählen, die Armee in den Niederlanden aus Engländern, Holländern und Hannoveranern bestehen sollte, geführt von Wellington, ohne daß eine bestimmte Zahl genannt wurde. Zu verteilen zwischen beiden Heeren blieben die Truppen von Kurhessen, Mecklenburg, Nassau, Waldeck, Schwarzburg, Reuß, Lippe, Anhalt, Königssachsen, herzoglich Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und der Hansestädte. Sie wurden zugleich von Wellington für England, von dem Generaladjutanten Knesebeck für Preußen gefordert[1]). Die Versammlung neigte der Ansicht zu, daß Wellington möglichst verstärkt werden müsse. Aber Knesebeck machte geltend, die preußische Armee könne verzichten auf die Leistungen Braunschweigs, Oldenburgs und der Hansestädte, die übrigen jedoch seien für die Blüchersche Armee unumgänglich notwendig. Er wies auf den schlechten Eindruck hin, die eine Abtrennung derselben vom preußischen Oberbefehle in Deutschland machen würde. Man wagte nicht, die Frage zu entscheiden, sondern überwies sie einer politischen Konferenz. Diese kam den englischen Ansprüchen insofern entgegen, als sie Wellington auch noch die Königssachsen und die Nassauer zusprach.

Inzwischen waren auch die Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und freien Städte Deutschlands nicht müßig gewesen. Es handelte sich für sie um den Beitritt zum Allianz-Vertrage vom 25. März, ihre Teilnahme am Kriege mit Frankreich unter Leitung einer der Großmächte und die Festsetzung der Grundlagen einer deutschen Bundesverfassung. Auf Antrag von Preußen und Österreich wählten sie einen Ausschuß. Am 5. April wurde darauf hingewiesen, daß einseitige Bestimmungen irgend einer Macht oder mehrerer über die deutschen

1) Kriegsarch. VI D. 118. I. Nr. 21.

Streitkräfte nicht zuläſſig ſeien, ſondern ſie auf freier Übereinkunft beruhen müßten.

Ferner dürften die deutſchen Kontingente nicht einzeln unter die Truppen einer Hauptmacht geſtellt, ſondern müßten in Korps und Diviſionen vereinigt werden, denen eine der Hauptmächte den Befehlshaber geben möge[1]). Dann erfolgte am 12. April eine Sitzung der Vertreter Öſterreichs und Preußens mit 5 Bevollmächtigten der kleineren Staaten. Da fragte Metternich: in welcher Art die Fürſten und Städte geſonnen ſeien, der Allianz beizutreten. Die Vertreter erwiderten, daß ſie nur vorläufige Rückſprache nehmen könnten. Metternich beantragte nunmehr, jenen Beitritt durch eine Deputation zu betreiben, wobei der Original-Allianz-Traktat von allen Teilnehmern zu unterzeichnen ſei. Hierfür reiche die auf dem Kongreſſe erfolgte Legitimation hin. Der Kürze wegen ſei es zweckmäßig, nur ein Original auszufertigen und jedem Teilnehmer eine beglaubigte Kopie auszuhändigen[2]).

Schon am nächſten Tage traten die Abgeordneten wieder zuſammen und beſchloſſen, daß diejenigen Mannſchaften, welche nach dem Frankfurter Traktat von 1813 geſtellt worden, auch diesmal wieder zu ſtellen und vollzählig zu erhalten ſeien. Danach verbanden ſich:

Kurheſſen	7500	Mann
Braunſchweig	3000	„
Oldenburg	1600	„
Die Hanſeſtädte	3000	„
Frankfurt	750	„

zur Hälfte Linientruppen, zur Hälfte Landwehr zu liefern und komplett zu erhalten.

Ferner ſollten die 5 Abgeordneten den Entwurf der Punkte, die in allen Verträgen gleichlautend ſein würden, mit den Miniſtern von Öſterreich und Preußen unter Vorbehalt der Genehmigung beſprechen, worauf dann die Vertragsurkunde, welche einzelne Anweſende beſonders, die meiſten jedoch gemeinſchaftlich unterzeichnen wollten, ihren Anſichten und Wünſchen gemäß zu lauten hätte. Man ſolle beantragen, daß mit den einzelnen Staaten vereinbart würde, wohin ihre Truppen kämen. Schließlich wünſchten alle an den engliſchen Subſidien und den durch den Krieg zu erringenden Vorteilen teilzunehmen[3]).

1) Klüber IV 394.
2) Ebendort 395.
3) Ebendort 398.

Diesen Verhandlungen entsprach, wenn die Bevollmächtigten der Fürsten und Städte den 14. April eine Eingabe an die Vertreter Österreichs und Preußens machten, worin die Erwartung zum Ausdrucke gelangte, daß eine allgemeine Übereinkunft über die Zuteilung ihrer Kontingente „zu dieser oder jener Hauptarmee" nur mit ihrer Zustimmung geschähe. Unter den Bittstellern befanden sich Hessen, Braunschweig und Oldenburg [1]). Einen vollen Monat nach der Rückkehr Napoleons hatte man sich also über diese grundlegende militärische Frage noch nicht geeinigt. Das Selbständigkeitsgefühl der Fürsten, ihre Furcht irgendwie von ihren Rechten zu vergeben, stand hier dem augenscheinlichen Bedürfnisse entgegen, wenngleich bei dem ziemlich allgemeinen guten Willen mehr prinzipiell als tatsächlich. In der Sitzung vom 20. April bewilligten die Großmächte, in das Protokoll solle eine Erklärung eingerückt werden, „daß unter den besagten Stipulationen des Kongresses nur solche zu verstehen seien, in die ein jeder frei eingewilligt habe".

Bei derartigem Drange nach Selbstbestimmung der Klein- und Mittelstaaten hatte Preußen als um sich greifender, gefürchteter, beneideter und zugleich geldarmer Staat einen schweren Stand. Es handelte deshalb nach dem Grundsatze, die Fürsten Norddeutschlands nicht blos so eng, sondern auch so ausschließlich als möglich an sich zu knüpfen. Dies dürfe aber nur durch Mittel geschehen, welche ihren freien Willen gewännen, und zu Zwecken, die Deutschland und ihnen selbst Nutzen brächten. Letzteres sei um so notwendiger, als bisher noch kein Bund in Deutschland vorhanden, und das Recht der Fürsten auf Unabhängigkeit ihrer Handlungen, sobald sie nur dem gemeinschaftlichen Ziele zustrebten, nicht angefochten werden könne, oder doch nicht zur Sprache gebracht werden dürfe. Für die Maßnahmen in diesem Sinne war der Sonderartikel des Frankfurter Traktats vom Übel, wonach England fremde Soldaten in Sold nehmen durfte, um die von ihm zu stellende Truppenzahl zu vervollständigen, wobei es namentlich auf Deutsche abzielte. Preußen wußte sich hier nicht anders zu helfen, als vorsichtig zu intriguieren und die lästige Satzung möglichst zu verschweigen oder als nicht vorhanden zu betrachten [2]).

Wie unfreundlich die Stimmung mancher Bundesgenossen war, ergibt sich wieder aus den Mitteilungen des nassauischen Bevollmächtigten,

---

1) Staatsarch. in Wiesbaden VIII, Herzogt. Nassau, Staatsmin. I 413 ad 45.

2) Geh. St.A. Rep. 63, 88, 1842, Brief vom 31. März.

der am 2. April nach Angaben des englichen Bevollmächtigten Lord Clancarty schrieb: „Ich eile durch gegenwärtige Estafette die Resultate der Einteilung der teutschen Truppen zu den verschiedenen Armee-Corps mitzuteilen. Die Verschiedenheit der Meinungen Englands und Preußens dauerte bis gestern fort und hat endlich das Resultat gehabt, daß die hannöverischen, königl. sächsischen, nassauischen, braunschweigschen, oldenburgischen und hanseatischen Truppen sich mit den englisch-niederländischen Armeen verbinden, sowie die kurhessische, herzoglich sächsische und übrigen Truppen der kleineren Fürsten mit der preußischen". Schon am nächsten Tage ergänzte Marschall dies dahin, daß die Debatten über den Gegenstand äußerst lebhaft gewesen seien und dazu beigetragen hätten, die Anmaßung Preußens gegen die kleineren Staaten besonders klar zu legen. Seitens der herzoglich sächsischen Häuser, mit Ausnahme Weimars, sei man wegen der Zuteilung zu Preußen sehr beunruhigt, und hoffe deswegen noch eine Abänderung zu erlangen [1]). Die Sache schleppte sich derartig hin, daß Marschall am 11. April eröffnen konnte: es sei über die Verteilung der Kontingente immer noch keine volle Einigung erzielt, Preußen setze seine „Prätensionen" fort. Man sei deshalb vorläufig schlüssig geworden, es der Wahl der deutschen Fürsten zu überlassen, wohin sie ihre Truppen schicken wollten. Aber schon am 14. April hieß es, Preußen habe durchgesetzt, daß sich die herzoglich sächsischen, reußischen, schwarzburgischen, anhaltischen, lippeschen, waldeckschen und mecklenburgischen Kontingente mit seiner Armee vereinigen sollten. Auch jetzt habe Preußen freilich seine Pläne auf die nassauischen Truppen noch nicht aufgegeben, davon besitze er deutliche Spuren. Augenscheinlich sah der Gesandte hier voreingenommen zu schwarz. Preußen hatte längst erkannt, daß es die Nassauer nicht bekomme.

In der gemischten Sitzung der Kleinstaaten mit den vier Großmächten vom 20. April [2]) wurde die Verteilung der Kontingente wieder zur Sprache gebracht und abermals erinnert, daß sie ohne vorhergegangene Zustimmung der Fürsten und Städte nicht stattfinden dürfe, worauf die Großmächte erwiderten, daß sich dies von selbst verstehe und in § 2 des Entwurfs enthalten sei. Überdies hätte Preußen sich unmittelbar mit den Regierungen in Beziehung gesetzt, die doch bedenken möchten, daß die Verteilung notwendig nach militärischen Rücksichten geschehen müsse. Die Umstände verlangten schleunige Maßregeln.

1) Staatsarch. Wiesbaden VIII, Herzogt. Nassau, Staatsmin. I 413 ad 45.
2) Klüber IV 413.

Allgemach wurde auch die Angelegenheit der Bündnisverträge geordnet. In der Sitzung vom 14. April las Graf von Keller, der Vertreter Kurhessens, vor: „In Erwägung, daß die bevollmächtigten Minister von Österreich und Preußen die Wahl der Form sämtlichen Abgeordneten überlassen haben, mithin aus einer freien Wahl kein nachteiliges Präjudiz erwachsen könne, daß ferner die Ausfertigung selbst, durch Vereinigung zu einer gemeinschaftlichen Urkunde sehr erleichtert und abgekürzt werde, und es überdies zweckmäßig sei, einen neuen Beweis der fortwährenden Einigkeit zu geben", so stelle er den Antrag zur Abfassung einer gemeinschaftlichen Accessions-Urkunde. Die Anwesenden stimmten dem bei.

Der gemeinsame Vertrag kam richtig, mit Ausnahme von Baden und dem Großherzogtum Hessen, zu Stande, und das Kurfürstentum Hessen erweiterte ihn noch durch eine Ergänzungsabmachung. Den Fürsten war vorgeschlagen, das Kontingent von 2 Mann auf 100 Einwohner zu berechnen, welche ins Feld zu ziehen hätten, die Hälfte Linie, die Hälfte Landwehr, und eine halbsogroße Reserve aufzustellen. Dagegen hatten sie eingewendet, daß ihre Kontingente schon aufgebracht seien nach den Bestimmungen des Rheinbundes, wie dieselben im letzten Kriege stattgefunden hätten. Man würde das Volk unnötig erschrecken, wenn man jetzt eine stärkere Streitmacht fordere. So kam man überein, daß diejenigen Staaten, welche früher dem Rheinbunde angehört hatten, die doppelte Truppenzahl dieses Bundes stellen müßten, d. h. dieselbe wie im letzten Kriege, wozu noch die Reserve käme[1]).

Eine heikle Angelegenheit blieb die Subsidienfrage. Ihretwegen erklärte der britische Vertreter am 23. April, gegenwärtig keine Antwort oder Zusicherung geben zu können[2]). Das lautete für die Festlandmächte sehr niederdrückend und nahm nicht sonderlich für England ein. Auch sonst widersprach die britische Auffassung der der Verbündeten, namentlich der Deutschen, in Geldsachen. In Wien tagte eine Kommission für das Verpflegungswesen. An ihrer Sitzung vom 30. April beteiligten sich der englische und hannöversche Geschäftsträger Lord Stewart und Graf Münster. Diese meinten, die Gerechtigkeit verlange, daß die Länder, welche ihre Kontingente nach den Niederlanden schickten und dort gezwungen seien, ihre Lebensmittel zu hoch zu bezahlen, möglichst nicht für die Verpflegung der übrigen Heere herangezogen, mithin auch nicht in die Verpflegungsrayons eingereiht würden. Vielleicht ließe sich ein Teil der Subsidien für sie zurückbehalten.

1) Rep. 63, 88, 1842 April 25. Klüber IV 424.
2) Klüber IV 424.

Die Bevollmächtigten Österreichs, Rußlands und Preußens machten den Vorschlag: die Verpflegungsbezirke in Deutschland einzurichten, aber um die England truppenpflichtigen Staaten zu entlasten, die Frage zur Entscheidung den Souveränen zu unterstellen, und inzwischen die Verhandlungen mit den deutschen Fürsten zu beenden. Die britischen Geschäftsträger erörterten, England könne einer Vereinbarung nicht beitreten, die nicht gerecht für einige Gebiete erscheine. Darauf erklärte Preußen, die Bezirkstableaux abändern zu wollen [1]).

Schon am folgenden Tage kam man wieder zusammen. In dem hier, am 1. Mai, niedergeschriebenen Protokolle heißt es, die Kommissare hätten schon gestern die englische Forderung bestritten, aber keine Vereinigung mit den englisch-hannöverischen Bevollmächtigten erlangen können. In der heutigen Sitzung sei der Beschluß gefaßt, daß es bei der Verweigerung des englisch-hannöverschen Grundsatzes verbleiben müsse. „Es könne nicht zugestanden werden, daß England, wenn es seinem Interesse gemäß finde, durch deutsche Truppen seine Armee zu verstärken, diese deutschen Länder von der gemeinsamen Verbindlichkeit losreiße. Man müsse vielmehr darauf bestehen, daß England die deutschen Truppen, die es mit seiner Armee vereinige, auch verpflege: es sei aus eigenen Mitteln oder aus den Ländern, wo die Armee steht, also jetzt aus Belgien, und daß die deutschen Länder, deren Truppen zur englischen Armee gehören, ebenso wie die übrigen deutschen Länder zu der allgemeinen Verpflegungsverbindlichkeit beitragen müssen. Hiernach also würden Hannover, Braunschweig, die Hansestädte und Oldenburg zu den projektierten Rayons gezogen werden" [2]).

Von der Kommission ging die Angelegenheit an die Hauptversammlung. So tagten denn am 3. Mai die Bevollmächtigten von Österreich, Rußland und Preußen, unter Heranziehung des Grafen Münster, wegen der Verpflegungsbezirke, die den verbündeten Armeen zu überweisen seien [3]). Es hieß, die Kommission hätte sich über die Verteilung der Gebiete für Lebensmittel nicht einigen können und sie den Bevollmächtigten der drei Großmächte zur Entscheidung überwiesen. Es handle sich wesentlich darum, ob die deutschen Staaten, deren Truppen der Wellingtonschen Armee überwiesen seien, Teil an den Verpflegungsbezirken für die österreichische, russische und preußische Armee nehmen könnten und müßten. Einer solchen Anordnung stelle

1) Geh. St.A. A. A. III Rep. XIII, Gen. Etappen V 5, Vol. I fol. 72.
2) Ebendort 75.
3) A. A. I Rep. VI, W. Kongr. Nr. 8, Protokoll 37.

sich die eine Schwierigkeit entgegen, daß seine Truppen nach den Satzungen Wellingtons genötigt seien, ihre Zahlungen in barem Gelde und nach dem Marktpreise zu leisten, was für sie eine zu große Last bedeute, um auch noch die Lebensmittel für die anderen Armeen zu liefern zu einem Preise, der sich weit unter dem wirklichen halte. Es sei deshalb ihretwegen eine Schadloshaltung nachgesucht. Dabei hätten aber die Bevollmächtigten der drei Großmächte erklärt, daß die Subsidien, welche England den Höfen zahle und die kaum den ungeheuren Anstrengungen entsprächen, die sie aufwenden müßten, weitaus nicht genügten, um jenen Ländern Indemnität zu gewähren, und daß die Geschäftsträger Englands so wenig Vollmacht hätten um Erleichterungen in jener Hinsicht anzubieten, daß sie im Gegenteil erklärt hätten, ihre Regierung sehe sich nicht in der Lage, auf diese neue Geldfrage einzugehen.

Die Versammlung unterzog deshalb die eigentlichen Gründe der Schwierigkeiten einer Prüfung und fand sie in den verschiedenen Systemen der englischen Armee in den Niederlanden und der übrigen Heere in Deutschland. Lange Auseinandersetzungen folgten, worin u. a. ausgesprochen wurde, es sei nicht richtig, wenn die Niederlande allein von den gemeinsamen Lasten befreit würden, obwohl sie ein so großes Interesse am Ergebnis des Krieges hätten. Die Mächte stellten deshalb auf, daß eine Einheit des Systems für alle Truppen der Verbündeten bewirkt werden müsse. Dann könnten auch die deutschen Staaten, deren Soldaten unter Wellington stünden, ohne Schwierigkeit in die deutsche Bezirksverteilung eintreten. Die niederländischen Gesandten hatten keine Instruktion über diesen Gegenstand. Anders Graf Münster, er erklärte, den Festsetzungen beizutreten, nur mit dem Vorbehalte, die tatsächlichen Lieferungen des Königreichs Hannover von dem Ergebnisse der geplanten Verhandlungen abhängig zu machen.

Er gab noch eine Sondererklärung ab, worin er auf den Vorschlag einer gemeinsamen Kasse hinwies, aus der die Bons bezahlt werden sollten. Dies dürfe nicht für die Truppen Wellingtons gelten, sondern die Niederlande müßten sich verpflichten, sie zu unterhalten für denselben Preis, der für die übrigen Armeen festgesetzt sei. Die sich ergebenden Summen seien den Untertanen des Königs der Niederlande direkt zu entrichten.

Bereits vorher war die Verteilung der Einzelkontingente geregelt worden. Am 18. April fand deswegen eine entscheidende Sitzung der 5 Großmächte statt, wo die Angelegenheit endlich weitergeführt wurde, welche bereits am 1. April angeregt war. Man folgte dabei dem

Grundsatze, daß dem Wellingtonschen und Blücherschen Heere die betr. Streitkräfte nach örtlicher Nähe überwiesen würden. Danach sollten erhalten:

Wellington: die Truppen des Königreichs Sachsen (nach Abzug der an Preußen fallenden Teile), ferner die von Hannover, Braunschweig, Nassau (nach Abzug einer Besatzung von Mainz), Oldenburg und Hansestädte.

Blücher: die sächsischen Herzogtümer, Hessen, Mecklenburg, Schwarzburg, Reuß, Waldeck, Lippe und Anhalt [1]).

Hiernach wurde England unverhältnismäßig mehr bedacht als Preußen, und der festgestellte Grundsatz der Gebietsnähe war in Wirklichkeit nicht durchgeführt.

Schon am 20. April wurden die Beschlüsse in einer gemeinsamen Sitzung des Fürsten- und Großmächteausschusses folgendermaßen anerkannt und erweitert: „1. Armee am Oberrhein: Österreich, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Hohenzollern, Lichtenstein, Frankfurt. — 2. Armee am Mittel- und Niederrhein: Preußen, Kurhessen, Mecklenburg, Herzöge von Sachsen, Anhalt, Schwarzburg, Reuß, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Waldeck. — 3. Armee in den Niederlanden: England, Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Hansestädte. Bemerkt wurde, daß zu dieser Armee auch die königlich sächsischen Truppen kommen sollten, daß aber jetzt noch dieselben nicht in Ansatz gebracht werden könnten. Die nassauischen Truppen in die Niederlande und, was dahin nicht bestimmt ist, nach Maynz."

Wie man aus dem Wortlaute bei den Sachsen und Nassauern sieht, war die Sache auch jetzt noch nicht endgültig entschieden, die Unterzeichneten versprachen überdies nur, ihren Auftraggebern unverweilt ausführliche Kenntnis von der Verhandlung zu geben [2]).

Auch die Höhe der Einzelkontingente wurde festgesetzt.

Demnach erhielt Preußen zugesprochen: 13400 Mann Bundestruppen; England mit 3000 Braunschweigern, 1600 Oldenburgern, 6080 Nassauern und 3000 Hanseaten: 13680. Dazu gesellten sich noch 17000 Hannoveraner und ca. 9000 Königssachsen ohne Reserven und Landwehr, was in Mindestsumme 40000 Mann ausmachte. Der lange und zähe Streit zwischen England und Preußen hatte also durchaus zugunsten des Inselstaates abgeschnitten. Wenn alles beisammen war, führte Wellington die dreifache Zahl an deutschen Bundestruppen

1) A. A. I Rep. VI, W. Kongreß Nr. 8, II, Protokoll 31.

2) Klüber IV 416. Ebenfalls im Wiesbadener Aktenstück I 413 fol. 125.

ins Feld wie Preußen, und nicht bloß dies: es handelte sich in seinem Befehlskreise durchweg um größere und leistungsfähigere Länder, wogegen Preußen die eigentlichen Kleinstaaten erhielt. Das heißt: die England zugesprochenen Streitkräfte waren nicht nur der Zahl nach bedeutender, sondern auch von besserer Beschaffenheit.

In Wirklichkeit haben sich die Dinge freilich anders gestaltet. Weder England noch Preußen erhielten bis zum Ausbruche der Feindseligkeiten, was sie erhofft hatten. Beim Wellingtonschen Heere befanden sich außer den Hannoveranern noch 6800 Braunschweiger und fast 7200 Nassauer. Großherzog Peter von Oldenburg überwies seine Leute dem norddeutschen Bundeskorps. Die Hansestädte zogen ihre Lieferung in die Länge und ebenso die für die Oldenburger angewiesenen Thüringer. Die Königssachsen wurden überhaupt nicht verwandt. So hat Wellington mit den Hannoveranern ungefähr 36 000 Deutsche unter seinen Fahnen vereinigt. Dies ist freilich immer noch eine hohe Zahl, wenn man bedenkt, daß Großbritannien an eigenen Leuten nur 32 000 Mann aufbrachte, unter denen sich noch manche fremde, zumal deutsche Söldner befanden, und daß das niederländische Heer nicht mehr als 25 000 Bewaffnete betrug. Die beiden Hauptbestandteile der Wellingtonschen Armee, der englische und der niederländische, machten zusammen 57 000 Mann aus, mithin nur etwas über ein Drittel der geplanten 150 000. Das größte Kontingent stellte Deutschland, freilich auch weitaus nicht genug, um die Zahl von Chaumont zu erreichen. Den eisernen Bestand dieser Streiter bildeten die deutsche Legion mit ungefähr 11 000 Mann[1]) und die hannöverschen Truppen. Das Gesamtheer Wellingtons hat knapp 95 000 Mann erreicht.

So weit die deutschen Zuzüge auch gegen die Berechnung zurückblieben, so waren sie dennoch viel bedeutender als diejenigen, welche Kleist im norddeutschen Bundesheere vereinigte, denn diese kamen kaum auf 17 500, also noch nicht ganz auf die Hälfte der Wellingtonschen.

II Nassau

In dem Gegensatze zwischen Preußen und England wegen der Zugehörigkeit der kleineren deutschen Bundeskontingente stand Nassau von vornherein auf englischer Seite. Zwar hatte der König von Preußen

1) Depeschen des preußischen Gesandten in London, Baron v. Jacobi-Klöst. Depesche vom 31. März 1815. Geh. St. Arch. A. A. Rep. I England 1815 Nr. 21. Vgl. die Bücher über die deutsche Legion von Schwertfeger, Beamish und Pfannkuche.

2) A. A. I Engl. Nr. 18.

bei der Ernennung Kleists zum Bundesfeldherrn ihm auch die nassauischen Truppen überwiesen und suchte diesen Anspruch dann auf dem Kongresse durchzusetzen, stieß aber sofort auf Widerstand. Schon am 21. März konnte der nassauische Bevollmächtigte in Wien, Freiherr v. Marschall, an den Landesherrn berichten: man hoffe es dahin zu bringen, daß wenigstens die nassauische Streitmacht mit der niederländischen Armee vereinigt würde, wo sich schon ein Teil derselben befinde, um unter Wellingtons Befehl zu kommen. Er meine, hierin den Absichten des Herzogs zu entsprechen[1]). Fünf Tage später, am 21. März, schrieb er: „Im Namen des nassauischen Hofs glaubte ich, erklären zu müssen, daß man die Vereinigung mit der niederländischen Armee wünsche; besonders noch aus dem besondern Grunde, weil bereits ein ansehnliches nassauisches Truppencorps bei der Niederländischen Armee steht." Nach bestimmten Eröffnungen Wellingtons würden die nassauischen Truppen, wenn nicht alle Anzeichen trügten, mit den Niederländern verbunden und so das ganze nassauische Korps vereinigt werden.

Um diese Äußerung zu verstehen, müssen wir uns Folgendes vergegenwärtigen. Im Dezember 1813 wurde Wilhelm von Oranien-Nassau zum regierenden Fürsten der Niederlande erhoben. Er ergriff Besitz von seinen nassauischen Landen, den Fürstentümern Dillenburg, Dietz, Hadamar und Siegen, trat in seiner Eigenschaft als Fürst von Nassau-Oranien[2]) der Koalition bei, und errichtete Anfang 1814 das Regiment Oranien-Nassau. Im Januar 1814 waren das erste, im April das zweite Bataillon einigermaßen fertig. Beide wurden, mehr als 3000 Mann stark, mit den übrigen nassauischen Truppen zu einer Brigade von 6 Bataillonen und 3 Kompagnien freiwilliger Jäger, dem fünften deutschen Armeekorps unter dem Herzog von Sachsen-Koburg zugeteilt und zur Blockade von Mainz verwendet. Nach der Übergabe dieser Festung und erfolgter Rückkehr in die Heimat ließ der Regent der Niederlande am 16. Juli 1814 durch den nassauischen Staatsminister einen Vertrag wegen Eintritt der beiden Bataillone in den Sold der vereinigten Provinzen der Niederlande abschließen; sie sollten mit Depotkompagnien je 2000 Mann umfassen. Der Vereinbarung gemäß

1) Staatsarch. Wiesbaden VIII, Herzogt. Nassau, Staatsmin. I Nr. 413. — Auf die sonstige Tätigkeit Marschalls in Wien kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. darüber Klüber IV 398, 400, 406 u. a.

2) Vgl. R. Starklof, Das Leben des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar, I 168 ff., 362. Namentlich die Stärkerapporte im Aktenstücke des Staatsarchivs in Wiesbaden, VIII, Herzogt. Nassau. K. D. 150.

marschierte das 1. Bataillon am 29. August nach Holland ab, wo es in Nymwegen eingelagert wurde. Das 2. Bataillon sollte nachrücken, wenn der Regent es verlangte. Erst im Mai 1815 wurde dies ins Werk gesetzt, wobei eine freiwillige Jägerkompagnie sich anschloß. Am 19. Mai hat man es niederländischerseits vertragsmäßig übernommen, und erst am 12. Juni, also dicht vor der Schlacht bei Belle Alliance, vereinigte es sich in Genappe mit dem ersten Bataillon.

Zu diesem Regimente Oranien-Nassau und der freiwilligen Jägerkompanie hatte sich ein anderes gesellt, das 2. nassauische Regiment (Nassau-Usingen), drei Bataillone stark. Diese Truppe hatte von 1808 bis 1813 als Rheinbundkontingent unter dem tapferen Obersten Freiherrn v. Kruse im Peninsularkriege gegen Engländer und Spanier ehrenvoll gefochten. Erst nach der Schlacht bei Leipzig erhielt es den Befehl des Herzogs, bei der ersten passenden Gelegenheit zu den Engländern überzugehen, was auch am 10. Dezember 1813 geschah. Bruchstückweise wurde es nach England verschifft und dem Obersten Kruse hier der Wunsch des Regenten der Niederlande eröffnet, das Regiment in holländische Dienste zu überführen. Unter Vorbehalt der Erlaubnis des Herzogs zu Nassau ging Kruse hierauf ein. Der Vertrag zwischen der niederländischen und nassauischen Regierung erfolgte fast gleichzeitig mit dem wegen des Regiments Oranien-Nassau. Am 10. September trat das auf 2827 Mann gebrachte 2. Regiment zu Mastricht in niederländischen Sold.

Die nassauischen Truppenteile wurden zu einer Brigade vereinigt, welche erst Oberst v. Goedecke, dann seit dessen Erkrankung Oberst Bernhard von Sachsen-Weimar befehligte; zunächst bloß in Stellvertretung, seit dem 15. Juni endgültig. Die nassauische Brigade zählte beim Beginn des Krieges ungefähr 4300 Mann. Sie gehörte zum Korps des Prinzen von Oranien und zur 2. holländisch-belgischen Division unter dem General v. Perponcher. Wie man sieht, blieb diesen Söhnen Deutschlands jede Selbständigkeit genommen; ihre Landesherren hatten sie dem Könige der Niederlande abgetreten, welcher wie der in Wiesbaden regierende Herzog ein nassauischer Fürst und Oranier war. Sie wurden mit niederländischem Gelde bezahlt und gehörten zur niederländischen Armee.

Anders das Kontingent, welches der Herzog von Nassau als Bundesfürst des deutschen Reiches zu stellen hatte. Kehren wir zu diesem und der ihm in Wien gegebenen Bestimmung zurück. Am 28. März schrieb Marschall: „Daß die diesseitigen Truppen zu dem schon in Holland stehenden Corps stoßen werden, muß man als ent-

schieden ansehen. Man würde auch alle Ursache haben, einer etwa entgegengesetzten Verfügung nicht nachzugeben. Ich werde gemeinschaftlich mit Herrn v. Gagern (über) die hierauf sich beziehenden Schritte bey dem Fürsten von Schwarzenberg thun, die schon bey dem Herzog von Wellington geschehen sind." Am 2. April sandte Marschall die Mitteilung, das nassauische Kontingent sei für Wellington angewiesen. Er fügte aber bei, daß es „vor der Hand" die besondere Bestimmung habe, einstweilen zur Garnison von Mainz verwendet zu werden. Dies solle so lange fortdauern, als man es in der Festung brauche, dann habe es seiner endgültigen Bestimmung zu entsprechen.

Alsbald zog Marschall hieraus die Folgerungen gegen Preußen. Er schrieb am 4. April, daß an die preußischen Generale Befehle ergangen seien, die deutschen Truppen zu inspizieren und sie als Teile der preußischen Armee anzusehen. Darin seien auch die nassauischen Truppen erwähnt. Sollten also Ansinnen dieser Art an die nassauischen Behörden gelangen, so habe man sie mit dem Bemerken abzulehnen, daß jenes Kontingent nicht bestimmt sei, zur preußischen Armee zu stoßen. Auch am 6. April berichtet er wieder: „Auf jeden Fall kommen die nassauischen Truppen unter kein preußisches Korps." Zwei Tage später erfahren wir, daß der Gesandte die militärische Tätigkeit Nassaus in ein helles Licht gestellt habe. Es vermöge über mehr als 6000 Mann Feldtruppen, einbegriffen die in Holland stehenden, und nötigenfalls über eine Reserve von mehr als 3000 Mann für die Besatzung von Mainz zu verfügen.

Es war am 11. April, als Marschall meinte, da man sich nicht einigen könne, hänge es ganz vom Entschlusse des Herzogs ab, seine Truppen sogleich zur Wellingtonschen Armee zu schicken. Niemand könne sich dem widersetzen. Die Verwendung für die Festung in Mainz sei nur als vorläufig anzusehen. Er rate, baldmöglichst die Truppen zur niederländischen Armee in Marsch zu setzen, schon wegen der Subsidienzahlung Englands und wegen Vereinigung mit den dort befindlichen nassauischen Truppen. Dem Mainzer Gouvernement gegenüber könne man sich ausreden, um so mehr als die dortige Besatzung schon ohnehin stark genug sei. In Holland würden die nassauischen Truppen äußerst gern gesehen.

Wesentlich anders lauten die Angaben vom 14. April, da sagt er, die nassauische Armee solle für heimische Zwecke zurückbleiben und in Franken aufgestellt werden, um sich dann mehr gegen den Oberrhein hin zu bewegen. Während ein Teil der kleinen norddeutschen Staaten ein militärisches Schreiben der Preußen erhalten habe, sei an ihn

keines ergangen. In der Meinung, daß Preußen seine Absichten auf das nassauische Kontingent immer noch nicht ganz aufgegeben habe, wiederholte er am 15. April seinen Rat zur Vereinigung mit den in den Niederlanden stehenden Truppen.

Kein Wunder, daß Wellington mit dieser Unsicherheit nicht einverstanden war. Am 19. April berichtete Marschall, der englische Gesandte unterstelle, daß das nassauische Kontingent entweder auf dem Marsche zu der niederländischen Armee schon begriffen sei oder ihn bald antreten werde. Er empfehle die Vereinigung der Nassauer mit den Holländern.

Endlich gedieh die Sache zur Entscheidung. In der Kongreßsitzung des 20. April überwies man, wie wir sahen, die nassauischen Truppen abschließend Wellington, und den 22. wurde das Kontingent auf 6080 Mann festgesetzt, einbegriffen das Hilfskorps, welches schon in den Niederlanden stand, aber nicht einbegriffen die Reserven für die Garnison von Mainz im Bedarfsfalle. Von den Leuten befanden sich bereits an 4300 Mann in niederländischem Solde. Damit blieb nur noch ein Regiment, das 1. leichte Infanterieregiment übrig, welches bisher zum 5. deutschen Armeekorps unter dem Herzoge von Sachsen Koburg gehört hatte, das sich aber durch die Neuordnungen auflöste. Der Herzog begab sich von Wien nach Koburg und hoffte von dort aus im Wellingtonschen Heere Verwendung zu finden. Als dies mißlang, blieb ihm nur, sein eigenes kleines Kontingent in Ordnung zu bringen, welches erst der preußischen, dann der englischen Führung überwiesen wurde.

An die Spitze des heimatlich nassauischen Kriegswesens war der nunmehrige General v. Kruse gestellt worden. Schon am 25. März schrieb ihm der Chef des Generalstabs vom V. Korps Graf v. Mensdorf aus Koburg[1]), nach soeben vom Herzoge aus Wien eingetroffener Weisung, habe er (Kruse) die ihm unterstehenden Truppen in marschfertigen Stand zu setzen, so daß sie auf den ersten Befehl in voller Stärke aufbrechen könnten. Kruse antwortete am 2. April aus Biebrich, daß man wegen der Einberufung der Mannschaft schon vor Empfang der Anzeige das Nötige getan habe. Vom oranischen Bataillon fehlten jedoch 200 Mann, deren Ergänzung einige Zeit erfordern würde. Drei Wochen später, den 22. April, schrieb er dem Koburger, einer kürzlich aus Wien erhaltenen Weisung zufolge hätten die früher dem V. Korps angehörigen nassauischen Truppen die Bestimmung erhalten, unverzüg-

1) Staatsarch. Wiesbaden VIII, Herzogtum Nassau, K. D. 150 fol. 112.

lich zur englisch-niederländischen Armee zu stoßen, um sich mit dem dort bereits befindlichen 2. Infanterie Regiment zu einer Brigade zu vereinigen. Er melde diese neue Bestimmung seiner Truppen, und bedaure nichts mehr, als der Ehre verlustig zu gehen, den Feldzug unter dem Befehle des Herzogs von Koburg mitmachen zu können. Schon am folgenden Tage erließ der Landesherr von Nassau einen Tagesbefehl, daß das 1. Regiment nebst dem ihm einverleibten Landwehrbataillon von Wien aus angewiesen sei, sich zur Armee Wellingtons zu verfügen. Er beauftrage desbalb den General von Kruse, 1) unverzüglich Wellington den baldigen Abmarsch zu melden, und 2) alle mögliche Sorge zu tragen, daß die Truppe völlig ausgerüstet in den ersten Tagen des Mai aufbrechen könne. Die Sache ging nicht so schnell, wie der Herzog gewünscht hatte. Erst am 21. Mai[1]) konnte der Abmarsch des Regiments aus seiner Garnison in einer Stärke von 70 Offizieren und 2917 Mann, also fast von 3000 Köpfen unter persönlichem Befehl des Generals v. Kruse erfolgen, der sich mit einem vollen Brigadestabe umgeben hatte. Am 27. Mai erreichte die Truppe Köln, und am 1. Juni kam sie nach Mastricht. Die Mannschaft war gut, aber durchweg jung. Eine Vereinigung mit den bereits anwesenden nassauischen Truppen erfolgte nicht; gewiß aus verschiedenen Gründen. Einerseits wäre dadurch die festgelegte Armeeeinteilung durchbrochen worden, wichtiger aber war wohl, daß die bereits bestehende nassauische Brigade zum niederländischen Heere unter Befehl des niederländischen Thronfolgers gehörte, wogegen das neue Regiment, ebenso wie die übrige deutsche Bundesmacht, zu unmittelbarer Verfügung Wellingtons stand. Er reihte es deshalb diesen seinen Kerntruppen ein, die er als Reserve bezeichnete, und die in und um Brüssel Quartiere erhielten. Am 7. Juni begab Kruse sich nach der Kantonnierung bei Brüssel, mit dem Brigadestabe in Brüssel, dem Regimentsstabe in Woluwe St. Pierre. Durch verschiedene Umstände vermochte das Regiment erst gegen Ausgang der Schlacht von Quatre Bras einzugreifen. An der von Belle-Alliance nahm es ruhmvollen Anteil.

III Sachsen

Größer und deshalb auch wichtiger als das nassauische Kontingent war das des Königsreichs Sachsen. Es bildete ein wohl ausgerüstetes

1) Vgl. das Tagebuch des 1. Regiments im Kriegsarchive zu Berlin, II, VI E. 58 fol. 26.

Korps von 14000 Mann und ist sowohl für Wellington als für Blücher verloren gegangen[1]).

Bekanntlich verharrte König Friedrich August von Sachsen bis zuletzt beim Kaiser Napoleon. Am Morgen des dritten Schlachttages bei Leipzig erbat der Führer der sächsischen Infanterie General v. Zeschau die Erlaubnis zum Übertritte seiner Truppen zu den Verbündeten, bekam aber eine ausweichende Antwort. Infolgedessen gab auch er keine Weisung, sondern ließ die Dinge gehen. Der Übertritt der Sachsen geschah, der König aber wurde gefangen genommen und nach Berlin geführt.

Damit war ein unklarer Zustand eingetreten. Die Verbündeten schieden zwischen König und Heer, jener wurde als besiegter Feind, dieses als Bundesgenosse betrachtet. Man machte den Grundsatz geltend, daß die sächsische Armee durch den Übertritt seinem Könige den Gehorsam abgesagt und sich seines Eides entledigt habe. Anders Volk und Heer der Sachsen. Sie betrachteten ihren König nach wie vor als rechtmäßiges Staatsoberhaupt, dessen Regierungsbefugnisse für den Augenblick durch fremde Gewalt verhindert würden. Im Besonderen die Truppen fühlten sich ihm durch den Fahneneid verbunden, bis er selber diesen Eid lösen würde.

Den Oberbefehl über die sächsischen Streitkräfte erhielt der geistreiche, vielgewandte, ehrgeizige General v. Thielmann, zwar ein Sachse, aber nicht sächsisch, sondern deutschnational gesonnen, der in russische Dienste getreten war und in preußische zu treten wünschte. Dieser Umstand nötigte ihn, preußischer zu sein als mancher Preuße. Wie er dachte ein kleiner Teil der Offiziere. Nach Beendigung des Krieges wurde die Truppenmacht dem norddeutschen Heere zugeteilt, das sich bis zur Abwickelung der Verhandlungen in den Rheinlanden unter dem preußischen Generale Kleist von Nollendorf befand.

---

1) Das Hauptaktenmaterial für den Aufruhr der Sachsen findet sich im Kriegsarchive zu Berlin, namentlich in VI D. 117. Dazu kommen Akten des Geh. Staatsarchivs in Berlin und des Hauptstaatsarchivs in Dresden. Viele Befehle und Berichte hat veröffentlicht: Zeschwitz, Aktenmäßige Darstellung der kgl. preuß. Decimation des seinem Eide treu gebliebenen sächs. Heeres. Leipzig 1850. Zeschwitz bietet auch die Hauptdarstellung. Dazu kommen: Der Aufruhr der sächs. Grenadiere in Lüttich. Leipzig 1815. Lettow-Vorbeck, Napoleons Untergang 491 ff.: Abhandlung des Verfassers: Der Verrat im Kriege 1815, in den Jahrb. für Armee und Marine, 1903, S. 263 ff.: Zeschwitz, Mitteilungen aus den Papieren eines sächsischen Staatsmanns, ferner die Werke von Pertz, Delbrück, Petersdorff, Ollech usw. — Näheres über den Aufruhr der Sachsen wird ein umfangreicheres, von mir geplantes Buch enthalten.

Da nun gerade Preußen den Bestand Sachsens bedrohte, es erst das ganze Land nehmen wollte, dann das halbe erhielt, so läßt sich denken, wie die politischen Strömungen in die an sich vortreffliche Truppe hineingetrieben wurden und sie innerlich aufwühlten und zermürbten.

Der edle und versöhnliche Kleist gab sich die größte Mühe, den Sachsen entgegen zu kommen, um sie innerlich mit ihrem traurigen Schicksal zu versöhnen, aber die leidige Politik in Wien zerstörte seine besten Vorsätze. Dann kam Napoleon von Elba zurück, und Blücher mit Gneisenau erhielten den Oberbefehl über das preußisch-sächsische Feldheer, die wesentlich preußischer und schroffer militärisch dachten als Kleist. Da das Feldheer zunächst nur schwach war, brauchte man die 14000 schlagfertigen Sachsen, zog sie in die Front und überwies sie dem II. preußischen Korps unter Befehl des preußischen Generals v. Borstell. Natürlich wuchs hierdurch das Selbstgefühl der Leute; sie standen jetzt als Vaterlandsverteidiger vor dem Feinde mit der Waffe in der Hand. Wäre der Krieg gleich losgebrochen, so würden die Sachsen tapfer an der Seite ihrer preußischen Kameraden gefochten haben. Doch Wochen, Monate vergingen, ohne daß der Feind kam, aber ebenso ohne die leidige sächsische Frage zu lösen.

Der Wiener Kongreß hatte bestimmt, daß der nördliche Teil des Landes an Preußen fallen, der südliche dem Könige Friedrich August verbleiben, daß Preußen das ihm zugewiesene Gebiet endgültig in Besitz nehmen und das übrige vorübergehend verwalten solle, bis der König von Sachsen sich den Beschlüssen der europäischen Mächte fügen würde. Letzterer aber weigerte sich dessen und zog das Inkrafttreten der endgültigen Landesteilung mit großer Zähigkeit in die Länge. Durch diese unklare Sachlage erwuchs die Frage, ob das sächsische Heer beisammen zu bleiben habe oder in Neupreußen und Altsachsen zu trennen sei. In ersterem Falle hatte und behielt man eine brauchbare Truppe, von der man aber zweifelhaft sein konnte, wohin sie gehöre, im letzteren geriet man in allerlei Schwierigkeiten und Gefahren. Schon als Gneisenau zum Generalstabschef ernannt wurde, erteilte Friedrich Wilhelm ihm den Befehl zur Trennung. Die Neupreußen sollten beim preußischen Feldheere bleiben, die Altsachsen in das norddeutsche Bundesheer eintreten, dessen Führung Kleist überwiesen wurde. Der Auftrag blieb unausgeführt, und zwar nahm Kleist, der noch einige Zeit den Oberbefehl behielt, als bester Kenner der Sachsen und der Verhältnisse die Sache selber in die Hand. Er führte dem Generalgouvernement des Königsreichs Sachsen aus, daß er noch bestimmtere diplo-

matische Erörterungen abwarten müsse, ehe er die förmliche Teilung vornehmen könne. Auch war man in Wien zweifelhaft geworden, ob die Trennung rätlich sei. Am 24. März schrieb der Staatskanzler, die Umstände hätten sich verändert, und er bitte deshalb, die ganze Formations-Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen.

Als Blücher an Kleists Stelle trat, ließ er sich mit seinem Hauptquartiere in Lüttich nieder und umgab sich mit zwei Regimentern sächsischer Truppen, darunter das Eliteregiment, das der Gardegrenadiere. Der persönlich gutmütige Feldmarschall glaubte sie durch Vertrauen zu gewinnen; an seiner Tafel speisten gemeinsam sächsische und preußische Offiziere. Namentlich der frühere Generalstabschef Kleists, General v. Müffling, der Hauptleiter der sächsischen Angelegenheiten, war von ihrer Treue überzeugt. Blücher hat sich auch nicht getäuscht, die Sachsen benahmen sich als gute Soldaten und hätten ihn auf Tod und Leben gegen die Franzosen verteidigt.

Aber die Politik in Wien und die Voreiligkeit des Hauptquartiers vergifteten die Gesinnung. Nicht blos der Oberbefehlshaber und der Generalstab waren preußisch, auch der Kommandeur des sächsischen Korps nach Thielmanns Abberufung, der bisher sächsische General Ryssel, trug preußische Uniform, die sächsischen Offiziere wurden veranlaßt, sich für den preußischen oder sächsischen Dienst zu entscheiden, und die höheren sächsischen Offiziere nahmen mit den Preußen Teil an allen Anordnungen, die diese auszuführen wünschten. So bekam das Heer immer mehr die Empfindung, daß es nicht selbständiger Verbündeter sei, sondern geradezu „verpreußt" werden sollte. Ein großer Teil der Offiziere schloß sich patriotisch in dem Gedanken der Sachsentreue zusammen und bildete eine sächsische Partei, die aber zu keiner festen Umgrenzung führte. An der Spitze dieser Leute stand der ebenso mutige als vorsichtige General Lecoq. Da er aber der preußischen Heeresleitung unbequem erschien, wurde er abberufen und das sächsische Korps zu weiterer Schwächung in zwei Brigaden geteilt. Die Führung der sächsisch Gesonnenen übernahm nun der Chef des sächsischen Generalstabs Oberst v. Zezschwitz, der aber weder das Ansehen noch die Tatkraft seines Vorgängers besaß. Die Leiter und ihre Gesinnungsgenossen unterhielten zum sächsischen Hofe, zu der sächsischen hohen Beamtenschaft und zum Landadel nahe Beziehung und befanden sich in natürlicher Wechselwirkung zu Soldaten und Unteroffizieren, deren einfachere Denkart sie fast alle zu treuen Sachsen machte.

Inzwischen aber forderte die Wiener Politik unter preußischem

Einflusse drohend die Teilung von Land und Heer, wobei sie aber beschloß, die Altsachsen nicht dem Preußen Kleist, sondern dem Engländer Wellington zu überweisen. Je mehr die Entscheidung nahte, desto stärker füllten Mißtrauen und Unmut die sächsischen Reihen. In den Wirtshäusern bei Bier und Wein schlug man mit der Faust auf den Tisch, ließ man seiner Zunge freien Lauf und gelegentlich Sachsens alten Freund Napoleon hoch leben. Es herrschten die unnatürlichsten Zustände. Während man bereit war, den Franzosenkaiser gemeinsam mit den Preußen niederzuwerfen, erwiesen sich gerade die Preußen als die gefährlichsten unerbittlichsten Feinde des sächsischen Staats und Heeres, und Napoleon als der einzige Mann, von dem vielleicht noch eine Rettung Sachsens zu erhoffen war. Trotzdem sind bisher keine Verbindungen mit den Franzosen bekannt geworden, und wenn sie stattgefunden haben, blieben sie ganz vereinzelt und wirkungslos.

Am 30. April traf der Generalquartiermeister General v. Grolman aus Wien in Lüttich mit einer Kabinettsorder vom 22. April ein, in der es hieß: Die Anfertigung der Traktate über die Teilung Sachsens möge sich vielleicht noch um einige Tage verzögern. Es sei aber von höchster Wichtigkeit, daß die sächsischen Truppen sofort nach Veröffentlichung der geschlossenen Verträge zu ihrer neuen Bestimmung abrücken könnten. Deshalb verfüge der König: daß das Korps in zwei Brigaden zerlegt werde. Der 1. Brigade seien die Regimenter zuzuteilen, welche hauptsächlich aus Soldaten preußisch werdender Provinzen bestünden, wogegen die 2. aus solchen Regimentern zu bilden sei, die der Mehrzahl nach sächsisch bleibenden Provinzen angehörten. Blücher solle dies dem sächsischen Korps bekannt machen und es unverzüglich ausführen.

Die Verfügung forderte eine Teilung noch ehe der König von Sachsen die Eidesentlassung seiner Truppen ausgesprochen hatte. Sie war demnach verfrüht und läßt nur die Erklärung zu, daß der König und seine Umgebung von der Stimmung der sächsischen Truppen ungenügend unterrichtet waren oder sie für unwichtig hielten. Hardenberg in einem Briefe an Wellington meinte deshalb auch bezeichnender Weise, die Teilung würde glatt in wenigen Tagen geschehen können. Dann aber enthielt die Kabinettsorder auch eine große Unklarheit, weil bisher stets von wirklicher Teilung innerhalb der Regimenter nach Neupreußen und Altsachen die Rede gewesen war, hier aber eine blos äußerliche nach Regimentern gefordert wurde, womit natürlich für den Ernstfall der Auseinanderziehung der Truppe nichts gewonnen war, weil kein Regiment, kaum eine Kompanie ausschließlich aus Leuten der einen oder andern Gruppe bestand.

Im preußischen Hauptquartiere sah man die Teilung nun bei weitem nicht für so leicht an, muß jedoch auch hier der Meinung gewesen sein, sie lasse sich bei ernstem Willen ohne ernstere Zwischenfälle durchführen. Namentlich Müffling scheint diese Meinung vertreten zu haben. Man sah deshalb auch davon ab, preußische Truppen zur Unterstützung herbeizuziehen, weil sich dies als Furcht oder Mißtrauen deuten ließ. Dafür aber änderte man die Kabinettsorder nach der früheren Teilart.

So verfügte Blücher am 1. und 2. Mai, aus dem sächsischen Korps sollten zwei Brigaden nach dem Mannschaftsbestande der vom Kongresse festgesetzten Scheidungslinie gebildet werden. Dies mußte bis zum 5. Mai ausgeführt sein und an diesem Tage die sächsische und die preußische Brigade verschiedene Quartiere beziehen. Es handelte sich also um eine volle Trennung nach Personen, militärischen Einheiten und Örtlichkeiten.

Schon am Mittage des 2. Mai erfolgte die Bekanntmachung des Blücherschen Befehls. Man machte ernst. Das lang gefürchtete trat in die Erscheinung. Die feste Kameradschaft wollte man zerreißen, das alte, ruhmreiche sächsische Heer auflösen und das auf rein preußischen Befehl, ohne Zustimmung des angestammten Landesherrn, dem man Treue geschworen hatte.

Das war zuviel: Der lange verhaltene Unmut brach durch und zwar bei der besten Truppe des ganzen Korps, dem Garde-Grenadierregiment. Die Gemeinen des 1. Bataillons, die der Garde, rotteten sich zusammen und drängten gegen Blüchers Haus vor mit lautem Geschrei. Sie riefen: „Wir wollen nicht geteilt sein, es lebe unser König Friedrich August!“ [1]) Die Erregten ließen sich von sächsischen Offizieren besänftigen und rannten lärmend zurück, in der Meinung, es werde Generalmarsch geschlagen. Die einzige größere Ausschreitung bestand darin, daß ein Soldat nach dem General Ryssel mit einem Steine geworfen hatte, und mehrere Stimmen riefen: „Preußischer Spitzbube“.

Um eine Wiederholung solcher Vorgänge zu verhindern, wurde die ganze aus 6 Bataillonen bestehende Garnison von Lüttich auf ihre Sammelplätze berufen und von ihren Offizieren möglichst beruhigt. Aber kaum war es dunkel geworden, als sich wieder eine dichte Masse

1) Besonders beachtenswert ist die gute, gleichzeitige Schilderung des Augenzeugen, Adjutanten v. Stosch, die Czygan aus den Akten des Geh. Staatsarchivs in seiner „Tagesliteratur“ veröffentlicht hat. II, 246—248.

die Straße hinunter wälzte, wesentlich aus Gemeinen der beiden Grenadierbataillone bestehend, welche wohl noch vom Appell her die Seitengewehre trugen. Mit lautem Getöse wollten sie nach der Wohnung des Fürsten, wurden aber von einigen preußischen Offizieren des Hauptquartiers und von der herbeieilenden sächsischen Wache unter Befehl des Hauptmanns Geibler aufgehalten. Die preußischen Offiziere suchten die Lärmenden anzureden, vermochten jedoch nicht zu Worte zu kommen, worauf sie harte Ausdrücke gebrauchten und schließlich die Säbel zogen und einhieben. Nun griffen auch die Soldaten zum Seitengewehr und trieben die Angreifer zurück, während die weiter hinten stehenden mit Steinen warfen, die bald auch die Fenster des Hauses zertrümmerten.

Gelang es den Wütenden die Tür zu sprengen, so war Schlimmes zu befürchten. Blücher verließ deshalb das Haus durch eine Hintertür, kam durch Nebengassen unbemerkt aus der Stadt und eilte nach dem nahegelegenen Dorfe Oreye, worauf es Geibler gelang, die Leute gütlich zum Auseinandergehen zu bewegen. Sächsische Offiziere waren bei dem ganzen Hergang nicht bemerkt worden, weder aufreizend noch beruhigend.

Nun verfügte Blücher von Oreye aus, daß das Gardebataillon noch in der Nacht auf der Straße nach Namur abmarschiere. Nach einigem Widerstande fügten sich die Leute. Nachts um $2^1/_2$ Uhr konnte Oberst v. Zezschwitz an Blücher melden, daß das Gardebataillon soeben ausgerückt sei. „Die Tätigkeit und das Pflichtgefühl der Offiziere hat die Unzufriedenheit, die sich bei Einzelnen äußerte, erstickt. Alles Übrige ist in der größten Stille und Ruhe“ [1]).

Der Aufruhr der Sachsen fiel für die preußische Heeresleitung in die denkbar ungünstigste Zeit, weil Blücher für den 3. Mai eine Zusammenkunft mit Wellington vereinbart hatte. Um sich dem Engländer gegenüber keine Blöße zu geben, verließ er mit Gneisenau früh morgens Oreye und kehrte schon nachmittags wieder zurück. Es beweist ein vollständiges Verkennen der Sachlage, wenn man am 2. mit der Teilung vorging, während der Feldmarschall am 3. verreisen mußte. Bevor er aufbrach, gab er früh morgens einen zweiten Befehl, worin es hieß, daß die Trennung sogleich bewirkt werden solle, und die beiden Truppenkörper die Stadt in verschiedenen Richtungen zu verlassen hätten. Lüttich müsse bis 10 Uhr vormittags geräumt sein, damit eine preußische Brigade einrücken könne. Ein solcher Befehl in dem Augenblicke, als die Gemüter gerade wegen der Teilung hoch erregt waren, hat die

1) Kriegsarchiv VI D. 117.

Leute zu neuem Aufruhr getrieben, dies um so mehr, als Blücher in einem beigefügten Erlaß sagte: eine Horde Meuterer habe sich, alles militärischen Ehrgefühls vergessend, an seiner Wohnung vergriffen. Im Einvernehmen mit dem Überbringer des Befehls, mit General v. Steinmetz, suchte Zezschwitz die gestellte Anforderung in der Weise zu mildern, daß die Teilung nur regimenterweise vorgenommen würde, je nachdem die Mehrzahl der Leute neupreußisch oder sächsisch sei, womit er also auf die Kabinettsorder des Königs zurückgriff. Zezschwitz versammelte die Truppen derartig, daß eine gegenseitige Einwirkung möglichst vermieden werden konnte, aber sie hatte natürlich schon in den Quartieren stattgefunden. Trotz aller Mühe, die er anwandte, mußte er schließlich die Teilungsversuche aufgeben. Das 2. Linienregiment marschierte ab, die Grenadiere aber weigerten sich und verlangten zur Garde nach Huy geführt zu werden. Um es nicht zum Äußersten kommen zu lassen, gab der Oberst nach, vermochte sie aber trotzdem nicht vor 3 Uhr nachmittags aus der Stadt zu bringen. Es war dabei ziemlich unruhig hergegangen, erst lärmte das 2. Bataillon, dann setzte auch das 3. ein. „Alle Autorität der Vorgesetzten hatte aufgehört, und einzelne Großsprecher unter den Gemeinen kommandierten." Manche Soldaten liefen durch die Straßen, erlaubten sich wegwerfende Ausdrücke über den König von Preußen und ließen Napoleon hoch leben. Ein Major, der sich für den preußischen Dienst entschieden hatte, wurde verjagt. So heißt es in preußischen Darstellungen, wogegen Zezschwitz die Sache harmloser schildert. Erst als den beiden Bataillonen der Marsch in die Richtung des Gardebataillons zugestanden und das Versprechen gegeben war, am zweiten Tage die Vereinigung mit der Garde vorzunehmen, gelang es, die Grenadiere in Bewegung zu setzen. Sofort kam eine pommersche Garnison in die Stadt. Das 2. leichte Regiment begegnete unterwegs dem von Tirlemont heimkehrenden Blücher und versagte ihm die militärische Ehrenbezeugung, was den verwöhnten Liebling des Heeres tief erzürnte. In Lüttich eingetroffen, erteilte er Befehl, daß alle sächsischen Truppen weiter abrücken sollten, der Führer des zweiten Korps, dem die Sachsen unterstanden, General v. Borstell, erhielt sogar die Weisung, für den Fall Maßregeln zu treffen, „daß sich die sächsischen Truppen nach Frankreich werfen" würden. Zu dieser Furcht einer Verbindung der Sachsen mit dem Feinde kam die von aufrührerischen Bewegungen der unteren Volksklassen in Lüttich, und selbst die, daß der üble Geist auf die erst kürzlich erworbenen, bisher französischen Gebietsteile und ihre Regimenter übergreifen könnte. Blücher glaubte sich genötigt, das

dritte Korps für alle Fälle näher heranzuziehen und von den sich am Rheine sammelnden noch ganz unfertigen Bestandteilen zu seiner Verfügung zu bringen, was sich irgend erreichen ließ.

Solchen Erwägungen entsprach es wenig, daß sich die Sachsen, nachdem das Schreckgespenst der Teilung vorläufig abgewandt war, durchaus ruhig und ordnungsgemäß benahmen, und selbst die preußischen Offiziere nicht den geringsten Anlaß zur Klage fanden. Unter solchen Umständen wäre das richtige gewesen, die meuternden Bataillone leicht mit kurzer Entwaffnung zu bestrafen und im übrigen den aufgeflammten Bruderhaß zwischen Sachsen und Preußen durch Fernhaltung alles dessen, was ihn verstärken konnte, wieder abzuschwächen. Aber die Heeresleitung tat das Gegenteil. Persönlich erbittert glaubten die leitenden Männer, zumal Gneisenau und Blücher, durch Strenge und Schrecken wirken zu sollen. Geschickt wurden die drei Bataillone des Gardegrenadierregiments vereinzelt und von preußischer Übermacht umstellt. Man veranlaßte sie erst, die Gewehre abzugeben, worauf die Strafe an den nunmehr Wehrlosen in der Weise vollzogen wurde, daß von einem Bataillon vier, von dem andern drei Mann erschossen und die Gardefahne, welche die Königin von Sachsen gestickt und geschenkt hatte, öffentlich verbrannt wurde. Alle diese Maßregeln geschahen durch preußische Hände. Vergeblich versuchte Borstell, wenigstens die Gardefahne zu retten. Er büßte dieses menschlich edle und politisch kluge Unterfangen mit Entsetzung vom Amte.

So mußte kommen, was alle Besonnenen und wirklichen Sachkenner vorausgesagt hatten. Die Gewaltmaßregelung des vornehmsten Regiments brach dessen militärischen Geist, und die übrigen Regimenter gerieten in verbissenen Grimm über die Schmach, welche die Preußen den Sachsen angetan hatten. Aus gutwilligen Verbündeten wurden wütende Preußenfeinde, mit denen nichts mehr zu machen war. Das treffliche Korps war militärisch verdorben, wurde vollkommen unbrauchbar für den Krieg. Weiter und weiter mußte man erst die Infanterie, dann auch die Artillerie zurücknehmen. Nur die drei Reiterregimenter blieben noch bei der Feldarmee, aber auch ohne Verwendung. Als der Kanonendonner von Ligny herüberscholl, waren sie endlich mit der abschließenden Teilung beschäftigt; massenhaft sahen sie die preußischen Flüchtlinge vorübereilen.

Die verfrühten Trennungsversuche sind der schwerste Fehler der preußischen Heeresleitung vor der Schlacht bei Ligny gewesen. Gerade die Weigerung des Königs von Sachsen, seine Truppen ihres Eides zu entbinden, gab Blücher die Möglichkeit, das ganze sächsische Korps ge-

schlossen bei sich zu behalten. Hätte man das in Ruhe durchgeführt, ohne die Leute zu reizen, würde man bei Ligny 14 000 Mann mehr zur Stelle und damit den sicheren Sieg in Händen gehabt haben, denn die Sachsen waren für die Schlacht wohl das Doppelte wert wie die eben gewonnenen rheinischen Regimenter, die fast völlig versagt haben und massenweis davongelaufen sind. Oder wenn die Teilung ordnungsgemäß vor der Waffenentscheidung durchgeführt wäre, so würde Blücher an 6000 Mann guter Soldaten mehr zur Verfügung gehabt haben, die ihm bei Ligny eine Übermacht von reichlich 12 000 Mann sichern konnten.

In die Angelegenheiten des sächsischen Korps ist nun Wellington tief hineingezogen worden. Am 23. April überreichte der englische Geschäftsträger den zur Konferenz versammelten Vertretern der Großmächte ein Schreiben, wobei er ausführte: Als es sich in der Sitzung des 1. April um die Verteilung der norddeutschen Kontingente handelte, sei anerkannt, daß ein Teil derselben der Armee Wellingtons überwiesen würde, und habe man angebracht erachtet, hierunter die königlich sächsischen Truppen zu rechnen. Später sei die Bestimmung der Kontingente einzeln festgesetzt, und in der Sitzung des 18. April der Sachsen wegen eine Beschränkung beigefügt, der der englische Geschäftsträger nicht zustimmen könne. Deshalb schlug Clancarty vor: daß entweder die gesamten Königssachsen dem Befehle Wellingtons unterstellt würden, oder daß sie im preußischen Heere blieben, dafür dem Herzoge aber andere Kontingente von gleicher Stärke anzuweisen seien[1]). In dem Schreiben heißt es: Die Anordnung über die Königssachsen habe Hardenberg eingebracht; demnach betrügen diese Truppen 12 bis 14 000 Mann, welche wegen meuterischer Gesinnung und Unzufriedenheit von der preußischen zur Wellingtonschen Armee geschickt werden sollten, weil sich auf diese Weise am besten Nutzen von ihnen ziehen lasse. Wesentlich aus letzterem Grunde habe er, Clancarty, dies angenommen und auch das Protokoll vom 18. April unterzeichnet. Bei genauerer Einsicht aber habe er zu seinem Erstaunen einen nicht gezeichneten Zusatz gefunden. Der darin ausgesprochenen Einschränkung könne er nicht beistimmen: 1. weil sie die Streitkräfte Wellingtons vermindere, 2. weil er seinem Hofe und Wellington das Ergebnis des Übereinkommens mitgeteilt habe und er deshalb die Verminderung nicht auf sich nehmen könne, 3. weil die vorgeschlagene Maßregel die

1) A. A. I Rep. VI, Wiener Kongr. Nr. 8, II, Protokoll 33 hinter Artikel 66.

sächsischen Streitkräfte in Unordnung bringe und sie eine Zeitlang für den Kriegsdienst unbrauchbar mache, 4. weil die ursprüngliche Vereinbarung für den König von Preußen nicht vorgreife. Deshalb beantrage er, daß die Gesamtheit der Königssachsen, von Hardenberg auf 13—14 000 Mann veranschlagt, nach der ursprünglichen Übereinkunft dem Herzog zufiele, oder daß sie in der preußischen Armee weiter diene, von dieser aber andere gleich starke Kontingente sofort der des Herzogs zugeteilt würden [1]).

Das brüske Auftreten des Engländers war höchst peinlich für Hardenberg, weshalb er noch denselben 23. April an Wellington schrieb. Er werde sich erinnern [2]), daß bei seinem Aufenthalte in Wien die Frage aufgetaucht sei, der Wellingtonschen Armee das sächsisch bleibende Kontingent zu überweisen. Nach seiner Abreise habe Lord Clancarty ihn (Hardenberg) in einer Konferenz nach der Stärke dieses Kontingents gefragt, und er habe geantwortet: „ungefähr 12 000 oder 14 000 Mann" [3]). Im unverbindlichen Gespräch sei auch über die Truppenlieferungen anderer deutscher Fürsten verhandelt, ohne daß etwas als offiziell oder sicher angesehen und ins Protokoll eingetragen wäre. Erst jetzt seien die Bundesverträge eingegangen, wobei man sich über die Zahl der zu stellenden Truppen schlüssig machen müsse. Dennoch wolle Clancarty aus der früheren Unterhaltung eine Verbindlichkeit von seiten Preußens herleiten, um sofort 12 000 Sachsen zur Wellingtonschen Armee abmarschieren zu lassen, obwohl genaue Angaben jene Zahl als nicht vorhanden bezeichneten, indem sie 7000 oder 8000 nicht übersteigen werde. Der König von Preußen habe die unverzügliche Aussonderung der Truppen befohlen. Sie lasse sich leicht in wenigen Tagen bewirken, wobei man zwei Brigaden bilde, eine der Neupreußen, die andere der Altsachsen. Dieselbe Maßnahme könne man im Königreiche Sachsen treffen, und unzweifelhaft liefere sie Wellington nicht nur die 12 000 Mann, sondern sogar noch mehr, denn auf eine Bevölkerung von fast 1 200 000 Seelen ließen sich die Zumutungen an den König von Sachsen steigern.

Er, Hardenberg, wolle sofort die nötigen Befehle dem Generalgouvernement für Sachsen erteilen und dafür sorgen, daß in dem mit dem König von Sachsen abzuschließenden Vertrage das Kontingent nach gerechtem Zahlenverhältnisse angesetzt werde.

1) Ebendort, dicht vor dem 35. Protoll.

2) Supplementary Despatches X 141

3) Dies war der Bestand des sächsischen Gesamtheeres, den Hardenberg hätte kennen sollen.

Demnach waren die englischen Ansprüche auch nach preußischer Auffassung so weit durchgedrungen, daß die kriegerischen Kräfte des Königreichs Sachsen Wellington endgültig zur Verfügung gestellt werden sollten. Weil sein Heer damals noch schwach war, so würde es durch einen Zuwachs von 8000—9000 Mann guter Truppen eine wesentliche Verstärkung erhalten haben.

In der nächsten Kongreßsitzung am 30. April beantwortete Hardenberg die Ausführungen Clancartys dahin[1]): Alles, was über die sächsischen Truppen auf der Konferenz vom 1. April gesagt worden, sei nur gesprächsweise, nicht aber als Verpflichtung geschehen. Erst lange nachher habe man Bestimmungen über die Bundeskontingente getroffen, und die Höhe der Streitkräfte mehrerer Fürsten sei durch Allianzverträge vom 25. März festgelegt. Bei der des Königs von Sachsen habe es noch nicht stattgefunden, doch sei es wahrscheinlich, daß das Begehren Clancartys reichlich erfüllt werde, da das betreffende Kontingent 14 000 Mann übersteigen werde oder das Fehlende sich leicht ergänzen lasse. Er, Hardenberg, habe der provisorischen Regierung von Sachsen Befehl erteilt, so schnell wie möglich drei Regimenter Landwehr an den Rhein zu senden und die Komplettierung zu erleichtern. Auch die Anweisung zur Trennung des sächsischen Korps in zwei Brigaden sei gegeben. Die Absonderung der preußischen Untertanen werde keine Unordnung bewirken, und die Truppen, welche dem Könige von Sachsen verblieben, könnten sich in Bälde zum Wellingtonschen Heere begeben, wodurch nichts verabsäumt werde, weil beide Armeen gewissermaßen eine Einheit bildeten.

Der Engländer war nicht gesonnen, sich so leicht abfertigen zu lassen, sondern erwiderte in der Sitzung des 1. Mai[2]): Er erklärte die Überlassung der sächsischen Truppen an Wellington als keinen Gegenstand bloß persönlicher Unterhaltung. Ihm scheine der Vorschlag nicht nur formell gemacht, sondern auch angenommen, niedergeschrieben und unterschiedlich von Abmachungen über die Truppen der Herzöge von Sachsen behandelt zu sein. Der nicht unterzeichnete Anhang, mit Ausnahme der Worte, die der Nr. 1 beigefügt, über die er, Clancarty, sich beschwere, sei eine wörtliche Abschrift des Papiers vom 1. April[3]). Das Hinzugefügte könnte vielleicht als Gegenstand der Unterhandlung betrachtet werden. Sicher habe er ihm nie zu-

1) A. A. I Rep. VI, Wiener Kongr. Nr. 8, II, Protokoll 35 U U.

2) Ebendort. Protokoll 36. Schriftstücke X X und Y Y.

3) Es heißt: „est une copie littérale du papier rédigé le 1. Avril". Das Wort Protokoll ist nicht gesetzt.

gestimmt, denn er habe dessen Vorhandensein erst nach Unterzeichnung des Sonderprotokolls [1]) vom 18. kennen gelernt. Hardenberg habe sich nicht darüber ausgesprochen, wie man den Abgang der Neupreußen bewerkstelligen wolle, ohne die ganze sächsische Streitmacht zu desorganisieren und die bei ihnen herrschenden Zustände noch zu verschlimmern. Aus diesem und anderen Gründen wiederhole er seinen Einspruch gegen die fragliche Maßregel. Dagegen bestätige er gern, daß der preußische Oberfeldherr die größte Schnelligkeit bewiesen habe mit Wellington zusammen zu wirken. Aber solche Gemeinsamkeit verlange, daß jede Armee an Zahl und Güte imstande sei, ihre Aufgabe zu lösen.

Diese Ausführungen beantwortete Hardenberg sofort mit der kurzen Erklärung: er habe nie das ganze sächsische Korps Wellington zugesprochen, sondern stets die preußischen Untertanen ausgenommen, habe auch nie die Stärke des Korps angegeben, welches zur englischen Armee übertreten solle. Sie hänge vielmehr von der Zerlegung der sächsischen Truppen ab und von den Vertragsbedingungen, welche man im Begriffe sei, mit dem Könige von Sachsen einzugehen.

Fragen wir kurz, wer von beiden Kongreßbevollmächtigten im Rechte gewesen, so war es augenscheinlich Clancarty insoweit, daß ihm die königlich sächsischen Truppen zugesagt und sie durch die Teilung verdorben wurden. Aber wenn die Engländer nur die eine Hälfte der Truppen erhalten sollten, so wurde eben die Teilung zur Notwendigkeit. Leichtfertig, wie Hardenberg bisweilen war, scheint er in den Vorverhandlungen die Zahl auf 12—14 000 Mann angegeben zu haben, was auf einer Verwechslung mit der sächsischen Gesamtstreitmacht beruhen wird. Was Clancarty über das „Papier" der Sitzung des 1. April ausführt, läßt sich aus den Akten des Geh. Staatsarchivs nicht feststellen. Im Protokoll jenes Tages findet sich nur der erste Artikel ohne Zusatz eng anschließend an den zweiten, und das Ganze durch die Sitzungsteilnehmer unterzeichnet. Von den Königssachsen ist hier nichts gesagt, also dem Protokolle entspricht Clancartys Behauptung vom 23. April keineswegs, man habe für angebracht erachtet, sie Wellington zu überweisen. Dies kann deshalb nicht öffentlich verhandelt sein, wurde jedenfalls protokollarisch nicht festgelegt, so daß Hardenbergs Angabe in dem Briefe an Wellington richtig sein dürfte, man habe die Angelegenheit nur unverbindlich besprochen. Eine protokollarisch bestimmte Angabe über die Königssachsen bietet erst die Sitzung vom 18. April.

1) „Protocole séparé".

Wir irren wohl nicht in der Annahme, daß das Auftreten Clancartys auf dem Kongresse mit der Kabinettsorder des Königs von Preußen zusammenhängt, welche die endgültige Teilung der sächsischen Truppen anbefahl. Die Kabinettsorder ist am 22. April erlassen, und am 23. trat der englische Bevollmächtigte mit seiner Eingabe hervor. Wie aus dem Briefe Hardenbergs an Wellington erhellt, haben wegen der Verteilung der sächsischen Truppen wiederholt Besprechungen stattgefunden. Und da man die Mißstimmung der Sachsen unterschätzte, wird die Kabinettsorder des Königs mit den Wünschen der Engländer zusammenhängen. Schon der Inhalt des Befehls deutet darauf, denn ihm zufolge sollten zwei Brigaden gebildet werden: die der Altsachsen war für Wellington bestimmt.

Der Befehl hat sich, wie wir sahen, nicht durchsetzen lassen, sondern führte zum Aufruhr des Gardegrenadierregiments. In seinen Anfängen wenig bedeutend, erhielt der Vorgang durch die Art, wie Blücher dagegen einschritt, die verderblichste Wirkung. Beachtenswert ist, wie auch hier die englische Frage hineinspielt, denn der Aufruhr brach los an dem Tage und Abend, die einer wichtigen Zusammenkunft Blüchers mit Wellington in Tirlemont vorausgingen. In der Frühe des 3. Mai, als es mit den beiden Grenadierbataillonen noch sehr bedenklich stand, verließ er samt Gneisenau das Hauptquartier, um abends zurückzukehren. Natürlich wurde die brennende Frage der Überweisung der Sachsen verhandelt. Nach dem Tagebuche des bei der Zusammenkunft anwesenden Adjutanten Nostitz hat Blücher dem Herzoge angeboten, das sächsische Korps unter seinen Befehl und in seine Armee aufzunehmen. Wellington aber lehnte dies mit der Bemerkung ab, er habe an den Belgiern schon unsichere Kantonisten genug und trage kein Verlangen deren Zahl noch zu vermehren[1]). Weiteres erfahren wir aus einem Briefe des Herzogs an Hardenberg vom gleichen Tage. Er bedauert darin, daß sich Meinungsverschiedenheiten über die ihm zu sendenden Truppen erhoben hätten. Es sei ihm gleichgültig, ob er viele oder wenige fremde Soldaten befehlige, und da er den Eindruck habe, daß Blücher und die preußischen Offiziere ihn nicht durch überlegene Massen besiegen lassen wollten, so sei er zufrieden[2]). Er fährt dann fort: „Da ich nicht genug gute Soldaten habe, um durch ein Korps ein zweites überwachen zu lassen, welches zur Meuterei neigt, so halte ich es fürs beste, diesen Truppen nichts zu sagen zu haben.

1) Nostitz, Tagebuch 11.
2) Disp. XII. 345.

Ziehen sie sich aus ihrer Angelegenheit von gestern abend nicht auf anständige Art heraus, wie sie zugleich den militärischen Anschauungen entspricht, so bitte ich die Mächte, welche einen Teil derselben mir unterstellt haben werden, mich von dem Befehle über sie zu entbinden." An Graf Clancarty schrieb er: „Die Sachsen haben letzte Nacht in Lüttich revoltiert und den armen Blücher genötigt, die Stadt zu verlassen" [1]).

Aus dem Briefe erhellt, daß sich Blücher in Tirlemont bitter über die Sachsen beschwert hatte. Dagegen erscheint zweifelhaft, ob er, wie Nostitz angibt, sie ernstlich Wellington angeboten hat. Es handelte sich hierbei offenbar bloß um Äußerungen des augenblicklichen Unwillens. Blüchers und Wellingtons Standpunkt blieb der von den Mächten festgelegte: die an Preußen fallenden Mannschaften dem preußischen, die sächsisch bleibenden dem englischen Heere einzureihen. Aber letztere waren Wellington in so düsteren Farben geschildert, daß er glaubte, sie nicht annehmen zu dürfen, weil er befürchtete, daß sie nach Frankreich hinüber neigen könnten. Hieraus ergibt sich, daß die preußische Heeresleitung unter dem ersten unmittelbaren Eindrucke die Sache zu schwarz angesehen und sie bei Wellington übertrieben hat. Bisher handelte es sich bloß um drei Elitebataillone und um die Furcht weiteren Umsichgreifens des meuterischen Geistes. Wellington verhielt sich durchaus korrekt, er wollte mit den Angeschuldigten nichts zu tun haben, bis ihre militärische Ehre wieder hergestellt war.

Bereits nachmittags den 4. Mai machte Hardinge, der englische Bevollmächtigte im preußischen Hauptquartiere, dem Herzoge weitere Mitteilungen [2]). Er schreibt: der Ungehorsam unter den sächsischen Truppen, mit dem Wellington gestern bekannt gemacht sei, dauere an, und in einigen Bataillonen derartig, daß man beschlossen habe, zur Gewalt seine Zuflucht zu nehmen, zur Entwaffnung derer, welche sich der preußischen Autorität widersetzen. Müffling habe ihn deshalb gebeten, den Herzog zu fragen, ob die Bataillone, welche entwaffnet und von den übrigen Sachsen getrennt werden sollten, gegebenenfalls auf Schiffen aus einem holländischen Hafen nach einem preußischen überführt werden könnten. Der Grund hierfür beruhe in dem geringen Vertrauen, welches Blücher augenblicklich auch zu dem übrigen sächsischen Korps hege, und der Gefahr, welche daraus entstehen könne, wenn die Hauptmacht Beziehungen zu dem entwaffneten Teile hege. Würde Wellington die Einschiffung der

1) Disp. XII 346.
2) Suppl. Desp. X 219.

Truppen nicht übernehmen, so müßten sie im Notfalle zu Lande zurückgebracht werden. Dann gibt Hardinge eine Darstellung des ganzen Verlaufs der „unangenehmen Angelegenheit". Hierin heißt es, daß die preußische Heeresleitung bei der anbefohlenen Teilung die sächsisch bleibenden Truppen an General Kleist überweisen wollte, was also nicht mit den Wiener Beschlüssen in Einklang gewesen wäre. Der Brief klingt darin aus, daß Blücher 20 preußische Bataillone gegen die Sachsen zusammengezogen habe, Hardinge aber hoffe, die Aufregung werde sich legen und es zu keinem offenen Bruche kommen.

Müfflings Anfrage geschah offenbar im Auftrage Gneisenaus, der das Regiment gern über Antwerpen entfernt hätte.

Am nächsten Tage, den 5. Mai, legte Wellington dem englischen Oberst ziemlich ausführlich seine Ansichten über die zu ergreifenden Maßregeln dar. Er meinte: „in Anbetracht des Geistes, der unter den sächsischen Truppen herrschte, wäre es wohl am besten gewesen, die anbefohlene Trennung zu unterlassen. Da aber der Versuch gemacht wurde, und eine Meuterei zur Folge hatte, so ist diese zunächst niederzuwerfen, und die Rädelsführer müssen bestraft werden. Dann läßt sich sehen, was man mit den Leuten anfängt". Bezüglich des ersten Punktes empfiehlt er, die sächsische Garde und die zwei Bataillone, welche sich ihr anschlossen, zu entwaffnen und als Gefangene nach Preußen zu schicken. Bei den übrigen sächsischen Truppen gälte es, Unheil zu verhüten. Er meint deshalb, sie sollten in kleinen Abteilungen als Festungsbesatzungen verteilt werden. 14000 Mann hätten kein großes Gewicht für die Entscheidung eines Krieges; das schlimmste sei, wenn man einer solchen Macht im Felde nicht trauen dürfe und sie überwachen müsse [1]). Wegen der Transportschiffe bemerkte der Engländer, daß er keine in irgend einem niederländischen Hafen oder sonstwo besitze, weshalb er auch keinen Beistand zur Versendung der Meuterer leisten könne [1]).

Die Darlegungen des Herzogs wegen der Sachsen sind sehr verständig. Er rät zur Bestrafung der Rädelsführer und zur Unschädlichmachung der übrigen, er denkt aber nicht an Entehrung, wie sie durch Verbrennung der Gardefahne geschehen ist. Augenscheinlich war ihm die Gefahr unter den ersten Eindrücken schlimmer geschildert, wie sie war, denn er verwechselt den Gegensatz der Sachsen zu den Preußen mit einer Hinneigung zu Frankreich, die nicht obwaltete, oder höchstens in einzelnen besonders erregten Köpfen spukte, auch hier mehr als Zornesausbruch, wie als bewußter Wille. Erst später als die

1) Disp. XII 350.

Sachsen sich nach ihrer Empfindung dauernd mißhandelt glaubten, trat bei den gemeinen Soldaten der Grimm gegen die Preußen und damit Hoffnung auf Napoleon mehr hervor. Mir ist nur von einem Offizier bekannt geworden, der die Grenze überschritten haben soll.

Wellington hat seine Mitteilungen für Hardinge dem preußischen Bevollmächtigten v. Röder vorgelesen, ehe er sie absandte. Als dieser ihm dann am nächsten Tage meldete, was in der Sache geschehen sei, äußerte er große Freude darüber, daß sein Gedankengang ganz mit dem Blüchers übereinstimme [1]). Die Verbrennung der Gardefahne war damals noch nicht erfolgt. In gleichem Sinne benachrichtigte er Hardinge: „Sie sehen, daß meine Ansicht sehr der der Preußen entspricht. Wir verlieren diese Truppen, aber ich glaube, wir vermögen nicht, sie uns zu erhalten, und wir dürfen mit Meuterei in keiner Form kapitulieren. Nach allem, was ich höre, glaube ich nicht, daß die Sachsen gut mit den Preußen ausgekommen wären, selbst wenn man die Teilung versucht hätte" [2]).

Inzwischen wandte sich Blücher den 6. auch an Röder. Der Brief ist von Grolman entworfen [3]). Es ist darin mitgeteilt, daß das Grenadierregiment entwaffnet worden und 7 „Hauptunruhestifter" erschossen seien. Diese Truppe werde unter hinlänglicher Bedeckung, die der Major von Dorsch befehlige, „auf Antwerpen dirigiert". Da es mit vielen Schwierigkeiten verbunden sei, die Leute durch ganz Deutschland nach den preußischen Festungen zu bringen, so solle Röder mit Wellington und der niederländischen Regierung dahin verhandeln, daß sie eingeschifft und in Stettin und Kolberg ans Land gesetzt würden. Wenn die Einschiffung nicht gleich möglich wäre, so könnten sie vorläufig nach Seeland oder sonst nach den dortigen Gegenden kommen. Alle Kosten würden von preußischer Seite getragen. Major v. Dorsch sei an Röder gewiesen, und könne dieser ihm unmittelbar seine Befehle zugehen lassen. Die Marschroute wäre so eingerichtet, daß anfangs die Garde und die beiden Grenadierbataillone gesondert bleiben und sich erst am 8. Mai in Mecheln vereinigen sollten. Die gegebenen Vorsichtsmaßregeln müßten genau befolgt und alles mögliche getan werden, um ein Auseinanderlaufen zu verhindern [4]). Ein eigener Brief war noch für Wellington beigefügt, welcher besagte, daß Röder ihm die Maßregeln gegen die rebellischen Sachsen mitteilen würde. Der-

1) Gneisenausches Archiv zu Sommerschenburg A. 48 fol. 128.
2) Disp. XII 355.
3) Kriegsarch. VI D. 117 fol. 59.
4) Ebendort fol. 58.

selbe würde ihn auch um einen großen Dienst bitten, nämlich zu erlauben, daß die 3 Bataillone Sachsen sich nach Antwerpen zur Verschiffung begeben dürften [1]). Blüchers Brief erreichte Röder am 7. Mai, gerade als der Herzog nach Gent gereist war. Röder begab sich deshalb zu dem englischen Gesandten Stewart, um ihn auszuforschen. Der aber wollte nichts von der Sache hören, sondern meinte, die Bewohner Antwerpens seien mindestens so schlecht wie die Sachsen gesonnen, und es könne nicht wünschenswert erscheinen, dort die Zahl der zu bewachenden Menschen noch zu vermehren.

Als Wellington abends zurückkehrte, suchte Röder ihn auf, erfuhr jedoch, was er voraus gewußt hatte, eine volle Ablehnung. Er schrieb darüber an Gneisenau: „Es wird feyerlich gegen die Annahme der Sachsen in Antwerpen und gegen ihre Einschiffung protestirt". Der Herzog forderte Röder auf, den ganzen Zug in und bei Löwen bis auf weiteres Halt machen zu lassen. Unter diesen Umständen sah Röder sich genötigt, die diesbezügliche Weisung zu erteilen. Persönlich antwortete Wellington dem preußischen Feldmarschalle, daß er keine Transportschiffe in Antwerpen oder Ostende besitze. Er sei mit Röder übereingekommen, daß es sich empfehle, die gefangenen Sachsen durch Holland und Hannover nach Preußen marschieren zu lassen. Morgen früh wolle er deswegen die Erlaubnis des Königs der Niederlande erbitten, und wenn derselbe sie gebe, werde er den Marsch mit Röder vereinbaren [2]). Inzwischen setzte sich der umsichtige Röder mit Sachkennern in Beziehung, um zu erfahren, wie hoch eine Sendung über Rotterdam zu stehen käme. Da hörte er, daß die Kosten ungefähr 30 000 Gulden betragen würden, weswegen er meinte: „soviel scheinen mir die ganzen Sachsen nicht werth" [3]).

Für die Ablehnung der Engländer waren neben militärischen und finanziellen Gründen augenscheinlich auch politische maßgebend gewesen. Sie wollten sich nicht nachsagen lassen, in der sächsischen Schwierigkeit für Preußen eingetreten zu sein, weil sie auf dem Wiener Kongresse in jener Frage gegen Preußen Stellung genommen hatten.

Seinem Versprechen gemäß besuchte Wellington am 8. Mai morgens 9 Uhr den König der Niederlande, setzte ihm die Sachlage auseinander und ersuchte ihn um die Erlaubnis zum Marsche durch Holland. Er fügte bei: „es ist sicher, daß man keine Mittel findet, die Truppen

1) Ebendort S. 61. Suppl. Desp. X 257.
2) Disp. XII 357. Brief vom 7. Mai. Arch. Gn. A. 48 fol. 124. 125.
3) A. 48 fol. 126.

von Antwerpen oder Ostende einzuschiffen; wenn Eure Majestät sie aber auf Lüttich zurückweist, so können neue Unruhen entstehen, und die Maßregel würde auch unter den verbündeten Mächten ein schlechtes Aussehen erhalten" [1]).

Der König lehnte den Marsch durch Holland in der Richtung auf Bremen ab unter dem Vorwande, daß die Sachsen sich dann mit den Braunschweigern kreuzen würden. Er wollte den Preußen keinen Gefallen tun und die Sachsen so bald wie möglich außer Landes haben. Diese mußten auf einen kürzeren Weg verwiesen werden. Noch am späten Abend des 10. oder 11. Mai erteilte Wellington an Röder die Weisung, daß die Sachsen möglichst schnell über Diest und Venloo nach Wesel entfernt werden sollten. Da nun diese Anordnung von der Blücherschen abwich, so glaubte Röder sich nicht zum unmittelbaren Befehl befugt, sondern erstattete dem preußischen Hauptquartiere sofortige Meldung, welche er noch in der Nacht mittels eines mit drei Kreuzen (dem Zeichen höchster Eile) bezeichneten Briefes durch eine besondere Ordonnanz abschickte. Er bat, die weiteren Befehle zur Vermeidung von Zeitverlust geradeswegs an den Major Dorsch, den Befehlshaber der Bedeckungsmannschaft, zu richten. Den Brief Röders hat Blücher nicht erhalten, weshalb Dorsch keinen Marschbefehl bekam und in Löwen blieb. Um Näheres zu erfahren, sandte er am 14. einen Offizier zu Röder, der nicht wenig erschrack und den Reiter sofort weiter nach Hanut jagen ließ. Aber auch hier traf er das Hauptquartier nicht, weil es inzwischen nach Namur übergesiedelt war [2]).

Wellington fand sich durch die Dinge höchst unangenehm berührt. Er hatte die nutzlosen Erörterungen mit dem schwer zu behandelnden Könige, und das sächsische Heer ging ihm verloren. Schwarzenberg gegenüber äußerte er: „Wenn die Ereignisse und die falschen Maßregeln die 14 000 Sachsen nicht unbrauchbar gemacht hätten, so würde ich die Truppenzahl erreichen, welche ich berechnet habe" [3]). Wie die Dinge im preußischen Hauptquartier aufgefaßt wurden, zeigt eine Äußerung des Generals v. Müffling, die er noch am 9. Mai dem sächsischen Oberstleutnant Anger gegenüber tat, daß die Mannschaften des meuterischen sächsischen Grenadierregiments eingeschifft und an den Marschall Herzog von Wellington abgegeben seien [4]).

Für das geringe Entgegenkommen, welches Wellington den Blücher-

1) Disp. XII 264.
2) A. 48 fol. 131.
3) Disp. XII 414.
4) Zezschwitz, Königl. preuß. Decimation des sächs. Heeres 1815, S. 318.

schen Wünschen gezeigt hat, wird ein Schreiben mitgewirkt haben, welches Hardinge am 7. Mai 6 Uhr schrieb, das am 8. in Brüssel eingetroffen sein wird. Es ist die Antwort auf Wellingtons Brief vom 6. Darin erörtert er, es bestehe die Hoffnung, daß die Sachsen sich mehr den Anordnungen anbequemen würden. Drei Bataillone hätten eingewilligt; von den übrigen wisse man nichts Sicheres. Die sächsischen Offiziere beschwerten sich, daß die preußischen Maßnahmen zu hastig und unzeitig erfolgt seien. Ihre indiskreten Besprechungen hätten die Gemüter der Mannschaften bis zu einem gewissen Grad von Unzufriedenheit gebracht. Als dann die Erregung ihnen über den Kopf wuchs, war es zu spät, die Geister zurückzudämmen. Der Ausbruch erfolgte urplötzlich und wandte sich zuerst gegen den sächsischen General Ryssel [1]), nach dem ein Stein geworfen wurde, als er an der Spitze der sächsischen Offiziere in preußischer Uniform einhertritt. Da die sächsischen Soldaten ihren eigenen Offizieren mißtrauten, so duldete die Herstellung der Disziplin kein Zaudern. Immerhin sei gut, daß die verderbten Empfindungen zu einer Zeit hervorträten, wo sie noch kein Unheil anrichten könnten [2]).

Unterdessen hatte der König von Sachsen Schritte in Wien getan, worauf Metternich den österreichischen Bevollmächtigten in Brüssel, Baron von Vincenz, benachrichtigte, der sich mit Wellington in Beziehung setzte. Zugleich, am 23. Mai, schrieb Metternich dem Herzoge [3]), der König von Sachsen wünsche aufs dringendste, daß Wellington sich nicht weigere, den Oberbefehl seiner Truppen zu übernehmen. Er führe die letzten Ereignisse auf die Art und Weise zurück, mit der die Preußen die Trennung vornahmen, und vor allem auf den nicht erfolgten Befehl ihres Königs. Deshalb sei er auch überzeugt, daß die Truppen nicht aufhören würden, Beweise ihres Eifers und ihrer Hingebung an die gute Sache zu liefern, sobald sie unter anderen als preußischen Befehl gestellt würden. Wolle Wellington sie durchaus nicht haben, so beabsichtige der König, sie mit Schwarzenberg zu vereinigen. Der Herzog sei in der Lage, sich über die wahre Gesinnung der Sachsen zu vergewissern. Wenn der Befehlsübernahme ernsthafte Gründe entgegenständen, so ersucht Metternich, ihn davon zu benachrichtigen, weil die sächsischen Truppen für das österreichische Heer nicht minder wertvoll seien. Als Nachwort ist noch beigefügt: „Ich bitte, über die Sachsen

1) Es steht fälschlich Züzell.
2) Suppl. Desp. X 257.
3) Suppl. Desp. X 346.

nicht nach den Aussagen preußischer Generäle abzuurteilen, denn ich kenne beide Teile genau: die sächsische Truppe ist vorzüglich".

An demselben Tage berichtete der Herzog von Sachsen Koburg [1]): der König von Sachsen hätte ihm den Befehl über das sächsische Armeekorps angeboten, das nach dessen Wunsch sich mit dem Wellingtonschen Heere vereinigen sollte. Gerade als er zu seiner neuen Bestimmung abreisen wollte, habe er von dem unglücklichen Ereignisse gehört. Aber aus dem Briefe des Königs von Sachsen, den er beifüge, ersehe Wellington, daß der Herrscher Maßregeln ergriffen habe, um die verirrten Truppen zu ihrer Pflicht zurückzuführen, und er inständig wünsche, daß sie sich mit dem englischen Heere vereinigten. General von Lecoq, der zur Reorganisation des Korps bestimmt sei, besitze dafür alle Eigenschaften. Und wenn erst wieder Ordnung herrsche, hoffe der Briefschreiber, daß Wellington den Wünschen des Königs nachgebe und die Truppen in seinen Heeresverband aufnehme. Sie würden sich bemühen, sein Wohlwollen zu verdienen.

Diesem Briefe waren zwei Schriftstücke des Königs vom 22. Mai beigefügt, eines an den Herzog von Sachsen Koburg, das andere an Wellington. Ersteres besagt, daß der General von Lecoq abreisen solle, um der Teilung der sächsischen Truppen beizuwohnen und das Kontingent zu reorganisieren, welches der König durch Vertrag vom 25. März aufzustellen versprochen habe. Zugleich hoffe er durch Vermittlung des österreichischen Hofs, dieses Korps dem Befehl Wellingtons zu übergeben. Letzterem schrieb er, daß er wünsche, das sächsische Korps möge einen Teil des von ihm geführten Heeres bilden. Der Hof von Wien habe ihm seine Vermittlung in dieser Angelegenheit versprochen, und er bitte deshalb um Wellingtons gute Dienste. Wenn ein Teil seiner Truppen sich zuletzt auch tadelnswert benommen habe, so glaube er, erwarten zu dürfen, daß sie unter dem englischen Oberbefehle, beseelt vom Ehrgeize, das Wohlwollen eines so allgemein bewunderten Feldherrn zu gewinnen, aufs neue den Ruhm der Tapferkeit und Disziplin rechtfertigen würden, der stets dem sächsischen Namen eigen sei. Er bittet den Herzog, sich bei seinem, dem englischen Könige, mit für die Bestimmung der sächsichen Truppen zu verwenden. Der General v. Lecoq, dem er die Führung übertragen werde, solle den Herzog über die Reorganisationsmaßregeln möglichst bald unterrichten und sich nach den Befehlen richten, die derselbe ihm erteilen werde.

Auch Lord Stewart benachrichtigte Wellington am 25. Mai aus

1) Suppl. Desp. X 346.

Wien, der Herzog von Koburg sei sehr mißvergnügt, daß die Sachsen zur Untätigkeit verurteilt worden und sich deshalb keine Verwendung für ihn finde. Er bemühe sich, mit Wellington über ihre Wiederaufrichtung zu verhandeln[1]).

Man sieht, der englische Heerführer befand sich in übler Lage. Einerseits hätte er das sächsische Korps gern übernommen, andererseits befürchtete er, wegen der unklaren Verhältnisse und der Spannung zwischen Sachsen und Preußen, dadurch in allerlei Unannehmlichkeiten zu kommen, abgesehen davon, daß er die Leute zunächst noch nicht für brauchbar hielt. Demnach richtete er auch sein Benehmen ein, als das sächsische Korps direkt mit ihm in Verbindung zu treten suchte. Er erwies sich hier, wie immer, „korrekt".

In Brüssel erschien der Oberst der sächsischen Dragoner, um mit ihm zu verhandeln. Wellington lud ihn zum Mittagessen ein, lehnte ein Gespräch aber ab. Dann ließ er ihm durch Sir Crauford sagen, daß die verbündeten Mächte die sächsischen Truppen für ihn bestimmt hätten, und er auch bereit gewesen sei, sie zu übernehmen, wenn sich ergeben würde, daß sie als gute Soldaten und gute Deutsche in den Krieg zögen. Aber seit der Meuterei habe er ihnen nichts mehr zu sagen, bis sie sich völlig gereinigt hätten[2]). Ähnlich so schrieb er den 5. Juni an Hardenberg: „Ich vermag nichts über die sächsischen Truppen zu sagen, bis ich weiß, wie sie ihre Angelegenheit mit der preußischen Armee ins Reine bringen, weil ich weder mit Meuterern, noch mit Anhängern Napoleons zu tun haben will." Und am 6. Juni äußerte er zu Hardinge: „Ich werde Ihnen sehr verbunden sein, wenn Sie dem Fürsten Blücher erwähnen, daß ich einen Brief des Königs von Sachsen erhalten habe, in welchem er den Wunsch ausspricht, daß ich den Befehl über die sächsischen Truppen übernehme. Dies geschah infolge einer Vereinbarung der verbündeten Mächte. Aber ich werde das Kommando ablehnen, bis ich von ihm erfahre, daß er sie angewiesen hat, sich meiner Führung zu unterstellen"[3]).

Am folgenden Tage schrieb der nunmehrige preußische Militärbevollmächtigte in Brüssel, General Müffling an Gneisenau, daß der Oberst[4]) v. Leyser und Oberst Ziegler ein Schreiben des Königs von Sachsen an Wellington überbracht hätten, daß dieser sie aber sehr kalt empfangen und erwidert habe: „wenn seine Armee durch Truppen

1) Suppl. Desp. X 371.
2) Disp. XII 421.
3) Ebendort 442.
4) Müffling bezeichnet ihn fälschlich als General.

vermehrt werden solle, so müßte er auch sicher sein, daß sie taugten und gehorchten, sonst danke er dafür". Als die Herren wegen der Kavallerie baten, sei ihnen geantwortet: er könne sich auf nichts einlassen, sondern wolle erst mit Müffling sprechen. Der abgewiesene Oberst v. Leyser teilte letzterem dies selber mit[1]).

In der Tat hat die Verbitterung sich unter den sächsischen Truppen immer mehr ausgebreitet. Hatten Sachsen und Preußen 1814 und bis April 1815 in äußerlichem Einvernehmen gelebt, so hörte das auf und machte einem schroffen Gegensatze, zumal auf sächsischer Seite Platz. Meuterte erst nur das Gardebataillon, folgten dann die beiden Grenadierbataillone, so ergriff der aufsässige Geist bald die ganze Infanterie. Eine Teilung ließ sich nur noch mit Gewalt erzwingen, deren Folgen im Felde denn doch sehr ungünstig sein konnten. Blücher stand deshalb davon ab und entfernte die Infanterie nach dem Rheine. Noch hoffte er, die Artillerie und Kavallerie verwenden zu können, und ordnete sie deshalb dem Feldheere ein. Aber es zeigte sich, daß auch sie preußenfeindlich geworden waren, eigentlich vom Führer bis zum letzten Soldaten. Der Artillerieoberst Raabe bezeichnete einen Kampf in den Reihen der Preußen offen als einen solchen für fremden Ruhm, dem er nicht mit Zuversicht entgegensehen könne. So mußte das preußische Hauptquartier auch auf sie verzichten. Die Reiterei zog man etwas mehr heran, wagte aber auch sie nicht im Ernstfalle zu verwenden. Gerecht geurteilt, muß man sagen, daß der Geist der Einmütigkeit und des militärischen Zusammenhanges im Unglück die Sachsen ehrt.

Blücher vermißte die Truppe schwer, wie aus einem Berichte vom 26. Mai an den König hervorgeht[2]). Und wie er dachte Gneisenau. Auch er schrieb am 26. Mai seiner Frau: „Unsere sächsische Infanterie fährt fort, sich schlecht zu betragen. Es mußte daher darauf gedacht werden, sie noch weiter zu entfernen, und sie erhält soeben Befehl, über den Rhein zu gehen, wo sie dann in Westphalen und Hessen verlegt wird, weil sie unwürdig der Ehre ist, an dem Kriege Teil zu nehmen[3])". Am 2. Juni äußerte er dem Kriegsminister Boyen gegenüber: „Daß der König die uns zufallenden sächsischen Soldaten unterstecken will, ist sehr zweckmäßig. Auch die beste Behandlung würde sie uns nicht gewonnen haben. Wir sind willens, alle der Wellingtonschen Armee bestimmten Sachsen nach Osnabrück zu dirigieren, wo

1) Arch. Gneisenau A. 40 fol. 79.
2) Arch. Kriegsministerium XV, II 6.
3) Arch. Gneisenau A. 20 II 192.

die hannöversche Regierung sie ernähren mag, und sie dann unsern Provinzen nicht zur Last fallen. Ich habe dem Herzog von Wellington geraten, sie womöglich nicht in die Linie aufzunehmen, sondern sie zu Garnisonen der zweiten Linie zu gebrauchen, was er auch sehr zweckmäßig fand. Früher wollte er sie ganz und gar nicht. Ich hatte, was im Französischen besser als im Deutschen klingt: craché le pot" [1]). Am 7. Juni benachrichtigte Hardinge den Herzog, wie er von Gneisenau wisse, Blücher habe in weitem Umfange seine Beziehungen zu den Sachsen vermindert, seit sie nach rückwärts abgeschoben würden; daß er aber bereit sei, sie derartig führen zu lassen, damit sie unter den Befehl Wellingtons treten könnten[2]). Alles umsonst, Wellington verhielt sich nach wie vor reserviert, sodaß Müffling am 11. Juni mitteilen konnte: „Wegen der Sachsen hat der Herzog mir noch nichts weiter gesagt. Ich vermute, es wird geschehen, sobald sich der General Lieutenant Lecoq meldet."

Auch der Herzog von Koburg begrub inzwischen seine Hoffnungen. Er begab sich von Wien nach Koburg, von wo er Wellington am 6. Juni schrieb: „Ich hätte so sehr gewünscht und wünsche noch der Ehre teilhaftig zu werden, unter Ihrem Befehle zu dienen, aber es scheint sich ein düsteres Verhängnis an meine Hoffnungen geheftet zu haben, denn nach und nach sehe ich sie alle scheitern" [3]).

Das Trauerspiel ging zu Ende. Der König von Sachsen erkannte die Unmöglichkeit ferneren Widerstandes und fügte sich in die ihm aufgezwungenen Maßregeln. Am 13. Juni traf seine Eidesentlassung bei der sächsischen Infanterie in Osnabrück, aber erst am 18. Juni bei der Reiterei in St. Tron ein.

Blücher konnte auch jetzt nicht warten. Ihm brannte die Sache gewissermaßen auf den Nägeln. Schon am 3. Juni befahl er dem sächsischen Oberst Zezschwitz die endgültige Truppenzerlegung, wobei die preußisch werdenden Soldaten dem General v. Oppen abgeliefert werden sollten. Dieser Auftrag erschien dem sächsischen Offizier furchtbar, weil bisher weder der sächsische Kommissar noch die Eidesentlassung eingetroffen war. Endlich nach zwei Tagen kam General v. Lecoq, brachte die Eidesentlassung mit, gab sie kund und nahm Abschied. Ergeben in ihr Schicksal, aber unter lautem Weinen marschierten die nunmehr preußischen Soldaten von dannen [4]).

1) Kriegsarch. VI D. 119 II 81.
2) Suppl. Desp. X 426.
3) Suppl. Desp. X 425.
4) Zezschwitz 231—233.

Damit stand auch für Wellington nichts mehr einer Aufnahme zu Gnaden im Wege. Am 20. Juni schrieb er an Lecoq nach Osnabrück, daß er bereit sei, das sächsische Korps zu übernehmen; der General möge den Marsch auf Antwerpen antreten[1]). Lecoq antwortete den 25.[2]): er habe die Nachricht mit unendlichem Vergnügen empfangen. Jeder Mann brenne, sich in seiner neuen Bestimmung angekommen zu sehen. Aber die für Sachsen unglücklichen Verhältnisse und der Zustand, in den sie die Armee gebracht hätten, seien den brennenden Wünschen wenig günstig. Er gebe deshalb einen Überblick über die Lage des Armeekorps.

Der König habe nicht zu erreichen vermocht, daß seine Armee während der Dauer des Feldzugs ungeteilt bleibe. Wäre dies geschehen, so hätten gleich 16 000 wohlgeschulte Soldaten marschieren können. Er habe seine Zustimmung zu der Teilung geben müssen, welche soeben beendet sei. Die Rücksichtslosigkeit, mit der die Preußen dabei vorgegangen, habe das Korps auf eine geringe Truppenzahl beschränkt und es zugleich einer großen Menge seines Kriegsmaterials beraubt. Man habe es bis auf die Hälfte der Infanteriepatronen gebracht und von Lebensmitteln sei nur wenig geblieben. Nicht minder störend wirke die Tatsache, daß sich das Korps nicht beisammen befinde. Die sächsisch verbliebene Reiterei treffe erst in 8 Tagen ein. Die Artillerie habe alle Verpflichtungen erfüllt, aber dennoch mache man Schwierigkeiten, Kanonen und Protzen aus Jülich herzugeben, die dort auf Befehl Blüchers eingestellt seien. Er, Lecoq, betreibe die Organisation der Infanterie, mit der er sich seit einigen Tagen in Osnabrück befinde, 500 Mann seien ohne Waffen, weil das Grenadierregiment sie in Lüttich habe abgeben müssen, ohne daß sie bisher zurückgeliefert seien. Noch heute solle der Generalstabschef nach Dresden reisen, um die Zusendung der Leute und des Kriegsmaterials von der Heimat möglichst zu beschleunigen. Nach deren Eintreffen werde das Korps 16 000 Mann zählen. Wellington möge sich überzeugt halten, daß nichts verabsäumt werde, und wenn er, Lecoq, sich nicht sofort nach dem ihm angewiesenen Ort begebe, so beruhe dies auf vollständiger Unmöglichkeit.

Aber die Sache war noch nicht abgeschlossen. In der Gesinnung des Königs von Sachsen hatte sich ein Umschwung vollzogen und die Schlacht bei Belle Alliance hatte die Verhältnisse völlig verändert. In einer Zeit als man die Erfüllung der sächsischen Wünsche dringend

1) Disp. X 494.
2) Suppl. Desp. X 584.

bedurfte, hatte Wellington sich ablehnend verhalten, und sich damit gewissermaßen auf Preußens Seite gestellt. Vielen Dank durfte man auch jetzt noch nicht von dem Engländer erwarten, denn er nahm die Truppen gleichsam nur aus Gnade an. Weit mehr war die österreichische Politik für Friedrich August eingetreten, persönlich Fürst Schwarzenberg; und das mit Preußen wetteifernde Österreich konnte auf die Dauer für Sachsen nützlich werden. So entschloß sich Friedrich August sein Heer Schwarzenberg anzubieten, wovon er Wellington am 22. Juni benachrichtigte [1]). In der Tat hat sich das erneuerte sächsische Korps am 12. Juli zum österreichischen Hauptheere in Bewegung gesetzt — für kriegerische Anteilnahme zu spät.

IV Kurhessen

Der Ausfall der Sachsen bedeutete für Wellington einen schweren Verlust. Da er auch sonst weitaus nicht auf die geplante Höhe seiner Truppenstärke kam, so mußte er nach anderweitigen Verstärkungen suchen, wodurch er in den preußischen Heeresbereich hineingeriet. Als der Herzog von Oldenburg sein Kontingent an Kleist sandte, gab England sich nicht damit zufrieden, sondern erwirkte dafür als Austausch die Truppen von Sachsen-Koburg, Hildburghausen und Meiningen, welche 1600 Mann betragen sollten. Aber dies blieb bloßer Ersatz auf dem Papiere, denn die ärmlichen Staaten brachten ihre Truppen nicht genügend zusammen, und England beeilte sich keineswegs mit der Subsidienzahlung.

Der größte Bundesfürst, dessen Truppen unter preußische Führung kamen, war der Kurfürst Wilhelm I. von Hessen, zugleich der sonderbarste von allen [2]). In seinen Augen hatte er nie den Thron seiner Väter verlassen. Deshalb befahl er bei Wiederbeginn der Regierung, daß die vor 7 Jahren entlassenen Soldaten sich in den alten Garnisonen mit allem, was sie von den früheren Uniformen besäßen, einfinden sollten, um die aufgelösten Regimenter abermals herzustellen. Von seinen in westfälischen Diensten beförderten Offizieren wollte er nichts wissen, sondern verlangte, daß sie in den Grad zurückträten, den sie 1806 inne hatten. Dies wurde auch tatsächlich bisweilen durchgeführt. Der Kurfürst selber kleidete sich mit seinem Gefolge auf Vorzeit-Art. Seine Garde paradierte einher mit Zöpfen, dreieckigen Hüten und langen Gamaschen. Nur schwer ließ er sich davon abbringen, diese Tracht auch bei der Feldarmee einzuführen, um sie dann tatsächlich

1) Suppl. Desp. XII 561.

2) Vgl. Pflugk-Harttung, Das preußische Heer und die norddeutschen Bundestruppen. 1815. S. 128 ff.

durch eine Uniform zu ersetzen, die ganz der preußischen entsprach, blos daß die Kokarde die hessischen Farben zeigte. Offiziere und Staatsbeamte redete der Landesherr gewöhnlich mit „Er" an, und wer sich ihm mit langem Zopfe vorstellte, wurde als „rechtschaffener Hesse" bezeichnet [1]).

Kein Wunder, daß dieser Querkopf mit den Ständen zusammenstieß, und zwar auf eine Art, daß er sie für revolutionär hielt und sie nach Hause schicken wollte. Die Fremden verspotteten die gesuchte Altertümelei, die Untertanen waren auf den Landesherrn und dieser gegen die Untertanen erbittert, während er seinen stark verschuldeten Sohn derartig beargwohnte, daß er ihm nicht den Oberbefehl über die Feldarmee anvertraute. Dennoch verdient er in manchen Hinsichten Anerkennung, zumal in seinen Anstrengungen für den Krieg. Als erbitterter Feind Napoleons hatte er schon im vorigen Feldzuge viel geleistet, auch jetzt tat er mehr, als er nötig hatte, und das trotz der schwierigen Verhältnisse, zumal der Geldnot, in der er sich befand. Er war einer der wenigen Fürsten, die wirklich militärisches Interesse besaßen, wenngleich das Interesse größer war, als sein Verständnis. Nach Art der preußischen Könige ließ er zum Bundeskorps abgehende Regimenter Revue passieren, und zeitweise kam er täglich von Wilhelmshöhe herunter, um den Übungen seiner Garde beizuwohnen [2]).

Nun kehrte Napoleon von Elba zurück und bedrohte Europa aufs Neue. Der Kurfürst war sofort entschlossen, ihm mit seinen geringen Mitteln entgegen zu treten. Aber diese waren in der Tat sehr schwach, denn durch sein Zerwürfnis mit den Ständen fehlte es ihm an Geld, und 1813,14 hatte er sich militärisch überanstrengt, weil er damals versuchte 24 000 Mann ins Feld zu stellen. Eine weitere Frage war, wem er seine Truppen zuführen sollte, den Preußen, wie im bisherigen Befreiungskriege, oder den Engländern, welche in den Niederlanden ein eigenes Heer bildeten, und denen seine Vorfahren schon öfters ihre Landeskinder verkauft hatten. Für Preußen sprach das Vaterlandsgefühl und der unmittelbare kriegerische Vorteil, aber es vermochte finanziell nichts zu bieten; anders England: es war der reichste Staat der Welt und war gewohnt, seine Schlachten mit fremden Söldnern zu gewinnen.

In Wien kannte man preußischerseits diese Dinge, den natürlichen Zwiespalt, in den der Kurfürst geraten konnte, und beschloß deshalb

1) Tyszka, Erinnerungen aus den Jahren 1812—15, S. 217, 218.
2) Geh. Staatsarchiv A. A. I Rep. I Kassel, 31 Nr. 13.

bei Zeiten einzuschreiten. Zwar befand sich in Kassel ein preußischer Geschäftsträger, der tüchtige und eifrige Haenlein, aber man glaubte doch ihm eine weitere, militärisch-diplomatische Kraft in dem Generalleutnant von Zastrow an die Seite setzen zu sollen, weil Hessen für Preußen der wichtigste Bundesstaat war und sein Verhalten leicht den kleineren zur Nachahmung dienen konnte. Am 19. März erließ König Friedrich Wilhelm eine Kabinettsorder für Zastrow, in der er ihm die Aufsicht über die Ausrüstung der zum preußischen Heere stoßenden Bundeskontingente übertrug; er sollte für deren schleunigste Aufstellung Sorge tragen. Der Staatskanzler würde ihm die erforderlichen Instruktionen, Vollmachten und Stärkeübersichten zusenden.

Die Instruktion Hardenbergs ist auch am 31. März abgegangen, sie veränderte aber Zastrows Bestimmung nicht unwesentlich, indem sie seine militärische zu einer politischen Sendung umgestaltete. Die Instruktion besagte[1]: daß die Verhältnisse sich seit Erlaß der Kabinettsorder insofern geändert hätten, als die Mehrzahl der Kleinstaaten ihre Hilfe für den Krieg anboten und daraufhin eingeladen seien, dem Bündnisvertrage der Großmächte beizutreten. Zastrow solle sich deshalb nur nach dem wichtigsten Staate, nach Hessen, begeben und Kassel nicht eher verlassen, als bis seine Geschäfte dort vollständig beendet seien. Er möge dem Kurfürsten das größte Wohlwollen Preußens eröffnen und seine Gesinnung in militärischen Fragen mit peinlichster Vorsicht erforschen. Zeige er sich geneigt, böte er eine Vereinigung seiner Truppen mit den preußischen an, so könne zu Kassel eine Konvention abgeschlossen werden. In derselben sei zu sagen, daß der Kurfürst nicht wieder ein so starkes Kontingent wie das erste mal zu stellen brauche, und daß seine Truppen nur für die unmittelbare Verteidigung Hessens dienen sollten.

Mit der größten Behutsamkeit sei der additionelle und separierte Artikel des Frankfurter Traktats zu behandeln. Er dürfe als geheim schlechterdings nicht zur Kenntnis des Kurfürsten gelangen, denn er setze fest, daß England zur Vervollständigung seiner Heeresmacht fremde Truppen in Sold nehmen könne. Nach gefallenen Äußerungen sei es nicht unwahrscheinlich, daß es hiebei vorzüglich auf deutsche und namentlich auf kurfürstliche Mannschaften zähle. Dies müsse aber geschickt hintertrieben werden, weil es den preußischen Wünschen zuwider laufe; freilich habe es so zu geschehen, daß England nicht Anstoß nehme. Es gälte also zu erfahren, ob der Kurfürst von der Sache bereits Kenntnis

1) Rep. 63, 88, 1842.

besitze und ob er beabsichtige, sie zur Erlangung von Subsidien zu benutzen, ja, ob er vielleicht gar schon Schritte getan habe. Sollte es der Fall sein, so sei ihm zu eröffnen, daß England nicht einzeln, sondern nur mit gemeinsamem Einverständnis unterhandeln dürfe, dann sei ihm vorzustellen, welche Gefahr sein Land durch Napoleon bedrohe, wenn seine Truppen fern in Belgien stünden. Überwiese der Kurfürst hingegen das Aufgebot dem preußischen Heere, so würde der König sein möglichstes zur Beschaffung von Subsidien tun. Alle diese Dinge seien aber nur zu berühren, wenn der Kurfürst schon von der Sachlage unterrichtet sei und mit ihr rechne.

An demselben Tage schrieb Hardenberg an Haenlein, die Sendung Zastrows beabsichtigte nur, möglichste Schnelligkeit und Tatkraft in die Maßnahmen der norddeutschen Staaten zu bringen. Der König betrachtete den Auftrag Zastrows als Beweis seiner Freundschaft für den Kurfürsten. Haenlein solle dem General mit Rat und Tat zur Seite stehen[1]).

Schon am 3. April fand Hardenberg sich veranlaßt, seine Instruktion abzuändern. Da schrieb er an Zastrow[2]), die Beratungen über die Bestimmung der norddeutschen Kontingente wären so gut wie abgeschlossen, was auf die Unterhandlungen mit dem Kurfürsten von entscheidendem Einflusse sei. Protokollarisch habe man den Grundsatz aufgestellt, daß deutsche Truppen nicht als Söldner, sondern nur als Verbündete unter englischen Befehl treten dürften. Zugleich sei vorläufig beschlossen, daß jedes der drei großen Heere die Kontingente derjenigen Fürsten erhalte, welche in der Linie ihrer Operationen lägen; Preußen also: die von Mecklenburg, Anhalt, der sächsischen Herzöge, Schwarzburg, der reußischen Länder, Lippe, Waldeck und Hessen-Kassel. Die Absicht des Königs gehe dahin, sie alle unter der Führung des Generals von Kleist zu vereinigen. Zastrow könne folglich von diesen Verhandlungen ausgehen. Solle dem Fürsten die geplante Bestimmung seiner Truppen nicht angenehm erscheinen, so sei die Unmöglichkeit einer anderen Einrichtung zu betonen. Dabei dürfe der Kurfürst nach dem Inhalt des Protokolls mit der Geneigtheit und dem ernsten Willen der Mächte bekannt gemacht werden, ihm und allen deutschen Fürsten Subsidien zu erwirken. Aber der Geschäftsträger solle so wenig wie möglich drängen. An Truppenzahl sei preußischerseits für den Bündnisvertrag mit dem Kurfürsten die Zahl von 12000 Mann beantragt,

1) A. A. I Rep. I, Hessen 31.
2) Rep. 63, 88, 1842.

wozu eine Reserve von 6000 Mann zu kommen hätte. Die in Wien anwesenden hessischen Bevollmächtigten wollten nur 10000 Mann bewilligen.

Inzwischen waren die verschiedenen Fragen auch schon in Kassel erörtert. Nach der Rückkehr Napoleons erklärte sich der Kurfürst erst nur zur Stellung von 7500 Mann bereit. Als aber die Gefahr zunahm, wuchs seine Geneigtheit zu größerer Leistung. Kleist hatte anfangs gefürchtet, daß der Kurfürst sich weigern würde, ihm seine Truppen zu überweisen; aber das Gegenteil geschah. Ende März genehmigte der Fürst, daß 4000 Mann sofort an den Rhein marschierten, um Kleists Befehle zu erwarten; sie sollten Kassel am 31. verlassen. Zugleich versprach er, daß ihnen möglichst bald weitere 6000 Mann folgen würden [1]).

Diese Willfährigkeit stand stark unter äußeren Einflüssen. Ende März erhielt der Kurfürst einen Brief des hannoverschen Ministers Grafen v. Münster, demzufolge England ihm Subsidien zusagte, wenn er einen Teil der hessischen Truppen dem Herzoge von Wellington liefern würde, freilich außerhalb des Bundeskontingentes, das der preußischen Armee zuzuführen sei. In seiner Geldnot betrachtete der Landesherr diesen Vorschlag mit großem Wohlwollen. Aber wie ihm genügen? Er setzte sich mit Haenlein in Verbindung und meinte, da es bei dem Stande der Dinge unmöglich sei, daß er außer seinen 10000 Mann noch ein Korps für englischen Sold aufbringe, und alle Truppen der Verbündeten doch augenblicklich dieselbe Sache verteidigten, ja Preußen selber einen Teil seiner Streitkräfte dem englischen Höchstkommandierenden gestelle, so bäte er den Geschäftsträger, seinem Könige anheim zu geben, daß die hessische Gesamtmacht den Feind unter englischer Führung bekämpfe, oder daß der preußische General unter Wellington im Besonderen die hessischen Truppen erhalte, welche dann England zur Verfügung ständen und von England bezahlt würden. Der Kurfürst beschwor Haenlein geradezu, den König zu bitten, ihm jene Gnade möglichst schnell zu gewähren, damit er sich ohne Vorzug mit England einigen könnte.

Haenlein hat in diesem Sinne auch am 30. März seinem Gebieter berichtet [2]).

Um der Sache noch weiteren Nachdruck zu geben, verfaßte der Kurfürst am 29. ein Schreiben für Hardenberg, das er Haenlein zur

1) A. A. I Rep. I, Hessen 31, Nr. 13.
2) Ebendort.

Weiterbeförderung übergab. Er sprach darin von dem Antrage englischer Subsidien und meinte: „Ich kann um so weniger Bedenken tragen, dieses Erbieten zu benutzen, da ein solcher Vorteil ja meinen Truppen zu Gute kommt, welche, wo sie stehen, und also auch in dem erwähnten Verhältnisse für die gute Sache fechten." Sonst sei er nicht im Stande, mit seinen erschöpften Mitteln in gleicher Weise zu wirken. Haenlein übersandte diese Äußerung am folgenden Tage mit einer äußerst warm gehaltenen eigenhändigen Zuschrift[1]). Darin heißt es, die Sache liege dem Kurfürsten ungemein am Herzen, weil er darin eine Entschädigung für viele erlittene Verluste und Aufwendungen sehe. Die Hoffnung auf Erfüllung habe wesentlich beigetragen, seine Truppen schleunigst abmarschieren zu lassen und Kleist zu unterstellen. Haenlein bittet, das Kontingent, wofür keine Subsidien gezahlt würden, so gering wie möglich zu bemessen, damit der Kurfürst noch 8 bis 10000 Mann für Subsidien aufbringen könne.

Durch seinen Gegensatz zu den Ständen befand sich der Beherrscher Hessens in übler Lage. Er hegte den sehnlichen Wunsch, sich möglichst unabhängig von ihnen zu stellen, namentlich in der drückenden Kriegslast. Andererseits scheint er der Meinung gewesen zu sein, die auch sonst verbreitet war, Preußen habe Wellington Truppen zugesagt[2]). Da er nun als Hauptsache ansah, daß er seine Bundespflicht als solche erfülle, so erschien ihm von seinem Sonderstandpunkte gleichgültig, ob Preußen oder England die hessischen Streitkräfte führe, wenn der Gebieter Hessens nur gut und rasch dafür bezahlt bekam.

Ein Schreiben Hardenbergs vom 11. April gibt weitere Aufklärung über die preußischen Ansichten. Da wird Zastrow mitgeteilt, daß er wohl schon von dem Anerbieten des Grafen Münster unterrichtet sei. Obwohl der Kurfürst seine Truppen zur preußischen Armee stoßen lasse, so würde doch sehr notwendig sein, ihn in dieser Gesinnung festzuhalten, um jede Versäumnis zu verhindern.

An demselben Tage wurde eine chiffrierte Depesche an Haenlein gesandt, daß Hardenberg den Bericht und das Privatschreiben vom 30. März erhalten habe und daraus den günstigen Erfolg bezüglich der Truppengestellung ersehe. Es komme jetzt darauf an, auf diesem Wege fortzufahren und jeden widrigen Einfluß zu verhüten, welchen

1) Vgl. darüber z. B. den Bericht des Attachés v. Arnim aus London vom 8. April. Er vermutet: „qu'en cas de guerre un Corps Prussien se trouvera sous les odres du Duc de Wellington." A. A. I Rep. I, England Nr. 18.

2) Rep. 63, 88, 1842.

das durch den Grafen Münster gemachte Anerbieten hervorbringen könnte. Die beiliegende Depesche sei so eingerichtet, daß Haenlein, wenn er es für gut befinde, beim Kurfürsten davon Gebrauch machen dürfe. Die ganzen Verhältnisse lägen derartig, daß dem Wunsche des Herrschers nicht willfahrt werden könne, doch werde der König alles anwenden, um ihm Subsidien zu verschaffen. Der Kurfürst müsse bei der obwaltenden Sachlage verhindern, daß sich Säumigkeit und Lauheit in Bewaffnung und Ausrüstung seiner Truppen zeige. Es wird dann wörtlich fortgefahren: „Der Plan, daß der Kurfürst außer den mit unserer Armee zu verbindenden Truppen noch andere an den Herzog Wellington gäbe, geht, wie Ew. Hochwohlgeboren selbst ermessen werden, wenigstens in so weit nicht an, daß er die ersteren an Zahl verminderte... Da er große Neigung zu haben scheint, doch immer einige Truppen mit den Engländern zu verbinden, so könnte es seyn, daß er über die 12000 Mann hinaus neue zusammenziehen wollte. Dieser Absicht aber müßte möglicherweise von E. H. schon darum entgegen gearbeitet werden, weil selbst Misvergnügen des durch eine so starke Bewaffnung zu sehr angestrengten Volkes daraus entstehen könnte."

Die unchiffriert beigefügte Depesche ist ganz für den Kurfürsten zugeschnitten. Es wird darin die Schnelligkeit und der Patriotismus gelobt, mit dem er seine Truppen nach Koblenz gesandt habe. Der Wunsch, seinen Untertanen durch englische Subsidien aufgeholfen zu sehen, sei ebenso gerecht als natürlich, aber leider könne ihm noch nicht entsprochen werden. Dies wird nun eingehend begründet und ebenso, daß die hessischen Streitkräfte sich unmöglich mit Wellington verbinden lassen. England beabsichtige, sämtlichen deutschen Fürsten nach Maßgabe ihrer Truppenleistung Subsidien zu zahlen. Das preußische Kabinett werde dies mit allen Mitteln zur Tatsache gestalten. Die Truppenverteilung sei nach militärischem Übereinkommen der Mächte getroffen und hänge in keiner Weise mit der Subsidienzahlung zusammen.

An demselben Tage wurde der Brief des Kurfürsten vom 29. März mit Bezugnahme auf die Depesche an Haenlein beantwortet. Und merkwürdigerweise ebenfalls vom gleichen Tage liegt eine zweite Zuschrift des Kurfürsten vor, worin er über die Absendung seiner Soldaten berichtet und dann sagt: „Ich rechne mit Zuversicht auf angemessene Subsidien, sowie auf die kräftigste deshalbige Unterstützung von Königlich Preußischer Seite, da Ich ohne dieselben die mit der Bevölkerung und den geringen Hülfsquellen Meines Landes, sowie mit den Con-

tingenten anderer Staaten in keinem richtigen Verhältnis stehende große Truppenzahl nicht würde unterhalten können."

Am 6. Mai hatte Zastrow die erste Besprechung mit dem Kurfürsten, wobei es lebhaft zuging. Dieser nahm den Standpunkt ein, der Londoner Hof habe die Fürsten Deutschlands durch den hannöverschen Minister auffordern lassen, Truppen gegen Zahlung von Subsidien zu überlassen, um dadurch seine zu stellende Heeresmacht zu verstärken. Er, der Kurfürst, sei bereit dafür die 10000 Mann herzugeben, welche er als sein Kriegskontingent aufzubringen gedenke, indem es gleichgültig sei, unter welchen Bedingungen sie für die gute Sache föchten. Dieser Auffassung trat Zastrow mit dem Hinweise entgegen, daß sich die Truppen, welche Hessen an England gegen Subsidien liefere, nicht von denen abrechnen ließen, welche bestimmt seien, sich der preußischen Armee anzuschließen, weil sich die Streitkräfte für diese um so viel verringerten, das Land folglich für den heiligen Krieg unmittelbar gar nichts beitrage und sich damit auch die Vorteile verscherzen würde, welche bei glücklichem Erfolge den vorzüglichsten Teilnehmern in Aussicht stünden. Wenn deutsche Fürsten überhaupt Truppen gegen Subsidien an England überließen, was dem Könige von Preußen nur angenehm sein könne, so dürften hierzu bloß solche Leute genommen werden, welche noch über der Zahl derjenigen vorhanden seien, die die Fürsten zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen das deutsche Vaterland stellen müßten. Die von Großbritannien zu zahlenden Subsidien hätten den Zweck, das Land für die herzugebende Truppenzahl zu entschädigen. Überdies möge der Kurfürst nicht aus den Augen verlieren, daß es sich um Selbsterhaltung handle, wobei keine Anstrengung und kein Opfer zu groß sei.

Es blieb zunächst alles umsonst. Der Herrscher forderte Zastrow auf, eine Denkschrift über den Gegenstand einzureichen, damit er ihn in nähere Erwägung ziehen könnte. Dies geschah. Durch die verschiedensten Mitteln wurde gewirkt: Haenlein arbeitete mit regstem Eifer, der Kurprinz und der Landgraf Friedrich bemühten sich, dem Gebieter über sein Interesse richtigere Ansichten beizubringen. Aber erst durch die Gräfin von Hessenstein, welche das Vertrauen des Kurfürsten fast ausschließlich besaß, gelang es, ihn einigermaßen günstiger zu stimmen. Auch sie würde wohl keinen nachhaltigen Erfolg erzielt haben, wenn nicht am 9. April jene weitere Instruktion Hardenbergs vom 3. nebst der Abschrift des Konferenzprotokolls vom 1. eingetroffen wäre. In letzterem war ausdrücklich gesagt, daß die deutschen Truppen, welche mit der Wellingtonschen Armee vereinigt würden, nicht im Solde

Englands stehen dürften, sondern als Bundeskontingente wie die des Blücherschen Heeres mitzuwirken hätten. Ferner hieß es, daß die Höfe von Wien, Petersburg und Berlin sich bemühen würden, von England Geldunterstützung für jene deutschen Fürsten zu erwirken, welche Streitkräfte ins Feld stellten. Durch diese Satzungen sah Zastrow sich in den Stand gesetzt, dem Kurfürsten die Meinung zu nehmen, daß er seine Leute willkürlich an England gegen Zahlung hergeben dürfe, während er ihm zugleich die Hoffnung eröffnen könnte, wie die übrigen Fürsten von England Subsidien zu erhalten. Hierauf fühlte dieser sich bewogen, 12000 Mann unter den Befehl des Grafen Kleist zu stellen.

Wie schwer ihm dies alles geworden ist, geht aus einem Privatschreiben Haenleins an Hardenberg vom 13. April hervor. Jener meint, daß der Kurfürst Anerkennung und baldige Subsidienentschädigung verdiene; er bittet, Hardenberg möge ihn durch eine Antwort beruhigen. Der Staatskanzler hat dies denn auch am 24. getan und ihn versichert, er werde mit Vergnügen jede Gelegenheit ergreifen, um die kurfürstlichen Wünsche wegen Subsidien zu unterstützen. Schon habe er Schritte in dieser Richtung getan.

Die mündliche Zusage des Kurfürsten zur Gestellung von 12000 Mann hatte man, aber noch nicht einen Bündnisvertrag, in dem diese Zahl aufgenommen war. Und diesen zu erlangen hielt um so schwerer, als die hessischen Gesandten in Wien nur nach der Bevölkerungszahl 7500 Mann zugestehen wollten. Hier wurde nun wieder Zastrow vorgeschickt, um alles zur endgültigen Regelung aufzubieten. Hardenberg fürchtete, nähme man in den Bündnisvertrag nur die geringe Zahl auf, würde der Kurfürst den Überschuß an England liefern. Man machte ihm deshalb die schmeichelhaftesten Hoffnungen, daß er statt „Durchlaucht" die Anrede „Königliche Hoheit" erhalten und sein Anspruch auf Landerwerbungen im weitesten Sinne unterstützt werden würde. Zeige er sich dennoch widerspenstig, so sei darauf hinzuweisen, daß die Subsidien nur nach dem Wortlaut der Verträge bezahlt werden könnten.

In der Tat ist es Hardenberg gelungen, sein Ziel zu erreichen. Am 4. Mai kam zu Kassel zwischen Zastrow und den hessischen Bevollmächtigten, dem Minister von Witzleben dem Geh. Kriegsrat v. Starkloff, ein Vertrag zu Stande[1]), wonach der Kurfürst dem Könige von Preußen

1) Geh. St.-Arch., Staatsverträge, Hessen-Cassel 15.

12 000 Mann Linientruppen für das Feldheer und 6000 Mann Reserve stellte, ausrüstete und bezahlte. Dafür verpflichtete sich Preußen, die Interessen des Kurfürsten zu vertreten, u. a. auch zu erwirken, daß er sobald wie möglich Subsidien erhalte, entsprechend der Zahl der Preußen geschickten Truppen.

Am 18. April kam die Mitteilung von Wien, welche dem Kurfürsten tatsächlich englische Subsidien durch preußische Vermittlung in Aussicht stellte. Als Haenlein ihm dies eröffnete, zeigte er sich darüber sehr befriedigt und erklärte sein volles Vertrauen zur Erlangung des Geldes.

In Wirklichkeit hat sich die Sache dann aber doch anders entwickelt. Der Herrscher kam seinen Bundespflichten vollauf nach. Sein Truppenkorps begab sich in drei Brigaden an den Rhein: die erste am 6. April, die zweite am 21. April und auch die dritte erreichte die französische Grenze noch vor Ausbruch der Feindseligkeiten. Diese militärischen Anstrengungen verursachten stets steigende Kosten, ohne daß Zahlungen kamen. Fürchtend, daß die Preußen sich „nicht mit genugsamer Wärme für ihn in Ansehung der Subsidien verwenden würden", kam er im Hinblick auf die Wiener Beschlüsse auf den Gedanken sich selber zu helfen. So schickte er seinen Adjutanten, den Major v. Dalwigk, der sich im Gefolge Kleists befand, an den Herzog von Wellington, um durch ihn die dringend notwendigen und heiß ersehnten Subsidien zu erlangen. Aber Dalwigk und wohl auch Wellington kannten nur die Vereinbarung der hessischen Geschäftsträger in Wien, wonach das Land blos 7500 Mann gestellte, nicht auch die Kasseler Sondervereinbarung, wonach das Kontingent 12 000 Mann Linie und 6000 Mann Reserve betragen sollte. Die Folge war, daß der Herzog dem Kurfürsten auch nur für jene Truppenzahl Subsidien erwirkte und bald darauf die erste Rate auszahlen ließ.

Zastrow teilte dies dem Staatskanzler am 18. Juli mit, wobei er meinte: „Durch dieses Verfahren hat der Kurfürst es sich selbst beizumessen, wenn ihm durch den Herzog von Wellington weniger Subsidien zugesagt werden, als er sonst durch die Vermittelung des preußischen Hofes erhalten haben würde, und habe ich solches Sr. Königl. Hoheit auch ganz unverhohlen zu erkennen gegeben. Es schmeichelt sich derselbe indessen, auf letzt gedachtem Wege noch nachträglich das zu wenig angewiesene zu erhalten, von welcher Entscheidung er die Ergänzung seines Kontingents abhängig macht". Auf das Entschiedenste hatte er Zastrow erklärt, nicht einen Mann weiter zu schicken, bevor ihm nicht die Subsidien für die voll gestellten

12 000 Mann bezahlt wären [1]), auf die er nach dem Sondervertrage unfraglich Anspruch hatte.

Die Drohung aber konnte wenig mehr verfangen, denn der Krieg war zu Ende.

Erwägen wir den Gesamthergang, so werden wir zu folgendem Urteile kommen: Die preußische Politik gegenüber Hessen war klug, selbstsüchtig und nicht ohne Hinterhaltigkeit, wobei ihr freilich, wie so oft, zu statten kam, daß ihre Interessen sich wesentlich mit denen Deutschlands deckten. Anders nehmen sich die Dinge vom hessischen Standpunkte aus. Hier hat der willensschwache Kurfürst sich durch geschickte Bearbeitung zu unvergleichlich größeren Leistungen an Preußen verstanden, als er nach den Wiener Beschlüssen nötig hatte, und ohne zunächst anderes als eine Titulatar und freundliche Zusagen zu erhalten. Sein Verhalten ist hier wesentlich höher einzuschätzen, als das der meisten Mittel- und Kleinstaaten.

1) A. A. I Rep. XIII. Gen.-Etappen 5, Vol. II fol. 78. Näheres über alle diese Dinge werden die Akten des Staatsarchivs in Marburg ergeben.

IV

Eine russische Verdächtigung des Posener Oberpräsidenten Grafen Arnim [1]

Von

Manfred Laubert

Wie die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Preußens während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vielfach aus Wien und Petersburg ihren Anstoß empfing, so waren die Berliner Staatsmänner namentlich auch bemüht, die polnische Frage im Einvernehmen mit den beiden Kaisermächten zu regeln. Man kopierte nach 1815 das von Alexander I. gepriesene Versöhnungssystem durch Ernennung eines Statthalters in der Provinz Posen, durch den Versuch zur Bildung einer polnischen Nationaltruppe, durch Berufung von Ehrenpräsidenten aus dem polnischen Adel bei den preußischen Gerichten und ähnliche Maßnahmen, machte dann aber die nach der Insurrektion von 1830/31 in Russisch-Polen sich vollziehende Schwenkung mit, indem man zu einer scharf germanisatorischen Praxis überging, als deren vornehmster Träger uns der Oberpräsident Flottwell entgegentritt. Mit dieser Richtung hat zwar Friedrich Wilhelm IV. gleich nach seiner Thronbesteigung gebrochen, was sich am deutlichsten in Flottwells Versetzung dokumentiert. Zu den Beschlüssen des neuen Königs, die von einer milden Behandlung seiner landesverräterischen sarmatischen Vasallen zeugen, gehört vor allem eine zeitlich freilich noch beschränkte Wiederzulassung der bisher aus seinen Gebieten verbannten Emigranten von 1831. Gleichzeitig hat aber auch dieser Monarch seinem russischen

1) Nach den Akten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin Rep. 77. 379, 5, Bd. II und den noch nicht registrierten Oberpräsidialakten Nr. 211 des Staatsarchivs zu Posen.

Schwager und dessen Behörden gegenüber die größte Willfährigkeit betätigt und bei aller Berücksichtigung polnischer Sonderwünsche den von Petersburg und Warschau einlaufenden Denunziationen und Requisitionen wegen national-polnischer Umtriebe mit peinlicher Sorgfalt nachspüren lassen, obwohl sich diese Anschwärzungen in fast allen Fällen als haltlose, mutmaßlich aus höchst unsauberen Kanälen fließende Nachrichten entpuppten.

Gerade das Eindringen polnischer Flüchtlinge in den Nachbarstaat erschien aber den russischen Beamten überaus verdächtig und führte 1841 zu einer weitschichtigen Korrespondenz, ohne daß es den preußischen Ministern gelang, durch die Zusicherung behutsamster Vorsicht das an der Newa erregte Mißtrauen zu besänftigen. Dieses Mißtrauen machte auch vor dem höchsten Zivilbeamten im Großherzogtum Posen, dem Grafen Adolf Arnim-Boitzenburg[1]), nicht Halt.

Am 29. November 1841 wandte sich im Auftrag Nesselrodes Graf Benckendorff zu Petersburg in dieser Angelegenheit an den Minister des Innern v. Rochow. Er erklärte zwar verbindlich, nicht Mißtrauen gegen die Wirksamkeit der von der preußischen Regierung zur Unterbindung einer Kommunikation der Emigranten mit den russischen Provinzen ergriffenen Maßnahmen, sondern nur sein unbegrenztes Vertrauen zu dem Minister gebiete ihm, jenem die seinem Chef aus Paris zugekommenen neuesten Nachrichten über Anknüpfungen der polnischen Refugiés mit dem Großherzogtum Posen zu unterbreiten. Ihnen zufolge unterhielt Frau Konstanze v. Łubieńska-Budziszewo (Kreis Obornik) eine sehr lebhafte Korrespondenz mit Adam Czartoryski und dessen Sekretär Czajkowski, sandte dem Fürsten beträchtliche Geldbeträge aus Kollekten in der Provinz und übermittelte die Früchte von Czajkowskis nächtlichen Studien (élucubrations littéraires) den Redaktionen des „Tygodnik poznanski“ und „Przyjaciel ludu“ (der Volksfreund)[2]). Diese Korrespondenz wurde zum Teil durch die englische Gesandtschaft, zum Teil durch einen Posener Arzt befördert. Weiter heißt es:

1) Seit 1842 als Nachfolger Rochows Minister des Innern und der Polizei.

2) Gemeint ist der Tygodnik literacki (Literarisches Wochenblatt) des Literaten Anton Woykowski. Vgl. über beide Zeitschriften meine „Studien zur Geschichte der Provinz Posen usw.“, Posen 1908, S. 244 u. 250 u. öfter. Über Michael Czajkowski, der sich besonders durch Romane aus dem Kosakenleben der Ukraine populär machte, vgl. die Geschichte der polnischen Literatur von Nitschmann (Leipzig 1882) S. 427 und Brückner (Leipzig 1901) S. 391.

„Plusieurs réfugiés Polonais qui avaient demandés et obtenus du Gouvernement Prussien l'autorisation de se rendre momentanement dans le Grand-Duché de Posen, étant de retour en France, ne tarissent pas d'éloges sur l'accueil tout-à-fait cordial que leur a fait le Cte Arnim, Chef-Président de la dite province, et sur la protection qu'il accorde à leur[s] compatriotes exilés. Suivant leur récit il en admet plusieurs à sa table ainsi que dans son intimité; et s'il reçoit un ordre quelconque qui les concerne et qu'il devrait peut-être leur cacher, son premier mouvement est de le leur communiquer et de le faire même circuler de main en main. Enfin disent les réfugiés revenus de Posen: „„nous choisirions parmi nous que nous ne trouverions pas un partisan et un avocat plus zélé de notre cause que ne l'est le Comte Arnim.““

Abschwächend fügte Bendendorff freilich hinzu, Arnims Ruf als ergebener Diener seines Königs stelle ihn über jeden Verdacht hinsichtlich seiner Loyalität und man maße sich russischerseits kein Urteil über den Wert des Berichts an.

In einer gleichzeitig Rochow abschriftlich zugestellten Note an den russischen Geschäftsträger in Berlin, Baron v. Meyendorff, vom 27. November, der eine Relation des Petersburger Vertreters in Paris, v. Kisseleff, an das Ministerium des Auswärtigen vom 8./20. November beigegeben war, betont Nesselrode, die Berichte Ozeroffs [1]) vom letzten Sommer hätten erwiesen

„les bonnes dispositions, qui semblaient animer le Comte d'Arnim, au moment où il allait prendre possession de son poste de Président supérieur du Grand Duché de Posen. Mr. d'Arnim se proposait entr' autres aussitôt qu'il serait installé dans sa province, de se rendre à Varsovie, pour faire la connaissance personnelle du Maréchal [Paskevitch] et baser, pour ainsi dire, sur un échange direct d'idées, les relations officielles qu'il serait appelé à entretenir avec lui. Ces dispositions ne laissaient rien à désirer. — Elles semblaient annoncer que le nouveau Président non seulement avait une juste idée des relations amicales et si intimes qui subsistent entre les deux Gouvernemens, mais encore qu'il comprenait les intérêts qui leur sont communs relativement aux provinces de l'ancienne Pologne, et qu'il avait l'intention de régler sa conduite en conséquence dans l'administration du Grand-Duché. — De si bonnes dispositions devaient avoir d'autant plus de prix aux yeux de l'Empereur, qu'elles se manifestaient à l'époque même où la réunion des États de Posen venaient de faire éclore parmi les habitans de cette province des prétensions & des espérances, auxquelles la sagesse du Gouvernement prussien a su mettre de justes bornes“ [2]).

1) Legationssekretär und Kollegienrat bei der russischen Botschaft in Berlin.

2) Auf dem 5. Posener Provinziallandtag vom Frühjahr 1841 hatten, da

Nicht ohne einiges Befremden hatte daher der Zar die in Kisseleffs Depesche enthaltenen Versicherungen polnischer Emigranten von einem ihnen durch den Oberpräsidenten bereiteten glänzenden Empfang gelesen, was so völlig den bisher von Arnims Absichten gemeldeten Angaben widersprach, daß Nikolaus dem allen nicht rückhaltlosen Glauben beimessen wollte, vielmehr geneigt war, die Erzählungen der Emigranten nur zuzuschreiben „à cet excès de vanité qui les caractérise, si non à l'intention criminelle de faire naître un germe de méfiance entre la Prusse et la Russie." Aber abgesehen von diesen vielleicht übertreibenden und schlechten Motiven entsprungenen Nachrichten war dem russischen Ministerium noch auf einem weiteren glaubwürdigen Wege die beachtenswerte Notiz zugekommen, daß am 17./29. November, dem Jahrestage der Insurrektion von 1830, an dem in Warschau ein Denkmal zur Erinnerung an die als Opfer ihrer Treue für den Zaren gefallenen Generäle enthüllt wurde[1]), in Posen als Gegenstück hierzu ebenfalls eine Statue errichtet worden war, aber „non pour attester le respect qui commande la sainteté du serment, mais pour honorer au contraire la mémoire d'un de ceux qui l'ont le plus cruellement outragé par leur rebellion," des Niemcewicz[2]). Nikolaus befahl daher seinem Minister, dieses Ereignis zu Rochows Kenntnis zu bringen, denn es war „trop grave pour ne pas devoir être soigneusement vérifié, et si malheureusement il se confirmait pour ne pas donner lieu aux plus franches explications avec le Cabinet de Berlin."

Da die polnische Emigration keine Gelegenheit vorübergehen ließ, um das ihren Plänen hinderliche gute Einvernehmen zwischen Preußen und Rußland zu trüben, durfte man mutmaßen, daß sie versuchen werde, sowohl durch lügnerische Gerüchte aus ihren Reihen wie durch

die Ergänzungswahlen nach der vom König im August 1840 gewährten Amnestie sich vollzogen und somit den Teilnehmern an der polnischen Insurrektion das aktive und passive Wahlrecht wieder verliehen wurde, die radikalen Polen die Majorität zurückerobert und benutzten sie zu derartig maßlosen Forderungen in nationalem Sinne, daß selbst Friedrich Wilhelm IV. stark ernüchtert wurde und seinem Unwillen im Landtagsabschied vom 6. August unzweideutigen Ausdruck verlieh.

1) Das 1898 vom Sächsischen nach dem Grünen Platz (Plac Zielony) verlegte Denkmal, ein stumpfer, von 8 Löwen umgebener Obelisk, an dem noch heute die entschiedenen Polen nicht vorübergehen, ohne durch Ausspucken ihre Verachtung für die hier geehrten Verräter an der nationalen Sache zu erweisen.

2) Julian Ursin N., polnischer Dichter und Staatsmann, 1830 Mitglied der provisorischen Regierung in Warschau und eifriger Förderer des Aufstandes.

Anspinnung von Intriguen im Großherzogtum Posen die dortigen Behörden bei der Regierung des Zarenreichs zu verdächtigen, wäre es auch nur, damit sich nicht „un accord parfait" zwischen beiden Gouvernements ausbilde. Die Durchkreuzung eines so schmählichen Manövers war wichtig und in dieser Hinsicht rechnete Nikolaus zuverlässig auf die Mitwirkung des königlichen Kabinetts. Mit Ungeduld erwartete er das Resultat von Bendendorffs Auseinandersetzung mit dem preußischen Minister des Auswärtigen, Grafen Maltzan. Man hoffte russischerseits noch, daß sich die Nachricht von der Denkmalsenthüllung für Niemcewicz nicht bestätigen, dann aber auch der Hof in Berlin sich gewiß nicht gegen ein amtliches Dementi sperren werde.

Am 27. Dezember wandte sich Rochow an Maltzan:

Ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es mich in der Tat überrascht hat, wie man russischerseits Insinuationen, „deren Grundlosigkeit auf der Hand liegt," Aufmerksamkeit hat zu Teil werden lassen, und es sogar hat über sich gewinnen können, sie zum Gegenstand einer offiziellen Korrespondenz zu machen. Ich will dahin gestellt sein lassen, ob Sie es für angemessen halten, „dem verletzenden und von unverdientem Mißtrauen zeugenden Verfahren des Kaiserlichen Gouvernements durch bloße Zurückweisung der Denunciation zu begegnen"; wenn Sie aber, wie es mir allerdings rätlich erscheinen will, aus persönlicher Achtung vor Nesselrode und von dem Wunsch beseelt, daß die russische Regierung sich künftig nicht so leicht verleiten lasse, auf die vielen ihr aus trüben Quellen zugehenden Einflüsterungen über diesseitige innere Verhältnisse „ebenso leichtfertig als für uns verletzend einzugehen," sich entschließen sollten, die nähere Beleuchtung der Grundlosigkeit der vorliegenden Denunziation zu übernehmen, so bemerke ich für diesen Fall zum Inhalt der Depesche, daß Arnims Ruf als treuer Diener seines Königs, korrekter Patriot und Ehrenmann zu wohl begründet ist, als daß es hier seiner Bestätigung bedürfe. „Derselbe hat die ihm als Oberpräsident des Großherzogthums Posen gestellte Aufgabe bisher treu erfüllt und dem Vertrauen Sr. Majestät des Königs vollkommen entsprochen. Daß dies auch in Beziehung auf den politischen Theil seiner Aufgabe, sowie hinsichtlich des freundschaftlichen Vernehmens mit dem kaiserlich russischen Gouvernement der Fall ist, darüber wird der Fürst Paskewitsch Gelegenheit gehabt haben, sich in seiner Unterredung mit dem p. Grafen v. Arnim bei dessen inmittelst erfolgtem Besuch in Warschau zu überzeugen. Auch dürfte der Fürst, wie ich nicht bezweifele, diese Überzeugung inmittelst Sr. Majestät dem Kaiser einzuberichten Veranlassung genommen haben. Zur richtigen Beurtheilung der Verwaltung des p. Grafen von Arnim und seines Verfahrens im Allgemeinen gehört aber noch,

1) daß ihm die dabei zu befolgende Richtung in einer Instruction, welche er bei seinem Dienstantritt auf Allerhöchsten Befehl von mir erhalten hat, ... im Wesentlichen vorgezeichnet ist,

2) daß außerdem hinsichtlich der Vigilanz auf politisch verdächtige Personen und auf die Verbindungen und das Treiben solcher Individuen die seitherigen Anordnungen keine Änderung erfahren haben u. endlich
3) daß seit dem Dienstantritt des p. Grafen von Arnim in den socialen Beziehungen des obersten Verwaltungs-Beamten zu den Einwohnern Posens zum Theil eine Veränderung eingetreten ist. Die Geburts- und Vermögens-Verhältnisse, die Lebensgewohnheiten und die socialen Formen des sonst sehr achtbaren Amtsvorgängers des p. Grafen von Arnim [Flottwell] waren, wie sich herausgestellt hat, nicht dazu angethan, ein günstiges Verhältniß in der gedachten Beziehung herbeizuführen, wogegen die Persönlichkeit des jetzigen Oberpräsidenten, seine socialen Formen und Gewohnheiten, unterstützt von einem bedeutenden Vermögen und einem sehr offenen edlen[1]) Wesen, zur Folge gehabt haben, daß sich zwischen ihm und einem Theil der polnischen Bewohner ein Verhältniß herausgestellt, dem ähnlich, welches der Fürst Paskewitsch in Warschau längst erreicht hat; ist solches in Posen noch nicht in dem Maaße der Fall, so liegt dies eines Theils in der Kürze der Zeit und anderen Theils in der Unzufriedenheit des kleinen polnischen Adels und dessen Geneigtheit, jede Annäherung ihrer Landsleute an „„die fremden Machthaber"" bitter anzufeinden.

Bei der socialen Stellung nun aber, welche der p. Graf von Arnim eingenommen, ist es nicht nur möglich, sondern sogar lobenswerth, wenn er den einen oder den anderen der polnischen Emigranten, die mit Allerhöchster Erlaubniß auf kurze Zeit sich in Posen aufhalten, bei Tafel gesehen, da einerseits sich darunter Personen aus den höchsten Ständen befunden, andererseits aber eben eine solche Höflichkeit dem p. Grafen von Arnim die sicherste Gelegenheit verschafft, diese Individuen während ihres Aufenthaltes in der dortigen Provinz in der Hand zu behalten. Die Angabe aber, daß er diese Personen begünstigt, ja sogar daß er dabei seiner Pflichttreue in angegebener Art vergessen habe, ist so indignirend und die Beschuldigung der Gesinnung und Handlungsweise eines Preuß. Staats-Beamten so zuwiderlaufend, daß gewiß kein Deutscher so etwas ausgesagt oder solcher Verleumdung Glauben geschenkt haben würde.

Was sodann die Angelegenheit wegen Errichtung eines öffentlichen Denkmals für den Dichter Niemcewicz anlangt, so bin ich zweifelhaft, ob ich die Leichtgläubigkeit des Russischen Gouvernements oder die Frechheit der Lügen des Denuncianten mehr bewundern soll"[2]).

---

1) Eigenhändige Einfügung Rochows.

1) Der um Auskunft befragte Arnim suchte die Veranlassung zu dem fraglichen Gerücht darin, daß Ende November in einem Posener Hotel eine polnische Gesellschaft über die Setzung eines Reiterstandbildes für den General Heinrich v. Dąbrowski beraten hatte, ohne zu einer Einigung zu gelangen. Bei dieser Gelegenheit hatte einer der Anwesenden empfohlen, lieber Niemcewicz in der

Am 29. Dezember erörterte Rochow gegen Maltzan noch die Teilnahme der königlich großbritannischen Gesandtschaft in Berlin an der Beförderung von Korrespondenzen und anderen Verbindungen zwischen Mitgliedern der polnischen Emigration und Einwohnern der Provinz Posen. Schon früher waren hierüber Nachrichten eingegangen und es hatte diese Beihilfe vornehmlich zu einer Zeit stattgefunden, wo das ehemalige Whigministerium und in specie Lord Palmerston den politischen revolutionären Bestrebungen auf dem Kontinent den tätigsten Schutz und besondere Unterstützung schenkten. Später hatte Rochow die Spur verloren und der Sache weniger Aufmerksamkeit zugewendet, da nunmehr der gedachte Staatsmann angefangen, dem preußischen Kabinett gegenüber eine andere Politik in der berührten Frage zu befolgen. Nachdem jedoch soeben wieder eine, durch Bendendorffs Mitteilung unterstützte Anzeige von der Fortdauer des Unwesens eingegangen war, ersuchte Rochow den Grafen, die Angelegenheit mündlich und vertraulich mit Lord Burgersh zu besprechen, denn bei den politischen Grundsätzen des in London am Ruder befindlichen Ministeriums und seines Berliner Vertreters glaubte Rochow sich der Hoffnung hingeben zu können, daß letzterer einen solchen Unfug abstellen werde, sobald er von dessen Bestehen Kenntnis erlangt hatte.

Am gleichen Tage übermittelte der Minister einen Auszug der Bendendorffschen Mitteilungen dem Grafen Arnim mit dem Bemerken, er sei zwar weit entfernt, eine jede Korrespondenz zwischen Einwohnern des Großherzogtums und Angehörigen der polnischen Emigration für politisch verdächtig und deshalb verwerflich zu erachten oder den in neuerer Zeit häufig vorkommenden Geldsendungen nach dem Ausland einen strafbaren Charakter beizulegen, denn beides erkläre sich aus den verwandtschaftlichen und ökonomischen Verhältnissen der Beteiligten, aber nichtsdestoweniger dürften Anhaltspunkte wie die vorliegenden nicht unbeachtet bleiben, zumal wenn dabei Männer der bezeichneten Art im Spiel waren und zu dem Verkehr heimliche Wege benutzt wurden. Der Oberpräsident ward deshalb dringend aufgefordert, den Angaben vorerst auf eine geschickte den betreffenden Personen nicht bemerkbare Weise

vorgeschlagenen Weise zu ehren, mit seiner Meinung jedoch keinen Anklang gefunden. Auch Arnim sah mit Bezug auf die oben geschilderte Episode in dem Vorfall nur einen neuen Beweis dafür, aus welchen unlauteren Quellen die russische Regierung ihre Notizen schöpfte (Maltzan an Rochow 22. Dez., Antw. 24. Dez., Roch. an Arnim 28. Dez. 1841, Antw. 12. Jan. 1842. Staatsarch. Berlin Rep. 77. 379, 10). Vgl. meinen Aufsatz in den Hist. Monatsblättern für die Prov. Posen, VI, S. 211 ff.

näher zu treten, bei diesen Recherchen aber aus triftigen Gründen auf die Unterstützung der Postbehörde zu verzichten.

Am 31. Dezember endlich antwortete Rochow dem Grafen Benckendorff, höflich, doch ziemlich bestimmt. Er dankte für das bewiesene Vertrauen und versprach, die für ihn sehr wertvollen näheren Notizen über die vorgeblichen Verbindungen Czartoryskis und seines Sekretärs mit Einwohnern der Provinz Posen speziell zu verfolgen. Ähnlich wie in dem Schreiben an Arnim erinnerte er jedoch daran, daß man von dem Bestehen eines Schriftwechsels und anderen Verkehrs zwischen Posener Einsassen und Mitgliedern der Emigration unterrichtet sei, ersterer sich aber nicht als politisch verwerflich herausgestellt habe und letzterer mit Einwilligung Friedrich Wilhelms IV. und seines Vaters stillschweigend geduldet sei, sofern er lediglich den Charakter einer Unterstützung armer Familienangehöriger getragen. Zur Würdigung beider Tatsachen müsse man die vielen Bande der Blutsverwandtschaft und die verwickelten Vermögensrücksichten in Anschlag bringen.

Bei der ganz unwürdigen Anschuldigung Arnims war es dem Minister wenigstens erfreulich, daß auch Benckendorff anerkannt hatte, wie jenen Ruf und Charakter vor jedem derartigen Verdacht schützen mußten, „diese wie ähnliche Accusationen" also „nur mit Indignation" zurückgewiesen werden konnten. Deshalb war es auch nur eine Vergeltung des von dem Grafen an den Tag gelegten Vertrauens, wenn Rochow, um die Anschuldigung in das rechte Licht zu setzen, die bereits Maltzan gegebenen Erläuterungen über Stellung und Absichten des Oberpräsidenten jetzt noch einmal wiederholte. Benckendorff schien sich nach dieser energischen Abwehr eines Gefühls von Unbehagen nicht völlig erwehren zu können, denn er beeilte sich zu versichern, daß er es nach einem mündlich mit Rochow getroffenen Übereinkommen für seine Pflicht erachte, dem Minister alle ihm zugehenden Mitteilungen zu unterbreiten, ohne ein Urteil über Wichtigkeit und Quelle solcher Nachrichten zu fällen, da zu deren Abschätzung niemand geeigneter war als Rochow selbst. Nach dieser Anschauung war er auch bei den Pariser Nachrichten verfahren und er war sehr peinlich berührt (peiné), „qu' une démarche officielle provoquée par ces données leur ait imprimé le caractère d'une importance plus grande qu'elles n'ont réellement."

Damit war die Angelegenheit, soweit russische Einflüsse in Frage kommen, erledigt, aber der gegebene Anstoß führte noch zu einer für Preußens damalige Polenpolitik und ihre Beurteilung durch Minister und Oberpräsident überaus bezeichnenden Korrespondenz, umsomehr

als damals auch von dem preußischen Vertreter in Paris, dem Grafen Heinrich Arnim-Heinrichsdorff-Werbelow, ein Bericht vom 20. Dezember an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten über die dem preußischen Untertanenverband angehörigen Refugiés einging, wobei freilich Gesandter und Ministerium die Ansicht teilten, daß bei der Benutzung dieser aus nicht ganz zuverlässigen Quellen geschöpften Notizen Vorsicht am Platze sei. Die Emigration hatte sich demnach in 3 Gruppen gespalten:

1. Die Assoziation der Union, ca. 2500 Mitglieder stark, aber unter sich bisher sehr uneinig und außerhalb Frankreichs nach ihren Verbindungen unbedeutend. An der Spitze standen der Historiker Joachim Lelewel in Brüssel, Boleslaw Ostrowski in London, Anton Odynecki in Poitiers und Valentin Zwierkowski in Versailles.

2. Die rein demokratische Partei mit höchstens 800 Anhängern, im geheimen mit großer Beharrlichkeit arbeitend, durch Emissäre tätig, besonders mit dem Königreich Polen in lebhafter Korrespondenz stehend. Als ihre Vermittler wurden im Posenschen genannt: der Literat Karl Libelt, der Buchhändler Zupański, ein von Mikorski, Chmielewski und ein kürzlich in der Provinz zugelassener Herr von Jaarczewski.

3. Die ca. 400 Mann starke aristokratische Gruppe Czartoryskis, auch sie angeblich sehr tätig, durch Sendboten werbend. Als ihre Korrespondenten galten im Großherzogtum Posen: Graf Titus Działyński, Graf Eduard Raczyński, von Lubieński-Budziszewo, von Niemojewski-Sliwniki (Kr. Adelnau), Marcinkowski und die Gymnasiallehrer Poplinski und von Łukaszewicz. Rochow gab diese Mitteilungen, anknüpfend an seine früheren Nachrichten über angebliche Korrespondenzen und Kommunikationen zwischen der Emigration und dem Großherzogtum und das verwerfliche Treiben, zu dem Mitglieder der ersteren die ihnen zeitweise gewährte Rückkehr gebrauchen sollten, am 11. Januar an den Oberpräsidenten weiter, obwohl auch er die Angaben im ganzen für höchst übertrieben und wenig glaubwürdig, insbesondere aber was Działyński und Raczyński betraf, „geradezu für erdichtet" hielt.

Schon vorher, am 5. Januar, hatte Rochow dem Grafen gegenüber seiner sonstigen Auffassung Ausdruck verliehen:

„Ew. pp. ist es bekannt, wie ich stets die Ansicht festhalte, daß das Preußische Gouvernement bei der Behandlung der Angelegenheiten des Großherzogthums Posen die aus den Tractaten und gemeinsamen

Interessen entsprungene Verpflichtung habe, auf die Intentionen[1]) der beiden Kaiserhöfe zu St. Petersburg und Wien, als Besitzer des übrigen Theils der alten Republik Polen, Rücksicht zu nehmen. Ich habe diesen Gegenstand in der Ew. pp. mit Allerhöchster Genehmigung und auf Allerhöchsten Befehl ertheilten Instruction über die Verwaltung des Großherzogtums angedeutet, als auch gegen Sie mündlich noch ausführlicher entwickelt. Dagegen wird Ew. pp. auch nicht minder erinnerlich sein, daß ich Ihnen zu erkennen gegeben, wie ich von der Überzeugung durchdrungen bin u. ebenso die Ansicht festhalte, daß man hier überall den eigenthümlichen Standpunkt des Preußischen Gouvernements und den Character der Preußischen Regierungs- und Verwaltungsweise nicht aus den Augen zu verlieren und dieselben umso sorgfältiger in Betracht zu ziehen habe, wo es sich von Anforderungen der jenseitigen Gouvernements handelt, die — und dies ist vornehmlich bei dem Russischen Gouvernement der Fall — jenen Standpunkt und Charakter selten richtig auffassen und noch obenein ihren Postulaten nichtige, allen Grund entbehrende oder facta schief auffassende Angaben zum Grunde legen. Mehrfache Versuche, hierin im Allgemeinen eine Verständigung zu erwirken, sind fruchtlos geblieben und es bleibt daher nichts anderes übrig, als einer Seits da, wo es angeht, jenen Gouvernements, insbesondere dem Russischen, durch die That Beweise von der Willfährigkeit des Preußischen Gouvernements, nach dem Eingangs gedachten System zu verfahren, zu geben, und andrer Seits Anforderungen oder Beschuldigungen der vorstehend erwähnten Art mit Entschiedenheit zurückzuweisen."

Zu einer solchen Zurückweisung hatten gegenwärtig wieder einmal das durch die Angaben russischer Agenten hervorgerufene Schreiben Bendendorffs und die auf diplomatischem Wege nach Berlin gemeldeten Nachrichten des Petersburger Geschäftsträger in Paris Veranlassung gegeben. Den Schriftwechsel in dieser Angelegenheit teilte Rochow nunmehr Arnim mit, obwohl es sich dabei auch um die gegen dessen Verfahren gerichtete unwürdige Anklage handelte. Aus des Ministers Antwort sollte der Graf ersehen, daß jener nicht bei einer entrüsteten Zurückweisung der Beschuldigung stehen geblieben, sondern aufs neue bemüht gewesen war, dem russischen Kabinett den preußischen Standpunkt anschaulich zu machen. „Es geschieht daher nur", versicherte Rochow, „um in Beziehung auf den Character der betreffenden Personen und rücksichtlich der Behandlung von etwa in Zukunft von denselben eingehenden Gerüchten einen sicheren Anhalt zu gewinnen, wenn ich Ew. pp. ergebenst ersuche, mir mitzutheilen, mit welchen polnischen Emigranten, die sich zeitweise in Posen aufgehalten, Sie persönlich verkehrt haben, und mit welchen derselben dieser Verkehr vielleicht über

1) Durch eine unleserliche Korrektur Rochows geändert.

die Grenze des bloß persönlichem Empfanges beim Eintreffen und vor der Abreise hinausgegangen ist."

Da über die Verbindungen zwischen den Flüchtlingen und den Einwohnern des Großherzogtums Posen sowie die Denkmalserrichtung für Niemcewicz bereits die nötigen schriftlichen Erörterungen vorlagen, erbat Rochow nur noch darüber Gewißheit, daß die in seiner Erklärung auf die diplomatische Anzapfung enthaltene Überzeugung sich erfüllt und Arnims inzwischen erfolgter Besuch in Warschau den im Eingang der Antwortnote ausgedrückten Wünschen und Erwartungen entsprochen habe. Zu seiner Genugtuung hatte der Minister von russischer Seite bereits erfahren, daß seine Voraussetzung, „soweit sie das Urteil des Fürsten Paskewitsch betrifft, vollständig zugetroffen ist". Zu seinem Bedauern war er trotzdem außer Stande gewesen, sich über diesen Punkt mit Vollständigkeit und Sicherheit so ausführlich zu äußern als er gewünscht hatte, da Arnim es nicht für gut befunden, dem Minister von dieser Warschauer Reise und der Besprechung mit dem Fürsten Statthalter Anzeige und Bericht zu erstatten, wie sein Vorgesetzter bei dieser in mehr als einer und selbst rein dienstlicher Beziehung nicht unwichtigen Angelegenheit zu erwarten berechtigt war.

Der Aufforderung, dieses Versäumnis nachzuholen, entsprach der Oberpräsident am 17. Januar 1842. Er hatte schon vor Antritt seines Posener Amtes erkannt, daß es angemessen sein werde sich mit Paskevitch in ein freundnachbarliches Verhältnis zu setzen. Seine Äußerungen hierüber veranlaßten Meyendorff, Paskevitch von dem beabsichtigten Besuch Kenntnis zu geben. Infolge davon und da Arnim dem Fürsten seinen Wunsch bei der ersten beiderseitigen schriftlichen Begrüßung kundgab, sandte ihm der Statthalter aus Warschau am 13./25. April eine Übersicht seiner Reisedispositionen, wodurch die geplante Fahrt freilich verzögert wurde. Der König billigte aber deren Ausführung, als Arnim den Monarchen auf dessen Tour durch seine Provinz geleitete. Ende November konnte sich der Oberpräsident wirklich auf den Weg machen; am 1. Dezember war er am Ziel und wurde von Paskevitch sehr zuvorkommend empfangen. Über die preußischen und russisch-polnischen Verhältnisse sprach sich der Fürst „im ganzen mild und sehr unbefangen aus". Er erkannte die Verschiedenartigkeit der Standpunkte an, auf denen beide Regierungen sich den Polen gegenüber befanden. Preußen brachte ihnen die Zivilisation, Rußland nicht; ersteres hatte einen Überschuß an tüchtigen deutschen Beamten, um die Polen zu regieren, Rußland mußte sie in Ermangelung eigener Offizianten dem Regiment einer polnischen Bureaukratie überlassen. Im

ganzen war der Fürst aber doch mit der Gestaltung der Dinge im Königreich zufrieden. Die Grundsätze, von denen aus Friedrich Wilhelm IV. die Verwaltung des Großherzogtums Posen angesehen wissen wollte, teilte Arnim seinem Gastgeber mit „und fand ihn damit völlig einverstanden". Jener „zeigte sich in der ganzen Unterhaltung auf einem Standpunkt politischer Beurteilung, welcher ihn dergleichen Verhältnisse groß und richtig auffassen läßt". An die dreistündige Besprechung beider Staatsmänner schloß sich die Feier zum Jahrestage der Thronbesteigung des Kaisers, ein mit Toasten gewürztes Festessen und Theaterbesuch, ohne daß dadurch das unaufhörliche, öfter auch wieder auf vier Augen beschränkte Zusammensein zwischen Wirt und Gast gestört wurde. Bei dieser mehr und mehr sich entwickelnden persönlichen Annäherung gab sich dieselbe Übereinstimmung zu erkennen, die schon bei der ersten Erörterung der politischen Fragen offenbar geworden war. Selbst in handelspolitischer Beziehung schien der Fürst von dem Wunsch nach möglichster Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs erfüllt, ohne indessen die Schwierigkeiten und die teilweise Unmöglichkeit zu verkennen, die einer Durchführung der preußischerseits ersehnten Maßregeln entgenstanden. Die geltende Kart:Ukonvention wegen gegenseitiger Auslieferung von Deserteurs und Verbrechern wurde nicht näher berührt und Arnim fühlte keine Veranlassung, sie zur Sprache zu bringen. Im ganzen urteilte er:

„Es hat sich durch diese Zusammenkunft, wie ich Grund habe, zu glauben, ein Verhältniß des gegenseitigen Vertrauens und der Achtung gebildet. — Rußland wird seine polnischen Unterthanen immer anders regieren, als Preußen die seinigen, die Frage der polnischen Nationalität anders auffassen, als Preußen. — Jedenfalls aber fühlt der Fürst Paskewitsch, daß ein Unterschied besteht. Er verlangt (!) nicht, daß wir in russischer Weise regieren; und er selbst strebt danach in möglichst milder und billiger Weise regieren zu können. — Von einem Mißtrauen aber, daß die preußische Verwaltung durch ihr Verfahren gegen die Polen der russischen Schwierigkeiten bereite, oder gar bereiten wolle, habe ich weder in ihm noch in seinen Umgebungen eine Spur gefunden."

An sonstigen namhaften Persönlichkeiten hatte Arnim den Staatssekretär für die polnischen Angelegenheiten in Petersburg, Turkull, den General Berg und den Staatsrat Hilferding kennen gelernt und bei letzterem ebenfalls freundliches Entgegenkommen und Billigung der diesseitigen Grundsätze gefunden. Nationalpolen, die nicht Beamte waren, erschienen an jenem Festtage nicht, wogegen Arnim auch mehrere hohe Staatsdiener polnischer Nationalität traf.

Den amtlichen Bericht begleitete der Oberpräsident am selben Tage

mit einem Schreiben privater Natur, worin er sich wegen Nichtanzeige seiner Warschauer Reise zu rechtfertigen versuchte. Er war bisher des Glaubens gewesen, daß Relationen über einen Gegenstand von derartig kompliziertem Charakter sich besser mündlich als schriftlich erledigen ließen. Seine bald nach der Rückkehr anberaumte Reise in die Residenz bot in diesem Fall zu ersterem erwünschte Gelegenheit und die persönliche Rücksprache mit dem Minister war auch erfolgt; wenn dies nur flüchtig hatte geschehen können, so lag die Schuld nicht an Arnim, sondern an der starken Inanspruchnahme Rochows, und genügte sie diesem nicht, dann hätte es ihn nur ein Wort gekostet, um eine ausführlichere mündliche oder papierne Auskunft zu erlangen. Mit welchen bitteren Empfindungen aber mußte Arnim 8 Tage nach seiner Heimkehr den Vorwurf aufnehmen, er habe einen Bericht über seine Reise versäumt und eine vorherige Anzeige unterlassen, die gar nicht möglich gewesen, da sich bei den vielfachen Obliegenheiten des Grafen der definitive Termin erst im letzten Augenblick bestimmen ließ. Zudem war den Oberpräsidenten ein Urlaubsgesuch bei kurzen Dienstreisen ins Ausland nicht vorgeschrieben. Eine nachträgliche Meldung erschien zwecklos, da Arnims Anwesenheit in Berlin bevorstand und das Faktum selbst den Ministern schon durch die Zeitungen bekannt geworden war. Arnim konnte deshalb unmöglich vermuten, daß man von ihm eine zur bloßen Formalität zusammenschrumpfende Anzeige von einem den Ministern nicht mehr fremden und mit ihnen besprochenen Ereignis erwarte. Erachtete man diese aber bei einem Beamten seiner Stellung post festum doch für nötig, so war es für jedermann natürlich, daß es ihn „verletzen und befremden" mußte, wenn Rochow das Ansinnen in mehreren mündlichen Unterredungen mit keinem Wort erwähnte, es aber hinterher schriftlich in Form einer Zurechtweisung an den Oberpräsidenten richtete, der von sich sagen durfte:

„Meine hiesige Stellung ist von vielen Seiten der Anfechtung ausgesetzt. Ich habe mich darüber nie getäuscht, daß die widerstrebenden Wünsche der Partheien, und die divergirenden Ansichten selbst in der Centralverwaltung über den Gang, der hier zu befolgen, einen steten Kampf zur Festhaltung des mir von Seiner Majestät vorgeschriebenen Weges erfordern würde. — In diesem wahrlich nicht erfreulichen Kampfe können mich nur unerschütterlich und fest erhalten das Vertraun meines Königs, das eigene Gewissen, und das Bewußtsein der erfüllten Pflicht. — Deshalb darf ich mir dieses Bewußtsein durch einen Vorwurf, der mich umsomehr verletzen muß, als ich ihn nicht verdiene, nicht trüben lassen.

Von Euer Excellenz Rechtsgefühl darf ich daher erwarten, daß Hochdieselben sich überzeugen, und dies gegen mich anerkennen werden,

daß jener Vorwurf unter den vorhandenen Umständen und nach den zwischen Euer Excellenz und mir stattgefundenen mündlichen Besprechungen unbegründet war."

Über die in Rochows Erlaß vom 29. Dezember 1841 berührte Verbindung von Posener Einsassen mit ihren emigrirten Stammesgenossen und die im Interesse der letzteren veranstalteten Kollekten berichtet Arnim in einem dritten Schreiben vom 17. Januar 1842 [1]). Nach den eingezogenen Ermittelungen war Frau v. Lubieńska eine nicht ungebildete Dame von einiger politischer Bedeutung, die viel sprach und schrieb, allerlei Korrespondenzen unterhielt, aber wegen ihrer hochgradigen Überspanntheit selbst von ihren Landsleuten als nicht ganz normal betrachtet wurde. Ihr geistig ziemlich indifferenter, willenloser Mann lebte in Budziszewo, sie selbst seit einiger Zeit in Posen, wo zwei ihrer Söhne das Gymnasium besuchten, während der älteste in Paris studierte. Die Mutter stand auch mit der französischen Metropole in regem Schriftverkehr und war mit Czartoryski wie Czajkowski persönlich bekannt [2]). Des letzteren Arbeiten wurden viel gelesen, auch in deutscher und französischer Übersetzung. Nach einem Zwist mit Woykowski lieferte er allerdings nur noch Beiträge für den Volksfreund, die sich nach Aussage des zuverlässigen Zensors (Gymnasialprofessor Czwalina) nicht durch fanatische oder propagandistische Bestrebungen auszeichneten, vielmehr in der Regel unanstößig waren. Sein bitteren Haß gegen Rußland und Deutschland atmendes Werk „Wernyhora" hatte der Zensor im Polnischen aber doch beanstanden müssen, wogegen nun die bei Brockhaus in Leipzig erschienene deutsche Ausgabe in Berlin zugelassen wurde und von dort aus auch in Posen Verbreitung fand.

Hinsichtlich der Kollekten wird erwähnt, daß es unter den Polen Sitte war, bei größeren heiteren Gesellschaften, namentlich bei Kuliks (Karnevalsreunionen) unter den Gästen für wohltätige Zwecke, und das hieß in der Regel für die vertriebenen Landsleute, zu sammeln. Die

1) Die Anführungen des Oberpräsidenten stützen sich vornehmlich auf das Resultat einer am 4. Januar an die zuverlässigsten und tüchtigsten Landräte der Provinz gerichteten Anfrage, wobei berücksichtigt war, daß sich in Gnesen, Samter, Raschkow und Wreschen die bedeutenderen Vereine zu geselligem Vergnügen unter dem polnischen Adel befanden, man hier also am ehesten der Abhaltung von Kollekten gewärtig sein konnte, die Notizen über Frau v. L. außerdem auf eine Auskunft des Posener Polizeidirektors v. Minutoli vom 5. Januar.

2) Vgl. über Frau v. L. auch meine „Studien" S. 264 und meinen Aufsatz in: „Aus dem Posener Lande". Sept. 1910.

Berichte der Landräte lauteten übrigens verschieden. Nach Ansicht des Herrn von Schlotheim-Wreschen gingen alljährlich höchst bedeutende Summen aus der Provinz an die im Auslande lebenden Polen ab, meistens freilich in Form von Unterstützungen der eingesessenen Familien an ihre Verwandten; nur bei Mittellosigkeit der ersteren wurde durch Sammlungen die Beihilfe glücklicherer Landsleute in Anspruch genommen. v. Tieschowitz-Adelnau hatte durchaus nichts Bestimmtes über die Abhaltung von Kollekten erfahren, ebensowenig v. Grevenitz-Gnesen. Letzterer meldete sogar, daß zwischen den Emigranten und ihren Posener Wohltätern Disharmonien ausgebrochen seien, weil die Flüchtlinge ihre Anforderungen fortwährend steigerten und über die Ergebnisse der Kollekten stets Unzufriedenheit bezeigten, was schließlich in ihrer Heimat einen so üblen Eindruck machte, daß man hier übereinkam, seine Mildtätigkeit nicht auf die in Paris lebenden Polen auszudehnen, sondern sie auf die Hilfsbedürftigen in der Provinz zu beschränken. Tieschowitz bestätigte wenigstens, daß das Interesse für die Emigranten bei ihren Posener Stammesgenossen erloschen war. Damit stimmten die neusten Wahrnehmungen des Oberpräsidenten insofern überein, als auch er bemerkt hatte, daß zwar noch von mancher Seite, besonders den Ausgewanderten selbst, an den Opfermut der zurückgebliebenen Polen zugunsten der Pariser Verbannten appelliert wurde, gerade aber die eifrigsten Verteidiger des Polentums im Großherzogtum nichts mehr von diesem Ansinnen wissen wollten und bemüht waren, alle Kräfte auf die Entwicklung der Bewegung im eigenen Land zu konzentrieren.

Dagegen war in den letzten Tagen ein evidenter Beweis dafür an das Tageslicht gebracht worden, daß die Pariser polnische Gemeinde für ihre Zwecke in der Provinz Posen zu kollektionieren versuchte. Ein in Genf naturalisierter Emigrant, v. Nakwaski[1]), hatte vom Könige die Genehmigung erhalten, sich mit seiner höchst achtbaren Gemahlin, einer Gräfin Potocka, einige Zeit im Großherzogtum aufzuhalten, um Eltern und Kinder zu begrüßen. Ihm waren mit Kleidungsstücken 16 Exemplare des deutsch und polnisch gedruckten Programms einer polnischen Schule für Emigrantenkinder in Paris und der Entwurf zu Subskriptionen für deren Gründung und Ausstattung zugesandt worden[2]). Nakwaski hatte jenen Entwurf dem Buchhändler Stefański[3]), einem fanatischen Führer der polnisch-

1) Vgl. über ihn den nächsten Bericht.

2) Subskriptionsentwurf und Programm liegen dem Bericht bei.

3) Vgl. über ihn meine „Studien" S. 263 und öfter und meinen Aufsatz im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel vom 20./1. Juli 1908.

demokratischen Partei in Posen, zum Zwecke der Vervielfältigung auf lithographischem Wege übergeben, die Polizei aber das Imprimatur versagt und Ermittelungen eingeleitet, die dank der tätigen Mithilfe Minutolis und des Kostener Landrats Liebeskind Nakwaskis Anteilnahme klarlegten. Dieser war auch sofort herbeigeeilt und hatte sein Verfahren eingestanden, wollte dabei aber in gutem Glauben gehandelt haben [1]). Die Anstalt war vom französischen Unterrichtsminister bereits genehmigt. Da Nakwaski, der in ihrer Direktion saß, für seinen Zweck den offenen Weg der Verbreitung des Aufrufs mit Zensur, nicht den heimlichen durch Abschriften gewählt hatte, zu denjenigen seiner Landsleute gehörte, welche die Vorzüge der preußischen Regierung laut und unverhohlen aussprachen und eine besondere Verehrung für die Person des Königs hegten, war bei ihm in der Tat eine gegen das Gouvernement gerichtete Absicht wohl nicht anzunehmen. Trotzdem hatte es Arnim für durchaus angemessen gehalten, die von jenem verfolgte Absicht durch eine Verfügung vom 17. Januar [2]) auf das entschiedenste zu mißbilligen und ostensibel das Verlangen nach strengster Passivität der Emigranten zu Posen in politischer und öffentlicher Beziehung auszusprechen und vor Verstößen hiergegen zu warnen, damit nicht allein dem Schuldigen, sondern auch seinen Landsleuten zum Bewußtsein komme, daß die Regierung hierin die strengste Gewissenhaftigkeit den russischen Behörden wie ihren eigenen Untertanen gegenüber übe und seitens der temporär zugelassenen Flüchtlinge fordere. Der Graf hielt sich zu der Annahme berechtigt, daß diese Belehrung heilsame Folgen zeitigen werde und begrüßte es im ganzen mit Freuden, daß sich einmal eine bestimmte Veranlassung geboten hatte, um dem Schicksalsgenossen Nakwaskis die Prinzipien der Regierung auf das entschiedenste anschaulich zu machen [3]).

Von Nakwaski war um so sicherer anzunehmen, daß er keinen weiteren Grund zur Unzufriedenheit geben werde, als er selbst den höchsten Wert darauf legte, sich die gute Meinung der Behörden zu bewahren und sein ganzes Glück und die Hoffnung seiner schwer leidenden Frau auf der Aussicht beruhte, seinen betagten Vater und seine Töchter nach zehnjähriger Trennung im Frühjahr in Posen wiederzusehen.

In einem vierten Bericht vom 17. Januar äußerte sich Arnim

1) Nach einem abschriftlich beiliegenden Protokoll vom 14. Januar; Original und weiteres Material zu dem Fall noch nicht registrierte Oberpräsidialakten Nr. 237.

2) Abschr. beiliegend: Konz. noch nicht regist. Oberpräsidialakten a. a. O.

3) Vgl. meinen Aufsatz in den Monatsblättern XII S. 1 ff.

zu den Mitteilungen der russischen Regierung über die politischen Verhältnisse der Provinz folgendermaßen:

„Der Unterschied zwischen der Stellung der preußischen Regierung gegenüber dem Großherzogthum Posen, und der russischen Regierung gegenüber dem Königreich Polen, kann keinem Unbefangenen entgehen. Ebensowenig konnte ich bei Einsicht der Allerhöchsten Instructionen für die Verwaltung dieser Provinz, wie sie theils in der von Seiner Majestät genehmigten Denkschrift Euer Excellenz, theils in den mir vor meinem Amtsantritte unmittelbar zugehenden mündlichen und schriftlichen Allerhöchsten Befehlen enthalten waren, daran zweifeln, daß bei Ausführung der darin niedergelegten Grundsätze das russische Cabinet auf die hiesige Verwaltung argwöhnisch blicken werde. Es konnten mir daher die Aeußerungen dieses Argwohns nicht unerwartet sein, welche sich in den Noten der russischen Regierung finden..... Er hat wesentlich darin seinen Grund, daß in den Augen der letzteren die persönliche Treue und Loyalität des Beamten nicht das Zutrauen genießt, wie in denen der preußischen Regierung: deshalb mißtrauet das russische Cabinet der Ausführung, während es die Grundsätze als richtig und unverfänglich anerkennen muß; deshalb leiht es jeder Zuträgerei über einzelne Worte und Handlungen ein argwöhnisches Ohr, und präsumiert in ihnen eine Abweichung von jenen Grundsätzen, weil sie (!) den Personen der Beamten nicht zu trauen gewohnt ist, — während die preußische Regierung im festen Vertrauen auf deutsche Ehre und Treue die Präsumtion festhält: daß der Beamte seine Worte und Thaten mit jenen Grundsätzen stets in Einklang zu halten wissen werde.

Ich habe mich daher darauf beschränken müssen, keine Gelegenheit vorüber zu lassen, um dies Vertrauen gegen meine Person, da, wo ich es konnte, zu erwecken, und zu befestigen; dies war der wesentlichste Zweck meiner Reise nach Warschau.

Euer Excellenz bemerken, daß dies dort nach den Ihnen zugegangenen Mittheilungen gelungen sei. — In wie weit von dort dies Vertrauen auf die Personen des Petersburger Cabinets sich übertragen wird, muß ruhig erwartet werden.

Ich gehe zu den einzelnen Klagen und Bedenken in den russischen Mittheilungen über.

Was zunächst die Emigration betrifft, so habe ich die Grundsätze, welche mir beim Beginne meiner hiesigen Amtswirksamkeit hierüber die richtigen erschienen, Seiner Majestät in meinem ersten Berichte über die hiesigen Zustände, den Allerhöchst dieselben bei meiner Abreise hierher befahlen, erörtert..... Seine Majestät haben dieselben ..... gebilligt. — Wenn sich in neuester Zeit die Zahl der hier temporair verweilenden Emigranten bedeutend vermehrt hat, so bemerke ich, daß die Genehmigungen hiezu stets von Oben ausgegangen sind, und daß ich mich jederzeit darüber ausgesprochen habe, ob gegen die Personen der darum Nachsuchenden, etwas Bedenkliches vorliege. Dies war bis jetzt nur bei Wenigen der Fall, welchen dann auch die Herkunft versagt worden. Die Masse, die jetzt vorhanden, und das Andringen von

Paris aus, werden aber gegenwärtig allmählich beachtungswerth, und es ergiebt sich nach den mir vorliegenden Momenten das Bedürfniß nach einem festen Reglement, dem die hier verweilenden Emigranten in polizeilicher Hinsicht zu unterwerfen sein werden, woran es seither gefehlt hat, und welches zu ihrer Beaufsichtigung nöthig ist. — Ich werde solches hier entwerfen lassen, und Euer Excellenz vorzulegen nicht unterlassen. —

Euer Excellenz haben den unwürdigen Zweifel des russischen Cabinets in mein loyales Verhalten, gegenüber diesen Emigrirten, in gerechter Weise zurückgewiesen, und die Gründe bereits vollständig dargelegt, weshalb sich eine höfliche Aufnahme der vornehmeren Personen unter ihnen mit jener Loyalität nicht nur sehr wohl vereinigen lasse, sondern sogar sehr zweckmäßig sei. —

Im einzelnen referirt die Pariser Gesandtschaft:

„„Daß ich deren mehrere zur Tafel sehe.““

Dies ist, wie gesagt, eben so wahr, als loyal und politisch richtig. — Der Zutritt zu meinen Gesellschaften, sowie zu dem Salon meiner Frau (welche zur Beförderung des hier früher ganz gestörten geselligen Umganges zwischen Polen und Deutschen, des Abends zum Thee anzunehmen, sich zu einem Gesetz gemacht hat, indem nur, wenn sich diese verschiedenen Nationalitäten in solchem zufälligen Zusammentreffen begegnen, ihre in erfreulicher Weise gelungene Annäherung auch in den größeren Zirkeln ausführbar erschien, und wodurch namentlich der Umgang mit den hiesigen einheimischen polnischen Damen befestigt wurde) ist von mir, wie den einheimischen, so auch denjenigen emigrirten Polen gestattet worden, welche durch Rang ausgezeichnet und mir von achtbaren Autoritäten zugeführt waren. — Ich rechne dahin den Eugen von Breza, Sohn des Ministers, den Herrn von Niemojewski, den Grafen Zaluski, den Herrn von Nakwaski, Gemahl der Gräfin Potocka, Stief-Sohn des Grafen Raczynski.

Alle diese Personen habe ich mehrfach in den Soireen und bei den Diners beim Erzbischof begegnet. Sie sind mir .... und ihre Frauen der meinigen, durch den Erzbischof vorgestellt. — Es wäre also geradezu eine Unhöflichkeit, dieselben, nachdem sie sich nicht nur bei mir gemeldet, sondern förmlich Visite gemacht hatten, von meinen Gesellschaften auszuschließen. Es wäre dies aber auch sogar eine große Ungeschicklichkeit. Denn wie ich schon mehrfach erwähnt, sind gerade unter ihnen einzelne, welche ihren hiesigen Stammverwandten als Muster in Gesinnung und Bildung dienen können, und da für sie die gesellige Kluft nicht bestand, welche sich zwischen den hier einheimischen Polen und den deutschen Familien durch zehn Jahre gebildet hatte, so waren gerade jene sehr wünschenswerthe Vermittler, welche sich vom Anfang an näherten, und die einheimischen Polen in den geselligen Vereinen weniger isoliert erscheinen ließen.

Daß es endlich das beste Mittel ist, sich von dem Treiben der Menschen in Kenntniß zu halten, wenn man sie öfter sieht, haben schon Euer Excellenz der russischen Regierung bemerklich gemacht, und es ist

eine längst bewährte Regel, daß die Polizey, die nur auf Rapporte bezahlter Agenten fußet, eine schlechte ist. —

Die russische Gesandtschaft in Paris hat ferner erfahren,

„„que j'admets, plusieurs des émigrés dans mon intimité.““

Dies ist ebenso unwahr als der Rest der weiteren Mittheilungen. — Wer den deutschen Karakter kennt, weiß, daß zur Zulassung zum intimen Umgange mehr gehört, als eine Einladung zum Diner oder Ball, oder der Empfang im Salon zu einer Tasse Thee. Dies ist es, worauf sich mein Umgang mit den gedachten Emigrés beschränkt hat. Ich habe zu einem weiteren weder Zeit noch Neigung. — Wenn ein Pole das Intimität nennt, daß einer oder der andere öfter von dem der Gesellschaft freistehenden Zutritt zum Abendsalon bei meiner Frau Gebrauch macht, so ist dies eine ebenso schiefe Auffassung des wahren Verhältnisses, als wenn wirklich die Polen mit ihrer gewohnten Leichtfertigkeit und Anmaaßung deshalb geäußert haben sollten: „„einen Advokaten für ihre Sache in mir gefunden zu haben,““ weil ich nach den Seiner Majestät den Könige vorgetragenen und oben erörterten Grundsätzen gegen sie verfahre, vorkommenden Falls ihre Bitten, sie noch etwas länger des seit 10 Jahren entbehrten Glückes, im Kreise ihrer Verwandten zu verweilen, genießen zu lassen, wohlwollend und menschlich aufnehme, und unterstütze, so lange ich keine politischen Bedenken dagegen finde, und sobald ich im Gegentheil glauben darf, dadurch die Herzen der hiesigen höheren Familien meinem Könige und Herren zu gewinnen. Daß dies geschehen, kann ich versichern: schon einmal habe ich in einem anderen Berichte angeführt: daß ich Thränen des Dankes in den Augen der Polen gesehen, wenn sie dieser Gnade gedachten; ich sah sie bisher bei keiner anderen Gelegenheit; ich habe mir daher gesagt: daß nichts so fesselt und besiegt, als Herzensgröße, und Herzensgüte. — Deshalb werde ich gleichwohl nie säumen, auf das Ernsteste mit Wort und That entgegenzutreten, wo ich Mißbrauch dieser Güte ahnde [sic!] oder finde.“

Wenn die russische Gesandtschaft trotzdem hieraus ohne weiteres ein pflichtwidriges Verfahren der preußischen Verwaltung folgerte und das Petersburger Kabinett dieser nur mit gerechter Verachtung zu begegnenden Anschuldigung ein argwöhnisches Ohr lieh, so erklärte sich das bloß aus der Leichtfertigkeit, mit der die kaiserlichen Beamten bei der Wahl ihrer Quellen verfuhren, eine Leichtfertigkeit, die Nesselrode von der angeblichen Denkmalsenthüllung für Niemcewicz sagen ließ: „parvenu à la connaissance du cabinet impérial par une voie plus directe et plus digne de fois, que ne le sont les recits des refugiés polonais à Paris,“ ein interessantes Beispiel für die mythenbildende Aufbauschung in russischen Quellen, das Arnim hier festnagelte.

Was im Anschluß an das Ministerialreskript vom 11. Januar die Bestrebungen der Emigration und ihre Verbindung mit den Posener

Einwohnern anlangte, so lauteten nach den vielfachen Ermittelungen über die Union alle Berichte negativ. Die in ihrem Programm im National zutage tretende Tendenz stimmte nicht mit den Absichten der einflußreichsten Polen der Provinz überein; der Mehrheit war es zu liberal, nur einige wenige huldigten in Posen dieser Farbe in dem Grade, um sich durch jenes Blatt repräsentieren zu lassen, und der Sitz der Gesellschaft schien auf Frankreich, England und Belgien beschränkt.

Weiter bemerkt Arnim: „Es bestätigt dies, daß zwischen der Emigration und dem Großherzogthum wenig Sympathie und Verbindung besteht; die hiesigen kaiseurs wollen von hier aus Polen reorganisieren. Sie erkennen, daß jene Verbindung nur ihre Kräfte schwächt, sie compromittirt, ohne wahrhaft zu nützen."

Über das Bestehen einer demokratischen und aristokratischen Partei unter den auf eine Wiederherstellung ihrer Nation hinarbeitenden Polen war auch ohne die Angaben russischer Agenten niemand im Zweifel, ebensowenig über die Klassifikation der bedeutenderen Posener Persönlichkeiten unter beide Fraktionen. Jeder Polizeibeamte konnte die russische Liste vermehren. Das einzige, worauf es aber ankam, ein positives Zeugnis dafür, daß diese Personen sträfliche Umtriebe unterhielten, daß sie nicht nur durch politische Gesinnung verbunden, sondern durch ein wirkliches Abkommen zu einem Verein konstituiert waren, daß sie als dessen Mitglieder Korrespondenzen für seine Zwecke unter sich oder mit der Emigration unterhielten, wurde wieder mit dem üblichen „on dit" abgetan. Ohne einen, wenn auch kleinsten handgreiflichen Beweis hierfür war nach Arnims Meinung mit den bloß längst Bekanntes enthaltenden Angaben gar nichts anzufangen.

Als Erläuterung fügte er hinzu:

„Demokraten und Aristokraten bedeuten hier etwas ganz anderes als in Paris und Brüssel, ja selbst als in Süddeutschland. Ein hiesiger Demokrat würde oft noch ein Aristokrat an jenen Orten genannt werden. — Man würde nach gemeinem Sprachgebrauch der letzteren Zeiten die Grafen Raczynski und Dzialynski Ultras in politischer und religiöser Beziehung genannt haben, und das, was nicht zu dieser Parthei gehört, wird hier als die demokratische Parthei bezeichnet. Mögten auch einige unter ihnen wirklich vorkommenden Falls der rothen Mütze nicht abgeneigt sein, wohin z. B. Morac[z]ewski [1]), und vielleicht, soviel mir bekannt geworden, der Buchhändler Zupanski zu

1) Ein auf deutschen Universitäten gebildeter Gutsbesitzer, der sich zur Erleichterung seiner literarischen Bestrebungen auch als Buchhändler in Posen betätigte: vgl. „Studien" S. 263 und öfter.

rechnen sind, so sind doch solche Männer wie Libelt einem Umsturz der socialen Verhältnisse eben so wenig hold, als die meisten unserer heutigen Professoren, denen aber eben so wenig, wie dem p. Libelt das politische Glaubensbekenntniß des Grafen Raczynski zusagen möchte. — Moraczewski steht etwa, wie mir scheint, mit dem Dr. Ruge, ehemals in Halle, auf gleicher Stufe. Libelt mit den gemäßigten Doktrinairs, Raczynski mit Haller, Leo u. a. . . . .

Jaraczewski ist ein, nach meiner und derjenigen Deutschen, die ihn beobachtet haben, [Ansicht] höchst beschränkter, ungebildeter und unbedeutender Mensch. Wenn die demokratische Parthei auf ihn zählt, ist sie schlecht berathen. . . . . Raczynski halte ich jedes Verraths, jeder hinterlistigen Handlung unfähig. . . . . Niemojewski ist ein junger Mann von anständigen Formen, dem der Graf Pozzo di Borgo in Paris selbst eine Verwendung für seine Rückkehr angeboten haben soll, weil er ihn für ganz unschädlich hielt. Er scheint mehr den anständigen geselligen Freuden, als der Politik zu huldigen. — Lukaszewicz ist Bibliothekar des Grafen Raczynski und eifriger Pole. — Poplinski, wie er mir im persönlichen Gespräch erschienen, ehrlich und wenig bedeutend.

Marcinkowski, mein Hausarzt, ist jeden Augenblick bereit, für sein Land und seine Nation zu sterben, aber allgemein als ein edler und ehrlicher gerader Character bekannt, und geschätzt, der aller Hinterlist und Heimlichkeit enschieden abhold ist. Er will seine Nation hier im Großherzogthum heben, und regeneriren, er hat ein mitleidiges Herz und stets offenen Beutel für dürftige Landsleute im Auslande, aber er ist positiv gegen jede politische Verbindung des Großherzogthums mit der Emigration [1]).

1) Bei Mikorski dachte Arnim an den dem Vernehmen nach im Gnesener Kreise als Pächter lebenden Sohn des vormaligen Landgerichtspräsidenten M. Er ersuchte Grevenitz um vertrauliche Äußerung, ob nach dessen Charakter, Handlungsweise, Gesinnungen und Verbindungen zu vermuten sei, daß er sich als Korrespondent des demokratischen Flügels der Emigration betätige? (Reskr. v. 18. Jan.). Nach dem Bericht des Landrats v. 30. Jan. meldete er Rochow am 1. Februar, daß tatsächlich nur der ältere Sohn, Joseph, jenes Präsidenten, der damalige Pächter von Malachowo Zlychmiejść, in Frage komme, der früher in Berlin studiert und sich dann eine Zeitlang in Paris aufgehalten hatte. Stets trat er durch Kundgebung jakobinischer Ansichten hervor und bei seinen näheren Bekannten waltete kein Zweifel, daß er entschiedener Republikaner war. Dabei besaß er Bildung und energischen Charakter, war also wohl ein ganz geeignetes Organ für politische Umtriebe. Vier Jahre vorher war er in den Verdacht der Teilnahme an den damals im Freistaat Krakau entdeckten revolutionären Verschwörungen geraten und wurde deshalb bei einer Reise nach Galizien und Ungarn, die vorgeblich seine Ausbildung im Weinhandel zum Zweck hatte, streng beobachtet und zuletzt sogar ausgewiesen. Bestimmte Tatsachen konnten ihm zwar nicht zur Last gelegt werden, doch dauerte seitdem auch in Preußen seine Überwachung fort. Seit längerer Zeit schon lebte er indessen sehr zurückgezogen,

Möge Euer Excellenz diese Auskunft darüber beruhigen, daß die hiesige Verwaltung die Zustände genau zu erkennen strebt, und sorgfältig überwacht. —

Gerade hiezu bedarf es aber des ungetrübten richtigen Blickes, und deshalb haben die russischen Mittheilungen einen so schädlichen Einfluß, weil sie auf falsche Fährte leiten, den ruhigen Blick trüben und Mißtrauen da erwecken, wo Vertrauen zu keimen beginnt."

Nach einem ganz frischen Berichte des Posener Polizeidirektoriums wagte Arnim endlich zu bezweifeln, daß der als Spieler bekannte, deshalb nicht durchweg geachtete, nach Bildung und Ruf nicht sonderlich bedeutende Chmielewski als Organ einer Partei dienen und als Korrespondent des zu demokratischen Prinzipien schwörenden Flügels der Emigration benutzt werden sollte.

Nach Rochows Antwort vom 24. Februar war dieser durch Arnims Bericht über dessen politisches Verhalten völlig zufriedengestellt. Er verhieß die interessanten Mitteilungen in geeigneter Weise zu benutzen, um der russischen Regierung noch eindringlicher die Grundlosigkeit der ihr über die Posener Zustände hinterbrachten Anzeigen deutlich zu machen. Nur über die Abgrenzung der Ressortverhältnisse hielt er noch einige Winke für angemessen. Er versicherte indessen zunächst, daß, wie Arnim bekannt sei, er die Stellung des Oberpräsidenten „in ihrer vollen inhaltreichen Wichtigkeit anerkenne" und fuhr fort:

„Sie wissen, daß ich die Verhältnisse der dortigen Provinz, nach ihrer Bedeutung und nach ihren großen Schwierigkeiten, welche sie der Verwaltung darbieten, auf das Vollständigste würdige, Sie wissen, daß ich in Ew. pp. den Mann erkenne, der seinen Ansichten, seinem Character, seinen Fähigkeiten nach in hohem Grade geeignet ist, diese schwierigen Verhältnisse zu besiegen, das Großherzogthum nach richtigen Grundsätzen zu leiten, Mißstände früherer Jahre auszugleichen und jenen [1]) wichtigen Landestheil dem Ziel einer wahren, innerlichen Vereinigung mit der Monarchie entgegen zu führen. Wir haben uns in allen Hauptpunkten über die, bei Verwaltung der Provinz festzuhaltenden Gesichtspunkte geeinigt: es sind dieselben, welche die, bei Ew. pp. Dienstantritt, von mir entworfene, von des Königs Majestät genehmigte Instruction zusammenfaßt. Von diesem Standpunkte aus habe ich nichts unterlassen, um Ew. pp. Amtswirksamkeit, so viel in meiner Stellung liegt, zu fördern und zu unterstützen. Die ausgedehnte Selbständigkeit, die Gesetz und Verfassung den Oberpräsidenten zuweist, ist Ew. pp. in ungeschmälertem Maße gesichert geblieben.

ohne alle Verbindung und ohne erhebliche Korrespondenz; es fehlte somit jeder nähere Fingerzeig, der den Schluß gerechtfertigt hätte, daß er neuerdings in staatsgefährliche oder verbotene Unternehmungen verstrickt sei.

1) Lesung unsicher.

Widersprüche und Bedenken, die nothwendigen Ergebnisse der vielfach getheilten Ansichten, die über die Verhältnisse des Großherzogthums und ihre Behandlung obwalten, habe ich mit Ueberzeugung widerlegt, unwahre Anzeigen, unwürdige Verdächtigungen sind, wie Ew. pp. aus meinem Schreiben an den Grafen von Bendendorff vom 31. Dezember v. J. ersehen haben, mit gebührendem Ernst von mir zurückgewiesen worden.

So bestimmt ich aber meinerseits entschlossen bin, auch in Zukunft an diesen Grundsätzen festzuhalten, so bestimmt muß ich darauf rechnen können, daß Ew. pp. auch die Stellung des Ministers der Provinzial-Verwaltung gegenüber in ihrer ganzen Bedeutung und Berechtigung anerkennen. Dem Oberpräsidenten ist ein ausgedehnter Kreis selbständiger Thätigkeit zugewiesen. Diese Selbständigkeit aber findet ihre Ergänzung und ihren Stützpunkt in dem innigsten, ununterbrochenen Zusammenhange mit den Ministerien, wie er durch Gesetz und Verfassung geordnet ist. Für den ganzen Umfang meines Ministerial-Departements steht mir die obere Leitung der Verwaltung, steht mir eine ununterbrochene und in zweifelhaften Fällen eine entscheidende Einwirkung auf die Feststellung leitender Grundsätze zu. Diese Einwirkung mit Sicherheit auszuüben, bedarf ich einer vollständigen Kenntniß aller wichtigen Momente, die sich im Gange der Provinzial-Verwaltung herausstellen und auf ihre prinzipielle Beurtheilung von Einfluß sind. Nur auf diesem Wege kann die Uebereinstimmung der Grundsätze, kann die Einheit der Maßregeln gesichert werden, welche allein den Gang der Verwaltung vor Schwanken und Verwirrung zu bewahren vermag. Allerdings bietet dieses Verhältniß in seiner lebendigen Wechselwirkung — eben weil es nicht nach einem todten Schema festgestellt, sondern den Anforderungen lebendiger Zustände angepaßt ist, manche Schwierigkeit der speziellen Anwendung dar. Mit Vertrauen aber gebe ich mich der Erwartung hin, daß es der unbefangenen Auffassung leicht ist, dieses Verhältniß in seiner wahren Bedeutung zu erkennen, als die Vermittelung eines selbständigen provinziellen Lebens mit der höheren Einheit, welche durch den Grundcharakter der Monarchie bedingt wird."

Unter diesem Gesichtspunkt aufgefaßt machte auch der vorliegende Fall, Arnims Warschauer Reise, nur noch eine flüchtige Erwähnung nötig. Eines Urlaubes zu kurzen Reisen ins Ausland bedurften die Oberpräsidenten allerdings nicht, aber die Fahrt nach der Hauptstadt des benachbarten Königreichs zum Stellvertreter des Regenten in der Absicht, sich mit ihm über die gemeinsamen Interessen beider Regierungen zu beraten, war ein wichtiger, politischer, die Wirksamkeit der inneren Polizeiverwaltung so nahe berührender Akt, daß Rochow einer Anzeige mit vollem Recht hatte entgegensehen müssen. Er war indessen von Anfang überzeugt gewesen, daß das Ausbleiben eines Berichtes — ohne die tiefere Begründung des gegenseitigen Standpunktes zu

berühren — nur in äußeren Vorgängen seine Erklärung finden werde, was dann Arnims Anzeige bestätigt hatte. Er beabsichtigte deshalb, die Sache ganz auf sich beruhen zu lassen, doch wiesen ihn hinterher Benckendorffs Depeschen auf das Bedürfnis hin, von der Reise und ihren Resultaten bestimmtere Kenntnis zu erhalten. Dadurch wurde seine Aufforderung veranlaßt, in deren Inhalt und Fassung Arnim gewiß die Berücksichtigung eines Verhältnisses nicht verkannt hatte, in dem sich amtliche und persönliche Beziehungen so nahe berührten. Mit Vertrauen gab sich deshalb der Minister der Erwartung hin, daß diese Erörterung den Standpunkt, aus dem er die Sache betrachtet hatte und betrachten mußte, in seinem wahren Licht darstellen und eine Übereinstimmung nur fester begründen werde, die im Interesse der beiden Männern vom Könige anvertrauten Ämter nie beeinträchtigt werden durfte.

Arnims Berichte teilte Rochow auch dem Ministerium des Auswärtigen mit, dessen neuer Chef, Werther, anerkannte, daß sie den Inhalt von Nesselrodes Depesche vom 27. November (a. St.) völlig entkräften würden, wenn dieser nicht schon an sich zu vague und aus zu unlauteren Quellen geschöpft wäre, um einer Widerlegung zu bedürfen. Werther hatte es aber vorgezogen, dem russischen Kabinett gegenüber von den Berichten keinen Gebrauch zu machen. Meyendorff würdigte ohnedies die Sachlage in Preußen und die Persönlichkeit Arnims viel zu richtig, als daß er nicht von Anfang an die Grundlosigkeit der erhobenen Beschuldigungen hätte durchschauen sollen. Eine Mitteilung der Relationen durch den preußischen Vertreter in Petersburg, Liebermann, erschien Werther aber auch nicht zweckmäßig, da die gegen Arnims Verwaltung laut gewordenen Beschuldigungen bereits durch zwei Depeschen Maltzans an Liebermann vom 3. Januar auf das bestimmteste zurückgewiesen waren[1]). Sie hatten nach der Anzeige des Gesandten den gewünschten Eindruck gemacht und der kaiserliche Hof war auf den Gegenstand nicht zurückgekommen. Deshalb hoffte Werther auf Rochows Zustimmung, daß eine Erneuerung der Diskussion nicht am Platze sei (an Rochow 28. März). Letzterer war geneigt sich dieser Meinung anzuschließen, holte aber vor seiner definitiven Stellungnahme unter Mitteilung der Liebermannschen Depeschen (10. April) Arnims ebenfalls zustimmend lautende Äußerung (16. April) darüber ein. —

Die vorstehend behandelte Korrespondenz ist lehrreich in mannigfacher Beziehung. Sie enthüllt als ein wesentliches Motiv zu Flottwells Sturz den angeblichen Mangel an gesellschaftlichen

1) Abschriften beiliegend.

Umgangsformen und man geht kaum fehl, wenn man diesen Vorwurf in erster Linie zurückführt auf die schneidige Schärfe, mit welcher der Oberpräsident dem aalglatten Erzbischof von Dunin entgegentrat. Allerdings war der bescheidene, zwanglose Ton in Flottwells Haus, der einen Reichenau so überaus sympathisch berührte[1]), auch mehr berechnet auf die preußische Beamtenschaft als auf das Polentum. Um letzteres zu fesseln war der reiche, aus seinen Göttinger Universitätsjahren mit einer Reihe erlauchter Herren der polnischen Aristokratie befreundete Graf Arnim freilich berufener als sein Vorgänger. Sicherlich hat er die repräsentative Seite seiner Tätigkeit bewußtermaßen in den Dienst der Politik gestellt und sie auszunutzen versucht, er hat ihren Wert hoch und wohl zu hoch eingeschätzt, wie er auch die Dankbarkeit zu stark veranschlagte, die er durch sein Entgegenkommen den polnischen Emigranten abnötigen wollte. Wer den Gang der Dinge kennt, weiß, daß die Emigration ihre anfängliche Zurückhaltung bald aufgab und zum wesentlichen Träger der wiederholten Aufstandsversuche wurde, die von 1844—48 die Ruhe der Provinz Posen erschütterten; dabei soll aber nicht verkannt werden, daß Arnim gewiß seinen Posten in der Stunde der Gefahr mit Energie und Schärfe ausgefüllt hätte und daß dieser „Soiréenoberpräsident" besser war als sein Ruf. Man ersieht aber auch, wie wenig der Graf mit seinen selbständigen und selbstbewußten Anschauungen in das schablonenhafte Getriebe der damaligen preußischen Bureaukratie hineinpaßte, wie hoch er sich über sie erhob und wie stolz er seine Stellung auch nach oben hin verteidigte. Man begreift die Anziehungskraft, die er wenige Jahre zuvor auf den jungen Bismarck übte[2]).

Das Verhältnis Preußens zu Rußland zeigt noch immer hochgradige Abhängigkeit. In der Tasche drohen die Minister mit der Faust, aber sie begnügen sich dann doch, die dem höchsten Zivilbeamten des Großherzogtums widerfahrenen Verdächtigungen mit Worten abzuwehren, die schwerlich geeignet waren, ähnlichen Vorfällen in Zukunft vorzubeugen. Die Regierung versuchte auch jetzt noch das Warschauer Beispiel zu kopieren und ihren polnischen Untertanen gegenüber ein gleiches Verhältnis anzubahnen, wie es Paskevitch geschaffen hat, aber sie übersah, daß das äußere Einvernehmen nicht den Kern des russischen Wesens traf und daß hinter der scheinbaren Freundschaft das Gespenst der sibirischen Eisfelder starrte.

1) Erinnerungen aus dem Leben eines Westpreußen. Gotha 1890. S. 104.

2) Man vergleiche die Charakteristik Arnims und das Urteil über ihn von Bismarck und Delbrück bei Marcks: Bismarck I. 1909. S. 131/32.

V

Eine mittelalterliche Leinewebergilde in Luckenwalde

unter Berücksichtigung der märkischen Leinewebergilden

Von

Georg Wilhelm Hoppe

Durch die Fürsorge Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen hat in dem zwischen Berlin und Jüterbog, 13 km nördlich von letztgenannter Stadt, gelegenen Orte Luckenwalde die heute dort blühende Wollenindustrie ihren Anfang genommen[1]). Die märkische Lokalliteratur liebt wohl die Darstellung, als habe dadurch die Tuchfabrikation einen Aufschwung erhalten, zu der die Mönche von Zinna, die früheren Besitzer des Ortes, den Grund gelegt hätten[2]). Irgend welche Belege für solche Kulturtat der Klosterherren existieren nicht. Aber wie fast in jeder noch so falschen und unsicheren Nachricht, so steckt auch in jener ein Körnchen Wahrheit, nämlich daß in Luckenwalde zwar keine mittelalterliche Tuchindustrie bestanden hat, aber doch Leineweberei betrieben wurde, die zwar von bescheidenem Umfange war, jedoch die gleichartige Tätigkeit der näheren Umgegend offenbar überragte. Eine unveröffentlichte Urkunde des Abtes von Zinna vom 21. Oktober 1493 bestätigt die Stiftung einer Leinewebergilde[3]). Von dieser In-

1) Vgl. dazu Feig, Die Begründung der Luckenwalder Wollenindustrie durch Preußens Könige im 18. Jahrhundert in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 10 (1898) S. 79 ff.

2) Z. B. Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg, Bd. 1 (Brandenburg 1854) S. 529; Bergau, Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg (Berlin 1885) S. 507.

3) Siehe die Beilage. Dem Direktor des Kgl. Staatsarchivs zu Magdeburg, Herrn Geh. Archivrat Dr. Winter, spreche ich auch hier meinen verbindlichsten Dank aus. — Die Chronik der Fabrikstadt Luckenwalde und der Umgegend von W. Reinhold, 2 Bände (Luckenwalde 1845 und 1846) bedient sich der Urkunde

nung geht die folgende Darstellung aus, die zur Ergänzung Nachrichten über die Leineweber der Mark Brandenburg einschließlich der Alt- und Neumark bis in das 16. Jahrhundert heranzieht. Daß Luckenwalde als ein Bestandteil der zinnaischen Besitzungen bis zur Zeit des Großen Kurfürsten dem Erzstift bzw. Herzogtum Magdeburg angehörte und gar erst durch Friedrich II. 1773 zur Kurmark gelegt wurde[1]), kann kein Hindernis bilden, Luckenwalde im Zusammenhang mit der Mark zu betrachten. Das „Land Jüterbog", von seinem Herrn durch einen breiten Bezirk getrennt, läßt sich wirtschaftlich durchaus zur Mark in Beziehung setzen.

Wir finden märkische Leinewebergilden verhältnismäßig früh. Bereits 1309 wird die Stendaler Innung begründet[2]). Dieses Datum ist um so mehr zu beachten, als die ältesten Ämter jenes Handwerks in Niederdeutschland nicht vor der Mitte des 13. Jahrhunderts nachweisbar sind[3]). Aus dem Jahre 1397 haben wir den ersten Gildebrief von Beeskow[4]), 1401 von Treuenbrietzen[5]), 1446 von Neu-Ruppin[6]), ohne daß diese Daten deshalb als Gründungstermine der Gilden betrachtet werden dürfen; die Gewerke können natürlich schon vor diesen Bestätigungen — es handelt sich durchweg um solche des Rates — bestanden haben. Von weiteren Angaben kann hier abgesehen werden, da sie, wie gesagt, für die wirkliche Gründungszeit der Innungen nichts ausgeben. Nur

---

nicht. Eine Einsicht in diese auf der Kgl. Bibliothek zu Berlin nicht vorhandene Schrift verdanke ich der Freundlichkeit des Berliner Stadtarchivars Herrn Dr. Clauswitz. — Wie ich nachträglich bemerke, hat Wilh. Jung, Die Klosterkirche zu Zinna im Mittelalter (Tübinger Diss. 1904, auch in den Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Heft 56, Straßburg 1904) S. 30 Nr. 14 ein kurzes Regest der Urkunde gegeben.

1) Berghaus a. a. O. S. 515 f.

2) Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis A 15 S. 57 Nr. 74. Urkunde des Markgrafen Waldemar: Nostris consulibus Stendaliensibus hoc mandando concedimus, quatenus suis concivibus videlicet lineis textoribus fraternitatem, que vulgariter inninge nuncupatur, tribuant.

3) Tuckermann, Die Gewerbe der Stadt Hildesheim bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Berlin 1906) S. 118, namentlich Anm. 2.

4) Riedel A 20 S. 371 Nr. 46.

5) Ebenda A 9 S. 395 Nr. 66.

6) Ebenda A 4 S. 331 ff Nr. 50. Nach Riedel ist die Urkunde für die Webergilde ausgestellt. Der Inhalt spricht durchaus für die Leineweber, denen sie auch Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft (Straßburg 1879) S. 570 Nr. 216 zuteilt.

für Königsberg darf 1448 [1]) und für Tangermünde 1458 [2]) in der Tat als Gründungsjahr betrachtet werden. Einer Berliner Gilde begegnen wir erst 1452 [3]).

Wie haben wir uns gegenüber diesen städtischen Innungen die dörfliche [4]) in Luckenwalde zu erklären? Das Bestreben der Klöster, sich in den Besitz mindestens eines größeren Ortes zu setzen, der ein Emanzipieren von fremden gewerblichen Mittelpunkten gestattete, ist bekannt. In der Nähe Zinnas lagen zwei Städte, auf die das Kloster seine Herrschaft hätte ausdehnen können, Jüterbog und Treuenbrietzen. Zinna hat sich viel kosten lassen, sein Ziel bei Treuenbrietzen zu erreichen. Ganz allmählich schiebt es seinen Besitz in der Richtung auf die Stadt vor. Sämtliche Dörfer und ihr Gebiet zwischen Zinna und Treuenbrietzen gelangen nach und nach in die Hände des Klosters: Dorf Zinna gehört zu den Gründungsgütern [5]), 1268 erwirbt man Pechüle und Bardenitz [6]), 1285 Mehlsdorf, Felgentreu [7]), 1426 Klausdorf [8]).

1) Riedel A 19 S. 366 Nr. 271, doch vom **24.** Februar.

2) 29. Jahresbericht des Altmärk. Vereins f. vaterländ. Geschichte und Industrie, Abteilung f. Geschichte (Magdeburg 1902) S. 45.

3) Berlinisches Stadtbuch, herausgegeben von P. Clauswitz (Berlin 1883) S. 258 ff., auch im Urkundenbuch zur berlinischen Chronik (Berlin 1869) S. 424: Der Rat bestätigt den Leinewebern auf ihre Bitte eyne kumpenye etliker mate gelik eyner ynnungen. — Eine Urkunde vom 19. Nov. 1331 enthält nach Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, Bd. 1 (Berlin 1837), S. 73, U.-B. zur berlin. Chronik S. 57 Nr. 15 (siehe auch Schmoller a. a. O. S. 558 Nr. 60; Holtze, Das Berlin. Handelsrecht im 13. u. 14. Jahrhundert [Schriften des Ver. f. d. Gesch. Berlins, Heft 16, Berlin 1880] S. 46) Statuten für die Woll- und Leinewebergesellen, woraus das Register zum U.-B. zur berlin. Chronik Berlin 1880) p. XII folgert, daß damals die Leineweberinnung gestiftet wäre. Die Urkunde gilt lanificibus et textoribus. Daß die textores gerade Leinenweber seien, wird nicht gesagt, vielmehr spricht der weitere Inhalt der Urkunde durchaus für die Wollweber. Mit Recht nimmt die Clauswitzsche Ausgabe des Stadtbuches S. 88, ebenso Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände (Leipzig 1877) S. 46 (anders übrigens in den Regesten ebd. S. 151 Nr. 3) die Urkunde für dieses Gewerk in Anspruch.

4) Beilage § 1: Leinwebergulde vnd handwerk in vnserm dorfe Lukenwalde, weiter § 9: Es sol auch niemand in vnserm dorf Luckenwalde das handwerck der leinweber winnen.

5) Riedel D 1 S. 296. Bezüglich Grünas, das später, doch wohl auf dem bei der Gründung zugewiesenen Boden (vgl. meine Abhandlung über Erzbischof Wichmann von Magdeburg in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Bd. 43 (1908) S. 167 A. 75) erbaut wurde, siehe Riedel a. a. O. S. 297.

6) Riedel D 1 S. 296.

7) Ebenda S. 297.

8) Ebenda B 3 S. 463 f. Nr. 1452.

Man setzt sich in den Besitz der Nieplitz von ihrem Ursprung bis zum „Havelbruch", das heißt bis zu der Niederung zwischen Kemnitz und Niebel, — das Bett innerhalb Treuenbrietzens ist einbegriffen —, weiter des Bereiches der Nieplitzzuflüsse und erlangt in diesem Bezirke Befreiung von Burgwerk und Vogtei. Schließlich gewinnt das Kloster im Umkreise von einer Meile um Treuenbrietzen die alleinige Mühlgerechtigkeit und macht so die Bürger in gewisser Weise von sich abhängig [1]). Weiter kommt Zinna aber nicht. Es bleibt hier auf halbem Wege stehen, den es in Jüterbog kaum betritt. Zwar erwirbt es hier Zinsen [2]), Haus und Hof [3]), einen Garten [4]), streitet sich wohl auch mit den Bürgern herum [5]), aber im übrigen wird der Umstand, daß die Stadt erzbischöflich war, von allzu hartnäckigem Vorgehen abgehalten haben. Wir hören wenigstens von keinen Versuchen, innerhalb der Stadt außerordentliche Rechte zu gewinnen. Dem eigenen Landesherrn hat man offenbar nicht in das Gehege kommen wollen.

Es läßt sich nun nicht peinlich belegen, aber die Vermutung darf nicht von der Hand gewiesen werden, daß Zinna Luckenwalde zu einem städtischen Gemeinwesen zu erheben strebte oder, falls damit zu viel gesagt sein sollte, ihm doch das Gepräge eines solchen, wenigstens nach

---

1) Riedel A 9 S. 353 Nr. 3 (1301). Vgl. die von Pischon, Urkundliche Geschichte der kurmärkischen Stadt Treuenbrietzen und Umgegend (Treuenbrietzen 1871), Urkundenteil S. 6 Nr. 5 mitgeteilte Urkunde Erzbischof Burchards von Magdeburg von 1300, sowie Riedel a. a. O. S. 356 Nr. 9 (1303), wo das in den beiden vorher zitierten Urkunden als Grenze genannte Havelbruch (siehe darüber Curschmann, Die Diözese Brandenburg, S. 154 f. [Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, Leipzig 1906]) genauer bestimmt wird usque ad pontem Kemnitz.

2) Vgl. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Bd. 11 (1876) S. 296 (1221) und 301 (1225).

3) Unedierte Urkunde der Ratmannen und Schöffen von Jüterbog vom 8. September 1365, worinnen Zinna gewisse Freiheiten für Haus und Hof „vff dem pralenberge" zugestanden werden. St.-A. Magdeburg Kop. 390 fol. 160, im Auszuge bei Brandt, Geschichte der Kreisstadt Jüterbogk und ihrer Umgegend, Bd. 1 (Torgau 1826) S. 79.

4) St.-A. Magdeburg Kop. 390 fol. 155: Ein brif Borchartt von der Zcossen, burgers zu Jutterbock, dor innen er vorpfendet dem closter zur Zinne seinen garthen hinder seinem hause zu Juterbuck vor ein hundert Schwertschock de dato 1479, montags in der ersten vaste weken (1. März).

5) Schöttgen und Kreysig, Diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi, Bd. 3 (Altenburg 1760) S. 484 (1421). Unedierte Urkunde vom 9. Januar 1430 im St.-A. Magdeburg Kop. 390 fol. 177, Auszug bei Brandt a. a. O., Regest bei Jung a. a. O. S. 29 Nr. 8.

der gewerblichen Seite hin, zu geben suchte. Der Ort lag ungefähr in der Mitte des klösterlichen Besitzkomplexes und nahm unter dessen Ortschaften die erste Stelle ein. Dafür ist Beweis, daß 1307 termini Lukenwaldensis territorii erwähnt werden[1]) und daß nach Luckenwalde eine archidiakonale Sedes des Bistums Brandenburg benannt ist[2]). Als gelegentlich der Beilegung eines Zwistes zwischen Jüterbog und Zinna die Krieger auf den Klosterdörfern gewissen Beschränkungen unterworfen werden, da wird vsgeschlossen das dorf Luckenwalde, die mogen bruwen, wenne sie wollen, vorkouffen, allirleie hantwergslute zu haben, in allirmasse als in steten vmmelang gelegin habin vnd thun mogen[3]). Nehmen wir hinzu, daß die Leinewebergilde gleich andern gulden vnd werken zu Luckowalde bestätigt wird[4]), so dürfte obige Behauptung nicht der Stützen entbehren. Einen Erfolg hat Zinna in seinen Bemühungen kaum aufweisen können. Denn wenn auch 1540, übrigens in der Urkunde eines Zinnaer Abtes, der also gewissermaßen pro domo spricht, des „Fleckens" Luckenwalde, seines „Rates", der „Stadtknechte" gedacht wird[5]), so ist der wahre Sachverhalt durch eine Notiz aus dem Jahre 1560 gekennzeichnet: „Dorf, welches eine Stadt wird genannt"[6]).

Der geringen Bedeutung Luckenwaldes als Gemeinwesen entsprechend wird nun auch die gewerbliche Tätigkeit einzuschätzen sein. An eine Produktion, die auf einen exportierenden Handel ausgeht[7]), ist nicht zu denken; der ganze Betrieb bewegt sich vielmehr in den einfachsten Bahnen. In den Bestimmungen des Zinnaer Abtes wird des Lohnwerks als einziger Betriebsform Erwähnung getan. Die Meister verarbeiten solches Garn, das ihnen von den Einwohnern Luckenwaldes oder auch der umliegenden Dörfer ins Haus gebracht wird[8]). Daß der Innungsgenosse daneben auf eigene Rechnung Lein-

1) Riedel, Supplementband S. 8 f. Nr. 11.

2) Vgl. Curschmann a. a. O. S. 265 f.

3) Aus der S. 210 A. 5 angeführten unedierten Urkunde.

4) Beilage § 14. Näheres über diese Gilden und Gewerke ist nicht bekannt.

5) Riedel A 11 S. 472—474 Nr. 259.

6) Siehe Heffter, Urkundliche Chronik der alten Kreisstadt Jüterbock und ihrer Umgebungen (Jüterbog 1851) S. 298).

7) Vom Handel märkischer Kaufleute mit Leinwand in Hamburg hören wir schon 1236. Siehe Hansisches Urkundenbuch Bd. 1 (Halle 1876) S. 92 Nr. 277. Vgl. auch die Notiz in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte Bd. 3 (1890) S. 390 A. 2.

8) Vgl. Beilage §§ 6—8. Daß auch die Bewohner der nächstliegenden Dörfer in Luckenwalde weben lassen, wenn auch nicht durchgängig, schließe ich

wand fertigt, ist möglich, aber sehr wahrscheinlich ist es bei einem Orte wie Luckenwalde nicht, oder, genauer ausgedrückt, sehr häufig wird der Fall nicht, eingetreten sein. Für die Ein- und Umwohner war es etwas durchaus Gegebenes, das Rohmaterial für ihre Leinwand selbst zu bereiten und je nach Bedarf zur Verarbeitung zu geben. Wo fand sich aber sonst ein Absatzgebiet, für das der Luckenwalder Meister hätte arbeiten können? Anders in der Stadt! Dort überwiegt, dort muß überwiegen eine rein handwerksmäßige Tätigkeit der Leineweber [1]). Auf eine solche weist denn auch in dem Gildebriefe von 1446 für Neu-Ruppin die Bemerkung über den gemeinsamen Einkauf des Garnes seitens mehrerer Meister hin [2]). In Tangermünde wird darauf Rücksicht genommen, „wolte auch jemandes eigen gut machen", und es wird verboten, daß jemand sein Weib, „da er unehrlich beylieget", auf den Markt sende, „bey sein gut zu stehen vnd das zuuorkaufen" [3]).

Die Bestimmung der Luckenwalder Urkunde, daß die Einwohner des Ortes bei den dortigen Webern arbeiten zu lassen haben — und zwar dürfen nur die Gildegenossen bzw. ihre Gesellen das Handwerk üben [4]) — steht nicht einzeln da. Wohl ist für Stendal 1309 vorgesehen, daß aus den Dörfern Leinwand in die Stadt eingeführt wird [5]), aber im allgemeinen haben sich die Städte doch energisch gegen die Konkurrenz des platten Landes mit seinen nicht zünftigen Handwerkern zu wehren gesucht. Gerade bei der Leineweberei, die, oft als Nebenbeschäftigung auch von Frauen unschwer auszuüben war [6]), mochte solche Abschließung gegen das Land geboten erscheinen. Wir haben für die Leineweber der Mark freilich nur späte Quellen, die aber in Rücksicht auf die allgemein zu Tage tretenden Bestrebungen der genannten Art unbedenklich für frühere Zeiten verwendet werden können. So beklagen sich 1550 die Zeichner und Leineweber von Brandenburg, Berlin, Cöln, Frankfurt, Prenzlau, Ruppin und den andern zu-

---

aus dem Verbot § 8, das Garn aus den Häusern oder den umliegenden Dörfern zu holen.

1) Vgl. v. Below, Territorium und Stadt (München und Leipzig 1900) S. 341.

2) Riedel A 4 S. 333 (1446).

3) 29. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins S. 47 f.

4) Beilage §§ 7, 2.

5) Riedel A 15 S. 57 Nr. 74: si de villis fuerit in civitatem Stendale importatum.

6) Siehe neben Schmoller a. a. O. S. 362 v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte Bd. 3, Teil 2 (Leipzig 1901) S. 13 ff.

gehörenden kleinen Städten, daß „sich die störer oder puschmeister, die ihres handtwergs des leinweber ambts sich gebrauchen, hin und wieder in den dörfern und fast nahe bei den stedten . . . . niederthun." Ihre Tätigkeit wird auf je zwei Meilen um diese Städte verboten. Doch ist die Ausübung des Handwerks solchen dörflichen Leinewebern, die eine Gilde gewonnen haben, gestattet[1]). Hingegen wird für die Dörfer je zwei Meilen im Umkreis um Kyritz, Perleberg und Pritzwalk 1571 jede Niederlassung eines Webers untersagt. Die Landbewohner sind also auf die Städte angewiesen, „doch mogen die von adel in ihren heusern wie vor alters woll leineweber halten vnd ihre eigene, aber keine paur arbeit, aldo fertigen lassen"[2]). Zu Gunsten der Havelberger Gilde setzte Kurfürst Joachim II. 1563 fest, daß die Weiber, „so sich vff den dörfern des handtwercks unternehmen", nicht gelitten werden sollten[3]).

Das freie Wirken dieser ländlichen Weber hat seinen Gegensatz in der gebundenen, streng geregelten Produktion der Genossen einer Gilde. Zwar hat auch die Gilde selbst ein Interesse an der Aufstellung fester gewerblicher Bestimmungen, aber nicht zuletzt kommt in ihnen doch die Fürsorge des Rates bzw. des Landesherrn für den Konsumenten zum Ausdruck. Von diesen Instanzen sind die Innungen in der Mark mehr oder minder abhängig (wir werden noch mehrfach darauf hinzuweisen haben), vollends die Leineweber, die hier nie irgend eine bedeutende Rolle in der Stadtgeschichte gespielt haben[4]).

Der Grundherr Luckenwaldes ist Zinna. Das Kloster bestimmt daher, wieviel Webstühle der einzelne Meister setzen darf, nämlich drei, bei Strafe von sechs Pfennigen nicht mehr[5]). Es ist die übliche Zahl, auch für Havelberg, Frankfurt z. B. ist sie bezeugt[6]). In Frankfurt darf jedoch ein vierter Stuhl aufgestellt werden, wenn auf ihm keine gewöhnliche Leinwand angefertigt wird, sondern Zwillich, Ziechen, Handtücher. In Tangermünde sind drei Webstühle für Leinwand üblicher

1) Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, Bd. 2 (Berlin 1837) S. 390 f.

2) Riedel A 1 S. 224 Nr. 140.

3) Riedel A 3 S. 327.

4) Über das Wesen der märkischen Zünfte siehe v. Inama-Sternegg a. a. O. S. 62 f., auch Schmoller in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte Bd. 1 (1888) S. 62 ff. Doch geht des letzteren Behauptung: „Es war immer noch [bis zur Reformation] ein halbrohes Kolonialleben" meines Erachtens zu weit.

5) Beilage § 4.

6) Riedel A 3 S. 325 f. (1563); A 23 S. 343 (1507).

Breite bestimmt, auf einem vierten darf „schmallwerck" gearbeitet werden[1]). Auch der Abt von Zinna ist nicht so rigoros, daß er seinen Leinewebern durchaus nur drei Stühle gestattet. Wollen die Innungsmeister mehr Arbeitsgeräte aufstellen, so sollen sie dazu Erlaubnis haben, vorausgesetzt daß sie sich untereinander einigen[2]). Ob die weniger beschäftigten Weber, denen die Zahl vollauf genug war, ihre mehr begünstigten Genossen durch Zustimmung zur Aufstellung weiterer Webstühle unterstützt haben werden?

Die Breite der Leinwand setzt die Luckenwalder Urkunde bei Strafe von einem Pfund Wachs auf zwei Jüterboger Ellen fest. Alle vierzehn Tage haben die Vorsteher der Gilde in die Häuser der Meister zu gehen und mit dem Maßstab in der Hand die Breite der Kämme zu prüfen[3]). Die Revision ist also ziemlich häufig, wenn wir die vierwöchentliche in Berlin und Frankfurt bedenken[4]), besonders für ein Dorf, wo man schon an und für sich mehr unter Kontrolle arbeitete als in der Stadt. Leider erfahren wir nichts darüber, welche Summe für das Weben gefordert werden durfte. Das mochte zunächst, solange sich der Zinnaer Abt nicht genötigt sah, wegen allzu hoher Preise einzuschreiten, dem Ermessen der einzelnen Meister oder der Gilde insgesamt überlassen sein. In Treuenbrietzen[5]), Berlin[6]), Spandau[7]) sehen wir den Rat die Preise festsetzen, der z. B. in Königsberg[8]), Berlin[9]) ausdrücklich Bestimmungen gegen schlechtes Weben hinzufügt. Wir vermissen sie in Luckenwalde ebenfalls.

Dagegen finden zwei Punkte, die eine Unehrlichkeit gegen den Gildegenossen und gegen den Auftraggeber bedeuteten, besondere Berücksichtigung. Zunächst wird bei einer Strafe von 1/2 Pfund Wachs untersagt, Garn aus den Häusern in Luckenwalde oder von den umliegenden Dörfern zu holen[10]). Man sucht zu verhüten, daß eine Art „Anreißertum" entsteht, daß ein besonders rühriger Meister „auf Kundschaft geht", um Aufträge wirbt und dadurch seinen Innungsbruder

1) 29. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins S. 47.
2) Beilage § 4.
3) Beilage §§ 5, 9.
4) Berlin. Stadtbuch S. 259 (1452). Riedel A 23 S. 343 (1507).
5) Riedel A 9 S. 395 Nr. 66 (1401).
6) Berlin. Stadtbuch a. a. O.
7) Riedel A 11 S. 525, vgl. 497 (1536).
8) Ebenda A 19 S. 366 f. (1448).
9) Berlin. Stadtbuch a. a. O.
10) Beilage § 8.

schädigt. Diese in märkischen Leineweberurkunden öfters ähnlich auftretende Bestimmung[1]) ist in Frankfurt mit dem Zusatz versehen, der Meister dürfe auf Anfordern wenigstens gehen, um das Garn zu besehen, aber heimtragen solle er es nicht[2]). Und wie es Zweck der mittelalterlichen Innungsstatuten ist, einen Meister dem andern genau gleichzustellen, so auch, den Konsumenten vor Übervorteilung zu bewahren. Eine der Menge des überantworteten Garnes entsprechende Stückzahl Leinewand, in gehöriger Breite, sollen deshalb die Luckenwalder liefern[3]). Das war ein Punkt, gegen den die Leineweber oft verstoßen mochten. Schon eine Urkunde des Markgrafen Waldemar klagt über Täuschung seitens dieses Gewerbes[4]). Solche Unredlichkeit vor allem hat ihm wohl den schwer lastenden Vorwurf, „unehrlich" zu sein, zugezogen[5]), wie er in dem alten Verse drastisch zum Ausdruck kommt[6]):

„Der Leineweber schlachtet alle Jahr zwei Schwein',
Das eine ist gestohlen, das andre nicht sein."

In Stendal werden die Leineweber, ein Zeichen für die geringe Achtung, 1429 im Gegensatz zu den Gewandschneidern, Lakenmachern, Krämern, Knochenhauern, Schuhmachern, Bäckern neben den Kürschnern als nicht ratsfähig erwähnt[7]). Die Lenzener Schuhmacher verweigern 1482 einer Bürgerin den Eintritt in ihre Gilde, obgleich sie bewiesen hatte, daß ihre Vorfahren „nicht von Wendisschem, nicht eigen,

1) Z. B. Königsberg 1448 (Riedel A 19 S. 367), Havelberg 1563 (ebd. A 3 S. 326).

2) Riedel A 23 S. 343 (1507).

3) Beilage § 6.

4) Riedel A 15 S. 57 Nr. 74 (1309): Cum diversa genera falsitatum in opere lineorum textorum multociens fiant in nostra terra, de quibus nostri homines dampna recipiunt satis magna, nos igitur huiusmodi pravitates ad statum meliorem reducere cupientes usw.

5) Über die „Unehrlichkeit" der Leineweber vgl. neben Beneke, Von unehrlichen Leuten (Hamburg 1863) S. 66—72 vor allem Frensdorff, Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerehre in den Hansischen Geschichtsblättern Bd. 13 (1907) S. 39 f. Er weist mit Recht die Behauptung von Stahl, Das deutsche Handwerk, Bd. 1 (Gießen 1874) S. 111 ff. zurück, daß die Zurücksetzung der Leineweber erst mit dem 16. Jahrhundert eintrete. Die im folgenden genannten Beispiele sprechen durchaus für Frensdorffs Anschauung, daß jener Makel bei weitem älter sei.

6) Beneke a. a. O. S. 68.

7) Riedel A 15 S. 231.

nicht pfiffer, nicht scheper oder leineweber" gewesen wären[1]). Friedrich II. muß 1468 ernstlich verbieten, sich an den Leinewebern in der Mark zu vergreifen, die „bey frömen erlichen vnuerworfen lewten vnueracht und vnuerhonet sitzen vnd handeln mogen"[2]). Besonders bemerkenswert ist ein Streit, der sich 1457 in Beeskow ereignete[3]).

Dort hatte ein Hans Petz das Schneiderhandwerk gelernt und war in die Gilde aufgenommen worden. Als er dann aber eine Leineweberin zum Weibe nahm, war ihm das Gewerk aufgesagt worden. Dieser Vorfall erregte bei den Leinewebern der Mark, in der Lausitz und im Lande Meißen einen Sturm der Entrüstung. Man betrachtete die Ausweisung aus der Innung als den Leinewebern insgesamt zu Hohn, Schmähung und Schande geschehen und klagte wider die Schneidergilde und den Rat und die Gemeine von Beeskow, die das Vorgehen gegen Petz begünstigt hatten. Die Klage ging aber nicht etwa an den Kurfürsten, sondern an die Feme, nämlich den Freigrafen Heinrich vom Busch, um natürlich von einem Manne wie Friedrich II. an sich gezogen zu werden. Er ernannte den bekannten Ulrich Zeuschel zum Richter. Dieser schickte die schriftliche Anklage und Verantwortung der Parteien an die Magdeburger Schöffen. Sowohl die Schneidergilde als der Rat und Gemeine beriefen sich auf die „alte Gewohnheit" der Stadt, wonach sie „keyne lynenweber ard, frauwen nochte manne, ouch nicht bader ard, nicht toppfer ard, nicht wendisschir ard, nochte keynerleye gerindes volk" je in ihre Gewerke aufgenommen oder in ihnen gelitten hätten. Ehelichte jemand aus den Gewerken eine Frau aus den bezeichneten Kategorien, so müsse er seine Gilde meiden. Das sei eben alte Übung ihrer Stadt. Der Rat fügte hinzu, daß gegen den Petz und seine Frau im übrigen kein Vorwurf irgend welcher Art erhoben werden könne.

Der Magdeburger Schöffenstuhl forderte demgegenüber eidliche Erhärtung, daß jene „alte Gewohnheit" bestehe, worauf der Kurfürst eine gütliche Einigung zwischen den beiden Parteien herbeiführte. Aber

1) v. Raumer, Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus, Bd. 2 (Berlin und Elbing 1833) S. 161 Nr. 79.

2) Riedel C 1 S. 469.

3) Ich schöpfe meine Darstellung aus den drei Urkunden bei Riedel A 20 S. 420—425, Nr. 94—96. Sie stehen nicht in richtiger Folge. Nr. 94 enthält den Vergleich Friedrichs II., gehört also an die letzte Stelle. Nr. 95 und 96 geben die Verantwortung der Beschuldigten nebst Schöffenspruch, sind also voranzustellen und vor dem Tag von Nr. 94 (17. Juni 1457) zu datieren.

die Leineweber erreichen nicht etwa die Beibehaltung des Petz im Schneidergewerk. Rat und Gemeine von Beeskow sollen ihnen vielmehr nur verbriefen, daß sie „in solchs nicht zu hone getan haben und das sy anders von in nicht wyssen, dann das sy frome lewte seyn." Damit soll aller Unwille der Leineweber und jede Forderung für behoben gelten und „sal ouch vnschedlich sein den gnanten von Besskow an irer stat alden gewonheyt vnd herkomen on geuerde." Verlangen die Leineweber für andere Städte Geburtsausweise, so sollen sie solche erhalten.

Man sieht, wie tiefgewurzelt die Geringschätzung der Leineweber ist. Gewiß war die „alte Gewohnheit" der Stadt vorhanden (die Beeskower sind bereit, den verlangten Eid abzulegen) und bildete — wir haben mittelalterliche Beispiele genug — einen sehr starken Damm gegen Neuerungen. Aber ebenso sicher darf man im Hinblick auf die allgemeine Nichtachtung der Leineweber sagen, daß die Beeskower über jenen Brauch, auf den sie sich stützen konnten, nicht gerade böse gewesen sein werden. Es ist damals die gleiche Ansicht von den Leinewebern, wie sie noch in den Tagen des Großen Kurfürsten sich zeigt [1]). Er muß die klagenden Damaschen-, Ziechen- und Leineweber der Mark Brandenburg dagegen in Schutz nehmen, daß sie privatim und öffentlich beleidigt werden und daß man sie beschimpft, sie müßten „die Leitern zum Galgen tragen", „wann einer solte justificiret werden." —

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu der Luckenwalder Gilde zurück und betrachten deren inneres Leben. Über die Erfordernisse zum Eintritt in die Innung sind wir leidlich genau unterrichtet. Ähnlich wie in Neu-Ruppin verlangt man „Erbe oder eigene Wohnung", spätestens innerhalb eines Vierteljahres. Vergeht längere Zeit, so ist die Arbeit nur dem gestattet, der allwöchentlich einen silbernen Gulden Strafe zahlt, bis er eigene Wohnung hat [2]). Natürlich müssen alle

1) Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum, Bd. 5, Abt. 2 S. 641 Nr. 13 (1671).

2) Beilage § 3. Bezüglich Neu-Ruppins siehe Riedel A 4 S. 332 (1446). — Vielleicht ist mit der Forderung eines eigenen Heims zugleich gesagt, daß der in die Gilde Eintretende sich zuvor in die Bürgerschaft aufnehmen lassen muß. Eine Bestimmung, aufgezeichnet zwischen 1391 und 1398, daß die Leineweber Bürgerrecht erlangen müssen, siehe z. B. im Berlin. Stadtbuch S. 32 (vgl. p. XIII sq.): Wy water und weide wil tu Berlin geniten, und besundern die lynenwever, die or tew willen setten or eigen werk tu arbeiden, di scolen by der stat broke ore borgerscap wynnen. Ob eine Gilde damals schon besteht, ist fraglich (s. oben S. 209 A. 3). Eine gleiche Forderung findet sich in der Urkunde von 1452 (ebenda S. 259).

Bewerber „echte und von frommen leuthen geboren“ sein und sich von bösen Gerüchten, die ihnen anhängen, reinigen[1]). Deutsche Abkunft, wie z. B. in Tangermünde[2]), wird nicht verlangt. Man wird sie kaum als selbstverständlich voraussetzen dürfen. Auch hierin tritt wohl die geringe Achtung der Leineweber zu Tage, wie in Beeskow[3]), wo sämtliche Gildebriefe mit Ausnahme von solchen der Leineweber und Kürschner deutsche Abstammung fordern. Daß Luckenwalder Leinewebersöhne nur die halbe Eintrittsgebühr zahlen, die ganze beträgt eine halbe Tonne Bier und ein Pfund Wachs, ist verständlich[4]).

Über die Frauen als Meisterinnen hören wir nichts. Anders z. B. in Treuenbrietzen, wo es heißt: „Die vrowen, dy dar weifen in den smalen kemmen, dy solen dy gulde half winnen vnd dy gulde half halden[5]), oder in Neu-Ruppin oder Tangermünde, wo die Bestimmung getroffen wird, daß die verwitwete Frau das Handwerk ihres Mannes weiter führen kann[6]). Aber ganz entbehren die Luckenwalder Weber weiblicher Arbeitskräfte nicht. Gehilfinnen werden neben den Gesellen genannt[7]). Sie werden gleich diesen eine Lehrzeit durchgemacht haben, vielleicht ebenfalls gegen Zahlung eines Lehrgeldes in Gestalt von einer halben Tonne Bier[8]).

An der Spitze der ganzen Organisation stehen die „meister der gulden“[9]), die in gewissen Zeitabständen von den Mitgliedern gewählt sein werden, in Tangermünde alljährlich zwei[10]). Hier und z. B. auch in Neu-Ruppin müssen sie dem Rate einen Eid über gute Amts-

1) Beilage § 9. Vgl. Frensdorff a. a. O. S. 17 ff.

2) 29. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins S. 45: Und sol der bringen wahrhaftige gezeuchnis, das er sey ... von Teutschartt vnd nicht wendisch (1458).

3) Riedel A 20 S. 371 Nr. 46 (1397).

4) Beilage § 9.

5) Riedel A 9 S. 395 Nr. 66 (1401).

6) Ebenda A 4 S. 333 (1446). 29. Jahresbericht des Altmärk. Vereins S. 46 (1458).

7) Beilage § 10: knape oder knepinne.

8) Beilage § 9. Weibliche Lehrlinge werden in märkischen Leineweberurkunden mehrfach genannt, z. B. Königsberg 1448 (Riedel A 19 S. 367): leregesynde, is sy man offte vrouwe, oder Frankfurt 1507 (ebd. A 23 S. 342 Nr. 391): sal derselbige lerjunge ader knepfin tzwei jar zu lernen vorpflicht seyn.

9) Beilage § 5.

10) 29. Jahresbericht des Altmärk. Vereins S. 46 (1458).

führung ablegen[1]). In Luckenwalde wird nichts darüber gesagt. Es wird vielleicht nicht verlangt worden sein, da die Stellung zur Obrigkeit, wie sich erkennen läßt, ziemlich frei war.

Man kann dieses lockere Verhältnis auch an der Art des Nutzens der Gilde an den von ihren Angehörigen gezahlten Abgaben erkennen. In Königsberg hat der Rat reichlich daran teil[2]), in Tangermünde beansprucht er von sämtlichen Geldleistungen mindestens die Hälfte, oft das Ganze[3]). In Luckenwalde fallen alle Gebühren mit einer Ausnahme[4]) an die Innung. Neben den Leistungen des neu in die Gilde Eintretenden und des Lehrlings[5]) sind es schon hier und da erwähnte Strafzahlungen[6]) in Geld und Wachs, endlich eine Gebühr zu kirchlichem Zweck, auf die wir noch zu sprechen kommen werden. Andere Abgaben wie z. B. in Treuenbrietzen eine alljährliche Zinszahlung seitens jedes Meisters an den Rat[7]) oder in Berlin für Reinhaltung und Ausbesserung der Harnische der Innung[8]) nennt man in Luckenwalde nicht.

Wie es der Gilde zusteht, ihre Mitglieder die Verfehlungen gegen die Bestimmungen des Zinnaer Abtes büßen zu lassen, so hat sie auch das Recht, solche, die sich anläßlich der Morgensprache beim Trinken übernehmen, zur Verantwortung zu ziehen. Damit ist aber ihre Gerichtsbarkeit beendet. Kommt es während der Morgensprache (wie oft diese Versammlungen stattfinden sollen, wird nicht gesagt[9]) dazu, daß sich die Leute wund schlagen, oder geschehen sonstige grobe Übertretungen, so behält sich der Abt ausdrücklich die Rechtsprechung vor. Das Kloster

1) Riedel A 4 S. 334 Nr. 50 (1446).

2) Ebenda A 19 S. 366 f. (1448).

3) 29. Jahresbericht des Altmärk. Vereins S. 45 ff. (1458).

4) Beilage § 3: sol ehr all woche den meistern ein silbern g(ulden) geben, also die hern zu schatze nemen (siehe oben S. 217). Vergleicht man damit § 13, wo ebenfalls den meistern die hern gegenübergestellt werden, so muß man unter den letzteren die Mönche, d. h. das Kloster, verstehen. Beachte auch die Urkunde Friedrichs II. von 1452, in der er eine Einung zwischen Treuenbrietzen und Zinna verbrieft. Auch hier werden die Mönche als herren bezeichnet (Riedel A 24 S. 436 Nr. 145).

5) Siehe oben S. 218.

6) Siehe oben S. 213 f.

7) Riedel A 9 S. 395 Nr. 66 (1401).

8) Berlin. Stadtbuch S. 258 Nr. 73 (1489).

9) Meist nennen die märkischen Leinewebereurkunden drei Zusammenkünfte im Jahr, z. B. Tangermünde 1458 (29. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins S. 45) oder Havelberg 1563 (Riedel A 3 S. 326).

kann endlich angerufen werden, wenn ein Meister die über ihn verhängte Buße nicht zahlt und sich mit der Gilde nicht einigt. Er geht solange des Werkes verlustig [1]).

Eine mittelalterliche Gilde ist ohne ihre kirchlich-brüderschaftliche Seite nicht denkbar. Es wird uns nichts überliefert, daß die Luckenwalder Leineweber einen Altar begaben wie die Königsberger [2]) oder daß sie gar gleich den Frankfurtern eine recht stattliche Schenkung machen [3]), aber in bescheidenen Grenzen werden wir dergleichen auch für sie annehmen müssen. Sicher brennen sie bei gewissen kirchlichen Handlungen und Festen ihre Kerzen. Ein jeder Meister zahlt dazu vierteljährlich vier, jeder Geselle oder Gehilfin zwei Pfennige. Auch die in Wachs bestehenden Strafgelder hat man gewiß zu diesem Zweck verwandt. Stirbt jemand aus der Gilde, nicht etwa nur ein Meister, sondern jeder, der in näheren Beziehungen zum Handwerk steht, also auch die Kinder eines Meisters, die Gesellen usw., so beteiligt sich das ganze Gewerk an den Trauerfeierlichkeiten. Auf Versäumnis hierbei, wie bei dem Brennen der Kerzen, ist eine Strafe von sechs Pfennigen gesetzt [4]).

Damit ist unsere Kenntnis von der Leineweberinnung in Luckenwalde erschöpft. Es sind nur Bruchstücke, die wir bieten konnten. Daß wir sie dennoch hier vorlegen, rechtfertigt sich dadurch, daß jene Urkunde die einzige Nachricht ist, die wir von dem Gewerk und seiner Tätigkeit besitzen.

Beilage [5])

Abt Nikolaus und der Konvent des Klosters Zinna [Cist. ord., nördlich Jüterbog] bestätigen die Leinewebergilde im Dorfe Luckenwalde

1493, Oktober 21

Kopie: St.A. Magdeburg Kop. 390 fol. 189 und 190. Hand des s. XVI.

Regest: Wilhelm Jung, Die Klosterkirche zu Zinna im Mittelalter (Tübinger Dissertation 1904, auch Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Heft 56, Straßburg 1904) S. 30 Nr. 14.

1) Beilage § 13. Siehe oben S. 219 A. 4.

2) Riedel A 19 S. 390 Nr. 297 (1460).

3) Ebenda A 23 S. 461 f. (1537). Es ist eine Stiftung, die mit 77 Schock märkischer Währung und außerdem mit Land dotiert wird.

4) Beilage §§ 11, 12.

5) Für die Wiedergabe der Urkunde bemerke ich, daß sämtliche Eigennamen, auch die adjektivisch gebrauchten, große Anfangsbuchstaben erhalten haben, ebenso

(1) Wir Nicolaus apt, Valentinus prior, Urbanus unterprior, Thomas kelner und die gantze samlung des closters zur Czinne thun kundt allen, die diesen unsern offenen brief sehen, horen oder lesen, das wir mit volbedachten muthe bestetiget haben und bestetigen in kraft dieses briefes die leinwebergulde und handwerk in unserm dorfe Lukenwalde in hiernach geschribene weise und form: (2) zum ersten das zu Luckenwalde niemand das handwerck arbeiten sol, er hete den das werk gewunnen[1]) und den meistern in massen hiernach geschrieben gnuge gethan, er arbeite den bey einen meister fur einen knapen. (3) Auch sol das handwerk niemand arbeiten oder uben, er habe den erbe oder eigene whonung oder vorburge den meistern ein virtel jhar sich eigene whonung zu schicken. Und wen ehr die gnante zeit ausgesessen hat, so sol ehr das handtwerk nicht arbeiten, so er aber doruber das arbeit, sol ehr all woche den meistern ein silbern g(ulden) geben, also die hern zu schatze nemen, bis so lang das er eygene whonunge schicke. (4) Es sol auch niemand mehr den drey gezew haben und welcher doruber erfunden wurde, der sol das den meistern vorbussen mit VI ß, als oft man im doruber befindet. Und wu sie doruber mehr gezew haben oder setzen wolten, das sollen sie underlang mit eintracht einig werden und zu thun macht haben und sonst nicht. (5) Aber wollen wir Nicolaus, apt zur Czinnen, das kein leinweber die leinwand sol schmeler machen den zweier Juterbogschen ellen breyt, und die meister der gulden sollen zu allen vierzehntagen eins mit dem mass in aller meister hauss gehn und messen die kemme der leinwand. Bey welchen sie nicht wol brete mass finden, der sol, so oft man im also befindet, den meistern ein ℔ wachs geben. (6) Wir wollen auch, das die meister den leuthen, den sie arbeit abenehmen, ire volle zal dar vorandworten nach redlicheit und erkentnis des garnes, das in die leuthe uberantworten, so wir geordnet haben, das man den leuthen, die der wecken ihre fulle brete und zal nach anzal des garnes geben sol. (7) Auch wollen wir, das hinfurt kein inwhoner zu Luckewalde sol sein garne anderswho zu weben bringen. Wurde dor jmand uber befunden, den wollen wir selbst dorumb strafen lassen. (8) So sol auch niemand des handwercks garne aus den heusern oder

die Wörter, bei denen die Interpunktion es erforderte. Im übrigen sind durchweg kleine Anfangsbuchstaben gesetzt. Die Konsonantenhäufung ist möglichst vereinfacht: i und j, u und v sind nach ihrem Lautwert wiedergegeben.

1) Kopiar: gewumen.

von den umbliegenden dorfern holen, und wen man das befindet zu thun, der sol den meistern ein halb ℔ wachs geben. (9) Auch sol niemand in unserm gebiede das handwerk der leinweber uben, er habe den, wie oben berurt ist, zweier ellen breit kemme der Juterbogschen und mache den leuthen ire fulle breite; auch wer ihr werk winnen sol, der sol[1]) echte und von frommen leuthen geboren sein und den meistern eine halbe thune bier geben und ein ℔ wachs; wolle auch jmand das handwerck doselbst lehren[2]), der sol den meistern eine halbe thunne bier geben. Sie wollen den denen, die das winnen oder lernen, gutliche thun, das sol annen selbst sein. Es sol auch niemand in unserm dorf Luckenwalde das handwerck der leinweber winnen oder uben, der sich do oder anderswho nicht fromlich gehalten hette, das man im uberkommen kundte, oder folget im einig bose geruchte, des sol er sich entledigen und dan das handwerck nach wie vor arbeiten. Auch sollen, die in dem werke zu Luckenwalde geboren sein oder werden, das halbe werk haben zuferne, so ferne sie das begerendt. (10) Auch sol ein iglicher meister des virtel jhars zu den lichten IIII ß geben und ein knape oder knepinne II ß. Und das sol der meister ufgeben alle virtel jar zuhulf die lichte zu halten und vorhegen. (11) Weres auch sache, das jmand in der gnanthen gulde storbe, er were alt oder jung, mester oder knape, ir kinder oder gesinde, knecht oder mayt, so sollen die vorgnanthen werkgenossen zu der wache, zu der vigilie, auch zu dem opfer gehn und fort die leiche zu der erden bestetigen. Auch sollen sie ire lichte dorzu, wie gewonlich ist, tragen. Und wer der stuck eines vorseumete und dozu nicht kommen wurde, der sol den meistern von iglichem stucke bussen und VI ß darlegen zu den lichten. (12) Auch sollen sie ire lichter in allen hohen festen und apostel tagen zu der messen anbornen, und wer das vorseumpt, der sol den meistern dorumb bussen mit VI ß. (13) Bricht auch jmand in irer morgensprach oder[3]) gmein bier, das sollen die meister zu richten haben und sol das den meistern vorbussen nach beqwemlicheit. So aber kampfertige wunden oder sonst grobe uberfharungen gescheen, behalten wir vor uns zu richten. Weres auch sache, das sich jmand dowider legen wurde und den meistern ire

1) Die Wörter der sol im Kopiar doppelt.

2) lehren = lernen z. B. auch in der Neu-Ruppiner Leinewebrurkunde von 1446 (Riedel A 4 S. 333).

3) Kopiar: oddr.

busse uber diese unsre ordnung nicht halten wolde, der sol vorfallen sein das werk bis so lang, das er sich mit den meistern, auch so es not were, mit den hern berichtet hette. (14) Das diese vorgnanthe stuck und artickel des gnanthen handwercks stedte gehalten sol werden und bey irer gerechtikeit bleiben gleich andern gulden und werken zu Luckowalde, haben wir Nicolaus, apt zur Czinne obgnant, zu urkunde und merer bekentnisse unser abtigen insiegel wisentlich an diesen brief lassen hengen, der gegeben ist nach Christi, unsers hern, geburt 1493 auf montag der heiligen eilf tausent jungfrawen tage.

Rückseite von fol. 190, von anderer Hand als der des Kopiars, doch ebenfalls dem s. XVI angehörend: Bestetigung der leyneweber gilde zu Luckenwalde durch den abt und convent des closters zur Zcynna, anno domini 1423. Die gleiche Hand hat oben 1423 durchstrichen und am Rande vermerkt: F 1423 jhar. Doch fällt der Tag der 11 000 Jungfrauen 1423 nicht auf den Montag, sondern auf den Donnerstag. Ferner ist 1423 Albert Abt. Er ist zum ersten Male nachweisbar am 24. Mai 1420 (Riedel B 3 S. 262 f.), zum letzten Male am 12. März 1426 (ebd. S. 463 f.). 1493 März 28 (Riedel B 5 S. 488 Nr. 2185) und 1494 Januar 2 (ebd. A 11 S. 442 f.) ist Nikolaus als Abt bezeugt. Mithin ist er es auch am 21. Oktober 1493 gewesen.

Nachtrag zu S. 218:

Noch 1480 wird mit nichtdeutschen Bewohnern Luckenwaldes gerechnet. Siehe Geh. St.-A. Berlin, Prov. Brandenburg, Rep 10, Kloster Zinna 1, pag. 182: „alle einwohner dieses dorfs, die hüfener so woll als cosseten, sie sind deudschen oder nicht ....“

VI

Zur Schlacht bei Zorndorf

Von

Otto Herrmann

Als im Jahre 1893 die aus dem Berliner historischen Seminar des Professors A. Naudé hervorgegangene Arbeit von M. Immich über die Schlacht bei Zorndorf erschien [1]), da konnte von der Kritik mit Befriedigung festgestellt werden, daß wir in dieser Erstlingsschrift des (leider zu früh verstorbenen) Verfassers eine ebenso gründliche wie ergebnisreiche Untersuchung vor uns hatten, die für weitere Forschungen wenig Raum mehr übrig zu lassen schien. Denn Immich hatte nicht nur die gedruckten und ungedruckten preußischen, sondern auch die russischen Quellen — es war unmittelbar nach Erscheinen des Aufsehen erregenden Maßlowskischen Werkes über den Siebenjährigen Krieg — offenbar vollzählig herangezogen, sorgfältig in bezug auf ihren verschiedenen Wert gesichtet und erst dann zur Grundlage einer durchaus unparteiischen Schilderung des blutigen Ereignisses gemacht. Ein so gewissenhafter Historiker wie R. Koser durfte daher kein Bedenken tragen, seine eigene Darstellung der Schlacht [2]) auf Immichs Buch zu stützen. Aber wie überall so sollte es sich auch hier zeigen, daß die Forschung ebensowenig stillsteht wie das Leben, denn die vor kurzem erfolgte Neubearbeitung der Schlacht seitens unseres Großen Generalstabes [3]) hat, wie der folgende Vergleich zeigen wird, die Ergebnisse

1) Die Schlacht bei Zorndorf am 25. August 1758. Mit einer Skizzentafel und zwei Karten. Berlin, Speyer & Peters.

2) König Friedrich der Große, II, 1, 177 ff.

3) Der Siebenjährige Krieg 1756—1763. Achter Band: Zorndorf und Hochkirch. Berlin 1910.

Immichs doch in einigen nicht ganz unwesentlichen Punkten erweitern bzw. berichtigen können.

1. Ich beginne mit den Quellen. Was zunächst die Berichte der Augenzeugen auf preußischer Seite betrifft, so hat Immich nicht herangezogen das im Kriegsarchiv befindliche Tagebuch des Generals v. Platen, der am Schlachttage den König begleitete, sondern nur seine kürzere Relation an den Prinzen Heinrich und seinen nicht sehr ergiebigen Briefwechsel mit Verwandten; ebensowenig das Tagebuch des Premierleutnants v. Hagen, Adjutanten im Infanterieregiment Prinz von Preußen (Bibliothek der militärtechnischen Akademie zu Berlin) und die Schilderungen des Füsiliers Hoppe vom Regiment Alt-Kreytzen (Offiziers-Lesebuch von Küster, Berlin 1793). Das auch von Tempelhoff benutzte Tagebuch Hagens mache, wie das Generalstabswerk hervorhebt, einen „besonders zuverlässigen Eindruck", sei „eine vortreffliche Quelle". Begreiflicherweise entgingen Immich auch zwei Schreiben des Premierleutnants v. Clausen (vom Dragonerregiment Alt-Platen), da sie sich im Petersburger Kriegsarchiv befinden; sie bringen „beachtenswerte Einzelheiten". Einige Details enthalten auch die vermutlich von der Küstriner Kammer verfaßte, unter Immichs Quellen fehlende Relation vom 1. September 1758 und die Berichte der Pfarrer von Neudamm und von Grünberg. Aus der Vorgeschichte der Schlacht endlich erwähnt Immich nicht einen wichtigen Brief des Königs an seinen Minister Finckenstein, in welchem dieser aufgefordert wird, ja keine Hilfe von dem in Sachsen stehenden Prinzen Heinrich zu erbitten, der sich „nicht von seinem Posten rühren kann, ohne daß der ihm gegenüberstehende Feind folgt und uns von dort her zu Leibe geht, was für uns das Allerschlimmste sein würde" [1]).

Die ausführlichsten, ebenfalls von Augenzeugen direkt oder indirekt herrührenden preußischen Quellen zur Geschichte des Siebenjährigen Krieges sind bekanntlich die sogenannten Korpstagebücher und

1) Das aus Opotzno an Finckenstein gerichtete, im Geh. Staatsarchiv befindliche Schreiben fehlt in der „Politischen Correspondenz Friedrichs des Großen", wohl weil es undatiert ist; nach dem Generalstabswerk (S. 108) ist es zwischen dem 20. und 23. Juli abgefaßt worden. Wie sich aus dem vom Generalstabswerk benutzten Briefwechsel zwischen dem Prinzen Heinrich, Finckenstein und Dohna ergibt, hatte der Prinz damals den ehrgeizigen, vor dem Könige geheim gehaltenen Plan, mit seiner ganzen Armee den Russen entgegen zu marschieren, „die Hauptstadt von dem sie bedrohenden Feinde zu befreien und dadurch als Retter des Vaterlandes zu erscheinen, während der König in der Ferne vor Olmütz weilte", ein Plan, der übrigens verständigerweise auch von Dohna abgelehnt wurde.

Hauptjournale[1]). Von derartigen Journalen hat Immich nicht herangezogen das „Journal der Kampagne des Generalleutnants Grafen von Dohna gegen die Russen und Schweden in den Jahren 1758 und 1759". Diese, auch in der Bellona abgedruckte „vorzügliche" Quelle stammt zwar nur zum kleineren Teil von Dohna, der in der Schlacht den rechten Flügel kommandierte, persönlich, doch ist auch der übrige größere Teil sehr beachtenswert, denn er ist nach den Ermittelungen des Generalstabswerks von Dohnas Sekretär, Hennings, niedergeschrieben worden, der nicht nur bei Dohna, sondern auch beim Könige in großem Ansehen stand. Hauptsächlich auf diesem Journal, neben den Berichten Platens und einiger anderen nicht mehr festzustellenden Augenzeugen, basiert nun das im Kriegsarchiv befindliche, 1778 abgeschlossene große Journal Gaudis — ein Zusammenhang, den Immich natürlich nicht bemerkt hat, da ihm eben das Dohnasche Journal entgangen war.

Ebensowenig hat Immich erkannt, daß ein „Journal de la campagne de 1758", welches er im Kriegsarchiv XXVII, 333 fand, und die „Zuverlässige Nachrichten von dem Feldzuge der Königlich Preußischen Armeen nebst beigefügten akkuraten Plans vom Jahre 1758" als ältere Fassungen des Gaudischen Journals vom Jahre 1778 anzusehen sind. Über den Verfasser des erwähnten französischen Journals hat er im Anschluß an Koser (Einleitung zu den Memoiren und Tagebüchern von Heinrich de Catt) nur seine „Zugehörigkeit zum Heer des Markgrafen Karl in Schlesien" ermitteln können; auch hat er bemerkt, dies Journal stehe in engem Zusammenhang mit den „Zuverlässigen Nachrichten", die er dem Feldjäger Süßenbach zuschreibt, und in loserem mit dem großem Gaudi-Journal von 1778, „ohne daß sich das gegenseitige Verhältnis genau hätte feststellen lassen".

Durch die im Auftrage der kriegsgeschichtlichen Abteilung II des Großen Generalstabes unternommenen quellenkritischen Untersuchungen des Oberleutnants Bethcke[2]) ist jetzt über das Abhängigkeitsverhältnis der einzelnen Journale Klarheit geschaffen worden. Die älteste Fassung (A) des Gaudischen Journals ist danach das „Journal de la campagne de 1758", aber nicht das von Immich im Kriegsarchiv XXVII, 333 gefundene, sondern ein anderes, genau ebenso betiteltes und ihm entgangenes Journal, welches ebenfalls im Kriegsarchiv, aber

1) Vgl. meine Dissertation: Über die Quellen der Geschichte des Siebenjährigen Krieges von Tempelhoff, Berlin 1885, S. 48 ff.

2) Vgl. drittes Beiheft zum Militär-Wochenblatt von 1905.

unter XXVII, 359 reponiert ist. (Daß dieses Journal von Gaudi herrührt, ergibt sich teils aus der Handschrift, teils aus der Tatsache, daß Gaudi nicht bloß ganze Abschnitte daraus, sondern vielleicht auch das vollständige Journal in deutscher Übertragung seinem Freunde, dem eifrigen Sammler Scheelen, wie dieser selbst bezeugt, übersendet hat; auch ist der betreffende Abschnitt über Zorndorf, der auch Immich vorgelegen hat, in der zweiten Hälfte von Gaudi eigenhändig niedergeschrieben, in der ersten und zweiten mit Korrekturen versehen worden). Die Handschrift des Kriegsarchivs XXVII, 333 ist vielmehr, wie sich aus dem Inhalt ergibt — der Verfasser nimmt darin bereits Stellung zu der inzwischen erschienenen Literatur — erst eine zweite Fassung (B) des „Journal de la campagne de 1758", von der wieder die „Zuverlässigen Nachrichten" abgeleitet sind. Letztere, die auch in der Bellona unter dem Titel: „Journal des Feldzuges von 1758 von einem Königlich Preußischen Offizier" abgedruckt wurden, sind also nicht als „selbständige" Quelle in Anspruch zu nehmen; ihr Verfasser ist Gaudi, nicht Süßenbach, der sich „um die Geschichte des Jahres 1758 lediglich durch seinen Sammelfleiß verdient gemacht" hat[1]).

Somit liegen also auch nicht, wie Immich zusammenfassend behauptete, „zwei" Journaltraditionen vor, „einmal das Süßenbachsche Journal, zweitens Gaudis Journal, mit welchem das französische zusammenzustellen ist", sondern es existiert nur eine, allerdings verschieden gefaßte Tradition, die zunächst auf Gaudi zurückzuführen ist. Die Quellen dieser Tradition für Zorndorf sind Dohna bzw. Hennings, Platen und einige andere nicht mehr festzustellende Augenzeugen. Leider enthalten deren Angaben zahlreiche Widersprüche, Fehler und

1) Hierbei ist allerdings festzuhalten, daß Gaudi jedenfalls für den Abschnitt über Zorndorf nicht als Urquelle gelten kann, denn er ist während des russischen Feldzuges in Schlesien (beim Heere des Markgrafen Karl) geblieben. Nach Jany, der das Gaudische Journal über 1756 und 1757 untersucht hat (Urkundliche Beiträge zur Geschichte des preußischen Heeres, Heft 3) und dessen Glaubwürdigkeit in seinen einzelnen Teilen danach bemißt, ob sie von Gaudi, den er sehr hoch schätzt, direkt herrühren oder nicht, würde also gerade der Abschnitt über Zorndorf nur „sehr beschränkten Quellenwert" haben. Andererseits hat Süßenbach, der Sekretär des Generals Wobersnow, der bei Zorndorf verwundet wurde, an der Schlacht teilgenommen; wenn sich also in seiner Manuskriptensammlung — worauf Bethcke Wert legt — nur eine Abschrift der „Zuverlässigen Nachrichten" befindet, so mögen dem verloren gegangenen Original doch einige (ebenfalls verloren gegangene) Notizen Süßenbachs über die Schlacht mit zugrunde gelegen haben, und zwar gerade diejenigen, in welchen er von dem „Journal" (B) abweicht.

Verwechselungen, so daß, wie schon Immich richtig erkannt hatte, auch die zusammenhängende Schilderung der Journale und des hauptsächlich aus ihnen schöpfenden Geschichtsschreibers Tempelhoff einer gründlichen Nachprüfung bedarf.

Diese Nachprüfung wurde dem Generalstab erleichtert oder vielmehr überhaupt erst ermöglicht durch eine Neuerschließung russischer Quellen, namentlich der Schätze des Petersburger Kriegsarchivs, welche das Entgegenkommen der russischen Heeresverwaltung zugänglich gemacht hatte. Für die Schlacht bei Zorndorf kommen hier in Betracht außer den Berichten Fermors aus den der Schlacht folgenden Tagen namentlich eine handschriftliche Regimentsgeschichte des 3. russischen Kürassierregiments und die Angaben der Marschjournale der Hauptarmee, des „Observationskorps", welches in der Schlacht auf dem linken Flügel kämpfte, und des Journals Springer, d. h. des im Hauptquartier Fermors geführten und wöchentlich dem russischen Militärbevollmächtigten im österreichischen Hauptquartier, Generalmajor v. Springer, zugestellten Journals. Daneben auch amtliche Listen und Karten (vgl. weiter unten). An der Hand dieses Materials konnten nun auch die Fehler Maßlowskis, die schon Immich aufgefallen waren, berichtigt werden. Es stellte sich heraus, daß das hauptsächlich von ihm benutzte russische „Kriegsjournal" aus Berichten besteht, die „für die Öffentlichkeit bestimmt und dementsprechend gefärbt" waren[1]), also nur einen geringen Wert als Quelle hat. Das sonstige reichhaltige Aktenmaterial habe Maßlowski „ganz unsachlich und sehr parteiisch" verwendet.

Von den Berichten der fremden Bevollmächtigten im russischen Lager mißt Immich demjenigen des sächsischen Prinzen Karl, der, von preußischer Kavallerie versprengt, sich mit dem Österreicher St. André am Nachmittag des 25. August „in jämmerlichem Aufzuge" nach Soldin gerettet, „nicht viel Glaubwürdigkeit" bei, ohne dieses abfällige Urteil näher zu begründen. Nach dem Generalstabswerk ist sein Bericht vielmehr „eine besonders gute Quelle" für den Abend des 24. und den Vormittag des 25. August, und wenn er auch am Nachmittag und Abend des 25. August nicht mehr auf dem Schlachtfeld weilte, so stammen seine Angaben über das, was in dieser Zeit geschah, doch auch von einem Augenzeugen, nämlich von dem sächsischen Obersten v. Branicki, der sich auf dem linken Flügel der russischen Armee bei der Kavallerie des Generals Demiku befand.

1) Abgedruckt in der „Petersburger Wiedomosti" und der „Deutschen St. Petersburger Zeitung".

Außer den preußischen und russischen Schlachtberichten bildet endlich das Gelände bzw. die das Gelände nebst den Truppenstellungen verzeichnenden Pläne das Fundament eines sorgfältigen Konterfeis der Ereignisse. Auf die Erforschung dieses Quellenmaterials ist daher begreiflicherweise vom Generalstab besondere Mühe verwendet worden. Er hat nicht nur an Ort und Stelle die genauesten Erkundigungen vorgenommen, sondern es ist ihm auch durch Auffindung einer im Geh. Staatsarchiv befindlichen Forstkarte aus dem Ende des 18. Jahrhunderts gelungen, die Lage des für den Verlauf der Schlacht sehr wichtigen, jetzt verschwundenen Steinbusch-Gehölzes zu bestimmen[1]) und mit Hilfe der beiden amtlichen Pläne des Petersburger Kriegsarchivs „die Plätze der einzelnen Truppenteile im Gelände festzulegen und zu begrenzen, wodurch auch endlich die seitliche Ausdehnung der preußischen Angriffe genau ermittelt werden konnte." Hier ist der Fortschritt über das von Immich Geleistete hinaus recht bemerkenswert, wie schon ein oberflächlicher Vergleich der vortrefflichen eigenen Pläne des Generalstabswerkes mit dem von Immich benutzten älteren Kartenmaterial ergibt.

2. Wenn Immich auf Grund seiner Quellenanalyse zu dem Ergebnis kommt, eine sichere Kenntnis aller einzelnen taktischen Vorgänge sei durch die Beschaffenheit des vorhandenen Quellenmaterials überhaupt ausgeschlossen, so gibt zwar auch das Generalstabswerk zu, daß die Schilderung der Schlacht von jeher große Schwierigkeiten bereitet habe, da wegen der Auflösung der größeren Verbände, der eigentümlichen Geländegestaltung und des gewaltigen Staubes selbst die Augenzeugen ein klares Bild nicht gewinnen konnten, betont aber doch, daß trotz aller Schwierigkeiten durch eingehende Prüfung und Gegenüberstellung des Quellenmaterials und durch Übertragung seiner Angaben auf die Karte sich der Verlauf der Kämpfe jetzt so verfolgen lasse, „wie sie sich wirklich abgespielt haben mögen". Der veränderten, und das will sagen, der breiteren und sichereren Grundlage entspricht also auch eine veränderte, zuversichtlichere Darstellung der Schlacht.

Um mit der Stärke beider Armeen zu beginnen, so war es Immichs Verdienst, zuerst darauf hingewiesen zu haben, daß „nicht 30 000 Preußen und 50 000 Russen, sondern 36 000 Preußen und 42 000 (genauer 42 590) Russen" sich gegenüberstanden. Das Generalstabswerk errechnet auf Grund anderer Listen und Rapporte die Preußen zu

1) Der Steinbusch lag nicht, wie Immichs Plan angibt, südöstlich, sondern östlich von dem oberen Galgengrunde.

36565, die Russen zu 44160 Mann. Der Unterschied ist mithin ziemlich gering, nur für die russische Feldartillerie gibt Immich (nach Maßlowski) 60 Geschütze an, während sie in Wirklichkeit aus 84 oder mindestens 80 bestand, was insofern ins Gewicht fällt, als die Schußleistungen der russischen Einhörner die der preußischen Haubitzen bei weitem übertrafen. Auch war die russische Kavallerie an Zahl der preußischen nicht so sehr unterlegen [1]), wie Immich behauptet: den 10530 (nach Immich 11800) preußischen Reitern standen immerhin 8260 (nach Immich 6282) russische gegenüber.

Erheblicher ist der Unterschied zwischen Immich und dem Generalstabswerke in der Frage über die Stellungen der russischen Armee vor der Schlacht. Nach Immich haben die Russen am 24. Abends, ungewiß über die Angriffsrichtung der Preußen, ein Karree mit Front nach allen Seiten gebildet, nicht jedoch dies Karree noch am Schlachttage beibehalten; am Morgen des 25. seien sie vielmehr, sobald sie die Richtung des preußischen Angriffs erkannt hätten, da das Karree nun gar keinen Zweck mehr hatte, in die Linearstellung übergegangen, aber nicht in die bei den übrigen europäischen Heeren herkömmliche zweigliedrige mit Kavallerie auf den Flanken — dies sei eine irrtümliche Ansicht Maßlowskis —, sondern in eine viergliedrige mit Kavallerie in der Mitte und hinter den beiden Infanterietreffen, welche auch noch in der Flanke gedeckt waren, so daß das Ganze den Eindruck eines länglichen Karrees machen mußte.

Auch nach dem Generalstabswerk kann von einem wirklichen Karree am Schlachttage (mit Front nach allen Seiten) nicht die Rede sein, war doch eine Karreebildung zur Schlacht im freien Felde bei der russischen Armee nicht mehr üblich und wäre hier ganz sinnlos gewesen. Ebensowenig haben die Russen — darin hat Immich ebenfalls Recht — sowie es Maßlowski (und übrigens auch ein großer Teil der alten preußischen Pläne) willkürlich annimmt, schematisch in einer zweigliedrigen geraden Linearaufstellung gestanden; das ergibt sich deutlich aus den amtlichen Plänen des Petersburger Kriegsarchivs. Aber sie standen doch auch nicht, wie Immich meint und auf seinem Plan verzeichnet, in vier geraden Linien, sondern in einer, hauptsächlich durch das Gelände bedingten, gebrochenen Aufstellung — die Mitte mußte des Steinbusches wegen zurückbleiben, der rechte Flügel eng konzentriert werden —, wobei nur ein Teil der Kavallerie, die Brigade Gaugreben, zwischen den beiden Treffen des rechten Flügels ihren Platz nahm, die

1) Und also auch nicht die preußische Infanterie der russischen.

Hauptmasse aber unter General Demiku die linke Flanke deckte. — Irrtümlich ist auch Immichs Ansicht, die Russen hätten am 24. mit der Hauptfront nach der Mietzel (also nach Norden), den Nebenfronten nach Westen und Osten, also in Form eines „unordentlich formierten Karrees" gestanden. Vielmehr stand damals die Armee Fermors als linker Flügel am Zaberngrund mit der Front nach Westen und das Observationskorps schloß sich als rechter Flügel mit der Front nach dem Hofebruch bzw. der Mietzel, also nach Norden hin, in einem spitzen Winkel an. Immich glaubte diese, von Tielke[1]) etwa ebenso aufgezeichnete Stellung nicht als die richtige anerkennen zu dürfen, weil die Russen nach Tielkes eigener Beilage, dem Briefe des russischen Generals Panin, sich mit beiden Armeen nach der Seite aufgestellt hätten, von wo sie den Feind erwarteten, und das heiße eben: von Norden her. Nach den (sich wohl auf einen Bericht Fermors stützenden) Ausführungen des Generalstabswerkes war aber der russische Oberfeldherr am 24. morgens zu der Ansicht gekommen, der König würde über Clewitz und Neumühl, vielleicht auch über Kutzdorf und Quartschen (das heißt von Westen bzw. Nordwesten Vf.) gegen Zorndorf vorgehen oder von Darrmietzel oder Neudamm (das heißt von Norden bzw. Nordosten) aus die Mietzel überschreiten. Beiden Fällen sollte durch die oben bezeichnete spitzwinklige Stellung der Russen Rechnung getragen werden. Panin steht also mit Tielke in keinem Widerspruch und letzterem darf nicht, wie Immich es tut, grade an dieser Stelle der Vorwurf gemacht werden, er habe „hinsichtlich der russischen Stellungen seiner Phantasie weiten Spielraum gelassen"[2]).

Zu bemerken wäre zu dieser Frage noch, daß Fermor in der Nacht vom 24. auf den 25. August seine Armee nicht „über den Doppelgrund hinaus" nach Osten vorschob (Immich, Seite 66), sondern nur über den westlichen Arm des Doppelgrundes, daß er Zicher und Quartschen nicht nur mit Infanterie, sondern auch mit Geschützen besetzte und daß er außerdem die ganze Front von Kutzdorf über Quartschen und Darrmietzel bis östlich Zicher durch Kosackenabteilungen sichern ließ. Er schien also, da die Brücken über die Mietzel (bei Darrmietzel, Quartschen und Kutzdorf) zu dieser Zeit vielleicht noch

1) Beiträge zur Kriegskunst und Geschichte des Krieges von 1756—1763.

2) Auch Tielkes Plan der russischen Stellung am Schlachtage ist nach dem Generalstabswerke „annähernd" richtig, nur gehe Tielke in dem Bestreben, die sorgfältige Geländeausnutzung der Russen wiederzugeben, zu weit: hier habe allerdings „die Einbildungskraft zu sehr nachgeholfen".

nicht zerstört waren[1]), auch noch immer mit einem Angriff des Königs von Norden her zu rechnen. Freilich muß er auf Grund des Geländes damals schon auch einen Angriff von Süden her auf seine Stellung (zwischen dem Zabern- und Doppel- oder Langengrunde) erwogen haben, denn er erteilte (nach Anhang 20 des Generalstabswerkes) den Befehl zur Einnahme der endgültigen Kampfstellung am 25. morgens schon zu einer Zeit, „als sich aus den Bewegungen des Königs noch gar nicht erkennen ließ, wo dieser zum Angriff einschwenken würde."

Nach Immich war diese endgültige Stellung der Russen dem Könige schon am 24. abends (in seinem Quartier, der Neudammschen Mühle an der Miezel) bekannt. Nach dem Generalstabswerke kann dies aber natürlich nicht der Fall gewesen sein, da die Russen sie ja erst am 25. morgens einnahmen. Er kann also auch nicht schon am 24. abends — der Wortlaut seiner Befehle ist uns leider nicht überliefert — eine Disposition zur vollkommenen Umgehung der feindlichen Armee gegeben haben. Der ihm schon für den 24. zugeschriebenen, von Immich übernommenen Äußerung, er werde die Russen mit seinem linken Flügel angreifen und den rechten versagen, lag, wenn er sie wirklich damals getan hat[2]), wahrscheinlich die Annahme zu Grunde, die Russen würden die Front nach Osten nehmen, wobei ihr linker Flügel sich an das ungangbare Hofebruch lehnen, ihr rechter dagegen eine weniger gute Sicherung im Gelände finden würde. „Daß die Russen sich mit der Front nach Süden und dem Rücken am Hofebruch in die enge Stellung zwischen dem Langen- und Zaberngrunde zusammendrängen würden, konnte der König nicht voraussehen." Vermutlich hat er also am 24. abends nur Befehl zum weiteren Vormarsch auf Batzlow gegeben.

Erst bei Zorndorf, gegen 8 Uhr morgens am 25. August, gelang es dem Könige, einen genaueren Einblick in die russische Stellung zu gewinnen. Er beschloß nun, wie Immich sagt, sich zum Angriff auf sie „wiederum der schrägen Schlachtordnung" zu bedienen, „die ihm in der letzten Schlacht bei Leuthen zum glänzenden Siege verholfen hatte". Etwas anders drückt sich das Generalstabswerk aus: Da „ein

1) Nach dem G. (S. 101) sind diese Brücken am 24. „oder" 25. August zerstört worden: es lasse sich auch nicht feststellen, von wem, „da die Quellen beide Parteien als Urheber bezeichnen". (Immich behauptet, die Brücken seien schon am 24., und zwar von den Russen, abgeworfen worden, und die mehrfache Erzählung von ihrer Zerstörung durch den König müsse zurückgewiesen werden).

2) Sie ist uns von de Catt in seinen nicht immer zuverlässigen Memoiren überliefert.

umfassender Angriff" über den Zaberngrund hinweg gegen den rechten Flügel der Russen unmöglich war und sich auch nicht gegen den linken Flügel (am Langen Grunde) ausführen ließ, so konnte der König nicht „diejenige Form der schrägen Schlachtordnung" anwenden, deren er sich „bei Leuthen mit so großem Erfolge" bedient hatte, sondern war gezwungen, den rechten Flügel „frontal" anzugreifen. In der Tat war ein umfassender Echelonangriff wie bei Leuthen, den auch Koser auf Grund der mehrere Tage vor der Schlacht ausgegebenen „Disposition", besser Instruktion, annimmt, des Geländes wegen bei Zorndorf unmöglich, und insofern ist die Ausdrucksweise des Generalstabswerkes eine korrektere als die Immichs. Es ist übrigens bemerkenswert, daß ersteres trotz der in den „Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften" gemachten Darlegungen nicht die Anwendung der schrägen Schlachtordnung überhaupt (mit einem versagten und einem Angriffsflügel), sondern nur der bei Leuthen angewandten Form dieser Angriffsart bestreitet. Ich sehe darin ein Zugeständnis an die von mir und Keibel angebahnte Auffassung [1]). Die Angabe Immichs, der König habe die Regimenter Dohnas für diesen ersten Angriff bestimmt, um die aus Schlesien mitgebrachten Truppen zu schonen, wird durch den Hinweis widerlegt, daß diese Regimenter schon am 20. August — also zu einer Zeit, als die Lage noch gar nicht zu übersehen war — laut Ordre de Bataille dem linken Flügel zugewiesen waren.

Der erste Kampf [2]) wird von Immich und dem Generalstabswerke ziemlich übereinstimmend (freilich von letzterem viel eingehender) geschildert, nur läßt Immich (nach dem verunglückten Infanterieangriff [3]) sämtliche Dragoner unter Prinz Moritz von Zorndorf aus und die Kavallerie unter Seydlitz in zwei Abteilungen, Garde du Corps und Gensdarmes getrennt von den „drei anderen Regimentern", in der Flanke vorgehen; nach dem Generalstabswerk attackierten von vorn unter Moritz die Regimenter Plettenberg, Alt-Platen und Schorlemer (Dragoner),

1) Vgl. Forschungen zur brandenb. u. preuß. Geschichte, 1901.

2) Er dauerte nach dem G. (Anhang 36) bis 2 Uhr nachmittags, während Immich den zweiten Teil des Kampfes schon um 1 Uhr (nach dem G. erfolgte er erst um 3 Uhr) beginnen läßt.

3) Derselbe richtete sich nach den Feststellungen des Generalstabwerkes (Anhang 31 und Plan 17 B) vom Zaberngrunde (links) bis weit über den Galgengrund hinaus (rechts) fast gegen die ganze Front der Russen, nämlich bis an das vorletzte Regiment ihres ersten Treffens. Während dieses Angriffes ging übrigens auch der rechte preußische Flügel unter Dohna etwas vor, wobei er sich gleichzeitig nach rechts zog, was von Immich nicht erwähnt wird.

in der Flanke unter Seydlitz rechts Czettritz-Dragoner und Garde du Corps, in der Mitte Gensdarmes und Seydlitz-Kürassiere, links Malachowski und Zieten (Husaren). Das nun folgende Handgemenge dauerte auch länger — etwa dreiviertel Stunden — als Immich, wohl im Anschluß an die Memoiren des Königs, der von „weniger als einer Viertelstunde" spricht, anzunehmen scheint: der preußische Herrscher, so bemerkt das diese Angabe freimütig zurückweisende Generalstabswerk, wollte so offenbar das Verdienst seiner Reiterei und des Generals Seydlitz mehr hervortreten lassen.

In bezug auf die schwer zu entwirrenden Nachmittagskämpfe ist die Darstellung des Generalstabswerkes nicht nur viel eingehender und klarer als diejenige Immichs, sondern weicht von ihr auch recht erheblich ab; hier besonders macht sich das bessere Quellenmaterial und die überlegene Sachkritik der militärischen Behörde geltend.

Nach dem Generalstabswerk spielten sich diese Kämpfe folgendermaßen ab. Zunächst erfolgte eine überraschende Kavallerieattacke des Generals Demiku auf die erst mit ihrer Artillerie wieder tätige, neue preußische Linie, auf deren linkem Flügel (nach Immich rechtem) die am Vormittag geschlagene Infanterie Platz gefunden hatte. Und zwar richtete sich diese Attacke gleichzeitig gegen die rechte (nach Immich linke) preußische Batterie[1]) sowie gegen die unter Schorlemer stehende Kavallerie und die Infanterie des rechten Flügels. Schorlemer aber warf nicht nur die ihm entgegengesandte Reiterei zurück, sondern schlug auch die russischen Kürassiere, die schon durch das Infanteriefeuer abgewiesen waren, in die Flucht. Gleichzeitig gelang es den beiden Dragonerregimentern Alt-Platen und Plettenberg, (über deren „gut bezeugtes Eingreifen" Immich nichts ermitteln konnte), die von den russischen Horvath-Husaren schon genommene Batterie wieder zu befreien. Freilich veranlaßten diese Regimenter, als sie, aus Zorndorf debouchierend, in dichtem, sie unkenntlich machendem Staube anritten, hierdurch die panikartige Flucht der schon durch die Niederlage des Vormittags erschütterten preußischen Infanterie des linken Flügels, die sie für Feinde hielt und sich umgangen wähnte. Jetzt aber griff auch Seydlitz mit der wiedergeordneten Kavallerie des linken Flügels, der sich wahrscheinlich die ursprünglich zur Verstärkung Schorlemers bestimmten Regimenter Alt-Platen und Plettenberg „angeschlossen haben werden", östlich und westlich um den Steinbusch herum vorgehend die russische Infanterie

1) Daß es nur die rechte gewesen sein kann, wird im Anhang 39 überzeugend nachgewiesen.

an. Dieser Angriff unter Seydlitz erfolgte also vom linken Flügel aus gegen den rechten und die Mitte des Feindes, nicht, wie Immich sagt, vom rechten gegen den linken des Feindes. Auch führte er nicht „seine Katastrophe herbei." Vielmehr bewirkte er nur, daß das Feuer der Russen von dem inzwischen am Langen Grunde vorgehenden, rechten preußischen Infanterieflügel abgelenkt wurde. Nun folgten „ähnliche Kämpfe wie am Vormittage": die „heldenmütige" preußische Reiterei machte wiederholt der hart ringenden Infanterie Luft, auch wurde einer linksseitigen Überflügelung durch den an Zahl überlegenen Gegner dadurch vorgebeugt, daß es gelang, die linke Batterie auf die beherrschende Kuppe nordwestlich des Steinbusches zu bringen. Aus den erbitterten Einzelkämpfen, in die sich alles auflöste, gingen schließlich die Preußen als Sieger hervor, doch waren sie zu erschöpft, um weiter als bis zum Galgengrunde zu folgen.

Da der Widerstand des Feindes noch immer nicht völlig gebrochen war, so plante der König, wie das Generalstabswerk ausführt, am Abend noch einen umfassenden Angriff: 8—10 „noch den besten Halt bewahrende" Bataillone sollten die Russen von vorn über den Galgengrund hinweg angreifen, während die nach der Panik am Nachmittage wieder gesammelte Infanterie „aus dem Gelände zwischen Steinbruch und Zorndorf" gegen seine rechte Flanke angesetzt wurde. Die preußische Kavallerie, welche durch ihr Miteingreifen gegen die rechte Flanke wahrscheinlich die Vernichtung des Feindes bewirkt hätte, konnte leider — nicht wegen des sumpfigen Terrains, wie Immich im Anschluß an die Memoiren des Königs behauptet[1]), sondern wegen ihrer völligen Erschöpfung — zum Einhauen in dieser entscheidenden Richtung nicht mehr verwendet, sondern nur noch dazu benutzt werden, weiter rückwärts, nach Wilkersdorf hin, den Plünderungen der Kosaken ein Ende zu machen. Blos das Husarenregiment Ruesch nahm hinter dem rechten Flügel Aufstellung, damit hier wenigstens etwas Kavallerie zur Hand wäre. Der „einen so entscheidenden Erfolg verheißende Angriffsplan des Königs" wurde indessen dadurch zu nichte gemacht, daß die Infanterie des linken Flügels — zum drittenmal an diesem Tage — die Flucht ergriff, denn der Frontalangriff des rechten Flügels allein (ohne Unterstützung von seitwärts her) konnte des schwierigen Geländes wegen nicht gelingen, auch wenn die hier kämpfenden Truppen sich nicht, wie es geschah, bei der Plünderung der russischen Bagage aufgelöst hätten.

1) Sumpfig war nur der Galgengrund, nicht das Gelände zwischen ihm und dem Zaberngrund, wo die Kavallerie ja schon am Vormittag gekämpft hatte.

Von diesem ganzen Plan des Königs berichtet Immich keine Silbe. Er schildert nur das Vorgehen der Truppen des rechten Flügels (außer Rueisch) und sieht mit dem Könige in ihrer Plünderungswut „die Ursache der letzten Mißerfolge". Mir scheint es, als ob er in seinem Zweifel an der Glaubwürdigkeit der „Zuverlässigen Nachrichten" und Tempelhoffs, der Hauptvorlagen des Generalstabswerkes bei diesem letzten Akte des Kampfes, offenbar zu weit gegangen ist.

Nach dem Erlöschen des Kampfes zog sich, wie Immich annimmt, die Hauptmasse der Russen zurück und brachte die Nacht „westlich des Zaberngrundes" zu. Nach dem Generalstabswerke hatte aber Fermor, der, von preußischer Kavallerie versprengt, sich gegen 9 Uhr, als die letzten Schüsse fielen, bei seinen Truppen wieder eingefunden hatte, „in der richtigen Erkenntnis von der außerordentlich gefährlichen Lage seiner Armee" sich dazu entschlossen, noch in der Nacht bei Zorndorf vorbei nach der Wagenburg bei Klein-Cammin abzumarschieren; nur die große Auflösung seines Heeres zwang ihn, bereits bei Zorndorf wieder Halt zu machen. Ein Zurückgehen über den Zaberngrund hätte also für ihn gar keinen Sinn gehabt. Der Entschluß Fermors zur Räumung des Schlachtfeldes berechtigt uns auch, den Tag von Zorndorf als einen „Sieg" zu bezeichnen, während Immich, der diesen in Fermors Schreiben an den Kanzler Woronzow erwähnten Entschluß nicht kannte, allzu vorsichtig meinte, die Preußen hätten am 25. August „zwar große Vorteile, aber keinen Sieg" errungen.

Die Ereignisse am 26. und 27. August sowie der Ausgang des russischen Feldzuges (bis zum Abmarsch des Königs nach Sachsen) werden vom Generalstabswerke eingehender als bei Immich, sonst aber ziemlich übereinstimmend mit ihm geschildert.

Die preußischen Verluste in der Schlacht bei Zorndorf betrugen nach Immich 324 Offiziere und 11013 Gemeine, nach dem G. 355 Offiziere (die im Anhang, wie üblich, mit Namen aufgeführt werden) und 12442 Mann, also „fast ein Drittel der Gefechtsstärke". Ferner büßten die Preußen nach Immich „einige", nach dem G. zwei Fahnen ein (außer 26 Geschützen). Unter den ihren Wunden erlegenen Generalen fehlt bei Immich der Generalmajor v. Kurßell. — Die Russen verloren nach Immich etwa 18000 Mann, nach dem G. 918 Offiziere und über 20700 Mann, also beinahe die Hälfte ihrer Armee; außerdem 24 Fahnen, 103 Geschütze[1]) und über 850000 Rubel[2]).

1) Wenn Fermor nur 85 Geschütze als verloren bezeichnet, so hat er wahrscheinlich die den Preußen abgenommenen 26 Kanonen mit in Rechnung gestellt.

2) Die von Immich zitierte Angabe Maßlowskis — fast 53000 Rubel —

Die vom Könige (und Jmmich) angeführten silbernen Pauken wurden von den Preußen vermutlich nicht im Gefecht, sondern bei der Bagage genommen, weil die russische Kavallerie solche seit dem Juni nicht mehr führen sollte.

3. Wir kommen nun zu den kritischen Betrachtungen über den Zorndorfer Feldzug, bei denen der Generalstab auf Grund seiner besseren Quellen und größeren fachmännischen Sachkenntnis ebenfalls verschiedentlich über den Standpunkt Jmmichs hinauszukommen vermochte.

So bemerkt Jmmich in bezug auf die Operationen vor der Schlacht, der General Dohna habe sich, als das russische Haupttheer gegen Meseritz vorrückte, zunächst (bei Frankfurt) zu einer abwartenden Haltung entschließen müssen, da er „gleichzeitig auch auf die Schweden" Rücksicht zu nehmen hatte, „welchen nach seinem Abzug der Weg nach Berlin offenstand". Als dann die Russen Küstrin bombardierten, habe er von Manschnow (3/4 Meilen südwestlich von Küstrin) aus, wo er am 17. August eingetroffen war, die Garnison verstärkt und „in umsichtiger Weise" alle Vorkehrungen getroffen, um den Feind am Flußübergange zu hindern. Demgegenüber weist das Generalstabswerk in längerer Auseinandersetzung darauf hin, daß das defensive Abwarten Dohnas hinter der Oder nur so lange statthaft war, als er die Russen noch weit entfernt wußte. Sobald diese sich aber dem Oberabschnitt zwischen Frankfurt und Glogau näherten, hätte er ihnen „entschlossen" entgegengehen müssen, denn sie waren der bei weitem gefährlichere Feind; die Schweden wären wegen der Empfindlichkeit ihrer rückwärtigen Verbindungen leicht zu täuschen gewesen, und selbst wenn dies nicht glückte, so würde doch eine Besetzung Berlins durch schwedische Truppen immer noch nicht ausschlaggebend für den Krieg gewesen sein[1]). Zum mindesten hätte Dohna versuchen müssen, Fermor südlich der Warthe festzuhalten. Dadurch daß sie ungestört auf das nördliche Wartheufer herüberziehen konnten, „näherten sie sich den Schweden in gefahrdrohender Weise und schufen eine für den König höchst ungünstige strategische Lage." Als sie dann mangels genügender Aufklärung Dohnas überraschend vor Küstrin erschienen und die Oder zu überschreiten drohten, da traf der preußische General, statt „in Eilmärschen herbeizueilen und sie unter allen Umständen am Übergange zu hindern," erst am 17. August

ist jedenfalls zu niedrig, denn der König, der selbst von 858000 Rubeln spricht, soll von dem erbeuteten Gelde, das wahrscheinlich großenteils Eigentum höherer Offiziere war, 300000 Taler zum Wiederaufbau von Küstrin hergegeben haben.

1) Eine Besetzung durch russische Truppen, wie 1760, aber doch auch nicht?

bei Manschnow ein; die Russen hätten ihn also leicht auf dem linken Oderufer in einem für ihn ungünstigen Gelände zur Schlacht zwingen und vielleicht schlagen können.

Die über alles Lob erhabenen Operationen des Königs bis zur Schlacht bei Zorndorf werden von Immich und dem Generalstabswerke gleichmäßig gerühmt, nur bemerkt letzteres noch ergänzend, daß Friedrich „vielleicht auch mit einer nicht ganz gerechtfertigten Unterschätzung der Kriegstüchtigkeit der Russen" ihnen entgegengezogen sei und daß er anfangs, nur von dem Gedanken geleitet, sie südlich der Warthe „recht tüchtig zu schlagen" [1]), ihrem Magazin in Posen einen zu hohen Wert beigelegt habe.

Der eigentümlichen Rolle, die Prinz Heinrich in dieser Zeit spielen wollte, wurde schon oben gedacht.

An Fermor, der bisher meistens falsch oder ungerecht beurteilt worden sei [2]), rühmt das Generalstabswerk zunächst (was bei Immich fehlt) seinen gewandten Abmarsch auf das nördliche Wartheufer mit Hilfe einer bis dahin noch nicht verwendeten Kavalleriedivision und sein überraschendes Erscheinen vor Küstrin, nur habe er dann auch versuchen müssen, die Oder zu überschreiten und mit seinen 43 000 Russen die 18 600, später 23 000 Mann starke Armee Dohnas zu schlagen. Nach dem Eintreffen des Königs habe er dann nicht, wie Immich meint, die Oderlinie halten sollen, was längere Zeit hindurch einem unternehmenden Feinde gegenüber doch unmöglich war, sondern sie rechtzeitig aufgeben, die bei Schwedt stehende Division Rumianzow heranziehen und mit einer Kriegsführung à la Daun in einer weiter rückwärts belegenen Gegend, etwa zwischen Arnswalde und Pyritz, den König so lange hinhalten, bis die Österreicher herankamen [3]). Das

1) Immich bekämpft mit Recht den Bernhardischen Ausdruck „Vernichtungsschlacht", den auch das Generalstabswerk, wie man sieht, nicht anwendet.

2) Vgl. die ausführliche Charakteristik Fermors im Anhang 3.

3) Nach Immich hat Fermor den Rückzug über Landsberg, den schon Bernhardi als geeignet empfahl, deshalb nicht angetreten, weil er vermutlich befürchtete, von dem Könige, der „mit so unerhörter Geschwindigkeit heranfam", noch während des Marsches zur Annahme einer Schlacht gezwungen zu werden. Demgegenüber betont das G., daß Fermor noch am 24. August die Möglichkeit hatte, auf Landsberg auszuweichen: wenn er es nicht tat, so lag es teils an seinem Eigensinn, teils auch vielleicht daran, daß es ihm „seiner Regierung gegenüber peinlich war", ohne Kampf zurückzuweichen. Fermor war ja überhaupt in seinen Entschlüssen von der Petersburger „Konferenz" sehr abhängig (ähnlich wie die österreichischen Generäle von dem berüchtigten „Hofkriegsrat"), ein für seine Beurteilung nicht unwichtiges Moment, das Immich zu wenig beachtet hat.

Stehenbleiben bei Quartschen war gefährlich, da Fermor hier leicht umgangen werden konnte, die Stellung selbst aber (zwischen dem Zabern- und Langengrund), nachdem er einmal umgangen war, nicht so ungünstig, wie Immich meint, nur hätte er die beherrschenden Artilleriestellungen nördlich von Zorndorf nicht dem Gegner überlassen sollen.

Bei der Prüfung der Ursachen der preußischen Mißerfolge am 25. August erwähnt Immich nicht, daß die Beschießung des russischen rechten Flügels durch die Artillerie (von 9—11 Uhr morgens) den Feind nicht so erschütterte, wie es der König wohl gewünscht hätte, daß er sich also „über die Wirkung täuschte". Seine Unterschätzung der Russen (vgl. oben) mag hierbei eine Rolle gespielt haben neben dem heißen Wunsche, diesen Mordbrennern, deren schreckliche Tätigkeit er eben noch mit eigenen Augen hatte ansehen müssen [1]), möglichst bald den Rest zu geben.

Das Scheitern des Infanterieangriffes am Vormittage war also zum Teil eine Folge der zu früh abgebrochenen Kanonade. Immich schreibt es mit Gaudi in erster Linie dem General Kanitz zu, der, „weil er den Wert eines Angriffs mit versagtem Flügel nicht scharf genug erkannt hatte," statt, wie ihm befohlen war, hinter der Avantgarde zu bleiben, nach rechts hin Fühlung gesucht hatte. Auch nach dem Generalstabswerke hat Kanitz dadurch einen „verhängnisvollen" Fehler begangen, doch sei dieser Fehler hauptsächlich durch das Rechtsziehen des rechten Flügels unter Dohna (vgl. oben S. 234 Anm. 3) verursacht und wäre vermieden worden, wenn Dohna den General Kanitz über den Zweck dieser Bewegung, nämlich den, selbst nicht überflügelt zu werden, rechtzeitig unterrichtet hätte.

Das Generalstabswerk geht aber noch weiter und behauptet, Dohna hätte mit seinem Flügel nach dem Rechtsziehen nicht stehen bleiben, sondern die vorgehende Infanterie der Avantgarde und des linken Flügels östlich des Galgengrundes bis zu den Steinbuschhöhen begleiten müssen. Wenn dann die Kavallerie unter Seydlitz von der Gegend westlich des Zaberngrundes, wo sie „entbehrlich" war und „sehr ungünstig" stand [2]), nach dem Gelände nördlich von Zorndorf herüber-

1) Nach Anhang 8 war die Zerstörungswut der russischen leichten Truppen, denen hauptsächlich die Plünderungen und Grausamkeiten zur Last fallen, so groß, daß selbst der russische General Demiku erklärte, er betrachte es als das größte Unglück seines Lebens, Kosaken unter seinem Kommando gehabt zu haben. Maßlowskis Einwände gegen diese durch „erdrückende" Beweise erhärtete Tatsache, auf die Immich nicht näher eingeht, sind völlig aus der Luft gegriffen.

2) Entbehrlich, weil sie keine stärkere Reiterei sich gegenüber hatte, un-

gezogen und zum Einhauen bereitgestellt wurde, so hätten die erst am Abend erzielten Erfolge „wahrscheinlich schon am Mittage unter geringeren Opfern erzielt werden können." — Demgegenüber möchte ich mir allerdings folgende Bemerkung erlauben. Wenn Dohna in der hier vorgeschlagenen Weise selbständig avanziert wäre, so hätte er sich schwerlich einem vorzeitigen Kampfe entziehen können, falls auch die Russen, was doch nicht unwahrscheinlich ist, auf dieser Seite vorgegangen wären. Dadurch würde aber der König seiner Reserve — als welche ihm immer der versagte Flügel, hier der rechte, diente — beraubt gewesen sein, und es wäre zu einer Frontalschlacht auf der ganzen Linie gekommen, deren glücklicher Verlauf mir bei der zahlenmäßigen Überlegenheit und großen Tapferkeit der Russen nicht so ganz zweifelsfrei erscheint. Was ferner die Kavallerie des Generals Seydlitz anbetrifft, so hätte sie, selbst den erwarteten Erfolg der Infanterie des linken Flügels vorausgesetzt, doch wohl auch durch ein Überschreiten des Zaberngrundes in der Nähe von Quartschen dem Gegner in Flanke und Rücken fallen können; außerdem würde ihre Bereitstellung nördlich von Zorndorf, also hinter der Infanterie des Angriffsflügels, mit der zu jener Zeit herkömmlichen und wegen der damaligen Heeresverhältnisse auch berechtigten Anschauung, daß die Reiterei neben das Fußvolk gehöre, im Widerspruch gestanden haben.

Der „schlechten Haltung" des linken Infanterieflügels, der zum Dohnaschen Korps gehörigen ostpreußischen und pommerschen Regimenter, schreibt es Immich, nächst dem Fehler des Generals Kanitz, ganz besonders zu, „daß sich die Schlacht bei Zorndorf nicht der Reihe glänzender preußischer Siege anschloß." Und er erklärt diese schlechte Haltung mit der Zwietracht unter dem Offizierkorps, welcher der alte Dohna nicht zu steuern wußte, und dem damit zusammenhängenden Mangel an Zucht und Disziplin. Dazu sei dann noch der Eindruck der Niederlage von Groß-Jägersdorf und der verzweifelte Widerstand der Russen gekommen: „Als die Russen vorbrachen, verloren die Offiziere alle Gewalt über die Untergebenen, ja sie selbst gingen mit schlechtem Beispiel voran." In dem weiteren Verlauf des Kampfes habe sich diese Flucht wiederholt.

Kein geringer als der König selbst ist es, auf den sich Immich für dieses harte Urteil hauptsächlich berufen kann. Auch das General-

günstig, weil ein flankierendes Eingreifen über den schwer zu passierenden Zaberngrund nur „möglich" war, wenn die russische Infanterie unvorsichtig vorging.

stabswerk führt noch aus einem Briefe Platens den Ausspruch Friedrichs an: „Die Preußische Regimenter sind nicht einen Schus Pulver wert, und die Pommersche nichts besser." Im übrigen aber weist es darauf hin, daß schon Dohna dem abfälligen Urteil des Königs widersprochen habe, und betont dann selbst, sich diesem Widerspruch anschließend, daß die „unglückliche" Infanterie des linken Flügels „mit größter Unerschrockenheit" gegen „die besten Regimenter" der Russen vorgegangen sei, sich trotz ihrer hoffnungslosen Lage zu immer neuen Vorstößen aufgerafft habe und erst „nach Einbuße fast der Hälfte ihrer Gefechtsstärke" [1]) der Überzahl erlegen sei. Trotzdem habe sie bald wieder gesammelt werden können. „Daß dann aber die außerordentlichen seelischen Eindrücke der furchtbaren Kämpfe und Verluste in den Trümmern dieser Bataillone nachwirkten und deren Halt erschütterten, liegt in der menschlichen Natur begründet, deren Spannkraft unter solchen Verhältnissen selbst bei der tapfersten Truppe ihre Grenze findet." Demgegenüber habe die vom Könige mitgebrachte Infanterie es nur mit dem weniger tüchtigen russischen Observationskorps zu tun gehabt, sei durch das wiederholte Eingreifen der Reiterei aufs tatkräftigste unterstützt worden und habe sich doch schließlich auch am Abend durch Plünderung der russischen Bagage teilweise dem Kampfe entzogen.

Während noch vor kurzem in einem amtlichen Vortrage über die Schlacht bei Zorndorf [2]) die minderwertige Haltung der Dohnaschen Infanterie in Übereinstimmung mit Immich zugegeben war, unter dem Hinweis, daß diese Truppen nicht vom Könige selbst erzogen worden seien und daß man daraus einmal wieder „die Macht der Persönlichkeit" im Kriege erkenne, sucht also nun das Generalstabswerk, wie wir sahen, die Ehre der betreffenden Regimenter wiederherzustellen. Man wird auch zugeben, und zwar im Interesse unserer ruhmreichen Armee gern zugeben, daß diese Ehrenrettung von unserem heutigen Standpunkt aus sachlich wohl begründet ist, nur müssen wir nicht vergessen, daß auch die strenge Kritik des Königs insofern berechtigt war, als er in seiner verzweifelten politischen und strategischen Lage an die Mannschaften und namentlich an die Offiziere seines Heeres die höchsten Ansprüche stellen mußte. Hatte er doch noch wenige Tage vor der Schlacht es den Offizieren des Dohnaschen Korps aufs deutlichste eingeprägt: „Meine

1) Die meisten Verluste hatte das Infanterieregiment Kanitz (Stärke etwa 1390 Köpfe) mit 7 Offizieren 253 Mann tot, 15 Offizieren 504 Mann verwundet, 88 Mann vermißt, also im ganzen 867 Köpfen, d. h. 62 Prozent, wovon 56 Prozent blutiger Verlust.

2) Vgl. 7. Beiheft zum Militär-Wochenblatt von 1908.

Devise ist siegen oder sterben, und wer nicht ebenso denkt, soll nicht über die Oder gehen, sondern sich zu allen Teufeln scheren." Daß diese strenge, aber notwendige Auffassung von den Großen unter seinen Paladinen als richtig anerkannt wurde, das lehren die Worte, die der tapfere General Seydlitz, indem er die Glückwünsche seiner Kameraden bescheiden abwehrte, am Abend der Schlacht aussprach: „Je gefährlicher die Lage unseres Herrn durch die Zahl seiner Feinde ist, desto mehr müssen wir alle ohne Ausnahme unsere Anstrengungen verdoppeln, und jeder richtige Preuße muß stets bereit sein, sein Leben Sr. Majestät zum Opfer zu bringen, sonst ist er ein Bube."

Über die Wirkung der Schlacht urteilt Immich, daß durch sie zwar „für den Augenblick" der russische Vorstoß an die Oder abgewiesen, es aber „keineswegs ausgeschlossen" war, daß Fermor nach dem Abmarsch des Königs im Verein mit Rumianzow wieder zur Offensive gegen Dohna vorging; wenn er es nicht tat, so sei das „weniger Wirkung der Schlacht" als Folge seiner Unentschlossenheit und Zerfahrenheit gewesen. Nach dem Generalstabswerke hatte der König den Russen doch „einen so lähmenden Schlag" versetzt, daß er sich unbesorgt wieder gegen die Österreicher wenden konnte, denn er durfte sich sagen, daß ein Feldherr, der es vor der Schlacht nicht gewagt hatte, das kleinere Heer Dohnas anzugreifen, es nach dem 25. August erst recht nicht wagen würde. Das Generalstabswerk bezeichnet also nicht nur die Schlacht bei Zorndorf als einen preußischen Sieg (vgl. oben), sondern schätzt auch ihre Wirkung, und wie mir scheint mit Recht, erheblich höher ein als Immich dies tut.

Der obige Vergleich des Generalstabswerkes mit dem Buche von Immich über die Schlacht bei Zorndorf ist kein vollständiger; dazu wäre es nötig gewesen, jede einzelne von Immich abweichende Angabe des Generalstabswerkes inbezug auf Ursprung und Glaubwürdigkeit zu prüfen. Soviel dürfte sich doch aber selbst aus unserer zusammenfassenden Betrachtung ergeben haben, daß das Generalstabswerk auf Grund seines reicheren und durch Quellen- und Sachkritik schärfer gesichteten Materials nicht nur über die Stellungen der Russen vor, während und nach der Schlacht und über die damit zusammenhängenden Ansichten und Entschlüsse Fermors, über die Dispositionen des Königs, über die Kämpfe am Vormittag, Nachmittag und Abend des 25. August, sowie über die Stärke- und Verlustziffern vielfach neues Licht verbreitet, sondern daß es auch in der kritischen Beurteilung, obwohl man

ihm dieselbe Unparteilichkeit wie Immich nachrühmen muß, doch zu etwas anderen und zutreffenderen Ergebnissen als dieser gelangt. Daß die Forschung über Zorndorf nun hiermit zum Abschluß gekommen ist, glauben wir allerdings nicht; so fehlt noch immer ein amtliches russisches Werk über den Siebenjährigen Krieg, welches die diesseitige Auffassung vermutlich ebenso modifizieren würde wie das österreichische Generalstabswerk über die ersten schlesischen Kriege[1]).

1) Vgl. meinen Aufsatz „Zur Beurteilung des zweiten schlesischen Krieges" in den Jahrbüchern für die deutsche Armee und Marine, Januar 1906.

Nachträge zu dem Aufsatz über die Markgrafen Otto I., Otto II. und Albrecht II. von Brandenburg

Von Hermann Krabbo

Nachtrag 1 (zu S. 13 Anm. 7). Das Gründungsjahr des Nonnenklosters Creweſe (Diözeſe Verden) in der Altmark iſt urkundlich nicht zu ermitteln. Hauck, Kirchengeſchichte Deutſchlands IV, 953 ſetzt die Gründung vor 1249 an, da in dieſem Jahre das Kloſter zum erſten Male urkundlich erwähnt wird (Riedel A XVI, 391 f. Nr. 12). Chriſtoph Entzelts Altmärkiſche Chronik, neu herausgegeben von Hermann Bohm (1911), berichtet S. 111 über die Gründung des Kloſters folgendes: Graf Werner der Jüngere von Veltheim, ein Neffe Albrechts des Bären, ſei 1157 bei der letzten Belagerung Brandenburgs durch die Deutſchen im Waſſer umgekommen (ſo weit iſt die Notiz auch anderweitig beglaubigt, vgl. Regeſten Nr. 266); zu ſeinem Gedächtnis habe dann ſein Vater, Graf Werner der Aeltere, im gleichen Jahre das Kloſter Creweſe gegründet, und Markgraf Albrecht habe 1160 die Neugründung beſtätigt. — Man hat angeſichts der notoriſchen Unzuverläſſigkeit des Chroniſten Entzelt dieſe Nachricht nicht als quellenmäßig geſichert betrachtet (ſo z. B. Wohlbrück, Geſchichte der Altmark 53). Da nun aber der Neuherausgeber Bohm in der Einleitung zu ſeiner Ausgabe S. 17 ſehr wahrſcheinlich macht, daß Entzelts Nachrichten über Kloſter Creweſe einer heute verlorenen Chronik eben dieſes Kloſters entſtammen müſſen, ſo trage ich kein Bedenken, die Gründung von Creweſe wirklich in die Zeit Albrechts des Bären hinaufzurücken.

Nachtrag 2 (zu S. 22 Anm. 3). Entzelt berichtet in ſeiner altmärkiſchen Chronik, neu herausgegeben von Hermann Bohm, S. 111, Graf Werner der Aeltere habe zwei Söhne gehabt, den (in Nachtrag 1 erwähnten) jüngeren Werner und außerdem Heinrich. Letzterer habe das Familienkloſter Creweſe beſchenkt, habe 1164 die Kirchen in Königsmark und Kalberwiſch (beide öſtlich Oſterburg) erbaut, und habe 1183 den neuen Dom zu Stendal ſeinem Vetter Heinrich von Gardelegen zu Liebe reich dotiert (das Jahr 1183 iſt natürlich unmöglich, da die Stendaler Nicolaikirche erſt 1188 gegründet wurde). Er ſei vermählt geweſen mit der Gräfin Ermgard von Wunſtorf, nach deren Tod er Kanoniker in Stendal wurde und am 6. Januar 1191 ſtarb. — Dieſer Graf Heinrich von Veltheim iſt ſonſt völlig unbekannt; ſchon

Wohlbrück, Geschichte der Altmark 76 Anm. 244 hat ihn für ein Phantasiegebilde erklärt und behauptet, er verdanke nur einer Verwechslung mit dem Grafen Heinrich von Gardelegen seine Scheinexistenz. Bohm macht nun in seiner Enzelt-Ausgabe 111 Anm. 5 darauf aufmerksam, daß Entzelt S. 172 den Grafen Heinrich von Gardelegen selbst am 5. Januar 1192 sterben läßt. Beide Todesdaten sind, wie Bohm betont, einander so ähnlich, daß die Annahme, es handle sich hier wie dort wirklich nur um eine Person, nämlich den Grafen Heinrich von Gardelegen, auf den auch der Eintritt in die Gemeinschaft der Stendaler Kanoniker paßt, weiter gestützt wird. Nun ist zwar das Todesdatum (5. Januar 1192) sicher falsch, denn Heinrich urkundet noch nach Mitte April 1192 (Regesten Nr. 475). Aber was über die Ursachen gesagt wird, die in dem Grafen die geistliche Richtung auslösten, kann darum doch wahr sein; es würde genau das bestätigen, was ich S. 22 Anm. 3 vermutete; der Graf war verheiratet, und erst der Tod seiner Gattin Ermgard gab seinem weiteren Leben die entscheidende Wendung.

Kleine Mitteilungen

Aus Gneisenaus letzten Tagen

Mitgeteilt von Theodor Schiemann

Das Archiv des Großen Generalstabs bewahrt ein außerordentlich interessantes Material zur Geschichte der polnischen Revolution von 1830/31. Es ist für uns, auch abgesehen von den wichtigen Nachrichten die es über die Feldzüge Diebitschs und Paskewitschs bringt, noch dadurch von besonderer Wichtigkeit, daß es die gleichzeitigen Ereignisse in der Provinz Posen verfolgt, vor allem aber weil uns noch einmal zwei der größten Männer vorgeführt werden, die in den Jahren der Freiheitskriege der Stolz und die Zuversicht der Nation waren: Gneisenau und als seinen Stabschef, den Schüler Scharnhorsts, Clausewitz.

Die Berichte des letzteren sind meist an den Chef des Generalstabes von Krausenek gerichtet, Gneisenau berichtet direkt dem Könige. Diese Berichte, deren Konzepte das Archiv des Generalstabes (VI. A. 9.) enthält, sind teils von Gneisenau eigenhändig geschrieben, teils von ihm diktiert und mit Korrektur von seiner Hand versehen, die Berichte Clausewitzens eigenhändige Originale (VI. A. 17).

Dazu kommt die Korrespondenz des Hauptquartiers: Schreibern von Röders, Canitz, Auer, Kraft und andre mehr (VI. A. 18).

Gneisenau erhielt am 6. März den Befehl, das Kommando über die vier in Posen stehenden Armeekorps zu übernehmen[1]), seine Instruktion datiert vom 10., am 18. März finden wir ihn bereits in Posen.

Die hier mitgeteilten Auszüge aus den Berichten des Feldmarschalls an den König betreffen vornehmlich die Zustände in Posen und lassen die Abschnitte weg, welche die Verhältnisse auf dem Kriegsschauplatze behandeln, soweit sie nicht zum Verständnis des nachfolgenden unerläßlich sind.

Den Schluß bilden zwei Berichte über den Tod des Feldmarschalls.

1) Brief Gneisenaus an Wilhelm v. Scharnhorst d. d. Berlin d. 6. März 1831. Hist. Zeitschr. N. Folge 41, S. 241.

Aus dem III. Geschäftsbericht Gneisenaus an den König d. d. Posen 19. April 1831

[Verhältnisse auf dem Kriegstheater]

Der heute hier eingetroffene Bericht des Ob. v. Canitz vom 14ten des M. aus Siedlec wird E. K. M. darüber die beste Auskunft geben, daher ich mich einer Darstellung dieser Verhältnisse ganz enthalten kann.

Ich gestehe, daß ich einen großen Werth auf die schnelle Vergeltung des erlittenen Echecs[1]) gelegt haben würde, weil dadurch dem polnischen Siege die Zeit genommen worden wäre, einen großen Erfolg sowohl in den Gemüthern als im Handeln hervorzubringen. Deshalb würde ein Angriff mit den doch wol auf 40,000 zu schätzenden Truppen welche der F.M. Diebitsch am 6ten in seiner Hand hatte, gegen den Gen. Skrinetzki mir das Beste geschienen haben. Da dieser nur mit 3 Division u. 1 Cav.Corps über die Weichsel gegangen war, welches mit den 5000 M. unter Uminski schwerlich 40,000 M. betragen haben würde, davon nothwendig aber ein bedeutender Theil auf der Straße von Siedlec stehen bleiben mußte, so würde der F.M. Diebitsch auf dem entscheidenden Punkt gewiß überlegen gewesen und durch die Flankenrichtung seines Anzugs vielleicht zu großen Erfolgen gelangt sein. Indessen darf man in der Entfernung vom Kriegsschauplatz sich kein absprechendes Urtheil erlauben. Jedenfalls scheint es mir erfreulich, daß der russische Feldherr nicht bei seinem Weichselübergang beharrt hat, der bei einer so gespannten Krise ein mehr als gewagtes Unternehmen gewesen wäre. Nach meiner Schätzung dürfte die Macht der Russen bei Siedlec zwischen 60—70,000 M. betragen. Die Pohlen, wenn sie alles vom linken Weichselufer heranziehen würden, vielleicht 10,000 M. schwächer sein. Würden die Garden zur Mitwirkung benutzt, was mir jedoch zweifelhaft scheint, so würde dem Erfolg einer neueren Entscheidung mit Zuversicht entgegen gesehen werden können. Was ich jetzt für die Russen fürchte sind Krankheit und Mangel an Lebensmitteln.

[Politischer Zustand des Großherzogtums Posen]

Es ist natürlich, daß die moralische Ueberlegenheit, welche die Polen in diesem Augenblick auf dem Kriegstheater zu behaupten scheinen, u. das Zögern der Russen mit einem entscheidenden Schlage hervorzutreten, die Stimmung im Lande wesentlich verschlimmert. Alle der polnischen Sache Begebenen, werden in ihren Hoffnungen übermäßig gesteigert, u. diejenigen, welche in einer Art von Gleichgewicht waren, dafür gestimmt. In den so getheilten kleinen Städten ist Empfänglichkeit genug für die politischen Verhältnisse Polens, um die Einwohner durch die bloßen Begebenheiten und Zeitungsnachrichten anzuregen, u. auf dem flachen Lande thut es der Adel und die Geistlichkeit, indem sie auf den gemeinen Landmann wirken. Nur wo die Auseinandersetzungen völlig reguliert sind, gelingt ihnen dies nicht. Sollte der General Skrinecki einen wirklichen Sieg über den Feldmarschall Diebitsch erringen, so dürften im Großherzogtum hier und da einzelne Insurrectionsversuche wol zu erwarten sein. Da mir nun sowohl der Oberpräsident als der commandirende General des 5ten Armeecorps,

1) Die Niederlagen Pahlens und Geismars.

ihre Besorgnisse in dieser Beziehung äußern, und die Gegend von Bromberg und Inowraclaw, wo man am ersten etwas von der Art zu erwarten hat, jetzt von Truppen ziemlich entblößt ist, ich aber das 5te Armeecorps nicht gern weiter auseinander legen mögte: so habe ich den Beschluß gefaßt von dem 2ten Armeecorps das 3te Dragonerregiment und 2 Bataillone Infanterie heranzuziehen. Dem ersteren habe ich unmittelbaren Befehl zugesandt, die Beorderung der beiden Linienbataillone aber, so wie die Bestimmung desjenigen höheren Offiziers, welcher den Befehl über dieses Detachement zu übernehmen hat, habe ich Sr Kgl. Hoheit dem Kronprinzen überlassen. Ich schmeichele mir, daß Ew. Kgl. Maj. dieser Maßregel Allerhöchst Ihre Genehmigung nicht versagen werden. Einstweilen befördert der jetzige Zustand die Desertion bei den aus Polen bestehenden Truppen. Bis jetzt ist diese zwar sehr unbedeutend zu nennen, da das 33te Inf.Rgt. welches inclusive seines Landwehrbataillons aus ⅔ Polen besteht, noch gar keine Desertion gehabt hat, ebenso das Landwehrbat. des 37ten welches ganz, und des 7ten Husaren-Rgts., welches zur Hälfte aus Polen besteht, wenig oder gar keine. Auch mit der 5ten Artillerie Brigade, die doch über 1000 Mann Polen haben wird, hat es sich früher noch gut gemacht, da ihre Desertion sich auf 8 oder 10 Mann beschränkt hat.

Jetzt aber, seit den Siegesnachrichten der Polen und seit dem Osterfeste, wo die Beichte, wie man glaubt, zu Anregungen Gelegenheit gegeben hat, sind nach der mir vom Major Jänichen gemachten Meldung, 2 auffallende Desertionsfälle vorgekommen, die ihren Grund in den politischen Verhältnissen haben. Vor etwa 8 Tagen entwichen in einer Nacht 1 Bombardir und 9 Kanonire, wovon sechs von der hiesigen reitenden, 3 von einer 12pfünder Baterie sind. Der Bombardir ist der Sohn eines hiesigen Uhrmachers Didelet französischer Nation, dem man in Beziehung auf die politischen Verhältnisse nicht die beste Gesinnung zutraut. In der Nacht vom 16. auf den 17ten sind von der hiesigen Festungscompagnie wieder 3 entwichen. Es ist nichts wahrscheinlicher, als daß diese Leute Vorschub im Lande finden, da es ihnen sonst schwer fallen würde in so großer Anzahl über die Grenze zu kommen. Mit eben so vieler Wahrscheinlichkeit kann man voraussetzen, daß sie formlich zur Desertion ermuntert werden. Gerade ausgebildete Artilleristen mögen den Polen fehlen.

Sollten diese Desertionsfälle noch fortdauern oder gar zunehmen, so werde ich E. Maj. alleruntertheniget um die Erlaubniß bitten, nach E. Maj. allerhöchster Cabinetsordre vom 7ten September 1809, und in Folge der mir unter dem 10ten März allergnedigst gegebenen Instruction für das Verbrechen der Desertion das Kriegs-Gesetz eintreten zu lassen.

Leider wird E. K. Maj. noch nächstens die Meldung von der Desertion mehrer Offiziere gemacht werden müssen, worüber die dienstliche Anzeige noch nicht eingegangen, die aber so gut wie gewiß sind. Der Lieutnant v. Rybynsky vom 18ten Inf. Rgt. und der Lieutn. Conrad vom Landwehr Bat. des 33ten Inf. Rgt. scheinen beide zu den Polen hinüber gegangen zu sein. Der letztere ist ein Schlesier von Geburt aber im Großherzogtum erzogen und war zur Zeit Schreiber auf dem Gute eines Edelmanns der sich selbst bei der polnischen Armee befindet.

(Der Abschnitt „Verhältnisse auf dem Kriegstheater" v. Gneisenau eigenhändig, der Abschnitt „Politische Zustände" Dictat.)

Aus dem Immediatbericht ad Nr. 415 Mai 1831 (nach dem 11ten) Konzept, Diktat mit Korrekturen Gneisenaus

[Politische Verhältnisse]

Das Vorgehen des Insurgentenfeldherrn Skrynetzki gegen Bialystok hatte die Spannung der Gemüther im Großherzogthum sehr gesteigert. Der eilige Rückzug und die anfangs damit verbundenen Nachrichten einer großen Niederlage der Polen hat natürlich alles niedergeschlagen u. auch jetzt scheint obgleich die Niederlage in dem Umfange sich nicht bestätigt, doch die Stimmung über die sehr großen Verluste in diesem äußerst blutigen Gefechte[1]) den Machthabern nicht günstig zu sein u. der Vortheil ein paar Detachements nach Littauen hineingeworfen zu haben in der öffentl. Meinung diesen Verlusten nicht das Gleichgewicht zu halten. Sollte der F.M. Diebitsch es möglich machen schnell an die untere Weichsel vorzudringen, so durft ihm jetzt der Uebergang dort noch am Leichtesten werden.

Geschieht dieser Uebergang in der Nähe unserer Grenze, so würde es zwar angenehm sein in der Gegend zwischen dem Goplo See und Thorn etwas mehr Truppen zu haben; ich trage aber Bedenken dazu Anstalten zu treffen mit Besorgniß die Aufmerksamkeit der Polen dahin zu ziehen.....

Im Allgemeinen wird von Seiten der Militair Behörden über den Mangel an gutem Geist geklagt den sie bei den Landräten finden, noch mehr über die sehr nachtheiligen, jeder guten Landespolizei entgegenstehenden Einrichtung der hiesigen Woyt-Aemter. Diese, welche über mehrere Gemeinden gestellt den Bürgermeistern der westlichen Provinzen zu vergleichen sind, befinden sich zur Zeit noch in den Händen von theils ganz unfähigen, theils von den Grundherrn ganz abhängigen Männern. Sie sind ursprünglich ihre Stellvertreter, befinden sich meistens als Gutsbeamte in ihrem Dienst und sind nicht als Gemeinde Beamte, sondern als blinde Instrumente der Gutsherrn zu betrachten, die sich ihrer dann in allen Dingen gut zu bedienen wissen, wo es ihnen darauf ankommt der Regierung entgegen zu streben. Da die Truppenbefehlshaber über den üblen Einfluß dieser Einrichtung fortwährend klagen, u. eine andere Communalverfassung lebhaft wünschen, auch die Civilbehörden damit einverstanden sind und bereits Vorschläge deshalb gethan haben, so habe ich geglaubt diesen Gegenstand in diesem meinen allerunterthänigsten Bericht an E. K. Maj. berühren zu dürfen.

Schriftwechsel Gneisenaus mit dem kommandierenden General des V. Armeecorps v. Röder.

General v. Röder an Gneisenau.

Posen den 15ten Juni 1831.

Euer Exzellenz werden, wie ich es vorauszusetzen wage, Sich bei Ihrem längeren Aufenthalt in der hiesigen Provinz von den vielen in derselben obwaltenden, dem Interesse des preußischen Gouvernements höchst nachtheiligen

1) Ostrolenka.

Mißverhältnissen überzeugt, und der Schilderung die ich von dem bei den Eingeborenen, besonders in den höheren Ständen herrschenden Geist, Allerhöchsten und Höheren Orts seit Jahren aus meinem Pflichtgefühl und ohne Vorurtheile, oder einseitig vorgefaßter Meinung, vorgelegt habe, bewährt gefunden haben. In dieser Voraussetzung erlaube ich mir Euer Exzellenz nachfolgenden Vortrag zu machen. Daß ohne scharf eingreifende Maßregeln, ohne unerschüttert feststehende Bestimmungen, und ohne kraftvollere Handhabung der Gesetze, diese dem preußischen Scepter von hier aus drohende Gefahr nicht beseitigt werden kann, vielmehr durch die Fortdauer des bisher angewandten Systems der Nachsicht und der Milde, wachsen wird, bis sie den Grad erreicht, den nur der Aufwand der härtesten Gewaltmittel, und der ganzen Kraft des Staates, wird besiegen können, ist gewiß Euer Exzellenz hellen Blicken nicht entgangen. Ob dergleichen Maßnehmungen beliebt und in Hinsicht der Landespolizei und der Gesetzgebung, für die Folge ergriffen werden dürfen, will ich als nicht unmittelbar zu meinem dienstlichen Ressort gehörend, dahin gestellt sein lassen; dagegen sei es mir vergönnt, Euer Exzellenz hoher Einsicht und Beurtheilung einen rein militärischen Gegenstand zu unterwerfen, der mit den oben erwähnten Verhältnissen in naher Verbindung steht.

Wenn es nicht schon hinlänglich bekannt wäre, daß die Eingeborenen der hiesigen Provinz aus allen Ständen, weit mehr geneigt sind, in der polnischen als in der preußischen Armee zu dienen, so müßte die seit kurzem eingerissene Desertion und die häufigen Auswanderungen militärpflichtiger junger Leute, die Ueberzeugung davon aufdringen. Der aus dem Großherzogthum Posen ausgehobene Soldat wird indessen aus eigenem Antriebe nicht daran denken, die preußischen Fahnen zu verlassen, und dadurch eidbrüchig zu werden, wenn er nicht von Leuten dazu aufgeregt würde, die er von Kindheit an mit blinder Unterwürfigkeit als höhere unfehlbare Autoritäten zu betrachten und zu verehren gewohnt ist. Das sind hier die Gutsbesitzer und deren Beamten, vor allem aber die Geistlichen, die unter dem Schein der Religionsgeheimnisse, ohne Furcht, entdeckt zu werden, sich mit rastloser Thätigkeit bestreben, die unter den unteren Volksklassen schon sehr verminderte Sehnsucht nach dem Polenthum anzufachen und zu beleben, damit zugleich aber auch die davon unzertrennliche Abneigung gegen die preußische Regierung zu vermehren, und die im Beichtstuhl Gewissensscrupel mit dem Lösschlüssel beschwichtigen. Diesen strafbaren Umtrieben bleiben die hiesigen Landeskinder fortwährend und selbst während ihrer dreijährigen Dienstzeit im stehenden Heere ausgesetzt, so lange sie in der hiesigen Provinz garnisonieren. Ein zweiter daraus erwachsender Uebelstand ist, daß der Pole von seinen Landsleuten überall umgeben, und mit ihnen vorzugsweise umgehend, die deutsche Sprache nur sehr schwer und unvollkommen erlernt und überhaupt nicht die höhere Bildung erlangt, die im Vergleich mit der hiesigen zu den Vorzügen der deutschen Provinzen gehört. Wenn ich nun aus der innigsten Ueberzeugung die allmähliche Germanisierung dieser Provinz, die nur durch Einführung und Verbreitung der deutschen Sprache in derselben allein erlangt werden kann, als den Haupthebel zur Erwirkung besserer und preußischer Gesinnungen betrachte, so erscheint mir auch dieser Gegenstand hochst berücksichtigungswerth.

Endlich sind die aus dem Großherzogthum Posen in das Militair eingestellten Rekruten gute, nicht schwer in Disciplin und Subordination zu haltende, und im Kriege in der Regel brave Soldaten, die auch überall, nur nicht in der Heimath

und in der Nachbarschaft ihrer ehemaligen Landsleute, so leicht nicht untreu werden, und nur hier nicht den zahllosen Lockungen und heimlichen Aufforderungen zu diesen überzugehen, und deren Sache zur eigenen zu machen, widerstehen, und von hier entfernt, dem preußischen Dienst unfehlbar erhalten werden würden.

Diese Gründe zusammengenommen, bringen mir die Meinung auf, daß es im Interesse des Allerhöchsten Dienstes angemessen sein dürfte, wenn künftig alle Ersatzmannschaften aus der hiesigen Provinz einem anderen entfernten Armeecorps zur Ableistung ihrer Dienstzeit im stehenden Heere, zugeteilt, und dagegen die zur bleibenden Besatzung des Großherzogtums Posen bestimmten Truppen aus den älteren Provinzen recrutiert würden und wenn es dieser meiner unmaßgeblichen Ansicht glückt, Euer Exzellenz Beistimmung zu gewinnen, so werde ich mir die gehorsamste Bitte an Euer Exzellenz erlauben, solche bei des Königs Majestät befürwortend in Vortrag zu bringen, weil ich befürchte, daß ihr, von mir allein geäußert, leicht, wenngleich unverdienter Weise, andere Motive untergeschoben werden könnten. Der kürzeste und mit den wenigsten Weitläufigkeiten verbundene Weg zu diesem Ziele, wenn dessen Erreichung genehmigt werden sollte, würde allerdings der sein, der 9ten Division so viel von den Recruten aus der hiesigen Provinz alljährlich zuzutheilen, als bisher davon die 10te Division und das 37te Infanterie Regiment consumiert haben, und dagegen ebensoviel aus dem Ersatz-Bereich der 9ten Division in die 10te einzustellen und bei der 5ten Artillerie Brigade die Polen alle nach Glogau, Schweidnitz, Münsterberg zu schicken, dagegen alle die Compagnien in Posen und Thorn nur durch Schlesier zu recrutieren, indessen würde es mir wegen der Nähe Schlesiens von hier und von dem Königreich Polen, doch noch wünschenswerther scheinen, die hiesigen Eingeborenen noch weiter von hier zu entfernen, wenn es möglich wäre, was jedoch höherem Ermessen anheim gestellt werden muß.

Der commandierende General.

von Röder.

An den General von Röder.

Ew. danke ich ganz ergebenst für die mir in Ihrem geehrten Schreiben vom 15ten d. M. mitgeteilten Ansichten, denen ich mit vollkommener Ueberzeugung beitrete. Ich habe bei meinem heute an S. M. den König abgehenden Bericht Gelegenheit genommen, Ew. Exc. Vorschlag wegen Vertheilung des aus hiesiger Provinz entnommenen Ersatzes an die 9te Division oder nach entfernter stehende Truppentheile, mit Ew. eigenen Worten aufzunehmen und lebhaft zu unterstützen in der Hoffnung, daß im Fall des Königs Maj. auf diesen Vorschlag eingingen, derselbe schon bei dem diesjährigen Ersatz zur Ausführung kommen könnte.

Da ich mir vorbehalte am Schluß meines hiesigen Auftrages S. M. dem Könige noch einen allgemeinen Bericht über das Verhältnis dieser Provinz zum Staat zu machen, so werde ich dann auch noch Gelegenheit haben, Ew. Exc. allgemeine nach meiner Meinung sehr richtige Bemerkungen zu benutzen.

Posen, den 17. Juni 1831.

Konzept, Unterschrift Original. Gneisenau.

Aus Gneisenaus letztem (10.) Geschäftsbericht.

Posen, den 19ten Aug. 1831.

1. Stand und Verbreitung der Cholera.
2. Neuer Sperr Cordon.
3. Ergänzung und Entlassung bei den Truppen.
4. Begebenheiten auf dem Kriegstheater:

Die eigenthümliche Lage der russischen Hauptarmee, in der sie ihre Verpflegung nur von einem einzigen Punkt, nämlich unserer Grenze bei Thorn bezieht und der allerdings sehr zu rechtfertigende Grundsatz des F.M. Past. sich nicht durch Detachements zu schwächen gibt ihm eine immer rege Besorgnis den Zug seiner Lebensmittel durch unsere Quarantäne Anstalten gestört zu sehen und dadurch in ernstliche Verlegenheit zu gerathen. Der Oberst v. Canitz hat über diesen Gegenstand zweimal geschrieben und meine Einwirkung gewünscht. Das einemal betrifft es den Aufenthalt der russischen Schiffe bei Thorn, das andere mal bei Danzig. Ob ich nun gleich kaum begreife, wie es im jetzigen Augenblick der reifen Erndte, und in einer fruchtbaren Gegend der russischen Armee nicht leicht werden sollte, sich an Ort und Stelle die nöthigen Lebensmittel zu beschaffen, so habe ich doch bei der großen Wichtigkeit der Sache in beiden Fällen befohlen, daß man die Schiffe ohne Aufenthalt passieren lassen solle. Da die an der Weichsel gelegenen Städte Mewe, Graudenz, Thorn und viele andere Orte bereits angesteckt sind, so können die Schiffe dem Lande niemals große Gefahr bringen und wenn sie wirklich möglicher Weise beitragen könnten, die Krankheit etwas mehr zu verbreiten, so scheint mir dies kein Gegenstand, der mit der Gefahr einer Störung der russischen Operationen auf dem linken Weichsel Ufer in die Wagschale gesetzt werden kann. Da ich mich indessen nicht für ermächtigt halten kann, die Grundsätze und Bestimmungen der Immediatcommission so wie die Anordnungen der Provinzialbehörden auf eine bleibende Art zu modifizieren, habe ich dem Obrist v. Canitz geschrieben, daß mir nur an dem Verfahren der in Thorn und Danzig aufgestellten russischen Beamten zu liegen scheine, wenn sie sich mit dem Ankauf und dem Transport der Lebensmittel nicht so einrichteten, dieselben mit Beachtung unserer Quarantäne Gesetze zur gehörigen Zeit an Ort und Stelle zu schaffen. Meinerseits habe ich mich an die betreffenden Regierungen gewendet, um eine bleibende Einrichtung zu bewirken, die jede mögliche Erleichterung gewährt, welches auch bei Thorn schon gelungen ist.

Diktiertes Konzept mit eigenhändigen Korrekturen Gneisenaus.

Posen 24. Aug. 1831.

An den Kgl. G.Lieut. Commandirenden General
des 1ten Armeecorps Ritter des schwarzen Adler
Ordens Herrn v. Krafft

Excellenz (Konzept.)

Ich habe eine sehr traurige Pflicht gegen Ew. Excellenz zu erfüllen: es ist die: den unerwarteten und schnellen Tod unseres theueren Feldmarschalls anzuzeigen.

Ew. Excellenz sind gewiß, wie wir Alle durchdrungen von dem großen Verlust den König u. Vaterland an ihm machen und Ew. Excellenz selbst haben

an ihm einen Mann verloren der Ihnen mit den freundschaftlichsten Gesinnungen stets zugethan war.

In der Nacht vom 22ten auf den 23ten erkrankte er plötzlich an einer Diarrhoe: er selbst befahl um 2 Uhr, den Regimentsarzt Krajewski des 33ten Infanterie Regiments zu holen, weil dieser hier in Posen die Behandlung der Militair-Cholera Kranken leitet u. dabei einigen Ruf erworben hat. Dieser erschien auch nach einer halben Stunde; ich aber konnte mich dabei nicht beruhigen, sondern berief den Medicinal Rath Dr. v. Gompert, der als ein sehr geschulter Arzt bekannt ist. Auch dieser erschien sehr bald; und den Bemühungen beider Aerzte gelang es zu verhindern, daß die Krankheit in die Cholera überging, wovon sich schon einige Symptome — wie der Krampf in den Waden — eingestellt hatten. Die Diarrhoe wurde auf der Stelle gehoben und die anderen Krankheits-Erscheinungen beseitigt; allein nun trat ein solcher Grad von Schwäche ein, daß die Aerzte — zu welchen auch noch der hiesige Generalarzt Dr. Schwiekart getreten war — einstimmig erklärten: es sei bei dem hohen Alter des Kranken die höchste Lebensgefahr vorhanden, und daß wenn auch seine Kräfte noch ausreichen sollten, doch ein Nerven oder Lungenschlag zu befürchten sei. Dieser letztere ist denn auch nach 22stündiger Krankheit in der gestrigen Nacht herzugetretenund hat dem Leben des theuern Feldmarschalls ein Ende gemacht.

Bis Se Maj. d. König, über das von dem Verewigten geführte Oberkommando der vier östlichen Korps verfügt, bin ich in der Nothwendigkeit, die laufenden Geschäfte desselben zu erledigen, so weit dies von meiner Stelle aus geschehen kann, welches Ew. Excellenz ganz gehorsamst anzuzeigen, ich nicht habe verfehlen wollen

Oberbefehl des 4. östlichen Armeekorps Bis auf
weiteren Allerhöchsten Befehl, nach dem Ableben
Sr Excellenz des Herrn General Feldmarschalls
v. Clausewitz
Gen.Major als Chef des Generalstabs.
(Unterschrift Original.)

A. S. M. den König 24/8 31.

Ew. K. M. muß ich leider die mir so unaussprechlich schmerzliche Meldung allerunterthänigst machen, daß in der verflossenen Nacht 3/4 auf 12 Uhr Se Exc. der Herr General Feldmarschall Gr. v. Gneisenau sein Leben an einem Lungenschlage geendigt hat. Seit meiner 2ten an Ew. K. Maj. Flügeladjutanten den ObL. v. Lindheim gestern 8 Uhr Abends gemachten Meldung hat der Verewigte in einem fortwährenden lethargischen Schlafe sich befunden, die Schwierigkeit ihn auf Augenblicke zur Anwendung der arzneilichen Mittel demselben zu entreißen wurde immer größer. Um 9 Uhr bildete sich plötzlich eine bedeutende rosenartige Geschwulst im Gesicht. Die Aerzte fanden darin das Zeichen der wiedererwachten Thätigkeit der Natur, und da sich zugleich der Puls merklich gebessert hatte, so schöpften wir alle eine bessere Hoffnung. Allein schon um 11 Uhr trat der Todeskampf ein, der 3/4 Stunden währte, aber dennoch nach der Behauptung der Aerzte dem Verewigten keine Schmerzen und Leiden verursagt haben wird da ihm das Bewußtsein schon früher verloren gegangen war.

Ew. königliche Majestät kann ich die beruhigende Versicherung geben, daß

es an der sorgfältigsten ärztlichen Behandlung und Pflege nicht gefehlt hat. Der Regimentsarzt Dr. Krajewski vom 33ten Inf.Rgt., welchen der Feldmarschall zuerst hatte rufen lassen, war sehr schnell erschienen, hat sich ihm mit der höchsten Anstrengung und Aufmerksamkeit gewidmet und sein Bett nicht verlassen. Der G. M.R. v. Gumpert und der Gen.Arzt Dr. Schwilert haben die Kur geleitet, alle 3 sind nie einen Augenblick zweifelhaft oder verschiedener Meinung gewesen über die Natur der Erscheinungen und die anzuwendenden Mittel. Allein alles war vergebens. Nachdem die Krankheit selbst schnell überwunden und in allen ihren Erscheinungen beseitigt war, war die Erschöpfung der Kräfte nicht zu heben und die Neigung zu Nerven-Schlägen, welchen der Verewigte ausgesetzt war, ließ sehr bald befürchten, daß er in der Lähmung irgend eines edlen Organs den Tod finden würde.

Ob ich gleich weiß, daß es mir nicht ziemt, vor Ew. K. M. den Verlust auszusprechen, den Allerhöchstdieselben und das Vaterland an diesem heldenmütigen und edeln Mann machen, so wird doch E. K. M. edles Herz dem vieljährigen Freunde des Verewigten huldreich nachsehen, wenn ich es mir nicht versagen kann seiner auch in dieser Weise zu gedenken. Niemand, Ew. K. M. unter Ihnen, kann besser als ich die Gesinnungen und die Treue, Liebe und Verehrung gekannt haben, womit er Ew. K. M. recht in der Tiefe seines warmen und edlen Herzens ergeben war.

Posen, den 24ten August 1813 (sic!) Konzept ganz von Clausewitz Hand.

Cl.

An den kgl. Gen. Major Inspekteur und Chef des Generalstabes
Herrn v. Clausewitz.

Ew. Hochwohlgeboren sehr geehrtes Schreiben vom 23ten mit der höchst betrübenden Nachricht von dem plötzlichen Erkranken des Herrn Feld Marsch. Grafen v. Gneisenau habe ich in dieser Nacht zu empfangen die Ehre gehabt und Sr. Maj. dem Könige beim heutigen Vortrage vorgelegt. Kaum war der Vortrag beendigt, als auch schon durch Postnachricht die Meldung einging, der Feldmarschall sei am 24 d. M. Morgens 1 Uhr verschieden. S. Maj. empfingen diese Nachricht mit großer Betrübnis und so sichtbarer Bewegung, daß die Größe des Verlustes sich recht in dem königlichen Schmerze ausdrückte.

Berlin den 25ten August 1831. v. Lindheim.

Am 26ten August 1831 verordnete der König eine 8tägige Trauer für die Armee in Anlaß von Gneisenaus Tode..

Die Verhaftung des Abbé de Prades im Herbst 1757

Von W. M. Pantenius

Im 146. Bande der „Historisch-politischen Blatter für das katholische Deutschland" macht J. Blaschke neue Mitteilungen uber die Verhaftung des Abbé de Prades. Der Artikel will, ohne die kritische Arbeit Gundlachs: „Friedrich der Große und sein Vorleser de Prades" zu

kennen, ein Bild seines Lebens geben und stützt sich auf die bisher unbekannte Biographie von dessen Freund Andreas de Francheville, die dieser „am 18. Oktober 1788" niedergeschrieben haben soll. Außer der verheißungsvollen Bemerkung, daß dies Schriftstück „eigenartige Streiflichter auf das damalige Leben am preußischen Hofe" werfe, wird uns nichts über diese Biographie gesagt. Hier sollen, ohne sonst auf den Artikel einzugehen, nur die Angaben über Prades Verhaftung untersucht werden, ob sie wirklich „den Vorzug ungeschminkter historischer Wahrheit besitzen", oder ob sie nicht einen Versuch darstellen, das Verhalten des verräterischen Abbé zu rechtfertigen und zu beschönigen.

Francheville, Franzose und Abbé wie de Prades, bekleidete bis 1758 die Stellung eines Vorlesers beim Prinzen August Wilhelm von Preußen und nach dessen Tode die gleiche beim Prinzen Heinrich. Er erzählt nun, dreißig Jahre nach den Ereignissen, de Prades habe nach dem unglücklichen Rückzuge des Prinzen August Wilhelm zu dessen täglichen Gästen in Leipzig gehört und sich durch seine Teilnahme an dessen unbekümmertem fröhlichen Leben die Mißbilligung des Königs zugezogen, die dieser ihm auch ausgesprochen habe. Als das Heer bis Weißenfels vorrückte, wurde er erst in Leipzig zurückgelassen, dann aber nach Weißenfels zum Könige zitiert. Auf dem Wege dorthin wurde er von dem ihm verfeindeten Obersten Lentulus durch den Hinweis auf die bevorstehende Schlacht zur Umkehr bewogen.

Gleich darauf nach Weißenfels zurückgekehrt, berichtete der Oberst auf die wiederholten Fragen des Königs, er hätte ihn in Leipzig beim Prinzen von Preußen gesehen. Hierauf erhielt der Flügeladjutant Oberst v. Tauentzien den Befehl, sogleich den Abbé zu verhaften und ihm die Schriften des Königs abzufordern. Beides geschah sofort in der Nacht. Als „bald darauf" nach der Schlacht bei Roßbach dem Abbé von gefangenen Offizieren eine Ovation dargebracht wurde, soll de Prades aus Furcht vor einem Aufstande nach Magdeburg gebracht worden sein. Anfangs streng gehalten, gelang es ihm auf Verwendung des Prinzen Heinrich hin, soviel freie Bewegung zu erhalten, daß er bei seiner Entlassung 1763 noch 5000 Taler Spielgewinn mitnehmen konnte. Er starb schließlich in Glogau (das er nicht ohne Erlaubnis verlassen durfte) nach einem fröhlichen Genußleben, in dem er sich durch Taktlosigkeit viele Feinde erworben hatte, am 16. August 1782. Sein Testamentsvollstrecker war Francheville.

Der eigentliche Grund soll also nur in dem gespannten Verhältnis der Brüder und Friedrichs Mißstimmung, ihn im Lager der Gegenpartei zu sehen, gelegen haben.

Wenn tatsächlich Friedrich der Große aus der Schar derer, die dem Prinzen von Preußen in seiner selbstgewählten Verbannung Gesellschaft leisteten, gerade den doch herzlich unbedeutenden Abbé herausgegriffen haben sollte und ihn deswegen noch lange über den Tod des Bruders hinaus in Haft gehalten hat, so wird sich wohl de Prades, wenn er sonst ein gutes Gewissen gehabt hat, über den Grund nicht im Unklaren befunden und Mittel und Wege zur Verfügung gehabt haben, sich dem Prinzen gegenüber in das Licht des Märtyrers

zu setzen. Dieser, verbittert wie er war, würde ein solches Beispiel gehässiger Verfolgungssucht seinen Geschwistern gegenüber kaum verschwiegen haben. Nun ist es sehr auffällig, daß die Verhaftung des Abbés — nach Blaschke scheint er sich doch zu dem intimeren Kreise des Prinzen zu rechnen — weder in dem sehr vertraulichen Briefwechsel des Prinzen mit der Markgräfin von Bayreuth[1]) noch in dem mit der Prinzessin Heinrich erwähnt wird[2]). In dem letztgenannten steht nur eine Äußerung, die von wenig Achtung de Prades gegenüber zeugt.

Er schreibt nämlich vor der Verhaftung aus Dresden am 20. August 1757 über die Gründe, warum er nicht zum König zurückkehren wolle: „Primo . . . secondo en parallèle avec l'abbé de Prades je jouerais un rôle honorable, mais il ne m'y verra pas vivant."

Der König selbst hat mehrfach offen ausgesprochen, aus welchen Gründen er sich zu diesem äußersten Schritt entschlossen habe. Nach einem Briefe Voltaires an D'Argens (10. Februar 1758.) hat ihm der König vier Tage vor Roßbach Prades Verrat (nicht die Verhaftung) mitgeteilt. Ferner behandeln die Verhaftung die von Gundlach angeführten Briefe an D'Argens vom 15. November und 19. Dezember 1757, von denen der zweite besagt, der Verrat[3]) habe in Dresden begonnen. Dem entspricht ein Brief des Königs an Voltaire[4]): „A propos des sottises vous voulez savoir les aventures de l'abbé de Prades: cela ferait un gros volume. Pour satisfaire votre curiosité il vous suffira d'apprendre que l'abbé eut la faiblesse de se laisser seduire pendant mon sejour à Dresde[5]) par un secretaire que Broglie y avait laissé en partant. Il se fit nouvelliste de l'armée et comme ce metier n'est pas ordinairement gouté à la guerre on l'a envoyé jusqu' à la paix dans une retraite, d'où il n'y a aucunes nouvelles à écrire. Il y a brien d'autres choses, mais cela serait trop long à dire. Il m'a joué ce beau tour dans le temps même, que je lui avais conféré un gros bénéfice dans la cathedrale de Breslau." Zu diesen Beweisen brauchen nicht noch die Unterredungen mit de Catt, in denen er von dem „furchtbaren Betruge" spricht, herangezogen zu werden, um zu erkennen, daß Friedrich der Große stets den Verrat als den maßgebenden Grund angegeben hat.

Eine in keiner Weise zugunsten des Königs voreingenommene Darstellung gibt uns der Adjutant des Prinzen Heinrich, Henckel v. Donnersmarck[6]). Am 28. August hatte, wie Gundlach fest-

1) Hausarchiv Berlin.
2) Berner-Volz, Aus dem Siebenjährigen Kriege, S. 313.
3) Seit 1757 besaß de Prades das schlesische Incolat, war also preußischer Untertan.
4) Koser-Droysen, „Briefwechsel Friedrichs d. Gr. mit Voltaire", Bd. III, S. 60, vom 18. Mai 1759.
5) Fast wörtlicher Anklang an den Brief an D'Argens, der 1½ Jahre früher geschrieben ist.
6) „Nachlaß" ed. Zabeler. Zerbst 1846. I. Band, 2. Teil.

gestellt hat, der preußische Gesandte in Haag den König vor Spionen in seiner Umgebnng gewarnt. Am 17. September verzeichnet Henckel in seinem Tagebuche eine Unterredung zwischen dem Prinzen Heinrich und dem König, der seinem Bruder Mitteilung von verräterischen Handlungen des Abbés machte. Trotz des starken Eindruckes der vorgelegten Beweise[1]) gelang es dem Prinzen, den Bruder zu beschwichtigen und dieser nahm den Verkehr mit dem Abbé, den er schon seit dem 13. nicht mehr hatte sehen wollen, wieder auf[2]). Das bis zum 1. November ausführlich ausgearbeitete Tagebuch gibt uns des weiteren über unsere Frage keine Aufschlüsse, aber auch die folgenden kurzen Notizen vom 1. bis 5. November nehmen auf das nicht ungewöhnliche Ereignis keinen Bezug. Nach der Schlacht bei Roßbach befand sich Henckel nicht mehr in der Umgebung des Königs.

Wenn nicht einmal eine dem Hauptquartier so nahe stehende Persönlichkeit wie der Adjutant des Prinzen etwas genaues über die Verhaftung weiß, sondern nur über den bedeutsamen vorhergehenden Vorfall berichtet, so wird man von dem in Berlin gebliebenen Grafen Lehndorff um so weniger Authentisches erwarten dürfen. Er konnte den Abbé nicht leiden und hatte schon im März 1753 geäußert: „alle diese großen Geister sind im Grunde sehr schlechte Charaktere, so auch der Abbé de Prades, dem man nachsagt, daß er falsch sei und ein Zuträger"[3]). Nach dem Eintreten der Katastrophe schrieb er, allerdings ein Jahr später — „Ich vergaß noch zu erwähnen, daß der Abbé de Prades den S. M. immer bei sich im Felde hatte, in Ungnade gefallen. ist. Man beschuldigt ihn Geheimnisse seines Herrn verraten zu haben. Andre sagen, er sei bloß indiskret gewesen bezüglich der Werke des Königs. Kurz, der König ließ ihn nach der Schlacht bei Roßbach festnehmen und einige Zeit darauf wurde er nach der Festung Magdeburg geschickt, wo er noch ist."[4]) (In der Tat wurden dem Abbé Friedrichs Werke abverlangt, aber dies geschah fast immer, wenn jemand aus seiner nächsten Umgebung ausschied, ist also nur eine Nebensache.) Am entferntesten vom Orte des Ereignisses war Voltaire. Er bestreitet zwar in einem Briefe an D'Alambert vom 24. April 1760[5]) die Richtigkeit des gegen de Prades gerichteten Verdachtes, schreibt aber nur: „Il est très faux, que l'abbé de Prades l' ait trahi, il écrivait seulement au ministre de France pour avoir la permission de faire un voyage en France et cela dans un temps où nous n'étions pas en guerre avec le Brandebourg." Diese sicherlich von einer dem Abbé befreundeten Seite gegebene Darstellung kann also auch nicht die Tatsache einer Korrespondenz mit Frankreich bestreiten. Kurz, aus allen Zeugnissen, die der Stellung ihrer Verfasser nach durchaus nicht für den König voreingenommen

1) S. 302, I 2.
2) Tagesnotizen vom 22. und 24. September.
3 Majovia IV, S. 48.
4) Majovia XIV 235.
5) Koser-Droysen III, S. 100.

sind, geht hervor, daß die Francheville'sche Begründung der Verhaftung damals noch nicht bekannt war und ein Zusammenhang zwischen der Verhaftuug und dem Verhältnis des Königs zu seinen Brüdern nicht angenommen, sondern die von Friedrich dem Großen angegebenen Gründe für die wirklichen gehalten wurden.

Dieser Zeugnisse würde es nicht weiter bedürfen, wenn wir von de Prades ein Eingestandnis seiner Schuld besäßen. Gundlach glaubt es in dem Briefe zu finden, in dem der Abbé im Jahre 1763 dem König für seine Freilassung dankt. Der unten abgedruckte Brief läßt aber doch Zweifel an der Richtigkeit dieser Zuversicht aufsteigen. Es kommen hier vor allem die einleitenden Sätze in Betracht. Gewiß, wer das Vergehen schweren Vertrauensbruchs und argen Hochverrats eingestehen muß, wird möglichst rasch in wenigen Sätzen darüber hinwegzugleiten versuchen, und gerade von einem Charakter wie de Prades wird man kein ehrliches, männliches Eingeständnis mit der ernsten Bitte um Vergebung erwarten. Anderseits wäre dem Abbé, auch wenn er sich für unschuldig hielt, nichts anderes übrig geblieben als dem Könige mit einigen Worten des Bedauerns zu danken, und dafür hätte er nichtssagendere Phrasen und einen leichtfertigeren Ton nicht finden können als die von ihm gewählten. Die Ausdrücke sind so unbestimmt abgefaßt, daß sehr wohl die Möglichkeit vorliegt, der Abbé habe nach sechs Jahren zwecks einer späteren Rechtfertigung den Dankesbrief so abgefaßt, daß er ihm gegenüber nicht ausgespielt werden konnte. Einen solchen Versuch hat ja dann dreißig Jahre nach seinem Tode sein Freund Francheville, dessen Arbeit wohl auf Angaben de Prades beruht, tatsächlich gemacht. Trotz Francheville werden wir aber an Gundlachs Ansicht festhalten müssen, daß Friedrich geglaubt hat, im Abbé den Verräter aus seiner Umgebung zu finden. Dieser Glaube allein, siehe den Brief an Voltaire, erklärt die Dauer der Haft bis zum Ende des Krieges. Wie sich die Verhaftung vollzog, welches die Beweise waren, ob sie der Abbé wirklich eingestanden hat, darüber wissen wir gar nichts und Francheville, der alles seinem angeblichen Grunde entsprechend darstellt, bringt uns hierin nichts Verläßliches.

Das Gleiche gilt vom Zeitpunkt der Verhaftung. Nach Francheville fiel er einige Zeit vor die Schlacht bei Roßbach, als der König in Weißenfels war. Dies könnte nur am 14. oder am 31. Oktober gewesen sein. Wie bereits erwähnt, hat Henckel, der sich über die vorausgehende Affäre mit de Prades ausführlich äußert, in seinem bis zum 1. November die Ereignisse eingehend behandelnden Tagebuche nichts von der Verhaftung erwähnt, und was die späteren kurzen Notizen angeht, so hätte eine so tumultuarische Ovation französischer Offiziere, die den Transport des verhafteten Abbé nach dem festen Magdeburg verursachte, nicht so spurlos an dem zeitgenössischen Berichterstatter vorübergehen können. Auffällig wäre es ferner, daß Friedrich der Große am 1. November an Voltaire nur den Verrat de Prades und nicht seine in der Nacht vorher erfolgte Verhaftung erwähnt haben soll. Vielleicht haben die vielen bei Roßbach erbeuteten Briefschaften den endgültigen Beweis für die Un-

treue de Prades erbracht. Die erste briefliche Äußerung des Königs über die Verhaftung ist vom 15. November datiert und an D'Argens gerichtet. Der Wortlaut läßt nicht vermuten, daß das besprochene Ereignis vierzehn Tage zurückliegt: „J' ai été obligé de faire arrêter l'abbé, il a fait l'espion et j'en ai beaucoup de preuves évidentes. C'ela est bien infâme et bien ingrat." (Oeuvres XIX p. 44.)

Schließlich liegt kein Grund vor, die von Lehndorff gemachte klare Zeitangabe „nach der Schlacht bei Roßbach" zu bezweifeln, da eine Tendenz in seiner Darstellung unmöglich gefunden werden kann.

Auch in diesem Punkte dürfte de Prades in dem Bestreben, als Grund der Verhaftung sein Verhältnis zum Prinzen von Preußen anzugeben, die Tatsachen entstellt haben.

Wie weit hier Francheville im guten Glauben an die Mitteilungen seines Freundes gehandelt hat, kann sich erst nach Bekanntgabe der ganzen Biographie oder wenigstens ihres Aufbewahrungsortes usw. ergeben. Vielleicht würde dann festgestellt werden können, ob die von Gundlach vergeblich gesuchten Memoiren de Prades doch noch vorhanden oder ob sie mit der Biographie Franchevilles identisch sind. Jedenfalls kann man nach den gegebenen Proben ihrer Zuverlässigkeit kaum erwarten, „ungeschminkte Wahrheit" zu erfahren[3]).

Brief de Prades an den König.

Geh. Staatsarchiv Rep. 96. 401 D.

Sire.

Je suis honteux d'écrire à Votre Majesté dans un temps où elle est si fort occupée, mais j'ai cru de mon devoir de la remercier de la liberté qu'elle a bien voulu m'accorder. Je suis fâché d'avoir eu le malheur de lui déplaire et je la supplie de l'oublier.

Comme l'ordre de V. M. au commandant [ne] rapporte rien sur la route que je dois prendre et que mon intention n'est certainement point de lui déplaire de nouveau, elle pourrait me faire donner ses ordres là dessus, savoir si elle permet que je me rende à mon canonicat à Breslau ou ailleurs et si elle ne trouve pas mauvais, je m'arrête deux jours à Berlin, où j'ai tous mes meubles et mes affaires à peu près dans le désordre où les trouva Gil Blas en revenant de Madrid de la tour de Valladolid. Lorsque Mr. l'évêque de Breslau[1]) fut à Dresde en cinquant sept, j'avais fait venir de l'argent pour prendre possession du doyenné[2]) lorsqu'il viendrait à vacuer, ne voulant point l'emporter en campagne. Je le lui confiais, il me l'a gardé et avant même de quitter la Silésie il prit non seulement mes revenues échus mais même d'avance. Je n'ai eu

1) Graf Schaffgotsch. Er floh wegen verräterischer Umtriebe nach Österreich.

2) de Prades hatte die Anwartschaft auf das Dekanat der Kathedrale zu Breslau und war Archidiakonus zu Oppeln sowie Domherr zu Breslau.

3) Da Herr Blaschke während der Drucklegung so freundlich war, mir den Aufbewahrungsort der Biographie mitzuteilen, hoffe ich, später genauer über die Franchevillesche Arbeit berichten zu können.

depuis encore de ses nouvelles ni n'ai cherché à en avoir. Sa conduite me fait passer des quart d'heures (!) durs et je ne saurais pas trop ce que je serais devenu, si le destin qui se plait à jouer des hommes ne m'avait fourni un moyen extraordinaire[1]) pour me tirer des affaires. Je ne sais donc si je dois entrer en correspondance avec lui pour être payé[2]) où si V. M. juge à propos que ce soit par le canal de Mr. Schlabrendorff[3]) que je dois être payé.

Je suis avec le plus profond respect
Sire
de Votre Majesté
le plus humble et le plus obéissant serviteur
à Magdebourg l' abbé de Prades.
le 9. avril 1763.

1) Sein Spielgewinn! Nach Gundlach 30000, nach Francheville 5000 Taler.
2) Die Bitte wurde abgeschlagen.
3) Etatsminister in Schlesien.

Neue Erscheinungen

I Zeitschriftenschau

1. April bis 30. September 1911.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. XXVIII. Jahrgang. Berlin 1911.

S. 42—44: Paul Martell, Die Königlich Preußische Meßbildanstalt zu Berlin.

S. 44—46: Otto Mönch, Das Jubiläum einer verschwundenen Kirche in Berlin. [Der St. Gertraudenkirche, deren Geschichte erzählt wird. Vgl. dazu S. 59.]

S. 55—56: C. von Bardeleben, Die Treckschuitenverbindung von Berlin nach Charlottenburg zu Anfang des 18. Jahrhunderts.

S. 66—67: Otto Mönch, Der Mühlengraben.

S. 67—70: H. Brendicke, Zur Hundertjahrfeier der Eröffnung des Turnplatzes in der Hasenheide bei Berlin am 19. Juni 1811.

S. 70—71 Noël, Das alte Gouvernementsgebäude Oberwallstr. 4. [früher Zeughaus, dann Wohnung der verschiedensten Generale und Minister, schließlich Gneisenaus.]

Beiträge zur Geschichte, Landes- und Volkskunde der Altmark. Band III.

E. Wollesen, Zur Militärgeschichte der altmärkischen Stadt und Schanze Werben im 17. Jahrhundert.

Altpreußische Monatsschrift. Band 48 (der Provinzialblätter Bd. 114). Königsberg i. Pr. 1911.

S. 159—175: Franz Buchholz, H. Bart, der dritte Hochmeister des Deutschen Ordens. Ein Beitrag zur ältesten Geschichte des Deutschen Ritterordens.

S. 176—181: Gottfried Kentenich, Zur Biographie des Hochmeisters Karl von Trier. [Mitteilung einer Steininschrift, die in Trier 1906 gefunden wurde.]

S. 185—220: Georg Conrad, Beiträge zur Biographie des Kaiserlich Russischen Geheimrats Heinrich Christian Reichsgrafen von Keyserling und seiner zweiten Gemahlin Charlotte Caroline Amélie geb. Reichs-Erb-Truchsessin Gräfin zu Waldburg, verwitweten Gräfin Keyserling. (Mit dem Rautenburger Grafschaftsdiplom vom 31. März 1787.) 2. Teil.

S. 221—317: Theodor Wotschke, Vergerios 2. Reise nach Preußen und Litauen. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte des Ostens. I.

S. 318—324: Heinrich Spiero, Die Familie Lewald. Ein Beitrag zur Königsberger Familiengeschichte.

S. 333—350: Albert Werminghoff, Ein Brief an Dietrich von Nieheim über die Schlacht bei Tannenberg.

S. 351—377: Johannes Sembritzki, Scheffner-Studien [I. Familiennachrichten und Militärzeit (Richtigstellung verschiedener Daten in seiner Selbstbiographie). II. Wer war der Gegenstand von Scheffners Liebesroman 1773—1775? III. Scheffners erotische Poesien. IV. Scheffners Beziehungen zur Dreikronenloge und sein Bibliotheksverkauf an sie. V. Scheffners zweite Bibliothek in Elbing.]

S. 412—442: Robert Schmidt, Städtewesen und Bürgertum in Neuostpreußen. Ein Beitrag zur Geschichte der bei den letzten Teilungen Polens von Preußen erworbenen Gebiete. I. [1. Abschnitt: Überblick über die Verfassung der Provinz Neuostpreußen. 2. Abschnitt: Polnische Wirtschaft. Zustand der Provinz, besonders der Städte bei der Besitznehmung.]

S. 469—483: Sitzungsberichte des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen (E. V.) für 1910—1911. Von E. Loch.

Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder. 48. Heft. Marienwerder 1910.

S. 48—84: von Flanß, Orts- und Personenverzeichnis zum Urkundenbuche zur Geschichte des vormaligen Bistums Pomesanien und zu der Beschreibung der auf das vormalige Bistum Pomesanien Bezug habenden Siegel und Wappen und deren Abbildungen.

— 49. Heft. Marienwerder 1911.

S. 1—16: Graf Georg v. d. Groeben, Graf Karl v. d. Gröben. Herausgegeben [aus dem „Hausbuch für Neudörfchen"] von Schulrat Diehl [geb. 1788, Teilnehmer an den Kriegen von 1806 und 1813 bis 1815, dann weiter in der militärischen Karriere, 1850 Kommandeur bei Bronzell, Generaladjutant Friedrich Wilhelms IV. und König Wilhelms, verabschiedet noch Teilnehmer an dem Übergang über die Schlei, † 1876. Ein Anhang: Graf Karl v. d. Groeben 1813 (aus dem Tagebuch des Grafen Ernst Kanitz)].

S. 65—132: Tagebuch des Husaren Johann Sal. Döhring, geführt während der Feldzüge 1812—1815. Herausgegeben von Rogge.

Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins. Jahrgang X.

S. 58—63: Max Bär, Ein Beitrag zur Geschichte der Erwerbung Danzigs durch Preußen im Jahre 1793. [Zur Ergänzung der Festschrift von R. Damus 1893 und der Danziger Überlieferung werden Nachrichten aus dem Geheimen Archiv des Kriegsministeriums mitgeteilt, wonach die Zusicherung des Generals v. Raumer, daß königliche Kommissare weitere Verhandlungen mit Danzig führen würden, nie den Intentionen des Kabinettsministeriums entsprach.]

S. 63—69: Niebour, Die Abgeordneten Westpreußens zur Frankfurter Nationalversammlung 1848/49.

Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins. Heft 53. Danzig 1911.

S. 1—49: Ernst Hoffmann, Danzigs Verhältnis zum Deutschen Reich in den Jahren 1466—1526.

S. 85—108: Bernhard Schmid, Glocken mit Hochmeisterwappen. Ein Beitrag zur Glockenkunde des Deutschordenslandes.

S. 109—195: Bruno Nimmert, Danzigs Verhältnis zu Polen in den Jahren 1466—1492.

Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. XXVI. Jahrgang. Posen 1911.

S. 57—88: Rodgero Prümers, Die Stadt Posen in südpreußischer Zeit. III. Die Kirche.

S. 89—159: Hugo Sommer, Posen als militärischer Standort in südpreußischer Zeit.

Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. XII. Jahrgang. Posen 1911.

S. 1—6: M. Laubert, Eine Episode aus der polnischen Emigration in Posen. [Den Emigrierten war für den Fall vollständiger politischer Inaktivität von Friedrich Wilhelm IV. Aufnahme in Posen gewährt worden. Ein Fall der Übertretung dieser Bedingung 1842 wird mitgeteilt.]

S. 17—22: R. Prümers, Max Beheim-Schwarzbach [† 22. Juli 1910].

S. 40—42: R. Prümers, Zur Theaterfrage in südpreußischer Zeit. [Ein Vorfall aus dem Winter 1801/2.]

S. 49—56: E. Joachim, Polnische Stimmungen bei der Rückkehr Napoleons aus Elba. [Mitteilung der Nachrichten darüber nach Preußen.]

S. 65—74: Niebour, Die Vertreter der Provinz Posen in der Frankfurter Nationalversammlung.

S. 81—89: F. Grützmacher, Südpreußische Unterhaltungen. [Eine Zeitschrift, die 1801/2 wöchentlich, dann monatlich erschien. Ihr Inhalt wird besprochen.]

S. 1—20: Register zu Jahrgang I—X 1900—1909.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. 45. Band. Breslau 1911.

S. 1—70: Wilhelm Rudkowski, Die Breslauer Turnfehde. Ein Vorspiel zur ersten Demagogenverfolgung. [1818/19. Die erste zusammenfassende und unparteiische Darstellung.]

S. 71—120: Manfred Laubert, Polnische Umtriebe an der Universität Breslau (1821—1824). [1. Die ersten Spuren polnischer Studentenverbindungen bis 1821. 2. Die Breslauer Polonia. „Die Breslauer Verbindung trieb in weit schwächerem Maße als die nur aus waschechten Polen bestehende Berliner Polonia nationale Propaganda." Die

Regierung bereitete ihrem Dasein trotzdem ein Ende, „denn der Weg, den sie mit dem Erstarken der nationalen Gegensätze und der polnischen Opposition genommen haben würde, kann kaum zweifelhaft sein".]

S. 121—158: Arthur Kern, Breslauer Verbindungswesen, 1820—1845.

S. 159—200: Joseph Jungnitz, Professor Anton Lorenz Jungnitz [„der hervorragendste unter den Professoren, die 1811 von der Leopoldina zur Viadrina übergingen"].

S. 294—316: Johannes Kopietz, Frankenstein während des bayrischen Erbfolgekrieges (1778—1779). Handschriftliche Aufzeichnungen des Frankensteinschen Buchbinders Anton Kastner im Frankensteinschen Stadtarchiv; sie umfassen die Zeit von 1778—1795.

S. 396—426: Literatur zur schlesischen Geschichte für das Jahr 1910.

Baltische Studien. N. F. Band XIV. Stettin 1910.

S. 1—32: Hans Hesse, Die Kolonisationstätigkeit des Prinzen Moritz von Anhalt-Dessau in Pommern 1747—1754. 1. Teil.

Monatsblätter. Herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Stettin 1911.

S. 53—54: O. Grd., Ein Kabinettschreiben Friedrichs des Großen. [Eine sehr energische Verwarnung, an die Adresse des Markgrafen Friedrich von Schwedt gerichtet, der königlichen Autorität nicht zu nahe zu treten, vom 27. Juli 1740.]

S. 74—76: Eine Ballonfahrt vor 100 Jahren [die der Berliner Wachstuchfabrikant Claudius 1811 unternahm].

S. 77—78: M. W., Schulvisitation in Altdamm 1794.

S. 83—90: Stettins Gewerbetätigkeit im Jahre 1812. [Bericht des Polizeidirektors Stolle.]

S. 111—120: Schulvisitation in Pölitz 1794.

S. 120—125: M. W., Hohenzollernsche Fürstinnen im Herzogshause von Pommern. [Nach der Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern.]

S. 139—141: M. W., Zur Geschichte der Industrie in Pommern. [Übersicht über die Privathüttenwerke und metallenen und mineralischen Fabriken, die 9. November 1811 verlangt wurde.]

Hansische Geschichtsblätter. Jahrgang 1911. Leipzig 1911.

S. 33—185: Otto Oppermann, Untersuchungen zur Geschichte des deutschen Bürgertums und der Reichspolitik vornehmlich im 13. Jahrhundert.

Zeitschrift für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Band XIII. Lübeck 1911.

S. 1—180: Wilhelm Ohnesorge, Ausbreitung und Ende der Slawen zwischen Niederelbe und Oder. Ein Beitrag zur Geschichte der Wendenkriege, zur Charakteristik Helmolds sowie zur historischen Topographie und Namenkunde Nordalbingiens.

Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde. 32. Band. Dresden 1911.

S. 89—135: Hubert Ermisch, König Johann und König Friedrich Wilhelm IV. [Ein Überblick über den Inhalt des Briefwechsels zwischen beiden, der alsbald der Öffentlichkeit übergeben wird, mit Benutzung der autobiographischen Lebenserinnerungen des sächsischen Königs. Von 1827 an, wo sie sich als Schwäger kennen lernten, in Freundschaft und in den gleichen politischen Ansichten verbunden, wurden sie sich Ende 1848 nach den Tagen von Kremsier ihres politischen Gegensatzes bewußt, was in den Tagen der Auflösung der Union zeitweise zur Unterbrechung des Briefwechsels Veranlassung gab, aber im übrigen die Freundschaft nicht trübte und die Politik in den Briefen nicht ausschalten ließ.]

Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Im Namen des mit der Universität Halle-Wittenberg verbundenen Thüringisch-Sächsischen Geschichtsvereins herausgegeben von Karl Heldmann. I. Band. Halle a. S. 1911.

S. 1—10: Vom Herausgeber, Zur Einführung. [Diese neue Zeitschrift tritt, worauf hier aufmerksam gemacht sein möge, an die Stelle der „Neuen Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen", die derselbe Verein bisher herausgab. Aber während jene ihre Vorgängerin ein weitgestecktes Programm besaß, will diese Zeitschrift nur eine Sammelstätte für die wissenschaftliche Erforschung der Provinz Sachsen abgeben, verfolgt also beschränktere Ziele; die Zeitschrift hofft damit dieselben Aufgaben zu lösen, die z. B. das Neue Archiv für Sächsische Geschichte oder die Zeitschrift des Vereins für Niedersachsen bisher gelöst haben.]

S. 11—26: Georg Schmidt, Das Wappen der Provinz Sachsen, wie es ist und wie es sein sollte. [Mit dem Entwurf eines Wappens.]

S. 27—43: Arthur Holtmeyer, Die Denkmalpflege in der Provinz Sachsen.

S. 45—69: Georg Liebe, Die berittene Landfolge in Niedersachsen, vornehmlich in den Stiftern Magdeburg und Halberstadt. [I. Die kriegerische Verwendung (bis Ende des 15. Jahrhunderts). II. Die Landespolizei. III. Die Kroppenstedter Reiter (nichts anderes als eine alte landespolizeiliche Einrichtung, die Friedrich Wilhelm I. abschaffte)].

S. 137—168: Max Laue, Bibliographie.

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. 75. Jahrgang 1910. Hannover 1910.

S. 1—72, 149—207: Schwertfeger, Die Festung Hameln und ihre Kapitulation am 20. November 1806. Nach den Untersuchungsakten dargestellt. [„Ehrlich und mit schneidender Schärfe hat die preußische Armee über sich selbst zu Gericht gesessen: bis in die äußersten Winkel hat sie mit der Fackel der Wahrheit hineingeleuchtet. Das ist ein hohes Verdienst von bleibendem geschichtlichen Wert... Die Selbstverständlichkeit der militärischen Hingabe kam wieder zu ihrem Rechte."]

S. 277—316: J. H. Gebauer, Der Briefwechsel König Ernst Augusts von Hannover mit Herzog Christian August von Schleswig-Holstein. [Von 1846—1851. Mitteilungen aus den Primkenauer Akten.]

S. 369—429: Müller, Leben und Geist im schwarzen Korps des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Ols.

— 76. Jahrgang 1911. Hannover 1911.

S. 58—77: Alwin Loncke, Die historische Gestalt der Königin Luise. [Vortrag, der in ansprechender und selbständiger Weise feststellt, worauf Königin Luises Popularität beruht.]

Zeitschrift für Vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. 68. Band. Münster 1910.

S. 97—230: Wilhelm Hüttermann, Parteipolitisches Leben in Westfalen vom Beginn der Märzbewegung im Jahre 1848 bis zum Einsetzen der Reaktion im Jahre 1849.

Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein. 87. Heft. Köln 1909.

S. 138—161: Alfred Herrmann, Graf zu Solms-Laubach, Oberpräsident der Provinz Jülich-Cleve-Berg. [Biographie dieses ehemals Reichsunmittelbaren, der 1815 in preußische Dienste trat, und da als guter Jurist bekannt und als Patriot und Verwaltungsmann unter Stein erprobt, sofort zum Oberpräsidenten ausersehen und schließlich 1816 an die Spitze der Provinz Jülich-Cleve-Berg gestellt ward. Seine Tätigkeit als Oberpräsident, die Herrmann verfolgt, erheischt, daß man ihn neben die Schön, Vincke, Sack, Merkel, Bassewitz usw. stelle; nur sein Wirken kürzer; denn er starb, kränkelnd seit 1820, bereits 1822.]

— 88. Heft. Köln 1910.

S. 180—186: Heinrich Schrörs, Zur Entstehungsgeschichte des historischen Vereins für den Niederrhein [1854].

— 90. Heft. Köln 1911.

K. von Berckefeldt, Wesel im Siebenjährigen Kriege, insbesondere das Gefecht bei Mehr 1758 und die Belagerung Wesels 1760.

Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Jahrgang XXX. Trier 1911.

S. 109—116: Karl d'Ester, Der junge Joseph Görres und die französische Zensur.

Süddeutsche Monatshefte. VIII. Jahrgang. München 1911.

S. 607—626: Paul Wentzcke, Zur Entstehungsgeschichte des Reichslandes Elsaß-Lothringen. [Über die Entstehung des Gedankens an die Wiedererwerbung von Elsaß-Lothringen als Reichsland und die Stellung der Parteien zu der Frage; Bismarck durchkreuzte alle

nationalliberal-unitarischen Aspirationen, indem er mit dem Reichsland den Föderalismus kräftigte.]

Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. N. F. Band XXVI. Heidelberg 1911.

S. 283—343: Georg Küntzel, Der Reichsverweser Erzherzog Johann von Österreich und Fürst Karl von Leiningen.

Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde. N. F. Band VII. Darmstadt 1910.

S. 417—453: J. A. Dieterich, Die Politik Landgraf Ludwigs X. von Hessen-Darmstadt von 1790—1806.

Zeitschrift für Osteuropäische Geschichte. Band I. Berlin 1910.

S. 363—412: Otto Hötzsch, Staatenbildung und Verfassungsentwicklung in der Geschichte des germanisch-slavischen Ostens.

Historische Zeitschrift. Der ganzen Reihe 107. Band. 3. Folge XI. Band. München-Berlin 1911.

S. 44—69: E. Varrentrapp, Briefe an Ranke von einigen seiner Schüler: Sybel, Carlson, Herrmann, Pauli und Noorden.

S. 81—92: Wilhelm Stolze, Friedrich Wilhelm I. und die Volksschule. [Ablehnende Besprechung des Buches von Vollmer und des Aufsatzes von Max Lehmann. Friedrich Wilhelms Verdienst um die Volksschule ist nicht zu schmälern. Er hat, und er persönlich, zum ersten Mal die allgemeine Schulpflicht in allen Provinzen seines Staates eingeführt. Die Schwankungen seiner Schulpolitik in Ostpreußen erklären sich nicht aus einem Mangel an Interesse, sondern aus Umständen persönlicher und kirchlicher Natur, die er nicht zu ändern vermochte. Welche Bedeutung dieser König für die Organisation der Volksschule hatte, geht vor allem auch schon aus dem Interesse hervor, das die Generation nach ihm an diesen Dingen nahm: er hatte die Grundlagen gelegt, auf denen sie weiterbauen konnte.]

S. 92—102: W. Andreas, Zur Geschichte des Liberalismus. [Eine vernichtende Kritik des Werkes von Klein-Hattingen. „Rücksichtslos müssen wir Erscheinungen abschütteln, die nicht so liberal sind sich zu sagen, daß in solchen Fällen populärer Geschichtsschreibung das Beste gerade gut genug sei."]

Historische Vierteljahrschrift. XIV. Jahrgang 1911. Leipzig 1911.

S. 149—247: Ernst Salzer, Stahl und Rotenhan. Briefe des ersten an den zweiten. [Der Titel entspricht nicht ganz dem Inhalte. Denn was dem Aufsatz neben den interessanten, noch nicht fertig abgedruckten Briefen Stahls an seinen Freund (seit 1820) Rotenhan aus den Jahren 1832—1837 einen besonderen Wert verleiht, ist die feine Würdigung Stahls als Politiker im Vergleich mit den Gerlachs (S. 206—229). „Die Staatsanschauung der Gerlach geht aus von der feudalistischen, altständischen Staatslehre Hallers, die sie durch die

religiösen und politischen Erfahrungen des eigenen Lebens . . . verinnerlichen und vertiefen, während Stahl, der von der historischen Rechtsschule ausgeht, von vornherein die altständische Lehre Hallers aufs entschiedenste bekämpft." Trotzdem bringt ihn in Berlin manches Gemeinsame an die Seite der Gerlachs, „wol in erster Linie die Gemeinschaft des positiven religiösen Glaubens, der ‚Pietismus', und erst in zweiter Linie die Gemeinsamkeit vieler politischer Grundanschauungen" . . . Für Gerlach „ist der ewige Gott König von Preußen im staatsrechtlichen Sinne. Stahls Staatslehre dagegen ruht wol auf christlicher Grundlage, aber eigentlich theokratische und mystische Ideen liegen seinem klaren Geiste fern" . . . „Gewiß, Stahls Stellung zu den Fragen der äußeren Politik ist bis zu einem gewissen Grade durch die innerpolitische Parteistellung, durch die Doktrin der Legitimität und der heiligen Allianz bestimmt. Aber sein Doktrinarismus ist minder starr als der der Gerlach, und das natürliche Gefühl für die politischen Interessen- und Machtfragen bricht doch öfters überraschend durch den Schleier der Doktrin hindurch." Er erinnert in seinen Ausführungen nicht selten an Bismarck: dieser hat auch das Bewußtsein einer größeren Verwandtschaft mit Stahl als mit den Gerlachs gehabt.]

S. 396—413: Felix Salomon, Eine neue französische Aktenpublikation über den Ursprung des Krieges von 1870/71. [Besprechung der Origines diplomatiques. Während die Publikation für die französisch-preußischen Beziehungen nichts hervorragendes Neues bringt und so manches vermissen läßt, was wohl in Napoleons persönlich geführter Korrespondenz enthalten ist, die hier keine Aufnahme fand (!), läßt sie nach Salomon das Werk Bismarcks zum ersten Mal in dem größeren gesamteuropäischen Rahmen begreifen. Als das wichtigste Ergebnis erscheint ihm die Aufstellung des treibenden Motivs Napoleons im Jahre 1864]: er will die Empfindlichkeiten der Deutschen schonen und was den Zusammenschluß fördert fernhalten.]

S. 423—426: Otto Klee, Zu Dietrich von Quitzows Klagebrief. [Richtigstellung und Erläuterung des von Berner s. Z. in seiner preußischen Geschichte abgedruckten Briefes.]

Historisches Jahrbuch (der Görresgesellschaft). XXXII. Band. München 1911.

S. 317—322: R. Stölzle, Johann Michael Sailers Berufungen nach Preußen (Münster und Bonn). [1805 nach Münster, 1808 nach Bonn, wo ihm, dem Professor der Ethik in Landshut, nach den Akten des preußischen Kultusministeriums, die ehrenvollste Stellung zugedacht war.]

S. 597—601: J. v. Pflugk-Harttung, Über die englische Politik nach der Schlacht bei Belle-Alliance. [Mitteilung eines Schreibens des Generals v Müffling an den preußischen Kriegsminister General v. Boyen vom 27. Juni 1815.]

Preußische Jahrbücher. Band 144. Berlin 1911.

S. 56—75: Thilo v. Trotha, Militärische Erinnerungen an die Bundesgarnison Frankfurt aus den letzten Jahren des Bundestages.

S. 88—95: Adolf Harnack, Die Königliche Bibliothek zu Berlin.

S. 256—264: Emil Daniels, Ein vergessenes Dokument zur Geschichte der Freiheitskriege. [Publikation und Besprechung des Erlasses des preußischen Generals v. Hünerbein d. Wiesbaden, 6. April 1814 an die Truppen aus dem ehemaligen Großherzogtum Berg: sie „vergegenwärtigt uns die Ideen und Zustände vergangener Zeiten plastischer als manches umfangreiche Geschichtswerk."]

S. 381—412: Otto Hintze, Das monarchische Prinzip und die konstitutionelle Verfassung. [D. h. Geschichtliche Darstellung des monarchisch-konstitutionellen Regierungssystems in Preußen und Deutschland, nach einem vergleichenden Blick auf Frankreich und England.]

— Band 145. Berlin 1911.

S. 50—56: Walther Ziesemer, Theodor v. Schön und die Wiederherstellung des Marienburger Madonnenbildes. Nach unveröffentlichten Dokumenten. [Korrespondenz mit Niebuhr über fehlende Paßten zu dem Mosaikbilde. Da Niebuhr mit der Zusendung zögerte, versuchte man solche in Marienburg selbst herzustellen, was schließlich gelang.]

S. 474—500: Gustav Brünnert, Die Revolution in Erfurt im Jahre 1848.

Revue historique. 36. Année. Tome CVII. Paris 1911.

P. 79—94: Édouard Driault, La diplomatie française pendant la guerre de Danemark. (d'après les Origines diplomatiques de la guerre de 1870/71.)

— Tome CVIII. Paris 1911.

P. 1—27: P. Devinat, Le mouvement constitutionnel en Prusse de 1840 à 1847. Frédéric-Guillaume IV et les diètes provinciales. [I. Le situation politique de la Prusse en 1840. Le gouvernement et le développement de la bourgeoisie. Les promesses de constitution. Frédéric-Guillaume IV. II. Le Roi et les Diètes provinciales. Les diètes d'hommage de 1840. Les diètes de 1841. Les délégations de 1842. Les diètes de 1843 et de 1845. — Sera continué.]

Feuilles d'Histoire du XVIIe au XXe Siècle. Paris 1911.

A. de Tarlé, Les généraux prussiens de 1831.

Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik. 5. Jahrgang. Berlin 1911.

S. 609—626: Karl Theodor v. Heigel, Die Bedeutung der bundesstaatlichen Verfassung für die deutsche Kultur. [Vortrag in der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin.]

S. 1089—1102, 1121—1134: Georg v. Below, Die Anfänge einer konservativen Partei in Preußen. [Die konservative Partei hat nicht eine Wurzel, sondern mehrere, diese werden nachgewiesen.]

Deutsch-Evangelisch. Monatsblätter für den gesamten deutschen Protestantismus. Herausgegeben von Wilhelm Kahl und Martin Schian. 1. Jahrgang 1910. Berlin 1910.

S. 272—281: Eduard von der Goltz, Ein Erinnerungsbild aus der Berliner religiösen Erweckung von 1822. [Nach den eigenhändigen Aufzeichnungen von Alexander Freiherrn v. d. Goltz, geb. 1800 in Ostpreußen, stark beeinflußt von Ebel in Königsberg, dann von Hoßbach in Berlin, besonders aber von dem Kreis der Erweckten, der sich seit 1816 in Berlin gesammelt hatte erst um Prediger Hermes, dann Prediger Löffler (Bethmann-Hollweg, Thadden-Trigaff, Gerlachs, Senfft-Pilsach, Frau v. Oertzen), in den er 1822 eintrat. „Grade darin erweist sich die Gesundheit und Echtheit jener Wiedergeburt in diesen Kreisen, daß sie nicht in der einseitigen Reaktion zur vorangegangenen Periode stecken bleibt, sondern daß die Kräfte der Vergangenheit und andere geistige Strömungen der Zeitgenossen lebendig bleiben, ja nach dem ersten jugendlichen Bruch mit dem früheren Leben an ihrem besten Teil wieder lebendig werden, so wie sie schon vorher vorbereitend gewirkt hatten."

S. 397—410: C. Lülmann, J. G. Fichte als Staatssozialist.

S. 449—453: Friedrich Spitta, Römisches Urteil über die ersten evangelischen Fürsten Preußens, vier Jahrhunderte vor der Borromäus-Enzyklika. [Mitteilung von zwei Aufzeichnungen Herzog Albrechts d. a. 1529 zur Kritik von Simon Grunaus Nachrichten aus diesem Jahr.]

S. 454—472: Hermann Mulert, Staat und Kirche bei Schleiermacher. [Schleiermachers Stellung zu dem Problem hat sich verändert. Nachdem er aus einer sublimen Auffassung der Religion heraus sowohl der Trennung von Staat und Kirche wie der Auflösung überhaupt jeden Kirchenbegriffs das Wort geredet, hielt er an dem Prinzip der Trennung von Staat und Kirche fest, zumal ihn gerade das Staatskirchentum Friedrich Wilhelms III. vielfach abstieß, aber er atomisiert nicht mehr die Kirchen, sondern will ein Kirchentum vielmehr neu begründen — was sich erklärt aus der wachsenden Einsicht in die praktischen Bedürfnisse des Volkes und aus dem Eindruck des religiösen Lebens nach 1806.]

S. 473—488, 546—558: Bernhard Rogge, Der Werdegang der preußischen Kirchenverfassung.

S. 593—599: Johannes Bauer, Schleiermacher über die Aufgabe der Universitäten 1808. [Mit einem Anhang: Ein Brief Schleiermachers über die Berufung eines Historikers (Dippold) nach Berlin 1810.]

S. 664—678: Georg Weiß, Schleiermacher und de Wette. [Während sich Schl. und de W. trotz aller Zuneigung namentlich des letzteren zu Schl. zuerst nicht finden konnten, woran wohl die Hauptschuld trägt, daß de W. sich für die Berufung seines Freundes Fries nach Berlin eifrigst bemühte, während Fries Schl. unsympathisch war, stellte sich seit 1817 ein vertrauteres Verhältnis zwischen beiden ein, das bis an den Tod nichts an Wärme verlor.]

— II. Jahrgang. Leipzig 1911.

S. 321—329, 398—416: Friedrich Loofs, Religionseinheit und Religionsfreiheit in Deutschland. [Der Gang der Entwicklung von dem einen zum andern. Der Gedanke der Religionseinheit war bis 1648, ja in

gewissem Sinne sogar bis 1847 festgehalten. Auch nach 1648 ward in den Territorien nur das eingeführt, was im Reiche bisher gegolten hatte, auch dann gab es nur zwei resp. drei anerkannte Konfessionen. Die Toleranz setzte sich in direktem Widerspruch mit den Reichsgesetzen durch. Erst 1847, durch das Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend, ward und zwar in Preußen der Religionsfreiheit die Bahn gebrochen: doch besteht sie noch bis heute in Deutschland nicht in absoluter Geltung.]

Zeitschrift für Kirchengeschichte. XXXII. Band. Gotha 1911.

S. 99—110: Gustav Sommerfeldt, Die Beziehungen Georgs des Frommen, Markgrafen von Ansbach, zu seinem Bruder, Herzog Albrecht I. von Preußen 1529—1540.

Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland. 146. Band. München 1910.

S. 85—104, 172—189: Kaiser Wilhelm I. und die Freimaurer. [Mit der Tendenz nachzuweisen, daß der Kaiser, trotzdem er Protektor war, von der Freimaurerei wenig wußte, und daß sie trotz ihm verwerflichen Bestrebungen religiöser oder politischer Natur huldigen konnte.]

S. 565—582: J. Blaschke, Abbé de Prades, Vorleser Friedrichs des Großen. [Nach der unveröffentlichten Lebensbeschreibung, die sein Freund und Landsmann Andreas de Francheville 1788 niederschrieb, nachdem er mit Prades Jahre lang in Glogau zusammengelebt hatte. 1752, wegen seiner ketzerischen Lehrmeinungen in seinem Vaterland Frankreich unmöglich geworden, wandte er sich an Friedrich den Großen und ward von diesem, da ihn Voltaire zunächst empfahl, gern aufgenommen. Vor Roßbach zog er sich die Ungnade Friedrichs zu, angeblich weil er sich allzusehr dem Prinzen von Preußen anschloß, kam 1758 als Arrestant nach Magdeburg und von dort 1763 nach Glogau, wo er die ihm nach Zurücknahme der Exkommunikation vom Papste auf Betreiben des Königs überwiesenen Einkünfte durchbringen konnte. Gestorben 1782.]

— 147. Band. München 1911.

Aus den Papieren eines bayerischen Diplomaten, 1810—1813. [Fortsetzung.]

Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts. I. Jahrgang. Berlin 1911.

S. 86—95: G. Ulbrecht, Die Industrieschulen der Kurmark. [Auf Grund der Akten des Geh. Staatsarchivs in Berlin wird berichtet, daß 1791 der Staatsminister v. Voß bei der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer die Errichtung von Industrieschulen für Kinder empfahl. Es war dies übrigens nichts Neues, sondern die Wiederaufnahme älterer Bestrebungen. Die Versuche sind über bescheidenste Anfänge nicht herausgekommen.]

Heft 3 S. 135—195: P. Schwartz, Die preußische Schulpolitik in den Provinzen Südpreußen und Neuostpreußen (1795—1806). [Auf Grund der Akten des Geh. Staatsarchivs wird eingehend über die Versuche berichtet, die neuerworbenen Landesteile auf dem Wege der Bildung mit dem Hauptland zu verschweißen. Das Hauptziel war, daß die Provinzen Deutsch würden. Dies glaubte man am schnellsten durch Pflege der deutschen Sprache zu erreichen. Die Fürsorge betraf nicht bloß die höheren sondern auch die Landschulen.]

Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur und für Pädagogik. 14. Jahrgang 1911. XVII. und XVIII. Band. Leipzig 1911.

132—149: Albert Leitzmann, Briefe Friedrich Gottlieb Welckers an Wilhelm v. Humboldt. [1808—1830.]

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Hrsgb. von Gustav v. Schmoller. 35. Jahrgang. Leipzig 1911.

S. 303—330: August Skalweit, Gutsherrschaft und Landarbeiter in Ostdeutschland. [Ein historischer Überblick über die Abwandlung des Verhältnisses, eingeteilt (nicht ganz glücklich) in 1. Ritter und Kotsasse, 2. Gutsherr und Freibauer, 3. Gutsherr und Instmann, 4. der Wanderarbeiter und die Seßhaftmachung des Landarbeiters.]

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. Hrsgb. von Karl Grünberg. 1. Band. Leipzig 1910/11.

S. 478—483: Briefe von Alexander Herzen und Michael Bakunin an Johann Jakoby. Mitgeteilt und erläutert von Gustav Mayer. [Von Interesse auch gerade für Preußen.]

— 2. Band. Leipzig 1911.

S. 1—67: Gustav Mayer, Die Trennung der proletarischen von der bürgerlichen Demokratie in Deutschland (1863—1870). [Die Entstehung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins Lassalles wird nur gestreift, ebenso die Auseinandersetzung desselben mit der radikaleren Richtung Liebknechts und Bebels. Das Interesse gehört im Wesentlichen der Politik eben dieser beiden Männer bei der Auseinandersetzung mit der großdeutsch-gerichteten Volkspartei. Zunächst brachte der Kampf gegen die Sieger von 1866 die bürgerlichen und die Arbeiterelemente unter den Demokraten zusammen: sowohl Sonnemann wie die schwäbischen Demokraten waren sich sogar der trennenden Unterschiede die erste Zeit nicht bewußt. Erst allmählich — Gründe der allgemeinen Politik werden nicht angegeben — ward was sie trennte deutlicher; die beiden sozialdemokratischen Führer, die für sich gern noch länger Verschleierungspolitik getrieben hätten, wurden einmal aus ihrem Lager, dann aber auch aus dem ihrer Bundesgenossen heraus zu öffentlicher Stellungnahme gezwungen. Der Riß, der sich bereits 1869 deutlich gezeigt, klaffte schon

1870 so weit, daß es, im Juni, zu einer nicht mehr überbrückbaren Spaltung kam.]

S. 120—127: Hermann Oncken, Der Nationalverein und die Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung 1862/63. Aus den Papieren des Nationalvereins. [Es ist nicht richtig, daß das Bürgertum sich in den 60er Jahren um die soziale Frage nicht gekümmert habe. Es war dazu schon bereit, wie sich aus von Oncken mitgeteilten Papieren ergibt. Aber waren seine Maßnahmen, die Arbeiter zu gewinnen, nicht gerade glückliche, so hatte es zudem kein Programm, das anzog. Lassalle hat eben damit, mit dem Schlachtruf für das allgemeine Wahlrecht und für die Unterstützung der Arbeiter durch den Staat, wogegen sich das Bürgertum sträubte, den Keil zwischen dieses und die Arbeiterwelt getrieben.]

Archiv für Kulturgeschichte. Band IX. Leipzig und Berlin 1911.

S. 199—210: Georg v. Below, Zur Beurteilung Heinrich Leos. [Nach dem Buche von Krägelin eine eindringendere Würdigung, als dieser sie gibt. Leo hat nach Below das Ideal eines allgemeinen Kulturhistorikers am umfassendsten verwirklicht, was er an der Hand vornehmlich seines Briefwechsels feststellt. Briefliche Äußerungen Hayms und Pernices über Leo werden zum Schluß mitgeteilt.]

Zeitschrift für historische Waffenkunde. Band V. Leipzig 1910.

Deiß, Blank- und Schutzwaffen Preußens vom 18. Jahrhundert ab.

Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. Hrsgb. vom Verein Herold. XXXIX. Jahrgang. Berlin 1911.

S. 154—159: Götting, Genealogische Aufzeichnungen von Grabdenkmälern auf dem alten Militärkirchhof in Königsberg i. Pr.

Der deutsche Herold. Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. Hrsgb. vom Verein Herold in Berlin. 42. Jahrgang. Berlin 1911.

Nr. 5: v. Gizycki, Der polnische Adel.

Nr. 6: Kurd v. Strantz, Märkische Schloßgeiessene, schlesische Standesherren.

Nr. 8: Stephan Kekule v. Stradonitz, ein halbes Jahrtausend Hohenzollernherrschaft in Brandenburg (zum 8. Juli 1911). [Faksimilewiedergaben der Bestallung für Friedrich vom 8. Juli 1411 und des Gebotsbriefes Königs Sigmunds vom 11. Juli 1411 an die Mannen auf dem Teltow, Barnim, Havellande und Glyn.]

Nr. 9: Bernh. Koerner, Zur Frage der Einführung von Adelsbüchern in Preußen.

Mitteilungen der deutschen Landwirtsgesellschaft. 26. Jahrgang. Berlin 1911.

Stück 25: August Skalweit, Fünfhundert Jahre Landeskultur unter der preußischen Krone.

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Hrsgb. von George Cleinow. 70. Jahrgang. Berlin 1911.

Heft 13: A. Senfft v. Pilsach, Der junge Bismarck. [Im Anschluß an Marcks' Biographie.]

Heft 17: W. Kosch, Theodor v. Schön und seine Beziehungen zu Eichendorff.

Heft 25: P. Heubner, Ständegliederung und Ständeverfassung.

Heft 30: H. v. Poschinger, Fürst Bismarck und der Generalgouverneur von Hannover v. Voigts-Rhetz. [Mit einem Brief Bismarcks vom 2. Februar 1867.]

Heft 31: S. Fitte: Friedrich der Große und die Landgräfin Karoline von Hessen. [Verheiratung einer Tochter der Landgräfin mit dem russischen Thronfolger und die Beteiligung Friedrichs an dieser Mariage.[

Heft 36: K. Th. Zingeler, Karl Anton Fürst von Hohenzollern.

Heft 38/39: A. Dühr, Arndt als Agitator und Offizioſus. [Vergleich der ersten Auflage des „Geistes der Zeit" (1809) mit der zweiten, im Ausdruck weit sanfteren, von 1813.

Konservative Monatsschrift. 68. Jahrgang. Berlin 1911.

Heft 7/8: Erwin Heidelberg, Die Weltmachtstellung Napoleons I. im März 1811.

Heft 8—10: Hermann v. Petersdorff, Bülow-Cummerow, ein Agrarpolitiker der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Heft 9/10: Geyler, Kirche und Staat. Die historische Entwicklung und der gegenwärtige Inhalt ihres Rechtsverhältnisses.

Heft 11: Kaeber, Friedrich Wilhelm III. bei seinem Regierungsantritt. [Die politischen Anschauungen Friedrich Wilhelms III. nach seiner Denkschrift „Gedanken über die Regierungskunst" aus dem Jahre 1796/97.]

Heft 12: Heinrich v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Kreisordnung für die östlichen Provinzen.

Oertel, Ein vormärzlicher Rechtsrevolutionär [von Kirchmann].

Westermanns Monatshefte. Hrsg. von F. Düsel. 55. Jahrgang. Berlin 1911.

Heft 11: P. Weiglin, Die Siegesstraße von Berlin vor 40 Jahren.

Deutsche Rundschau. Hrsgb. von Julius Rodenberg. 37. Jahrg. Berlin 1911.

Heft 7: Freiherr v. d. Goltz, Die Denkwürdigkeiten des Prinzen Friedrich Karl von 1866—1885. [Forts.]

H. Oncken, Deutschland und Österreich seit der Gründung des Neuen Reiches (1871/1911).

Heft 8: P. Bailleu, Prinz Wilhelm von Preußen und Prinzessin Elisa Radziwill. [Mit vielen Briefen des Prinzen.]

W. Dilthey, Anfänge der historischen Weltanschauung Niebuhrs.

A. v. d. Leyen, Zwei Staatsmänner aus unserer großen Zeit. [Magbach und Wehrmann. Referat über deren Biographien.]

G. Egelhaaf, Julius v. Eckardt. [Vgl. Jahrg. 36, Heft 5/6.]

Heft 8/11: G. Dickhuth, Friedrich der Große und Napoleon Bonaparte in ihren ersten Feldzügen.

Heft 9: M. v. Bunsen, Zur Erinnerung an Prinzessin Feodora von Schleswig-Holstein (gest. 21. Juli 1910).

Heft 10: A. v. d. Leyen, Aus der Jugendzeit der deutschen Eisenbahnen.

Heft 11: P. Bailleu, Aus dem Nachlaß der Kaiserin Augusta (1847 bis 1850). [Einige hochinteressante Stücke aus der zum 100. Geburtstage der Kaiserin Augusta (30. Sept. d. J.) veranstalteten Auswahl ihrer Aufzeichnungen und Briefe, hrsg. von Bailleu und Schuster, und zwar aus dem von Bailleu bearbeiteten zweiten Teil des Bandes.]

Heft 12: K. Binding, Der deutsche Bundesstaat auf dem Erfurter Parlament und die Stellung der preußischen Camarilla, besonders Ottos v. Bismarck zu ihm.

W. Alter, Zur Benedek-Frage. [Vgl. Heft 4.]

H. Fechner, Der Zusammenhang der politischen Entwicklung mit der Blüte der Dichtkunst einer Nation.

Deutsche Revue. Eine Monatschrift. Hrsgb. von Richard Fleischer. 36. Jahrgang. Stuttgart und Leipzig 1911.

April, Mai, September: Heinrich v. Poschinger, Aus Bismarcks dunkelsten Perioden. [Gemeint ist die Petersburger und Pariser Gesandtschaftszeit. Sachlich bietet der Aufsatz wenig Neues.]

April—Juni: Gerhard Ritter, Altersbriefe Ludwig v. Gerlachs. [Forts.]

Juni—August: Veit Valentin, Das Reichsland unter Manteuffel. [Materialien zur Kenntnis der ersten Statthalterschaft in Elsaß-Lothringen aus dem Nachlaß des früheren Staatssekretärs v. Hofmann.]

Juni: Karl v. Stengel, Die politischen Parteien in Deutschland.

Juli: C. v. Goßler, Marschall Bazaine und die Schlacht von Rezonville. [Im Anschluß an die Memoiren des Marschalls Canrobert: vgl. Deutsche Revue 34 (Nov. 1909).]

Henke, Ein Beitrag zur Charakteristik des Kronprinzen Karl Johann von Schweden. [Nachweis, daß der Kronprinz bei seinen Verhandlungen mit Davout nur um des eigenen Vorteils willen gehandelt und dadurch die Bundestreue verletzt habe.]

Juli—September: K. Th. Zingeler, Aus dem militärischen Leben des Fürsten Karl Anton von Hohenzollern.

Juli—August: Die Idee der politischen Freiheit und der Liberalismus.

Österreichische Rundschau. Hrsg. v. Frhr. Alfr. v. Berger, Karl Glossy u. a. Wien und Leipzig. 27. Jahrgang. 1911.

Heft 2: Heinrich Friedjung, Fürst Felix Schwarzenberg.

Heft 5: Freiherr Anton v. Riebauer, Rückblick auf Rudolf v. Delbrücks Lebenserinnerungen.

Der Türmer. Monatsschrift für Gemüt und Geist. Hrsg. v. Frhr. J. E. v. Grotthuß. 13. Jahrgang. Stuttgart 1911.

Heft 12: Sosnosky, Theodor Fontane und die deutsche Politik.

Deutsche Arbeit. Monatsschrift für das geistige Leben der Deutschen in Böhmen. 10. Jahrgang. Prag 1911.

Heft 12: O. Weber, Die Kämpfe bei Kulm und Nollendorf (29. und 30. August 1813).

Emil Starkenstein, Arzneikunst im 17. Jahrhundert. [Auf Grund zeitgenössischer Literatur.]

Hochland. Monatsschrift für alle Gebiete des Wissens, der Literatur und Kunst. Hrsg. von K. Muth. 8. Jahrgang. München 1911.

Heft 10: Martin Spahn, Zur Vorgeschichte der Zentrumspartei. [Der politische Ultramontanismus in Deutschland vor und nach 1870.]

Süddeutsche Monatshefte. Hrsgb. von P. R. Coßmann. 8. Jahrgang. München 1911.

Heft 5: Paul Wentzcke, Zur Entstehungsgeschichte des Reichslandes Elsaß-Lothringen.

Revue des deux mondes. 81. Jahrgang. Paris 1911.

15. März, 1. Mai: G. Goyau, Bismarck et l'episcopat. [Forts.]

Sonntagsbeilage zur Vossischen Zeitung. Berlin 1911.

Nr. 15/16: Friedrich v. Oppeln Bronikowski, Krieg und Kriegslieder (1500—1900).

Nr. 16/17: Otto Tschirch, Hohenzollernmusik im 18. Jahrhundert.

Nr. 21/22: Paul Holzhausen, Der napoleonische Soldat nach Waterloo.

Nr. 28: C. R. Kreuschner, Der erste Hohenzoller in den Marken. Eine Fünfhundertjahr-Erinnerung zum 8. Juli 1911.

Nr. 31: Academicus, Zur Geschichte der Breslauer Universität.

Daniel Jacoby, Christian Garve. Zur Universitätsfeier seiner Vaterstadt.

Nr. 36: K. Witte, Napoleon als Oberbefehlshaber im deutsch-französischen Kriege.

Unterhaltungsbeilage der Täglichen Rundschau. 31. Jahrgang. Berlin 1911.

Nr. 107—109: Nochmals der Naundorff-Streit. [Siehe auch Nr. 137: R. Bailleu, Die Geheimakten über Naundorff.]

Nr. 108/109: Ulrich Wächtler, Frankreich und die deutsche Einheit. Zur Erinnerung an den 10. Mai 1871.

Nr. 136—138: Bernhard Rogge, Vor vierzig Jahren. [Persönliche Erinnerungen an den Feldzug.]

Nr. 157: Ulrich Wächtler, „Der gemeine Verweser und der obriste Hauptmann der Mark." Zur Erinnerung an den 8. Juli 1411.

Nr. 164—166: Hermann Müller-Bohn, Elise v. Lützow und Friedrich Friesen. [Mit bisher ungedruckten Briefen Friesens aus dem Jahre 1813.]

Nr. 174: Gustav Zieler, Schloß Sanspareil. [Lustschloß der Markgräfin Wilhelmine in der Nähe von Bayreuth.]

Nr. 219/20: Ungedruckte Briefe von E. M. Arndt. [Acht Briefe aus den Jahren von 1814—1848 an nahestehende Verwandte.]

Nr. 222: Ernst Wlotzka, Schopenhauer und der monarchische Nationalstaat.

Militär-Wochenblatt. 1911.

Nr. 50/51: v. Janson, Das Generalstabswerk über den Siebenjährigen Krieg. [Besprechung des 9. Bandes: „Bergen."]

Nr. 56: Vs., Dem Andenken des Generals der Infanterie v. Scherff. [Des besonders als Taktiker bekannten Militärschriftstellers, gest. am 16. April 1911 zu Venedig.]

Nr. 57: v. Caemmerer, Streitfragen zu 1813. [Kritik der Dissertation von von O. Stein, eines Schülers von Hans Delbrück, über „die strategische Bedeutung der Schlacht bei Dresden" nebst Mitteilung von Archivalien inbezug auf die Stärke des österreichischen Heeres zur Zeit des Waffenstillstandes.]

Nr. 58/59: Deutelmoser, Ein neues Werk über den Prinzen Friedrich Karl von Preußen. [Bd. 2 des Buches von Förster.]

Nr. 62: v. Pflugk-Harttung, Soldverhältnisse in den Befreiungskriegen.

Nr. 63: v. Janson, Moltkes Kriegslehren II. Teil: Die taktischen Vorbereitungen zur Schlacht.

Nr. 65/66: v. Görtz, Über die Aufgabe des VII. Korps bei Gravelotte.

Nr. 83/84: v. Höwel, Im nächtlichen Kampf bei Gravelotte. [Schilderungen eines Mitkämpfers, ergänzt in Nr. 89 durch v. Massow.]

Nr. 88/103: v. Duvernoy, Forts. von „Vor 150 Jahren." [Schlacht bei Vellinghausen. Lager von Bunzelwitz.]

Nr. 91: Zum Todestage Courbières. [Gest. 23. Juli 1811.]

Nr. 92/93: v. Görtz, Die kranke Stelle. [Bei Spichern der Giefertwald und Rote Berg, bei Gravelotte die Gegend von St. Hubert.]

Nr. 98: v. Görtz, Methodische Gefechtsführung.

Nr. 99: Ein Dienseintritt vor 50 Jahren. [Des Militärschriftstellers v. Janson.

Nr. 106: v. Müller-Kranefeldt, Tätigkeit der Kavallerie während der Operationen des Generals v. Goeben an der Somme bis zur Schlacht bei St. Quentin. [Sie hat unter sehr ungünstigen Verhältnissen ihre Schuldigkeit getan.]

Nr. 119/120: v. Görtz, Rougemont und Geisberg. [Ein Vergleich.]

Beihefte zum Militär-Wochenblatt. 1911.

Hefte 6 und 7: v. Schwerin, Stammtruppen des Kürassierregiments Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenb. Nr. 6) bei Audenarde und Malplaquet. [Mit Benutzung von Archivalien.]

Heft 8: v. Pflugk-Harttung, Die Aufzeichnungen des Generals Ferdinand v. Stosch über Gneisenau. [Wörtlicher Abdruck der schon von

Pertz benutzten Erinnerungen des (1813—1816) Adjutanten Gneisenaus, Vaters des bekannten Generals und Admirals.]

Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde. 1911.

Heft 3: Graf Schlieffen, Forts. von „Cannae." [Der Feldzug 1870/71. Vom Aufmarsch der Armeen bis zum Rückzug der Franzosen über die Mosel.]

Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine. Geleitet von Keim. 1911.

Heft 476: Moltkes Strategie zwischen Metz und Sedan in deutscher und französischer Beleuchtung. [Schluß des Artikels (vgl. Forsch. 24, 276). Nimmt Moltke gegen die Irrtümer des französischen Generalstabswerkes und Palats (La stratégie de Moltke) in Schutz.]

Heft 478: Fr(iederich), Zur Geschichte des Feldzuges von 1813. [Wohlwollende Anzeige des in der Revue d' histoire schon veröffentlichten 1. Bandes der Campagne de 1813.]

Neue Militärische Blätter. Geleitet von Roeder. 1911.

Nr. 15/16: F. Endres, Napoleon oder Moltke? [Kritische Besprechung der neueren Literatur über die beiden Feldherren.]

Streffleurs Österreichische Militärische Zeitschrift. 1911.

4., 5. und 6. Heft: Ritter v. Hoen, Die Schlacht bei Kolin. [Fortsetzung und Schluß.]

Revue d'histoire, rédigée à l'État-Major de l'Armée. XIIIe Année. 42. vol. 1911.

S. 102—127, 267—291: Forts. von Napoléon et les places d'Allemagne en 1813.

S. 128—157, 292—320, 426—458: Forts. von La campagne de 1813 (Le commandement du prince Eugène).

S. 158—182, 321—346, 489—511: Forts. von La guerre de 1870/71. [La Ire armée de la Loire. Bis 1. Oktober.]

S. 396—425: La manoeuvre de Pultusk. [„Un premier essai de guerre d'armées"; verteidigt Napoleon gegen York v. Wartenburgs Tadel.]

S. 512—542: Ouvrages militaires de Moltke. La préparation des opérations en vue de bataille. [Teil 1 der vom Gr. Generalstab herausgegebenen „Kriegslehren."]

— XIIIe Année. 43. vol. 1911.

S. 84—112, 258—293: Forts. von Napoléon et les places d' Allemagne en 1813.

S. 59—83, 231—257, 409—448: Forts. von La camp. de 1813. [Rückzug aus Warschau.]

S. 141—167, 323—349, 513—537: Forts. von La guerre de 1870/71. [La Ire armée de la Loire. Bis 5. Oktober.]

S. 380—408: Des marches dans les armées de Napoléon. [Märsche im Jahre 1806.]

S. 449—480: Le haut commandement en Prusse de 1809 à 1871. [Weist nach, daß die Unabhängigkeit des Generalstabs vom Kriegsministerium frühestens auf die beiden Kabinettsordres an Moltke vom 2. Juni 1866 bezw. 18. Juli 1870 zurückzuführen und erst durch die Reichsverfassung definitiv gesichert ist.]

Journal des sciences militaires. 87e Année. 1911.

Nr. 85—87: Bonnal, Les grandes marches d' armée. [Abermalige Verherrlichung des Napoleonischen „bataillon carré von 200 000 Mann", welches auch 1870 von den Deutschen angewendet worden sei, die aber, „lourds et manquant d'art, ne peuvent soutenir la comparaison avec les Français de 1806."]

Le spectateur militaire. Tome 83. 84. 1911.

493. und 494. Lieferung: Forti. von Chanson, Un coin de la bataille d' Héricourt.

493.—498. Lieferung: Forti. von Ledent, Les Allemands dans le Gâtinais.

495.—500. Lieferung: Mauguin und Lachouque, La bataille de Coulmiers.

II Bücher

A Besprechungen

Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg. Hrsg. vom Brandenburgischen Provinzialverbande.

Band I Teil 1: **Westprignitz.** Unter Schriftleitung des Provinzialkonservators Landesbaurats Theod. Goecke bearbeitet von Architekt Paul Eichholz, Privatdozent Dr. Friedrich Solger, Oberlehrer Dr. Willy Spatz. Mit 4 Karten, 49 Tafeln, 357 Abbildungen im Text. Berlin 1909.

Band I Teil 2: **Ostprignitz.** Unter der Schriftleitung des Provinzialkonservators Kgl. Baurates Georg Büttner bearbeitet von Architekt Paul Eichholz, Dr. Friedrich Solger, Dr. Willy Spatz. Mit 3 Karten, 49 Tafeln, 375 Abbildungen in Text. Ebd. 1907 (!).

Beiheft: Die vor- und frühgeschichtlichen Denkmäler des Kreises **Ostprignitz.** Unter der Schriftleitung des Provinzialkonservators Kgl. Baurates Georg Büttner bearbeitet von Direktorialassistent Dr. Götze. Mit 2 Tafeln, 37 Abbildungen im Text. Ebd. 1907.

Band VI Teil 1: **Lebus.** Unter der Schriftleitung des Provinzialkonservators Theodor Goecke bearbeitet von Architekt Dr. Wilhelm Jung, Privatdozent Dr. Friedrich Solger,

Oberlehrer Dr. Willy Spatz. Mit 3 Karten, 32 Tafeln, 317 Abbildungen im Text. Ebd. 1909.

Die folgenden Zeilen wollen keine kritische Besprechung des genannten Werkes sein. Hierzu fehlt mir die kunstgeschichtliche Kenntnis. Da es mit Recht als Einseitigkeit gelten würde, wollte ich hingegen an ein solches Inventar allein von der ortsgeschichtlichen Seite herantreten, so beschränke ich mich auf eine rein berichtende Anzeige.

Die bisher erschienenen drei Bände und das Beiheft bilden den Anfang einer stattlichen Reihe, die dazu bestimmt ist, das 1885 veröffentlichte Bergausche „Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler in der Provinz Brandenburg" zu ersetzen. Wer jemals dieses Buch benutzt hat und nun vergleichend das obige Werk aufschlägt, wird über die Reichhaltigkeit des neuen Inventars erfreut sein; sogar der Vor- und Frühgeschichte ist Raum gegeben worden. Die Anlage ist derart, daß eine geographisch-geologische Einleitung, eine solche über Quellen und Literatur, eine geschichtliche und eine kunstgeschichtliche Übersicht jeden Band eröffnen. (Die kunstgeschichtliche Übersicht der gesamten Prignitz ist jedoch in dem die Westprignitz umfassenden Bande enthalten.) Die Beschreibung der Kunstdenkmäler des betreffenden Bezirkes macht den Hauptinhalt aus. Bei jeder der alphabetisch geordneten Ortschaften wird zunächst die Lage, Einwohnerzahl und Größe angegeben, daran reihen sich historische Notizen über den Ort. Den Schluß macht die Beschreibung der jeweiligen Kunstdenkmäler (bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts), unterstützt von einer überreichen Zahl von Abbildungen. Für das Ende der ganzen Reihe ist eine „übersichtliche Darstellung der Kunst in der Provinz" vorgesehen. Man wird darauf gespannt sein dürfen; jedenfalls zeigen schon die vorliegenden Bände, welche Fülle von Kunstdenkmälern die Mark aufweist, die bisher so gut wie unbekannt waren, wenigstens zum großen Teil. Diese Erkenntnis weckt bei dem Freunde der brandenburgischen Erde den Wunsch, Schätze anderer Art gehoben zu sehen: ich meine die in Stadt und Land zerstreuten Archivalien. Das obige Werk macht die Notwendigkeit ihrer Inventarisierung besonders deutlich.

Berlin. G. W. Hoppe.

Alexander Giertz: Alt-Landsbergs Werdegang, der Servitenorden und sein einstiges märkisches Kloster in Alt-Landsberg.

Unter obigem Titel wird im Archiv der „Brandenburgia", Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg zu Berlin, Bd. 13 (Berlin 1911) S. 272—412 ein umfangreicher Aufsatz aus der Feder des verstorbenen Pfarrers Alexander Giertz veröffentlicht. Der zweite Abschnitt (S. 293 ff.), überschrieben: „Zur Stadtgeschichte", befaßt sich mit dem Problem der Besiedlung des Barnim. Der Verfasser geht aus vom brandenburgischen Zehntstreit zwischen den Markgrafen Johann I. und Otto III. einerseits, Bischof Gernaud von Brandenburg andererseits. Bekanntlich erklärt Papst Gregor IX. (natürlich auf Grund bischöflicher Information), der verstorbene Markgraf Albrecht II. und ebenso dessen Vorfahren seien wiederholt im Bann gewesen, weil sie in dem zwischen den

Markgrafen und dem Bistum Brandenburg strittigen Gebiet die Zehnten widerrechtlich an sich gerissen hätten. Aus dieser sehr summarischen Behauptung zieht Giertz die kühnsten Schlüsse für die Kolonisation des Barnim, der wahrscheinlich einen Teil des 1234 umstrittenen Gebiets ausmachte: ihm ist unwiderleglich erwiesen, daß bereits seit Markgraf Otto I. eine intensive Kolonisation des Barnim einsetzte, wogegen sonst die gewichtigsten Gründe sprechen. Die Pläne, die Albrecht II. mit den strittigen Gebieten vorhatte, kennt er nur aus dem viel späteren Zeugnis Gregors IX., während doch als Hauptquelle die gleichzeitige Urkunde Innocenz' III. vom 26. März 1210 in Betracht kommt. Der Dekan, der damals in päpstlichem Auftrag das Land bereiste, ist nach den Zeugnissen beider Päpste zweifellos der Halberstädter Domdekan (Burchard): Giertz vermutet, ohne den Schatten eines Beweises erbringen zu können, in dem Mann den späteren Propst Simeon von Berlin, den er verächtlich einen Afterdechant oder Afterpropst schilt. Den ganzen Plan Albrechts II. verlegt er ins Jahr 1215, in eine Zeit also, in der der Markgraf, im Dänenkrieg unterlegen, seine Absichten gewiß längst aufgegeben hatte. — Die Arbeit gibt keinen Anlaß, die jetzt wohl herrschende Meinung über die Kolonisierung des Barnim zu ändern. — —

Aus der mit dem Thema nur in äußerlichstem Zusammenhang stehenden, breit erzählten Gründungsgeschichte des Servitenordens ist neu nur des Verfassers geradezu unglaubliche Behauptung (S. 347 ff.), in der Art, wie die Gründung (1233 ff.) vorgenommen wurde, sei zweifellos deutscher Einfluß nachweisbar, und die Gründer, sieben angesehene Bürger von Florenz, müßten trotz ihrer italienischen Familiennamen deutschen Geschlechtern entstammen, die nach Italien verpflanzt seien.

H. Krabbo.

Dr. **Ernst Kaeber: Die Jugendzeit Fürst Enno Ludwigs von Ostfriesland.** Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, herausgeg. vom Geh. Archivrat Dr. Wachter. 15. Heft. Aurich 1911. 60 S.

Die Tätigkeit Enno Ludwigs als Regent möchte kaum ausreichende Veranlassung sein, sich eingehender mit ihm und seiner Persönlichkeit zu befassen. Seine Regierungszeit ist wie die der Vorgänger und Nachfolger erfüllt von allerhand Streit mit den Ständen, sie gewinnt auch durch die Verleihung des Fürstentitels seitens des Kaisers nicht eigentlich an Bedeutung, denn es handelt sich dabei zunächst nur um eine rein persönliche Standeserhöhung. Bekannter ist das rücksichtslose Durchgreifen des Grafen sofort nach dem Antritte seiner Regierung in dem Mahrenholtz-Prozeß: und ohne Frage ist es wichtig, einen Einblick in die Gedankenrichtung des strafenden jungen Rächers zu erhalten. Aber dieses biographische Interesse wird dank der meisterhaften Art, in der Kaeber den Stoff behandelt, zu einem allgemein kulturgeschichtlichen.

Bei dem politischen und moralischen Niedergange des Grafenhauses mögen die Eltern selbst das Gefühl gehabt haben, daß ihr Erbe überall besser aufgehoben war, als im Vaterhause. Neun Jahre ist er, schließlich zu seinem großen Verdruß, fern gewesen, zunächst im Haag, dann jahre-

lang in der französischen Landstadt Saumur, endlich in Genf, Orleans, Rom, Wien. Die Männer, die sich nacheinander an der Erziehung versucht haben, der Diplomat Overberg, der Kavalier Mahrenholtz, der Offizier v. Wangenheim und der Hofmann Moltke, haben keine leichte Arbeit gehabt. Wir hören von häßlichen Ausschweifungen, vom Fluchen, von der Neigung zu übermäßigem Essen und Trinken, der zügellosen Heftigkeit des Zöglings. Solch leidenschaftliche Veranlagung schloß den Besuch einer der im 17. Jahrhundert beliebten Ritterakademien aus. Das Ziel der Erziehung war gleichwohl dasselbe: die geistige Ausbildung, geleitet vom Präzeptor Bonnerus, und die körperliche, deren sich mit unverdrossenem Eifer v. Wangenheim annahm. Seine Aufzeichnungen in erster Linie haben dem Verfasser ermöglicht, ein fesselndes Bild von dem wechselvollen Auslandsaufenthalte zu entwerfen.

Auf das Erziehungswerk haben bestimmenden Einfluß gewonnen die oranischen Schwiegereltern des Zöglings. Im Dezember 1641 hatte Graf Ulrich II. die Verlobung seines neunjährigen Sohnes mit der fünfjährigen Henriette Catharina, der jüngsten Tochter des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien, des Statthalters der Niederlande, erreicht. Ulrich erhoffte von den Oraniern wirksame Hilfe in dem Kampfe mit den Ständen. 1656 hat Henriette Catharina aus Widerwillen gegen Enno Ludwigs Person und Liebeshändel das Verlöbnis gelöst; sie ist, das sei ergänzend hier bemerkt, die Mutter des alten Dessauers geworden, eine Verbindung, die ein Streiflicht wirft auf die durch den Großen Kurfürsten eingeleiteten Beziehungen zwischen dem holländischen und dem preußischen Heerwesen. Ebenso sei in Ergänzung der vortrefflichen Schrift Kaebers hingewiesen auf einen gleichzeitigen Kupferstich von C. Visscher (im Besitz der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden), auf welchem die jugendfrische Henriette Catharina ihrem Verlobten, Enno Ludwig, einen Orangenzweig mit drei Früchten reicht.

Th. Pauls.

Karl Heinrich Ritter von Lang: Ansbach-Bayreuth. Geschichte des Fürstentums Ansbach-Bayreuth in 2. Auflage neu herausgegeben von Dr. Adolf Bayer. Band I 1486—1557. Verlag von Fr. Seybolds Buchhandlung, Ansbach 1911. XV und 306 S. 3,75 Mk.

Das Erscheinen einer neuen Auflage einer über hundert Jahre alten geschichtlichen Darstellung wird in der Regel nur historiographisches Interesse haben. Die hier vorliegende neue Ausgabe der 1798—1801 erschienenen beiden ersten Bände von Langs neuerer Geschichte des Fürstentums Bayreuth hat aber auch für die fränkischen Historiker Wert, wenigstens insofern, als Langs Werk bis heute noch nicht durch ein besseres ersetzt worden ist. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die neue Ausgabe einem wirklichen Bedürfnis entspricht. Notwendig wäre vielmehr eine ganz neue Bearbeitung der Geschichte der hohenzollernschen Fürstentümer in Franken. Denn Langs Buch steht natürlich nicht im entferntesten auf dem Standpunkt der modernen Forschung, kennt die Probleme der territorialen Geschichte nicht. Lang ist überhaupt kein ernsthafter Gelehrter,

sondern ein amüsanter, gelegentlich etwas boshafter Feuilletonist, der als echter Sohn der Aufklärung die Vergangenheit von oben herab beurteilt und verurteilt (vgl. meine Bemerkungen über ihn in den Beiträgen zur bayerischen Kirchengeschichte, Bd. XIV, 1908, S. 82 ff.).

Doch ich habe hier nicht Langs Buch zu besprechen, sondern nur die neue Auflage. Sie befriedigt nicht. „Die Neuausgabe," so sagt der Herausgeber, „bedingte hauptsächlich redaktionelle Änderungen und Anführung späterer Werke." In diesem letzteren Punkte wird man ihm beistimmen und nur bedauern, daß er in der Anführung der neueren Literatur nicht sorgfältiger gewesen ist: es fehlen z. B. alle neueren Arbeiten über Albrecht Alcibiades (auch Voigt!) und über Johann von Schwarzenberg. Aber die redaktionellen Änderungen gehen entschieden zu weit und bedeuten zum guten Teil (z. B. die Umwandlung der „landesherrlichen Domänen" in „Staatsgut", des „städtischen tiers-Etats" in einen „Städte-Etat") eine Verschlechterung des alten Textes, in allen Fällen aber eine durch nichts gerechtfertigte Verwischung der alten Form. Ich will mich auf Einzelheiten, so zahlreich sie sind, nicht einlassen: die Umwandlung des alten zutreffenden Titels in den ungenauen neuen (das Fürstentum Ansbach wird nur da erwähnt, wo seine Schicksale mit denen Bayreuths verknüpft sind, fehlt aber bei allen Ämterbeschreibungen usw. und bei der Geschichte der Jahre 1541—1557) ist bezeichnend für die Art des Herausgebers. Bedenklicher ist noch, daß Bayer vieles weggelassen hat, was für Langs Tendenz und für seine ganze Art der Geschichtschreibung charakteristisch ist, z. B. das sehr bezeichnende Vorwort zum zweiten Bande und zahlreiche, oft scheinbar lässig hingeworfene Bemerkungen, die den sehr ausgeprägten Parteistandpunkt Langs in der Landeshoheitsfrage kundgeben. Und der Historiker wird auch bedauern, daß die Mitteilungen Langs über das Behördenwesen des 16. Jahrhunderts, über die Rechnungskontrolle u. a. allzusehr verkürzt worden sind: für wissenschaftliche Arbeit wird man die alte Ausgabe der neuen vorziehen.

Fritz Hartung.

Sigmund von Raumer: Erlangen unter Christian und Christian Ernst. Erlangen 1910, Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Junge und Sohn. X und 159 S.

Der erste Teil dieser auch archivalische Quellen verwertenden Arbeit gibt eine Schilderung der Stadt Erlangen vor und während des Dreißigjährigen Krieges. Von allgemeinerem Interesse ist der zweite Teil: er behandelt die Versuche, die im Kriege schwer mitgenommene Stadt wieder in die Höhe zu bringen. Wir erhalten hier ein typisches Bild aus der kleinstaatlichen Welt dieser Tage: der Wiederaufbau der Stadt ist fast allein das Werk des Fürstentums und seiner Beamten, den Einwohnern fehlt dagegen jede Initiative. Mit Recht betont Raumer namentlich das Verdienst des Markgrafen Christian Ernst, der in seiner langen Regierung (1661—1712) sich unablässig bemüht hat, mit Hilfe einer ausgedehnten Gesetzgebung und einer oft kleinlichen, aber doch notwendigen Bevormundung sein Volk zur Arbeit zu erziehen: man kann ihn getrost Ernst dem Frommen zur Seite stellen. Das einzelne kann hier nicht berührt

werden: es ist von Raumer klar und gut beschrieben worden, wenn ich auch gelegentlich, z. B. bei der Verwertung von Verboten zu Rückschlüssen auf die Sitten, eine größere Vorsicht für ratsam halte. Einen rechten Erfolg hatte die Tätigkeit des Fürsten aber erst, als es gelang, durch die Heranziehung von französischen Refugiés industriell geschulte Arbeitskräfte zu gewinnen. Für Erlangen hatten diese Refugiés besondere Bedeutung, da sie in einer neugegründeten Vorstadt, Christian-Erlangen, angesiedelt wurden. Wohl galt es hier manchen Widerstand zu überwinden, sowohl seitens des den Reformierten abgeneigten Konsistoriums wie seitens der Bürgerschaft, die tatsächlich auch manche Unannehmlichkeiten durch die fremden Einwanderer hatte; denn es gab auch recht unerfreuliche Elemente unter diesen. Aber allmählich bewährte sich die Neuansiedlung doch: neben die französischen traten deutsche Reformierte, auch die Altstadt Erlangen gewann durch das neue Leben, das sich in ihrer unmittelbaren Nähe entfaltete, und trotz mancher Rückschläge, trotz der Nähe Nürnbergs faßten auch die Manufakturen festen Fuß. Selbstverständlich blieben die Verhältnisse eng und klein, aber dank den Bemühungen des Markgrafen fand die neue Zeit des Merkantilismus doch auch in Erlangen Eingang.

Fritz Hartung.

Helmar Gerkens: Ein Beitrag zur deutschen Zollgeschichte. Von Dr. Georg Friedr. Preuß, Professor an der Universität Breslau. [Festgabe für Hermann Grauert. 1910. S. 284—318.]

Eine eigenartige Erscheinung des 17. Jahrhunderts wird uns hier nach den Akten des Schweriner und des Berliner Archivs vorgeführt, eine Persönlichkeit, die, nie aus untergeordneter Amtsstellung herausgekommen, dennoch sich weithin Beachtung und Einfluß zu verschaffen wußte und uns noch jetzt aus dem umfangreichen Aktenmaterial über das Elbschiffahrtswesen mit ungewöhnlicher Lebendigkeit entgegentritt. Helmar Gerkens, vermutlich ein Hamburger, war ein Menschenalter, 1643—1673, als Zollbeamter an der Elbe tätig, meist in dem mecklenburgischen Dömitz, von Frühjahr 1652 bis Herbst 1658 in dem wichtigsten brandenburgischen Zoll Lenzen. Schon seit 1645 wirkte der intelligente, ehrgeizige, stets mit Plänen und Anregungen erfüllte Mann, dessen Denken und Tun dem Breslau-Hamburger Schiffahrtsverkehr galt, auf den reformbegierigen jungen Kurfürsten ein. Dieser hat manche der immer wieder vorgebrachten Vorschläge des Gerkens auszuführen begonnen: Säuberung der Flußläufe und der Ufer, Einrichtung einer regulierten Schiffahrt, Bau zweckmäßiger Fahrzeuge; aber neben diesen und anderen zur Hebung der Schiffahrt dienlichen Maßnahmen wurde auch ein überscharfes, verkehrsfeindliches Verzollungsverfahren auf Anregung von Gerkens eingeführt. Dessen umfangreiches Reformprogramm war eben darin einseitig, daß es die Hauptübel, die fiskalische Überspannung der Zölle und den Eigennutz der Zöllner, unangetastet ließ, ja sie noch verschärfte. Denn Gerkens war nicht nur ein Mann von scharfem Blick und überraschend klarem Denken, voll Tatenfreudigkeit und praktischem Geschick, sondern auch ein Plusmacher von seltener Energie und Rücksichtslosigkeit, der neben dem Vorteil seines Herrn den eigenen nicht vergaß. Mit den Elbschiffern stand er

darum allezeit auf grimmigstem Kriegsfuße, aber auch die Behörden, wie die kurmärkische Amtskammer, haßten diesen unruhigen Projektenmacher, der unbekümmert um alle Instanzen sich stets unmittelbar Vertrauen und Gunst seiner Landesherrn zu verschaffen wußte. Schließlich fiel er doch der allgemeinen Feindseligkeit zum Opfer und starb nach jahrelanger Gefangenschaft auf der Festung Dömitz (1681?).

Referent hat sich als Bearbeiter des jetzt erscheinenden ersten Bandes der Acta Borussica, Geschichte der brand.-preuß. Handelspolitik (S. 200 ff., 253 ff.) mit den Plänen und der Tätigkeit des merkwürdigen Mannes gleichfalls zu befassen gehabt: wenn sie auch dort im besonderen Zusammenhang behandelt werden, so hat sich doch ein mit der trefflichen Charakterskizze von Preuß durchaus übereinstimmendes Bild ergeben.

Hugo Rachel.

F. Vollmer: Friedrich Wilhelm I. und die Volksschule. (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1909. VI u. 200 S. 8°. 3,60 Mk.

Ursprünglich hatte Alfred Heubaum die Besprechung vorliegender Monographie übernommen, — am 7. Dezember 1910 ist er dahingegangen! Seinen Verlust wird die pädagogische Geschichtsforschung für lange Zeiten nicht verschmerzen können! Da ich ihm wissenschaftlich und menschlich nahe stand, trug ich unter vorliegenden Umständen kein Bedenken, auch hier dies Buch anzuzeigen, obwohl ich mich bereits mehrmals ausführlich darüber geäußert hatte (Deutsche Literatur-Zeitung 1909 Nr. 50: Päd. Blätter 1910 S. 191 ff.). Dazu kommt, daß inzwischen Max Lehmann (Preuß. Jahrb. Bd. 140 S. 209 ff.) und Wilhelm Stolze (Hist. Zeitschr. Bd. 107 S. 81 ff.) zu dieser Frage Stellung genommen haben. Die Ausführungen von Lehmann gipfeln in dem Satz: „Der König hat sichtlich für die Schule kein besonderes Interesse gehegt. Die Lehrer sind ihm im Grund eine Last: ihren Beruf zählt er nicht unter die echten Arbeiten." Diesen Ansichten tritt Stolze recht bestimmt entgegen, indem er die Tätigkeit Friedrich Wilhelms, die auch Vollmer sehr stark begrenzt, mit Recht als eine recht umfassende, und vor allem sein Wollen als durchaus tatkräftig hinstellt.

Friedrich Wilhelm I. schlankweg als „Vater der Volksschule" zu bezeichnen, geht nach den Darlegungen von Vollmer wohl nicht mehr an. Dazu sind zunächst die Erfolge für den Gesamtstaat doch nicht groß genug, wenngleich die Tätigkeit in Ostpreußen, wie Stolze mit vollstem Recht betont, trotz der lokalen Beschränkung „von fundamentalem Werte für das gesamte preußische Volksschulwesen" war. Sodann waren, um jenen Beinamen völlig zu rechtfertigen, schon hinreichend Vorarbeiten geschehen, und Vollmer weist ein recht beachtenswertes Interesse bei König Friedrich I. nach. Wäre indes Friedrich Wilhelm ein längeres Leben beschieden gewesen, so wären die Ergebnisse zweifelsohne auch noch weit größere geworden. Die Tatsache muß bestehen bleiben, daß das Volksschulwesen unter seiner Regierung einen großen Schritt vorwärts tat, und daß, wie auch Stolze stark unterstreicht, sich der preußische Absolutismus, nicht erst die Steinsche Zeit zur Unterweisung des Volkes gedrängt sah. Aus der räumlichen Beschränkung und den mäßigen Geldmitteln darf nicht auf ein unvoll-

kommenes Interesse des Herrschers geschlossen werden, der in erster Linie für die Organisation der Verwaltung, der Finanzen und des Heeres hatte sorgen müssen! Sodann erstreckt sich die von Vollmer geschilderte Tätigkeit Friedrich Wilhelms nicht allgemein auf die Volksschule, sondern auf die Landschulen. Eine Volksschule im gegenwärtigen Sinn als einer allgemeinen Bildungsanstalt gab es damals noch nicht, sondern nur solche Schulen, die mehr oder minder Berufs- und Standesschulen waren, nämlich Land-, Küster-, Garnison-, Armen-, Winkel- und Stadtschulen. Die Volksschule ist zuerst um 1600 von den Staatslehrern theorethisch gefordert, von den Fürsten des Absolutismus im Laufe von zwei Jahrhunderten praktisch gefördert und durch Angleichung der Landschulen und der Schulen in den kleineren Städten im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts endgültig begründet worden. Durch Aufnahme all der ebengenannten Einzelschulen vollendet sich die Volksschule im 19. Jahrhundert. Darum hätte Vollmer besser von den Landschulen gesprochen. Und wenn der König in der Hauptsache nur solche in Ostpreußen durch seine Verwaltungsorganisation und durch seine Geldhilfe neu begründet hat, so darf nicht vergessen werden, daß er die zuerst unter dem Großen Kurfürsten entstehenden Regiments- und Garnisonschulen, die ja von einem recht stattlichen Teil des „Volkes" besucht wurden, sehr gefördert und ausgebaut hat, und daß die in der Hauptsache auf den Halleschen Pietismus zurückgehenden Armenschulen, sowie die vielfach von Geistlichen für einfachere Kreise eingerichteten Schulen in den Städten (es sei nur an die für die Geschichte des Generallandschulreglements wichtigen Friedrichstädtischen Schulen des Predigers Fuhrmann erinnert) seine moralische Unterstützung fanden. Alles konnte auch ein Friedrich Wilhelm nicht gleichmäßig mit seiner Fürsorge bedenken! Trotz dieser Bemerkungen hat aber die Schrift Vollmers ihre entschiedenen Verdienste. Zunächst hat sie neues Leben in ein bisher wenig bebautes Gebiet gebracht, sodann bietet sie eine Reihe für die Gesamtentwicklung der Volksschule wichtiger Tatsachen. Darum muß die für Erstlingsarbeiten besonders wichtige Frage, ob sie einen Fortschritt für die Wissenschaft bedeutet, m. E. unbedingt bejaht werden.

Kiel. E. Clausnitzer.

Neufeld, Hans: Die fridericianische Justizreform bis zum Jahre 1780. Göttinger Dissertation, 1910.

Drei Hauptpunkte sind es, auf die die Justizreform unter Friedrich dem Großen besonders gerichtet war, die Reorganisation der Gerichtsverfassung, die Reform des Prozeßverfahrens und der Plan des allgemeinen Zivilgesetzbuchs. Der neue Bearbeiter dieser Bestrebungen hat den letzten Punkt überhaupt nicht in den Kreis seiner Betrachtung gezogen, wie er auch den eigentlichen Verlauf der Reformaktion nicht im Zusammenhange berücksichtigt hat. Was seine Arbeit im übrigen betrifft, so hat er unter fleißiger Benutzung der vorhandenen Quellen, besonders der Acta Borussica ein im ganzen zutreffendes Bild der Reformbestrebungen des großen Königs gegeben, wenn ihm auch wichtiges Material wie Trendelenburg „Cocceji" und die Kamptzschen Aufsätze entgangen sind. Einem befriedigenden Ge-

lingen seines Versuches standen aber seine nicht ausreichenden Rechtskenntnisse entgegen, die bei einer Arbeit von großem Teil rechtsgeschichtlichem Charakter doch in höherem Maße erforderlich waren.

Letzterer Umstand tritt schon in der umfänglichen Disposition hervor. Neufeld gliedert seine Arbeit nach vier Hauptgesichtspunkten: I. Zentralisationstendenz, II. Formelles Recht, III. Materielles Recht, IV. Tendenz der preußischen Justizreform, einen tüchtigen, geachteten Richterstand zu schaffen. Nach der juristischen Terminologie gehören aber sein erster Abschnitt ebenso wie der vierte als Teile der Gerichtsverfassung zum zweiten Hauptteile, zum formellen Recht. Was endlich den dritten Abschnitt betrifft, so ist der Verfasser, wie schon eingangs hervorgehoben, mit keinem Worte auf die Bestrebungen, ein neues bürgerliches Recht zu schaffen, eingegangen; andererseits bespricht er hier unter den strafrechtlichen Reformen die Abschaffung der Folter, die als strafprozessuales Beweismittel zum formellen Recht gehört

Was nun die einzelnen Abschnitte selbst betrifft, so geht der Verfasser im ersten — dem von der Zentralisationstendenz handelnden — auf die Befreiung der preußischen Gerichtshöfe von konkurrierender Gerichtsbarkeit ein. Er erwähnt an erster Stelle die Gerichte des Reichs. Seine Ausführungen auf Seite 8 lassen nicht mit genügender Deutlichkeit erkennen, ob er den Inhalt des privilegium de non appellando richtig verstanden hat. Nach seinen Ausdrücken könnte man annehmen, daß dieses sich eigentlich nur auf den Fall bezog, daß der Landesfürst selbst der Beklagte war, während in Wirklichkeit die Gerichtshöfe des Reichs in allen Prozessen mit Ausnahme derer, die in den eigentlichen Kurlanden anhängig gemacht waren, als letzte Instanz galten. Einem ähnlichen Mißverständnisse begegnet man auf Seite 9, wo der Verfasser ausführt: „Einmal nämlich war es (d. h. das Privilegium von 1702) nur für die Reichslande der preußischen Krone erteilt, so daß Ostpreußen, Lauenburg, Bütow und Neuchatel nicht mit einbegriffen waren.“ Diese Länder waren aber eben keine Teile des Reiches und darum ihr Herrscher als solcher auch ohne kaiserliches Privileg höchster, unumschränkter Richter. In der Folge geht der Verfasser auf die Befreiung der ordentlichen Gerichtshöfe von der konkurrienden Gerichtsbarkeit der Kurie ein, die ja im Mittelalter auch einen großen Teil der Ziviljustiz, besonders auf familienrechtlichem Gebiete in ihre Hand gebracht hatte. Neufeld zeigt uns hier Friedrich den Großen als vorsichtigen Politiker, aber es wäre wohl angebracht gewesen, hier einen Hinweis zu geben, wie weit im damaligen Preußen der Eingriff der kurialen Gewalt geduldet wurde. Der Cocceiische Landrechtsentwurf, das Corpus juris Fridericiani, erstreckte sich gerade in seinen veröffentlichten Teilen auf Personen- und Familienrecht, erleichterte z. B. die Ehescheidung in einer unseren heutigen Zustand übertreffenden Weise. Wie der König hier das Recht des Staates, d. h. die von seinen Gerichtshöfen verkündeten Urteile, gewahrt hat, darüber gibt der Verfasser nirgends Auskunft, begnügt sich mit der Mitteilung, daß als zweite Instanz für die kirchlichen Prozesse Schlesiens ein Tribunal mit dem Dresdener Nuntius an der Spitze eingesetzt worden sei.

Der konkurrierenden Jurisdiktion der Kurie folgt die Besprechung der konkurrierenden Rechtsprechung der Universitäten. Neufeld hat hier auf den historischen Ursprung dieses Mißbrauches hingewiesen, der wohl zu einer Zeit berechtigt schien, wo der Laienrichter in Unkenntnis des fremden neu eindringenden Rechts sich an die Juristenfakultäten um Auskunft wandte. Die Richter waren aber zur Zeit der preußischen Könige selbst rechtskundige Leute und bedurften solcher die Entscheidung bindenden Gutachten nicht mehr. Darin liegt die innere Berechtigung des Verbotes der Aktensendung.

Bei der darauf folgenden Behandlung der Kabinettsjustiz ist darauf hinzuweisen, daß die Schlußbetrachtungen Neufelds keineswegs zutreffen. Zwischen Kabinettsjustiz und Gnadenakten des Königs liegt ein tiefer begrifflicher Unterschied. In dem einen Falle tritt der König als Richter auf, in dem anderen übt er, nachdem die Justiz ihres Amtes gewaltet hat, ein dem Herrscher eigenes Majestätsrecht aus, wie es heute z. B. auch den Senaten der Hansastädte als Träger der Regierungsgewalt zusteht, indem er die Wirkungen der durch die Gerichte erkannten Strafe ganz oder teilweise aufhebt. Auch nach vollständiger oder teilweiser Begnadigung gilt der Angeklagte als bestraft im Sinne des Gesetzes. Auch darin irrt sich der Verfasser, daß dem Könige heute das Gnadenrecht nur im Falle eines Todesurteils zukomme. Ein solches *muß* wegen der Schwere der erkannten Strafe ihm nach gesetzlicher Vorschrift vorgelegt werden, damit er darüber entscheide, ob er nicht strafmildernd eingreifen wolle. Auch jedes andere auf Strafe lautende Erkenntnis kann der König aus seinem Gnadenrechte mildern.

Es ist ein Fehler des Verfassers, wenn er im folgenden Abschnitt sich auf die konkurrierende Gerichtsbarkeit der Kammern beschränkt, die der Polizei als Analogon beiläufig anführt. Letztere war nur eine der Kammer untergeordnete Behörde, die von ihr beaufsichtigt war, als ihr Instrument gelten konnte. Was hier zu schildern war, ist mehr allgemein mit unseren heutigen Begriffen zu bezeichnen als der Kampf zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden bzw. Gerichten. Neufeld weist in Anlehnung an die ergangenen gesetzlichen Bestimmungen nach, warum hier dem Streben der Regierungen, d. h. der ordentlichen Gerichte auf Erweiterung ihrer Befugnisse kein völliger Erfolg zuteil wurde. Der letzte, in den Akten selbstverständlich nicht ausgesprochene Grund, warum aber dies geschah, tritt bei ihm nicht deutlich hervor. Friedrich der Große wollte wohl, daß keinem seiner Untertanen das Recht verkümmert werde, aber vor allem war sein Streben auf die Macht des Staates gerichtet. Der König vertraute mehr den Verwaltungsbehörden, die in der strengen Schule seines Vaters herangebildet waren. Sie identifizierten sich mit den neuen Staatszwecken, wahrten daher besser das staatliche Eigentum, die Domänen, und das staatliche Interesse in Sachen, die — mit den Worten der Akten — „den statum oeconicum et publicum angehen und überhaupt in das Interesse publicum mit einschlagen." Die Mitglieder der Gerichtshöfe, zum Teil wohl noch in der alten ständisch-partikularistischen Rechtsanschauung befangen, achteten mehr auf den juristischen Inhalt eines Prozesses als das etwa in Frage kommende

staatliche Interesse. Faßt man diesen Gesichtspunkt ins Auge, wie er meines Erachtens aus der Einleitung zum principium regulativum vom 16. Mai 1749 (Acta Borussia. Band 8 Seite 366) hervorgeht, so hat man eine der Ansicht des Königs entsprechende befriedigende Lösung der Kammerjustizfrage, auch ohne in die Details hinabsteigen zu müssen, wie Neufeld annimmt. Eine absolut befriedigende Lösung der Frage ist, wie jeder juristische Praktiker weiß, noch heute nicht gefunden, wo man die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die man wohl als eine Art Nachfolgerin der Kammerjustiz ansehen kann, gegenüber den Zeiten des absoluten Staates doch bedeutend eingeschränkt ist. Neufeld führt im weiteren an, daß „schon die streng kastenmäßig eingeteilte Gesellschaftsordnung des friderizianischen Staats die erhoffte definitive Lösung der verwickelten Jurisdiktionskonflikte ausgeschlossen habe." Meines Erachtens ist diese Behauptung nicht aufrecht zu erhalten. Die Konflikte entsprangen keinesfalls dem Gegensatz von Adel und Bürgertum etwa, sondern, wie schon aus dem vorher Angeführten hervorgeht, von Staat und Untertan, indem die Regierungen mehr für das Interesse des Landes eintraten, während den Kammern immer das staatliche Wohl das maßgebende war. Und wie weit erstreckte sich die staatliche Fürsorge in jenen Tagen! Der Verfasser rügt ferner, daß dem Ressortreglement ausreichende Motivierungen fehlten. Wem hätten diese nützen sollen! Den Beamten wären sie vielleicht nie zu Gesicht gekommen. Endlich meint Neufeld, daß ein augenscheinlicher Fehler des Ressortreglements darin liege, daß es auf Phantasiegebilden baue, Boden, der in Wirklichkeit nicht existierte, sondern erst geschaffen werden sollte, daß damals die Rechtsgleichheit noch in Preußen fehlte, die Verhältnisse der Kurmark, auf die hin es ausgearbeitet worden sei, nicht auf die übrigen Provinzen zugetroffen hätten. Das stimmt in einzelnen Fällen und wäre hier wohl Gelegenheit zu Verbesserungen vorhanden gewesen. Aber ein auf jeden Einzelfall genau zutreffendes Gesetz mit kasuistischen Bestimmungen zu schaffen, ist bisher wohl nie gelungen. Und in der Hauptsache war doch schon durch Friedrich Wilhelm I. eine gewisse Gleichförmigkeit in der ganzen Monarchie hergestellt worden, auf die die Bestimmungen des Nachfolgers angepaßt waren.

In den beiden letzten Abschnitten des ersten Teils behandelt Neufeld die Beziehungen der ordentlichen Gerichte zur Militärjustiz und konsistorialen Justiz. Die Darstellung in diesen beiden Punkten gibt zu Bedenken keinen Anlaß. Nur wäre zu bemerken, daß auf Seite 22 die Aufsichtsinstanz über die Regimentsgerichte falsch bezeichnet ist. Sie hieß Auditoriat. Auf Seite 23 ist ferner ein Zitat aus den Acta Borussica nicht richtig wiedergegeben. Es heißt dort „verdrießliche molestes".

Wenn der Verfasser als Aufgabe seines ersten Teils die Darstellung der Tendenz bezeichnet hat, die ordentlichen Gerichtshöfe (Regierungen) von Konkurrenz-Gerichtsbarkeiten zu befreien, so ist er dieser, soweit sie Hemmungen von außerhalb betrifft, in diesem Abschnitte gerecht geworden. Die friderizianische Reform erstreckte sich aber nicht nur auf den Wettbewerb außerhalb der eigentlichen Gerichtsbehörden, sondern auch den viel schlimmeren innerhalb der Justizbehörden selbst. Es wäre daher wohl

richtiger gewesen, auch das Vorgehen in dieser Beziehung hier gleich anzuschließen, anstatt, wie es Neufeld getan hat, diese Maßnahmen im zweiten Abschnitt mitten zwischen rein zivilprozessualen Bestimmungen zu erörtern. Man muß es anerkennen, daß der Verfasser durch geschickt gewählte Beispiele den Wirrwarr in Ober- und Untergerichten richtig gekennzeichnet hat (im Texte ist hier das Versehen unterlaufen, daß die Abteilung „Untergerichte" nicht besonders gekennzeichnet ist). Aber es wäre doch wohl angebracht gewesen, hier einen kurzen Blick auf die Entstehung des Hofgerichts und der Regierung in Pommern zu werfen und durch die Tatsache, daß die Regierung allein nach der Reform aufrecht erhalten blieb, zu beweisen, wie auch in diesem Punkte die Idee der Verbesserung des Rechtszustandes sich begegnete mit der Tendenz, nur rein königliche, von den Ständen unabhängige Gerichte aufrecht zu erhalten. Dies ist wohl auch der Grund des Verschwindens des Lingenschen Landgerichts gewesen.

Die Schaffung eines gemeinsamen obersten Gerichtshofs für das gesamte Gebiet der Monarchie war die Krönung des Werkes der neuen Gerichtsverfassung. Der Verfasser führt aus, die Verschmelzung des kurmärkischen Kammergerichts und des gesamtstaatlichen Oberappellationsgerichts sei etwas logisch Verfehltes und ein lediglich durch diesmal nicht angebrachte Sparsamkeitsgründe hervorgerufener Schritt gewesen. Die von Cocceji gewählten Formen hätten sich als untauglich herausgestellt. Einen Beweis für diese Behauptnngen gibt er aber nicht. Daß das Publikum die Gerichte anders benannte, als sie amtlich bezeichnet wurden, ist doch wahrlich kein Fehler. Die Verbindung von Oberappellationsgericht für eine Provinz und Appellationsgericht für den Gesamtstaat innerhalb einer Behörde schädigte doch keineswegs die Justiz, sofern nur jedem Preußen, ob er in Jülich oder Bütow seinen Prozeß anhängig gemacht hatte, die drei Instanzen freistanden. Die verschiedenen Abteilungen arbeiteten getrennt! Wäre die Verbindung eine so unheilvolle gewesen, so wäre sie doch nicht noch heute, wenn auch im beschränkten Maße, aufrecht erhalten geblieben. Übrigens widerspricht sich der Verfasser hier selbst, wenn er an anderem Orte bei Besprechung der räumlichen Zusammenlegung der Instanzen die von Cocceji getroffene Einrichtung von mehreren einander übergeordneten Senaten an einer Regierung als eine damals wenigstens überaus glückliche Neuerung bezeichnet. Diese Zusammenlegung der Instanzen und die Verminderung ihrer Zahl ist das letzte noch aus Neufelds Buch bezüglich der Gerichtsverfassung zu erwähnende. In seiner Darstellung hebt er in diesen Punkten das wesentliche hervor. Fehlerhaft ist es aber hier auf die Gerichtsbarkeit der Universitäten als Sonderinstanz hinzuweisen. Diese waren, wie aus seiner eigenen Darstellung hervorgeht, nur Teile einer Instanz, begutachtende Körperschaften, nicht selbst Richter in den ihnen übertragenen Sachen.

Was den zivilprozessualen Teil der Neufeldschen Arbeit betrifft, so ist dieser durch die dazwischenstehenden Erörterungen über Fragen aus dem Gebiete der Gerichtsverfassung auseinandergerissen und daher im Zusammenhange schwer verständlich. Der Verdienst der Reform ist hier nicht genügend anerkannt. Es ist im Codex Fridericianus nicht nur

eine Kodifikation der bis dahin geltenden Rechtsnormen, sondern wenigstens in vielen Punkten eine völlige Neuschöpfung zu erblicken. Römisches Recht, alte deutsche Überlieferungen, Reichstagsabschiede und anderes mehr beherrschte das Verfahren. Damals erstand, was aus den Ausführungen des Verfassers nicht genügend hervorgeht, auf deutschem Boden die erste Zivilprozeßordnung neuerer Art, die ja in gewissen Punkten, wie richtig hervorgehoben, das damals allgemein gültige schriftliche Verfahren durch ein mündliches ersetzte. Demgegenüber sind Neufelds Ausführungen über den Memorabilienmißbrauch, das Verbot von Dilationen und der Vorbringung von Inzidenzpunkten nicht von solcher Bedeutung, daß sie als besonders hervorzuhebende Angelegenheiten dem vorerwähnten gegenüber gestellt werden durften. Sie sind ähnlich den von ihm weiter behandelten Punkten, der Anordnung von Vergleichsversuchen, der Bestimmung über die Prozeßdauer, der Anordnung von Visitationen und sonstigen scharfen Kontrollmaßregeln, nur weitere Beweise für das Bestreben der Justizreform einerseits unnütze Prozesse abzuschneiden, andererseits den Gang der Justiz auf das äußerste zu beschleunigen.

In dem „Materielles Recht" überschriebenen Teile seiner Arbeit hat der Verfasser, wie schon eingangs erwähnt, sich auf strafrechtliche Fragen beschränkt. Andererseits hat er, wie auch schon hervorgehoben, die Frage der Abschaffung der Tortur an dieser Stelle behandelt. Der mildere Charakter der friderecianischen Justiz gegenüber der Friedrich Wilhelms I. ist mit gut gewählten Beispielen belegt. Von einer eigentlichen Reformaktion hier zu sprechen geht aber wohl über des großen Königs eigene Ziele hinaus. Sein Hauptbestreben galt der Ziviljustiz.

Was endlich den letzten Fall der Neufeldschen Arbeit betrifft, die Tendenz der Reform einen tüchtigen, geachteten Richterstand zu schaffen, so hat der Verfasser darin mit großer Vollständigkeit alle die Bestimmungen heranzuziehen versucht, die diese Materie betreffen. Es ist ein interessanter Einblick in die die kleinsten Details ordnende Tätigkeit des Königs und zugleich das höchste Lob für ihn, wenn man sieht, daß fast alle diese Bestimmungen noch heute gelten. Angebracht wäre es vielleicht nur gewesen, darauf hinzuweisen, wieviel untüchtige Elemente erst entfernt werden mußten, um einem neuen Richterstande, der nach des Königs und Coccejis Wünschen ausgesucht war, Platz zu machen, denn auch diese Tätigkeit gehörte zur Justizreform. Dr. jur. Springer.

Der Eintritt der süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund. Von Erich Brandenburg. Berlin, Paetel, 1910. 115 S. 8°.

Eine vortreffliche Untersuchung, die unser Wissen an mehreren Stellen vertieft. Der Vf. betrachtet Schritt für Schritt die diplomatische Aktion von der ersten Anknüpfung im September bis zur Unterzeichnung der Verträge im November, wobei er sich mit der neueren Forschung, vornehmlich mit Busch und Küntzel, auseinandersetzt. Sein Hauptresultat ist, daß Graf Bray trotz starker partikularistischer Tendenzen sich seit dem Sommer 1870 mit der Notwendigkeit eines engen Bundesverhältnisses zum Norddeutschen Bunde vertraut gemacht und sogar den Gedanken eines Eintritts in den Norddeutschen Bund mit Reservatrechten vom Beginn

der Verhandlungen an in Rechnung gezogen hat. Diese, wie Brandenburg sagt, nicht großzügige, aber auch nicht rein partikularistische oder törichte Politik steht im Einklang mit seiner Haltung in der Julikrisis. Natürlich muß sich der Vf. in manchen Punkten mit Hypothesen begnügen: so ist z. B. seine Auffassung des Gasserschen Intermezzos sehr ansprechend, aber nicht unbedingt erwiesen. G. Rolof.

Otto Diether: Leopold von Ranke als Politiker. Historisch-psychologische Studie über das Verhältnis des reinen Historikers zur praktischen Politik. Leipzig 1911 (Duncker & Humblot). XV und 615 Seiten. 15 Mk.

Schon Guglia hat in seiner gehaltvollen kleinen Rankebiographie darauf hingewiesen, wie nahe verwandt die politische Gedankenwelt Rankes mit der Bismarcks ist, wie sehr insbesondere die Form, in der das Sehnen der Nation Gestalt gewonnen hat, derjenigen entspricht, die Ranke prophezeit hat. Durch Lenz' geistvolle Parallele der beiden großen Persönlichkeiten ist dann Übereinstimmung und Verschiedenheit ihrer politischen Axiome im Einzelnen überzeugend dargetan und die Erkenntnis ihrer Zusammengehörigkeit zu einem Gemeingut der deutschen Historie gemacht worden: in Meineckes Studie über die Wandlungen der Gedanken von Staat und Nation in dem Deutschland der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts stehen Ranke und Bismarck nebeneinander als die Vertreter des autonomen, durch keine universalen Prinzipien in Fesseln geschlagenen Staates.

Von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus betrachtet der Verfasser des vorliegenden Buches die Stellung unseres größten Historikers zu dem Gründer des Reiches. Nicht die Verwandtschaft ihrer Anschauungen vom Staate stellt er in den Mittelpunkt, sondern ihr Verhältnis zur praktischen Politik, zur Welt des Wollens und des Handelns, und von hier aus gesehen erscheinen ihm Ranke und Bismarck „eher wie Gegenfüßler als wie Geistesgenossen." Man hat den gewaltigen Umschwung, durch den aus dem Volke der Dichter und Denker die heutige auf praktisches Vorwärtskommen, Macht, Reichtum, Kraftentfaltung gerichtete Nation geworden ist, des öfteren so formuliert, es habe sich das Deutschland Goethes in das Deutschland Bismarcks gewandelt. Da erhebt sich für den Beurteiler Rankes nun sofort die Frage: wohin gehört Ranke? Zu Goethe oder zu Bismarck? Diethers Buch ist, indem es Rankes politische Wirksamkeit darzustellen unternimmt, zugleich dem Nachweise gewidmet, daß Ranke durchaus dem Zeitalter Goethes angehört, daß er nicht nur „im Boden des deutschen Denker- und Dichter-Jahrhunderts wurzelt", sondern auch bis an sein Lebensende von der neuen Generation durch eine tiefe Kluft des Empfindens getrennt geblieben ist.

Das eigentlich entscheidende Moment des Unterschiedes sieht Diether in dem gänzlichen Mangel politischer Leidenschaft bei Ranke. Die ganze Kraft seiner Seele ist auf das Erkennen gerichtet, der Gegenwart selbst steht er fast nur als Beobachter gegenüber, ihre Kämpfe sind ihm in erster Linie ein lehrreiches Schauspiel. Die jüngere Generation deutscher Historiker strebte mit Leidenschaft heraus aus dem als unwürdig empfundenen

Zustand der Nation und mühte sich mit allen Kräften um eine Neugestaltung der Dinge: Ranke ist, so vieles auch ihm verbesserungsfähig erscheint, im Grunde entschieden, sich mit den Zuständen, wie sie nun einmal geworden sind, als gegeben abzufinden; die Veränderungen, die er für wünschenswert hält, erhofft er von der Zeit und von allmählicher Entwicklung. Ganz fern liegt ihm der Gedanke, selbst Hand anzulegen bei dem Bemühen, die Zeiger gewaltsam vorzurücken. Und weil ihm selber die vorwärts drängende politische Leidenschaft fehlt, die ruhelos nach der Verwirklichung des gesteckten Zieles strebt, so begegnet es ihm öfter, daß er sie in seiner politischen Rechnung nicht richtig einsetzt.

Man hat in dem gänzlichen Fehlschlag der „Historisch-politischen Zeitschrift" einen Beweis der Unreife des damaligen deutschen Publikums sehen wollen, und in der Tat wird man annehmen müssen, daß der Tiefsinn der Rankeschen Ausführungen nur einem verschwindenden Bruchteil verständlich gewesen ist — aber die entscheidende Ursache des Mißerfolgs liegt doch auf der Seite Rankes, nicht auf der seiner Leser. Einmal fehlt ihm ein greifbares, positives Ziel, so daß sein Kampf wesentlich defensiver Natur ist: dann aber — und das ist die Hauptsache — richtet er ihn in erster Linie gegen die Theorie der Gegner, als läge hier die Wurzel ihrer Kraft, als müsse mit dem Nachweis der Irrigkeit ihrer Lehren ihr ganzes Streben und Wollen von selber in nichts zerfallen. Was für eine Philosophie man wählt, das hängt nach einem klassischen Worte Fichtes davon ab, was für ein Mensch man ist: nicht die politische Theorie zeigt dem Einzelnen das Ziel, nach dem er streben muß, sondern das politische Wollen entscheidet über das theoretische Bekenntnis. Das nationale Bürgertum, das nach der Macht in einem geeinten und freien Deutschland strebte, fand die Krücken der theoretischen Rechtfertigung dieses Strebens in den Ideen der französischen Revolution — aber es zeigt ein völliges Verkennen der elementaren Wucht dieses Wollens, wenn nun Ranke meinte mit einer tiefgründigen Erörterung über die Unanwendbarkeit dieser Theorien auf die deutschen Zustände einen Schlag gegen die Bewegung selber führen zu können. Er hatte nach seinem eigenen Geständnis geglaubt, jedermann müsse ihm beifallen: statt dessen mußte er erleben, daß seine Stimme in dem Gegensatz der leidenschaftlich erregten Parteien ungehört verhallte. Enttäuscht und resigniert zog er sich von jeder weiteren Einwirkung auf die öffentliche Meinung zurück, dem inneren Gebot gehorchend, das ihn gebieterisch auf sein wahres Arbeitsfeld zurückrief. Den Irrtum aber, dem er unterlegen war, hat er bezeichnender Weise niemals ganz eingesehen: immer kehrt bei ihm der Gedanke wieder, „die unheimliche politische Leidenschaft durch historisch-politische Erkenntnisse abzutöten" (Diether S. 527). „Sollte nicht einmal", so schreibt er in den Tagen des Verfassungskonflikts, „eine Anzahl unbeteiligter, unparteiischer, der Vergangenheit wie der Gegenwart kundiger Männer zusammentreten und sich überlegen, wie den Übelständen in unserem Vaterlande beizukommen wäre?"

Ganz anderer Art ist der zweite Akt seiner Anteilnahme an der Politik: die Denkschriftenaktion in den Jahren der Revolution und des Krimkrieges. Hier, wo er sich an einen Fürsten wandte, der ihn schätzte und ehrte, konnte er gewiß sein, Beachtung zu finden. Er streitet für die

Selbständigkeit Preußens gegenüber der deutschen Idee, für die Macht der Krone in dem konstitutionellen Staate und für die Umbildung des deutschen Bundes zu einer Föderation mit preußischer Spitze: es sind die Bismarckschen Ziele. Aber wie stark tritt der Unterschied der beiden Naturen hervor, sobald man vergleicht, wie sie sich zu ihrer Verwirklichung stellen! Sobald Bismarck darüber zur Klarheit gelangt ist, daß Österreich die preußische Hegemonie in Deutschland nicht zu dulden gewillt ist, wird der Gegensatz zur Hofburg der Angelpunkt seiner Politik. Die Frontstellung gegen die Revolution und die Liberalen tritt zurück: immer tiefer durchdringt er sich von der Notwendigkeit, diese Rivalität mit Blut und Eisen zu beseitigen, und mit unbeirrbarer Folgerichtigkeit faßt er den ungeheuren Entschluß zum Kriege. Ranke dagegen hofft noch nach Olmütz auf ein friedliches Nachgeben Österreichs. Als ihm dann in den Jahren der Krimkrisis die Erkenntnis kommt, „daß Preußen aus der Unhaltbarkeit seines dermaligen Zustandes niemals herauskommen kann mit dem guten Willen Österreichs", da ist das in Wahrheit auch das Grab seiner Politik, denn der Gedanke der wirklichen Offensive gegen das befreundete Österreich liegt ihm weltenfern; und so sucht er sich aufs Neue in den Bund als den historisch gegebenen Zustand zu finden. Er hat es gegen Wiedemann später bekannt, daß er bis 1866 die Beseitigung des Dualismus in Deutschland für unmöglich gehalten habe und erst durch Bismarcks Tat eines Besseren belehrt worden sei. Als er im Frühjahr dieses entscheidenden Jahres Bismarck auf den Krieg lossteuern sah, da hat er sich lange gesträubt, an den Ernst dieser Absicht zu glauben, und bis zuletzt eine friedliche Lösung erhofft. „Er selbst", sagt Diether vortrefflich, „hatte zwar einst die Metalle ganz richtig erkannt und zusammengestellt, aus denen das deutsche Reichsschwert geschmiedet werden mußte: sein Rezept mußte aber wirkungslos bleiben, weil er die heiße Glut des Kampfes scheute, ohne welche sich die spröden Teile zu keinem neuen Ganzen fügen wollten. Jetzt entsetzte er sich instinktiv vor den sengenden Flammen und donnernden Hammerschlägen, mit welchen der dämonische Mann das große Werk in Angriff nahm." Wie viel ferner steht Treitschkes deutsches Ideal den Bismarckschen Zielen, und wieviel näher ist er ihm trotzdem im Grunde seines Wesens verwandt, er, der selbst vor der letzten Konsequenz seiner unitarischen Pläne, der Mediatisierung der Einzelstaaten, nicht zurückschreckte, der den leidenschaftlichen Willen zur Tat besaß und, als das preußische Schwert aus der Scheide fuhr, aus übervollem Herzen jubelte, „diese großen Tage" erleben zu können! Und so ist Treitschke, der aus dem Lager der Gegner kam, der begeisterte Herold des Mannes geworden, gegen den der konservativere Ranke niemals — wir wissen es durch Wiedemann — eine innere Abneigung überwunden hat.

Was hat nun den so ganz der Wissenschaft und dem Erkennen lebenden Gelehrten überhaupt bewogen, in die politische Arena hinabzusteigen? Diether antwortet uns: nichts anderes als die Sorge für die Selbständigkeit eben dieser Wissenschaft. Durch die unhistorischen Doktrinen der Liberalen sieht er die reine Erkenntnis, durch das revolutionäre Prinzip überhaupt die Existenz der historisch gegebenen Staaten bedroht, bei denen seine Wissenschaft Pflege und Schutz gefunden hat: er kämpft für seine

Mäcene: die Pflicht der Selbsterhaltung treibt ihn auf die Schanze. Ich gestehe, daß ich mich von der Richtigkeit dieser Auffassung, wie scharfsinnig sie ist, nicht zu überzeugen vermag. Sie hängt auf das Engste zusammen mit der Behauptung des Verfassers von dem „im Grunde unpolitischen Wesen" unseres größten politischen Historikers. Wie steht es aber um deren Wahrheit? In dem „Politischen Gespräch" fordert Ranke geradezu, daß der Patriotismus für jeden Einzelnen in gewissem Sinne „das Prinzip der Tätigkeit überhaupt" sein müsse. „Von der Wahrheit des Anteils, den man an dem gemeinen Wesen nimmt, hängt die Entwicklung auch der persönlichen Eigenschaften ab." Es gibt auch für den Privatmann „keine rein private Existenz: er würde nicht der sein, der er ist, wenn er nicht diesem bestimmten Staate als seinem geistigen Vaterlande zugehörte." Und ein Mann, der so spricht, der so bestimmt von jedem verlangt, „daß er sich als ein Mitglied des Ganzen betrachte und Liebe dazu habe," der „den ganzen Menschen zu einem politischen Geschöpf" macht, soll im Grunde eine unpolitische Natur gewesen sein? Ein Mann der Tat, ein Staatsmann — gewiß, das war er nicht; aber von den reinen Privatmenschen des deutschen 18. Jahrhunderts unterscheidet er sich nicht weniger wie von dem resoluteren jüngeren Geschlecht. Mit jenen ist ihm die Richtung auf das Betrachten gemeinsam, das Streben im Innern die Welt wiederzuspiegeln, mit diesem das lebendige politische Gemeingefühl. Er gehört der Welt des deutschen Idealismus an, aber nicht zu denen, die in dem Patriotismus eine heroische Schwachheit sahen, sondern zu Schleiermacher, Fichte und Niebuhr, zu den Männern, die im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts jenen „Umschwung des deutschen Geistes" herbeigeführt haben, der eine neue Epoche unserer Geschichte einleitet. Viel treffender erscheint es mir, ihn mit Erich Marcks den „Sohn der Restaurationsepoche", als mit Diether den „Sohn des 18. Jahrhunderts" zu nennen. Diether wende nicht ein, daß er die Differenz, die hier zwischen Ranke und Goethe besteht, ausdrücklich betont habe: seine Ausführungen darüber (S. 35 ff.) sind mir nicht entgangen, aber sie treffen nicht den Kern der Dinge, weil sie den starken persönlichen Anteil Rankes an den Schicksalen des Vaterlandes ignorieren. Sein Patriotismus ist von Haus aus rein deutscher Art: die Gesamtheit der von nationalem Leben erfüllten und durchdrungenen deutschen Territorien ist ihm das Vaterland: ein besonders preußisches Bewußtsein hat sich bei ihm erst nach und nach herausgebildet, aber doch nicht bloß, wie Diether (S. 320) meint, „als ein Derivat der Erkenntnis". „Für mich," schreibt Ranke 1841 an seinen Bruder Heinrich, „ist es ein Glück und Lebensbedürfnis, einem Staate anzugehören, mit dessen Intentionen — im allgemeinen verstanden — ich übereinstimme." Der Staat ist seiner Seele allezeit mehr gewesen als eine Anstalt zum Schutze objektiver Geschichtsforschung.

Dennoch möchte ich Diethers geistvolle These nicht schlechthin verwerfen. Für die Wendung gegen die revolutionären Ideen, die Ranke noch vor seiner italienischen Reise nahm, ist gewiß in erster Linie ihr unhistorischer, dogmatischer Charakter, ihr Anspruch auf Allgemeingültigkeit und Alleinherrschaft entscheidend gewesen, der jedes unabhängige Denken bedrohte, und in dem die Rankesche Historie mit Recht ihren gefährlichsten

Gegner sehen mußte: folgerecht wandten sich Rankes Sympathien immer mehr der Gegenseite zu (S. 83). Was ihn aber — und hier trenne ich mich von dem Verfasser — nach der Julirevolution bewog, sich dem an ihn ergehenden Ruf nicht zu entziehen, ist doch wohl etwas anderes gewesen: die „reale Welt", d. h. die Welt der politischen Institutionen und Verfassungen, die deutschen monarchischen Territorien sah er in der Entwicklung, die ihm als die gesetzmäßige, naturgemäße erschien, bedroht: er fühlte in sich die Kraft, im Verein mit einigen Gleichgesinnten der Bewegung Einhalt zu tun, „dem Vaterlande und der guten Sache dienen" zu können — wie hätte er bei seiner Anschauung von der Stellung des Einzelnen zum Staate sich dieser Pflicht entziehen dürfen? Und so verlockend ihm die Aussicht „auf die große Laufbahn" war, die sich ihm damit eröffnete — er empfand den Schritt doch als einen Abfall von seiner eigentlichen Bestimmung, über den ihn nur der Gedanke tröstete, daß er aus der Teilnahme an dem politischen Kampfe zugleich Gewinn für seine historische Einsicht ziehen werde. Wenn er dann in den Tagen der deutschen Revolution, nach Sicherung der Unabhängigkeit der preußischen Krone, für die Umgestaltung des deutschen Bundes kämpft und die Idee des — von den Fürsten übertragenen — Kaisertums „wie einen Strahl des Lichts in dieses Chaos fallen" sieht und mit einem Blick auf die Ideale der Väter die Zeit für gekommen hält, „nach so vielen Jahrhunderten den Doppeladler zu realisieren" — will uns Diether wirklich glauben machen, daß auch das nur geschehen sei „in der resignierten, ihm durch die Erfahrung aufgezwungenen Überzeugung, daß das Dasein seiner Historie mit demjenigen ihres erprobten Mäzens unauflöslich verflochten sei, und daß sie alles aufbieten müsse, um sich diese einzig sichere Zufluchtsstätte zu erhalten (S. 482)?" Mir wenigstens scheint es unmöglich, hierin auch nur für den Sommer des Jahres 1848 das entscheidende Motiv zu sehen, so wenig ich bestreiten will, daß auch damals das Gefühl in ihm lebte, dem er 1867 gegen König Wilhelm in den Worten Ausdruck verlieh: „Ohne den Schutz Ew. Majestät und Ihrer von Gott gesegneten Waffen würden auch wir Gelehrte unsere Bücher nicht schreiben können, man würde sie nicht lesen wollen, in dem Publikum würden andere Gesinnungen herrschend werden."

Der jüngeren Generation deutscher Historiker ist der leidenschaftliche Anteil, den sie an den Kämpfen der Zeit nahm, in wissenschaftlicher Hinsicht nicht selten zum Schaden gewesen, und ihr historisches Urteil ist häufig genug in Abhängigkeit von ihrem politischen Wollen geraten. Wenn nun auch Ranke gegen diese Gefahr durch die andere Art seines Wesens von vornherein gefeit war, so ist doch die Frage von Interesse, inwieweit nicht auch bei ihm ein Einfluß der Politik auf die Geschichtschreibung stattgefunden hat. Gleichzeitig mit Diether hat einer unserer ersten Rankekenner das Problem erörtert. Lenz (Geschichte der Universität Berlin, II, 271) vertritt die Meinung, daß „alles, was Ranke je geschrieben, in lebendigster Beziehung auf die Gegenwart" gesagt ist. „Seine späteren Arbeiten sind nach Plan, Anlage und Ziel ganz aus dem Zusammenhang des Moments, aus der Lage der politischen Welt geboren." Nicht nur die Werke des Greisenalters, für die Ranke diese Beziehungen selber betont

hat, sondern auch die preußische, französische, englische Geschichte, sowie die Wallensteinbiographie führt er auf diesen Ursprung zurück. Diether sieht nach dem Vorgang Doves — und auch diese Auffassung vermag sich auf das Selbstzeugnis Rankes zu berufen — als das Entscheidende die innere Kontinuität seiner wissenschaftlichen Studien und nicht die, natürlich auch von ihm nicht geleugneten, äußeren Einwirkungen an: er tritt mit Lebhaftigkeit für den durchaus „autonomen" Charakter der Rankeschen Historie ein: angesichts dessen, was wir urkundlich über den Zusammenhang und die Entstehung der Rankeschen Werke wissen, meines Erachtens mit vollem Recht[1].

Stimme ich darin der Auffassung Diethers bei, so kann ich doch nicht mit ihm in Ranke den „Entdecker der politischen Kunst in der Historie" sehen. Die politische Geschichtschreibung des 18. Jahrhunderts lebt in dem Bewußtsein des Zusammenhangs der europäischen Staatenwelt und verfolgt in erster Linie die Beziehungen der Mächte zueinander. Infolgedessen stehen die Absichten und Taten der großen Staatsmänner im Mittelpunkt ihres Interesses, und in Männern wie Botingbroke und Friedrich dem Großen — ich erinnere an Diltheys geistvolle Analyse der Geschichtswerke des Königs — hat die diplomatische Geschichtschreibung klassische Vertreter gefunden.

Die Hauptthese des Verfassers wird indessen durch diese Einwendungen nicht berührt. Ist Rankes Größe als Historiker durch die Alleinherrschaft des Erkenntnisdranges in ihm bedingt — und wer wollte das leugnen? —, so ist seine Schwäche als Politiker nur das notwendige Komplement dieser Stärke. Ranke selbst hat sich mit der Frage nach dem Verhältnis von Politik und Historie sein ganzes Leben hindurch getragen und zuletzt das Resultat seines Nachdenkens in dem Bekenntnis niedergelegt: „Der Historiker kann niemals zugleich praktischer Politiker sein. Denn der historische Gedanke hat nur Wert in seiner Allgemeinheit, in dem Licht, das er über den Lauf der Weltbegebenheiten verbreitet: der praktische Staatsmann dagegen muß auf der Grundlage einer allgemeinen Anschauung doch vor allem den vorliegenden Moment ergreifen." Wem fallen dabei nicht die Worte der Regentin in Goethes „Egmont" ein: „Du siehst zu weit, Machiavelli. Du solltest Geschichtschreiber sein. Wer handelt, muß fürs Nächste sorgen!" Der entscheidende Punkt aber, die eigentlich prinzipielle Verschiedenheit liegt darin, daß den einen das Schauen beseligt und den anderen die Tat. In der Kriegswissenschaft ist das seit langem anerkannt: es ist eine allgemeine und bewußt gepflegte Überzeugung unseres Offizierkorps, daß den Feldherrn nicht die Schärfe des Verstandes macht, sondern die großen Eigenschaften des Charakters: Mut der Ver-

[1]) Was die Bemerkung Diethers über den Anlaß zum „Wallenstein" anlangt, so verweise ich auf eine von ihm übersehene Anmerkung in der ersten Auflage der Französischen Geschichte (Bd. II S. 444), wo R. bei Erwähnung der Ermordung Wallensteins sagt: „Einige neue Momente liegen in dieser Geschichte noch vor. Ich weiß nicht, ob es mir noch einmal so gut werden wird, sie zu bearbeiten." So weit also — jener Band ist 1854 erschienen — reicht der Plan zum mindesten zurück.

antwortung, Entschlußfreudigkeit, Zuversicht, Stärke der Seele. Hans Delbrück hat vor Jahren in einem geistvollen Aufsatz über Clausewitz den Gedanken ausgeführt, daß die Eigenschaften, die dessen unvergleichliche Größe als Kriegsphilosoph bedingen, an sich keine Gewähr dafür bieten, daß er an höchster Stelle zu führen befähigt gewesen wäre. Auf dem Gebiet der politischen Geschichte ist die gleiche Anschauung noch nicht zu der gebührenden Stellung gelangt. Wie oft begegnet man nicht dem Fehlschluß, daß aus einer klassischen Denkschrift auf staatsmännische Begabung des Verfassers geschlossen wird! Etwas anderes ist es, das Ziel erkennen, und etwas anderes, es erreichen; den Staatsmann macht nicht das politische Urteil, sondern das Handeln. Wessen Seele ganz auf das Erkennen gerichtet ist, der taugt nicht zum politischen Kampfe.

Darin vor allem liegt das Lehrreiche der Dietherschen Parallele zwischen Ranke und Bismarck, daß sie den unüberbrückbaren Gegensatz zwischen Denker und Held so überzeugend zur Anschauung bringt: von dem Einzelfall erhebt sich die Untersuchung immer wieder zur Höhe allgemeiner Betrachtung. Es ist ein geistvolles und anregendes Buch. Das Urteil ist durchdacht und frei von parteipolitischer Voreingenommenheit, das Thema trotz umfassender Belesenheit konsequent festgehalten. Nur die — zumal in den ersten Kapiteln stark hervortretende — Vorliebe des Verfassers für gesuchte und übergeistreiche Wendungen stört gelegentlich den Genuß des Lesers, und das Lächeln, das die Lippen unseres Autors umspielt, wenn er von den „gutmütigen" Illusionen der Rankeschen Politik berichtet, gewahrt man mit einem leisen Gefühl des Unbehagens; denn der irenische Optimismus, der eine unleugbare Schwäche Rankes und seiner Geschichtschreibung ist, hängt doch auf das innigste mit allen den Eigenschaften zusammen, die ihn auch nach dem Urteile Diethers „zu einer der größten Erscheinungen des autonomen deutschen Denkens und Dichtens gemacht haben."

Hermann von Caemmerer.

Richard Sebicht: Unsere mittelalterliche Ostmarkenpolitik. Eine Geschichte der Besiedelung und Wiedereindeutschung Ostdeutschlands. Breslau, Ferd. Hirt, 1910. VII und 140 S. 2,50 Mk.

Mit Recht beschäftigt man sich immer wieder mit jenem großen Prozeß, der in den mittelalterlichen Jahrhunderten die östlich der Elbe und Saale gelegenen Ländermassen mit deutschem Wesen erfüllte und sie dem Stammland anschweißte. Noch immer freilich vermissen wir (und das wird bei dem Stand der Forschung noch lange der Fall sein) eine streng wissenschaftliche Darstellung jener Wandlungen, die uns nicht nur sagt, was geschehen ist, sondern auch wie es sich vollzog. Die vorliegende Arbeit will in weiser Selbstbeschränkung die angedeutete Lücke nicht ausfüllen. Ihre Absicht ist zusammenzufassen, was sich zusammenfassen läßt, und weiteren Kreisen, die jenen Dingen Teilnahme entgegenbringen, ein liebevoll gezeichnetes Bild zu schenken, ohne einen wissenschaftlichen Apparat, aber doch auf den Ergebnissen gewissenhafter Forschung fußend.

Ich stehe nicht an, zu behaupten, daß auch der Gelehrte zuweilen mit Nutzen nach dem Buche greifen wird.

Sebicht beginnt mit dem Eindringen der Slawen in die durch die Völkerwanderung leer gewordenen Gebiete. Er schildert dann die einzelnen Epochen in dem Kampf um die Ostmark seit der Karolingerzeit, die in ihren Erfolgen oder Niederlagen bis zum 12. Jahrhundert im wesentlichen durch die Tätigkeit der deutschen Könige bestimmt sind. Daß dabei auch auf die Verhältnisse Polens, Ungarns, Böhmens und späterhin Preußens Rücksicht genommen ist, mag betont werden. Etwa den zweiten Teil des Buches füllt die Darstellung der wichtigen Ereignisse, die seit dem 12. Jahrhundert von dem Vorgehen der Territorialherren ihren Ausgang nehmen. Diese Schilderung wird von zwei Kapiteln eingeschlossen, einem Überblick über die Kultur der Slawen und der Deutschen, wie sie sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts zeigt, und deren Vergleich dazu beiträgt, die schnelle Eindeutschung des Ostens zu verstehen. Ein Abschnitt über „Rechtliche und Völkerverhältnisse in den Kolonisationsländern am Ende der Siedelungsperiode" beschließt das leider kartenlose Buch.

Auf ein paar Einzelheiten darf vielleicht eingegangen werden. So ist es gewagt, den bekannten großen Slawenaufstand unter Otto II. dem Jahre 983 zuzuweisen (S. 18). Wilhelm Bierene hat vor einigen Jahren in seinen „Beiträgen zur Geschichte Nordalbingiens im 10. Jahrhundert" (Berlin 1909), Exkurs V, S. 189 ff. sich, wie mir scheint, nicht ohne guten Grund für das Jahr 982 ausgesprochen. — Die oft zitierten Verse (S. 97):

Naer Oostland willen wy ryden,
Naer Oostland willen wy mêe usw.

werden stets als einem „alten" flämischen Volksliede entnommen aufgeführt (siehe auch Oude vlaemsche liederen uitg. door J. F. Willems, Gent 1848, S. 35, 37 f.), ohne daß bisher einmal untersucht ist, wann das Lied zuerst auftaucht. Es verdient demgegenüber bekannter zu werden, daß Klinkenborg (Histor. Ztschr. Bd. 102, 1909, S. 505) einen Anklang bereits bei einem friesischen Chronisten des 13. Jahrhunderts (Menkonis Chronicon M. G. SS. 23, 561[3]: meliorem sustentationem = betere stêe) feststellen zu können glaubt. — In der viel umstrittenen Frage, ob eine gewaltsame Ausrottung der Wenden stattgefunden habe, schließt sich Sebicht mit Recht den in tiefgründiger Forschung gefundenen Ergebnissen Wittes an (S. 134 ff.). Zu bedauern ist, daß er sich da auf allgemeine Ausführungen beschränkt und dem Leser nicht, wie sonst öfter, einige konkrete Beispiele bietet. Ich darf vielleicht für den Bezirk der Kolonisation des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg auf meine Ausführungen in den „Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg" Bd. 43 (1908) S. 155 ff. hinweisen. — S. IV und S. 130 spricht Sebicht von den Cisterciensern als den „wackeren, deutschgesinnten" und rühmt ihr Wirken für „Kultur und Deutschtum". Ich meine, dadurch wird ein falsches Moment in die Beurteilung der Cistercienserthätigkeit hineingetragen, wie man bei der gesamten ostdeutschen Kolonisation das nationale Moment durchaus nicht in den Vordergrund stellen darf. Und gerade jenem Orden kam es doch in erster Linie darauf an, seinen Niederlassungen

die erwünschte Verbreitung zu geben und für die gehörige Ausstattung mit gewinnbringenden Ländereien zu sorgen. Daß damit die Christianisierung an eine zweite Stelle gerückt sei, will ich nicht sagen: bei der Germanisierung ist es zweifellos der Fall.

Berlin. G. W. Hoppe.

Das Reichskammergericht. Von **Rudolf Smend.** Erster Teil: Geschichte und Verfassung (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. von Zeumer, IV, 3). Weimar 1911. XVI und 403 S.

Das neue Heft von Zeumers Quellen und Studien ist, wie schon ein Teil der früheren, der Verfassungsgeschichte des alten Reiches in der Neuzeit gewidmet. Das Interesse an diesem Gegenstande, das lange Zeit hindurch nur wenig nennenswerte praktische Betätigung gefunden hatte, hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen und eine Reihe wertvoller Einzeluntersuchungen zu Tage gefördert. Eine weit umfassendere Aufgabe als die einer Einzeluntersuchung stellt sich Smend: er will in einer umfänglichen Monographie die Geschichte und die Bedeutung des Reichskammergerichts durch vier Jahrhunderte verfolgen. Schon vor Jahren war das Erscheinen seines Werkes vom Verleger in Aussicht gestellt. Der jetzt vorliegende erste Band erfüllt die Erwartungen, die man gesetzt hat, vollauf.

Der Verfasser baut seine Ausführungen auf gedrucktem und ungedrucktem Material auf. Die große Menge der älteren Literatur insbesondere die religiös-polemischen Schriften über den Gegenstand, wie sie seit dem 16. Jahrhundert in immer größerem Umfange erwuchsen, ist herangezogen und verwertet. Besonderen Reiz aber gewinnt die Darstellung durch die Benutzung von Wetzlarer Gerichtsakten und politischen Akten des Reichs und seiner Glieder. Insbesondere sind statistische Angaben, Mitteilungen über die Personalverhältnisse und dergl. mehr, vielfach aus unmittelbarem Aktenstudium geschöpft.

Der Plan des Werks zerlegt dies in zwei Teile; in dem ersten, jetzt erschienenen, wird in einem ersten Hauptabschnitt die Geschichte des Reichskammergerichts im engeren Sinne, im zweiten seine Verfassung behandelt. In dem künftigen zweiten Teile sollen „die Verhältnisse des Gerichts im einzelnen, sein Verfahren ..., seine Zuständigkeit und seine Leistungen ..." dargestellt werden. Es läßt nicht verkennen, daß diese Disposition nicht ganz glücklich gewählt ist. Die strenge Trennung der beiden Hauptabschnitte im vorliegenden Band, deren jeder die Entwicklung von 1495—1806 — abgesehen von der Vorgeschichte — verfolgt, nötigt Smend doch vielfach zum ausdrücklichen Zurückgreifen auf früher Vorgetragenes. Die Darstellung bekommt dadurch an manchen Stellen etwas schleppendes und ermüdet bei der Lektüre. Zweckmäßiger wäre es vielleicht gewesen, die Entwicklung der Verfassung, d. h. der einzelnen Ämter und ihrer Funktionen, in die allgemeine geschichtliche Darstellung hineinzutragen, um so mehr, als gerade Smends Ausführungen die alte Annahme bestätigen, daß die Entwicklung des Reichskammergerichts zum

guten Teil durch Personalfragen, die bei ihm in den zweiten Hauptabschnitt hineingearbeitet sind, bedingt worden ist. Die chronische Richternot z. B. gehört hierher. Sieht man aber von diesem Mangel ab, so kann man unbedenklich das Buch als eine erfreuliche Quelle reicher Belehrung ansprechen. Auch die sechs Beilagen, Aktenstücke zur Geschichte des Gerichts, sind eine willkommene Gabe.

Schon seit Mitte des 15. Jahrhunderts spielt die Gerichtsreform bei der Behandlung der allgemeinen Verfassungsreform eine erhebliche Rolle. Während Friedrich III. in seiner beliebten dilatorischen Art einer grundlegenden Neugestaltung des Königlichen Kammergerichts zähen Widerstand entgegensetzt, gelingt es unter Maximilian der ständischen Partei auf dem Reichstage zu Worms die Neuorganisation des höchsten Gerichtshofes dem Könige abzuzwingen. Freilich erfüllen sich die Hoffnungen, die man wohl auf die Reform gesetzt hat, durchaus nicht: Smend entwickelt uns ein trübes Bild, wenn er zeigt, wie das Kammergericht während der ganzen Regierungszeit Maximilians ständig in seiner Existenz bedroht ist, Jahre hindurch garnicht funktioniert, von den entgegengesetzten Bestrebungen des reaktionären Kaisers und der Opposition hin- und hergeworfen wird, und schließlich letztere, die ursprüngliche Schöpferin der Neuerung, interesselos und grollend bei Seite steht. Mit seiner juristisch-historischer Untersuchung widerlegt Smend die verbreitete Annahme, die z. B. Treitschke in der „Politik" vertritt, daß es sich bei der Reform um die Umwandlung eines königlichen in ein ständisches Institut handele, und legt dar, daß die Kammergerichtsordnung von 1495 „nur einen Abschnitt in einer lediglich behördengeschichtlich-technisch, nicht verfassungsrechtlich zu verstehenden Entwicklung" bildet (S. 47).

Unter Karl V. ist das Kammergericht ebenfalls noch nicht mit der wünschenswerten Regelmäßigkeit in Tätigkeit. Vor allem setzen seit 1530 die Bestrebungen der Religionsparteien ein, sich und ihren Interessen das Gericht dienstbar zu machen. Wohl als das am besten gelungene Kapitel der Smend'schen Erzählung darf die Schilderung der katholischen Ränkunen seit 1530 und das Aufblühen der protestantischen Partei bis 1544, bis zum Beginn des großen Justitiums, angesehen werden. Smend führt uns weiter durch die Periode der regelmäßigen Visitationen bis 1583, durch die häufig so bezeichnete Blütezeit des Kammergerichts. Während der Regierung Rudolfs II. setzt dann die scharfe Konkurrenz der reichshofrätlichen Jurisdiktion ein, die eigentlich in ununterbrochener Folge bis zur Auflösung des Reichs den Gegenstand unerquicklichster Reibereien zwischen Kaiser und Ständen bildet. Die kläglichen Zeiten bis zum Westfälischen Frieden bzw. Jüngsten Reichsabschied bedeuten ein starkes Überwiegen der katholischen Partei im Gericht. Der große Reformversuch scheitert am Geldmangel, und so verfällt das Gericht immer mehr. Das Interesse an seiner Existenz und seinem Wirken scheint in den politischen Kreisen tiefer und tiefer zu sinken, bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts im Anschluß an Personalstreitigkeiten mit einem Mal ein allgemeines Interesse aufflammt. Die Streitigkeiten enden schließlich damit, daß das Gericht in eine „verstärkte Abhängigkeit vom Kaiser" gerät, anderseits der Einfluß des Reichshofrats gestärkt wird. Diese Seite des politischen

Erfolgs hebt Smend besonders stark hervor. Was er mir nicht genügend zu würdigen scheint, ist der mittelbare Vorteil, den die Reichsstände für sich aus den veränderten Verhältnissen ziehen können. Eine Schwächung des Reichskammergerichts bedeutet meines Erachtens einen weiteren Schritt zur Dezentralisation des Reiches trotz Stärkung des Reichshofrats. Wäre die verstärkte Abhängigkeit vom Kaiser nicht mit einer Minderung der Bedeutung des Gerichts verbunden gewesen, so hätte Smend mit seiner Auffassung recht, daß ein voller Erfolg der kaiserlichen Politik vorliege, so aber war es doch für den Kaiser immerhin nur ein Gewinn auf der einen Seite, ein Verlust auf der anderen. Der Verfasser geht schließlich noch näher auf den erfolglos verlaufenen Versuch einer Visitation unter Joseph II. ein. Der Darstellung der letzten Tätigkeit des Gerichtes schließt Smend auf Seite 241 noch eine ganz kurze Würdigung der Bedeutung des Kammergerichts an. Eine weitere Ausspinnung der hierin skizzierten Gedanken wäre wohl wünschenswert gewesen, besonders hätte es der Rechtfertigung bedurft, daß der Verfasser vom „unpolitischen Charakter" des Gerichtes spricht; denn mir will es scheinen, als ob gerade nach Smends Darstellungen, wenigstens lange Zeiten hindurch das Gericht nicht nur politisch beeinflußt, sondern auch im politischen Interesse tätig war. Es liegt etwas Tragisches darin, daß das höchste Gericht im Reiche so oft nicht als rein juristische Behörde tätig geworden ist, sondern seine Blicke vom Recht ab in die Politik wandte. Vielleicht war es darum eben nicht schade, daß es nie die ihm zugedachte Bedeutung voll erlangt hat.

Fritz Salomon.

Mitteilungen der Kgl. preußischen Archivverwaltung. Heft 1—18. Leipzig 1900—1911.

Schon der erste nicht aus dem höheren Beamtentum, sondern aus der Gelehrtenlaufbahn hervorgegangene Chef der preußischen Archivverwaltung, K. W. v. Lancizolle, hatte in sein Programm die Abfassung von offiziellen Darstellungen der Geschichte der preußischen Staatsarchive und ihrer Bestände an Urkunden und Akten durch geeignete Archivbeamte aufgenommen. Doch ist das Unternehmen über einige Denkschriften und Aufsätze Lancizolles selbst und des Geheimen Staatsarchivars Gollmert nicht hinausgekommen. Erst vier Jahrzehnte später hat der jetzige Leiter des preußischen Archivwesens Lancizolles Plan in erweitertem Umfang in der Form zwanglos erscheinender Hefte, der „Mitteilungen", wieder ins Leben gerufen. Ihr Inhalt ist fast durchweg nicht nur für Archivbeamte, sondern auch für den preußischen Historiker von Interesse und verdient deshalb eine Anzeige in dieser Zeitschrift. Es lassen sich bei der Besprechung der bisher erschienenen Hefte sechs Gruppen bilden.

1. In Heft 1 und 7 behandelt der Generaldirektor der Staatsarchive, R. Koser, allgemeinere Themen. H. 1: „Über den gegenwärtigen Stand der archivalischen Forschung in Preußen" zeigt die Tätigkeit der Archivverwaltung für die ihr obliegenden wissenschaftlichen Aufgaben: die Förderung der deutschen und preußischen Geschichte. Es werden Plan und Ausführung der von Bismarck angeregten, von Sybel begründeten,

nach seinem Tode mit verändertem Programm fortgeführten „Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven", der „Urkunden und Aktenstücke", der einschlägigen Veröffentlichungen der Berliner Akademie, ferner die Arbeit der wissenschaftlichen Vereine in den Provinzen und ihre Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, sowie die Bemühungen für die Erschließung der nichtstaatlichen Archive besprochen. Ein sechster Abschnitt orientiert über den außerordentlich gesteigerten Umfang und über die immer liberaler gewordenen Bedingungen der wissenschaftlichen Benutzung der Staatsarchive, mit denen eine fortschreitende Erhöhung des Etats der Archivverwaltung notwendig verknüpft war. Der Etat stieg von 45 375 Mark im Jahre 1852 auf 487 667 Mark im Jahre 1900.

Heft 7 unterrichtet über die erste allgemeine Ordnung des preußischen Archivwesens durch Hardenberg. Einer knappen Darstellung von 14 Seiten folgen 72 Seiten Aktenstücke. Hardenberg hatte ein bis ins Detail gehendes Interesse und Verständnis für die Verwaltung der Staatsarchive, die er 1810 im Gegensatz zu Schöns Entwurf seiner unmittelbaren Leitung vorbehielt. Nach den Befreiungskriegen, die zur Erwerbung großer Gebiete im deutschen Westen mit reichen und alten archivalischen Schätzen geführt hatten, trat die Notwendigkeit durchgreifender Maßregeln an den Staatskanzler heran. Zugleich wurde bei dem Wert der Archivalien für die Wissenschaft und dem neu erwachten Sinn für historische und sprachliche Forschungen der Kultusminister auf die Archive aufmerksam. An ein Schreiben Altensteins knüpften sich Erörterungen, die für das Schicksal der preußischen Archive von größter Bedeutung waren. Es handelte sich darum, ob der von Altenstein aufgenommene Plan des damaligen Bonner Bibliothekssekretärs Berndt[1], der die Trennung aller Archive in eine historische und eine staatsrechtliche Abteilung und die Vereinigung alles urkundlichen Materials „von allgemeinem wissenschaftlichen Interesse" in einem Berliner Zentralarchiv vorschlug, Hardenbergs Beifall finden würde. Zum Glück wurde dies Projekt der Zweiteilung, das in der Praxis zu den schlimmsten Willkürlichkeiten führen mußte, auf Grund eines Gutachtens des späteren Archivdirektors K. G. v. Raumer entschieden abgelehnt, und auch das Zentralarchiv ist nie verwirklicht worden, da H. vorher eine umfassende Repertorisierung aller Bestände der Archive in den Provinzen verlangt hatte. Auch sonst kam man von der Idee zurück. Das praktische Resultat der Anregungen aber war ein sehr erwünschtes: eine Übersicht über das in den Provinzen vorhandene Material und dessen Vereinigung in den Provinzialhauptstädten, die von der Akademie der Wissenschaften mit Nachdruck empfohlen wurde. Ein Tableau über den Zustand der Provinzialarchive reichte der Regierungsrat Tzschoppe, nachmals Direktor der Staatsarchive, im April 1821 dem Staatskanzler ein (S. 29 ff.). Die weitherzigen Absichten Hs. zur Förderung der historischen Forschung durch Öffnung der Archive sind leider wie vieles

[1]) Er hatte sich in Breslau einige archivalische Praxis erworben. Auch seine Idee des „Zentralarchivs" war augenscheinlich der durch den jüngeren Büsching dort begründeten „Zentralbibliothek" nachgebildet. Vgl. Kruich in H. 11 der Mitteilungen, S. 34 ff. und S. 41, Anm. 1.

andere nach seinem Tode nicht verwirklicht worden. Erst Bismarck hat sein Werk zu Ende geführt.

Heft 10 enthält Bestimmungen aus dem Geschäftsbereich der Archivverwaltung, die hier übersichtlich zusammengefaßt werden. In erster Linie für die Beamten bestimmt, wird das Heft doch auch dem Außenstehenden als Mittel zur bequemen Orientierung über den inneren Geschäftsbetrieb in den preußischen Archiven von Interesse sein.

2. Die Reihe der in der Vorbemerkung zum ersten Heft in Aussicht gestellten Archivgeschichten wird mit der des Staatsarchivs Hannover durch M. Bär eröffnet (Heft 2). Wie das Kurfürstentum und spätere Königtum Hannover durch den Zusammenschluß der Fürstentümer Calenberg und Celle entstanden ist, so ist die ältere Geschichte des Staatsarchivs Hannover identisch mit den Geschicken der Archive von Calenberg und Celle, deren äußere Geschichte, Erwerbungen und Beamtenschaft Bär von den Anfängen im 16. Jahrhundert bis zu ihrer Vereinigung im Jahre 1775 gesondert verfolgt. Die Stellung der calenbergischen Archivare war stets eine nebenamtliche, dafür gab es seit 1722 einen Kanzlisten, seit 1723 einen Registrator im Hauptamt am Archiv. In Celle dagegen erscheint schon 1671 ein hauptamtlicher Archivar. Die Instruktion seines Nachfolgers vom Jahre 1680 verlangt von diesem neben seinen Ordnungsarbeiten auch die Abfassung amtlicher Berichte in „Grenz- und anderen Streitigkeiten mit den Nachbarn". Auf die Fähigkeit zu solchen Gutachten „in Publicis" wurde auch 1729 bei der Anstellung v. Meierns besonderer Wert gelegt und ihm dafür ein Gehalt von 1000 Talern ausgesetzt, das um 1740 auf 1500 Taler gestiegen war. 1775 wurden beide Archive vereinigt, 1803 die wichtigsten Originale und Briefschaften und alle Repertorien nach London geschafft, von wo sie nach dem Pariser Frieden wieder zurückkehrten. Die damals neu erworbenen Landesteile behielten zunächst ihre eigenen Archive, ebenso wie nach der Erwerbung der Bistümer Bremen und Verden das Archiv in Stade geblieben war. Später fand dann mit Ausnahme der Archive in Osnabrück und Aurich doch die Zentralisierung aller kleineren Archive in Hannover statt. Der Geist in der königlich hannöverschen Archivverwaltung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war Fortschritten wenig günstig, die Beamten waren meist durch andere Aufgaben in Anspruch genommen, die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken war mehr Ausnahme als Regel. Eine bedeutende Wandlung brachte erst ein Gutachten, das Stüve dem Minister des Auswärtigen als Chef des hannöverschen Archivs im Frühjahr 1849 überreichte. Es wurden neue Vorschriften über den gesamten Geschäftsbetrieb erlassen, und im Jahre 1851 wurde ein Mann der Wissenschaft, Professor Schaumann in Jena, Archivar. Freilich war man von einem so weitherzigen Entgegenkommen, wie es heute Sitte ist, noch entfernt. Im Jahre 1853 ist Häußer die Erlaubnis zur Archivbenutzung auf Grund eines Berichtes Schaumanns verweigert worden: er gehöre zu den exaltiertesten Idealisten, sei Gothaner und mit Gervinus bei der Herausgabe der Nationalzeitung besonders tätig; er werde nur das aus den ihm vorgelegten Akten auswählen, was den Ansichten seiner Partei günstig sei. — Der Aufstellung und Ordnung der im Archiv zu Hannover vereinigten

Einzelarchive lag anfangs das natürliche System der Trennung der verschiedenen Registraturen, das heute sog. Provenienzprinzip, zu Grunde. In der Mitte des 19. Jahrhunderts begann man, in die alten Bestände des calenberger und des cellischen Archivs die Akten jüngerer Behörden, der Londoner Kanzlei wie des geheimen Rates, einzuordnen. Die Folgen dieser Methode, durch die dem Forscher der Einblick in den Geschäftskreis und die Arbeit der einzelnen Behörden unendlich erschwert, ja unmöglich gemacht wurde, werden jetzt allmählich durch Herstellung der alten Zusammenhänge wieder beseitigt.

Das Staatsarchiv zu Schleswig ist im Gegensatz zu dem hannöverschen eine moderne Gründung. Seine Geschichte, die mit dem Jahre 1868 beginnt, ist in den Grundzügen in der Übersicht über seine Bestände (Heft 4), aus der Feder seines Begründers und langjährigen Leiters Hille, enthalten. Ebenso hat der Direktor des Düsseldorfer Staatsarchivs, Theodor Ilgen, einen kurzen Überblick über dessen Entwicklung im Anschluß an einen Aufsatz seines Vorgängers Harleß und an seinen eigenen Wegweiser durch die handschriftliche Überlieferung für die Geschichte des Niederrheins gegeben (H. 9).

Bei weitem die umfangreichste Archivgeschichte ist die Breslaus von Bruno Krusch (H. 11), obgleich sie auf die Vorgeschichte der jetzt im Breslauer Staatsarchiv vereinigten Bestände nur gelegentlich eingeht. Die Einrichtung eines staatlichen Archivs in der schlesischen Hauptstadt steht im Zusammenhang mit der Säkularisation der geistlichen Korporationen im Jahre 1810. Als Kommissar der dafür eingesetzten Hauptkommission hat Joh. Gust. Gottlieb Büsching, ein Sohn des großen Geographen, mit Fleiß und Begeisterung die Bibliotheken, Archive und Kunstsammlungen der meisten schlesischen Klöster nach Breslau geschafft, wo sie im Stift der Augustiner Chorherren auf dem Sande als Grundstock der von ihm geplanten schlesischen Zentralbibliothek Aufnahme fanden. Dort wurde die Bibliothek mit der Frankfurter und der Breslauer Universitätsbibliothek vereinigt und das Archiv ebenfalls der Universitätsverwaltung unterstellt. Büsching, dessen Neigungen aber mehr der ihm auch anvertrauten Kunst- und Altertumssammlung galten, wurde Archivar, ein Universitätsprofessor im Nebenamt Archivdirektor. Die wichtigste Arbeit, die Verzeichnung der Zehntausende von Klosterurkunden, wurde dem „Archivgehilfsarbeiter" Dr. iur. Jarich überlassen, der gegen jämmerlichste Besoldung eine Riesenarbeit geleistet hat. Die Geschichte dieses fleißigen, kenntnisreichen, wenn auch nicht glücklich veranlagten Mannes ist kein Ruhmesblatt der preußischen Verwaltung. Die eigentliche Leitung des Archivs, das noch von Hardenberg aus der Abhängigkeit von der Universität und dem Kultusministerium gelöst und mit den anderen Provinzialarchiven seiner Aufsicht unterstellt wurde, lag 1819—1835 in der Hand des „kgl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten" Neumann, der nach den Karlsbader Beschlüssen zur Überwachung der Breslauer Universität ernannt worden war. Durch seinen Einfluß wurde Büsching in der Person des außerordentlichen Universitätsprofessors Stenzel ein Kollege an die Seite gesetzt, der mit ihm bald in den erbittertsten Streit geriet. Das Ende war der Austritt Büschings aus

dem Archivdienst — er zog sich ganz auf seine akademische Tätigkeit zurück — und die Alleinherrschaft Stenzels, die den selbstbewußten, ironischen Gelehrten bald in schwere Kämpfe mit dem bürokratischen, kleinlichen, im Grunde dem Archiv trotz ewigen Hineinredens verständnislos gegenüberstehenden Archivkurator Neumann verwickelte. Erst als mit Neumanns Tod der Oberpräsident hier, wie schon längst in den anderen Provinzen, die unmittelbare Aufsicht über das Archivwesen seiner Provinz erhielt, wurde Stenzels Stellung eine freie und seiner wissenschaftlichen Bedeutung würdige.

Trotz des berechtigten Ansehens, das Stenzel als Gelehrter genießt, kann seine Tätigkeit für das Archiv nicht als glücklich bezeichnet werden. Es rächte sich, daß auch er ordentlicher Professor an der Universität war und dem Archiv nur einen beschränkten Teil seiner Zeit widmen und zwar Pläne für die Ordnungsarbeiten entwerfen konnte, diese selbst aber nicht praktisch erprobte, sondern dem Hilfsarbeiter Beinling überlassen mußte. So ist es gekommen, daß unter seiner Herrschaft die Ordnung der seit 1823 abgelieferten umfangreichen Aktenarchive der ehemaligen kaiserlich österreichischen Behörden nach einem unhistorischen System in rein mechanischer Weise erfolgt ist. Der erste, der seine volle Arbeitskraft dem Staatsarchiv widmete, war kein Geringerer als Wattenbach, seit 1854 Stenzels Nachfolger. Seine Gewinnung war ein diplomatisches Meisterstück Lancizolles, dessen Bedeutung für die preußische Archivverwaltung auch aus anderen Stellen von Kruschs Darstellung hervorgeht. Wattenbach verdankt das Archiv trotz der kurzen Dauer seiner archivalischen Tätigkeit außerordentlich viel. Nach seiner Berufung nach Heidelberg 1862 wurde Colmar Grünhagen Leiter des Archivs, dem er fast vierzig Jahre seine Arbeit gewidmet hat. Wie seine Vorgänger hat er im Mittelpunkt der schlesischen Provinzialgeschichte gestanden, die mit dem Staatsarchiv Breslau auf's engste verknüpft ist. Auf seine archivalische Tätigkeit kann hier ebensowenig eingegangen werden wie auf die für die Geschichte der preußischen Verwaltung im 18. und 19. Jahrhundert sehr lehrreichen Schicksale der im Laufe der Jahre im Staatsarchiv vereinigten Registraturen aus kaiserlicher und preußischer Zeit.

Mit Heft 18 beginnt Klinkenborg eine Geschichte des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin. Es erscheint praktischer, auf ihren Inhalt erst nach Erscheinen der bald zu erwartenden Fortsetzung einzugehen.

Einen Ausschnitt aus der Geschichte des Coblenzer Staatsarchivs bietet Paul Richter in Heft 17: „Die kurtrierische Kanzlei im späteren Mittelalter". Während im ersten Teil den Fragen nach der Organisation der Kanzlei nachgegangen wird, behandelt ein zweiter Teil das Registerwesen, ein dritter in aller Kürze die Zusammenhänge zwischen der Kanzlei und dem Archiv. Für die ältere Zeit spielen die erzbischöflichen Kapläne in der Kanzlei wie überhaupt in der Verwaltung des Erzstifts eine bedeutende Rolle. Dabei wird über den nicht nur für Trier wichtigen Zusammenhang zwischen den Instituten der landesherrlichen Kapläne und der praebendae exemtae an den Kollegiatkirchen neues Licht verbreitet. Als selbständige Behörde ist die Kanzlei mit Sicherheit erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts nachzuweisen, für ihre Organisation ist die Re-

gierung des energischen Erzbischofs Otto (1418—1430) von Bedeutung. 1426 wird eine Kanzlei- und Taxordnung erlassen, 1489 eine neue Kanzleiordnung mit disziplinarischen Bestimmungen, Kanzleipersonal, Geschäftsumfang, Kanzleigebühren werden sodann besprochen. Um 1500 sind die Kanzleibeamten bis auf den Kanzler, seit 1526 auch dieser weltlich. Sie stehen in engem genossenschaftlichem Zusammenhang, der sich äußerlich durch regelmäßige gemeinschaftliche Mahlzeiten kund gibt.

Unter Registern versteht Richter im Gegensatz zu einer neuerdings verteidigten Terminologie alle in der Kanzlei geführten Geschäftsbücher. Daher behandelt er im zweiten Teil eingehend die Baldiuneen, deren Entstehung durch Untersuchung der Dorsualnotizen der Originalurkunden aufgeklärt wird. Sie enthalten ebenso wie ihr Vorläufer, das Kopiar Erzbischof Alberos, und wie ihre Nachfolger nur eine Auswahl der vorhandenen Urkunden, neben Einläufen auch Ausgänge. Charakteristisch für die späteren Register ist die Scheidung der Urkunden von bleibendem Wert (litterae perpetuales) von den litterae temporales.

3. Den Bedürfnissen der Praxis dienen die Übersichten über die Bestände der einzelnen Staatsarchive. Entworfen vielfach zum Handgebrauch der Beamten, wenden sie sich doch auch an den Forscher, dem sie einen Einblick in die Gliederung und den allgemeinen Inhalt der archivalischen Schätze gestatten. Eingehende Inventarien, wie sie etwa die französische Archivverwaltung in großem Umfange veröffentlicht hat, enthalten diese Übersichten dagegen nicht. Erschienen sind bisher Hannover (H. 3), Schleswig (H. 4), Coblenz (H. 6), Düsseldorf (H. 9, ganz kurz) und Breslau. Gemeinsam ist allen Staatsarchiven die getrennte Aufstellung von Urkunden, Handschriften und Akten. Über die Zweckmäßigkeit umfangreicher Handschriftenabteilungen gehen übrigens die Ansichten auseinander. Die äußere Anordnung dieser Übersichten ist nicht nach einem festen Schema erfolgt, sondern nach den jeweiligen Bedürfnissen und der Individualität ihrer Verfasser verschieden ausgefallen.

Die besonderen Verhältnisse der Provinz Posen haben dazu geführt, daß das Staatsarchiv Posen es seit seiner Begründung als eine seiner vornehmsten Aufgaben betrachtet hat, die meist außerordentlich verwahrlosten städtischen Archive der Provinz, soweit sie nicht durch Brand und andere Unglücksfälle verloren gegangen waren, in der Form von Depositen sich anzugliedern. Im Jahre 1900 hatten von 124 Städten 109 ihre Archive ganz oder zum Teil deponiert. Diesem Zustand verdankt die Publikation Warschauers über die städtischen Archive in der Provinz Posen (H. 5) ihre Entstehung. Außer einer allgemein orientierenden Einleitung über die Geschichte, Bestandteile und bisherige literarische Verwertung der Stadtarchive sind auch den Übersichten über den Inhalt der alphabetisch aufgeführten einzelnen Archive kurze historische Notizen vorangestellt. Ein Sach-, Orts- und Personenregister bildet den Schluß.

In diesen Zusammenhang gehört auch Heft 14, in dem Theod. Ilgen über „die wiederaufgefundenen Registerbücher der Grafen und Herzoge von Cleve-Mark" berichtet. Sollten sie in staatlichen Besitz übergehen, so würden sie zu den wertvollsten Bestandteilen des Düsseldorfer Staats-

archivs gehören. Sie sind erhalten für die Zeit von 1356 (bzw. 1352) bis 1803, waren 1809 in den Besitz des Freiherrn Gisbert v. Romberg, damals Chef des Ruhrdepartements, gelangt und sind erst vor kurzem in der Rombergschen Bibliothek auf Schloß Brünninghausen wieder aufgefunden worden. Ilgen schildert zunächst die äußere Beschaffenheit dieser Register, darauf die Art, wie sie geführt wurden — anfangs nach den Reinschriften, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts immer mehr nach den Konzepten, seit dem Grafen Adolph (1394—1448) nach dem Inhalt in drei verschiedenen Gruppen — und geht zuletzt auf den Gewinn ein, den die ältere Territorialgeschichte in allen ihren Zweigen, besonders auch für die Frage nach der Entstehung der Landeshoheit, aus ihnen ziehen wird. Als eine Probe ihres reichhaltigen Inhalts teilt er 24 Urkunden mit. Bei der Auswahl bevorzugte er solche Schriftstücke, „denen man in den vorhandenen Urkundenwerken seltener begegnet".

Eine Übersicht über eine bestimmte Gruppe von Archivalien in allen preußischen Staatsarchiven bringt Lüdicke in H. 16, in dem nach einer von Zeumer gegebenen Anregung sämtliche in diesen Archiven beruhenden Königs- und Kaiserurkunden bis 1439 in chronologischer Anordnung mit Angabe des Ausstellers, der Regestennummer (in der Regel der Böhmerschen Regesten) und sonstiger Bemerkungen (Druck in den M. G. H.) verzeichnet werden. Ein Nachtrag, der sich namentlich durch Neuerwerbungen einiger Staatsarchive nötig erwiesen hat, wird gleichzeitig mit Heft 19 ausgegeben werden.

4. Eine besondere Gruppe bilden die Hefte 8 und 13, in denen Aufschlüsse über einzelne Bestände außerdeutscher Archive gegeben werden. Knipping teilt die Resultate eines vierwöchentlichen Aufenthalts in Paris mit, während dessen er in der Nationalbibliothek und im Nationalarchiv nach niederrheinischen Archivalien geforscht hat. Die Urkunden werden in Regestenform mitgeteilt, über die Akten wird eine Übersicht gegeben. Warschauer unterrichtet über das Material, das sich in der Handschriftenbibliothek des Britischen Museums zur polnischen Geschichte findet, wobei denn auch für die preußische Geschichte mancherlei abfällt. Auf Einzelheiten einzugehen ist hier nicht der Ort, ich mache nur auf die Einleitung des Heftes 13 aufmerksam, die allgemeine Bemerkungen über die äußeren Bedingungen für Arbeiten im Britischen Museum, über Kataloge und ähnliches enthält. Beide Hefte sind durch ausreichende Register für Spezialforschungen bequem benutzbar.

5. Nur erwähnt werden können hier die Beschreibungen der Archivgebäude zu Coblenz, Düsseldorf und Breslau, die in Heft 9 und 15 geboten werden. Während in Coblenz ein altehrwürdiges Gebäude, das Deutschordenshaus auf dem deutschen Eck, für moderne Archivzwecke umgewandelt wurde — seine Baugeschichte wird von Knipping auf Grund der Urkunden rekonstruiert — sind die Archive in Düsseldorf und Breslau typische Beispiele für moderne Bauten nach dem heute maßgebenden Magazinsystem.

6. Den Praktikern, Archivaren wie überhaupt den Diplomatikern, dient Heft 15, in dem ein technischer und ein archivalischer Fachmann

gemeinsam die Anwendung der Photographie für die archivalische Praxis behandeln.

E. Kaeber.

Geschichte der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Von Max Lenz. 4 Bde. Halle a./S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1910.

Das monumentale Werk, das der Jubiläumsfeier des vorigen Jahres und einem Auftrage des akademischen Senats seine Entstehung verdankt, ist keine bloße Gelegenheitsschrift, die nur die Universität und ihre Freunde interessiert, sondern es ist in seinem darstellenden Teil zugleich ein Stück deutscher Kultur- und Geistesgeschichte auf dem Hintergrunde preußischer Staats- und Verwaltungsgeschichte und nicht zuletzt auch ein wichtiger Beitrag zu der Entstehungsgeschichte des deutschen Nationalbewußtseins. In diesem Sinne geht die Darstellung in ihrem engeren Rahmen der großen Staaten- und Volksgeschichte Treitschkes parallel, sie vielfach ergänzend, aber allerdings auch, namentlich in der Auffassung, vielfach von ihr abweichend.

Die beiden ersten Bände, die die eigentliche Darstellung enthalten, entsprechen in dem behandelten Zeitraum den vier ersten Bänden Treitschkes: sie reichen bis 1840, wo der Tod des Königs und des Ministers Altenstein einen starken Einschnitt markieren. Von dem zweiten Bande liegt bisher nur die erste Hälfte vor; die zweite, die zu Ostern 1912 zu erwarten sein wird, soll die Darstellung — natürlich in abnehmender Ausführlichkeit — bis an die 70er Jahre heranführen, von wo ab die Rücksicht auf noch lebende oder kürzlich verstorbene Persönlichkeiten die volle Freiheit des historischen Urteils doch wohl beeinträchtigen würde. Was wir hier vor uns haben, ist eine groß angelegte, auf breiter und tiefer Forschung beruhende, mit behaglicher Freude am Gegenstande und mit frischer, lebendiger Gestaltungskraft ausgeführte Schilderung der Anfänge unserer Universität und ihres Aufsteigens zu der großen, achtunggebietenden und vielfach beherrschenden Stellung, die sie seitdem im Mittelpunkt des deutschen Geisteslebens behauptet hat. In dem Aufbau des Ganzen macht sich, wenn ich nicht irre, ein charakteristischer Zug der Kompositionsweise des Verfassers bemerklich, den man in allen seinen Werken wiederfindet, im Luther wie im Napoleon und im Bismarck, und der auf einer besonderen Art der künstlerischen Anschauung und des Interesses an den historischen Persönlichkeiten und Erscheinungen beruht: eine breit angelegte, liebevoll eindringende Schilderung der Genesis, des Werdeprozesses, des Aufsteigens bis zu dem historischen Höhepunkte: und dann ein rascher und steiler Abstieg in der Darstellung, die nicht gern bei einer breiten Schilderung des Zuständlichen verweilt und den kleinen allmählichen Abwandlungen des im beruhigten Strombett dahinfließenden Lebens nicht dasselbe Interesse zuwendet wie dem Sturm und Drang der ersten Entwicklungsstadien. Auch hier ist es dem Verfasser weniger darum zu tun, Gegenwart und Vergangenheit zu verbinden, als vielmehr die historische Erscheinung selbst in ihrer besonderen, für sich dastehenden Eigenart zu erfassen und abzuschildern. Die erste Hälfte des seit der Be-

gründung der Berliner Universität verflossenen Jahrhunderts ist daher der eigentliche Hauptgegenstand seiner Darstellung; auch in ihrer Vollendung wird sie die zweite Hälfte und namentlich die letzten Jahrzehnte wohl nur mit großen flüchtigen Strichen skizzieren können. Somit berührt sich das Werk von Lenz hinsichtlich des Gegenstandes in seinem ersten Teil ziemlich eng mit der Jubiläumsschrift, die R. Köpke im Jahre 1860 verfaßt hat. Aber eben die Vergleichung mit diesem Buche zeigt eine so gewaltige Überlegenheit des vorliegenden Werkes, ebenso in der Masse und Bedeutung der Materialien wie in der Schärfe der Auffassung und der künstlerischen Gestaltungskraft, daß ein näheres Eingehen auf das Verhältnis beider sich erübrigt. Die Akten der Universität, des Kultusministeriums, des Geh. Staatsarchivs und des Königlichen Hausarchivs (namentlich die dort beruhenden Wittgensteinschen Papiere), dazu Privatnachlässe wie die von Beyme und Schleiermacher, und dazu eine unübersehbare, gedruckte Literatur aus allen Wissensgebieten haben einen ungemein reichen und interessanten, vielfach ganz neuen Stoff geliefert, von dem das wichtigste auch anhangsweise in dem vierten Bande, dem Urkundenbuche des Werkes, mitgeteilt ist. Diese Masse von Materialien aber ist in den bis jetzt vorliegenden zwei Darstellungsbänden mit solcher Meisterschaft zu einem in Erzählung, Schilderung, Charakteristik beständig abwechselnden Zusammenhang verwoben worden, daß man dem beredten Führer mit steigendem Interesse folgt und das ungern aus der Hand gelegte Buch immer wieder mit neuem Verlangen aufschlägt, bis man am unerwünschten Ende angelangt ist.

Den ernsten Hintergrund bildet die politische Geschichte des preußischen Staates seit 1806, die gerade in diesen Zeiten des Sturzes und der Erhebung so eng mit den deutschen Fragen und Zukunftshoffnungen verknüpft ist. Von besonderem Interesse ist mir dabei gewesen, daß der Vf. in dem Einleitungskapitel über den preußischen Geist in den Jahren vor Jena dieselbe Auffassung vertritt, die ich früher in einem Aufsatz über die Reformbestrebungen von 1806 zu begründen versucht hatte und die ziemlich stark von der düsteren Schilderung des alten Preußens in M. Lehmanns „Stein" abweicht. Auch Lenz ist der Meinung, daß der Geist von 1807 schon vor der Katastrophe in vielen der besten Männer vorbereitet gewesen sei, daß es sich bei der Reform mehr um eine allmähliche Umwandlung als um einen jähen Umschlag gehandelt habe, daß vor 1806 nicht alles morsch und faul war, sondern nur die Leitung von oben versagte, während die innere Widerstandskraft im Volke noch unentwickelt war. Er legt besonderes Gewicht darauf, daß es auch 1807—12 nur wenige hochstehende Patrioten waren, die die Zukunftsgedanken hüteten und das Feuer schürten, das dann 1813 als helle Flamme hervorbrach. Diese Verhältnisse bilden, wie gesagt, den Hintergrund der Darstellung. Die Gliederung im großen ergibt sich aus dem Verhältnis der Universität zum Staat und seiner Verwaltung. Staat und Wissenschaft, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung der Universität in ihrer Gegensätzlichkeit und in ihrer harmonischen Verbindung, wie sie schon Schleiermacher in einer bahnbrechenden Schrift (1808) angedeutet hatte — diese Gesichtspunkte ziehen sich wie ein roter Faden durch das kunstvoll ver-

wickelte Gewebe der Darstellung. Der erste Band, der die Gründung und den Ausbau der Universität behandelt, gruppiert seine Massen hauptsächlich um die Namen Beyme, Humboldt, Schuckmann: der zweite Band, d. h. die erste hier vorliegende Hälfte, umfaßt das lange Ministerium Altensteins, des ersten eigentlichen Kultusministers (1817—1840). Alle diese Männer werden in ihrem persönlichen Wesen und in ihrer amtlichen Wirksamkeit schärfer und treffender charakterisiert, als es je vorher geschehen ist. Der vielgescholtene Beyme, der gewöhnlich als Repräsentant der alten Kabinettsregierung und als Gegner Steins von der Geschichtschreibung schlecht behandelt worden ist, erfährt hier auf Grund eines eingehenden Studiums seines Nachlasses eine gerechtere und von höherem Standpunkt aus orientierte Würdigung. Er ist der Mann, der die Gründung einer Universität in Berlin schon vor der Katastrophe von 1806 erwogen hat, in Verbindung mit dem bekannten Philosophen J. J. Engel, der ihm 1802 einen Plan dazu lieferte. Im Gegensatz zu Köpke nimmt Lenz an, daß dieser Plan noch bloß eine Privatsache Beymes war: erst 1807, nachdem der König zu den Hallenser Deputierten das bekannte, in seinem Munde zwar etwas fremdartig klingende, aber durch die mehrfachen Zeugnisse des Führers der Deputation, Professor Schmalz, wie auch Lenz meint, zweifelsfrei bezeugte und wirklich als echt anzusehende Wort von der „Ersetzung der physischen Kräfte durch geistige" gesprochen, ist Beyme damals noch als Kabinettsrat, trotz Hardenberg und Stein, eine sehr maßgebende Persönlichkeit, amtlich mit den Vorarbeiten zur Gründung der Berliner Universität beauftragt worden. Es ist charakteristisch, daß er sich an den Plan Fichtes hielt, zu dessen Verehrern er gehörte und der die Universität ohne Anknüpfung an historische Vorbilder, rein aus der Idee heraus, als eine „Kunstschule des rechten Verstandesgebrauchs" einrichten wollte, während Schleiermacher schon damals oder bald darauf (1808) in seinen „gelegentlichen Gedanken über Universitäten im deutschen Sinne" an dem historisch entwickelten Typus der deutschen Universität festhielt und nur bestrebt war, die Freiheit und Selbständigkeit der Wissenschaft gegenüber den natürlichen und notwendigen Herrschaftsgelüsten der Staatsgewalt möglichst sicher zu stellen.

Aus Beymes und Fichtes Plan ist nichts geworden: wie Lenz meint: weniger infolge der unverhohlenen Abneigung Steins, der eine große Stadt wie Berlin nicht als den geeigneten Platz für eine Universität ansehen wollte, als vielmehr wegen der allgemeinen Ungunst der politischen Lage mit ihrer beständigen Spannung und mit der noch lange fortdauernden französischen Okkupation. Erst das sonst so unfruchtbare Ministerium Dohna Altenstein, das auf Steins Diktatur folgte, hat die entscheidenden Schritte zu der Verwirklichung des Königswort von Memel getan; aber allerdings war hier die treibende Kraft ein Mann ersten Ranges, der größte unter den preußischen Kultusministern, wenn man ihm diese damals noch nicht geschaffene Bezeichnung beilegen will: Wilhelm von Humboldt. Die Schilderung der Persönlichkeit und des Wirkens dieses „perikleischen" Staatsmanns, der mit gelassener Hand und doch so nachdrücklich seine großen leitenden Ideen zur Geltung zu bringen wußte, als ein wahrer „Minister des Geistes", gehört zu den

reizvollsten Partien des Buches. Humboldts Art und Wesen hat der Berliner Universität einen unverlöschbaren Stempel aufgedrückt. Schmalz und Fichte, die unter Beyme die erste Rolle gespielt hatten, wurden jetzt beiseite geschoben, F. A. Wolf trat in den Vordergrund, und Schleiermachers, nicht Fichtes Gedanken wurden maßgebend für Geist und Charakter der Universität. Der Vf. weist auch mit besonderem Nachdruck darauf hin, daß mitten in der romantischen Bewegung, die damals in Berlin ihren Brennpunkt hatte, deren Dichter Arnim und Brentano den Geburtstag der Universität poetisch begrüßten, die Universität selbst doch von vornherein einen autonomen, rein wissenschaftlichen Standpunkt eingenommen und dauernd behauptet hat. — Bei den Erörterungen über Humboldts vorzeitigen Rücktritt spielt die eigenartige Zusammensetzung des damaligen Ministeriums mit seinen selbständigen Departementschefs und mit dem Steinschen Projekt eines regierenden Staatsrats eine wichtige Rolle. Auch Humboldt hat offenbar die Verwirklichung dieses Projekts gewünscht, weil sie seine Selbständigkeit als Departementschef dem Minister des Innern gegenüber eigentlich erst gesichert hätte. Ob aber diese Verwirklichung praktisch überhaupt möglich war, ist mir sehr zweifelhaft. Ich möchte mich hier auf meine Ausführungen in der Studie über das preußische Ministerium im 19. Jahrhundert beziehen (in der Festgabe für Schmoller 1908). Der ganze Plan war ja eigentlich nur ein Verlegenheitsprodukt; dem als Minister unmöglich gewordenen Stein sollte in der Stellung eines Geh. Staatsrats die Möglichkeit zu maßgebendem Einfluß erhalten bleiben. Jedenfalls aber ist Humboldt 1810 gegangen, weil ihm die Stellung eines bloßen Ministerialdirektors nicht zusagte und weil er vollends unter der Diktatur des Staatskanzlers Hardenberg nicht in seiner eigenen persönlichen Art selbständig zu wirken vermochte. So hat er die Universität, deren eigentlicher Begründer er gewesen ist, nicht mehr selbst eröffnen können; und mit seinem Nachfolger Schuckmann zog nun ein ganz anderer Geist in die Beziehungen zwischen Universität und Staatsverwaltung ein. Auch Schuckmanns Charakteristik möchte ich als eine der gelungensten Leistungen des Werkes bezeichnen, obwohl hier natürlich nicht die gleichen Sympathien wie bei Humboldt die Feder geführt haben. Aber auch dieser preußische Bureaukrat, der übrigens von Geburt ein Mecklenburger war, wird uns in Lenzens Darstellung zum erstenmal wirklich menschlich näher gerückt. Ein aufgeklärter Beamter, dem die Staatsmacht über alles geht, aber kein Streber und Duckmäuser, rechtschaffen und furchtlos, aber auch schroff und von harter Hand, ohne ideologischen Einschlag, ein Mann des „bon sens, qui trotte dans les rues“: so hat dieser neue Chef des Unterrichtsdepartements über den ersten sieben Jahren der neuen Hochschule gewaltet, an der Männer wie Fichte, Niebuhr, F. A. Wolf, Schleiermacher, Savigny, Eichhorn als Lehrer wirkten.

Die Anfänge der Universität waren nicht ohne häßliche Störungen, die der Verfasser mit rücksichtsloser Wahrhaftigkeit eingehend erörtert. Gleich der erste Rektor, Schmalz, geriet samt dem Senat in einen ärgerlichen Konflikt mit dem vorgesetzten Departement wegen der Frage der Immatrikulationen. (Ich möchte übrigens dabei bemerken, daß es sich

bei dem unklaren Punkt, von dem in diesem Zusammenhange auf S. 330 die Rede ist, wahrscheinlich nicht, wie der V. annimmt, um einen Bericht des Departements, sondern um einen Bericht des Senats handelt, d. h. um einen Entwurf Schleiermachers, der so nicht zur Absendung gelangt, sondern später umgeändert worden ist. Die Einflechtung kritischer Erörterungen, wie die hier in Rede stehende, ist übrigens charakteristisch für die Darstellung von Lenz, die bei aller künstlerischen Vollendung und allem Reiz der Form doch an vielen Punkten, vielleicht öfter als den meisten Lesern lieb sein dürfte, den Blick in die Werkstatt des methodischen Historikers offen läßt.) Noch ärgerlicher als dieser erste Konflikt war die Tatsache, daß es unter dem Rektorat des starrsinnigen Fichte, des abgesagten und unversöhnlichen Feindes alles Pennalismus, anläßlich von Realinjurien unter Studenten, bei denen ein jüdisch-polnischer Mediziner, namens Brogi, als keineswegs ganz unschuldiges Opfer eine verhängnisvolle und unrühmliche Rolle spielte, zu einem offenen Bruch zwischen dem Rektor und der Mehrheit des Senats kam, so daß Fichte sich veranlaßt sah, das Rektorat nach einem halben Jahre niederzulegen. Das Unerfreuliche dieser Vorgänge, bei denen die Geschichte sich in die Anekdote auflöst, wird für den Leser dadurch gemildert, daß der Historiker, der überhaupt nichts von akademischer Steifheit hat, mit bewunderungswürdiger Leichtigkeit Ton und Genre der Darstellung zu wechseln und zu modifizieren, Spott und Humor dem Ernst in richtiger Dosis zuzumischen verstanden hat. Übrigens tritt dieses Unerfreuliche doch ganz in den Schatten vor dem Glanz der meisterhaften Charakteristiken, durch die uns die großen Männer der Universität in ihrer Persönlichkeit, in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung und zum Teil auch in ihrer Lehrtätigkeit vorgestellt werden. Außer den schon genannten Namen erwähne ich namentlich noch die beiden Mediziner Reil und Hufeland. Diese überall eingeflochtenen Miniaturbiographien sind überhaupt die eigentlichen Glanzpunkte des Werkes: das eigentümliche Talent des Verfassers, eine Persönlichkeit mit warmherzigem lebendigem Verständnis, kräftig und scharf umrissen hinzustellen, bewährt sich hier auf das erfreulichste. Als einen Höhepunkt dieser Schilderungen möchte ich die Zeit von 1812—1815 bezeichnen, wo die Patriotenpartei, ganz besonders in den ersten Jahren des Druckes und der Spannung, an der Universität ihren eigentlichen geistigen Herd hatte. Und hier tritt keine Persönlichkeit glänzender, liebens- und verehrungswürdiger hervor als Schleiermacher, dessen Bild mit einer begeisterten Liebe, die sich auch dem Leser mitteilt, von dem Verfasser gezeichnet ist. Die neueren Forschungen über den „Preußischen Korrespondenten", dieses vornehmlich aus Universitätskreisen, u. a. von Niebuhr und Schleiermacher selbst zeitweilig redigierte Patriotenblatt, sind der Darstellung zu gute gekommen. Interessant ist, daß wir schon 1812 Wittgenstein, den ärgsten Feind aller als jakobinisch verdächtigen patriotischen Regungen, auf der Spur Schleiermachers sehen. Nach dem Waffenstillstand von Plaswitz (S. 505 steht irrtümlich Plagwitz), als die Landsturmfrage akut wurde, denunzierte der Polizeipräsident Lecoq auch den Universitätssyndikus Eichhorn und den Professor v. Savigny als Jakobiner: und als Schleiermacher im Sinne der Patrioten im „Korrespondenten" über den Prager Kongreß geschrieben

hatte, wurde er verwarnt und chikaniert; ja man dachte dann ihn zu verbannen.

Im Juli 1813, mit der Aufhebung des Landsturmedikts, setzt schon die Reaktion ein, die später durch die Denunziation von Schmalz weitere Nahrung erhielt, und die auch über die noch folgenden Jahre der Schuckmannschen Verwaltung ihren Schatten warf. Erst sehr spät, 1817, kamen die schon vor dem Kriege entworfenen Universitätsstatuten zur Veröffentlichung, übrigens in einem ziemlich unscheinbaren Akt. Bedeutenderen Eindruck machte das große akademische Reformationsjubiläum 1817: es war unmittelbar vor der Ministerkrisis dieses Jahres, die das neue Kultusministerium schuf und Schuckmann durch Altenstein ersetzte.

Das Ministerium Altensteins füllt den zweiten Band der Darstellung aus. Auch dieser Minister und seine Art der Geschäftsführung erfährt eine eingehende und aus dem Vollen schöpfende Würdigung. Sie bestätigt im wesentlichen die bisherige Auffassung, daß Altenstein mehr ein geschickter Büreaukrat als ein Staatsmann war und daß er zwar nicht stark genug gewesen ist, um der Reaktion, die 1819 mit ihrer ganzen Wucht hereinbrach, Widerstand zu leisten, daß er aber doch durch geschicktes Lavieren und durch seine virtuose Verschleppungstaktik manches Unheil abgewehrt hat. Der „Reaktion" ist ein besonderes Kapitel gewidmet, in der namentlich auch der Fall de Wette sehr eingehend auf Grund neuer Dokumente behandelt wird. Eine neue Erscheinung im Universitätsleben ist die damals eingerichtete Stelle eines Regierungsbevollmächtigten, der den Geist und die Geschäftsführung bei der Universität im Sinne der Regierung zu kontrollieren hatte. Der Geh. Rat Schultz, der in dieser undankbaren Rolle eine Zeitlang tätig war, ein nicht unbedeutender, sehr talentvoller Mann, auch durch seinen Briefwechsel mit Goethe bekannt, aber überspannt und von krankhafter Reizbarkeit, und am Ende seines Lebens geistig wohl nicht mehr ganz normal, besorgte in beständigem Kampf mit Altenstein die Geschäfte der Reaktion, deren spiritus rector Wittgenstein war mit seinen Adjutanten, dem Geh. Rat Beckedorff und den Gymnasialdirektoren Menzel in Breslau und Snethlage in Berlin; auch die maßgebende Wirksamkeit des Bischofs Eylert im Sinne einer staatskirchlich-autokratischen, Thron und Altar immer in enger Verbindung betrachtenden Reaktion tritt stärker hervor, als bisher bekannt war. Die Krisis vom November 1820 (Kongreß von Troppau), wo Wittgenstein sich zurückziehen und der König abdanken wollte, schlug mit der Kabinettsordre vom 20. November zugunsten Wittgensteins und der Reaktion aus, nur mußte Schultz seinen Platz räumen und an seine Stelle trat Beckedorff, der sich später durch seinen Übertritt zum Katholizismus unmöglich gemacht hat. Altenstein mußte sich weiterhin auch gefallen lassen, daß Kamptz, der im Polizeiministerium die rechte Hand des Ministers war, für eine Zeitlang zugleich auch den Posten eines Direktors im Kultusministerium bekleidete. Nur Altensteins Obstruktionspolitik hat 1823 Schleiermacher davor bewahrt den Angriffen von Schuckmann und Kamptz als Opfer zu fallen. Interessant ist die Feststellung, daß der Burschenschaft in jener ersten Epoche der Demagogenverfolgungen, namentlich in Berlin, im Gegensatz zu den

Landsmannschaften viele Söhne adliger und sonst sozial hochstehender Familien angehört haben, unter anderen ein H. v. Wangenheim (der Vater des heutigen Führers des Bundes der Landwirte), ein Graf von Posadowsky-Wehner (der Vater des Staatssekretärs), Leopold v. Caprivi (der Vater des Reichskanzlers), Frhr. v. Rotenhan, der spätere Freund von Stahl. Der christlich-germanische Geist dominierte durchaus: die radikalen Tendenzen kamen erst in den 30er Jahren. Eine neue Tatsache von Wichtigkeit ist ferner der Einfluß der politischen Wendung von 1824 für die innere Politik Preußens und damit auch für das Verhältnis zwischen Universität und Regierung. Indem England von den Verbündeten der Heiligen Allianz entschieden abrückte, indem Rußland in der griechischen Frage andere Wege einschlug als Österreich, indem so die dominierende Stellung Metternichs erschüttert wurde, gewann auch Preußen, das bisher ganz im Schlepptau der Wiener Politik gesegelt war, in den deutschen Angelegenheiten etwas mehr Freiheit und Selbständigkeit, indem es sich nun enger an Rußland anschloß. Diese Wendung bedeutet eigentlich schon das Ende der scharfen Reaktion und die Beilegung des Konfliktes zwischen Universität und Regierung. Die Studentenschaft beruhigte sich, der Burschenschaftsgeist verlor seine Anziehungskraft, in den oberen Schichten trat ein Stimmungswechsel ein. Die Sympathien für die Griechen fanden 1826/27 auch beim Hofe und in der Regierung Eingang, die Gegensätze der früheren Jahre glichen sich mehr und mehr aus, die Universität Berlin war ruhig. In dieser Atmosphäre ist das Gestirn Hegels aufgestiegen, dessen epochemachende Wirksamkeit das nächste Kapitel ausfüllt.

Weit ausholend gibt der Verfasser eine großzügige Schilderung des Entwicklungsgangs dieses Mannes, der für mehr als ein Jahrzehnt der Berliner Universität den Stempel seines Geistes aufgedrückt hat, ein Napoleon im Reiche der Wissenschaft. Erst Altenstein hatte durch seine Berufung die lange Vakanz, die seit Fichtes Tod (Jan. 1814) entstanden war, ausgefüllt. Im Einvernehmen mit ihm ist Hegel zu dem preußischen Staatsphilosophen geworden, als den ihn die Welt kennt. Von entscheidender Bedeutung für seine Stellung war es, daß mit Ed. Gans ein Anhänger seines Systems in eine maßgebende Stelle der Juristenfakultät einrückte. Das ist allerdings nicht ohne langen und heftigen Kampf geschehen, bei dem Altenstein zunächst wieder Obstruktion trieb, während der eigentliche Protektor von Gans der durch Koreff beeinflußte Staatskanzler Hardenberg war. Lenz hat die erstaunliche Tatsache festgestellt, daß Altenstein es fertig brachte, in dieser Angelegenheit sechs Briefe des Staatskanzlers, der ihn doch früher als sein gefügiges Instrument hatte ansehen dürfen, unbeantwortet zu lassen und erst auf den siebenten sich geäußert hat. Hardenbergs damalige Hilflosigkeit im Staate wie in seinem Hause tritt überhaupt in der Darstellung von Lenz noch stärker hervor, als man bisher wußte. Zunächst gelang es ihm nicht, ein Ordinariat für Gans, den die Fakultät nicht wollte, durchzusetzen: aber nicht sowohl der Widerspruch der Fakultät, die, wie die Fakultäten überhaupt damals, in Berufungsfragen noch keinen gesetzlichen Einfluß hatte, sondern die Abneigung der kronprinzlichen Partei und die Tatsache, daß

Gans noch Jude war, hat den Ausschlag gegeben. Aber einige Jahre später eroberte sich Gans, der sich inzwischen hatte taufen lassen, doch das juristische Ordinariat, trotz der fortdauernden Abneigung des Kronprinzen, durch seine Verbindung mit Hegel, dessen Prophet er in den „Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik" war, und nun auch durch die Protektion des Ministers — im entschiedensten Gegensatz zu Savigny, der seitdem den Sitzungen der Fakultät fern geblieben ist. Dieser Sieg bezeichnet den Kulminationspunkt von Hegels Gestirn. 1827 wurde er auch in die Akademie gewählt, die ihn bisher fern gehalten hatte, 1829 konnte er als Rektor seine Herrschertugenden bewähren. Er bedeutete für das Ministerium Altenstein zugleich einen starken Rückhalt gegen den Geist, der mit Tholuck und namentlich mit Hengstenberg in die theologische Fakultät und in das kirchliche Leben eingezogen war. Auch dieser Wendung ist eine eingehende Schilderung gewidmet worden. Wir sehen, wie Hengstenberg, der kirchenpolitische Schüler des Bischofs Eylert, in der Frage der Agende im Gegensatz zu Schleiermacher und andere Berliner Theologen ganz auf seiten des Königs und seines Hofpredigers, durch Heirat und geistige Wahlverwandtschaft im Bunde mit der adligen Orthodoxie, im Kampf gegen den Minister das Ordinariat, das durch de Wettes Absetzung vakant geworden war, gewinnt und wie sein Organ, die „Evangelische Kirchenzeitung", nun den Geist der Rechtgläubigkeit gegen den der freien wissenschaftlichen Forschung, der bisher in der Berliner Fakultät geherrscht hatte, zur Herrschaft zu bringen sucht. Hier wurde Schleiermacher in ähnlicher Weise in den Hintergrund gedrängt wie in der Juristenfakultät Savigny. Auch er ist in den letzten Jahren seines Lebens (er starb 1834) den Sitzungen der Fakultät ferngeblieben.

Der geistige Einfluß Hegels ist nach seinem Tode (1831), wo ein ganz unzulänglicher Nachfolger (Gabler) sein Katheder einnahm, vielleicht noch gewachsen, aber ausschließlich geherrscht hat er nie. Wenn man dieses Zeitalter der Universität richtig charakterisieren will, so muß man hinzufügen, daß es zugleich den Höhepunkt einer Gelehrtenlaufbahn, wie die von August Böckh war, bedeutet und daß damals, ebenfalls außerhalb des Bannkreises von Hegel, Leopold Ranke, den übrigens Kamptz entdeckt hatte, seine großartige Wirksamkeit erst recht begann; seit 1831 nach seinen großen wissenschaftlichen Reisen wieder in Berlin, seit 1832 in der Akademie, seit 1834 Ordinarius, fünf Jahre hindurch auch als Herausgeber der „historisch-politischen Zeitschrift" tätig, hat er damals begonnen die Schule zu gründen, die das historische Studium völlig regenerieren sollte. Auch Franz Bopp und Karl Ritter sind in diesem Zusammenhange noch zu nennen. Sie alle werden feinsinnig und eindringlich in ihrem persönlichen und wissenschaftlichen Wesen geschildert, vor allen Ranke, wie man sich denken kann. Auch von Pott und Trendelenburg, von Vatke und Twesten ist noch die Rede.

Die Bedeutung der Naturforscher und Mediziner tritt in dem historisch-politischen Rahmen dieser Darstellung natürlich nicht so stark hervor wie die der Philosophen, Historiker, Philologen, Theologen und Juristen; aber sie ist keineswegs vernachlässigt worden. Auf die feinen

Charakteristiken von Männern wie Reil und Hufeland ist schon hingewiesen worden. Ihnen treten im zweiten Bande die von Joh. Müller und Schönlein zur Seite. Die naturphilosophische Richtung und ihre Gegner, die magnetische Heilkunst eines Wolfart, die Reform der Irrenbehandlung, das Verhältnis der medizinischen Fakultät zu der militärärztlichen Pepinière, die Not der Institute noch in Altensteins letzter Zeit, die Einrichtung einer Universitätsklinik durch Schönlein und anderes derart spielt eine nicht unwichtige Rolle in der Darstellung, die allen Disziplinen gleichmäßig gerecht zu werden sucht. Einen ganz besonderen Reiz haben die Partien, die dem berüchtigten Koreff gewidmet sind, der als Mitglied der medizinischen Fakultät und als Leibarzt, Hausfreund und Faktotum Hardenbergs eine höchst seltsame Rolle spielt, halb Charlatan, Abenteurer und Modeliterat, aber zugleich ein organisatorisches Talent, jedenfalls höchst einflußreich, wie sich namentlich bei der Einrichtung der Universität Bonn erwies.

Auffallend gering ist die Einwirkung der Julirevolution auf die Zustände an der Berliner Universität: das Altensteinschen Regime, im ganzen wohlwollend büreaukratisch, blieb sich im wesentlichen gleich bis zum Tode des Ministers. Seit 1829 verschwindet auch die unglückliche Figur der Regierungsbevollmächtigten: seine Befugnisse gehen auf Rektor und Richter über. Das Äußere der Universität wandelte sich durch einen umfassenden Umbau und durch die Einführung der Gasbeleuchtung (1826). Erst sehr langsam hat sich das Vorschlagsrecht der Fakultäten bei der Besetzung erledigter Lehrstühle entwickelt. Erst 1838 erhielten auch die Fakultäten Statuten.

Die wissenschaftlichen Anstalten der Universität sind in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart einzeln von den gegenwärtigen Leitern im dritten Bande des Werkes dargestellt, wobei die Skizze über die Spruchtätigkeit der Juristenfakultät von Seckel hervorgehoben werden mag; es ist der besondere Teil, der den allgemeinen der Darstellung ergänzt, namentlich auch in Hinsicht auf die zweite Hälfte des Jahrhunderts der Universitätsgeschichte. Dazu kommt noch als eine sehr dankenswerte und nützliche Beigabe eine mit Umsicht und fachmännischer Sachkunde gearbeitete Statistik von Dr. Friedrich Lenz, dem Sohn des Historiographen. Sie umfaßt die Veränderungen im Lehrkörper, im Unterricht, in der Zuhörerschaft, sowie die Promotionen und die Finanzen der Universität. So erhält man trotz der noch fragmentarischen Darstellung doch auch jetzt schon ein ausführliches Bild von den wichtigsten Seiten des Universitätslebens bis in die Gegenwart hinein: die Darstellung selbst aber gibt dem Ganzen einen historisch politischen und geistesgeschichtlichen Rahmen, der einzig in seiner Art ist. Alles in allem ist mit diesem Werke der Berliner Universität ein Denkmal gesetzt worden, wie es keine andere deutsche und auch wohl ausländische Universität besitzt. Es ist zugleich eine wichtige Erscheinung auf dem Gebiet der preußischen Geschichte, und als solcher haben wir geglaubt ihm hier eine etwas ausführlichere Besprechung widmen zu müssen, die freilich nur eben andeuten sollte, was den Inhalt des Werkes bildet. O. H.

Adolf Fester, Geh. Justizrat: **Jugenderinnerungen und Kriegsbriefe eines Altfrankfurters.** Aus dem Nachlaß herausgegeben von Richard Fester. Halle a./S., Verlag von Max Niemeyer, 1911. 8°. XV und 150 Seiten.

Der Aufruf des Zeughausdirektors v. Ubisch, die Feldbriefe aus den Jahren unserer Einigung vor dem Untergang zu bewahren, erhält durch die Veröffentlichung des liebenswürdigen und anziehenden Festerschen Buches aufs neue eine Begründung. Wie jedesmal, wenn solche Briefe ans Tageslicht kamen, so zeigt sich auch hier, wie wertvoll diese Quellengattung für die Zeitgeschichte ist. Noch immer bleibt freilich unter den Briefsammlungen von Personen in privaterer Stellung die Rindfleischs die Perle, soweit es sich um den Krieg von 1870/71 handelt. Aber auch die Festersche verdient in mehr als einer Beziehung Beachtung. Nicht ohne eine gewisse Überraschung ersehen wir daraus, wie schnell der Sohn der alten Frankfurter Familie, die sich noch 1866 sehr im Gegensatze zu dem Preußentum befand, sich diesem assimiliert hat, und sind wohl berechtigt, daraus weitere Schlüsse auf diese Assimilationskraft des Borussentums unter den Altfrankfurtern zu ziehen. Wir erfahren daraus auch so recht, wie wacker das Frankfurter Regiment Nr. 87, als dessen Reserveoffizier der 1847 geborene Adolf Fester den Feldzug 1870/71 mitmachte, und speziell das Füsilierbataillon dieses Regiments bei dem großen Kriege mitgeholfen hat, bei Weißenburg und Wörth, bei Sedan und vor Paris. Aus der Kriegsgeschichte wissen wir, daß sich bei Sedan ein Regiment des 11. Korps durch die wirksame Zurückweisung mehrerer Angriffe von Chasseurs d'Afrique ausgezeichnet hat. Nicht so allgemein bekannt ist es, daß es die Söhne des jüngst annektierten Frankfurts waren, die diese Waffentat zu verzeichnen haben. Wie stolz durfte Adolf Fester schreiben, als er die Worte König Wilhelms las, daß er den Namen jenes braven Regiments noch nicht erfahren konnte: „das sind wir gewesen", und ebenso stolz verzeichnet der Briefschreiber am 3. März 1871: „Zu unserem Bataillon sagte der Kaiser beim Vorbeireiten: ‚Ihr gehört zu denen, welchen ich den meisten Dank schuldig bin!'" Schon am 4. Oktober hatte er berichtet, daß der Monarch seiner Freude darüber Ausdruck verliehen habe, daß so „junge" Regimenter, wie die des 11. Korps, derartig glänzende Erfolge errungen hätten. Es ist doch zweifelhaft, ob die Ausschließung solcher Feldbriefe aus den kriegsgeschichtlichen Quellen, wie sie Scharfenort in seinem bekannten Werke vorgenommen hat, hinreichend gerechtfertigt ist. Denn es kommen doch so manche Züge darin vor, die nicht nur Färbungswert, sondern reinen quellgeschichtlichen für die Kriegsgeschichte haben. Vielleicht am meisten fällt in den Briefen dieses Frankfurters der Gegensatz zu den Bayern auf, die immer wieder humorvoll mitgenommen werden, während ein Gegensatz zu den Altpreußen kaum wahrnehmbar ist. Vielfach, und natürlich nicht ohne Absicht, waren gerade Männer aus altpreußischem Geschlechte dem Offizierkorps der 87er zugeteilt. Auch bei den Bayern macht sich allmählich, nach den Beobachtungen Festers, der preußische Einfluß bemerkbar, so wenn er die distingierte Haltung des preußischen und „in letzter Zeit" auch des

bayrischen Offiziers hervorhebt. Es fehlen nicht tiefrührende Züge, und gelegentlich spürt man auch die Weihe dieses Kriegs, so wenn Fester Ekel vor den heimischen Witzblättern empfindet. Mit Bewunderung verfolgt man, wie der tapfere Altfrankfurter, namentlich auch vor Paris, die großen Strapazen mit geradezu unverwüstlichem Humor erträgt. Und obwohl er nach seinem eigenen Zeugnis zum Befehlen und Lenken keine Veranlagung hatte, scheint die militärische Zucht bei dem 23jährigen Studiosus auch in dieser Beziehung gefruchtet zu haben. Dank wissen wir es dem Herausgeber, dem Historiker Richard Fester, einem jüngeren Bruder des Briefschreibers, daß er uns den Genuß der Briefe nicht durch Anmerkungen verkümmert hat. Was allgemein zu sagen war, hat er in der ausgezeichneten Einleitung gesagt und dort das Bild, das wir aus den Briefen gewinnen, noch durch einige Züge ergänzt. Eine eigentümliche Nachwirkung der Hetze gegen den Bruderkrieg 1866 scheint uns in der Bemerkung auf Seite VII vorzuliegen, daß jener Krieg beim preußischen Volke verhaßt gewesen wäre, wie nur je ein Kabinettskrieg.

H. v. Petersdorff.

Elisabeth Lotte Schurig: Die Entwicklung der politischen Anschauungen Heinrich v. Treitschkes. I. Teil: Die Ausgestaltung seines theoretischen Staatsideals und der Ausbau der innerstaatlichen Institutionen für das konstitutionelle Preußen. Dresden 1909. 8°. VII und 113 Seiten.

Heinrich v. Treitschke, der allezeit dem Frauenstudium so ablehnend gegenüberstand, würde eigentümlich berührt sein, wenn er seinen politischen Entwicklungsgang von einer Dame gezeichnet sähe. Und doch müßte er der Arbeit Elisabeth Lotte Schurigs, die, noch angeregt von Erich Marcks, bereits vor drei Jahren als Heidelberger Dissertation erschienen ist, von der indes allerdings leider noch der zweite Teil aussteht, Anerkennung zollen. Denn Fräulein Schurig, eine geborene Dresdenerin, die vielleicht durch die Gemeinsamkeit der Geburtsstätte, die sie mit Treitschke hat, darauf gelenkt wurde, sich näher mit ihm zu befassen, ist mit kritischem Verständnis und völliger Beherrschung des Stoffes an die ihr gestellte schwierige Aufgabe herangetreten. Sie hat auch das Glück gehabt, von der Tochter Treitschkes Einsicht in dessen schriftlichen Nachlaß zu erhalten. Sie hat ferner — was vor ihr keiner getan hat — das Manuskript der seinerzeit nicht gedruckten Doktorarbeit Treitschkes benutzt und sie hat, was nicht unerheblich für die Untersuchung war, die Essays Treitschkes, die in seinen historischen und politischen Aufsätzen gesammelt vorliegen, in ihrer ersten Fassung verglichen. Bei ihren Studien war ihr besonders auch von Wert die Benutzung der Dresdener Kgl. Bibliothek. So gibt die Verfasserin eine instruktive, vielfach neues Licht verbreitende Analysis des politischen Werdens von Treitschke. Ich habe noch, Schiemann folgend, in meinem für die A. D. B. gelieferten Artikel „Treitschke" angenommen, daß der frühreife Treitschke im Knabenalter, wenn auch nur sehr vorübergehend, republikanischen Anschauungen gehuldigt habe. Durch die vorliegende Darlegung wird erwiesen, daß diese Annahme nicht aufrecht erhalten werden kann. Treitschke ist von Anfang an ein Anwalt des

gemäßigten Liberalismus und scharfer Gegner des Radikalismus gewesen. Er dachte schon 1848 gering von der politischen Reife des Volkes. Lehrreich ist die Schilderung des Dresdener politischen Vereinswesens in den Revolutionsjahren, ebenso die Analyse der Treitschkeschen Dissertation „Über die Produktivität der Arbeit", in der u. a. Adam Smith abgelehnt und das Verbot der Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte gefordert wird. Recht interessant sind auch die Ausführungen über Treitschkes Habilitationsschrift „Die Gesellschaftswissenschaften, Leipzig 1859", deren Bedeutung seinerzeit Marcks ans Licht stellte. Diese Bedeutung wird von Fräulein Schurig noch unterstrichen. Die Verfasserin unterläßt aber auch nicht, auf die inhaltlichen Mängel hinzuweisen, wie sie überhaupt mit gutem Blick erkennt, wo Treitschke inkonsequent ist, wo er sich von selbst bekämpften Strömungen beeinflußt zeigt, wo er Rückständigkeit und Doktrinarismus verrät und wo bei ihm allgemein geringeres Verständnis vorliegt. So hebt sie wiederholt hervor, wie er von Anfang an an der Arbeiterfrage „ohne das eigentliche Verständnis" vorübergeht. Auch die allgemeine Bemerkung über Treitschke verdient hervorgehoben zu werden: „Treitschke ist nicht das, was man eine wissenschaftliche Natur nennt. Nicht die Wissenschaft um ihrer selbst willen zieht ihn an: sie fesselt ihn nur im Zusammenhange mit dem lebendigen Leben." Über die Habilitationsschrift urteilt sie nicht unrichtig: sie enthielte im letzten Grunde schon Treitschkes preußisch-deutsches Programm. Beachtenswert sind die Bemerkungen über die Umarbeitung des Kleistaufsatzes, die Schiemann nicht erkannt hat. Mit der Betrachtung des großen Essays über die Freiheit (1861) schließt die anregende Untersuchung. Es wäre zu wünschen, daß die Verfasserin uns bald auch den zweiten Teil der von ihr unternommenen Arbeit vorzulegen in der Lage ist.

Herman v. Petersdorff.

Henry Moysset: L'esprit public en Allemagne vingt ans après Bismarck. Paris, Félix Alcan, 1911. 8°. XXIX und 304 Seiten.

Der Herr Herausgeber hat mich gebeten, Moyssets Schrift in den Forschungen anzuzeigen. Obwohl das Buch in der Bibliothèque d'histoire contemporaine erschienen ist, kann es in keiner Weise als ein geschichtswissenschaftliches angesprochen werden. Es ist vielmehr lediglich ein publizistisches Erzeugnis aus der Feder eines nach Vergeltung dürstenden Franzosen, der seelenvergnügt ist, weil er glaubt, daß Preußen vor einer Katastrophe steht und der in dem Lauf der Dinge die mathematische Konsequenz der „maßlosen" bismarckschen Politik erblickt. Sein Buch ist aus Artikeln der Revue des Deux Mondes und des Correspondant zusammgesetzt, die Moysset in den genannten Zeitschriften in den Jahren 1908—1911 veröffentlicht hat. Geschlossen hat er es im Juni 1911: die Krisis im Hansabunde hat er nur noch kurz nachträglich streifen können, die neue elsaß-lothringische Verfassung erwähnt er gar nicht, ebenso nicht Riderlen-Wächters Verhandlungen wegen Marokko. Im wesentlichen behandelt er die innere Politik und zwar in sechs Kapiteln, von denen zwei der Ostmarkenfrage gewidmet sind, eins die „allgemeine Mißstimmung", ein viertes den „deutschen" Kampf gegen das preußische

Wahlrecht und ein fünftes den Kampf gegen Wilhelm II. behandelt; das sechste Kapitel beschäftigt sich des Näheren mit dem Gegensatze zwischen Preußen und Deutschland, den der Verfasser wahrnimmt. Im ganzen ist die Darstellung eindringend und scharfsinnig bei Benutzung der besten Quellen, insbesondere der stenographischen Berichte und der Zeitungen sowie der Spezialliteratur, namentlich bei Darstellung der Polenfrage. Die Ausführungen sind großenteils sehr linksliberal gefärbt, vielfach dank der benutzten Quellen, wie Naumanns, „Demokratie und Kaisertum", Helmut v. Gerlachs Geschichte des Wahlrechts, Rudolf Martins „Scheinwerfer" usw. Georg v. Belows Buch über das Wahlrecht kennt Moysset nicht, auch Liman übergeht er, desgleichen Adolf Stein. Meineckes „Weltbürgertum und Nationalstaat" hat er freilich herangezogen. Ein reiches statistisches Material wird beigebracht. Inwiefern der Polenpolitik konstatiert Moysset triumphierend, daß sie sich in einer Sackgasse befindet. Daß die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts in Preußen den Ruin dieser deutschen Vormacht bedeuten würde, gibt er zu, und eben darum wünscht er sie. Mit besonderer Vorliebe reitet er auf dem Diktum Bismarcks vom 28. März 1867 gegen das Dreiklassenwahlsystem herum, ohne sich klar zu machen, daß der Bundeskanzler damals gute Gründe hatte, dies Wahlrecht zugunsten des allgemeinen zu diskreditieren. Wenn er es noch nicht gewußt haben sollte, so mag er sich darüber aus den „Gedanken und Erinnerungen" (II 58) unterrichten. Die Diskreditierung eines solchen Systems, wie es das Dreiklassenwahlrecht ist, konnte einem geistvollen Mann natürlich nicht schwer fallen. Dem gegenüber ist aber doch festzustellen, daß der große, von Stimmungen so abhängige Realpolitiker niemals auch nur einen Moment ernstlich daran gedacht hat, das preußische Wahlrecht abzuschaffen. Wer diese Zuhammenhänge nicht festhält, dessen Beweisführung kann nicht allzu ernst genommen werden. Die gegenwärtige Periode der deutschen Geschichte stellt Moysset interessanterweise vielfach in Parallele mit der Regierung Louis Philipps und Guizots, insbesondere die Jahre der bülowschen Kanzlerschaft. Mehrfach zeigt er sich von Gedanken Joseph de Maistres berührt. Über die Vorgänge, die in der Angelegenheit des Daily-Telegraph Interview gespielt haben, zeigt sich Moysset trotz allem, was darüber in die Öffentlichkeit durchgesickert ist, völlig ununterrichtet, was merkwürdig ist. Unter seinen Quellen erwähnt der Verfasser gelegentlich auch ein eben erschienenes zweibändiges französisches Werk über Bismarcks Kulturkampf von Georges Goyau. Schnurrig ist es, wenn er meint, daß der Rausch des Sieges zur Vermehrung der deutschen Bevölkerung wesentlich beigetragen habe.

H. v. Petersdorff.

B. Eingesandte Bücher (soweit noch nicht besprochen).

Hubert, Lucien: **L'Effort allemand.** L'Allemagne et la France au point de rüe économique. [Bibl. d'histoire contemporaine.] Paris, Literairie Felix Alcan.

Jecht, Prof. Dr. R.: Der Oberlausitzer Hussitenkrieg und das Land der Sechsstädte unter Kaiser Sigmund I.

Landeskunde der Provinz Brandenburg. Unter Mitwirkung hervorragender Fachleute herausgegeben von Ernst Friedel und Robert Mielke. II. Bd.: Die Geschichte. Von Dr. Gustav Albrecht, Dr. Theodor Meinerich, Dr. J. G. Gebauer, Kammergerichtsrat Dr. Fr. Holtze, Dr. Spatz, Dr. Carl Brinkmann, Dr. Max Fiebelkorn, Conrad Matschoss und August Förster. Berlin.

Kanter, Dr. Erhard Waldemar: Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg, Burggraf von Nürnberg. Ein Zeit- und Lebensbild. I. Band. Berlin 1911. Alex. Duncker. [Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hauses Hohenzollern, X.] Geh. 20 Mk., geb. 22 Mk.

Schröder, Konrad: Pommern und das Interim. Greifswalder Dissertation, 1911.

Zingeler, K. Th.: Karl Anton, Fürst von Hohenzollern. Stuttgart und Leipzig 1911. Deutsche Verlagsanstalt. 303 S. Geh. 8 Mk., geb. 10 Mk.

Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein. Ein Lebenbild von Dr. Gebauer. Stuttgart und Berlin 1912. Deutsche Verlagsanstalt. 209 S. Geb. 3 Mk., geh. 4 Mk. 1910 Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Curschmann, Fritz: Die Landeseinteilung Pommerns im Mittelalter und die Verwaltungseinteilung der Neuzeit. Mit einer Karte. Greifswald 1910. Julius Abel.

Arndt, Felix: Die Oberräte in Preußen 1525—1640. Königsberger Dissertation 1911.

Schucht, Dr. F.: Die Harlebucht, ihre Entstehung und Verlandung. Mit einer Karte und sechs Textfiguren. [Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Heft XVI.] Aurich, D. Friemann 1911.

Meyer-Seedorf, Dr. Wilhelm: Geschichte der Grafen von Ratzeburg und Dannenberg. (Volldruck einer Berliner Dissertation, 1910, o. O. u. J.)

Waddington, Albert: Correspondent de l'Institut, Professeur à l'Université de Lyon: **Histoire de Prusse.** Tome premier: Des origines à la mort du Grand Electeur (1688). Arce un portrait, deux cartes et un plan de Berlin. Paris, Librairie Plon-Nourrit et Cie 8 rue Garancière, Paris. 12 frcs.

Sitzungsberichte

des

Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

5. Oktober 1910 bis 14. Juni 1911.

Sitzung vom 5. Oktober 1910.

Prof. Dr. Hintze sprach über die fälschlich Friedrich d. Gr. zugeschriebenen Matinées royales, aus denen neuerdings der Herausgeber der „Zukunft" (Nr. 51) ein Kapitel reproduziert hat, in der Meinung, ein echtes Erzeugnis der Feder Friedrichs d. Gr. vor sich zu haben, und zwar ein noch unbekanntes oder wenigstens ungedrucktes. Nach einer kurzen Charakteristik dieses giftigen Pamphlets, das sich als eine ganz vertrauliche Belehrung des Königs für seinen Nachfolger ausgibt, das aber gleich bei seinem ersten Auftauchen auf dem Büchermarkt 1766 von preußischer Seite als freche und böswillige Fälschung gebrandmarkt wurde (im „Unparteiischen Hamburger Correspondenten" 4. März), ging der Referent in einem kurzen Überblick auf die eigentümliche literarische Geschichte des Machwerks ein, das trotz der offensichtlichen Unechtheit durch die Spekulation der Buchhändler und durch den Haß der Feinde des hohenzollernschen Preußens immer wieder als echtes und ungedrucktes Werk des großen Königs auf den Markt gebracht wurde, so 1860 in Paris, 1863 in London, 1871 in Brüssel und noch zuletzt 1901 wieder von London aus, in der Zeit der Spannung während des Burenkrieges. An die Ausgabe von 1863, die Lord Acton besorgte, knüpfte sich eine förmliche kleine Literatur, aus der namentlich die Aufsätze von K. Samwer in dem „Grenzboten" und die Schrift eines Schülers von L. Häusser, des späteren Chefredakteurs der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung, W. Lauser (1865), hervorzuheben ist, der in breit-methodischer Untersuchung die Unechtheit unwiderleglich dartat. Die englischen und sonstigen Verteidiger der Echtheit bedachte Th. Carlyle damals mit dem Epitheton „langohriger Borniertheit" und wandte die Worte Schillers auf sie an: „Mit der Dummheit kämpfen Götter selbst vergebens."

In der Diskussion wies Herr Generaldirektor Dr. Koser noch darauf hin, daß der Keim des Pamphlets in den nächsten Jahren nach 1749 zu suchen sein dürfte. Eine allerdings unsichere Spur führt auf den berüchtigten Bonneville; mit der Voltaire zugeschriebenen „Idée de la cour de Prusse" hat die Schrift nichts zu tun.

Geh. Archivrat Dr. Bailleu sprach über die neuesten Veröffentlichungen zur Vorgeschichte des Krieges von 1870/71. Bekanntlich hat die französische Regierung eine aus Geschichtsforschern

und Archivaren bestehende Kommission eingesetzt, die kürzlich zwei Bände Akten zur „Diplomatischen Vorgeschichte" des Krieges 1870, die vom 24. Dezember 1863 bis Mai 1864 reichen, herausgegeben hat. Die Bedeutung dieser Akten für die wirkliche Vorgeschichte des Krieges ist, wie der Vortragende ausführte, leider nur eine recht beschränkte. Die Kommission unterscheidet mit Recht die offizielle und die geheime Diplomatie Frankreichs, deren Handlungen und Wirkungen einander oft durchkreuzt haben. Gleichwohl hat die Kommission sich darauf beschränkt, die im Pariser Dépôt des Affaires étrangères beruhenden Aktenstücke der offiziellen Diplomatie zu veröffentlichen, also den amtlichen Schriftwechsel der französischen Regierung mit den französischen Gesandten im Auslande; kein einziges vertrauliches Schriftstück hat Aufnahme gefunden; höchstens einige Marginalien des Ministers des Auswärtigen, Drouyn de Lhuys, zu gesandtschaftlichen Berichten tragen einen spontanen, vertraulichen Charakter.

Von der persönlichen Politik Napoleons III., ja von Napoleon überhaupt, erfährt man nichts. Wenn also auch dieser neuen französischen Publikation nur die Bedeutung eines etwas vollständigeren und zuverlässigeren Rotbuchs zuerkannt werden kann, so enthält sie immerhin interessante Mitteilungen über die Haltung der französischen Regierung und anderer Mächte gegenüber dem Deutsch-Dänischen Kriege. Der Gegensatz zwischen Frankreich und Rußland, die Empfindlichkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Frankreich und England ließen es, trotz des unablässigen Drängens der skandinavischen Mächte, zu keiner Verständigung gegenüber Preußen und Österreich kommen.

Die Diplomatie der deutschen Mittel- und Kleinstaaten tritt noch wenig hervor. Von besonderem Werte sind für uns natürlich die Berichte des französischen Gesandten in Berlin, Talleyrands, die im wesentlichen einen unbefangenen Charakter zeigen und einen glaubwürdigen Eindruck machen. Bismarck erscheint darin in den uns wohlbekannten Zügen, in seiner undiplomatischen Rückhaltlosigkeit — er spricht schon von einem Kriege unter den Fürsten des Deutschen Bundes als von einer „historischen Notwendigkeit", und von dem Bedürfnis Deutschlands, „die Uhr seines Geschickes einmal im Jahrhundert richtig zu stellen" — sowie in seinem tatkräftigen Vorwärtsdrängen, das auch Österreich mit fortreißt, und in den Schwierigkeiten seiner Stellung bei dem Gegensatz zur Königin Augusta, Schleinitz, Wrangel, Robert Goltz usw. —

Eine zweite Publikation kommt aus Österreich-Ungarn: das biographische Werk Wertheimers über „Graf Julius Andrássy, sein Leben und seine Zeit", von dem der erste Band, die Jahre 1823—1871 umfassend, soeben erschienen ist. Wertheimer hat für seine Arbeit ein geradezu prachtvolles Material verwerten können: das Andrássysche Privatarchiv, die höchst interessanten Tagebücher und Briefe des Barons Béla Orczy, der in Wien neben Beust und zu dessen Überwachung als Andrássys Vertrauensmann wirkte, Akten des Ministeriums des Auswärtigen in Wien, sowie des österreichischen und des ungarischen Ministerpräsidiums. Auch der frühere Reichskanzler Fürst v. Bülow

hat ihm den Zugang zu Berliner Akten geöffnet, klugerweise, so daß Wertheimers Buch in manchen Abschnitten eine recht deutschfreundliche Färbung trägt. Den für uns wertvollsten Teil dieser Biographie bildet die Schilderung der Jahre 1866 bis 1871, besonders der Haltung Österreich-Ungarns gegenüber dem Deutsch-Französischen Kriege und des Gegensatzes zwischen Beust und Andrássy. So ehrenvoll diese Darstellung für Bismarck und Andrássy ist, so vernichtend ist sie für das Andenken des intriganten und revanchelüsternen Grafen Beust — ganz wie der endlich herausgekommene dritte Band der Erinnerungen des Freiherrn v. Friesen.

Eine wesentliche Ergänzung zu der Biographie Andrássys bildet eine im Oktoberheft der „Deutschen Rundschau" erschienene Abhandlung von Wilhelm Alter: „Deutschlands Einigung und die österreichische Politik." Der Verfasser, der noch eine ausführlichere Publikation in Aussicht stellte, konnte den vertraulichen Briefwechsel des Grafen Beust mit dem bayerischen Minister Grafen Bray-Steinburg, den österreichischen Botschaftern in Paris und Petersburg, Fürst Richard Metternich und Graf Chotek, und mit dem bekannten Diplomaten Graf Vitzthum in den Jahren 1867 bis 1871 benutzen. Hier erfahren wir nun, mit urkundlicher Zuverlässigkeit, was wir bisher nur im allgemeinen und unsicher kannten: den Gang der Bündnisverhandlungen zwischen Frankreich, Österreich und Italien von 1867 bis 1870, den Inhalt der vereinbarten Bündnisentwürfe, die Interventionsversuche des Grafen Beust während des Krieges von 1870/71, seinen grotesken Plan, aus Elsaß-Lothringen einen selbständigen deutschen Bundesstaat mit dem Großherzog von Toskana an der Spitze zu bilden. Der Vortragende besprach die Einzelheiten dieser Publikation, deren 21 Seiten für die Kenntnis der Vorgeschichte des Krieges von 1870 bedeutsamer seien als die zwei französischen Aktenbände, wies namentlich auf ein Schreiben Beusts vom 28. Mai 1870 hin, das bereits die Wahrscheinlichkeit eines Deutsch-Französischen Krieges als Folge der Hohenzollernschen Thronkandidatur erörtert, betonte aber zugleich die kritischen Schwierigkeiten, die sich z. B. aus den vielfach abweichenden Mitteilungen Wertheimers und Alters über die entscheidende Kronratssitzung in Wien am 18. Juli 1870 ergeben.

Sitzung vom 9. November 1910.

Dr. Brinkmann sprach über eine neue Quelle für die Preußische Geschichte nach dem Tilsiter Frieden. Durch diesen wurde die Monarchie, die nahezu die Hälfte ihres Gebiets verlor und die andre noch über ein Jahr in Okkupation und Verwaltung Frankreichs lassen mußte, vor eigenartige rechtliche und politische Fragen gestellt. Wie es sich für die abgetretenen Landesteile um Entscheidung der Untertanenrechte, Auflösung der Behörden, Sicherung der Schuldforderungen handelte, so für die beibehaltenen hauptsächlich um die Befestigung der Un-

abhängigkeit durch die Tilgung der Kriegsschuld und die Reform der Verwaltung. Auf die erste ging vorwiegend die Absicht der Bevölkerung, auf die zweite die der Regierung und des Hofs. Wie gegensätzlich diese Bestrebungen zunächst zusammenstießen, lehrt ein im Archiv des Gutes Wustrau (Kr. Ruppin) aufbewahrtes Tagebuch des ehemaligen Besitzers, des Landrats von Zieten, über eine Reise, die er im Spätsommer 1807 in einer (aus Bassewitz und Bailleu schon bekannten) Deputation der Kurmärkischen Stände zum Könige nach Memel unternahm. Ihre Verhandlungen mit Hof und Behörden bezogen sich in der Hauptsache auf drei Punkte. In der Angelegenheit der französischen Kontribution, wo es ihr namentlich um die Anrechnung der Naturallieferungen zu tun war, mußte sie sich auf die Verhandlungen der General-Friedens-Vollziehungs-Kommission in Berlin und der diplomatischen Missionen in Paris vertrösten lassen. Hinsichtlich der Verwaltungsreform hatte sie den Auftrag, um Erhaltung der ständischen Verfassung zu bitten, und beschäftigte sich demgemäß vor allem mit den Interessen des grundbesitzenden Adels. Sie drang vergeblich auf eine Begnadigung und Wiederanstellung der verabschiedeten Minister. Von der eben damals eingeleiteten großen Umwälzung der Bauernbefreiung ist merkwürdigerweise mit keinem Worte die Rede. Die äußere Politik endlich suchten die Deputierten auf eigne Hand im Sinne weiteren Entgegenkommens gegen Frankreich zu beeinflussen, dem sie namentlich durch Beziehungen zu England Ärgernis zu geben warnten. Als Probe der Schreibweise wurden am Schluß des Vortrags die Schilderungen der ersten Audienzen der Deputation beim Könige am 24. und bei der Königin am 27. August aus dem Tagebuch selbst verlesen.

Prof. Dr. Hintze kennzeichnete in vorläufigen Ausführungen, denen eine schriftliche Darlegung folgen soll, seine Stellung zu den kritischen Bemerkungen Stölzels im zweiten Bande der „Geschichte der gelehrten Rechtsprechung" über das Verhältnis von Rat und Kammergericht. Er erkannte die schärfere begriffliche Unterscheidung zwischen Abschieds- und Prozeßverfahren als ein Verdienst dieses Bandes an, bestritt aber die Konsequenzen, die Stölzel daraus für die Trennung von Ratstube und Kammergericht ziehen will. Er wies an der Hand der Tagebücher der Ratstube nach, daß schon von 1540 an in zahlreichen Fällen die Verhörsinstanz in der Ratstube geradezu als „Kammergericht" bezeichnet wird, daß hier auch nicht bloß Güteversuche und Abschiede erfolgten, sondern auch Prozeßhandlungen, wie Eidesleistungen, Zeugniseröffnungen u. dgl., ja daß hier auch „vor dem Kammergericht" die „Urteile" in „beschlossenen Rechtshändeln" den Parteien publiziert wurden, kurz, daß die Ratstube an den drei Verhörstagen der Woche der Schauplatz des gesamten persönlichen, mündlichen Verkehrs des rechtsuchenden Publikums mit dem Kammergericht war, während der schriftliche Prozeß sich in der Hauptsache automatisch vor den Gerichtschreibern in der Kanzlei durch Überreichung der Schriftsätze abspielte. Diese Verhörstage sind amtlich schon im 16. Jahrhundert als „Gerichtstage" bezeichnet worden

und sind die Gerichtstage des Kammergerichts geblieben noch bis ins 18. Jahrundert hinein. Das Verhörs- und Abschiedsverfahren erfolgte in kollegialischer Sitzung; ordentlicherweise wurde auch vor 1594 (1583) nur eine Partei vorgelassen; Güteversuche durch einzelne Räte wurden wohl meist außerhalb der Ratstube, z. T. in besonderem Auftrage und in außergerichtlicher Verhandlung vorgenommen, während das Verfahren in der Ratstube selbst durchaus ein gerichtliches, wenn auch dem ordentlichen Prozeßverfahren gegenüber ein außerordentliches gerichtliches Verfahren war. Dieses außerordentliche Verfahren nahm aber weitaus den breitesten Raum in der Tätigkeit der Kammergerichtsräte ein. Die Urteile in den schriftlich verhandelten Sachen wurden in kollegialischen Sitzungen der Räte gefällt, soweit die Verhörstermine dazu Zeit ließen; ergänzend traten quartaliter oder sonst, wenn es not tat, zur Aufarbeitung der Reste außerordentliche Sitzungen ein, die wahrscheinlich an den anderen Wochentagen unter Zuziehung von Frankfurter Universitätsjuristen abgehalten wurden. Ständische Beisitzer sind nicht nachweisbar und wahrscheinlich nie vorhanden gewesen; es ist immer nur von den „Räten" die Rede. Der Vortragende wies darauf hin, daß es eine bedenkliche Methode sei, die Neuerungen des nachweislich nicht publizierten Entwurfs einer K.G.O. von 1516 in unbestimmtem Umfange als in die Praxis übergegangen anzunehmen. Das Projekt der „Landräte" (1550) bezieht sich keineswegs bloß auf das kammergerichtliche Verfahren, sondern namentlich auch auf die politischen Ratschläge und knüpft an die Mitregierungsklausel von 1540 an. Übrigens ist es schwerlich realisiert worden, ist aber jedenfalls ein Beweis für die Personalunion von Ratstube und Kammergericht. Die Trennung zwischen Kammergerichtsräten und anderen Hofräten und vollends die Trennung zwischen den eigentlichen Kammergerichtsräten und den „zu den Verhören verordneten Räten", wie sie Stölzel annimmt, wies der Vortragende als unbegründet nach und hielt dagegen seine These aufrecht, daß die Ratstube in ihren gerichtlichen Funktionen eben das Kammergericht gewesen sei. — Das nächste Juniheft der „Forschungen" wird die ausführlicheren Auseinandersetzungen darüber bringen.

Sitzung vom 14. Dezember 1910.

Professor Schiemann referierte über die von dem Großfürsten Nikolai Michailowitsch herausgegebene Korrespondenz des Kaisers Alexander I. von Rußland mit seiner Schwester Jekaterina Pawlowna, der späteren Herzogin von Oldenburg und Königin von Württemberg. Diese Korrespondenz reicht von 1805—1818, ist namentlich für die Jahre 1807 (Friede von Tilsit); 1813 (Prager Kongreß) und 1814 von Bedeutung, und legt von dem außerordentlichen Einfluß Zeugnis ab, den die Großfürstin auf den Bruder ausübte. Besondere Beachtung verdient ein in der Anlage angeschlossenes Kapitel

der Memoiren der Fürstin Lieven, das den Aufenthalt Alexanders und der Großfürstin in London (1814) behandelt.

Dr. Rachel sprach über eine größere Gründung aus den ersten Zeiten der brandenburgisch-preußischen Manufakturpolitik, die Orellysche Kreponfabrik. Eberhard Danckelman selbst hat, um einem längst empfundenen Mangel abzuhelfen und die Verarbeitung der damals viel getragenen leichten Kammwoll- und Halbseidenzeuge, Krepp, Flor, Etamine u. dgl. im Lande heimisch zu machen, den Züricher Fabrikanten Joseph Orelly zur Übersiedlung nach Berlin und zur Anrichtung eines großen Manufakturhauses in der Heiligegeiststraße bewogen. Der Kurfürst stellte die dazu nötigen Gebäude, ließ eine Färberei errichten, ersetzte die Reisekosten und gab dem Fabrikanten noch mehrere Versprechungen; dieser verpflichtete sich, bis zu 8000 Arbeiter im Lande zu beschäftigen. Das Unternehmen bestand jedoch nur von 1694 bis Anfang 1699; es war von Beginn an zu groß geplant, so daß die zum Betriebe verfügbaren Gelder — lediglich Orellys Barmittel, da er einen Staatszuschuß nicht erhalten konnte — erschöpft waren, bevor der rechte Absatz da war. Zudem setzte jene Verpflichtung, Tausende von Menschen im Spinnen und Weben nach Schweizer Art auszubilden, den Unternehmer in zu großen Nachteil gegen Konkurrenten; die angelernten Arbeiter aber wurden ihm in Mengen abgelockt. So hat das Unternehmen zwar für die Landeskultur Gutes gewirkt, indem an 2000 Menschen in Arbeit gesetzt und zu einer überdies verbesserten Wollverarbeitung befähigt wurden, als Eigenbetrieb konnte es sich aber nicht halten. Nach Danckelmans Sturz erlosch das Interesse für die Gründung, der verschuldete Fabrikant konnte keinen Zuschuß zur Fortführung erlangen und wurde zum Bankerott genötigt. Bei diesem gingen der unglückliche Unternehmer und sein Hauptgläubiger, die kurmärkische Landschaft, völlig leer aus; die über die Hinterlassenschaft gesetzten kurfürstlichen Kommissare haben diese teils verschleudert, teils für den Kurfürsten eingezogen. Der mit zahlreicher Familie ins Elend geratene Orelly hat mit größter Ausdauer seine Rechte geltend gemacht, erhielt aber später nur eine Gnadenpension; Friedrich Wilhelm I. machte einen Teil des ihm zugefügten Unrechts gut, indem er ihm sein ehemaliges Besitztum zu Friedrichsfelde zurückgeben ließ.

Sitzung vom 11. Januar 1911.

Zunächst erstattete der Schriftführer des Vereins, Prof. Dr. Hintze, den üblichen Jahresbericht.

In dem abgelaufenen Jahr 1910 ist die Geschichte des Vereinslebens durch keine außergewöhnlichen Vorfälle bezeichnet. Die Sitzungen wurden regelmäßig gehalten und waren gut besucht; über die darin gehaltenen Vorträge geben wie bisher die gedruckten Berichte, die einzeln und dann gesammelt im Anhang der „Forschungen" erschienen sind, nähere Auskunft. Die „Forschungen" sind wie her-

kömmlich in zwei Halbbänden Ende Juni und Ende Dezember zur Ausgabe gelangt.

Über die sonstigen Veröffentlichungen des Vereins ist folgendes mitzuteilen. Der Neudruck der „Altmärkischen Chronika" von Gutzelt mit einer Einleitung und fortlaufendem Noten-Kommentar von Herrn Prof. Dr. Bohm ist fertiggestellt und bereits zur Ausgabe gelangt. An Stelle der in Aussicht genommenen, aber noch nicht vollendeten Arbeit von Herrn Dr. Haß über die ständische Verfassung unter Johann Georg ist der Druck von zwei anderen Arbeiten in Angriff genommen worden; davon konnte die eine: „Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg unter der Regierung Joachims I." von Herrn Dr. Schotte schon am Ende des abgelaufenen Jahres ausgegeben werden, die andere, von Herrn Dr. Schapper über Hofverwaltung und Hofbehörden in der Mark Brandenburg unter Kurfürst Albrecht Achilles und Markgraf Johann (mit Anknüpfung an die Hofordnung von 1470) wird im Laufe des Jahres zur Ausgabe gelangen. Außerdem steht für das kommende Jahr die Ausgabe eines zweiten Heftes der Askanier-Regesten von Herrn Prof. Dr. Krabbo in Aussicht, dessen Druck bereits begonnen hat, sowie die des ersten Bandes der Ständeakten unter Joachim II. von Geh. Archivrat Prof. Dr. Friedensburg in Stettin, dessen Druck im Herbst wird begonnen werden können.

Im abgelaufenen Jahre ist die Herstellung der Grundkarten für die Provinz Brandenburg beendet worden, so daß wir nun ein vollständiges Material für historisch-geographische Studien besitzen. Die einzelnen Blätter stehen den Mitgliedern zu einem geringen Preis zur Verfügung.

Der Schatzmeister, Geh. Archivrat Dr. Kohlmann, verlas den Kassenbericht. Die Vermögenslage ergibt, daß die im nächsten Jahre zu erwartenden umfangreichen Veröffentlichungen mutmaßlich ohne Heranziehung des Reservefonds nicht zu bestreiten sein werden.

Herr Professor Dr. Gurschmann sprach über die Landeseinteilung Pommerns im Mittelalter und seine administrative Verwaltungseinteilung in der Neuzeit. Der Redner knüpfte bei seinen Ausführungen an einen von ihm 1908 auf dem Internationalen Historikerkongreß gehaltenen Vortrag über den Plan zu einem geschichtlichen Atlas der alten Provinzen des Preußischen Staates an (gedruckt Historische Vierteljahrsschrift, Jahrg. 1909, S. 1 ff.). Die damals grundsätzlich gemachten Vorschläge sollten dieses Mal am Beispiel pommerscher Verhältnisse näher erläutert werden. Wie allgemein anerkannt ist, müssen sich historische Atlanten in der jüngeren Vergangenheit, in einer Zeit, in der die Verwaltungseinteilung eines Landes in jeder Hinsicht nicht nur statistisch, sondern auch kartographisch genau bekannt ist, eine feste Basis suchen, um von ihr aus in ältere noch weniger bekannte Zeiten vorzudringen. Eine passende Grundlage für ein historisches Kartenwerk des östlichen Preußens bietet die ältere, aus den Zeiten Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen stammende Kreiseinteilung, die bis in die Jahre 1815—19

fortbestanden hat. War, als die Neueinteilung der Kreise im 19. Jahrhundert vorgenommen wurde, auch grundsätzlich bestimmt worden, daß man sich nach Möglichkeit an die schon bestehende alte Einteilung halten solle, so hat man sich an diese allgemeine Vorschrift in Pommern wenigstens — und hier bei der außerordentlichen Kompliziertheit des Grenzverlaufes bei vielen Verwaltungskörpern des 18. Jahrhunderts mit einem gewissen Recht — nicht gehalten. Die neue Einteilung des Landes veränderte die Grenzen von Dorf zu Dorf (die Einzelbestimmungen in der Königlichen Verordnung vom 18. Januar 1818), ganz allein von dem Bestreben geleitet, etwa gleich große Kreise mit einfachen Grenzen, wie sie der gegenwärtigen Verwaltung passend schienen, zu schaffen. Das konnte der Gesetzgeber zu Anfang des 19. Jahrhunderts, weil ihm zuerst brauchbare Spezialkarten vorlagen. Noch zur Zeit Friedrich Wilhelms I. besaß man solche ausreichende Karten nicht und mußte daher, als man damals, 1724 (vgl. Acta Borussica IV, 1 S. 171 ff.) zuerst eine durchgehende Kreiseinteilung schuf, anders verfahren. Nicht auf die Verfügung über einzelne Dörfer ließ man sich ein, die Unterteile, mit denen man operierte, waren größer: Ämter, Ritterschaftliche Kreise, Besitz- und Verwaltungskomplexe der schloßgesessenen Familien, Gruppen von Stadtdörfern. Sie werden hin und her geschoben, aus ihnen die neuen Verwaltungsbezirke zusammengesetzt. Ein tiefer Unterschied waltete also in der Art des Verfahrens zwischen den Verordnungen des 18. und 19. Jahrhunderts, die an sich gleiches wollen, man muß ihn im Auge behalten, um die Bedeutung der Kreise des 18. Jahrhunderts ganz zu begreifen: Willkür bei ihrer Gestaltung im Einzelnen ist noch unmöglich, sie sind ohne Ausnahme aus historisch gewordenen kleineren Bezirken zusammengesetzt und müssen sich daher auch restlos wieder auflösen lassen. Einen Versuch nach dieser Richtung machte der Vortragende an der Hand einer von ihm entworfenen Karte für den westlichen Teil Hinterpommerns, das Gebiet zwischen Oder und Rega.

Es stellte sich heraus, daß die zahlreichen (etwa 30) auf der Karte dargestellten Verwaltungskörper größtenteils recht alten Ursprungs sind. Die landesherrlichen Ämter entsprechen zumeist den Besitzungen säkularisierter Klöster (die Ämter Kolbatz, Pyritz, Marienfließ = dem ehemaligen Güterbesitz der gleichnamigen Klöster, Amt Treptow = Besitz des Stifts Belbuk), die Städte haben ihren Besitz an Stadtdörfern fast durchgehends auch schon im Mittelalter zusammengebracht. Besonders alt in ihrem territorialen Bestande sind die meisten der Familienkreise der Schloßgesessenen, in ihnen haben sich zum Teil Glieder der altslawischen Landeseinteilung erhalten (z. B. Dewitzsche Kreis = Land Daber). Überhaupt läßt sich die Einteilung des Landes in der älteren historisch bekannten Zeit, besonders dank einer Anzahl von Grenzbeschreibungen aus dem 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts verhältnismäßig leicht und vollständig wiederherstellen. Drei größere Landschaften, Pyritz, Stargard und Camin sind im Gebiete zwischen Oder und Rega zu unterscheiden, jede von ihnen

zerfiel wieder in eine Anzahl nach ihrem befestigten Mittelpunkte benannter Kastellaneien.

Über die Landeseinteilung des späteren Mittelalters, insbesondere die Bezirke der Burggerichte und Landvogteien, läßt sich bisher nicht viel sagen, da die Urkunden und Akten dieser Zeit noch wenig durchgearbeitet, zum größten Teil ungedruckt sind. Da aber, wie bereits angedeutet, Grenzzüge der vorhergehenden und folgenden Zeit in großer Anzahl und erheblicher Ausdehnung bekannt sind, so kann gar nicht bezweifelt werden, daß in ihnen tatsächlich auch schon die Grenzen der landesherrlichen Gerichts- und Verwaltungsbezirke der letzten Jahrhunderte des Mittelalters zum guten Teil festgelegt sind, und daß ihre Identifizierung und Ergänzung bei eindringlicher archivalischer Arbeit sicher gelingen würde. Jedenfalls aber steht fest, daß die Kreisgrenzen des 18. Jahrhunderts, wie sie z. T. noch in den modernen Kreisgrenzen erhalten, sonst jedenfalls leicht und zweifelsfrei bestimmbar sind, eine sichere Grundlage für die Erforschung der Landeseinteilung Pommerns bis in die älteste Zeit zurück bieten.

Sitzung vom 8. Februar 1911.

Da Dr. Haß, der vortragen wollte, erkrankt war, trat der Vorsitzende, Prof. G. v. Schmoller, in die Lücke und kam nochmal, wie am 16. März 1910 auf seine Untersuchungen über die Bevölkerungsbewegung deutscher Städte vom Mittelalter bis zur Gegenwart zurück. Während er aber das erste Mal mehr die Tatsachen im allgemeinen vorgeführt hatte, suchte er heute die allgemeinen Ursachen darzulegen und konzentrierte sich dann auf Kölns Aufschwung von 1100—1400 und den Rückgang von da an. Da unterdessen die Untersuchung erschienen ist in der Festschrift, Otto Gierke zum 70. Geburtstag, Weimar, Böhlau 1911, S. 167—223, so möge hier nur darauf verwiesen sein.

Professor Dr. Krabbo machte dann, ebenfalls unvorbereitet, einige Mitteilungen zur Geschichte der Markgrafen Johann I. und Otto III von Brandenburg. Das Jahr 1220, in dem sie, zunächst noch Kinder, ihrem Vater in der Markgrafenwürde folgten, bezeichnet einen tiefen Einschnitt für die märkische Geschichte. Ihre letzten Vorgänger, Otto II. (1184—1205) und Albrecht II. (1205—1220), zeichneten sich durch große Tatkraft aus; sie sind bis zu einem gewissen Grade in der Verfechtung deutscher Interessen gegen Dänemark und im Slawenland die eigentlichen Erben der Vormachtstellung geworden, die Heinrich der Löwe bis zu seinem Sturze in Nordostdeutschland einnahm; sie gehören in die Reihe der ostdeutschen Herren hinein, unter denen damals der staufische Reichsgedanke am stärksten wirkte. Indem Albrechts II. Erben Kinder waren, fiel zeitweilig die bisher erfolgreichste ostdeutsche Macht aus der Reihe der Faktoren, mit denen man zu rechnen hatte, ganz aus; die Schlacht von Bornhöved 1227 wurde geschlagen, ohne daß die Brandenburger sich an der Nieder-

ringung König Waldemars von Dänemark beteiligten, mit dem Otto II. und Albrecht II. in den letzten Jahrzehnten so oft die Waffen gekreuzt hatten. Als dann aber die jungen Markgrafen zu Männern wurden und Machtpolitik im Sinne ihrer Vorgänger zu treiben begannen, da empfanden ihre Nachbarn den Wiedereintritt der Mark als einer starken und nach eigenen Interessen orientierten Macht natürlich sehr unbequem: es kam schließlich dahin, daß sie alle, nämlich Magdeburg, Halberstadt, Mark Meißen und Anhalt, sich zu einem großen Bunde gegen die Markgrafen zusammenschlossen; wie später im 18. Jahrhundert, so hat auch jetzt im 13. die Mark Brandenburg einen siebenjährigen Existenzkampf (1238—1245) gegen die erdrückende Koalition der Nachbarn führen müssen; wie später, war auch damals der Welfe der einzige Verbündete Brandenburgs. Bei einzelnen Feldzügen dieser Jahre kann man deutlich erkennen, daß die Verbündeten nach gemeinsamem Plan einen konzentrischen Angriff auf die Mark machen. 1240 greift der Markgraf von Meißen den Teltow und den Barnim an, während gleichzeitig die geistlichen Herren von Magdeburg und Halberstadt die Altmark schwer heimsuchen mit einem Verwüstungszug. 1244 wird um die Burg Alvensleben (nordwestlich Magdeburg) im Teltow- und Havelland gekämpft. Indem die Markgrafen, unter Ausnutzung der strategischen inneren Linie operierend, sich allen Gegnern gewachsen zeigten und nach jeder Richtung hin ihre Stellung behaupteten, bestand ihr Territorium die Feuerprobe. Innerlich gefestigt ging es aus diesem heißen Ringen hervor, um fortan rasch weiter zu wachsen.

Dieser siebenjährige Krieg ist nicht ohne Bedeutung für die große deutsche Politik jener Zeit. Er findet in denselben Jahren statt, in denen der letzte große Kampf zwischen staufischem Kaisertum und Papsttum entbrennt: 1239 wird Friedrich II. gebannt, 1245 auf dem Lyoner Konzil abgesetzt. Gegen Papst Innocenz III. (1198—1216) hatten einst die ostsächsischen Fürsten meist geschlossen den staufischen Reichsgedanken vertreten; gegen Gregor IX. und Innocenz IV. lehnten sie sich jetzt nicht auf. Indem sie in diesen entscheidenden Jahren ihre Waffen widereinander kehren, können die ostdeutschen Herren sich nicht zu gemeinsamer politischer Aktion nach außen hin aufraffen.

Späteren Geschlechtern erschien die Regierung der Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg mit ihren Kämpfen und Erfolgen wohl recht eigentlich als das heroische Zeitalter der märkischen Geschichte; was vor dem Interregnum der zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts lag, verschwamm in nebelhafter Ferne. Aus der Zahl der auf den Namen eines Herrschers lautenden Fälschungen kann man einen sicheren Schluß auf die größere oder geringere Popularität ziehen, deren sich der Name des betreffenden Regenten erfreute. Von Karl dem Großen z. B. sind 316 Urkunden überliefert, unter denen sich 98 Fälschungen finden; von den 293 Urkunden dagegen, die Konrad II. als Aussteller nennen, sind nur 13 unecht. So ist es auch kein Zufall, daß in gefälschten Markgrafenurkunden mit Vorliebe die Namen Johanns I. und Ottos III. genannt werden; sie galten als

die eigentlichen Väter des Landes. Eine unechte Urkunde der Stadt Prenzlau (mit dem Ausstellungsjahr 1223) hebt sogar an: Nos Iohannes et Otto primi marchiones Brandenburgenses; und dabei handelt es sich doch schon um den dritten der märkischen Ottonen.

Sitzung vom 8. März 1911.

Generaldirektor der Staatsarchive Dr. Kofer sprach über „Die Anfänge des brandenburgischen Geheimen Rats von 1604". Berater des Kurfürsten Joachim Friedrich war während der ersten Regierungsjahre der Kanzler Johann v. Löben, der ihm schon in der Verwaltung des Erzbistums Magdeburg, zuletzt gleichfalls als Kanzler, nahegestanden hatte. Für die Wendung der brandenburgischen Politik im Jahre 1603, die Trennung des Kurfürsten von der durch Kurpfalz geführten reichsständischen Opposition auf dem Regensburger Reichstage und die Preisgabe der Ansprüche des Markgrafen Johann Georg auf das Bistum Straßburg, schob man im Lager der protestantischen Aktionspartei, zumal an den Höfen von Heidelberg, Bernburg und Ansbach, die Schuld auf Löben. Nach dem Tode des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach (6. Mai 1603) wurden aus ansbachischen Diensten der Rheinländer Ottheinrich von Rheidt, Graf von Bylandt, der Vertrauensmann der brandenburgischen Partei in den jülich-bergischen Erbschaftslanden, und Christoph von Waldenfels, der beste Kenner der preußisch-polnischen Verhältnisse, als kurfürstliche Räte übernommen; an ihren Eintritt in brandenburgische Dienste und den des Kursachsen Hieronymus von Dieskau knüpfte der Vertreter der Generalstaaten in Berlin die Hoffnung auf eine Umkehr der Politik Joachim Friedrichs. In der Tat hat Bylandt, von dem Kurprinzen Johann Sigismund unterstützt, im Laufe des Jahres 1604 die Anknüpfung mit dem kurpfälzischen Hofe, das politische Bündnis und die Verlobung des jungen Markgrafen Georg Wilhelm mit der Tochter des pfälzischen Kurfürsten, und weiter das Bündnis mit den Generalstaaten vorbereitet und damit einen entschiedenen Sieg über die Richtung Löbens davongetragen. Unter diesem Gesichtspunkte erscheint die Begründung des Geheimen Rats im Dezember 1604 als ein Versuch, das dienstliche Verhältnis der politisch sich schroff gegenüberstehenden Berater des Kurfürsten durch die Einführung einer kollegialen Ratsverfassung, mit fester Geschäftsordnung für Vorsitz, Beratung, Umfrage und Abstimmung, zu regeln. Der Versuch hat sich nicht bewährt. Die Klagen über das herrische, anmaßende Auftreten des Kanzlers Löben wurden schon im ersten Monat der Wirksamkeit der neuen Behörde gehört und nahmen kein Ende. Es gelang Löben, zunächst den eifrigsten Parteigänger Bylandts, Joachim Hübner, aus dem Geheimen Rat zu verdrängen und bald (1606) auch Bylandt selber in das Hintertreffen zu schieben und um das Vertrauen des Kurfürsten zu bringen.

Prof. G. Wentzel als Gast behandelte die Humanisten Lemmius und Georg Sabinus in ihren Beziehungen zu Mitgliedern des Hohenzollernschen Fürstenhauses (Kardinal Albrecht) und zur Mark Brandenburg unter Mitteilung von Proben aus ihren Dichtungen.

Sitzung vom 12. April 1911.

Professor Dr. Tschirch aus Brandenburg a. H. sprach über die Raundorfflegende. Er ging von seinem kritischen Aufsatze aus, der soeben in der Historischen Zeitschrift (Bd. 106 Heft 3) erschienen ist, und besprach diejenigen Punkte, in denen er die Forschung des komplizierten Gegenstandes gefördert zu haben glaubt. Es kam ihm darauf an, alles Legendarische kritisch aufzulösen und die allmähliche Entwicklung der Legende von 1825 an auf Grund der urkundlichen Quellen darzulegen, insbesondere nachzuweisen, daß Raundorffs angebliche Jugenderinnerungen aus den französischen Memoiren seiner Zeit geschöpft sind. Besonderen Wert legt der Verfasser darauf, den problematischen Geist des falschen Prätendenten nach allen Seiten zu analysieren, sein Auftreten psychologisch zu verfolgen und mit Hilfe psychiatrischer Betrachtung die Irrwege dieses krankhaft veranlagten Gaunergenies aufzuklären. Im Anschlusse daran schilderte der Vortragende den Pariser Federstreit, der die Verhandlungen des französischen Senats über die neueste Petition der Raundorffs begleitet hat, mit besonderer Berücksichtigung der Artikel Lenotres, Fr. Massons, Bords und E. Daudets, die die Forschungen des Verfassers in wesentlichen Punkten ergänzen. Eingehender behandelte er den Artikel Georges de Manteyer's (Journal des Débats, 25. März 1911), in dem dieser die wahre Abkunft Raundorffs zu entschleiern sucht. Georges de Manteyer, der neuerdings in einer großen Anzahl von Zeitungsartikeln das Raundorffgespenst bekämpft hat, hat das Rüstzeug dazu auf einer Studienreise in Deutschland gewonnen, zu der er viel Zeit, Geld und Mühe aufgewendet hat. Er sucht durch scharfsinnige Kombination der Angaben Raundorffs mit Kirchenbuchnachrichten hinter das Geheimnis der Vergangenheit des Abenteurers zu kommen. Insbesondere benutzt er dazu die Aufzeichnungen über das Vorleben der Geliebten Raundorffs in Berlin, der Christine Sonnfeld geb. Hassert, und kommt zu dem Ergebnis, daß der falsche Dauphin eigentlich ein flüchtiger Soldat, Karl Benjamin Werg in Halle, gewesen sei. Raundorff gibt bekanntlich später als Kronprätendent in Frankreich selbst an, er habe den Namen Raundorff erst 1810 in Berlin angenommen, indem er den Paß von einem so benannten Manne überkommen habe. Dies akzeptiert Manteyer und weist einen Berliner Kaufmann Karl Ludwig Raundorff nach, der diese Rolle gespielt haben kann. Während der Abenteurer als seine Heimat bis 1824 immer Weimar angibt, stellt die Berliner Polizei 1824 fest, daß er aus Halle gekommen sei, und seine Geliebte Christine Sonnfeld ist nach den polizeilichen Angaben

ebenfalls aus Halle 14 Tage später als er nach Berlin gekommen und zu ihm gezogen. Da nun, wie Mantzeyer angibt, Raundorff irgendwo gesteht, früher Soldat gewesen zu sein und auch erzählt, daß er nach der Sonnfeld Verlassung durch ihren ersten Gatten ihr Geliebter gewesen sei, in den Kirchenbüchern von Halle aber nach der Ehe Sonnfelds mit der Hassert ein Verhältnis derselben mit einem Soldaten Werg durch mehrere uneheliche Kinder bezeugt ist, so sieht Mantzeyer darin den Beweis der Identität Raundorffs mit Werg. Indessen widerspricht dem die Aussage Raundorffs im Gefängnis, er habe Christine Hassert erst in Berlin kennen gelernt und ebenso seine Angabe in den Memoiren von 1834. Der hilfreiche Freund Raundorff habe wie seinen Paß auch seine Geliebte ihm damals abgetreten, die ihm früher unbekannt gewesen sei. Wenn also auch die Möglichkeit besteht, daß Raundorff und seine Geliebte schon in Halle zusammengelebt haben, wobei aber zu beachten ist, daß Christine Hassert seit 1800 mit einem Soldaten Müller verheiratet war, so ist Gewißheit oder auch nur Wahrscheinlichkeit nicht zu gewinnen, und man muß sich bescheiden, daß mit den heutigen Mitteln das Rätsel der Abkunft Raundorffs nicht völlig zu lösen ist, zumal da sehr schwer zu entscheiden ist, welche Angaben Raundorffs Glauben verdienen. Die Feststellungen Mantzeyers bestätigen aber von neuem, daß die Umgebung Raundorffs in jener Zeit niedrig und moralisch bedenklich war, wie es denn ja auch in der Geschichte des Brandenburger Prozesses nicht an Anzeichen fehlt, daß der spätere Prätendent der Verbrecherwelt entstammt.

Dr. von Caemmerer machte einige Mitteilungen über das noch unveröffentlichte erste Testament Friedrichs des Großen vom 11. Januar 1752. Er wies vor allem darauf hin, daß der Unterschied zwischen der Staatsauffassung Friedrichs und der seiner Vorgänger auch in den Testamenten einen charakteristischen Ausdruck findet: Friedrich der Große ist der erste preußische Herrscher, der die staatliche Sukzession von der privatrechtlichen Erbfolge scharf und bestimmt scheidet. Ein besonderes Interesse gewinnt das Testament von 1752 noch dadurch, daß es dem seit langen bekannten Testament von 1769 zur Grundlage gedient hat und in den Abweichungen der beiden Urkunden voneinander eine bedeutsame Wandlung in dem Denken des Königs sich widerspiegelt.

Sitzung vom 10. Mai 1911.

Herr Dr. Hoppe knüpfte an eine bisher unbekannte Urkunde des Konventes von Kloster Zinna (21. Oktober 1493) an, die von einer nur hier erwähnten Leinewebergilde in dem Dorfe, der jetzigen Stadt Luckenwalde, berichtet. Es wurde die Frage aufgeworfen, wie das Entstehen der Innung in dem Dorfe zu erklären sei, und durch kurzes Eingehen auf die Besitzpolitik des Klosters Zinna, dem Luckenwalde gehörte, zu beantworten gesucht. Die Versuche, die das Kloster

machte, sich in den Besitz eines größeren Ortes zu setzen, der ein Emanzipieren von fremden gewerblichen Mittelpunkten gestattete, schlugen fehl. Da hat man dann versucht, dem Dorfe Luckenwalde, das bereits den Mittelpunkt eines größeren zinnaischen Besitzkomplexes bildete, das Gepräge eines städtischen Gemeinwesens zu geben. Unter eben diesem Gesichtspunkte ist die Gründung der Leinewebergilde zu beurteilen. — Einzelne Bestimmungen der genannten Urkunde wurden sodann betrachtet, wobei der Vortragende Vergleiche mit den Verhältnissen der märkischen Leineweber anstellte. So wurde auf einen Streit hingewiesen, der sich 1457 zwischen den Leinewebern zu Beeskow und der Stadt bzw. der dortigen Schneidergilde abspielte und für die Mißachtung, der die Leineweber allgemein ausgesetzt waren, höchst charakteristisch ist.

Herr Professor Dr. Krabbo sprach über Markgraf Otto I. von Brandenburg. Geboren zwischen 1127 und 1130 als ältester Sohn Albrechts des Bären, empfing er als Taufgeschenk von Fürst Pribislaw-Heinrich von Brandenburg die Landschaft Zauche. 1134 wurde sein Vater als Markgraf an die Spitze der sächsischen Nordmark oder, wie sie bald hieß, der Mark Brandenburg gestellt. Albrecht hat sich in den 36 Jahren, während deren er diese Stellung bekleidete, vorwiegend für die große Reichspolitik interessiert; er hat ferner wiederholt erbitterte, aber ergebnislose Kämpfe mit den Welfen um das Herzogtum Sachsen geführt; nur zwischendurch kam er dazu, seine vollen Kräfte der Mark zu widmen. Er konnte das aber ohne Schaden für die Mark tun, da sein Sohn Otto früh und fest mit dem Boden der Mark verwuchs und bald des oft abwesenden Vaters ständiger Vertreter wurde. Seit 1145 führt er neben Albrecht den Markgrafentitel, 25 Jahre also haben Vater und Sohn nebeneinander gewaltet. 1148 vermählte sich Otto mit einer Slawin, der polnischen Herzogstochter Judith. Sieht man von einem Aufenthalt ab, der ihn als Kind zu Nürnberg am Königshof zeigt, so ist er bis zum Tode seines Vaters nur noch zweimal außerhalb des Markenlandes oder des sächsisch-thüringischen Stammesgebiets nachweisbar: er hat teilgenommen an den Königswahlen von 1147 zu Frankfurt und von 1169 zu Bamberg.

Nach seines Vaters Tod übernimmt er als gereifter Mann die Alleinverwaltung der Mark. Zunächst werden seine Beziehungen zu Kaiser und Reich jetzt lebhafter, er hat als Markgraf Reichspflichten zu erfüllen, denen bislang sein Vater vorwiegend gelebt hatte. Ein vorübergehendes Zerwürfnis mit dem Kaiser wird beigelegt. Nachdem aber Kaiser Friedrich I. 1174 auf Jahre nach Italien gezogen ist, geht Otto wieder ganz in seiner Tätigkeit als Markgraf auf. Zur Zeit des Friedenskongresses von Venedig, 1177, macht er zusammen mit Heinrich dem Löwen einen Feldzug nach Pommern. Im nächsten Jahre begann der Prozeß gegen Heinrich, der mit seinem Sturz endigte. Otto hat sich schließlich den Gegnern des Herzogs zugesellt, vielleicht mit bewogen durch Maßregeln Heinrichs, die vom Standpunkt deutscher Grenzinteressen unbedingt zu verwerfen waren. Markgraf Otto hoffte wohl auch, daß ihm beim Zusammenbruch von Heinrichs Machtstellung

die Oberhoheit über Pommern zufallen würde, zumal er eben jetzt, 1180, einen glänzenden Sieg über die Pommernherzöge errang. Dennoch hat Kaiser Friedrich im Jahre 1181 Pommern zum reichsunmittelbaren Herzogtum erhoben, um von vornherein ein zu starkes Anwachsen der Mark Brandenburg zu verhüten.

Für die Kultur der Mark sorgte Otto besonders durch Gründung des Zisterzienserklosters Lehnin und des Benediktinerinnenklosters Arendsee. Er ist am 7. März 1184 gestorben und in Lehnin begraben, inmitten der Zauche, die ihn seit seiner Taufe mit dem Kolonialland verknüpft hatte. Otto ist der erste deutsche Fürst, der wirklich heimisch geworden ist in der Slawenwelt des Havellandes.

Im Anschluß an die Mitteilung des Herrn Krabbo machte Herr Baurat Kohte noch eine Bemerkung über die von den Zinnaer Mönchen erschlossenen Kalksteinbrüche in Rüdersdorf. Die verworrenen Angaben der Literatur über die Verwendung des Rüdersdorfer Kalksteins sind zu berichtigen. Der Turm der Pfarrkirche in Strausberg, zu dessen Fenstern derselbe verwendet ist, stammt erst aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Als ein frühes Denkmal vom Einfluß des Klosters Zinna im Barnim ist dagegen das Kalksteinportal der Kirche in Ladeburg bei Bernau zu nennen, welches in seinen ausgesprochenen frühgotischen Formen bald nach der Erschließung der Brüche zu datieren ist und sich von den Werken des Granit- und des Ziegelbaues als eine ungewöhnliche vereinzelte Erscheinung abhebt.

Herr Dr. Rachel wies nach, daß das bekannte kaiserliche Privileg von 1456, durch das die brandenburgischen Markgrafen völlig freie Befugnis erhielten, Zölle anzulegen oder zu erhöhen und Steuern auf Getränke u. dergl. aufzulegen, nur in sehr beschränkter Weise wirksam geworden ist. Beim neuen Tonnenzoll von 1472 wurde es angezogen, aber bei dem Streit um die Bierziese von 1488 dachte niemand mehr daran, und erst 1496 wurde es wieder entdeckt. Joachim I. hat es 1518 vom Kaiser konfirmieren lassen, und Joachim II. berief sich 1571 auf das Privileg, als Pommern über eine Zollerhöhung zu Oderberg klagte. Sonst aber sind die im 16. Jahrhundert neu eingeführten Zölle alle auf dem durch die Wahlkapitulation Karls V. von 1519 vorgeschriebenen Wege, d. h. durch besondere kaiserliche Verleihung mit Konsens des Kurfürstenkollegs, erlangt worden; die starken Erhöhungen von 1632 und die Lenzer Lizenten waren Kriegsauflagen ohne Rechtstitel. Denn das Privileg war wieder ganz in Vergessenheit geraten und wurde erst auf eine Erinnerung der gleichfalls daran interessierten fränkischen Markgrafen gesucht und 1651 im Küstriner Archiv gefunden. Da es aber so lange außer Gebrauch und seit 1518 nicht mehr konfirmiert war, konnte Kurfürst Friedrich Wilhelm seine Erneuerung beim Kaiser und den Kurfürsten nicht erreichen, und auch die fränkischen Markgrafen verloren einen Prozeß, den sie darum mit Bayern beim Reichshofrat führten. Trotzdem berief sich der Kurfürst häufig auf die durch dies Privileg ihm zustehende Befugnis, vermochte aber damit nicht die Lenzer Lizenten vor den übrigen Elbständen zu rechtfertigen. Sein Nachfolger nahm die Versuche, es durch eine neue

kaiserliche Konfirmation zu sanktionieren, seit 1695 mit noch größerem Eifer auf; doch erhoben einige der ansehnlichsten Reichsstände so entschiedenen und gegründeten Widerspruch, daß der Reichshofrat ein 1697 erteiltes günstiges Votum nicht aufrechterhalten konnte, und die Sache 1706 ohne Ergebnis ausging. Friedrich I. hielt dennoch sein vermeintliches Recht aufrecht, erhöhte eigenmächtig den bald danach erworbenen Elbzoll zu Wittenberge; doch griff Kurbraunschweig dafür zu Repressalien gegen die auf der Elbe handelnden preußischen Untertanen, von denen diese großen Schaden hatten. Daß das Generalzollprivileg unhaltbar sei, ist auch von den brandenburgischen Geheimen Räten selbst verschiedentlich unverhohlen ausgesprochen worden.

Sitzung vom 14. Juni 1911.

Herr Professor Krabbo sprach über die Söhne Markgraf Ottos I. von Brandenburg, Markgraf Otto II., Graf Heinrich von Gardelegen und Markgraf Albrecht II. Der letzte entstammt der zweiten Ehe des Vaters und hat zu seinen älteren Stiefbrüdern lange Zeit in schlechtem Verhältnis gestanden, da jene das Erbrecht des Jüngsten nicht anerkennen wollten. Erst nachdem Graf Heinrich von Gardelegen, der fromme Begründer der Stendaler Nikolaikirche, 1192 kinderlos gestorben war, hat Markgraf Otto, dem seine Gattin Ada, eine geborene Gräfin von Holland, ebenfalls keine Nachkommenschaft schenkte, sich mit dem Stiefbruder ausgesöhnt und ihn als seinen Erben bezeichnet. Die rätselhafte Auftragung der askanischen Allodien an das Erzstift Magdeburg, die Otto II. und Albrecht 1196 vornahmen, wurde zu deuten gesucht als vielleicht im Zusammenhang stehend mit dem Plan des verstorbenen Grafen Heinrich von Gardelegen, ein Bistum in Stendal zu gründen.

Markgraf Otto II. nahm eine kräftige Expansionspolitik auf; als Vorkämpfer der Deutschen gegen die wachsende Macht Dänemarks rückte er, allerdings nur in beschränktem Maße, in Nordost-Deutschland in eine ähnliche Stellung ein, wie sie einst Heinrich der Löwe behauptet hatte; namentlich gelang es ihm, den maßgebenden Einfluß in Pommern auf Kosten der Dänen zu erringen. In dem 1198 ausbrechenden Thronstreit zwischen den Gegenkönigen Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig hat der Markgraf getreu den Traditionen seines Hauses sich zur staufischen Partei gehalten; er hat König Philipp mit Rat und Tat unterstützt.

Nach Markgraf Ottos II. Tod 1205 übernahm sein Stiefbruder und Erbe, Markgraf Albrecht II. die Regierung, die er, festhaltend an den Richtlinien der Politik des Bruders, voll tatkräftiger Energie geführt hat. Den Kampf gegen Dänemark hat er fortgesetzt, wenngleich er schließlich, vom Deutschen Reich im Stich gelassen, unterlag und Pommern räumen mußte. In der Mark selbst hat er nach jeder Richtung ein straffes Regiment geführt, wie sich aus mehreren Anzeichen erschließen läßt. Von dem neuen staufischen Herrscher, König

Friedrich von Sizilien, der den nordostdeutschen Verhältnissen fremd und gleichgültig gegenüberstand, hat der Markgraf nichts wissen wollen, nur notgedrungen hat er ihn anerkannt. Unter Albrecht II. tritt zuerst greifbar der Gegensatz zwischen der Mark Brandenburg und dem Erzstift Magdeburg hervor, der fortab für lange Zeit die Beziehungen beherrscht zwischen den beiden Territorien, die einst zur Zeit Albrechts des Bären und des Erzbischofs Wichmann zusammengehalten hatten im Kampf gegen Heinrich den Löwen wie auch gegen die Slawen.

Markgraf Albrecht II. starb 1200 unter Hinterlassung von zwei unmündigen Söhnen, für die seine Witwe, die Wettinerin Mechthild, trotz vieler Anfeindungen mit mutiger Hand die Regentschaft geführt hat.

Herr Geheimrat Schiemann referierte über die ca. Mitte Mai 1831 von Kaiser Nikolaus in eigenhändiger Aufzeichnung niedergelegte Absicht, sich eines Teils seiner polnischen Besitzungen zu entledigen, so daß Weichsel und Narew die Grenzen bilden sollten: was westlich davon lag, wollte er Preußen und Österreich überlassen. Er beauftragte den Generaladjutanten Grafen Orlow, den er in das Feldlager Diebitschs schickte, über Preußen zurückzukehren und dort nachzufühlen, welche Aufnahme dieser Plan finden werde. Orlow traf den 15. Juni in Thorn ein, konferierte über das Teilungsprojekt mit dem General Benekendorff von Hindenburg, und dieser machte Gneisenau davon Mitteilung. Der Feldmarschall schrieb darüber dem Grafen Bernstorff am 21. Juni und riet dringend ab, auf den Vorschlag einzugehen, da die Polen unfähig seien, durch eine sanfte und gerechte Regierung wie die preußische, sich leiten zu lassen. Die vom 23. Juni datierte Antwort Bernstorffs stellte sich auf denselben Boden. In Berlin, fügte er hinzu, seien die Äußerungen Orlows zudem unbestimmt und widerspruchsvoll gewesen, und ein offizieller Antrag sei von ihm nicht gemacht worden. Als Orlow nach Petersburg zurückkehrte, hatte Nikolais Plan bereits eine andere Gestalt gewonnen. Paskewitsch, dem der Kaiser seine Denkschrift vorgelegt hatte, riet für die abzutretenden polnisch-russischen Gebietsteile Kompensationen von Preußen und Österreich zu erlangen: von Preußen Thorn und das Land am Pregel, von Österreich Tarnopol. Dieses Paskewitsche Projekt ist jedoch in Preußen nie mitgeteilt worden, da nach dem Fall von Warschau alle Neigung zu Abtretungen an Land und Leuten völlig geschwunden war.

Herr Baurat Kohte verwies auf die Reste der unter dem Großen Kurfürsten und seinem Nachfolger angelegten Berliner Befestigung, welche in der Nähe des Geheimen Staatsarchivs, und zwar zunächst auf dem Grundstück des Wertheimschen Neubaues und noch besser jetzt in der Grunerstraße beim Bau des Tunnels der Untergrundbahn zutage getreten sind. Es handelt sich um die Innenmauer des Festungsgrabens (zwischen den Basteien 9 und 10 des Holtheschen Planes in den Märkischen Forschungen Bd. VII); sie steht auf einem Pfahlrost und ist bei 4 m Stärke aus Rüdersdorfer Kalksteinen hergestellt und außen mit Sandsteinquadern bekleidet. Das Bruchstück in der Grunerstraße wurde am folgenden Tage von mehreren Beamten und Be-

suchern des Geheimen Staatsarchivs besichtigt, bevor es mit dem Fortgange der Bauarbeiten abgebrochen werden wird.

Herr Prof. Dr. G. Galland lenkte die Aufmerksamkeit auf den holländischen Baumeister und Bildhauer Pieter Roman, der als Bauintendant König Friedrichs I. von Preußen dessen holländische Schlösser aus oranischer Erbschaft in gutem baulichen Zustand zu erhalten hatte. Name und Wirksamkeit dieses im Haag ansässig gewesenen Meisters sind den Forschern bisher völlig unbekannt geblieben. Roman war der Sohn des berühmten niederländischen Architekten und Malers Jacob Roman, des Wiederherstellers des alten Königsschlosses „Het Loo", Hofbaumeisters König Wilhelms III. von England. In den preußischen Archiven kommt Pieter Jacobsz. Roman aber nur in Verbindung mit zwei technisch-künstlerischen Bestellungen für den Berliner Hof vor. Bei der älteren Bestellung handelte es sich um 26 Marmorsäulen für die neue Hofkapelle im Berliner Stadtschlosse, zu deren Ausführung er und der preußische Gesandte von Meinertzhagen den Amsterdamer Steinmetzmeister Anthony Turck verpflichtete (1711). Da König Friedrich Wilhelm I. später die Bestellung annullieren wollte, kam es zu einem vor dem Gerichtshof von Holland geführten Prozeß, den der Amsterdamer Steinmetzmeister gewann. Auch zu der von König Friedrich I. in Holland bestellten Prachtkarosse scheint Pieter Roman die Entwürfe geschaffen zu haben. —

Inhaltsverzeichnis des vierundzwanzigsten Bandes.

(Die Seitenzahlen sind die auf der inneren Blattseite befindlichen.)

Aufsätze und Kleine Mitteilungen (nach den Autorennamen und Stichworten alphabetisch geordnet). Seite

Brinkmann, Eine neue Quelle zur Preußischen Geschichte nach dem Tilsiter Frieden . . . . . 371—446

Droysen, Friedrich des Großen Poésies diverses von 1760 . . . 227—242

Haß, Ein finanzpolitisches Reformprogramm aus der Zeit Joachims II. 85—108

Herrmann, Zur Schlacht bei Zorndorf . . . . . 547—566

Hintze, Ratstube und Kammergericht in Brandenburg während des 16. Jahrhunderts . . . . . 1—84

Hoppe, Eine mittelalterliche Leinewebergilde in Luckenwalde unter Berücksichtigung der märkischen Leinewebergilden . . . . . 529—546

Krabbo, Die Markgrafen Otto I., Otto II. und Albrecht II. von Brandenburg . . . . . 323—370

Krabbo, Nachträge zu dem Aufsatz über die Markgrafen Otto I., Otto II. und Albrecht II. von Brandenburg . . . . . 567—568

Krauel, Die Haltung Preußens in Fragen des Seekriegsrechts von 1783—1799 . . . . . 183—226

Laubert, Eine russische Verdächtigung des Posener Oberpräsidenten Grafen Arnim . . . . . 503—528

Mauer, Das Schicksal der erledigten Bauernhöfe in den östlichen Provinzen Preußens zur Zeit der Bauernbefreiung . . . . . 249—256

Pahncke, Simon Ulrich Pistoris, der Vertrauensmann von vier Hohenzollern . . . . . 147—182

Pantenius, Die Verhaftung des Abbé de Prades im Herbst 1757 577—583

v. Pflugk-Harttung, Die Gegensätze zwischen England und Preußen wegen der Bundestruppen 1815 . . . . . 447—502

Schiemann, Aus Gneisenaus letzten Tagen . . . . . 569—577

Seraphim, Eine politische Denkschrift des Burggrafen Fabian von Dohna (1606) . . . . . 109—146

Skalweit, Wieviel Kolonisten hat Friedrich der Große angesiedelt? 243—248

Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kgl. Akademie d. W. zu Berlin . . . . . 257—258

Neue Erscheinungen:

Zeitschriftenschau 1. Oktober 1910 bis 31. März 1911 . . 259—277

1. April bis 30. September 1911 . . . 585—603

Seite

Bücherbesprechungen (nach den Autorennamen alphabetisch geordnet).

Ackermann, Münzmeister Lippold. (Friedensburg) . . . . . 292—293
Aubin, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen (Mauer) . . . . . 289—290
Aus d. Leben d. Wirkl. Geh. Rats O. Wehrmann (v. Petersdorff) . . . . . 316—317
Brandenburg, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte der Gründung des Deutschen Reiches. Heft 1 u. 2. (Stolze) . . . . 312—316
Brandenburg, Eintritt der süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund (Roloff) . . . . . 615—616
Capelle, Gneisenau. (Goldschmidt) 302
Curschmann, Die deutschen Ortsnamen im norddeutschen Kolonialgebiet. (Kretzschmer) . . . . . 278—280
Diether, Leopold von Ranke als Politiker (v. Caemmerer) . . . . 616—622
Döhring, Über die Herkunft der Masuren. (Seraphim) . . . . . 282—286
Fester, Jugenderinnerungen und Kriegsbriefe eines Altfrankfurters (v. Petersdorff) . . . . . 642—643
Foerster, Prinz Friedrich Karl von Preußen (v. Caemmerer) . . . 309—311
Gerkens, Ein Beitrag zur deutschen Zollgeschichte (Rachel) . . . . 608—609
Giertz, Alt-Landsbergs Werdegang (Krabbo) . . . . . 604—605
Haake, Generalfeldmarschall Hans Adam von Schöning. (Petsch) . 293—294
Haß, Die Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg (O. H.) 290—292
Hennig, Elisa Radzivill. (Schuster) . . . . . 304—306
Hohenzollern-Jahrbuch 1910, hrsg. v. P. Seidel. (O. H.) . 277—278
Kaeber, Jugendzeit Fürst Enno Ludwigs v. Ostfriesland (Pauls) . 605—606
Klaeber, Marschall Bernadotte, Kronprinz von Schweden. (Goldschmidt) . . . . . 302—303
Klaje, Die Russen vor Kolberg (Petsch) 294
Krieg, Hermann v. Treskow. (v. Petersdorff) 316
Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg (Hoppe) . . . 603—604
Küntzel u. Haß, Die politischen Testamente der Hohenzollern. Bd. I u. II. (O. H.) . . . . . 300—302
Lang, Ansbach-Bayreuth (Hartung) . . . . . 606—607
Lenz, Gesch. d. Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin (O. H.) 633—641
Lenz, Kleine Schriften (O. H.) . . . . . 318—319
Marcks, Kaiser Wilhelm I. 6. und 7. Aufl. (O. H.) 318
Mitteilungen d. Kgl. preuß. Archivverwaltung, H. 1—18 (Kaeber) . . . . . 626—633
Moysset, L'esprit public en Allemagne vingt ans après Bismarck (v. Petersdorff) . . . . . 644—645
Nebe, Friedrich von Hellwig. (Dreyhaus) . . . . . 303—304
Neufeld, Die friedericianische Justizreform bis 1780 (Springer) . . 610—615
Olivier u. Norbert, Barberina Campanini. Eine Geliebte Friedrichs des Großen . . . . . 294—300
Olivier u. Norbert, Un étoile de la danse au XVIIIe siècle. La Barberina Campanini (1721—1799). (Volz) . . . . . 294—300

Seite

Raumer, Erlangen unter Christian u. Christian Ernst (Hartung) . 607—608
Reimers, Edzard der Große. (Pauls) . . . . . 286—289
Schulz, Friedrich Christian, Herzog zu Schleswig-Holstein. (Petsch) 307—308
Schurig, Entwicklung d. polit. Anschauungen v. Treitschkes, I (v. Petersdorff). . . . . 643—644
Sebicht, Unsere mittelalterliche Ostmarkenpolitik (Hoppe) . . . . 622—624
Smend, Das Reichskammergericht I (Salomon) . . . 624—626
Vollmer, Friedrich Wilhelm I. und die Volksschule (Clausnitzer) . 609—610
Ziesemer, Das Ausgabebuch des Marienburger Hauskomturs für 1410—1430 (Seraphim) . . . . . 280—282
Eingesandte Bücher. . . . . 319—321
645—646

Sitzungsberichte des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Oktober 1910 bis Juli 1911 . . . . . 1—20

W. WEBER

Verlags-, Sortiments- und Antiquariatsbuchhandlung

Fernsprecher I, 4374 **Berlin W 8** Postscheckkonto 2210

Charlottenstrasse Nr. 48

(Eckhaus der Behrenstr.)

VERZEICHNIS

antiquarischer Bücher

200

(Neue Folge Nr. 4)

Friedrich der Grosse und seine Zeit.

(Inhaltsverzeichnis umstehend.)

1912.

Nachstehender Katalog verzeichnet zum grossen Teil den Bestand der hinterlassenen Bibliothek des † **Grafen Ernst zur Lippe-Weissenfeld**, des Verfassers des „Husarenbuchs“ (s. Nr. 477 des Katalogs), welche durch Kauf in meinen Besitz überging. Der verstorbene Besitzer war langjähriger Sammler auf dem Gebiete der historischen Literatur über den Grossen König und seine Zeit und es war ihm möglich auf der Grundlage wissenschaftlich-historischer Bildung, unterstützt durch unermüdlichen Eifer und ausreichende Geldmittel eine Büchersammlung zusammen zu tragen, die für ihr eng umgrenztes Literaturgebiet eingehende Beachtung fordert. — Dem Historiker wie dem Sammler wird der Katalog vieles bringen, dessen Erwerbung ihm wünschenswert ist.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Friedrich d. Gr. Werke in Gesamt- u. Einzelausgaben	1
Biographisches u. persönliche Beziehungen	3
Friedrich d. Gr. Feldzüge	9
Friedrich d. Gr. in seinen Beziehungen zur schönen Literatur	15
Zur politischen u. Kulturgeschichte des Friedericianischen Zeitalters	18
Auswahl historischer Zeitschriften	29
Nachtrag	30
Kataloganzeige	32
Ankündigung der Vossischen Verlagsbuchhandlung	Umschlagseite 3 u. 4

Die in diesem Verzeichnis aufgeführten Bücher sind vollständig, gut erhalten, geheftet und in 8° Format, sofern nicht anders angegeben.

Bei Aufträgen von Mk. 20,— und darüber innerhalb Deutschlands und Oesterreichs trage ich die Versendungskosten.

Besondere Sorgfalt widme ich der Beschaffung **vergriffener** und **seltener Werke** und bitte um Bekanntgabe Ihrer Desiderata.

Ich bitte höflichst um Beachtung meiner Kataloganzeige auf S. 32 sowie der Umschlagseiten 3 u. 4. —

Friedrich des Grossen

Werke in Gesamt- und Einzelausgaben.

„So ist es diesem Sterblichen (Friedrich d. Gr.) zwar nicht vergönnt gewesen, aus dem Zwiespalt seiner Natur zu jener inneren Harmonie vorzudringen, deren Erreichung den Geistesheroen unserer klassischen Literaturperiode als das Bildungsideal galt; wohl aber hat er es vermocht, seine auseinander strebenden Neigungen unter die monarchische Herrschaft eines höchsten Triebes zu zwingen, unter den kategorischen Imperativ seiner Königspflicht."

R. Koser.

1 **Friedrich d. Grosse.** Oeuvres. 30 Tomes et table chronologique et atlas avec 51 plans in fol. Av. facsim. et plans. Berlin, Decker, 1846—1857. Gr. 8. In 33 Hfrzbde. 155,—

Enthält: Oeuvres historiques. 7 vols. Oeuvres philosophiques. 2 vols. Oeuvres poétiques. 6 vols. Correspondance. 12 vols. Oeuvres militaires. 3 vols. Table chronolog. génér.

Schönes vollständiges Exemplar des beim Verleger teilweise vergriffenen Werkes.

2 — Oeuvres militaires. 3 vols. Avec 51 plans in fol. Berlin, Decker, 1856. Gr. 8. (18,—) 12,—

3 — Plans relatifs aux oeuvres militaires de Frédéric le Grand. 51 plans. Quer-fol. Berl. 1856. Hfrz. 10,—

4 — Oeuvres philosophiques. 2 vols. Berlin, Decker, 1848. Gr. 8. (8,—) 6,—

5 — Oeuvres poétiques. 6 vols. Berlin, Decker, 1849—1850. Gr. 8. (24,50) 16,—

6 — Oeuvres historiques. Nouv. éd. Av. des notes. 4 vols. Leipz. 1830. (18,—) 8,—

1. Préface de l'éditeur. Hist. de la maison de Brandebourg: Du milltaire etc.; Des moeurs, des coutumes etc.; Du gouvernement ancien et moderne de Brandebourg. 2. Hist. de mon temps. 3 et 4. Hist. de la guerre de sept ans.

7 — Raccolta di alcune opere posthume. Trad. da E. P. Hannover 1789. 212 p. Pp. 2,—

Essame crit. del sistema della natura; Saggio sopra le forme di governo, et sopra li doveri delli sovrani; Dissert. sopra l'innocenza degl' errori dello spirito; Tre dialoghi de' Morti.

8 — Auswahl a. s. Schriften u. Briefen nebst einigen Gesprächen mit de Catt. Hrsg. v. F. Lienhard. Stuttg. o. J. Orig.-Hlwd. (2,50) 1,70

9 — Militärische Schriften erläut. u. m. Anmerkgn. versehen d. von Taysen. M. zahlr. Karten. Dresd. 1893. Orig.-Lwd. 3,—

10 — Anti-Machiavel od. Prüfung der Regeln Nic. Machiavells v. d. Regierungskunst e. Fürsten. M. histor. u. polit. Anmerkgn. A. d. Französ. übers. 2. A. Welcher e. Uebersetzg. nach d. Ausg. von Voltaire u. d. Leben Nic. Machiavells beygefügt ist. M. Vignetten. Göttingen 1742. Pp. 3,50

11 — — Block, Friedrichs d. Gr. Antimachiavelli. 4. Strals. 1875. (P.) 1.20

12 — — Treitschke, H. v., Das politische Königthum des Anti-Machiavell. 4. Berl. 1887. —,80

13 — Histoire de mon temps (Redaction von 1746). Hrsg. v. M. Posner. — Memoiren d. Herzogin Sophie, nachmals Kurfürstin von Hannover. Hrsg. v. A. Köcher. (Publ. a. d. K. Preuss. Staatsarchiven Bd. 4.) Leipz. 1879. (12,—) 8,—

14 — Geschichte meiner Zeit. 2 Tle. Berl. 1788. Pp. 1,80

(Hinterl. Werke. Bd. 1. 2.)

W. Weber. Berlin.

Mark

15 **Friedrich d. Grosse.** Eigenhändige Instruction Königs Friedrichs II. für d. Staats- u. Cabinets-Minister Finck v. Finckenstein v. 10. Jan. 1757. Facsimile nach dem im Kgl. Geh. Staats-Archiv zu Berlin aufbewahrten Original. Berlin am 24 Jan. 1854. 4. 2 ungez. Bll. u. 2 S. Facsim. 1,50

16 — De la littérature allemande. Heilbr. 1883. —,50

17 — De la littérature allemande (1780). 2. A. m. W. v. Dohms deutscher Uebers. u. m. Einl. hrsg. v. L. Geiger. Berl. 1902. 1,—

18 — — Gärtner, G., Ueber Friedrichs d. Gr. Schrift: De la littérature allemande. 4. Bresl. 1892. —,80

19 — Memoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandebourg. Nouv. éd. Leipz. 1875. Hlwd. (3,—) 1,80

20 — Ode Sr. Maj. des Königs von Preussen an des Erbprinzen v. Braunschw. Durchl. Aus dem Französischen übersetzt. O. O. 1763. Kl. 8. 8 Bll. 3,—
Fehlt in „Miscellaneen z. Gesch. Friedrichs d. Gr.“, dort unter Nr. 276 nur eine Ausg. v. 1762. 4°. 6 Bll.

21 — Nouvelles lettres inédites de Frédéric II à son libraire Pitra, tant autographes que lettres de Cabinet, enrichies de Facsim. accomp. de notes hist. de l'éditeur. Berl. 1823. XVI u. 48 S. 2,—
Fehlt in „Miscellaneen z. Gesch. Friedrichs d. Gr.“

22 — Le même. — Posner, M., Die Montesquieu-Noten Friedrich II. (A. a. d. Histor. Zeitschrift N. F. Bd. 11) (95 S.) — Wiegand, W., Die Vorreden Friedrichs d. Grossen zur Histoire de mon temps. Strassb. 1874. (Quellen u. Forschungen Bd. 5.) (86 S.) In 1 Hlwdbd. 4,—

23 — Correspondance. 12 Tomes en 14 pties. Berlin, Decker, 1850—1856. In 6 Hlwdbdn. (82,—) 30,—
(Oeuvres, Tome 16—27.)

24 — Politische Correspondenz Friedrich d. Gr. Bd. 1—33 (soweit erschienen). Berlin, A. Duncker, 1879—1909. (465,—) 305,—

25 — Dieselbe Ausg. Bd. 1—20. Berlin, A. Duncker, 1879—1893. (Verschieden gebunden u. br.) (266,—) 128,—

25a — Dieselbe Ausg. Bd. 1—4, 7, 14 u. 20. je 6,— bis 8,—

26 — Dasselbe. Bd. 1—33 (soweit erschienen). Quart-Ausg. Berlin, A. Duncker. 1879—1909. (663,—) 431,—

27 — Dieselbe Ausg. Quart-Ausg. Bd. 1—18 in 19 Tln. Berl. 1879—1891. (335,—) 120,—

28 — Korrespondenz m. Ärzten. Hrsg. v. G. L. Mamlock. Lex. 8. Stuttg. 1907. Neu. 6,—

29 — Briefwechsel vor u. nach s. Thronbesteigung mit seinem Hofmeister Duhan de Jandun. A. d. Französ. übers. [von J. D. Sander.] Berlin, Vossische Buchh. 1791. Kl. 8. 118 S. Pp. 2,50

30 — Briefwechsel mit Grumbkow u. Maupertius (1731—1759). Hrsg. v. R. Koser. Leipz. 1898. Hlwd. (12,—) 7,—

31 — Briefwechsel m. Voltaire. Hrsg. v. R. Koser u. H. Droysen. 3 Bde. Leipz. 1908—1911. 40,—

32 — Briefwechsel mit d. Prinzen Wilhelm IV. von Oranien u. m. dessen Gemahlin Anna, geb. Princess Royal v. England. Mitgeteilt v. L. Ranke. Berl. 1869. 4. (Ac.) Pp. (4,50) 3,—

33 — Briefe u. Dichtungen in biogr. geordn. Auswahl, hrsg. v. R. Schwalb. [2 Tle.] Essen 1859. Hfrz. (3,75) 1,50

34 — Briefe u. Erlasse, hrsg. v. F. Reinhold. Frankf. a. M. 1909. 1,—

35 — Schröder, E., Lichtstrahlen aus Friedrich d. Gr. Schriften. 2. A. Halle 1886. 1,—

---

36 — Droysen, Hans, Beiträge zu e. Bibliographie d. prosaischen Schriften Friedrichs d. Gr. 2 Tle. 4. Berl. 1904—1905. (P.) 24 u. 32 S. 2,50

37 — Menzel, A., Illustrationen zu d. Werken Friedrichs d. Gr. In Holz geschnitten v. O. Vogel, A. Vogel, Fr. Unzelmann u. H. Müller. 200 Blätter m. Text v. L. Pietsch. Jub.-Ausg. 2 Bde. Fol. Berl. 1886. Orig.-Lwd. Schönes Exempl. Vergriffen. 35,—

W. Weber. Berlin.

Mark

8 **Friedrich d. Grosse** Miscellaneen zur Geschichte König Friedrichs d. Gr. Hrsg. v. d. Königl. Preuss. Archiv-Verwaltung. Berl. 1878. Hfrz. (12,—) 7,—
Inhalt: Verzeichniss sämmtl. Ausgaben u. Uebersetzungen d. Werke Friedrichs d. Gr. — Das militär. Testament Friedrichs d. Gr. Hrsg. u. erläut. v. v. Taysen. Zur literar. Thätigkeit Friedrich d. Gr. Erörterungen u. Aktenstücke. Von M. Posner.

9 — **Preuss, J. D. E.**, Friedrich der Grosse als Schriftsteller. Vorarbeit zu e. echten u. vollständ. Ausgabe s. Werke. Berl. 1837. X u. 359 S. Hierzu: Ergänzungheft. Ebd. 1838. XII u. 120 S. Pp. u. Hlwd. 4,—

Biographisches u. persönliche Beziehungen.

„Eine Doppelnatur lag in Friedrich, neben dem der Mutter das Erbtheil des Vaters: ein Wille von Stahl und ein unbeirrbarer Wirklichkeitssinn, der mit den Thatsachen nüchtern zu rechnen wusste und die Phantasie in eisernem Zügel hielt."

A. E. Berger.

10 **d'Ancona, A.**, Friedrich d. Grosse u. die Italiener. Übers. v. A. Schnell. Rostock 1912. (2,40) 1,50

11 **Anekdoten** und Karakterzüge aus d. Leben Friedrich des Zweiten. Sammlg. 1—4 u. 13. M. Bildn. d. Königs. (Sammlg. 1 in 2. A.) Berlin, Joh. Fr. Unger. 1786—1788. In 1 Hlwbd. 5,—
In den ersten Bll. einige Gebrauchsspuren, das Porträt ausgemalt, sonst gut erhaltenes Exemplar.

12 **Arnheim, Fritz**, Der Hof Friedrichs des Grossen. Tl. 1: Der Hof des Kronprinzen. (Geschichte des Preussischen Hofes von 1688—1888. Hrsg. v. Gg. Schuster. Bd. 2. Tl. 1.) Berl. 1910. Neu. 6,—

13 **Beschreibung** der Säkular-Feier d. Aufnahme Friedrich d. Gr. in d. Freimaurer-Bund. Berl. 1838. —,80

14 **Böckh, Aug.**, Rede z. Feier des Jahrestages Friedrichs des Zweiten in d. öffentl. Sitzung d. Kgl. Preuss. Akad. der Wiss. am 27. Jan. 1842 gehalten. Berlin, Duncker & Humblot, 1842. 4. 18 S. Orig.-Umschlag. Wasserfleckig. 2,—

15 **du Bois-Reymond, E.**, Friedrich II. in englischen Urtheilen. — Darwin u. Kopernicus. — Die Humboldt-Denkmäler vor der Berliner Universität. 3 Reden. Leipz. 1884. 1,—

16 **Bratuscheck, E.**, Die Erziehung Friedrich d. Gr. M. Vorw. v. Ed. Mätzner. Berl. 1885. (3,—) 2,—

17 **Bremer, W. v.**, Friedrich d. Grosse. M. Bildn. u. Facs. Berl. 1905. Orig.-Hlwd. (2,—) 1,20

18 **Brode, R.**, Friedrich d. Gr. u. der Conflict mit seinem Vater. Leipz. 1904. (9,—) 5,50

19 **Büsching, A. Fr.**, Charakter Friedrichs II., Königs v. Preussen. Halle 1788. — Derselbe, Zuverläss. Beyträge zu d. Regierungs-Geschichte Königs Friedrich II. v. Preussen, vornehml. in Ansehung d. Volksmenge, des Handels, der Finanzen u. des Kriegsheers. Hambg. 1790. In 1 Ppbd. der Zeit. 10,—

20 **Carlyle, Th.**, History of Friedrich II. of Prussia, called Frederick the Great. 13 vols. Leipzig, Tauchnitz, 1858—1865. Hfrzbde. (25,—) 15,—

20a — Friedrich d. Grosse. Gekürzte Ausg. in 1 Bd. bes. v. K. Linnebach. Gr. 8. Berl. 1905. (8,—) 5,50

21 **Catt, H. de**, Unterhaltungen mit Friedrich dem Gr. Memoiren u. Tagebücher. Hrsg. v. R. Koser. M. 1 Taf. Gr. 8. Leipz. 1884. Hfrz. (9,—) 5,50

22 **Catt, H. de**, u. Marchese **Luchesini**, Gespräche Friedrichs d. Grossen. Krit. festgestellte Auswahl. in deutscher Uebersetz. v. F. Bischoff. Leipz. 1885. (3,—) 2,—

23 **Cauer, Ed.**, Friedrichs d. Gr. Gedanken über die fürstliche Gewalt. Berl 1863. —,50

24 **Charakteristik** Friedrichs des Zweiten, Königs von Preussen. 3 Tle. Berlin, Joh. Fr. Unger, 1798. Kl. 8. Pp. (12,—) 4,—

25 **(Denina)** Essai sur la vie et le règne de Frédéric II., Roi de Prusse. Berlin, Gg. Jacques Decker & Fils, 1788. XXVI u. 468 S. u. 1 Bl. Corrections et Additions. Hlwd. 5,—

W. Weber. Berlin.

Mark

56 **Denkwürdigkeiten** der Markgräfin v. Ansbach. A. d. Engl. 2 Bde. M. 2 Portr. Stuttg. 1826. Hldr. (9,50) 3,50

57 **Droysen, J. G.**, Friedrich d. Gr. Bd. 1—3. Leipz. 1874—1881. Pp. (33,30) 18,—
(Gesch. d. Preuss. Politik. Tl. V Bd. 1—3)

58 — Friedrich d. Gr. u. Maria Theresia nach dem Dresdener Frieden. (Zeitschr. f. preuss. Gesch. u. Landesk. Jahrg XV. Nr. 9. 10.) Berl. 1878. 1,50

59 **Duncker, M**, Eine Flugschrift d. Kronprinzen Friedrich. S.-A. —,60

60 **Eichner, R.**, Die auswärtige Politik Friedrichs d. Gr. i. J. 1755. 4. Berl 1900. 1,—

61 **Eloge du Roi de Prusse.** Par l'Auteur de l'Essai General de Tactique. Nouv Éd. A Berlin chez Fréderic Maurer. 1789. Pp. 5,—
Mit Titelvignette v. Meil u. Frontispice. Sauberes Exemplar auf starkem Papier

62 **Engel, J. J**, Lobrede auf den König. Gehalten im Joachimsthalischen Gymnasium den 24. Januar 1781. Kl. 8. Berlin, Ch. F. Voss u. Sohn, o. J. 59 S. 4,—
Goedeke V. 474, 11. — Sehr schönes sauberes Exemplar des Originaldrucks.

63 Zur **Erinnerung** an Friedrich d. Gr. M. Abb. u. Beschr. d. am 31. Mai 1851 zu Berlin enth. Denkmals Friedr. d. Gr. Berl. 1851. 1,—

64 **Erinnerungen** an Friedrich den Zweiten, in Bezieh. auf die gegenseit. Verhältnisse d. evangel. u. kathol. Kirche in Schlesien, auf Veranlassung d. Schrift: die katholische Kirche Schlesiens. Bresl. 1827. 64 S. — Dantal, C., Friedrich d. Einzige in seinen Privat- u. literarischen Stunden. Berl. 1792. 120 S. In 1 Hlwdbd. 6,—

65 **(O'Etzel**, National-Grossmeister.) Beschreibung der Säkular-Feier d. Aufnahme Friedrichs des Gr., Königs von Preussen in den Freimaurer-Bund. Festlich begangen in der Grossen National-Mutter-Loge der Preuss. Staaten, genannt zu den drei Weltkugeln, u. sämmtl. Tochter-Logen. M. Taf. Berl. 1838. Orig.-Umschlag. 3,—
Vorderseite des Umschlags m. d. Portr. Friedrichs.

66 **Eyssenhardt, Frz**, Friedrich d. Gr. Denkwürdigkeiten aus s. Leben nach s. Schriften, s. Briefwechsel u. d. Berichten s. Zeitgenossen zusammengestellt. 2. A. Neubearb. u. ergänzt v. G. Winter. 2 Bde. Leipz. 1910. 9,—

67 **Fester, R.**, Die Bayreuther Schwester Friedrichs des Grossen. Berl. 1901. 3 S.-A. 1,50

68 — Vorstudien zu einer Biographie der Markgräfin Wilhelmine von Bayreuth. (Leipz. 1901.) S.-A. —,80

Francke, E., Vorlesungen a. d. Geschichte d. 18. Jahrh. s. Nr. 427.

69 **Fischer, F. Ch. J.**, Geschichte Friedrichs II., Koenigs v. Preussen. 2 Tle. M. Bildn. Halle 1787. In 2 Ppbdn. (7,20) 3,—

70 **Förster, F.**, Friedrichs d. Gr. Jugendjahre, Bildung u. Geist. Berl. 1823. Pp. (7,50) 3,—

71 **Friedrich d. Einzige** verherrlicht durch d. Accorde des teutschen Barbitons. Immortellen zur fünfzigsten Todtenfeier des Königs. Nürnberg, Aug. Recknagel, 1836. 4. 100 S. u. 1 Bl. Origbd. in weisser Seide m. Goldborten u. Schwarzdruck. Die Buchdeckel nicht ganz sauber. 6,—
Aus dem Prolog: „Diese . . . zum Preis des Einzigen gesungenen Gedichte auf d. Feder geleierter Namen, erscheinen hier versetzt u. sinnig geordnet, um als Festgabe am Tage der fünfzigsten Todtenfeier des Königs die Urne des Unsterblichen zu schmücken."

72 **Friedrich d. Gr.** als König u. Mensch. 1735. 20 ungedr. Briefe d. Königs an s. Neffen, d. Herzog v. Braunschw. M. Anm. hrsg. v. H. Droysen. Berl. 1911. 6,—

73 **Gaedertz, K. Th.**, Friedrich d. Gr. u. General Conseil. Nach d. ungedr. Hdschr. e. Zeitgen. Brem. 1893. 1,—

74 **Garve, Chr.**, Fragmente zur Schilderung d. Geistes, des Charakters und der Regierung Friedrichs II. 2 Bde. Bresl. 1798. Pp. 4,—
G. leitet das Werk mit der Erklärung ein: „Diese Fragmente über Friedrich II. sind zum Theile durch meine Unterredungen mit ihm veranlasst worden."

75 **Gebhard, J. G.**, Ueber d. Einfluss Friedrichs II. auf d. Aufklärung u. Ausbildung seines Jahrhunderts. Berl. 1801. Gekr. Preisschr. Ldr. 1,50

76 **Gillies**, Vergleichung zwischen Friedrich II. u. Philipp, König v. Macedonien. A. d. Engl. 12. Bresl. 1791. Pp. 2,—

W. Weber. Berlin.

Mark

77 **[Gottschling, P. R.]** Abholung König Friedrichs des II. ins Elysium. Eine Ballade. O. O. 1786. Kl. 8. 4 Bll. 2,—

Tit am unteren Rande etwas scharf beschnitten. Durch die Bll. zieht sich ein Wasserstreifen.

78 **Grünhagen, C.**, Aus d. Sagenkreise Friedrichs d. Gr. Bresl 1864. —,70

79 — Ein denkwürdiger Brief Friedrichs d. Gr. u. s. Schicksale. S.-A. —,50

80 — Zur Geschichte des angebl. Attentats auf Friedrich d. Gr. 1741. S.-A. —,50

81 — Friedrich d. Gr. und die Breslauer i. den Jahren 1740 u. 1741. Bresl. 1864. Hlwd. (4,—) 1,50

82 **Hahnke, F. W. M. v.**, Elisabeth Christine, Königin von Preussen, Gemahlin Friedrichs des Gr. Biographie. Berl. 1848. Hlwd. 2,—

83 **[Hardt, de.]** Mémoires d'un Gentilhomme Suédois, écrits par lui même dans sa retraite l'année 1784. Berlin chez S. Pitra, Libraire du Roi, 1788. VIII u. 365 S. Gr. 8. Pp. d. Zeit, aber etwas ramponirt. 6,—

Titel in Kupferstich (mit 2 handschriftl. Notizen). S. 1/2 der Avant-Propos stärker beschnitten, doch ohne Textverlust. S. 1/2 m. handschriftl. Anmerkgn. am Rande.

84 **Harpe, de la**, Étude sur les oeuvres poétiques de Frédéric le Grand. 4. Berl. 1852. —,80

85 **Hegemann, O.**, Friedrich d. Gr. u. d. kathol. Kirche in den reichsrechtlichen Territorien Preussens. Münch. 1904. (3,—) 2,—

86 **Helden-, Staats- u. Lebens-Geschichte Friedrichs II.** Aus ächten Urkunden beschrieben, m. Anmerkungen erläut. u. m. genealog. Tabellen versehen. 7 Bde. M. vielen Kupf., Plänen, Karten usw. Schaffhausen 1760—1764. Ldbd. der Zeit. 25,—

87 **Helden-, Staats- u. Lebensgeschichte Friedrichs des Andern**, Königs in Preussen, bis Ostern 1746. (Bd. 1.) M. Tabellen u. Kpfrn. Franckf. u. Leipz. 1746. Hldr. 2,—

88 **Henry**, Der Glaube Friedrichs d. Gr. an Gott u. an Preussen. 2. A. Berl. 1851. —,50

89 **Henry, Ch.**, Frédéric le Grand, d'après les lettres inédites de D'Alembert a Mlle de Lespinasse. Paris 1884. (Revue historique. 9. année, tome 26. I.) 1,50

90 **Höckendorf, P.**, Sans Souci zur Zeit Friedrichs d. Grossen u. heute. M. Plan. Berl. 1903. Orig.-Hfrz. (7,—) 4,—

91 **Hodann, J.**, Friedrich d. Gr. u. d. Breslauer Arzt Dr. Tralles. o. O. u. J. (A. 25 S.) —,80

92 **Holtze, F.**, Die juristische Vorbildung Friedrichs d. Gr. (S.-A. 1896.) —,80

93 **(Hülsen, K. W. v.)** Unter Friedrich d. Gr. Aus d. Memoiren des Aeltervaters 1752—1773, hrsg. v. H. v. Hülsen. Berl. 1890. (4,—) 2,—

94 **Jenisch, D.**, Denkschrift auf Friedrich II. m. bes. Hinsicht auf s. Einwirkung i. d. Cultur u. Aufklärung d. 18. Jahrh. (Nachtrag zu: Geist u. Charakter d. 18. Jahrh.) Berl. 1801. Hfrz. 3,—

M. einz. Anstreichungen in Rotschrift.

95 **[Kaltenborn, R. W. von]** Briefe eines alten Preussischen Officiers verschied. Characterzüge Friedrichs des Einzigen betreff. Mit Rücksicht auf das Zimmermannsche Werk über eben diesen Gegenstand. Hohenzollern 1790. Pp. der Zeit. 5,—

Schönes, sauberes Exemplar der seltenen Schrift. — Siehe Nr. 158.

96 **[Knetschke(?)]** Letzte Stunden u. Leichenbegängniss Friedrichs des Zweiten Königs von Preussen. M. Vignette u. 2 Kupfertaf. Potsdam, C. Chr. Horvath, 1786. 99 S. Kl. 4. — Angeb.: Mayerhauser, Auf die Geburtsfeier Friedrichs II. Königs von Preussen Ode 1783. Breslau mit Schriften der Universität o. J. 2 Bll. In 1 Hlwdbd. 5,—

Holzmann-Bohatta IV, 4040.

97 **Knorr, E.**, Friedrich d. Gr. als Freimaurer. Gr. 4. Berl. 1899. (S.-A. a. Hohenzollern-Jahrb. 1899.) Nicht im Handel. 3,—

98 **Köppen, C. F.**, Friedrich d. Gr. u. s. Widersacher. Leipz. 1840. Pp. 1,—

99 — Dasselbe. Angeb.: Heinsius, Friedrich d. II. u. s. Jahrh. Berl. 1840. Pp. 1,50

100 **Koser, R.**, König Friedrich d. Grosse. 2 Bde. in 3 Tle. Stuttg. 1893—1903. Hlwd. (26,—) 19,—

Das Werk ist in der letzten 3. Aufl. vergriffen u. erscheint in neuer Auflage in dieser Form nicht wieder, sondern in Vereinigung mit desselben Verfassers Werk: Fr. d. Gr. als Kronprinz.

Mark

101 **Koser, R.**, Friedrich d. Gr. Volks-Ausg. Mit Bildnis nach Joh. H. Ch. Franke Gr. 8. Stuttg. 1911. Neu. 6,—

101a — Dasselbe. Geb. Neu. 7,50

102 — Friedrich der Gr. als Kronprinz. Stuttg. 1886. Hlwd. (4,—) 3,—

103 — Dasselbe Werk. (Einband an einer Ecke verletzt.) 2,50

104 — Friedrich der Gr. im Jahrzehnt vor dem siebenjähr. Kriege. (Histor Taschenbuch. Folge VI. H. 2.) (66 S.) — Jungfer, H., Die Juden unte Friedrich d. Gr. Leipz. 1880. (47 S.) — Beck, A., Graf Gustav Adolf vo Gotter. Ein Lebensbild aus der Zeit Friedrich d. Gr. Gotha 1867. (107 S. In 1 Hlwdbd. 2,—

105 **Kothe, W.**, Friedrich der Grosse als Musiker. Braunsberg 1869. 60 S. —,80

106 **Krauel, R.**, Der preussische Hof während des 7jähr. Krieges. Nach den Tage büchern der Prinzessin Heinrich v. Preussen. 4. S.-A. (Magdeb. Zeitung.) 1,—

107 — Prinz Heinrich von Preussen in Paris während der Jahre 1784 u. 1788 — 1789. M. Portr. Berl. 1901. Lwd. 1,50

108 — Prinz Heinrich von Preussen als Politiker. Berl. 1902. (10,—) 5,—

109 **Kugler, Fr.**, Geschichte Friedrichs d. Gr. Gezeichnet v. **Ad. Menzel.** Neue durchges. A. Leipz. 1856. Orig.-Lwd. (16,—) 8,—
Einband nicht tadelfrei u. mehrere Textblätter nicht ganz sauber.

110 — Geschichte Friedrichs d. Grossen. M. Portr. nach Schadow i. Stahlstich 12. A. Leipz. 1887. Orig.-Lwd. (4,50) 2,—

111 **Lange, Ed.**, Die Soldaten Friedrichs d. Gr. M. 31 Orig.-Zeichngn. v. Ad. Menzel Lex. 8. Leipz. (1852). Orig-Lwd. 20,—

112 **Lebensgeschichte**, Kurzgefasste, des höchstseeligen Königs von Preussen Friedrich II. des Grossen. Mit Erlaubniss der Oberen. Augsburg, Joh. Gg Bullmann, 1786. Kl. 8. 64 S. M. Portr. (S Mansfeld fec., Ant. Keiss sc.) 4,—
Porträt des Königs in ganzer Figur. Im oberen Rande des Bildes handschriftlich „Wer wird den alten Fuchs verk-nnen?“ Auf der Rückseite des Titels handschriftlich 14 Zeilen unt. der Ueberschrift „An den grossen Machiavel“, unterschrieben „Augsb. d. 9ten März 1791. J. v. T.“ Aehnliche Bemerkungen von derselben Hand begleiten den Text des Werkes an den Seitenrändern.

114 **Macaulay, Th. B.**, Friedrich der Grosse. Halle 1857. —,80

Mayerhauser, Auf d. Geburtsfeier Friedrichs II. s. unter Nr. 96.

115 **Mühlbach, L.**, Friedrich d. Grosse u. s. Hof. 7. A. 4 Tle. in 1 Bde. M. Illustr. v. O. Wisnieski u. A. Lex. 8. Berl. 1862—1864. Hldr. (16,50) 5,—

116 **Mursinna, Fr. S.**, Leben Friedrich II., Königs v. Preussen etc. Für d. Bürger u. Bauernstand bearbeitet. Halle 1794. Hlwd. 2,50
Die Seiten 546—547, 550—551, 554, sowie I u. IV—V des Inhaltsverzeichnisses unbedruckt.

117 **Nicolai, Fr.**, Anekdoten von König Friedrich II. v. Preussen u. v. einigen Personen, die um ihn waren. 6 Hefte. M. Inhaltsverz. u. Register üb. alle 6 Hefte. Berl. u. Stettin 1788—1792. In 1 Hlwdbd. 6,—
Sauberes Exemplar der seltenen Sammlung.

118 **Norbert, W.**, Friedrichs d. Gr. Rheinsberger Jahre. M. zahlreichen Illustrationen. Berl. 1911. Orig.-Lwd. Neu. 7,50

119 **Olvenstedt, J. v.**, Geschichte Friedrichs d. Gr., Königs v. Preussen. 2 Tle. Berl. 1840. Hfrz. (Stahlst. fehlen.) 1,—

120 **Oncken, W.**, Das Zeitalter Friedrichs d. Gr. 2 Bde. M. Porträts, Illustr. u. Krtn. Berl. 1881—1882. (32,—) 23,—

121 **Ostwald, H.**, Redoute Fridericiana. Festschrift. M. zahlreichen Abbildgn. zumeist nach Chodowiecki. 4. Berl. o. O. (2,—) 1,20

122 **Papst, J. G. Fr.**, Leben Friedrichs II. Königs v. Preussen für deutsche Jünglinge bearb. 2 Bde. in 3 Abtlgn. M. 7 Kupfern. Nürnbg. 1788—1789. In 1 Ppbd. 4,—

123 **Petersdorff, H. v.**, Friedrich d. Gr. E. Bild seines Lebens u. s. Zeit. M. 277 Bild., 27 Facs. etc. Berl. 1902. Orig.-Lwd. (16,—) 9,—

124 **Preuss, J. D. C.**, Friedrich d. Gr. Eine Lebensgeschichte. 4 Bde. Berl. 1832—1834. Nebst: Urkundenbuch zu d. Lebensgesch. Friedrichs d. Gr. u. Register. 5 Bde. Zusammen 9 Bde. Ebd. 1832—1834. Pp. 22,—

125 — Friedrich der Gr. mit s. Verwandten und Freunden. Berl. 1838. Hfrz. (6,80) Vergriffen. 3,—

126 — Die histor. Bedeutung d. 1. Juni 1840. Berl. 1840. —,80

127 — Friedrichs d. Gr. Jugend u. Thronbesteigung. Berl. 1840. Pp. (8,50) 2,50

Mark

28 **Raumer, F. v.**, König Friedrich II. u. seine Zeit. (1740—1769.) Nach den gesandtschaftl. Berichten im brit. Museum etc. Leipz. 1836. Lwd. (7,50) 2,50

29 **(Rheinsberg).** Pinkert, T., Rheinsberg in Wort u. Bild. M. Bildern nach Photogr. Rheinsb. —,75

30 — Schulz, R., Rheinsberg. Wanderg. durch Schloss u. Umgegend m. geschichtl. Daten u. 3 Krtn. Neu-R. 1879. —,75

31 **Röchling, C. u. R. Knötel**, Der alte Fritz in 50 (farbg.) Bildern für Jung u. Alt. Quer-4. Berl. o. J. Orig.-Lwd. Vergriffen. 3,—

32 **Rödenbeck, K. H. S.**, Beiträge z. Bereicherung u. Erläuterung d. Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I. u. Friedrichs d. Gr., Könige v. Preussen. Bd. 1. Berl. 1836. Nebst Anhang: Derselbe, Tagebuch od. Geschichtskalender aus Friedrichs d. Gr. Regentenleben (1740—1786) m. histor. u. biograph. Anmerkgn. zur richtigen Kenntniss s. Lebens u. Wirkens. 3 Bde. Ebd. 1840—1842. Zusammen 3 Ppbde. 30,—

Das als historisches Quellenwerk geschätzte „Tagebuch" in 3 Bdn. ist von grosser Seltenheit u. hier in einem guten Exemplar vorhanden, welches jedoch stellenweise ergänzende handschriftl. Randbemerkgen. zeigt.

33 **Sammlung** von Reden, Predigten u. Gedichten auf den Tod Königs Friedrich des Grossen (Hrsg. von Mörschel). Berlin, Decker. 1786. In 1 Hlwbd. 7,—

Inhalt: Mörschel, Friedrichs Volk an Friedrichs Geist. Culm, Trauer-Rede geh. 10. Sept. 1786 i. d. röm.-cathol. Kirche zu Berlin. 30 S. — Sack, F. S. G., Gedächtnisspredigt in Gegenwart d. Königs 10. Sept. 1786 i. d. Domkirche geh. XXIX S. — Conrad, C. L., Predigt vor d. verwitt. Königin in Schönhausen 10. Sept. 1786. 32 S. — Teller, W. A., Predigt i. d. Kirche St. Petri 10. Sept. 1786. 21 S. — Cube, Joh. D., Ueb. d. Tod d. Königs. Predigt i. d. Jerusalemskirche 10. Sept. 1786. 32 S. — Koch, Joh. Chr., Gedächtnisspredigt i. d. Berlin. Georgenkirche 10. Sept. 1786. 22 S. — Wilmsen, F. E., Was es für eine Namensgrösse, u. Unsterblichkeit sey, die Gott uns. verewigten Könige gab? 10. Sept. 1786 vorgetr. 31 S. — Mörschel, Predigt d. 17. Sept. 1786 vor Landleuten u. berlin. Einwohnern geh. 19 S. — Michaelis, C. G. H., Gedächtnispredigt vor d. evangel. reformirten Gemeine zu Frankfurt a. O. 10. Sept. 1786. 32 S. — Cloitre, Oraison funèbre le 10. Sept. 1786 dans le Temple de Berlin. 24 S. — Gedichte: Schubert, Friedrich d. Gr. — Karschin, A. L., Zuruf an den Fremdling beym Sarge des gr. Fr. 18. Aug. 1786. Burmann, G. W., Friedrichs Urne. J. H. W. D., Bei d. Urne Friedrichs d. Gr. Aug. 1786. v. P., Er ist nicht mehr. Seidel, J. F., Monolog b. Tode Fr. d. Gr. Gümpel, J. N., Nachruf an Friedrichs Schatten. Das letzte Lebewohl . . . b. d. Leichenbestattung i. d. Garnisonkirche zu Potsdam 9. Sept. 1786. 55 S. — Sauer, J. D., Auf d. Tod des Königs. 4 Bll. — Empfindungen e. alten Invaliden beym Grabe Friedrichs d. Zweyten. Potsd. 1786. 2 Bll. — Gümpel, J. N., Friedrich des Zweiten u. August Wilhelms Wechselgesang in Elysium. 4 Bll. — Sammlung d. Reden nebst e. Gedichte z. Gedächtniss Fr. d. Gr., i. d. Trauerloge zu den dreyen Weltkugeln in Berlin 15. Sept. 1786. 55 S. — Hertzberg, v., Histor. Nachricht v. d. letzten Lebensjahre Königs Friedrich II. M. der Einleitg. zu der von Ihm Selbst geschrieb. Geschichte Seiner Zeit. Vorgel. i. d. öffentl. Versammlg. d. Akademie 25. Jan. 1787. 44 S. — Zusammen 23 Predigten, Reden, Gedichte usw. in einem Halbleinenband. Schönes, sauberes Exemplar.

34 **Scharfenort, v.**, Friedrich d. Gr. üb. d. Erziehung der militärischen Jugend. Berl. 1891. —,50

36 **Schlözer, K. v.**, Friedrich d. Gr. u. Katharina II. Berl. 1859. (5,—) 2,—

37 — Dasselbe Werk. Orig.-Lwd. (5,—) 2,50

Auf d. Titel Besitzervermerk.

38 **Schöning**, Friedrich der Zweite, König von Preussen. Ueber seine Person u. sein Privatleben. Ein berichtigender Nachtrag zur Charakteristik desselben. Berlin, Ferd. Oehmigke d. Aelt, 1808. Kl. 8. VIII u. 63 S. 4,—

Im Titel das Bild des Königs in Kupferst., in ganzer Figur sitzend. Scharf beschnittenes Exemplar.

39 **Schöning, K. W. v.**, Die fünf ersten Jahre d. Regierung Friedrich des Gr. b. z. Schluss des zweiten schlesischen Krieges. Volks-Ausg. Berl. (1857). Pp. 1,50

40 **Seidel, P.**, Die Kunstsammlung Friedrichs des Grossen auf der Pariser Weltausstellung 1900. Beschreib. Verzeichnis. M. 45 Abbildgn. nach Zeichngn. u. Rad. v. P. Halm. Berl. 1900. 2,—

41 **Selle, Chr. G.**, Krankheitsgeschichte des Höchstseeligen Königs von Preussen Friedrichs des Zweyten Majestät. Kl. 8. Berlin 1786. (64 S.) Hlwd. 2,50

42 **[Seyfarth, Joh. F.]** Lebens- u. Regierungs-Geschichte Friedrichs des andern. Tl. 1. 2. Von 1740—1745 u. 1746—1760. M. Beil. u. Bildn. M. Alphabet. Namen-Verzeichnis derer Personen, von denen . . . genealogische Nachrichten vorkommen. Leipz. 1784—1790. Hlwd. 7,—

W. Weber. Berlin.

Mark

143 **Sommer, A.**, Gedenkbuch enth.: Die Geschichte und Beschreibung d. Friedrichs Denkmals i. Berlin, sowie d. Darstellg. d. Grundsteinlegung a. 1. VI. 1840 u. d. Enthüllung desselben a. 31. V. 1851. M. Stahlst.: Denkmal Friedrich II. (E. Meyerheim del.) Berl. 1852. Roter Maroquinbd. m. Gold- u. Blindpressung u. Goldschn. 3,50

144 **Stadelmann, R.**, Friedrich der Grosse in s. Thätigkeit f. den Landbau Preussens. Berl. 1876. Hlwd. (4,—) 2,50

145 — Aus d. Regierungsthätigkeit Friedrichs d. Gr. M. e. Bildn. Friedrichs d. Gr. nach G. Schadow. Halle a. S. 1890. Hlwd. 1,—

146 **v. Taysen, Ad.**, Die äussere Erscheinung Friedrich d. Gr. u. der nächsten Angehörigen seines Hauses. Mit 20 Bildnissen. Gr. 8. Berl. 1891. Cart. (6,—) 2,80

147 **Thiébault, D.**, Mes souvenirs de vingt ans de séjour à Berlin ou Frédéric le Grand, sa famille, sa cour, son gouvernement, son académie . . . ses écoles et ses amis littérateurs et philosophes. 2. éd. 5 vols. Paris An XIII (1805). Hfrz. der Zeit. 20,—

148 **Thouret, G.**, Friedrich d. Gr. als Musikfreund u. Musiker. M. 7 Abb. u. 1 Notenfacs. Leipz. 1899. 3,—

149 **Trenck, Friedr. von der**, Letzte Unterredung Friedrichs des Grossen in der Todesstunde mit Pater Pavian, einem Franziskaner-Guardian. Ein Traumgesicht, worinnen man die Stufen des Menschenverstandes vom Leibnitz bis zum Affen abmessen kann. O. O. 1787. 5,—

149a — Sämmtliche Gedichte u. Schriften. Bd. 1 u. 2. (Bd. 1 in 2. verm. u. verb. Aufl.) Wien u. Berlin [Bd. 2 o. O.] 1789. Pp. 5,—
Bd. 2 enthält: Vermischte Trauer- u. Scherzgedichte im Gefängniss, auch in Freiheit.

149b — Merkwürdige Lebensgeschichte von ihm selbst. M. Portr. Stuttg., Spemann, o. J. Origbd. —,70

150 — Gugitz, G., u. M. v. Portheim, Friedrich Freiherr v. d. Trenck. Ein biograph. u. iconograph. Versuch. M. 1 Heliogravüre. Wien 1911. Pp. 4,20

151 **Trendelenburg**, Friedrich d. Gr. u. s. Staatsminister v. Zedlitz. Berl. 1859. —,50

152 **Troeger, C.**, Aus d. Anfängen der Regierung Friedrichs d. Gr. 4. Berl. 1901. (P.) 50 S. 1,70

153 **Volz, G. B.**, Die Erinnerungen der Prinzessin Wilhelmine von Oranien an den Hof Friedrichs des Gr. (1757—1761.) Berl. 1903. (3,—) 1,80

154 Mon voyage en Prusse, ou mémoires secrets sur Frédéric le Grand et la cour de Berlin. Par L. M. D. L . . . Paris 1807. Hldr. 3,50

155 **Wauer, H.**, Friedrich der Gr. an das deutsche Volk. Eine patriot. Träumerei. Berl. 1859. Pp. 1,50

156 **Winter, G.**, Friedrich d. Gr. 2 Bde. M. 13 Abb. u. 2 Handschriften. Berl. 1911. Prachtbd. m. eingeprägt. Medaillon Friedr. d. Gr. Neu. 13,50

157 — Zur Gesch. der histor. Tradition über Friedrich d. Gr. (1885.) S.-A. —,50

158 **Zimmermann, Joh. G., Ritter v.**, Fragmente üb. Friedrich d. Gr. zur Geschichte s. Lebens, s. Regierung u. s. Charakters. 3 Bde. Leipzig i. d. Weidmannischen Buchh., 1790. VIII, 358 S.; VI, 352 S.; IV, 412 S. Kl. 8. In 1 Ppbd. 9,—
Schönes Exemplar des seltenen Werkes. — Siehe auch Nr. 95.

159 — Bahrdt, C. F., Mit dem Herrn [von] Zimmermann, Ritter etc. . . . deutsch gesprochen von C. F. Bahrdt, auf keiner der Deutschen Universitäten weder ordentlichem noch ausserordentlichem Professor etc . . . O. O. [Berlin] 1790. Kl. 8. 93 S. Pp. 5,—
Abweichend von Goedeke IV, 330, 88, der nur eine Ausgabe desselb. Jahres mit 118 S. nennt.

Mark

Friedrich des Grossen Feldzüge.

(Kriegsgeschichte. Biographien der Heerführer usw.)

„Friedrich liebte den Ruhm, aber der Philosoph auf dem Throne hat an dem blutigen Lorbeer des Feldherrn nie einen reinen Freude genossen; er ward ein Held, ein Märtyrer — nicht aus Ehrgeiz, sondern unter dem Zwange der selbst auferlegten Pflicht, und der Mensch Friedrich litt schwer unter der Rolle, die der König auf sich nahm."

A. E. Berger.

160 **Archenholtz, J. W. v.**, Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland von 1756—1763. 2 Bde. M. Bildn. König Friedrichs II. (Wohlfeile Ausgabe, auf Druckpapier.) Berlin, bey Haude u. Spener, o. J. [1793]. 4 Bll. Tit. u. Vorbericht (dat. 31. März 1791) u. 291 S.; Tit. 302 S. u. 1 Bl. Pp. 3,—

Die Karte fehlt. — Bd. 2 S. 287—302 enth. „Verzeichniss der bey dieser Geschichte als Materialien gebrauchten Bücher." Am Schluss 1 Bl. Ankündigung der Cottaschen Buchh. betr. das Erscheinen einer „Monat-schrift zur Bildung u. Vervollkommnung des weibl. Geschlechts".

161 — Dasselbe. Leipz. (Reclam). —,50

162 — Historia belli septennis, latine vertit H. G. Reichard. C. tab. Ed. II. Baruth 1788. Pp. 1,50

163 **Arneth, A. v.**, Maria Theresia u. der siebenjährige Krieg. 1756—1763. 2 Bde. Wien 1875. Orig.-Lwd. (24,—) 7,—

(= Geschichte Maria Theresias Bd. 5 u. 6.)

164 **Barsewisch, C. F. R. v.**, Meine Kriegs-Erlebnisse während d. siebenjährigen Krieges 1757—1763. Wortgetreuer Abdr. a. d. Tagebuche des K. Preuss. General-Quartiermeister-Lieuten. C. F. R. v. Barsewisch. 2. A. Berlin 1863. Hlwd. 2,—

165 **Beaulieu-Marconnay, C. v.**, Der Hubertusburger Friede. Nach archivalischen Quellen. Leipz. 1871. (4,—) 2,50

166 **Beiträge** zur Geschichte d. österreichischen Kavallerie. Die österreichische Kavallerie i. Feldzügen d. 18. Jahrh. u. i. jenen der neuesten Zeit 1859—1866.) Lfrg II; = S. 125—457. Nebst Anhang II. 40 S.): Maria Theresianische Periode (1718—1767). M. 8 Karten u. Plänen. Gr. 8. Wien 1881. Hlwd. (6,—) 3,50

167 **Bellona.** Ein militärisches Journal. Stück 13—19. M. Plänen u. Taf. Dresd. 1784—1785. In 1 Ppbd. 3,50

Enth. u. A.: Journal des Feldzuges 1758 (Von Mai an bis Schluss des Jahres) u. 1759. Vom Dienste der leichten Kavallerie. Instruktionen f. d. preuss. Feldwacht b. Troppau usw.

168 **Bremen, W. v.**, Die Schlacht bei Kesselsdorf (15. Dez. 1745) M. Plan u. 2 Skizzen. Berl. 1888. 1,—

169 **Briefe** aus der Zeit des ersten schlesischen Krieges, hrsg. u. erl. v. Chr. Meyer. Lex. 8. Leipz. 1902. (5,—) 3,—

170 **Caemmerer, Friedrich d. Gr.** Feldzugsplan f. 1757. M. Karte. Berl. 1885. —,80

171 **Cauer, Ed.**, Über die Flugschriften Friedrichs d. Gr. aus d. Zeit des siebenjähr. Krieges. 4°. Potsd. 1865. —,60

172 **(Chasot)** Schlözer, K. von, Chasot. Zur Geschichte Friedrichs des Gr. u. s. Zeit. Berl. 1856. Hlwd. (4,—) 1,50

Mit einzelnen handschriftl. kritischen Randbemerkungen.

173 **Creuzinger, P.**, Friedrichs Strategie i. siebenjährigen Kriege. Mit 8 Skizzen. Leipz. 1908. 3,60

174 **Delbrück, H.**, Der Feldzugsplan Friedrichs II. im Jahre 1757. — Geist u. Form im Infanteriegefecht. — Das Heer d. römisch. Kaiserreichs. Berl. 1887. (Beiheft z. Milit.-Wochenbl. 1887.) —,80

175 **Dickhuth**, Die Schlacht von Rossbach. M. 1 Plan. Berl. 1900. —,80

176 **Droysen, J. G.**, Kriegsberichte Friedrichs des Gr. aus den beiden schlesischen Kriegen. Berl. 1875. S.-A. 1,—

177 — Dasselbe. Berl. 1877. — Die preussischen Kriegsberichte d. beiden schlesischen Kriege (Beihefte z. Milit.-Wochenbl.) Berl. 1876—1877. In 1 Hlrzbd. 3,50

W. Weber. Berlin.

Mark

178 **Duncker, M.**, Preussen u. England im siebenjähr. Kriege. S.-A. —,60
179 — Die Schlacht v. Kollin. Berl. (A.) 44 S. —,80
180 — Der siebenjähr. Krieg. Recens. v. A. Schaefer, Gesch. d. 7jähr. Krieges. S.-A. —,80
181 — Die Bildung der Coalition des Jahres 1756 gegen Preussen. Lex. 8. Berl. 1882. (Ac.) —,75
182 **Duparcq, Ed. de la Barre**, Hist. milit. de la Prusse avant 1756 ou introd. à la guerre de sept ans. Par. 1858. (7,50) 3,—
183 **Einzelschriften, Kriegsgeschichtliche**. Hrsg. v. Gr. Generalst. Abt. II. Heft 28—30: Die taktische Schulung der Preuss. Armee durch Friedrich d. Gr. 1745—1756. Gr. 8. M 66 Textskizzen, 1 Karte u. 44 Planskizzen. Berl. 1900. (5,50) 3,50
184 **Feldzug**, Der, des preuss. Generals H. A. de la Motte Fouqué in Schlesien 1760, bearb. v. E. v. St. M. 2 Plänen. Cass. 1862. (4,50) 2,50
185 **Fliss, L.**, Friedrich d. Grosse u. s. Heer, e. Cyclus v. Kriegs- u. Siegsbildern v. e. preuss. Husaren d. J. 1813/14. Magdeb. 1855. 1,—
Flugschriften.
186 — Anzeige, Gegründete, d. unrechtmäss. Betragens u. d. gefährl. Anschläge u. Absichten d. Wiener u. Sächs. Hofes gegen S. Kgl. Majestät v. Preussen m. schriftl. Urkunden erwiesen. 4. Berl. 1756. 1,50
187 — Beantwortung d. sogen. Anmerkungen üb. d. v. Beginn d. gegenw. Krieges gedruckten K. Preuss. Kriegs-Manifesten, Circularien u. Memoires. M. Beil. 4. 1757. 2,—
188 — Ephraim, Der gerechtfertigte, od. hist. Nachrichten üb. d. Zust. d. Sächs. Finanz-Wesens nebst Vergl. d. preuss. u. sächs. Oekonomie. — Schreiben v. Frankf. a/M. nach Leipzig üb. d. gerechtfertigten Ephraim. 4. 1758. 3,—
189 — Justi, J. H. G. v., Die Chimäre d. Gleichgewichts d. Handlung u. Schifffahrt od. Ungrund u. Nichtigkeit d. Meynungen v. Massregeln d. freyen Mächte geg. d. zu fürchtende Herrsch. zur See. 4. Alt. 1759. 1,20
190 — Nachricht u. Beurtheil d. Verhaltens d. Wiener. u. Sächs. Hofes u. ihrer gefährl. Absichten wider d. König v. Preussen nebst Urkdn. 4. Berl. 1756. 1,20
191 — Unterredung, Vertraute, e. sächs. Rekrouten u. e. preuss. Freipartheigängers d. jezigen Krieg betr. M. 1 Kpfr. 4. 1757. — Beiliegend Sammlung von 12 diversen Flugschriften aus d. J. 1757. 8,—
192 — Ursachen welche Maj. in Preussen bewogen, Sich wider d. Absichten d. Wiener. Hofes zu setzen, u. deren Ausführ. vorzukommen. 4. Berl. 1756. 1,25
193 — Vorschläge, Wohlgemeynte, e. Menschenfreundes auf welche Bedingen. d. jetzo in Krieg bef. Mächte zu dauerh. Frieden gelangen könnten. 4. Friedensnah 1759. 2,—
— Siehe auch Nr. 171.
194 **Friedrich d. Gr.** letzter Dragoner, Joh. Gottl. Allfärtty. Geb. 1740 a. 10. VIII. Gest. 1838 a. 19. V. Nebst Bildn. nach d. Leben. Vom Verf. des „Alten Sergeanten". Bresl. 1838. Im Original-Umschlag. 2,—
195 **Friedrich d. Gr.** u. d. Friede zu Hubertusburg. Berl. 1863. —,80
196 **Friedrich d. Gr.**, Von Kolin bis Rossbach u. Leuthen nach d. Cabinets-Ordres i. Kgl. Staats-Archiv. Nebst 2 Beilagen u. 2 Schlachtplänen. Berl. 1858. Hlwd. 2,—
197 **Geschichte** des siebenjährigen Krieges in einer Reihe von Vorlesungen m. Benutzung authent. Quellen bearb. v. d. Offizieren d. grossen Generalstabs. 6 Bde. in 8 Tln. M. viel. Plänen, Charten u. Beil. Berl. 1824—47. In 6 Hlwdbdn. 30,—
Dieses Werk folgt fast ausschliesslich einer Quelle, dem im Generalstabsarchiv befindlichen, vom General v. Gaudi nicht ohne Tendenz zusammengestellten, 12bändigen handschriftlichen Material. Man hat es als „den Sammelort für alle Entschuldigungen der Generale für alle möglichen Anklagen gegen den König" bezeichnet.
198 **Gespräch** im Reiche der Todten zwischen August Wilhelm, Prinzen v. Preussen u. d. Fürstin Anna, Erbstatthalterin d. Niederlande, in welchen d. Historie d. gegenwärt. Kriegs beschrieben wird. Bd. 3 (Tl. 21—30 u. Supplem.). M. color. Plänen. 4. Frankf. 1759—1760. Hldr. 4,50
199 **Granier, H.**, Die Schlacht bei Lobositz am 1. Oct. 1756. M. Karte. Bresl. 1890. (3,—) 1,70
200 **Grünhagen, C.**, Geschichte des ersten schles. Krieges nach archival. Quellen. 2 Bde. M. 2 Plänen. Gotha 1881. (18,—) 10,—

W. Weber. Berlin.

Mark

201 **Grünhagen, C.**, Journal bei Belagerung der Festung Schweidnitz a. 1758. (A.) —,60

202 **Handschriften,** Die Süssenbachschen, zur Geschichte des siebenjähr. Krieges i. d. Hofbibl z. Darmstadt. Feldzug 1756 u. 1757. Bearb. in der Kriegsgeschichtl. Abt. II des Gr. Generalst. Berl. 1898. 1,—

203 **Hassell, W. v**, Die schlesischen Kriege u. d. Kurfürstenthum Hannover. Bes. d. Katastrophe v. Hastenbeck u. Kloster Zeven. M. Plan. Hann. 1879. Lwdbd. M. Bleistiftstrichen. (10,—) 6,—

204 **Heilmann, J.**, Die Kriegskunst der Preussen unter König Friedrich d. Gr. Abt. I. Leipz. 1852. (9,—) 2,—

205 **(Heinrich,** Prinz v. Preussen.) [Bülow, A. H. D. v.], Prinz Heinrich von Preussen. Krit. Geschichte seiner Feldzüge. Von d. Verfasser des Geistes des neueren Kriegssystems. 2 Tle. i. 1 Bde. M. 2 Kpfrn. u. 1 Plane. Berlin, Himburg. 1805. Hlfrz. 5,—

Holzmann-Bohatta II, 1128.

206 — Schmitt, R., Prinz Heinrich von Preussen als Feldherr im siebenjähr. Kriege. II: Die Kriegsjahre 1760—1762. Greifsw. 1897. (4,50) 2,20

— Siehe auch Nr. 107, 108, 248, 266, 447—449.

207 **Helmuth, C**, Preussische Kriegschronik. Darst. d. Feldzüge v. 1640—1850. 2. A. M. 1 Karte in 4 Blatt. Leipz. 1864. Hlfrz. (10,—) 6,—

208 **Immich, M.**, Die Schlacht bei Zorndorf am 25. Aug. 1758. M. Skizzentafel u. 2 Karten, Berl. 1893. Hlwd. (3,50) 2,—

209 **Jowanowitsch, J. B.**, Warum hat Friedrich d. Gr. an d. Schlacht bei Kesselsdorf nicht teilgenommen? Berl. 1901. Diss. 1,—

210 **Keibel, R.**, Die Schlacht von Hohenfriedberg. M. 2 Karten. Berl. 1899. (10,—) 5,—

211 **(Keith, Jak.)** Varnhagen von Ense, K. A., Leben des Feldmarschalls Jakob Keith. Berl. 1844. Pp. (4,50) 2,—

212 **Kerler, D.**, Aus dem siebenjähr. Krieg. Tagebuch des preuss. Musketiers Dominicus. Nebst ungedruckten Kriegs- u. Soldatenliedern. Münch. 1891. (2,25) Mit Randbemerkungen in Bleistift. 1,30

213 **[König, A. B.]** Alte und neue Denkwürdigkeiten der Koenigl. Preussischen Armee. Enthalt.: Die Geschichte der ehemal. churbrandenburg Leibgarden zu Fuss, woraus das jetz. Alt-Bornstedtsche Infanterieregiment, welches das älteste in der Preuss. Armee ist, entstanden; nebst . . histor. u. biograph. Merkwürdigkeiten, welche die Geschichte . . . der Kriegsverfassung d. Vaterlandes und der in demselben gelebten berühmten Männer . . erläutern. Berl. 1787. Pp. 6,—

214 — Biographisches Lexikon aller Helden u. Militairpersonen, welche sich in Preussischen Diensten berühmt gemacht haben. 4 Bde. M Porträt Friedrich II. Berl. 1788—1791. Pp. 20,—

Mit einzelnen handschriftlichen Korrekturen und Nachträgen auf den Blatträndern. In alphabetischer Anordnung: A—Z. — Holzmann-Bohatta III, 1732.

215 **Kriege,** Die, Friedrichs des Grossen, hrsg. v. Gr. Generalstabe, Abt. f. Kriegsgeschichte. (Der 1. Schlesische Krieg. 3 Bde. — D. 2. Schles. Krieg. 3 Bde. — Der 7jähr. Krieg. Bd. 1—3.) M. vielen Krtn. u. Plänen. Lex. 8. Berl. 1890—1901. Orig.-Hfrz. (139,—) 90,—

216 — Dasselbe. Tl. I. Der erste Schlesische Krieg 1740—1742. 3 Bde. M. Krtn. u. Plänen. Gr. 8. Berl. 1890—1893. In 2 Orig.-Hfrzbdn. (43,—) 27,50

217 — Dasselbe. Tl. I. Der 1. schles. Krieg. 1740—1742 Bd. 1. M. 14 Krtn, Plänen u. Skizzen u. 3 Handzeichngn. Berl. 1890. (16,—) 7,50

218 **Kriege,** Die, Friedrichs d. Gr. 1740—1763. Bd. 2: Hoen u. Brennen: Der siebenjährige Krieg. Auf Grund d. beiderseitig. Generalstabswerke m. Benutzung d. Akten d. kgl. Staatsarchive u. d. k. u. k. Kriegsarchivs bearb. M. 7 Portr. u. 17 Kartentaf. Berl. 1912. Neu. 10,—

219 **Kriegsberichte,** Die preussischen, der beiden schlesischen Kriege, hrsg. v. J. G. Droysen. Berl. 1876. 1,—

220 **Kubitz, C. A.**, Ein Denkmal dem vergessenen Helden Siegm. Moritz Wilh. v. Langen, e. wackeren Offizier Friedrichs d. Gr, d. Kühnsten b. Überfall v. Hochkirch. 2. A. M. e. Karte. Bautz. 1902. —,80

Mark

221 **Küster,** Des preuss. Staatsfeldpredigers, Bruchstück seines Campagnelebens im siebenjähr. Kriege. (Beschreibung d. Hochkircher Nachtschlacht 1758 mit einig. vorangeh. u. folg. Kriegsbegebenh.) Nebst Vorbericht d. Oberkonsistorialraths Sack. 2. bericht. u. verm. A. Berlin 1791. Pp. 5,—

222 **Kutzen, J.,** Aus der Zeit des siebenjähr. Krieges. Umrisse u. Bilder deutschen Landes, deutscher Thaten, Charaktere u. Zustände. M. Bildn. d. Verf. u. 7 Kärtchen. Berl. (1863.) Lwd. (2,70) 1,30

223 **Lehmann, M.,** Friedrich d. Grosse u. d. Ursprung des siebenjähr. Krieges. Leipz. 1894. 2,—
Mit zahlr. Bleistift-Randnoten v. Prof. Berner.

224 **(Leopold,** Fürst v. Anhalt-Dessau.) Varnhagen v. Ense, K. A., Fürst Leopold v. Anhalt-Dessau. — General Freih. v. Seydlitz. Leipz. 1872. (Biogr. Denkmale II.) Pp. (4,—) 1,80

225 **(Ligne,** Fürst de.) Thürheim, A., Graf, Feldmarschall Carl Joseph Fürst de Ligne, die „letzte Blume der Wallonen." Eine Lebensskizze. Wien 1877. (7,—) 3,80

Lloyd, Geschichte des siebenjähr. Krieges siehe Tempelhoff, G. F. v., Nr. 263

226 **(Loudon, G. E. v.)** [Huber, F. X. (?)] Loudons Leben und Heldenthaten Heft 1. 4. verb., bericht. m. Zusätzen verm. A. Wien 1789. 86 S. Nebst [Heft 2 u. d. Tit.:] Historisches Gemälde der Kriegsthaten des kaiserl. königl. Heeres i. J. 1789. Als Fortsetzung von Loudons Leben u. Heldenthaten. Ebd. 1789. 74 S. Pp. 4,—

227 **Massiewski,** Der siebenjährige Krieg nach russischer Darstellung, übers. u. Anm. v. A. v. Drygalski. 3 Bde. M. Krtn. u. Plänen. Berl. 1888—1893. Hlwd. (39,—) 25,—

228 **Meyer, Ch.,** Berliner Berichte aus d. Zeit d. ersten schlesischen Krieges. Berl. 1880. 4,—

229 **(Moritz v. Anhalt-Dessau.)** Orlich, L. von, Fürst Moritz v. Anhalt-Dessau. Beitr. z. Gesch. d. siebenjähr. Krieges. Berl. 1842. Hlwd. Vergriffen. 2,—

230 **Naudé, A,** Friedrichs d. Gr. Angriffspläne gegen Oesterreich im siebenjähr. Kriege. 4. Marb. 1893. —,80

231 — Beiträge z. Entstehungsgeschichte des siebenjähr. Krieges. 2 Tle. Leipz. 1895—1896. (6,80) 4,—

232 — Dasselbe. Tl. 1. (S.-A. 96 S.) 1,50

233 **Oettinger, B.,** Untersuchung zur Schlacht bei Kesselsdorf. Berl. 1902. 1,—

234 **Pauli, C. Fr.,** Leben grosser Helden d. gegenwärtigen Krieges. 9 Tle. i. 5 Bdn. m. 8 Kpfern., Karten u. Tabellen. Halle 1758—1764. Pp. (Bd. 7—9 Hldr.) 12,—

235 **Paulig, F. R.,** Geschichte des siebenjährigen Krieges. 10. oder 11. A. Frkft. a. O. 1879 od. 1881. à 1,—
Exemplare früherer Auflagen à —,60.

236 **Petzel,** Friedrich d. Gr. Operationsplan für den Feldzug von 1759. M. 2 Kartenskizzen. — Aus d. Leben des Kurhess. Generallieutenants Bauer. (Beih. z. Milit.-Wochenbl. 1887. III. IV.) Berl. 1887. 1,—
Mit zahlr. Unterstreichgn. u. Randbemerkgn.

237 **Porsch, R.,** Die Beziehgn. Friedr. d. Gr. zur Türkei bis z. Beginn u. während des 7jähr. Krieges. Marb. 1897. —,80

238 **Ranke, L. von,** Der Ursprung d. siebenjährigen Krieges. Leipz. 1871. Hfrz. (6,40) 2,—

239 [**Retzow, F. A. v.**] Charakteristik d. wichtigsten Ereignisse d. siebenjähr. Krieges, in Rücks. auf Ursachen u. Wirkungen. V. e. Zeitgenossen. 2 Tle. Berl. 1802. Pp. 6,—

240 — Dasselbe. 2 Tle. (Tl. 1 in 2. verm. A.) M. Plan d. Schlacht b. Kollin. Berlin, Ilmburg, 1804 u. 1802. Nebst: Derselbe, Zusätze u. Berichtigungen zu Charakteristik d. wicht. Ereignisse des siebenjähr. Krieges. Für d. Besitzer der 1. A. Ebd. 1804. Angeb.: Vertheidigung Friedrich d. Gr. in Anschung d. Fehler, welche ihm i. d. Charakteristik d. wicht. Ereignisse des siebenjähr. Krieges schuld gegeben werden. Nebst Anhang üb. s. Erfindung d. schrägen Schlachtordnung. Berlin, Friedr. Nicolai, 1803. In 3 Hlwdbdn. 8,—

241 **Sack, A. F. W.,** Drei Dank-Predigten üb. d. v. Friedr. II. i. J. 1757 erfochtenen Siege bei Prag, bei Rossbach u. bei Leuthen. Berl. 1857. —,60

Mark

242 **Sammlung** ungedruckter Nachrichten, so die Geschichte d. Feldzüge d. Preussen von 1740—1779 erläutern. [Hrsg. v. Naumann.] Bd. 1 u. 2, 4 u. 5. Dresd. 1782—1785. Hlfrz. d. Zeit. 7,—
Holzmann-Bohatta IV. 402.

243 **Schäfer, A.**, Geschichte des siebenjähr. Kriegs. 2 Bde. in 3 Abtlgn. Berl. 1867—1874. (34,50) 10,—

244 — Dasselbe. Hlfrz. 12,—

245 — Dasselbe. Bd. 1, 2, 1. Berl. 1867—1870. Hlfrz. (19,50) 6,—

246 — Urkundliche Beiträge zur Gesch. d. siebenjähr. Krieges. S.-A. 106 S. 1,20

— — Duncker, M., Recension von A. Schaefer's Gesch. d. siebenjähr. Krieges s. Nr. 180.

246a **Scharnhorst, G.**, Unterricht d. Königs v. Preussen an die Generale seiner Armeen. Vermehrt m. d. Instructionen, welche d. König nach d. 1. Ausg. d. obengenanten bekanten Unterrichts . . . bis an seinen Tod aufgesetzt hat. M. 8 Plänen u. vielen Beisp. a. d. siebenj. Krieg. Hann. 1794. Pp. 4,—

247 **Scholtz's, S. G.** Schweidnitzer Tagebuch aus d. ersten schles. Kriege, hrsg. v. Grünhagen. Bresl. 1873. 1,25

248 **Schöning, K. W. v.**, Der siebenjährige Krieg. Nach der Original-Correspondenz Friedrich des Grossen mit dem Prinzen Heinrich u. seinen Generalen a. d. Staats-Archiven bearbeitet. 2. A. (Bd. 2 in 1. A.) 3 Bde. M. 1 Taf. Berl. 1859 u. 1851. Hfrz. 10,—
(Militär.-Correspondenz Friedrichs d. Gr. m. dem Prinzen Heinrich v. Preussen. Bd. 1—3.)

249 **Schwartz, F.**, Die Provinz Posen als Schauplatz des 7jähr. Krieges. Pos. 1890. S.-A. 1,—

250 **(Seckendorff, F. H v.)** Versuch e. Lebensbeschreib. d. Feldmarschalls Grafen von Seckendorff, aus ungedr. Nachr. 2 Bde. O. O. 1792. Hfrz. 3,—
(Die ersten Bll. von Bd. 2 sind am untern Rande tintenfleckig.)

251 **Seidl, C. v.**, Friedrich der Grosse u. s. Gegner. Nebst Vertheidig. d. Preuss. Militärs, geg. die Beschuldigungen des G. L. Graf von Schmettau u. Ministers von Dohm. Als Anhang zu den letzteren „Denkwürdigkeiten". Gotha 1819. Hlwd. 6,—
Mit Anstreichungen.

252 **Seydlitz, Friedr. Wilh. v.**, Königlich Preuss. General d. Cavallerie. Biogr. M. 8 Portr. u. Abb. u. 3 Plänen. Kass. 1882. (6,—) 3,—

253 — Bredow, C. v., Seydlitz, Preussens grössten Reiterführers kurze Lebensbeschreibg. M. 1 Bild u. 7 Gefechtsskizzen. Gr. 8. Lpzg. 1908. Neu. 2,—

254 — Buxbaum, E., Seydlitz. 4. A. (Verm. durch Beitr. d. Frhrn R. v. Seydlitz-Kurzbach.) M. 5 (3 farbig.) Taf. u. 3 Plänen. Gr. 8. Leipz 1907. Geb. Neu. 7,50

255 — Varnhagen v. Ense, K. A., Leben d. Generals Freih. v. Seydlitz. M. Portr. Berl. 1834. (3,50) 1,20

256 **Sodenstern, A. v.**, Die Schlacht bei Bergen am 13. April 1759. M. Plan u. 4 Anl. Kass. 1864. (2,50) 1,—

257 **Steinberger, J. G.**, Breslauisches Tagebuch, 1740—1742, hrsg. v. E. Träger. Bresl. 1891. 2,50

258 **[Stille, Chr. L. v.]** Les Campagnes du roi avec des reflexions sur les causes des evenemens. 2 parts. S. l. [Hannover] 1762. Hlfrz. 4,—
Behandelt die Feldzüge von 1742 u. 1745. — Holzmann-Bohatta I. 8881.

259 **Straehle, A.**, Lexikon d. Schlachten, Treffen, Gefechte, Scharmützel etc., an denen seit d. 17. Jahrh. Brandenb. u. Preuss. Truppen Theil genommen. Neuw. 1853. Hlfrz. 1,50

260 **Stuhr, P. F.**, Forschungen u. Erläuterungen üb. Hauptpunkte d. Geschichte d. siebenjähr. Krieges. 2 Tle. Hamb. 1842. Hlfrz. (13,—) 6,—

261 **Sulicki, K. von**, Der siebenjähr. Krieg in Pommern u. den Marken. Studie des Detachements- und des Kleinen Krieges. Nebst 2 Plän. Berl. 1857. Hlwd. (10,50) Vergriffen. 6,—
Mit Vorwort von H. v. Moltke.

262 **Taysen, A. v.**, Zur Beurteilg. d. siebenjähr. Krieges. M. 8 noch nicht veröffentlichten Aufsätzen Friedr. d. Gr., 8 Skizzen u. 2 Plänen. Berl. 1882. (3,60) M. Unterstreichgn. u. Randbemerkgn. 1,50

W. Weber. Berlin.

Mark

263 **Tempelhoff, G. F. v.**, Geschichte des siebenjähr. Krieges in Deutschland zwischen dem Könige v. Preussen u. der Kaiserin Königin m. ihren Alliirten von Lloyd. Aus d. Englischen aufs neue übers. m. verbesserten Plänen u. Anmerkgn. von G. F. v. Tempelhoff. 6 Bde. M. 23 Karten u. Plänen. Berlin 1794–1801. 4. Pp. (60,—) 30,—

Beiliegend: Winter, Gg., Zur Kritik Tempelhoffs u. des militärischen Nachlasses des Grafen V. Am. Henckel v. Donnersmarck. (A.) Zur Abfassung s. Werkes wurde Tempelhoff angeregt durch d. Schrift des englischen Generals Lloyd: The history of the late war in Germany etc. — Tempelhoff führte die Bezeichnung „siebenjähr. Krieg" zuerst in d. Literatur ein. „Die Reichhaltigkeit der originalen Mitteilungen hat das T.'sche Werk jedem der Nachfolger in der Forschung unentbehrlich gemacht."

264 — Dasselbe. Tl. 1–5. M. 18 Plänen. 4. Berl. 1783–1794. Bd. 1–3 Hldr. Bd. 4 Pp. Bd. 5 br. (In Bd. 5 fehlen die Karten.) 17,—

265 — Herrmann, O., Über d. Quellen d. Gesch. d. siebenjähr. Krieges v. Tempelhoff. Berl. 1885. (D.) 1,50

266 — — Dasselbe, nebst: Schmitt, R., Prinz Heinrich von Preussen als Feldherr im siebenjähr. Kriege. I: Das Kriegsjahr 1756–1759. Greifsw. 1885. (D.) In 1 Hlwbd. 2,50

— Siehe auch Nr. 206, 248.

267 **(Teschen.)** In memoriam pacis Teschinensis Fridericus rex dono dedit Evaldo Friderico Hertzberg. Alexander Trippel inventor in Roma 1779. J. C. Krüger del., J. L. Stahl sc. 1785. Fries in Kupferstich. 53:19. (4 mal gefaltet in Kart.) 2,50

268 Die Schlacht bei **Torgau** am 3. Nov. 1760. Nach archival. Quellen bearb. M. 5 Beilagen. Berl. 1860. (Beiheft z. Milit.-Wochenbl. 1860.) Hlwd. 3,—

269 **Troschke, Th. v.**, Die Beziehungen Friedrich d. Gr. zu s. Artillerie. Vortrag. Berl. 1865. —,80

270 **Tschackert, W.**, Friedrichs des Grossen erster Waffengang. M. Plan. 4. Ostr. 1856. —,80

271 **Uebersicht**, Tabellarische, aller Schlachten, Treffen, Belagerungen u. Gefechte d. K. Preuss. Armee v. 1656–1816. Glogau o. J. 1,—

272 **Uhlig von Uhlenau, G.**, Erinnerungen an die Schlacht von Kolin u. d. damal. Zeit. Nach authent. Quellen bearbeitet u. zur Säkularfeier am 18. Juni 1857 hrsg. 2 Tle. M. Plan. Wien, 1857. Hlwd (4,—) 2,50

I. Beschreibg. d. Schlacht u. Biographie Dauns. II. Journal üb. d. Besetzg. Kolins nebst Briefe u. Aktenstücke.

273 **Vitzthum v. Eckstädt**, Die Geheimnisse des sächsischen Kabinetts 1745–1756. 2 Bde. Stuttg. 1866–1867. (18,75) 11,—

274 **Volz, G. B. u. G. Küntzel**, Preussische u. österreich. Acten zur Vorgeschichte des siebenjährigen Krieges. (Publicat. a. d. K. preuss. Staatsarchiven). Leipz. 1899. (36,—) 24,—

275 **Waddington, R.**, La guerre de Sept ans. 3 vols. Paris 1899–1904. (22,50 frcs.) 14,—

276 **Wagner, F.**, Friedrichs d. Gr. Beziehungen zu Frankreich u. d. Beginn d. siebenjähr. Krieges. Hamb. 1896. (3,—) 2,—

277 **Westphalen, v.**, Geschichte d. Feldzüge des Herzogs Ferdinand v. Braunschweig-Lüneburg. 6 Bde. Berl. 1859–1873. (75,—) 35,—

278 — Dasselbe. Bd. 1 u. 2. Berl. 1859. Orig.-Hfrz. (15,—) 9,—

279 **(Wied, Karl Graf zu)** Wengen, F. v. d., Karl Graf zu Wied. Kgl. Preuss. Generallieutnant. Lebensbild u. Gesch. d. Kriege von 1734–1763 nach hinterlass. Papieren u. and. ungedruckten Quellen. Gotha 1890. Kart. (10,—) M. einigen Randbemerkungen. 5,50

280 **Wiltsch, J. E. Th.**, Die Schlacht von nicht bei Rossbach od. d. Schlacht auf den Feldern von und bei Reichardtswerben, den 5. Nov. 1757. Nach authent. u. archival. Quellen u. glaubwürd. Augen-Zeugen bearb. M. 4 Beilagen, 1 Schlacht-Plane u. 1 Taf. Abbildg. m. den Schlacht-Säulen. Reichardtswerben. 1858. Hlwd. (6,—) 3,—

281 **Winter, G.**, Die kriegsgeschichtl. Ueberlieferung üb. Friedrich d. Gr. krit. geprüft nach d. Beisp. d. Kapitulation v. Maxen. Berl. 1888. (5,—) 3,—

282 **(Winterfeldt, H. K. v.)** Varnhagen von Ense, K. A., Leben des Generals Hans Karl von Winterfeldt. M. 1 Bildn. Kl. 8. Berl. 1836. Orig.-Lwd. (3,80) 2,—

Mark

283 **(Ziethen, H. J. v.)** Winter, G., Hans Joachim v. Zieten. E. Biogr. 2 Bde. M. Portr. u. 10 Facs. Leipz. 1886. Hfrz. (17,50) 6.—

284 **Zimmermann, A.**, Aus dem militär. Briefwechsel Friedrichs d. Gr. Entstehung d. preuss. Planes f. d. Feldzug v. 1757 u. s. Ausführg. bis z. Vereinig. d. preuss. Heeres vor Prag. Berl. 1882. 1,20

285 **Zur** Schlacht von Kolin d. 18. VI. 1757. M. Karte. (Beibl. zu Nr. 32 des Mil.-Wochenbl. VIII.) Berl. 1857. 1,—

---

286 **Uniform** (sic) **Von der gantzen Preussischen Armee.** Infanterie, Curassiers, Dragoner, Hussarn, und Guarnison Regimenter, Ingleichen Von Stifftung an eines jeden Regiments aller Commandeur bis auf heutigen Dato, nebst aller Regimenter Guarnisons. — Manuscript auf starkem Papier in 8° mit Handmalerei um 1757—1760. 44 Bll. in schönem gleichzeit. Ldrbd. m. Goldpressung u. Goldschnitt. 400,—

Auf 67 Seiten werden 121 Offizier-Uniformen preussischer Regimenter der Friedericianischen Zeit in Farben, Gold u. Silber, sehr sauber und zierlich und durchaus historisch treu dargestellt. Aufnahme haben auch die neu errichteten, aber nur kurze Zeit bestandenen, Sächsischen Regimenter gefunden. Jeder Uniformdarstellung (ein Regiment repräsentirend) sind in sauberer und deutlich lesbarer Handschrift die Namen der jeweiligen Garnison sowie der Obersten von der Gründung an bis 1750 beigetragen. Eine spätere Handschrift hat diese Eintragungen zum Teil bis 1760 weiter geführt. — Kostbares, historisch wertvolles und seltenes Manuscript in vorzüglicher Erhaltung u. Sauberkeit. Es stammt aus der Bibliothek des † Hofrat Professor H. Weiss, derzeit Bibliothekar des k. Zeughauses in Berlin u. Verfassers der bekannten Kostümkunde.

Friedrich der Grosse in seinen Beziehungen zur schönen Literatur.

„Der erste wahre u. höhere eigentliche Lebensgehalt kam durch Friedrich den Grossen und die Thaten des siebenjährigen Krieges in die deutsche Poesie."

Goethe.

287 **Abbt, Th.**, Vermischte Werke. [Hrsg. von Nicolai.] 6 Tle. Berlin u. Stett., Friedr. Nicolai, 1772—1782. Hfrzbd. d. Zeit. 6,—

Tl. 1. Vom Verdienste. 3. A. 1772. Tl. 3. Freundschaftl. Correspondenz. Neue u. m. Anmerkgn. v. Mos. Mendelssohn verm. Aufl. 1782. — Goedeke IV. 198, 5.

288 — Nicolai, F., Ehrengedächtnis Herrn Thomas Abbt. An Herrn D. Johann George Zimmermann. M. Porträt von Thomas Abbt (Schleuen sc.) Berlin u. Stettin 1767. 4. 34 S. u. Portr. (Tit. gest.) 3,—

289 **Berger, A. E.**, Friedrich d. Gr. und die deutsche Litteratur. Akadem. Antrittsrede. Bonn 1890. Mit Bleistiftanstreichungen. 1,20

290 **Bernhard, L.**, Über d. Einfluss Friedrichs d. Gr. auf d. dtsche. Literatur. 4. Kgsbg. 1870. 1,—

291 **Biedermann, K.**, Friedrich d. Gr. u. s. Verhältniss zur Entwicklg. des deutschen Geisteslebens. Brnschw. 1859. 1,20

292 — Deutschlands geistige, sittliche und gesellige Zustände i. 18. Jahrh. Tl. 2: Von 1740 bis zu Ende d. Jahrh. Abtlg. II. Leipz. 1875. Vergriffen. 4,—

Inhalt: Neubelebung d. dtschn. Literatur durch Friedrich d. Gr. . Lessing. Sturm- u. Drangperiode.

293 **Bonnett, K. C.**, Friedrichs d. Gr. Verhältnis zu Garve. 4. Berl. 1855. —,80

294 **Briefwechsel** zwischen Gleim u. Ramler, hrsg. u. erl. v. C. Schüddekopf. Bd. 1. (1745—1752.) Tüb. (Liter. Verein) 1906. 5,50

295 **Fisch, R.**, Generalmajor von Stille u. Friedrich d. Grosse contra Lessing. Berl. 1885. (2,—) 1,20

Frédéric le Grand, De la littérature allemand, siehe Nr. 16—18.

W. Weber. Berlin.

Mark

296 **Frédéric II.**, Voltaire, Jean-Jacques, d'Alembert et l'Académie de Berlin vengés du Secrétaire perpét. de cette Acad., ou M. Formey peint par lui-même. Av. lettres de Voltaire. Paris, Denné, 1789. Kl. 8. 268 pp. Pp. 2,—

297 **Gellert, C. F.**, Sämmtliche Schriften. N. A. 6 Bde. M. Portr. Leipz. 1853—1854. Hfrz. 5,—

Vergriffene Ausgabe. Etwas papierfleckig.

298 — Fabeln u. Erzählungen. 2 Tle. Leipzig 1746—1748. 24 Bll. u. 116 S.; 4 Bll. u. 166 S. Hldrbd. der Zeit. 4,—

Goedeke IV, 36, 7. — Erste Ausgabe.

299 — Lehrgedichte u. Erzählungen. Titelvign. Leipzig, Joh. Wendler, 1754. Tit., 140 S. u. 1 Bl. „Verzeichnis der hierinne befindlichen Gedichte". Hldr. 2,—

Goedeke IV, 37, 13. Erste Ausgabe.

300 — Geistliche Oden u. Lieder. M. Melodien v. C. Ph. E. Bach. 2. A. Berlin 1759. Qu.-Folio. Pp. 3,75

301 — Von d. Trostgründen wider ein sieches Leben. 2. A. Leipzig 1748. —,80

302 — Moralische Vorlesungen. 2 Bde. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von J. A. Schlegel u. G. L. Heyer. Leipzig, bei G. Weidmanns Erben u. Reich, 1770. Hldr. 3,50

Goedeke IV, 37, 20. — Erste Ausgabe. Einband am Rücken eingeplatzt.

303 — Briefe . . . nebst Briefen s. Freunde, hrsg. v. J. A. Schlegeln u. G. L. Heyern. Bd. 1 u. 2. Leipzig 1774. Ldr. 1,80

Goedeke IV, 37, 21. — Erste Ausgabe.

304 — Briefe nebst . . . Briefen s. Freunde hrsg. v. J. A. Schlegeln u. Heyern. Leipzig, Weidmann'sche Erben, 1774. 488 S. — Cramer, J. A., Chr. F. Gellerts Leben. Leipz. 1774. Hldr. 3,75

305 — Stein, A., Christian Fürchtegott Gellert. E. Lebensbild. 2. A. Halle 1901. (2,40) 1.50

306 **[Gleim, J. W. L.]** Herrn F. W. G. sämmtliche poetische Wercke. 2 Tle. M. Titelkpfr. Frankfurt u. Leipzig, G. E. Hechtel, 1767. Kl. 8. 144; 78 S. M. Titelkupf. u. 2 gestoch. Titeln. —

Goedeke IV, 41, 17. „Nicht von Gleim selbst besorgte Ausgabe." Titelkupfer wasserfleckig.

Angeb.: **Ramler, K. W.**, Oden aus dem Horaz. Berlin, Chr. Fr. Voss, 1769. Kl. 8. 76 S. u. 1 Bl. Inhaltsverzeichn. Mit zierlichen Vignetten. Beide Werke in 1 Ppbd. 9,—

Goedeke IV, 101, 31.

307 — Preussische Kriegeslieder im März u. April 1778. Von einem Grenadier. Leipzig, in der Weygandschen Buchhandlung, o. J. [1778]. 38 S. M. Titelkupf. Pp. 10,—

Goedeke IV, 41, 42. — Einige Bll. leicht papierfleckig, sonst schönes Exemplar.

308 **Gottsched, J. Ch.**, Ausführliche Redekunst. 4. A. 2 Tle. Leipz. 1750. Gleichzeit. Ldrbd. 3,75

Die erste Ausgabe 1736 war dem Kronprinzen Friedrich gewidmet. Die vorliegende 4. A. ist dem Kronprinzen u. Erzherzog Joseph zugeeignet.

309 **Hodenberg, v.**, Voltaire u. Friedrich II. Du Bois Reymond u. Droysen. Kein Widerspruch, sondern Fortschritt. 2. A. Altona 1871. 1,—

310 **Karsch, Anna Louise.** Gedichte von Anna Louisa Karschin, geb. Dürbach. Nach der Dichterin Tode nebst ihrem Lebenslauff hrsg. von Ihrer Tochter C. L. v. Kl[enke] geb. Karschin. Berlin, mit Dietericischen Schriften, 1792. XXIV, 128 u. 392 S. Gleichzeit. Ldrbd. (oben am Rücken leicht eingeplatzt). 7.—

Goedeke IV, 125, 22 ohne 128 S. „Vorberichtender Lebenslauf . . ." die in diesem Exemplar enthalten. — Sauberes Exemplar.

311 — Heinse, Th., Anna Luise Karschin, biogr.-literar. Skizze. 4. Ancl. 1866. —,60

312 **Kästner, A. G.**, Vermischte Schriften [I]. Altenburg, Richterische Buchh., 1755. 8 Bll. u. 256 S. Pp. 4,—

Goedeke IV, 26, 6, 1. — Auf d. Tit. hübsche Vignette G. L. Crusius fec. Widmung an „Maupertuis President de l'Academie royale des sciences et belles lettres Prusse". Einige Bll. papierfleckig.

313 — Vermischte Schriften. 2 Tle. M. Portr. [gez. v. J. H. Tischbein, gest. v. G. A. Liebe]. Altenburg, Richterische Buchh., 1773 u. 1772. Pp. 3,—

Tl. 1 in 2. A. 1773. Tit. 10 Bll. u. 350 S.; Tl. 2. 1772. 10 Bll. u. 278 S. u. 1 Bl. „Verbesserungen in den ersten Bogen".

Mark

314 **Kästner, A. G.**, Gesammelte poet. u. prosaische schönwissenschaftl. Werke. 4 Tle. M. Portr. Berlin, Enslin, 1841. Hfrz. 4,—

315 **Kleist, E. Ch. v.**, Sämtliche Werke. 3. A. 2 Tle. Vign. Berlin, Chr. Fr. Voss, 1771. 11 Bll. u. 160 S; Tit. u. 174 S. Hlwd. 3,—

Goedeke IV, 28, 1. 8. — Mit latein. Lettern gedr. Ausg.

316 — Werke, m. Anm. hrsg. v. A. Sauer. 3 Bde. Berl. (Hempel). Lwd. (6,50) 3,75

317 **Klopstock, F. G.**, Oden, m. erl. Anmerkgn. u. Biogr. v. J. G. Gruber. 2 Bde. Leipz. 1831. Hldr. (10,—) 3,80

„Kl. sang zu Friedrichs Ehren jene Ode, welche er erst später, als er über Fr. anders zu urteilen begann, „Heinrich der Vogler" umtaufte. — In der Ode „Rache" greift er Fr. persönlich an."

318 — Oden. 2 Bde. Carlsr. 1818. Hldr. 1,50

319 **Kohut, A.**, Friedrich d. Gr. als Humorist. Gr. 8. Leipz. 1908. Neu. 3,50

320 **Lessing, G. E.**, Minna v. Barnhelm. M. L.'s Portr. nach Tischbein u. 12 Kpfn. nach Chodowiecki. Leipz. 1870. Lwd. (4,—) 2,50

320a — Die Geschichte der Familie Lessing. Herausg. von Carl Robert Lessing. Verfasst von Arend Buchholtz. 2 Bde. Berlin, Druck von Otto v. Holten, 1909. Gr. 4. In 2 Orig.-Halbkalbldrbdn. (Aus der Hofbuchbinderei von W. Collin, Berlin.) 250,—

Mit zahlreichen Porträts (darunter 2 in Farben ausgeführt), Ansichten, Faksimiles usw. auf 57 Taf. — Eine nur in kleiner Auflage und in würdigster, durch vornehmen u. geläuterten Geschmack geleiteten Ausstattung hergestellte Geschichte der Familie Lessing. — Die kleine Auflage wurde nur zu Geschenkzwecken verwandt und kam nie in den Handel.

321 **Maupertuis, de.** Essay de cosmologie. Leide, de l'imp. d'Elie Luzac fils, 1751. Tit., 6 ff., XXXIV pp. et 104 pp. Gleichzeit. Ldrbd. 5,—

Auf d. Tit. hübsche Vignette in Kupferst.

322 — Le Sueur, A., Maupertuis et ses correspondants. Lettres inédites du Grand Frédéric, du Prince Henri de Prusse, du Président Henault, d'Euler, de Kaestner, de Haller etc. etc. Avec portr. Montreuil-Sur-Mer. 1896. (6 frcs.) 3,80

323 **Montesquieu**, Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence avec commentaires et notes de Frédéric-Le Grand. Avec frontispice. Paris 1879. Hlwd. (8 frcs.) 3,50

324 **Möser, Justus**, Sämmtliche Werke. Neu geordnet u. aus d. Nachlasse dess. gemehrt durch B. R. Abeken. 10 Bde. Berl. 1842—1843. 10,—

325 — Patriotische Phantasien, hrsg. v. s. Tochter W. J. v. Voigt. 4. A. bereichert durch Worte von Goethe üb. M. 3 Bde. M. Portr. Berl. 1820. Pp. 4,—

326 — Kreyssig, F., Justus Möser geschildert. Berl. 1857. (2,50) 1,20

327 **Pröhle, H.**, Friedrich d. Gr. u. die deutsche Literatur. M. Benutz. handschriftl. Quellen. Berl. 1872. Vergriffen. 3,—

328 **Rabener, G. W.**, Sämmtliche Schriften. 6 Tle. M. Portr. u. Kpfr.-Vignetten. Leipzig, Dykische Buchh., 1777. Pp. 7,50

Goedeke IV, 25, 3, 5. — In Bd. 1 Nachrichten von des Verfassers Leben u. Schriften. — Schönes Exemplar.

329 — Briefe, von ihm selbst gesammelt u. nach seinem Tode, nebst einer Nachricht von seinem Leben u. Schriften, herausg. v. C. F. Weisse. M. Titelkpfr. Leipzig 1772. LXXXVI u. 304 S. Gleichzeit. Hldrbd. 3,50

Goedeke IV, 25, 3, 4.

330 **Ramler, K. W.**, Oden. 2. A. Berlin, Chr. Fr. Voss, 1768. Tit., 1 Bl. Inhalt u. 114 S. Hlwd. 3,—

Goedeke IV, 101, 28. — Schönes Exemplar.

331 — Lyrische Gedichte. Berlin, Chr. Fr. Voss, 1772. Kl. 8. 4 Bll. u. 390 S. Gleichzeit. Ldrbd. 3,50

Goedeke IV, 102, 34. — Erste Ausgabe. Schönes Exemplar.

332 — Schüddekopf, C., K. W. Ramler bis zu s. Verbindung mit Lessing. Wolfenb. 1886. cart. 1,20

333 **Schöne, A.**, Friedrich d. Gr. u. s. Stellung zur deutschen Litteratur. Lex. 8. Par. 1884. —,80

334 **Schubart, Ch. F. D.**, Sämtliche Gedichte. Von ihm selbst herausgegeben. 2 Bde. Frankfurt a. M., Hermannische Buchh., 1787. X, 350 S.; 358 S. u. 3 Bll. Inhalt. Hldrbde. der Zeit. 5,—

Mit Portr. (Lohbauer gez., Kircher gest.), Vignette u. Kupfer zu Ahasver. — Goedeke IV, 328, 45. c. — Portrait wasserfleckig u. einzelne Bll. papierfleckig.

Mar

335 **Schubart, Ch. F. D.** Strauss, D. F., Chr. Fr. Dan. Schubart's Leben in s Briefen. M. Vorw. v. E. Zeller. 2. A. 2 Tle. in 1 Bde. Bonn 1878 Hlwd. (11,—) 5,—

336 **Thouret, G.**, Friedrichs des Grossen Verhältnis zur Musik. M. Musikbeil. 4 Berl. 1895. —,8(

337 **Uz, J. P.**, Lyrische u. andere Gedichte. Neue und um die Hälfte vermehrte A. Anspach, Joh. Ch. Posch, 1755. 4 Bll. u. 248 S. — Derselbe, Versuch üb. d. Kunst stets fröhlich zu seyn. Leipzig, Joh. G. Dyck, 1760. 4 Bll u. 70 S. Gleichzeit. Hldrbd. 3,8(

Goedeke IV, 43, 2 u. IV, 43, 6. — Stellenweise papierfleckiges Exemplar.

338 — Lyrische u. andere Gedichte. 4. A. M. hübschen Kpfr. - Vignetten v Crusius. Leipzig 1765. Hldr. 2,—

339 (**Voltaire.**) Nouveau et dernier testament politique de M. de Voltaire. Genève 1771. 48 pp. Hlwd. Mit Papier durchschossen u. m. handschriftl. Anmerkgn versehen. 3,—

340 — Bengesco, G., Voltaire. Bibliographie de ses oeuvres. Tome 1. Av portr. Par. 1882. (25 frcs.) 12,—

341 — Brandes, G., Voltaire in s. Verhältnis zu Friedrich d. Gr. u. J. J. Rousseau M. 11 (1 farb.) Taf. Berl. 1909. Orig.-Lwd. (4,—) 2,5(

342 — Koser, R., 3 Briefe Voltaires üb. s. Übersiedelung nach Preussen 1750 S.-A. —,5(

343 — Mahrenholtz, R., Voltaire im Urteile der Zeitgenossen. Oppeln 1883 Kart. (3,—) 1,5(

344 — Morley, J., Voltaire. Lond. 1893. Lwd. (4 sh.) 2,—

345 — Nachrichten, Geheime, z. Leben des Hrn. v. Voltäre. A. d. Französ O. O. 1784. Kl. 8. 168 S. Auf d. Tit. Vign. Pp. 6,—

346 — Strauss, D. F., Voltaire. Leipz. 1870. Hfrz. (6,—) 3,—

347 **Weisse, C. F.**, Lustspiele. Neu überarbeitet. 3 Bde. M. 3 Kpfrn. (Mechau del. Geyer sc.) Leipzig, Dykische Buchh., 1783. Hldrbd. der Zeit. 5,—

Goedeke IV, 73, 13. — Schönes Exemplar.

348 — Kleine lyrische Gedichte. 2 Bde. Carlsr. 1778. Pp. 1,5(

349 **Willamov, Joh. G.**, Sämmtliche poetische Schriften. 2 Tle. Wien, F. A Schraembl, 1793 u. 1794. 16. 2 Titkupf., XVI S. 1 Bl. Inhalt u. 175 S. 2 Titkupf, 4 Bll. u. 216 S. Pp. 3,5(

Goedeke IV, 103, 3, 10. — Schönes Exemplar.

350 **Wolff, Ch. v.**, Vernünftige Gedanken von der Menschen Thun u. Lassen, zu Beförderung ihrer Glückseligkeit. N. A. M. Titelkpfr. Halle 1747. Schwldr. 2,5(

351 — Eigene Lebensbeschreibg. Hrsg. m. e. Abhandlg. üb. Wolff v. H. Wuttke. Leipz. 1841. Pp. 2,5(

352 **Zimmermann, J. G.**, Vom Nationalstolze. 5. A. Zürich 1779. Hfrzbd. d. Zeit. 3,—

Mit 2 reizenden humorist. Kupfervignetten von H. Grimm.

Zur politischen u. Kulturgeschichte des Friedericianischen Zeitalters.

„Eine volle Würdigung der fridericianischen Epoche konnte immerhin so lange nicht erwartet werden, als die auswärtige Politik des Staates in bewusster Zurückhaltung das Einlenken auf die Bahnen von damals vermied und den Ehrgeiz der Macht mit der grössten Selbstentsagung unterdrückte .... Zugleich aber musste einem Geschlecht, welches wie das unsere unter dem Eindruck einer grossen Herrschergestalt den monarchischen Gedanken mächtig erstarken sah, erhöhtes Verständnis für einen König sich erschliessen, der mit seiner Auffassung der Königspflicht, ... des Staats erster Diener sein zu wollen, dem Königthum eine neue Weihe gegeben hatte."
R. Koser.

353 **Acta Borussica**, oder sorgfältige Sammlung allerhand z. Geschichte d. Landes Preussen gehöriger Nachrichten, Uhrkunden, Schrifften u. Documenten. 3 Bde. M. vielen Porträts. Kgsb. 1730—1732. Prgt. 15,—

W. Weber. Berlin.

Mark

354 **Acta Borussica.** Denkmäler der preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrh. Hrsg. v. d. Kgl. Akad. d. Wissenschaften. Behördenorganisation. Bd. 7. Die Behördenorganisation u. d. allgem. Staatsverwaltung Preussens im 18. Jahrh. (1746—1756) bearb. v. G. Schmoller u. O. Hintze. Berl. 1904. Orig.-Lwd. (20,—) 10,—

355 **Actenstücke,** Die, v. d. kgl. preuss. Regier. in Franken bestrittene Unmittelbark. d. reichslehnbar. Hofmarkt Heroldsberg m. ihr. Gebiete betreff. 2 Tle. Nürnb. 1797. Pp. 1,50

356 **Alt,** Geschichte d. preuss. Kürassiere u. Dragoner seit 1619 resp. 1631—1870. Berl. 1870. Hlwd. (3,—) 1,50
Titelbl. fehlt.

357 **Arneth, A. v.,** Maria Theresia's erste Regierungsjahre. Bd. 3: 1745—1748. Wien 1865. Lwd. 4,—

358 — Joseph II. u. Katharina v. Russland. Briefwechsel. M. Faksimile. Wien 1869. (10,—) 2,50

359 — Joseph II. u. Leopold v. Toscana. Briefwechsel v. 1781—1790. 2 Bde. Wien 1872. (15,—) 2,50

360 **Baczko, L. v.,** Handbuch d. Geschichte u. Erdbeschreib. Preussens. 2 Tle. Dess. 1784. Pp. 1,—

361 — Handbuch der Geschichte, Erdbeschreibg. u. Statist. Preussens. 2 Bde. Kgsbg. 1802—1803. Pp. 1,50

362 **Bailleu, P.,** Preussen u. Frankreich von 1795—1807. Diplomatische Correspondenzen. 2 Bde. Gr. 8. Leipz. 1881—1887. Hfrz. (30,—) 18,—

363 **Bardeleben, C. v.,** Die kgl. preuss. Genealogischen Kalender von 1724—1850. M. Abb. Berl. 1909. 1,20

Beck, A., Graf Gust. Ad. von Gotter siehe in Nr. 104.

363a **Beer, A.,** Friedrich II. u. van Swieten. Berichte üb. d. zwischen Oesterreich u. Preussen gef. Verhandlgn., d. erste Theilung Polens betr. Leipz. 1874. Hlwd. (4,—) 2,—

364 **Bentinck, W.,** Aufzeichnungen über Maria Theresia, hrsg. v. A. Beer. Wien 1871. Lwd. (8,—) 3,75

365 **Berdot, D. Ch. E.,** Voyage a la cour de Prusse en 1775. D'aprés un manuscrit de l'auteur copié et annoté par E. Fallot. Montbéliard 1903. 1,20

366 **(Berenhorst)** Betrachtungen über Kriegskunst, ihre Fortschritte, ihre Widersprüche u. ihre Zuverlässigkeit. 3 Tle. (Tl. 1 in 2. A.) Leipz. 1798—1799. Pp. 5,—

367 **Berghaus, H.,** Deutschland seit 100 Jahren. Gesch. d. Gebiets Eintheilg. u. d. polit. Verfassg. d. Vaterlandes. 2 Abt. in 5 Bdn. Leipz. 1859—1862. Pp. (37,—) Vergriffen. 16,—

368 **(Berlin)** Aufzeichnungen eines Berliners v. 1704—1758, hrsg. v. F. Holtze. (Berl. 1899.) S.-A. 1,—

369 — Beer, J., Sonst und Jetzt. Der Berliner Wohnungsanzeiger v. 1713. Gr. 8. Berl. 1869. —,50

370 — Berlin im Jahre 1786. Schilderungen der Zeitgenossen. Leipz. 1886. Pp. (4,—) 2,—

371 — Brachvogel, A. E., Geschichte des Kgl. Theaters zu Berlin. Nach Archivalien. 2 Bde. Berl. 1877—1878. Hfrz. (15,—) Vergriffen. 5,—

372 — (Buchholz, F.) Zur Geschichte von Berlin u. Potsdam. 8 Tle. M. vielen Kpfern. — Menzel, Gesch. d. Stadt Breslau. M. Kpfrn. Berl. 1820—1828. Geb. 30,—
(Berliner histor. genealog. Kalender. Jahrg. 1820—1828. 9 Bde.)

373 — Chronik, Berlinische, hrsg. v. E. Fidicin. Bd. 1. M. Urkundenbuch Bd. 1. — Vermischte Schriften im Anschl. an d. Berl. Chronik u. d. Urkdnbch. Bd. 1. 2. M. vielen Taf. u. Abb. — Stammbäume d. Mitglieder d. französ. Colonie in Berlin, hrsg. v. R. Béringuier. fol. Berl. 1868—1888. Vollständig; soweit erschienen. (71,—) 40,—

374 — [König, A. B.] Versuch e. historischen Schilderung der Hauptveränderungen, Religion, Sitten . . u. s. w. der Residenzstadt Berlin bis 1786. 5 Bde. in 7 Abtlgn. Berl. 1792—1793. In 5 Ppbdn. 15,—

W. Weber. Berlin.

Mark

375 **(Berlin.)** Meyer, F., Berühmte Männer Berlins u. ihre Wohnstätten v. 16. Jahrh. bis Friedr. d. Gr. Berl. 1875. 1,50

376 — Muret, E., Geschichte der französischen Kolonie in Brandenburg-Preussen unt. bes. Berücks. d. Berliner Gemeinde. M. Abb. u. Taf. 4. Berl. 1885. Orig.-Kart. (12,—) 7,—

377 — (Nicolai, Ch. F.) Beschreibung d. kgl. Residenzstädte Berlin u. Potsdam, aller daselbst befindlicher Merkwürdigkeiten u. d. umliegenden Gegend. 3. umgearb. A. 3 Bde. M. Grundr. d. Städte Berlin u. Potsdam, d. neuen Schlosses bey Sanssouci u. e. Karte d. Gegend um Berlin (zus. 4 Karten). Berlin, bey Friedr. Nicolai, 1786. Pp. 20,—
Schönes, vollständiges Exemplar des seltenen Werkes im alten Originalband.

378 — — Beschreibung der Königl. Residenzstädte Berlin u. Potsdam. Auszug. Berl. 1769. Hfrz. Plan fehlt. 2,—

379 — Schriften des Vereins für d. Geschichte der Stadt Berlin. Heft 1—41. Berl. 1865—1905. (90,—) 49,—
Die meisten Hefte sind in mehreren Exemplaren auf Lager und biete ich solche zu mässigen Preisen an.

380 — — Dasselbe. Heft 54: Berliner geschriebene Zeitungen a. d. J. 1740. — Der Regierungsanfang Friedrich d. Gr. Hrsg. v. R. Wolff. M. 2 Facs. Berl. 1912. (4,50) 3,40

381 — Zeitungen, Berliner geschriebene, aus d. Jahren 1713—1717 u. 1735, hrsg. v. E. Friedlaender. Berl. 1902. Hlwd. (14,—) 7,50
— Weiteres über Berlin siehe in meinem Antiquar.-Kat. 198 Nr. 3409—3585.

382 **Berneck, K. G. v.**, Geschichte der Kriegskunst. 3. A. Berl. 1867. Pp. (4,—) 1,50

383 **Berrhardi, Fr. v.**, Delbrück, Friedrich d. Gr. u. Clausewitz. Streiflichter auf d. Lehren d. Prof. Delbrück üb. Strategie. Berl. 1892. (2,—) 1,50

384 **Betrachtungen** üb. allgem. Begebenheiten des gegenwärt. Jahrh. in wöchentl. Unterhaltungen zweyer freymüth. unpartheiischen Denker. O. O. 1781—1784. Ldr. 4,—

385 **Beyträge**, Historisch-polit.-geogr.-statist. u. militär., die K. Preussische u. benachbarte Staaten betr. Tl. 1. 2. in 3 Bdn. Mit Taf. 4. Berl. 1781—1783. Pp. 5,—

386 **Beyträge** zur neueren Staats- u. Krieges-Geschichte. Vollständig in 190 Stücken m. Hauptreg. (1.—9. Stück in 2. A.) M. vielen Kupfern, Karten usw. Danzig 1757—1764. In 19 Ppbden. 35,—
Es fehlen im ganzen 5 Karten u in Stück 91—94 die S. 225—240. Im ganzen gut erhaltenes und sauberes Exemplar des seltenen Werkes.

387 **Blau, K. F.**, Geschichte der kgl. Ritter-Akademie zu Liegnitz in d. J. 1741—1809. 3 Tle. 4. Liegn. 1840—1842. 2,50

388 **Böttiger, K. W.**, Die Weltgeschichte in Biographieen. 8 Bde. Berl. 1841—1854. Lwd. (42,—) Vergriffen. 10,—

389 **Brabant, A.**, Das hl. Röm. Reich teutscher Nation i. Kampf m. Friedrich d. Gr. Bd. 1, 2. Berl. 1904—1911. Neu. 15,—
Bd. 1: Jos. Friedrich, Herzog zu Sachsen-Hildburgh., d. hl. Röm. Reichs teut. Nation Generalissimus. 1757. 7,— Bd. 2: Die Reichspolitik u. d. Feldzug i. Kursachsen 1758. 8,—

390 — Dasselbe. Bd. 1. Joseph Friedrich, Herzog zu Sachsen-Hildburghausen, des heil. Röm. Reiches Generalissimus. 1757. Berl. 1904. (7,—) 4,—

391 **Brandes, G.**, Deutsche Persönlichkeiten. Münch. 1902. Hfrz. (8,50) 5,—

392 **Brenkenhoff, L. S v.**, Paradoxa, grösstentheils militärischen Inhalts. 3. umgearb. A. 12. Leipz. 1798. 292 S. u. 1 Bl. Druckfehler. Pp. 2,—
Dem General-Major de Rüchel zugeeignet.

393 **(Breslau.)** Grünhagen, C, K. F. Werner 1743—1796, ein Bresl. Stadthaupt. Bresl. 1898. S.-A. —,80

394 — Steinberger, J. G., Breslauisches Tagebuch. 1740—1742, hrsg. v. E. Träger, Bresl. 1891. (4,50) 2,50

395 **Briefwechsel** einiger Offiziere, auf ihren Reisen u. Werbeplätzen üb. den Zustand, die Sitten u. d. Militärverfassungen verschied. Länder. Frankfurt 1782. 400 S. Ldr. 7,—
Schönes Exemplar in gleichzeit. braunem Ldrbd. m. Rückenpressung.

W. Weber. Berlin.

Mark

396 **Broglie,** Herzog **von**, Friedrich II. u. Maria Theresia nach neuen archival. Quellen. 1740—1742, dtsch. v. O. Schwebel. 2 Tle. Minden 1884. (10,50) 8,50

397 — Marie-Thérèse, imperatrice. 1744—1746. 2 vols. Par 1888. Hlwd. (15,—) 6,50

398 **[Bülow, H. D. v.,** Geist d. neuern Kriegssystems, hergeleitet a. d. Grundsatze e. Basis d. Operationen auch f. Laien i. d. Kriegskunst v. e. ehemalig. preuss. Offizier. 2. A. Hamb. 1805. Pp. 2,50

399 — Lehrsätze d. neuern Krieges oder reine u. angewandte Strategie aus d. Geist des neuern Kriegssystems. M. 5 Kpfern. Berl. 1805. Pp. (3,80) 3,—

400 **Calender,** Militairisch-genealogischer, auf d. J. 1780. M. 1 color. Karte u. 10 (statt 12) Kpftn. (Porträts preuss. Generale). 16. Berl. Kart. 6,—

401 **Cosel, E. v.,** Geschichte d. preuss. Staates u. Volkes. 8 Bde. Leipz. 1869—1876. (45,—) 10,—

402 **Cramer, F.,** Zur Geschichte Friedrich Wilhelms I. u. Friedrichs II. 2. A. Kl. 8. Leipz. 1833. Hlwd. 3,—

403 **Crousaz, A. v.,** Aussprüche d. Könige von Preussen. Halle 1874. (8,—) 2,50

404 **Dähnert, J. C.,** Pommersche Bibliothek. Bd. 1—3. (36 Stücke.) Greifsw. 1752—1754. Hprgt. 8,—

405 **David, L.,** Preussische Chronik, hrsg. v. E. Hennig u. D. F. Schütz. 8 Bde. 4. Kgsbg. 1812—1817. Pp. 25,—

406 **Denkwürdigkeiten** zur Charakteristik d. preussischen Armee, unter d. Grossen König Friedrich II. Aus d. Nachlasse e. alten preussischen Offiziers. Glogau, C. Heymann, 1826. Pp. 6,—

Auf dem Vorsatzblatt folgende handschriftl. Notiz des Grafen Ernst zur Lippe-Weissenfeld: „Herausgeber dieses Buches soll der Sohn des S. 7 genannten v. Lossen sein — gestützt auf Handschriftenmaterial seines Vaters."

407 **Ditfurth, F. W. v.,** Die histor. Volkslieder v. Ende d. 30jähr. Krieges, 1648 bis z. Beginn d. 7jähr. 1756. Heilbr. 1877. (7,50) 4,50

408 **Dohm, Ch. W. v.,** Denkwürdigkeiten meiner Zeit od. Beitr. z. Gesch. v. 1778—1806. 5 Bde. Lemgo 1814—1819. Hldr. (40,—) 7,50

409 — Über d. deutschen Fürstenbund. Berl. 1785. Pp. 1,—

410 **Dohme, R.,** Unter 5 preuss. Königen. Lebenserinnerungen. hrsg. v. P. Lindenberg. Berl. 1901. (3,—) 1,50

411 **Dorschel, G.,** Maria Theresias Staats- u. Lebensanschauung. Gotha 1908. (4,—) 2,50

412 **Dove, A.,** Das Zeitalter Friedrichs d. Grossen u. Josephs II. Tl. 1. (1740—1745.) Gotha 1883. Illwd. (7,—) 3,75

413 **Droysen, J. G.,** Geschichte der preussischen Politik. 5 Tle. in 14 Abtlgn. u. Register zu Tl. 1—4. (Tl. 1—4, 1 in 2. A.) Leipz. 1868—1886. In 11 Hlrzbdn. (116,70) 80,—

414 — England u. Preussen. 1740—1746. Berl. 1880. S.-A. —,80

415 — Projekt zu einer preussischen Flotte 1751. Berl. 1881. (Ac.) —,50

416 **Duncker, M.,** Aus d. Zeit Friedrichs d. Gr. u. Friedrich Wilhelms III. M. Karte. Leipz. 1876. Lwd. (13,40) 5,—

417 **Eberty, F.,** Geschichte d. preuss. Staates. 7 Bde. Bresl. 1867—1873. Hlfrz. (43,50) 12,—

418 **Edikte u. Verordnungen** betr. die Preuss. Staaten. (Edict wegen Untersuchung u. Bestrafung derer bei öffentl. Cassen vorgehenden Betrügereyen etc. v. 30. V. 1769. — Instruction für sämtl. Krieges- u. Domainen-Cammern, Deputationen u. Cassen v. 27. II. 1793. — General Juden Reglement für Süd- u. Neu-Ostpreussen v. 17. IV. 1797. Deutsch u. polnisch. — Verordnung wegen zweckmässigerer Einrichtg. der Eidesleistungen v. 28. X. 1799. — Verordnung v. 26. XI. 1802. — Edikt v. 3. XI. 1802. — Verordnung üb. d. Gebrauch des Stempel-Papiers, der Vollmachten, Spielkarten u. Musikzettel etc. v. 17. IX. 1802. — Anweisung üb. d. Gebrauch des Stempel Papiers v. 17. IX. 1802. — Declaration wegen Einschränkung des dem Fisko zustehenden Vorzugs-Rechts vor hypothekarischen Gläubigern v. 18. IV. 1803. — Verordnung wegen versch. Vorschriften der Allg. Gerichts-Ordnung v. 3. V. 1804. — Verordnung wegen Berichtig. u. Erläut. v. Vorschriften des A. L. R. vom Postregal v. 12. VI. 1804. — Reglement üb. Besetzung der Stellen der Portepee-Fähnriche u. üb. d. Wahl zum Officier v. 6. Aug. 1808.) fol. Berl., Bresl. etc. Pp. 15,—

W. Weber. Berlin.

Mark

419 **Eggers, E. U. D. v.**, Skizzen u. Fragmente e. Geschichte d. Menschheit in Rücksicht auf Aufklärung u. Volksfreiheit. 3 Bde. Kopenh. 1803—1804. Hldr. 4,50

420 **Eigenthum.** Rechtsgegründetes, d. K. Churhauses Preussen u. Brandenburg auf d. Hertzogthümer u. Fürstenth. Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau u. zugehör. Herrschaften in Schlesien. 4. O. O. 1740. — Actenmäss. u. rechtl. Gegen-Information üb. d. sogen. Rechtsgegr. Eigenthum etc. — Beantwortung der sogen. actenmäss. u. rechtl. Gegen-Information üb. d. rechtsbegr. Eigenthum etc. etc. 4. O. O. 1741. Pp. 6,—

421 **Einzelschriften, Kriegsgeschichtliche.** Hrsg. v. Gr. Generalstabe. Abtlg. f. Kriegsgeschichte. Hft. 1—33. M. Karten u. Plänen. Gr. 8. Berl. 1885—1904. Heft 1—12 i. 6 Hfrzbdn, Rest i. Heften. (76,50) 40,—

422 **Eisenamtmann,** Der glückl. Bayerische, od. merkw. Lebensgesch. d. K. Preuss. Generalmajors v. Gschray u. Oberstlieut. v. Thürriegel. Frankf. 1766. Pp. 2,—

423 **Erinnerungen** an d. Kurfürsten v. Brandenburg u. Könige v. Preussen a. d. Hause Hohenzollern, hinsichtl. ihr. Verhaltens i. Angelegenheit. d. Religion u. d. Kirche. Hamb. 1838. Hlwd. 1,20

424 **Erman et Reclam,** Mémoires pour servir à l'histoire des réfugiés françois dans les Etats du roi. Tome 1—6. Av. gravures de Chodowiecki. Berl. 1782—1787. Hfrz. 60,—

425 **[Fezer, Joh. J.]** Wahrscheinlichkeiten, v. e. unpartheyischen Beobachter entworfen. Philadelphia [Wien] 1785. Pp. 3,—
Wahrscheinlichktn. in Bez. auf Reichthum, Handlung, Fabriken; auf Freiheit im Denken u. Toleranz; auf Zensur, Pressfreiheit, Buchhandel.

426 **Fix, W.**, Die Territorialgeschichte d. preuss. Staates. 2. A. M. 12 Kart. Berl. 1869. Origbd. (4,—) 2,—

427 **Francke, E.**, Vorlesungen aus d. Geschichte d. 18. Jahrhunderts. Leipz. 1865. (5,—) 2,—
Enth. u. A.: Friedrich II. Jugendjahre; Friedrich II. bis z. Ende des zweiten schles. Krieges; Der siebenjähr. Krieg usw.

428 **Friedrich Wilhelm I.**, Briefe an d. Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau, 1704—1740, bearb. v. O. Krauske. Berl. 1905. Lwd. (21,—) 11,—

429 — Droysen, J. G., Friedrich Wilhelm I., König von Preussen. 2 Bde. Leipz. 1869. Vergriffen. 12,—

430 — — Dasselbe. 2 Bde. Leipz. 1869. Hldr. Vergriffen. 15,—

431 — Förster, F., Friedrich Wilhelm I., König von Preussen. 3 Bde. u. Urkdnbch. 2 Bde. Potsd. 1834—1835. (21,—) 4,50

432 — Friedlaender, E., König Friedrich Wilhelms I. Entwurf zu der Instruktion für das General-Direktorium u. König Friedrichs II. Anmerkgn. dazu. S.-A. —,80

433 — Morgenstern, S. J., Über Friedrich Wilhelm I. Ein nachgelass. Werk vom Hofrath und Professor Morgenstern, Mitglied des Tabaks-Kollegii Friedrich Wilhelm I. O. O. 1793. Pp. Auf d. Titel Namenseintragung. 4,—

434 — Stadelmann, R., Friedrich Wilhelm I. in s. Thätigkeit für d. Landesculturr Preussens. Leipz. 1878. Hfrz. (9,—) 5,—

435 **Frisch, G. v.**, Eintheilung Ostpreussens im XVIII. Saecl. in administrativer u. jurist. Bez. M. Karte. 4. Kgsbg. 1879. Hlwd. 1,50

436 **Gansauge, H. v.**, Das brandenburg.-preuss. Kriegswesen um d. Jahre 1440, 1640 u. 1740. Berlin, Posen u. Brmbrg., E. S. Mittler, 1839. Hfrz. Vergriffen u. selten. 4,50

437 **Gatterer, J. Ch.**, Historisches Journal, von Mitgliedern des kgl. histor. Instituts. Tl. 1—16. (Alles was erschienen.) Göttg. 1772—1781. (41,50) 6,—

438 **Gebhardi, J. L.**, Aquilonales marchiones electores Brandenburgici. 4. Lips. 1742. Pp. 3,—

439 **Geschichte** Schlesiens, 3 Bde. M. 18 Kupf. 4. Bresl. 1808—1810. (Titelblatt v. Bd. 1 fleckig) 6,—

440 **Glasenapp, G. von,** Die Generale der preussischen Armee. O. O. u. J. Orig.-Hldr. 3,—

441 **(Göttingen.)** Arnheim, F., Göttinger Studenten u. Professoren i. J. 1779. Reiseeindr. d. finnländ. Historikers Porthan. Leipz. 1902. S.-A. —,60

Mark

2 **Grünhagen, C.**, Schlesien unter Friedrich d. Gr. 2 Bde. Bresl. 1890—1892. Hlwd. (19,—) Vergriffen. 12,—

3 — Aus Hoyms Berichten von der schlesischen Grenze in d. J. 1787—1791 u. 1795. Bresl. 1900. S.-A. —,50

4 [**Guibert, J. A. H. de.**] Bemerkungen über die Kriegsverfassung der Preuss. Armeen. Nebst Anekdoten v. d. Privatleben des Monarchen. Neue verb. u. verm. Aufl. Cölln, Peter Marteau, 1780. Pp. 3,80
Holzmann-Bohatta, I. 5166.

5 **Gundling, N.**, Ausführlicher Discours üb. d. jetz. Zustand d. Europ. Staaten. 2 Bde. — Derselbe. Ausf. Discours üb. d. vormal. u. itzigen Zustand d. Teutschen Churfürstenstaaten. 5 Bde. 4. Frf. 1746—1749. Hfrz. 4,—

6 **Häberlin, F. D.**, Neueste deutsche Reichsgeschichte v. Anf. d. Schmalkaldischen Krieges bis auf uns. Zeiten, als Forts. seiner teutschen Reichsgesch. Bd. 1—26. Halle 1774—1795. Pp. 28,—
Zur Vollständigkeit des Exemplars gehören noch die beiden Bände 27 u. 28.

7 **(Heinrich, Prinz von Preussen.)** [Bärbaum], Leben des Prinzen Heinrich, ältesten Sohns des Prinzen Ferdinand von Preussen. M. Portr. gest. v. Berger. Berlin, Vossische Buchh., 1791. 32 S. 2,—
Auf starkem Papier. Titel etwas verstaubt.

8 — Briefwechsel zwischen Heinrich Prinz von Preussen u. Katharina II. von Russland, hrsg. v. R. Krauel. Berl. 1903. (6,—) 3,75

9 — Schreiben des Marschalls von Turenne, aus den Elisäischen Feldern, an S. K. Hoh. den Prinzen Heinrich v. Preussen. A. d. Franz. O. O. 1762. 1,—
— Siehe auch Nr. 106—108, 205, 206.

Heinsius, Friedrich II. u. s. Jahrhundert siehe in Nr. 99.

0 **Hock, C. v.**, Der österreich. Staatsrath (1760—1848). Vollendet v. H. J. Biedermann. Wien 1879. (13,—) 3,50

1 **Hohenzollern-Jahrbuch.** Forschungen u. Abbildungen z. Gesch. d. Hohenzollern i. Brandenburg-Preussen. Hrsg. v. P. Seidel. Jahrg. 1—4, 6—8. Fol. Leipz. 1897—1900 u. 1902—1904. Orig.-Lwd. (168,—) 100,—

2 **Holtze, Fr.**, Strafrechtspflege unt. König Friedrich Wilhelm I. Berl. 1894. (2,—) 1,20

3 **Jähns, M.**, Heeresverfassungen u. Völkerleben. Berl. 1885. Orig.-Hfrz. (6,—) 3.50

4 — Ueber Krieg, Frieden u. Kultur. Eine Umschau. Berl. 1893. Hlwd. (6,—) 2,80

5 **150 Jahre** Schlesische Zeitung. 1742—1892. E. Beitrag zur vaterländ. Kulturgeschichte. M. 2 Facs. Bresl. 1892. (4,—) 1.50

6 **Jenisch, D.**, Geist u. Charakter d. 18. Jahrh., politisch, moralisch, ästhetisch u. wissenschaftl. betrachtet. 3 Tle. Berl. 1800—1801. Hldr. (14,—) 4,50

7 **Jöcher, Ch. G.**, Allgemeines Gelehrten-Lexikon. 4 Tle. M. Portr. Leipz. 1750—1751. Ldr. 30,—

8 **(Joseph II.)** Briefe v. Joseph II., a. charakterist. Beiträge z. Lebens- u. Staatsgesch. dies. unvergessl. Selbstherrschers. 2. A. Leipz. 1822. Pp. 1,—

9 — Briefe, eingel. u. erkl. v. F. Schuselka. 3. A. Leipz. 1846. Pp. (4,50) 1,50

0 — Gross-Hoffinger, A. J., Geschichte Josephs II. M. Portr. Leipz. 1847. Hfrz. (3,—) 1,—

Jungfer, H., Die Juden unter Friedrich d. Gr. siehe in Nr. 104.

Kalender siehe Calender.

1 **Katalog** der Bibliothek des Reichstages. 4 Bde. u. Reg. (= 5 Bde.) u. Zugangsverzeichniss. Bd. 1—4. M. Reg. (Zus. 9 Bde.) Lex.-8. Berl. 1890—1903. Hfrz. u. Lwd. 60,—

2 **Kirchner, E. D M.**, Die Churfürstinnen u. Königinnen auf d. Throne d. Hohenzollern. 3 Tle. M. 18 Lithogr. Berl. 1866—1870. Lwd. (16.50) 9,—

3 [**Klöber u. Hellschaborn, C. L. v.**] Von Schlesien vor u. seit d. Jahre 1740. 2 Tle. Freiburg 1785. XL u. 336 S.; 543 S. u. 2 Bll. „Für den Corrector". Ldrbd. d. Zeit. 6,50
Holzmann-Bohatta IV, 1158. — Die Verfasser stützen sich in ihrer Arbeit auf: „Account from Silesia with remarks on the Austrian & Prussian Government 1758." J. W. v. Archenholz rühmt das Werk als ein gut geschriebenes, in welchem besonders von dem siebenjähr. Kriege reiche Nachrichten gegeben werden. Auf dem Schmutzblatt des 2. Bandes „Für den Corrector" giebt der Verfasser folgende Anweisung: „Disse rechtschreibung gründet sien auf di regel, dass man di werte nur mit so vil buchstaben bezeichnen soll, als zur hervorbringung des lautes, den si haben müssen, nötig sind usw." — Schönes Exemplar.

Ma

464 **[Klöber u. Hellschaborn, C. L. v.]** Von Schlesien vor u. seit d. Jahre 174
Neue A. 2 Tle. Freiburg 1788. XLII u. 432 S.; 638 S. In 1 Ppbd. 8,
Die Anweisung „Für den Corrector" (s. Nr. 463) findet sich in dieser Ausgabe a
S. III des 1. Bandes.

465 **Klöden, K. F.**, Beiträge z. Geschichte des Oderhandels. 1.—5. und 8. Stüc
Berl. 1846—1852. Pr. à Stück 2,

466 **Köhne, B. v.**, Berlin, Moskau, St Petersburg. 1649—1763. Z. Gesch. d. freun
schaftl. Beziehgn. zw. Brandenb.-Preussen u. Russland. M. Abb. Berl. 188
(3,—) 1,

467 **Köpke, R.**, Kleine Schriften zur Geschichte, Politik u. Literatur, hrsg. v. F.
Kiessling. M. Portr. Berl. 1872. Hldr. (11,—) 4,

468 **Kotelmann, A.**, Geschichte d. älteren Erwerbgn. d. Hohenzollern in d. Niede
lausitz. 4. Berl. 1864. —,

469 **Krause, K. H.**, Mein Vaterland unter den hohenzollerischen Regenten. 3 Tl
Halle 1803—1805. Pp. (10,—) 2,

470 **Kriegk, G. L.**, Deutsche Kulturbilder a. d. 18. Jahrh. Nebst Anh.: Goethe a
Rechtsanwalt. Leipz. 1874. (7,—) 3,

471 **Kriegs-Archiv**, Das K. K., Geschichte und Monographie. Wien 1878. (2,80) 1,

472 **Krug, L.**, Geschichte d. Preuss. Staatsschulden, hrsg. v. C. J. Bergius. Bre
1861. (9,—) 3,

473 **Landeskunde d. Provinz Brandenburg.** Unter Mitwirkg. hervorragender Fac
leute herausg. v. E. Friedel u. R. Mielke. Bd. 1 u. 2. Mit vielen Abbildg
u. Karten. Berl. 1909 u. 1910. Lex. 8. Origbd. (10,—) 7,

473a **Lefrank, M.**, Die Zeitgenossen Friedrichs des Grossen. Ein Denkmal d. Mach
Ehre u. Grösse des preuss. Staats. Berl. (1853.) Hldr. (6,—) 3,

474 **(Liechtenstein, Fürstin Eleonore).** Wolf, A., Fürstin Eleonore Liechtenste
1745—1812. M. Portr. Wien 1875. (8,—) 3,

475 **Lieder**, Geistliche u. liebliche, welche d. Geist d. Glaubens durch Dr. M. Luther
Joh. Hermann, Paul Gerhard u. a. gedichtet . . . u. in kgl. preuss. u. churfürs
Brandenburg. Lande bekannt u. eingeführt wurden. Nebst Gebeten u. Vorre
v. Joh. Porst. Berl., Jos. D. Schutz, 1775. Schmal 8. Gleichzeit. Ldrbd. m
Pressung u. Goldschn. 2,
Gut erhaltenes Exemplar. Auf dem Einband die Jahreszahl 1777.

476 **Lilienthal, M.**, Preussische Zehenden allerhand geistlicher Gaben, von manche
ley in d. Gottesgelahrtheit, Kirchen- u. Gelehrten-Geschichte laufenden Materie
3 Bde. (30 Stücke m. Registern.) Königsb. 1740—1744. Prgt. 18,

477 **Lippe, Ernst Graf zur**, Husarenbuch. M. 12 Farbendruckbildern u. 1 Kar
z. Zietenritt a. 20. V. 1745. Berl. 1863. Lwd. Vergriffen u. selten. 20,
Die Farbendruckbilder geben eine Darstellung der Uniformen aller bestehend
Husarenregimenter (preuss. u. nichtpreuss.) in einzelnen Repräsentanten. Die Ch
zumeist nach authentischen Porträts. — Das Exemplar stammt aus d. Bibliothek
Autors.

478 **Liste** der Ritter d. kgl. preuss. hohen Ordens v. Schwarzen Adler. 4. Be
1871. Pp. 3,
Herausgegeben v. d. Ordens-Ceremonienmeister Graf Stillfried.

479 **Lloyd, v.**, Abhandlung ü. d. allgem. Grundsätze d. Kriegskunst. A. d. Er
lischen. Frankf. u. Leipz. 1783. 4. XII, XXII u. 159 S. M. 6 illum. Kart
u. 5 Plänen. Ldr. 6,

480 **Maria Theresia** und Marie Antoinette. Ihr Briefwechsel während d. J. 1770
1780, hrsg. v. A. v. Arneth. M. Facs. Wien 1865. Hfrz. (6,—) 3,

481 **Maria Theresia** und Joseph II. Ihre Correspondenz sammt Briefen Joseph
an s. Bruder Leopold. Hrsg. v. A. Ritter v. Arneth. Bd. 1. (1761—177
Wien 1867. Lwd. (8,—) 3

482 **Meerheimb, R. v.**, Fürsten-Welt d. Weltgesch. in Lied, Wort u. Spruch für
Persönlichkeiten. Dresd. 1873. Lwd. (6,—) 2

483 **Militär-Lexikon.** Handwörterbuch d. Militärwissenschaften. Hrsg. unt. Mitwirk
v. Wille, v. Zeppelin, Niessen, Arndt, von H. Frobenius. Mit 513 Illus
5 Dislokat.-Kart. u. 1 Übers. d. Schnellfeuer-Feldkanonen. Berl. 1901. Ori
Hldr. (28,—) 15

484 **Mirabeau, H. G. Comte de**, De la monarchie prussienne sous Frédéric le Gra
7 tomes en 8 vols. Av. portr. et Atlas in fol. Londres 1788. Pp. 20

Mark

85 **Mirabeau, H. G. Comte de,** Histoire secrète de la cour de Berlin, ou Correspondance d'un voyageur françois depuis le 5. Juillet 1786 jusqu'au 19. Janvier 1787. 2 Tomes. S. l. 1789. 160 et 194 pp. Ouvrage posthume. Hldr. d. Zeit. 10,—

Schönes Exemplar.

86 **Monatsschrift,** Militärische. Bd. 1, Heft 1 u. Bd. 2—5. M. viel. Portr. u. Schlachtenplänen. Berlin, Joh. Friedr. Unger, 1785—1787. In 9 Hldrbdn. 25,—

87 **Montalembert,** Marquis de, Correspondance avec Mr. le Marquis d'Havrincour, Ambassadeur de France à la cour de Suède, Mr. le Maréchal de Richelieu, les Ministres du Roi à Versailles etc. pendant les campagnes de 1757—1761. 3 vols. Londres 1777. Ppbde. der Zeit. 8,—

Auf den Tit. ein Namenstempel, sonst sauberes Exemplar.

88 **Morgenbesser, M.,** Geschichte Schlesiens. M. Vorw. v. K. A. Menzel. Bresl. 1829. cart. (5,50) 2,—

89 **Mühler, H. v.,** Wahlsprüche der Hohenzollern, zusammengest. u. histor. erläutert. Familien-Ausg. 29 Chromolithogr. m. 35 Bll. Text. Gr. 4. Bresl. 1884. In Lwd.-Mappe. (25,—) 9,—

90 **[Müller, J. v.]** Darstellung des Fürstenbundes. Leipz. 1787. Pp. 1,50

91 **Müller, V.,** Die Hohenzollern-Könige in der Kulturgeschichte. Frankf. a. M. 1866. Lwd. (6,—) 4,50

92 **Muret, E.,** Geschichte der französischen Kolonie in Brandenburg-Preussen, m. bes. Berücks. d. Berliner Gemeinde. M. Taf. u. Holzschn. 4. Berl. 1885. Hlwd (12,—) 7,—

93 **Nachricht,** Aktenmässige, v. d. neuerl. thätl. Verfahren d. K. Preuss. Regierg. zu Ansp. u. Bayreuth gegen d. Reichsst. Nürnberg. fol. Nürnb. 1792. Pp. 2,50

94 **Nachricht,** Gründliche, aus ungedr. Urkdn. v. Crays-Ausschreib-Amt abs. in Francken. wob. zugl. d. Gerauische Vertrag ans Licht gebr. 4. Leipz. 1741. Hprgt. 2,50

95 **Netto, Fr.,** Ostasiatische Kunst in Alt-Potsdam. Ein kunstgeschichtl. Versuch. M. vielen Abbildgn. Kl. 4. Potsdam 1906. Origbd. Nicht im Handel. 4,25

96 **Neuhaus, Erich,** Die Friderician. Kolonisation i. Warthe u. Netzebruch. M. Abb. u. 1 Karte. Landsb. a. W. 1906. 6,—

97 **Offizier-Lesebuch,** Historisch-militärischen Inhalts mit untermischten interessanten Anekdoten v. e. Gesellschaft militärischer Freunde. [Hrsg. v. C. D. Küster.] Bd. 1, 2, 3, 6. M. kolor. Karte u. Taf. Berl. 1793—1797. Pp. 6,—

Im 6ten Band fehlt das Bildnis des Grossen Kurfürsten.

Oncken, W., Das Zeitalter Friedrichs d. Gr. siehe Nr. 120.

98 **Oppermann, H. A.,** Hundert Jahre. 1770—1870. Zeit- u. Lebensbilder aus drei Generationen. 9 Tle. Leipz. 1870. Hlwd. (31,—) 6,—

99 **Oetter, S. W.,** Neue Muthmassungen auf was für einem Weg d. grävl. Zollerische Hauss mögte zu dem Burggravthum Nürnberg u. dadurch zugl. zu andern Herrschaften in Franken vorn. zu d. Voigthei üb. d. Kloster Mönchaurach gelanget sein. 4. Hof 1773. cart. 3,—

100 **Pauli, C. F.,** Allgemeine preuss. Staats-Geschichte. 8 Bde. 4. Halle 1760—1769. Pp. 8,—

Petersdorff, H. v., Friedrich d. Gr. siehe Nr. 123.

101 **Pisanski, G. C.,** Entwurf e. preuss. Literärgeschichte. Neue Ausg. Mit Notiz üb. d. Autor u. s. Buch. Hrsg. v. R. Philippi. Königsb. 1886. Pp. (10,—) 5,50

102 **Pohler, J.,** Bibliotheca historico-militaris. Systemat. Uebersicht d. Erscheinungen aller Sprachen auf d. Geb. d. Gesch. d. Kriege u. Kriegswissenschaft seit Erfindg. d. Buchdruckerkunst bis z. Schluss d. Jahres 1880. 4 Bde. Cass. u. Leipz 1887—1889. Hlwd. (97,—) 45,—

103 **Pöllnitz, Baron C. L. de,** Lettres et mémoires. 3 Tomes. Francf. 1738. Ldr. 4,50

104 — Nouveaux mémoires, contenant l'hist. de sa vie et la relation de ses premiers voyages. 2 Tomes. Av. frontisp. et vign. Francf. 1735. Ldr. 2,50

105 — Memoiren zur Lebens- u. Regierungsgeschichte der vier letzten Regenten des Preuss. Staats. A. d. Franz. 2 Bde. Berl. 1791. Pp. (In Bd. 1 fehlt S. 339/340) 1,50

106 **Preussens Könige.** (Von Friedrich I. bis Friedr. Wilh. IV.) 6 Portraits in gr. Fol. geb. (34,—) 8,—

W. Weber. Berlin.

Mar

507 **Preussens** Stärke u. Oestreichs Schwäche vergl. u. erwiesen in e. Schreibe eines österreich. Officiers an seinen Bruder. Deutschl. 1763. 2,–

508 **Ranke, L. v.,** Die deutschen Mächte u. d. Fürstenbund. Dtsche. Gesch. 1780–1790. 2 Bde. Leipz. 1871–1872. Hfrz. (16,80) 5,–

509 — Dasselbe. 2. Ausg. [2 Bde.] Leipz. 1875. (10,—) 4,–
(Ranke, Werke. Bd. 31/32.)

510 — Zwölf Bücher preussischer Geschichte. 5 Tle. i. 3 Bdn. Leipz. 1874 Hfrz. (25,—) 15,–
Ohne das später erschienene Gesamtregister.

511 — Zur Geschichte von Oesterreich u. Preussen zwischen d. Friedensschlüsse zu Aachen u. Hubertusburg. Leipz. 1875. Hfrz. (7,20) 4,–

512 **Raumer, F. L. G von,** Beiträge zur neueren Geschichte aus dem Britischen Museum und Reichsarchive. 5 Bde. M Portr. Leipz. 1836–1839. Pp. m. Titel. (35,—) 18,–
Inhalt: I: Königinnen Elisabeth u. Maria Stuart. II: König Friedr. II. u. s. Zeit (1740–1769). III–V: Europa vom Ende des siebenjähr. bis zum Ende des amerikan. Krieges (1763–1783).

513 **Raynal,** Anecdotes historiques et politiques de l'Europe. 3 pts. en 2 vols Amst. 1754—1756. Hfrz. 1,5

514 **[Recke, Elise v. d.]** Vor 100 Jahren. Elise v. d. Reckes Reisen durch Deutschland 1784—1786 nach d. Tageb. ihrer Begleiterin S. Becker. Stuttg. Lwd. —,6

515 **Recueil** des traités et conventions concl. p. l'Autriche av. les puissance étrangères dep. 1763, p. L. Neumann. 6 vols. Leipz. 1855—1859. (57,—) 40,–

516 **Recueil** des traités, conventions et actes diplomatiques concernant l'Autriche et l'Italie. Par. 1859. Hfrz. 4,–

517 **Regenten,** Brandenburgisch-Preussische, aus d. Hause Hohenzollern. 18 Bildnisse. 2. A. Gr. 4. Leipz. 1875. In Orig.-Lwd.-Mappe. 4,5

518 **Reinhard, C. von,** Geschichte d. kgl. preussischen ersten Garderegiments zu Fuss, zurückgef. a. d. histor. Abstammung des Rgts. . . . 1740—1857. Potsd 1858. Lwd. 8,–
Porträt u. Kupfer fehlen. — Vergriffen u. selten. — Die letzten Bogen scharf beschnitten.

519 **Rethwisch, C.,** Westpreussens Wiederaufleben unter Friedrich d. Grossen. 4 Berl. 1872. 1,–

520 — Der Staatsminister Freiherr v. Zedlitz u. Preussens höh. Schulwesen im Zeitalter Friedrichs d. Gr. Berl. 1881. (4,—) 1,2

521 — Dasselbe. 2. A. Berl. 1886. 2,–

522 **Riedel, A. F.,** Geschichte d. Preuss. Königshauses. 2 Tle. Berl. 1861. Hlwd (9,—) 2,5

523 — Der brandenburg.-preuss. Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. Gr. 8. Berl. 1866. Hlwd. Vergriffen. 10,–

524 **[Roscius.]** Westpreussen von 1772 bis 1827 als Nachtrag zu den statist. Übersichten in den Ortsverzeichnissen d. Marienwerderschen u. Danziger Regierungsbezirke. M. Anh.: Ueber den Zustand der einzelnen Städte Westpreussens. Marienwerder 1828. Hldrbd. d. Zeit. 4,–

525 **Rothenburg, F. R. von,** Schlachten-Atlas 366+122 S. Text in qu.-4 u. Mappe enth.: 135 Karten u. Pläne in 4°. 5. verm. Aufl. Berl. 1853. Hlwd. (48,—) 30,–
Letzte Auflage.

526 **Rüstow, W.,** Der Krieg u. seine Mittel. Darst. d. ganzen Kriegskunst. M. 12 Taf Leipz. 1856. Hfrz. (10,—) 4,5

527 **Sammlung** alter u. neuer Schlesischer Provinzial-Gesetze. 2 Tle. in 3 Abtlgn. 4. Bresl. 1771—1773. Prgt. 6,–

528 **Scharnhorst, G.,** Militairisches Taschenbuch z. Gebrauch i. Felde. 3. A. M. 8 Kpfern. Hann. 1794. Pp. (9,—) 3,–

529 **(Scheibler, C. F.)** Merkwürdigkeiten zur Preussisch-Brandenburg. Geschichte aus ungedruckten Quellen u. glaubwürdigen Zeugnissen. Gedruckt auf Kosten des Herausgebers. Frankfurt a. O. 1786. 4,–

530 **Scheube, H.,** Die Frauen des 18. Jahrhunderts. Bd. 1. Von Ludwig XIV. bis auf Friedrich d. Grossen. Berl. 1876. (5,—) 2,–

531 **Schlözer, A. L.,** Briefwechsel meist. histor. u. polit. Inhalts. 10 Bde. — Stats-Anzeigen. 18 Bde. Goett. 1777—1793. Pp. 30,–

532 — Dasselbe. Neue A. Heft 1—60. nebst Anhang u. Reg. Göttg. 1780—1782. (31,—) 9,–

Mark

33 **Schlözer, A. L.**, Staatsanzeigen als Fortsetzung des Briefwechsels. Heft 1—72 m. Fr. Ekkard's Register. Göttg. 1782—1795. (76,50) 16,—

34 **Schlosser, F. C.**, Geschichte d. 18. Jahrh. u. d. 19. bis z. Sturz des französ. Kaiserreichs.. 7 Bde. in 8 Tln. u. Reg. Heidelb. 1836—1849. Pp. 6,50

35 — Dasselbe. 3. u. 2. A. 6 Tle. in 8 Bdn. u. Reg. Heidelb. 1843—1849. Lwd. (35,—) 8,50

36 — Dasselbe. 5. A. Neue Ausg. 8 Bde. Berl. 1879. (32,—) Tit. zu Bd. 8 fehlt. 15,—

37 **Schmidt, W. A.**, Geschichte der preussisch-deutschen Unionsbestrebungen seit d. Zeit Friedrichs d. Grossen. 2 Tle. Berl. 1851. (9,—) 4,—

38 **Schmoller, G.**, Die preuss. Seidenindustrie im 18. Jahrh. u. ihre Begründung durch Friedrich d. Gr. Münch. 1892. S.-A. —,80

39 **Schoell, M. S. Fr.**, Cours d'histoire des Etats Européens dep. le bouleversement de l'empire romain d'Occident jusqu'en 1789. 47 tomes. Par. et Berl. 1830—1834. In 24 Ppbdn. m. Titel. (352,50) 56,—
Vollständiges u. wohl erhaltenes Exemplar dieses auch heute noch geachteten Werkes.

40 **Schöning, K. W. v.**, Die Generale d. Chur-Brandenburgischen u. Kgl. Preussischen Armee v. 1640—1840. Berlin 1840. X u. 359 S. Hlwd. 4,—

41 — Historisch-biogr. Nachrichten z. Gesch. d. brandenburg.-preuss. Artillerie. Aus bisher ungenützten Urkunden zusammengestellt. 2 Bde. M. 2 Bildn. Berl. 1844. Hfrz. (16,—) 10,—

42 **Schroller, F.**, Schlesien. Eine Schilderg. d. Schlesierlandes. 3 Bde. Lex. 8. M. vielen Stahlst. u. Holzschn. v. Th. Blätterhauer. Glog. 1885—1888. Orig.-Lwd. (49,50) 22,—

43 **Schultze, W.**, Geschichte d. Preuss. Regieverwaltung v. 1766—1786. Tl. 1. Leipz. 1888. Hlwd. (9,60) 5,—

44 **Schummel, [J. G.]**, Reise durch Schlesien im Julius u. August 1791. Bressl. 1792. Pp. 3,—

45 **Seeländer, O.**, Graf Seckendorff u. d. Publizistik zum Frieden von Füssen v. 1745. Gotha 1883. Lwd. 1,50

46 **Seidel, A.**, Goldene Worte der Hohenzollern. E. Gedenkbuch f. d. deutsche Volk. M. Lebensbeschr. d. brandenb.-preuss. Herrscher u. 20 Portr. Berl. 1898. Hfrz. (6,—) 2,50

47 **Sierke, E.**, Schwärmer u. Schwindler zu Ende des 18. Jahrhunderts. Leipz. 1874. Vergriffen. 5,—

48 **Sommer, H.**, Das brandenburgisch-preussische Heer in s. Entwickelg. seit d. Anf. d. 17. Jahrh. Berl. 1898. 1,—

49 **Staatsschriften**, Preussische, aus der Regierungszeit König Friedrichs II. Hrsg. von J. G. Droysen u. M. Duncker. Bd. 1. 1740—1745 bearbeitet von R. Koser. Gr. 8. Berl. 1877. (17,—) 12,—

50 — Dasselbe. Bd. 2. 1745—1756 bearb. v. R. Koser. Berl. 1885. Pp. 8,50

51 — Dasselbe. Bd. 3. Beginn d. 7jähr. Kriegs, bearb. v. O. Krauske. Berl. 1892. (16,—) 10,—

52 **Stammliste** d. Koenigl. Preuss. Armee seit dem 16. Jahrhundert bis 1840. M. 2 farbg. Taf. Ordensabbildgn. Berl 1840. Hfrz. 4,—
Schönes Exemplar in dunkelgrünem Hfrzbd.

53 **Stenzel, G. A. H.**, Geschichte des preussischen Staats. 5 Bde. Hamb. u. Gotha 1830—1854. Hfrz. (34,50) 6,—

54 **Stephan, H.**, Geschichte d. Preussischen Post. Berl. 1859. Hldr. 20,—
Etwas fleckig. Die ersten 7 Blätter, jedoch ohne Textverlust, ausgebessert. Selten.

55 **Stieve, G.**, Europäisches Hofceremoniel. Leipz 1715. Prgt. 1,50

56 **Stolterfoth, G.**, Geschichte u. Staatverfassg. v. Polnisch-Preussen. Danz. 1764. Pp. 1,50

57 **(Tassaert.)** Robert, C., Gedenkblatt an Jean Pierre Antoine Tassaert, ersten Hofbildhauer d. Königs v. Preussen u. Rector der K. Acad. d. Künste z. Berlin. M. Portr. u. 5 Taf. Berl. 1884. Nicht im Handel. 3,—

58 **Thissen, O.**, Beiträge zur Geschichte d. Handwerks in Preussen. Tüb. 1901. (8,—) 5,—

559 **Thoemes, N.**, Friedrichs d. Gr. Bündnis mit der Gesellschaft Jesu. 3 Tle Mar
Nordh. 1901. 1,2

560 **[Thürheim, A. v.]** Die Reiterregimenter der k. k. österreichischen Armee
Von e. ehemalig. Cavallerie-Offizier. 3 Bde. Wien 1862—1863. Hfrz. (14,—) 7,—
Holzmann-Bohatta V, 7587.

561 **Töppen, M.**, Geschichte der Preuss. Historiographie von P. v. Dusburg bi
auf K. Schütz. Berl. 1853. Hlwd. Vergriffen. 4,—

562 **Traité** sommaire du droit de Sa Majesté le roi de Prusse à la principauté d
Neuf-Chatel en Suisse. fol. S. l. n. d. (ca. 1730). 3,—

563 **[Trautzschen, H. v.]** Militärische u. litterarische Briefe des Herrn von T
Leipzig, F. G. Jacobäer, 1769. 288 S. 8,—
Holzmann-Bohatta I, 7962. — Vergl. Preuss, Friedrich d. Gr. Bd. 2 S. 135. Gan
unbeschnittenes Exemplar des seltenen Werkes.

564 **Trendelenburg, A.**, Preussens Wesen in s. Entwicklung unter d. Gr. Kurfürsten
Friedrich d. Gr. u. Friedrich Wilh. III. 4. Berl. 1864. 1,—

565 — Friedrichs des Gr. Verdienst um das Völkerrecht im Seekrieg. Ber
1866. (Ac.) —,5

566 **Treske, E.**, Das Hohenzollernhaus. Geschichte d. brandenburg.-preuss. Regenten
M. 18 Portr. Leipz. 1884. cart. —,5

567 **Troschke, Th. v.**, Der preuss. Feldzug in Holland 1787. 2. A. M. 1 Karte
Berl. 1875. —,8

568 **Trotha, Th. v.**, Zur Gesch. d. russisch-österreich. Kooperation im Feldz. v
1759. Nach d. russ. Dokumenten-Samml. d. Oberst Masslowski. Hann. 1888
Hlwd. (4,—) 2,—

569 **Vehse, Ed.**, Geschichte des preussischen Hofs und Adels u. d. preuss. Diplo
matie. 6 Tle. Hamb. 1851. In 3 Hfrzbdn. (22,50) 12,—
Schönes Exemplar des Originaldruckes.

570 **(Voltaire.)** Broglie, Le Duc de, Voltaire avant et pendant la guerre de sep
ans. Paris 1898. 3,—

571 **Wagner, E.**, Unter dem Schwarzen Adler. Bilder aus Schlesiens militär. Ge
schichte. Berl. 1905. Lwd. (3,—) 1,8

572 **Weber, K. v.**, Aus 4 Jahrhunderten. Mittheilgn. a. d. Haupt Staatsarchive z
Dresden. 2 Bde. Leipz. 1857—1858. Hfrz. (13,50) 5,—

573 **Weissler, Ad.**, Die Umbildung der Anwaltschaft unter Friedrich d. Gr
Königsb. 1891. (4,—) 2,5

574 **Witte, L.**, Friedrich der Gr. u. die Jesuiten. Brem. 1892. Pp. 1,2

575 **[Wittenberg, Ferd. W. v.]** Geständnisse e. Oesterreichischen Veterans in polit.
militär. Hinsicht auf die interessant. Verhältnisse zwischen Oesterreich u
Preussen während der Regierung Friedrichs II. m. histor. Anmerkgn. 4 Tle
Breslau 1788—1791. In 2 Ppbdn. 7,5

576 **Witzleben, A. von,** Aus alten Parolebüchern d. Berliner Garnison z. Zt
Friedrichs d. Gr. Berl. 1851. Hlwd. 1,5

577 **Wolf, A.**, Der Wiener Hof in d. Jahren 1746, 1747 u. 1748. Diplomat. Rela
tionen d. Grafen v. Podewils, bevollm. Minister in Wien, an Friedrich II
v. Preussen, Cabinetsschreiben d. Königs. Wien 1850. (Ac.) Hlwd. 1,5

578 **Wolff, F.** Preussen u. die Protestanten in Polen 1724. 4. Berl. 1894. —,8

579 **Wurzbach v. Tannenberg, C.**, Biographisches Lexikon des Kaisertums Oester
reich enthalt. d. Lebensskizzen der denkwürd Personen, welche seit 1750 i
den österreich. Kronländern geboren wurden oder darin gelebt u. gewirkt
haben. 60 Bde. Mit 347 genealog. Tab. Wien 1857—1891. (Kr. 360) 195,—

579a — Dasselbe Werk. Geb. 230,—

580 **Ziegler, A.**, Ueber die Auswanderung der thüring. Messerschmiede nach Preusse
unter Friedrich d. Gr. S.-A. —,7

581 **Zimmermann, A.**, Ueber Ranke's Auffassung König Friedrichs II. Berl. 1848. —,5

582 **Zustände**, Schlesische, i. 1. Jahrh. d. preuss. Herrschaft. Bresl. 1840. Pp. 1,—

---

583 **L'Art** de vérifier les dates des faits historiques, des chartes, des chroniques
et autres anciens monumens dep. la naissance de Notre Seigneur. Publ. p.
M. F. Dautine, D. U. Durand et D. Ch. Clémencet. 3. éd. (p. D. F.
Clement) 3 vols. fol. Paris 1783—1787. Ldr. Beste Ausgabe. 78,—

W. Weber. Berlin.

Mark

84 **Becker, K. F.**, Weltgeschichte. S. A. hrsg. v. A. Schmidt m. Forts. v. E. Arnd u. Bulle. 22 Bde. Leipz. 1869–1878. In 11 Hfrzbdn. (60,—) 15,—

85 **Encyklopädie** der neueren Geschichte, hrsg. v. W. Herbst. 5 Bde. Gr. 8. Gotha 1880–1890. (46,—) 16,—

86 — Dasselbe Werk. 5 Bde. Gr. 8. Gotha 1880–1890. Hlwd. (46,—) 18,—

87 **Geschichte**, Allgemeine, in Einzeldarstellungen. Unter Mitwirkung d. namhaftesten Historiker, hrsg. v. W. Oncken. 44 Bde. u. Regbd. Gr. 8. M. zahlr. Illustr., Krtn. u. Beil. Berl. 1878–1893. Orig.-Hfrz. (778,65) 375,—

88 **Plutarch, Der Neue.** Biographien hervorragender Charaktere d. Geschichte, Literatur u. Kunst. Herausg. v. R. v. Gottschall. 12 Tle. Leipz. 1874–1888. Lwd. (84,—) 32,—

Jeder Band gebunden oder ungebunden, je nach Vorrat je M. 2.50 bis M. 4.—.

89 **Raumer, F. L. G. v.**, Geschichte Europas seit d. Ende des 15. Jahrh. 8 Bde. Leipz. 1832–1850. (73,30) 20,—

90 **Rotteck, K. v.**, Allgemeine Geschichte. M. Ergänz. v. F. Steger u. K. H. Hermes. 14 Bde. M. Portr. u. Stahlst. Brnschw. 1851–1854. In 10 Hlwdbdn. (30,—) 7,—

91 **Weber, G.**, Allgemeine Weltgeschichte. 2. A. 15 Tle. in 16 Bdn. u. 4 Registerbde. Leipz. 1882–1890. Orig.-Hfrz. (147,—) 82,—

92 **Weltgeschichte**, Allgemeine, hrsg. v. Flathe, Hertzberg, Justi, Pflugk-Harttung u. A. 12 Bde. u. Registerbd. (= 13 Bde.). M. zahlr. Abb., Taf. u. Krtn. Gr. 8. Berl. 1884–1892. Hfrz. (180,—) 45,—

93 **Weltgeschichte**, Illustrierte, f. d. Volk, begr. v. O. v. Corvin u. F. W. Held. Pracht-Ausg. 2. A. 8 Bde. M. zahlr. Abb., Taf. u. Karte. Lex. 8. Leipz. 1880–1884. Orig.-Hfrz. (82,—) 25,—

93a **Weltgeschichte.** Hersg. von J. v. Pflugk-Harttung. 6 Bde. Berlin 1907–1910. Origbd. (120,—) Tadelloses Exemplar. 80,—

Auswahl historischer Zeitschriften.

94 **Archiv** für d. Sächsische Geschichte, hrsg. v. W. Wachsmuth u. K. v. Weber. 12 Bde. u. N. F. 6 Bde. Leipz. 1863–1888. 12 Ppbde. 6 Bde. brosch. (108,—) 56,—

95 **Bär**, Der. Berlinische Blätter f. vaterländ. Geschichte u. Alterthumskde., hrsg. v. Friedel, Dominik, Zillessen u. A. Jahrg. 1–18. M. vielen Illustr. 4. Berl. 1875–1892. Hlwd. (Jahrg. 1–5 ungeb.) (152,—) Zum Theil vergriffen. 75,—

In den Jahrgängen 1–5 fehlen im Ganzen 5 Nummern und 1 Titelbl. nebst Inh.-Verz.

96 **Grenzboten**, Die. Zeitschrift für Politik, Litteratur u. Kunst. Jahrg. 48–52. Leipz. 1889–1893. (180,—) 20,—

97 — Dasselbe. Jahrg. 59–61. 62, Nr. 1–33. Leipz. 1900–1903. (126,—) 16,—

98 **Jahrbücher, Preussische.** Herausg. v. H. v. Treitschke u. H. Delbrück. Bd. 18–76, 79, 80, 88–99, 102–119. Berl. 1866–1903. (1092,—) 185,—

Einzelne Bände und Hefte sind in mehreren Exemplaren auf Lager und stehen zu mässigen Preisen zur Verfügung.

99 **Jahrbücher** u. Jahresberichte des Vereins f. mecklenburgische Geschichte u. Altertumskunde, herausg. v. Lisch u. Wigger. Jahrg. 2–50 u. Register zu Jahrg. 1–40. Mit vielen Taf. u. Abbildgn. Schwer. 1837–1885. 75,—

Einzelne Jahrgänge, soweit doppelt vorhanden, zu billigen Preisen.

100 **Jahresberichte** der Geschichtswissenschaft, hrsg. v. J. Hermann, J. Jastrow, E. Berner. Jahrg. 1–26 in 28 Bdn. (1878–1903) Berl. 1880–1905. (Jahrg. 1–3 br., 4–5. Hlwd. u. Lwbde. in Orig.-Lwbdn.) (750,—) 400,—

101 — Jahrg. 1–16 (1878–1893). Berl. 1880–1895. br. u. geb. (385,—) 190,—

103 **Mittheilungen** aus der historischen Litteratur, red. v. R. Foss u. F. Hirsch. Jahrg. 1–33. Berl. 1873–1905. Pp. m. Titel. (214,—) 110,—

104 — Dasselbe. Jahrg. 1–21 Heft 1–3 u. Register zu Jahrg. 1–20. Ebd. 1883–1893. (Bd. 9–14 Hlwd., Rest br.) 45,—

Einzelne Jahrgänge, soweit vorrätig, zu billigen Preisen.

W. Weber. Berlin.

Mar

605 **Monatsschrift**, Altpreussische. Hrsg. v. R. Reicke u. E. Wichert. Bd. 1–40 Königsberg 1864–1903. Pp. 200,–
Zum Teil vergriffen.

606 **Provinzialblätter**, Preussische, hrsg. v. Schubert, Richter, A. Hagen Meckelburg, Hasenkamp 66 Bde. Königsbg. 1829–1866. Ppbde. 250,–
Die vollständige Reihe setzt sich zusammen aus: 1. Vaterl. Archiv f. Wissenschaft, Kunst usw od. Preuss. Prov.-Bll. Hrsg. v. O. W. L. Richter. 27 Bde. 1836–1842.
2. Archiv f. vaterländ. Interessen od. Preuss. Prov.-Bll. Neue Folge. 1842–1845.
3. Neue Preuss. Prov.-Bll. 12 Bde. 1846–1851. 4. Dasselbe. Zweite Folge. 12 Bde 1852–1857. Dasselbe. Dritte Folge. 11 Bde. 1858–1866.

607 **Provinzialblätter**, Schlesische. Hrsg. von Th. Oelsner Jahrg. 66–79, Heft 1/6 (= N. F. Jahrg. 1–14, Heft 1–6.) Glog. u. Liegn. 1862–1875. (85,–) E fehlt in Jahrg. 70 Heft 1/2. 24,–

608 **Publicationen** aus den K. Preussischen Staatsarchiven. Bd. 1–39 Leipz. 1878–1889. Hlwdbde. (500,–) 275,–

609 **Revue**, Oesterreichische. Jahrg. 1–5 (1863–1867) 46 Bde. Wien 1863–1868 In 15 Ppbdn. (200,–) 35,–

610 **Taschenbuch**, Historisches. Hrsg. von F. L. G. von Raumer. 1–6. Folge = 62 Jahrge. Leipz 1830–1892. (435.50) 180,–
Einzelne Jahrgänge, soweit vorrätig, zum ermässigten Preise von 4,–.

611 — Dasselbe. 1–3. Folge oder Jahrg. 1–30. Leipz. 1830–1859. Hlwd (105,–) 36,–

612 **Zeitschrift**, Deutsche, für Geschichtswissenschaft. Hrsg. v. L. Quidde. 12 Bde. nebst: Festgabe z. Versammlg. dtsch. Historiker in München 1893 — Neue Folge. Hrsg. v. G. Seeliger. 2 Bde. nebst Monatsblätter. — Fortsetzung: Vierteljahrsschrift, Histor., hrsg. v. G. Seeliger. Jahrg. 1–2. Freibg. u. Leipz. 1889–1899. Geb. u. br. (188,–) 105,–

613 **Zeitschrift** des Harzvereins für Geschichte u. Alterthumskunde, hrsg. v. Ed. Jacobs. Jahrg. 1–34. 35, II. u. 36. Beigabe zu Jahrg. 7, Festschrift u. Reg. zu Jahrg. 1–12 u. 25–30, I. M. vielen Taf. u. Abb. Wernig. 1868–1904. Hübsche gleichmässige Ppbde. m. Titel. Jahrg. 33 u. ff. ungeb. (215,–) 95,–

614 **Zeitschrift**, Historische. Hrsg. v. H. v. Sybel, M. Lehmann, H. v. Treitschke u. A. Bd. 1, 2, 5–10, 13, 14, 17–91 nebst Register zu Bd. 1–56 bearb. v. R. Arnold. Münch. 1859–1903. Geb. u. br. Zum Teil vergriffen. 420,–

615 **Zeitschrift** des historischen Vereins f. d. Reg.-Bez. Marienwerder. Heft 1–38. 40. 41. Mit vielen Taf. Marienw. 1876–1902 in 7 Hlwdbdn. u. 7 Heften. 30,–
Heft 11–13 unt. d. Titel: H. Cramer, Gesch. d vormal. Bisthums Pomesanien
Heft 25–29: G. Lieck, d. Stadt Löbau i. Westpr. m. Berücks. d. Landes Löbau.

616 **Zeitschrift** d. Vereins f. Volkskunde, hrsg. v. K. Weinhold, Jahrg. 1–4. M. Taf. u. Abb. Lex. 8. Berl. 1891–1894. (64,–) 40,–

617 **Zeitschrift** des Westpreussischen Geschichtsvereins. Heft 1–45. M. Taf. u. Holzschn. Gr. 8. Danz. 1880–1903. In 6 Hfrzbdn. (108,50) 50,–

Nachtrag.

618 **Friedrich d. Grosse**, Gesammelte Werke in Prosa. Ausg. in einem Bande. M. Portr. u. Namenszug. Lex. 8. Berlin, Lewent's Verlag, 1837. 2 Bll. u. 976 S. Zweispaltig gedruckt. Hldr. Einband nicht tadelfrei. (15,–) 5,–

619 — Hinterlassene Werke. 15 Bde. Berlin, Voss & Sohn u. Decker & Sohn, 1788. Ppbde. der Zeit. 10,–

620 — [Ausgewählte] Werke. 2 Bde. Berlin, Cronbach, 1873. Hlwd. (7,50) 3,–
Titel zum 1ten Bande fehlt.

621 — Die Generalprincipia v. Kriege, erläut. v. Taysen. M. 20 Plänen. Berl. 1880. 1,–

W. Weber. Berlin.

Mark

2 **Friedrich d. Grosse.** Schröder, E., Lichtstrahlen aus Friedr. d. Gr. Schriften. Halle 1882. 1,50

3 — [Bratuschek, E.] Friedrich d. Grosse. Denkwürdigkeiten s. Lebens nach s. Schriften, s. Briefwechsel u. d. Berichten s. Zeitgenossen. 2 Bde. Leipz. 1886. Hlwd. (10,—) 4,—
Holzmann-Bohatta V, 3524.

4 — Büsching, A. F., Charakter Friedrichs II, Königs von Preussen. 2. A. Halle 1788. Pp. 3,—
Siehe auch Nr. 49.

5 — Cauer, E., Zur Geschichte u. Charakteristik Friedrichs d. Gr. Verm. Aufsätze, hrsg. v. E. Hermann. Bresl. 1883. Lwd. (8,—) 4,50

6 — Förster, F., Friedrich d. Grosse als Mensch, Regent u. Feldherr. 4. A. M. 130 Abb. u. 1 lith. Titelbild. Berl. 1860. Lwd. (8,—) 3,—

7 **Friedrich d. Grosse** u. d. Kadetten-Anstalten. Berl. 1862. —,60

8 — in s. Schriften, hrsg. v. E. Schröder. 3 Bde. Leipz. 1875. Lwd. (18,—) 6,—

9 **Geschichte,** Gelehrte, des Weltweisen zu Sans-Souci. O. O. 1763. Kl. 8. 8 Bll. u. 216 S. M. Titkupf. u. gest. Titbl. — Tischreden des Weltweisen zu Sans-Souci. O. O. 1761. Kl. 8. 72 S. — Schreiben des Marschalls von Turenne, aus d. Elisäischen Feldern, an . . . den Prinzen Heinrich von Preussen. Aus d. Französ. übers. O. O. 1762. Kl. 8. 14 S. Gleichzeit. Hldrbd. m. Goldpressg. 6,—

10 **Hamilton, A.,** Rheinsberg, Friedrich d. Grosse u. Prinz Heinrich von Preussen, übers. v. R. Dielitz. 2 Bde. Berl. 1882—1883. (12,—) 6,—

11 **Koser, R.,** König Friedrich d. Grosse. Bd. 1. 2, 1. Gr. 8. Stuttg. 1893—1900. Mit vielen angestr. Stellen. (12,—) 6,—
Siehe auch Nr. 100.

12 **Leben,** Das besondere, u. Charakter des bewunderten u. verewigten preussischen Königes Friedrich des Grossen, unpartheyisch beschrieben von A*. 8 Tle. O. O. 1787—1788. 9,—
Enthält u. A. auch in Tl. 3 S. 9 u. ff. die Erzählung von dem „Kandidaten aus dem Thüringischen", welche Kugler an den Schluss s. Werkes „Geschichte Friedrichs d. Gr." eingeflochten hat. — Ganz unbeschnittenes u. sauberes Exemplar des seltenen Werkes.

13 **Paganel, C.,** Histoire de Frédéric le Grand. 2 vols. Av. portr. Par. 1830. Hlwd. 3,75

14 **Paulig, F. R.,** Friedrich d. Grosse, König von Preussen. 2. A. Frankf. 1893. (3,—) 1,20

15 **Portrait,** Accurates, Friedrichs des Grossen oder Beantwortung der Frage: Was der König in Preussen vor ein Herr sey? O. O. 1758. 4. 44 S. 3,—

16 **Reiche, K. F.,** Friedrich d. Grosse u. s. Zeit. 2. A. M. 24 Stahlst. Leipz. 1860. Lwd. (8,—) 4,—

17 **Schulung,** Die taktische, der preuss. Armee durch König Friedrich d. Gr. währ. d. Friedenszeit 1745—1756. M. Textskizzen u. Plänen. Berl. 1900. (Kriegsgesch. Einzelschr. d. Gr. Generalst. 28/30.) (5,50) 3,—

18 **Seidl, C. v.,** Friedrich d. Gr. u. s. Gegner. Nebst Vertheidig. d. preuss. Militärs gegen v. Schmettau u. v. Dohm. Bd. 2 in 2 Tln. Dresd. 1819. (8,—) 3,—

19 **Taysen, A. v.,** Die militär. Thätigkeit Friedrichs d. Gr. i. J. 1780. Berl. 1880. —,80

10 — Das militärische Testament Friedrichs d. Gr. Berl. 1879. 1,50

11 — Die militärische Thätigkeit Friedrichs d. Gr. während s. letzten Lebensjahres. M. Titelbild u. 2 Plänen. Berl. 1886. Hlwd. (3,50) 2,—

12 **Winter, G.,** Die kriegsgeschichtl. Ueberlieferg. üb. Friedrich d. Gr. krit. geprüft an d. Beisp. d. Kapitulation von Maxen. Berl. 1888. (5,—) 3,—

Von früher ausgegebenen Antiquariats-Katalogen stehen a
Verlangen noch kostenlos zu Diensten:

Anzahl der Seit

Nr. 176. Botanik. (Insbesondere Diatomeen und Desmidiaceen) . . . . .
„ 188. Neuere Sprachen . . . . . .
„ 189. Militärwissenschaften. Regimentsgeschichten. Marine. Kriegsgeschichte. (Enthält u. a. die Bibl. des verst Hauptm. Hönig)
„ 190. 191. Klassische Philologie. I. Griechische und latein. Autoren. II. Vermischte philologische Schriften. Griechische u. lateinische Grammatik, Altertumskunde usw. 1
„ 192. Schach-Literatur. . . . . .
„ 193. Astronomie. Geodäsie. Meteorologie u. physikalische Geographie. Nautik. Mathematik. Physik. Chemie . . . . . .
„ 194. Afrika. Ostasien. Malayischer Archipel. Polynesien. Australien. Amerika . . . . . .
„ 195. Orientalia. . . . . .
„ 196. Kunst und Kunstgeschichte . . . . . .
„ 197. (N.F.1.) Geschichtswissenschaft. Abt. I. Allgemeine Weltgeschichte. Historische Hilfswissenschaften. (Prähistorik. Anthropologie. Ethnographie. Allgem. Kulturgesch. Rechts- und Staatswesen. Diplomatie. Politik. Parlamentarismus. Sozialismus. Verkehrswesen. Statistik. Geographie. Reisen. Allgem. Kirchengesch. Genealogie. Heraldik. Ritterorden. Numismatik.) 3929 Nrn. 1
„ 198. (N. F. 2.) Geschichtswissenschaft. Abt. II. Geschichte des Deutschen Reichs. 5714 Nrn. 2
„ 199. (N. F. 3.) Geschichtswissenschaft. Abt. III. Geschichte der ausserdeutschen Länder Europas. 4581 Nrn. 1

Mitteilungen aus dem Antiquariat. (Werke aus verschiedenen Wissensgebieten.)

1909.	Nr. 1. 812 Nrn.	1910.	Nr. 4. 697 Nrn.
1910.	Nr. 2. 477 Nrn.	1911.	Nr. 5. 825 Nrn.
1910.	Nr. 3. 676 Nrn.	1911.	Nr. 6. 838 Nrn.

Demnächst gelangen zur Ausgabe: Kataloge über Geschichte und Literatur der deutschen Sprache. In 3 Abteilungen. (Darin die an wissenschaftlich hervorragenden Werken wie an seltenen Drucken des 15. bis 17. Jahrhunderts und Zeitschriftenreihen reiche Bibliothek des † Fischartforschers und Privatgelehrten Professor Dr. Cam. Wendeler. Ferner befinden sich in Vorbereitung Kataloge über Klassische Philologie und Altertumskunde; Mitteilungen aus dem Antiquariat Nr. 7 u. ff.

Diese Verzeichnisse enthalten nur einen kleinen Teil meines antiquarisch Lagers. Bei Bedarf bitte ich gefälligst um Nachfrage und Aufgabe Ihrer Desidera die gewissenhafte und nach Möglichkeit schnelle Erledigung finden.

Aufträge aus anderen Katalogen besorge ich zu Originalpreisen.

Bibliotheken oder einzelne wissenschaftliche und wertvolle Bücher bin i stets bereit, zu angemessenen Preisen zu kaufen und ich bitte um Angebote od Einsendung von Verzeichnissen.

W. Weber.

Berliner Buchdruckerei-Action-Gesellschaft.

Ein neues, für die **vaterländische Geschichte** höchst bedeutsames Unternehmen ist die im Erscheinen begriffene

Geschichte des Preussischen Hofes.

Herausgegeben von

Archivrat Dr. Georg Schuster.

Das Werk erscheint in 3 Bänden und ist aufgebaut auf den gesicherten Ergebnissen archivalischer Forschung und kritischer Sichtung und Durchdringung aller erreichbaren Quellen. Es schildert die tatsächlichen Vorgänge und Ereignisse am preußischen Hofe sowie alle daran beteiligten Persönlichkeiten in hochinteressanter Weise.

Jeder Band bildet ein in sich abgeschlossenes Ganzes. Der erste wird — außer einem Überblick über die Entwicklung des kurfürstlichen Hofes — den Hof der beiden ersten preußischen Könige behandeln, der zweite den des Großen Friedrich, der dritte die Hofgeschichte von 1786—1888 zur Darstellung bringen.

Zur Ausgabe gelangt ist zunächst — **als Jubiläumsgabe zum 200. Geburtstage des großen Preußenkönigs** — aus der Feder von

Dr. Fritz Arnheim

Der Hof Friedrichs des Großen.

Erster Teil.

Der Hof des Kronprinzen.

Mit mehreren zeitgenössischen Porträts und Abbildungen.

Preis 6.— Mk., elegant gebunden 7.50 Mk.

Nicht nur die Mitglieder des Königshauses, sondern überhaupt alle Persönlichkeiten jener Zeit, welche dem Kronprinzen näher standen, ziehen vor den Augen des Lesers vorüber, zuerst die Jugendgespielen, dann die Küstriner ehemaligen Vorgesetzten und Freunde des hohen Gefangenen, die Ruppiner Kameraden des kronprinzlichen Regimentschefs und vor allem der Hof des Kronprinzen in Rheinsberg, das Ganze in einer so lebensvollen Art geschrieben, daß der Leser nicht nur ein naturgetreues Bild jener Zeit erhält, sondern sich selbst in diese zurückversetzt glaubt.

Verlag der Vossischen Buchhandlung, Berlin W 62.

Jubiläumsausgabe zum 200. Geburtstage
(24. Januar 1912) Friedrichs des Großen

Für jede Offizier-, Privat- und Volks-Bibliothek von bleibendem Wert :: ::

Soeben wurde fertiggestellt:

Die Kriege Friedrichs des Grossen

mit 19 Porträts und 23 Karten und Schlachtenplänen

2 Bände,

herausgegeben von

Oberst Ritter **v. Hoen** und Oberstleutnant **v. Bremen.**

Jeder Band broschiert 10,— Mk., elegant gebunden 12,— Mk.

Das Unternehmen ist von der gesamten Fach- und Tagespresse einmütig lobend anerkannt. Über das Werk schreibt der Chef der kriegsgeschichtlichen Abteilung I des Großen Generalstabes, Herr Oberst Friederich, der Verlagsbuchhandlung u. a.:

Der vorliegende Band ist nach allen Richtungen mustergültig! Ich wünsche weiteren guten Fortgang Ihres schönen Werkes.

Das Militär-Wochenblatt: Der Gedanke ist fraglos sehr glücklich und seine Verwirklichung wird dazu beitragen, die Kenntnis der genannten Kriege weiten Kreisen zu vermitteln.

Der uns vorliegende I. Band muß durch seine klare, übersichtliche Anordnung und Gruppierung des Stoffes, durch seine auch dem Laien leicht verständliche Darstellung der kriegerischen Ereignisse als trefflich gelungen bezeichnet werden; er gibt weiten Kreisen von Offizieren und Laien ohne umständliches Studium ein klares Bild jener beiden Kriege, mit denen Friedrichs des Großen Heldenlaufbahn so glänzend begann. . . .

Das Werk erscheint in der Sammlung

Preußen-Deutschlands Kriege

von der Zeit Friedrichs des Großen bis auf die Gegenwart.

Militär-politische Geschichte in Einzeldarstellungen

herausgegeben von

von der Boeck, General der Infanterie z. D.

Preis eines jeden Bandes 10,— Mk. brosch.: 12,— Mk. eleg. geb.

Band 1/2. **Die Kriege Friedrichs des Großen.**
Bearbeitet von Oberst **v. Hoen** und Oberstleutnant **v. Bremen.**

Band 3. **Der Krieg von 1806 und 1807.**
Bearbeitet von Generalleutnant **von Landmann.**

Band 4. **Die Befreiungskriege von 1813-1815.**
Bearbeitet von Generalmajor **v. Boß.**

Band 5. **Die Kriege 1864 und 1866.**
Bearbeitet von Generalmajor **v. Boß.**

Band 6/7. **Der Deutsch-französische Krieg 1870/71.**
Bearbeitet von Oberstleutnant **v. Bremen.** (In Vorbereitung.)

Verlag der Vossischen Buchhandlung, Berlin W 62.

BINDING SECT. JAN 31 1967

DD
491
B81F8
Bd.24

Forschungen zur
brandenburgischen und
preussischen Geschichte

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY